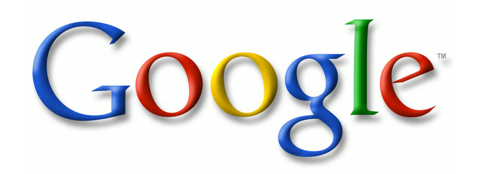
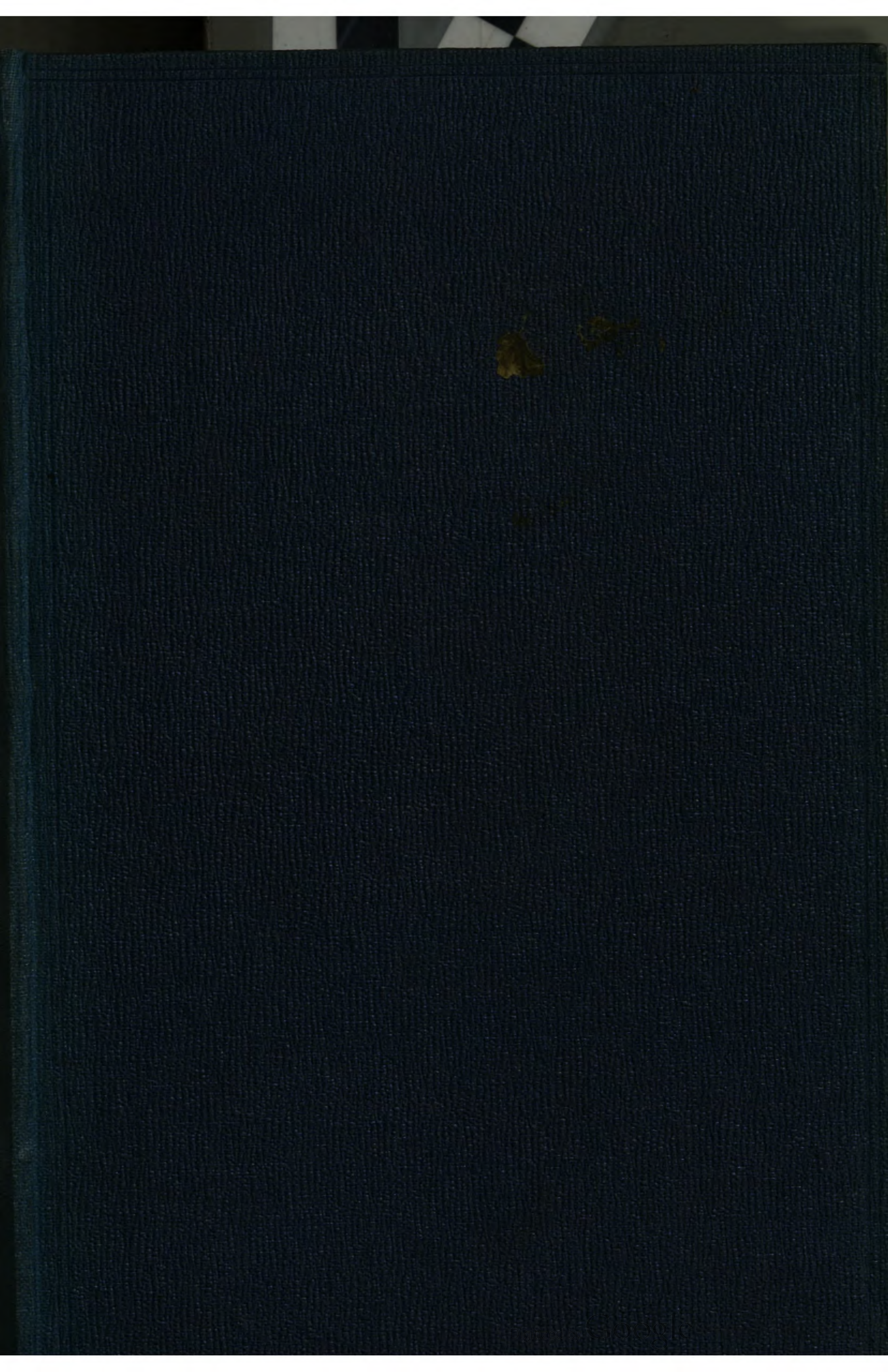
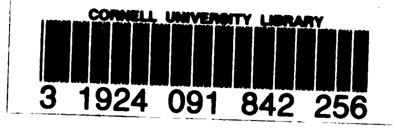
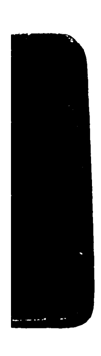


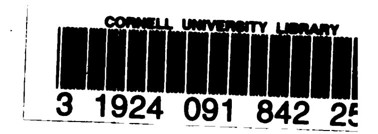











CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 091 842 25

# Forschungen

zur

# Deutschen Geschichte.

Dreizehnter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.

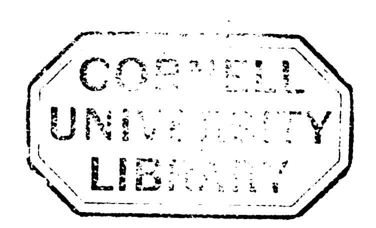



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1873.


CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

# Inhalt.

# Zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der Fränkischen Synoden.

Von

E. Dünzelmann.

In meiner Dissertation (Untersuchung über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien. Göttingen 1869.) hatte ich den Versuch gemacht die chronologischen Noten der Epistolae S. Bonifatii als unbrauchbar nachzuweisen und allein aus dem Inhalt der Briefe eine neue Anordnung zu gewinnen. Die Resultate, zu denen ich gelangte, sind sowohl von Hahn (Göttingische gelehrte Anzeigen, 20. Juli 1870, S. 1125 ff.) als auch von Jaffé (Band X dieser Zeitschrift S. 399 ff.) übereinstimmend verworfen. Unabhängig von einander, richten sie beide ihre Angriffe fast gegen dieselben Stellen, die sie alsbald als die schwächsten erkannt hatten, und weil hier die Beweiskraft zu mangeln schien, so schlossen sie, daß der ganze zu Grunde liegende Gedanke ein verfehlter sei. In Folge dieses Widerspruches, und weil mir selbst von vorne herein einige Punkte nicht genügten, habe ich die Untersuchung noch einmal aufgenommen. Obgleich von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehend als die genannten Herren, bin ich insofern zu demselben Ergebnisse gekommen, als ich die Unhaltbarkeit grade der angegriffenen Beweise zum Theil einräumen kann. Dadurch ist meine Ansicht über die Anordnung der Briefe und Synoden eine wesentlich andere geworden; die Zeitnoten der Briefe jedoch für ächt zu halten, zwischen Inhalt und Datirung eine vollkommene Harmonie zu finden, dazu habe ich mich trotz Jaffés eingehender Beweisführung nicht entschließen können. Ohne mich auf eine Polemik gegen seine Darstellung im Einzelnen einzulassen, werde ich vielmehr den schon früher betretenen Weg noch einmal einschlagen, in der Ueberzeugung, daß eine Untersuchung, die bloß vom Inhalte ausgeht, im Uebrigen aber kritisch verfährt, in ihrem Endresultate mit der Datirung, wenn sie richtig ist, übereinstimmen muß, daß aber Widersprüche mit den Noten diese selbst als verderbt, resp. unächt kennzeichnen.

Vorab seien einige allgemeine Bemerkungen erlaubt. 17 päpstliche Schreiben (ep. 12. 18. 19. 25. 27. 38. 43. 44. 45. 48. 49. 51. 58. 63. 66. 80. 81), der Eid des Bonifaz (17) und die Akten der römischen Synode (50) sind mit chronologischen Noten versehen. Ep. 18 und 19, ep. 43, 44 und 45, ep. 80 und 81 tragen dasselbe Datum, so daß im Ganzen 15 verschiedene Datirungen in Frage kommen. In 6 von diesen 15 Fällen stimmen die Noten nicht mit

einander überein (in ep. 18 und 19, 48. 49. 51. 58. 63). Ich hatte diese Erscheinung mit als Argument für die Unzuverlässigkeit der Zeitangaben geltend gemacht. Jaffé sucht meinen Einwand zu entkräften. Indem er sich überall auf die Indiction als die sicherste Grundlage stützt, müssen sich die abweichenden Bestimmungen eine Correctur gefallen lassen. Dies Princip ist gewiß im Allgemeinen anzuerkennen, jedenfalls weit besser als die frühere Methode, die Daten, wie Jaffé sagt, abstimmen und das Jahr durch Majorität entscheiden zu lassen.

Wie aber, wenn die Indiction selbst angezweifelt werden muß? Jaffé sieht sich nur ein einziges Mal veranlaßt die Indiction zu ändern (in ep. 48). In den andern Fällen müssen entgegenstehende Zeugnisse ohne Weiteres weichen. Es finden sich nämlich gelegentlich im Texte der Briefe selbst Zeitbestimmungen, 3 resp. 4 mal im Ganzen. In ep. 49 S. 134 per elapsum Augustum mensem, in ep. 81 S. 227 per annos 25, in ep. 106 S. 259 qua per 36 annos fungebar, eine 4. Stelle übergehe ich zunächst, da sie zu unbestimmt ist, um verwerthet werden zu können (ep. 50 S. 137 ante annos prope 30). Das sind die einzigen, die überhaupt in den Briefen vorkommen, und keine einzige stimmt mit den Noten. Jeder einzelne Forscher, der den einen oder den andern Brief zu seinen Zwecken heranzieht, wird natürlich an einem solchen Widerspruch keinen Anstoß nehmen, sondern die entgegenstehende Angabe einfach corrigiren. So conjicirt Jaffé in ep. 49 per elapsum Aprilem, in ep. 81 schreibt er per annos 29, und Oelsner (Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin S. 40), der, wie mir scheint, schlagend nachgewiesen hat, daß ep. 106 nicht aus dem Jahre 755 stammen kann, hält das 'per annos 36' für einen Irrthum des greisen Bonifaz. Anders nimmt sich die Sache aus, wenn die Glaubwürdigkeit der Datirung überhaupt in Frage gestellt wird. Dann ist eine solch durchgängige Abweichung der im Text vorkommenden Zeitbestimmungen von den am Schluß beigefügten Noten nicht einfach durch einen Fehler des Abschreibers oder einen Irrthum des Verfassers zu erklären. Vielmehr berechtigt sie im Verein mit der oben erwähnten Thatsache, daß in 6 von 15 Fällen die Noten nicht mit einander übereinstimmen, mindestens zu einigem Mißtrauen und mithin zur Vorsicht. Eine vollständige Verwerfung der Datirung wird freilich erst nach der Prüfung einer Anzahl bestimmter Fälle möglich sein. Zu dieser gehe ich jetzt über.

## 1. Wann fand das Concilium Germanicum statt?

Nach den Akten[1] waren auf dem Concil. Germ. außer andern auch die Bischöfe Burchard, Witta, Willibald zugegen. Willibald ist nach Angabe seiner Vita[2] im Herbst und zwar von Bonifaz und den

[1] Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum III, S. 127.
[2] Mabillon, Acta SS. Ord. S. Benedicti III, 2, S. 391.

Bischöfen Burchard und. Witta[1] zum Bischof geweiht. Fand das Concil nun, wie es im Eingang heißt, den 21. April 742 statt, so mußten die gesammten Geistlichen spätestens im Herbst 741 die Weihe erhalten haben. Vortrefflich scheint damit ep. 42 zu stimmen. Denn hier berichtet Bonifaz, daß er 3 Bischöfe ordinirt habe, einen für Würzburg (Burchard), einen für Buraburg (Witta), einen für Erfurt. Da dieser Brief geschrieben ist, nachdem die Kunde von der Einsetzung des Zacharias (741, Dec. 3) nach Deutschland gekommen war, etwa im Anfang des Jahres 742, so stände der Annahme, daß die erwähnten 3 Bischöfe im Herbst 741 geweiht seien, nichts entgegen. Nur ein Punkt erweckt Bedenken. Der letzte Bischofssitz, für den wir den Namen Eichstädt zu finden erwarten, wird Erfurt genannt. Man hat sich wohl dadurch zu helfen gesucht, daß man einen Schreibfehler annahm und Erfurt in Eichstädt änderte. Allein ein solches Verfahren ist unstatthaft. Die Beschreibung des neuen Sitzes, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum, paßt nicht auf Eichstädt, das als regio bezeichnet wird, quae adhuc tota erat vastata, ita ut nulla domus ibi esset, nisi illa ecclesia S. Mariae. Endlich kehrt Erfurt auch in der Antwort des Papstes wieder und steht in allen Codices[2]. Wagt man aber nicht jene Aenderung eintreten zu lassen, so ist es auch mit der ganzen Uebereinstimmung aus. Denn nun fehlt ja Willibald[3]. Auffallender Weise nimmt Hahn hieran keinen Anstoß; er verlegt, obgleich er an Erfurt festhält, die Weihe des Willibald in den Herbst 741. Das scheint mir vollkommen unmöglich. Wurde Willibald damals zum Bischof ordinirt, so mußte Bonifaz unbedingt in seinem Briefe (ep. 42) davon sprechen. Er thut es nicht, und daraus ist zu schließen, daß die Weihe eben nicht im Herbst 741 vorgenommen ist. Da sie früher nicht erfolgt sein kann (Willibald ist von Burchard und Witta geweiht), so muß sie später, frühestens in den Herbst 742 verlegt werden. Dann aber ist das Concil erst 743 gehalten.

Um diesen Consequenzen zu entgehen, dürfte vielleicht der Eine oder Andere doch vorziehen lieber einen Schritt zurück zu thun und nach etwaigen anderen Möglichkeiten sich umsehn. Doch würde das wenig helfen, denn zwei weitere Gründe fordern gleichfalls das Jahr 743 für das Concilium Germanicum.

Schon in meiner Dissertation S. 38 habe ich auf das Datum der Presbyter- und Bischofsweihe des Willibald aufmerksam ge-

[1] Statimque posteaquam illuc veniebat, S. Bonifatius archiepiscopus, S. Burchardus et Wizo sacrae episcopatus auctoritati illum ordinando consecraverunt.

[2] Vergl. Hahn, Jahrbücher, Excurs IV, S. 159.

[3] Seiters und nach ihm Hefele, Conciliengeschichte III, S. 585 f., nehmen an, Willibald sei zwar 741 geweiht, aber Bonifaz habe seines Bisthums nicht gedacht, weil Eichstädt nicht der kanonischen Vorschrift entsprochen habe, zu unbedeutend gewesen sei. Diese Ansicht wird von Rettberg widerlegt. Vgl. Hahn a. a. O. S. 160 f.

macht. Nach der Heidenheimer Nonne fand die erste am 22. Juli, die zweite am 21. October des folgenden Jahres statt[1]. Verlegt man nun, wie es gewöhnlich geschieht, seine Einsetzung zum Bischof ins Jahr 741, seine Weihe zum Presbyter demgemäß ins Jahr 740, so wäre beide Male die kanonische Vorschrift verletzt, nach welcher die Bischofsweihen am Sonntag, die Presbyterweihen am Sonnabend vorgenommen werden sollen. Ein Jahr später fallen beide Daten auf den vorgeschriebenen Tag, der 22. Juli 741 ist ein Sonnabend, der 21. October 742 ein Sonntag.

Nun ist es freilich richtig — und Bonifaz selbst gesteht es —[2], daß die kanonische Vorschrift nicht immer innegehalten wurde. Aber grade die citirte Stelle zeigt, welche Bedenken er deßwegen hatte und wie er nur im Drange der Geschäfte zu einer Vernachlässigung des Gesetzes sich verleiten ließ. Es mochte ihm nicht immer möglich sein, die legitima tempora, die vorgeschriebenen Monate, den 1. 4. 7. und 10.[3] abzuwarten. In unserm Falle aber liegt die Sache anders. Der Juli als 7. Monat war legitimum tempus; um so auffallender wäre es, wenn Bonifaz nicht noch einen Tag gewartet hätte, um den Canones volle Genüge zu thun. Dasselbe gilt im verstärkten Maße für die Bischofsweihe. Er brauchte die Ordination nur 24 Stunden zu verschieben, um sein Gewissen zu salviren; und das sollte er, der peinliche Beobachter kirchlicher Bestimmungen, versäumt haben? Er sollte bei demselben Manne zwei Mal ohne Grund eine Uebertretung sich haben zu Schulden kommen lassen? Schon diese Erwägung allein würde genügen, um die Bischofsweihe des Willibald ins Jahr 742, das Conc. Germ. somit in 743 zu verlegen. Daß auch die weiteren Angaben der Vita Willibaldi, so wenig genau sie ausgedrückt sind, mit der obigen Berechnung übereinstimmen, habe ich gleichfalls in meiner Dissertation S. 39 f. auseinandergesetzt.

Also eine zweite, ganz unabhängige Untersuchung führt zu demselben Resultat, daß das Conc. Germ. erst 743 stattgefunden haben kann.

Dazu kommt endlich der Inhalt der Briefe selbst, die sich auf das erste Concil beziehen (ep. 42. 43). Die Beweismittel, die ich aus diesen beiden Briefen hergeleitet hatte, will freilich Jaffé nicht gelten lassen. Er selbst trägt eine ganz neue Theorie vor, die allerdings consequent aus seiner Stellung zur Chronologie folgt. Nur scheint mir, als ob er mit dieser neuen Theorie die Schwierigkeiten nicht höbe, sondern eher verdoppelte und verdreifachte. Da er an dem Datum der Akten des Conc. Germ. (21. April 742) festhält, jetzt auch das Concilium Liftinense den 1. März 743 angesetzt wissen

[1] Vita Willibaldi l. c.

[2] ep. 80 S. 225: De ordinatione autem presbiterorum et diaconorum, quos, cogente necessitate et paupertate rogantium, non legitimis temporibus et diebus a te pervenerunt, si aliquam haberes ex hoc offensionem, insinuasti.

[3] ep. 19 S. 79.

will, die päpstliche Antwort aber auf die Mittheilung des Bonifaz in ep. 42 nach den Noten erst am 1. April 743 abgeht, so muß er naturgemäß nach einer Erklärung dieser chronologischen Schwierigkeit suchen. Diese Erklärung findet Jaffé nun darin, daß Bonifaz der Aufforderung des fränkischen Fürsten einer Synode vorzusitzen nicht zu willfahren wagte ohne ausdrückliche Genehmigung und specielle Instruction seines geistlichen Oberherrn. In Folge dieser Weigerung ergreift Karlmann selbst die Initiative. Bonifaz muß sich mit einer secundären Rolle begnügen; er sowohl wie die übrigen Bischöfe spielen nur die Rathgeber auf der Synode. Erst 744 wird die Sachlage eine andere. Mittlerweile ist das päpstliche Schreiben mit dem Befehl an Bonifaz Synoden zu halten eingetroffen, jetzt wird Bonifaz die Hauptperson, Karlmann tritt mehr zurück, er betheiligt sich an den Verhandlungen nur noch durch Zustimmung und Bestätigung. Bleiben wir hier einen Augenblick stehen.

Jaffé beruft sich für seine Ansicht zunächst auf ep. 42 S. 112: Nam si per verbum vestrum hoc negotium, duce rogante supradicto, movere et incipere debeo, praeceptum et judicium apostolicae sedis cum canonibus aecclesiasticis praesto habere cupio. Allein das 'per verbum vestrum' kann sich nicht auf eine dem Bonifaz zu ertheilende Vollmacht, überhaupt ein Concil zu halten, beziehen, von der in der Antwort gar keine Rede ist[1]. Nicht auf das „ob", sondern auf das „wie" kam es ihm an. Wenngleich Bonifaz weiß, was die Canones über solche Geistliche, wie er sie schildert, bestimmen, so will er doch in seiner Gewissenhaftigkeit, um keinen Fehler zu begehen, erst noch speciell beim Papste sich erkundigen (ut habeam praeceptum et conscriptum auctoritatis vestrae, quid de talibus diffiniatis S. 113). Ein zweiter aber und, wie mir scheint, der Hauptgrund, weßwegen er praeceptum et consilium sedis apostolicae haben will, beruht auf seinem Wunsche mit möglichst großer Autorität auftreten zu können. Bonifaz, der wenig bekannte Missionar, konnte allein auf sein eigenes Ansehn gestützt nicht viel ausrichten; wohl aber konnte er hoffen Eindruck zu machen und durchzudringen, wenn er in der Lage war sich auf die Zustimmung des Oberhauptes der Kirche zu berufen (S. 113: Et per responsum apostolicum convincantur et arguantur peccatores).

Ferner war vorauszusehen, daß die Geistlichen, welche Bonifaz etwa verurtheilen würde, sich an den Papst wendeten. Für solche Fälle mußten der Papst und Bonifaz im Einklange handeln (S. 113: Et quia servus et legatus apostolicae sedis esse dinoscor,

[1] Vielmehr bin ich geneigt grade aus ep. 42 und 43 zu schließen, daß Bonifaz schon in seiner Eigenschaft als archiepiscopus provinciae Germaniae, als legatus et vicarius sedis apostolicae das Recht gehabt haben muß Synoden zu versammeln, und zwar nicht bloß, wie Jaffé meint, in Baiern und Alemannien. Denn keineswegs bittet Bonifaz um eine solche Vollmacht, noch wird sie ihm von Zacharias in ep. 43 speciell ertheilt. Die Ausübung dieses Rechtes hing freilich ausschließlich von der weltlichen Macht ab.

unum sit verbum et meum hic et vestrum ibi, si contingat, ad judicium auctoritatis vestrae ut pariter missos dereximus).

Das waren die Gründe, welche es dem Bonifaz wünschenswerth erscheinen lassen mußten, vor Zusammentritt der Synode das Urtheil des Papstes zu vernehmen. Und wenn er nun in diesem Sinne dem fränkischen Hausmeier Vorstellungen machte, sollte dieser nicht gehört, sondern auf eigene Faust seine Reformen begonnen haben? Sollte er sich wirklich so wenig um den Papst und Bonifaz bekümmert haben, daß er, der Laie, der nie eine Synode erlebt, ohne das Gutachten des Papstes, gegen die ausdrückliche Vorstellung des Bonifaz, doch auf seinem Willen bestand sofort das Concil versammelt zu sehen? Denn was ihn bewogen haben könnte, mit so übertriebener Hast zu Werke zu gehen, ist nicht erfindlich.

Doch setzen wir uns über diese Schwierigkeiten hinweg, es bleiben noch andere zu beseitigen. Die Unwahrscheinlichkeit freilich, daß Zacharias auf so wichtige Eröffnungen ein ganzes Jahr mit der Antwort sollte gezögert haben, existirt für Jaffé nicht. Er zählt (S. 405) eine Reihe von Gründen auf, die sich gewiß leicht vermehren ließen. Aber nicht um Erklärungsgründe war ich verlegen, auch hatte ich die Möglichkeit einer solchen Zögerung nie bestritten; nur das muß ich auffällig finden, daß der Papst Jahr und Tag auf Antwort warten läßt, ohne schließlich auch nur ein Wort über sein langes Schweigen zu verlieren. Und doch mußte er sich sagen, daß, wenn er nicht bald erwidere, seine Erwiderung überhaupt überflüssig sein, post festum kommen werde, wie es denn nach Jaffé wirklich geschah. Jaffé glaubt für das lange Ausbleiben der Antwort einen genügenden Grund in der Wichtigkeit der zu entscheidenden Gegenstände zu finden. Eine andere größere Schwierigkeit übersieht er ganz. Bonifaz hat die Gewohnheit, über die Concilien, denen er beiwohnt, dem Papste zu berichten. Wir dürfen wohl annehmen, daß er nach dem Concilium Germanicum gleichfalls nicht versäumt haben wird alsbald nach Rom Mittheilungen zu machen, umsomehr da es das erste Concil war, das seit Menschengedenken im Frankenland zusammentrat. Am 1. April 743 weiß Zacharias von einer fränkischen Synode, die schon gehalten wäre, noch gar nichts. Er spricht immer nur von einem Concil, dem ersten, das noch gehalten werden soll[1]; er bildet sich ein, es bedürfe noch eines Antriebs für Karlmann sein Versprechen auch wirklich zu halten (S. 121: Et Carolomanno filio nostro alia scripta direximus: ut, quae tibi poposcit, adimplere festinet atque adminicula praestet). Und doch soll seit dem Conc. Germ. fast ein Jahr verflossen, ein zweites

[1] De eo autem, quod nobis intimasti, quod te Carulomannus filius noster apud se rogavit accedere: ut in parte regni Francorum — synodum celebrari; etc. Sed dum juvante Deo, quae a praefato filio nostro promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, tua fraternitas memorato concilio consederit cum eodem excellentissimo viro etc.

in Lestines vor einem Monat gehalten sein; Bonifaz hat darüber nichts berichtet, von den zahlreichen Menschen, welche die Alpen übersteigen, hat dem Papst keiner über die Vorgänge im Frankenreiche Kunde gebracht. Mich dünkt, wenn irgend was, so ist dieser Theil der Jafféschen Abhandlung dazu angethan, nicht mich zu widerlegen, sondern die Glaubwürdigkeit der überlieferten Datirung aufs tiefste zu erschüttern.

Aber gesetzt selbst es wäre mit der chronologischen Grundlage besser bestellt, so sind doch die Folgerungen, welche Jaffé zieht, unhaltbar. Er will genau unterschieden wissen zwischen solchen Concilien, welche Karlmann, und solchen, welche Bonifaz selbständig beruft und leitet. Eins der ersten Art soll das Conc. Germ. gewesen sein. Nachdem er den Eingang der Akten citirt hat, fährt er fort: „Deutlich tritt hervor, wie hier in offenbar ganz geflissentlicher Darstellung — durchweg als entscheidende Person Karlmann auftritt. Er beruft die Versammlung, er leitet die Verhandlung, er beschließt. Bonifaz als Erzbischof und die übrigen Bischöfe befinden sich lediglich als Rathgeber in der Synode (ut mihi consilium dedissent)".

Theoretisch läßt sich gegen die Jafféſche Unterscheidung nichts einwenden, im vorliegenden Fall zerfließt sie in nichts. Wie Jaffé selbst hervorhebt, gehört die Berufung der Synoden zu den königlichen Prärogativen bei den Franken. Bonifaz hatte ohne ausdrücklichen Befehl Karlmanns nicht die mindeste Befugniß die fränkischen Geistlichen zu einer Zusammenkunft aufzufordern. Noch war er nicht einmal von den Franken offiziell als Erzbischof anerkannt, noch war über die Rechte der Metropolitane nichts festgesetzt. Alles das geschah erst auf dem Conc. Germ. Eine selbständige Berufung konnte wenigstens bei der ersten fränkischen Synode unter allen Umständen nur von Karlmann ausgehen. Denn wenn Bonifaz für diesen bestimmten Fall eine besondere Autorisation von dem fränkischen Fürsten erhalten hätte, so war er eben nicht mehr selbständig; nicht kraft seiner erzbischöflichen Würde, seiner Legaten- oder Vicarstellung berief er das Concil, sondern in seiner Eigenschaft als königlicher Beamter.

Nicht viel anders verhält es sich mit der Beschlußfassung. Mochte Karlmann selbst die Verhandlung leiten, oder mochte er der von Bonifaz geleiteten beiwohnen, das decernere et constituere konnte immer nur durch den Hausmeier unter Zustimmung der Optimaten geschehen.

Schwieriger ist über die Leitung der Verhandlungen ins Klare zu kommen. Wir wissen zu wenig von den Formen, unter denen die Reichstage damaliger Zeit gehalten wurden. In unserm Falle ist es doppelt schwierig, weil nicht zu ermitteln ist, ob die Geistlichen für sich allein oder in Gemeinschaft mit den weltlichen Großen verhandelten. Im letzteren Falle hat Jaffé gewiß Recht, wenn er die Leitung der Verhandlung für Karlmann in Anspruch nimmt. Aber dasselbe würde für Versammlungen gelten, die nach Jaffé der zweiten Periode angehören sollen. Sobald eine Versammlung den Charakter

eines Reichstages annahm, konnte Bonifaz nicht präsidiren, sobald sie reine Synode von Geistlichen blieb, war Bonifaz besser am Platze als der fränkische Hausmeier. Jaffé, wie gesagt, mag Recht haben, daß Karlmann den Vorsitz auf der Synode übernahm, er hat gewiß darin Recht, daß Karlmann sie berief, Karlmann beschloß; aber nicht erweisen läßt sich, daß alles das nur geschah, weil Bonifaz die ursprünglich weitergehende Forderung des fränkischen Fürsten zurückwies. Und wenn sich Bonifaz auch nicht im Geringsten um den Papst bekümmert hätte, wenn er voll Ehrgeiz sofort auf Karlmanns Anerbieten eingegangen wäre, er hätte nie die Synode berufen, er hätte nie für sich beschließen, er hätte nie einer Reichsversammlung präsidiren können. Die Akten würden grade so gelautet haben, wie sie wirklich lauten. Die einzige Gelegenheit für eine selbständige Thätigkeit des Bonifaz bestand darin, daß er die Reformvorlage vorbereitete und ihre Annahme auf dem Concil empfahl. Er konnte sich weigern ohne Anfrage beim Papste darauf einzugehn, dann fand eben keine Synode statt — denn die Initiative Karlmanns würde sich schwerlich bis so weit erstreckt haben —, oder er konnte sie ausarbeiten und vorlegen, dann war seine Stellung nicht so unbedeutend, wie sie Jaffé darstellt.

Nun will freilich Jaffé den besprochenen Unterschied zwischen den Synoden der ersten und zweiten Periode ausdrücklich in den Quellen bezeugt finden. Allein die citirten Stellen für die erste Periode sind fast ausschließlich aus den Akten, für die zweite Periode aus den Briefen genommen. Nur *eine* Briefstelle (ep. 43 S. 117) zieht Jaffé für die erste Periode heran. Sie lautet: De eo autem, quod nobis intimasti, quod te Carulomannus filius noster apud se rogavit accedere: ut in parte regni Francorum, in sua ditione sive potestate constituta, synodum celebrari — dum, quae a praefato filio nostro promissa sunt, ad effectum perducta fuerint, *tua fraternitas* memorato concilio *consederit cum eodem excellentissimo viro* etc. „Zacharias bemüht sich sorgfältigst", sagt Jaffé, „der Regierungsgewalt Karlmanns nicht zu nahe zu treten. Da ist nirgends von einer selbständigen Berufung und Leitung der Synoden durch Bonifaz selbst die Rede, wie sie ihm etwa von Gregor III. in Ansehung Baierns und Alamanniens übertragen worden war. Nur eine auf Grund der Einladung Karlmanns stattfindende synodale Mitbetheiligung des Bonifaz wird in Betracht gezogen. Es ist als sähe man den Papst fast ängstlich Karlmanns Hoheitsrecht wahren". Ich muß gestehen, daß ich in der angeführten Stelle von einer ängstlichen Wahrung der Rechte Karlmanns nichts finde. Aus den gesperrt gedruckten Worten läßt sich nur entnehmen, daß der Papst glaubt, Karlmann werde auf dem Concil zugegen sein, und wenn in der Antwort des Papstes nirgends von einer selbständigen Berufung und Leitung der Synoden durch Bonifaz die Rede ist, so läßt sich daraus, wie ich oben schon bemerkte, nur schließen, daß Bonifaz um gar keine derartige Voll-

macht gebeten hat. Abgesehen davon, verwickelt sich Jaffé in vollständige Widersprüche. Erst will Karlmann dem Bonifaz die selbständige Berufung und Leitung der Concilien übertragen, allein Bonifaz weigert sich, ehe er Vollmacht vom Papste hat. Man sollte nun erwarten, Zacharias würde in seiner Antwort die Vollmacht ertheilen, statt dessen wahrt er ängstlich die Hoheitsrechte Karlmanns. Um die Verwirrung noch größer zu machen, kommt nun auch Pippin und wendet sich gemeinschaftlich mit Karlmann an den Papst mit dem Ersuchen, er möge Bonifaz beauftragen im Frankenlande Synoden abzuhalten. Der Papst ertheilt den Auftrag. Nun sollte man denken, würde Bonifaz endlich selbständig. Aber keineswegs, er wird es nur für Austrasien, in Neustrien übernimmt Pippin jene selbständige Rolle, die bisher sein Bruder gespielt.

Um es kurz zu sagen, der ganze Unterschied beruht einfach darauf, daß ein Concil sich in den Akten anders ausnimmt, als in den Briefen. Aehnliches können wir noch alle Tage beobachten. Wenn heutzutage ein Gesandter des deutschen Reiches bei einem fremden Hofe irgend eine Verordnung, irgend einen Vertrag durchzusetzen sucht, so wird er in den Berichten nach Berlin von seinem Auftrage reden. In dem officiellen Aktenstücke der fremden Regierung wird aber weder von Bismark noch seinem Auftrage die Rede sein, sondern es wird heißen: Wir Fürst so und so verordnen ꝛc.

Nicht viel anders liegt die Sache in unserm Falle. Bonifaz betrachtet seine Thätigkeit als im Auftrag und auf Befehl des Papstes geschehen; Karlmann redet vom Papste nicht, sondern spricht in seiner Eigenschaft als fränkischer Fürst folgerichtig: Ego Carlmannus — congregavi etc.

So viel gegen Jaffé. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, daß in ep. 43 der Papst von einem noch zu haltenden Concil spricht, daß er den Karlmann auffordert, doch ja sein Versprechen zu halten, so ergiebt sich auch aus diesem Briefe mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die erste Synode 743 stattfand; ich könnte sagen mit Sicherheit, wenn ich mich auf das Datum von ep. 43 (1. April 743) berufen wollte. Allein dieses selbst halte ich für falsch. Direct nachweisen läßt es sich nicht. Denn wenn das Concil erst am 21. April 743 zusammentrat, so könnte möglicherweise der Brief erst den 1. April 743 geschrieben sein. Wahrscheinlich ist das lange Ausbleiben der Antwort freilich nicht, wahrscheinlich ist es nicht, daß Karlmann und Bonifaz nicht die Antwort des Papstes sollten erwartet haben. Zunächst jedoch begnüge ich mich mit dem einen Resultate, das ich als gesichert ansehn muß: das Concilium Germanicum fand 743 am 21. April statt.

### 2. Das Concilium Suessionense und ep. 80.

In meiner Dissertation hatte ich absichtlich ep. 80 aus dem Spiel gelassen — aus Gründen, auf die weiter unten ausführlicher zurückzukommen sein wird —, allerdings zum Schaden der Arbeit.

Denn dieser Brief ist so notwendig für die Anordnung der Concilien und der darauf bezüglichen Schreiben, daß, wenn man ihn nicht berücksichtigt, notwendig ein falsches Bild wird entworfen werden. Ich verzichte von vorne herein grade bei diesem Briefe auf eine mathematische Beweisführung, auf Berechnungen, wie sie etwa im vorigen Capitel angestellt wurden; sie sind hier nicht möglich. Gleichwohl glaube ich auch so einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für meine Ansicht hervorrufen zu können. Diese geht, wie schon die Ueberschrift andeutet, dahin, daß ep. 80 ins Jahr 744 zu setzen ist.

Wie so oft, so ist auch hier Hahn nahe an dem Punkte, den meiner Ansicht nach allein richtigen Weg einzuschlagen. Er spricht sein Bedenken über die Chronologie aus. Von ep. 83 nämlich, die in dasselbe Jahr wie ep. 80 gehört, sagt Hahn (Jahrb. S. 128): „Ich hege ernstes Bedenken, daß dieser Brief vom Jahre 751 sei. Nach all den Klagen scheint er mir aus den ersten Jahren der Pippinschen Regierung zu sein". Auch in ep. 80 erkennt er richtig, daß die Klagen des Bonifaz nicht in das Jahr 751 fallen können. Da ihm hier das Datum im Wege steht, so sucht er eine Erklärung darin, daß Bonifaz von der Vergangenheit rede. „Es ist nun klar, daß die früheren Geschäfte das Zusammensein mit seinen Gegnern viel häufiger bedingten, als seine späteren, daß also in jener Stelle seine ganze Vergangenheit gemeint ist". Als Grund, daß er erst jetzt über frühere Ereignisse reflectirt, führt Hahn an: „In der letzten Zeit stellt er Rückblicke über sein Leben an. Die Zeit der ersten Kämpfe läßt solche Selbstbetrachtung in seinem Geiste nicht aufkommen".

Einen andern Schluß ziehe ich aus den von Hahn richtig hervorgehobenen Thatsachen. Bonifaz reflectirt nicht über die Vergangenheit, er spricht von der Gegenwart, nur daß diese Gegenwart nicht 751, sondern 744 zu suchen ist. In der fraglichen Stelle ep. 80 S. 221 heißt es, Bonifaz habe dem Gregor versprochen sich mit falschen Bischöfen, Pseudopresbytern und allen, die vom rechten Wege abweichen, nicht einzulassen. Quod te, Deo solaciante, usque ad praesens spiritaliter servasse confessus es. Vel si omnino propter principalem et humanum favorem gentis Francorum, dum ad eos accessisses, corporaliter abstineri non valuisti, cogente necessitate aecclesiarum Dei; et tamen in eorum consilio et consensu communionis anima tua non est coinquinata.

Ganz dieselben Bedenken äußert Bonifaz in ep. 55 S. 158: Nos quidem, patrocinatus auxilium in palatio Francorum quaerentes, a talium corporali communione abstinere et segregare nos juxta praeceptum canonum non possumus; nisi hoc tantum, quod per sacra missarum sollemnia . . . cum eis non communicamus. Und ebenso S. 159: De supradicta autem dictorum sacerdotum communione salubre consilium vestrum audire desidero. Sine patrocinio principis Francorum

nec populum ecclesiae regere nec presbiteros vel clericos defendere possum.' Cum autem ad illum pervenero, a talium communione abstinere canonice nullatenus corporaliter possum, nisi tantum a consensu illorum. Nam ego de illa communione culpam timeo. — De istis quid paternitas vestra tristi et dubitanti filio decernere voluerit, indicare dignemini. Offenbar bezieht sich dieser Passus auf die Zeit, wo er die ersten Concilien hielt, jedenfalls auf die Zeit vor 746, da Bischof Daniel, an den der Brief gerichtet ist, schon 746 starb. Dann ist es aber höchst wahrscheinlich, daß auch ep. 80 in dieselbe Zeit zu setzen ist.

Zu einem gleichen Ergebniß werden wir durch den Abschnitt geführt, der von der Pallienangelegenheit handelt S. 222: De episcopis autem Francorum et palleis scripsisti, quod juxta promissionem suam nondum impleverunt. Qui, si impleverint juxta verbum suum, habebunt ex eo laudem; sin vero aliter egerint, ipsi videbunt. Nos enim, divina gratia largiente, quod gratis accepimus, gratis damus.

Der Pallienstreit beginnt anerkanntermaßen gleich bei Beginn der synodalen Thätigkeit des Bonifaz (wie unten weiter ausgeführt ist 743). Nach ep. 70 S. 201, den Jaffé 748 ansetzt, ist er beendet, denn dort heißt es: Decrevimus et confessi sumus: metropolitanos pallia ab illa sede querere. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus. Und nun sollte er 751 plötzlich wieder auftauchen? Wie vortrefflich paßt alles, wenn wir ep. 80 ins Jahr 744 verlegen. 743 weigern sich die fränkischen Erzbischöfe die Pallien anzunehmen; es werden sogar Beschuldigungen der Simonie gegen den Papst erhoben. Bonifaz bemüht sich die Franken umzustimmen. Vergebens. Der Papst aber verwahrt sich noch einmal gegen die erwähnte Anklage: Quod gratis accepimus, gratis damus. Bonifaz verliert auch in den nächsten Jahren die Sache nicht aus den Augen. Endlich gelingt es ihm die Franken zu gewinnen. Auf der Synode, von der ep. 70 redet, wird der Streit endgültig beigelegt; man beschließt, daß die Metropolitane in Rom um Pallien nachsuchen sollen, und Alle stimmen diesem Beschlusse bei.

Verlegen wir ep. 80 ins Jahr 744, so gewinnt auch der Passus über den Zins erst seine rechte Bedeutung. De censu autem aecclesiarum, id est solidum de cassata, suscipe, et nullam habeas esitationem etc. Ich will nicht behaupten, kann es wenigstens nicht beweisen, daß er im Jahre 751 nicht am Platze oder gar antiquirt gewesen wäre. Jedenfalls paßt er ins Jahr 744 sehr gut. Man erinnere sich der Bestimmung des Conc. Suessionense: De rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant, et quod superaverit census levetur.

Endlich ist heranzuziehen, was über die Gründung des Klosters Fulda gesagt wird. Igitur et hoc petisti: ut monasterium in

**vastissima solitudine et in medio gentium quibus praedicas constitutum et a te fundatum esse atque in honore salvatoris Dei nostri dedicatum etc.** Daß es an und für sich denkbar ist, daß Bonifaz erst nach 7 Jahren über seine Stiftung nach Rom Bericht erstattet, beweist der Umstand, daß Niemand an dem Jahre 751 Anstoß genommen hat. Natürlicher freilich wäre es, wenn er, wie er sonst zu thun pflegt, auch über diese wichtige Gründung gleich in seiner ersten Freude dem Papste Mittheilungen gemacht. Und so führt auch diese Stelle ins Jahrs 744, denn Fulda wurde 744 am 12. März gegründet [1].

Kurz, wenn einige Punkte unbedingt gegen 751 sprechen, so ist keiner da, der nicht mit dem Jahre 744 sich aufs beste vertrüge, und mir wenigstens scheint unbedingt ep. 80 in dies Jahr verlegt werden zu müssen. Ep. 80 ist der Bericht, den Bonifaz dem Papste über das Concil von Soissons zukommen läßt. Daß er selbst zugegen war, ist wohl aus den beiden die Pallien und den Census betreffenden Stellen zu schließen. Verstehen wir uns zu dieser Annahme, so fällt auch auf die Worte: Pro autem benedictionibus, quas faciunt Galli, ut nosti frater, multis vitiis variantur, ein neues Licht. Bonifaz lernte aus eigener Anschauung die abweichenden Gebräuche der gallischen Geistlichen kennen. Diese fallen ihm sofort auf, er beeilt sich darüber nach Rom zu berichten und Erkundigungen einzuziehen.

### 3. Die Briefe, die sich auf das Conc. Germ. (48. 49) und Liftinense (50—52) beziehen.

Durch die Wiederkehr derselben Ausdrücke verleitet, hatte ich in meiner Dissertation ep. 48 als eine Antwort auf den in Nr. 50 enthaltenen Brief des Bonifaz aufgefaßt und demgemäß alle Briefe von 48—52 auf ein Concil bezogen. Dieses Verfahren ist sowohl von Hahn als Jaffé mit Recht verworfen. Vielmehr sind zwei Gruppen anzunehmen, ep. 48 und 49 einer-, ep. 50—52 andererseits. Es fragt sich zunächst, in welches Jahr ist das Concil zu setzen, von dem in ep. 48 und 49 gesprochen wird. Da in ep. 49 der Beginn des Pallienstreites erzählt wird, dessen ep. 80 (aus dem Jahre 744) als einer bekannten Thatsache erwähnt, so muß ep. 49 und damit das Concil des Briefes vor 744 fallen. Da nach Cap. 1 743 die erste Synode zusammentrat, so ist die chronologische Bestimmung sehr leicht. Ep. 48 und 49 können nur ins Jahr 743 gesetzt werden; das Concil, von dem sie reden, muß das erste, das Conc. Germ. gewesen sein.

Um dem Tadel möglichst zu entgehen, den Hahn gegen den Kettenbeweis meiner Dissertation richtet, will ich einen weiteren Grund für die Richtigkeit meiner Berechnung hinzufügen, damit, wenn etwa, wie Hahn sagt, ein Glied morsch würde, nicht gleich die ganze Kette

[1] Hahn a. a. O. 55.

zerreiße. Ich kann freilich nur im Wesentlichen wiederholen, was ich in meiner Dissertation S. 42 gesagt.

Feste Anhaltspunkte für eine chronologische Bestimmung von ep. 48. 49 giebt es weiter nicht. Nur glaube ich aus den Ausdrücken, die Zacharias gebraucht, schließen zu dürfen, daß er in ep. 48 nach dem ersten Concil antwortete. Da ist gleich der Anfang ein Ausbruch größten Jubels, der erst recht verständlich wird, wenn wir ihn zurückführen auf das epochemachende Ereigniß, daß zum ersten Male seit langer Zeit wieder im Reiche der Franken ein Concil gehalten ist, an dem nun auch die Bischöfe und Presbyter der neubekehrten Völker Theil genommen. „Barnabas und Paulus, ruft Zacharias aus, wurden auserwählt, um durch ihre Predigt die ganze Welt zu erleuchten. Dich aber hat der heilige Geist, wie ich glaube, bestimmt zur Erleuchtung jener Völker". Und dann drückt er seine Freude aus, daß es ihm gelungen sei, die Herzen eines so harten Volkes weich zu machen, so daß sie willig den göttlichen Vorschriften gehorchten S. 131: Ut sic durae gentis corda lenires, quatenus libenti animo inclinarentur ad oboediendum fidei et divinis obtempenarent praeceptis. So konnte der Papst nicht reden, wenn schon ein oder zwei Concilien gehalten waren; das ist der Ausbruch der Freude über den großen Erfolg, den Bonifaz gleich beim Beginn seiner Concilienthätigkeit zu erreichen das Glück hatte.

Es heißt dann weiter: Indicasti etenim nobis, quomodo et qualiter tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum Pippini et Carlomanni, ut tibi in praedicatione socii et adjutores esse niterentur ex inspiratione divina. Auch dieser Ausdruck erhält erst seine volle Bedeutung, wenn wir ihn von der ersten Unterstützung der fränkischen Fürsten verstehen. „Gott hat ihre Herzen gerührt". Ein paar Jahr später bedient sich der Papst, worauf Jaffé aufmerksam macht, des Wortes confirmare S. 149: Deo gratias egimus, qui eorum corda confirmavit, ut in hoc pio opere adjutores existerent.

Eine weitere Bestätigung meiner Ansicht wird sich in Cap. 4 ergeben.

Wenden wir uns jetzt zu ep. 50—52. Das Concil, von dem diese Briefe sprechen, kann nicht im Jahre 743 stattgefunden haben. Es werden ganz andere Dinge erzählt, als in ep. 48 und 49; die Ketzerangelegenheit ist in ein neues Stadium getreten. Stellen, wo von den abgesetzten Geistlichen und deren Intriguen die Rede ist, zeigen, daß vor der in ep. 51 erwähnten Synode mindestens eine andere vorher gegangen sein muß. S. 150: Et hoc pariter suggessisti: quod illi, qui a te projecti sunt sacerdotes, a nobis absolutos se apud Francorum provinciam devulgentur, u. A. Man könnte endlich heranziehen, daß ein rex Francorum erwähnt wird, den die abgesetzten Geistlichen um Klöster und Kirchen bitten, und daraus gleichfalls schließen, daß ep. 51 nach 743 verfaßt ist. Denn Childerich wurde nach Hahn, Jahrb. S. 40, am 1. März 743 zum König

eingesetzt, und schwerlich würde Bonifaz gleich in den ersten Tagen seiner Regierung schon Anlaß zu Klagen gehabt haben.

Aber auch ins Jahr 744 dürfen wir die Synode nicht verlegen. Auch für dieses Jahr haben wir einen Bericht, der von ganz andern Dingen redet (ep. 80). Damals nahm Bonifaz an dem Concil von Soissons Theil, das von Pippin allein gehalten wurde, während hier von einer Synode mediantibus Pippino et Carlomanno gesprochen wird.

Wir müssen demnach noch ein Jahr weiter gehen (745). Meiner Meinung nach ist nun diese Synode diejenige, welche in den Akten als Conc. Liftinense bezeichnet wird. Alles was sich für diese Ansicht vorbringen läßt, ist von Hahn, Excurs XIV, zusammengestellt, dessen Ausführungen ich nicht wiederhole, da ich mich ihnen ganz anzuschließen in der Lage bin [1].

Daß die so gefundene Ordnung (Conc. Germ. 743, ep. 48. 49; Conc. Suess. 744, ep. 80; Conc. Liftinense 745, ep. 50—52), auch von andern Gesichtspunkten aus betrachtet, sich als richtig erweist und inneren Zusammenhang zeigt, wird die Untersuchung des folgenden Capitels deutlich machen.

### 4. Die Ketzer Aldebert und Clemens und ep. 63.

Gleich auf dem ersten Concil von 743 hatte Bonifaz unter Zustimmung Karlmanns und Pippins die Ketzereien des Aldebert und Clemens verdammt, sie selbst in den Kerker werfen lassen (ep. 48). Im folgenden Jahre wird in Soissons Aldebert noch einmal verurtheilt (ob er sich noch in Gefangenschaft befand, ist nicht ersichtlich). Trotz dieser doppelten feierlichen Erklärung ihrer Ketzerei beharren sie in ihrem alten Wandel; von Neuem verführen sie das Volk, nachdem sie ihre Freiheit wieder erlangt [2], sei es, daß sie aus der Gefangenschaft entliefen, sei es daß sie freigegeben wurden. Jetzt reicht die Macht des Bonifaz nicht mehr aus. Wenn die Ketzerei ausgerottet werden soll — und daran liegt ihm viel, denn beide Geistlichen scheinen großen Anhang gehabt zu haben —, so muß das letzte Mittel angewandt werden, von dem man sich den größten Einfluß auf die Gemüther versprechen durfte: die höchste Autorität, der heilige Vater selbst mußte in Rom vor versammeltem Concil die Ketzer richten und feierlich sein Anathem über sie aussprechen. Bonifaz war zweifelhaft, ob Zacharias seinen Wunsch erfüllen werde, aber er wurde gewährt. S. 155: Sed et, quod vos non sperabatis, fieri suggessimus. Et facta est synodus sacerdotum, praesedente domno apostolico. In einer lateranensischen Synode wurde unter dem feierlichsten Ceremoniell eine genaue Untersuchung eingeleitet, die Akten aber ins

[1] Wenigstens für den ersten Theil; auf die späteren Nachrichten, die Hahn benutzt, möchte ich nicht viel geben.

[2] S. 137: Illi autem non in paenitentia degunt, ut judicatum est; sed e contrario adhuc populum seducent.

Frankenreich geschickt in der zuversichtlichen Erwartung, daß, nachdem Rom gesprochen, jeder Ketzer von seinem verkehrten Thun ablassen werde. S. 151: Cujus instar actionis ad tuam direximus fraternam sanctitatem; ut, relecta in provincia Francorum, omnis scismaticus, audiens taliter a sancta Dei catholica et apostolica aecclesia judicatum, a sensus sui pravitate resipiscat.

Bis soweit ist Alles in schönster Ordnung. Nun kommt plötzlich ein Brief, der aus dem Jahre 747 zu sein vorgiebt (ep. 63), vernichtet die ganze Harmonie und erzeugt die schlimmste Verwirrung. Rom hat 745 gesprochen, es hat die Ketzer schuldig befunden; es ist das Außerordentliche geschehen, die Bischöfe Italiens haben sich zu einem Concil versammeln müssen. Und wozu? Damit die staunende Menge jenseits der Alpen in Ehrfurcht sich beuge, damit der Zauber, der mit der Autorität des Apostelfürsten und seines Vicars verknüpft war, und der so oft die Gläubigen mächtig bannte, auch diesmal seine Wirkung nicht verfehlte. Und nun sollte Zacharias so wenig eifersüchtig über die päpstliche Autorität gewacht haben, daß er zwei Jahre später eine fränkische Synode gleichsam als höhere Instanz anerkannte und selbst zu einer neuen Untersuchung auf dem nächsten Concil aufforderte? S. 182: Et dum pro hac re fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur sacrilegi illi et contumaces Aldebertus et Godalsacius et Clemens exepiscopi, ut eorum denuo subtili indagatione cribretur causa. Er sollte die Gültigkeit der römischen Synode, die so feierlich ins Werk gesetzt war, selbst in Zweifel ziehen, indem er sich zu einer wiederholten Prüfung und Verurtheilung der Ketzereien bereit erklärte? Sin autem in superbia perstiterint, contumaciter proclamantes reos se non esse, tunc cum probatissimis atque prudentissimis sacerdotibus, duobus vel tribus, praedictos ad nos dirigitis viros, ut profunda inquisitione coram sede apostolica eorum inquiratur causa et, juxta quod meruerint, finem suscipiant[1].

Schon ehe es mir gelungen war bestimmte Anhaltspunkte für die Datirung des in Frage stehenden Briefes (63) zu gewinnen, war mir klar, daß derselbe vor das Conc. Suessionense zu setzen sei. Pippin hatte die Berufung einer Synode versprochen, die Sache der Ketzer, die schon 743 auf dem Conc. Germ. verurtheilt waren, sollte auf dieser Synode denuo subtili indagatione untersucht und Bonifaz zu derselben eingeladen werden[2]. Wenn aber auch das nicht hilft, dann will der Papst die Sache selbst in die Hand nehmen, die Ketzer sollen nach Rom geschickt werden und dort ihr Urtheil empfangen. Dieser ursprüngliche Plan wird ein Jahr später dahin ge-

[1] Man bemerke wohl, daß nicht gesagt wird: ut denuo eorum inquiratur causa. Und doch mußte auf die römische Synode Bezug genommen werden, wenn sie vorausgegangen war.

[2] Die Vermuthung also, die wir oben aufstellten, daß Bonifaz auf dem Concil von Soissons selbst zugegen war, erhält hierdurch eine weitere Bestätigung.

ändert, daß die Ketzer zwar nicht persönlich sich zum Papst begeben, statt dessen aber, was noch größeren Eindruck machte, ein Concil versammelt wird, auf dem ihre Verurtheilung erfolgt. Demgemäß würde ep. 63 in den Anfang 744 oder das Ende 743 zu setzen sein, nicht lange vor der Synode von Soissons. Aber es läßt sich noch ein weiterer Anhaltspunkt gewinnen, welcher die vermuthete Datirung evident als richtig erweist.

In ep. 53 ist von einer Anfrage Pippins die Rede de sacerdotali ordine et quae ad salutem animarum pertinent, simul etiam et pro illicita copula, qualiter sese debeant custodire juxta ritum christianae religionis et sacrorum canonum instituta. Die sehr ausführliche Beantwortung diese Anfrage in 27 Capiteln ist bei Jaffé IV, S. 18—31, abgedruckt. Nun hat schon Hefele, Conciliengeschichte III, 650, auf den Zusammenhang dieses Briefes mit einer römischen Synode vom Jahre 743 (besser 744) aufmerksam gemacht. Nachdem er angegeben, daß nach den chronologischen Noten ep. 63 und das Schreiben des Zacharias an Pippin dem Jahre 747 angehörten, fährt er fort: „Ich darf jedoch ein Bedenken, das sich mir hiegegen erhob, nicht verschweigen. Auf der römischen Synode des Jahres 743 erklärt Papst Zacharias, in Deutschland werde behauptet, sein Vorfahr Gregor habe die Ehe im 4. Grade der Verwandtschaft erlaubt, und im verflossenen Jahre (sonach 742) hätten die Erzbischöfe und Könige jenes Landes geschrieben und um apostolische Vorschrift gebeten, qualiter liceat eis conjugia copulare et quomodo debeant observare, und er habe admonitionis praecepta an sie gerichtet. Es wäre nun gar nicht unmöglich, daß diese praecepta identisch wären mit den oben erwähnten 27 capitulis[a]. Diese Meinung, die noch durch andere Gründe gestützt wird, giebt Hefele schließlich leider doch auf, da ihm die verwickelte Chronologie, namentlich bei der Ketzerangelegenheit, Schwierigkeiten bereitet. Bei meiner Anordnung fallen diese Schwierigkeiten weg, und es besteht für mich kein Zweifel, daß der von Hefele geahnte Zusammenhang zwischen dem Briefe des Zacharias und dem römischen Concil wirklich besteht. Nur bedarf die Datirung des letzteren einer kleinen Berichtigung. Am Schlusse desselben heißt es nämlich: Factum est hoc concilium anno secundo Artabasdi imperatoris nec non et Liuthprandi regis anno trigesimo secundo, indictione duodecima. Die Noten stimmen nicht ganz mit einander überein; das 2. Jahr des Artabasdus hört schon am 22. Juni 743 auf, während die 12. Indiction erst am 1. Sept. 743 beginnt. Nach dem Grundsatz, den Jaffé in solchen Fällen anwendet, verfahren wir auch hier, wir legen die Indiction zu Grunde (1. Sept. 743 — 1. Sept. 744), mit der das Regierungsjahr des Liutprand übereinstimmt (12. Juni 743 bis zum Tode Liutprands 744). Dadurch würden wir auf das Ende 743, den Anfang 744 geführt, und es hindert uns nichts das Concil etwa in den Anfang 744 zu setzen. Dann wäre praeterito anno, etwa Ende

743 der fränkische Gesandte mit seiner Anfrage nach Rom gekommen, und wir kommen auch durch diese Berechnung zu der Annahme zurück, die wir schon oben als wahrscheinlich geltend gemacht haben.

### 5. Das Concil vom Jahre 747 (ep. 66—70).

Wiederholt ist auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht, der zwischen den Beschlüssen, die Bonifaz dem Cudberth in ep. 70 mittheilt, und der Clyffer Synode besteht. Die Uebereinstimmung ist oft so frappant — einzelne Capitel sind Wort für Wort gleich —, daß die Akten der einen Synode unbedingt der andern vorgelegen haben müssen. Es fragt sich nur, welcher von beiden die Priorität zukommt. Legt man die überlieferte Datirung zu Grunde, so ist die Frage leicht entschieden. Die Clyffer Synode ist vom Anfang September 747 datirt, während ep. 70 nach dem Mai 748 geschrieben sein soll. Zu dem entgegengesetzten Resultat gelangt man bei Betrachtung des Inhalts. Die Beschlüsse, über welche Bonifaz in ep. 70 berichtet, sind im Großen und Ganzen dieselben, die wir auf den Conc. Germ. Suess. Liftin. wiederfinden [1]. Bonifaz hält für nöthig immer wieder darauf zurückzukommen, sie stets von Neuem einzuschärfen. Er kann sie also unmöglich erst von dem englischen Concil herübergenommen haben [2].

Ich verstehe daher auch nicht, was Hahn meint, wenn er sagt [3]: „Endlich trägt die Synode des Bonifacius einen geschlossenen einheitlichen Charakter, die des Cudberth ein Hauptgepräge mit mehreren fremdartigen Beimischungen; die des Bonifacius vollendet das hierarchische System, kann also sehr gut fremde, aber zu diesem System passende Farben gebrauchen, mithin Einiges wörtlich herübernehmen, Anderes, wie die Beschlüsse über die Einheit, ummodeln; dagegen ist kein Grund vorhanden, warum Cudberth grade diese und nicht noch andere Punkte herausgegriffen hat“.

Die Prämisse ist richtig: die Synode des Bonifaz trägt einen einheitlichen Charakter; aber grade deßwegen kann er nichts Fremdes aufnehmen, während Cudberths Synode, die dieses einheitlichen Charakters entbehrt, aus der Bonifazischen sehr wohl das aufnehmen konnte, was für englische Verhältnisse passend erschien. Ein Beispiel möge das näher erläutern. Bonifaz schreibt ep. 70 S. 202: Statuimus: ut singulis annis unusquisque episcopus parrochiam suam sollicite circumeat, populum confirmare et plebes docere,

[1] Siehe meine Dissertation S. 34. Das einzig wesentlich Neue betrifft die Pallien und die Rechte der Metropolitane. Allein dies ist keineswegs auf fremde Anregung herübergenommen, sondern eine natürliche Folge der ganzen bisherigen Entwicklung.

[2] Die neue Ausgabe der Englischen Concilien, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland by A. W. Haddan and W. Stubbs III, S 383, neigt gegen Spelmann, Wilkins u. a. auch der Ansicht zu, daß die Englische Synode die vorhergehende gewesen sei; aber mit unzureichenden Gründen. G. W.

[3] Excurs XXIII, S. 222.

et investigare et prohibere paganas observationes, divinos vel sortilegos, auguria, filacteria, incantationes vel omnes spurcitias gentilium.

Im Conc. Cloveshoviense cap. 3 heißt es: Ut singulis annis unusquisque episcopus parochiam suam pertransiendo et circumeundo — visitare non praesideat, prohibens et inter caetera peccamina paganas observationes, i. e. divinos, sortilegos, auguria, auspicia, fylacteria, incantationes sive omnes spurcitias impiorum gentiliumque errata.

Bonifaz kann nicht erst nach 747 diesen Passus für seine Concilien verwerthet haben, weil er schon auf dem Conc. Germ. bestimmt, ut secundum canones unusque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, — ut populus Dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis obiciat et respuat. Sive sacrificia mortuorum sive sortilegos vel divinos vel filacteria et auguria sive incantationes sive hostias immolaticias — sive omnes quaecunque sunt paganorum observationes diligenter prohibeat.

Aber auch was Bonifaz in ep. 70 S. 201 über den Austausch der Beschlüsse sagt, spricht gegen Hahn, wie Hefele III, 627 mit Recht hervorhebt. Bonifaz schreibt: Idcirco humillima prece deposco, ut, dum vobis salubre consilium Deus inspiraverit vel suo spiritu synodalium consultuum, nobis insinuare non pigeat. Et nos similiter, si parvitati nostrae Deus aliquid tale, vobis quod necessarium vel amabile, insinuaverit, similia faciamus. Propterea — quae hic sacerdotes nobiscum servanda decreverunt, vobis emendanda et corrigenda distinamus.

Sollte es Bonifaz wohl ganz mit Stillschweigen übergangen haben, wenn er kurz zuvor, wie man nach Hahn annehmen muß, die Akten des Conc. Clovesh. erhalten hatte? Er sollte für die Zukunft um Uebersendung von Synodalbeschlüssen bitten, ohne auch nur mit einem Worte des Dankes der schon übersandten zu erwähnen? Unmöglich. Nicht Cudberth, sondern Bonifaz hat mit dem Austausch der Statuten den Anfang gemacht.

Was endlich Hahn, wie er sagt, hauptsächlich bestimmt den Brief für nachher geschrieben zu erachten, spricht vielmehr für mich. Bonifaz macht Cudberth auf vier Punkte aufmerksam, die dringend der Abstellung bedurften. Von dem einen, der Trunksucht, gesteht Hahn selbst, daß er auf dem Conc. Clovesh. erwähnt, daß gegen ihn eine Bestimmung erlassen wird. Der zweite betrifft den überflüssigen, gottgehässigen Kleiderschmuck, der sich in den Klöstern einschleicht. Nun ist zwar richtig, daß der specielle Uebelstand, den Bonifaz hervorhebt: ornamenta vestium latissimis clavis vermium marginibus clavata — nicht besonders namhaft gemacht wird. Da aber in der Clyffer Synode Putz und Schmuck für die Klosterbewohner überhaupt verboten wird[1], und das Allgemeine das Besondere umfaßt, so darf

[1] Cap. 19: nec pompaticis et quae ad inanem gloriam more sae-

Hahn das Fehlen jenes speciell gerügten Punktes unmöglich für sich verwerthen wollen.

Daß ferner de violenta monachorum servitute nichts gesagt wird, ist sehr erklärlich. Ein Beschluß der Synode konnte hier wenig fruchten. Vielmehr kam es ganz allein auf eine Beeinflussung des Königs an, und die geschah besser unter vier Augen als vor versammeltem Concil. Man vergleiche, was Bonifaz über denselben Gegenstand dem König Aethelbald schreibt, ep. 59 S. 174: Et dicitur: quod prefecti et comites tui majorem violentiam et servitutem monachis et sacerdotibus inrogent, quam ceteri ante christiani reges fecissent.

Kurz Hahns Ansicht muß man aufgeben und sich vielmehr der von Hefele geltend gemachten anschließen.

Man könnte nun darüber in Zweifel sein, ob die fränkische Synode 746 oder 747 stattfand[1]. Die Möglichkeit, daß sie 747 im Frühjahr zusammentrat, daß nach erfolgter Antwort des Papstes Bonifaz die Statuten nach England schickte und daß Cudberth dieselben noch auf einem Concil im September desselben Jahres berücksichtigen konnte, diese Möglichkeit ist gegeben. Zu einer noch näheren Bestimmung muß ep. 81 herangezogen werden. Es enthält dieser Brief die Bestätigung der Stadt Mainz als des erzbischöflichen Sitzes für Bonifaz. Mit Recht hat Pagi und nach ihm Hahn[2] mit diesem Privileg folgenden Satz in ep. 66 in Verbindung gebracht S. 192: Alia denique scripta tuae fraternitatis continebant: quod jam olim de Agrippina civitate scripsisti, quod Franci non perseveraverunt in verbo, quod promiserunt; et nunc moratur tua fraternitas in civitate Magontia. Der Zusammenhang ist dieser. Auf dem Concil von Leftines 745 (ep. 51 S. 149) hatten die Franken Cöln als erzbischöflichen Sitz bestimmt und Bonifaz den Papst um die Bestätigung gebeten. Aus irgend welchen Gründen kommt dieser ursprüngliche Plan nicht zur Ausführung, vielmehr bittet Bonifaz jetzt dem Wunsche der Franken gemäß um ein Privileg für Mainz. Dieses Privileg ist ep. 81. Es heißt darin: Et elaborasti Deo praevio nunc usque per annos 25 in eadem praedicatione, ex quo episcopatum suscepisti.

Wenn ich in der Lage wäre mit Jaffé nach ep. 17 ohne Weiteres 722 als das Jahr der Bischofsweihe anzunehmen, so würde sich für die in Frage stehende fränkische Synode das Jahr 747 ergeben. Da ich jedoch die Noten als verdächtig verworfen habe, so ist zunächst kein Grund in diesem Falle eine Ausnahme zu machen. In meiner

cularium pertineant, utantur indumentis; sed simplici propositoque congruenti eorum vestiantur habitu; cap. 20: magisque legendis libris vel canendis psalmis quam texendis vario colore inanis gloriae vestibus studeant operam dare.

[1] Früher darf sie nicht angesetzt werden, denn sie ist weder mit der Synode von 743, noch mit der von 744 oder 745 identisch.

[2] Jahrb. S. 114.

Dissertation hatte ich 721 als das Jahr nachzuweisen gesucht, in dem Bonifaz Bischof wurde. Allein nach dem, was Jaffé in seiner Abhandlung S. 402 f. auseinandergesetzt, ist diese Meinung entschieden aufzugeben, ja ich bin sogar der Ansicht, daß in ep. 17 wirklich eine ächte Datirung vorliegt.

## 6. Die ächten Noten.

Bei einem Rückblick auf die bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zeigt sich, daß dieselben durchgängig von den chronologischen Noten abweichen. Nur ein Fall macht eine Ausnahme. 745 ergab sich als dasjenige Jahr, in welchem das Concilium Romanum stattfand und auf dasselbe Jahr führt die Datirung. Das könnte zufällig erscheinen. Anders gestaltet sich das Urtheil, wenn ep. 17 verglichen wird. Von den Gründen, welche Jaffé für die Richtigkeit der Datirung geltend macht, ist mir namentlich der von großer Bedeutung erschienen, daß der Liber diurnus im Anfang der Eidesformel die Angabe der Regierungszeit des Kaisers fordert. Es muß also ursprünglich hier eine ächte Datirung vorgelegen haben, die höchstens etwa beim Abschreiben hätte verderbt werden können.

Nachdem die Gründe, welche mir das Jahr 721 zu erfordern scheinen, sich als unhaltbar gezeigt, da ferner gegen 722 nichts direct spricht, vielmehr dieses Jahr zu der Berechnung der Synode im vorigen Capitel sehr gut paßt, so glaube ich in diesem Falle an der überlieferten Datirung nicht rütteln zu dürfen. Vergleichen wir nun Nr. 17 und 50, so findet sich, daß wir hier nicht, wie sonst, gewöhnliche Briefe vor uns haben, sondern Urkunden und Akten. Es zeigt sich weiter, daß beide Male, nicht wie sonst bei den Briefen, die Datirung am Ende angefügt ist, sondern den Anfang macht, daß sie beide Male einen wesentlichen Bestandtheil des Schriftstückes bildet und nicht ohne Schaden fortgelassen werden kann. Alles das hat in mir die Ueberzeugung erweckt, daß in diesen beiden Fällen die Datirung ächt und ursprünglich ist.

Da bei den übrigen Briefen von den Noten meistens nichts bleiben kann, da weder Indiction noch Regierungsjahr, oft nicht einmal Monat und Tag brauchbar ist, so kann nicht eine einfache Verderbniß angenommen werden. Vielmehr haben die Briefe, wie mir scheint, ursprünglich gar keine Daten getragen[1], ebensowenig wie andere, welche der Papst ins Frankenland schickt, z. B. im Codex Carolinus, die Daten sind erst später, gleich viel von wem und aus welcher Veranlassung, hinzugefügt.

Wenn dieser „Regestenmacher", wie ihn Hahn nennt, sich mit der bloßen Bestimmung des Jahres begnügt hätte, so wäre sein Unternehmen einigermaßen verständlich, daß er aber frischweg ohne irgend

[1] Oder, kann man vielleicht vermuthen, diese sind wenigstens nicht in die Abschriften aufgenommen gewesen, die der Sammlung der Briefe des Bonifaz zu Grunde liegen. G. W.

welchen Anhaltspunkt auch Monat und Tag anzugeben weiß, ist freilich sehr seltsam und sonderbar. Nach welchen Principien er seine chronologischen Noten hinzugefügt, ist mir nicht möglich gewesen ausfindig zu machen, wird sich auch schwerlich ermitteln lassen.

Für die Briefe, welche sich auf fränkische Concilien beziehen, ist so die chronologische Ordnung herzustellen gesucht, und ich könnte hier die Untersuchung schließen. Da jedoch noch einige Schreiben vorliegen, deren Datirungen zu falschen Darstellungen Anlaß gegeben, so glaube ich diese nicht unberücksichtigt lassen zu dürfen.

## 7. Die erste Reise des Bonifaz nach Rom (717).

Man verlegte bisher gemäß ep. 12 den Beginn der Missionsthätigkeit des Bonifaz ins Jahr 719. Da nun Bonifaz in ep. 106 von seiner 36jährigen legatio spricht, so setzte Jaffé diesen Brief ins Jahr 755. Oelsner (Jahrb. Excurs VI) weist nach, daß Bonifaz schon 754 gestorben ist, daß aber, selbst wenn der Tod erst 755 erfolgt wäre, der Brief doch früher geschrieben sein müsse (wie er meint Herbst 752 [1]): wenn Bonifaz von seiner 36jährigen legatio rede, so sei das ein Irrthum des greisen Schreibers. Ich schließe umgekehrt daraus, daß Bonifaz nicht erst 719, sondern schon früher nach Rom gekommen ist. Eine Bestätigung meiner Ansicht finde ich in der Vita Willibaldi und dem Contin. Fredegarii [2]. Nach Willibald verließ Bonifaz im Jahre 715 zum ersten Male sein Vaterland. Er blieb den Sommer und einen Theil des Herbstes in Friesland und begab sich für den Winter $7^{15}/_{16}$ nach England zurück. Et ad natale solum migravit ac . . etiam ibidem secundi siquidem anni hiemem . . . hiemando transegerat. Das 'secundi anni' ist weder von einem zweijährigen Aufenthalt in Friesland, noch von einem zweijährigen Aufenthalt in England zu verstehen. Vielmehr nennt Willibald das Jahr, in welchem Bonifaz abreist, das erste, den Winter darauf bezeichnet er als secundi anni hiemem. Im Sommer des folgenden Jahres (716) verläßt er England zum zweiten Mal. Cum vero hibernale jam tempus praeteriret et calor estatis candesceret, pristinaque labentis anni renovatur intentio (labentis = lapsi des verflossenen Jahres?). Im Frühling 717 kommt er in Rom an. Mit dieser Berechnung vergleiche man, was Bonifaz im Jahre 745 in ep. 50 S. 137 schreibt: Postquam me ante annos prope 30 . . . voto constrinxi etc. Daß Bonifaz so hätte sprechen können, wenn auch erst 26 Jahre verflossen waren, will ich nicht unbedingt leugnen, weit besser aber paßt der Ausdruck, wenn er schon 717 zuerst nach Rom kam. Endlich muß ich noch auf eine Notiz aufmerksam machen, auf die ich freilich selbst sehr wenig Gewicht lege. In den Annales Fuldenses

[1] Jahrbücher S. 40.

[2] Siehe meine Dissertation S. 8 ff., deren Ausführungen ich im Text nur kurz andeute.

zum Jahr 717 (Mon. SS. I, S. 343) heißt es): His temporibus Wynfridus . . . primum Romam, deinde cum auctoritate Gregorii papae in Franciam ad praedicandum verbum Dei venit. Daß diese Annalen anfangs fast wörtlich den kleinen Lorscher folgen, würde nichts bedeuten, denn diese Notiz über Bonifaz könnte auf alter guter Ueberlieferung beruhen. Aber bedenklich ist, daß dieselben Fulder Annalen im Jahre 719 den Bonifaz schon zum archiepiscopus provinciae Germaniae und Bischof von Mainz machen. Diese Nachricht ist wenig geeignet die Angabe zum Jahre 717 glaubwürdig erscheinen zu lassen, und ich unterlasse es daher sie für meine Zwecke zu verwerthen. Der Hauptgrund, weswegen ich die erste Reise des Bonifaz nach Rom ins Jahr 717 verlege, beruht auf ep. 106, diesen Brief selbst würde ich 753 ansetzen.

### 8. ep. 54 (742) und ep. 59 (743).

Auffälliger Weise setzt Jaffé ep. 54 ins Jahr 745, obgleich schon Hahn (Jahrbücher S. 33) und Hefele (Conciliengeschichte III, 642) ganz richtig 742 als das Jahr der Abfassung bezeichnen. Von den Gründen, die Hefele (a. a. O) für seine Meinung vorbringt, hebe ich nur hervor, daß es ganz und gar nicht abzusehen ist, weswegen Gemmulus dem Deneard zwei verschiedene Briefe an Bonifaz sollte mitgegeben haben. Den Brief 59 verlege ich auch jetzt noch (wie Dissertation S. 46 ff.) ins Jahr 743 zum Conc. Germ. Für die Richtigkeit dieser Anordnung scheint mir zu sprechen, was über die Epistolae S. Gregorii mitgetheilt wird. Bonifaz hatte 742 durch Deneard den Gemmulus um Abschriften der Epistolae S. Gregorii bitten lassen. Gemmulus entschuldigt in ep. 54, daß er die Bitte wegen Krankheit noch nicht habe erfüllen können, verspricht aber mit dem nächsten Boten die Abschriften zu senden. April 743 ist Bonifaz in der That in den Besitz derselben gekommen, er schickt exemplaria epistularum sancti Gregorii nach England zum Erzbischof Ecberth (ep. 61 S. 180): Interea ad judicium caritatis fraternitati tuae direxi exemplaria epistularum sancti Gregorii —, quas de scrinio Romanae ecclesiae excepi; quae non rebar ad Britanniam venisse etc.

---

Zum Schluß stelle ich die Datirung, wie sie die bisherige Untersuchung ergeben hat, der Jafféschen gegenüber:

| | | Jaffé. | |
|---|---|---|---|
| Epist. | 12. | 15. Mai 719. | Mai 717. |
| „ | 43. 44. 45. | 1. April 743. | Sommer oder Herbst 742. |
| „ | 47 (Conc. Germ.). | 21. April 742. | 21. April 743. |
| „ | 48. | 22. Juni 744. | Sommer 743. |
| „ | 49. | 5. Nov. 744. | Herbst 743. |
| „ | 54. | October 745. | Sommer oder Herbst 742. |
| „ | 59—61. | 744—747. | April 743. |
| „ | 63. | 5. Januar 747. | Ende 743. |

| | Jaffé. | |
|---|---|---|
| Epist. 66—69. | 1. Mai 748. | Frühj. od. Sommer 747. |
| „ 70. | nach Mai 748. | vor September 747. |
| „ 80. | 4. Nov. 751. | Sommer 744. |
| „ 81. | „ „ „ | Frühjahr od. Sommer 747. |
| „ 82. | „ „ „ | Sommer 744. |
| „ 106. | 755. | 753. |

---

## Die unächten Bonifazischen Briefe.

So sehr ich bemüht gewesen bin meine Ansicht überall durch eine Reihe von Gründen zu stützen, damit nicht sofort das ganze Gebäude einstürze, wenn etwa der eine oder der andere Stein als unbrauchbar sollte verworfen werden, so muß ich doch zugeben, daß an einigen Punkten ein Angriff ungleich gefährlicher ist als an andern. Da es mir nicht darauf ankommen kann Recht zu behalten, sondern die Erkenntniß der Wahrheit zu fördern, so bezeichne ich selbst diejenigen Stellen, gegen die ein Angriff am meisten Erfolg verspricht. Das scheint mir nun bei Cap. 2 der Fall zu sein. Dort wurde der Nachweis versucht, daß ep. 80 ins Jahr 744 gehöre. Man könnte mit Recht einwenden: die dort angeführten Gründe mögen an und für sich einleuchten; nur schade, daß ein entgegenstehendes Zeugniß die ganze Beweisführung zu nichte macht. In ep. 79 nämlich, auf die ep. 80 die Antwort ist, heißt es: Hunc locum supradictum per viros religiosos . . . maxime Carlmannum q u o n d a m principem Francorum . . . adquisivi. Da Carlmann erst 747 abdankt, so kann er nicht schon 744 quondam princeps genannt werden. Also kann auch ep. 80 nicht 744 geschrieben sein, „sich nicht auf das Conc. Suess. beziehen". Dieser Einwand würde unwiderlegbar sein, wenn — ep. 79 ä c h t wäre. Aber das ist er nicht. Der einzige, aber durchaus genügende Grund, welcher dagegen spricht, liegt in dem Stil. Ep. 79 zeigt im Satzbau (s. namentlich den ersten Passus: Paternae pietatis vestrae sanctitatem . . . dignam penitentiam persolvam) eine fast klassische Eleganz, wie man sie vergebens in den übrigen Briefen des Bonifaz suchen würde. Ich glaube mich in diesem Punkt getrost auf das Urtheil eines jeden Philologen berufen zu können. Fragt man, zu welchem Zwecke ep. 79 angefertigt wurde, so ist die Antwort: Eine Tendenz ist nicht zu erkennen, vielmehr ist dieser Brief lediglich als Stilübung zu betrachten. Auch ist er nicht der einzige seiner Art in der Briefsammlung. Da man um so geneigter sein wird meiner Ansicht über ep. 79 beizutreten, wenn sich noch andere unächte Briefe nachweisen lassen, so halte ich es für nothwendig auf diese in der Kürze einzugehen.

Man wolle zunächst ep. 148 und ep. 149 vergleichen. Ep. 149 schildert ganz individuelle Verhältnisse. Berthgyth theilt mit, wie verlassen sie sei, wie unglücklich sie sich in Folge dessen fühle.

Sie bittet ihren Bruder, sie zu besuchen, sei es auch nur für kurze Zeit. Einen ähnlichen Inhalt hat ep. 148, aber die Form ist eine vollständig andere. Es ist als habe der Schreiber die einzelnen Gedanken von ep. 149 excerpirt und dieselben asyndetisch neben einander hingestellt. Die Eigenthümlichkeiten und individuellen Bezüge von 149 erscheinen in dem vorhergehenden Brief sehr verblaßt. Die Gedanken kehren in derselben Reihenfolge wie in dem ächten Briefe wieder.

Ep. 148: Ego enim sola derelicta et destituta auxilio propinquorum. Ep. 149: Tunc recolo, quod a parentibus in juventute derelicta fui et sola hic permansi. Ep. 148: Pater enim meus et mater mea dereliquerunt me, Dominus autem adsumpsit me. Ep. 149: Et tamen a Domino derelicta non fui.

Ep. 148: Sed tamen dico, quod nunquam non recessit tristitia ab anima mea. Ep. 149: Dico enim: quamvis . . . tamen recedit tristitia ab anima mea.

Ep. 148: Nunc ergo rogo te, dilectissime frater mi, ut venias ad me aut me facias venire. Ep. 149: Et nunc vere dico tibi, quod meliora nescio, si me venire vis illuc quam hic maneam.

Ep. 148: Quia nunquam discedit dilectio tua ab anima mea. Ep. 149: Quod in me nunquam fit derelicta dilectio nostra.

Noch weit auffälliger ist die Uebereinstimmung in ep. 122 und 123. Die Anlage, der Gedankengang beider Briefe ist wieder ganz derselbe. Man sage nicht, daß man auch heute noch gelegentlich Briefe ähnlichen Inhalts an verschiedene Personen schreibt und dabei leicht in Versuchung kommt die schon einmal angewandten Ausdrücke zum zweiten Male zu gebrauchen. Vielmehr wird hier ängstlich dieselbe Redensart vermieden, eine andere Wendung genommen.

Ep. 122: Obsecro, ut amicitiae inter nos olim copolatae et semel coeptae perpes reminiscere digneris, ne veterescat. Ep. 123: Caritas quae desinere nescit nunquam veterescit.

Ep. 122: Assiduis enim corporis egritudinibus cum mentis ancxietate cogor ex hac aerumnosa et periculis plenissima vita exire, redditurus pio et districto judici rationem. Ep. 123: Cogor enim continua corporis egritudine de hac luce fugitiva et valle lacrimarum pio et districto judici rationem redditurus migrare.

Ep. 122: Idcirco excellentiam tuam jugem precatricem pro animae nostrae salute subnixa prece flagitamus. Ep. 123: Idcirco subpliciter obsecro, ut pro animae meae salute enixius Dominum depreceris.

Ep. 122: Obsecro, ut quemlibet horum librorum adquiras et nobis mittere digneris, quos beatae memoriae

Beda presbyter exposuit, ad consolationem peregrinationis nostrae. Ep. 123: Petimus etiam, ut ad consolationem non solum peregrinationis sed etiam infirmitatis nostrae libros, a beate memoriae Beda expositos, mittere digneris.

Ep. 122: Gravia forte postulo; sed nihil grave verae caritati injungo. Ep. 123: Fortassis difficilis petitio; sed nihil arbitror esse difficile vere caritati.

Vielleicht könnte man als weiteren Grund, daß ep. 123 unächt sei, anführen, daß in der Antwort des Abtes Guthbert ep. 124 zwar von Uebersendung der Bedaschen Schrift de aedificio templi die Rede ist, daß aber andere Geschenke erwähnt werden, auch die Krankheit des Lullus mit Stillschweigen übergangen wird. Freilich ließe sich dagegen einwenden, daß ep. 124 nicht nothwendig die Antwort auf ep. 123 zu sein braucht.

Schließt sich in diesen beiden ersten Fällen der nachgemachte Brief ziemlich genau dem ächten an, so zeigt sich eine größere Freiheit in der Benutzung, auch eine bessere Latinität in ep. 137, welchem Brief ep. 136 zu Grunde liegt.

Der Schreiber Vigberth theilt beide Male seinem Freunde Lullus mit, daß er die Gefahren der Reise glücklich überstanden und in seiner Heimat angelangt sei. Daß hier von zwei verschiedenen Reisen sollte gesprochen werden, ist höchst unwahrscheinlich. Ist aber von derselben die Rede, so begreift man nicht, warum Vigberth zweimal über dieselben Dinge schreibt, warum in den Nebenumständen sich doch wieder allerlei Abweichungen geltend machen. Wie Jaffé sich das Verhältniß dieser Briefe zu einander gedacht hat, weiß ich nicht. Ich kann den einen nur verstehen, wenn ich ihn als Stilübung auffasse.

Nachdem mir einmal feststand, daß unter den Bonifazischen Briefen sich einzelne unächte befänden, mußte untersucht werden, wie weit sich diese Fälschung erstrecke. Vor allem verdächtig schienen jene Briefe, in welchen von demselben Manne über dieselben Punkte an verschiedene Leute geschrieben wurde z. B. ep. 29—31, ep. 53, 54, ep. 59—61. Auch hier glaubte ich anfangs ein ähnliches Verhältniß annehmen zu müssen wie bei den oben ausführlicher besprochenen, d. h. mir schien der eine oder der andere als ein nachgemachter. Namentlich glaubte ich in ep. 54 ein unächtes Schreiben zu erkennen, bis sich eine andere Lösung ergab, die im Cap. 8 mitgetheilt ist. Die einzige Möglichkeit bei den erwähnten Briefen über die Aechtheit ins Klare zu kommen, war eine gründliche Untersuchung über die Latinität. Erst nachdem zu wiederholten Malen die Briefe des Bonifaz auf ihre Latinität hin geprüft waren, zeigte sich daß z. B. ep. 29, 30 und 31 oder 59, 60, 61 sich nicht wesentlich unterschieden. Um so auffälliger war der Contrast, in dem ep. 79 erschien; es würde mir viel daran liegen, wenn es mir gelänge meiner Ansicht über diesen Brief auch bei andern Kritikern Eingang zu verschaffen.

Ob nicht die Aechtheit des einen oder des anderen jener zahl-

reichen kleinen Briefe, die von keiner politischen Bedeutung sind, sich mit Recht anzweifeln ließe, lasse ich dahingestellt; es kommt wenig darauf an und würde mich hier zu weit führen.

---

## Die Bonifazischen Synoden überhaupt.

Nach einer Reihe verschiedener Einzeluntersuchungen, die vorher gegeben, scheint es mir angemessen, zum Schluß im Zusammenhang die synodale Wirksamkeit des Bonifaz zu überblicken, wie wir sie uns nach der neu gewonnenen Anordnung der Briefe zu denken haben.

Etwa Ende 741 oder Anfang 742 läßt Karlmann den Bonifaz zu sich rufen und fordert ihn auf die Bischöfe Austrasiens zu einer Synode zu versammeln. Der Zweck derselben besteht in der Wiederherstellung der Kirchenzucht, die seit 60—70 Jahren vollständig untergegangen ist. Wenn Bonifaz als getreuer Diener alles, was sich Fröhliches oder Trauriges für ihn ereignete, nach Rom zu berichten pflegte (ep. 50 S. 238: quidquid mihi laetitiae vel tristitiae acciderat, apostolico pontifici solebam indicare), so war eine Mittheilung über diese wichtige Angelegenheit um so nothwendiger, damit eine Uebereinstimmung zwischen den Wünschen und Vorschriften des Papstes und dem Vorgehen seines Legaten vorhanden sei. Bonifaz bittet daher in ep. 42 den Zacharias um Bestimmung der Maßregeln, die er gegen die ungeistlichen Geistlichen ergreifen solle. Im Laufe des Jahres 742 erfolgt die Antwort (ep. 43), und am 21. April 743 tritt die Synode zusammen.

### I. Das Concilium Germanicum (21. April 743).

Die Ungehörigkeiten, auf die Bonifaz in seinem Schreiben aufmerksam gemacht, werden nach den Akten wirklich abgestellt. Es werden die sittenlosen Geistlichen entsetzt, die Ketzer Aldebert und Clemens verdammt und in den Kerker geworfen. Karlmann scheint die Absicht gehabt zu haben der Kirche den im Laufe der Zeit geraubten Besitz vollständig wiederzuerstatten, eine Absicht, die freilich, wie sich bald zeigte, nicht durchzuführen war. Anzunehmen ist, worüber die Akten ganz schweigen, daß an diesem ersten, rein austrasischen Concil auch Pippin Theil nimmt[1] (ep. 48 S. 131: Indicasti etenim nobis, quomodo et qualiter tetigisset Deus corda excellentissimorum filiorum nostrorum Pippini et Carlomanni, ut tibi in praedicatione socii et adjutores esse niterentur). Der Zweck seines Erscheinens ist wohl folgender. Schon hat er den Plan gefaßt, ähnlich wie sein Bruder in Austrasien, so in Neustrien die Kirchenreform durchzuführen. Theils um sich zu orientiren, theils um einige nötige Vorbereitungen zu treffen, kommt er mit Grimo, Hartberth und Abel, die er zu Erzbischöfen seines Reiches bestimmt

[1] Das scheint mir aus der folgenden Stelle nicht nothwendig zu folgen. G. W.

hat, und die von Bonifaz als solche ordinirt werden. Für diese drei neu eingesetzten Metropolitane suchen die Frankenfürsten und Bonifaz um Pallien nach, allein zwei von ihnen weigern sich bald nachher entschieden dieselben anzunehmen. Von den versammelten zehn Bischöfen [1] richten acht, welche englischer Abkunft sind [2], ein Ermahnungsschreiben an König Aethelbald (ep. 59). Wer die beiden nicht englischen Bischöfe gewesen sind, ist nicht sicher zu ermitteln. Der eine war wohl Grimo, der andere Regenfrid oder Heddo.

## II. Das Concilium Suessionense (3. März 744).

Die in Austrasien begonnene Reform wird in Neustrien ein Jahr später in Angriff genommen, in Austrasien selbst findet 744 keine Synode statt. Schon einige Monate vor dem Zusammentritt des Concils wendet sich Pippin an Zacharias, um über einige Punkte, die in der Versammlung geordnet werden sollen, Auskunft zu erbitten (vgl. ep. 63). Auf der Synode, zu der Bonifaz eingeladen wird, wiederholt man im Allgemeinen die Bestimmungen des Conc. Germ. Die im vorigen Jahre ordinirten Erzbischöfe Abel und Hartbert werden in Soissons als solche eingesetzt und anerkannt. Bonifaz bemüht sich vergebens sie zur Annahme der Pallien zu vermögen (ep. 80 S. 222), sie weigern sich standhaft aus nicht näher angegebenen Gründen. Von den Ketzern wird dem Wunsche des Papstes gemäß wenigstens der eine, Aldebert, der in Gallien seinen Aufenthalt gehabt zu haben scheint, von Neuem verurtheilt (sicut invenimus in Adlaberto haeresim quem publiciter una voce condemnaverunt 23 episcopi; et alii multi sacerdotes ... ita condemnaverunt ipsum Adlabertum, ut amplius populus per falsos sacerdotes deceptus non pereat). Hatte Karlmann auf dem Conc. Germ. die Rückgabe des ganzen Kirchengutes versprochen, so sieht Pippin ein Jahr später die Unmöglichkeit einer so tief einschneidenden Maßregel ein. Er bestimmt: Ut de rebus ecclesiasticis subtraditis monachi vel ancillas Dei consolentur, usque ad illorum necessitati satisfaciant; et quod superaverit, census levetur. Das heißt: Von dem entfremdeten Gut soll wenigstens soviel zurückerstattet werden, daß die Bedürfnisse der Mönche und Nonnen davon bestritten werden können, von dem Reste wird ein Zins bezahlt. Jaffé hat in seiner Abhandlung S. 415 dieser Stelle eine völlig neue Deutung gegeben. Er will zwischen Kirchen- und Klostergütern unterschieden wissen. Den Klöstern, meint er, sei Kirchengut übertragen (subtraditis, nicht subtractis). „Von dem Ertrage des ihnen verliehenen Kirchengutes sollen die Bedürfnisse dieser

[1] Sieben werden in den Akten genannt, dazu kommen die drei neustrischen, die wahrscheinlich alle zugegen waren, wenn es auch nur für Abel und Hartbert bezeugt ist (cf. ep. 59).

[2] Vgl. ep. 50: Praeterea nos octo episcopi, qui ad unam synodum convenimus, und etwas später: quod de eadem Anglorum gente nati et nutriti, hic per praeceptum apostolicae sedis peregrinamur.

Mönche und Nonnen befriedigt werden; was von dem Ertrage übrig bleibt, soll als Steuer erhoben werden". Die Stelle in dem Bericht des Bonifaz über das Concil von Soissons widerlegt Jaffés Ansicht nicht, ep. 80 S. 225: **De censu autem aecclesiarum id est solidum de cassata suscipe et nullam habeas esitationem;** denn hier ist von den Kirchen, nicht von den Klöstern die Rede. Gleichwohl halte ich Jaffés Erklärung nicht für richtig[1]. Die Akten des Conc. Liftin., an dem auch Pippin Theil nahm, zeigen, daß in der Behandlung der Kirchen und Klöster kein Unterschied statt fand[2]. Es heißt dort anfangs: Ut sub precario et censu aliquam partem e c c l e s i a l i s pecuniae . . . retineamus. Gleich darauf aber wird bestimmt: ut solidus . . ad e c c l e s i a m vel m o n a s t e r i u m reddatur. Ferner: observetur, ut e c c l e s i a e vel m o n a s t e r i a penuriam . . non patiantur. Eine ähnliche Bestimmung haben wir auch hier anzunehmen. Der Census für das nicht zurückgegebene Kirchen- und Klostergut setzt Pippin auf einen Solidus für jede Hufe fest. Bonifaz protestirt, er beansprucht Restitution des Ganzen, bis der Papst ihn beruhigt: **suscipe et nullam habeas esitationem.**

Eigenthümlich ist die Stellung des Bonifaz zu der Synode von Soissons. Nicht aus freien Stücken, so scheint es, sondern erst auf Antrieb des Papstes beruft Pippin ihn zu der Versammlung (ep. 63 S. 182: **tuam fraternitatem inibi evocari dedimus in mandatis**). Die schlechte Latinität der Akten des Concils zeigt, daß Bonifaz keinen Theil an der Redaction der Beschlüsse hat. Vor allem auffallend ist die Antwort des Papstes auf den Bericht seines Vicars über die Synode (ep. 80). Während er 743 nach dem Conc. Germ. (ep. 48), 745 nach dem Conc. Liftin. (ep. 51) die lebhafteste Freude über die Thätigkeit des Bonifaz äußert, die Fürsten über ihre Unterstützung belobt und Gott dankt, daß ein neues Volk in den Schooß der Kirche geführt werde, ist von alle dem in ep. 80 keine Rede. Der Grund dieses Schweigens scheint einmal und vorzugsweise darin zu liegen, daß Bonifaz nur eine secundäre Rolle in Soissons spielte, sodann darin, daß Bonifaz über die mancherlei Hindernisse, die ihm grade am Hofe Pippins entgegentraten, über den Umgang mit den falschen Geistlichen, zu dem er gezwungen war, bittere Klagen erhoben, und endlich in der Verstimmung des Papstes über die fortdauernde Weigerung der Erzbischöfe die Pallien anzunehmen.

## III. Das Concilium Liftinense (1. März 745).

War 743 in Austrasien, 744 in Neustrien die Kirchenreform begonnen, hatte man die Grundzüge einer Kirchenverfassung vorgelegt

[1] Auch Oelsner, Excurs III, schließt sich Jaffé nicht an. (Ich halte seine Deutung für ganz unzulässig. G. W.).
[2] Siehe unten beim Conc. Lift.

und angenommen, so vereinigen sich jetzt beide Brüder zur Berufung einer Synode für das gesammte Frankenreich. Die Bestimmungen, welche Pippin 744 für die Kirchen- und Klostergüter getroffen, werden jetzt auch auf das Reich Karlmanns ausgedehnt.

Die Akten lehren, daß ein Theil der Güter zurückgegeben ist, und zwar mindestens soviel, daß Kirchen und Klöster keinen Mangel leiden. Statuimus, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecuniae aliquanto tempore retineamus, und nachher: Et omnino observetur, ut ecclesiae vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur. Von dem Zurückgehaltenen soll ein Zins bezahlt werden; auch jetzt sucht Bonifaz mehr zu erlangen, aber der Papst ist auch schon mit diesem Erfolge zufrieden; ep. 51 S. 150: De censu vero expetendo, eo quod impetrare a Francis ad reddendum aecclesiis vel monasteriis non potuisti, quam ut in vertente anno ab unoquoque conjugio servorum 12 denarii reddantur; et hoc gratias Deo, quia hoc potuisti impetrare [1]. Es ist durchaus dasselbe Verhältniß zwischen Franken, Bonifaz und dem Papste, wie in ep. 80 vom Jahre 744.

Die Ketzerangelegenheit wird 745 definitiv erledigt. Nachdem Aldebert und Clemens 743 von Pippin und Karlmann gemeinschaftlich, 744 Aldebert von Pippin verdammt sind, sie aber dennoch in ihrer Hartnäckigkeit von ihrem verkehrten Thun nicht abgelassen, nimmt sich der Papst selbst der Sache an. Das Concilium Romanum vom Herbst 745 spricht sein Urtheil über die Ketzer aus.

Endlich wird unter Zustimmung der Franken in Lestines dem Bonifaz ein erzbischöflicher Sitz angewiesen und Köln dazu bestimmt.

## IV. Das Concil vom Jahre 747.

Man wird in der bisherigen Darstellung einen stetigen Fortschritt nicht verkennen. Noch aber fehlte eins zur Krönung des Gebäudes, und dieser Schlußstein wird im Jahre 747 eingefügt, die förmliche Anerkennung des Papstes als des Oberhauptes der Kirche [2]. Bonifaz schreibt darüber an Cudberth ep. 70 S. 201: Decrevimus autem in nostro sinodali conventu et confessi sumus: fidem catholicam et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare; sancto Petro et vicario ejus velle subici.

Die ganze Bedeutung dieser Worte ergiebt sich erst aus dem Schreiben des Papstes (ep. 67): Et nunc Deo cooperante est aggregata sanctitas vestra nostrae societati in uno pastorali ovili, und S. 193: Ut sitis unum corpus spiritalis matris vestrae, sanctae catholicae et apostolicae Dei aecclesiae, in qua

[1] Auf die Zusammengehörigkeit der die Kirchengüter betreffenden Beschlüsse des Conc. Lift. mit denen des Conc. Suess. macht Oelsner, Excurs III, mit Recht aufmerksam, nur darin scheint er mir fehl zu gehen, daß er die neustrischen Beschlüsse von 744 für ein Excerpt aus dem Conc. Lift. hält.

[2] Vgl. für das Folgende Hahn, Jahrb. S. 105.

Deo auctore praesumus. Darauf folgt dann, daß die Metropolitane sich verpflichten in Rom um die Pallien nachzusuchen (S. 201: metropolitanos pallia ab illa sede quaerere). Somit ist der Streit, der sich an die Pallien knüpfte, beendet.

Anstatt der ursprünglich bestimmten Metropole Köln wird dem Bonifaz 747 Mainz angewiesen. Allein er ist jetzt alt und schwach; am liebsten überließe er die bischöflichen Pflichten einem jüngeren Manne [1]; auch das Halten der Concilien würde er gern einem andern apostolischen Legaten übertragen sehen [2]; das Einzige, was ihm noch am Herzen lag, scheint die Mission gewesen zu sein. Allein der Papst geht auf seine Bitten nicht ein, und so unterzieht sich denn Bonifaz mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit seiner Metropolitenpflichten, wie wir wohl aus dem Brief an Cudberth (ep. 70) schließen dürfen. Der Berufung von Concilien war er wohl in der nächsten Zeit überhoben; wenigstens sprechen weder die Briefe davon, noch sind uns Akten erhalten, ja Willibald bezeugt ausdrücklich (S. 461), daß Pippin erst nach seiner Krönung von Neuem Synoden berufen habe.

[1] Ep. 66 S. 192: Petisti, ut pro senectute et imbecillitate corporis alium in eadem sede, in qua praees, pro tui persona debeas collocare; tu vero legatus et missus esse, ut fuisti, sedis apostolicae.

[2] S. 190: Petisti, ut sacerdos a nobis dirigatur in partibus Franciae et Galliae ad concilia celebranda.

# Papst Hadrian I.
# und das Fürstenthum Benevent.

Von

Ferd. Hirsch.

Nach der Vernichtung des langobardischen Reiches im Jahre 774 vereinigte Karl der Große nur die nördlichen Provinzen, die alten Kernlande desselben, Austrien und Neustrien (die Lombardei) und Tuscien, unmittelbar mit seiner Herrschaft. Im mittleren Italien begnügte er selbst sich mit der Anerkennung einer Art von Oberherrlichkeit, er überließ das Gebiet von Rom und das Herzogthum Spoleto dem Papste, dagegen traf er über den Exarchat, die angrenzenden Theile der Emilia und die Pentapolis keine festen Bestimmungen, sondern duldete es, daß den päpstlichen Forderungen entgegen der Erzbischof von Ravenna Ansprüche auf diese Landschaften erhob und sich wirklich in den Besitz eines Theiles derselben setzte. Um den Süden der Halbinsel endlich kümmerte Karl sich damals gar nicht[1], hier konnte ungehindert der Herzog von Benevent, Arichis, der Schwiegersohn des Desiderius, sein Herzogthum in ein souveraines Fürstenthum umgestalten. Dieses Fürstenthum Benevent schien einen natürlichen Bundesgenossen in dem Papstthum finden zu sollen. Denn wie früher den langobardischen Königen und in späteren Jahrhunderten den deutschen Kaisern, so schien es auch jetzt dem übermächtigen fränkischen Fürsten gegenüber die Hauptaufgabe der päpstlichen Politik sein zu müssen, der Vereinigung ganz Italiens unter dem Scepter desselben entgegenzuarbeiten und das Fortbestehen eines unabhängigen Staates zu schützen, welcher ihm, dem Papstthum, selbst bei eintretenden Gelegenheiten einen Rückhalt gewähren konnte. Allein wir finden gerade im Gegentheil, daß dieses junge Fürstenthum in den ersten zwei Jahrzehnten seines Bestehens keinen schlimmeren und gefährlicheren Feind gehabt hat als den damaligen Papst Hadrian I. Auch auf diesen wirkte sichtlich noch jener Haß, welchen von je her die päpstliche Curie gegen die langobardische Nation empfunden hatte, und concentrirte sich bei ihm jetzt gegen diesen Theil derselben, welcher allein die nationale Selbständigkeit bewahrt hatte[2]. Doch scheint dieser Haß

[1] Daß Karl damals überhaupt Arichis zur Unterwerfung aufgefordert hat, meldet nur das späte und wenig zuverlässige Chronic. Salernit. c. 9 (Mon. SS. III, S. 476).

[2] Dieser Haß Hadrians gegen die Beneventaner als Gesammtheit tritt in seinen Briefen überall hervor, namentlich in den Epitheta, welche er ihnen zu geben liebt s. Cod. Carol. (ed. Jaffé) ep. 62: nefandissimi und nef. et deo

weder die einzige noch auch die hauptsächliche Triebfeder gewesen zu sein, vielmehr ist die Politik des Papstes vornehmlich durch seine eigenen ehrgeizigen Absichten auf Benevent bestimmt worden.

Schon in der Schenkungsurkunde, welche König Pippin dem Papste Stephan III. zu Kiersy ausgestellt hatte, waren demselben außer anderen weiten Gebieten in Italien auch die beiden großen Herzogthümer Spoleto und Benevent zugesagt worden [1]. Diese ungemessene Schenkung läßt sich, glaube ich, nur erklären, wenn man annimmt, einmal daß Pippin selbst damals über die Verhältnisse Italiens sehr ungenügend unterrichtet war, und andererseits, daß der Papst ihm den Glauben beizubringen gewußt hat, daß alle jene Landschaften von Rechts wegen von früher her der römischen Kirche gehörten. Denn als Pippin nach Italien gekommen war, hat er trotz des glücklichen Erfolges des Krieges und selbst, nachdem der Bruch des ersten Friedens durch König Aistulf ihn gezwungen hatte zum zweiten Male die Waffen gegen denselben zu ergreifen, sein Versprechen nur sehr unvollständig erfüllt, er hat nur den Exarchat und die angrenzenden Gebiete dem Papste überlassen. In den übrigen Landschaften dagegen scheint demselben nur die Rückgabe ehemaliger päpstlicher Patrimonien zugesagt worden zu sein, in Benevent sind wirklich eine Anzahl solcher c. 765 in Folge eines Abkommens zwischen König Desiderius und Papst Paul I. [2], weitere dann 770 unter Vermittelung des fränkischen Missus, des Abtes Itherius von Tours, an Stephan IV. [3] abgetreten worden. Im Jahre 774 während seines Aufenthaltes in Rom, noch bevor Pavia und Desiderius selbst in seine Hände gefallen waren, hat dann Karl der Große die Schenkungsurkunde seines Vaters dem Papst Hadrian I. bestätigt und erneuert. Sein ganzes späteres Verhalten zeigt, daß er dies nur mit Widerstreben gethan hat, wahrscheinlich hat ihn nur die Pietät gegen den Vater und die Rücksicht darauf, daß er selbst schon als Kind die Urkunde desselben mitunterzeichnet hatte, bewogen dem Drängen des Papstes nachzugeben. Allein er hat noch weniger daran gedacht diese Schenkung sofort und ihrem Wortlaut nach vollständig auszuführen, nicht einmal den Exarchat, wie schon bemerkt, hat er dem Papste sogleich wiedergegeben, vielmehr hat er ihm damals nur das Herzogthum Spoleto, wie es scheint durch einen besonderen Act, überlassen [4].

odibiles Beneventani; ep. 66: nefandissimos Beneventanos cum infidelissimo Arighis, infideles Beneventani; ep. 67: cum nefandissimi Graeci et Beneventani.

[1] S. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien II, S. 329 ff. und 347, welcher mir jetzt mit Recht die Ansicht Abels, daß die Schenkung in diesen Landschaften nur die Patrimonien betreffe, welcher ich auch früher (Das Herzogthum Benevent S. 42) gefolgt bin, als zu künstlich und nicht genügend bewiesen, zurückzuweisen scheint.

[2] Cod. Karol. (ed. Jaffé) ep. 37 (S. 133).

[3] Cod. Karol. ep. 48 (S. 165).

[4] Cod. Karol. ep. 57 (S. 191): Quia et ipsum Spoletinum du-

Wahrscheinlich hat er jene Urkunde so gedeutet und die Ausführung derselben davon abhängig gemacht[1], daß der Papst seine Ansprüche auf die in derselben aufgeführten Gebiete erst durch Nachweisung seiner Rechte zu begründen habe. Dies war Hadrian bei Spoleto sehr leicht gewesen, denn dieses Herzogthum war damals thatsächlich in seinem Besitze. Schon 773, nach der Niederlage des Desiderius in den Alpenpässen, waren die spoletinischen Großen zu ihm gezogen, hatten ihm Treue geschworen, und er hatte einen von ihnen, Hildebrand, zum Herzog eingesetzt[2]. Ob er dann wirklich dort eine Oberherrschaft geführt hat, läßt sich nicht ersehen, dem Namen nach wurde dieselbe dort 774 anerkannt[3], und darauf jedenfalls gestützt hat er von dem Könige jene Schenkung erwirkt. Auf Benevent dagegen hatte Hadrian keine solche Rechte nachweisen können. Freilich hatte sich 17 Jahre vorher, 757[4], während des Thronstreites zwischen Desiderius und Rachis Herzog Liutprand von Benevent, ebenso wie Alboin von Spoleto, an Papst Paul I. gewandt, durch dessen Vermittelung Anschluß an das fränkische Reich nachgesucht, und war wahrscheinlich auch wie jener bereit gewesen ein Abhängigkeitsverhältniß zu dem Papste selbst einzugehen. Doch waren diese Entwürfe damals durch das energische Einschreiten des Königs Desiderius und durch das Widerstreben Pippins, sich weiter in die italienischen Angelegenheiten verwickeln zu lassen, vereitelt worden. Jetzt aber waren die Beneventaner nicht dem Beispiele ihrer nördlichen Nachbaren gefolgt, hatten es gewagt, statt sich der päpstlichen Herrschaft zu beugen, einen eigenen, selbständigen Staat zu gründen. Hier ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Hauptquelle der Feindschaft Hadrians gegen die Beneventaner zu suchen. Zu dem Aerger über die enttäuschten Hoffnungen gesellte sich bei ihm der leidenschaftliche Eifer diese doch zur Erfüllung zu bringen. Denn Hadrian hat sich dadurch, daß Karl sich 774 so karg gezeigt und seine Schenkung in einer für ihn so ungünstigen Weise interpretirt hatte, nicht abschrecken lassen, er hat kraft jener Schenkung auf den Besitz aller jener Landschaften Anspruch gemacht und fort und fort gehofft und bei jeder Gelegenheit versucht den König dazu zu bewegen, dieselbe in diesem Sinne zur Ausführung zu bringen.

In seinen Briefen an Karl sucht der Papst seine eigenen ehrgeizigen Absichten auf Benevent zu verhüllen, er stellt hier ein ganz anderes Motiv in den Vordergrund, nämlich die Furcht, daß von

catum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro b. Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem.

[1] S. Abel, Papst Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls (Forschungen zur deutschen Gesch. I, S. 473 f.), der aber ohne Grund dies nur mit Rücksicht auf die Patrimonien geltend macht.

[2] S. Herzogthum Benevent S. 47.

[3] In zwei spoletinischen Urkunden von 774 und December 775 werden die Regierungsjahre des Papstes gezählt, s. Fatteschi, Memorie dei duchi di Spoleto S. 50.

[4] S. Herzogthum Benevent S. 44.

Arichis und den Beneventanern der Versuch gemacht werden würde, im Bunde mit auswärtigen Feinden die fränkische Herrschaft in Italien zu stürzen und das langobardische Reich herzustellen. Die Zuverlässigkeit dieser Angaben wird nachher im Einzelnen zu prüfen sein, ich bemerke nur hier im voraus, daß, im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die frühere Geschichte Benevents betrachtet, diese Befürchtungen, wenigstens zu Anfang, wenig gegründet erscheinen. Arichis hatte jetzt das Ziel erreicht, welches die Beneventaner und ihre Herzoge schon seit lange verfolgt hatten, nämlich die vollständige Unabhängigkeit seines Staates. Er tritt uns überall als ein kluger und vorsichtiger Mann entgegen, es läßt sich daher kaum annehmen, daß er diese Errungenschaft, ohne in dem Genusse derselben bedroht zu sein, durch eine aggressive Politik wieder auf das Spiel gesetzt haben würde, am wenigsten, um ein Reich wiederherzustellen, zu welchem die Beneventaner sich von je her in sehr loser Zugehörigkeit betrachtet hatten, und welches nach allen seinen Traditionen doch über kurz oder lang darnach getrachtet haben würde, sie in ein Abhängigkeitsverhältniß zurückzuführen.

Bei seiner geringen materiellen Macht und der Abhängigkeit, in welcher er sich Karl gegenüber befand, hat Hadrian seine Feindschaft gegen Arichis und die Beneventaner darin geäußert, daß er dieselben bei dem Könige zu verdächtigen und diesen zu gewaltsamem Einschreiten gegen sie zu veranlassen gesucht hat. Es ist die Aufgabe dieser Abhandlung, diese wiederholten Versuche und ihre Ergebnisse darzustellen. Wir besitzen hiefür bis zum Jahre 788 in den Briefen des Codex Karolinus eine Quelle, welche uns Einblicke in das innere Getriebe der Politik gewährt, wie sie uns in diesen früheren Jahrhunderten des Mittelalters nur selten verstattet sind. Freilich sind diese von dem Papste ausgehenden Zeugnisse sehr parteiisch und bedürfen der sorgsamsten Prüfung, welche um so schwieriger ist, da sie bei der Dürftigkeit der übrigen Quellen meist nur aus sich selbst kritisirt werden können. Zum Glück zeigt sich Hadrian zwar als einen intriguanten und wenig scrupulösen Politiker, aber doch nicht als einen besonders feinen Diplomaten, er versteht es namentlich nur schlecht seine eigentlichen Absichten zu verbergen.

Schon im Jahre 775 fand Hadrian Gelegenheit seine feindliche Gesinnung gegen Benevent zu bethätigen. In diesem Jahre brach in Italien ein Aufstand gegen Karl aus. Die fränkischen Quellen [1] wissen nur davon, daß der Herzog Hruodgaud von Friaul sich empört und auch einige andere Städte des oberen Italiens, namentlich Treviso, zum Aufstande verleitet hat. Der Papst dagegen in seinen Briefen an Karl spricht von einer großen Verschwörung gegen denselben, an welcher außer Hruodgaud auch die Herzoge von Benevent,

[1] Ann. Laurissenses a. 775. Ann. Einhardi a. 776. Einhardi vita Karol. c. 6. S. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I, S. 187.

Spoleto und Chiusi, sowie der Erzbischof von Ravenna betheiligt wären. Diese Angaben des Papstes sind, wenngleich gegen die Richtigkeit von Einzelheiten Zweifel erhoben worden sind, doch im großen Ganzen von allen neueren Bearbeitern für glaubwürdig angesehen und die Darstellung dieser Ereignisse hauptsächlich auf sie begründet worden [1]. Allein ich zweifle sehr, ob sie wirklich diese Glaubwürdigkeit besitzen. Ich weise zunächst darauf hin, daß alle diejenigen Personen, welche der Papst der Theilnahme an Hruodgauds Verschwörung beschuldigt, solche sind, von denen wir nachweisen können, daß er besondere Gründe zur Feindschaft gegen sie hatte. In Betreff Arichis' von Benevent habe ich dieses so eben gezeigt, Herzog Hildebrand von Spoleto finden wir damals in sehr gespanntem Verhältnisse zum Papste, weil er sich der Abhängigkeit von demselben, zu welcher er sich 773 verpflichtet hatte, wieder entziehen will [2]; mit Erzbischof Leo von Ravenna befindet sich Hadrian im erbittertsten Streite um den Besitz des Exarchates und der benachbarten Landschaften [3]; zu Herzog Reginald von Chiusi endlich steht er schon von Desiderius' Zeit in feindlichem Verhältniß [4]. Der Papst erscheint also von vorne herein diesen Männern gegenüber als ein nicht unparteiischer Zeuge, es gilt also seine Aussagen mit besonderer Vorsicht zu prüfen.

Der erste Brief Hadrians [5], welcher von dieser Sache handelt, ist vom 27. October 775. Er meldet darin dem Könige, daß er so eben einen Brief mit den wichtigsten Nachrichten von dem Patriarchen von Grado erhalten habe, welchen er ihm mitschicke. Er beklagt sich, daß derselbe ihm mit erbrochenem Siegel zugestellt sei, Erzbischof Leo von Ravenna habe ihn vorher gelesen. Daraus könne der König ersehen, wie wenig zuverlässig die Treue desselben sei, denn offenbar habe er den Brief nur in der Absicht eröffnet, um seinen Inhalt dem Herzoge Arichis von Benevent und den anderen Feinden des Königs und des Papstes mitzutheilen, und ohne Zweifel sei diese Mittheilung schon erfolgt [6].

[1] S. Muratori, Annali d'Italia a. 775 (VI, S. 259). Giannone, Istoria civile del regno di Napoli I, S. 293. Leo, Geschichte der italienischen Staaten I, S. 205 f. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom II, S. 412. Abel, in Forsch. zur deutschen Gesch. I, S. 482 ff. und Jahrb. I, S. 187 ff. Amari, Storia dei musulmani di Sicilia I, S. 185. Vorsichtig schon Meo, Annali del regno di Napoli a. 775 (III, S. 101).

[2] Cod. Karol. ep. 58, s. unten S. 41.

[3] Cod. Karol. ep. 51—56. S. Abel, Jahrb. I, S. 164 ff. 185 f.

[4] Cod. Karol. ep. 60. S. unten S. 45.

[5] Cod. Karol. ep. 55 (S. 182 f.).

[6] Et in hoc conprobare potest excellentissima christianitas vestra, qualis est fraudulenta fides ipsius Leonis archiepiscopi. Quia non pro alio praesumsit eandem epistolam primitus reserare ac relegere, nisi ut omnia, quae ibi ascripta sunt, ut certe omnibus manifestum est, adnuntiaret tam Arghis duci Beneventano quamque reliquis nostris vestrisque inimicis. Et dubium non est, cuncta jam praelatis emulis ab eodem archiepiscopo esse adnuntiata. Abel, Forsch. I, S. 483, übersetzt die letzten Worte: „und es ist kein Zweifel, daß der Erz-

Da jener Brief von dem Patriarchen von Grado, dem nächsten Nachbarn des Herzogthums Friaul, kommt, und da er Nachrichten von solcher Bedeutung enthält, daß der Papst ihn sofort an den König weiterschickt, so ist ohne Zweifel anzunehmen, daß er von der dort schon ausgebrochenen oder vorbereiteten Empörung gehandelt hat. Daß er wirklich erbrochen gewesen ist, können wir dem Papste schon glauben, daß Erzbischof Leo es gethan hat, scheint nur eine Vermuthung desselben zu sein, doch ist dieselbe sehr wahrscheinlich, da der Brief jedenfalls durch das Gebiet desselben hindurchgegangen ist und Leo zu dem Papste in offenem feindlichem Verhältniß steht. Die anderen Angaben desselben aber über die Motive, welche den Erzbischof geleitet haben sollen, und über seine Verbindung mit Arichis, der hier gleich als Feind des Königs bezeichnet wird, sind auch, wie Hadrians Worte selbst verrathen [1], nur Vermuthungen desselben, und zwar solche, welche trotz der Zuversichtlichkeit, mit welcher er sie aufstellt, sich als sehr wenig wahrscheinlich erweisen. Denn wenn der Erzbischof wirklich, wie der Papst voraussetzt, auch dem Könige feindlich gesinnt gewesen wäre und die Pläne der Feinde desselben begünstigt hätte, dann würde er sich nicht damit begnügt haben, diesen gefährlichen Brief zu öffnen und zu lesen, sondern er würde ihn ganz zurückbehalten haben; daß er ihn an den Papst weiterbefördert, zeugt im Gegentheil dafür, daß er der Sache des Königs ergeben ist. Und dieses ist um so wahrscheinlicher, da, wie Hadrian selbst am Ende desselben Briefes klagt [2], Leo, nachdem er vor Kurzem von einem Besuche an dem königlichen Hofe zurückgekehrt ist, sich sehr befriedigt über das Resultat seiner dortigen Verhandlungen geäußert hat und in Folge der angeblich dort erhaltenen Zusagen dem Papste gegenüber noch zuversichtlicher und übermüthiger aufgetreten ist. Offenbar benutzt der Papst hier nur die Gelegenheit, um ganz willkürlich seine eigenen Feinde zugleich als Widersacher des Königs darzustellen.

In dem nächsten Briefe, aus dem November 775 [3], selbst geschieht der Unruhen in Italien keine Erwähnung, der Papst theilt dem Könige nur mit, daß er vergeblich schon seit dem September die verheißene Ankunft von Gesandten desselben erwarte. Auf seine Anfrage bei den königlichen Beamten in Pavia habe er den Bescheid er-

bischof seinen Großen bereits alles mitgetheilt hat", unter praelati emuli sind aber Arichis und reliqui inimici gemeint.

[1] Dies hebt schon Abel hervor, Forsch. I, S. 483 f. und Jahrb. I, S. 189.

[2] Etenim innotescimus excellentissimae christianitati vestrae: eo quod, quando a vestra regalia vestigia reversus est Leo antefatus archiepiscopus, in magnam superbiam ac tyrannicam elevationem pervenit, et nullo modo, sicut antea, nostris apostolicis obtemperare inclinatus est mandatis. At vero de civitatibus Imulense seu Bononiense ita profanizat dicens: quod vestra excellentia ipsas civitates minime b. Petro et nobis concessit, sed sibi ipse archiepiscopus a vobis fuisse concessas ac traditas asserit.

[3] Cod. Karol. ep. 56 (S. 185 ff.).

halten, dieselben würden jetzt garnicht zu ihm kommen, er schicke daher seinerseits Gesandte an ihn mit mündlichen Aufträgen. Diese scheinen sich nun theils auf die Erfüllung der Schenkung Karls, namentlich gegenüber den Ansprüchen des Erzbischofs von Ravenna, über welchen hier wiederum Klage geführt wird, bezogen zu haben, theils aber auch auf die Verschwörung in Italien: es scheint, der Papst hat jetzt auf diesem Wege dem Könige nähere Nachrichten über die angeblichen Pläne Hruodgauds von Friaul, Hildebrands von Spoleto und Arichis' von Benevent zugehen lassen[1].

In dem folgenden Briefe[2], auch noch zu Ende desselben Jahres, beklagt sich der Papst auf das lebhafteste über jene Gesandten Karls, welche er vorher so sehnsüchtig erwartet hatte, Bischof Possessor und Abt Rabigaudus. Dieselben seien nicht, wie der König ihnen anbefohlen und ihm selbst mitgetheilt habe, zuerst zu ihm gekommen, sondern seien gleich nach Spoleto und von dort, trotz seiner dringenden Mahnungen erst zu ihm zurückzukehren, dennoch nach Benevent gezogen. Er erinnert den König auf das dringendste an die Versprechungen, welche er ihm während seiner Anwesenheit zu Rom gemacht habe, namentlich daran, daß er ihm das Herzogthum Spoleto übertragen habe, und bittet Karl, ihn aus der Besorgniß und Betrübniß, in welche ihn das Benehmen jener Gesandten versetzt habe, durch Entsendung anderer zu erlösen.

Aus diesem Briefe geht hervor einmal, daß der König den Angaben des Papstes über die Verbindung Hildebrands und Arichis' mit den Aufständischen nicht ohne Weiteres getraut, sondern, daß er seine Gesandten direct zu jenen geschickt hat, um sich selbst von dem Stande der Dinge zu überzeugen. Denn daß sie, wie der Papst vorgiebt, hierin den Befehlen ihres Herren zuwider gehandelt haben, ist wenig glaublich[3]; vielleicht hat Karl, um nicht offen dem Papste sein Mißtrauen zu erkennen zu geben, ihm geschrieben, die Gesandten sollten zuerst zu ihm kommen, jene selbst aber anders instruirt. Zweitens aber sehen wir, daß Hadrian von dem Aufenthalte derselben in Spoleto und den dortigen Verhandlungen für sich selbst die übelsten Folgen befürchtet. Er besorgt sichtlich[4], daß Spoleto für ihn verloren gehen, daß, nachdem vorher die Spoletaner selbst sich gegen ihn aufgelehnt haben, jetzt Karl ihn nicht schützen, sondern sich ohne Rücksicht auf ihn mit jenen verständigen wird.

Der nächste, kurz darauf geschriebene Brief gewährt uns noch nähere Einblicke in diese Verhältnisse. Hadrian berichtet hier dem

[1] S. Cod. Karol. ep. 58 (S. 191): Reminiscere consideramus a deo protectam excellentiam vestram: sepius innotuendum direxissemus de Hildibrandum Spoletinum ducem seu Arighisidem Beneventanum ducem atque Rodcausum Forojulanum, de sevissinum consilium, quod erga nos atque vos gerendum non differunt.

[2] Cod. Karol. ep. 57 (S. 188 ff.).

[3] S. schon Abel, Forsch. I, S. 487 und Jahrb. I, S. 192.

[4] S. schon Abel, Forsch. I, S. 486 f. und Jahrb. I, S. 192.

Könige, daß dessen Gesandte endlich von Benevent her über Spoleto zu ihm nach Rom gekommen seien und ihn bestimmt hätten sich mit Herzog Hildebrand zu versöhnen. Sie hätten ihm gerathen einen Gesandten und Geißeln an denselben zu schicken, dann würde jener selbst zu ihm nach Rom kommen. Er habe auch ihr Verlangen erfüllt, aber sein Gesandter habe den Herzog voll Trotz gefunden. Denn bei ihm seien Gesandte der Herzoge Arichis von Benevent, Hruodgaud von Friaul und Reginald von Chiusi gewesen und hätten mit ihm einen höchst gefährlichen Anschlag verabredet. Im März wollten diese Herzoge mit gesammter Macht, vereint mit griechischen Truppen und mit Adelchis, dem Sohne des Desiderius, zu Lande und zu Wasser in das römische Gebiet einfallen, Rom erobern, die Kirchenschätze plündern, den Papst gefangen fortführen, dann Adelchis wieder zum König der Langobarden einsetzen und die fränkische Herrschaft in Italien vernichten [1]. Er bittet daher den König, ihm schleunig zu Hülfe zu eilen, alle Widersacher zu vernichten und der römischen Kirche seine Versprechungen zu erfüllen.

Diese Nachrichten sind sehr wenig glaublich. Eben sind die Gesandten Karls bei Hildebrand gewesen, haben sich offenbar mit demselben verständigt, suchen auch den Papst zu veranlassen Gleiches zu thun, und nun plötzlich soll der Herzog so feindselig gegen den König gesinnt sein und sich an so schrecklichen Entwürfen gegen denselben betheiligen? Und woher hat denn der Papst diese genaue Kunde von den Plänen der Verschworenen, die sie selbst wohl am wenigsten ihm mitgetheilt haben werden [2]? Ich kann mir die ganze Sache nur folgendermaßen erklären. Der Papst sieht, daß die fränkischen Gesandten sich mit Hildebrand, und zwar zu seinem eigenen Nachtheile, verstän-

[1] Eo quod missi Arigisi Beneventani ducis seu Rodcausi Forojulani nec non et Reginbaldi Clusinae civitatis ducum in Spoletio cum praefatum reperit Hildibrandum; adibentes adversus nos perniciosum consilium: qualiter — Deo eis contrario — proximo Martio mensae adveniente utrosque se in unum conglobent cum caterva Grecorum et Athalgihs Desiderii filium, et terrae marique ad dimicandum super nos irruant; cupientes hanc nostram Romanam invadere civitatem et cunctas dei ecclesias denudare atque ciborium fautoris vestri beati Petri abstollere, vel nosmet ipsos — quod avertat divinitas — captivos deducere, nec non Langobardorum regem redintegrare et vestrae regali potentiae resistere.

[2] Diese Bedenken macht schon Abel (Forsch. I, S. 488 und Jahrb. I, S. 194) geltend. Um so weniger begreife ich, warum er auf halbem Wege stehen geblieben ist. Er glaubt festhalten zu müssen: „Unleugbar giebt Hadrian die Pläne der Verbündeten richtig an", sieht aber wohl ein, daß sie damals nicht so gewesen sein können, und sucht sich nun dadurch zu helfen, daß er annimmt, dies seien ihre früheren Pläne gewesen, welche aber jetzt auf der Versammlung zu Spoleto modificirt worden seien. Dagegen frage ich: Woher kannte denn der Papst solche früheren Entwürfe so genau? und zweitens: Lügt der Papst weniger, wenn er Pläne, welche früher entworfen, aber jetzt aufgegeben sind, als gerade jetzt gefaßt und zur Ausführung bestimmt darstellt, als wenn er, wie ich glaube, überhaupt die Unwahrheit sagt, Pläne erdichtet, von denen er überhaupt nichts weiß?

digt haben, dieselben drängen ihn sich ihren Abmachungen zu fügen, wie er sich euphemistisch ausdrückt, Hildebrand zu verzeihen, d. h. wahrscheinlich ihn seiner früher eingegangenen Verpflichtungen zu entbinden, er weiß nicht wie er sich dem entziehen soll, da macht er einen letzten kühnen Versuch, er benutzt wieder, wie vorher gegen Erzbischof Leo, eine Thatsache, welche verdächtig erscheinen kann, die Versammlung der Gesandten der anderen Herzoge bei Hildebrand, von deren Verhandlungen er aber garnichts wissen konnte, und malt nun Karl eine fürchterliche Verschwörung vor, in der Hoffnung, daß der König ihm diesmal blindlings glauben und sofort mit Waffengewalt über die angeblichen Verschwörer herfallen und daß dann er selbst für seine treuen Dienste reichen Lohn empfangen wird.

Es ist dieses das letzte Mal, daß der Papst in seinen Briefen von dieser Verschwörung der Herzoge spricht, doch ist noch ein Schreiben desselben, aus dem Februar 776[1], in diesem Zusammenhange von Wichtigkeit. Hadrian beklagt sich hier über jenen Herzog Reginald von Chiusi, welcher seinen früheren Angaben nach auch zu den Verschworenen gehört haben sollte, derselbe suche sich die Gebiete, welche Karl dem heiligen Petrus zugesagt habe, selbst anzueignen und habe sich schon des Castells S. Felicitatis mit Gewalt bemächtigt. Er bittet daher Karl jenem sein Herzogthum zu nehmen und, um ihn noch mehr gegen denselben aufzureizen, fügt er hinzu, jener habe schon zu Desiderius' Zeiten oftmals Hader und Zwietracht angestiftet[2]. Wenn seine frühere Beschuldigung gegen Reginald, Theilnehmer an jenen hochverrätherischen Entwürfen gewesen zu sein, sich als wahr erwiesen hätte, würde der Papst dann jetzt nöthig gehabt haben auf solche Vorgänge aus alter Zeit zurückzugehen und nicht lieber wieder jenes große Verbrechen aus neuester Zeit angeführt haben, und würde er dann wohl haben fürchten müssen, worauf seine große Aufregung und selbst einige Ausdrücke[3] hindeuten, daß Karl diese Occupationen des Herzogs nicht ungern ansehe?

Daß in Wirklichkeit jene große Verschwörung gegen Karl nur in der Phantasie des Papstes existirt hat, oder von diesem erdichtet worden ist, und daß jene Herzoge an den aufständischen Bewegungen sich nicht betheiligt haben, zeigt am besten der Ausgang der ganzen Sache. Karl kam zu Anfang 776 mit einem Heere nach Italien, er hatte aber nur in Oberitalien gegen Hruodgaud und die Städte, welche sich demselben angeschlossen hatten, zu kämpfen, und beendigte diesen Kampf mit leichter Mühe[4]. Dann kehrte er über die Alpen

[1] Cod. Karol. ep. 60 (S. 196 f.).

[2] Et non vobis hoc durum pareat. Dilectione, quam in invicem conpagati sumus, fiducialiter hoc petendum deducimus et obtinere speramus, eo quod et sub Desiderii temporibus jurgia et scandala frequenter seminando non omittebat.

[3] Et nequaquam credimus . . . . . quod pro predicti Reginaldi ducis exaltatione mutationem fecisset vestra a deo corroborata regalitas. S. Abel, Jahrb. I, S. 195.

[4] Ann. Lauriss. a. 776: Tunc d. Karolus rex Italiam ingressus est

zurück, ohne nach Rom gegangen zu sein. Der Papst, statt für seine vorgeblichen treuen Dienste belohnt zu werden, mußte zusehen, wie ihm Spoleto wirklich genommen wurde. Er mußte, ob gleich damals oder später ist nicht sicher, auf das Herzogthum förmlich verzichten, und es wurden ihm von Karl nur einige Einkünfte aus demselben überlassen [1]. Der Herzog von Spoleto und der Fürst von Benevent aber, welche seinen Angaben nach so Böses gegen Karl im Schilde geführt hatten, haben eben damals, ohne daß ein äußerer Zwang gegen sie ausgeübt wurde, sich der Oberherrschaft Karls unterworfen. In den spoletinischen Urkunden wird hinfort nach Karls Regierungsjahren gezählt [2], und Herzog Hildebrand ist einige Jahre später selbst an das Hoflager Karls gezogen [3]. Auch in Betreff Benevents deuten verschiedene Anzeichen darauf hin [4], daß dasselbe schon damals in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Karl getreten ist. Welcher Art dasselbe gewesen und wie es dazu gekommen ist, wird nicht überliefert, es scheint nur ein loses gewesen zu sein, denn offenbar sind die Verpflichtungen, welche Arichis später 787 eingehen mußte, damals neu hinzugekommen. Ich vermuthe, daß Arichis sich zu diesem Aufgeben der vollen Souverainetät gerade aus dem Grunde verstanden hat, um sich dadurch gegen weitere Anfeindungen und Verdächtigungen durch den Papst bei dem Könige zu sichern.

So haben die Intriguen des Papstes allerdings dazu geführt, daß die Beneventaner nach nur kurzem Genusse ihre volle Unabhängigkeit, wenigstens den Namen derselben, verloren haben, doch hat er weder sich dieses als sein Verdienst anrechnen können, noch hat er selbst irgend einen Vortheil daraus gezogen, vielmehr hat er nur die Rache derselben herausgefordert. Wir finden daher auch in den näch-

partibus Forojulensium petens, Hrodgaudus occisus est et supradictus d. Karolus rex ad Tarvisium civitatem pascha celebravit et captas civitates Forojulum, Taravisium cum reliquis civitatibus, quae rebellatae fuerant, et disposuit eas omnes per Francos et iterum cum prosperitate et victoria reversus est in Franciam. S. Abel, Jahrb. I, S. 196 f.

[1] S. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte von Italien II, S. 348.

[2] S. die Urkunde vom December 776 (Fatteschi, Memorie dei duchi di Spoleto S. 277 Doc. XXXI).

[3] Ann. Lauriss. und Einhardi a. 779.

[4] S. die Aufforderungen des Papstes in seinen späteren Briefen an Karl in Benevent einzuschreiten: ep. 62 (S. 203): Beneventanos per vestra scripta atque fidelissimum vestrum missum praetestandum dirigere jubeatis, ut a tale iniqua operatione resipiscere debeant. ep. 66 (S. 208): ut cum omnes Tuscanos seu Spoletinos atque cum ipsos nefandissimos Beneventanos in servitio vestro pariterque nostro ad recolligendum ipsam civitatem Terracinensem eveniant, besonders ebendaselbst: sed ut non per illum vitium incurrat, et infideles Beneventani, sicut desiderant, locum invenientes a vestra subtrahantur fide. Schon Meo, Annali del regno di Napoli III, S. 103 und 110, spricht diese Vermuthung aus, gestützt namentlich auf die späteren Vorgänge in dem Kloster S. Vincenz, s. über diese unten.

sten Jahren beide Theile zu einander in den gespanntesten Verhältnissen.

Im Jahre 778[1] waren in den Städten des römischen Campaniens aufständische Bewegungen ausgebrochen, dieselben waren mit Gaeta und Terracina, sowie mit dem griechischen Patricius von Sicilien, welcher wahrscheinlich aus dieser Veranlassung selbst nach Gaeta gekommen war, in Verbindung getreten, um sich der päpstlichen Herrschaft zu entziehen und wahrscheinlich in einem ähnlich freien Verhältniß wie jene Städte unter griechische Hoheit zu treten. Vergeblich hatte der Papst durch wiederholte Gesandtschaften sie davon abzumahnen, dann wenigstens zur Entsendung von Gesandten an ihn selbst oder an Karl zu bestimmen versucht. Er beschloß daher sie mit Waffengewalt wieder zum Gehorsam zurückzubringen und hoffte dazu auch fränkische Hülfe zu erhalten. Er theilt seinen Entschluß, sowie den ganzen bisherigen Verlauf der Sache, Karl, welcher gerade gegen die Araber nach Spanien zu Felde gezogen war, mit[2] und fügt Klagen gegen die „ruchlosen und Gott verhaßten Beneventaner" hinzu: diese seien die Anstifter der ganzen Sache gewesen und hätten jene Städte zum Abfall aufgereizt. Er ersucht Karl, ihnen durch Briefe und Gesandte den Befehl zugehen zu lassen, von diesen Umtrieben abzustehen. Er selbst erklärt allen Verkehr mit ihnen abgebrochen zu haben, keine Gesandte von ihnen annehmen, nicht einmal Bischöfe von dort zur Consecration empfangen zu wollen[3].

In einem zweiten Briefe[4] aus etwas späterer Zeit (779—780)

[1] Muratori, Annali a. 787 (VI, S. 292), Meo, Ann. III, S. 135 ff., Amari, Storia dei Musulmani di Sicilia I, S. 187, setzen diese Ereignisse in das Jahr 787 resp. 786 und damit in ganz falschen Zusammenhang. Daß die drei Briefe des Cod. Karol. (ep. 62. 66. 67), welche uns allein Kunde davon geben, vor dem Jahre 781 geschrieben sein müssen, zeigt der Umstand, daß Hadrian in ihnen den König noch nicht compater nennt, was er seit der Taufe Pippins 781 immer thut. Abel, Forsch. I, S. 496 und Jahrb. I, S. 208 setzt den ersten Brief in das Jahr 777, aber die Hindeutungen auf den spanischen Feldzug Karls zeigen, wie Jaffé bemerkt, daß er erst 778 geschrieben ist.

[2] Cod. Karol. ep. 62 (S. 201 ff.).

[3] Et hoc agnoscat a deo protecta precellentia vestra: quia aliquantas civitates nostras Campaniae operantes emuli vestri atque nostri nefandissimi Beneventani ipsum nostrum populum suadent atque subtrahere a nostra dicione decertant una cum habitatores castri Cajetani seu Terracinensium . . . . Sed petimus te, amantisime fili, coram deo vivo: ut nef. et deo odibiles Beneventanos per vestra scripta atque fidelissimum vestrum missum praetestandum dirigere jubeatis, ut a tale iniqua operatione resipiscere debeant et in nostris Camponinos talia inmittere. Quia nos per nullum tenorem ipsos nef. Beneventanos aut eorum missis recipere volumus, sed nec ad consecrationem episcoporum suscipere; dum contrarii beati Petri atque nostri et vestri effecti sunt. Daß Hadrian in diesem Jahre einen unglücklichen Feldzug gegen die Beneventaner und Griechen zu bestehen gehabt habe, wie Abel, Jahrb. I, S. 299, behauptet, findet in diesem Briefe, hier der einzigen Quelle, keine Begründung.

[4] Cod. Karol. ep. 66 (S. 208 f.).

meldet dann Hadrian dem Könige, daß er Terracina glücklich erobert und darauf[1] mit den Neapolitanern Unterhandlungen begonnen habe, ein Gesandter derselben sei zu ihm nach Rom gekommen, und sie hätten eine Uebereinkunft verabredet, wonach die Neapolitaner Terracina zurückerhalten, dafür aber dem Papst die in ihrem Gebiete gelegenen Patrimonien ausliefern und dafür die Bestätigung des Patricius von Sicilien erwirken, bis dahin aber ihm 15 Geißeln hätten übergeben sollen. Allein sie hätten diesen Vertrag nicht ausgeführt und ihm die Geißeln nicht geschickt. Schuld daran[2] sei wieder Arichis, welcher mit ihnen und dem griechischen Patricius beständig in Unterhandlungen stehe, welcher ferner die Ankunft des Adelchis in Italien erwarte, um mit diesem zusammen den Krieg gegen den Papst und gegen Karl zu beginnen. Auf sein Anstiften seien dann auch die Griechen und Neapolitaner gegen Terracina gezogen und hätten die Stadt wiedergenommen. Er bittet nun den König, ihm seinen Missus Wulfuin zu schicken, derselbe solle aus Tuscien, Spoleto und Benevent ein Heer zusammenbringen, Terracina wiedererobern, dann aber auch Gaeta und Neapel selbst Karls Herrschaft unterwerfen und die dortigen Patrimonien ihm dem Papste, ausliefern. Er betheuert, daß ihm selbst an Terracina wenig gelegen sei, die Hauptsache sei, daß den ungetreuen Beneventanern die gewünschte Gelegenheit zum Abfall von Karl genommen werde[3].

Der Papst erhebt also hier gegen Arichis zwei Beschuldigungen, erstens, daß er mit den aufständischen Städten in Campanien in Verbindung stehe, und zweitens, daß er gegen Karl selbst hochverrätherische Pläne hege. Die erste Beschuldigung ist wahrscheinlich wenigstens in der Hauptsache richtig. Der Papst muß eben zu dem besonderen Zorn, den er gegen die Beneventaner hier zeigt, eine besondere Veranlassung gehabt haben, und es ist andererseits sehr wahrscheinlich, daß Arichis gern eine Gelegenheit ergriffen hat, um dem Papste,

[1] Schon Abel, Jahrb. I, S. 300 Anm. 1, bemerkt, daß Hadrian die Ereignisse in umgekehrter Reihenfolge erzählt. Daß diese Unterhandlungen geführt wurden, als Terracina im Besitz des Papstes war, zeigen die Ausdrücke: ipsam civitatem Terr. illi colligerent, und: neque obsides neque ipsam civitatem reddere habuimus. Irrig dagegen meint Abel (Forsch. I, S. 497), Terracina sei dem Papst von den Neapolitanern als Unterpfand übergeben worden, dagegen spricht schon der Ausdruck: subjugavimus.

[2] Quia eorum malignum consilium aliud non est, nisi una cum infidelissimo Arigihs duce Beneventano tractantes. Et cotidie missos nefandissimi patricii Siciliae ipso Arighis suscipiente, impedimentum jam fatus Arighis solus fecit, ut minime nos obsides a jam dictis Neapolitanis reciperemus. Quia cotidie ad istam perditionem filium nefandissimi Desiderii dudum nec dicendi regi Langobardorum expectat, ut una cum ipsum pro vobis nos expugnent. Ueber diese angeblichen Pläne läßt er dem König, wie aus ep. 67 ersichtlich ist, durch seinen Missus Ado mündlich weitere Mittheilungen zugehen.

[3] Nos quidem pro nihilo deputamus ipsam civitatem Terracinensem, sed ut non per illum vitium incurrat et infideles Beneventani, sicut desiderant, locum invenientes a vestra subtrahantur fide.

welcher sich so feindlich gegen ihn gezeigt hatte, seinerseits Verlegenheiten zu bereiten und Schaden zuzufügen. Dagegen scheint jene zweite Anklage wieder wenig glaubwürdig zu sein[1]. Was Hadrian hier Arichis vorwirft: Verbindung mit den Griechen, mit Adelchis, Angriffspläne gegen Rom selbst, ist ganz dasselbe, was seiner Behauptung nach 776 von den vier Herzogen beabsichtigt war. Dabei verwickelt er sich hier in einen sonderbaren Widerspruch. Er schildert die Absichten der Beneventaner als so gefahrdrohend, und dabei fordert er doch Karl auf, auch sie, wie die Tuscaner und Spoletiner, durch seinen Missus zur Heeresfolge aufbieten zu lassen, und giebt sich den Anschein, als wenn er glaube, das Erscheinen desselben in Unteritalien werde genügen, sie von dem beabsichtigten Abfalle zurückzuhalten.

Vor Allem treten gerade hier die eigennützigen Absichten Hadrians klar zu Tage. Er wünscht, daß Karl in Unteritalien intervenire, dorthin ein Heer schicke, hauptsächlich damit die abgefallenen campanischen Städte wieder seiner Herrschaft unterworfen würden, dann aber auch in der Hoffnung, daß daraus weitere Verwickelungen, zunächst ein Kampf gegen Neapel, entstehen, und daß er selbst dabei weitere Vortheile, zunächst die Herausgabe der neapolitanischen Patrimonien, erlangen würde. Natürlich sucht er diese seine eigenen Absichten zu verhüllen, und giebt sich den Anschein, als ob er immer nur das Interesse des Königs im Auge habe. Daher malt er einmal Karl, um ihn für seine Wünsche zu gewinnen, das alte Schreckbild: hochverrätherische Pläne des Arichis, Verbindung desselben mit den Griechen und mit Adelchis, vor, stellt aber diesmal auch ein lockendes Bild, die Unterwerfung von Neapel und Gaeta, daneben. Diese soll, wie er behauptet, auch das Hauptziel seiner vorhergehenden Unterhandlungen mit den Neapolitanern gewesen sein, ja er rühmt sich im Interesse des Königs, eine kleine Perfidie beabsichtigt zu haben: jene Geißeln, welche er von ihnen gefordert, habe er zu dem Zwecke in seine Gewalt bekommen wollen, um sie zu zwingen, sich Karls Herrschaft zu beugen[2].

Auch diesmal hat Hadrian mit seinen Vorstellungen auf Karl nicht den gewünschten Eindruck gemacht. Allerdings kam der König[3] Ende 780 nach Oberitalien, dann Ostern 781 nach Rom. Hier hat er mit dem Papste sonst in der freundschaftlichsten Weise verkehrt. Hadrian hob damals seinen zuletzt geborenen Sohn Pippin aus der Taufe und ertheilte ihm und seinem älteren Bruder Ludwig die Salbung zu Königen, er selbst erhielt damals von dem Könige die Zusage

[1] Bisher ist sie allgemein, auch von Amari und Abel, unbedenklich angenommen worden, nur der neue Landungsplan des Adelchis ist doch auch letzterem (Jahrb. I, S. 300) zweifelhaft vorgekommen.

[2] Sed nos sine vestro consilio neque obsides neque ipsam civitatem reddere habuimus, eo quod pro vestro servitio ipsos obsides apprehendere cupiebamus.

[3] S. Abel, Jahrb. I, S. 297 ff.

der Herausgabe der in der Sabina gelegenen Patrimonien. Allein auf jene Vorschläge des Papstes ist derselbe nicht eingegangen, er ist in Unteritalien nicht mit Waffengewalt eingeschritten, sondern er hat die günstige sich ihm darbietende Gelegenheit benutzt, um die dortigen Wirren in friedlicher Weise zu lösen. Der griechische Kaiser Leo III. war im September 780 gestorben, seine Gemahlin Irene, welche für ihren unmündigen Sohn Constantin die Regierung übernahm, suchte, bedroht durch die ihr feindliche ikonoklastische Partei, an deren Spitze ihre eigenen Schwäger standen, und durch den Aufstand des Patricius Elpidius von Sicilien, ein Bündniß mit dem fränkischen Reiche. Während Karls Anwesenheit in Rom kamen zu ihm griechische Gesandte, um die Verlobung des jungen Kaisers Constantin mit Karls Tochter Rotrud zu erwirken. Karl ging auf den Antrag ein, die Verlobung fand statt[1], daran schloß sich wahrscheinlich der Abschluß eines Freundschaftsvertrages, durch welchen auch die Wirren in Campanien beigelegt sein, jedenfalls den aufständischen Städten die Hülfe der Griechen entzogen sein wird.

Ob es damals auch zu einer Auseinandersetzung zwischen Karl und Arichis von Benevent gekommen ist, darüber erfahren wir nichts. Wir kennen aber gerade aus dieser Zeit Thatsachen, welche beweisen, daß in Benevent die Oberherrlichkeit Karls anerkannt worden ist.

Aus zwei Briefen des Papstes an Karl[2], welche wahrscheinlich noch in demselben Jahre 781, nach Karls Abzug aus Rom, aber während seines Aufenthaltes in dem oberen Italien geschrieben sind, ersehen wir, daß damals in dem im beneventanischen Gebiete, nicht fern von Monte Cassino gelegenen Kloster S. Vincenz Streitigkeiten ausgebrochen waren. Jedenfalls in Folge einer zwiespältigen Wahl machten sich Autpert, von Geburt ein Franke, aber schon seit längerer Zeit Mönch des Klosters.[3], und der Langobarde Poto die Abtswürde streitig[4]. Poto scheint in dem Kloster selbst die Oberhand behalten

[1] Theophanes, Chronographia a. 774 (= 782, ed. Bonn. S. 705), danach die späteren Autoren: Cedrenus II, S. 21; Zonaras XV, c. 10 (ed. Dindorf III, S. 358); Georg. Hamartolus ed. Muralt S. 662; vgl. Ann. Mosellani (Mon. SS. XVI, S. 497) a. 781; Einhardi Vita Karoli c. 19.

[2] Cod. Karol. ep. 68. 69 (S. 212 ff.). Diese Briefe setzt Meo, Ann. III, S. 106 ff., irrig 777, Abel, Jahrb. I, S. 380, c. 783. Sie fallen jedenfalls in die Zeit zwischen April 781 (denn Karl wird hier schon spiritalis compater angeredet) und März 787 (wo nach der Urkunde Karls für das Kloster S. Vincenz, Muratori SS. I, S. 366, Paulus dort Abt war), wahrscheinlich aber, wie Jaffé vermuthet (S. 216 Anm. 1), noch in die Zeit des Aufenthaltes Karls in Italien, Mai oder Juni 781, weil, wie der Papst angiebt, die ganze Klosterbrüderschaft zu Karl ziehen will, was wohl nur während seines Aufenthaltes in Italien denkbar ist.

[3] S. den Schluß seiner Expositio in Apocalypsem: Ambrosius, qui et Autbertus, ex Galliarum provincia ortus, intra Samnii vero regionem apud monasterium martyris Christi Vincentii maxima ex parte divinis rebus imbutus etc. (Mabillon AA. SS. ord. S. Bened. III, 2, S. 259).

[4] Die Veranlassung dieses Streites ist dunkel, die Vermuthung von Ma-

und Autpert sich mit einem Theile seines Anhanges zu Herzog Hildebrand von Spoleto geflüchtet zu haben, allein, vielleicht auf die Klagen des letzteren, nahm Karl die Sache in die Hand und rief Poto vor sich. Derselbe folgte, obwohl ungern, der Ladung, um, wie er selbst nachher aussagt[1], nicht Unheil über das Kloster und das beneventanische Land zu bringen. Doch übertrug darauf der König die Entscheidung der Sache dem Papste[2], und dieser lud nun beide Aebte vor sein Gericht. Autpert starb unterwegs, doch fanden sich außer Poto und seinen zahlreichen Anhängern auch einige Mönche der Gegenpartei in der Begleitung Herzog Hildebrands in Rom ein.

Das Gericht, welches sich nun dort zur Entscheidung der Sache versammelte, bestand aus dem Papst selbst, dem Missus des Königs, Erzbischof Possessor, einigen Aebten (darunter wahrscheinlich einem aus Benevent[3]), dem Herzog Hildebrand von Spoleto und einer Anzahl päpstlicher Beamten. Von demselben wird, wenigstens nach dem was der Papst berichtet, nicht die Gültigkeit von Potos Wahl, sondern nur die Frage untersucht, ob er, wie einige Mönche ihn anklagen, sich der Untreue gegen Karl schuldig gemacht hat. Namentlich wird ihm vorgeworfen, das übliche Gebet für den König und seine Familie eingestellt und sich unehrerbietige Aeußerungen gegen Karl erlaubt zu haben. Nach dreitägiger Verhandlung wird er als unschuldig befunden, auf Verlangen des Gerichtes leistet er den Reinigungseid und schwört[4], er sei nie dem Könige untreu gewesen und werde es auch nie sein, auch zehn seiner Mönche, fünf Franken und fünf Langobarden, beschwören, keine Aeußerung der Untreue gegen Karl aus seinem Munde vernommen zu haben. Alle anwesenden Mönche des Klosters (doch ausgenommen jedenfalls seine Ankläger) erbitten und erhalten darauf von dem Papste die Erlaubniß zu Karl selbst zu ziehen. Doch scheint es dazu nicht gekommen zu sein. Aus dem nächsten Briefe des Pap-

billon, Ann. ord. S. Bened. II, S. 237, und Abel, Jahrb. I, S. 380, daß er auf dem nationalen Gegensatze zwischen den fränkischen und langobardischen Mönchen beruht, scheint nicht haltbar zu sein, da ja für Poto auch die Franken schwören.

[1] Ep. 68 S. 214: Quia, si non mihi fuisset pro monasterio et terra Beneventana, talem eum habuisse, sicut unum canem, und nachher: Quod si pro monasterii desertione seu terram illam mihi non fuisset, omnio in talem pergere habui loco, ubi a nemine curassem.

[2] Et quoniam ad nostrum judicium canonice simulque regulariter contentiones inter monachos venerabilis monasterii S. Vincentii et abbatibus ejusdem monasterii, scilicet Autbertum et Pothonem, discuti atque examinari vestra direxit precelsa regalis excellentia.

[3] In Ansvaldo abbate ven. monasterii S. Petri vermuthet Mabillon, Ann. ord. S. Bend. II, S. 247, den Abt des Klosters S. Petri zu Benevent, doch deutet nichts darauf hin, daß er etwa als Vertreter des Fürsten fungirt habe.

[4] praefatum abbatem Pothonem sacramentum proferri decrevimus: quia nulla talia pro infidelitate regalis vestrae potentiae dixisset, sed nec aliquando ejusdem magni regis infidelis fuit vel erit cunctis diebus vite suae.

stes ersehen wir, daß Karl sich mit dieser Entscheidung des Gerichtes nicht zufrieden gegeben, vielmehr auf erneute Anklagen gegen Poto diesen noch einmal vor sich hat bringen lassen; auf Bitten der gesammten Brüderschaft, wie Hadrian wieder sagt, verwendet sich derselbe für ihn und betheuert seine Unschuld. Was weiter aus der Sache geworden ist, wissen wir nicht [1], sechs Jahre später, 787, finden wir einen anderen, Paulus, als Abt des Klosters. Jedenfalls aber sehen wir, daß in diesem beneventanischen Kloster Karl als Herr angesehen wird: für ihn und seine Familie wird gebetet, der Abt wird der Untreue gegen ihn beschuldigt und sucht sich von diesem Verdachte zu reinigen, er stellt sich vor dem von dem Könige bestimmten Gericht und zieht dann auf Befehl an dessen Hof, und zwar ist hier weder von einem Mitwirken des Fürsten Arichis noch andererseits von einem Widerstande desselben gegen dieses Eingreifen des Königs die Rede.

Ueber das Verhältniß des Arichis zum Papst und zum König in den nächsten Jahren besitzen wir keine Nachrichten. Durch den Papst [2] hören wir nur, daß er mit den Neapolitanern, mit denen er jenen früheren Angaben desselben nach in so enger Verbindung gewesen sein sollte, die er übrigens schon früher, vor 774, bekriegt hatte [3], in Streit gerathen ist, und daß er bei einem verwüstenden Einfalle in das Gebiet von Amalfi von denselben eine schwere Niederlage erlitten hat. Von anderer Seite her erfahren wir [4], daß dieser Kampf längere Zeit gedauert hat und erst in Folge des drohenden Anzuges Karls, also Anfang 787, durch Abschluß eines Friedens beendigt worden ist.

Was Hadrian bisher vergeblich gehofft und erstrebt hatte, daß es zum Kriege zwischen Karl und Arichis käme, und daß ihm selbst ganz Benevent oder wenigstens ein Theil des Landes von dem Könige überwiesen würde, das schien im Jahre 787 doch in Erfüllung gehen zu sollen. Schon im Winter 786 war Karl wieder über die Alpen gezogen. Damals herrschte in seinem weiten Reiche Frieden, die Unterwerfung der Sachsen war schon 785 in der Hauptsache vollendet, Aufstände, welche in der Bretagne und in Thüringen ausgebrochen, waren leicht unterdrückt worden, er hatte so Muße gefunden nach Italien zu gehen, um dort, wie der fränkische Reichsannalist sich ausdrückt [5], an den Schwellen der Apostel zu beten, die italienischen An-

[1] Die Nachrichten des Chron. Vulturnense über diese früheren Zeiten sind ganz unzuverlässig, auch die Chronologie der Aebte dort unrichtig. S. Meo, Ann. III, S. 106.

[2] Cod. Karol. ep. 82 S. 250.

[3] S. Meo, Ann. III, S. 53. Herzogthum Benevent S. 46.

[4] Erchempert c. 2: Qui (Arichis) audiens eos super se adventare, Neapolitis, qui a Langobardis diutina oppressione fatigati erant, pacem cessit . . . . . titubans, ut conici valet, ne ab eorum versutiis Franci aditum introeundi Beneventum repperirent.

[5] Ann. Lauriss. a. 786: Tunc d. rex Karolus perspiciens se ex omne parte deo largiente pacem habere, suscepit consilium orationis causa ad limina b. apostolorum iter peragendi et causas Italicas dispo-

gelegenheiten zu ordnen und mit Gesandten des griechischen Kaisers zu verhandeln. So feierte er Weihnachten schon in Florenz und kam im Anfange 787 nach Rom. Es scheint nicht, daß er von vorne herein die Absicht gehabt hat, feindlich gegen Benevent vorzugehen [1], allein in Folge der Verhandlungen, welche er mit dem Papste führte, ließ er sich zu Zusagen an denselben bewegen, welche allem Anschein nach ihn zum Kriege gegen Arichis treiben mußten.

Zu jenen Angelegenheiten, welche Karl in Italien zu ordnen hatte, gehörten vor Allem weitere Auseinandersetzungen mit dem Papste. Die Hoffnung Hadrians den König zur Ausführung der Schenkung von 774 in dem weiten Umfange, wie er sie verstand, zu vermögen, hatte sich nicht erfüllt, vielmehr hat er wahrscheinlich jene Schenkungsurkunde selbst zurückgeben oder vernichten müssen. Dafür aber ist es ihm gelungen allmählich in Betreff der einzelnen in jener zugesagten Gebiete Karl zu besonderen Vereinbarungen zu bewegen, durch welche ihm wenigstens gewisse Theile derselben zugesagt wurden [2]. So war es schon früher mit Spoleto und der Sabina geschehen. In Betreff Spoletos hatte er, wie schon erwähnt, wahrscheinlich 776 auf die

nendi et cum missis imperatoris placitum habendi de convenientiis eorum.

[1] Allerdings erzählen Einhardi Ann. a. 786: Rex pace undique parta statuit Romam proficisci et partem Italiae, quae nunc Beneventum vocatur, aggredi, conveniens esse arbitratus, ut illius regni residuam partem suae potestati subiceret, cuius caput in capto Desiderio rege majoremque partem in Langobardia jam subacta tenebat, und dem folgen: Muratori, Ann. a. 787 (VI, S. 290); Gregorovius II, S. 416; Abel, Forsch. I, S. 513 f. und Jahrb. I, S. 452 f.; allein der Autor scheint hier nur künstlich und willkürlich einen Pragmatismus in die den Ann. Lauriss. entlehnte Erzählung hereingebracht zu haben, s. Ranke, zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten (Abh. der Berliner Academie. 1854) S. 429, welchen Abel (s. Jahrb. I, S. 453 Anm. 3) garnicht verstanden hat. Die Phantasien von Lehuerou, Hist. des institutions caroling. S. 353 f., und Sugenheim, Gesch. der Entstehung und Ausbreitung des Kirchenstaates S. 41 f.: Arichis sei das Haupt einer großen Verschwörung gewesen, zu der sich alle Feinde Karls in und außer dem Reiche, namentlich auch Tassilo von Baiern und die Avaren vereinigt hätten, und Karl habe sich deßhalb gegen ihn gewandt, hat schon Abel (Jahrb. I, S. 454 Anm. 1) als grundlos zurückgewiesen.

[2] Die Annahme Fickers (Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, S. 348 f.), das Schenkungsversprechen von 774 sei 781 oder in einem der nächstliegenden Jahre durch einen neuen Vertrag ersetzt worden, welcher den Besitz der römischen Kirche in den verschiedenen Gebieten Italiens in demselben Umfange wie das spätere Privileg Ludwigs des Frommen von 817 anerkannte, scheint mir nicht haltbar zu sein. Wie die Briefe des Papstes zeigen, ist nicht einmal ein solcher umfassender Vertrag abgeschlossen, sondern nach und nach über die verschiedenen Gebiete besondere Vereinbarungen getroffen worden. In denjenigen Briefen, welche bald nach 781 geschrieben sind (Cod. Karol. ep. 70 ff.), ist nur von der Sabina die Rede, dagegen von den beneventanischen und tuscischen Städten erst nach 787 (ep. 83 ff.). Ob später Karl diese verschiedenen einzelnen Vereinbarungen in einem großen Privileg vereinigt hat, ist mir sehr zweifelhaft, da er ja auch diese beschränkten Verheißungen nur zum Theil wirklich ausgeführt hat, das scheint erst durch Ludwig geschehen zu sein.

eigentliche Herrschaft verzichten müssen, dafür aber hatte ihm Karl gewisse Einnahmen aus dem Herzogthum überlassen, von der Sabina hatte ihm derselbe dann während seines letzten Aufenthaltes in Rom 781 diejenigen Theile, welche sich als Patrimonien der römischen Kirche nachweisen ließen, zugesichert. Jetzt nun gelang es Hadrian auch in Betreff Tusciens und Benevents den König zu solch einer besonderen Abkunft zu bestimmen, durch welche ihm die Herausgabe gewisser Theile dieser Gebiete zugesagt wurde[1]. Wie das weitere Verhalten Karls zeigt, hat er auch zu diesem Versprechen sich nur ungern hergegeben, es scheint aber, daß Hadrian die geistlichen und weltlichen fränkischen Großen, welche mit nach Rom gekommen waren, für seine Wünsche gewonnen hat, und daß diese seine Bemühungen bei dem Könige unterstützt haben. Die betreffende Schenkungsurkunde wurde dann auch nicht nur von dem König, seiner Gemahlin und seinen Kindern, sondern auch von diesen Großen unterzeichnet[2]. In derselben wurden Hadrian, wie die Aeußerungen desselben[3] in seinen Briefen aus den nächsten Jahren und die Bestätigungsurkunde Kaiser Ludwigs des Frommen von 817[4] zeigen, außer den Patrimonien in den übrigen Theilen des Fürstenthums die Städte Sora, Arce, Aquino und Arpino zugesagt, Städte, auf welche Hadrian auch ältere Rechte hatte geltend machen können, da dieselben früher zum Ducat von Rom gehört hatten und erst 701 durch Herzog Gisulf I. von Benevent von demselben losgerissen worden waren[5]. Zu ihnen wurden noch Capua und Teano hinzugefügt. Da nach italischen Begriffen zu einer civitas außer der Stadt selbst auch das umliegende Territorium gehörte, so umfaßte diese Schenkung ein bedeutendes Landgebiet, die drei

[1] Die Vermuthung Muratoris (Ann. a. 788 VI, S. 295), diese Schenkung habe ein Ersatz sein sollen für die Gelder, welche der Papst für den Krieg mit Benevent gezahlt habe, schwebt ganz in der Luft, überhaupt aber ist die Annahme, daß Karl diese Schenkung erst nach seiner Rückkehr von Capua gemacht habe, wie sie auch noch Abel, Forsch. I, S. 517 und Jahrb. I, S. 474, theilt, ganz unwahrscheinlich, bei ihr bleibt der weitere Verlauf der Ereignisse unverständlich.

[2] Epist. Karolinae 4 (Jaffé S. 345): donationem b. Petro apostolo fautori suo obtulit . . . cum sua praecellentissima conjuge d. regina eorumque novilissimos suvoles et cunctis episcopis abbatibus necnon et omnes novilissimi Franci.

[3] S. namentlich Cod. Karol. ep. 83 S. 252: Praesertim et partibus ducati Beneventani idoneos dirigere dignetur missos, qui nobis secundum vestram donationem ipsas civitates sub integritate tradere in omnibus valeant. Epist. Karol. 4 (S. 345): eo quod ad nos venerunt aliquanti ex civibus Capuani . . . de qua . . . d. Carolus . . . donationem b. Petro . . . obtulit . . . petentes nobis, b. Petri et nostri essent subjecti, sicut per donationem praecellentissimi d. regis agniti sunt.

[4] Mon. LL. II, 2, S. 9: Item in partibus Campanie Soram, Arces, Aquinum, Arpinum, Theanum et Capuam et patrimonia ad potestatem vestram et ditionem pertinentibus. S. über diese Urkunde und ihre Zuverlässigkeit Ficker, Forsch. II, S. 299 ff. 343 ff.

[5] S. Herzogthum Benevent S. 26.

Gastaldate von Sora, Capua und Teano[1], ungefähr den Umfang, welchen das spätere Fürstenthum Capua eingenommen hat.

Es fragte sich, ob Arichis, welcher, wie wir gesehen haben, seit 776 in einem Abhängigkeitsverhältniß zu Karl stand, diese Schenkung desselben anerkennen und sich zur Herausgabe der betreffenden Gebiete verstehen würde, und andererseits ob, wenn er dies nicht that, Karl bereit sein würde sein Versprechen mit Waffengewalt durchzuführen. Arichis befand sich in einer sehr bedrohlichen Lage. Unmöglich konnte er geneigt sein, seine schönsten und reichsten Provinzen gutwillig dem Papste zu opfern, andererseits aber war es für ihn höchst bedenklich, sich in einen Krieg mit dem mächtigen Frankenkönige einzulassen, von dem es wenig wahrscheinlich war, daß er zu seinen Gunsten endigen würde, und welcher nur die Begehrlichkeit des Papstes und die Bereitwilligkeit Karls, dieselbe auf seine Kosten zu befriedigen, steigern mußte. Unter diesen Umständen entschloß er sich, wenn irgend möglich, einen Bruch mit Karl zu vermeiden, diesem selbst die weitesten Concessionen zu machen, jedenfalls schon in der Hoffnung, daß es dem Könige mit diesem Schenkungsversprechen nicht allzu sehr Ernst sei, daß er sich wenigstens zu einem billigeren Abkommen bestimmen lassen würde. Daher schickte er sofort seinen ältesten Sohn Romoald mit reichen Geschenken an den König nach Rom: er bat denselben nicht in Benevent einzurücken und keine Feindseligkeiten zu beginnen, und erklärte sich bereit alle seine Forderungen zu erfüllen[2].

Karl scheint geneigt gewesen zu sein, sich mit diesen Erklärungen zufrieden zu geben[3]. Es war ihm wirklich mit jener Schenkung wenig Ernst, und auch er hatte wenig Lust sich um des Papstes willen in einen Krieg in Unteritalien verwickeln zu lassen, wollte es jenem selbst überlassen zuzusehen, wie er in den Besitz jener Gebiete kommen könnte. Allein dem trat jetzt Hadrian mit Entschiedenheit entgegen. Er mißtraute Arichis, er war versichert, daß derselbe nicht daran denke, ihm gutwillig jene Landschaften abzutreten, und er wußte wohl, daß er nach Karls Abzuge keine Mittel haben werde ihn dazu zu zwingen, er verlangte daher von Karl, daß er in Benevent einrücke und dort an Ort und Stelle selbst die Schenkung vollziehe. Es gelang ihm die fränkischen Großen, welche bei der Schenkung mitgewirkt hatten,

[1] S. Herzogthum Benevent S. 31.

[2] Ann. Lauriss. a. 787: Et Harichis dux Beneventanus misit Romaldum filium suum cum magnis muneribus postolare de adventu jam dicti d. regis, ut in Benevento non introisset, et omnes voluntates praedicti d. regis adimplere cupiebant.

[3] S. die Grabschrift Romoalds (Chron. Salern. c. 21, S. 483):

Obvius occurrit regi innumeraeque falangi
  Munivit fines, o Benevente, tuos.
Tu placida regis sedasti mente furorem,
  Obruta Gallorum te ira loquente fuit.

Abel (s. Jahrb. I, S. 466), sowie den früheren Bearbeitern, ist, da sie die Schenkung der beneventanischen Städte durch Karl an den Papst erst in die Zeit nach der Rückkehr des Königs von Benevent setzen, verborgen geblieben, warum es sich eigentlich hier handelte.

zu bewegen für ihn einzutreten, und durch ihr vereintes Drängen sah sich der König genöthigt, wirklich sich gegen Benevent in Bewegung zu setzen. Doch brach er die Unterhandlungen nicht ab, sondern führte Romoald mit sich, im März überschritt er die beneventanische Grenze, zog über Monte Cassino nach Capua und lagerte hier [1].

Arichis erschrak, er fürchtete, daß Karl doch wirklich Ernst machen würde. Er wagte nicht selbst in das fränkische Lager zu kommen, vielmehr begab er sich von Benevent nach der festen Seestadt Salerno [2], scheint also entschlossen gewesen zu sein im äußersten Falle doch Widerstand zu leisten, doch versuchte er aufs neue Unterhandlungen, schickte an Karl eine zweite Gesandtschaft, erneuerte seine früheren Versprechungen, bot dem Könige reiche Schätze an und erklärte sich bereit, ihm seine beiden Söhne und andere Geißeln als Bürgen seiner Treue zu übergeben [3]. Er erbot sich also, aus der früheren losen Abhängigkeit in ein enges Unterthänigkeitsverhältniß zu dem fränkischen Reiche überzugehen und dem Könige alle mögliche Garantien für die Aufrichtigkeit seiner Zusagen zu geben, dafür sollte der König die päpstlichen Ansprüche auf sich beruhen lassen.

Karl trat jetzt aufs Neue mit seinen Großen, namentlich den Geistlichen, in Berathung. Der Papst scheint in Rom geblieben zu sein und an diesen Verhandlungen keinen Antheil genommen zu haben, jedenfalls kam man zu dem Entschlusse Arichis' Anerbietungen anzunehmen und es nicht zu einem Kriege kommen zu lassen, welcher für das fränkische Reich nicht weiter von Interesse war. Mit Rücksicht darauf, sagt der Reichsannalist, daß der Krieg ein sehr verheerender, für Kirchen und Klöster verderblicher werden würde, wurde mit Arichis ein Vertrag geschlossen [4]. Dieser verpflichtete sich nicht nur selbst mit seinem ältesten Sohne dem Könige den Huldigungseid zu leisten,

[1] Ann. Lauriss. a. 787: Sed hoc minime apostolicus credebat neque obtimates Francorum, et consilium fecerunt cum supranominato d. Karolo rege, ut partibus Beneventanis causas firmando advenisset, quod ita factum est. S. Ranke a. a. O. S. 429. Die späteren Berichte Erchemperts c. 2 und ihm folgend des Leo Ostiensis I, c. 12 und Chron. Vulturn. S. 359, von wirklichen Kämpfen, zu denen es gekommen sei, finden in den fränkischen Quellen keine Bestätigung.

[2] Ann. Lauriss. a. 787: Et dum Capuam venisset, Harichisus dux reliquid Beneventum civitatem et in Salernum se reclusit, et timore perterritus non fuit auxus per semet ipsum faciem d. regis Karoli videre.

[3] Ann. Lauriss. a. 787: Sed mittens missos et ambos filios suos proferens, id est Rumaldum, quem d. Karolus rex secum habebat, et Grimoaldum, quem supradictus Arighis secum habebat, et offerens multa munera et alios obsides, ut petitionem ejus obtemperasset.

[4] Ann. Lauriss. a. 787: Tunc dominus ac gloriosus rex Karolus perspexit una cum sacerdotibus vel ceteris obtimatibus suis, ut non terra deleretur illa et episcopia vel monasteria non desertarentur, elegit duodecim obsides et tertium decimum filium supradicti ducis nomine Grimoaldum. Et accepta munera, juraverunt omnes Beneventani, tam supradictus dux quam et Rumaldus. Sagenhaft ausgeschmückt ist die Erzählung des späteren Chron. Salernit. c. 10. 11.

sondern auch, wie 786 im ganzen fränkischen Reiche eine allgemeine Eidesleistung angeordnet worden war [1], alle Beneventaner ihm denselben schwören zu lassen. Als Unterpfand seiner und ihrer Treue übergab er dem Könige seinen jüngeren Sohn Grimoald und zwölf andere Geißeln. Ferner zahlte er nicht nur gleich jetzt bedeutende Geldsummen, sondern verpflichtete sich auch dauernd zu einem jährlichen Tribute [2]. Dagegen ist von Abtretungen an den Papst nicht die Rede [3], wahrscheinlich wurden dessen Forderungen ganz mit Stillschweigen übergangen.

So hat Arichis in weiser Vorsicht, wie schon seine Zeitgenossen von ihm rühmen [4], schwere Opfer gebracht, um mit Karl in Frieden zu bleiben und den Besitzstand seiner Herrschaft den päpstlichen Ansprüchen gegenüber ungeschmälert zu erhalten. Er mußte zusehen, wie Karl in den Tagen, während deren er in Capua verweilte, sich ganz als den Herrn des beneventanischen Landes gebehrdete, wie die Aebte und Bischöfe des Landes zu ihm eilten, um sich von ihm ihre Besitzungen und Privilegien bestätigen zu lassen [5]. Gesandte des Königs erschienen dann bei ihm in Salerno und nahmen von ihm und von den Beneventanern die Huldigung entgegen [6]. In Capua empfing auch Karl die griechischen Gesandten, welche die Kaiserin Irene an ihn geschickt hatte [7]. Die Verhandlungen betrafen die schon 781 ver-

[1] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III, S. 251 ff. 254. Abel, Jahrb. I, S. 435 ff.

[2] Die Ann. Lauriss. sprechen zwar nur von accepta munera, daß aber Arichis einen jährlichen Tribut versprochen hat, sagt nicht nur Erchemp. c. 2: collata Arichis pace sub foedere pensionis, sondern auch Paulus diac. in der Grabschrift des Arichis (Chron. Salern. c. 20 S. 482):

Cum natis proprium nil ducens tradere censum.

Daß dieser Tribut 7000 solidi jährlich betragen habe, wie Muratori, Ann. a. 787 (VI, S. 295), und auch noch Abel, Forsch. I, S. 516 und Jahrb. I, S. 469, angeben, ist nicht sicher, da aus der von ihnen citirten Stelle Einhardi Ann. a. 814 nur folgt, daß später Grimoald II. sich zur Zahlung dieser Summe verpflichtet hat.

[3] Abel, Forsch. I, S. 516 und Jahrb. I, S. 469, vermuthet allerdings, Arichis habe sich verpflichten müssen, einige Patrimonien an den Papst zurückzugeben, aber ohne jeden Anhalt, denn die Aeußerungen des Papstes beweisen nur, daß Karl demselben solche Versprechungen gemacht hat.

[4] Paulus diac. in Arichis Grabschrift:

Sollicite gratiam pacis servavit amator,
Consilio cautus, providus atque sagax.

[5] S. das Privileg für M. Cassino vom 28. März aus Capua (Gattola, Access. ad historiam Cassin. S. 14. Die Urkunde daselbst S. 13 für dasselbe Kloster vom 24. April auch aus Capua scheint ebenso falsch zu sein, wie die bei Tosti, Storia della badia di M. C. I, S. 93, mit dem unmöglichen Datum: 8. Kal. Majas a. 10. et 14. regni nostri ind. 11.), für S. Vincenz vom 24. März (Chron. Vulturn. S. 366) und für Bischof David von Benevent vom 22. März (Ughelli VIII, S. 37).

[6] Einhardi Ann. a. 786; Vita Karoli c. 10; sagenhaft ausgeschmückt Chron. Salernit c. 11. 12.

[7] Einhardi Ann. a. 786: Ipse post haec cum legatis Constantini imperatoris, qui propter petendam filiam suam ad se missi fuerant,

abredete Vermählung Constantins mit Karls Tochter Rotrud, eine Angelegenheit, um deren willen Karl vorher seinerseits Gesandte nach Constantinopel entsandt hatte. Allein diese Verhandlungen scheiterten, die Vermählung wurde nicht vollzogen, im folgenden Jahre 788 mußte Constantin die Armenierin Maria heirathen, und es kam zum offenen Bruche zwischen beiden Reichen. Wahrscheinlich [1] war es die Kaiserin Irene, welche aus Furcht davor, daß ihr jetzt herangewachsener Sohn in Folge der Vermählung mit einer so mächtigen Fürstentochter sich ihrem Regiment zu entwinden trachten würde, die Auflösung dieser Verbindung herbeigeführt hat. Ohne Zweifel [2] hat auch diese Angelegenheit dazu beigetragen, Karl zu der friedlichen Verständigung mit Arichis geneigt zu machen. Anfang April brach dann der König von Capua wieder auf, das Osterfest (8. April) feierte er schon in Rom. Es läßt sich denken, von welchen Gefühlen bewegt der Papst ihn dort empfangen hat, doch mußte er sich trösten lassen. Wenigstens ein Theil der zugesagten tuscischen Städte wurde ihm ausgeliefert, in Betreff der anderen, auch der beneventanischen Städte hat Karl ihn auf künftige Zeiten verwiesen; er ermangelt denn auch nicht gleich in einem Briefe noch aus demselben Jahre [3] den König wegen derselben zu mahnen. Karl trat bald darauf den Heimweg an, im Juli finden wir ihn schon wieder in den Rheingegenden [4].

Kurze Zeit nach Karls Abzuge starb Arichis nach fast dreißigjähriger Regierung, 53 Jahre alt, am 26. August 787 [5]. Er hatte noch den Schmerz gehabt einen Monat vorher seinen ältesten Sohn Romoald, welchen er zu seinem Mitregenten erhoben [6] und dem er wahrscheinlich auch von Karl die Anerkennung der Nachfolge erwirkt hatte [7], in seinem fünfundzwanzigsten Jahre sterben zu sehen [8]. Diese beiden unerwarteten Todesfälle verursachten in Benevent die größte

locutus est atque illis dimissis Romam reversus est; vgl. Enhardi Ann. Fuldenses a. 787.

[1] Beide Theile schreiben sich selbst die Initiative zu, s. Einhardi Ann. a. 788. Theophanes chronogr. a. 781 (= 788). Doch s. Schlosser, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 297; Finlay, History of the byzantine empire I, S. 93, wogegen Abel, Jahrb. I, S. 471, Karl die Weigerung zuschreibt, doch ohne dafür haltbare Gründe anzugeben.

[2] Bestimmt behauptet dieses Abel, Jahrb. I, S. 469.

[3] Cod. Karol. ep. 83 (S. 251 f.).

[4] S. Abel, Jahrb. I, S. 483.

[5] Chron. Salernit. c. 20, vgl. c. 17. Fragm. Ann. Chesnii (Mon. SS. II, S. 33) a. 787: Et Aregisus dux de Benevento mortuus est et filius ejus mortuus est. Irrig Ann. Benevent erst 788.

[6] Chron. Salern. c. 22: Romuald, qui fastigium cum patre principatus optinebat, s. die Grabschrift (daselbst c. 29):

Necnon et Romuald, ipsius maxima prolis,
Sub patre jam princeps, hic requiescit humus.

[7] Darauf deutet der Umstand, daß Romoald besonders Karl hatte Treue schwören müssen, s. Ann. Lauriss. a. 787: juraverunt omnes Beneventani, tam supradictus dux quam et Rumaldus.

[8] Chron. Salern. c. 21.

Verwirrung. Dem Erbrechte nach, welches in dem Herzogthum Benevent früher allgemein gegolten hatte, welches aber jetzt bei den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen, in welche das Land getreten war, keine unbedingte Gültigkeit haben konnte [1], gebührte Arichis' zweitem Sohne Grimoald die Nachfolge. Allein Grimoald war als Geißel in Karls Händen, und es fragte sich, ob dieser ihn frei geben und als Fürsten von Benevent anerkennen würde. In Benevent selbst machten sich verschiedene Stimmungen geltend. Es gab dort eine fränkische Partei, welche die Unterordnung Benevents unter die fränkische Oberhoheit zu erhalten wünschte, es gab aber auch eine starke Partei, welche eben diese Unterordnung nur mit Unwillen ertragen hatte und jetzt die Gelegenheit gekommen glaubte, das fränkische Joch abzuschütteln [2], es fanden sich aber auch, wenigstens in Capua, Anhänger des Papstes, welche dort zum Anschluß an den Kirchenstaat trieben [3]. Darauf, daß jene antifränkische Partei die Oberhand gewinnen würde, rechnete der griechische Hof, welcher, nachdem die Unterhandlungen mit Karl sich zerschlagen hatten, zum offenen Bruche mit demselben und zur Eröffnung von Feindseligkeiten in Italien sich entschlossen hatte. Man scheint sich dort mit großen Plänen getragen und gehofft zu haben eine allgemeine nationale Erhebung der Langobarden gegen die fränkische Herrschaft zu entzünden; wahrscheinlich noch 787 wurde Adelchis, der Sohn des Desiderius, zusammen mit kaiserlichen Gesandten nach Calabrien geschickt, um von hier aus eine solche Bewegung vorzubereiten, namentlich die Beneventaner zum Anschluß zu bewegen [4]. Allein die beneventanischen Großen, welche sich nach Arichis' Tode um die Wittwe desselben, Adalperga, die Tochter des Desiderius, in Salerno versammelt hatten und mit dieser zusammen vorläufig die Regentschaft führten, scheinen hierzu wenig Neigung gehabt zu haben. Sie beschlossen vielmehr zunächst zu versuchen sich friedlich mit Karl zu einigen, daher schickten sie eine Gesandtschaft an den König [5], erklärten sich bereit demselben treu und in derselben Abhängigkeit zum fränkischen Reiche wie früher zu bleiben [6], erbaten sich aber dafür Grimoald

[1] Dies läßt Abel außer Acht, wenn er (Jahrb. I, S. 499 f.) Grimoald, den berufenen Nachfolger seines Vaters, den rechtmäßigen Herrscher nennt.

[2] Die fränkischen Missi in ihrem Berichte an den König 788 sprechen von fideles und infideles vestri. Epist. Karol. 5 s. unten.

[3] Epist. Karol. 4 s. unten.

[4] Cod. Karol. ep. 84 (S. 253): Sic enim de jam dicto nequissimo Athalgiso nobis nunciatum est: quia in veritate — Deo sibi contrario — cum missis imperatoris partibus scilicet Calabriae residet, juxta confinium ducati Beneventani . . . . . Nempe quidem scimus: quia ipse iniquus et perfidus Adalgisus pro nulla alia causa in istis declinavit partibus, nisi tantummodo pro vestra nostraque contrariaetate; wenigstens in der Hauptsache bestätigt durch Theophanes chronogr. a. 781 (= 788).

[5] Erchempert c. 4: Defuncto dehinc Arichiso, consilio habito Beneventanorum magnates legatos ad Karlum destinarunt; s. Epist. Karol. 5 (S. 347).

[6] Cod. Karol. ep. 84 (S. 254): Sed si ipsi sepius dicti Beneven-

als Fürsten und forderten, wie es scheint[1], von ihm auch die Zurücknahme jenes Schenkungsversprechens an den Papst, oder doch die Versicherung, daß dasselbe nicht zur Ausführung kommen solle.

Hadrian seinerseits glaubte jetzt auch für sich die günstige Gelegenheit gekommen, um endlich seine Absichten auf Benevent zu erreichen. Es galt für ihn zu verhindern, daß die Beneventaner sich mit Karl friedlich verständigten; daher mußte er den König zu bewegen suchen, ihnen Grimoald nicht herauszugeben, dann, ließ sich erwarten, würden sie sich gegen ihn erheben, dann würde Karl mit Gewalt gegen sie einschreiten müssen, dann würden keine Rücksichten mehr ihn hindern, die versprochenen Stücke des jetzt rebellischen Landes ihm, dem Papste, zu überliefern. Um dieses Ziel zu erreichen hat Hadrian alle Mittel, welche er ausfindig machen konnte, aufgeboten. Gleich auf die Nachricht von der Landung des Adelchis in Calabrien ließ er dieselbe dem Könige durch seinen Missus, den Grafen Aruin, welcher zu ihm zurückkehrte, mittheilen. Karl muß aber inzwischen schon auf anderem Wege Kunde davon erhalten haben, er schickte zwei neue Abgesandte, den Capellan Roro und Betto, an den Papst, um nähere Nachrichten über Adelchis einzuziehen. Hadrian schreibt daher an den König[2] und theilt ihm mit, daß Adelchis wirklich begleitet von kaiserlichen Gesandten nach Calabrien gekommen sei und sich dicht an der beneventanischen Grenze aufhalte, das sei ihm durch Briefe von dem Bischof von Gaeta und aus der Pentapolis, welche er beilegt, gemeldet worden. Er wisse, daß Adelchis gegen den König und gegen ihn selbst Böses im Schilde führe, daher müsse Karl zu seinem Schutze ein starkes Heer nach Benevent senden. Hadrian benutzt dann gleich die Gelegenheit, um auch in der beneventanischen Angelegenheit, worüber er jedenfalls nicht befragt war, dem Könige Rath zu ertheilen. Er setzt zwei Möglichkeiten voraus. Entweder erfüllen die Beneventaner ihre Versprechungen und bleiben dem Könige treu — man sollte denken, dann sollte er ihre Wünsche erfüllen, aber nein — dann sei es doch durchaus nicht gerathen, ihnen Grimoald zu schicken[3], doch überlasse er die Entscheidung darüber der Weisheit des Königs. Oder aber, die Beneventaner erfüllten ihre Zusagen nicht, dann solle der König schnell Truppen gegen sie entsenden. Er habe schon mit den Abgesandten des Königs diesen Fall näher überlegt, und sie hätten sich

tani minime vestram regalem adimpleverint voluntatem, sicut vobis polliciti sunt, etc.

[1] Epist. Karol. 5 (S. 347): Et hoc adserebant, si certam firmitatem illis non fecissemus, quod Grimaldo illis ad duce donassetis vel illas civitates, quod s. Petro vel d. apostolico donastis, illis relaxassetis, nullo modo vestram jussionem complere volunt. So ist den fränkischen Missi von den fideles des Königs berichtet worden, es scheinen dieses also die Forderungen der Beneventaner an Karl gewesen zu sein.

[2] Cod. Karol. ep. 84 S. 252 ff.

[3] Nobis sic aptum esse videtur: ut, si voluntatem vestram fecerint ipsi Beneventani, non ullo modo expedit Grimualdum filium Arichisi Benevento dirigere.

dafür entschieden, daß dann Anfang Mai der Feldzug beginnen solle, freilich sei gerade dann die Sommerhitze und die Krankheiten in deren Gefolge zu fürchten, andererseits aber sei es bedenklich, den Feldzug bis zum Herbste zu verschieben, da sonst Adelchis und die Griechen ungestört die Zwischenzeit für ihre verderblichen Pläne benutzen könnten, auch hierüber überlasse er dem Könige die Entscheidung. Jedenfalls aber bittet und fordert er von Karl, er möchte in der Sache Grimoalds Niemand mehr Glauben schenken als ihm, er könne versichert sein, wenn er jenen nach Benevent schicke, so werde er in Italien keine Ruhe haben. Ein Bischof Leo habe ihm insgeheim mitgetheilt, Adalperga, Grimoalds Mutter, beabsichtige, wenn derselbe in die Heimath zurückkehre, sich mit ihren Töchtern unter dem Vorgeben einer Wallfahrt nach dem Monte Gargano, von dort aber nach Tarent zu begeben, wo sie auch ihre Schätze verborgen habe[1].

So sucht Hadrian auf jede Weise dem Könige abzurathen, Grimoald in die Heimath zu entlassen. Er muß selbst gefürchtet haben, daß der große Eifer, welchen er zeigt, bei dem König den Verdacht erregen könnte, als ließe er sich von eigennützigen Beweggründen treiben, dagegen verwahrt er sich[2] auf das feierlichste, der König solle ja nicht glauben, er gäbe ihm diese Rathschläge aus Habsucht, um die ihm zugesagten Städte zu erhalten, sondern er habe nur die Sicherheit der Kirche und den Sieg des Königs im Auge. Dabei aber ist er so ungeschickt, diese eigennützigen Absichten doch ganz klar durchblicken zu lassen[3]. Denn unmittelbar darauf ermahnt er den König, seine Missi anzuweisen, nicht eher zurückzukehren, bis sie ihm jene beneventanischen und einige tuscische Städte vollständig und mit allem Zubehör übergeben hätten[4].

Karl entschloß sich nicht sofort[5], sondern schickte erst eine Gesandtschaft nach Benevent, um sich von dem Stande der Dinge dort zu überzeugen und mit den Beneventanern näher zu verhandeln[6]. Er

[1] Ich muß gestehen, daß mir unklar ist, worin das Gefährliche dieses angeblichen Planes bestehen soll.

[2] Sed in hoc minime vestra a deo promota excellentia considerari debeat, quod pro nostra aviditate aut ipsas civitates adquirendum, quas b. Petro apostolo et nobis condonastis, talia vobis insinuari studuimus.

[3] Darauf hat schon Meo, Ann. a. 788 III, S. 160 f., sehr richtig aufmerksam gemacht, s. auch Abel, Jahrb. I, S. 511.

[4] Quapropter magnopere poscentes vestram clementissimam regalem benivolentiam quaesumus . . . apices missis vestris dirigere dignemini, ut nullo modo ad vos remeari audeant, nisi prius sub integritate civitates partibus Beneventanis . . . . . in omnibus contradere valeant et justicias de Populonio et Rosellas nobis facere sub integritate studeant.

[5] Abels Tadel deßwegen (Jahrb. I, S. 500) scheint mir wenig gerechtfertigt.

[6] Daß er bei Absendung derselben noch nichts von der Ankunft des Adelchis und der Gefahr von den Griechen gewußt habe, nimmt Abel an (Jahrb. I, S. 506), aber ohne Begründung und ohne Wahrscheinlichkeit.

schickte erst den Diacon Atto und den Hofbeamten Goddramnus, bald darauf aber sandte er diesen den Abt Maginarius von S. Denis, den Diacon Joseph und den Grafen Liudericus nach. Diese gingen diesmal zur großen Befriedigung des Papstes zuerst zu diesem nach Rom, um sich von ihm Rath zu erholen. Hadrian hat ihnen die Zustände in Benevent natürlich sehr schwarz geschildert, er rieth ihnen zu der äußersten Vorsicht, sie sollten sich nicht trennen, sondern, da Liudericus noch nicht in Rom angekommen war, und Maginarius und Joseph dort auf ihn warten wollten, so sollten die beiden anderen, Atto und Godramnus, zwar bis an die beneventanische Grenze, nach Valva, voranziehen, dort aber auf ihre Genossen warten[1]. Allein die Gesandten folgten diesem Rathe nicht, beschlossen vielmehr, um bessere Beobachtungen machen zu können, zwei verschiedene Wege einzuschlagen: Atto und Goderamnus zogen über Valva nach Benevent voran, die drei anderen folgten ihnen dorthin nach einigen Tagen, aber auf dem Wege über Sangro. Abt Maginarius, wie es scheint, von Hause aus eine ängstliche Natur, ließ sich durch die Berichte des Papstes und durch die einiger Anhänger der fränkischen Partei in Benevent selbst einnehmen. Der Eindruck, welchen er auf der Reise von der Stimmung der Beneventaner erhielt, war ein sehr ungünstiger, er ließ daher Atto und Goderamnus melden[2], sie sollten in Benevent auf ihn und seine Gefährten warten, dort wollte er mit ihnen erst überlegen, ob sie die Reise nach Salerno fortsetzen sollten. Allein jene, welche weniger ängstlich gewesen zu sein scheinen, ließen sich dadurch nicht zurückhalten, sondern zogen weiter nach Salerno. Dazu aber konnten sich Maginarius und seine Gefährten, welche einen Tag später, nachdem jene Benevent verlassen hatten, dort eintrafen, nicht entschließen. Von den Getreuen des Königs war ihnen gesagt worden, man würde sie in Salerno festhalten, bis man sich versichert hätte, was Karl mit Grimoald und den beneventanischen Gesandten gemacht hätte, nur wenn sie, die königlichen Missi, ihnen die feste Zusicherung brächten, daß Karl Grimoald entlassen und die Schenkung an den Papst rückgängig machen wolle, würden die Beneventaner den Befehlen des Königs Folge leisten[3]. Maginarius hatte sich durch diese Reden so erschrecken lassen, daß er nicht wagte die Reise fortzusetzen, vielmehr nur sich bemühte, auch die Rückkehr seiner vorausgezogenen Gefährten zu bewirken. Daher stellte er sich, in Benevent angekommen, krank, schrieb an Adalperga, erklärte ihr, seiner Krankheit wegen vorläufig nicht weiterreisen zu können, und forderte sie

[1] S. Cod. Karol. ep. 85 S. 257.

[2] Doch ist es unbegründet, wenn Abel behauptet (Jahrb. I, S. 507), daß sie unterwegs auf große Schwierigkeiten gestoßen wären.

[3] Irrig stellt Abel (Jahrb. I, S. 507 f.) die Sache so dar, als wenn dies die Bedingungen seien, welche die Beneventaner ihnen wirklich während der Verhandlungen gestellt hätten, es sind dies nur, wie Maginarius selbst in seinem Bericht deutlich zu erkennen giebt, Mittheilungen von Seiten der fideles des Königs.

auf, Atto und Goderamnus sowie eine Anzahl beneventanischer Großen zu ihm nach Benevent zu schicken, um dort die Verhandlungen zu führen. Allein Adalperga und ihre Großen wollten sich darauf nicht einlassen, sondern schickten nur Goderamnus zu ihm zurück. Inzwischen aber war Maginarius wieder von Getreuen des Königs hinterbracht worden, daß die Beneventaner ihn und seine Begleiter zu ermorden gedächten, jetzt konnte ihn nichts dort zurückhalten. Goderamnus wenigstens wollte zu seinem Gefährten Atto nach Salerno zurückkehren, aber Maginarius erklärte, es sei besser, wenn nur einer zurückgehalten würde, als wenn zwei, so verließen sie am nächsten Tage früh Morgens heimlich Benevent, eilten mit den Waffen in der Hand der spoletinischen Grenze zu und machten erst in Valva wieder Halt [1].

Auf die Kunde von ihrer Flucht glaubte der in Salerno zurückgebliebene Atto, daß die Beneventaner an ihm ihren Zorn auslassen würden, und floh in eine Kirche. Allein die Beneventaner thaten ihm nichts zu Leide, schickten ihn vielmehr an Karl zurück und ließen durch ihn demselben versichern, daß sie ihm treu bleiben würden [2]. Der Papst, welcher dem Könige hievon sowie von dem Verlauf der ganzen Gesandtschaft Nachricht giebt, sucht ihn natürlich glauben zu machen, daß alle diese Versicherungen nur Heuchelei und Verstellung seien. Um den Argwohn des Königs zu vermehren, fügt er hinzu, eine Anzahl Capuaner sei zu ihm nach Rom gekommen und habe ihm gemeldet, gleich nach Attos Abreise von Salerno sei eine griechische Gesandtschaft, zwei kaiserliche Spatharii und der Statthalter von Sicilien in Acropoli, auf beneventanischem Gebiete, gelandet und von dort nach Salerno gezogen, sie hätten dort drei Tage, vom 20—22. Januar, mit Adalperga und den Beneventanern verhandelt, seien dann von jenen nach Neapel geleitet und von den Neapolitanern feierlich eingeholt worden, und hielten sich auch jetzt noch daselbst auf. Er beschwört zum Schluß den König [3], nicht auf das leere Gerede einiger Menschen zu achten, noch durch Geschenke sich gewinnen zu lassen, sondern nur die Erhöhung der Kirche im Auge zu haben. Er sei überzeugt, daß die Beneventaner nur Zeit zu gewinnen suchten, um, wenn

[1] S. den ausführlichen Bericht des Maginarius an Karl: Epist. Karol. 5 (S. 346 ff.) und die kürzere Mittheilung des Papstes Cod. Karol. ep. 85 (S. 256 ff.). Ungegründet ist die Annahme Meos (III, S. 161 f.), die Gesandten seien in Folge eines Gerüchtes von der Landung eines griechischen Heeres geflohen; dagegen schon Abel, Jahrb. I, S. 508, dessen Darstellung aber auch manche Ungenauigkeiten enthält.

[2] Cod. Karol. ep. 85 S. 258: Ipsi autem Beneventani eum suadentes, ut reor, dissimulantes mitigaverunt et ad vestram excellentiam fictae miserunt se ipsos fideles in omnibus commendantes.

[3] Et nulli hominum inanes fabulas attendat neque muneribus suadere quispiam eam valeat; sed tantummodo pro exaltatione spiritalis matris suae s. nostrae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae suaeque regalis excellentiae et nostrae decertari niteat. Quia, ut arbitramur, ipsi Beneventani istius temporis verni transire mitigant, ut estivo tempore — deo illis contrario — vobis in perjurii reatus incurrant.

die heiße Jahreszeit herangekommen sei, offen von ihm abzufallen, dem möge der König zuvorkommen und durch seinen Sieg und durch Erfüllung der Schenkung jener beneventanischen Gebiete an den heiligen Petrus die Welt mit seinem Ruhme erfüllen. Die Capuaner, von denen Hadrian hier spricht, gehörten jener päpstlichen Partei an, welche die Stadt unter päpstliche Herrschaft zu bringen suchte. Sie waren unter Führung eines Priesters Gregor nach Rom gekommen, um dem Papst den Huldigungseid zu leisten [1]. Hadrian schrieb deßhalb an die Gesandten des Königs [2] und fragte bei diesen an, ob er die Huldigung derselben annehmen solle. Er selbst ist dafür, er hofft daß daraus Zwietracht — man sieht nicht recht, ob er in Capua oder überhaupt in Benevent meint — entstehen, und daß es dann leichter sein würde, sie seinem und des Königs Willen zu beugen [3]. Er fragt ferner an, ob er, wie jene Capuaner verlangten, Adalperga von ihrer Huldigung Anzeige machen und sie sowie die Beneventaner auffordern solle, sich aller Feindseligkeiten deßwegen zu enthalten. Was die Gesandten darauf geantwortet haben, wissen wir nicht, jedenfalls entschloß sich der Papst, die Huldigung anzunehmen. An dem Grabe des heiligen Petrus, wie er Karl mittheilt [4], schworen die Capuaner ihm, dem Papste, und dem Könige Treue. Darauf bat jener Priester Gregor ihn um eine geheime Unterredung und erklärte ihm ein wichtiges Geheimniß mittheilen zu wollen, welches er jetzt, nachdem er ihm den Treueid geschworen habe, ihm nicht weiter vorenthalten könne. Hadrian erfuhr darauf von ihm, daß nach Karls Abzug von Capua im vorigen Jahre Arichis Gesandte an den griechischen Kaiser geschickt, von demselben die Würde eines Patricius und das Herzogthum Neapel sowie die Absendung eines starken Hülfsheeres unter seinem Schwager Adelchis gefordert, dafür aber sich erboten habe, jenen als seinen Herrn anzuerkennen und griechische Kleidung und Haartracht anzunehmen. Der Kaiser habe darauf zwei Gesandte und den Statt-

[1] Muratoris Angaben (Ann. a. 788, VI, S. 296), sie seien von Karl dazu aufgefordert worden, und seien Repräsentanten der Gesammtheit der Capuaner gewesen, sind beide ungegründet; darauf, daß sie nur Vertreter einer Partei gewesen, weist schon Abel (Forsch. I, S 520. Jahrb. I, S. 512) hin.

[2] Epist. Karol. 4 (S. 345 f.).

[3] Nobis quippe melius esse apparet, si eos recipiemus, ut inter eis dissensio fiat et divisis inveniantur; eo quod ad partem atque effectum b. Petri simul et praecellentissimi filii nostri d. regis sic expedit: ut, dum divisi fuerint, melius cohibeantur sine nostro vestroque labore.

[4] Cod. Karol. ep. 86 S. 259 ff. Dieser Brief ist Anfang 788 geschrieben, die Anspielung auf die Unterwerfung der Baiern bezieht sich auf die Unterwerfung derselben im Jahre vorher, nicht wie Abel (Forsch. I, S. 519) behauptet, auf die im Juli 788. Der Grund, auf welchen er diese Behauptung stützt, in der von 787 könnte es nicht im Plural heißen 'victorias', ist ganz hinfällig, denn es heißt hier: qui vobis . . . indesinenter victorias t r i b u e t et omnia circa vos salubriter d i s p o n e t . . . magis quippe de subjectione Bajuariorum, sicut nempe prediximus et optavimus, ita et prestolantes audivimus de vestra precelsa regale in triumphis victoria.

halter von Sicilien an ihn geschickt, dieselben hätten schon Gewänder und Instrumente mitgebracht, um ihn nach griechischer Weise zu kleiden und zu scheeren, sie hätten seinen Sohn Romuald von ihm als Geißel fordern und von Adelchis ihm melden sollen, daß derselbe nicht im Beneventanischen, sondern bei Ravenna oder Treviso mit einem Heere landen werde. Als aber diese Gesandten nach Italien gekommen seien, da hätten sie gefunden, daß Arichis selbst und Romoald beide gestorben seien. Die Beneventaner hätten sie, solange Atto in Salerno war, nicht empfangen wollen, gleich nach dessen Abreise aber wären sie nach Salerno gekommen, hätten mit Adalperga und den beneventanischen Großen verhandelt, und diese hätten ihnen erklärt, sie möchten vorläufig nach Neapel gehen und warten, bis Karl Grimoald in die Heimath entlassen habe. Derselbe würde, wenn er den Thron seines Vaters bestiegen habe, Alles erfüllen, was dieser dem Kaiser zugesagt habe. Die Gesandten wären auch diesem Rathe gefolgt und warteten jetzt in Neapel den Ausgang der Sache ab. Eben derselbe Gregor theilte dem Papste dann auch Näheres über die Anschläge der Beneventaner gegen die Gesandten Karls mit: sie hätten mit den Neapolitanern Amalfitanern und Sorrentinern verabredet gehabt, daß diese über dieselben auf dem Wege nach Salerno herfallen und sie tödten sollten.

Der Papst glaubte sicher, durch diese Mittheilungen den König davon zu überzeugen, daß schon Arichis ein Verräther gewesen sei, und daß auch jetzt die Beneventaner nur Verrath gegen ihn im Sinne hätten. Es ist ihm dieses nicht gelungen, das ganze weitere Verfahren Karls zeigt, daß diese Vorstellungen und Mittheilungen Hadrians auf ihn keinen Eindruck gemacht haben, und dies muß auch bei uns noch die Zweifel vermehren, welche sich uns gegen die Glaubwürdigkeit derselben aufdrängen [1]. Dieselben sind ihrem Inhalt nach wenig wahrscheinlich, es ist schwer zu glauben, daß Arichis, um sich der fränkischen Herrschaft zu entziehen, sich den Griechen hat in die Arme werfen, daß er jene Geißeln und seinen eigenen Sohn hat preisgeben wollen, vor Allem aber werden wir das Recht haben zu fragen, woher denn jener Priester Gregor so genau von allen jenen angeblich ganz geheimen Unterhandlungen unterrichtet ist. Ich glaube, daß er entweder geradezu gelogen hat, oder daß es ihm ebenso ergangen ist, wie früher dem Papste selbst, daß er von Parteileidenschaft getrieben bloße Vermuthungen als sichere Wahrheiten hingestellt hat. Wahrscheinlich hat sein ganzes Gebäude nur einen festen Grundstein,

[1] Schon Meo, Ann. a. 788 (III, S. 161), hält diese Angaben des Papstes für verläumderisch, er glaubt aber nur, derselbe habe sich eine chronologische Entstellung erlaubt, der Vertrag Arichis' mit den Griechen sei vor Karls Feldzug 787 geschlossen worden, so glaubt auch Abel (Forsch. I, S. 521) durch Annahme einer Zeitverwechselung alle Schwierigkeiten zu beseitigen, während er Jahrb. I, S. 470 und 521 doch dies Verfahren des Papstes als verläumderisch bezeichnet, Gregor der Unzuverlässigkeit und Parteilichkeit zeiht. Er ist hier aber auch wieder auf halbem Wege stehen geblieben, und ich kann gegen dieses kritische Verfahren nur auf das verweisen was ich oben S. 42 N. 2 bemerkt habe.

nämlich die Thatsache, daß griechische Gesandte nach Salerno gekommen sind, alles übrige scheinen nur darauf gebaute Combinationen zu sein, welche um so weniger glaubhaft erscheinen, je mehr sie den Wünschen und Absichten des Papstes und seiner Anhänger in Capua entsprechen, und je eifriger sie von jenem für seine Zwecke ausgebeutet werden.

Karl entschied sich dafür, die Wünsche der Beneventaner zu erfüllen. Es ist wahrscheinlich, daß Rücksichten auf die allgemeine Lage des Reiches dabei mitgewirkt haben [1]. Außer dem Kriege gegen die Griechen in Italien standen damals für ihn auch in Deutschland Verwickelungen in Aussicht. Er hatte zwar im October des vorigen Jahres den Herzog Tassilo von Baiern zur Unterwerfung gezwungen, allein derselbe zeigte sich unzufrieden und unruhig, trat mit den Avaren in ein Bündniß, und hat so dem Könige Gelegenheit gegeben, 788 wieder gegen ihn einzuschreiten und ihn Anfang Juli auf der Reichsversammlung zu Ingelheim ganz seiner Herrschaft zu berauben. Angesichts dieser Verhältnisse mußte es Karl erwünscht sein ein Abkommen zu schließen, welches ihn der Nothwendigkeit überhob in Italien selbst zu erscheinen oder dorthin bedeutendere Streitkräfte zu entsenden. Hauptsächlich aber muß der König sich doch, trotz der entgegenlautenden Berichte des Papstes, von der Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit der Versprechungen der Beneventaner und Grimoalds selbst überzeugt haben [2], er muß sicher gewesen sein, daß dieselben sich nicht den Griechen anschließen, sondern in dem Kampfe gegen dieselben treu zu ihm stehen würden. So entließ er Grimoald und genehmigte seine Erhebung zum Fürsten von Benevent, doch mußte ihm derselbe nicht nur, wie sein Vater, den Eid der Treue schwören und sich zur Zahlung eines jährlichen Tributs verpflichten, sondern er mußte in ein noch engeres Abhängigkeitsverhältniß zu ihm treten, schwören, seine Langobarden nach fränkischer Sitte das Kinn scheeren zu lassen, seine Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs zu datiren und auch auf seinen Münzen den Namen desselben verzeichnen zu lassen [3]. Ferner hat ohne Zweifel Grimoald sich verpflichtet, gegen

[1] S. Abel, Jahrb. I, S. 513, der aber die Lage Karls viel zu gefährlich darstellt, weder die Beseitigung Tassilos noch der Kampf gegen die Griechen haben, wie die Folge zeigt, ihm besondere Schwierigkeiten bereitet.

[2] S. Meo, Ann. III, S. 162. Die Angabe desselben, daß dies durch den Missus Atto geschehen sei, ist nur eine Vermuthung.

[3] Erchemp. c. 4: Quorum peticionibus rex annuens illis continuo praedictum contulit virum, simulque jus regendi principatus largitus est, set prius eum sacramento hujusmodi vinxit, ut Langobardorum mentum tonderi faceret, cartas vero nummosque sui nominis caracteribus superscribi semper juberet. Die Nachricht des Chron. Salern. c. 24, er habe sich auch verpflichten müssen, die Mauern von Salerno, Conza und Acerenza niederzureißen, ist um so weniger glaublich, als daran gleich eine anekdotenhafte Erzählung von der schlauen Umgehung dieses Versprechens angeknüpft wird, und da andererseits gerade damals der Krieg gegen die Griechen in Aussicht stand.

die Griechen zu Felde zu ziehen. Dafür aber scheint Karl ihm die Versicherung gegeben zu haben, daß jene dem Papst zugesagten beneventanischen Gebiete bei Benevent bleiben und jene Schenkung nur zum Scheine ausgeführt werden sollte.

So kehrte, wahrscheinlich in Mai 788[1], Grimoald von Abgesandten des Königs begleitet in sein Heimatsland zurück und übernahm dort die Regierung. Bezeichnend genug nahm er seinen Weg gerade über Capua und erklärte dort öffentlich in Gegenwart der königlichen Gesandten[2], es werde Niemand gezwungen werden Unterthan des Papstes zu werden, Karl habe befohlen, daß jeder, der da wolle, groß oder klein, ihm getreu bleiben könne. Zu derselben Zeit erhielt Hadrian von Karl einen Brief, in welchem dieser ihm für die von ihm empfangenen Briefe dankte und ihn aufforderte, auch ferner ihm Alles mitzutheilen, was er aus jenen Gegenden in Erfahrung brächte. Zugleich aber muß der König ihm den Vorwurf gemacht haben, daß er bei dem Rathe, Grimoald nicht zu entlassen, sich von eigennützigen Absichten habe leiten lassen, denn der Papst protestirt in seinem Antwortschreiben gegen eine solche Auffassung und erklärt, er habe nur die feindlichen Machinationen der Gegner des Königs und allerdings auch die Erhöhung der Kirche, wie Karl sie versprochen habe, im Auge gehabt[3]. Karl theilte ihm ferner mit, daß er ein Heer gegen die Griechen entsenden würde, und fügte endlich eine Einlage bei, worin er dem Papst anzeigte, er habe seinen Missus, den Herzog Arvin angewiesen, zusammen mit seinen übrigen Missi in Betreff der ihm zugesagten Städte im Beneventanischen und der tuscischen Städte Rosella und Populonium Alles so zu erfüllen, daß es Gott, dem heiligen Petrus und dem Papste gefalle[4], Ausdrücke, welche jedenfalls absichtlich so allgemein und unbestimmt gehalten sind.

Hadrian forderte nun die königlichen Missi auf, ihm jene Städte zu übergeben, allein sie weigerten sich anfangs ganz es zu thun, dann

[1] Meo, Ann. III, S. 163, nach Grimoalds Urkunden. Abels Einwendungen dagegen (Forsch. I, S. 526 und Jahrb. I, S. 522) beruhen nur auf seiner unrichtigen Datirung von Cod. Karol. ep. 86, s. oben S. 62 Anm. 4.

[2] Cod. Karol. ep. 87 (S. 265): Eo quod ipse Grimualdus in Capua, presentis missis vestris, laudabat se dicente: Quia d. rex precipit, ut, qui voluerit homo meus esse, tam magnus quam minor, sine dubio esse tam meus quam vel cujus voluerit.

[3] Prorsus nobis vestra regalis excellentia credere niteat: quia nunquam voluimus, ut Grimualdus Arichis Beneventano remeasset, nullum alium nisi propter inimicorum vestrorum atque nostrorum machinationis insidias; sed verum etiam, sicut vestra promisit nobis regalis excellentia, pro exaltatione atque defensione s. dei ecclesiae et de vestro nostroque profectu.

[4] Repperimus quidem in ipsis vestris apicibus emboliis: quia de civitatibus partibus Beneventanis, quibus b. Petro apostolo et nobis devota obtulistis mentae, de Rosellas de Populonio Aruino duci jussistis, qualiter cum ceteris fidelibus vestris missis ita omnia conplere debeant, sicut deo placeat et b. Petro apostolo et nobis.

auf seine erneuten Vorstellungen zogen sie zwar mit zwei Bevollmächtigten desselben, den Herzogen Crescentius und Hadrian, in das Beneventanische, übergaben ihnen aber in jenen Städten nur die bischöflichen Paläste, die Klöster, die öffentlichen Gebäude und die Schlüssel der Städte, dagegen nicht die Bewohner derselben, diese sollten in denselben Unterthanenverhältnisse wie früher bleiben[1]. Man sieht, diese Missi waren von Karl dem Abkommen mit Grimoald gemäß dahin instruirt worden[2], durch einen solchen Scheinact den Forderungen Hadrians ein Ende zu machen.

Der Papst war außer sich über diese Behandlung. In seinem Briefe an Karl beschwört er denselben, er möchte sich durch Niemand von der Erfüllung seiner Gelübde abhalten lassen, er möchte nicht Grimoald höher achten als den heiligen Petrus. Er klagt, schon verhöhnten ihn die Griechen und spotteten über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen. Was solle er mit den Städten machen, wenn ihm nicht auch die Menschen in denselben übergeben würden? Er verlangt, daß wie in den tuscischen so auch in den beneventanischen Städten ihm die vollständige Herrschaft übertragen werde. Allein diese Klagen waren vergeblich, jene Städte sind nach wie vor bei Benevent geblieben.

Auch nicht den Trost sollte der Papst haben, daß seine Prophezeiungen in Betreff der Treulosigkeit Grimoalds und der Beneventaner in Erfüllung gingen. Im Gegentheil, dieselben sind den Verpflichtungen, welche sie Karl gegenüber eingegangen waren, getreulich nachgekommen. Wir wissen, daß Grimoald wirklich in der ersten Zeit in seinen Urkunden und auf seinen Münzen Karls Namen hat verzeichnen lassen[3], vor Allem er hat an dem Kampfe gegen die Griechen thätigen Antheil genommen.

[1] Sed quid missis vestris contigit? Vestra noluerunt adinplere pro hujusmodi jussa, neque de Rosellas et Populonio neque partibus Beneventanis. Unde Crescentium et Adrianum duces cum fidelissimis missis vestris partibus Beneventanis direximus, vestra regalia suscipientes vota; sed nulla alia illis tradere voluerunt nisi episcopia, monasteria et cartes puplicas, simul claves de civitatibus, sine hominibus; et ipsi homines in eorum potestate introeuntes exeuntes manere.

[2] So schon Abel, Forsch. I, S. 528 und Jahrb. I, S. 526 f., der aber ohne Grund annimmt (s. S. 527 Anm. 2), diese Scheinüberlieferung sei vor Grimoalds Rückkehr erfolgt. Gregorovius (Gesch. der Stadt Rom II, S. 417) scheint dieselbe gar nach 787, gleich nach Karls Abzug, zu setzen.

[3] Erchemp. c. 4: In suos aureos ejusque nomine aliquamdiu figurari placuit, scedas vero similiter aliquanto jussit exarari tempore. Es sind wirklich noch zwei Goldmünzen Grimoalds erhalten, welche auf der Vorderseite sein Bild und die Umschrift: Grimuald, auf der Rückseite die Worte zeigen: Dons. Kar. R. S. Muratori, Antiqq. Italiae III, Diss. 27 S. 618. De Vita, Thesaurus antiqq. Benev. II, S. 159. Aus den ersten Jahren Grimoalds (vor 793) ist nur eine Urkunde mit sicherer Datirung erhalten, vom Juni 789, sie beginnt: Regnante d. piissimo Karolo magno rege Francorum et Langobardorum seu patritio Romanorum anno regni illius vicesimo (Anecd. Ughelliana S. 466).

Die Kaiserin Irene hatte als Oberbefehlshaber den Sacellarius Johannes nach Calabrien geschickt, demselben hatten sich auch Adelchis und der Statthalter von Sicilien, der Patricius Theodorus, angeschlossen, und sie hatten, nachdem sich ihre Hoffnung, die Beneventaner zu Bundesgenossen zu erhalten, als eitel erwiesen hatte, den Kampf 786 durch verwüstende Einfälle in das beneventanische Gebiet eröffnet. Allein bald traten ihnen Grimoald und Herzog Hildebrand von Spoleto, denen Karl seinen Missus Winigisus mit einer kleinen fränkischen Schaar beigegeben hatte, entgegen. Die Griechen zogen sich vor ihnen in ihr eigenes Gebiet nach Calabrien zurück, und hier kam es noch in demselben Jahre zur entscheidenden Schlacht. Die Griechen erlitten eine furchtbare Niederlage, Johann selbst fiel in die Hände der Feinde und wurde getödtet, reiche Beute wurde den Siegern zu Theil[1]. Dieselben scheinen ihren Sieg nicht weiter verfolgt und der Krieg damit sein Ende erreicht zu haben, jedenfalls ist den Griechen für längere Zeit die Lust benommen worden, in Italien Eroberungen zu versuchen.

So haben die fortgesetzten Intriguen des Papstes nur indirect dahin geführt, daß das Fürstenthum Benevent immer mehr in Abhängigkeit von Karl gerathen ist, dagegen hat er selbst die gewünschten Vortheile dort nicht erreicht. Leider bricht mit dem Jahre 788 der Codex Karolinus ab, und es versiegt hiermit die Quelle, welche uns bisher so reichhaltige Nachrichten über die Politik des Papstes geboten hatte. In den sonstigen spärlichen Nachrichten, welche wir über die Geschichte Benevents bis zum Tode Hadrians (December 795) besitzen, findet sich keine Spur von einem weiteren Eingreifen seinerseits in dieselbe. Wir wissen, daß Grimoald nur wenige Jahre in dem Abhängigkeitsverhältniß zu Karl geblieben ist. Schon 791 erfolgte ein offener Bruch, Karl ließ seinen Sohn, den König Pippin von Italien, Feindseligkeiten gegen ihn eröffnen, welche dann bis zum Tode Grimoalds (806) und bis über denselben hinaus fortgesetzt worden sind, doch wurde der Krieg von fränkischer Seite mit unzulänglichen Mitteln geführt, Grimoald verlor zwar den nördlichsten Theil seiner Herrschaft, das Gebiet von Teate, welches mit dem ganz fränkisch gewordenen Herzogthum Spoleto vereinigt wurde, aber er hat seine Unabhängigkeit behauptet. Erst sein Nachfolger Grimoald II. hat sich im Jahre 812 Karl und dann 814 dem neuen Kaiser Ludwig gegenüber aufs Neue zur Anerkennung der fränkischen Oberhoheit und zur Zahlung von Tribut verstanden. Derselbe

[1] Theophanes chronogr. a. 781 (= 788 ed. Bonn. S. 718). Ann. Laurissenses a. 788. Ann. Einhardi a. 788. In Grimoalds Grabschrift heißt es (Chron. Salern. c. 29. S. 486):

Cum Danahis vellum felici sorte peregit
Finibus et pellit belliger ipse suis.

Die irrige Angabe Muratoris, Ann. a. 788 (VI, S. 302), nach Theophanes sei Adelchis in der Schlacht getödtet worden, ist schon von Meo, Ann. III, S. 165, berichtigt worden.

Kaiser hat dann in seinem großen Privileg für Paschalis I. diesem Papste wie die anderen Verleihungen Karls so auch jene Städte und Patrimonien im Beneventanischen bestätigt, doch hat er ebenso wenig wie sein Vater Sorge dafür getragen, daß dieselben wirklich in den Besitz der römischen Kirche kamen. Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts inmitten der Zerrüttung sowohl des großen fränkischen als auch des beneventanischen Reiches, hat Papst Johann VIII. die ehrgeizigen Bestrebungen Hadrians auf Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft über einen Theil Unteritaliens wieder aufgenommen, um schließlich, nachdem er noch weit mehr Unheil als jener angerichtet hatte, ebenso geringe Erfolge zu erzielen.

---

# Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde.

Von

G. Meyer von Knonau.

# I.

Einen wie großen Werth die karolingischen Herrscher auf freundschaftliche Beziehungen zu den Bewohnern des zum Gesammtkörper des fränkischen Reiches wieder unmittelbar herangezogenen alamannischen Landes legten, dürfte wohl am meisten aus dem Umstande erhellen, daß Karl der Große zwei Male mit Alamanninnen sich ehelich verband, daß sein Sohn Ludwig der Fromme, selbst der Sohn der ersten alamannischen Gemahlin seines Vaters, eine Angehörige dieses Stammes als seine zweite Gemahlin erwählte, daß eine Schwester derselben dem gleichnamigen Sohne Kaiser Ludwigs bestimmt wurde.

Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Thegan war Hildegard, Karls Gemahlin in den Jahren 771 (oder 772)[1] bis 783, von ihrer Mutter Hemma her eine Angehörige des alten alamannischen Herzogsgeschlechtes[2]: der als Heerführer hervorragende Graf Gerold und Graf Ulrich, der Stammvater der Grafen vom Argengau und vom Linzgau, d. h. für spätere Zeiten derjenigen von Bregenz und von Buchhorn, waren Brüder der Königin[3]; Karls zweite alamannische Gemahlin dagegen, die im Jahre 800 verstorbene Liutgard, läßt sich nicht in einen bestimmten Familienverband einreihen[4].

Abermals Thegan ist es, der die Abstammung der zweiten Gemahlin Ludwigs des Frommen überliefert hat, der Welfin Judith, der der Kaiser 819 die Hand reichte[5], und daß des Kaisers Sohn

[1] Vgl. S. Abel, Jahrb. des fränkischen Reiches unter Karl dem Gr. Bd. I, S. 85 N. 2.

[2] c. 2: Cotefridus dux genuit Huochingum; Huochingus genuit Nebi; Nebi genuit Immam; Imma vero genuit Hiltigardam reginam (Mon. SS. II, S. 590 N. 591).

[3] Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I, S. 243 und 559, die Stammtafeln. Ulrich wird freilich nur durch den späteren Mönch von St. Gallen als Bruder der Hildegard in seiner anecdotenhaften Geschichte erwähnt; allein dieses Ulrichs Enkel heißt 867 'nepos' des Königs Ludwig, d. h. des Enkels der Hildegard (Wartmann, Urk. Buch der Abtei St. Gallen Nr. 527).

[4] Daß Liutgarda eine Alamanna gewesen sei, bezeugt Einhart, in der Vita Karoli (Jaffé, Bibl. rer. German. IV, S. 525).

[5] c. 26: (imperator) accepit filiam Hwelfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Bawariorum, et nomen virginis Judith (SS. l. c. S. 596). Vgl. Stälin a. a. O. S. 251 die Stammtafel, wo nur der

Ludwig acht Jahre später mit einer Schwester seiner Stiefmutter sich verband, spricht der Annalist von Xanten aus[1].

Von den Nachkommen des Herzogs Gotefrid, den Angehörigen des alten alamannischen Herzogsgeschlechtes, treten uns in der Folgezeit, dem Ende des achten Jahrhunderts durch das neunte und theilweise bis in den Anfang des zehnten Jahrhunderts, zwei Linien hauptsächlich entgegen: die durch die Hemma, also allerdings nur durch weibliche Abstammung diesem Hause angehörenden Grafen vom Argengau und Linzgau, nach ihrem durch mehrere Generationen stets wiederkehrenden Namen wohl am kürzesten als die **Ulriche** bezeichnet, und zweitens eine höchst wahrscheinlich im Mannsstamme von den alten Herzögen sich herleitende Familie, zugleich in der Berchtoltsbaar und in der Donau abwärts östlicher gelegenen Folcholtsbaar begütert und wegen der mehrfach wieder auftauchenden Benennung, die eben auch auf die alte Zugehörigkeit zu den Machthabern in der großen Baar an Donau und Neckar hindeutet, am besten **Berchtolte**[2] genannt.

Die **Welfen**, vielleicht schon vor Judith in den Personen der alamannischen Statthalter Warin und Ruodhard[3] zu König Pippins

Gemahlin Ludwigs des Deutschen ihr Name Hemma zu geben ist. Die Welfen werden nicht sehr zutreffend durch Thegan nach Baiern gesetzt, wo sie allerdings auch begütert waren.

[1] Anno 827: Ludewicus rex accepit in conjugium sororem Judith imperatricis (SS. l. c. S. 225).

[2] Ueber diese Berchtolte vgl. meinen Excurs III, und besonders N. 44 in den Mittheil. des hist. Vereins von St. Gallen, Heft XIII, S. 233, wo ich die von Stälin a. a. O. S. 334 zu den Welfen gezogenen Stifter von Marchthal mit aufnehmen zu dürfen glaubte. Von diesen Berchtolten stammen dann wohl die späteren Zähringer ab (vgl. Stälin S. 551 und 552), und es ist zu beachten, daß schon 793 Graf Peratold auch zu Ebringen im Breisgau so gut wie in der Baar begütert ist (Wartmann Nr. 135). Trotz seines Namens scheint der Pfalzgraf Berchtolt, der sogar (in Nr. 684 bei Wartmann) 892 auf dem Bussen in der Urkunde eines höchst wahrscheinlich zu den Folcholtsbaarer Berchtolten gehörenden Chadoloh genannt worden war (sig. Perehtoldi palacii comitis), nicht zu diesen Berchtolten gehört zu haben; der Name seines Bruders Erchanger weist ihn nach dem Elsaß (Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches Bd. II, S. 574 N. 10).

[3] Daß Warin und Ruodhard unter König Pippin zur Zeit des Abtes Otmar von St. Gallen ganz Alamannien verwalteten, bezeugt allerdings nur der erst im neunten Jahrhundert schreibende Diakonus Gozbert, und überdies liegen uns dessen Bücher, die Wunder des Gallus und Otmars Leben, nur in Walafrid Strabos Ueberarbeitung vor (vgl. meine Ausgabe in den Mittheilungen Heft XII, S. 75 und 99 fast gleichlautend: Warinus et Ruodhardus, qui **totius** tunc **Alamanniae curam** administrabant. Deßhalb setzt Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. III, S. 313 N. 1 (ähnlich Oelsner, Jahrb. d. fränk. Reiches unter König Pippin S. 329), Zweifel in diese Aussage. Allein einerseits paßt die Aufstellung einer solchen außerordentlichen Gewalt in einem zum Gehorsam wieder neu herzugezogenen Lande trefflich in diese Epoche gleich nach dem Sturze des alamannischen Herzogthumes (vgl. auch Stälin a. a. O. S. 240 und 241 — nur wird dort nicht gut von diesen zwei Statthaltern als den „beiden ersten" in „über anderthalb Jahrhunderten" gesprochen, es sind überhaupt die einzigen). Andererseits läßt sich eine Usurpation klösterlichen Besitzes in so verschiedenen Gegenden Alamanniens, wie sie Ratpert, allerdings sehr entstellt und dem Bischof Sidonius dieselben zuschreibend, überliefert hat (Mittheil. Heft XIII, S. 7—10, daselbst

Zeit uns begegnend, zeigen sich wie wir nachher auch hier sehen werden, als bewegende Kräfte sowohl auf dem alamannischen Boden als auf dem weiteren Schauplatze in den Beziehungen der 843 entstandenen Theilreiche zu einander.

Eine dritte im Laufe des neunten Jahrhunderts hervortretende Familie, welche dann in den Wirren nach dem Aussterben der ostfränkischen Karolinger das alamannische Herzogthum herzustellen verstand, ist aus Curräten hervorgegangen oder taucht wenigstens dort zuerst empor: das nach seinem Hauptnamen am leichtesten als Burcharde zu bezeichnende Haus.

Zwischen diesen alamannischen Geschlechtern nun, insbesondere zwischen Ulrichen und Burcharden, aber auch zwischen Ulrichen und Welfen, am wenigsten zwischen Burcharden und Welfen, zeigen sich in der karolingischen Zeit Rivalitäten, die in einzelnen Kämpfen sich gipfeln: Erscheinungen, die nicht zu übersehen sind, weil sie in die im Uebrigen, was die Provincialgeschichte betrifft, allzu dunkle Zeit einige Lichter werfen. —

In dem Werke des Anonymus des zehnten Jahrhunderts, der Translatio sanguinis Domini, bezieht sich eine der werthvollsten Nachrichten auf die erstmalige historisch erkennbare Aeußerung dieses Gegensatzes zwischen Gliedern von zweien dieser schwäbischen Geschlechter.

Ein Urenkel des Herzogs Nebi und ein Brudersohn der Königin Hildegard und des Grafen Gerold, also ein Sprosse aus dem alten herzoglichen Hause nach der weiblichen Linie, Ruodpert, griff, wie der Anonymus will, im Einverständniß mit seinem Vetter, dem Kaiser Ludwig dem Frommen[1], den Adalbert, Sohn Hunfrids und, gleich seinem Vater, Graf von Currätien, an. Das Beginnen schien anfangs zu gelingen, und Adalbert mußte nach Istrien zu seinem Bruder sich flüchten; allein mit Verstärkungen zurückgekehrt, wurde er nun seinerseits des Gegners Herr, und auf dem fluchtartigen Rückzuge aus Rätien verlor Ruodpert sein Leben[2]. Der Nachkomme des

N. 15 und 16), schwer begreifen, wenn man in Warin und Ruodhard nur die Verwalter einzelner Gaue sieht.

[1] De translatione etc. c. 15: contigit, ut Ruodpertus, Ludowici imperatoris vassallus, dolosa circumventione apud seniorem suum impetraret, ut Reciam Curiensem in proprietatem sibi contraderet pulsoque Adalberto possessionem ilius sibi usurparet (Mon. SS. IV, S. 448).

[2] L. c.: Cujus (sc. Ruodperti) corpus Adalbertus, miseratione flexus, ipse cum suis feretrum prosecutus in quodam monasterio, quod Lintouva nominatur, sepulturae tradidit. Wie ich in meinem Aufsatze: „Das bellum diplomaticum Lindaviense“ (Hist. Zeitschr. v. Sybels Bd. XXVI, S. 78 und 88) angab, liegt in dieser Erwähnung ein deutliches Zeugniß für eine frühere Existenz des Klosters Lindau, als besonders Conring zugeben wollte. Doch ist dieser Adalbert natürlich auch nicht im entferntesten mit dem im Spurium von Lindau genannten Pfalzgrafen Adalbert zusammenzustellen, wie denn das Kloster überhaupt zu der Persönlichkeit dieses rätischen Adalbert, der der Bestattung seines Gegners beiwohnt, kaum in Beziehung stand. Wohl aber kann das bei Ruodpert als dem Grafen im Argengau und bei dem Geschlechte der

alten Herzoggeschlechtes war also gegenüber einem Vorfahren des späteren Wiederherstellers der alamannischen Herzogswürde unterlegen. Das Ereigniß steht chronologisch nicht völlig fest, fällt aber jedenfalls ganz in den Anfang der Regierung des Kaisers Ludwig[1].

Ein neuer Conflict zwischen den Ulrichen einerseits und den Burcharden auf der andern Seite scheint gegen Ende des neunten Jahrhunderts obgewaltet zu haben, falls nämlich mit Neugart[2] der 890 als dux Raetianorum erwähnte Ruadolfus[3] zu den Burcharden gerechnet werden darf.

Als nach dem Tode des Kaisers Karl III. dessen illegitimer Sohn Bernhard gegen die Herrschaft Arnolfs sich auflehnte, zählte er unter seinen Anhängern insbesondere den Abt Bernhard von St. Gallen und den Grafen Ulrich vom Argengau, Linzgau und Albgau[4], einen Nachkommen des Herzogs Nebi in der fünften Generation, den Enkel oder Großneffen[5] des Ruodpert, dessen Anschläge gegen Adalbert von Curräten mißlungen waren. Sowohl Abt Bernhard als Graf Ulrich hatten dafür zu büßen, und zwar der erstere hart; denn während der letztere fast alle seine verwirkten Besitzungen nachträglich von Arnolf wieder zurückerhielt, blieb es bei der Verfügung über Bern-

späteren Grafen von Bregenz-Buchhorn, dem er angehört, sehr leicht stattgefunden haben, und war das der Fall, so hat Adalbert die Leiche seines Feindes in das Begräbniß von dessen Familie, das sich in der Familienstiftung befand, bringen lassen und persönlich dorthin begleitet.

[1] Ruodpert erscheint 813 oder 814 (Wartmann Nr. 211) urkundlich zum letzten Male als Graf im Linzgau. Standen vielleicht diese Ereignisse im Zusammenhang mit der Auflehnung Bernhards, des Königs von Italien, im Jahre 817: Das betont auch Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, S. LXVI, dessen Untersuchungen theilweise mit den hier zu bringenden Erörterungen Berührungspunkte haben; doch ruhen Ficklers Combinationen, insbesondere diejenigen genealogischer Gattung, oft auf sehr unsicheren Fundamenten.

[2] Die zumeist so zutreffenden und klaren Untersuchungen Neugarts dürfen wohl auch hier das Richtige gebracht haben (Episcop. Constant. Bd. I, S. 182), weit mehr, als z. B. Fickler a. a. O. S. LXVII und LXVIII. Neugart hält den Rudolf und ebenso einen Huafrid für Brüder des Adalbert, zubenannt 'illustris' (Wartmann Nr. 673), der u. a. von 860 bis 894 (zuerst Nr. 471, zuletzt Nr. 691) den Thurgau verwaltete; ist das zutreffend, so standen 870 in Rudolf (Nr. 548. 549), 872, 873, 874 und 876 in Hunfrid (Nr. 556. 576. 582. 596), 877/80, 878 und 885 wieder in Rudolf (Nr. 603. 606. 641) leibliche Brüder des Thurgaugrafen demselben im Zürichgau zur Seite. Daß Rudolf zu den Burcharden zählt, dürfte besonders daraus hervorgehen, daß er (890) als rätischer 'dux' einem Burcharden, dem 'Purchart marchio Curiensis Raetiae' im Amte vorangeht: dieser Burchard, Rudolfs muthmaßlicher Neffe, tritt zuerst 903 auf (Nr. 726).

[3] Wartmann Nr. 681.

[4] Nämlich vom oberen, dem jetzigen Allgäu, nicht dem rheinischen Albgau (vgl. Wartmann Nr. 696. 744. 756, wozu Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen Heft XIII, S. 192 und 193).

[5] Vgl. Stälin a. a. O. S. 243: Enkel, wenn Ulrich (III.), der Vater dieses Ulrich (IV.), als Sohn Ruodperts, Großneffe, wenn er als Sohn von dessen Bruder Ulrich (II.) aufgefaßt wird.

hards Absetzung als Abt [1]. Als diejenige Persönlichkeit dagegen, welcher die Vernichtung des Prätendenten, des Prinzen Bernhard, als Aufgabe zufiel, wird uns eben in den dürftigen uns zu Gebote stehenden Nachrichten keine andere genannt, als diejenige des bereits erwähnten Rudolf. Vor diesem rätischen Markgrafen entkam Bernhard mit Mühe ein erstes Mal aus dem curischen Lande; aber im Winter von 891 auf 892 wurde der Aufrührer von Rudolf auf die Seite geräumt [2]. — Ein zweites Mal also sehen wir im gleichen Jahrhundert einen der Ulriche einem der rätischen Burcharde, wenn auch nicht so unmittelbar wie im ersten Male zwischen Ruodpert und Adalbert, entgegengesetzt, und wieder unterliegt der Dynast vom Bodensee und fällt der Erfolg dem vom Hochgebirge zu.

Noch lebte vielleicht dieser gleiche Ulrich oder doch wenigstens sicher dessen Sohn [3], als im Jahre 911 der Versuch Burchards — des Neffen Rudolfs, falls das oben Gesagte zutrifft —, eine herzogliche Gewalt in Alamannien aufzurichten, gründlich scheiterte und der Graf selbst in seinen Untergang seinen Bruder Adalbert mit hineinzog: erst dem gleichnamigen Sohne des Gestürzten sollte der Plan gelingen. Leider wissen wir nun hier nicht, ob und inwieweit der damalige Ulrich zum Verderben dieses Burchard und seines Bruders mitwirkte, ob er zu den 'quidam alii' gehörte, die mit Salomon von Constanz einverstanden waren, ob insbesondere der Mörder Burchards, Anshelm, zu den Grafen vom Argengau und Linzgau irgendwie in Beziehung stand [4].

Den in Rätien waltenden Grafen, oder wie sie auch heißen, Herzögen und Markgrafen, stand also ein zwar nur von weiblicher Linie herstammender, am Bodensee mächtiger Zweig des alten alamannischen Herzogshauses zeitweise feindselig gegenüber. Einige Spuren eines derartigen Gegensatzes der hier von uns als Ulriche bezeichneten Großen liegen aber auch gegenüber den Angehörigen der Kaiserin Judith, den Welfen, vor.

Wären mit größerer Sicherheit, als das nach den vorhandenen Nachrichten möglich ist, die beiden Grafen Warin und Ruodhard, die Statthalter Alamanniens unter König Pippin, in der welfischen Stammtafel anzubringen [5], so läge eine erste derartige Spur bereits für die Mitte des achten Jahrhunderts vor. Aus seiner früheren hervorra-

[1] Vgl. hierüber besonders Wartmann Nr. 675 betreffend Ulrich, Nr. 726 wegen Bernhards.

[2] Vgl. die paar Stellen der Annalen bei Dümmler a. a. O. Bd. II, S. 342 N. 42, S. 343 N. 49. Der Urheber des Todes des Bernhard heißt einfach Ruodolfus.

[3] 913 kämpft ein Graf Uadalricus am Inn gegen die Ungarn (Dümmler a. a. O. S. 588 N. 51); doch ist das wohl kaum mehr Ulrich IV., der hiezu zu alt gewesen wäre, sondern der Ulrich (V.), der Gemahl der Wendelgard, welchen Stälin a. a. O. S. 559 als den Sohn Ulrichs IV. anreiht.

[4] Vgl. Dümmler a. a. O. S. 567 N. 53. Die Ann. Alamannici haben bloß: ab Anshelmo occisus.

[5] Vgl. oben S. 72.

genden Stellung ist das herzogliche Haus durch Lantfrids Absetzung verdrängt, und dabei hat es einer ähnlichen Gewalt, die nun unmittelbar im Namen des fränkischen Königs durch Glieder eines rivalisirenden Geschlechtes geübt wird, Platz machen müssen. Doch steht eben die welfische Abstammung dieser königlichen Statthalter nicht genügend fest[1].

Deutlicher verfolgen wir dagegen zwei Ereignisse des neunten Jahrhunderts, die sich aus der Zusammenstellung der Grafen für den Argengau und Linzgau, zwei fast stets von einer Person zugleich verwaltete benachbarte Bezirke, ergeben dürften. Von der Zeit der Königin Hildegard, wo ihr Oheim Rodbert als Graf in beiden Gauen erscheint — nach Ruodhard im Argengau, nach Warin im Linzgau —, folgten sich erst dessen Neffe, der Bruder der Hildegard, Ulrich, hernach dessen Söhne, Ruodpert, als Gegner des curräthischen Adalbert uns schon bekannt, und Ulrich[2]. Ruodpert kam im Kampfe gegen Adalbert um, jedenfalls nicht vor 813 oder 814; Ulrich dagegen erscheint zum letzten Male 817, und zwar für den Linzgau, für den Argengau nur bis 815[3]. Hernach existirt eine Lücke bis 824 im Argengau und bis 828 im Linzgau[4], worauf bis 838 in beiden Gauen Rocharius als Graf fungirt[5], eine Persönlichkeit, über deren Familienzugehörigkeit nur das feststeht, daß sie ihrem Namen nach weder zu den Welfen noch zu den Ulrichen gezählt werden darf. Daß nun nicht allzu lange nach dem letztmaligen Erscheinen des Grafen Ulrich die Welfin Judith zur Kaiserin erhoben wurde, ist nicht allzusehr zu betonen, da wir ja über Rochars persönliche Verhältnisse nichts wissen. Wohl aber ist nicht unbeachtet zu lassen, daß fast genau mit dem Momente, wo König Ludwig seinem Vater gegenüber sich zum Rückzuge bequemen mußte, infolge dessen er wieder auf Baiern beschränkt wurde, am 21. Januar 839, im Argengau zum ersten Male als Graf der Welfe K o n r a d[6] auftritt, der Bruder

[1] Daß Warin und Ruodhard nicht etwa nach Alamannien gesetzte Franken, sondern im arnulfingischen Interesse handelnde Alamannen waren, vgl. schon meine N. 224 und 225 in Heft XII, S. 76, wo überhaupt die Behauptung eines gegen St. Gallen maßgebenden fränkischen Nationalhasses in ihrer einseitigen Hervorhebung zurückgewiesen wird. Daß Pippin Alamannen hervorzog, ihnen das fränkische Interesse und das des gesammten Reiches zu verfechten übertrug, entspricht völlig ähnlichen Maßregeln seines Sohnes bei der Bezwingung der Sachsen (vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. III, S. 119 N. 3).

[2] Vgl. Stälin a. a. O. S. 326 und 327 die Grafentabelle, sowie zum Folgenden oben S. 74 N. 1.

[3] Bei Wartmann Nr. 226 (817), Nr. 215 (815). Neugarts Nr. 195 von 818 ist bei Wartmann Nr. 219 von 816 geworden.

[4] Wartmann Nr. 276. Nr. 314.

[5] Im Linzgau zuletzt in Nr. 369, im Argengau in Nr. 377 (21. oder 28. Nov. 838).

[6] Wartmanns Nr. 378 hat den 'Chunaradus comes' zum ersten Male. Im Argengau erscheint er wieder im gleichen Jahre 839, dann noch ein Mal 856 (Nr. 381. 450); für den Linzgau ist er 844 zwei Male und 851 genannt (Nr. 399. 392. 417, hier in Nr. 417 auch als 'Honratus dux nobilissimus'); aber eine wie bedeutende Stellung dieser Konrad einnahm, zeigen weitere

der Kaiserin Judith, der Oheim des kleinen Karl [1], um dessen Ausstattung es sich seit Jahren in den inneren Kriegen als um eine Hauptsache handelte. Nach Konrad folgte im Linzgau einmal, 849 oder 850, und im Argengau drei Male, 857, 857 oder 858, 858, genannt, Welfo [2] als Graf, also jedenfalls wieder ein Vertreter welfischen Geschlechtes und welfischer Interessen [3]. Doch mit diesem Jahre 858 verschwindet Welfo, und 860 oder 861 tritt Ulrich als Graf im Linzgau, 860 im Allgau, 861 im Argengau entgegen [4], und dieser Ulrich, der Großneffe der Königin Hildegard, den König Ludwig 867 als seinen Verwandten auszeichnete [5], hielt sich lange in seiner Stellung, und sein Sohn, der vorher genannte Graf Ulrich (IV.), ist sein Nachfolger. Zwischen das Zurücktreten Welfos und das Auftreten Ulrichs hinein fällt aber jener Einbruch des ostfränkischen Königs in das Reich seines westfränkischen Bruders, wobei die Welfen, die Verwandten König Karls, anfangs sich auf die Seite Ludwigs stellten, um dann in plötzlicher Schwenkung von neuem Karl sich anzuschließen, wodurch Ludwig im Januar 859 zum raschen Abzuge gezwungen wurde. Daß die Welfen dadurch bei dem ostfränkischen Herrscher in Ungnade fielen, versteht sich von selbst und ist anderweitig wohl bekannt [6]. Ein Zeugniß dieser Wendung dürfte aber auch in der abermaligen Bevorzugung des Hauses der Argen- und Linzgaugrafen, der Verwandten Ludwigs von seiner Großmutter Hildegard her, liegen. —

Wenigstens ein einmaliger, allerdings nicht allein, oder vielleicht gar nicht durch bloße Familienfeindschaft bedingter Zusammenstoß eines Welfen mit einem Burcharden mag, obgleich er schon außerhalb der

Erwähnungen für den Eritgau 839 (Dümge, Regesta Badensia, Anhang Nr. 4), für den Albgau 839 (Nr. 380), für den Rheingau 853 und 855 (Nr. 424. 443; vgl. meine Erörterung in Mittheilungen Heft XIII, S. 212—214); Wartmann setzt eine Urkunde mit der Angabe: 'sub Ruachario comite', die dem Argengau oder Linzgau angehört (vgl. a. a. O. S. 198 N. 471), Nr. 395, zu 845, was mir aber wegen der Nennung dieses Grafen unzulässig erscheint.

[1] Da die Bezeichnung 'dux nobilissimus' von Nr. 417 sich auf den damaligen Grafen Konrad vom Linzgau bezieht, und Konrad, der Bruder der Kaiserin, nach Dümmler a. a. O. Bd. I, S. 422 N. 44, auch sonst mitunter sehr ehrenvoll betitelt wird, so scheint es passend, eben diesen Großen des fränkischen Reiches als diesen Grafen vom Argengau und Linzgau anzunehmen, nicht aber dessen gleichnamigen Sohn.

[2] Nr. 408 und Nr. 452. 457. 462. Stälin findet in Nr. 361 bei Neugart keine Schwierigkeit (a. a. O. S. 327 N. 5); allein diese Urkunde, von 855 (Wartmanns Nr. 440) gehört in den Nibelgau (Heft XIII, S. 196), wo Graf Pabo schon 848 und 849 vorkommt (Nr. 405 und 406).

[3] Seine Stelle in der Stammtafel ist zwar etwas zweifelhaft; vgl. Stälin a. a. O. S. 251 und 327 N. 4.

[4] Nr. 475. 476. 489.

[5] Nr. 527: 'dilectus nepos noster Odolricus comes' (vgl. auch schon oben S. 71 N. 3).

[6] Vgl. Wenck, Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun S. 307 ff.; Dümmler a. a. O. Bd. I, S. 421 ff.

uns hier zunächst beschäftigenden karolingischen Epoche liegt[1], hier noch erwähnt werden: der 919 vorgefallene Kampf[2] Burchards, des Sohnes des 911 gewaltsam entfernten Burchard, der oben zu erwähnen war, gegen den burgundischen Welfen, den König Rudolf, den Urenkel jenes Konrad, des Bruders der Kaiserin Judith[3], der schon 851 wegen seiner mächtigen Stellung den Titel 'dux' von einem St. Gallenschen Urkundenschreiber erhalten hatte. Rudolf unterlag, und nun wurde 922 durch die Vermählung der alamannischen Herzogtochter mit dem burgundischen Könige ein Bindeglied zwischen den Burcharden und dieser welfischen Linie hergestellt[4]. —

Soviel läßt sich etwa bei der Dürftigkeit des Materials über innere Kämpfe zwischen den rivalisirenden Großen Alamanniens in der Zeit der Karolinger mehr oder weniger sicher nachweisen.

## II.

In zwei unweit von einander liegenden schwäbischen Klöstern wurden im zwölften Jahrhundert historiographische Arbeiten angelegt, welche, so werthvoll sie als solche im Ganzen sind, doch in einzelnen Bestandtheilen zu sehr vorsichtiger Benützung auffordern. In Petershausen, gegenüber Constanz gelegen, machte sich ein Mönch an die Aufzeichnung der Schicksale seines Klosters und schilderte dieselben bis zum Jahre 1156, worauf ein Anderer die Arbeit fortsetzte[5], den eine dritte bis 1165 schreibende Hand ihrerseits ablöste. In der welfischen Familienstiftung Weingarten unweit Ravensburg wurde nur wenig später, um das Jahr 1170, ein Werk begonnen[6], das sich als Ziel setzte, die Geschichte des Stiftergeschlechtes zu erzählen. Für die den Schreibern näherliegenden Zeiten haben nun beide Werke, besonders das zweite, ungemeinen Werth, das erste mehr in culturhistorischer Hinsicht, das zweite ganz vorzüglich für die politische Geschichte; anders dagegen verhält sich das bei den ersten Abschnitten, über Personen und Ereignisse, die zwei bis drei Jahrhunderte, theilweise sogar noch weiter, hinter der Zeit der Verfasser zurücklagen.

Das zeigt sich erstens bei den Erörterungen über die Anfänge

[1] In dieser Zeit taucht auch wieder ein Konrad, wenigstens ein Mal, 913 (Nr. 774: De Linzgeuve Chuonradus comes), als solcher sicher bezeichnet, als Graf im Linzgau auf. Doch wissen wir von ihm bloß den Namen, können ihn also nirgends einreihen.

[2] Vgl. Waitz, Jahrb. des deutschen Reiches unter König Heinrich I., neue Bearbeitung, S. 45. Die Stelle der Ann. Sangall. maj. (SS. II, S. 78) lautet: Ruodolfus rex et Purchardus dux Alamannorum pugnaverunt ad Wintertura, et rex superatus est.

[3] Zu Stälins Stammtafel a. a. O. S. 251 vgl. Dümmler a. a. O. Bd. II, S. 318 und 319 und N. 54.

[4] Vgl. Waitz a. a. O. S. 68.

[5] Casus monasterii Petrishusensis: der erste schrieb bis Lib. V, c. 37 (Mon. SS. XX, S. 675 N. c.).

[6] Vgl. in der Einleitung zu der Historia Welforum Weingartensis, Mon. SS. XXI, S. 455.

der Welfen im Buche des Weingartener Mönches. Richtig gibt er in c. 3 dem Guelfo — jenem 'Guelfo comes, qui tempore Karoli Magni fuerat' von c. 1, den er dort in c. 1 als den ältesten ihm bekannten Welfen aufgeführt hatte — die Kaiserin Judith als Tochter, Karl den Kahlen als Enkel. Sehr unglaubwürdig dagegen ist, was in c. 4 von Eticho — nach c. 3 dem Sohne Guelfos — und dessen Sohn Heinrich mitgetheilt wird; die ganze Geschichte von der Kränkung des Vaters durch die Erniedrigung des Sohnes in der Stellung eines Lehnsträgers, von der Flucht Etichos in die Einsamkeit des bairischen Hochgebirges, hat einen rein mythischen Hintergrund[1]. In c. 5 dann wird Bischof Konrad von Constanz in die welfische Genealogie als Sohn jenes Heinrich hineingefügt und diesem Konrad ein Bruder Eticho gegeben, von dem in illegitimer Weise 'illi de Heciliscella, de Ustera, de Raprehteswillare et eorum cognatio' abstammen sollen. In einem dritten Bruder Rudolf dann wirft der Genealog in c. 5 und 6 zwei durch eine Generation getrennte Persönlichkeiten zusammen[2] und gibt demselben eine Gemahlin aus einem Geschlechte von Grafen von Oehningen, für welches die unmöglichsten Behauptungen geradezu gehäuft werden[3]. Erst mit c. 7 und völlig mit c. 8, wo mit Welf II. die Erzählung in das elfte Jahrhundert eintritt, wird der Boden ein sicherer, womit zwar nicht gesagt werden soll, daß im Früheren nicht auch glaubwürdige Nachrichten liegen — besonders diejenigen über die Beziehungen zum Stammsitze des Geschlechtes, Altorf —, aber doch so mit Fabeleien vermischt, daß eine ganz befriedigende Verwerthung der verwendbaren Angaben erheblich erschwert wird. Besonders macht sich das Streben geltend, recht viele genealogische Fäden an das welfische Haus anzuknüpfen: durch die Oehningerin Ita z. B. soll es als weiblicherseits von Otto dem Ersten stammend, als verschwägert mit den Markgrafen von Stade, weiter mit den Rheinfeldern und Vorfahren der Zähringer, mit dem Könige der Rugier dargestellt werden (c. 6), u. s. f.

Unbekümmert um die historische Wahrheit zieht also der Genealog mythische Erzählungen, nicht vorhandene Persönlichkeiten hinein; er setzt mit der durch ihn verherrlichten Familie Geschlechter in Verbindung, die theilweise äußerst fragwürdig sind, und läßt andere Familien, wenn auch nicht stets in legitimer Verbindung, von derselben herstammen, während für einen solchen Ursprung derselben weder urkundliche Zeugnisse, noch auch nur die bloße Wahrscheinlichkeit sprechen[4].

[1] Vgl. Dümmler, Gesch. des ostfränkischen Reiches Bd. II, S. 302 N. 6.

[2] Vgl. Stälin, Wirtemberg. Gesch. Bd. I, S. 557 N. 11.

[3] Ueber dieses c. 6 (SS. a. a. O. S. 460) vgl. meinen Artikel im „Anzeiger für schweizer. Geschichte", 1870, S. 3—5: „Die Bestätigung der Stiftung der Kirche zu Oehningen und die Weingartner Geschichte der Welfen".

[4] Das gilt hauptsächlich von denen von Uster, Rapperswil, Heciliszell in c. 6. Diese letzteren aufzuspüren, ist sicher verlorene Mühe (vgl. Hormayr, Sämmtliche Werke Bd. II, S. 37—44), da sie wahrscheinlich mit dem 'rex Rugiorum' von c. 7 das Schicksal theilen, Geschöpfe der Phantasie des Mönches

Vollkommen entsprechende Entstellungen treten uns in dem ersten Buche der Petershauser Klostergeschichte entgegen.

Der Anonymus in Petershausen hat nicht die Geschichte einer hochadelichen Familie in erster Linie zu schildern; sondern er kömmt in der Entwicklung der Anfänge seines Klosters ganz selbstverständlich bei Anlaß der Person des Stifters von Petershausen, des Bischofs Gebhard II. von Constanz, auch auf das Geschlecht desselben zu sprechen.

Nach c. 2 'De parentela beati Gebehardi' soll der Bischof von einem sehr vornehmen Manne in der Gallia Togata abstammen, dem der König der Franken und Kaiser der Römer seine Schwester zur Frau gegeben hatte. Deren zwei Söhne beginnen Krieg gegen ihren König; dieser fällt im Kampfe, und die Neffen nehmen bei ihrem kaiserlichen Oheime Zuflucht, der ihnen nun in Alamannien allerlei Ausstattung zuweist, darunter Bodman, Bregenz, Ueberlingen, Buchhorn, ferner 'Wintirtûre', sowie Gebiete in Curräten. Einer der Brüder kehrt später nach Gallien zurück; der andere, Uodalrich, bleibt in Alamannien. — Von dessen Nachkommen Uozo handelt c. 3. Er habe bei Bregenz gewohnt und sei ein sehr vortrefflicher Mann gewesen: Gott habe mit ihm gescherzt; die Vögel seien furchtlos ihm zugeflogen, und was derartige legendenartige Züge mehr sind. — In c. 4 'De progenie Uotzonis' beginnt die Erörterung über dessen Söhne, von denen der vierte, Bischof Gebhard, 'totius decus generis' gewesen sei. Bei dessen Brüdern Uodalrich, genannt Uozo, und Marquard hält sich der Verfasser weniger lange auf, um so mehr dagegen in c. 5 bei dem dritten Sohne Liutfrid: 'De Liutfrido ejusque progenie'. In einer netten Anekdote wird erzählt, wie Liutfrid, der unkräftigste seiner Brüder, in kluger Weise bei denselben die Zutheilung von Winterthur als Erbe erreichte. Mit dem diesem Liutfrid zugeschriebenen Sohne Adilbertus, der unter Papst Leo, für die Sache der Kirche kämpfend, gegen die Normannen fiel, also mit der Mitte des elften Jahrhunderts, betreten wir auch hier ein sichereres Gebiet, und die Enkel und Urenkel dieses Adilbert lebten vollends theilweise noch in der Zeit des Verfassers dieses ersten Theiles der Petershauser Chronik. — Alles aber, was vor dem 1053 in Apulien gefallenen Adilbert liegt[1], theilt im vollsten Umfange die Gebrechen der ersten Capitel der Weingartener Welfengeschichte; ja, das legendarische und anekdotenhafte Element, die Willkür des Com-

von Weingarten zu sein: hat er sich vielleicht eine Etzelszelle combinirt und darunter Einsiedeln, das Kloster hinter dem Etzel, verstanden, das ja aus der Meinradszelle auf dem Etzel allerdings hervorgegangen ist und zu dem die daneben genannten Rapperswiler zur Zeit des Schreibenden als Vögte in Beziehung standen? J. von Arx machte in den Geschichten d. K. St. Gallen (Bd. I, S. 301 N. d), den sehr zutreffenden Vorschlag, den in den Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen, Bd. XIII, S. 141 N. 248, von mir erwähnten Wolfhart als einen Ahnen der Rapperswiler aufzufassen.

[1] Es steht SS. l. c. S. 628 und 629.

binirens, bruchstückweise geradezu des Erfindens ist noch größer als dort[1].

Gewisse historische Anklänge in c. 2 und 3 finden sich allerdings, und zwar solche an die Geschichte der in Abschnitt I mehrfach erwähnten Ulriche vom Argen- und Linzgau. Eine Schwester Ulrichs (I.) war mit einem 'rex Francorum', der zwar erst lange nach ihrem Tode 'imperator Romanorum' wurde, vermählt: Hildegard mit Karl, freilich das Gegentheil von dem durch den Petershauser behaupteten Factum. Bregenz und Buchhorn, wenigstens das letztere, sind die wichtigsten Mallstätten des Argengau und Linzgau, Ueberlingen ein seit der Zeit der alamannischen Herzoge wichtiger Platz im Linzgau. Daß von den gallischen Brüdern Uodalrich in Alamannien zurückblieb, paßt zum ererbten Namen der Ulriche, und daß Uozo bei Bregenz gewohnt habe, zur Wichtigkeit, die dieser Platz für den Argengau besaß. Daß unter den Söhnen Uozos Uodalrich — also wieder ein Ulrich — das Kloster Lindau begünstigt habe[2], ist ein Beweis mehr für die oben (S. 73 N. 2) dieser Stiftung als Gründung der Ulriche zugeschriebene Bedeutung.

Vollständig wird dagegen zu eliminiren sein, was über Liutfrid und dessen Herrschaft Winterthur, wenigstens in der hier stehenden Form, gesagt wird. Ebenso kann der, wie wir sahen, wohl bereits den glaubwürdigen Theilen des Berichtes angehörende Adilbert, der 1053 starb, unmöglich des in ungewissem Nebel liegenden Liutfrid Sohn gewesen sein[3]; denn sonst wäre er, dessen Leben 1053, und zwar jedenfalls im kräftigen Alter, endete, der Brudersohn eines Mannes gewesen, der 955 die Waffen gegen die Ungarn führte. Man hat gänzlich darauf zu verzichten, im Anschlusse an die der Beachtung unwürdigen Anfangscapitel des Petershauser Mönches die Abstammung der Dynasten von Winterthur — in der älteren Linie vor dem Eintreten der Dillinger — zu erklären[4]. Dagegen ist wohl

[1] Dieser Abschnitt der Petershauser Aufzeichnungen ward schon durch Tenzel in seinen Historicae vindiciae pro Hermanni Conringii censura (Lindaugiae, 1700) S. 271 so charakterisirt: Totum locum recitare operae pretium fuit, ut lector facilius de fabulosa comitum Brigantinorum origine ibi descripta judicare queat.

[2] c. 4: Iste (sc. Uodalricus) Lindaugense monasterium suis ex prediis nobiliter ditavit, ubi et venerabiliter tumulatus quiescit, cujus posteritas adhuc apud Brigantium floret (S. 629). Ist es richtig, daß dieser Ulrich 955 bei Augsburg focht, so war er wohl ein Enkel Ulrichs (IV.), des Zeitgenossen Kaiser Arnolfs (Stälin, a. a. O. S. 559, reiht ihn als Ulrich (VII.), als Urenkel Ulrichs IV., ein); doch ist alles höchst unsicher.

[3] Das wird in c. 5 behauptet: (Liutfridus) accepta uxore, filium ex ea genuit nomine Adilbertum, qui cum beato Leone papa in Apuliam transiit ibique pro causa sancti Petri contra Nortmannos, qui Apuliam invaserunt, pugnans occubuit (S. 629).

[4] Ich bedaure, im „Jahrbuch für die Litter. der Schweizergesch." Bd. II, S. 139, den Angaben des Petershausers noch etwelchen Glauben beigemessen zu haben. Auch in der neuesten Bearbeitung der Geschichte der Kiburger nämlich, in J. A. Pupikofers Geschichte der Burgfeste Kiburg (Mittheilungen der zürcher

nach dem bisher Gesagten anzunehmen, daß der Schreiber der Klosterchronik über die Eltern seiner Zeitgenossen richtige Kenntniß hatte, daß ihm also zu glauben ist, wenn er sagt: Hujus (des in Apulien 1053 gefallenen Adilbert) filia erat Adilheidis, quam comes Hartmannus senior de Dilinga in matrimonium accepit, quae ei peperit Hartmannum juniorem et Adilbertum, qui adhuc superest et totius patrimonii et matrimonii heres effectus est, et Uodalricum, qui apud Constantiam episcopus factus est, filias quoque tres, quae modo in sanctimoniali habitu commorantur, quarum una genuit Uodalricum comitem de Gamirtingin et Adilbertum de Achalmin, qui ambo adhuc vita potiuntur[1]. Diese Erbtochter Adilheid und ihren Vater Adilbert aber kennt der Petershauser als Inhaber von 'Wintirtura cum omnibus appendiciis suis'. Es erhebt sich die Frage, wie sich diese Herren von Winterthur zur Burg Kiburg verhielten: eine Frage, die schon gar vielfach discutirt und in der verschiedenartigsten Weise beantwortet worden ist.

Noch der letzte Geschichtschreiber des Hauses Kiburg, Pupikofer[2], nimmt an, daß gleichzeitig mit ältern, den Dillingern vorangehenden Grafen von Kiburg auch Grafen zu Winterthur lebten und daselbst Wohnsitz hatten, und er versucht an der Hand der im Liber Heremi enthaltenen Annales Einsidlenses majores, wo zu 1052[3] ein 'comes de Kiburg' als 'consanguineus' eines 'comes de Winterthur' bezeichnet wird, eine genealogische Ordnung in die zeitlich vor Adilheid fallenden Namen zu bringen. Allein ganz gewiß ist mit Hotz[4] zu sagen, daß es bei dem Stande unserer Quellen ein eitles Beginnen sei, die älteste Genealogie des Hauses festzustellen. Dagegen gilt dieses freilich auch ebenso sehr für die von Hotz gemachten Versuche, die Angaben des Liber Heremi zu verwerthen, dem er den Werth einer „urkundlichen Quelle" zuschreibt, jedoch sehr irrthümlich. Denn es ist ganz unräthlich, die nur auf Tschudis Autorität beruhenden Zutheilungen der einzelnen Namen theils zu den Kiburger, theils zu den Winterthurer Grafen, die jeder Prüfung sich entziehen, als „urkundlich" beweisend anzunehmen[5].

antiquar. Gesellschaft Bd. XVI, 1869), findet eine Benützung derselben statt, die von Dr. J. H. Hotz, Historisch-juristische Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur (1868) Sp. 135 ff., in nur allzu lebhafter Weise als unzutreffend hervorgehoben wird. Hotz geht seinerseits zu weit in der Annahme der nur durch den Tschudischen Liber Heremi bezeugten Thatsachen (Ann. Einsiedlens. maj. zu 1052, Geschichtsfreund der fünf Orte Bd. I, S. 132 und 133).

[1] Ende von c. 5 (S. 629).

[2] Vgl. vorher S. 81 N. 4: daselbst stehen diese Erörterungen S. 8—11, die nicht überall mit dem Texte übereinstimmende Stammtafel S. 31.

[3] Vgl. l. c.

[4] Vgl. l. c., daselbst Sp. 139.

[5] Das einzig richtige Verfahren gegenüber diesen Tschudischen Collectaneen ist, nur das auch von anderer Seite her urkundlich oder historiographisch glaubwürdig Bewiesene herauszunehmen, alles Uebrige als unbenützbar abzulehnen.

Bei der Erörterung über das Verhältniß der von dem Petershauser Mönch genannten Inhaber von Winterthur zur Kiburg ist nun zweierlei festzuhalten. — Erstlich darf ohne Frage unter 'Wintirtura' einzig die alte thurgauische Mallstätte, der aus der römischen Zeit herübergenommene Platz Vitudurum, das jetzige Dorf Oberwinterthur [1], verstanden werden, nicht aber die erst 1180 urkundlich hervortretende Stadt (Nieder-) Winterthur [2]. — Zweitens liegt kein Beweis dafür vor, daß es schon vor den Dillingern Grafen gab, die sich nach der Kiburg benannten. Denn der einzige in Frage kommende Name [3], derjenige des Freundes des Herzogs Ernst II. von Schwaben, erscheint nie so mit dem Namen der Burg zusammengestellt, wie das in ähnlichen Fällen überall sich zeigt [4]. Werner oder Wezelo, wie er bei Wipo genannt wird, heißt nirgends Graf von Kiburg, sondern einfach Graf in dem Satze der Annales Sangallenses majores, der die erste Nennung der Kiburg enthält (zu 1027): Castrum quod Chuigeburch dicitur, tribus mensibus obsessum, Werinhero comite frustra diu repugnante, tandem ab ipso rege capitur [5]; bei Wipo vollends ist von der Kiburg gar nicht die Rede, und wird Wezelo einfach als 'comes' bezeichnet. Wenn es überhaupt statthaft ist, diesen Werner zu dem mit Adilheid abschließenden vordillingischen Geschlechte der Herren von (Ober)-Winterthur zu rechnen, so nennt man ihn am besten „einen Grafen Werner im Thurgau, Besitzer von Kiburg“ [6] und zählt die Kiburg zu jenen 'appendicia' von 'Win-

Möglicher Weise liegt zwar auch in diesen letzteren Bestandtheilen Richtiges vor; allein es ist nicht mehr eine Trennung des richtigen Kernes von den wahrscheinlich geschehenen Zuthaten Tschudis durchzuführen. Zu dieser Kategorie gehören die hier in Frage kommenden Notizen zu 1052.

[1] Vgl. Mittheilungen des historischen Vereins von St. Gallen, Heft XIII, S. 129.

[2] Völlig zuzugeben ist Hotz, Sp. 10, daß Niederwinterthur 1180 sich als eine nicht mehr junge städtische Ortschaft darstellt (vgl. die Urkunde im Geschichtsfreund der fünf Orte Bd. IX, S. 197 und 198: inter plebanos ecclesie in Oberunwinterture et comitem Hartmannum de Qwiburg super parrochianis et capella in Niderunwinterture sita lis et controversia dudum agitabatur . . . comes capelle libertatem prescriptione longi temporis constanter defendebat); allein damit ist noch nicht gesagt, daß schon 919 unter 'Wintertura' (vgl. oben S. 78 N. 2) bereits (Nieder-) Winterthur zu verstehen sei.

[3] Von dem durch Pupikofer (S. 8) gleichfalls genannten Eginolf von „Kibor“, Bischof von Lausanne 968 bis 985 (nicht 993, wie dort steht), ist wohl völlig abzusehen, schon wegen der Ableitung von einem nach einer Burg sich benennenden Geschlechte im zehnten Jahrhundert.

[4] Vgl. Stälins Zusammenstellung a. a. O. S. 548. Ueberall heißen die Grafen z. B. 'Wolferat de Alshusa' oder 'Hezil comes de Oberestenvelt' oder gar 'Burchardus comes de castello Nellenburc dicto'.

[5] Mon. SS. I, S. 83. Von Beziehungen Werinhers zur Kiburg ist hier sogar nicht einmal die Rede, wenn man die Worte einfach nach ihrem Laute nimmt. Hermann von Reichenau freilich schreibt später zum Jahre 1027: Cuigburg castrum Werenharii comitis adhuc renitentis, aliaque nonnulla rebellium castra capta sunt (Mon. SS. V, S. 120).

[6] So drückt sich H. Escher aus in seinem Artikel Kiburg in dem Werke:

tirtura', von denen der Petershauser redet. Vielleicht gewann die Kiburg erst während des Krieges von 1027 eine ihr früher nicht zugekommene Bedeutung; denn es ist nicht unmöglich, daß die Nachricht Wipos in c. 19 der Vita Chuonradi über Herzog Ernst auf die Kiburg sich bezieht: supra Turicum quoddam castrum munivit [1], woraus hervorginge, daß der Verlauf des Aufstandes gegen Kaiser Konrad erst die Veranlassung, wenn nicht zur Anlegung, so doch zur stärkeren Befestigung der Kiburg gab. Verhält sich dieses wirklich so, und gehört Werner, was freilich nicht feststeht, zu jenen nach einer alten Mallstätte sich benennenden Herren von 'Wintirtura', so bezog sich vielleicht der gräfliche Titel Werners, der als Vertrauter des Herzogs — als 'miles suus, miles ducis', wie ihn Wipo nennt — in Schwaben jedenfalls eine ansehnliche Stellung eingenommen hatte, möglicher Weise gar nicht auf seine Herrschaft Winterthur mit deren Appendix Kiburg, sondern auf irgend ein anderes Gebiet. Denn es ist wohl zu bemerken, daß der Petershauser nur von einem 'predium Wintirtura cum omnibus appendiciis suis' redet. Erst Adilheids Gemahl heißt bei ihm Graf. Und obschon zu dessen Lebzeiten im Kampfe zwischen Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf die Burg bereits eine bedeutende Wichtigkeit für das Geschlecht hatte [2], so meldet doch erst 1155 eine Urkunde zum ersten Male von drei Brüdern, den Enkeln der Adilheid, als von Grafen von Kiburg [3].

Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern, herausgegeben von G. Schwab, Bd. II, S. 118. Diese Arbeit Eschers behält auch noch neben der neueren von Pupikofer ihren Werth. So z. B. irrt gerade darin Pupikofer S. 8, daß er die Kiburg zum Zürichgau zieht. Allerdings lag dieselbe sehr nahe an der Nordostgrenze des Zürichgaues (vgl. Mittheilungen von St. Gallen l. c., Karte I), gehörte aber noch zum Thurgau.

[1] So vermuthet auch H. Escher a. a. O. S. 491 N. 50; von Kiburg aus ließen sich ja auch weit leichter als von Zürich aus Hab' und Gut der Abteien Reichenau und St. Gallen verwüsten (Wipo c. 19: Augiensem ecclesiam nec non abbatiam sancti Galli nimium distrahendo, non mediocre dampnum patriae intulit, sc. Ernustus — Mon. SS. XI, S. 266). Ist bei dem 'castrum supra Turicum' wirklich an Kiburg zu denken, was mir sehr wahrscheinlich ist, so ergibt sich hier aus der Geschichte des Herzogs Ernst noch ein weiterer Beweis für das von Steindorff, in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. VII, S. 561 ff., über das Verhältniß Wipos zu den Annales Sangall. maj. Bemerkte. Wie Wipo der gemeinsamen Vorlage zu 1030 in c. 28 nur allgemein eine Andeutung von Schlupfwinkeln im Schwarzwalde entnahm, wo Herzog Ernst sein Räuberleben führte (in quadam eremo quae Nigra Silva dicitur in locis tutissimis moratus), der Annalist dagegen den Namen der Burg selbst (cuidam castro quod Falckenstein dicitur insedit) — vgl. l. c. S. 566 N. 5 —, so hier zu 1027 eine ungefähre Hinweisung: castrum supra Turicum, der Annalist dagegen die genaue Angabe: castrum Chuigeburch.

[2] Casus s. Galli, contin. secunda: Chuiburg, cujusdam ditissimi comitis Hartmanni, regis Heinrici infestissimi hostis, cum multis spoliis suoque filio capto, castellum satis munitum in flammas destruxit, sc. Uodalricus abbas noster (Mon. SS. II, S. 157).

[3] Vgl. H. Escher l. c. S. 122.

Hiernach also gäbe es vor dem Eintreten der Dillinger in die Erbfolge überhaupt nicht Grafen von Kiburg, sondern nur Herren von (Ober)-Winterthur. Die Kiburg ist mit den übrigen 'appendicia' durch Adilheid an die Dillinger übergegangen, die aber urkundlich nachweisbar erst nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts, dann jedoch regelmäßig nach der Kiburg sich zu benennen beginnen, so daß noch der Petershauser Mönch, wo er vom Sohne der Adilheid, 'qui adhuc superest', redet, die Kiburg unerwähnt läßt. Von der Kiburg aus ist dann in der von Hotz trefflich geschilderten Weise das Wachsthum von (Nieder)-Winterthur gefördert worden. — Ist das hier Bemerkte zutreffend, so ist nach all dem bisher, und zwar hauptsächlich wegen allzu günstiger Aufnahme der nicht zu verwerthenden Angaben des Liber Heremi, wenigstens um ein Jahrhundert zu früh die Bezeichnung von Grafen von Kiburg verwendet worden.

Läßt sich aber schon das bisher Erörterte über die unmittelbar vor Adilheid liegenden Zeiten nur hypothetisch vorbringen, und ist es insbesondere nicht feststehend, wenn auch wahrscheinlich, daß der 1030 gestorbene Werner bei den vordillingischen Winterthurern einzureihen sei, so ist es vollends äußerst mißlich, über die Abstammung dieser älteren Linie der Winterthurer etwas zu combiniren, nachdem die durch den Mönch von Petershausen gebotene genealogische Verbindung mit den Grafen von Bregenz abgelehnt worden ist, wenigstens in der Gestalt, wie sie dort steht. An einen Zusammenhang mit den zur Zeit des Ueberganges an die Dillinger für den Thurgau spärlich genug bezeugten Landgrafen ist nicht zu denken: schon seit dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts gehörten dieselben höchst wahrscheinlich dem zähringischen Stamme an[1]. Eher erinnert man sich einerseits daran, daß, wie oben (S. 81) gezeigt wurde, gewisse allerdings sehr überwucherte richtige Anklänge an die Geschichte der Ulriche in der Erzählung des Petershausers lagen, andererseits, daß Ulrich (IV.) am Ende des neunten Jahrhunderts im Thurgau, und speciell in der östlichen Umgebung von Winterthur reich begütert war[2], ohne die Verwaltung des Thurgaues damals zu haben; denn seit 860 war der Burcharde Adalbert Graf von Thurgau[3]. Auch das mehrmalige Vorkommen des Namens Ulrich im kiburgisch-dillingischen Hause, den der Stammbaum der Dillinger vor Adilheid nur einmal aufweist — in der Person des Bischofs Ulrich von Augsburg[4] — dürfte für einen Zusammenhang der vordillingischen Allodialherren von (Ober-) Winterthur mit den Ulrichen, Grafen von Argen- und Linzgau, sprechen[5].

[1] Vgl. G. von Wyß, Gesch. der Abtei Zürich, Anmerkungen S. 17 N. 87 (Mittheilungen der zürch. antiquar. Gesellschaft Bd. VIII).

[2] Vgl. Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen, Nr. 655. 675. 691. 697, und Mittheilungen von St. Gallen Heft XIII, S. 231 und 232.

[3] Vgl. oben S. 74 N. 2. Einzig 867 ist einmal für den Thurgau Uodalricus als Graf genannt (ob der unsrige?), Wartmann Nr. 524.

[4] Stälin a. a. O. S. 562 gibt die Stammtafel.

[5] Drei Namen treten im Kiburgerhause seit Adilheid hauptsächlich hervor

Sollte diese Beleuchtung einer derartigen Verbindung, wobei von einem genealogischen Systeme keine Rede sein kann, etwas Zutreffendes haben, so ginge daraus von neuem hervor, daß der Petershauser Stammbaumlegende eine gewisse, allerdings äußerst beschränkte Glaubwürdigkeit zukömmt, wenn sie die (Ober)-Winterthurer Erbtochter Adilheid von den Grafen von Bregenz abstammen läßt.

Derjenige ihres Vaters, Adilbert, erscheint bei einem Sohne, einem Enkel, einem Urenkel der Adilheid wieder; derjenige ihres Gemahles, Hartmann, wiederholt sich in der ersten, der zweiten, der vierten und der fünften Generation nach der Stammmutter: mit ihm beginnt und mit ihm endigt die Dillinger Linie der Kiburger; Ulrich endlich heißen ein Sohn, ein Enkel, ein Urenkel, ein Ururenkel der Adilheid. Vgl. Pupikofers Stammtafel S. 31, wo aber folgende mit dem eigenen Texte des Verfassers (S. 15. 17) nicht im Einklange stehende Versehen zu verbessern sind, welche dadurch entstanden, daß Pupikofer hier in der Stammtafel einem Irrthum in der sonst so vortrefflichen Erörterung von Placidus Braun, Geschichte der Grafen von Dillingen und Kiburg (Historische Abhandlungen der bair. Akademie Bd. V, 1823) — daselbst S. 451 und 452 über einen Adilbert II. von Kiburg — folgt, den er im Texte, S. 15 Anm., selbst berichtigt hatte. Die dritte Generation nach Adilheid ist nämlich ganz zu streichen (Adalbert III., Ulrich Chorherr — nicht „Domherr" — zu Beromünster, Anna), davon Adalbert III. bei Adalbert II. als Sohn einzureihen und dabei „zu Kiburg" in „zu Dillingen" umzuändern, der Chorherr Ulrich dagegen als Bruder in eine Reihe mit Adalbert II. und Hartmann III. zu setzen; nach dieser Entfernung der unrichtigen dritten Generation nach Adilheid rückt Ulrich, Gemahl der Anna von Zähringen, aus der irrig ihm zugewiesenen vierten Stelle ganz richtig in die dritte Generation nach. In den hierauf bezüglichen Stellen des Textes ist S. 15 Z. 23 unter dem „Er" natürlich mit dem Verfasser Adalbert I. und nicht Hartmann III., welches Mißverständniß durch die nicht genug deutliche Ausdrucksweise nahe gelegt wird, zu verstehen; S. 17 Z. 17 stehe statt „Neffe" natürlich „Vetter", da Adalbert II. ja Ulrichs III. Oheim, nicht dessen Bruder war. Aber auch in den älteren, auf dem Liber Heremi beruhenden Bestandtheilen widerspricht Pupikofers Stammtafel seinem Texte (S. 11). Die zwei Brüder Udalrich und Eberhard z. B. stellt der Text als Oheime Werners hin; auf der Stammtafel stehen sie als dessen Söhne.

# Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken.

Von

H. Breßlau.

Die Frage des Würzburgischen Herzogthums, jener singulären Erscheinung, durch die ein deutsches Bisthum als Träger des höchsten Reichsamtes weltliches und geistliches Fürstenthum unmittelbar mit einander verband und verknüpfte, gehört zu denjenigen, welche in der deutschen Verfassungsgeschichte am meisten erörtert sind; und treffliche Werke, wie Eckharts Francia orientalis, Eug. Montags Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, sind wesentlich im Anschluß an Versuche zu ihrer Lösung entstanden. Zuletzt ist die ganze Frage des weitesten von Hirsch im zweiten Bande der Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. behandelt worden; Hirsch entschied sich für die Rechtmäßigkeit der Würzburgischen Ansprüche, und H. Pabst, der Herausgeber dieses Bandes, schloß sich ihm in den meisten Hauptpuncten an.

Bin ich meinerseits bei sorgfältiger Erwägung der Angelegenheit und zumeist auf Grund diplomatischer Untersuchungen zu durchaus entgegengesetzter Ueberzeugung gekommen, und fehlt mir im dritten Bande der Jahrbücher eine passende Gelegenheit dieselbe zu motiviren: so mag es mir vergönnt sein, an dieser Stelle die Resultate meiner Forschung darzulegen, welche, wie ich hoffe, weder für die Verfassungsgeschichte noch für die Diplomatik ganz ohne Interesse sein werden. In der Darstellung habe ich im wesentlichen den Gang beibehalten, den die Untersuchung genommen hatte.

---

Daß das Bisthum Würzburg seine erste Immunitätsurkunde bereits zur Zeit des ersten Bischofs Burghart von Pippin erhalten, hat schon Rettberg[1] aus einer Urkunde Ludwigs des Frommen, Sickel, L. 188, gefolgert, indem er die dort vorkommenden Worte: qualiter non solum praedictus domnus et genitor noster, verum etiam et a n t e c e s s o r e s r e g e s — praedictam sedem — sub plenissima defensione et immunitatis tuitione habuissent, auf Pippin und Karlmann bezog. Sickel selbst scheint dieser Schlußfolgerung nicht beizustimmen, wenigstens zählt er unter den Acta deperdita

[1] Kirchengeschichte II, 321 N. 2.

Wirzeburgensia nur eine Immunität Karls des Großen auf [1], Oelsner endlich schließt sich Rettberg an [2].

Bisher aber ist ein Umstand übersehen worden, der die Sache entscheidet — wir haben nämlich in der Urkunde Ottos III. von 992 (Stumpf R. 980) nicht nur eine Erwähnung, sondern vielleicht sogar ein Extract der Immunität Pippins. Es heißt dort: Ad hęc quoque, sicut beato Burgharto episcopo, viro apostolico, per pręfatum regem Pippinum est donatum et per subsequentes reges et imperatores postea confirmatum, hac nostra pręceptione et regia emunitatis tuitione sancimus firmiterque jubemus, ut nullus comes vel judex publicus seu alia quęlibet persona, magna sive parva, territoria, vicos, villas ad prędictam ecclesiam pertinentes temerario ausu ingredi pręsumat ad causas audiendas vel freda exigenda, mansiones aut paratas faciendas, vel fidejussores tollendos, aut homines ipsius ecclesię liberos vel servos in alodis vel aliquibus eorum rebus distringere sive ullam redibitionem ibi requirere vel aliqua calumnia eos audeat inquietare. Die Immunität ist also von König Pippin dem Bischof Burghart gegeben, d. h. sie ist 752 oder 753 ausgestellt. Daß die citirten Worte dem Diplome Pippins selbst entnommen sind, dafür scheint die ältere Form 'emunitas' zu sprechen, für welche sonst in Urkunden des zehnten Jahrhunderts häufiger immunitas vorkommt. Vielleicht war schon 992 die Urkunde Pippins selbst verloren [3], so daß nur eine Abschrift Otto vorgelegt wäre — jedenfalls wird dieselbe später nirgends mehr erwähnt und ist heute ebenso wie ihre Bestätigung durch Karl den Großen verloren.

Die erste ganz im Original erhaltene Immunität Würzburgs ist also die Urkunde Ludwigs des Frommen von 823 (Sickel L. 188). Dieses Diplom nun stimmt zwar mit keiner der übrigen uns erhaltenen Immunitätsurkunden Ludwigs ganz überein, aber es ist doch von denselben nur in einigen nicht eben wesentlichen Puncten verschieden. Die arenga ist dem zweiten Prologus der Formel de Rozière Nr. 24 nachgeschrieben; die narratio gleicht keiner der uns erhaltenen Formeln ganz, die dispositio dagegen, der für uns wichtigste Theil des Diploms, entspricht ziemlich genau der Formel de Rozière 18, namentlich auch darin, daß hier wie dort der sonst in Immunitäten übliche Satz: Et quicquid inde fiscus noster sperare etc. fehlt.

Was die Einzelbestimmungen unserer Urkunde betrifft, so findet

[1] Sickel, Acta Karol. II, 385.

[2] Jahrb. des deutschen Reichs unter Pippin S. 367.

[3] In Stumpf R. 26 wird ein Brand zur Zeit Bischof Thiotos erwähnt, bei dem 'inter caetera quam plurima utensilia' auch ein Zollprivileg Ludwigs des Frommen verloren gegangen sei (auch dies ist in Sickels Acta deperd. noch hinzuzufügen). Möglich, daß damals auch die Immunitäten Pippins und Karls zu Grunde gegangen sind.

sich in denselben nur eine Abweichung von der gewöhnlichen Form [1]. Während es in den meisten Urkunden der Art und in vielen Formeln heißt, die Immunität solle sich erstrecken über 'homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius commanentes' [2], wird in unserer Urkunde statt dessen gesagt: 'homines ipsius ecclesiae sive accolae'. Ich werde auf den letzteren Ausdruck und seine Bedeutung unten zurückzukommen haben.

Die nächste Immunität muß Würzburg von Ludwig dem Deutschen erhalten haben, denn eine Urkunde ausgestellt durch 'avus noster Hludowicus rex' wurde Arnulf vorgelegt [3]. Dieselbe ist später verloren gegangen; Heinrich I. ist der letzte der in Stumpf R. 7 ihr Vorhandensein erwähnt.

Es folgt die Immunität Arnulfs von 889 Nov. 21 selbst, gleichfalls noch im Original in München erhalten [4]. Dieselbe schließt sich genau der Urkunde Ludwigs an, der sie nachgeschrieben ist. Nur durch ein Versehen des Abschreibers, das in den folgenden Urkunden der nächsten Kaiser wiederkehrt, sind die Worte 'praedictam sedem' vor 'cum omnibus juste et legaliter aspicientibus' ausgefallen. In der dispositio endlich ist hinter 'sive accolas' eingefügt 'vel Sclavos', so daß also auch die auf Würzburgischem Kirchengut angesiedelten Slaven in die Immunität einbegriffen werden.

Die nächste Immunität, die Konrads I. von 918 [5], erwähnt die Urkunde Arnulfs nicht: dennoch ist sie ohne Zweifel nach dieser geschrieben; denn nicht nur, daß sie wie Arnulfs Diplom den Zusatz 'vel Sclavos' hat, sie theilt auch mit demselben den Fehler der Weglassung von 'praedictam sedem'. Zu diesem Schreibfehler kommt dann noch ein zweiter hinzu, indem der ganze Satz 'voluerit divina pietas augeri — homines ipsius ecclesiae', ausgefallen ist, so daß es nun heißt: vel quae deinceps in jure ipsius aecclesiae sive accolas vel Sclavos in ulla re stringendos, was natürlich keinen Sinn giebt. Die Ergänzung der ausgefallenen Worte, die in allen bisherigen Editionen der Urkunde unterblieben ist, ist deshalb unerläßlich [6].

Wiederum eine wörtliche Abschrift der erwähnten Urkunde Konrads mit allen ihren Fehlern ist dann die Immunität Heinrichs I. von 923 April 8 [7]. Der Schreiber derselben — die Noten im Recognitionszeichen lassen vermuthen, daß es Kanzler Simon selbst war — fühlte übrigens den größeren der Fehler doch heraus; er bemerkte, daß neben den accolae und Sclavi, die in die Immunität einbegriffen

[1] Vgl. über dieselbe Waitz, Verfassungsgesch. IV, 254.

[2] Z. B. de Rozière Nr. 20.

[3] Böhmer, Reg. Kar. 1072.

[4] Böhmer, Reg. Karol. 1072. Gedruckt Eckhard, Franc. or. II, 892.

[5] Böhmer, Reg. imp. 32. Jetzt gedruckt auch: Breßlau, Dipl. centum Nr. 60.

[6] Ein Blick auf die Urkunde zeigt, daß der Fehler durch ein Ueberspringen des Auges des Schreibers von jure ipsius aecclesiae zu homines ipsius aecclesiae erfolgt war.

[7] Stumpf R. 8. Jetzt Breßlau, Dipl. cent. Nr. 62.

seien, die Erwähnung der zahlreichen hörigen Leute des Klosters [1] nicht fehlen dürfte, und fügte um diesem Mangel abzuhelfen hinter vel Sclavos hinzu: servosve.

Von Otto I. hatte uns bisher eine Immunitätsurkunde für Würzburg gefehlt, obwohl ihr einstiges Vorhandensein, da sie in echten Urkunden Ottos III., Heinrichs II. und Konrads II. erwähnt war, nicht bezweifelt werden konnte. Das Original dieses Diploms ist nun aber wirklich im Münchener Reichsarchive erhalten [2] und von mir zum ersten Male herausgegeben [3].

An der Echtheit dieser überaus merkwürdigen Urkunde kann kein begründeter Zweifel erhoben werden. Das Siegel fehlt zwar, aber Spuren desselben sind noch erhalten, die Schrift und die Sprache des Diplomes entsprechen durchaus dem Charakter des zehnten Jahrhunderts und der Ottonischen Kanzlei, das Monogramm ist vollzogen und gleicht dem der übrigen echten Urkunden Ottos I. Ein sehr schwer wiegendes Zeugniß für die Echtheit derselben giebt ferner das Recognitionszeichen ab. Die signa recognitionis der Kaiserurkunden sind bekanntlich aus einem der Kanzlerunterschrift hinzugefügten etwas vergrößerten ß (s) hervorgegangen, der Sigle des Wortes subscripsi, dessen übrige Buchstaben bisweilen in das s hineingeschrieben wurden [4]. Dies Zeichen wurde nun von jedem Schreiber verschieden gebildet, in der Regel war es mit tironischen Noten versehen, und in den Urkunden karolingischer Zeit bildet sein Vorhandensein und seine Gestalt das sicherste Kriterium für die Echtheit oder Unechtheit eines Diploms. Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts aber verschwand die Kenntniß der tironischen Noten [5]: die jetzt in den Urkunden an deren Stelle vorkommenden Zeichen sind willkürlich gewählt, und wenngleich nicht, wie Sickel meint, jeder Versuch zu ihrer Deutung als von vornherein vergeblich zu unterlassen ist, so sind sie doch nicht mehr nach den Gesetzen der tironischen Schrift zu beurtheilen. Im Anfang des zehnten Jahrhunderts veränderte sich dann auch die ganze Art der Kanzlerunterschrift [6]. Man vergaß bald auch die Bedeutung des Recognitionszeichens selbst und ließ daher das Wörtchen 'et', welches recognovi und subscripsi verband, weg (z. B. Stumpf 223), oder man trennte beide durch eine starke Interpunction (z. B. Stumpf 163), in anderen Fällen endlich schrieb man subscripsi ganz aus und fügte dann doch noch das signum hinzu (Stumpf 251). Das Zeichen selbst wurde nun auch räumlich weit von der Recognitionszeile entfernt, hinter dem Siegel oder hinter der Datirung, angebracht, bisweilen am äußersten Rande der Urkunde (Stumpf 131, 163, 156

[1] Das sind die 'homines ipsius aecclesiae' in dem ausgefallenen Satze.

[2] Sub rubro: Kaiserl. Nachträge Nr. 11.

[3] Diplom. cent. Nr. 63.

[4] Sickel, Acta Karol. I, 320 N. 2.

[5] Sickel, Diplomatische Beiträge II, 116. Vgl. Dipl. cent. annotationes Nr. 1.

[6] Kopp, Palaeogr. critica I, §. 432.

u. a.). Demgemäß veränderte denn auch das signum seine Gestalt vollständig. Zunächst schloß man die beiden Striche des s unten (Ω) und versah nun die so entstandene Figur mit allerhand phantastischen Verzierungen. Bald entdeckte man ihre Aehnlichkeit mit dem Bilde eines Thurmes, und diese wurde namentlich unter dem Kanzler Liudulf immer mehr ausgebildet. Schon in Stumpf 278 ist der Thurm in mehrere Stockwerke getheilt und mit Mauern versehen, in Stumpf 378 spitzt er sich oben zu einem Dache zu, in Stumpf 409 ist der Thurm zwar etwas schief gerathen, aber sonst vollständig, in Stumpf 264 gleicht das signum einer Burg mit Zinnen, Mauern und Thurm, und in unserer Urkunde endlich ist es ein vollständiges Haus mit zwei Stockwerken und einem Ziegeldache. Ein Falsarius der diese Entwickelung des Recognitionszeichens nicht kannte, hätte unmöglich auf eine solche Form verfallen können, und deshalb ist das signum recogn. unserer Urkunde ein kräftiges Beweismittel für ihre Echtheit.

Es bleibt uns nur noch ein Umstand zu besprechen, der gegen die Genuinität der Urkunde zu zeugen scheint. Die Daten derselben sind nämlich: Id. Aug. a. inc. 974, ind. 2, a. regn. Ottonis 15, imp. 7, Rore: unsere Urkunde würde demgemäß Otto II. angehören und ins Jahr 974 fallen. Nun war allerdings 974 die zweite Indiction und das siebente Kaiserjahr Ottos, aber nicht das fünfzehnte, sondern das dreizehnte seiner Regierung; und am 13. August 974 kann der Kaiser nicht in Rora (nahe bei Meiningen) gewesen sein, da er an diesem Tage eine andere, noch im Original erhaltene Urkunde für den Hörigen Burgulach in Memleben ausstellte [1]. Weiter beweist die Erwähnung 'genitoris nostri Heinrici' und 'conjugis nostrae Adelheidae' im Context unseres Diploms, daß dasselbe Otto I. angehört, während einerseits die Bezeichnung Ottos als Kaiser, andererseits die Kanzlerrecognition Liudolfus ad vicem Willihelmi den Zeitpunct seiner Ausstellung bestimmen [2]: es muß danach zwischen dem 2. Februar 962 und dem 27. August 966 gegeben sein.

Dieser Widerspruch zwischen Daten, Kanzlerunterschrift und Context unserer Urkunde würde die Annahme ihrer Echtheit nun allerdings unmöglich machen, wenn nicht ein einziger Blick auf das Original derselben genügte, um erkennen zu lassen, daß die ganze Datumzeile, von anderer Hand und mit anderer Tinte als der Rest des Diploms geschrieben, erst später hinzugefügt ist. Unsere Urkunde war offenbar anfangs ohne alle Daten, und um diesem Mangel abzuhelfen, fügte man später in Würzburg eine fingirte Datumzeile hinzu [3].

[1] Stumpf 632. Original in Magdeburg.

[2] Liudulf recognoscirt zuletzt für Otto I. 966 August 27 (Stumpf 411), für Otto II. 967 October 15 (Stumpf 560); er wird dann zum Bischof von Osnabrück ernannt. Wilhelm wird zuletzt in der Recognition der ersteren Urkunde, Stumpf 411, genannt und stirbt noch im selben Jahre.

[3] Daß die Fälscher gerade Rora gewählt haben, ist um so auffallender, als Otto I. selbst zuletzt 959 dort verweilte (Stumpf 263—266), aber weder sein Sohn noch sein Enkel oder spätere Kaiser dort je Urkunden ausstellten.

Es bleibt also nur noch zu zeigen, daß das Fehlen der Daten an sich eine Urkunde noch nicht verdächtigt.

Da ist nun zuerst — von Otto I. — Stumpf 531 für St. Moritz in Magdeburg, ohne alle Daten, zu erwähnen, deren Original mit vollzogenem Monogramm sich in Magdeburg befindet. Mit Stumpf anzunehmen, die Urkunde sei nur Concept, sehe ich keinen Grund, da dieselbe ja den Mönchen von St. Moritz ausgeliefert ist. Weiter sind anzuführen Stumpf 864 von Otto II., Immunität für Speier, Original ohne alle Daten, aber mit vollzogenem Monogramm, Kanzlerunterschrift und wohl erhaltenem Siegel in Karlsruhe; Stumpf 1283 und 1304 von Otto III., ersteres im Original zu Darmstadt, letzteres zu Münster; Stumpf 1834 (Dipl. centum Nr. 24), Original in Kaufungen von Heinrich II. u. a. m.

Woher dies Fehlen der Datirung kommt, ist nicht schwer zu sagen. Schon Sickel [1] hat darauf aufmerksam gemacht, daß in vielen Fällen die Datumzeile später geschrieben ist, als der Rest der Urkunde. Ich führe dafür einige Beispiele aus der Zeit Heinrichs II. an. In Stumpf 1470 und 1517 ist die Datumzeile von anderer Tinte, in Stumpf 1471 von anderer Hand und Tinte als der Rest der Urkunde. In Stumpf 1518 [2] ist von dem Schreiber des Contextes nur der Tag ausgefüllt, für alle übrigen chronologischen Angaben dagegen leerer Raum gelassen, der nie ausgefüllt worden ist. Endlich ist in der von mir zuerst herausgegebenen Urkunde, Dipl. cent. Nr. 25, zwar die ganze Datumzeile von dem Contextschreiber selbst geschrieben, alle Zahlen fehlen aber und waren später hinzuzufügen. Aus diesen Beispielen — und ihre Zahl ließe sich leicht vermehren — ergiebt sich also, daß häufig der Contextschreiber — sei es weil er der schwierigen chronologischen Berechnung unkundig war, sei es weil der Tag der Vollziehung der Urkunde später war, als der ihrer Ausfertigung — die chronologischen Merkmale wegließ. Waren diese nun später hinzuzufügen, so konnte es leicht vorkommen, daß ihre Ergänzung völlig vergessen wurde. Der Mangel der Daten begründet also an und für sich eine Verdächtigung der Urkunde nicht.

Haben wir somit keinen Grund aus äußeren Merkmalen die Echtheit unserer Ottonischen Immunität zu bezweifeln, so liegt uns jetzt ob auf die Formel derselben einzugehen, welche allen späteren Würzburger Immunitäten zu Grunde liegt. Im Vergleich mit den früher besprochenen Urkunden von Ludwig dem Frommen bis Heinrich I.

[1] Sickel, Acta Karol. I, 339.

[2] Hirsch, Heinrich II. Bd. II, 126 Anm. 1, und ihm folgend Stumpf halten die Urkunde zwar wieder nur für Concept; aber da das Original in München vollzogenes Monogramm mit deutlich sichtbarem Königsstrich und wohlerhaltenes Siegel aufweist, da es ferner aus dem Bamberger Archive stammt, so liegt meines Erachtens kein Grund für diese Annahme vor. Ueberhaupt sollte man mit der Bezeichnung Concept vorsichtiger umgehen. Was soll man sich darunter denken, daß die Kanzlei ein rechtsungültiges Concept mit allen Merkmalen eines vollzogenen Diploms ausgestattet und den betheiligten Parteien ausgeliefert habe?

werden wir sehen, daß die Fassung der Immunität gänzlich verändert ist, ohne daß darum der Inhalt wesentlich abwiche.

Was zunächst die arenga betrifft, so ist dieselbe nicht der Immunität Heinrichs I. (Stumpf 8), sondern der Zehntenschenkung desselben Königs (Stumpf 7) entlehnt; auch die promulgatio und der Anfang der narratio schließen sich dieser Urkunde genau an, nur daß unter den vorgelegten Urkunden nicht, wie dort, Diplome Pippins und Karlmanns erwähnt werden. Mit den Worten 'in quibus continebatur', auf welche der Inhalt der vorgelegten Urkunden folgt, geht dann natürlich der Dictator von der Zehntenschenkung ab. Der nun folgende Satz ist ziemlich genau der Immunität Heinrichs I. entlehnt, wenigstens findet eine materielle Abweichung davon nicht statt. Der folgende Passus: Hoc etiam in hisdem scriptis habebatur cet. ist neu hinzugekommen, er giebt im wesentlichen den Inhalt der dispositio Heinrichs I. wieder, jedoch mit einigen beachtenswerthen Varianten. Ich stelle zur Uebersicht die betreffenden Stellen zusammen und füge die entsprechenden aus zwei späteren Urkunden gleich hinzu:

| Heinrich I. | Otto I. | Otto III. | Heinrich II. 1012. |
|---|---|---|---|
| Ut nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratae sedis — [ad causas audiendas vel freda exigenda aut mansiones aut paratas faciendas aut fidejussores tollendos aut homines ipsius aecclesiae] | quatinus nullus judex publicus | ut nullus comes vel publicus judex | quatinus nullus judex publicus |
| sive accolas vel Sclavos servosve in ulla re stringendos aut inlicitas occasiones requirendas ullo umquam tempore audeat ingredi. | ejusdem aecclesiae servos vel Sclavos vel accolas sive alios quoslibet liberos homines, parochos, quos bargildon dicunt, necnon et Saxones, qui Northelbinga vocantur, quique se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae aecclesiae tradidissent, ad causas audiendum vel freda | ejusdem aecclesiae servos vel Sclavos sive parochos, quos bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur, sive caeteros accolas, pro liberis hominibus in ejusdem aecclesiae praediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae aecclesiae traderent vel adhuc | servos, Sclavos sive accolas pro liberis hominibus in aecclesiae praediis manentibus ad causas audiendum et fredas exigendum et mansiones aut paratas faciendum et fidejussores tollendum et homines ipsius aecclesiae tam Francos quam servos et Sclavos distringendum et ullam redibitionem requirendum aut |

| Otto I. | Otto III. | Heinrich II. 1012. |
|---|---|---|
| exigendum, aut mansiones vel paratas faciendum vel ab eis ullam redibitionem requirendam vel ad aliquod opus omnino distringendum vel ullam districtionem in eos habere ullo umquam tempore praesumat. | tradere vellent, ad causas audiendum vel freda exigendum aut mansiones vel paratas faciendum vel ab eis ullam redibitionem requirendum vel ad aliquod opus distringendum ullo umquam tempore praesumat. | aliquid de his exactitare per aliquam judiciariam potestatem ullo unquam tempore praesumat. |

Vergleichen wir nun die Formeln Heinrichs I. und Ottos I., so bemerken wir einen doppelten Unterschied. Einmal sind in dem Diplom des Letzteren die dem ordentlichen Richter innerhalb des Immunitätsbezirkes verbotenen Handlungen genauer präcisirt, es ist hier wieder gut gemacht, was, wie wir gesehen haben, durch einen bloßen Schreibfehler in den Urkunden Heinrichs I. und Konrads I. verstümmelt war; und ich glaube nicht zu irren, wenn ich grade die Entdeckung dieses Mangels als den Grund ansehe, weshalb die Kanzlei Ottos I. die Formel geändert hat. Sodann werden zu den in die Immunität einbegriffenen Personen verschiedene Kategorien neu eingefügt, worüber unten des weiteren zu handeln sein wird.

Auf den oben abgedruckten Passus folgt in der Urkunde Ottos I. die Bitte des Bischofs Poppo um Bestätigung der Immunität und deren Gewährung durch den Kaiser: beides mit unbedeutenden Abweichungen im Stile der Immunität Heinrichs I. Die daran sich schließende dispositio Ottos wiederholt mit einigen Aenderungen im Ausdruck und einem sachlichen Zusatze (auch über diesen siehe unten) den Inhalt der früheren Urkunden, wie er in der narratio bestimmt ist. Endlich schließt das Diplom mit dem Satze 'sed liceat memorato praesuli cet.' und einer Corroborationsformel: beides nur stilistisch von Heinrichs I. Urkunde sich unterscheidend.

Von Otto II. ist eine — sicher ausgestellte und von seinen Nachfolgern allegirte — Immunität für Würzburg nicht erhalten; dagegen besitzen wir eine solche in doppelter Gestalt von Otto III. Einmal bestätigte dieser Kaiser im Anschluß an sein Zehntenprivileg, Stumpf 980, unter Erwähnung des Pippinschen Diploms die Immunität des Stiftes; sodann gab er demselben drei Jahre später eine eigene Immunitätsurkunde, Stumpf 1093 [1]. Die letztere folgt in ihrer ganzen Anlage dem Diplom Ottos I.: nur arenga und promulgatio sind ganz abweichend. Die Unterschiede in der narratio sind aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich; als die bedeutendsten betrachte ich einmal die Einschiebung des 'comes' vor 'judex publi-

[1] Die Urkunde ist trotz des Schreibfehlers Heriberdus für Hildibaldus in der Recognition ohne Frage echt.

cus', sodann die Ausdehnung der Immunität auch auf die zukünftigen Würzburgischen accolae. Die dispositio ist gegen die Ottos I. wesentlich gekürzt, aber ohne daß sachlich ein Unterschied hervorträte.

Von Heinrich II. erlangte Würzburg erst 1012 eine Immunität, Stumpf 1563, welche gleichfalls auf die Urkunde Ottos I. zurückgeht. Daß auch hier wieder eine andere — übrigens der Heinrichs I. sehr nahe kommende — arenga angewandt ist, während die promulgatio sich von der Ottos III. nur unwesentlich unterscheidet, ist von keiner großen Bedeutung. Im ersten Theile der narratio sind die von Otto III. erwähnten 'omnes res mobiles et immobiles' näher specifirt und sind die Worte 'per universos comitatus pagos ac territoria' eingeschoben, denen in Stumpf 8 'in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri' entsprechen. In dem zweiten mit 'Hoc etiam' eingeleiteten Theile ist die Erwähnung der Bargilden und northelbingischen Sachsen weggelassen [1], ebenso fehlt nach 'manentes' [2] der Zusatz: qui se vel sua novalia — tradere vellent; dagegen ist das Verbot des distringere noch einmal ausdrücklich auf alle Kirchenleute, tam Francos quam servos et Sclavos, ausgedehnt. Ganz ebenso ist auch die dispositio durch Weglassung der Bargilden und Northelbinger und der Zusätze 'qui se — mancipare volunt' und 'cujuscumque — vivere' verkürzt. Dagegen folgt Ottos III. Urkunde entsprechend ein Verbot die Kirche zu beunruhigen, welches sich auch auf den von Otto III. in der narratio, aber nicht an dieser Stelle eingeschobenen comes erstreckt. Schließlich wird — hier zuerst — eine Poen von 100 ℔ Gold angedroht, und das ganze Diplom schließt mit einer geänderten Corroborationsformel.

Von Konrad II. erwarb Bischof Meinhard 1025 eine Bestätigung seiner Immunität, Stumpf 1888 [3]. Die Kanzlei Konrads II. copirte die ihr vorgelegte Urkunde Heinrichs II. so genau, daß selbst die Vorlegung dieser Urkunde in ihr nicht erwähnt und auch der Fehler 'manentibus' mit übernommen wird; nur der Name des Bischofs und das Protocoll sind geändert.

Damit schließt die Reihe der echten Würzburger Immunitäten, und es liegt uns nun ob, den Umfang der durch diese Urkunden von dem Bisthum bis zum Anfang des elften Jahrhunderts erworbenen Rechte festzustellen.

Was zunächst sachlich das an die Reichsbeamten adressirte Verbot betrifft, innerhalb des Immunitätsbereiches Amtshandlungen vorzunehmen, so ist schon oben angedeutet worden, daß dasselbe sich in

[1] Auch hier nähert sich also Heinrichs II. Diplom mehr dem Heinrichs I., Stumpf 8.

[2] So ist natürlich für manentibus zu lesen.

[3] Centum dipl. Nr. 68. — Die falsche Urkunde Heinrichs II. von 1007 sowie die Konrads II. von 1032 und die Heinrichs III. werden später besprochen werden.

nichts von der für alle Immunitätskirchen üblichen Formel unterscheidet. Selbst in den ausführlichsten Urkunden, denen Ottos I. und Ottos III., wird nur untersagt: causas audire, freda exigere, mansiones vel paratas facere, ullam redibitionem requirere, fidejussores tollere, homines ad aliquod opus distringere vel inquietare; was uns ja alles aus Karolingerurkunden hinlänglich bekannt ist[1]. Eine sachliche Ausdehnung der Immunität über das schon in der Karolingerzeit übliche Maß hinaus liegt also nicht vor.

Auf die Einschiebung von comes vor judex in Ottos III. Diplom von 996 hat Hirsch Gewicht gelegt[2]. Indem ich, mich der Gegenbemerkung Pabsts[3] anschließend, wie dieser den Unterschied nur für einen formellen halte, will ich doch noch an einigen Beispielen zeigen, daß die Ausdehnung des Verbots auf Grafen keineswegs als etwas Ungewöhnliches, die Würzburgische Immunität von der anderer Kirchen Unterscheidendes anzusehen ist. Man vergleiche:

1. Neque a comite vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur. Konrad I., 913. Jaffé, Dipl. Quadrag. Nr. 1. Wiederholt in Stumpf 4.

2. Concessimus etiam praenotatis monachis, ut nullus ex judiciaria potestate, comes vel judex cet. Otto I., 959, Stumpf 265.

3. Ut nullus comes aut judex seu quaelibet praepotens persona mansiones in illis locis habere cet. Otto II., 977, Stumpf 708.

4. Nec pro ulla occasione aut vadium solvere aut ad comitatum — a marchione vel aliqua judiciariae potestatis persona cogantur. Otto III., 985, Stumpf 891.

5. Et nullus dux vel comes aut publicus judex vel exactor seu alia quaelibet judiciaria persona in locis vel villis praedictae — ecclesiae aliquam potestatem habeat exercere. Otto III., 991, Stumpf 940.

6. Nullus comes nullaque judicialis potestas magna vel parva de eisdem colonis in aliqua re se intromittat. Heinrich II., 1021, Stumpf 1762.

---

Wenn somit weder in Bezug auf die den Reichsbeamten untersagten Verrichtungen Würzburg als vor den anderen Immunitätskirchen bevorzugt erscheint, noch die Erwähnung des comes in der Urkunde irgendwie ungewöhnlich ist, so bleibt nur noch fraglich, ob etwa in Bezug auf die der Immunität theilhaftigen Persönlichkeiten Würzburgs Stellung eine besonders günstige war.

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. IV, 259; Sickel, Diplomatische Beitr. V (Wiener Sitzungsberichte, hist.-phil., XXXXIX, 337 ff.).
[2] Jahrb. Heinrichs II. Bd. II, S. 53.
[3] a. a. O. N. 1.

Die gewöhnliche Ausdrucksweise in den Urkunden Ludwigs des Frommen ist nun, daß die Immunität sich erstrecken solle auf alle 'homines ipsius ecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius commanentes'[1]. Es entspricht das dem schon zur Merovingerzeit üblichen Grundsatz „daß alle auf den immunen Besitzungen wohnenden Leute, freie wie unfreie, unter die Gewalt des Immunitätsherrn gestellt werden". [2]. Dem gegenüber heißt es aber in Ludwigs des Frommen Urkunde für Würzburg 'homines ipsius ecclesiae sive a c c o l a e'. Das Wort accolae in dieser Formel ist allerdings ungewöhnlich, und mir ist kein zweites Diplom gegenwärtig, in dem es vorkäme. Freilich heißt es in einer Urkunde Karlmanns [3]: nec homines ... nec ministrales suos licitos aut servientes vel a c c o l o n o s ipsius ministrari; aber der Text dieser Urkunde ist uns offenbar nur in höchst corrupter Gestalt überliefert, sodaß aecoloni auch eine bloße Corruptel für das sonst häufig genug vorkommende coloni sein könnte. Wohl aber kommt der Ausdruck in Formeln für andere als Immunitätsurkunden vor, z. B. cum terris aedificiis a c c o l a b u s mancipiis (Roziere 122. 147). Stehen hier die accolae den mancipia, wie in unserer Urkunde den homines ecclesiae, gegenüber, so darf man sie wohl als freie Kirchenleute auffassen, und dann würden die Worte unserer Urkunde nichts anderes besagen, als jene Formel: tam ingenui quam servi [4].

Diese Vermuthung wird durch die Bestätigungen unserer Immunität zur Gewißheit erhoben. Fügt, wie wir gesehen haben, Konrad I, nachdem durch einen Schreibfehler vor accolae 'homines' ausgefallen war, dafür 'servi' ein, so stellt er damit den natürlichen Gegensatz der persönlich freien, auf Kirchengut angesessenen accolae zu den Hörigen der Kirche her. Nur eine weitere Specificirung ist es dann, wenn Heinrich I. Sclavi einschiebt: waren ja doch auf Würzburgischem Gebiete ohne Frage zahlreiche Slaven angesessen, theils accolae, d. h. persönlich frei, theils servi [5].

Ist nun an diesem Stande der Dinge durch die von Otto I.

[1] Rozière Nr. 20.

[2] Sickel in Wiener Sitzungsberichte, hist.-phil. XLIX, 333. Vgl. Rozière Nr. 16: de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra agros vel fines seu supra terras praedicte ecclesie commanentes.

[3] Sickel, C. 13, gedruckt Trouillat, Mon. de Bâle I, 78.

[4] So auch Walter, Rechtsgesch. §. 176 N. 10, der die Ausdehnung des Begriffs bei Montag, bürgerliche Freiheit II, 143, mit Recht zurückweist. Vgl. Hirsch, Heinrich II. Bd. II, S. 53 N. 2.

[5] Sclavi liberi et servi auch in Urkunden Ludwigs des Deutschen für St. Emmeram, Mon. Boica XXVIII[a], 45. — Ueber die Stellung der freien Colonen vgl. noch Urkunde für Passau von 985, Stumpf 891, in welcher die 'ingenui, qui ex inopia servorum in locis aeclesiastici patrimonii constituantur coloni' oder die 'liberi, cujuscumque conditionis sint, qui destinantur coloni in locis pertinentibus ad s. Pataviensis ecclesiae praesulatum', ausdrücklich in die Immunität mit eingeschlossen werden.

veränderte Fassung der Formel, welche, wie wir sahen, allen späteren Urkunden zum Muster diente, etwas geändert worden? Ich meine, schon a priori haben wir Grund diese Frage zu verneinen. Wenn es in dem Diplom Ottos ausdrücklich heißt: hoc etiam in isdem scriptis habebatur, und nun die veränderten Ausdrücke folgen, so kann in solcher Weise unmöglich eine sachlich neue oder weitergehende Verleihung eingeleitet werden. Es ist nicht der entfernteste Grund dnekbar, weshalb Otto seine etwaigen neuen Rechtsverleihungen zu bloßer Bestätigung hätte abschwächen sollen; im Gegentheile, wenn eine Erweiterung der bestehenden Rechte beabsichtigt gewesen wäre, so hätte es im Geiste der Zeit gelegen und wäre dem Kanzleistyl angemessen gewesen, dies in möglichst nachdrücklicher Weise hervorzuheben.

Prüfen wir nun die einzelnen Ausdrücke. Wird den accolae zunächst angefügt 'sive alios liberos homines', so bestätigt das unsere Auffassung, daß unter den accolae die ingenui der üblichen Formel zu verstehen sind. Daß die nun folgenden zwei Kategorien von Freien — Bargilden und Northelbinger — (die übrigens nur beispielsweise angeführt sind, denn in der dispositio werden außerdem erwähnt alii liberi homines undecunque nati sint vel quocunque jure debeant vivere) nicht etwa Freie sind, die innerhalb der Immunitätslande auf ihrem Eigen leben, sondern wirklich Grundholde der Kirche, zeigt der Zusatz: qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in jus et in ditionem praedictae ecclesiae tradidissent, oder wie er — offenbar gleichbedeutend — in der dispositio lautet: qui se vel sua alodia in jus et in potestatem aecclesiae quomodolibet mancipando tradiderunt. Wir haben es also mit jenen Leuten zu thun, die, um des kirchlichen Schutzes und vielleicht grade um der Immunität theilhaftig zu werden [1], sich oder ihren Besitz der Kirche zu eigen gaben und sich dadurch den accolae der Kirche, den homines ingenui super terram ecclesiae commanentes gleichstellten. Daß es sich nicht um anderweite Standesverhältnisse der Bargilden handelte, zeigt ja schon ihre Zusammenstellung mit den northelbingischen Sachsen: auch diese waren ja sicher ihrem Stande nach Bargilden, d. h. freie Männer [2]. Solche Man-

[1] Dies Motiv wird ausdrücklich hervorgehoben in Urkunde von 1148, Mon. Boic. XXXVII, 64. Die matrona libere conditionis Adelheid de Rihtel mancipirt sich mit ihren Kindern gegen geringen Zins der Würzburger Kirche: ut sub emunitate censualium eccl. Wirz. liberi ab omni omnium mortalium violenta oppressione deinceps existant.

[2] Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 281 N. 5. Hirsch, Heinrich II. Bd. II, S. 176 N. 4. Daß die Bargilden an sich vor Königs- und Grafengericht gehören, darin stimme ich Montag II, 156 zu; aber eben durch die Mancipation kamen sie unter das Gericht des Immunitätsherrn, und deshalb kann ich Montags weiter gehende Folgerungen nicht theilen. Die einzige mir bekannte, aber auch sehr bezeichnende und urkundliche Erwähnung der Bargilden im elften Jahrhundert außerhalb Bayerns, ist die, welche in einer Urkunde des Bischofs Wido von Osnabrück von 1029 vorkommt (Erhard, Cod. dipl. Westf. I, Nr. 168). Es werden dort als Zeugen einer im placitum des Grafen Folcmar

cipationen freier Männer, die dadurch der Immunität theilhaft wurden, waren nun bekanntlich früher durch ein Capitular verboten gewesen, dann aber doch vielfach einzelnen Kirchen gestattet [1]. Der ganze Zusatz Ottos I. hat also nur den Zweck anzuerkennen — denn von einer Neuverleihung kann nach dem oben Bemerkten nicht die Rede sein —, daß sich die Würzburgische Immunität auch auf solche Freie erstrecke, sie specificirt die einzelnen Kategorien der accolae.

Für diese Auffassung giebt nun wiederum die neue Stilisirung des Diploms Ottos III. einen willkommenen Beleg. Werden in der narratio desselben den Bargilden und den Northelbingern ausdrücklich die 'caeteri accolae pro liberis hominibus in [2] ejusdem ecclesiae praediis manentes qui se vel sua novalia etc.' gegenübergestellt, so zeigt das 'caeteri' deutlich, daß auch Bargilden und Sachsen zu den accolae der Kirche gehören, daß sie also schon in dem Immunitätsdiplom Ludwigs d. Fr. mit einbegriffen sind. Auch daß in Ottos III. Urkunde die zukünftigen Traditionen mit erwähnt werden, ist kaum mehr als eine formelle Aenderung: sachlich kommt dieser Zusatz der früher angewandten Formel 'vel quae deinceps divina pietas ibi voluerit augeri' sehr nahe.

Nach dem Gesagten leuchtet nun ein, daß ebensowenig wie die Specification der accolae in den Urkunden Ottos I. und Ottos III. die Rechte Würzburgs erweiterte, ebensowenig dieselben dadurch beschränkt werden konnten oder sollten, daß in den gleichlautenden Diplomen Heinrichs II. von 1012 und Konrads II. von 1025 die nähere Bezeichnung einzelner Kategorien der freien Kirchenleute wieder wegblieb. Die dort erwähnten accolae pro liberis hominibus in ecclesiae praediis manentes fassen schon nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Diplomes Ottos III. die Slaven, Sachsen und Bargilden, kurz alle freien Sassen der Kirche, „welcher Herkunft sie auch sein und nach welchem Rechte sie auch leben mögen", in sich zusammen.

Resumieren wir, so ergiebt sich als das Resultat unserer Betrachtungen, daß die Würzburger Immunität nach der letzten echten Urkunde, welche sie bestätigt, der Konrads II. von 1025 weder über das anderen Kirchen gewährte Maß von Rechten irgendwie hinausgeht, noch sich qualitativ oder quantitativ von dem unterscheidet, was

vorgenommenen Tradition von Erbgut erwähnt: Ex liberis autem Formund, Waldmar et bergildi ad predictum placitum pertinentes. Ganz entsprechend sind die biergeldon de illo placito; biergeldon qui in comitatu eorum manent etc. in Urkunde von 1090 bei Möser, Osnabrück. Gesch. II (ed. von 1780) S. 45. Vgl. Grimm, R. A. 313 ff. Was übrigens der Zusatz parochi zu bargildi in unseren Urkunden soll, ist mir ebenso unklar wie Hirsch a. a. O.

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 259 N. 1. 2.

[2] Der subtile Unterschied, den Montag II, 150 N. a zwischen homines in eccl. praediis manenttes und super eccl. praedia manentes machen will, ist natürlich mit Hirsch a. a. O. abzuweisen.

schon Ludwig d. Fr. und dessen Vorgänger dem Stifte des h. Kilian gewährt hatten. Insbesondere haben wir für eine Ausdehnung der Immunität auf die innerhalb des Würzburger Sprengels auf ihrem Eigen sitzenden Freien keinerlei Indicien gefunden.

Anders würde aber die Sache stehen, wenn die drei vielberufenen Urkunden Heinrichs II. von 1007, Konrads II. von 1032, Heinrichs III. von 1049 [1], welche die Erwerbung des ostfränkischen Ducates durch Würzburg beweisen sollen, echt wären.

Die drei Urkunden stimmen unter sich, bis auf ganz natürliche und im voraus zu erwartende Abweichungen in den Namen und Protocollen und einige sachlich nichts ausmachende Varianten, durchaus überein [2]: es genügt daher den Inhalt der ersten von ihnen zu untersuchen, um zu erkennen, wodurch sie sich von den uns bisher bekannten echten Immunitäten unterscheiden.

Heinrichs Diplom, Stumpf 1708, ist nun aus den beiden Urkunden von 1012 und 996 zusammengesetzt. Das Eingangsprotocoll (Invocation und Titel, soweit thunlich), ferner arenga und promulgatio sind aus der Urkunde von 1012 entnommen, dagegen sind die narratio und der erste Theil der dispositio bis auf geringe Abweichungen wörtlich dem Diplome von 996 entlehnt [3]. Der einzige wesentliche Unterschied ist der, daß ganz am Schlusse vor der Corroborationsformel ein Passus eingeschoben ist, durch welchen allen kaiserlichen Beamten untersagt wird: aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, quod ad honorem prec. mart. Kyliani sociorumque ejus nostra auctoritate dignae (sic) superaddere decrevimus.

Der Sinn dieser Bestimmung kann nicht zweifelhaft sein. Wurde in allen Grafschaften Ostfrankens den Reichsbeamten die Vornahme von Amtshandlungen, ausgenommen gegen Bargilden, untersagt, und erfolgte diese Maßregel zu Gunsten Würzburgs, so war damit in der That die herzogliche und gräfliche Gewalt in ganz Ostfranken auf Würzburgs Bischöfe übergegangen. Wenn Hirsch meint, es verstehe sich von selbst, daß jede andere schon früher verliehene Immunität gleichfalls von Würzburgs Hoheit ausgenommen sei, so werden wir sehen, daß man in Würzburg selbst im Jahre 1160, d. h. etwa zur Zeit der Fabrication unserer Urkunden, um das vorweg zu sagen, entschieden nicht diese Interpretation wollte, sondern sehr bestimmt versuchte, auch in Bamberger Comitaten herzogliche Rechte auszuüben.

[1] Stumpf 1700. 2032. 2379. Diplomata centum Nr. 67. 69. 70.

[2] Siehe dieselben bei Hirsch a. a. O. II, 175 N. 1.

[3] 996 werden zwei, 1018 drei Ottonen erwähnt. Ferner 996 traderent, 1018 tradidissent; 996 ad aliquod opus destringendum, 1018 a. a. o. omnino dest.; 996 ullo unquam tempore, 1018 ullo unq. loco vel t.; 996 nostrae potentiae, 1018 nostrae dominationi; und dgl. mehr. Erwähnenswerth ist noch 996 Saxonibus vel caeteris accolis, 1018 S. parochis v. c. a; ferner der Fehler 1018 tuta et indefensa, der in die späteren Urkunden übergegangen ist, statt des richtigen tuta et defensa von 996.

Ueber die Echtheit und Unechtheit dieser drei Urkunden ist nun viel hin- und hergestritten worden [1]. Zuletzt hat sich Hirsch für die Echtheit entschieden, ohne daß er oder einer seiner Vorgänger je den Versuch gemacht hätte auf Grund einer diplomatischen oder paläographischen Prüfung der erhaltenen angeblichen Originale der Frage näher zu treten. Dies war erst Stumpf vorbehalten, und seine Bemerkung zu Reg. Nr. 1708 [2] ist deshalb für uns von großer Wichtigkeit. Bei meinem Aufenthalte in München (Sommer 1871) habe ich dann die drei Urkunden selbst einsehen können, und so kann ich dem Stumpfschen Urtheil, wenigstens in seiner ersten Hälfte, auch nach eigener Anschauung zustimmen [3]. Unsere Urkunden sind alle drei von einer Hand des zwölften Jahrhunderts geschrieben: darüber kann nach ihrer Untersuchung niemand im Zweifel sein, der Gelegenheit gehabt hat, oft Urkunden des elften und zwölften Jahrhunderts in genügender Anzahl zu vergleichen. Die Schrift des zwölften Jahrhunderts unterscheidet sich in so eigenthümlicher und so bestimmter Weise von der des vorangehenden [4], daß es mir in der That noch jetzt unbegreiflich ist, wie den sonst so sorgfältigen Herausgebern der Monumenta Boica dieser Umstand hat entgehen können.

Die eine erwähnte Thatsache überhebt uns eigentlich der Nothwendigkeit weitere äußere Merkmale der Unechtheit unserer Urkunden anzuführen: nur um der alten Regel non ex uno solo caracterismo etc. Genüge zu thun, mag noch einiges angeführt werden, was wenigstens in den Diplomen Heinrichs II. und Konrads II. allem Kanzleibrauch zuwiderläuft. Das Monogramm des Diploms Heinrichs II. steht in allen ächten Originalen an der Stelle, die es seiner Natur nach haben muß, d. h. innerhalb oder am Ende der Signumzeile: in unserer Urkunde, Stumpf 1708, steht es, wie schon die Editoren der Mon. Boic. angemerkt haben, an ganz falscher Stelle, in der Recognitionszeile hinter Namen und Titel des Kanzlers; im übrigen ist das Monogramm selbst den echten ziemlich getreu nachgebildet. Nicht minder singulär und ebensowenig durch ein zweites Beispiel zu belegen ist die Stelle des Siegels. In allen echten Ori-

[1] Die Literaturnachweise bei Hirsch a. a. O. II, 174 ff.

[2] „Diese wegen des Wirzburger Ducats von Ostfranken vielbesprochene Urkunde ist sammt den Bestätigungen von König Konrad II. von 1032 Juni 6 und von König Heinrich III. von 1049 December 14 erst im zwölften Jahrhundert und zwar um 1165 unter dem Bischof Heinrich II. von Wirzburg geschrieben worden, was sich mir (Stumpf) aus der genauen im Jahr 1857 vorgenommenen paläographischen Untersuchung und Vergleichung als unzweifelhaft feststehendes Resultat ergeben hat“.

[3] Dieselbe Untersuchung hat im Jahr 1868 Herr Dr. Steindorff angestellt und mir damals die unzweifelhaft gefälschten Urkunden vorgelegt. G. W.

[4] Nicht nur im allgemeinen Charakter der Schrift, sondern auch in einzelnen Merkmalen, z. B. im Vorkommen der Accente über dem Doppel i. Dieselben finden sich von gleichzeitiger Hand — bisweilen sind sie später des leichteren Lesens halber darüber geschrieben — in keinem echten Original saec. XI. In unseren Urkunden dagegen steht z. B. sociíque — predíis — imperíí — edificíis — comecíis — tercíí u. s. w.

ginalen Heinrichs II. — ich habe die große Mehrzahl derselben zu prüfen Gelegenheit gehabt — befindet sich dasselbe hinter der Monogramm- oder der Recognitionszeile, am linken, oder vom Leser aus gerechnet, am rechten Rande der Urkunde: in unserem Diplom steht es zwischen der Signum- und Recognitionszeile, vom Leser aus links. Die Inschrift des Siegels ist nicht mehr lesbar, und deshalb nicht zu entscheiden, ob es echt oder falsch ist [1]. Beide Umstände sind, wie gesagt, so singulär, so sehr gegen den herrschenden Kanzleibrauch, daß ich weder Hirschs Worten [2]: „so consequent und glücklich pflegen Trugwerke nicht zu sein", zustimmen, noch auch es billigen kann, daß er sie einfach mit Stillschweigen übergeht, trotzdem schon die Herausgeber der Mon. Boic. [3] darauf aufmerksam gemacht haben.

Die Urkunde Konrads II. hat zwar Siegel und Monogramm an richtiger Stelle, auch ist das Siegel selbst, von dem ein Fragment erhalten ist [4], echt; doch verräth sich auch bei ihr die Fälschung schon äußerlich nicht bloß durch die Schrift. Die Namensform Chunradus, die dem König statt des üblichen Chuonradus im Titel gegeben wird, ist zwar ungewöhnlich, kommt aber doch noch in einem anderen echten Diplom vor [5]; Cunradus dagegen, wie der Name in der Monogramm- und der Datumzeile geschrieben ist, habe ich sonst in echten Originalen nicht gefunden. Ebenso ist die Kanzlerunterschrift Udalricus statt des üblichen ŏdalricus oder des einmal vorkommenden ŏdelricus sonst gleichfalls durch kein echtes Original zu belegen.

Nur bei der Urkunde Heinrichs III., deren Siegel gleichfalls echt ist, wüßte ich solche Verstöße gegen den Kanzleibrauch nicht aufzuzählen, wenn man nicht dahin rechnen will, daß das vom Kanzler Winither seiner Recognition in jener Zeit gewöhnlich hinzugefügte signum recognitionis mit griechischer Inschrift [7] hier fehlt. Ich habe indeß grade aus jenen Jahren zu wenig Originale Heinrichs III. zu untersuchen Gelegenheit gehabt, um entscheiden zu können, ob dieser Mangel wesentlich ist.

Ist es nun auch sicher, daß unsere drei Urkunden in der Form, in der sie gegenwärtig vorliegen, erst aus dem zwölften Jahrhundert stammen, so folgt doch daraus noch nicht ohne weiteres, daß auch ihr Inhalt gefälscht sei. Es wäre wenigstens nicht undenkbar, daß uns im zwölften Jahrhundert angefertigte Copien verlorener oder schadhaft gewordener echter Urkunden vorlägen, denen man durch Siegel,

[1] Man verstand sich in Würzburg übrigens trefflich auf Siegelfälschung; an mehreren echten Urkunden Heinrichs II. für Würzburg befindet sich ein gefälschtes Siegel.

[2] a. a. O. II, 175 N. 1.

[3] Mon. Boica XXVIII a, 479 N. a.

[4] Es ist der von mir, Kanzlei Konrads II. S. 85, mit Nr. 4 bezeichnete Stempel.

[5] Meine Kanzlei Konrads II. S. 56.

[6] Ebenda S. 60 und N. 2.

[7] Diplomata centum S. 176.

Monogramm ꝛc. den Anschein echter Diplome gegeben hätte. Einen ganz analogen Fall habe ich ja Kanzlei Konrads II. R. 170 zu besprechen gehabt. Auch dort ist das Schriftstück, das uns auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek erhalten ist, und dem man durch Siegel, Monogramm ꝛc. den Anschein eines echten Originals zu geben gesucht hat, offenbar erst im zwölften Jahrhundert geschrieben, und doch ist der Rechtsinhalt derselben durch Vita Meinwerci cap. 214 verbürgt. Nun wäre es zwar sehr auffallend, wenn eine solche Umschreibung bei allen drei Urkunden m i t jener ostfränkischen Clausel und bei keiner ohne dieselbe nöthig geworden wäre: aber absolut unmöglich ist es doch nicht. Da kommt uns nun aber Konrads II. echte Urkunde von 1025 zu statten, mit deren Hilfe eine kurze Erwägung ausreichen wird, um jene Annahme als unzulässig erscheinen zu lassen. Wie vorhin erwähnt, ist dieses Diplom eine wörtliche Abschrift der echten Immunität Heinrichs II. von 1012. Nun ist es aber doch ganz undenkbar, daß, wenn man 1025 in Würzburg schon jene viel weitergehende Urkunde besessen hätte, welche den Ducat in Ostfranken verlieh, man nicht diese, sondern das viel weniger enthaltende Diplom von 1012 der Kanzlei Konrads II. zur Bestätigung vorgelegt hätte, und daß man erst 1032 auf den Gedanken gekommen wäre, nun auch jene erweiterten Rechte von 1018 durch Heinrichs II. Nachfolger confirmiren zu lassen. Somit ist aus der Urkunde von 1025 mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß in diesem Jahre eine Würzburger Immunität, welche mehr enthielt als das Diplom von 1012, nicht vorhanden war. Ist das aber der Fall, so ist kein Grund vorhanden, die Entstehung des Inhalts unserer drei Fälschungen in eine frühere Zeit zu setzen, als die, in der sie geschrieben wurden, d. h. in die Jahre 1160—65 [1].

Wie man gerade damals zu jenen Fälschungen veranlaßt worden ist, werden wir gleich näher zu betrachten haben. Vorher nur noch ein Wort. Heinrichs angebliche Urkunde von 1018 hat in ihren Daten manches Auffällige (a. incarn. 1017, ind. 1, a. regn. 16, imp. 5, actum Aquisgrani) und stimmt darin ganz genau mit einer anderen echten Urkunde, Stumpf 1706, überein, wie sie sich denn auch trefflich ins Itinerar einreihen läßt. Das Letztere gilt auch von den beiden Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. Man wird danach nicht umhin können anzunehmen, daß dem Fälscher echte Urkunden vorgelegen haben, denen er die Daten entnahm, und die später vernichtet wurden oder verloren gingen. Ist es nicht einmal sicher, daß jene echten Urkunden an Würzburg verliehen waren, sondern konnten es z. B. auch anderen gegebene Schenkungen sein, die mit den Ortschaften, welche sie betrafen, ins Würzburger Archiv gekommen waren, so erscheint es als ganz unthunlich über ihren Inhalt Hypothe-

[1] Daß die Urkunden grade damals geschrieben sind, hat Stumpf durch Schriftvergleichung festgestellt. Mir fehlte in München die Zeit, dies nachzuprüfen; doch ist Stumpfs Autorität in solchen Fragen völlig genügend.

sen aufzustellen. Uns muß genügen, daß wenigstens jene Ducat-Clausel in der Urkunde von 1018 und danach wohl auch in den beiden anderen nicht gestanden haben kann.

## Das Würzburgische Herzogthum.

Nachdem mit dem Nachweise von der Unechtheit der drei berufenen Urkunden, auf deren Schlußclausel die Würzburger Bischöfe ihre Ansprüche stützten, der Ausführung Hirschs, daß Heinrich 1007 das Herzogthum in Ostfranken dem Stifte des h. Kilian geschenkt habe, die Grundlage entzogen ist, bleibt noch zu untersuchen, wie es dahin gekommen, daß zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die Prälaten dieses Stuhles selbst Zeitgenossen im Besitz der herzoglichen Würde befindlich schienen. Die Frage ist sehr verwickelt, und die nachfolgenden Bemerkungen verzichten von vorn herein darauf, sie einer vollständigen Lösung entgegenzuführen; sie beabsichtigen nur das dürftige Material, das für dieselbe vorliegt, zusammenzutragen und zu erläutern; mehr zu thun wird gegenwärtig kaum möglich sein.

Da scheint es mir nun zunächst trotz der scharfsinnigen Ausführung Hirschs [1] doch nicht gerathen für das elfte Jahrhundert an die Existenz eines Herzogthums in Franken, weder in Francia Rhenana noch in Francia orientalis, zu glauben. Daß in der That Otto I. der Gedanke vorgeschwebt hat, Franken, ohne die Zwischenstufe einer herzoglichen Gewalt, direct durch Grafen verwalten zu lassen, dafür fällt — was meist übersehen ist — vor allem die Nichtexistenz eines Pfalzgrafenamtes in Franken, wie es Otto in allen übrigen Herzogthümern ohne Frage als Gegengewicht gegen die Herzogsgewalt errichtete, entscheidend ins Gewicht. Lassen nun (darin stimme ich mit Pabst [2] überein) die von Köpke [3] beigebrachten Beweisstellen die Annahme einer Verleihung des rheinfränkischen Ducats an Konrad den Rothen als in der That durchaus unzulässig erscheinen [4], so sehe ich ebensowenig einen Anhaltspunkt dafür, die Einsetzung eines Herzogs in Rheinfranken und die Ueberweisung eines bestimmten Amtssprengels an denselben in irgend einen Zeitpunct der Regierung der Ottonen zu setzen. Ja ich vermisse sogar jeden Beweis dafür, daß eine bestimmte, politische (nicht bloß gewohnheitsmäßige) Scheidung von Ost- und Rheinfranken je durch einen legislativen oder administrativen Act erfolgt sei. Legt Hirsch darauf besonderes Gewicht, daß seit Arnulfs Urkunde von 889 (Böhmer, Reg. Car. 1074) mehr

[1] a. a. O. II, 22 ff.
[2] S. dessen Anmerkung zu Hirsch II, 22 N. 1.
[3] Ranke, Jahrbücher des deutschen Reiches I, 2, Exc. 5.
[4] Eine Interpretation des 'non jam dux sed miles' des Ruotger, wie sie Dönniges, Staatsrecht S. 348 N. 1, versucht, heißt die Willkür zum Gesetz erheben. Wer würde vernünftigerweise heutzutage von einem Regierungspräsidenten, der zwei Bezirke verwaltet, den einen aber verloren hat, sagen können: „er war nicht mehr Regierungspräsident, sondern Privatmann".

als ein Jahrhundert lang constant dieselben Gaue als pagi orientalium Francorum aufgezählt werden, so hat das in der That weit weniger Bedeutung, als Hirsch meint: alle späteren Urkunden sind eben einfach nach stehendem Kanzleibrauch aus der Arnulfs abgeschrieben, und daß in späteren Bestätigungen selbst rechtlich ganz obsolete Ausdrücke beibehalten und aufgehobene Institute erwähnt werden, das braucht jetzt nicht mehr erwiesen zu werden. Die Scheidung zwischen Ost- und Rheinfranken im Sprachgebrauch ist ganz natürlich [1] und mag gern zugegeben werden: für eine officielle Theilung des fränkischen Landes in zwei Sprengel ist nie ein Beweis erbracht.

Nichtsdestoweniger ist es sicher, daß im rheinischen Franken, gegründet auf ausgedehnten allodialen Besitz im Speier-Worms-Nahe- und anderen Gauen und auf den Besitz der Grafenwürde in mehreren derselben, die Salier sich eine starke, herzogsähnliche Gewalt gebildet haben. Waren nun mehrere der Konradiner in der That Herzoge — Konrad der Rothe selbst in Lothringen, Otto und sein Sohn Konrad, der erstere sogar mehrmals in Kärnthen —, behielten sie oder ihre Söhne im Volksmunde und bei den Annalisten [2] den Titel dux auch dann, wenn sie die herzogliche Gewalt wieder verloren oder noch nicht empfangen hatten [3], standen sie endlich — was mir das entscheidende Moment zu sein scheint — nicht unter einem Herzog, da es ja keinen in Franken gab, sondern unmittelbar unter dem Kaiser, so konnte leicht der Schein entstehen, daß sie selbst eine herzogliche Gewalt auf ihrem allodialen Gebiete und innerhalb der Gaue besäßen, in denen sie Grafenrechte ausübten.

Wenn Dönniges und Hirsch dagegen einwenden, aus dem Allodialbesitz könne nie ein Reichsamt, ein Herzogthum entstehen, zumal nicht im zehnten Jahrhundert, in Zeiten so strenger, centraler Aufsicht, wie die Ottos I. und Ottos II., so mag das völlig zugegeben werden. Nach unserer Auffassung gab es ja auch kein Herzogthum Rheinfranken: wir wollen nur erklären, wie es kommen konnte, daß bei dem Mangel einer Herzogsgewalt das mächtigste Geschlecht, dessen Mitglieder fast alle Herzoge auf Grund anderer Rechtstitel waren, dem Volke und den Annalisten als das Herzogsgeschlecht in Rheinfranken erscheinen konnte.

Ganz analog nun dem Vorgange, daß sich die Meinung von einem rheinfränkischen Ducat der Salier bildete, ganz dem analog wird, was in Würzburgs Betreff vorging, aufzufassen sein.

Wie die Salier in Rhein-, so hatten die Würzburgischen Bi-

[1] So wie wir von Süd- und Nordschwaben ꝛc. sprechen können.

[2] Von denen man nicht verlangen darf noch kann, daß sie immer den staatsrechtlich passenden Ausdruck anwenden.

[3] Wenn auch aus späterer Zeit stammend, so ist in dieser Beziehung doch das Zeugniß Friedrichs II. sehr beachtenswerth, der in einem Briefe an Papst Honorius III. (Böhmer, Reg. Friedrich II., Nr. 275) erklärt, es sei in Deutschland Brauch, daß sich die Söhne von Herzogen, obgleich ohne Herzogthum, den herzoglichen Titel beilegten.

schöfe in Ostfranken keinen Herrn über sich, sie standen unmittelbar unter dem Kaiser [1]. Wie jene so besaßen auch sie den ausgedehntesten territorialen Besitz; innerhalb des Landes, dessen Herzogthum ihnen zugeschrieben wurde, konnte sich ihnen sicher keine andere geistliche oder weltliche Macht gleichstellen [2]. Dazu kam, daß sie schon unter Otto III. — die erste Kirche in Deutschland — in zwei ganzen Gauen, Waldsassen und Rangau, die volle Reichsgewalt, die uneingeschränkten Grafenrechte erworben hatten [3], daß ihre Immunitätsrechte, wenn auch nicht weiter so doch ebenso weit ausgedehnt waren wie die irgend einer anderen Kirche, und daß zahlreiche Freie ihr Allodialgut dem heiligen Kilian mancipirt hatten, um damit der Immunität theilhaftig und der Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters ledig zu werden.

So wird man begreifen, daß zu Ende des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, besonders in entlegeneren Theilen Deutschlands, die Ansicht aufkommen und Geltung finden konnte, der Bischof von Würzburg übe in seiner Provinz die Herzogsgewalt. Denn mehr als das beweist die berühmte Stelle des Adam von Bremen: solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem: ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus [4], doch nicht, mag man sie auch noch so sehr pressen.

[1] Denn der Versuch Hirschs (a. a. O. II, 26 ff.) den Babenberger Ernst I. als Herzog von Ostfranken zu erweisen (vgl. darüber auch Dümmler in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum XIV, 265, wo die Uebereinstimmung der Ernstsage damit nachgewiesen wird), ist schon von Pabst zurückgewiesen worden. Die Autorität Ekkehards, der vielleicht grade durch jene populäre Sagen verleitet ist, wird durch das Stillschweigen Thietmars vollständig widerlegt, zumal es sich um eine jenem fern liegende Zeit handelt. Es ist geradezu undenkbar, daß Ernst, der bei Thietmar oft genug vorkommt und Verwandter des Merseburger Bischofs war, bei diesem aber vor seiner Erhebung in Schwaben nie dux, nachher nie anders als dux Sueviae etc. heißt, fränkischer Herzog gewesen sein könnte. — In Betracht kommt nun noch die Stelle des Ekkehard IV. von St. Gallen, SS. II, 83: Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia. Dieselbe mit Hirsch II, 180 N. 2 auf Rheinfranken allein beziehen zu wollen, das nach Konrads des Jüngeren Tode erledigt gewesen sei, heißt wiederum willkürlich verfahren. Gelebt freilich hat Ekkehard noch nach dem Tode Konrads des Jüngeren, s. Dümmler in Haupts Zeitschrift XIV, S. 2. Aber Francia ist nicht Rheinfranken, sondern Franken, d. i. Rhein- und Ostfranken zusammen. Ist aber die Stelle auf ganz Franken zu beziehen, so fällt natürlich Hirschs ganze Beweisführung diesem Zeugnisse des Zeitgenossen gegenüber in sich zusammen.

[2] Die würzburgischen Gütererwerbungen sind zusammengestellt bei Hirsch II, 49 ff. Eine gute Uebersicht gewährt jetzt das Verzeichniß würzburgischer Urkunden Mon. Boic. XXXVII.

[3] Urkunde vom 30. Mai 1000, Stumpf 1227.

[4] Adam III, 45, SS. VII, 353. Aehnlich, wie wir, faßt schon Giesebrecht, Kaiserzeit III, 838. 1161, die Stelle; nur hätte er Adam nicht zugeben sollen, Würzburg habe alle Grafschaftsrechte innerhalb seiner Diöcese erworben. Außer der Erwägung im Texte, beweist die für die Bargilden selbst in den falschen Diplomen gemachte Ausnahme klar, daß es noch eine Anzahl Freier gab,

Daß hier in der That „ein fern stehender Mann dem Wahres und Falsches vermischenden Gerücht gefolgt sei“, werden wir trotz Hirschs Protest [1] aufrecht erhalten: Würzburgs Diöcese überschritt die Grenzen der Gaue Rangau und Waldsassen, und für den Erwerb der Grafenrechte in den anderen Theilen derselben müßten uns urkundliche Zeugnisse vorliegen, wenn wir denselben annehmen sollten; denn verloren gegangen, ohne in einem Copialbuch erhalten, ohne in späteren Urkunden erwähnt zu werden, können dieselben unmöglich sein. Adam irrt also, wenn er Würzburgs Bischof alle Grafschaften seiner Diöcese besitzen läßt: ein Irrthum, der freilich nur unbedeutender Natur ist, da in der That die Zahl der noch unter Grafengericht stehenden Freien innerhalb derselben so klein sein mochte, daß der ferner stehende Beobachter leicht Würzburg als den Inhaber der gesammten Reichsgewalt ansehen konnte.

Daß Kaiser Heinrich V., um den Abfall des würzburgischen Bischofs Erlung zu strafen, diesem die Herzogsgewalt entzog und sie seinem staufischen Neffen [2] übertrug, zeigt uns, daß die Fiction des würzburgischen Herzogthums schon weiter Boden gewonnen hatte, und daß nach der Versöhnung mit dem Bischof, der Kaiser demselben die ‘judiciaria potestas’ in Ostfranken restituirte [3], mochte schon als rechtliche Anerkennung gelten.

Man wende nicht ein, der Vorgang, den wir annehmen, daß der thatsächliche Besitz des größten Theiles der Reichsgewalt durch Würzburgs Bischöfe und das Fehlen der herzoglichen Mittelstufe in Ostfranken die Fiction hervorgerufen, Würzburg sei durch kaiserliche Schenkung in den Besitz dieses Herzogthums gelangt — man wende nicht ein, daß dieser Hergang in mittelalterlicher und deutscher Geschichte unerhört sei. Ganz so fingirten die italischen Städte, als sie ihren Bischöfen die Grafenrechte abgewonnen hatten, den reichsrechtlichen Erwerb derselben, ganz so glaubte man im dreizehnten Jahrhundert, als thatsächlich sieben Fürstengeschlechter das Recht der Königswahl an sich gebracht hatten, an eine Verleihung dieses Rechtes durch Papst Gregor V.

Nur freilich war ein Unterschied doch vorhanden. Das Recht der Kurfürsten, einmal entstanden, ist eigentlich nie thatsächlich angefochten worden; die lombardischen Communen behaupteten ihre von Friedrich I. bestrittenen Ansprüche mit siegreichen Waffen; die würzburgischen Bischöfe machten falsche Urkunden.

Seit jenen Vorgängen unter Heinrich V. finden wir die ersten Anzeichen von einer Uebung herzoglicher Rechte durch Würzburgs Bi-

die sich unter dem Grafengericht erhalten hatten, und deren Rechte selbst der Fälscher nicht anzutasten wagte.

[1] Hirsch a. a. O. II, 179.

[2] Die Staufer besaßen übrigens ansehnliche Besitzungen in Ostfranken und unglaublich ist es nicht, daß Friedrich I. sich schon 1102 Suevorum dux et Francorum genannt hat (Würtenb. U. B. I, 334), was Hirsch II, 182 N. 2 natürlich wieder mit Rheinfranken zu erklären genöthigt und bereit ist.

[3] Urkunde von 1120, Mai 1., Stumpf 3164; Dipl. cent. Nr. 71.

schöfe. Schon Einhard und Erlung sollen auf ihren Münzen das Schwert geführt haben, Embrico wird in einem Brief als dux angeredet, Gebhard verlieh 1156 dem Münster (St. Michaelskirche) in (Schwäbisch) Hall 'tam episcopatus quam ducatus nostri potestate' ein Marktrecht [1].

Bald kam es dann zum Conflicte. Als Bischof Gebhard in bambergischen Theilen des Rangaues Herzogsrechte auszuüben versuchte, wandte sich der bambergische Lehensgraf Rapoto von Abenberg klagend an Kaiser Friedrich I., und eine Entscheidung desselben verbot dem Würzburgischen Bischof jeden Versuch zur Erneuerung seiner Ansprüche auf das allerbestimmteste [2].

Wohl mochte man sich da in Würzburg erinnern, daß man einer rechtlichen Begründung für die Ansprüche, die man erhob, doch eigentlich entbehre. Und wenn man nicht aus der von Kaiser Friedrich I. in Italien befolgten Politik es schon wußte, welchen Werth dieser Fürst auf urkundlichen Beweis prätendirter Rechte legte, so hatte man im eigenen Lande vor kurzer Zeit Gelegenheit gehabt, es zu erfahren. Als der Kaiser 1155 aus Italien zurückgekehrt war, und sich die Bischöfe von Würzburg und Bamberg zu Würzburg schwer über die vielen Zölle beklagt hatten, die zum Nachtheile ihrer Bürger auf dem Main erhoben würden, ließ Friedrich durch den Rheinpfalzgrafen an Alle, welche die Zölle erhoben, die Aufforderung ergehen, sich bis zum nächsten Weihnachtsfeste über ihren rechtmäßigen Erwerb durch kaiserliche oder königliche Privilegien auszuweisen [3]. Als diese Aufforderung erfolglos geblieben war, wurden am 6. April 1157 alle Zollstätten von Bamberg bis Mainz mit Ausnahme von dreien aufgehoben.

Es scheint, daß dies Vorgehen Friedrichs von Einfluß gewesen ist; jedenfalls werden in den Jahren von 1162—1165, wie oben erwähnt, unsere drei Privilegien in Würzburg gefälscht. Als man dieselben dann dem Kaiser 1168 vorlegte, erlangte man ohne Mühe eine Bestätigung des Würzburgischen Herzogthums (Ostfranken blieb den Staufern) [4]. So wurde, theils in Folge misverständlicher Auffassung thatsächlicher Zustände, theils in Folge von Betrug und Fälschung, der ducatus Wirzeburgensis als neue staatsrechtliche Individualität in den vielgliedrigen Organismus des deutschen Reiches eingefügt.

[1] Die Belegstellen für alles das bei Hirsch II, 183 N. 1. 2. 3. Beachtenswerth bleibt übrigens, daß auf den würzburgischen Siegeln noch lange Zeit weder ein Emblem noch eine wörtliche Bezeichnung der Herzogsgewalt vorkommt. Vgl. die treffliche Arbeit Heffners, im Jahrbuch des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, XXI, 3, 93 ff.

[2] Urkunde von 1160, Februar 14, Stumpf 3888.

[3] Urkunde vom 6. April 1157, Stumpf 3767: omnes qui in prefato flumine theloneum solebant accipere, nostro se conspectui praesentarent et sua thelonea imperatorum et regum donationibus sibi esse collata per privilegia coram posita monstrarent.

[4] Urkunde vom 10. Juli 1168, Stumpf 4095; Diplom. centum Nr. 72.

# Erzbischof Wichmann von Magdeburg.

Von

**F. Winter.**

Das Leben des Erzbischofs Wichmann ist bereits von Fechner in den Forschungen Bd. V, S. 417—562, ausführlich behandelt. Es ist eine unzweifelhaft dankenswerthe und dankbare Aufgabe, das Leben dieses Erzbischofs darzustellen, der mit dem Kaiser Friedrich I. fast dieselbe Regierungszeit hatte, ihm allezeit eine treue und tüchtige Stütze war und in die Reichsgeschäfte eingriff, wie wenig andere. Diese politische Seite der Wirksamkeit Wichmanns ist denn auch von Fechner in einer anerkennenswerthen Weise dargestellt, ebenso wie der Kampf mit Heinrich dem Löwen. Man wird ja mehrfach anderer Ansicht sein können als der Verfasser, aber man wird um deßwillen seiner Arbeit die Anerkennung nicht versagen.

Anders verhält es sich mit dem dritten Abschnitte der Arbeit: Wichmanns landesfürstliche Regierung S. 501 ff. Fechner hat nicht die erforderliche Special-Kenntniß von den Magdeburger Verhältnissen besessen, um hiervon ein richtiges und erschöpfendes Bild zu entwerfen. Die Folge davon ist eine schiefe Auffassung und vielfache thatsächliche Unrichtigkeiten im Einzelnen. Wir geben daher zwei Stücke in neuer Darstellung: Wichmanns Wahl und seine Territorialpolitik. Ohne uns im einzelnen auf eine Polemik gegen Fechner einzulassen, geben wir ein Bild, das, wie wir glauben, den wirklichen Verhältnissen besser entspricht.

Aehnlich ist es um die der Arbeit angehängten Regesten bestellt. Wenn Regesten ihren Zweck erfüllen sollen, so ist die erste Bedingung: Vollständigkeit; die zweite: Genauigkeit in der Feststellung der Daten. Nach beiden Rücksichten genügen die von Fechner aufgestellten Regesten in keiner Weise.

Wir wissen sehr wohl, daß absolute Vollständigkeit bei den Regesten eines Mannes, dessen Name in den Urkunden fast aller Landschaften Deutschlands und Italiens erscheint, und dessen Name immer neu in neugedruckten Urkunden auftaucht, zu den Unmöglichkeiten gehört. Wenn aber Fechner Hoffmanns Geschichte von Magdeburg ganz unberücksichtigt läßt, wenn er Schöttgens Leben Conrads des Großen nur dem Namen nach kennt, wenn er Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises mit ihren Urkunden nicht benutzt, wenn er Pförtner Urkunden gar nicht aufnimmt, weil sie nicht in eine vorgefaßte Meinung

hinein passen, so ist das eine Art Regesten zu fertigen, für die wir das Urtheil dem Leser überlassen.

Es wäre nahe liegend gewesen, bei der Arbeit über das Leben eines Magdeburger Erzbischofs sich nach ungedruckten Urkunden im Magdeburger Archiv umzusehen; indessen nach der Art, wie Fechner Urkunden des Zeitzer Stifsarchivs benutzt hat, können wir es nur als ein Glück bezeichnen, daß er nicht auf den Gedanken gekommen ist, das Magdeburger Archiv zu benutzen[1].

Schon Tourtual hat in seinen Forschungen zur Reichs- und Kirchengeschichte des zwölften Jahrhunderts, Münster 1866, Ergänzungen zu den Fechnerschen Regesten geliefert. Indeß mit Ergänzungen allein kann der Wissenschaft bei der auffallenden Mangelhaftigkeit der Fechnerschen Arbeit nicht gedient sein. Wir haben daher im Folgenden die Regesten vollständig neu gegeben, dabei jedoch alle Urkunden weggelassen, welche sich nicht mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit wenigstens in den Zeitraum eines Jahres einfügen lassen.

Die Drucke, wo die Urkunden sich finden, sind nicht vollständig aufgeführt; dagegen habe ich, da der Codex dipl. Anhaltinus ed. v. Heinemann die umfassendste Sammlung von Wichmannschen Urkunden bietet, diesen überall citirt. Durch die Güte des Herrn v. Heinemann konnte ich auch schon die Aushängebogen von einem Theil der noch nicht erschienenen dritten Lieferung benutzen. Herr Prof. Stumpf in Innsbruck hatte die große Güte, die Kaiserurkunden mit Rücksicht auf die Gegenwart Wichmanns durchzugehen und mir das Resultat mitzutheilen. Endlich durfte ich durch die Bereitwilligkeit des Herrn Archivraths v. Mülverstedt die im Magdeburger Archiv in der Ausarbeitung begriffenen Magdeburger Regesten benutzen, aus denen ich eine Anzahl ungedruckter Wichmannscher Urkunden der Regesten-Sammlung einverleiben konnte.

---

## I. Wichmanns Wahl zum Erzbischof.

Das Erzbisthum Magdeburg hatte einen überaus wichtigen kirch-

[1] Auf S. 429 Anm. 5 giebt er das Regest einer Urkunde vom 1. April 1154 nach dem Original. Dort findet sich folgender Satz: „Ferner werden aufgezählt die früheren Besitzungen des Nonnenklosters, die ihm der Naumburger Domherr Dietrich, der auch die Klosterkirche von Grund auf gebaut hat, aber durch den Tod verhindert worden war, Nonnen in das Kloster zu bringen (dabei erfahren wir, daß derselbe Wichmanns Erwählung zum Bischof veranlaßt hat) ehemals geschenkt hat". Zufällig ist nun diese Urkunde schon seit 1745 gedruckt, nämlich bei Schöttgen, Leben Conrads des Großen S. 318 ff., und neuerdings ist sie von Opel in den Neuen Mittheilungen X, 2, 272 nach dem Original correcter zum zweiten Male abgedruckt. Nun vergleiche man das Original zu der Stelle, die in beiden Drucken (bis auf die fünf letzten Worte) ganz gleich lautet: Felicis itaque memorie Theodericus Nuemburgensis ecclesie, cui auctore deo presidemus, episcopus, ecclesiam b. Stephani prothomartyris a fundamentis erexit et predia subscripta eidem ecclesie contradidit, licet morte preventus religiosas personas, sicut animo conceperat, ad serviendum deo minime collegerat (!!)

lichen und politischen Beruf. Wenn es gleich die geistliche Oberhoheit über die polnischen Bisthümer seit der Stiftung des Erzbisthums Gnesen verloren hatte und dieselbe auch trotz Norberts Anstrengungen und trotz päpstlichen Privilegs thatsächlich nicht wiedererlangte; wenngleich die Unterordnung selbst des Bisthums Camin eine nur prätendirte war und selten zur wirklichen Anerkennung kam, so blieb immer noch ein Gebiet für die Oberaufsicht der Erzbischöfe von Magdeburg übrig, welches das heutige Königreich Sachsen ganz, die Provinz Brandenburg zum größten Theil und von der Provinz Sachsen alle östlich der Elbe und Saale gelegenen Theile umfaßte. Diese Wendenländer zu christianisiren und mit dem deutschen Reiche zu verbinden, war die hohe Aufgabe des Erzbisthums Magdeburg.

Nachdem im elften Jahrhundert wieder verloren gegangen war, was man unter den sächsischen Kaisern an Erfolgen errungen, nahm das zwölfte Jahrhundert einen neuen Anlauf, die Aufgabe gegenüber den Wendenmarken zu lösen. Schon unter den Erzbischöfen Adelgot und Rudger wurden im Verein mit den ostsächsischen Fürsten Anstrengungen gemacht, um durch Mission wie durch Waffengewalt aggressiv gegen die abgefallenen Wendenstämme vorzugehen. Ganz besonders aber war es der in kirchlicher wie in politischer Beziehung hervorragende Erzbischof Norbert, welcher mit voller Thatkraft die dem Erzstift vorgezeichnete Richtung auf das Wendenland verfolgte und vorzüglich durch seinen nach Magdeburg verpflanzten Orden der Prämonstratenser-Chorherren für die Wendenmission auf ein halbes Jahrhundert hin eine sehr weitwirkende Kraft der Erzdiöcese zuführte. Seine Nachfolger Konrad und Friedrich verfolgten die von Norbert angebahnte Richtung weiter. Beide Männer hatten in ehrenwerther Weise und nicht ohne sichtbaren Segen ihre Stellung verwaltet und besonders der letztere hatte durch Erwerbung eines Theils der Allodialgüter des aussterbenden Stadischen Hauses auch den Territorialbesitz des Erzstifts nicht unerheblich vermehrt. Unter Konrad und Friedrich konnte die Kraft der Prämonstratenser erst recht zur Entfaltung kommen. Hatte Norbert bereits in Anselm den Havelbergern einen Prämonstratenser zum Bischof gegeben, so machte Friedrich den Prämonstratenserprobst Wigger vom Kloster U. L. Fr. in Magdeburg zum Bischof von Brandenburg, und unter Friedrich erhalten die beiden Bischofsstädte Klöster dieses Ordens. Leitzkau und Jerichow erstehen als bedeutsame kirchliche Stiftungen im Lande zwischen Elbe und Havel, und um 1150 läßt sich ein Prämonstratenserconvent selbst auf der Insel Usedom nieder, während Cluniacenser aus Kloster Berge bei Magdeburg das Kloster Stolpe an der Peene besetzen. Alles dies waren Canäle, um die kirchliche wie politische Macht der Magdeburger Erzbischöfe zu festigen und zu erweitern.

Ueberdies war ein neues Entwickelungsprincip für die Behandder wendischen Landschaften eingetreten, die Einführung deutscher Bauern-Colonien. Schon unter Conrad war damit im Morzanergau rechts der Elbe begonnen worden. Unter Friedrich nahm die

Colonisation bereits großartigere Dimensionen an und fand besonders in der Anlehnung an die Prämonstratenserstiftungen ihre Stütze. Eine ganz ungeahnte Zukunft bot sich für die Wendenmarken, und das Erzbisthum Magdeburg hatte seine Aufgabe, sie mit der christlichen Kirche und dem deutschen Reiche unauflöslich zu verbinden, in einer meisterhaften Weise gelöst, wenn es gelang, die wendische Nationalität durch massenhafte deutsche Ansiedelungen zu erdrücken oder doch politisch unschädlich zu machen.

Und die Umstände lagen sehr günstig. Selten hat Ostsachsen zu gleicher Zeit eine Reihe so tüchtiger Fürsten aufzuweisen gehabt, als um die Mitte des zwölften Jahrhunderts. Konrad der Große von Meissen, Albrecht der Bär, Heinrich der Löwe, Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg, die Bischöfe Anselm von Havelberg, Wigger von Brandenburg, Udo und nachher Wichmann von Naumburg und Erzbischof Friedrich nicht zum letzten, das war eine stattliche Reihe hervorragender Männer. Und sie alle waren mit Plänen für das Wendenland beschäftigt. Als der h. Bernhard jenen unseligen Kreuzzug nach dem heiligen Lande veranlaßt, da erfassen die sächsischen Fürsten den Gedanken eines Kreuzzugs mit klareren und erreichbareren Zielen, einen Wendenfeldzug. Der Feldzug von 1147 besiegt eigentlich die Wenden nicht, aber er setzt sie doch durch die massenhafte Machtentfaltung hinlänglich in Schrecken, und er wird grausam genug geführt, um weite Einöden für deutsche Ansiedler zu schaffen.

Mitten unter diesen der Entwickelung harrenden Verhältnissen starb Erzbischof Friedrich, am 14. Januar 1152. Die Magdeburger Domherren wählten zu seinem Nachfolger den Dompropst Gerhard, nur sieben Stimmen fielen dem Domdechanten Hazeko zu. Es scheint als ob Principien bei dieser Wahl im Spiele waren, und diese konnten in Magdeburg sich nur um die Frage drehen, ob man die seit Norbert eingeschlagene kirchliche Richtung weiter verfolgen oder sie verlassen wolle. Sollten solche Principien maßgebend gewesen sein, so war Hazeko der Mann der nicht kirchlich gesinnten Partei; denn er war allem Anschein nach derselbe Mann, der dem Norbert so viel Schwierigkeiten bei seinen kirchlichen Reformversuchen in den Weg legte[1]. Daß die päpstliche Curie für Gerhard Partei nimmt, und daß die Partei Hazekos so schnell für Wichmann sich gewinnen läßt, bestärkt uns in der Annahme eines Principienkampfes. Jedenfalls hatten beide den gleichen Fehler, daß sie schon in vorgerücktem Alter standen. Gerhard war 1135 Domcellerarius und seit 1136 Dompropst. Beide starben schon in dem Zeitraum zwischen 1160 und 1162.

Zugleich mit dem Tode Friedrichs trat auch der Tod des Königs Konrad III. ein. Der neue König Friedrich (seit 5. März 1152) war bald in der Lage zu der streitigen Wahl Stellung nehmen zu müssen: die Parteien brachten die Sache selbst vor den König. Als

[1] Winter, Die Prämonstratenser S. 45 ff. 354.

es ihm nicht gelang sie zu versöhnen, übergab er zunächst die zeitweilige Verwaltung des Erzbisthums dem Bischof Wichmann von Naumburg.

Im Frühjahr 1152 kam nämlich der König selbst nach Sachsen. Am 8. Mai trifft er mit Wichmann in Goslar persönlich zusammen, und während der junge Herzog von Sachsen Heinrich und Albrecht der Bär den König schon seit dem 9. März von Aachen her begleitet haben, sieht er hier auch eine Anzahl anderer ostsächsischer Fürsten und Bischöfe um sich[1]. Friedrich I. gewinnt nun ein eignes Urtheil über die Lage der Dinge in Ostsachsen und den Wendenmarken, und bei seinem klaren Blick begriff er sofort, daß die Stellung eines Magdeburger Erzbischofs unter diesen Verhältnissen für das Reich von der eminentesten Bedeutung sei.

Die hervorragenden Persönlichkeiten, welche als Fürsten in Ostsachsen an der Spitze des Volkes standen und vielfach mit einander collidirende Interessen verfolgten, erheischten mit gebieterischer Nothwendigkeit auf dem Magdeburger Erzstuhl einen Mann, der an innerer Bedeutung hinter den Fürsten und Bischöfen nicht zurück stehen durfte und der dabei doch Gewähr bot, daß er allezeit die Interessen des Reiches wahren werde. Harte Kämpfe hatten hier vor kurzem stattgefunden, und harte Kämpfe standen aller Wahrscheinlichkeit nach in Aussicht.

Der junge Herzog Heinrich von Sachsen vereinigte in seiner Hand die Herzogthümer Sachsen und Baiern; sein Sinn stand nach Erweiterung seiner Macht. Neben ihm stand der Markgraf Albrecht von Brandenburg, der alte Gegner des Welfenhauses, nicht gewillt, sich in seinem Rechte beeinträchtigen zu lassen. Eben damals war eine heftige Fehde zwischen Albrecht und Heinrich entbrannt, die selbst auf dem Reichstag von Merseburg nicht beigelegt werden konnte[2]. Zwischen ihren Gebieten und dem des Erzstifts lag der Besitz der Pfalzgrafen von Sommerschenburg, deren Aussterben wahrscheinlich schon jetzt vorauszusehen war. Ihre Erbschaft mußte nach allen bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, ein Zankapfel zwischen den Nachbarn werden. Markgraf Konrad von Meissen stand in hohem Alter, seine Tage waren gezählt. Wie seine fünf Söhne sich zum Reich stellen würden, das war ebenso fraglich, wie für den König von Bedeutung. In den Wendenmarken saß noch der Wendenfürst Jazko zu Cöpnik, grollend, daß ihm durch Albrecht den Bären das erwartete Erbe des Fürsten Pribislav von Brandenburg entrissen war, und mit dem offenen Bestreben erfüllt, seine Anlehnung an Polen zu suchen, um zu guter Stunde das ihm Entgangene wieder zu gewinnen. Die Pommerschen Fürsten hatten zwar in der letzten Zeit die Anlehnung an Deutschland gesucht, aber wer mochte sagen, wie lange diese Stimmung vorhalten würde?

[1] Codex dipl. Anhalt. I, 280—284.
[2] Chron. Sampetrinum ad 1152. v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 189 ff.

Es war dem König bald klar, daß weder Gerhard noch Hazeko die geeigneten Persönlichkeiten seien, um unter so schwierigen Verhältnissen den an sie gestellten Aufgaben zu entsprechen. Der neue Erzbischof mußte, von allem andern abgesehen, eine volle Manneskraft einsetzen können; jene beiden waren altersschwache Greise.

Die Sache sollte auf dem Reichstage zu Merseburg am 18. Mai ausgetragen werden. Die Magdeburger Domherren waren dort erschienen, und der König trug die Angelegenheit in einer Versammlung der Bischöfe vor. Im Grunde indeß war der König bereits entschieden, und er hatte, wie aus einem päpstlichen Schreiben hervorgeht [1], kein Hehl daraus gemacht, daß er den Bischof Wichmann zum Erzbischof von Magdeburg erhoben zu sehen wünsche. Um indeß allen Schwierigkeiten zu entgehen, ließ der König eine nochmalige Wahl durch das Magdeburger Domcapitel vornehmen, von der man im Voraus gewiß war, daß sie auf Wichmann fallen würde. Und so geschah es. Die Erzbischöfe von Salzburg, Bremen und Trier, die Bischöfe von Bamberg, Constanz, Regensburg, Freising, Passau, Prag, Havelberg und Eichstedt, die dies vielleicht angerathen, wandten sich zu Gunsten Wichmanns an den Papst. Trotz des Widerspruchs, den dieser erhob, wird Wichmann Erzbischof von Magdeburg und erhält schließlich auch das Pallium [2].

Wichmann war ein Sprößling des Seeburger Dynastenhauses, Sohn des Grafen Gero oder Gerhard und der Mechtild, Schwester des Markgrafen Konrad von Meissen. Während sein Bruder Konrad das väterliche Erbe übernahm, trat er (als der jüngere?) in das Domcapitel von Halberstadt ein. Da er vor 1116 geboren ist, so mag sein Eintritt kurz vor 1140 stattgefunden haben. Seine Begabung und seine vornehme Geburt lassen zur einfachen Domherrnwürde bald, spätestens 1145, die Würde eines Propstes von St. Paul kommen. Aber Wichmann war auch ehrgeizig genug, um nach Höherem zu streben. Es war 1145 oder 1146, daß der Halberstädter Domherr Wigand von Dienstleuten des Dompropstes Martin erschlagen wurde. Martin weilte zwar in der Ferne, als die That vollbracht wurde, aber da er eine wenig freundliche Stellung zu dem Erschlagenen eingenommen hatte, so maß ihm eine große Partei im Domkapitel die Schuld des Todschlags bei und feierte den Wigand als einen Märtyrer, der bei der Vertheidigung der gemeinsamen Interessen des Domcapitels ermordet sei. Diese Partei ruhte nicht, bis Martin seiner Würde entsetzt wurde [3]. Daß Wichmann dieser Partei angehört hat, darf als gewiß angenommen werden; aber er ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Seele derselben gewesen: als Lohn fiel ihm die Würde des Dompropstes zu.

[1] Jaffé, Bibliotheca rerum German. I, 534 ff.

[2] Vgl. auch Prutz, Friedrich I., Theil I, S. 40 ff. und 403. Dies Werk kam mir erst in die Hand, als die Abhandlung bereits geschrieben war.

[3] Annales Palidenses, Pertz, Mon. Germ. SS. XVI, 81. Siehe die Regesten zu 1146.

Die Schuld Martins ist nicht erwiesen worden. Es fand eben, wie aus dem Bericht hervorgeht, ein Streit im Domcapitel über die Befugnisse und die Ausdehnung des Lehns des Dompropstes statt. Wigand wollte streitige Rechte für das Domcapitel in Anspruch nehmen, und die Leute des Dompropstes Martin erschlugen ihn in dem darüber entstandenen Streit. Für Wichmann wird dieser Fall eine erwünschte Handhabe geboten haben, um Martin zu beseitigen und sich an dessen Stelle zu bringen. Wo Wichmann sein Ziel erreichen will, ist er in den Mitteln nie wählerisch.

Aber lange wollte er, obwohl für diese bedeutende Würde noch sehr jung, auch damit sich nicht begnügen lassen: er strebte nach einer Bischofswürde. Es ist uns unbekannt, welche Gründe Wichmann bewogen, auf den Halberstädter Bischofsstuhl nicht zu reflectiren; vielleicht war der Tod des Bischofs Rudolf so bald nicht zu erwarten, als er erfolgte. Er richtete sein Augenmerk vielmehr auf Naumburg, als der Bischof Udo auf der Fahrt nach Jerusalem 1148 seinen Tod gefunden hatte. Bei der Nähe seiner Heimath hatte Wichmann jedenfalls Beziehungen zu Naumburg; das dortige Domcapitel ergänzte sich zu einem nicht geringen Theile aus den edeln Geschlechtern des Hassengaues. Außerdem war Markgraf Konrad, Wichmanns Oheim, durch die vielfachsten Beziehungen mit dem Bisthum Naumburg verflochten. Alles dies waren Canäle, die Wichmanns Bestrebungen zum gewünschten Ziele führen konnten. Daß aber wirklich Wichmann selbst direct oder indirect seine Wahl in Naumburg betrieben hat, dürfte kaum zweifelhaft sein. Das Domcapitel wäre ebenso jetzt in der Lage gewesen, den seit 1140 mit der Würde des Dompropstes bekleideten Berthold von Boblas zu wählen, wie es ihn nach Wichmanns Weggang 1154 wirklich wählte [1]. Ueberdies scheint die Wahl Wichmanns nicht ohne Widerspruch erfolgt zu sein.

Nach canonischem Recht war es keine Wahl, sondern eine Postulation, die das Naumburger Capitel an Wichmann vollzog, da er nicht dem Naumburger, sondern einem fremden Domcapitel angehörte. Diese Postulation fand vor dem 1. April 1149 statt, aber die Weihe folgte keineswegs sogleich, sondern erst ein volles Jahr später, nämlich zwischen dem 8. März und 9. Juli 1150 [2]. Dieser Aufschub der Ordination ist nur dadurch zu erklären, daß ein Theil des Domcapitels Widerspruch gegen Wichmanns Ernennung erhob, oder daß Mittel bei der Wahl angewendet wurden, die eine Beanstandung derselben herbeiführten. Vielleicht war eben beides zugleich der Fall.

Wichmann bewährte sich in der Verwaltung des Bisthums als eine in jeder Hinsicht brauchbare Persönlichkeit. Selbst die päpstliche Curie, die ihm nicht wohl will, muß zugestehen, daß er in dem Rufe stehe, ein würdiger und kenntnißreicher Mann zu sein. Eine Anzahl

[1] Lepsius, Die Bischöfe Naumburgs S. 51.
[2] Siehe die Regesten zu 1149 und 1150.

uns erhaltener Urkunden, legt von der Thätigkeit in seinem Sprengel Zeugniß ab, und auch auf den Hoftagen des Königs Konrad sehen wir ihn einige Male weilen.

Doch das Bisthum Naumburg genügte seinem Streben nicht. Wenn nicht früher, so ist doch jedenfalls seit seiner Ernennung zum Verweser des Erzstifts Magdeburg die Absicht hervorgetreten, den erzbischöflichen Stuhl selbst zu besteigen, und zu diesem Zweck galt es, sich beim Könige in Gunst zu setzen. Bei seinen hervorragenden Gaben fiel ihm das nicht schwer.

Friedrich I. erkannte bald in Wichmann den geeigneten Mann, der für die schwierigen Verhältnisse des Erzstifts passe. Seine geistige Gewandtheit, seine bedeutende Persönlichkeit, sein klarer Blick für die Verhältnisse, seine männliche Thatkraft boten die erforderlichen Grundlagen für eine erfolgreiche Wirksamkeit in seiner Stellung. Sein nahes Verwandtschaftsverhältniß zum Wettinschen Fürstenhause sicherte ihm einen bedeutsamen Einfluß auf die Söhne Konrads. Durch den König zu der einflußreichen Stellung erhoben mußte er sich an denselben gebunden fühlen. In dem Widerstreit der Interessen zwischen dem Reich und der Kirche glaubte Friedrich auf ihn auch nach seiner Sinnesrichtung zählen zu können; einen Mann im Geiste Norberts konnte der König bei seinen kirchlichen Anschauungen unmöglich auf den Bischofsstuhl von Magdeburg kommen lassen. Wichmann war in erster Linie Staatsmann und Landesherr, erst in zweiter Linie Bischof. Nichts lag seinem practischen Sinne ferner, als eine Schwärmerei für ein Kirchenideal und dessen Verfolgung auf Kosten seines Vortheils. Wichmann war Realpolitiker, der vor allem danach fragte, wo die factische Macht sei, die den Interessen seines Landes dienen könne. Von der Neigung, Opfer für ein Kirchenideal zu bringen, war in ihm keine Ader zu finden, und römische Sympathien brachte Wichmann nicht mit auf den Bischofsstuhl von Magdeburg.

Und Friedrich hat unstreitig an Wichmanns Ernennung zum Erzbischof von Magdeburg — denn eine königliche Ernennung wars doch im Grunde — einen klaren Blick gezeigt und dieselbe nie zu bereuen gehabt. Als des Königs Wille feststand, da hat Wichmann das Uebrige bei den Domherren besorgt. Durch Versprechungen und Geschenke brachte er die erforderliche Anzahl von Wählern auf seine Seite, nämlich die Partei des Dechanten Hazeko ganz und von der Gegenpartei mehrere Domherren, und nachdem er die Mehrzahl der Stimmen erhalten hatte, empfing er noch in Merseburg vom Könige die Investitur und ließ sich dann von den Vasallen des Erzstifts den Huldigungseid leisten[1]. Bisweilen nennt er sich vor Erlangung des Palliums noch: Erwählter von Magdeburg, allein in den meisten Fällen gebraucht er sofort nach seiner Ernennung den Titel: „Erzbischof", und der König läßt ihn auch ohne Pallium seine Stelle mitten

[1] Chronicon Montis sereni 1152.

unter den förmlich geweihten Erzbischöfen einnehmen. Im Vertrauen auf die Gunst und die Macht des Königs darf er es wagen, selbst den Zorn des Papstes zu ignoriren. In Rom stellen sich am Altar des heiligen Petrus zwar auf einen Augenblick Gewissensbedenken über die Rechtmäßigkeit der Erlangung seiner Würde ein; allein seine Begleiter sind weniger ängstlich und nehmen das Pallium von dem Altar. So wird er vor dem 8. August 1154 mit dem Pallium bekleidet[1].

---

## II. Wichmanns Territorialpolitik.

Wichmann fand bei seinem Regierungsantritt bereits einen nicht unbedeutenden Territorialbesitz des Erzstifts vor. Die sächsischen Kaiser hatten die Stiftung Ottos I. allezeit freigebig bedacht, und das Erzstift hatte seinen Besitz selbst durch die unsichern Zeiten des elften Jahrhunderts hindurch sich vollständig bewahrt. Auf dem linken Elbufer gehörten ihm die Burgwardsbezirke von Magdeburg, Frohse, Unseburg, Calbe und jenseit der Saale Rosenburg. An der Elbe weiter abwärts lag sodann der Burgward Arneburg. An der Saale waren außer der Abtei Alsleben die Burgwarde Rothenburg, Halle mit Giebichenstein und Radewell Magdeburgischer Besitz. Jenseit der Elbe war der ganze Gau Morzane, der heutige erste Jerichowsche Kreis und der zweite bis zur Stremme, bis auf die Burgwarde Nienburg, Dornburg, Gommern und Ziesar ein Besitz des Erzstifts, und weiter nördlich hatte dasselbe aus der Erbschaft der Markgrafen von Stade die Burgwarde Plote (Altenplathow) und Milow nebst Theilen von Jerichow erlangt. Weiter vorgeschoben ins Wendenland lag an der mittlern Elbe der Burgward Prettin und nördlich vielleicht der Burgward Beelitz als Magdeburger Besitz.

Wichmann indeß war es vorbehalten, dies Gebiet fast um das Doppelte zu vergrößern.

Seine erste Erwerbung machte er im Wendenlande, und zwar mit den Waffen in der Hand. Markgraf Albrecht der Bär war vom kinderlosen Wendenfürsten Pribizlaus von Brandenburg zum Erben eingesetzt und hatte nach dessen Tode das Land Brandenburg und die Zauche als Allodium in Besitz genommen. Nun saß östlich davon noch ein verwandter Wendenfürst, Jazko von Copenick. Ihm muß der Barnim, der Teltow und das Land Jüterbog gehört haben, ein Besitz, der sich in seinem südlichen Theile zwischen die unter deutscher Herrschaft befindlichen Lande der Lausitz unter den Wettinern, des Wittenberg-Belziger Territoriums unter den Ballenstedtern und dem Magdeburger Burgwarde von Beelitz keilförmig einschob. Jazko konnte es nicht verschmerzen, daß ihm die Brandenburger Lande entgangen waren. Und als er von Polen her glaubte Unterstützung

[1] Chronicon Montis sereni 1154. Regesten ad 1154.

finden zu können, so zog er vor die Veste Brandenburg und brachte sie durch Verrath der wendischen Besatzung in seine Hand, wahrscheinlich im Frühjahr 1157 [1]. Wichmann ist mit Albrecht dem Bären stets Hand in Hand gegangen; hier aber war es nothwendig, daß er sogleich als Bundesgenosse Albrechts auftrat. Denn abgesehen davon, daß er als Erzbischof nicht gleichgültig zusehen durfte, wie das wendische heidnische Element wieder von einer Burg Besitz nahm, der schon durch Pribislav ein christliches Siegel aufgedrückt war, überhaupt ganz abgesehen von den kirchlichen Interessen, so war dadurch auch der Besitz von Beelitz gefährdet, da er nun wie eine Halbinsel in des Jazko Besitzungen hineinragte.

Die Heerschaaren Wichmanns und Albrechts lagerten sich im Sommer 1157 um die Veste Brandenburg, und nach längerer Belagerung ward sie am 11. Juni 1157 erstürmt. Albrecht kam wieder zu seinem Besitz.

Allein Wichmann wollte auch einen materiellen Vortheil von dem Feldzuge für sein Stift haben, und er beschloß seine vorgeschobensten Besitzungen dadurch zu sichern, daß er dem Jazko das Land Jüterbog entriß, das an Beelitz und Brietzen grenzte. Entweder muß dieser Zug ins Land Jüterbog vor der Erstürmung Brandenburgs stattgefunden haben, also im Frühjahr 1157, oder er hat sich erst im August an die Unternehmung des Kaisers gegen Polen angeschlossen. Denn am 23. und 25. Juni ist Wichmann beim Kaiser in Goslar.

Diese Erwerbung war eine an Umfang höchst bedeutsame: sie umfaßte den ganzen heutigen Kreis Jüterbog-Luckenwalde mit Ausnahme von Baruth und Dahme, sowie den nördlichen Theil des Schweinitzer Kreises bis zur Elster und zum Schönewalder Fließe. Nur an der Nordgrenze gegen den Teltow hin stieß dies Gebiet mit der Herrschaft Jaczkos zusammen; nach Westen wurde es begrenzt von den Burgwarden Beelitz und Brietzen, sowie von den unter der Hoheit Albrechts des Bären stehenden Burgwarden Zahna (mit Seyda) und Elster. Nach Süden hin lagen jenseit der Elster und des Fließes die Burgwardsbezirke Clöden, Löben und Schlieben, die aus der Erbschaft Konrads von Wettin dem Grafen Friedrich von Brehna zugefallen waren, sowie der Burgward Schweinitz, welcher dem Grafen von Wettin gehörte. Ein ungeheurer Sumpfwald, der sich zu beiden Seiten des Schönewalder Fließes ausdehnte, schied das Land Jüterbog von dem der Wettiner. Nach Osten hin stieß die neue Erwerbung Wichmanns an die Lausitz unter Markgraf Dietrich, und zur Lausitz gehörte auch der Burgward Dahme. Die Grenze des Bran-

[1] Ob dies im Frühjahr 1157 stattfand (v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 206) oder im Jahre 1155 oder 1156 (Fechner S. 441), läßt sich aus den Quellen nicht entscheiden. Das von Fechner angeführte 'diu a Sclavis occupatam' bezieht sich auf die Zeit bis 1150, nicht auf die Einnahme durch Jazko. Wahrscheinlich ist indeß das Frühjahr 1157. Die Deutschen waren nicht in der Lage, sich solche Beeinträchtigung lange gefallen zu lassen.



denburger und Meißenschen Sprengels war hier auch zugleich Landesgrenze.

Die Begrenzung des Landes Jüterbog durch deutsche Herrschaften machte die neue Erwerbung für das Erzstift zu einer von vornherein ziemlich gesicherten. Jazko hat denn auch nicht gewagt, Wichmann in seinem Besitz zu stören. Erst 1180 oder 1179, als Wichmann mit Heinrich dem Löwen in heftiger Fehde lag, und von seinen Bundesgenossen verlassen war, fielen die „Liwitizen“ und Pommern gerufen vom Herzog Heinrich ins Land Jüterbog ein, verheerten es, tödteten viele Menschen und führten andere gefangen von dannen [1]. Die Liwitizen können keine andere als die im Teltow und Barnim, im Herrschaftsgebiet Jazkos, sitzenden Wenden gewesen sein. Aber es war auch jetzt nur eine Verwüstung, nicht eine Rückeroberung.

Der Grimm der Wenden hatte sich besonders gegen die deutschen Colonisten im Lande gekehrt. Wichmann hatte nämlich mit klarem Blick richtig erkannt, daß die wendische Provinz erst dann für das Erzstift völlig gesichert und gewinnbringend sei, wenn er sie mit deutschem Leben und deutscher Cultur erfüllen könne. Er hatte bereits Erfahrungen über die deutsche Colonisation eingesammelt. Schon als Bischof von Naumburg hatte er vor 1153 das Dorf Tribun auf der Höhe über Pforte an flamländische Ansiedler zu fränkischem Rechte ausgethan, und nun erhielt das Dorf den deutschen Namen Flemmingen [2]. Ebenso hatte er als Erzbischof von Magdeburg die bereits von seinen Vorgängern angebahnte Colonisation im Gau Morzane mit allem Eifer fortgeführt und zum Abschluß zu bringen gesucht. Die Quelle, welche sich ihm bei Flemmingen eröffnet hatte, floß jetzt noch viel reichlicher. Eben wüthete ein grausamer Krieg in Flandern, und bald darauf machten Ueberschwemmungen in Holland Tausende auswanderungslustig. So wird denn 1158 das wendische Dorf Cracau mit Holländern besetzt, Burg erhält seine Stadtbewohner vorzugsweise aus Flandern, und zwischen Burg und Loburg erhält ein ganzer Landstrich von seinen neuen Bewohnern den Namen Flemming [3]. Es galt nun auch das Land Jüterbog durch eine deutsche Colonisation friedlich noch einmal zu erobern. Sehr bald nach der Eroberung des Landes, jedenfalls bald nach 1160, hat die Ansiedlung deutscher Colonisten im Lande Jüterbog begonnen. Flamländer besetzten den ganzen südlich von der Stadt gelegenen Höhenrücken mit seinem fruchtbaren Boden und von ihnen erhielt der Landstrich den Namen Flemming, im Volksmunde: Flämick. Eine Menge Dörfer mit deutschen Namen entstehen; in den meisten Fällen werden die

[1] Annales Pegavienses 1180, SS. XVI, 263; daraus Chronicon Montis sereni 1179; vgl. Repgauer Chronik ed. Schöne S. 72 (ed. Maßmann S. 426).

[2] Wolf, Kloster Pforte I, 112; Lepsius, Bischöfe Naumburgs I, 48. 62. 64.

[3] Winter, Die Christianisirung und Germanisirung des Gaues Morzane, in den Magdeburger Geschichts-Blättern V, 214—233.

Orte nach den Colonisationsunternehmern benannt. Im September 1171 stiftet Wichmann das Cistercienserkloster beim Dorfe Zinna in der sumpfigen Rutheniederung, um auch in diese Sumpf- und Waldlandschaft deutsche Cultur einzuführen. Die fleißigen Hände der Cisterciensermönche kannte Wichmann von Pforte her. Auch diese Stiftung litt sehr durch den Einfall der Lithewizen; der erste Abt Rizo wurde erschlagen. Trotzdem kam noch während Wichmanns Regierungszeit die deutsche Colonisation des Jüterboger Landes völlig zum Abschluß, und Wichmann konnte dem Erzstift hier eine deutsche Landschaft hinterlassen.

Solch glücklicher Erfolg reizte zur weitern Ausdehnung des Gebiets. Nicht unmöglich ist es, daß Wichmann schon den Burgward Trebbin im Nordosten des Landes Jüterbog hinzufügte, gewiß ist die Erwerbung des Burgwards Dahme mit seinem Bezirk. Dahme ließ sich, da es zur Lausitz, der Mark Dietrichs, gehörte, nicht ohne weiteres hinnehmen, aber da Dietrich sein Vetter war, so ließ sich mit ihm unterhandeln, falls Wichmann Gegengaben bieten konnte. Und dazu eigneten sich die Güter der Benedictinerabtei Nienburg so überaus vortrefflich, nur schade, daß Wichmann kein Verfügungsrecht darüber hatte.

Nienburg war Reichsabtei und hatte von den sächsischen Kaisern weite Landstrecken in der Lausitz erhalten. Drei große Gebiete bei Guben, an der kleinen Elster bei Dobrilug und an der Spree bei Lübben waren es, die an Ausdehnung ein kleines Fürstenthum repräsentirten. Freilich waren sie ausschließlich von Wenden bewohnt, und während des unsichern elften Jahrhunderts hatten sie viele Einwohner verloren. Jetzt indeß, wo die deutsche Colonisation an die Grenzen der Lausitz vordrang und wo die Lausitz in kräftiger deutscher Fürstenhand war, versprachen sie wirklich werthvoll zu werden. Auf diese Besitzungen hatte Wichmann besonders sein Augenmerk geworfen, um sie in seinem Interesse zu verwerthen, und es ist ein wahrhaft kindlicher Standpunct, der auch in diesen Operationen Wichmanns nur eine Fürsorge für die Abtei Nienburg sehen will.

So lange der Abt Arnold von Bergen auch das Kloster Nienburg mit verwaltete, so lange trug Wichmann Scheu etwas gegen die Selbständigkeit der Reichsabtei zu unternehmen; hatte doch dieser hochangesehene Mann nicht wenig dazu beigetragen, daß Wichmann den erzbischöflichen Stuhl bestieg. 1163 resignirte er indeß die Abtei Nienburg[1]. Sein Nachfolger wurde Eberhard. Jetzt hielt es Wichmann für zeitgemäß, mit seinen Plänen hervor zu treten. Aus der Zeit seiner Anfänge besaß das Erzstift durch kaiserliche Schenkungen Oberwesel, Schönburg und Jugenheim am Rhein. Es war Brauch,

[1] Series abbatum Nienburgensium, in Magdeburger Geschichtsblätter II, 116; vgl. auch Cod. dipl. Anh. I, 356; Arnold blieb noch Abt von Bergen, legte indeß auch diese Würde Anfang 1164 nieder. Gestorben mag er immerhin 1166 sein, wie die Annales Magd. und Chron. Montis sereni berichten. Vgl. auch Gesta abbatum Bergensium ed. Holstein S. 11.



neugegründete Stiftungen, die in unsichern und culturlosen Landstrichen angelegt wurden, zu ihrer Sicherstellung auch mit sichern und ergiebigen Gütern in der Ferne zu dotiren. Jetzt war die Landschaft um Magdeburg selbst sicher und ergiebig genug, und jene fernen Besitzungen hatten für das Erzstift keinen Sinn mehr. Wichmann beschloß dieselben dem Kaiser zu opfern, wenn er dafür die Hoheit über die Abtei Nienburg erlangen könnte. Die Gunst, in der er beim Kaiser stand, die Darstellung, mit der er die Sache als für die Abtei selbst günstig dem Kaiser vorgeführt haben wird, bahnten ihm für seine Absichten leicht den Weg. Am 8. März 1166 wurde zu Ulm in feierlicher Versammlung von Bischöfen und Fürsten die Tauschurkunde ausgestellt. Wichmann erhielt außerdem das Schloß Freckleben an der Wipper, das dem Kaiser nach dem Aussterben des Stadischen Hauses zugefallen war [1]. Der Kaiser war ohne Zweifel in seinem Rechte, wenn er seine Zustimmung zu dem Tausche gab. Des Reiches Rechte, welche er an Nienburg hatte, waren durch die Magdeburger Gegengabe völlig aufgewogen.

Am folgenden Palmsonntag kam Wichmann nach Nienburg, um seine ihm bis dahin gebührende Bewirthung zu empfangen, und sie fiel sehr splendid aus. Wenn nicht früher, muß er jetzt die Urkunde vorgelegt haben. Der Abt Eberhard hat nichts gethan, um seine Reichsfreiheit zu wahren. Dagegen war der Schirmherr des Klosters, Markgraf Albrecht, durchaus nicht mit diesem Tauschgeschäft einverstanden. Er erhob offen Widerspruch dagegen und erklärte, er werde vom Erzbischof die Vogtei nicht zu Lehn nehmen [2]. Indeß auf dem Hoftage zu Bomeneburg wurde er von Wichmann doch dazu bestimmt. Auch der Convent des Klosters wollte dieser Veränderung nicht gleichgültig zusehen. Da der Abt schwieg, so ordnete es den Propst Otto von Hagenrode, einer unter Nienburg stehenden Stiftung, ab, um beim Papst Alexander Klage zu führen und die alte Reichsfreiheit wieder zu erlangen [3]. Aber was kümmerte sich jetzt der Kaiser und was kümmerte sich jetzt Wichmann um einen Papst, den sie gar nicht einmal anerkannten?

Bald that Wichmann weitere Schritte. Abt Eberhard starb 1171, und nun erhielt Siegfried, der Abt von Kloster Bergen, auch die Abtswürde von Nienburg. Siegfried war ein Günstling Wichmanns und von ihm dem Kloster Bergen aufgedrängt worden [4]. Daß auch für Nienburg Wichmanns Wille bei der Abtswahl maßgebend gewesen ist, darf kaum zweifelhaft sein: wo es seinen Interessen ent-

[1] Codex dipl. Anhaltinus I, 359.

[2] Donatio et subjectio Nyenburgensis ecclesiae, im neuen Lausitzer Magazin XL, 524. Es scheint dies in Bomeneburg stattgefunden zu haben; der spätere Dombechant Friedrich und der notarius Fridericus in der Urkunde vom 20. August 1166 (Cod. dipl. Anh. I, 361) scheinen dieselbe Person zu sein.

[3] Donatio etc. ibidem S. 523.

[4] Chronicon Montis sereni 1166.

spricht, macht es Wichmann mit den ihm untergeordneten Klöstern genau ebenso, wie Friedrich I. es mit dem Magdeburger Domcapitel bei seiner Wahl gemacht hat. Jetzt glaubte er ohne Zweifel wenig Widerspruch befürchten zu müssen, wenn er mit seinen Plänen hervortrat. Markgraf Albrecht, der gewissenhafte Schirmherr des Klosters, war überdies nun auch todt. Er entzog daher dem Kloster seine sämmtlichen in der Lausitz belegenen Besitzungen, die mehr als 3000 Hufen Umfang hatten, gab sie den Markgrafen Dietrich von der Lausitz und Dedo von Groitzsch, seinen Vettern, zu Lehn und erhielt von diesen dafür den an das Magdeburger Land Jüterbog angrenzenden Burgward Dahme abgetreten. Sollen wir dem Bericht glauben, welcher in Kloster Nienburg aufgesetzt ist, so hat Wichmann jetzt gar nicht einmal daran gedacht, dem Kloster irgend welchen Ersatz anzubieten und ist erst später dazu durch drängende Verhältnisse veranlaßt worden [1].

Indeß dies war selbst dem Günstling Wichmanns, dem Abte Siegfried, zu viel. Ob man sich an den Kaiser beschwerend wendete? In der kaiserlichen Urkunde war die etwas zweideutige Formel enthalten, daß der Abt von Nienburg mit seinen Dienstmannen und Lehnsleuten in der Ehre und dem vollen Rechte bleibe, wie er es bisher gehabt habe. Diese dunkle Formel ließ man jetzt im Kloster etwas deutlicher reden; man verfertigte eine kaiserliche Urkunde, in welcher Folgendes stand: „Damit kein Böswilliger späterhin der Abtei Nienburg eine Beeinträchtigung zufügen, oder eine Beschwerung machen könne, wodurch wir einen Seelenschaden fürchten müssen, so fügen wir die Bedingung hinzu, daß weder das Kloster noch der Abt in Betreff der Lehen oder Dienstleute in seinem Recht und an seiner Ehre irgend welchen Schaden erleiden darf. Wenn aber der Bischof selbst oder ein anderer gegen diese unsere Anordnung das Kloster zu beeinträchtigen oder zu belästigen unternimmt, so soll dasselbe, wie früher, in den Schutz der kaiserlichen Majestät zurückkehren“ [2]. Diese unechte Urkunde kann doch wohl nur zu dem Zweck gefertigt sein, um vor dem Kaiser nachzuweisen, daß das Kloster zur Reichsfreiheit zurückkehren müsse. Dem Papst gegenüber hatte sie keinen Sinn, da ja derselbe das ganze Tauschgeschäft als ungültig ansah.

Doch bemerken wir, daß in den Aufzeichnungen des Klosters von einem Versuch, vor dem Kaiser zu seinem Rechte zu gelangen, nichts erwähnt ist. Wichmann wird auch schon Sorge getragen haben, daß vom Kaiser her ihm keine Gefahr drohte. Die Nachricht des Chronisten vom Petersberg, daß er die Lausitzer Besitzungen dem Kaiser für die Provinz Dahme gegeben habe, wird wohl darin ihre Richtigkeit haben, daß der Kaiser als Oberlehnsherr seine Bestätigung zu dem

[1] Donatio etc. a. a. O. 519.

[2] Cod. dipl. Anhalt. I, 362. Die Urkunde ist frühstens 1172 gefertigt, da der Canzler Gottfried genannt wird, wahrscheinlich aber ein gut Theil später.

Tausch gegeben hat: Wichmann hat die Besitzungen dem Kaiser aufgelassen [1].

Der Abt Siegfried wendete sich nun nach Rom. Er reiste selbst dorthin und nahm den Propst Otto von Hagenrode mit; den letzteren, um beim Papst Alexander die Sache weiter zu betreiben [2]. So lange der Kaiser mit dem Papste im Streite lag, hatte diese Klage nicht viel zu sagen. Aber als der Papst nun nach 1177 in großer Macht da stand, da lag die Sache anders. Die dritte Mahnung des Papstes an Wichmann zur Rückgabe der Abtei lautet sehr ernst: „Unter den vielen und gewichtigen Klagen, die über Dich zu unsern Ohren kommen, ist die doch die schwerwiegendste, daß Du die Abtei Nienburg gegen weltliche Güter eingetauscht und von ihrem Besitz über 3000 Hufen entfremdet hast. Ueberdies hast Du unsern Befehl, alles zurück zu geben, gänzlich unbeachtet gelassen. Wir tragen Dir daher auf, jenen Tausch mit dem Kaiser so schnell als möglich rückgängig zu machen, die dem Kloster entfremdeten Lausitzer Besitzungen aber innerhalb zweier Monate zurück zu geben". Zugleich trug er zwei Legaten auf, falls Wichmann sich weigere, sollten sie der Abtei die Reichsfreiheit wieder geben und ihn mit kirchlichen Censuren zur Rückgabe der Lausitzer Güter zwingen [3]. Diese Schreiben sind wahrscheinlich am 15. Februar 1180 zu Velletri ausgestellt.

Jetzt lag in der That die Sache für Wichmann sehr ernst, und er mußte sich aufs Unterhandeln legen. Er verzichtete auf die Unterordnung der Abtei Nienburg unter das Erzstift, wie der Bericht des Klosters wenigstens erzählt; erst sein zweiter Nachfolger Albrecht erzwang die Unterwerfung aufs Neue. Wegen der Güter in der Lausitz machte er aber geltend, er habe sie bereits den Markgrafen Dietrich und Dedo und andern zu Lehn gegeben und könne sie nicht leicht zurück erlangen, aber er wolle das Kloster dafür entschädigen, und versprach die Dörfer Bobbau, Criwitz und Bodendorf bei Wulfen (nicht fern von Aken), im Lande Jüterbog 300 Hufen und ebenso im Walde Streckow 50 Wald- und Weidehufen. Außerdem wolle er dem Kloster die Bewirthung erlassen, die er alljährlich zu Palmsonntag zu fordern hatte [4]. Mit diesen Anerbietungen erklärte sich das Kloster zufrieden gestellt. Urkundlich verpflichtete sich Wichmann 1185 zu allem diesem [5]. In den Besitz der drei genannten Dörfer kam das Kloster auch wirklich. In Betreff der 300 Hufen im Lande Jüterbog war festgesetzt, quod ad ferendum frumentum sint fertiles, oder wie mündlich scheint ver-

[1] Chron. Montis sereni 1171. Worauf beruht die Nachricht bei Fechner S. 508: die Lausitzer Güter behielt auch der Kaiser nicht, er verkaufte sie an den Markgrafen Dedo für 4000 Mark? Das Neue Lausitzer Magazin 1826, S. 16 ff., worauf sich Fechner beruft, ist mir nicht zur Hand.

[2] Donatio etc. a. a. O. S. 522.

[3] Neues Lausitzer Magazin XL, S. 518. 519. Cod. dipl. Anhaltinus I, 427.

[4] S. die Darstellung des Klosters im Neuen Lausitzer Magazin XL, 519.

[5] Ibidem S. 525.

abredet gewesen zu sein: 150 sollten bereits angebaut sein und 150 sich zum Anbau eignen[1]. Allein Wichmann wies dem Kloster späterhin Strecken an, die erst urbar zu machen waren, indem er den Ausdruck in der Urkunde so deutete: 300 Hufen, die zum Anbau geeignet wären. Als Wichmann sich einst in Jüterbog aufhielt, sollte die Ueberweisung vor sich gehen. Von Seiten des Abts war ein Dienstmann des Klosters, Ritter Bertram, dazu abgesandt; Wichmann übertrug seinen Ministerialen Werner und Gero die Ueberweisung. Als man an Ort und Stelle kam, fand es sich, daß das ganze Terrain ein Wald- und Sumpfrevier sei. Bertram weigerte sich daher, dies als eine entsprechende Entschädigung anzunehmen, kehrte nach Jüterbog zurück und erklärte dem Erzbischof, er könne dieses unbebaute Revier nicht annehmen, da es nicht der Verabredung entspreche. Wichmann antwortete darauf: „Dein Herr, der Abt, mag diese Hufen anbauen lassen, wie ich durch meine Colonisten die übrigen Strecken habe zu Ackerland machen lassen; die geben nun Ertrag und Abgaben“[2]. Da das Kloster Nienburg bei seinem Widerspruch beharrte, so erhielt es garnichts, und erst unter Erzbischof Ludolf wurden ihm die versprochenen 50 Wald- und Weide-Hufen im Walde Streckow angewiesen[3].

Wichmann aber blieb im ungestörten Besitz des Burgwardbezirks Dahme, und deutsche Colonisation schloß sich auch hier unmittelbar an die des Landes Jüterbog an, und allem Anschein nach hat noch Wichmann das Land ebenso deutsch gesehen wie sein Jüterboger Gebiet. Der Vortheil, den das Erzstift aus jenem Tausch mit dem Kaiser zog, war ein sehr bedeutender.

Die Wettinschen Vettern reichten Wichmann auch sonst gern ihre hülfreiche Hand, so ganz besonders in dem Kampfe, der zwischen Wichmann und Heinrich dem Löwen über die Erbschaft der Pfalzgrafen von Sommerschenburg ausbrach. Als nämlich der letzte männliche Sproß des Hauses, Pfalzgraf Adalbert, starb (1179), strebte Wichmann danach, den Besitz desselben für das Erzstift zu erwerben.

Adalberts Allodialbesitz, die Burg Sommerschenburg mit den zugehörigen Gütern an der Westgrenze des Nordthüringer Gaues, fiel der Schwester desselben, der Abtissin Adelheid von Quedlinburg und Gandersheim, zu. Diese verkaufte nun die Erbschaft ihres Bruders an den Erzbischof Wichmann und das Erzstift Magdeburg.

Da entbrannte aber der ganze Zorn Heinrichs des Löwen, der die Güter des verstorbenen Pfalzgrafen in Anspruch nahm. Da die starke Burg so nahe an seinem Gebiet lag, so mußte ihm an deren Besitz außerordentlich viel liegen; jedenfalls konnte er nicht dulden, daß Wichmann, der stets auf Seiten seiner Widersacher stand, einen solchen Macht-Zuwachs erlangte. Es entstand eine der heftigsten

[1] S. die Darstellung des Klosters im Neuen Lausitzer Magazin XL, 519.
[2] Donatio etc. a. a. O. S. 519. 521. 523.
[3] Ibidem S. 519 und 520.

Fehden, und sie wurde mit großer Grausamkeit geführt. Wichmann hatte zwar sich nach Bundesgenossen umgesehen, aber dieselben verließen ihn bei der Belagerung von Haldensleben, und er gerieth in eine Bedrängniß, wie kaum je: Herzog Heinrich verwüstete sein Land bis Frohse hin, also bis fast unter die Mauern von Magdeburg, und in das Land Jüterbog fielen die mit Heinrich verbündeten Liwitizen. Offen war hier Wichmanns Bestreben hervorgetreten, auch die für die Verbindung mit Sommerschenburg so störend gelegene Veste Haldensleben in seine Gewalt zu bringen. Diese Veste Heinrichs des Löwen war dem Erzstift schon mehrfach recht lästig gewesen.

Wenn hier Wichmann den Kürzern gezogen hatte, so war er nicht gewillt, seinen Plan auf immer aufzugeben.

Als Heinrich beim Kaiser in Ungnade gefallen war, und nun von allen Seiten die Feinde gegen ihn losbrachen, da benutzte auch Wichmann den Zeitpunct, um zu Lichtmeß 1181 nochmals vor Haldensleben zu ziehen. Dies Mal fiel die Veste am 3. Mai in seine Hände, um auf immer Eigenthum des Erzstifts zu bleiben. Am 1. Juni 1192 belehnt König Heinrich VI. Wichmann mit der Burg Haldensleben.

So war durch den Kampf Sommerschenburg dem Erzstift gesichert, Haldensleben neu gewonnen.

Friedlicher waren die übrigen Erwerbungen Wichmanns: Seeburg, Beyer-Naumburg und Löbejün. Sie kamen alle durch Erbschaft an ihn und durch ihn an das Erzstift. In welcher Reihenfolge diese Stücke dem Erzbischof zufielen, steht nicht fest. Die Schöppenchronik nennt sie in der Reihenfolge: Löbejün, Beyer-Naumburg, Seeburg, ohne daß daraus etwas für die Zeitfolge des Anfalls zu schließen sein dürfte [1]. Fest steht, daß Seeburg und wahrscheinlich auch Beyer-Naumburg aus väterlichem, Löbejün aus mütterlichem Erbe herrührten. Fest steht ebenso, daß diese Erbschaft nicht blos die genannten Orte umfaßte, sondern daß damit Burgen mit Zubehör bezeichnet werden, bei Löbejun speciell die Burgwardie. Die Schöppenchronik sagt ausdrücklich: „Mit allen den Dienstleuten, die dazu gehörten; diese Burgen starben ihm an von Erbes wegen".

Seeburg hatte sein Bruder Konrad vom Vater geerbt. Derselbe erscheint zuletzt 1158 als lebend [2]. Fest steht, daß er vor 1179 gestorben ist. Konrad starb nicht kinderlos, er hinterließ einen gleichnamigen Sohn, der in den geistlichen Stand trat. Wie viel Einfluß Wichmann auf diesen Entschluß seines Neffen hatte, muß dahin gestellt bleiben. Aber das ist gewiß, daß zwischen beiden das Uebereinkommen getroffen wurde, die ganze Seeburger Erbschaft solle in Wichmanns Hände übergehen unter der Bedingung, daß er auf dem Schlosse Seeburg ein Collegiatstift als Familienstiftung errichte, in welchem Konrad die Würde eines Propstes erhalten sollte. 1179 ist

[1] Schöppenchronik, ed. Janicke S. 117.
[2] Cohn, in Neue Mitth. XI, 155.

die Stiftung nachweislich vorhanden; sie kann aber auch nur erst in diesem Jahre oder kurz vorher entstanden sein, denn sie wird da novella plantatio genannt [1]. 1191 ist Konrad nachweislich dort Propst. Wir möchten aber den Anfall der Seeburger Erbschaft noch etwas früher setzen. Offenbar sind auch die östreichischen Güter des Seeburger Hauses zunächst seinem Bruder Konrad und erst nach dessen Tode Wichmann zugefallen. Nun finden wir zum ersten Male 1174 den Erzbischof in Oestreich weilen; es ist daher wahrscheinlich, daß kurz vorher seines Bruders Tod erfolgt ist. Während Wichmann nun die östreichischen Besitzungen seines Hauses zur Ausstattung des Klosters Seitenstetten bestimmte, wendete er die um Seeburg gelegenen Güter, so weit sie nicht zur Ausstattung der neugegründeten Propstei dienten, dem Erzstifte zu. 1184 ließ er Seeburg demselben vom Papste bestätigen.

Löbejün war dagegen Wettinscher Allodialbesitz und kann als solcher nur in den Besitz seiner Mutter Mathilde übergegangen sein. Nach deren Tode müssen sie dann an Wichmann gekommen sein. Wann Mathilde starb, ist unbekannt, jedenfalls vor 1176, denn da bezeichnet sie Wichmann selbst als gestorben [2].

---

## III. Regesten des Erzbischofs Wichmann.

### 1116.

1116. 8. Mai. Wichmannus infra annos discretionis, als sein Verwandter Wichmann in das Augustinerstift St. Johannis in Halberstadt eintritt, und Machtildis, unseres W. Mutter, dem genannten Kloster 5 Hufen in West-Dittfurth (wüst bei Halberstadt) schenkt. Magdeburger Geschichts-Blätter V, 260. 1

### Um 1145.

1145. (Halberstadt?). Wichmannus prepositus giebt seine Zustimmung zur Beilegung eines Streites über den Zehnten in Mose bei Wolmirstedt zwischen dem Paulsstift in Halberstadt und dem Kloster U. L. Fr. in Magdeburg. — Fechner läßt W. fälschlich als Dompropst hier auftreten: er hatte hier als Propst von St. Pauli die Interessen desselben zu vertreten. Vgl. dazu die Magdeb. Schöppenchronik ed. Janicke S. 117: Dusse bischop Wichman was ersten ein kint sunte Pawels kerken to Halberstad. — Die Urkunde Ludewig, Rell. man. II, 359. Cod. dipl. Anhaltinus I, 240. 2

### 1146.

1146. Dompropst Martin wird abgesetzt. Annales Palidenses ad 1146. Sein Nachfolger ist Wichmann. 3

[1] v. Mülverstedt in der Zeitschrift des Harzvereins I, 39.

[2] Vgl. Regesten zu 1176. Interessant ist es, daß Erzbischof Ludolf einen Weidenwerder bei Kattau, nördlich von Löbejün, als Wichmanni archiepiscopi matrimonium bezeichnet. Opel in Neue Mittheilungen des Thüring. Sächs. Vereins XIII, 259 (Urkunde von 1204, noch nicht im Buchhandel).

1147.

28. März. Halberstadt auf den Grünen-Donnerstags-Synode. Wicmannus prepositus majoris eccl. erster Zeuge. Ludewig, Rell. I, 1. Zeitschrift des Harzvereins I, 265. 4 — 1147.

1148.

18. October. Halberstadt auf der Lucä-Synode. Wichmannus prep. major. Meibom, Script. III, 249. Zeitschrift des Harzvereins I, 266. 5a — 1148.

18. October. Halberstadt auf der Lucä-Synode. Wichmannus majoris domus prepositus. Scheid, Anm. zu Mösers Braunschw.-Küneb. Staatsrecht S. 762 ff. Die Jahreszahl 1149 bezieht sich auf die Ausfertigung, nicht auf die Verhandlung. 5b

1149.

Bischof Udo v. Zeitz kommt auf dem Kreuzzuge um, primo egressionis sue anno. Quo fluctibus obruto, Wichmannus Halberstadensis eccl. major prepositus loco ejus successit. Annales Palidenses, Pertz, Mon. SS. XVI, 84. Die Jahreszahl 1149 bezieht sich auf die Wahl Wichmanns. Der Tod Udos fand schon 1148 statt. Vgl. Chronicon Sampetr. ad 1148. Die Wahl fand vor dem 1. April 1149 statt, siehe Urkunde vom 1. April 1154. 6 — 1149.

1150.

Zwischen dem 8. März und 9. Juli erfolgt die Ordination Wichmanns. Vgl. die Urkunden vom 9. Juli 1150, 6. Januar 1153, 8. März 1154. 7 — 1150.

9. Juli. Zeitz. Bischof Wichmann v. Naumburg entschädigt das Stift in Zeitz für einige Hufen in Werwize. Data Cizae 7. Id. Julii 1150, ind. 14, ep. 20, conc. 6, pontificante Wicmanno anno primo, regnum Romanorum tenente Conrado anno 14. Es muß hier von der Weihe an gerechnet und diese später erfolgt sein. Vgl. 1. April 1154. Schöttgen, Conrad der Große S. 310 ff. 8

12. November. Burg Altenburg. Zeuge in einer Urkunde Konrads III. für das Kloster Gottesgnaden. Ludewig, Rell. XI, 541. Cod. dipl. Anhalt. I, 269. Stumpf 3594 unrichtig zu 1151. 9

Kloster Bürgeln. W. hält in der neuerbauten Klosterkirche ein feierliches Hochamt. Lepsius, Bischöfe v. Naumburg 47. Gleichenstein, Kl. Burgelin 11. Aus der sehr unklar gehaltenen Notiz bei Gleichenstein geht nicht deutlich hervor, ob es Wichmanns erstes Hochamt in seiner Bischofswürde oder in der Klosterkirche war. 10

1151.

Bald nach dem 9. Januar. Giebichenstein. W. mit dem Markgrafen Konrad von Wettin beim Erzbischof Friedrich v. Magdeburg in Giebichenstein. Sein listiger, aber wenig ehrlicher Rath an den Propst von Petersberg: Chron. Montis sereni ed. Eckstein S. 22. (Gehört in diese Zeit nicht auch der Aufenthalt in Halle nach dem Tode seiner Großmutter Bertha, zusammen mit seinen Tanten Hedwig und Geva und seinem Oheim Konrad? S. Urkunde vom 15. Febr. 1152). 11 — 1151.

1151. 29. Mai. Auf einer Provinzialsynode des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg. Ort unbestimmt. Wicmannus Nuemburg. eccl. ep., cujus voluntate et peticione hec acta sunt, erster Zeuge in der Urkunde des Erzbischofs Friedrich für das Kloster Bosau. Data 1151, ind. 13, 4. Kal. Junii. Cod. dipl. Anh. I, 271. 12

8. Juni. W. bestätigt die Besitzungen des Klosters Bosau. Data 1151, 6. Id. Junii. Cod. dipl. Anh. ib. Warum sagt Fechner: falsch Juni, und setzt die Urkunde zum 8. Januar? Naumburg ist als Ausstellungsort nicht genannt. Die Diöcesansynode, auf der die Urkunde aller Wahrscheinlichkeit nach ausgestellt ist, kann auch in Zeitz gehalten worden sein. 13

Mitte September. Würzburg. Wicmannus Cicensis ep. Zeuge in mehreren Urkunden des Königs Konrad. Cod. dipl. Anh. I, 274. 276. Jaffé, Mon. Corbej. 475. 14

S. d. Naumburg? W. ertheilt der Taufcapelle der heiligen Margarethe die Rechte einer Pfarrkirche. Lepsius S. 47. 15

1152.

1152. 15. Februar. Gernrode. Wigmannus Cicensis ep. bestätigt die Schenkung seiner amita, der Aebtissin Hedwig von Gernrode, aus der Erbschaft seiner Großmutter Bertha an das genannte Kloster. Act. in Gerenroth 1152, 16. Kal. Marcii. Cod. dipl. Anh. I, 280. Da 1152 ein Schaltjahr ist, so ist es der 15. Februar, nicht der 14., an dem diese Urkunde ausgestellt ist. 16

Nach dem 20. April, aber vor dem 18. Mai. W. wird vom König zum Verweser des Erzbisthums Magdeburg bestellt. — Diese Ernennung erfolgt, während der König in Sachsen weilt nach Otto v. Freising II, 6: divisis hinc inde personis, regem adhuc in Saxonia morantem adire disponunt (canonici Magdeburgenses). Nun ist am 20. April der König noch in Cöln; er geht von da über Soest und Paderborn nach Goslar, wo er am 8. und 9. Mai weilt. Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß erst in Goslar die Magdeburger Domherren zum König kamen. Daß zwischen dem Tode des Erzbischofs Friedrich und der Bestellung Wichmanns zum Verweser eine längere Zeit lag, scheint auch aus dem Chronicon Montis sereni hervorzugehen. Es heißt dort ad 1152: His (Gerhardo et Hazzone) autem aliquamdiu pertinaciter singulis pro parte nitentibus, Wichmannus Nuemburgensis episcopus sequester illis accessit. 17

8. Mai. Goslar. W. Zeuge in einer Urkunde des Königs für Abtei Wausore. Cod. dipl. Anh. I, 284. 18

9. Mai. Goslar. Wichmannus Cicensis ep. als Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für das Kloster auf dem Georgsberge bei Goslar. Cod. dipl. Anh. I, 284. 18a

18. Mai. Merseburg. Wikmannus Cizensis ep. Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für Corvey. Cod. dipl. Anh. I, 285. 19

18. Mai oder einige Tage später. Merseburg. W. wird zum Erzbischof von Magdeburg gewählt. Otto v. Freising; Chron. Montis ser. ad 1152. Erst von jetzt an nennt sich W. nach seiner neuen Würde, wenn er beim Kaiser ist. Wenn er Naumburger Urkunden ausstellt, so erscheint er auch in der Folgezeit noch einfach als Bischof v. Naumburg. 20 — 1152.

5. Juli. Regensburg. Wichmannus Magd. archiepiscopus Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. Stumpf, Reichskanzler Nr. 3632. Die Ausstellungszeit ist nicht ganz sicher. 21

Zwischen 10. März und September. W. überläßt dem Naumburger Domcapitel den dortigen Marktzoll zur Reparatur des Dombaches. Lepsius, Bischöfe Naumburgs 251. Mit ind. 15. Danach vor dem September. Aber: regnante Friderico Romanorum rege. 22

20. October. Würzburg. Wicmannus Magdeb. episcopus Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für den Bischof von Speier. W. steht gleich hinter Erzbischof Hartwig von Bremen. Dümgé, Regesta Badensia 138. Cod. dipl. Anh. I, 288. 23

Magdeburg. Wigmannus Magdeburgensis electus Zeuge in einer Urkunde Erzbischof Hartwigs von Bremen. Ludewig, Rell. II, 469. 24

1153.

6. Januar. Naumburg. Wigmannus ep. Nuemburg. bestätigt die Güter des Klosters Pforte bei Gelegenheit der Weihe des 2. Abtes Dietrich. Dat. 1153, ind. 6, im 3. Jahr der Ordination des Bischofs W. von Naumburg, 8. Id. Januarii. Wolf, Chronik von Pforte I, 111—113. Die ind. 6 ist allerdings falsch; allein keineswegs das 3. Jahr der Ordination, wie Fechner S. 431 will. Siehe zu 1150. 25 — 1153.

23. April. Bamberg. Wicmannus Zicensis ep. Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. Wichtig ist, daß Bernardus presbyter et Gregorius diaconus, s. Rom. eccl. cardinales et legati, zugegen sind. Mit Rücksicht auf dieselben ist es wohl geschehen, daß W. sich nicht als electus Magd. bezeichnet, auch nicht vor den Bischöfen seinen Rang einnimmt. Cod. dipl. Anh. I, 293. 26

24. April. Bamberg. Wicmannus Cicensis ep. Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für den Bischof von Como. Auch hier steht er unter den Bischöfen wohl aus demselben Grunde. Ibid. 294. 27

(September?) Regensburg. Magd. archiepiscopus Wigmannus erster Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für das Kloster Gottesgnaden. Hier steht W. selbst vor dem Salzburger Erzbischof. Ludewig, Rell. XI, 551. Cod. dipl. Anh. I, 294. Stumpf 3632 setzt die Urkunde zum Juli 1152, vom Jahre 1153 ist sonst ein Aufenthalt Friedrichs I. in Regensburg nicht bekannt. 28

1154.

8. März. Naumburg. Bischof W. von Naumburg bestätigt die Schenkung einer Hufe in Tribune (deutsch: Flemmingen) an Kloster Pforte. Mit ind. 2, im 4. Jahr nach der Ordination Wichmanns. Wolf, Kloster Pforte I, 117. 118. 29 — 1154.

1154. Vor oder am 1. April. Der Cardinal Gerhard weilt bei W. in Naumburg, wie aus der folgenden Urkunde hervorgeht. 30

1. April. Naumburg. Wicmannus Nuemburgensis ep. bestätigt Schenkungen an das Nonnenkloster St. Stephan zu Zeitz. Actum Nuemburch anno 1154, ind. 2, Kal. Aprilis, anno ordinationis dni Wicmanni ep. 6. Schöttgen, Conrad der Große S. 318—322. Opel, in den Neuen Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins X, 2, 272 aus dem Original, woraus Fechner a. a. O. S. 429 ebenfalls einen fehlerhaften Auszug giebt. — In der Bestimmung der Ordinationsjahre W.'s ist wohl kein Schreibfehler (VI statt IV), sondern es bezeichnet die ordinatio hier seine Wahl. 31

April? Goslar? Archiep. Magdeburgensis W. erster Zeuge in der Urkunde Friedrichs I. für Heinrich den Löwen. Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch I, 188. Cod. dipl. Anh. I, 297. Mecklenburger Urkunden-Buch I, 46. Stumpf, Nr. 3692, und Prutz, Friedrich I, S. 55, setzen die Urkunde in den Juni; aber es will uns zweifelhaft erscheinen, ob W. da bereits von seiner Romreise zurückgekehrt war. 32

Ostern. Fridericus rex pascha Magdeburg celebravit, Ann. Palidenses, Pertz, Mon. SS. XVI, 88. Es erscheint hier der Cardinal Gerhard, um gegen W. einzuschreiten, wird aber vom Könige abgewiesen. Sollte nicht W. wegen der Anwesenheit des Königs und des Legaten ebenfalls an dem Orte seiner neuen Würde sich befunden haben? 33

Sommer. W. reist nach Rom, um das Pallium zu empfangen. Bei ihm sind: der Magdeburger Domherr Dietrich von Hillersleben und ein Ritter (Chron. Montis ser. ad 1154), sowie die Naumburger Domherren Siegfried und Friedrich (Fechner S. 430). 34

Vor 8. August. Rom. W. empfängt das Pallium. Vgl. 1162. 8. Aug. 35

(September?). Wicmannus d. g. s. Magadaburgensis eccl. archiepiscopus verkündet nach seiner Rückkehr aus Rom, wo er das Pallium empfangen, die päpstliche Bestätigung der Marktkirche zu St. Michael in Zeitz an das Nonnenkloster zu St. Stephan daselbst, die er als Bischof von Naumburg vollzogen. Fechner S. 430 nach dem Original in Zeitz. Ist das Regest wörtlich genau, so muß diese Urkunde unmittelbar nach der Rückkehr aus Rom ausgestellt sein. 36

19. September. Halle. Erzbischof W. erster Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen für Paulinzelle. Die Urkunde ist auf einer Provinzialsynode ausgestellt. Lappenberg, Hamb. Urk. Buch I, 187. Cod. dipl. Anh. I, 297. 37

1. October. Giebichenstein. W. erläßt dem Kloster Paulinzelle den Salzzoll in Halle. Ludewig, Rell. II, 191. 38

1155.

1155. 19. Juni. Seeburg. W. giebt seine Zustimmung mit seinem Bruder Konrad (qui solus mecum in bonis matris mee legittimus heres fuerat) zu der Uebereignung von 5 Hufen an das Joh. Kloster in Halberstadt. Magdeburger Geschichtsblätter V, 260. 39

9. September. Leitzkau. W. weiht die Klosterkirche in Leitzkau ein. Riedel I, 10, 71. Winter, Präm. S. 127. Allerdings steht Idibus Sept. in der unvollständigen Urkunde; allein es ist wahrscheinlich, daß ein V ausgefallen ist, da die Festlichkeiten der Prämonstratenser gewöhnlich sich an Marienfeste anschlossen. 40 — 1155.

29. October. Würzburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Lochgarten. Stumpf, Nr. 3729. 41

Würzburg. W. erwähnt in einer Urkunde des Kaisers, worin eines Fürstenrathes in Würzburg gedacht wird. Cod. dipl. Anh. setzt dies in den Januar 1156. 42

1156.

13. Juni. Würzburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Berchtesgaden. Monum. Boica XXIX, 1, 321. Lünig, Reichsarchiv XVIII, 1, 7. 43 — 1156.

17. Juni. Würzburg. W. desgl. für das Hochstift Bergamo. Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. S. 49. — Desgleichen für den Markgrafen von Montferrat. 44

(October?) Würzburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für den Ministerial Bodo. Cod. dipl. Anh. I, 310. 45

Nach August. W. ladet den Bischof Philipp von Osnabrück nach Merseburg auf den 23. Januar 1157 zur Beilegung der Streitsache mit Abt Wibald von Corvey. Martène et Durand, Collectio ampl. II, 579. Jaffé, Bibl. I, 576. Der Auftrag des Papstes datirt vom 11. Juli. 46

10. März. Magdeburg. W. bestätigt dem Kloster Neuwerk seine Besitzungen. Wohl auf einer Synode. Ludewig, Rell. V, 6. Cod. dipl. Anh. I, 303 mit Zuweisung zu 1156. Da Lambert von Gottesgnaden am 23. Nov. 1157 starb, so kann die Urkunde nur 1156 oder 1157 ausgestellt sein. 46a

W. benachrichtigt Wibald, daß er Philipp citirt habe. Martène 579. Jaffé 577. 47

Gegen Ende des Jahres. W. benachrichtigt Wibald, daß er zwar von Philipp noch keine Antwort habe, daß er aber nach einer mündlichen Aeußerung wisse, er wolle bis Epiphanias Bescheid geben. Martène 579. Jaffé 582. 48

30. November. Petersberg bei Halle. W. in einer großen Versammlung von Geistlichen und Laien zugegen, als Markgraf Konrad in das Kloster Petersberg eintrat. Köhler, Kloster Petersberg S. 50 ꝛc., aus dem Original. Cod. dipl. Anh. I, 311. 49

28. December. Eine Urkunde des Markgrafen Albrecht ausgestellt: episcopatus Wichmanni Magdeburgensis archiepiscopi anno 2. Cod. dipl. Anh. I, 312. 50

Magdeburg. W. schlichtet einen Streit zwischen dem Bischof von Brandenburg und dem Pfarrer von Schartau in Betreff des Zehnten. Winter, Prämonstratenser S. 352. 51

Die Briefe in der Corveyschen Sache setzt Fechner (S. 436 Anm.) mit Janssen (Abt Wibald v. Corvey S. 203 ff.) auf 1155 an, allein mit Unrecht. Nachweislich reist Wibald Mitte August 1155 von Ancona nach Griechenland; es ist undenkbar, daß er vor dieser längern Reise die so wichtige Zehntensache sollte angeregt haben, die dann ja aller Wahrscheinlichkeit nach während seiner Abwesenheit zur Verhandlung gekommen wäre. Auch ist es durchaus nicht grade

wahrscheinlich, daß Wibald schon Ende 1155 von einer so weiten Reise wieder zurückgekehrt war. Wenn Fechner aus dem Ausdruck in einem Briefe Wibalds an den Kaiser (worin er die bevorstehende Merseburger Verhandlung erwähnt): licet rerum vestrarum statum et victoriarum vestrarum gloriam per sacratissimos affatus vestros cognoscere non meruerimus, tamen, quoniam fama referente ... verbum bonum, verbum consolatorium accepimus, schließt, der Brief müsse vor dem Würzburger Hoftage (13. Juni 1156) geschrieben sein, wo ja Wibald mit dem Kaiser zusammen traf, so beruht dies auf einer falschen Auffassung des Ausdrucks 'sacratissimi affatus'. Dieser Ausdruck ist die byzantinische Formel für ein kaiserliches Schreiben. Wenn nun Wichmann den Bischof Philipp von Osnabrück auf den 23. Januar nach Merseburg vorladet und es urkundlich feststeht, daß Wichmann am 24. Januar 1157 eine Provinzialsynode mit seinen Suffraganbischöfen abhält, so kann die von uns nach Jaffé angenommene Zeitbestimmung in ihrer Richtigkeit kaum zweifelhaft sein. Die übrigen Gründe Janssens halten wir für bedeutungslos.

1157.

1157. 23. Januar. Merseburg. W. hält einen Gerichtstag in Sachen Wibalds von Corvey gegen Philipp von Osnabrück ab. 52

24. Januar. Merseburg. In generali concilio. W. hält mit seinen sämmtlichen Suffraganbischöfen eine Provinzialsynode. Jaffé, Bibl. I, 586. 53

Ende Januar. W. schreibt an den Papst, daß Philipp v. Osnabrück auf seine Vorladung nicht erschienen sei und daß Wibald an den Papst appellirt habe. Martène 584. Jaffé 586. 54

5. Februar. Petersberg bei Halle. W. beim Begräbniß des Markgrafen Konrad von Meissen. 55

11. Juni. Vor Brandenburg, das an diesem Tage erstürmt wird. Annales Palid., Pertz, Mon. SS. XVI, 90. 56

25. Juni. Goslar. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Kloster Riechenberg bei Goslar. Cod. dipl. Anh. I, 317. 57

1. August. Kloster Ammensleben. W. bestätigt beim Begräbniß des Grafen Otto von Ammensleben Zuwendungen seines Bruders Dietrich an das Kloster. Vgl. Nr. 60. Das Jahr steht nicht ganz fest; es könnte auch der 1. August 1155 oder 1156 gemeint sein; doch ist der 1. August 1157 wahrscheinlicher. 57a

3. August. Halle. W. erster Zeuge in mehreren Urkunden Friedrich I. Die Zeugenreihe schließt: et alii innumerabiles ad expeditionem Polonicam se in unum conglomerantes in Halle. Cod. dipl. Anh. I, 318. 319. Wolf, Chronik von Pforte I, 122—124. Auch der Dompropst Gerhard von Magdeburg ist mit anwesend. Stumpf, Acta Magunt. 63. Böhmer, Acta imperii I, 92—94. 58

August, September. Auf dem polnischen Feldzuge. 59

18. October. Magdeburg. Diöcesansynode (in facie totius Magdeburgensis ecclesie). W. bestätigt eine Schenkung an das Kloster Ammensleben. Forschungen XII, 629. 60

25. December. Magdeburg. Der Kaiser bei W. Vgl. auch Riedel I, 1072 und Cod. dipl. Anh. I, 323: in curia Magdeburg coram Romanorum principe Friderico. 61

1158.

2. Januar. Goslar. W. erster Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. in Betreff der Reichsgüter Herzberg, Scharzfeld und Pöhlde. Origg. Guelficae III, 466. Cod. dipl. Anh. I, 323. Ebenso noch in zwei andern Urkunden von demselben Tage. 62 — 1158.

18. Januar. Regensburg. W. zweiter Zeuge in einer Urkunde Friedrichs für Herzog Wladislaw von Böhmen. Ludewig, Rell. XI, 272. Cod. dipl. Anh. I, 324. 63

Palmsonntag? Nienburg a. d. Saale. W. stellt eine Urkunde für Kloster Nienburg aus. Cod. dipl. Anh. I, 325. Vor dem 18. Mai ist diese Urkunde ausgestellt, denn sie gehört noch in das 6. Pontificatsjahr W. Wahrscheinlich am Palmsonntag, wo er eine festliche Bewirthung im Kloster in Anspruch zu nehmen hatte. Inzwischen ist der Dompropst Gerhard im Gefolge des Kaisers, so am 16. März in Frankfurt, am 22. April in Verda St. Swiberti. Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch 190. 191. 64

19. Mai. Magdeburg? W. legt (auf einer Diöcesansynode?) einen Streit über 15 Hufen in Innesleben (wüst bei der Neustadt-Magdeburg) bei. Neue Mittheil. IX, 3, 32. Cod. dipl. Anh. I, 327. 65

Vor Juli. Magdeburg? W. zugegen, als der Dompropst Gerhard das Dorf Krakau zweien Colonisatoren übergiebt. Hoffmann, Geschichte von Magdeburg II, 409. Wegen der ind. 6 gehört die Verhandlung noch in die Zeit vor September, also da W. im Juli mit nach Italien zieht, vor Juli. 66

Vor Juli. Magdeburg. W. ertheilt der Schusterinnung in Magdeburg ein Privilegium. Da W. in diesem Jahre nicht aus Italien zurückgekehrt zu sein scheint, wohl vor seinem Aufbruch ausgestellt. 67

Juli. W. zieht mit dem Kaiser nach Italien. 68

8. September. Mailand. W. zieht mit dem Kaiser ein. 69

1159.

2. Juni. Magdeburg. W. stellt eine Urkunde für die Kirche in Hohnsdorf aus. Cod. dipl. Anh. I, 327 mit richtiger Jahreszahl. 70 — 1159

Zwischen 18. Juni und September. Magdeburg. W. übergiebt einem gewissen Heribert das Dorf Pechau zur Colonisation. v. Heinemann, Albrecht der Bär 469. Cod. dipl. Anh. I, 328. Wo steht denn in der Urkunde etwas, daß sie vom 6. Jahre des Erzbischofs W. datire, wie Fechner will? Ueber die Zeitbestimmung richtig v. Heinemann a. a. O. 71

28. Juni. Magdeburg. W. beurkundet die Beilegung eines Streites mit Siegfried, dem Sohne des Schultheißen Hathemar, über die Erblichkeit der Präfectur in Magdeburg. Original im Staatsarchiv zu Magdeburg. (Erzstift Magdeburg XXII, Nr. 1). 72

13. September. Elben. W. Zeuge in zwei Urkunden des Grafen Dedo von Groitzsch und des Markgrafen Albrecht für das Kloster U. L. Fr. Cod. dipl. Anh. I, 329. 330. Es wird hier ein Grafending abgehalten. 73

Zwischen 18. Juni und Ende December. W. führt den Vorsitz bei einer Ver-

1159. Handlung wegen Uebereignung einiger Güter an das Erzstift. Cod. dipl. Anh. I, 330. 74

Um 11. November. Magdeburg? W. übergiebt Wusterwitz einem gewissen Heinrich zur Colonisation. v. Heinemann, Albrecht der Bär 470. Die Uebergabe muß um jene Zeit stattgefunden haben; dagegen ist die Ausstellung der Urkunde später zu setzen, da der Dompropst Gerhard wieder mit zeugt. 75

1160.

1160. 1. Februar. Pavia. W. Zeuge der Concilienbeschlüsse. Pertz, Mon. LL. II, 127. 76

13. Februar. Pavia. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Bosau. 77

15. Februar. Pavia. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Aquileja. Prutz, Friedrich I. Bd. I, S. 438. 78

16. Februar. Pavia. Papst Victor bestätigt und vermehrt auf den Wunsch des Erzbischofs W. die Vorrechte des Magdeburger Domstifts und unterwirft ihm und seinen Nachfolgern den Bischof von Pommern als Suffragan. Bezeichnend ist die Motivirung: tuam et ecclesie tue fidelitatem et devocionem cognoscentes specialiter decrevimus honorare. Magdeburger Geschichtsblätter IV, 300. Von diesem Concil sagt Chron. Montis sereni (ed. Eckstein S. 31): Wichmannus Magd. archiep. cum magna multitudine cleri sui interfuit. 79

26. Juli. Erfurt. W. in Erfurt auf dem Reichstage. Fechner falsch 26. Juni. (7. Kal. Augusti). 80

1161.

1161. Januar bis Juni. Magdeburg. W. bestätigt auf einer Provinzialsynode die Errichtung des Domcapitels zu Brandenburg. Cod. dipl. Anh. I, 334. 335. 81

30. April. (Petersberg). Markgraf Dietrich von der Lausitz beurkundet, daß das Kloster Petersberg ihm die Kirchen und das Dorf Niemeck wieder abgetreten habe, wofür er ihm mit Zustimmung Wichmanns die Kirche in Eilenburg überwiesen habe. Mencken, SS. rer. Germ. I, 767. Unter den Zeugen ist Wichmann allerdings nicht. 82

10. October. Gottesgnaden. W. weiht, assistirt von den Bischöfen von Meissen, Merseburg und Zeitz, die Kirche in Gottesgnaden. Das Chron. Montis sereni zu 1164. Dieser Irrthum ist daraus entstanden, daß es den Amtsantritt des Propstes Günther zu 1160 ansetzt. Dieser wurde aber bald nach dem 23. November 1157 Propst, und im vierten Jahre seiner Amtsführung fand die Kirchweihe statt. Der Tag ist gewählt, weil derselbe der Thebäischen Legion (St. Victor) geweiht war. Meine Bemerkungen (Prämonstratenser S. 301) muß ich jetzt modificiren, da mit dem Grafen Konrad nicht der Markgraf gemeint ist, und die Urkunde des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg ins Jahr 1144 zu setzen ist. 83

W. bestätigt dem Kloster Gottesgnaden seine sämmtlichen Besitzungen. Ludewig

Rell. XI, 556. Cod. dipl. Anh. I, 379. Die Urkunde ist ohne Datum; wir möchten indeß annehmen, daß sie im Anschluß an die Kirchweihe ausgestellt sei. Der Bischof Gerung von Meissen erscheint unter den Zeugen. 83a 1161.

20. November. Magdeburg. W. bestätigt dem Kloster Neuwerk bei Halle das Dorf Rajoch, offenbar auf einer Synode. Cod. dipl. Anh. I, 336. 84

1162.

Anfang. Waldau bei Bernburg. W. erläßt dem Kloster Nienburg den Zehnten vom Burgward Stene. Cod. dipl. Anh. I, 347. Dies ergiebt sich aus der Urkunde vom 8. August 1162. 85 1162

25. Juli. Giebichenstein. W. bestätigt die Futterer-Innung in Halle. Dreyhaupt II, 558. Offenbar eine Fälschung des 14. Jahrhunderts. 85a

8. August. Magdeburg. W. beurkundet die in Waldau geschehene Verhandlung coram omni capitulo. Cod. dipl. Anh. I, 347. Zum ersten Male erscheinen hier Otto prepositus, Sifridus decanus. Die Urkunde ist ausgestellt: pontificatus domini W. anno nono. Die Ertheilung des Palliums fand also vor dem 8. August 1154 statt. Und W. rechnet hier offenbar nach der Zeit, seitdem er das Pallium empfangen hat. 86

8. September. S. Jean de Losne. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Bisthum Genf. Spon, Hist. de Genève II, 30. Cod. dipl. Anh. I, 349. Stumpf hält die Urkunde für gefälscht. 87

1163.

31. Januar. Magdeburg auf einer Provinzialsynode. W. überläßt an das Bisthum Meissen die Zehntgerechtigkeit im Bezirk von Löbnitz. Fälschlich steht in der Urkunde anno archiepiscopatus domini W. VII°. Es muß heißen IX oder vielleicht XI. Cod. dipl. Anh. I, 350. Der Ausstellungsort: in capitulo Magdeburgensi, d. h. im Capitelssaal des Magdeburger Domstifts. 88 1163.

21. März. Magdeburg auf einer Diöcesansynode am grünen Donnerstag. W. bestätigt eine Schenkung des Markgrafen Albrecht an das Kloster Neuwerk. Cod. dipl. Anh. I, 351. Die Jahreszahl 1162 in der Urkunde erklärt sich vielleicht daraus, daß man erst mit dem 25. März das neue Jahr zu rechnen begann? 89

12. April. Mainz. W. Zeuge in einer Urkunde Friedrichs I. für das Stift St. Judä und Simonis zu Goslar. Cod. dipl. Anh. I, 352. 90

18. April. Mainz. W. desgl. in einer Urkunde für das Kloster Rupertsberg. Beyer, Mittelrh. Urkundenbuch I, 695. 91

1164.

Um Ostern. Magdeburg? W. schlichtet einen Streit zwischen dem Domstift und dem Kloster U. L. Fr. in Magdeburg. Leuckfeld, Ant. Praemonstratenses 98. Cod. dipl. Anh. I, 356. Aus der Zeugenreihe geht hervor, daß die Urkunde auf einer Diöcesansynode ausgestellt wurde, wahrscheinlich am grünen Donnerstag, vielleicht vorher. 92 1164.

Anfang des Jahres. Magdeburg? W. verleiht einem gewissen Werner, ge-

1164. nannt der Paderborner, die Mark Poppendorf zum Anbau. Winter, Prämonstratenser S. 355. Die Urkunde muß vor dem Aufbruch W. nach Palästina ausgestellt sein. Arnold erscheint hier noch als Abt von Bergen. 93

Magdeburg. W. bestätigt einen Tausch zwischen dem Stadtschultheißen Konrad und dem Kloster U. L. Fr. Actum Magdeburg 1164. Zeugen: Wilmarus ep. Brandenburgensis, Walo ep. Havelbergensis, Sigfridus abbas in monte, Otto prep. majoris eccl., Rokerus vicedom. etc. Leuckfeld, Antiq. Praem. 107. Ludewig, Rell. II, 380. Der Schluß mit den Zeugen aus dem Copialbuch des Klosters U. L. Fr. Daraus, daß der Abt Siegfried von Bergen vorkommt, ist ersichtlich, daß die Urkunde nach den beiden vorhergehenden ausgestellt ist. 94

Vor dem 22. April. W. tritt eine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande an. Dieser Zeitpunkt darf mit Sicherheit als spätester Termin der Abreise angenommen werden, da W. an diesem Tage bei einer wichtigen Verhandlung im Kloster Neuwerk nicht zugegen ist, sondern der Dompropst Otto an der Spitze der Zeugen steht. Cod. dipl. Anh. I, 354. 95

10. October. Gottesgnaden. W. weiht die Kirche in Gottesgnaden. Diese Notiz des Chron. Montis sereni ist falsch. W. konnte am 10. October aus Palästina noch nicht zurück sein. Vgl. 1161. 95a

Ende des Jahres. W. wird von den Saracenen auf seiner Pilgerfahrt gefangen genommen. Er thut das Gelübde, in Alexander den rechten Papst anzuerkennen, insofern er befreit wird. Reuter, Alexander VI. Bd. II, 167 nach Ottonis card. ep. apud Giles II, 137. 96

## 1165.

1165. Anfang. W. verkündigt nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande den Namen des antikaiserlichen Papstes. Reuter l. c. II, 167. 97

26. Februar. Altenburg. W. erster geistlicher Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Bisthum Meissen. Gersdorf, Cod. dipl. Saxoniae I, 2, 58. Cod. dipl. Anh. I, 357. 98

22. Mai. Würzburg. W. wohnt dem großen Reichstag bei, den Friedrich I. zur Anerkennung des neuen Papstes Paschalis III. abhielt. Aus einem Briefe des Kaisers geht hervor, daß alle Erzbischöfe und Bischöfe Alexander III. verwerfen. Pertz, Mon. LL. II, 135 ff. 99

Mai? Juni? Würzburg. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Bisthum Merseburg. Böhmer, Acta imp. Nr. 128. Die Urkunde hat das Jahr 1166, aber da war der Kaiser in Italien. Daher von Ficker auf 1165 gesetzt. Vgl. Cod. dipl. Anh. I, 369. 100

8. November. Bischof Wilmar von Brandenburg verlegt auf den Rath und unter dem Beistand Wichmanns das Domcapitel von St. Godehard auf die Burg Brandenburg. Die Urkunde darüber von 1166 Cod. dipl. Anh. I, 363. Das Factum selbst 1165, 8. November, nach der Leitzkauer Chronik bei Riedel, Cod. dipl. Brand. IV, 287 und 4. Winter, Prämonstratenser 138. 101

1. December. Giebichenstein. W. bestätigt eine Schenkung an das Kloster Neuwerk. Ludewig, Rell. V, S. 11. 102 — 1165.

1166.

Vor 7. Januar. Provinzialsynode? W. schenkt dem Domdechant Siegfried verschiedene Reliquien, damit er sie in dem Kloster Ichtershausen für sein und seiner dort begrabenen amita Geba Seelenwohl niederlege. Die Ausstellung auf einer Provinzialsynode ist deßhalb wahrscheinlich, weil die Bischöfe von Havelberg, Meißen und Brandenburg zugegen sind. Vor dem 7. Januar muß die Urkunde um deß willen ausgestellt sein, weil Siegfried an diesem Tage schon in Ichtershausen mit mehreren seiner Mitcanonici ist, die in der Urkunde W. mitzeugen. Rein, Thur. sacra I, 49—52. 103 — 1166.

Vor 7 Januar. Magdeburg? W. beurkundet, daß das Dorf Krakau einem gewissen Burchard und Simon zur Colonisation übergeben worden sei. Die Urkunde ist noch in der 14. ind. ausgestellt, also vor dem September. Da nun aber der Domdechant Siegfried unter den Zeugen erscheint, der am 7. Januar bereits auf der Pilgerfahrt nach Jerusalem begriffen ist, so muß die Urkunde vor diesen Zeitpunkt fallen. Hoffmann, Geschichte Magdeburgs II, 408. 409. 104

8. März. Ulm. Der Kaiser giebt an Erzbischof W. die Abtei Nienburg und die Burg Freckleben. Cod. dipl. Anh. I, 359. Daß W. persönlich zugegen war, ist an sich wahrscheinlich, wird aber durch die Anwesenheit einer Anzahl Magdeburger Dienstmannen ziemlich erwiesen. 105

Palmsonntag, 3. April. Kloster Nienburg an der Saale. W. kommt am nächsten Palmsonntag nach der Erwerbung nach Nienburg. Chron. Montis sereni ed. Eckstein S. 36. 106

28. Juni. Würzburg. W. Zeuge in einer Urkunde für den Grafen Engelhard v. Berg. Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch I, 297 und 427. 107

20. August. Bomeneburg. Friedrich I. bezeugt die Vertauschung der Abtei Nienburg und die Uebertragung der Advocatie auf Erzbischof W. Cod. dipl. Anh. I, 360. Auch hier sind eine Menge Magdeburger Ministerialen als Zeugen zugegen. 108

Sommer. Magdeburg. Bischof Konrad von Lübeck und später Hartwig von Bremen weilen bei Wichmann. Helmold II, Cap. 9. 109

20. December. Vor Haldensleben. W. cooperante marchione castrum ducis Haldesleve in vigilia S. Thomae obsedit. Annales Palidenses. 110

W. Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Wilmar von Brandenburg. Cod. dipl. Anh. I, 363. 111

1167.

Bis Ostern heftige Fehde zwischen W. und Herzog Heinrich. Ann. Palid. Helmold II, 8. 112 — 1167.

Nach Ostern (9. April) soll Haldensleben an W. übergeben werden. Heinrich hält nicht Wort. v. Heinemann, Albrecht der Bär 251. 113

1167. 12. Juli. Magdeburg. W. schließt ein Bündniß gegen Heinrich den Löwen. Cod. dipl. Anh. I, 367. 114

14. Juli. Santersleben. Der Bund wird von den anwesenden Fürsten beschworen. Ibidem. 115

Sommer. Althaldensleben und Nienborp an der Ohre werden belagert und genommen. v. Heinemann bezieht letzteres fälschlich auf Neindorf an der Selke (Albrecht der Bär S. 255). Annales Magd. ad 1167. Märkische Forschungen IX, 30. 116

Magdeburg? W. bestätigt die Schenkung einer Hofstätte in Magdeburg an das Kloster U. L. Fr. Mit ind. 15. Leuckfeld, Ant. Praem. 102. Ludewig, Rell. II, 349. Schluß mit Datum aus dem Copialbuch des Klosters. 117

1168.

1168. Frühjahr? Merseburg. Principes Merseburg convenerunt adversus ducem jurantes. Ann. Stad. Obwohl W. nicht namentlich erwähnt wird, kann er nach der ganzen Sachlage nicht gefehlt haben. 118

5. Mai. Imp. curiam indixit principibus Saxonie Wirceburg. Qui, neglecta curia, congregato exercitu provinciam ducis predationibus et incendiis vastaverunt. Ann. Palid. ad 1168. 119

19. Mai. Item secundo curiam indixit in pentecoste. Ibidem. Auch da erscheinen die Fürsten nicht. 120

7. Juni. Magdeburg. Diöcesansynode? W. übereignet dem Kloster Gottesgnaden fünf Hufen zu Wardenberg. Ludewig, Rell. XI, 554. Cod. dipl. Anh. I, 369. 121

28. Juni. Würzburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für den Grafen Engelbert von Berg. Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch I, 297. Auch Hartwig von Bremen ist mit W. hierher gekommen; Konrad von Lübeck wird nicht genannt, wohl aber der Magdeburger Dompropst. 122

29. Juni. Würzburg. Curiam indixit tercio in festo app. Petri et Pauli, ubi pax firma inter principes facta est. Ann. Palid. ad 1168. Der Reichstag wird am 1. Juli in Frankfurt fortgesetzt. Ann. Colon. Max. ad a. 1168. 123

Zwischen 28. Juni und 12. October. Hartwig von Bremen verläßt Magdeburg und kehrt in seinen Sprengel zurück. Helmold II, 11. 124

27. September. Magdeburg. W. gestattet auf Ansuchen des Dechanten Siegfried, Propstes von St. Nicolai, daß die Canonici von St. Nicolai nicht blos wie bisher einen Monat, sondern ein Jahr lang die Pfründe des Verstorbenen genießen sollen. Als Zeugen viele Canonici des Domstifts von St. Sebastian und St. Nicolai. Copiar LVIII, f. 3, im Archiv zu Magdeburg. 125

Um 1. November. Imperator item curiam habuit circa Kal. Novembris, ubi rursus pax inter principes firmatur. Ann. Palid. ad a. 1168. Ob W. da war? wohl kaum. 126

Ende. W. lagert sich mit einem Heer vor der Veste Haldensleben. Chron Montis sereni ad 1168. 127

1169.

1. Februar. Wallhausen. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Merseburg. Cod. dipl. Anh. I, 372. Jaffé, Dipl. quadr. 47. 128 — 1169.

5. Februar. Wallhausen. W. Zeuge in einer zweiten Urkunde des Kaisers. Böhmer, Acta imp. select. 121. Cod. dipl. Anh. I, 372. 129

6. April. Bamberg. Der Reichstag beginnt nach Ann. Colon. maximi Pertz, Mon. SS. XVII, 783. War W. von Anfang an da? 130

23. Juni. Bamberg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Stift St. Simonis und Judä zu Goslar. Leuckfeld, Ant. Poeld. 284. Cod. dipl. Anh. I, 373. 131

Halle. W. weiht die Moritzkirche in Halle zum zweiten Male. Würdwein, Subsidia dipl. X, 411. 132

1170.

21. Juni. Erfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Ichtershausen. Wenck, hessische Landesgeschichte II, 502. Rein, Thur. sacra I, 53. Cod. dipl. Anh. I, 373. 133 — 1170.

16. August. Havelberg. W. weiht den Dom zu Havelberg in Gemeinschaft mit mehreren Bischöfen. Cod. dipl. Anh. I, 375. 134

W. Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Udo von Naumburg für Kloster Bosau. Schamelius, Abd. zur Historie des Klosters Bosau S. 39. 135

Magdeburg. W. tauscht vom Kloster U. L. Fr. die Dörfer Wulfen und Bodendorf gegen Zipkeleben ein. Cod. dipl. Anh. I, 385. 136

1171.

7. Mai. Provinzialsynode. W. bestätigt die Privilegien des Klosters Bosau. Als Zeugen erscheinen sämmtliche Suffragane. Schöttgen et Kreysig, Script. et diplom. II, 431. 432. Cod. dipl. Anh. I, 388 und 389 zu 1172 wegen ind. 5. 137 — 1171.

5. Juni. W. Zeuge in einer Schenkung des Bischofs Udo von Naumburg an Kloster Bosau. Schöttgen et Kreysig, l. l. II, 430. Cod. dipl. Anh. I, 386. Die Urkunde scheint auf einer Naumburger Diöcesan-Synode ausgestellt zu sein, nach den Zeugen zu schließen. Möglicher Weise war es sogar eine Provinzialsynode, die im Sprengel von Naumburg abgehalten wurde. Es sind die Bischöfe von Meissen, Merseburg und Münster zugegen. Die Urkunde hat ind. 4. 138

Mense Septembri. Wichmannus fundavit abbatiam Cisterciensis ordinis in Cenna. Chronica principum Saxonie ed. v. Heinemann in Märkischen Forschungen IX, 30. 139

October, November. Oestreich. W. reist nach Oestreich und kehrt über Prag nach Hause zurück. 140

27. November. Naumburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers in großer Reichsversammlung. Ludewig, Rell. I, 10. Cod. dipl. Anh. I, 387. 141

Magdeburg. W. schenkt dem Magdeburger Domstift Hufen in Wiersdorf und Insleben. Ludewig, Rell. XII, 469. 142

1172.

1172. 13. Januar bis gegen Ende des Jahres führt W. die Obhut über die Länder des Herzogs Heinrich von Sachsen, der auf einer Pilgerfahrt nach Jerusalem begriffen ist. Arnold von Lübeck I, 1—12. Repgausche Chronik ed. Schöne S. 71; ed. Maßmann S. 423. 143

17. März. Halle. W. verleiht dem Kloster Neuwerk die Fährgerechtigkeit beim Dorfe Gimmritz. Dreyhaupt, Saalkreis I, 724. Ludewig, Rell. V, 10. 144

19. April. Würzburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Schäftersheim. Stumpf. 145

Vor September. Magdeburg. W. ordnet das Verhältniß zwischen Propstei und Capitel zu Engern. Erhard, Cod. dipl. Westfal. II, 117. Cod. dipl. Anh. I, 389. Mit ind. 5. 146

Vor September. W. giebt dem Kloster Neuwerk ein Privilegium über die Mühlen auf der Saale und die Schleuse. Dreyhaupt, Saalkreis II, 364. Ludewig, Rell. V, 8. Cod. dipl. Anh. I, 390. Mit ind. 5. 147

Nach dem 14. October. Reinhardsbrunn. W. hält die Leichenfeier beim Begräbniß des Landgrafen Ludwigs des Eisernen in Reinhardsbrunn. Ann. Reinhardsbrunnenses ed. Wegele S. 37. 148

Magdeburg. W. bestätigt das Kloster Jerichow. Diöcesansynode? Cod. dipl. Anh. I, 392. 149

1173.

1173. 4. Mai. Goslar. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers. Erhard, Cod. dipl. Westf. II, 118. Cod. dipl. Anh. I, 395. 150

7. Mai. Goslar. W. Zeuge in einer Urkunde desselben, worin dieser die Stiftung des Klosters Celle (Klösterlein bei Schwarzenberg) beurkundet. Grube, Origg. Livoniae 245. Cod. dipl. Anh. I, 396. 151

Vor September. W. Zeuge in einer Urkunde des Bischof Wilmar v. Brandenburg für Leitzkau. Riedel I, 1074. Wahrscheinlich am 6. Juni in Magdeburg ausgestellt, wo die Prämonstratenser ihr Capitel hielten. Cod. dipl. Anh. I, 397. 152

Vor September. Magdeburg. W. bestätigt die Uebertragung einiger Anhöhen bei Borne an Thiethard. v. Heinemann, Albrecht der Bär 480. Mit ind. 6. 153

W. giebt zu seinem Seelenheil und zu Ehren des heiligen Lambertus zu einer Feier an dessen Gedächtnißtage Hufen in Wiersdorf und Insleben. Außerdem bestimmt er aus den Einkünften des Schultheißen-Amtes jährlich vier Pfund Silber zur Vertheilung an die Stifter St. Moritz, St. Sebastian, St. Nicolaus und die Pfarrgeistlichen. Ludewig, Rell. XII, 469. Original in Magdeburg. 154

Ende. W. Zeuge in einer Urkunde, worin Bischof Siegfried die Rechte des Brandenburger Domcapitels bestätigt. Riedel I, 8, 109. Cod. dipl. Anh. I, 399. 155

1174.

Vor dem 31. Januar. Nordhausen. Herzog Heinrich von Sachsen giebt die villula Bernesrot an Kloster Volkerode und erhält dafür vom Kloster andere Besitzungen. Geschehen in presencia Romani imperatoris aput Nordhusen. Zugegen waren: Wichmannus Magdeb. arch., Burchardus prepositus de Jecburc, marchio Otto de Misne et frater ejus comes Theodericus de Landesberg et frater ejus Dedo comes de Grotz, Burchardus burggravius de Maideburg. 1174. Dat. Brunswig 2. Kal. Fabr. Copialbuch von Volkerode im Rathsarchiv zu Mühlhausen. Nach Möller in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte VI, 307 befindet sich das Original in Dresden. 156 — 1174.

21. Februar. Merseburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers, worin er dem Burggrafen Burchard und dem Kloster Marienzelle bei Querfurt das Recht zugesteht, im Forst bei Allstedt Neuländereien herzustellen. Ludewig, Rell. I, 12. Cod. dipl. Anh. I, 401. 157

21. Februar. Merseburg. W. Zeuge in der Bestätigung des Klosters Roßleben durch den Kaiser. Thur. sacra S. 740. 158

3. März. Quedlinburg. W. beim Kaiser und als Zeuge in einer Urkunde der Aebtissin von Gandersheim. Erath, Cod. dipl. Quedl. 96. 159

April. Jüterbog. W. Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Siegfried von Brandenburg für Kloster Gottesgnaden. Riedel I, 8, S. 110. Cod. dipl. Anh. I, 402. 160

29. April. Jüterbog. W. verleiht den Einwohnern von Jüterbog das Stadtrecht von Magdeburg. Dat. 1174, ep. 15, conc. 10, ind. 12, 3. Kal. Maj. Es ist dabei eine sehr stattliche Versammlung von Geistlichen und Laien zugegen. Schöttgen et Kreysig, Dipl. III, 392. Cod. dipl. Anh. I, 402. 161

23. Mai. Kaiserslautern. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Marienstift in Aachen. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch I, 317. 162

30. Juni. Regensburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Windberg. Ungedruckt. Vgl. Stumpf Nr. 4163. 163

6. Juli. Regensburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers. Meiller, Regesten S. 51. 164

Im Herbst und bis Ende des Jahres. W. reist nach Oestreich und Ungarn. Sudendorf I, 80. Chron. Montis sereni ad 1175. 1175 ist er wohl nicht noch einmal dort gewesen, wie Fechner annimmt, verleitet durch unrichtige Auffassung der Stelle im Chron. Montis sereni. Graf Konrad ist schon am 18. December 1174 im Turnier gefallen, und W. verbietet von Oestreich aus dessen kirchliches Begräbniß. 165

1175.

Kloster Neuwerk bei Halle (nicht Petersberg). W. hält eine Provinzialsynode mit seinen Suffraganbischöfen (et cum magna cleri frequentia) ab. Die Söhne des Markgrafen Konrad bitten dort um Aufhebung des Bannes für den im Turnier gefallenen Grafen Konrad. Chron. Mont. ser. ad 1175. 166 — 1175.

1176.

1176. 16. Januar. Petersberg. W. anwesend beim Begräbniß des Grafen Konrad, nachdem derselbe von Rom her Dispens erlangt hat. Gersdorf, Cod. dipl. Sax. I, 59 (falsch zu 1177). Chron. Montis ser., das den 25. März als Jahresanfang hat, zu 1175. 167

Um dieselbe Zeit. Petersberg? Neuwerk? Giebichenstein? W. schenkt dem Kloster auf dem Petersberg von seinem Eigengut (de praedio nostro) zu seinem Seelenheil und für das seiner Eltern, die dort ihre Ruhestätte gefunden haben, drei Höfe in Halle. Zugegen sind sämmtliche Söhne des Markgrafen Konrad und der Propst von Neuwerk. Köhler, Kloster Petersberg S. 51. 168

18. April. Magdeburg. Synode? W. vertauscht an das Kloster Hecklingen einige Besitzungen. Die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg sind zugegen. v. Heinemann, Albrecht der Bär 481. Cod. dipl. Anh. I, 407. 169

W. übereignet dem Dompropst Roker als Ersatz einige Zehnten. Mit ind. 9. Copialbuch IVª im Magdeburger Staatsarchiv fol. 21. 170

Magdeburg? W. gestattet, daß die Kaufleute von Burg, welche die Tuche nach Magdeburg zum Verkauf bringen, sich nach dem am Markte gelegenen Hofe des Klosters Berge begeben dürfen. Hoffmann, Gesch. von Magdeburg I, 507. Mit ind. 8. 171

Nach 18. April. W. zieht dem Kaiser zu Hülfe. 172

29. Mai. W. nimmt an der Schlacht von Legnano Theil. Ann. Magdeb. ad 1176. 173

29. Juli. Pavia. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Cremona. Cod. dipl. Anh. I, 408. 174

October. Pavia. Von dort aus wird W. vom Kaiser zur Friedensunterhandlung zum Papst geschickt. Romoaldi ann., SS. XIX, 442. 175

21. October. Anagni. W. trifft in Anagni ein, und bahnt mit zwei andern Prälaten die Friedensunterhandlungen an. Ibidem. 176

1177.

1177. Januar. Ravenna oder in einer benachbarten Stadt, von wo W. ein Denkschreiben an den Patriarchen von Aquileja richtet. 177

16. März. Coccorano (südwestlich von Fano). W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Bisthum Viviers. Meiller, Regesten 54. 178

Ende März. Auf der Reise von Cesena nach Venedig. Fridericus imp., qui apud Cesenas morabatur, cum adventum pape in Venetiis cognovisset, Madeburgensem arch. et 2alios ad eum transmisit. Romoaldi ann., SS. XIX, 444. 179

13. April. Ferrara. Christianus cancell., Coloniensis, Madeburgensis et Trevirensis archiep. ex parte imperatoris Ferrariam ad papam venerunt. Ibid. 446. 180

10. Mai. Der Friede wird verhandelt: tertius fuit Magd. arch., vir bonus, mitis et modestus, sed prioribus (Mogunt. et Colon. arch.) etate provectior. Ibid. 462. 181

12. Mai. Venedig. W. empfiehlt das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg dem Papst. Ludewig, Rell. II. 401, 333—336. 182

31. Mai. Bolano im Erzbisthum Ravenna mit Christian von Mainz, Philipp von Cöln u. A. beim Kaiser. 183 — 1177.

20. Juli. (Brondolo) apud mon. St. Trinitatis (südlich von Chioggia). W. Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde. Vgl. Stumpf Nr. 4197. 184

1. Aug. Venedig. W. beim Friedensprotocoll. Pertz, Mon. Germ. LL. II, 157. 185

17. August. Venedig. W. beim Frieden mit Venedig. Stumpf Nr. 4210. 186

22. August. Venedig. W. Zeuge in einer Urkunde für den Grafen von Blandrate. Stumpf Nr. 4214. 187

17. September. W. auf der Heimreise; er steht nicht mehr unter der Proclamation der Fürsten. (188)

4. October. Merseburg. W. befreit den Bischof von Merseburg, dessen Curie und die Curien der Domherren von Zoll beim Einkauf des Salzes in Halle. Zugegen auch Bischof Siegfried von Brandenburg. Act. 1177, ind. 10, ep. nulla, conc. 5, 4. Non. Oct. Original im Domcapitels-Archiv zu Merseburg. Cod. dipl. Anh. I, 411. Vgl. Ludewig, Rell. II, 393. 189

1178.

Magdeburg. W. schenkt dem Kloster Jerichow sechs Hufen im Fiener Bruch. Auf einer Synode? oder bei Gelegenheit der Gedächtnißfeier Norberts? v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 482. Cod. dipl. Anh. I, 414. 190 — 1178.

Juni, Juli. W. hilft den Langenstein bei Halberstadt bauen Annales Pegavienses. Ann. Palidenses. 191

Vor 1. September. Magdeburg? Provinzialsynode? W. bestätigt dem Nicolaistift einige Dörfer bei Zerbst. Noch ind. 11. Die Bischöfe von Merseburg, Brandenburg und Meissen sind zugegen. v. Heinemann, Albrecht der Bär 484. Cod. dipl. Anh. I, 414. 192

September. Am Hoppelberge. W. versucht zum zweiten Male, mit dem Bischof von Halberstadt den Langenstein aufzubauen. Ann. Pegav. et Palidenses. 193

1179.

22. Januar. Worms. W. auf dem Reichstage zu Worms, wo Herzog Heinrich nicht erscheint. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers. Stumpf Nr. 4272. 194 — 1179.

(11. April). Selz. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Cöln. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, 328 und 468. Vgl. Nr. 199. 195

24. Juni. Magdeburg. Der Kaiser hält einen Hoftag in Sachen des Herzogs Heinrich. Ann. Pegavienses ad 1179. Die Annales St. Petri Erford., SS. XVI, 24, fälschlich zu 1178. 196

29. Juni. Magdeburg. Der Kaiser feiert mit seiner Gemahlin und seinem zum König gekrönten Sohne Peter Paul. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Bisthum Havelberg. Riedel I, 2, 442. Cod. dipl. Anh. I, 421. 197

1. Juli. Magdeburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Bisthum Brandenburg. Riedel I, 8, 111. Cod. dipl. Anh. I, 421. 198

6. Juli. Magdeburg. Der Hoftag dauert fort. Vgl. Stumpf Nr. 4286 u. f. Hierher verlegt Stumpf die Urkunde bei Lacomblet I, 328, worin W. als Zeuge erscheint. 199

29. Juli. Erfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Ichtershausen.

1179. Rein, Thur. Sacra I, 57. Stumpf, Act. Mugunt. 92. Cod. dipl. Anh. I, 422. 200

17. August. Kayna bei Zeitz. W. Zeuge desgl. für Kloster Kaltenborn. Cod. dipl. Anh. I, 423. 201

W. beurkundet, daß der Bischof Ulrich von Halberstadt seine Einwilligung zur Verlegung der Pröpstei Hundisburg nach Magdeburg gegeben habe. Als Zeugen nur Domherrn. Mit ind. 7 (für 12). Copialbuch XXXI im Magdeburger Staatsarchiv. Da in der Copie offenbar die ind. VII für XII verschrieben ist, Bischof Ulrich auch seit September an der Vollziehung bischöflicher Handlungen gehindert war, so wird diese Urkunde vor den 1. September 1179 zu setzen sein. Wahrscheinlich geschah die Verlegung des Stifts mit Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg und die Nähe der feindlichen Veste Haldensleben, deren Belagerung wird verabredet worden sein. Vgl. die Magd. Geschichts-Blätter II, 354. 202

1. October. W. rückt vor die Veste Haldensleben und belagert sie bis zum Einbruch der rauhen Jahreszeit. Chron. Mont. ser. ad 1181. Ann. Peg. et Palid. ad 1179. (Die Veranlassung zum Kriege war der Tod des Pfalzgrafen Adalbert und die Ueberlassung seines Erbes an Wichmann). 203

Vor 6. November. W. muß die Belagerung von Haldensleben aufheben. Ibidem. 204

6. November. W. aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Vertheidigung der Stadt Magdeburg beschränkt, muß die Verwüstung seines Landes durch Heinrich den Löwen und dessen Bundesgenossen geschehen lassen. Ibidem. 205

Zwischen 22. September und 31. December. W. schreibt an den Clerus von Mainz wegen der Zerstörung Halberstadts durch Heinrich den Löwen. Jaffé, Bibliotheca III, 410. 206

12. December. Giebichenstein. W. giebt dem Kloster Neuwerk Antheil an einem Soolbrunnen in Halle. Ludewig, Rell. V, 7. Dreyhaupt I, 724. 207

W. überweist der Stadt Burg 20 Zeltplätze auf dem Domplatz in Magdeburg für die Messe. Riedel I, 10, 447. 208

Seeburg. W. beurkundet, daß das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg drei ihm entfremdete Hufen in Escherstedt (meist bei Löderburg) wieder erworben habe. Leuckfeld, Antiqq. Praemonst. 99. Ludewig, Rell. II, 346, ohne Zeugen, Ort und Jahr. Schluß mit diesen findet sich im Copialbuch des Klosters U. L. Fr. 209

1180.

1180. 15. Februar. (Velletri). Papst Alexander III. ermahnt W. zur Rückgabe der Abtei Nienburg zum 3. Male. Cod. dipl. Anh. I, 427. (210)

Zwischen 15. Februar und 13. April. W. verhandelt mit dem Kloster Nienburg wegen dessen Entschädigung. Neues Lausitzer Magazin XL, 518. 519. Es war ihm eine zweimonatliche Frist vom Papst gestellt. 211

13. April. Gelnhausen. W. Zeuge in verschiedenen Urkunden des Kaisers in großer Reichsversammlung. Vgl. auch Lacomblet I, 332 und 473. Cod. dipl. Anh. I, 580 ff. 212

18. August. In territorio Halverstatensi. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Köln. Lacomblet I, 335. Cod. dipl. Anh. I, 434. 213 — 1180.

Vor 1. September. W. beurkundet die von ihm geschehene Stiftung der Propstei Seeburg. Synode? Die Bischöfe von Brandenburg (Balderam) und Havelberg (Hubert) sind zugegen. Ind. 13. Original im Staatsarchiv zu Magdeburg (Erzstift Magdeburg XVIII, 26). 214

Vor 1. September. Magdeburg? W. übereignet dem Domcapitel von seinem Tafelgute 5 Hufen in Ottersleben. Ind. 13. Original in Magdeburg. Als Zeugen vorzugsweise Domherren. 215

Vor 1. September. Magdeburg? W. übereignet dem Nicolaistift 6 Scharren in Halle. Ind. 13, ep. 12, conc. 2. Cod. dipl. Anh. I, 435. 216

Vor 1. September. Magdeburg? W. bestätigt eine Schenkung Siegfrieds v. Rosenburg an das Nicolaistift. Ind. 13. Cop. LVIII in Magdeburg. 217

9. October. Altenburg. W. in kaiserlicher Urkunde für Pforte. Wolf, Kloster Pforte I, 161. 166. Cod. dipl. Anh. I, 438. 218

15. November. Erfurt. Kaiser Friedrich bestätigt auf Verwendung des Erzbischof W. der Stadt Magdeburg deren von den Ottonen sowie von Lothar verliehene Privilegien. Ist gefälscht. Aber Ort, Jahreszahlen und Zeugen stimmen. Stumpf Nr. 4311. 219

16. November. Erfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Bremen. Mecklenburger Urkundenbuch I, 129. Stumpf bezeichnet das Original als unzweifelhaft echt. 220

W. übereignet dem Pfarrer in Catowe einige Grundstücke. Beckmann, Hist. v. Anhalt I, 426. Cod. dipl. Anh. I, 440. 221

## 1181.

2. Februar. Vor Haldensleben. W. beginnt die zweite Belagerung von Haldensleben. Ann. Pegav., SS. XVI, 264. Schöppenchronik ed. Janicke S. 120. 222 — 1181.

3. Mai. Haldensleben ergiebt sich. Ibidem. 223

Nach 3. Mai. Nach der Einnahme von Haldensleben: W. inde Magdeburgum rediens cum magno gaudio cleri et populi et divinis laudibus est susceptus. Chron. Montis sereni ad 1181. 224

24. Juni. W. zieht mit seiner Heeresmacht nach Hornburg, um sie dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. Ann. Palid., SS. XVI, 95. 225

28. Juli. Petersberg bei Halle. Provinzialsynode. Die Markgrafen Otto und Dietrich ordnen die Vogteiverhältnisse des Klosters Petersberg. Als erster Zeuge: W., cujus consilio hec scribi jussimus et banno ipsius et auctoritate confirmare impetravimus. Sämmtliche Suffraganbischöfe und eine Menge Aebte sind zugegen. Dat. 1181, 5. Kal. Aug., anno pontificatus W. 29, anno dni Friderici imp. 29. Es müßte bei beiden das 30. Jahr sein. Die ind. 14 richtig für 28. Juli 1181. Köhler, Kloster Petersberg 53. 226

Vor September. Mehringen bei Aschersleben. W. Zeuge in einer Urkunde

1181. des Bischofs Dietrich von Halberstadt. Ind. 14. Lenz, Dipl. Stiftshistorie von Halberstadt 313. Cod. dipl. Anh. I, 445. 227

10. November. Altenburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Pforte. Wolf, Pforte I, 170. 228

13. November. Altenburg. W. Zeuge desgl. für Kloster Pegau. Stumpf zu 1181. 229

Zwischen 13. und 22. November. Heinricus dux ducatu Wigmanni Erfordiam veniens, regali clemencie se dedidit. Chron. Sampetrinum ad 1181. 230

22. November. Erfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Hamersleben. Cod. dipl. Anh. I, 448. 231

27. November. Erfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Kloster Lausnitz. Böhmer, Acta imperii Nr. 139. Avemann, Burggrafen von Kirchberg, Urkunden S. 10. 232

30. November. Erfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers. Erhard, cod. dipl. Westf. II, 156. Cod. dipl. Anh. I, 449. 233

1. December. Erfurt. W. Zeuge desgl. für den Bischof von Hildesheim. Scheidt, Origg. Guelf. III, 546. Cod. dipl. Anh. I, 450. 234

1182.

1182. 14. Februar. Neuwerk. Provinzialsynode. W. bestätigt dem Kloster Neuwerk seine Besitzungen. Im 31. Jahr des Erzbischofs Wichmann (presulatus). Dreyhaupt, Saalkreis I, 725. Cod. dipl. Anh. I, 451. 235

27. Februar. Gelnhausen. Der Kaiser genehmigt in Anbetracht der vielfältigen und bedeutenden Verdienste des Erzbischofs W. die Versetzung von Kirchenkleinodien zur Bezahlung von Schulden. Ledebur, Archiv XVI, 273. Original in Magdeburg. (236)

Vor 27. Februar? Magdeburg. W. stellt eine Urkunde über den Ersatz für einige aus dem Kirchenschatz entnommene Kleinodien aus. Cod. dipl. Anh. I, 452. 237

4. Mai. W. Zeuge in einer Urkunde des Abts Siegfried von Nienburg. Neue Mittheilungen II, 462. Cod. dipl. Anh. I, 453. 238

1. Juni. Magdeburg. W. schließt mit Kloster Kaltenborn einen Tauschvertrag. Ind. 15. Schöttgen et Kreisig, Dipl. II, 702. 239

5. Juni. P. Lucius III. bestätigt dem Erzbischof von Magdeburg den Besitz der Reichsabtei Nienburg. Ludewig, Rell. XII, 368. Orig. in Magdeburg. (240)

Um 4. December. Merseburg. Das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg kauft vom Grafen Adolf von Schaumburg 7 Hufen in Salbke. Cujus emptionis contractus factus est in curia Merseburg coram Frid. imperatore, presentibus nobis (W.) aliisque imperii principibus, Sifrido Bremensi arch., Ottone marchione Misnense, et fratre ejus Dedone comite, Ottone marchione Brand. et fratribus ejus Bernhardo duce et Theoderico comite. Winter, Prämonstratenser S. 361. Urkunde von 1189. Daß es der Hoftag von 1182 war, beweisen die anwesenden Fürsten,

insbesondere Siegfried, Bernhard und Dietrich. Vgl. auch Märkische Forschungen VIII, 87. 241 — 1182.

W. bestätigt den Verkauf einer Hufe durch das Domcapitel an Kloster Stetterlingenburg. Ind. 15. Original in Magdeburg Stötterl. Nr. 2. 242

1183.

25. Januar. Altenburg. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Hospital in Altenburg. Böhmer, Acta imperii Nr. 143. 243 — 1183.

1. August. Petersberg. W. weiht das oratorium in australi parte chori im Kloster Petersberg zu Ehren der Maria. Chron. Montis sereni ad 1183. 244

W. giebt seine Zustimmung zur Errichtung der Kirche in Dike (im Lande Jüterbog) als Pfarrkirche und genehmigt die Zuweisung zweier Dörfer zu derselben. Bruns, Beiträge II, 234. Heffter, Chronik v. Jüterbog S. 72. 245

Magdeburg. W. übereignet dem Nicolaistift eine Hufe bei Wellen. Ind. 1. Zeugen lauter Domherren. Cop. LVIII f. 2. in Magdeburg. 246

Magdeburg. W. beurkundet die Beilegung eines Streites über eine Wiese bei Stemmern. Ind. 1. Original in Magdeburg (Kloster Berge 10). 247

Magdeburg. W. bestimmt, daß außer der Gewandschneider-Innung in Magdeburg Niemand Handel mit Tuch treiben dürfe. Ind. 1. Janicke, Magdeburger Geschichts-Blätter IV, 316. 248

1184.

18. Mai. W. gründet bei der Moritzkirche in Halle ein Augustiner-Chorherrnstift. Würdtwein, Nova subs. X, 411. 249 — 1184.

Sommer. Seitenstetten. W. schenkt Besitzungen an das Kloster Seitenstetten. Nach Fechner. Da W. seit September wieder im Erzstift erscheint, so muß er im Sommer in Oestreich gewesen sein. Da er nun sogar nicht einmal bei der Einweihung der Kirche auf dem Petersberg am 1. August zugegen ist, so wird er wohl um jene Zeit in Oestreich verweilt haben. Vgl. Chron. Mont. ser. ad 1184. Es weihen die Bischöfe von Merseburg, Havelberg und Brandenburg. 250

26. September. Magdeburg. W. überträgt an das neugestiftete Kloster St. Moritz zu Halle die Kirche zu Radewell und einige andere. Acta pontificatus nostri anno 34. Dreyhaupt, Saalkreis I, 758. 251

13. October. (Verona). Lucius III. bestätigt dem Erzbischof W. den Besitz von Seeburg, Sommerschenburg und Jüterbog. Original in Magdeburg (Erzstift II, 3). (252)

20. October. Giebichenstein. W. bestätigt dem Kloster auf dem Petersberge seine Rechte und Besitzungen. Ind. 2. Dreyhaupt, Saalkreis II, 871. Cod. dipl. Anh. I, 467. 253

25. October. (Verona). Lucius III. bestätigt W. Seeburg, Sommerschenburg und Jüterbog in längerer Urkunde. Original in Magdeburg. (254)

W. schenkt dem Stifte Seeburg die Kirche in Helfta und Hebungen aus der Hallischen Saline. Zeugen: Bischof Eberhard von Merseburg und viele Geist-

1184. liche. Die Ausstellung weist auf die Gegend von Halle hin. Ind. 3. Cop. XXXI im Magdeburger Archiv. 255

Bischof Udo von Naumburg bestätigt in einer Urkunde eine Erwerbung des Klosters St. Stephani zu Zeitz auch mit dem Bann W's. Schamelins, Kloster Bosau 75. 256

Magdeburg. W. verleiht dem Kloster U. L. Fr. einen Krautgarten. Ind. 1. Winter, Prämonstratenser 357. 257

1185.

1185. 17. Mai. Magdeburg. W. giebt dem Kloster St. Johannis bapt. zu Hagenrode eine Hufe bei Westerhausen, die zur Sommerschenburger Erbschaft gehört. Ind. 1. Beckmann III, 462. 258

28. Juli. Petersberg. W. weiht den Altar zum heiligen Kreuz in dem Kloster Petersberg. Chron. Mont. ser. ad 1185. 259

Vor September. W. bestätigt den Erwerb von 4 Hufen in Eschersteдt durch das Kloster U. L. Fr. Ind. 3. Winter, Prämonstratenser 358. 260

Vor September. Magdeburg. W. bestätigt dem Kloster U. L. Fr. einen Tausch. Ind. 3. Winter l. l. 360. 261

Magdeburg? W. beurkundet die durch ihn erfolgte Ausgleichung eines Streites zwischen seinem Verwandten dem Propst und Domcustos Dietrich und dem Vogt Gerbrecht. Ind. 3. Original in Magdeburg (Erzstift XIX, 1). 262

Magdeburg? W. beurkundet die Ueberweisung von drei Dörfern an Kloster Nienburg. Ind. 3. Beckmann III, 439. Cod. dipl. Anh. I. 263

Vor 1. September. W. bestätigt die Gründung von zwei Vicarien beim Dom zu Magdeburg. Ind. 3. v. Heinemann, Albrecht der Bär 489. 264

Nach 1. September. W. schenkt den Zehnten von 2 Weinbergen an die Kirche St. Petri in Wettin. Ind. 4. Dreyhaupt, Saalkreis II, 803. 265

Magdeburg? W. übereignet dem Stift St. Nicolai zwei Hufen in Pechau. Cop. LVIII f. 2 im Magdeburger Archiv. 266

Magdeburg? W. genehmigt die Ueberweisung von Einkünften an die Scholasterie des Nicolaistifts seitens seines Verwandten, des Propstes Dietrich. Ind. 4, conc. 12, ep. 2. Ibidem. 267

W. beurkundet Erwerbungen durch das Kloster Gottesgnaden. Ind. 5. Original in Magdeburg (Kloster Gottesgnaden 10). 268

Magdeburg. W. bestätigt dem Kloster Seitenstetten alle Schenkungen seines Hauses. Oestreichische Geschichts-Quellen 1848. I. Abth. IX. Nach Fechner. 269

W. macht seinen Caplan Hugold zum Propst von Neuwerk. Chron. Mont. ser. ad h. a. 270

1186.

1186. W. schreibt an den Papst wegen des bedrängten Bischofs von Meissen. Forschungen zur deutschen Geschichte X, 642. Wahrscheinlich gehört es in den Anfang des Jahres. Vgl. Gersdorf, Cod. dipl. Sax. I, 61. 271

19. Februar. (Verona). Urban III. bittet den Erzbischof von Magdeburg, beim Kaiser dahin zu wirken, daß er der römischen Kirche die entrissenen

Besitzungen zurückgebe. Ludewig, Rell. II, 435. Vgl. Töche, Heinrich VI. S. 64. Scheffer Boichorst, Friedrich I. S. 85, und Forschungen X, 647. 272 — 1186.

W. beantwortet dies Schreiben des Papstes. Ludewig, Rell. II, 445. Vgl. Forschungen X, 647. Scheffer-Boichorst setzt dies Schreiben zum November oder December. 273

28. November. Gelnhausen. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Bremen. Ehmck, Bremer Urkundenbuch I, 71. 274

Um 29. December. Nürnberg. W. schenkt coram imperatore in solemni curia Nuremberch dem Kloster Seitenstetten einen Wald. Die Urkunde ist am 5. März 1187 in Regensburg ausgestellt, das Factum muß aber in die oben angegebene Zeit fallen. Meiller, Reg. 63. 275

W. bestätigt die Vogtei des Grafen Konrad von Beilstein über Seitenstettische Besitzungen. Oestreichische Geschichts-Quellen 1848. I. Abth. IX. Nach Fechner. Gehört wohl zum 29. December? 276

1187.

5. März. Regensburg. Der Kaiser stellt eine Urkunde über die Schenkung W. an Kloster Seitenstetten aus. Meiller, Reg. 63. Ob W. zugegen war, ist zweifelhaft. 277 — 1187.

19. April. Gingen (an der Brenz, nordöstlich von Ulm). W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für das Kloster Innichen. Hormayr, Tirol II, 113. 278

Um 21. August. Worms. Imperator malam voluntatem circa se episcoporum Teutonicorum intelligens, Wormatiae eos advocans, machinationem adversus imperium eis objecit. Sed illi negantes juramento se preter Moguntinum purgaverunt. Dabei muß W. auch gewesen sein. Chron. Mont. ser. ad 1186. Der Hoftag in Worms wird aber nach Stumpf 1187 am 21. August gehalten. 279

Calbe. W. schenkt dem Kloster Gottesgnaden eine Mühle. Ludewig, Rell. XI, 565. 280

1188.

15. September. In territorio marchie Misenensis apud villam, que Tollanum vocatur. W. Zeuge in einer Urkunde des Kaisers. Auch der Burggraf Burchard ist dort. Böhmer, Acta imp. Nr. 158. Stumpf nimmt den Ort für Dahlen. 281 — 1188.

19. September. Leißnig. W. nebst dem Burggrafen Burchard und dessen Bruder Gebhard Zeuge in einer Urkunde des Kaisers für Lübeck. Lübecker Urkundenbuch I, 11. 282

Magdeburg? W. übereignet dem Nicolaistift für seine Besitzungen in Parchau die Dörfer Niendorf und Möser. Unter den Zeugen: Bischof Hubert von Havelberg. Ind. 2. Cop. LVIII im Magdeburger Archiv. 283

Magdeburg? W. übereignet dem Nicolaistift zwei Hufen in Pechau. Ind. 4. Ibidem. 284

1189.

1189. Vor Mai. W. beurkundet dem Kloster U. L. Fr. verschiedene Erwerbungen. Winter, Prämonstratenser 361. Die Urkunde ist wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig mit der des Grafen Adolf von Schaumburg ausgestellt (Märkische Forschungen VIII, 87), und Adolf war eben im Begriff, zum Kreuzzug aufzubrechen. 285

1. September. Magdeburg? W. entscheidet einen mehrjährigen Streit zwischen dem Capitel und Propst zu St. Nicolai dahin, daß dem Propste 30 Talente jährlicher Einkünfte zustehen sollen. Ind. 7, conc. 6, ep. 1. Cop. LVIII f. 5 im Staatsarchiv zu Magdeburg. 286

16. October. Merseburg. W. bei dem Spruch der Fürsten über die Unveräußerlichkeit des bischöflichen Zehnten. Pertz, Mon. Germ. LL. II, 186. Stumpf Nr. 4654. 287

Magdeburg? W. beurkundet, daß sein Verwandter, der Propst Dietrich vom Nicolaistift mit seinem Stifte überein gekommen sei, daß er zur Bestreitung seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem die Einkünfte seiner Stelle auf 2 Jahre vom nächsten Feste Philippi und Jacobi an gerechnet, erheben könne. Cop. LVIII, 3 im Staatsarchiv zu Magdeburg. 288

1190.

1190. 25. März. Frankfurt. W. Zeuge in einer Urkunde des Königs Heinrichs VI. für Köln. Lacomblet I, 365. 289

23. Juni. Altenburg. W. Zeuge in einer Urkunde Heinrichs VI. für das Domstift in Stendal. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 5, 24. 290

11. Juli. Fulda. W. Zeuge desgl. in einer Urkunde des Königs. Pertz, LL. II, 186. Hodenberg, Verdener Geschichts-Quellen II, 51. 291

14. Juli. Fulda. Desgleichen. Ibidem. 292

14. Juli. Fulda. Desgl. in einer Urkunde für das Domcapitel in Köln. Böhmer, Acta imp. Nr. 177. 293

Vor 15. August. W. Zeuge in einer Urkunde des Markgrafen Otto II. von Brandenburg für das Domstift Stendal. Regnante Henrico VI. anno regni ejus 21, ind. 8. Riedel I, 5, 25. 294

Vor September. W. bestätigt dem Propst Günther von Gottesgnaden die Uebereignung von 9 Hufen in Crozne durch Heinrich von Grebene. Ind. 8. Original in Magdeburg (Gottesgnaden 12). Ludewig, Rell. XI, 561, fälschlich mit der Jahreszahl 1185. 295

Magdeburg? W. schlichtet einen Streit zwischen dem Stiftscapitel zu St. Nicolai und dem Custos desselben über die am Nicolaustage dargebrachten Opfer. Cop. LVIII, fol. 2, im Staatsarchiv zu Magdeburg. 296

1191.

1191. Vom 11. bis 20. Juli. W. schreibt an den erwählten Abt von Corvei, sich zur Weihe am nächsten Sonnabend in Calbe einzufinden. Erhard, Cod. dipl. Westfaliae II, 218. 297

20. Juli. Calbe. Abt Widukind von Corvei kommt zu W. nach Calbe. Ibidem. 298

21. Juli. Gottesgnaden. W. weiht Widukind am Tage des Praxedes, einem Sonntag, zum Abt. Zugegen sind die Bischöfe Eberhard von Merseburg, Berthold von Naumburg, Alexius von Brandenburg, Dietrich von Meißen und andere Prälaten. Es scheint also zugleich auch eine Provinzialsynode abgehalten zu sein. Im Jahre 1191 fiel der Tag des Praxedes auf einen Sonntag. Erhard l. l. 218. Jaffé, Bibl. I, 604. 299 — 1191.

Vor September. Magdeburg? W. dotirt auf Bitten des Domherrn Gottfried eine Priesterstelle an der in seiner Curie erbauten Capelle St. Andreä. Ind. 9. Original im Staatsarchiv zu Magdeburg. 300

Vor 1. September. Magdeburg? W. genehmigt die Uebereignung eines Zehnten in Bisdorf an das Nicolaistift. Unter den Zeugen Conradus prepositus St. Nicolai. Ind. 9. Cop. LVIII in Magdeburg. 301

W. übereignet aus Liebe zu seinem Brudersſohne, dem Propste Konrad zu Seeburg, dem Stifte Seeburg 50 Mark aus der Münze zu Halle. Unter den Zeugen ist Conradus frater burggravii Magdeburgensis et ecclesie St. Nicolai prepositus, — es ist der frühere Bischof von Lübeck. Zeitschrift des Harzvereins III, 562. 302

## 1192.

Goslar. W. sammelt im Auftrag des Kaisers die Fürsten zu Goslar und läßt sie eine Heerfahrt gegen Braunschweig beschwören. Chron. Steterburgense. Repgausche Chronik ed. Schöne 80 (ed. Maßmann S. 440). Magdeburger Schöppen-Chronik ed. Janicke S. 122 falsch zu 1191. 303 — 1192.

März. Calbe. W. weilt fünf Monat vor seinen Tode in Calbe. Chron. Mont. ser. ad 1192. 304

1. Juni. König Heinrich VI. belehnt zu Gelnhausen den Erzbischof W. mit der Burg Haldensleben, Hof und Abtei Königslutter u. s. w. Ludewig, Rell. XI, 587. Stumpf Nr. 4746. 305

25. August. Cönnern. W. stirbt auf seinem Hofe zu Cönnern. Chron. Mont. ser. ad 1192. Auch das Necrologium capituli St. Petri in Bamberg hat: 8. Kal. Sept. Wicmannus Magdeburgensis arch. frater noster obiit. Jaffé, Bibl. V, 559. Vgl. die Necrologien des Magdeburger Landes. Das Datum 9. Kal. Septembris findet sich auf der Rückseite einer Urkunde für Ichtershausen verzeichnet. Lepsius, Kl. Schriften III, 28. Rein, Thuringia sacra I, 52. 306

---

# Zur Quellenkritik der Sachsenchronik.

Von

L. Weiland.

Die von mir übernommene Bearbeitung der großen Sachsenchronik für die Monumenta Germaniae historica gab Anlaß zu den nachstehenden Untersuchungen. Da sie über das ursprüngliche Ziel hinaus noch anderes, so besonders die Lübische Chronik des Detmar, die Stader Annalen, die verlorene Magdeburger Bischofschronik in ihr Bereich gezogen haben, schien es erlaubt, sie schon jetzt, getrennt von anderen Erörterungen über die Redactionen und die Abfassungszeit des Werkes, der Kritik zu übergeben. Dieser werden sich, wenn sie die Richtigkeit meiner Resultate anerkennt, in beiden Fragen manche Schlüsse aufdrängen, die von dem seither angenommenen erheblich abweichen. Daß ich mit meinem Urtheile zurückhalte, manches dahin gehörige nur andeutend berühre, mag sich durch die Einsicht rechtfertigen, daß nur die volle Kenntniß des gesammten handschriftlichen Materials, die mir zur Zeit noch abgeht, hier einen endgültigen Urtheilsspruch gestatten darf.

Einiger Worte jedoch bedarf es, damit es nicht scheine, als ob ich die Resultate, zu denen meine Vorgänger gekommen, nicht gekannt oder ignorirt habe. Was zunächst das Verhältniß der verschiedenen Redactionen des Werkes anlangt, so mag der Unterrichtete sich zunächst wol daran stoßen, daß auf sie in der Untersuchung fast keine Rücksicht genommen ist, daß ich also alles, was die verschiedenartigsten Handschriftentexte bieten, als Bestandtheil eines und desselben Werkes oder doch als von demselben Verfasser herrührend behandelt, auf die Möglichkeit der Interpolation zu wenig Rücksicht genommen habe. Dazu bemerke ich, daß die Untersuchung von Anfang an vorsichtiger verfahren ist, daß sich mir erst in ihrem Verlaufe eine der oben angedeuteten ziemlich nahe kommende Anschauung allerdings ergeben hat. Gleichwie Waitz gegen Schöne die Pöhlder Annalen als Grundlage der verschiedensten Redactionen erwiesen hat, so ergab sich mir dasselbe für die ursprüngliche Chronik Alberts von Stade sowie die verlorene Magdeburger Bischofschronik. Die aus inneren Gründen schon sehr wahrscheinlich gewordene Ursprünglichkeit auch der obersächsischen Zusätze des kürzesten Textes[1] wurde in überraschender Weise bestätigt

[1] Des von Schöne irrig für den ursprünglichen gehaltenen der Berliner Quarthandschrift b. — Ich habe Maßmanns Handschriftenbezeichnung beibehalten.



durch eine seither nicht benutzte Handschrift, welche im großen und ganzen sich enge an den weitesten Text der Gothaischen anschließend, den größten Theil auch dieser Zusätze enthält.

Nicht einfacher wird sich nach unseren Untersuchungen die Frage nach der Abfassungszeit der Sachsenchronik gestalten. Weder jene noch die mir seither bekannt gewordenen Handschriften liefern Andeutungen oder Beweise, eine erste Abfassung, wie Cohn[1] und Nitzsch[2] wollen, vor den Jahren 1189—1194, oder, wie Waitz[3] nachgewiesen zu haben glaubt, vor dem Jahre 1216 anzunehmen. Der von Cohn zuerst hervorgehobenen Stelle (Maßmann 343. Schöne 40'): weder de van Normandie, de sik des landes to Cecilien unde to Pulle underwunden hadden, alse se noch hebbet, läßt sich füglich eine andere ähnliche entgegenstellen (Maßmann 203): In den silven tiden de Engelsassen gewunnen Brittaniam unde besaten dat lant (aus Ann. Palid.) wante an dessen dach, dat nu is Engellant. Konnte der Verfasser die erste Stelle nicht nach dem Jahre 1194 schreiben, so die zweite auch nicht nach 1066. Das Pressen der Worte führt also ad absurdum: der vor 1066 schreibende Verfasser hätte eine Quelle des zwölften Jahrhunderts, die Pöhlder Annalen, benutzt. Die beiden anderen Stellen, die zuerst Friedrich Pfeiffer[4] anführte und dann besonders Waitz hervorhob[5], scheinen gewichtiger und die Annahme einer Abfassung nach dem Jahre 1214 zu verbieten. Doch können sie mich allein nicht bestimmen eine so frühe Abfassung anzunehmen, gegen welche viele gewichtigere Gründe, die sich theilweise aus unseren Untersuchungen ergeben werden, sprechen. Unkenntniß der Verhältnisse der fernen Normandie mag den Verfasser verleitet haben, in den vierziger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts, dieselbe noch den Königen von England zu vindiciren. Und daß in dieser Zeit, wo der Kampf Friedrichs II. mit dem Papste erbitterter als je tobte, nachdem der Kaiser alle der Kirche gemachten Abtretungen zurückgenommen hatte, mit Recht geschrieben werden konnte, daß Kaiser und Papst noch immer um Frauen Mechthilde Land stritten, ist doch kaum in Abrede zu stellen[6]. Auf die von Waitz geltend ge-

[1] De rebus inter Heinricum VI. et Heinricum Leonem actis 28.

[2] De chronicis Lubecensibus antiquissimis. Herbstprogramm der Königsberger Universität. 1863. S. 14.

[3] Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen. Aus dem 12. Bande der Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen 1863. S. 21 und 39.

[4] Untersuchungen über die Repgauische Chronik. Breslau 1854. S. 27.

[5] S. 21.

[6] Man kann Waitz zugeben, daß der Streit um das Mathildinische Gut nicht wieder bedeutender hervortrat; das Herzogthum Spoleto und die Mark Ancona bildeten in jener Zeit vielmehr die Angelpunkte des Streites. Wie diese ist aber sicher auch jenes in der Zurücknahme einbegriffen gewesen. Ich verweise auf die Darstellung Fickers in Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, §. 378 ff. besonders §. 382. Schon 1228 ist Reinald legatus imperii in tota terra Mathildis (§. 286 S. 166).

machte Benutzung der Sachsenchronik durch Eberhard von Gandersheim im Jahre 1216 werde ich unten eingehen.

Trotzdem bleiben noch manche Schwierigkeiten bestehen, die Abfassungszeit der verschiedenen Redactionen der Chronik zu bestimmen. Nicht die geringste liegt in den so verschiedenen Endjahren dieser, welche sich von 1225 bis 1260 erstrecken. An der Abfassung vor dem Tode Kaiser Friedrichs II. ist allerdings nach Ausweis der älteren Handschriften festzuhalten. Hier herein spielt nunmehr auch das Verhältniß zu den verschiedenen Fassungen der Chronik Alberts von Stade. In dieser Beziehung möchte ich wenigstens vorläufig darauf hinweisen, daß eine Ableitung dieser, die Bremer Annalen, schon mit dem Jahre 1227 endigen. Vielleicht wird ein enges persönliches Verhältniß zwischen dem Abte des Liebfrauenklosters in Stade und dem Verfasser der Sachsenchronik angenommen werden müssen, welches diesem möglich machte im Laufe der Jahre die verschiedenen Ausgaben der Stader Weltchronik, je nach ihrem Erscheinen, für die Ausgaben seines Werkes zu benutzen.

Schließlich kann ich es mir nicht versagen, der vielfachen Anregung dankbar zu gedenken, welche der Aufsatz von Waitz mir gewährt hat. Er wird grundlegend für die Kritik der Sachsenchronik bleiben, und wenn ich auch einigen seiner Hauptresultate entgegentreten muß, verkenne ich am allerwenigsten, wie viel er mir bei so schwieriger Untersuchung genutzt. Dasselbe ist der Fall mit der Arbeit von Nitzsch, für deren gütige Uebersendung an dieser Stelle dem Herrn Verfasser der gebürende Dank gezollt sei. Nicht zum wenigsten verpflichtet bin ich dem verstorbenen Staatsminister Freiherrn von Hammerstein, welcher als Fachgenosse die Mühe nicht gescheut hat, auf meine Anfrage an die Archivverwaltung zu Neustrelitz, der schon von Lappenberg in Güstrow und Schwerin vergeblich gesuchten Handschrift der Hamburger Annalen[1] selbst nachzuforschen. Seine gütigst ertheilte Antwort, daß eine derartige Handschrift zu Neustrelitz nicht vorhanden, auch wol niemals eine solche mit einem Ratzeburger Copiar verbunden gewesen, hat jene Frage und das Suchen nach der Handschrift wol für immer erledigt, und höchst wahrscheinlich gemacht, daß die Notiz über dieselbe lediglich auf einem Irrthum Westphalens beruht.

## 1. Annales Colonienses maximi.

Es gilt zuerst eine Fiction zu zerstören, deren gläubige Hinnahme verwirrend auf die Kritik der Sachsenchronik überhaupt und auf die hier dargelegten Untersuchungen über dieselbe einwirken muß. Winkelmann hat in seiner Geschichte Friedrichs II. Bd. I, S. 8 drei Stellen der großen Kölner Annalen zu 1224 und 1232 mit solchen der Sachsenchronik als Verwandtschaft zeigend in Parallele gestellt, des weiteren sich aber über diese Verwandtschaft nicht ausgelassen.

[1] Siehe SS. XVI, 380. 381.

Daraufhin hat man auf eine Benutzung der Annalen durch die Chronik geschlossen [1]. Allein eine genauere Betrachtung der betreffenden Stellen lehrt, daß die Verwandtschaft doch nur in einzelnen Worten und stilistischen Wendungen besteht, welche recht gut zwei von einander unabhängige Verfasser bei der Erzählung derselben Ereignisse gebrauchen konnten; von durchschlagender Gleichartigkeit der erzählten Ereignisse und der Erzählung selbst kaum eine Spur.

Die erste der Stellen betrifft die Theidung König Heinrichs und Engelberts von Köln zu Bardewik um die Lösung Waldemars von Dänemark im Jahre 1224. Wenn die Ann. Col. hier den König cum quibusdam principibus, S. (Maßmann 468. Schöne 85) dagegen mit groteme here erscheinen läßt, erstere den Grafen Albert von Orlamünde, letztere von Lauenburg nennt, wenn in ersteren von Bardewik, Bleckede, St. Michaelistag sich nichts findet, so müssen diese Differenzen für eine maßvolle Kritik genügen, die Beweiskraft der Worte: Unde predicti principes infecto negotio confusi discesserunt — des karde de koning Hinrik weder unde alle de herren ane ende, zu nichte zu machen. Nicht besser steht es um die zweite Stelle über die Schlacht bei Mölln 1225; daß Graf Albert gefangen „zu seinem Ohm dem Könige von Dänemark" geführt wurde, lag doch wol für beide Schriftsteller nahe zu bemerken, welche vorher beide erzählt hatten, daß Heinrich von Schwerin auch den König gefangen genommen; wenn aber Ann. Col. den Grafen nach Dannenberg, S. dagegen nach Schwerin führen lassen, so genügt mir dieß allein, hier alles andere als Verwandtschaft anzunehmen. In der dritten Stelle liegen die Berührungspunkte lediglich in der Gleichmäßigkeit der Erzählung, daß Kaiser Friedrich II. nach Venedig kommt, hier ehrenvoll empfangen wird, von da nach Aquileja zieht, wo sein Sohn zu ihm stößt, und darauf nach Apulien zurückkehrt. Ich mache mich anheischig, ohne vieles Suchen gleich ein Dutzend solcher sogenannter Parallelstellen, wo die Worte rex, venit, et und regreditur das tertium comparationis ausmachen, aus notorisch von einander unabhängigen Geschichtswerken herbeizuschaffen [2].

Dabei hat Winkelmann noch nicht einmal glücklich ausgewählt; eine genaue Vergleichung von S. und Col. ergeben ein Paar Stellen, welche dem Zwecke viel besser gedient hätten. So Col. 1204 Zug Philipps nach Thüringen, Hülfeleistung der Böhmen und Unterwer-

[1] So besonders Waitz S. 28 und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 2. Aufl., S. 507 Anm. 1.

[2] Grade Winkelmann scheint in diesem Genre unglaubliches zu leisten; man vergleiche z. B. noch S. 12 die Zusammenstellung der Marbacher Annalen und der Magdeburger Schöppenchronik. Eine weitere Verirrung der Kritik kennzeichnet treffend Scheffer-Boichorst in seinem Bernhard zur Lippe 109 Anm. 283. Leider scheint diese moderne Hyperkritik in letzterer Zeit sehr um sich zu greifen und aller vernünftigen Grenzen zu spotten, wofür aus zahlreichen Dissertationen Jüngerer der Beweis unschwer zu erbringen wäre.

fung des Landgrafen, aus welchem Berichte der von S. (Maßmann 451. Schöne 81: Des anderen jares vor aver — koning Philippes hulde) ganz gut verkürzt sein könnte; ähnlich wol auch 1216 der Zug Ludwigs von Frankreich nach London zu S. (Maßmann 458. Schöne 83)[1]. Die bedeutenste Uebereinstimmung finde ich aber in den Berichten beider Quellen über den Kreuzzug nach Aegypten in den Jahren 1217—1221 (Maßmann 462. Schöne 84). Die Heerfahrt gegen Damiette, die Eroberung des Thurmes steht sehr gut zu Ann. Col. S. 832. 833; daß der König von Ungarn und der Herzog von Oesterreich mitgefahren, berichten diese schon zu 1217 S. 829. Die Worte in S.: Dar na gaf in Got selve de stat, finden sich nur weiter ausgeführt S. 835: Et sic veraciter deprehensum est, Damiatam sola virtute divina in manus christianorum fore tradendam. Ferner der unglückliche Zug gegen Cairo, wobei die etwas unverständlichen Worte von S.: dar belep se dat water, durch Col. erst verständlich werden. Col. sind hier überhaupt viel ausführlicher; nur gegen Ende der Erzählung, überwiegt S. mit der Notiz, daß Alle gefangen, das heilige Kreuz dennoch wiedergegeben worden sei. Abgesehen von dieser letzteren Divergenz könnte mich die sonstige Uebereinstimmung beider Berichte nicht zu der Annahme directer Verwandtschaft bestimmen im Hinblick auf die so zahlreichen Stellen, wo beide Quellen in Erzählung derselben Ereignisse augenscheinlich gar nichts mit einander gemein haben als Worte, welche Jeder, der über dieselben berichten wollte, auch gebrauchen mußte. Doch glaube ich, ist die Uebereinstimmung der Berichte über die Kreuzfahrt nicht zufällig; S. sowohl wie Col. werden denselben vielmehr wohl beide aus irgend einem der zahlreichen Kreuzfahrerrundschreiben geschöpft haben, wie sie im Abendlande zu dieser Zeit colportirt wurden[2].

Die Annahme der Benutzung der Kölner Annalen durch die Sachsenchronik aber ist aufzugeben.

## 2. Annales Stadenses, Hamburgenses, Bremenses.

Die Bedeutung der sogenannten Stader Annalen, eigentlich einer Universalchronik im umfassendsten Sinne des Wortes, für unsere Erkenntniß der Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts hat Böhmer einmal treffend dahin gekennzeichnet, daß sie bei aller Dürftigkeit durch den Mangel anderer Quellen begründet sei. Auffallend allerdings, daß der Verfasser, welcher viele frühere Partien seines Werkes in behaglicher Breite mit chronologischen und anderen Betrachtungen gewürzt behandelt hat[3], in den Jahren, welche er selbst erlebt, min-

[1] Hier weiß aber S. mehr, nämlich daß Ludwig ein Sohn Philipps ist.

[2] Ein solches ist vor Damiette 1218 erlassen, worin berichtet wird, wie sich das Kreuzheer eben zur Belagerung des Thurmes anschickt; s. Acta imp. selecta Nr. 934.

[3] Um dieses Verhältniß im Ueberblick richtig beurtheilen zu können, muß

destens sehr ungleichmäßig die Erzählung dahinfließen läßt. Neben der weitläuftigen Behandlung mehr oder minder untergeordneter oder dem nächsten Gesichtskreise des Verfassers ferner liegenden Ereignisse[1], der Einfügung päpstlicher Briefe, finden wir die nüchternste, kürzest gefaßte Aneinanderreihung der wichtigsten das Reich und die Heimathsgegenden des Verfassers betreffenden Thatsachen[2]. Die letzten sechs Jahre tragen durchaus diesen Charakter. Man kann sich vielfach des Eindrucks nicht erwehren, daß der Verfasser mehr wußte, als er niederschrieb. Dem würde entsprechen, daß derselbe in der Vorrede verheißt **succincta narratione** bis zum Jahre 1240 sein Werk zu führen, also ein Compendium der wichtigsten Ereignisse von Erschaffung der Welt bis zu diesem Jahre zu geben. Und fleißig muß der Abt Albert gearbeitet haben: noch die Ereignisse des Jahres 1202 sind ebenfalls schon im Jahre 1240 niedergeschrieben. Dies setzt bei dem jetzigen Umfange des Werkes eine fast übermenschliche Arbeitskraft voraus; wahrscheinlicher ist es daher, daß der Verfasser die Zeitbestimmungen der Vorrede erst bei dem (ersten) Abschlusse des Werkes beigefügt, daß er dasselbe schon einige Jahre früher begonnen habe.

Dem Charakter des Compendiums wurde er dann vielfach untreu. Vielleicht erst bei den später vorgenommenen Ueberarbeitungen, deren Existenz schon durch das Endjahr 1256, wie es jetzt vorliegt, zu Tage tritt. Weitere Spuren solcher fehlen auch nicht. Das Jahr 1256 als Zeit, in der der Verfasser schrieb, erscheint auch zum Jahre 532; ebenso wird im Kataloge der Verdener Bischöfe[3] zuletzt eines Ereignisses vom Jahre 1256 gedacht; ja die Erwähnung des Papstes Urban IV. am Schlusse des Papstkatalogs[4] weist auf noch spätere Zeit, auf die Jahre 1261—1264. Nach alle dem kann kein Zweifel sein, daß der Verfasser lange mit seinem Werke sich beschäftigte; es müßte demgemäß Wunder nehmen, wenn dasselbe nicht, wie es bei so vielen ähnlichen Weltchroniken der Fall, in mehreren unter sich an Umfang und innerem Gehalte sehr verschiedenen Redactionen in die Welt gegangen wäre. Die beiden einzig bekannten Handschriften bestätigen diese Annahme nicht: sie kommen im großen und ganzen durchaus überein.

Weiter führt die Betrachtung der Ableitungen des Werkes, insbesondere zunächst der H a m b u r g e r und B r e m e r Annalen. Schon

man die Ausgabe des Reineccius zur Hand nehmen, da in der Lappenbergschen SS. XVI alles abgeleitete nur angedeutet ist.

[1] z. B. 1224 über den falschen Baldwin von Flandern; 1248 über die Ketzer zu Hall in Schwaben.

[2] Wie dürftig und unzulänglich sind z. B. die Notizen über die Kämpfe Ottos und Philipps in den Jahren 1199. 1201. 1203. 1205, wo dreimal der Ausdruck, 'vires suas sunt experti' wiederkehrt, ohne daß man erfährt, mit welchem Erfolge.

[3] SS. XVI, 308. Der ganze Katalog ist nur in der Wolfenbütteler Handschrift erhalten, fehlt der von Reineccius benutzten Ranzowschen.

[4] Ibid. 300.

Jaffé kam nach Vergleichung der letzteren mit den Stadern und Hamburgern zu der Annahme, daß Annalen existirt haben müßten, welche sich vorzüglich auf die Stader (St.) stützend den Grundstock zu H. und B. geliefert hätten. Er trat somit der Ansicht Lappenbergs entgegen, welcher H. in seiner Ausgabe[1] für einen nur mit einzelnen Angaben vermehrten und bis 1265 fortgesetzten Auszug von St. erklärte. Und zwingend fürwahr sind auch ohne Herbeiziehen von B. die Gründe, daß H. kein Auszug aus St., wie sie vorliegen, sein könne. St. sind ein umfangreiches Werk, H. umfassen in der Handschrift kaum 15 Blätter, selbst in dem Jahrhundert des Bearbeiters, dem dreizehnten, pflücken sie in den einzelnen Jahren nur einzelne wenige Nachrichten ohne Zusammenhang willkürlich heraus; manche Jahre sind auch hier ganz überschlagen. Bei solchem Charakter dieses Machwerkes muß es gewiß im höchsten Maße auffallen, daß derjenige, welcher die Vorlage so schlecht behandelte und elendiglich verstümmelte, Interesse gehabt hätte, an einzelnen ganz verstreuten und durch den Inhalt selbst nicht im Zusammenhang stehenden Stellen Zusätze zu machen, wie sie schon in der Lappenbergschen Ausgabe zu Tage treten. Ich übergehe kleinere Zusätze und Abweichungen zu 1100. 1149. 1154. 1198. 1219. 1247. 1248 als zu irrelevant; mehreres von Lappenberg in seiner Ausgabe übersehene ist aber gravirenderer Art. So zu 1181 und 1192.

| St. 1181. | H. 1181. |
|---|---|
| Heinricus dux se cum filiis suis in potestatem imperatoris tradidit et fines imperii abjuravit. | Item Heinricus dux se in potestatem imperatoris dedit et fines imperii *ad tres annos* abjuravit. |
| 1192. | 1192. |
| Woldemarus Sleswicensis episcopus regnum Dacie sibi voluit usurpare, quem *rex* capiens vinculavit. | Waldemarus episcopus Sleswicensis regnum affectans a *Waldemaro duce* capitur et vinculis mancipatur. |

Woher sollte wohl der sicher ungebildete und willkürlich kürzende Mönch im Jahre 1265 wissen, daß Heinrich der Löwe im Jahre 1181 *auf drei Jahre* das Reich verschwor, woher daß 1192 der Bischof nicht von dem Könige sondern von dem Herzoge Waldemar gefangen wurde, wenn er beides nicht in seiner Vorlage fand? Dabei trägt die Nachricht zu 1192 in H. gegenüber St. zweifellos den Stempel der Originalität; es ist eine Zusammenziehung in St., wenn es heißt, daß der König den Bischof fing, es war der König durch den Herzog, welcher jenen in Bande legte. Eine dritte Stelle, welche in der Lappenbergschen Ausgabe übersehen wurde, ist 1177. Die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs mit Heinrich dem Löwen geben H. durchaus mit den Worten Alberts, fügen aber nach den Ausgaben von Lindenbruch[2] und Langebek[3] hinzu: **Jordanus dapifer glorianter**

[1] SS. XVI, 381.
[2] SS. rerum Germanicarum 278.
[3] SS. rerum Danicarum I, 205.

dixit duci: corona imperii ad pedes vestras venit, adhuc in caput vestrum ascendet, und fahren dann, den Zusammenhang nicht wie St. durch das Einschieben einer Stader Abtsfolge unterbrechend, ähnlich wie St. fort: Sed fortuna ducis ab eo tempore cepit labefactari. Wir werden auf diese Stelle in anderem Zusammenhange zurückkommen, wollen uns hier aber gleich gegen den Einwurf erklären, daß der Verfasser von H. diese Erweiterung „aus dem Volksmunde" geschöpft haben möge. Zum Jahre 1225 wissen H. richtig, daß die Gefangennahme des Grafen Albert von Orlamünde durch Heinrich von Schwerin bei Mölln[1] stattfand, während St. hier nur in der Schlacht geben; 1227 daß die Schlacht bei Bornhöved am Tage Maria Magdalenen geschlagen wurde, welche Angabe St. fehlt. Kennten wir von beiden Werken nur diese Stellen, welche sich noch vermehren ließen, so wäre schon unzweifelhaft, welches von beiden hier als Auszug gelten müßte. Wichtiger sind aber noch andere Stellen. Nitzsch in seiner Abhandlung[2] hat darauf aufmerksam gemacht, daß zum Jahre 1218 H. über den heiligen Otbern und die Einnahme von Vörde einen Bericht bewahrt habe, welcher vor den verwandten des Detmar und der Sachsenchronik durch wohlgeordnete Reichhaltigkeit und Frische einen durchaus originaleren Eindruck mache[3]. Wie excerptenhaft dagegen hier St. mit dem trockenen Sätzchen: Castrum Vorda a Bremensis ecclesiae ministerialibus occupatur? Ferner:

| St. 1254. | H. 1254. |
|---|---|
| Inter regem Willelmum et Coloniensem archiepiscopum in Nussa tanta controversia surrexit, quod Coloniensis applicato igne valido ad domum, in qua erat legatus cum rege, voluit ambos incendio suffocare; vix evaserunt. | Rex cum Petro legato laborabat, ut Coloniensis episcopum Symonem absolutum dimitteret. Archiepiscopo contradicente, tantus rancor surrexit, quod Coloniensis, applicato igne ad domum, in qua legatus erat cum rege, voluit ambos incendio suffocare. Contigit hoc in Nussia; vix autem evaserunt. |

Wer hier die originale Fassung dieser Nachricht bewahrt habe, kann nicht zweifelhaft sein; ebensowenig daß St. hier den Charakter eines Auszugs tragen. Letzteres beweist zwingend die beiläufige Erwähnung des Legaten (wessen erfährt man nicht), dessen in einem langen Abschnitte vorher gar nicht gedacht wird; zurückblätternd finden wir erst

[1] Langebek S. 208.

[2] De chronicis Lubecensibus antiquissimis. Herbstprogramm der Königsberger Universität 1863. 4.

[3] Nitzsch bemerkt hier, daß H. der durchaus dazu gehörige Schlußsatz über die weiteren Schicksale Otberns, wie ihn Detmar gibt, fehle. Er ist aber nur in der Lappenbergschen Ausgabe, wie so manches, weggelassen und findet sich bei Langebek 205 also: Rusticus Otbertus fugit in Stadium, et ita venit postea in Lubeke, inde in Rigam, et ibi obiit.

1247 in St. die Nachricht, daß der Papst den Petrus Capucius, Cardinaldiacon ad velum aureum, als Legaten nach Deutschland gesendet hat.

Wir sind schon weiter gelangt als Jaffé: die angezogenen Vergleichungen führen zwingend zur Annahme einer gemeinsamen Quelle von St. und H. Daneben besteht ein engerer Zusammenhang zwischen H. und B., wie wörtliche Uebereinstimmung beider, da wo ihre Darstellung St. gegenüber den Charakter eines Auszuges trägt[1], wie ferner gleiche Zusätze beweisen, z. B. 1168, wo beide übereinstimmend geben: Baldewinus capellanus ducis intruditur et a papa Pascali confirmatur, gegen St.: de voluntate ducis Baldewinus Halverstadensis prepositus est intrusus — — pallium a Paschali accepit. Ferner 1177 die Verschen über Petrus Lombardus; unter demselben Jahre haben B. wie H. den Ausspruch des Truchsessen Jordanus[2]; 1181 der Zusatz der drei Jahre. Im allgemeinen sind B. viel reicher als H., welcher Umstand ihre Ableitung aus diesen ausschließt. Daß das Verhältniß auch nicht umgekehrt, erweist die Fassung der Nachricht über Otbern in B. 1218, welche hier mehr als St. aber viel weniger als H. bewahrt haben: Item castrum Vorde a Bremensis ecclesie ministerialibus sub pretextu visitationis sancti Otberni subtiliter occupatur. Dann geben B. gegenüber St. auch mehrfach ganz selbständige Zusätze, die eng zu den erzählten Nachrichten gehörend die Annahme einer Interpolation des Abbreviators ausschließen. So geben sie 1216 das genaue Datum (in die palmarum) des Ueberganges König Waldemars über das Eis der Elbe und nennen den Grafen Albert genau von Orlamünd, den Sohn der Schwester des Königs; 1221 die Einnahme von Otternberg, welche uns noch in anderem Zusammenhange beschäftigen wird; 1223 das Datum der Gefangennahme Waldemars.

So müssen wir eine allen drei Quellen gemeinsame Vorlage annehmen. Ihr Charakter ergibt sich aus H.[3] als der einer Weltchronik, ganz im Stile der jetzt vorliegenden Chronik Alberts von Stade. Die Betrachtung von vier Stellen führt dann unseres Erachtens zu der zwingenden Annahme, daß wir es hier mit einer verlorenen reicheren Redaction dieses Werkes selbst zu thun haben. Denn in das eigentlichste Gebiet Alberts, die Stadt Stade, das Kloster, dem er lange vorgestanden, führen drei dieser Stellen. St. erzählen 1142 weitläufig die Gründung des Liebfrauenklosters vor Stade und nennen die Namen der Stifter Dudo, Adeko und Ricbert; B. kürzen diesen

[1] So z. B. 1180, wo beide den Kölner Erzbischof weglassen; 1183; 1227 Schlacht bei Bornhöved.

[2] Der Schluß lautet hier noch kürzer als in H.: Sed fortuna ducis periit.

[3] B., welche erst 750 anfangen und schon 1227 endigen, haben sich wesentlich auf den Auszug deutscher und speciell norddeutscher Nachrichten beschränkt.

Bericht, geben aber statt der Namen: ab advocatis ejusdem civitatis, von welchem Amte der Brüder St. hier schweigen. Daß die Angabe richtig, zeigen aber St. 1164: Submersus est etiam Ricbertus advocatus Stadensis [1]. — 1144 heißt es in B. von dem Grafen Rudolf: Rodulphus marchio, qui ecclesiam sancti Georgii in urbe Stadensi fundavit [2]. Der Abt Albert sollte um diese Gründung nicht gewußt haben? — Näher der Zeit [3] Alberts und ebenfalls in sein Kloster führt uns die dritte Stelle, welche H. 1210 der mit dem Wortlaute von St. erzählten Succession des Bischofs Berthold von Lübeck zufügen: Quem Yso Verdensis episcopus in ecclesia b. Virginis apud Stadium consecravit [4]. Beschäftigen sich diese drei Stellen mit dem Wohnort Alberts, so die vierte sogar mit seiner Person. H. 1238 haben die Verse:

Tres ubi crescit olus, nec erant tunc sidera, solus
Abbas Albertus posuit radiantia quercus.

D. h. im Jahre 1238 als der Kohl ausschlug und der Himmel mit Wolken bedeckt war, hat der Abt Albert drei Eichen gepflanzt [5]. Angesichts dieser vier Stellen ist sicher die Annahme am plausibelsten, daß die gemeinsame Vorlage von B. und H. aus der Feder des Abtes Albert selbst geflossen war. Dahingestellt lassen müssen wir, ob die Stader Annalen, wie sie jetzt vorliegen, ein ursprünglicher kürzerer Entwurf, oder ein vom Verfasser selbst herrührender Auszug einer weiteren Redaction seines Werkes, oder aber von einem Fremden in die jetzige Form gebracht sind. Für unsere weitere Untersuchung genügt uns die Thatsache, daß es reichere Stader Annalen gab, von welchen sich wenn auch schwache Ueberreste in H. und B. erhalten haben.

Eine so specifisch Stadische Nachricht wie die über den heiligen Otbern in H., welche Nitzsch mit dem fast wörtlich ähnlichen, nur kürzeren Berichte der Sachsenchronik [6] zuerst zusammengestellt hat,

[1] Vgl. auch den Stammbaum in SS. XVI, 374.

[2] Die Richtigkeit der Nachricht bestätigt die Urkunde Erzbischofs Adalberos im Hamburg. U. B. S. 141.

[3] Albert war, als er 1232 Abt wurde, schon Prior des Klosters gewesen.

[4] Der Zusatz von B. 1204, daß die Pfalzgräfin Agnes in der Liebfrauenkirche zu Stade vom Bischof Rudolf von Verden begraben worden sei, ist nicht beweisend, denn er findet sich auch in St. im Verdener Bischofscatalog S. 308. Ein Abbreviator würde ihn allerdings auch nicht daher geholt und unter dem richtigen Jahre eingereiht haben.

[5] Räthselhaft, wie Lappenberg im Archiv VI, 328, kann ich diese Verse nicht, auch darin keine Beziehung „zu dem Kohlgarten des nachher Sternberg benannten Dorfes vor Stade" finden; ubi crescit olus ist Zeitbestimmung, im Frühsommer, und radiantia gehört zu sidera. Daß Detmar und Rufus dieselben nicht verstanden und sie mit der vorhergehenden Nachricht über die Pilgerfahrt des Grafen Adolf von Holstein combinirend auch unseren Abt nach Livland fahren lassen, darf uns nicht beirren.

[6] Maßmann 461; Schöne 83'. Die Stelle fehlt in dem allerkürzesten Texte, welchen wir vorläufig durch die Berliner Quarthandschrift (b) repräsentirt sein lassen wollen.

mußte eine systematische Vergleichung dieser mit den Stader Annalen herausfordern. Sie ergab eine nicht unbedeutende Anzahl von Nachrichten, welche beiden Quellen gemeinsam sind und welche doch einen unmittelbaren Zusammenhang der einen mit der anderen ausschließen, vielmehr, wie ich im voraus bemerken will, eine Ableitung der Sachsenchronik aus einer reicheren Stader Redaction wahrscheinlich machen, wie es ja auch schon die mit H. stimmende Nachricht über Otbern darthut. Der Zusammenhang reicht weit zurück: manche verlorene Notiz in der alten Geschichte, welche sich auf keine der am meisten von S. benutzten Quellen, Ekkehard, die Pöhlder Annalen, die Historia scholastica, die Historia Romana des Paulus u. a. zurückführen ließ, habe ich in St. als aus Beda entnommen oder als eigene Zuthat zur Compilation wiedergefunden. Die Ausgabe der Sachsenchronik wird im einzelnen darüber Rechenschaft zu geben haben; beispielsweise mögen einige Vergleichungen wichtigerer Partien aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, wo die Berührungspunkte zahlreicher werden, folgen:

| S. M. 446. Sch. 81. | St. 1199. |
|---|---|
| Bi den tiden vor de koning Knut unde de hertoge Waldemar van Denemarken up de Eidere unde greve Alf weder an de anderen side, mit eme was de biscop Hartwich van Bremen und de marcgreve Otto van Brandenborg und andere herren vele, und lagen dar also lange, dat de Denen voren to lande. | Canutus rex Danorum mittens fratrem suum ducem Woldemarum, Hamemburg sive Stadium proposuit expugnare. Sed archiepiscopus Hartwicus et comes Adolfus ei apud Eideram obstiterunt. |

Darauf folgt in S. der Feldzug des Jahres 1200, die Auslieferung Rendsburgs an die Dänen, wovon St. nichts erzählen. Dann in verwirrter Folge:

| S. | St. |
|---|---|
| Des silven jares untsetten sic de Stedinge weder ere rechten herscap und braken de borge, de in ereme lande weren. | St. 1204: Stedingi comiti Mauricio ceperunt et aliis suis dominis rebellare. |
| Des anderen jares do wan de hertoge W. Razeborg. | Fehlt St. |
| Des negesten jares do vor he aver in dat lant to Holtsaten unde vor vore Hamborg und gewan dat und veng greven Alve. | St. 1201: Canutus rex Danorum Hammamburg occupat, et frater suus W. dux Albiam intrat, Adolfum comitem invasurus. Capta est H., et comes Adolfus conditionaliter ad ducem egressus, vinculatur et ad episcopum Woldemarum in carcerem mittitur captivatus. |
| Fehlt S. | Capta est etiam Lubeka a duce W. |
| Do starf de koning Knut, und wart de silve hertoge sin broder koning. | St. 1202: Rex Danorum Kanutus obiit, cui W. frater ejus in regno successit. |

| | |
|---|---|
| In deme anderen jare vor de koning Otto vor Stade und gewan se biscop Hartwige af. | St. vorher: Otto rex recipitur in Stadio et in Brema. |
| In den silven tiden stridde greve Simon van Tekeneborg und greve Herman van Ravenesberge, und wart greve S. dot geslagen, und sine lude behelden den sege und vengen greven H. und sinen sone greven Otten. | St. anschließend: Simon comes de Tekeneburg contra H. comitem de R. et filium eius O. prelians occiditur. Sed idem H. cum filio deducitur captivus. |
| Des anderen jares gaf men Louenborg deme koninge van Denemarken, und wart darmede greve Alf ledich. | St. 1203: Castrum Louenborg homines comitis Adolfi Woldemaro regi D. pro absolucione comitis reddiderunt. |
| Fehlt S. | Philippus rex — experti. |
| Bi den tiden buwede biscop Albrecht mit den pelegrimen de stat to Righe to Liflande. | Albertus Livoniensis episcopus civitatem Rigam edificavit. |
| In den silven tiden vor de biscop Hartwich van Bremen uppe de Stedinge und irwarf dar kleine und starf darna. | St. 1207: Hartwicus Bremensis archiepiscopus congregato exercitu Stedingos invasit, sed pecunia accepta rediit et post breve tempus obiit. |

Eine umfassendere Gegenüberstellung würde zu weit führen und scheint auch unnöthig; die einzelnen Stellen seien nur kurz mit einzelnen Schlagworten notirt.

M. 456. Sch. 82′. Erzbischof Gerhard von Bremen = St. 1211. Niederlage der Stedinger bi der Hoyen = St. 1213 comes Hinricus de Hogia. Erbauung von Slutter = St. anschließend.

M. 457. Sch. 83. Zug Ottos IV. über Elbe = St. 1215. Zug Waldemars vor Stade = St. 1216.

M. 458. Sch. 83. Bremen, Hamburg, Swingeberg = St. 1216.

M. 461. Sch. 83′. Ueberantwortung der Reichsinsignien an Friedrich II. durch Pfalzgraf Heinrich zu Goslar = St. 1219. Unmittelbar darauf folgt in S. der heilige Otbern.

M. 464. Sch. 84. Tod Gerhards I. zu Frankfurt und Wahl Gerhards II. von Bremen = St. 1219. S. hat diese Nachricht hier irrig an den 1220 gehaltenen Wahltag zu Frankfurt angeknüpft. — Erbauung Revals = St. 1219 etwas anders.

M. 465. Sch. 84′. Otterberg = St. 1221.

Die deutsch-dänischen Verhältnisse von 1223—1227 = St. 1223—1227.

M. 473. Sch. 86′ Anm. 2. Tod des Pfalzgrafen Heinrich, Braunschweig = St. 1227.

M. 475. Sch. 86′. Otto von Utrecht = St. 1227.

M. 476. Sch. 87. Uebergabe von Lauenburg = St. 1227.

M. 478. Sch. 87′. Befreiung Ottos von Lüneburg und Auslieferung von Hitzacker = St. 1228 viel ausführlicher.

Ebenda: Stedingerzug = St. 1230.

Ueberall zeigt sich hier dasselbe Verhältniß beider Quellen. S. gibt im allgemeinen weniger Facta als St., erzählt aber das einzelne Ereigniß mit größerer Detailirung, verwirrt dabei häufig die chronologische Folge. Das von S. dem ächten Albert entnommene betrifft höchst selten die Reichsgeschichte, es sind vorzüglich norddeutsche, bremische, holsteinisch-dänische Verhältnisse, welche wir in diesen Stellen berührt finden, während doch unsere jetzigen St. die allgemeine und die Lokalgeschichte durchgängig durch einander mischen. Die Erklärung ist einfach diese: S. folgte für die Kaisergeschichte, wie weiter unten gezeigt werden soll, einer anderen Quelle. Auch eine die Stadt Stade betreffende Stelle[1] hat S. wie es scheint in ursprünglicherer Fassung als St. bewahrt. S. erzählt (M. 452. Sch. 82) schlicht den Tod Hartwigs und die Wahl Waldemars zum Erzbischof von Bremen, wobei St. 1208 ungleich ausführlicher sind. S. fährt dann unmittelbar, St. aber nach Einschiebung des Kölner Bischofswechsels fort:

| S. | St. 1208. |
|---|---|
| In den tiden wart grot weder van donre und van winde, dat de torne to Stade vellen. Darna wan biscop Waldemar Stade mitten Stedingen und berovede de stat. | Woldemarus civitatem Stadensem, cujus turres et domos tempestas modicum ante dejecerat, expugnavit, et rebus omnibus in inventione Stephani die dominica spoliavit. |

Daß der Abt Albert ein für seine Heimath so wichtiges Ereigniß, wie den Vertrag zwischen dem Pfalzgrafen Heinrich und dem Erzbischofe von Bremen über die Grafschaft Stade im Jahre 1219[2], gänzlich mit Stillschweigen übergangen, muß füglich Wunder nehmen. S. erzählt uns (M. 464. Sch. 84)[3] weitläufig davon; unmittelbar auf diesen Bericht folgt die Nachricht über die Erbauung Revals, welche wir oben mit St. in Parallele stellten.

Die letzten sicheren Spuren des Zusammenhangs von S. und St. finden sich in den dreißiger Jahren des dreizehnten Jahrhunderts. Unzweifelhaft gehört noch hierher:

| S. M. 480. Sch. 88. | St. 1232. |
|---|---|
| Des anderen jares na deme hove to Ravene buwede de biscop van Bremen Sluttere, dat wunnen de Stedinge. | Bremensis archiepiscopus castrum Sluttere contra Stedingos edificat, sed ipsi illud protinus everterunt. Darauf eine Stader Abtsfolge und dann unmittelbar 1233: |
| Det silven jares let de paves predeken dat cruce up de Stedinge. | Crux contra Stedingos ubique auctoritate apostolica predicatur et a multis accipitur. |

[1] Ich sehe von den zwei oben aufgeführten Stellen zu 1202 und 1216, wo Stade in der Reichsgeschichte erscheint, ab.

[2] Hamburg. U. B. 375. Die Bremer Annalen erinnern sich dieses Vertrags, wie es scheint, 1227 bei Erwähnung des Todes Heinrichs mit den Worten: et Bremensi archiepiscopo comeciam Stadensem liberaliter legavit.

[3] Auf die verschiedenen Fassungen der verschiedenen Recensionen von S. gehe ich jetzt nicht ein.

Darauf folgt in S. der Zug Ottos von Lüneburg vor Bremen, der St. fehlt, sicher aber auch aus dem Werke Alberts entnommen ist, und der Zug vor Stade, den St. erst nach dem Stedingerzuge des Jahres 1233 geben, welcher letztere, wenn auch kürzer in St., durchaus mit S. übereinstimmt. Weniger ist dieß bei der Erzählung des letzten Stedingerzuges und der Schlacht bei Altenesch 1234 der Fall. Die Berichte der beiden Quellen vereinzelt betrachtet, dürfte wol Niemand auf die Vermuthung einer Verwandtschaft kommen. St. sind hier viel ausführlicher, doch hat auch S. einzelne eigene Züge[1]. Es finden sich aber auch nirgends Widersprüche; wenn S. berichtet, daß das Kreuzheer am dritten Tage nach Urban (d. i. am 28. Mai) das Land betreten, St. dagegen hierfür 6. Kal. Julii die sabbati (d. i. den 26. Juni) angibt, so steckt in letzterer Angabe, wie schon Lappenberg bemerkt, ein Fehler; der 26. Juni war ein Montag, es ist 6. Kal. Junii (d. i. der 27. Mai) zu lesen, der auf einen Sonnabend fiel, da die Schlacht bei Altenesch selbst schon am 31. Mai (nach Emo von Werum und den Rasteder Annalen) oder am 2. Juni (nach den großen Kölner Annalen) stattfand. Die Differenz von einem Tag mag sich wol aus der im Mittelalter noch vielfach angewandten altrömischen Zählung, nach welcher der Tag, zu dem zugezählt wurde, als der erste galt, erklären. Albert hatte also vielleicht geschrieben: tertio die post Urbanum, i. e. 6. Kal. Junii die sabbati. Einen triftigen Grund aber, die beiden Berichte, trotz alles Mangels an schlagender Uebereinstimmung, doch in Zusammenhang zu setzen, scheint uns der in beiden Quellen unmittelbar folgende Satz zu geben:

| S. M. 483. Sch. 88'. | St. 1234 |
|---|---|
| Darna vor de koning van Denemarken und greve Alf und vorsenkten de Trave und buweden twe borge vor Lubeke. | Rex Dacie pro oppressione Lubicensium super fluvium Travene duo castra edificat. |

Weiter bemerke ich Ottos von Lüneburg Zug vor Bremen (M. 486. Sch. 89) zu St. 1235. S. ist hier wieder detailirter. Vielleicht gehört auch noch hierher:

| S. M. 487. Sch. 89'. | St. 1236. |
|---|---|
| Sic erhoven oc do klostere van der brodere ordine van frowen, de waren barvot und besloten; dat erhof des koninges suster van Behem. | Eodem anno in die pentecostes soror regis Boemie domna Agnes hortatu Minorum fratrum se reddidit ordini pauperum dominarum de regula b. Francisci in Praga. |

Die Berichte über die Zwistigkeiten des Königs Erich von Dänemark mit seinem Bruder Abel (St. 1247. 1249 = M. 492. 493. Sch. 91') zu vergleichen wage ich kaum; Widersprüche finden

[1] z. B. daß der Brabanter und der Holländer zu Schiff die Weser heraufkommen, daß das Pilgerheer auf 40,000 geschätzt wurde.

sich nicht, doch ist bei der Dürftigkeit von St. zu keinem sicheren Resultate zu gelangen, wenngleich sich nicht leugnen läßt, daß 1249 wenigstens St. durchaus einem Auszuge von S. gleich sehen.

| S. | St. 1249. |
|---|---|
| De hertoge Abel und de biscop G. van Bremen, greve Johan und andere herren vele quamen aver mit groteme here an Denemarken, — belagern Ripen, das Erich hält, bis sie der Hunger dannen treibt. Do verevenede sik de koning und de hertoge, und de anderen herren bleven dar enbuten. | Dux Abel cum fratre suo rege Dacie in amicitiam rediit. Unde expeditio per archiepiscopum Bremensem et comitem Holzacie J. et eorum adjutores in Daciam facta inaniniter est soluta. |

Auch die letzte Nachricht der Handschrift G. (M. 494. Sch. 92) über die Wasserfluth, welche in der Nacht der unschuldigen Kinder im Jahre 1247 stattfand, findet sich in St. zu 1248 sehr viel kürzer, aber doch mit einer specielleren Angabe [1] wieder. Man könnte sogar noch weiter gehen und die Nachrichten, welche die Bremer und andere Handschriften zufügen, mit St. in Zusammenhang setzen. So insbesondere die Erzählung von der Ermordung König Erichs durch Abel, welche die Bremer Handschrift des inneren Zusammenhangs halber in den Text von G. einschiebt (M. 493. Sch. 91'). Ferner die Zusätze am Schluß über den Tod Kaiser Friedrichs II., die Hochzeit Wilhelms von Holland (St. 1250. 1251 unmittelbar auf einander folgend), Sieg Wilhelms über die Gräfin von Flandern (St. 1253), Tod (St. 1256). Die Enthauptung der Herzogin von Baiern (1256) findet sich nicht in St., wohl aber in H. irrig zum Jahre 1254.

| S. | H. 1254. |
|---|---|
| In deme silven jare hertoge Lodewich van Beieren let sin echte wip, des hertogen dochter van Brabant, openbare hoveden umme ene unrechte tich. | Item dux Bavarie uxorem suam fecit decollari in Werden, falsum imponens ei crimen. |

Der Schlußsatz der Bremer Handschrift über den Tod Rudolfs von Magdeburg 1260 findet sich dagegen in H. nicht [2].

Da der Verfasser von S., wie schon oben bemerkt, hauptsächlich norddeutsche Nachrichten der verlorenen Stader Chronik entnahm, werden sich auch Stellen, welche sich in St. nicht finden und diesen Charakter tragen, auf jene Quelle zurückführen lassen. So z. B. der oben aufgeführte Feldzug der Dänen im Jahre 1200, die Betrachtung über die Gefangennahme Waldemars von Dänemark (M. 470. Sch. 85'), die Einnahme Rendsburgs 1226 (M. 473. Sch. 86) u. a. Noch anderes können wir mit Hülfe von H. und B. ge-

[1] In utroque litore Albie, während S. allgemein in den niderlanden sagt.

[2] und gehört auch wol nicht in diesen Zusammenhang.

winnen. So sicher die oben S. 165 in Parallele gestellte Stelle von St. und H. 1181; S. gibt hier den Zusatz von H.: he verswor dat lant to dren jaren. Daß der heilige Otbern hierher gehört, wurde schon oben angedeutet. Zu 1221 nähert sich die Fassung von S. mehr B., welche hier den ursprünglichen Text wol am treuesten bewahrt haben dürften:

| St. | S. M. 465. Sch. 84'. | B. |
|---|---|---|
| Castrum Otterenberg a Bremensi archiepiscopo obsidetur et capitur. | Des anderen jares wan de biscop van Bremen Otterberge greven Bernarde af van der Welpe. | Castrum Otterenberg a Gerardo Bremensi archiepiscopo obsidetur et capitur post obitum comitis Bernardi de Velpa, fratris Ysonis episcopi. |

Ich mag das Material zur Reconstruction der verlorenen Recension der Chronik Alberts nicht erschöpfen, da dies meine Aufgabe nicht ist; manches wird sich noch ferner ergeben, auf einzelnes muß ich aber noch besonders aufmerksam machen.

Zunächst erscheint jetzt die zum Behufe des Zusammenhangs der Sachsenchronik und des Sachsenspiegels herangezogene Stelle über der Sachsen Ankunft in einem ganz anderen Lichte[1]. Da St. 917 die Nachricht geben, so zweifle ich nicht daran, daß dieselbe der Verfasser von S. aus dem ihm vorliegenden Exemplar der Chronik Alberts entnahm. M. 69: De sine todelden sich do und tovoren in manich lant — zeigt unverkennbaren Anklang an St.: per totum orbem sunt dispersi[2]. Die ächten Stader Annalen enthielten also, wie wir aus S. jetzt rückschließen können, auch wol den Schlußgedanken, durch welchen S. sich vor Ssp. auszeichnet: daß die Sachsen Burgen im Lande gebaut[3].

Ob die Erzählung von der Auferweckung des heiligen Maternus durch den Stab Petri, St. 47 (Seite 300), mit einer ähnlichen noch ungedruckten in der Handschrift G. und anderen Handschriften eingeschobenen[4], zu vergleichen ist, scheint fraglich. St. haben ihren kurzen Bericht auch den Gestis Trevirorum c. 14[5] entnommen; S. ist viel weitläufiger und sogar noch detailirter als die Gesta selbst, nach ihr ist Maternus ein edler und weiser Philosoph und römischer Bürger, er wird mit seinen zwei Genossen ausgesandt, um die Stadt Köln zu

[1] Vgl. Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik 23 Anm. 2, wo die Zusammenstellung von S. und Ssp. III, 44, 2.

[2] Ekkehard, aus welchem S. vorher (bis zu den Worten dat de herscap gar toginc) geschöpft hat, hat diese Worte nicht, wie man aus dem kleinen Druck der Lappenbergschen Ausgabe zu glauben verleitet werden könnte.

[3] Gegen Waitz, 24 Anm., bemerke ich, daß St. wol nicht zweifellos aus Ssp. geschöpft haben können, da sie doch einen Gedanken geben, der diesem fehlt: nämlich daß von einem der Schiffe die Holsteiner gekommen seien.

[4] Vgl. M. 116 Anm. 6.

[5] Und zwar aus Recension A, welche allein das Ereigniß ins Jahr 47 setzt und allein den Eucharius den dritten der 72 Jünger nennt.

bekehren; nachher wird Petrus redend eingeführt[1], was alles in den Gestis nicht enthalten ist. Die Annahme, daß Albert in einer anderen Ausgabe seines Werkes die Gesta weitläufiger ausgeschrieben, möchte daher nicht ausreichen. S. entnahm vielleicht seinen Bericht einer andern sagenhaften Quelle, welche mit der Kaiserchronik in naher Verwandtschaft stand[2]. Doch finden wir in S. einen selbständigen Zusatz von St. zu dem aus den Gestis entnommenen Berichte in weiterer Ausführung vor, sodaß die Vermuthung nahe liegt, der Verfasser von S. habe hier zwei Berichte combinirt. St. setzen nämlich zu: A tali casu papa baculo non utitur, welchen Gedanken S. folgendermaßen ausführt: Durch dat so hevet unse geistlike vader de paves van Rome des staves nicht, to orkunde des wunderes und dat sente Peter sinen staf sande an Dudisch lant. De staf wart an twe gedelet, de overste del is to Colne und hevet enen elpenbenenen knop ovene, dat niderste is to Triere und hevet enen prekel. De staf was billeke lanc, darbi mach men merken, dat sente Peter was en grot man. Komet oc alle bischope dar de paves is, se solen alle der stave darven; kumt aver de paves an Dudisch lant, he dreget den staf und mit eme alle de bischope.

Eine andere Handschrift derselben Recension (Kopenhagen A. K. S. 457 folio) gibt statt des letzten Satzes: Unde were't dat de paves queme in dusser twiger bleke ein, dare so mosten alle biscoppe umme langes tokomen, unde de biscop van Trere edder de van Colne mosten dare mit deme anderen dele des staves volgen. Den dreeht de paves denne umme hof in iegenwardickeit der biscoppe under der prelaten geistlik und werltlik[3].

M. 207: Diderik den man het van Berne findet sich in St. zweimal z. J. 460 (SS. XVI, 304): quem de Verona nuncupant, und z. J. 476 (Reineccius 54' z. J. 475).

M. 405. Sch. 63. Den Zug Kaiser Lothars nach Dänemark im Jahre 1133 hat Scheffer-Boichorst[4] mit Recht aus der Geschichte gewiesen, und den Verfasser von S. beschuldigt, den Bericht der Pöhlder Annalen ausgeschmückt, aus der Intention einer Heerfahrt eine solche selbst gemacht zu haben. Unser Verfasser hat aber nicht ausgeschmückt, sondern combinirt. St. pressen in das Jahr 1133 eine Menge Nachrichten aus Helmold zusammen, darunter auch

[1] Letzteres auch in Recension B und C der Gesta. Doch sind hier die Reden anders.

[2] Nicht alle sagenhaften Einschiebsel der Hds. G. nämlich gehen auf die Kaiserchronik zurück, wie man nach den Andeutungen Maßmanns glauben möchte.

[3] Hierzu mag verglichen werden die Darstellung des Jordanus von Osnabrück, Cap. 9, Ausg. von Waitz 88: Et haec est causa, quare Romanus episcopus baculum non habet pontificalem. Auch Jordanus weiß, daß der unterste Theil des Stabes zu Trier, der oberste zu Cöln ist.

[4] Annales Patherbrunnenses 196.

den Zug Lothars an das Dannewerk im Jahre 1131[1]. So kam S. auf einen Zug im Jahre 1133 mit groteme here = cum gravi exercitu St. Ebenso stimmen die Worte: De koning bat den keiser gnaden, mit St.: reges venerunt suppliciter ad presenciam imperatoris. Daß Magnus auf dem Hoftage zu Halberstadt 1134 sein Königreich vom Kaiser zu Lehen nahm (he untfing oc sin koningrike van deme keisere), findet sich auch nicht in den Pöhlder Annalen, denen S. im allgemeinen den Hoftag entnommen; in St. ebenfalls nicht, wol aber in den Magdeburger Annalen (et regnum ipsius patrie ab ipso percepit), aus welchen St. ihre Kenntniß dieses Hoftages überhaupt geschöpft haben. Der Schluß scheint nicht zu kühn, daß die vollständigere Redaction Alberts diesen Gedanken mit herübergenommen habe.

M. 421. Sch. 70 und 74. Hoftag zu Merseburg 1152. Hier reicht die Annahme der Benutzung der Pöhlder Annalen gleichfalls nicht aus, da diesen ein nicht unwichtiges Moment fehlt, nämlich daß Sven die dänische Königskrone erhalten und Knud einen Theil des Landes. Letzteren Gedanken geben St. 1152 wol aus den Rosenfelder Annalen, nicht, wie Lappenberg annahm, aus Helmold[2].

M. 422. Sch. 71 und 79': In den tiden nam de keiser Vrederik up den koning Karle to Aken, steht zu St. 1166: Karolus Magnus de tumba levatur. Unmittelbar auf diese Nachricht folgt in dem Texte der Handschrift Br. u. a. die Erzählung von der Zusammenkunft Friedrichs I. mit Heinrich dem Löwen. S. folgt auch wol sicher hier der Chronik Alberts, da sie wie St. H. B. den Verfall auf einem Mailänderzug geschehen läßt. Der Ausspruch des Truchsessen allein findet sich hier; der der Kaiserin nur in St., beide vereinigt fanden wir in B. und H. Bedenken mag nur erregen, daß nach S. der Herzog mit 1500 Rittern gleich mit dem Kaiser über Berg fuhr und dieser ihn zu bleiben bat, während St. H. berichten: imperator — principes in auxilium vocavit et precipue ducem Heinricum[3], welche Worte streng genommen die spätere Ankunft Heinrichs enthalten. Diese Uebereinstimmung von St. und H. verbietet aber auch, für die alte Stader Chronik einen Satz zu substituiren[4], und so bleibt nur der Ausweg, daß S. hier entweder die Nachricht aus einer anderen Quelle oder aus dem Volksmunde ergänzt habe. Für letzteres möchte sprechen, daß die Angabe von St. H. thatsächlich richtiger ist, für ersteres, daß der ganze Vor-

[1] Helmold I, 50.

[2] Die Nachrichten von St. 1152 vertheilen sich: Et pentecosten — jurare fecit aus Ann. Rosenveld. — Circa idem tempus — periclitaretur aus Helmold I, 70. 69, nicht, wie Lappenberg Anm. 2 angab, Helmold I, 73. — Helmold gibt den betreffenden Gedanken nicht.

[3] B. haben die letzten Worte et pr. d. H. nicht, sondern fahren gleich fort: Et quia dux Hinricus ei difficilis erat.

[4] Etwa: imp. pr. in aux. vocavit et precipue ducem Heinricum rogavit, ut secum remaneret. Qui cum ei difficilis esset u. s. w.

gang in S. mit der Belagerung von Alessandria und der Niederlage des Kaisers wenigstens in einen gewissen Zusammenhang gesetzt ist. Wie dem auch sei, mir scheint die Annahme einer Verwandtschaft der Berichte von S. und St. H. B. nicht wegzuweisen; beide Versionen zeigen zum Schlusse das Bestreben die Bedeutung des Vorfalles durch eine allgemeine Betrachtung zu markiren.

| S. | St. |
| --- | --- |
| Dat ne verwan de hertoge nimmer mer weder den keiser. | Sed fortuna ducis a tempore, quo imperatorem levare contempsit, labefactari cepit. |

Der eigentlichen Chronik folgt in der Handschrift G. und verwandten neben anderen Stücken ein Papstkatalog bis Innocenz IV., dessen Regierungsdauer (1242—1254) nicht mehr angegeben ist. Dieser Katalog ist abgesehen vom Eingange [1] und dem Ende eine wörtliche Uebersetzung der noch ungedruckten Chronik Gilberts. Spuren der Benutzung dieses Autors finden sich auch in der Chronik selbst. So M. 170 (Maxencius) dit was de keiser de sente Katherinen marteren let und andere hilegen vele = Gilbert: Unde evenit, quod — in Alexandria multi christiani a Maxencio decollati sunt et maxime beata virgo Catherina. — S. M. 218: Dit is sente Gregorius, de so vele boke gemaket hevet, welchen Gedanken man in den Pöhlder Annalen, welchen S. hier sonst durchaus folgt, nicht findet, wohl aber in Gilbert: et composuit multos libros. — S. M. 438. Sch. 74 (Lucius III.), Bi des tiden wart grot hunger = Gilbert: Hujus tempore maxima fames fuit. Daß St. ebenfalls den Gilbert neben dem Pseudoliutprand zur Aufstellung ihres Papstkataloges [2] benutzt haben, hat Lappenberg erwiesen, und wir können in S. auch einige Stellen nachweisen, welche sich mit solchen von St. (aus Gilbert und aus Pseudoliutprand entnommenen) decken. Bei den drei oben aufgeführten ist dieß nicht der Fall, St. haben dieselben nicht aufgenommen. Die Vermuthung liegt bei alledem nahe, daß dem Verfasser von S. Gilbert nicht selbst vorgelegen, sondern daß ihm jene Nachrichten erst durch Vermittelung der reicheren Recension Alberts zugegangen. Diese schloß sich dann vielleicht auch in dem Papstkatalog enger an Gilbert an, schrieb denselben einfach ab und bot so S. die Grundlage für seine Uebersetzung.

### 3. Detmar.

Ausgerüstet mit den Ergebnissen der vorstehenden Untersuchung treten wir dem Verhältnisse der Sachsenchronik zur Lübischen Chronik Detmars näher. Zum ersten Male nachdem Lappenberg [3] im allge-

[1] We willet oc nu scriven van den pavesen u. s. w. ganz so wie der Eingang zu dem gleichfalls angehängten Stück von der Sachsen Herkunft (M. 577. Sch. 102'): We willet nu scriven van den Sassen.

[2] SS. XVI, 293 ff.

[3] Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1830 II, 759.

meinen über die dieser zu Grunde liegenden Quellen gehandelt, hat denselben im Jahre 1863 Nitzsch[1] des genaueren nachgeforscht. Er kam durch Vergleichung mit der Sachsenchronik zu dem Resultate, daß die von Detmar überarbeitete alte Lübecker Stadeschronik zunächst die ursprünglich etwa 1189—1194 abgefaßte[2] Sachsenchronik in sich aufgenommen, von da an dieselbe selbständig weitergeführt, sodaß der letzte Theil jener eben für nichts anderes zu halten sei als für diese alte Lübecker Chronik, welche in den uns jetzt bekannten Texten von S. sowol als in Detmar in selbständigen von einander unabhängigen Auszügen vorliege. Detmar habe dann vielfach den ursprünglichen Text dem Sinne und Wortlaute nach treuer überliefert als unsere Handschriften von S. Waitz[3], welcher ebenfalls eine frühere Abfassung von S. annimmt und weiter zu begründen gesucht hat, ist auf diese Ansichten von Nitzsch im allgemeinen eingegangen, hat auf einzelne denselben entgegenstehende Bedenken aufmerksam gemacht und möchte eher glauben, daß Stades- und Sachsenchronik aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben.

Aus der Untersuchung ist zuvörderst auszuscheiden die lateinische Uebersetzung der Sachsenchronik (L.), deren Lübeck betreffende Zusätze oder Interpolationen Waitz hierherzuziehen geglaubt hat[4]. Letztere haben nämlich, wie eine eingehende Betrachtung lehrt, mit Detmar nichts gemein, und es sind daher alle auf eine Verwandtschaft derselben mit diesem gegründeten Schlüsse nicht stichhaltig.

Außer mannichfachen, theilweise sehr bedeutenden Einschiebseln in der alten Geschichte, die uns hier nicht interessiren, bemerken wir zuerst in L. Interpolationen aus Helmold und Arnold von Lübeck[5]. Daß hier nicht Detmar etwa als Mittelglied angenommen werden kann, lehrt ein Blick auf den Bericht über die Kreuzfahrt Heinrichs des Löwen (M. 423. Sch. 71), welcher durchaus den Wortlaut Arnolds I, 1. 2. 8. 13 wiederholt[6]. Eine andere Gattung von Zusätzen in L. beziehen sich auf speciell Lübecker Verhältnisse. L. gibt zunächst eine Lübecker Bischofsreihe. M. 431. Sch. 73 Tod Heinrichs I. und Nachfolge Dietrichs könnte wol noch auf Arnold III, 3. 14 zurückgehen; doch übergeht L. den zwischen beiden gewählten Konrad. In D. erfahren wir von allen dreien nichts. — M. 453. Sch. 82 Tod Dietrichs und Nachfolge Bertholds; hier ist letzterer genauer als Scholasticus bezeichnet, während ihn D. 1210 nur ut

[1] De Chronicis Lubecensibus antiquissimis.

[2] Dieß nach Cohn, De rebus inter Henricum VI. et Henricum Leonem actis. Inaugural-Dissertation. Breslau 1856. S. 28. Vgl. oben.

[3] S. 28 ff.

[4] Seite 29. 30.

[5] Wie ich schon in der Vorrede zur Ausgabe des Arnold, SS. XXI, 106, bemerkte.

[6] Das aus Helmold von L. entnommene ist sehr zusammengezogen: M. 407. Sch. 63' = Helmold I, 53 (Detmar 1153 läßt hier aus, daß es Vicelin gewesen, der den Berg dem Kaiser verrathen); M. 422. Sch. 71 = Helmold I, 89. 94. II, 1.

deme capitulo nennt. — M. 479. Sch. 87 Tod Bertholds und Nachfolge Johanns; ganz so freilich D. 1230; doch bedarf es wol keines Beweises mehr, daß L. selbständig einen Bischofskatalog benutzte, der ja einem Lübecker Cleriker nicht unerreichbar sein konnte, und nicht über einen Bischof diesen, über den andern die Stadeschronik zu Rathe zog. Noch weniger kann ich einen Zusammenhang mit D. bemerken in den beiden die Kämpfe der Lübecker mit Waldemar von Dänemark betreffenden Zusätzen von L., auf welche wol die Bemerkungen von Waitz hauptsächlich zielen. Der erste M. 483. Sch. 88'[1] bezieht sich allerdings wol auf die von D. 1234 geschilderte Sprengung der Kette in der Trave durch die Lübecker, ist aber so kurz und eigentlich wenig verständlich, daß ihn wol schwerlich Jemand zur Kritik verwenden kann. Der zweite größere dagegen M. 484. Sch. 88' zeigt doch wesentliche Abweichungen von D. 1234. Die Worte in L.: venitque in Slaviam et aliquam partem terre incendio devastavit, passen schlecht zu D.: mit sineme schepe vor he vor de Warnowe umme helpe eder lichte umme velicheit to hebbene van den Wendeschen heren, de he dicke hadde bedrovet. D. weiß außerdem nichts davon, daß Waldemar sich nach Rostock zurückzieht und daß einen Theil der Schiffe der Sturm zerstreut. Ich mag nicht leugnen, daß dem lateinischen Interpolator möglicher Weise die Stadeschronik das Material wenigstens für die zwei letzten Sätzchen geliefert habe; zur Kritik des Detmar und seines Verhältnisses zur Sachsenchronik trägt diese Möglichkeit aber augenscheinlich gar nichts aus.

Als Quellen des Detmar und der von ihm überarbeiteten alten Lübischen Stadeschronik sind von Lappenberg und Nitzsch hervorgehoben: Vincenz von Beauvais, Helmold und Arnold, welche drei Autoren Detmar erst selbst heranzog, dann die Annalen des Ruhklosters, Martins von Troppau Chronik, die Hamburger und, wie Nitzsch gegenüber Lappenberg geltend zu machen scheint, auch die Stader Annalen; endlich in sehr umfangreicher Weise die Sachsenchronik. Die Benutzung der letzteren im ersten Theile Detmars ist ganz zweifellos, und zwar begegnen wir hier einem Texte, welcher der Bremer und der Berliner Foliohandschrift am nächsten stand. Daß kein der Handschrift G. ähnlicher benutzt ist, zeigt sich an vielen Stellen, z. B. schon 1108, wo die Beziehung der Scandalgeschichte auf Kaiser Heinrich V. nur dadurch erklärlich wird, daß D. ein Text vorlag, der dieselbe, die sich auf Heinrich IV. bezieht, erst unter seinem Sohne anmerkte, was allein in G. nicht der Fall ist. Ferner z. B. 1109. 1113, wo G. nichts von der Hungersnoth (dure tit in D.) berichtet; 1121, wo G. kürzer ist als die anderen Texte; 1133 wo G. der Zusatz fehlt, daß Lothar III. zu Lüttich die Investitur wiedererlangen wollte; 1139 u. a. m. Von den G. eigenen Zusätzen ist keiner

[1] Wo sicher für faceret und praeberet zu lesen: facerent und praeberent, nämlich die Lübecker.

in D. benutzt [1]. Dagegen begegnet zu 1151 der Bericht über den Hoftag zu Merseburg (1152), welchen von den kürzeren Texten nur die Bremer und Berliner Foliohandschrift erwähnen.

Nitzsch macht nun S. 11 darauf aufmerksam, daß der Text von D. im dreizehnten Jahrhundert, da wo er sich mit S. berührt, erstens mannichfach mit Lübecker Nachrichten bereichert ist [2], ferner daß einmal sogar S. gegenüber D. 1217 (heiliger Otbern und die Einnahme von Vörde) lediglich den Charakter eines dürftigen Auszuges trage. Hieraus schließt er S. 14, daß eine gemeinschaftliche Quelle zu Grunde liege, welche besser geordnet und lebendiger geschrieben gewesen, und da sie besonders Lübecker Nachrichten in Fülle enthielt, eben für nichts anderes zu halten sei als die alte Stadeschronik. Alles also, was im zweiten Theile von Detmar, etwa von 1190 an, sich mit S. berührt, und dessen ist nicht wenig, wäre in der Stadeschronik enthalten gewesen.

Da wir vorher einen engen Zusammenhang von S. St. H. durch das Auffinden einer reicheren Recension Alberts von Stade constatirt haben, so wird es erlaubt und geboten sein, St. und H. neben S. zugleich mit D. zu vergleichen. Der Gang unseres Beweises wird sich das Ziel stecken, auch für D. die Benutzung der ächten Stader Chronik neben der Benutzung eines bis 1238 reichenden Exemplares von S. (in einem dem Bremer ähnlichen Texte) wahrscheinlich zu machen.

Daß zunächst die Annahme der Benutzung von H. nicht ausreicht, daß auch St. zur Kritik Detmars zu Hülfe zu nehmen seien, zeigt die oben S. 165 in Parallele gestellte Stelle über die Gefangennahme des Bischofs Waldemar, welche D. nach dem Wortlaute von St. und nicht von H. gibt. Dann findet sich der Tod König Waldemars II. und die Nachfolge Erichs, worüber D. 1241 berichtet, nur in St. wieder. Finden wir nun an der ersten Stelle noch einen durchaus dazu gehörigen kleinen Zusatz bei D.: unde helt ene vil na 14 jar in swaren banden, sehen wir ferner, daß D. manches enthält, wodurch H. vor St. sich auszeichnet [3], so drängt sich schon die Vermuthung auf, daß hier weder H. noch St., wie sie jetzt vorliegen, sondern eben deren gemeinschaftliche Quelle, oder vielmehr die vollständigere Chronik Alberts benutzt sei. Finden wir ferner an einigen Stellen in D. gewissermaßen eine Combination von St. und S., so wird uns dieß auf dasselbe Ziel hinweisen. Hierher gehört der auch von Nitzsch S. 11 geltend gemachte Bericht über die Schlacht bei Bornhöved und die voraufgehende Sammlung der Fürsten

[1] Entgegen dieser Annahme schien nur die Angabe in D. zu 1119, daß Gelasius des paves kenceler gewesen, was sich nur in G. (M. 393. Sch. 57') findet: de cancelere des hoves. Der ganze Satz in D. ist aber aus Vincenz XXVI, 27.

[2] z. B. D. 1228 zu M. 474. Sch. 86'; D. 1226 zu M. 470. Sch. 85'; D. 1234 zu M. 483. Sch. 88'.

[3] z. B. 1217 den heiligen Otbern.

in Lübeck, welcher in S. (M. 474. Sch. 86') sicher auf die Chronik Alberts zurückzuführen ist. D. folgt hier im ganzen dem Wortlaute von S., gibt aber Zusätze, von denen sich einer wenigstens auch in St. 1227 wiederfindet. Bei Aufzählung der Fürsten, von welchen den Erzbischof von Bremen, den Herzog von Sachsen, die Grafen von Holstein und Schwerin auch S. namhaft macht, fügt D. hinzu: unde de Wendeschen heren = St. Slaviaeque domini[1]. Die anderen bemerkenswerthen Zusätze von D. sind, wie schon Nitzsch bemerkt, Lübecker Natur: Theilnahme der Bürger am Kampfe und Stiftung des Klosters zu Ehren der heiligen Maria Magdalena, an deren Tage die Schlacht geschlagen wurde.

Wichtiger noch ist eine zweite Stelle zu 1180:

| St. 1180[2]. | D. 1180. | S. M. 427. Sch. 72. |
|---|---|---|
| Imperator Wercebурch curiam habens in nat. domini Henrico duci abjudicavit omne feodum, quod ab imperio tenuit vel archiepiscopis et episcopis. Bernardus comes de Anehalt suscepit ducatum Saxoniae et Philippus Coloniensis[3] ducatum Westfaliae. Media quadragesima imp. in Geilehusen electionem Sifridi Bremensis confirmavit. | In deme jare 1180 do wart to Werzeburch en hof, dar wart hertoge Hinric avedelet echt unde recht, len und egen. Do lenede de keiser darna in den vasten greven Bernarde van Anehalt dat hertochdom to Sassen, deme biscope van Colne dat hertochdom to Westfalen unde de anderen land anderen heren. | — darumme wart eme vordelet echt und recht, egene unde len, dat len al sinen herren ledich, dat egen an de koningliken walt. — M. 430. Sch. 72' (vor Lübeck) he weldegede den hertogen Bernarde des hertichdomes, dat he eme dar vore in der vasten gelegen hadde. |

D. stimmt also hier im ganzen mit St., bezieht aber die Zeitbestimmung[4] thatsächlich richtig auf die Vertheilung des Herzogthums, und enthält dann nebenbei auch einen Theil der vielbesprochenen Stelle von S., welche mit dem Sachsenspiegel[5] in so bemerkenswerther Verwandtschaft steht. S. trägt dann hier entschieden den Charakter der Verkürzung: es kennt bei seiner sonst so detailirten Schilderung der damaligen Ereignisse den Würzburger Hoftag gar nicht und erwähnt die Zeit des Gelnhäusers nur beiläufig zurückgreifend. Auch St. sind hier verwirrt; man ist versucht die Worte media quadragesima und in Geilehusen zum vorhergehenden zu ziehen, doch hindert das zwischenstehende imperator. Sollte es denkbar sein, daß D. hier

[1] In H. fehlt dies, ebenso in B., welche hier bedeutend kürzer sind.

[2] H. und B. lassen hier, wie schon oben bemerkt, die Belehnung des Cölners ganz weg.

[3] So lese ich mit Reineccius; Cod. Guelferb., dem Lappenberg folgt, hat Coloniae.

[4] Daß der Reichstag zu Gelnhausen um Mittefasten, März 27, stattgefunden, ist ein auch in Ann. Colon. max., SS. XVII, 790, wiederkehrender Irrthum. Er fand wirklich erst in der ersten Hälfte des April statt.

[5] I, 38, 2.

und bei der ersten Stelle die Berichte von S. und St. zusammengearbeitet hätte? Oder werden wir nicht vielmehr zu der Annahme kommen, daß die gemeinschaftliche Quelle von St. und S. auch D. vorgelegen? Der Bericht von D. zu 1180 bewahrt trotz seiner Kürze durchaus die richtige Reihenfolge der Ereignisse; wunderbar wäre es, wenn er die in so verwirrtem Zusammenhange stehende Stelle von S. (über egen unde len) so thatsächlich richtig eingefügt hätte. Detmars Bericht macht hier gegenüber S. sowol als gegenüber St. ohne Zweifel den Eindruck der Originalität; er hat die Urquelle hier am treuesten wiedergegeben.

Des inneren Zusammenhanges halber seien hier gleich noch die Berichte von D. und S. über die Ursache des Conflictes zwischen Kaiser und Herzog verglichen. D. setzt wie St. die Zusammenkunft beider in das Jahr 1177, erzählt sie aber fast durchaus nach dem Wortlaute von S., nur des Truchsessen Ausspruch, nicht auch der der Kaiserin findet sich in D.; als charakteristischen Beisatz finde ich, außer einigen wol auf Rechnung der ausführenden Feder des Ueberarbeiters zu setzenden kleineren Abweichungen, nur die Motivirung der Weigerung Heinrichs: he wolde aver nicht dor not sines landes willen (S. nur: he ne wolde). Der darauf folgende Bericht über die Eroberung Halberstadts ist unnatürlich in zwei Theile durch die Jahresangabe 1178 zerrissen, stimmt aber durchaus mit S. (M. 427. Sch. 72) überein. Ebenso der folgende Satz über die Klage der Fürsten und die Forderung Dietrichs von Landsberg. Zu 1178 setzen die Eroberung Halberstadts auch St.[1], während dieselbe doch erst 1179 September 23 stattfand; und es ist mir allerdings hier das wahrscheinlichste, daß für alle eben betrachteten Stellen D. einfach die Thatsachen aus S., die Zeitangaben aus St. (resp. der reicheren Recension) entnahm, zumal da ich vermuthe, daß die Forderung Dietrichs von Landsberg in S. auf eine ganz andere Quelle zurückgeht. Dagegen ist das in D. folgende trotz einzelner wörtlicher Anklänge: De keiser wan do Meilan und warf sinen willen in Lambardie. Van dennen toch he do in Dudesche land und horde der vorsten klage. He let den hertogen laden ene werve, ander werve, derde werve. Do he nicht vor ene quam, do legde ene de keiser in de achte. Umme dat he darinne belef jar und dach, des wart to Werzeborch en hof — doch sehr abweichend von S.: De keiser legde den hertogen hof na hove, up it leste, do he nicht vore ne quam, do dede ene de keiser to achte dur des marcgreven Diderikes klage. In der achte belef he jar und dach, darumme u. s. w. (s. oben). Detmars Darstellung ist auch hier entschieden pragmatischer und verhältnißmäßig thatsächlich richtiger: die Aberkenuung des Eigen und Lehens ist keine Folge des Verbleibens in der Acht; weil sich Heinrich nicht aus derselben zieht, wird vielmehr ein Hoftag zu Würzburg angesetzt.

[1] Ebenso kürzer H.

Die unrichtigen Angaben, daß der Kaiser nach der Hülfeverweigerung Heinrichs noch Mailand zerstört, sowie daß vom Zeitpunkte der Aechtung (August 1179) bis zum Tage von Würzburg (1180. Jan. 13.) überhaupt Jahr und Tag verflossen seien, sind beiden Quellen gemeinsam, haben also so schon in der gemeinsamen Vorlage gestanden, welche demnach hier nicht gleichzeitig berichtete. Den ersten Theil der Sachsenspiegelstelle finden wir also hier bei D. in richtigerem Zusammenhange wieder! und erinnern uns dabei der Worte von Waitz[1]: „daß der ganze Fall Heinrichs (in S.) nicht so recht zu der hier angeführten Rechtsregel paßt, und es wohl danach aussieht, als wenn diese auf die Erzählung Einfluß gehabt hat“. Wir sehen jetzt, wie. D. schrieb die gemeinsame Vorlage richtig um; der Verfasser von S. konnte sich, verleitet durch einzelne Anklänge der Vorlage, nicht enthalten, seine Belesenheit im Sachsenspiegel anzubringen und entstellte dadurch die vorgefundenen Thatsachen, ja er kannte in seinem Citireifer keine Grenzen und schrieb aus dem Rechtsbuche ganz unpassend weiter den Satz über das Verhältniß der Erben zum Eigen ab.

Also, wird wohl Mancher hier mich aufmerksam machen, war die gemeinsame Vorlage eine deutsche, echt unde recht, egen unde len kehren in D. und in S. wieder; es spräche dieß für Nitzsch, der dieselbe in der doch sicher deutsch geschriebenen Stadeschronik wiedererkennt. Ich glaube, zwingend ist dieser Hinweis keineswegs. Praedia et feoda war kaum anders zu übersetzen, ebenso per annum et diem[2]; und wenn auch für echt unde recht vordelen kein entsprechender lateinischer formelhafter Ausdruck existirte, so wird doch Niemand leugnen, daß, wenn hierfür eine Umschreibung in der lateinischen Vorlage stand[3], es für jeden der beiden gelehrten deutschen Bearbeiter, welche als Sachsen ihr heimisches Rechtsbuch sowie die bei Gericht üblichen Formeln kannten, gleichmäßig nahe lag den landesüblichen Ausdruck anzuwenden. Dann ist ja auch nicht abzusehen, inwieweit nicht der Wortlaut von S., welche ja hier selbst nach Nitzschs Annahme D. noch vorlag, auf die äußere Gestaltung des Berichtes bei diesem eingewirkt haben kann.

Combinirt ist möglicher Weise der Bericht über den Bruch der Laube in Erfurt, welchen D. wie St. zu 1183 setzt, aber ganz wie S. (M. 432. Sch. 73) mit größerem Detail als St.[4] erzählt, dann noch in Uebereinstimmung mit diesen die Angabe hat, daß der getöd-

[1] S. 23. Anm. 1.

[2] So 1179 in Urkunde Friedrichs I., Act. imp. selecta Nr. 138: Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, exleges erunt et omni jure de cetero carebunt, nec jus aliquod in beneficiis et allodiis habebunt.

[3] S. die vorige Note. Die Constitutio de incendiariis Friedrichs I., LL. II, 183, umschreibt die deutsche Formel also: Si quis autem a proscriptione — infra annum et diem non fuerit absolutus, universo jure et honore et legalitate sua privatus habeatur — omni quoque feodali jure perpetuo carebit.

[4] H. haben an dieser Stelle ganz den Wortlaut von St. — B. sind kürzer.

teten Ritter wol hundert gewesen, und daß der Kaiser dem Tode nur dadurch entging, daß er sich am Fensterkreuze festhielt. Mag nun auch hier und in anderen Fällen eine Combinirung von S. und St. in D. vorliegen, so darf es doch als erwiesen gelten, daß letzterer schon im ersten Theile neben S. und St. noch eine andere Quelle, die sich mit diesen beiden berührte, zu Rathe gezogen hat.

Ganz ebenso ist aber auch der Charakter Detmars im zweiten Theile (nach 1189 etwa). Auch hier berührt sich D., wo er origineller erscheint als S., mit St. und H., d. h. mit der vollständigeren Stader Chronik. So zum Jahre 1216:

| St.[1] | D. | S. M. 458. Sch. 83. |
|---|---|---|
| Rex Danorum Albiam glacie rigentem transiens, Stadium expugnare voluit. Sed antequam gelu solveretur rediens, totas vires suas in Hamburg convertit. Fecit itaque castrum secus Albiam infra urbem, et comes Albertus aliud supra urbem. Unde Hamburgenses affecti tedio se dederunt. | Des jares toch de koning van Denemarken over de Elve in deme harden wintere vor Staden. Do he des landes dar vele vorh'eret hadde und dat is vorgan wolde, do toch he wedder vor Hamborch, umme dat se den keiser Otten des jares davor hadden laten komen in de stad. Dar buwede he ene borch, und greve Albert buwede dar oc ene. Van den twen borgen dwungen se de borgere, dat se geven de stad wedder to des koninges Woldemers hand. | Des anderen jares vor de koning van Denemarken vor Stade und vorherede dat lant mit rove und mit brande en del, und vor do wedder over Elve und buwede twe borge vore Hamborg. |

Daß D. hier gegenüber St. und S. die Nachricht am treuesten wiedergegeben, leuchtet ein. Die Angabe des Grundes der Bestrafung Hamburgs findet sich so weder in St. noch in S., welche beide vielmehr die Besitznahme Hamburgs durch Otto vorher selbständig erwähnt haben[2]. Dieß möchte denn auch die Annahme einer Combinirung von St. und S. für diese Stelle ausschließen. — Daß die Stelle über den heiligen Otbern in D. pragmatischer als in S. erzählt ist, sowie daß sie mit H. fast wörtlich übereinkommt, hat Nitzsch schon bemerkt.

Eine Scheidung aber von S., wie sie Cohn, Nitzsch und Waitz annehmen, ist nicht mehr zuläßig, da wir in allen Theilen und, wie ich hier beiläufig bemerke, in allen Texten der Chronik Berührungen mit St. oder H. gefunden haben. Ist es da nicht das einfachste, auch für den zweiten Theil von D. die Benutzung der einheitlichen

[1] Ebenso H. Daß B. hier zwei bemerkenswerthe Zusätze geben s. oben.
[2] Welcher D. zu 1215 nicht gedenkt.

Sachsenchronik neben derjenigen der alten Stader Chronik anzunehmen?

Daß die Benutzung von S. in D. nur bis zum Jahre 1238 reicht, hat zuerst Waitz[1] hervorgehoben; nach diesem Jahre finden wir aber noch, daß D. vielfach an Stellen, wo er sich mit St. berührt, Zusätze nicht unwichtiger Art und organisch verbunden gibt[2], welche sich durchaus nicht bloß auf Lübecker Verhältnisse beziehen, also der alten Stadeschronik und dem ächten Albert zuzusprechen sein werden.

Es ist nicht meine Aufgabe auf die Quellenkritik Detmars im einzelnen einzugehen. Eine systematische Vergleichung desselben mit S. und St. ergab aber nichts, was der oben ausgeführten Annahme wiedersprochen hätte. S. ist im zweiten Theile Detmars vielfältig ausgeschrieben; der verlorenen Stader Chronik werden nur solche Stellen mit Vorsicht zu vindiciren sein, welche thatsächlich Neues dem Berichte von S. oder St. zufügen. Denn D. schreibt nicht sklavisch ab, auch in seinem ersten Theile liebt er Veränderungen, Kürzungen und, worauf es uns hier ankommt, weitere Ausführungen. Man vergleiche z. B. D. 1121 mit S. M. 394. Sch. 54, wo er wortreicher ist, ohne eigentlich einen neuen Gedanken zu bieten. Absehend von den Zusätzen, welche Detmar selbst der alten Lübecker Stadeschronik aus Vincenz von Beauvais, Helmold und Arnold zu Theil werden ließ, präcisiren wir unsere Ansicht über diese dahin, daß sie die große Sachsenchronik in einem bis 1238 reichenden Exemplare zur Grundlage nehmend, deren Erzählung erstens mit werthvollen einer reicheren Recension der Weltchronik Alberts von Stade, welche auch jener vorlag, entstammenden Nachrichten, zweitens mit localen Lübecker Zusätzen, drittens aus den Annales Ryenses, viertens aus der Chronik Martins von Troppau vermehrt hat.

Ich kann von Detmar und der vollständigeren Chronik Alberts von Stade nicht scheiden, ohne noch auf anderes Material zur Wiederherstellung der letzteren aufmerksam gemacht zu haben. Erkannten wir oben die sogenannten Hamburger Annalen bis 1256 als einen dürftigen Auszug des großen Werkes, so lehrt eine Vergleichung ihres

[1] S. 29. Die dort in der Anm. angezogene Stelle Detmars über die Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg 1235, welche Waitz als zwischen den Texten G. Br. und der lateinischen Uebersetzung stehend kennzeichnet, findet sich in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit der Kopenhagener Quarthandschrift von S. Nur der Schlußgedanke fehlt hier, daß das Herzogthum auch der Gemahlin Ottos geliehen wurde. Die Handschrift endet mit diesem Satze wie L., da die kurzen nachfolgenden Bemerkungen, die sich über die Jahre 1246 bis 1261 erstrecken, als nicht zugehörig ausgeschieden werden müssen. Siehe den Abdruck der Stelle aus dieser Handschrift im Archiv VII, 650. D. benutzte also eine Handschrift von S., welche vermittels des Schlußsatzes und der Fortführung der Erzählung bis 1238 den Uebergang von der Kopenhagener zu der Bremer bildete.

[2] Vgl. z. B. 1239 über des Grafen Adolf Mönchwerdung; 1241 wie schon oben S. 180 bemerkt; 1252 wo D. des Herzogs Otto Söhne nennt und weiß, daß König Abel zu Eiderstedt todtgeschossen wurde.

seither für original gehaltenen Abschnittes von 1257 bis 1265 mit Detmar, daß derselbe gleichfalls ein Excerpt schlechtester Qualität ist. Die Berührungen beider Quellen in diesen Jahren sind nicht unbedeutend; vielfach aber ist D. besser unterrichtet und derartig abgefaßt, daß kein Zweifel sein kann, daß er hier eine gemeinsame Vorlage ausführlicher und treuer benutzt habe als H. Daß D. 1257 weiß, daß der Bischof Ulrich von Ratzeburg aus dem Geschlechte der Blücher war, ist schon auffallend; 1261 werden die Schlacht auf der Loheide und der darauf folgende Zug Alberts von Braunschweig viel eingehender erzählt als in H.; ebenso 1262 der Tag zu Quedlinburg. Besonders beachtenswerth ist aber 1263, wo H. nur verstümmelt genannt werden kann. Der Kampf des Herzogs von Braunschweig (oder wie H. sagt: von Lüneburg) mit dem Markgrafen von Meißen steht in wörtlicher Uebereinstimmung mit D. (Seite 143: Do de hertoge weder quam to lande — ses wekene); die Bemerkung, daß dieß nach seiner Rückkehr aus Dänemark gewesen (de Dacia rediens), bezog Lappenberg[1] auf den Zug des Herzogs vor Plön und Kiel im Jahre 1261. Sicher mit Unrecht; der Herzog war vielmehr, wie wir aus D. ersehen, auch im Jahre 1263 nach Schleswig[2] gekommen, um daselbst über die Lösung des Dänenkönigs zu handeln. An den Bericht hierüber schließen sich in D. obige Worte, welche in H. beziehungslos werden, wenn man sie nicht, wie Lappenberg, in falsche Beziehung bringt. Mehr noch: zu 1264 sofort anknüpfend an die Gefangennahme des Herzogs durch den Meißner geben H.: Solutus est dux Johannes de Luneborch. Nun war es aber nicht Herzog Johann, sondern sein Bruder Albert, der im vorigen Jahre in der Schlacht bei Wettin gefangen worden[3]; von einer Gefangenschaft Johanns in dieser Zeit erfahren wir nichts. Derjenige, welcher die sogenannten Hamburger Annalen excerpirte, verwechselte eben, irregeführt durch die in der Vorlage bei beiden Herzogen schwankenden Bezeichnungen de Brunswic und de Luneborch die beiden Brüder. Dieß wird genügen, um den Annalen auch für diese Jahre die Originalität abzusprechen, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie manche Nachrichten besser als andere Quellen[4] oder auch allein bewahrt haben.

[1] SS. XVI, 385 Anm. 7.

[2] Auf welchen Ort auch die Bezeichnung Dänemark besser paßt, als auf die Holsteinischen Städte.

[3] Vgl. Chron. Rythm. ap. Leibniz III, 141. Chron. Merseburg., SS. X, 193; im allgemeinen Havemann, Geschichte von Braunschweig-Lüneburg I, 397.

[4] So z. B. die Bremer Bischofswahl 1258. 1259 verglichen mit Detmar, obgleich auch hier der Zusammenhang der Erzählung in H. 1259 unnatürlich durch die Angaben der Nachfolge König Erichs und Herzog Erichs zerrissen ist, sodaß man das Subject des folgenden Satzes (Item Bremensem electum in vig. palmarum confirmavit, d. i. papa) erst suchen muß. Der Zusatz der Ann. eccl. Hamburg. den Lappenberg S. 385 Anm. c gibt, findet sich ähnlich bei D. 1262.

Es gab also auch eine reichere Fortsetzung der Chronik Alberts, als sie die jetzigen Hamburger Annalen bieten. Die Vermuthung möge wenigstens hier Platz finden, daß der Abt Albert, den wir noch zwischen 1261 und 1264 an seinem Werke arbeitend getroffen haben, dasselbe selbst noch in einer Ausgabe bis zum Jahre 1265 fortgeführt habe. Besondere Beziehungen zu Hamburg sind in H. kaum zu bemerken; wenigstens konnte man das auf Hamburg bezügliche ebenso in Stade oder in Bremen wissen. Eine Ausnahme[1] scheint zu machen der Bericht über den Tod eines Ritters, der zugleich Canonikus zu Hamburg 1261 bei der Vertheidigung von Plön fiel und von seinen Mitdomherren in Hamburg beerdigt wurde. Hier deuten die Worte: quidam miles probus et fidelis, cui parcat Deus, und: ipse requiescat in pace, auf nähere Beziehung des Schreibers zu diesem Hamburger Domherrn. Auffallend bleibt nur, daß wir trotz dieser warmen Worte nicht einmal seinen Namen erfahren: es liegt also sicher auch hier eine Verstümmelung vor. Die ganze Stelle möchte man aber für ein Glossem halten, da sie den stilistischen Zusammenhang unterbrechend, dem folgenden Satze sein Subject raubt[2].

Es wäre weiter nicht unmöglich, daß auch die Bremische Chronik von Rynesberch und Schene[3] aus der vollständigeren Chronik Alberts direct oder indirect geschöpft hätte. Die Darlegung darüber, ob und in welcher Weise die Sachsenchronik in diesem Werke benutzt ist, lasse ich bei Seite; mir scheint die Benutzung derselben, wie schon Lappenberg[4] annahm, keinem begründeten Zweifel zu unterliegen. Einzelne Zusätze, welche sich in keinem der mit der verlorenen Quelle in Verwandtschaft stehenden Werke finden, dürften vielleicht obiges Urtheil begründen. S. 68 zum Jahre 1203 (vielmehr 1202) wird die Einnahme Stades durch König Otto erzählt mit dem Zusatz: unde de erzebiscup Hartwicus wart gegrepen, welchen wir weder in St. noch in S. D. H. B. finden. Die Bemerkung ist durchaus richtig, wie die Braunschweiger Reimchronik[5] zeigt, aus welcher doch keinenfalls dieses Sätzchen geflossen sein kann. Der darauf folgende Satz über Hartwigs Stedingerzug und Tod im Jahre 1207 könnte aus St. entnommen und mit einem lokalen Bremer Zusatz über das Begräbniß des Erzbischofs versehen gedacht werden. Nicht so der folgende über des Erzbischofs Waldemar Zug gegen Stade im Jahre 1208. Der Bericht steht hier zwischen S. und St. Mit jener ist ihm gemein, daß die Stedinger dem Erzbischof Hülfe leisteten, mit St.

[1] Den 1262 verzeichneten Tod des Hamburger Propstes kann man kaum als eine solche bezeichnen.

[2] Einen ähnlichen Fall s. oben S. 186 Anm. 4.

[3] Herausg. von Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen 55 ff.

[4] S. XIX. Ich bemerke, daß der Herausgeber auch Benutzung der Stader Annalen annahm.

[5] Leibniz SS. III, 102. Das Ereigniß fand nach unserer Zeitrechnung Weihnacht 1201 statt.

daß die Einnahme Stades am Stephanstag geschah. S. 72 zu 1256 (vielmehr 1235), Fehde Ottos von Lüneburg gegen Bremen, (vgl. S.[1] M. 486. Sch. 89; St. 1235) gibt die Chronik den Zusatz: unde besatte de graveschup to Stade. — Man beachte, daß alle diese kleinen Zusätze mit Stade in irgend einem Zusammenhang stehen[2].

Erwähnt sei auch der Bericht Rynesberchs über die Zusammenkunft Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen[3], welcher, wie es scheint, die Berichte von S. und der unbekannten Quelle verbindet, indem er Heinrich mit dem Kaiser und großer Macht vor Mailand fahren läßt (S. D.), aber auch den Truchsessen und die Kaiserin redend einführt (H. B.). Das darauf folgende Gleichniß, durch welches ein alter Ritter an einem siedenden und überbrodelnden Topfe dem Kaiser die Ursache des Hochmuthes des von Braunschweig darthut, und welches in keiner anderen mir bekannten Quelle sich findet, gehört sicher der poetisch umgestaltenden und weiterspinnenden Sage an, welche ja jenes Ereigniß so bald in ihren Bereich gezogen hat.

Anders verhält es sich mit der Hamburg-Holsteinischen Reimchronik von 1199—1231[4], welche man nach ihrem Inhalte hierher zu ziehen versucht wäre. Sie ist nicht vor dem Ende des 14. Jahrhundert gedichtet[5] und hat ihre Nachrichten, wie dieß schon Lappenberg im Einzelnen nachwies und eine Nachuntersuchung bestätigte, nicht aus der verlorenen Quelle, sondern aus der Sachsenchronik[6], den Hamburger und den Jahrbüchern des Ruhklosters entnommen.

## 4. Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Magdeburger Schöppenchronik.

Neben der schon von dem Herausgeber Janicke bemerkten vielfältigen Benutzung der Sachsenchronik durch den Verfasser der Magdeburger Schöppenchronik besteht zwischen beiden Werken auch noch ein anderes Verhältniß: beide haben selbständig ein leider für uns verlorenes Werk, die gleichzeitigen Lebensbeschreibungen der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht, gekannt und ausgebeutet. Für die Schöppenchronik (SC.) war dieß schon längst ausgemacht;

[1] Welcher hier Detmar folgt.

[2] Die ausführlichen Nachrichten zu den Jahren 1220—1222 über die Fehde der Bremer gegen Erzbischof Gerhard II. S. 69—71 scheinen Bremer Localaufzeichnungen zu entstammen.

[3] S. 65.

[4] Zuletzt herausgegeben von Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache 193 ff.

[5] S. die Vorrede von Lappenberg S. V ff.

[6] Schlagend sind in dieser Beziehung besonders Vers 348 ff. (verglichen mit M. 470. Sch. 85'), in welchen die Prosa der deutschen Vorlage mit thunlichster Beibehaltung der einzelnen Worte in Reime gebracht ist. Benutzt ist eine der Recensionen, welche die Handschrift Br. oder G. repräsentiren, die in diesem Theile übereinkommen.

durch Vergleichung mit derselben habe ich in der schon seit Ende 1871 im Druck vollendeten Vorrede zur Ausgabe der Lauterberger Chronik[1] noch manche Stellen für das verlorene Werk gewonnen und auf die Benutzung desselben von Seiten der Sachsenchronik aufmerksam gemacht. Der Beweis für letztere Behauptung soll jetzt erbracht werden.

Der Eingang Erzbischof Wichmanns mit der Uebersicht über die während seiner Regierung gemachten Erwerbungen in SC. 117. 118 ist zweifellos aus seiner Lebensbeschreibung. Die darin enthaltene Bemerkung, daß er zuerst zweimal im Jahre Pfennige schlagen ließ, finden wir ebenso in S. (M. 441. Sch. 80); der Zusatz in SC., daß dieß vorher nicht Brauch gewesen, daß vielmehr nur einmal zu jedes Bischofs Lebzeiten gemünzt wurde, sowie der ganze Zusammenhang, in dem diese Stelle in SC. steht, schließen für dieselbe eine Benutzung von S. aus. Anschließend an diesen Satz lesen wir in S., wie Wichmann zuerst den Rechtsbrauch abschaffte, nach welchem Dienstmannen von freigeborenen Frauen keine freien Kinder gewinnen konnten[2], mit der Bemerkung, daß die neue Bestimmung zum ersten Male bei den Schwesterkindern des Herren Gumprecht von Alsleben praktisch geworden. Wir stehen nicht an auch diese Stelle für die Gesta in Anspruch zu nehmen; ebenso die vorhergehende, daß Wichmann im Auftrage Kaiser Heinrichs VI. im Jahre 1191 die Fürsten zu Goslar eine Heerfahrt gegen Heinrich den Löwen schwören ließ und selbst durch eine Krankheit, die seinen Tod zur Folge hatte, an der Theilnahme verhindert wurde. Letztere Stelle hat SC. 121. 122 zusammen mit dem Anfange Heinrichs VI. direct aus S. entnommen[3].

Ganz wie bei Wichmann sind die Anfänge seines Nachfolgers Ludolf in SC. 122 dessen Gestis entnommen. Den letzten Satz dieses Abschnittes: He buwede de Somerschenborch, he brak Werberge und bernede Hellemstede und toch mit heres craft und bernede dat land wente to Brunswik, hat Janicke als aus S. (M. 449. Sch. 81') genommen gekennzeichnet. Wohl mit Unrecht; der ganze Abschnitt macht durchaus den Eindruck, als ob der Verfasser hier in *einem* Zuge aus *einer* Quelle schöpfte; der letzte Gedanke, daß Ludolf das Land bis Braunschweig gebrannt habe, findet sich überhaupt so nicht in S.[4]. Wenn wir nun einem Theil des

[1] SS. XXIII, 132. 133.

[2] Welche Stelle nach Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 75, auf Ssp. III, 73, 2 eingewirkt hätte.

[3] Die Zwischenschiebung eines Sätzchen über die Belehnung Wichmanns mit Haldensleben, welches wol eher einer Urkunde als den Gestis entnommen ist, hat wol Janicke dazu geführt den Satz über die Heerfahrt 122 der S. abzusprechen. Wie ich glaube mit Unrecht. Gleich darauf folgt die Ermordung des Bischofs von Lüttich, welcher sicher S. entnommen ist. Auf die Jahreszahl 1191, die ohnehin unrichtig ist, kann ich kein Gewicht legen.

[4] Welche vielmehr sagt: unde vor mit deme here mit koning Philippus vor Brunswik, dat belef ungewunnen.

oben angeführten Satzes weiter unten S. 126 (und biscop Ludolf brande Helmstede dar wedder; des jares toch koning Philippus vor Brunswik, he wan dar aver nicht) im Zusammenhange der Erzählung, welche durchaus aus S. geschöpft ist, wiederfinden, so ist daraus zu schließen, daß der Verfasser eben dasselbe Ereigniß deßhalb zweimal erwähnte, weil er es in zweien seiner Quellen vorfand. Die erste waren die Gesta Ludolfi, aus welchen auch S. den Bericht darüber entnahm. Ebenso wird an denselben Stellen in SC. der Zug des Pfalzgrafen Heinrich vor Calbe zweimal erwähnt. Mir scheint ferner nichts entgegenzustehen die vor und nach diesen Sätzen in S. erzählten Kämpfe König Philipps u. s. w. den Gestis Ludolfi zuzusprechen. Berührungen mit SC. finden sich zwar nur vereinzelt. Der Bericht über den Hoftag Philipps zu Magdeburg im Jahre 1199 ist sicher daraus, während ihn SC. wohl aus der Halberstädter Bischofschronik [1] geschöpft hat. Die Erzählung in S. trägt hier deutlich den Charakter eines Auszugs, die Ereignisse werden nur ganz kurz angedeutet; die Wichtigkeit von S. beruht in diesen Partien in dem Mangel an anderen Quellen. Die Ermordung des Kanzlers Konrad von Querfurt findet sich ausführlicher SC. 128, ebenso der thüringische Zug Philipps im Jahre 1204 daselbst 125. 126, beides sicher aus den Gestis. Der Schlußsatz des letzteren Berichtes: de lantgreve wan des koninges hulde, steht wörtlich zu S.: do wan de lantgreve des koninges Philippus hulde [2]. Der in SC. folgende Abschnitt bis 127 Z. 3, welcher mehrere der vorher erwähnten Ereignisse, unter anderen die Wahl Ottos nochmals erzählt, ist direct aus S. entnommen, wie schon der Herausgeber nachweist. Weiter mag man in S. (M. 451. Sch. 82) den Tod des Erzbischofs Ludolf [3], vielleicht auch den Tod des Markgrafen Otto von Brandenburg, sowie die Einnahme von Lebus durch Konrad von Landsberg den Gestis Ludolfi zuweisen.

Die Lebensbeschreibung des bedeutenden Erzbischofs Albrecht (1205—1232) war besonders reichhaltig und zog in hervorragender Weise die Reichsgeschichte in ihr Bereich; einen guten Theil davon hat uns zum Glück SG. bewahrt. Auch in S. finden sich Spuren derselben. M. 452 Anm. 2. Sch. 82: Bi des biscopes Albrechtes tiden brande Magedeburch anderwerf [4], steht gut zu SC. 131, wo über diesen Brand ausführlich berichtet ist.

In richtiger chronologischer Reihenfolge [5] schließt sich der Bericht über die Ermordung König Philipps an, welchen die Uebereinstimmung

[1] SS. XXIII, 113. 114. Man könnte gerade für diese Stelle zweifeln; doch ist die Chronik auch sonst sicher von SC. benutzt; vgl. 55. 48. 128.

[2] Beides wohl unabhängige, landläufige Uebersetzung eines etwa landgravius graciam Philippi regis impetravit lautenden Satzes der gemeinsamen Vorlage.

[3] Vgl. SC. 128.

[4] Handschrift Berlin Quart (b).

[5] Der Brand fand 1207 statt.

des Ausdrucks binnen goden truwen (SC. 132 in guder truwe) ebenfalls als aus den Gestis Alberti, die SC. hier viel ausführlicher ausschreibt, entnommen kennzeichnet.

Auch andere Partien aus der Reichsgeschichte, möchten wol S. aus den Gestis entnommen haben. So unter Otto IV. der Abschnitt über den Hoftag zu Braunschweig, die Kaiserkrönung zu Rom, den Angriff auf Frauen Mechtilden Land (M. 453. Sch. 82), verglichen mit SC. 134, wo Janicke 135 gewiß mit Unrecht einen kleinen Satz[1] als S. entlehnt bezeichnet hat. Den in SC. 135 folgenden Abschnitt von dem Uebertritt Erzbischofs Albrechts zum Papste finden wir in S. nicht; nur der Satz: De lantgreve und de koning van Behem karden oc van eme, paßt gut zum Schlusse dieses Abschnittes in SC., daß die Erzbischöfe von Mainz und Magdeburg, der Landgraf und der König von Böhmen nach Nürnberg gekommen seien (1211 Ende um Friedrich II. zu wählen[2]), und gibt diesem Satze erst die nothwendige Erläuterung.

Weiter folgt in S. die Wahl Friedrichs II., der Zug der Anhänger Ottos gegen den Landgrafen, wobei dieser den Grafen von Beichlingen fängt, die Belagerung von Weißensee, die Hochzeit Ottos in Nordhausen, der Abfall der Reichsministerialen und der meisten Fürsten von ihm, Friedrichs Ankunft und Ottos Flucht nach Breisach, wozu SC. 136. 137 die gewünschte Parallele abgibt. Letztere hat hier vielfach genauer die Gesta überliefert, es fehlt ihr nur der Zug gegen den Landgrafen. Ihre Worte: des nachtes scheiden de ammechtlude[3] van keiser Otten, und: de keiser kam kume enwech, stehen in unverkennbarer wörtlicher Verwandtschaft zu S.: do karden van deme keiser almeistich des rikes dienstman, dar na de vorsten al entelen, und: de keiser quam kume dannen[4]. Janicke wird daher hier auch nicht Recht haben, wenn er in diesem großen Abschnitt einzig die Hochzeit zu Nordhausen und die Belagerung von Weißensee als aus S. entlehnt anmerkt, zumal S. diese Ereignisse in umgekehrter Reihenfolge gibt, SC. aber den Namen des Landgrafen kennt und bei der Belagerung noch die Notiz über die neue Maschine Tribock zufügt. Weiter sind zu vergleichen (M. 456. Sch. 82'): der Zug Ottos von Braunschweig gegen den Erzbischof, die Schlacht bei Remkersleben, die Gefangennahme des Erzbischofs durch Friedrich von Kare und seine Lösung, wobei S. gegenüber SC. 138. 139 durchaus den Charakter eines dürftigen Auszugs trägt. Diesem Abschnitt voran geht in S. die Er-

[1] Der eben über den Angriff auf die Mathildinischen Güter handelt.

[2] Von Janicke 136 Anm. 1 ganz irrig auf den Hoftag Ottos zu Pfingsten 1212 bezogen, auf welchem doch die genannten schon 1211 von dem Kaiser abgefallenen Fürsten nicht wol erscheinen konnten. Es ist die von Chron. Sanpetrin. Erfurt. ed. Stübel 53 erwähnte Fürstensprache zu Nürnberg, Ende 1211, gemeint, s. Böhmer, Reg. imp. S. 69 und 369.

[3] Als Uebersetzung von ministeriales.

[4] Imperator vix evasit.

zählung über die Schlacht bei Bovines, über welche SC. erst später 140 berichtet; die beiden ziemlich kurzen Berichte stehen in naher Verwandtschaft; der Eingang in S.: Dar na vor de keiser over Rin, entspricht wol SC. 137: Under des toch keiser Otto to Colne. Ich nehme keinen Anstand auch diesen Satz in S. der für die Ereignisse dieser Jahre fast durchgängig von S. und SC. benutzten Quelle zu vindiciren.

Nach einem Einschiebsel aus der verlorenen Chronik Alberts von Stade[1] wird in S. (M. 457. Sch. 83) der Zug Ottos nach Merseburg[2] und Thüringen, die Gefangennahme Günthers von Käfernburg, der Zug der Böhmen[3] bis nach Quedlinburg berichtet, alles Ereignisse, von welchen das Magdeburger Land mehr oder minder berührt worden sein muß. Nur der Zug der Böhmen findet sich davon in SC. 140. Trotzdem mag man sie für die Gesta Alberti in Anspruch nehmen, zumal wenn man bedenkt, daß Erzbischof Albrecht dem Hause der Grafen von Käfernburg entsprossen, ein Bruder des gefangenen Günther war. Von dem Folgenden, abgesehen von den Einschiebungen aus der Chronik Alberts von Stade[4], mag M. 459. Sch. 83': Zug Ottos und des Herzogs Albrecht über die Elbe und Brennung Staßfurts durch Friedrich mit der ausführlichen Erzählung SC. 141. 142[5] verglichen werden; der Eingang in S. daß Otto dem Herzoge Albrecht zu Hülfe gekommen sei, schließt diesen Satz an den vorhergehenden, den zweimaligen Zug des Markgrafen von Meißen vor Aken an der Elbe (welche Stadt dem Herzoge von Sachsen gehörte) an. Möglicherweise dürfen wir alles dieß den Gestis zurechnen. Dann gehörte vielleicht auch die in demselben Athem erzählte Eroberung von Leipzig durch den Meißner, sowie consequenter Weise auch der schon vorher berichtete Abfall dieser Stadt hierher. Ersteres erwähnt auch SC. 143, doch mag ich nicht entscheiden, ob hier nicht S. ausgeschrieben ist, ebensowenig wie bei dem vorhergehenden Satz über die Wasserflut. Denn es ist gewagt so weit zu gehen, die letzteren Ereignisse führen zu weit von Magdeburg weg, wenn auch die bedeutende Persönlichkeit Albrechts, von dessen Unterwerfung oder Sieg in diesen Jahren das Ueberwiegen Ottos oder Friedrichs im ganzen Nordosten Deutschlands abhing, gewiß für seinen Biographen ein großer Reiz gewesen sein muß auch Entfernteres in den Bereich der Darstellung zu ziehen, zumal wenn, wie ich anzunehmen geneigt bin, die Gesta schon zu Lebzeiten des Erzbischofs aufgezeichnet wurden.

[1] In den Handschriften G. Br. B.

[2] 1213 im Juni oder September, s. **Böhmer**, Reg. imp. S. 74. 75.

[3] Wenn S. hier sagt: do quamen aver ut de Beheme, so erhält dieß durch das Vorhergehende keine Erläuterung, da von keinem ersten Zuge berichtet wird. Ebensowenig in SC.

[4] In den Handschriften G. Br. B.

[5] Wo in der Ausgabe durch mangelnde Interpunktion es so aussieht, als ob Otto Staßfurt gebrannt habe. Der Satz: dat muste Otto liden und anseen, wäre in Parenthese zu setzen gewesen.

Wenig bleibt noch danach übrig, was S. unter der Regierung Ottos IV. zu berichten weiß, und auch dieses trägt, abgesehen von dem Tode der Königin von Ungarn, ebenfalls einen Charakter, welcher den Gedanken an die Gesta nicht ausschließt: die Eroberung der Burg Swedekumme durch den Herzog von Sachsen und den Grafen von Anhalt, die verrätherische Uebergabe von Laupen an den Meißner[1]; die zweijährige Hungersnoth[2]; der Tod des Landgrafen Hermann; der darauffolgende Satz: Des anderen jares brande de keiser Otto Aschersleve, findet seine Ergänzung in SC. 142: In dem 1218. jar greve Hinrik van Anehalt beleide Aschersleve unde wan dat und varbrande de stad. Beide werden also aus ein und derselben Quelle sein; zumal sowol S. als SC. daran den Tod des Kaisers anknüpfen, S.: Dar na wart he sek to Hartesborch und starf van der rore; SC.: Des jares starf keiser Otto van der rore[3]. Es bleibt nur noch zum Schluß der Regierung Ottos die Nachricht über das Lateranconcil des Jahres 1215, auf welchem das Eheverbot für zwei Sippen abgeschafft wurde[4], welche SC. 147 doch vielleicht aus S. geschöpft hat[5], indem des Concils schon einmal 141 in anderem Zusammenhang, wohl nach den Gestis, gedacht ist. Die Zusammenhangslosigkeit der kurzen fast annalistischen Angaben, die Verwirrung der Jahreszahlen in SC. erschweren hier die Entscheidung. Ob die gleich folgende Notiz über die Vormünder König Heinrichs, welche von S. (M. 465. Sch. 84 unter der Regierung Friedrichs II.) abweicht, hierhergehört, mag zweifelhaft sein; SC. gibt dieselben in unrichtiger Folge und läßt zwei derselben weg[6].

Die letzte Berührung zwischen S. und SC. betrifft die Blendung des Abtes Gernand von Nienburg im Jahre 1219 (M. 464 Anm. 5. Sch. 84)[7]. Aus S.[8] hat sie SC. 151 ebenso wie das folgende Sätzchen über die Aebtissin Sophia von Quedlinburg[9] auf-

[1] Beides in Handschrift b.

[2] Welche auch SC. 143 mit etwas anderen Worten gibt und einem Zusatz über einen Rath des Grafen Hoier von Valckenstein, welcher auffallend genug von S. bei Gelegenheit einer späteren Hungersnoth (M. 471 Anm. 2. Sch. 85' in den kürzesten Texten) dem Grafen Sifrid von Blankenburg in den Mund gelegt wird.

[3] Janicke hat auch dieß für S. in Anspruch genommen. Ob mit Recht, dürfte mindestens zweifelhaft sein.

[4] Welche Stelle nach Ficker 75 auf Ssp. I, 3, 3 eingewirkt hätte.

[5] Gleichwie 144 die Notiz über den heiligen Otbern und 146 die über die dänischen Verhältnisse.

[6] Vgl. Schirrmacher, Friedrich II. Bd. I, 128 ff.

[7] In Handschrift b.

[8] Sicher nicht aus Chron. Magdeb., Meibom SS. II, 330, wie Janicke will. Dieses hat: abbas Nienburgensis combustus fuit, eine Uebersetzung des durch einen Lese- oder Schreibfehler zu gebrant verunstalteten geblant. Ein schlagender Beweis für die erst im 14. Jahrhundert erfolgte Abfassung dieses Theils des Chron. Magdeb.

[9] M. 467 Anm. 8. Sch. 85 in Handschrift b.

genommen; vorher aber 148 wird ihrer ausführlicher nach den Gestis gedacht, aus welchen S. hier denn ebenfalls geschöpft hat. Das in S.[1] folgende Sätzchen über den Verlust und die Wiedergewinnung Anhalts dürfte wohl mit diesem Ereigniß in näherem Zusammenhang stehen, da nach SC. der Graf Heinrich von Anhalt der Urheber der Missethat war. Vielleicht gehören auch noch die Angaben von S. über den Tod Dietrichs von Meißen, den Wolkenbruch zu Eisleben, die Hochzeit Albrechts von Sachsen zu Wien und Aken[2], über Hoier von Valckenstein und die Aebtissin von Quedlinburg den Gestis an (M. 466. 467. Sch. 84'. 85), da sie sich theilweise mit der Lauterberger Chronik berühren[3]; ferner das große Sterben[4] und die Hungersnoth (M. 471. Sch. 85'). Zuletzt noch M. 478. Sch. 87' die Kämpfe des Erzbischofs gegen Otto von Lüneburg und die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1229[5]. Keines dieser Ereignisse führt über das Jahr 1229 hinaus; auch in SC. führt das letzte Ereigniß, welches allenfalls den Gestis Alberti zugerechnet werden könnte, der Einzug der Barfüßermönche 146, höchstens auf das Jahr 1230[6]. Es liegt daher die Vermuthung nahe, daß die Gesta nicht über dieses Jahr hinausgingen, zumal in SC. nicht einmal der Tod des Erzbischofs Albrecht erwähnt wird. Die Darstellung springt nämlich 152 plötzlich in die funfziger Jahre; die Wahl und Regierung des Erzbischofs Rudolf (1253—60) wurden ganz kurz abgemacht, sein Tod mit den Worten von S. (M. 494. Sch. 92') erzählt[7].

Was wir aus Vergleichung mit SC. aus S. allenfalls für die Gesta gewinnen können, ist vorstehend behandelt. Es fragt sich, ob nicht noch anderes heranzuziehen. Die Gesta Wichmanni mußten zweifelsohne den Kämpfen dieses Erzbischofs mit Heinrich dem Löwen ihre Aufmerksamkeit zuwenden; einzelnes darüber hat uns die Lauterberger Chronik erhalten. Wir dürfen wol auch einen guten Theil dessen, was S. im zweiten Theile der Regierung Friedrichs I. erzählt, den Gestis zusprechen. Vielleicht schon die Nachricht über die Fehde

[1] Handschrift b.

[2] Handschrift b.

[3] Worauf ich in der Vorrede zu der Ausgabe SS. XXIII, 133 hinwies.

[4] Nur in den kürzesten Texten.

[5] Vgl. Chron. Magdeburg., Meibom SS. II, 330, welches hier einer anderen Quelle, vielleicht der Brandenburger Chronik, folgt.

[6] Die Notiz 149 über Biderit 1238 steht in verwirrtem Zusammenhang; Erzbischof Albrecht starb schon 1232.

[7] Wenn Janicke 146 die Gefangennahme Waldemars von Dänemark und die Theidung König Heinrichs und des Erzbischofs von Cöln zu Bardewik als aus S. 85 entnommen kennzeichnet, so ist dieß schwerlich richtig. Die beiden Ereignisse kehren in SC. 151. 152 wieder, wo sie sicher S. entnommen sind. Der erste Bericht darüber wird wol aus den Gestis sein, da er von Aufzeichnungen aus diesen eingeführt und unterbrochen wird. Die Worte des sommers passen schlecht zu S.: to sente Michaelis dage, und der Name des Erzbischofs findet sich in S. nicht. Die Ereignisse wurden eben zweimal berichtet, weil sie der Verfasser in zweien seiner Quellen vorfand.

Bernhards von Anhalt mit Heinrich dem Löwen und dem Landgrafen (M. 424. Sch. 71'. 79'), welche ins Jahr 1175 gehört[1]. Ferner wol die Nachricht über den Frieden zu Venedig, bei welchem ja Wichmann eine so hervorragende Rolle spielte; die Kämpfe um Langenstein; vielleicht gehört auch die Forderung des Markgrafen Dietrich hierher, welche auch die Lauterberger Chronik gleichfalls ohne Angabe des Ortes erwähnt. Auffallend bleibt nur, daß diese Forderung mit dem bald darauf erwähnten Hoftage zu Magdeburg (1179 Juni 24), auf welchem sie nach Arnold II, 10 stattfand und welcher doch aller Wahrscheinlichkeit nach den Gestis entnommen ist, in S. in keinen Zusammenhang gebracht wird. Es müßte denn der Bericht der Lauterberger Chronik die Vorlage treuer wiedergegeben haben: daß Dietrich die Forderung öfter, schon vorher, gestellt hätte. Dazwischen haben wir oben den Satz über die eigentliche Verurtheilung Heinrichs der verlorenen Chronik Alberts von Stade mit Hülfe Detmars zusprechen zu müssen geglaubt. Die Verwirrung in der Chronologie macht es schon sehr wahrscheinlich, daß der Verfasser zwei verschiedenen Quellen folgte[2]. Ob der Brand Halberstadts aus den Gestis oder aus der Chronik Alberts genommen ist, mag dahingestellt bleiben. Für dieses und die folgenden Ereignisse mag die Lauterberger Chronik zur Vergleichung herangezogen werden; da aber dieser ebenso wie S. hier nicht nur eine Quelle zu Gebote stand, so ist es mißlich eine Entscheidung zu treffen. Bei der ersten Belagerung Haldenslebens, der Niederbrennung Kalbes und Jüterbogks, dem thüringischen Feldzuge des Jahres 1180, der Reichsheerfahrt — alles Ereignisse, welche man hierher zu ziehen versucht ist — zeigen beide Werke zwar keine flagranten Widersprüche[3], aber auch keine schlagenden Spuren der Verwandtschaft. Mißlicher noch steht es um die Berichte über die zweite Belagerung Haldenslebens im Jahre 1181. SC. hat den seinigen sicher nicht, wie Janicke 120 will, aus der Lauterberger Chronik, welche hier von Bernhard zur Lippe schweigt, und das genaue Datum des Anfangs der Belagerung (to lichtmissen) sowie der Eroberung (to des hilgen cruzes dage na paschen, 3. Mai) nicht erwähnt, zu welchem Zeitraume sogar die Angabe der Chronik, daß Wichmann drei und einen halben Monat zur Errichtung der Dämme gebraucht habe, nicht passen will[4]. Da nun SC. hier

[1] Vgl. Ann. Magdeburg.

[2] SC. 120 hat die Verurtheilung nicht, wie Janicke meint, aus Ann. Magdeb. sondern aus S. geschöpft.

[3] Wenn bei der ersten Belagerung Haldenslebens S. den Cölner nur mit 1500 Rittern, Chron. Mont. Ser. 1181 dagegen mit 4000 Geharnischten erscheinen lassen, so könnte man diese Differenz mit der Hindeutung auf die Ritter ausgleichen, welche S. außerdem noch erwähnt. Doch mag man den nicht schelten, der hieraus den Beweis der Nichtzusammengehörigkeit beider Berichte entnimmt.

[4] Widersprüche auf die Scheffer-Boichorst, Bernhard zur Lippe 40. 41, hinweist. Nach ihm enthält die Chronik hier auch sonst manches unwahrscheinliche. Auf seine ansprechende Vermuthung (104 ff.), daß der Bericht über Hal-

zweifelsohne auf die Gesta zurückgeht, so wird man den Bericht der Chronik [1] diesen absprechen müssen. Aber auch der Bericht in S. zeigt hier Widerspruch mit SC.: die Belagerung soll erst zur Fastenzeit (seit Febr. 18) angehoben haben.

Daß wir in S. nicht auch Spuren der Benutzung der uns erhaltenen Lebensbeschreibungen der Magdeburger Erzbischöfe vor Wichmann finden, darf nicht Wunder nehmen. Sie boten dem Verfasser für seinen Zweck, Kaisergeschichte zu schreiben, wenig; standen ihm ja doch für diese Zeiten zwei dienlichere Vorlagen, die Pöhlder Annalen und die Weltchronik Ekkehards, zu Gebote.

Sehen wir ferner, um dieß des inneren Zusammenhangs halber noch zuzufügen, im allerletzten nur in den Handschriften G. Br. B. enthaltenen Theile von S. (M. 488. Sch. 90) ausführlich und genau die Kämpfe des Erzbischofs Wilbrand (1235—1254) mit dem Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1240 abgehandelt [2], so wird uns das nicht bestimmen, verlorene Gesta Wilbrandi anzunehmen, für welche sonst alle Anhaltspunkte fehlen. Der Verfasser wird die Kenntniß dieser Vorgänge, wie so manches andere in diesem Theile, aus den Berichten der mithandelnden Zeitgenossen geschöpft haben.

## 6. Cronica Wilhelmi van deme lande over Elve.

Die Berufnng auf diese unbekannte Chronik erscheint in S. (M. 523. Sch. 33) im Zusammenhange der Erzählung, welche auf Helmold I, 15 (in letzter Linie auf Adam von Bremen II, 25. 29. 30) zurückgeht. Von den zwei Quellen der Sachsenchronik, welche Helmold ausgeschrieben haben, der Chronik Alberts von Stade und der größeren Chronik von St. Michael zu Lüneburg [3] kann füglich nur die letztere hier in Frage kommen, da die Stelle nur in der Handschrift G. und den ihr verwandten [4] erscheint, welche Handschriften allein die Lüneburger Quelle zur Bereicherung des Textes benutzt haben. Ich nehme daher keinen Anstand, den Bericht und das Citat [5] dieser zuzuweisen und nach dem Vorgange von Friedrich Pfeiffer den unbekannten Wilhelm mit Helmold zu identificiren, dessen Name unter der Hand eines unwissenden Mönches diese fremdartige Gestalt erlangt hat. Denn eine directe Benutzung Helmolds durch den Verfasser von S. ist durchaus von der Hand zu weisen, und noch weniger finden sich Nachrichten über überelbische Ereignisse, welche uns zwängen, eine verlorene Quelle anzunehmen.

densleben im Jahre 1168 eigentlich zu 1180 und 1181 gehöre, sei hier wenigstens hingewiesen.

[1] Welchen ich SS. XXIII, 133 allzu voreilig diesen vindicirte.

[2] Auch das Chron. Magdeburg. 330. 331 handelt ausführlich davon. Die beiden Berichte ergänzen sich in erwünschter Weise. Für Chron. Magd. gilt hier wol dasselbe wie oben S. 194 Anm. 5.

[3] Siehe hierüber Waitz 18 ff., dem ich mich durchaus anschließe.

[4] z. B. Kopenhagen folio.

[5] Beides fehlt in dem uns erhaltenen kürzeren Chron. S. Michaelis Luneburg. bei Wedekind, Noten I, 405; SS. XXIII, 394.

## Anhang. Eberhard von Gandersheim.

Durch das Erscheinen der Dissertation von Paul Hasse: Die Reimchronik des Eberhard von Gandersheim. Göttingen 1872, veranlaßt, sei es hier gestattet vorgreifend unsere auf selbständiger Untersuchung beruhende Ansicht über das Verhältniß jenes Reimchronisten zur Sachsenchronik darzulegen. Dem Gesammtresultate Hasses, daß eine einheitliche Quelle, eine etwa gegen Anfang des 12. Jahrhunderts geschriebene Fundatio Gandersheimensis, die schon den Widukind benutzt habe, von Eberhard übersetzt sei, pflichte ich durchaus bei. Die von Köpke aus den Berufungen auf: dat bok, ein bok, de böke, hergenommenen Beweise für die Annahme mehrerer Quellen halte ich ebensowenig wie Hasse für stichhaltig. Sie besagen nichts mehr, als daß der Verfasser die erzählten Ereignisse eben irgendwo geschrieben vorgefunden. Dergleichen Ausdrücke sind bei unseren mittelalterlichen Dichtern sehr gebräuchlich. So finden sich in der Kaiserchronik, die sich unzählige Male, zumal beim Eingange der einzelnen Kaiser auf daz buoch beruft, bei drei aufeinanderfolgenden Kaisern alle drei Ausdrücke angewendet, 693: Daz buoch kundet uns sus, daz riche besaz do Tiberius; 1135: Nu sagent uns diu buoch sus, daz riche besaz do Gajus; 1239: Ein buoch sagit uns sus, daz riche besaz do Faustinianus. Im Verlaufe der Erzählung von Faustinian, welche durchaus einheitlichen Charakter trägt und in letzter Linie auf die Recognitiones sancti Clementis zurückgeht, finden sich dann die Citate 1788: nu horen wir diu buoch sagen, und 1929: so wir an den buochen horen lesen. Der Dichter wollte hiermit sicher nicht sagen, daß er das folgende in mehreren Werken gefunden [1]. Aehnlich im Rolandsliede [2]: diu buoch urchundent inoch, der kaiser gebot ain hof. Der Plural erklärt sich einfach aus der älteren Sprache, in welcher zunächst (gothisch) bok nur den Buchstaben (dann auch Schrift im allgemeinen), der Plural bokos allein „Buch" bedeutete [3]. Noch im Ahd. wird der Plural vielfach zur Bezeichnung eines einzelnen Buches, der schriftlichen Aufzeichnung überhaupt gebraucht [4].

Die Benutzung der Sachsenchronik durch Eberhard nun hat Hasse mit Recht weggewiesen. Meinem subjectiven kritischen Gefühl genügt für diese Wegweisung unbedingt der Umstand, daß Eberhard in der Erzählung der Ungarnschlacht weiß, daß Heinrich bei der Ocker gelegen habe, wovon S. nichts enthält. Eine solche bestimmte Angabe kann der ausmalenden Feder des Dichters unmöglich zugerechnet

[1] diu buoch werden außerdem in der Kaiserchronik z. B. noch citirt 16357. 18281.

[2] Ausg. von W. Grimm S. 295.

[3] Vgl. Wörterbuch zum Ulfila ed. Heyne. 3. Aufl. s. v.

[4] Graff, Ahd. Sprachschatz III, 32. Aehnlich auch im Heliand 621 an usun bokun, womit das Buch eines Propheten gemeint ist, s. ed. Heyne S. 167 s. v. Im Mhd. Wörterbuch von Müller und Zarncke finde ich über die Frage keine Auskunft.

werden. Dann scheint es mir ferner undenkbar, daß ein Autor, der offenbar an Stoffmangel laborirt, aus der großen in der vaterländischen Mundart geschriebenen Chronik nur dieses eine herausgelesen habe. Eine andere Frage ist freilich, wie diese Uebereinstimmung von E. und S. zu erklären. Gegen Hasse Seite 41. 42 halte ich daran fest, daß S. die Ungarnschlacht aus P. entnommen hat. S. übersetzt zwar zumeist seine Quellen wörtlich, manchmal jedoch, besonders wo sein patriotisches Gefühl angeregt wird, schmückt er ihre Berichte etwas aus. So auch hier in mehreren Sätzen. Daß Hasse die Chronik des Engelhusen hereinzieht und in ihr einen originaleren Text der P. erkannt haben will, scheint mir recht verfehlt. Sie bietet nichts weiter als eine Kürzung von P. mit Beigabe von Nachrichten aus anderen bekannten Quellen und einigen gelehrten Verballhornungen. Grundverschieden von dieser Ansicht ist die, auf welche ich durch meine Beschäftigung mit S. gekommen bin: nämlich, daß unserer einzigen Handschrift von P. durch Nachlässigkeit des Schreibers einzelnes fehlt, was S. bewahrt hat. Dergleichen kleine Sätzchen lassen sich aus der Uebereinstimmung von S. mit den Hildesheimer und Rosenfelder Annalen, Sigebert (den Quellen von P.) nachweisen; anderes, das sich auf keine bekannte Quelle von P. zurückführen läßt, trägt durchaus den Charakter, daß es in P. gestanden haben muß[1]. So stand denn möglicher Weise auch das Sätzchen: of he wolde jenegen anderen tins, den solde he winnen mit swerden, ebenfalls in P., denen ja der Gedanke selbst nicht fremd war, wie wir aus den Worten pro tributo ferrum bis acutum obtulit (Hasse 42), welche sich später finden, ersehen. So hätte der Satz schon in der Urquelle gestanden und wäre aus dieser einmal durch die Fundatio in die Reimchronik Eberhards, dann durch die sächsische Kaiserchronik und P. in die Sachsenchronik geflossen.

[1] z. B. die Höllenfahrt Adalberts von Mainz, M. 555. Sch. 65.

# Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten.

Von

G. Waitz.

Oefter als wir wünschen sollten hat die historische Forschung Anlaß zu bemerken, wie ein einmal begangener Irrthum, ja eine wirkliche Täuschung, so bestimmt sie auch erkannt und dargelegt sind, einen nachwirkenden Einfluß ausüben, nicht bloß von Unkundigen wiederholt, auch in der wissenschaftlichen Verhandlung immer noch beachtet werden. Ein besonders auffallendes Beispiel bietet was einmal von einem Beschluß oder Gesetz über die Kurfürsten auf dem Reichstag zu Frankfurt im Herbst 1208, wo Otto IV. nach dem Tode seines Gegners Philipp die Anerkennung der Deutschen Fürsten empfing, gefabelt worden ist.

Goldast hat ein solches Gesetz in die Sammlung seiner Constitutiones imperiales aufgenommen[1], Olenschlager sie in seinem gründlichen Werk über die Goldene Bulle wiederholt[2] und ihren Inhalt zu rechtfertigen gesucht, und wie oft und bestimmt auch vorher und nachher auf die Unzuverlässigkeit jener Ueberlieferung hingewiesen ist, doch taucht sie auch in unseren Tagen noch wieder auf. Langerfeldt in seiner ansprechenden Biographie Ottos IV.[3] meint, es sei „sehr wahrscheinlich, daß von Otto dort zu Frankfurt, nach einer Vereinbarung mit den Fürsten die Reichssatzung erlassen sei, durch welche die Gerechtsame der Kurerzfürsten hinsichtlich der Königswahl festgestellt wurden". Eine neue umfassende Arbeit über Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten von H. Hädicke[4] will was Goldast mittheilt „nicht für ganz apokryph halten", was so erläutert wird, daß man „in dieser Bestimmung ein, wenn auch entstelltes, Zeugniß des 13. Jahrhunderts erkennen möge, das durch die bestimmte Hinweisung auf Otto IV. um so größeren Werth erhalte, als wir auf dieselbe Zeit auch durch mehrfache andere Betrachtungen geführt werden". Ich glaube dem Verfasser kein Unrecht zu thun, wenn ich annehme, daß er ohne die Goldast'sche Constitutio nicht zu seiner so wenig begründeten Annahme gekommen wäre.

[1] Const. imp. III, S. 371.

[2] Neue Erläuterung der Guldenen Bulle, Urkunden S. 35.

[3] Kaiser Otto IV. der Welfe. Ein Lebensbild. S. 262.

[4] Programm von Pforta. Naumburg 1872. 4. So fleißig der Verf. gesammelt, so beherrscht er doch nicht das ganze hier einschlagende Material, wie die folgende Ausführung zeigen wird.

Goldast läßt über den Ursprung seines Textes keinen Zweifel. Er will hier wie anderswo in seiner wenig kritischen Sammlung von Reichsgesetzen nicht täuschen, nur die Lücken, die in der Ueberlieferung vorhanden sind, nach besten Kräften ausfüllen; er benutzt dazu das ihm zu Gebote stehende Material in einer damals nicht eben für unrecht geltenden Weise. Wie er aus der Erzählung des Fabricius die Gesetze Heinrichs I. über Städtegründung u. s. w. gemacht hat [1], so nimmt er — oder wie er später sagt, sein Gewährsmann Freher — hier einen zu seiner Zeit viel benutzten Autor des späteren Mittelalters, den Venetianer Joannes Baptista Egnatius, und entlehnt ihm sein angebliches Gesetz.

Dieser berichtet (Romanorum principum liber III) [2] unter Otto III.:

Gregorius restituitur: qui statim sanctionem eam tulit, quae per quingentos annos adhuc durat, imperatorum nullus hereditariam dignitatem vendicato, principes sex, sacri ordinis tres, profani totidem eum deligunto: hi si discordes fuerint, Boemiae regem coopta[n]to.

Das giebt Goldast so wieder:

Imperatorum nullus hereditariam dignitatem vindicato. Principes sex, sacri ordinis tres, Moguntinus, Trevirensis et Coloniensis; profani totidem, comes palatinus Rheni, dux Saxoniae et marchio Brandenburgensis eum deligunto. Hi si discordes fuerint, Boemiae regem cooptanto.

Er thut also nichts, als daß er die bekannten Bezeichnungen der sechs Fürsten einfügt. Er setzt dann hinzu: Factum decretum in Franckenfurt cum consensu principum, in praesentia legatorum summi pontificis, Hugolini et Leonis.

Es wird also ganz naiv was Egnatius dem Gregor V. beilegt auf einen Deutschen Reichstag unter Otto IV. übertragen und das mit einer Beziehung auf den Auctor chronicae Sclavicae gerechtfertigt:

Refert in Ottone III. Bapt. Egnatius: sed nullo certo argumento, quum ad hunc Ottonem IV. Legum reformationem referat Auctor Chronicae Sclavicae.

Goldast war zu einsichtig, um nicht zu wissen, daß es mit der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. nichts sei, setzte aber eine ebenso unbegründete Behauptung an die Stelle. Er hat dies auch später selbst bezeugt [3], nur die Schuld auf Freher geschoben, der ihn getäuscht; was hier dahingestellt bleiben kann.

[1] S. Jahrbücher Heinrich I. 2. Bearb. S. 95 N.

[2] Ich benutze die Ausgabe mit dem Sueton, mit dem er öfter zusammengedruckt ist, Lugduni 1534, S. 482.

[3] Comm. de regn. Bohemiae III, c. 5, n. 9 (Ausg. Frankf. 1729 I, S. 380). Merkwürdig genug ist diese Erklärung: Imposuerat mihi Freherus, qui illud sua manu exscriptum sub nomine Ottonis IV. ad me transmisit: ego porro aliis publicando et in Const. imperiales referendo

Unter dem Auctor chronicae Sclavicae kann, da das kurze unter diesem Titel von Lindenbruch herausgegebene Werk überhaupt nichts der Art enthält, wohl nur Arnold von Lübeck gemeint sein. Dieser berichtet (VII, 17) von der Anwesenheit päbstlicher Legaten, des Hugo (nicht Hugolinus) Hostiensis cardinalis und Leo Sabinensis cardinalis, auf einem Reichstag zu Würzburg, der ins J. 1209 gehört, und dies Jahr setzt Goldast an den Rand. In Frankfurt hat es einen solchen in diesem Jahr gar nicht gegeben[1]; gemeint ist ohne Zweifel der berühmte im November 1208, von dem Arnold kurz vorher (VII, 14) handelt. Von gesetzgeberischer Thätigkeit erwähnt aber auch da dieser Autor nichts; dagegen sind es die Ann. Colonienses maximi, das Chron. Sampetrinum und Albert von Stade, welche einer solchen gedenken. Da die ersten beiden damals noch nicht gedruckt waren, kann Goldast nur aus diesem geschöpft haben, den er in seiner flüchtigen Weise wohl mit Arnold von Lübeck verwechselte. Albert sagt 1208 (SS. XVI, S. 355): Qui statim habita curia in Frankenevorda, pacem reddidit et leges innovavit; was der 'legum reformatio' bei Goldast genau genug entspricht.

Da aber auch neuerdings gerade diese Stelle mit dem angeblichen Wahldecret in Verbindung gebracht ist[2], mag es nicht überflüssig sein zu bemerken, warum es sich handelte. Die Ann. Colon. maximi sagen genauer (SS. XVII, S. 823): Ibi rex primo, deinde ceteri principes, jurant firmam pacem terra marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam jura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda. Aehnlich das Chron. Sampetr. (ed. Stübel S. 51): In cujus curie celebritate rex Otto confirmatus, leges, pacem, edicta Karoli, omnibus principibus sacramentum jurisjurandi prestantibus, in id ipsum contradidit. Man kann nicht zweifeln, daß damit der Landfriede gemeint ist, von dem es in dem neuerdings bekannt gewordenen Gesetze Friedrich I. (Acta imperii Nr. 138 S. 130) heißt: pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam renovavimus. — Wie hätte Otto IV. dazu gelangen sollen, hier etwas über ein Vorrecht der späteren Kurfürsten festzustellen, nachdem er unmittelbar vorher auf dem Halberstädter Fürstentage sich von den Sächsischen Fürsten, den Erzbischof

sine dolo tamen et fraude. Comperi enim postea illud decretum non esse Ottonis IV. Brunsvigii, sed a Joanne Egnatio in vita Ottonis III. confictum, probabilius quidem juxta veterum traditionem quam verius. Quod monendum duxi, ne quis mea culpa proporro decipiatur: daboque operam ut expungatur eo loco quem injuste occupavit. Das ist nicht geschehen, freilich eine neue Ausgabe der Constitutiones erst 1673, nach Goldasts Tod, erschienen.

[1] S. die Regesten Böhmers. Was Olenschlager S. 109 N. sagt, um einen solchen zweiten Reichstag wahrscheinlich zu machen, ist ganz ohne Bedeutung.

[2] Langerfeldt a. a. O.

von Magdeburg[1] voran, wie Arnold (VII, 13) erwähnt, in feierlicher Form hat wählen lassen? Omnes igitur principes qui convenerant, acsi divinitus inspirati, pari voto et unanimi consensu Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur, inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum aliis ad quos electio regis pertinere videbatur.

Das anzunehmen ist nun Hr. Hädicke auch nicht gemeint. Aber er glaubt es wahrscheinlich machen zu können, daß dort in Frankfurt bei der Wahl Ottos durch die Gesammtheit der Fürsten diejenige Reihenfolge in der Abstimmung beobachtet sei, welche wir in dem Sachsenspiegel und anderen Berichten finden, daß sich an diesen factischen Vorgang die spätere Theorie angeschlossen und so das Vorrecht der sogenannten Kurfürsten entwickelt habe.

Es ist wohl kaum jemals eine Vermuthung mit schwächerer Begründung ausgesprochen worden als diese! Der Verf. sagt selbst, daß sich gar nicht nachweisen lasse, daß die sechs Fürsten um die es sich handelt in Frankfurt anwesend gewesen[2]. Man muß hinzufügen, daß es gar nicht einmal feststeht, daß hier überhaupt eine Wahl vorgenommen ist, im höchsten Grade zweifelhaft erscheint, daß dieselbe, wenn sie statthatte, eine allgemeine war. Arnold, der am ausführlichsten von der Versammlung spricht, stellt sie der Halberstädter zur Seite: wenn er hier aber von der förmlichen Wahl genaue Nachricht giebt, so sagt er dort nur (VII, 14): Ubi cum magna sollempnitate et ingenti numerositate occurrerunt domno regi principes Frankonie, Bauwarie, Suevie; nichts von Wählen. Das Capitel vorher hat die Ueberschrift: De plenaria electione Ottonis regis, dies: De curia in Frankenevorde: dort war also nach seiner Auffassung die Wahl entschieden. Er kann als Sachse auf die Vorgänge im Norden größeres Gewicht gelegt haben, über die in Frankfurt weniger gut unterrichtet gewesen sein. Aber auch andere Berichterstatter wissen von einer Wahl nichts. Otto von St. Blasien (c. 50, SS. XX, S. 332) erwähnt derselben mit keinem Worte, nur des Reichstags. Caesarius Heisterbacensis (Böhmer, Fontes II, S. 280) sagt nur: in regno confirmatus est, und hebt hervor, daß die frühere Wahl in Frankfurt nicht für ungültig erklärt, sondern bestätigt sei: non est ejus electio in Frankenfort a principibus qui illuc convenerant cassata, [s]et approbata. Ebenso sagt das Chron. Sampetr. (a. a. O.): In cujus curie celebri-

[1] Nicht der von Bremen, wie ich G. G. Anz. 1859 S. 659 schrieb.

[2] S. 28 N. 4: „Eine große Lücke in meinem Nachweise bleibt diese Unkenntniß der anwesenden Fürsten allerdings immer; da jedoch diese Dürftigkeit der Quellen nichts gegen meine Vermuthung beweist, sie eben nur nicht stützt und bekräftigt, so glaube ich nach dem oben Gesagten immerhin die Wahl Ottos als die Grundlage für den Sachsenspiegel ansehen zu dürfen“.

tate rex Otto confirmatur; das Chron. Ursperg. (ed. 1609 S 312): in Franckenfurt adveniens, consensum principum accepit. Dagegen sprechen andere Annalen[1] allerdings von Wählen: Ann. Col. max. (SS. XVII, S. 823): ubi Otto rex 93. loco ab Augusto ab omnibus in regem eligitur, dyadema cum lancea imperiali ei assignatur; Ann. S. Trudperti (eb. S. 292): Otto rex eodem anno apud Frankenfurt ab universis principibus in regem sine omni controversia eligitur; Ann. Spirenses (eb. S. 84): communi principum accedente consilio et consensu electus est Otto circa festum s. Martini apud Vrankenvort; auch die Braunschweiger Reimchronik, die die Versammlung vom Erzbischof von Mainz und Pfalzgrafen berufen läßt (Leibniz SS. III, S. 115):

Se koren einmodichlichen
Otten to deme koningriche.

Man mag nach diesen Zeugnissen vielleicht annehmen, daß die hier versammelten Fürsten, die Otto bisher feindlich gewesen, nun auch ihrerseits in der Form einer Wahl ihre Anerkennung aussprachen. Aber an eine neue allgemeine Wahl des ganzen Reiches ist sicher nicht zu denken, nicht, daß der Erzbischof von Köln, der Otto zuerst aufgestellt hatte, und dessen Triumpf nun Cäsarius feiert, sich dazu verstanden habe, durch eine Neuwahl seine frühere für ungültig zu erklären, nicht, daß der Herzog von Sachsen, der eben in aller Form in Halberstadt gewählt, das hier wiederholt habe. In keiner Weise läßt sich wahrscheinlich machen, daß die Sächsischen Fürsten in Gesammtheit oder in größerer Zahl sich überhaupt nach Frankfurt begeben, an dem Reichstag theilgenommen haben. Arnold nennt bestimmt nur die Fürsten von Franken, Baiern und Schwaben als betheiligt; waren der Markgraf von Meißen und der Bischof von Hildesheim anwesend[2], so kann das für die übrigen, namentlich den Herzog und den Markgrafen von Brandenburg, nichts erweisen.

Es fehlt also an jedem, man kann sagen dem allergeringsten Fundament, um diesem Tage irgend eine Bedeutung in der Entwickelung des Vorrechts der Deutschen Kurfürsten beizulegen.

Der entgegengesetzte Versuch ist gemacht, um zu zeigen, daß kein Zusammenhang zwischen diesem Recht und der Bekleidung der

[1] Andere Stellen, die O. Abel, K. Otto IV. und K. Friedrich II. S. 120, anführt, kommen wenig in Betracht, da sie nicht speciell von der Frankfurter Versammlung sprechen; so auch die Sachsenchronik ed. Maßmann S. 453: wart gekoren to koninge van al den vorsten.

[2] Ihre Siegel sind an der Urk. Böhmer, Reg. Nr. 33 S. 40, erhalten. Da diese am 15. Nov. ausgestellt der devotio gedenkt, quam circa promotionem nostram illustris vir Ludewicus dux Bawarorum — erit omni tempore habiturus, und gar keine Regierungsjahre zählt (Mon. B. XXIX, 1, S. 542), scheint mir wahrscheinlich, daß an dem Tage die feierliche Anerkennung noch nicht erfolgt war. Die nächste erhaltene Urkunde Ottos vom 20. Nov. hat: anno regni ejus primo (Würtemb. Urkb. Nr. 69 I, S. 59); die folgende aber: anno regni sui 11 (Mon. B. a. a. O. S. 547).

sogenannten Erzämter bestanden habe. Diesen Zusammenhang habe ich früher[1] vertreten, und bin in dieser Ansicht durch das was von Hrn. Hädicke dagegen bemerkt ist in keiner Weise irre geworden. Vielmehr hat eine noch eingehendere Prüfung der vorhandenen Zeugnisse, die ich in den von mir geleiteten historischen Uebungen habe anstellen lassen, mich nur in der Ueberzeugung bestärkt, daß das Recht der weltlichen Kurfürsten wesentlich hierauf beruhte, und ich halte mich für verpflichtet auf diese besonders wichtige Seite der Frage hier noch etwas näher einzugehen.

Nach den Untersuchungen von Homeyer und Ficker, denen Hr. Hädicke ganz beipflichtet, kann es als unzweifelhaft angesehen werden, daß das Zeugnis des Sachsenspiegels das älteste ist, welches die späteren Kurfürsten als bei der Wahl bevorrechtet nennt[2]. Eben an dieses schließt auch die neueste Untersuchung an, bezeichnet sich geradezu als Versuch einer Erklärung der betreffenden Stelle im Landrecht III, 57, 2.

Liest man dieselbe unbefangen, so glaube ich, ist es ganz unmöglich zu verkennen, daß hier ein Zusammenhang zwischen den Erzämtern und dem Recht bei der Königswahl den anderen Fürsten voranzugehen gemacht wird:

In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Unter den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte, die andere die herthoge van Sassen die marschalk, die dridde die marcgreve von Brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von Behemen die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht Düdesch n' is.

Ich hebe hervor, daß hier nicht die spätere, wie wir wissen in dieser Zeit nur theilweise geltende Verbindung der Stimmen der geistlichen Fürsten mit den Erzkanzlerämtern in Deutschland, Italien und Burgund angegeben wird. Was aber konnte den Eike veranlassen, bei den weltlichen Fürsten die Erzämter zu nennen, wenn sie nicht mit dem Wahlrecht in Verbindung gestanden hätten, oder, um ganz strenge uns auszudrücken, von ihm mit demselben in Verbindung gebracht wären? Was hätte namentlich der Satz über den König von Böhmen für einen Sinn, wenn der Autor nicht sagen wollte: ihm gebühre als Schenk eigentlich dasselbe Recht, welches die Inhaber der drei anderen Aemter hätten, aber als Nicht-Deutscher sei er nicht im wirklichen Besitz desselben?

Auf Grund dieser Stelle hat man wohl schon früher gesagt[3], und wird hier wiederholt, der Sachsenspiegel kenne gar nicht sieben, sondern sechs Kurfürsten. Ich muß das als eine unrichtige oder doch ungenaue Auffassung bezeichnen; er kennt und nennt sieben Kurstimmen,

[1] Gött. Gel. Anz. 1859 S. 660 ff.

[2] Ich sage so, weil Roger de Hoveden, der wenigstens um 30 Jahre früher schrieb, von den sieben nur vier nennt; s. unten S. 217.

[3] Ficker, Entstehungszeit S. 114.

von denen nur die eine nicht geübt wird, deren Inhaber nach seiner Ansicht aus anderen Gründen verhindert ist sie geltend zu machen [1].

Im Lehnrecht freilich werden überhaupt nur sechs Fürsten genannt, IV, 2:

Svenne aver die Düdeschen enen koning kiesen, unde he to Rome vert to der wienge, so sint plichtich ses vorsten mit ime to varene, die de ersten in des rikes kore sin: die bischope von Megenze unde von Triere unde von Kolne, unde die palenzgreve von 'me Rine, die hertoge von Sassen unde die marcgreve von Brandeburch, durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore.

Offenbar wird, wie in dem Landrecht das Erzamt als das Prius und man darf sagen als Grund des Wahlrechts, so hier das Wahlrecht als das Vorhergehende und Bestimmende für die Begleitung des Königs angegeben: die ersten Wähler sollen mit diesem ziehen, weil sie natürlich am besten die rechtmäßige Wahl bezeugen und bewahrheiten können. Kehrt Hr. Hädicke die Sache um, und läßt aus der Begleitung den Vorrang bei der Wahl und aus diesem das Erzamt hervorgehen, so ist er wenigstens mit dem Autor des Sachsenspiegels im entschiedensten Widerspruch.

Bleiben wir einfach beim Sachsenspiegel stehen, so werden wir sagen müssen: nachdem der Autor im Landrecht dem König von Böhmen das Stimmrecht abgesprochen, konnte er selbstverständlich hier im Lehnrecht nur die sechs Fürsten nennen, die er anerkannt. Die Stelle hat aber ihre Grundlage in dem Vetus auctor de beneficiis, dessen Buch wir nicht zweifeln können als älter zu betrachten. Hier heißt es I, 12: Rex, quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat apostolico regis justa electio. Ich lasse die Frage dahingestellt, ob ein ähnlicher lateinischer Text dem Landrecht zu Grunde liegt und dieser Passus des Lehnrechts dann auch darin seine Begründung zu suchen hätte. Auch wenn das nicht der Fall, erklärt sich die Stelle entweder aus der Annahme, daß der Vetus auctor dieselbe Rechtsanschauung hatte wie Eike und deshalb nur sechs Fürsten als primi in electione nannte, oder daß er den König von Böhmen hier aus dem Grunde überging, weil dieser nach den Privilegien Friedrich II. überhaupt nicht persönlich zur Romfahrt verpflichtet war [2].

[1] Wenn Hädicke sagt S. 19: „Der Ssp. weiß überhaupt noch nichts von einer Siebenzahl, denn sonst hätte er, wenn er Böhmen eine Kur abspricht, doch immer einen andern siebenten Fürsten nennen müssen", so verkennt er die Bedeutung der Stelle. Gerade weil der Sachsenspiegel das Kurrecht mit dem Erzamt verbindet, kann er das nicht. Der König von Böhmen ist nach ihm Schenk, und sollte als solcher wählen, kann es aber nicht. Von dem Recht eines andern auf das Schenkenamt weiß er nichts. Anders der Schwabenspiegel, der dem Herzog von Baiern dies und die Kurstimme beilegt.

[2] Palacky II, S. 74. Gegen diese Ansicht läßt sich anführen, daß der

Daß die Auffassung des Sachsenspiegels auf spätere Sächsische Rechtsbücher, wie das Görlitzer Lehnrecht, das Weichbildrecht, Einfluß hatte, kann nicht Wunder nehmen, ebensowenig, daß der Deutsche Spiegel seine Angabe wenigstens an einer Stelle einfach wiederholte.

Auf den Sachsenspiegel geht auch, wie heutzutage wohl kein Kundiger[1] bezweifelt, die Angabe des Albert von Stade zurück. Sagt er aber bestimmter als dieser (SS. XVI, S. 367): Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae, quia marscalcus, et margravius de Brandenburg, quia camerarius, so ist das doch nicht ohne Bedeutung: man sieht, wie der Autor den Sachsenspiegel auffaßte, und erhält so ein Zeugnis mehr über die Ansicht der Zeit. Eigenthümlich ist ihm die Voranstellung des Trierer Erzbischofs bei den geistlichen Fürsten und die besondere Begründung die er von seinem Rechte giebt.

Das Erste hat auch die Descriptio Theutoniae aus dem Ende des 13. Jahrh. (SS. XVII, S. 238) und Muscatblüt (s. nachher). Wenn es dort außerdem heißt: Sed sunt in hac Theutonia seu provincia tres principes seculares, quorum interest regem eligere Romanorum, während nachher vier, an letzter Stelle der König von Böhmen, aufgeführt werden, so kann ich darauf kein Gewicht legen.

Aber auch sonst hat man Spuren einer ursprünglichen Annahme von nur sechs Kurstimmen finden wollen. Was dafür angeführt werden kann, kommt jedoch immer nur darauf hinaus[2], daß von einigen die Stellung des Königs von Böhmen als eine nicht ganz gleichartige angesehen ist.

Die Hauptstelle findet sich in der Glosse des Henricus de Segusio, cardinalis Ostiensis, zu den Decretalen[3], wo es zu dem Worte 'illis' der Decretale 'Venerabilem' heißt: sc. Maguntino, Coloniensi, Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxoniae, marchioni Brandeburgensi. Et septimus est dux Bohemiae, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet.

Es ist zu bemerken, daß die Worte vor der Wahl Rudolfs geschrieben sind, aber geraume Zeit nach dem Sachsen- und Deutschen Spiegel, so daß ihre Lehre wohl auch schon in Italien bekannt geworden sein konnte. Doch machen wir vielleicht mit mehr Recht die

Deutsche Spiegel, Lehnr. II, S. 149, an dieser Stelle hinzufügt: und der chunig von Behaim, ob er ist ein Teutzher man. Aber der Bearbeiter machte sich das staatsrechtliche Verhältnis wohl kaum klar; und die Stelle zeigt nur, wie man zur Zeit dieser Bearbeitung auch hier auf die Siebenzahl Gewicht legte.

[1] Anders freilich Pernice, Verfassungsgesetze S. 123 N., nach dem die Stelle bei Albert interpoliert, die des Ssp. nicht vor 1257, wahrscheinlich beide nicht vor 1289 geschrieben sein sollen. Es genügt das anzuführen.

[2] S. besonders Hädicke S. 19 ff.

[3] c. 34, in der Ausgabe Venet. 1581 I, S. 59. Die Lesart weicht in einigen, aber nicht erheblichen Worten von der ab, welche Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels S. 94 und 100, giebt, und die Hädicke S. 19 wiederholt.

Stelle dafür geltend, daß Eike seine Behauptung nicht so ganz willkürlich ersonnen hat, daß wirklich eine Zeit lang Zweifel über das Recht des Königs von Böhmen herrschte, den eine andere Auffassung in der hier angegebenen Weise zu lösen suchte.

Auf den Henricus de Segusio sind ohne Zweifel die späteren, in der Geschichte ihrer Zeit keinen weiteren Anhalt findenden Nachrichten, wie des Johann von Victring[1], eines soviel ich weiß ungedruckten Tractats de coronatione imperatoris[2], des Dichters Muscatblüt[3] und des Egnatius zurückzuführen.

[1] Böhmer, Fontes III, S. 340: Rex Bohemiae non elector reputatur, sed, dissensio eligentium si evenerit, arbitrator, et pars cui innititur valentior estimatur. — Die Notiz des monachus Hamerslebensis, Leibniz I, S. 576: Hic instituit, ut deinceps imperatores Romani a sex Germanis viris, addito rege Bohemiae, legerentur, dürfte eher einen Einfluß des Sachsenspiegels zeigen.

[2] Ich habe ihn abgeschrieben aus Cod. Mon. Lat. 5825 (Ebersb. 1596), der den Jordanus enthält (vgl. Archiv der Ges. VII, S. 595) fol. 289. Derselbe steht ohne Zweifel in einer Handschrift der Lütticher Bibliothek, Nr. 188, Sammlungen des Canonicus Van der Berch, fol. 519: Ex veteri pergameno S. Jacobi Leodiensis; s. Bulletin de la commission royale d'histoire IX, S. 16. Die Stelle lautet:

Imperator autem Romanus non per successionem sed per electionem assumitur ad imperium per sex electores de Alamania, per tres scilicet archiepiscopos et tres dominos mundales. Qui sunt hii videlicet:

Imperii electores { Maguntinensis<br>Coloniensis<br>Treverensis

Principes electores { Marchio Brandenburgensis<br>Dux Saxonie<br>Dux Bavarie.

In casu tamen discordie et in quo predicti electores non concordarent septimus est rex Bohemie, qui olim dux erat. Et hii electores habent eum eligere apud Franckchfordam Maguntinensis dioc., nisi de alio loco communiter concordarent. Quorum singuli penes imperatorem habent certa officia deputata. Nam archiepiscopus Maguntinensis archicancellarius est pro Romano imperio vel Romano imperatore per totam Germaniam, archiepiscopus Coloniensis est archicancellarius imperatoris per totam Ytaliam sive in partibus Ytalie, archiepiscopus Treverensis archicancellarius est pro imperatore Romano per totum regnum Arellatense. Dux vero Bavarie, qui est comes palatinus in Rheno, quandoque habet in nova sui creatione multos conferre comitatus[a]. Idem est dapifer imperatoris. Dux Saxonie ensis portitor. Marchio sive dux Brandenburgensis prepositus est camere. Et rex Bohemie pincerna. Es folgen die nachher zu erwähnenden Verse, dann eine Beziehung auf die Decr. Venerabilem und die Glosse, später ist von der Zeit Johann XXII. die Rede. Der Tractat scheint in Italien verfaßt.

[3] ed. Groote S. 185, Nr. X und XI:

Ses sint der heubt, den sin erleubt
Die kur mit grossen eren.
Ein kunyng von Behem ist oberman. Die selbig kron
Lyt schwerlich krang. Hoirt myn gesang
Und myne swache lere.

a comitatis. Ibidem Hs.

Egnatius hat nur neben dem Henricus auch die dem Thomas von Aquino beigelegte Schrift[1] De regimine principum gekannt. Heißt es hier: quae usque ad ista tempora perseverat; quod est spatium ducentorum septuaginta annorum vel circa, so ändert das Egnatius, der Zeit wo er schrieb entsprechend, in: quae per quingentos annos adhuc durat.

Man könnte geneigt sein, auch den Jordanus von Osnabrück hier anzuführen, der in seiner fabelhaften Erzählung von dem Ursprung des Kurfürstencollegiums den König von Böhmen ganz übergeht. Doch habe ich schon früher bemerkt[2], daß er diesen an anderer Stelle nennt und daß man hier nicht dem Text späterer Recensionen folgen darf, die, wenn sie ihn auch hier weglassen, offenbar nur darauf ausgingen, beide Stellen wie sie meinten besser mit einander in Einklang zu stellen. Daß Jordanus Böhmen das eine Mal nicht nennt, beruht offenbar nur darauf, daß er zu viel historische Kenntnis hatte, um dies, sei es zur Zeit Karl d. Gr.[3] oder vor der Wahl

Dry geistlich sint, ich wol befind,
Dry werenclich, den doch daz rich
Ist mechtenclich befollen. — —
Trier, Mentz, Cullen, das sint die dri.
Ein furste uß Sassen landen,
Paltz, Brandenberg sint ouch daby.
Es stet in yren handen
Daz Römsch rich geweldenclich
Eynen kunyg darin zu setzen.
Abe si da ynne eyn tweidracht han, so ist oberman
Ein kunyng genant uß Behemer lant,
Den nymant mach geletzen.

[1] Daß dieser Theil dem Ptolemäus Lucensis angehöre, bemerkt Janus S. 303 nach Quetif II, S. 543. Die Rechnung weist ungefähr auf das Jahr 1270 hin. Jedenfalls ist jener immer älter als der Augustinus Triumfus, auf den Olenschlager S. 133 N. und Friedberg, De finibus S. 25, die Erzählung von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V. zurückführen wollen. Vgl. Lorenz, Geschichtsquellen S. 310. Wenn dieser aber, gegen meine Ausführung, Jordanus S. 20, behauptet, daß Martinus von Troppau doch der älteste Gewährsmann dafür sei, so muß ich wiederholen, daß bei ihm einfach gar nichts davon steht. Hat wohl zuerst der sog. Hermannus Gygas (ed. Meuschen S. 83) die Einsetzung Otto III. zugeschrieben (Hegel zu Königshofen, Straßb. Chr. I, S. 425 N.), so Nicolaus von Cus Heinrich II., Concord. cath. III, 4, bei Schardius, Syntagma (1605) S. 360: Henricus II. electus est. Et hic imperator consensu procerum primatum et utriusque status cleri et populi perpetuos electores, qui vice omnium elegerunt, ordinavit tempore Gregorii V.

[2] Jordanus S. 20.

[3] Daß auch Martinus Minorita die Einsetzung der Kurfürsten Karl d. Gr. zuschreibe, wie Hegel a. a. O. annimmt, ist, glaube ich, wenigstens nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Er sagt (Eccard, Corp. hist. I, S. 1606) von Karl: et jus eligendi imperatorem Teutonicis acquisivit. Sunt autem principes 7, et eorundem successoribus electio data est. Mir scheint, daß er nur die Wahl des Kaisers durch die Deutschen überhaupt auf Karl zurückführt. Bestimmter sagt es früher der Lohengrin; s. Haupt Z. f. D. Alt. XIII, S. 156:

Heinrich I., wo nach ihm schon die entscheidenden Beschlüsse über die Wähler gefaßt sein sollen, zur Theilnahme heranziehen zu lassen: wann und wie der König später dazu gekommen, läßt er dahingestellt[1].

Auf das bestimmteste bezeugen dann andere Stellen die Siebenzahl.

Allen voran steht Reimar von Zweter, der erste der nach dem Sachsenspiegel überhaupt der Kurfürsten im einzelnen gedenkt: das Gedicht gehört auch nicht, wie Hädicke annehmen möchte, in die spätere Zeit des Dichters, die 60er Jahre des 13. Jahrhunderts, sondern nach den Untersuchungen von W. Wilmanns[2] wahrscheinlich schon Ende 1245 oder Anfang 1246.

Ihm zur Seite tritt das Zeugnis des Matthäus Paris († 1259), der sieben Wahlfürsten nennt[3], vier weltliche und drei geistliche, allerdings zwei andere als die welche sonst vorkommen, der aber auch so die allgemeine Ansicht der Zeit über die Zahl bestätigt.

Daran reiht sich die vielberufene Urkunde Papst Urbans, vom Jahre 1263, der man ohne allen Grund einen Einfluß auf die Ausbildung des Kurfürstencollegiums eingeräumt hat[4], deren Referat über die Ausführung König Richards aber gewiß ein wichtiges Zeugnis ist für die in Deutschland herrschende Ansicht[5].

Nach dem was Rockinger neuerdings nachgewiesen[6] hat, muß auch der Schwabenspiegel noch vor das Jahr 1270 gesetzt werden, ist 1268, vielleicht schon 1264 vorhanden gewesen. Die Handschrift,

Der keiser Karl alsus beschiet daz maere,
mit den siben vürsten Karl das riche kunde stiften
und ouch mit maniger wirdekeit,
alse manz unz an daz ende von im seit:
swer sin nicht weiz, der suoche es an den schriften.

[1] Das ergänzt die Magdeburger Schöffenchronik, die sich in ihrer Erzählung an Jordanus anschließt, S. 45: Dar is sedder de koning van Behmen to genomen to einem overen heren, eft de sesse twidrechtig worden, dat de koning schal [overein] dragen, und de merer meininge schal vort varen na kores rechte. Ueber moderne Erfindungen s. Pernice, Verfassungsgesetze I, S. 106.

[2] Haupt, Z. f. D. Alt. XI, S. 456 ff.

[3] ed. Wats S. 456. Er nennt statt des Pfalzgrafen den dux Brabantie qui et Lovanie und als geistlichen den Salburgensis statt des Treverensis. Der dux Austrie kann wohl der König von Böhmen sein, der damals Oesterreich innehatte. Derselbe wird von Thomas Wickes, Böhmer, Fontes II, S. 451, bei der Wahl Richards genannt, wo außerdem der dux Bavarie erscheint, d. h. wohl der Pfalzgraf, der zugleich Herzog von Baiern war. Wunderlich hat Cenni, Mon. dom. pont. II, S. 247, den Mathäus interpretiert, wenn er annimmt, Innocenz IV. habe auf dem Concil zu Lyon die von jenem genannten Fürsten als Wähler bestimmt.

[4] Auch Hädicke legt noch ein gewisses Gewicht darauf, S. 40 ff.

[5] Olenschlager S. 49: coram nobis — proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi regis Romanorum — apud principes vocem hujusmodi in electione habentes, qui sunt septem numeri; pro jure servari, et fuisse hactenus observatas a tempore cujus memoria non exestit.

[6] Sitzungsber. der hist. Classe der Münchener Akademie der Wissenschaften 1867 S. 408 ff.

welche in Betracht kommt, nannte sieben Wähler, statt des Königs von Böhmen den Herzog von Baiern [1].

Ungefähr derselben Zeit müssen die Verse angehören, welche Martinus Polonus um das Jahr 1270 in seine Chronik aufnahm [2] und welche auch sonst sich häufig finden [3]. Sieht man den Text des Martin genauer an, so kann man nicht zweifeln, daß eben sie seine Quelle sind, er mit Rücksicht auf sie die bei ihm zeitlich ganz unbestimmte Nachricht über die Einsetzung der Kurfürsten gemacht hat: Et licet isti tres Ottones per successionem generis regnaverint, post tamen institutum fuit, ut per officiales imperii imperator eligeretur. Qui sunt septem etc.

Daß bei der Wahl Rudolfs dann die Siebenzahl als feststehend angenommen wird, statt des Königs von Böhmen aber der Herzog von Baiern, der Auffassung des süddeutschen Rechtsbuches entsprechend, ein Stimmrecht übte, bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

In der berühmten Urkunde, welche König Rudolf in Jahre 1275 über diesen Vorgang selbst ausstellte [4] (Quellen und Erörterungen V, S. 278), sagt er: vocibus eorundem fratrum, ducum Bawarie, comitum palatinorum Reni ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis, und man hat gemeint, daß damit entschieden ausgesprochen sei, nicht auf dem Erzamt, auf dem Herzogthum habe die Wahlstimme beruht. Aber wenigstens von diesem Gegensatz ist nicht die Rede, das Herzogthum offenbar der Pfalzgrafschaft gegenüber genannt, mit der die andere Stimme der Wittelsbacher verbunden war. Daß aber diese Fürstenämter die Grundlage wie für die Bekleidung der Erzämter so für die bevorzugte Stellung bei der Wahl waren, unterliegt ja keinem Zweifel [5], und deshalb kann es nicht auffallen, daß hier darauf zurückgegangen wird.

Anders in den späteren Urkunden Rudolfs für Böhmen, wo

[1] a. a. O. S. 434; vgl. S. 446. In der Stelle des Lehnrechts, wo der Deutsche Spiegel Böhmen zugelassen, läßt er diesen und fügt Baiern als achten hinzu.

[2] SS. XXII, S. 466. S. über die Zeit der Abfassung der ältesten Redaction Weiland in der Einleitung S. 383: vor der Wahl Gregor X., Sept. 1271.

[3] In Handschriften des Jordanus S. 70; des Otto Sanbl. SS. XX, S. 329; beim Martinus Minorita, Eccard, Corp. hist. I, S. 1016; theilweise im Chron. Colm. 1298, SS. XVII, S. 267; in dem tractatus S. 209 N. 2.

[4] Muffat, Gesch. der bayrischen und pfälzischen Kur S. 10 (Abh. der k. bayer. Akad. 3. Classe XI, 2, S. 350) sagt zuviel, wenn er als Inhalt angiebt, Rudolf habe den beiden Herzogen das Wahlrecht wegen Baiern feierlich und mit lauter Stimme anerkannt. Er bezeugt, wie Hädicke mit Recht bemerkt, S. 48 ff., in der Urkunde nur den factischen Vorgang bei Richards und seiner Wahl.

[5] Vgl. die G. G. A. 1859 S. 664 angeführte Stelle aus der Urk. von 1308 für Sachsen-Lauenburg, Sudendorf Registrum II, S. 177: protestabantur, dictos dominos suos Johannem et Albertum duces Saxoniae ratione ducatus sui predicti jus habere tamquam veros electores Romanorum regis in electione ejusdem regis et apud ipsos officium marscalc[at]us imperii de jure . . . debere residere.

nun das Recht des Königs aufs neue definitiv und vollständig anerkannt und offenbar in den engsten Zusammenhang mit dem Schenkenamt gebracht wird. Wohl wird das eine nicht geradezu als Folge oder Ausfluß des anderen hingestellt[1], aber so verbunden, daß man sicher nicht zweifelhaft sein kann, daß sie nach der Meinung des Königs und deren die den Ausspruch thaten zusammengehörten.

In der ersten Urkunde von 1289 (Lünig VI, S. 10) wird als Gegenstand der Entscheidung angegeben: quid quantumvis juris in Romanorum competat imperio inclyto regi Bohemiae Wenceslao principi nostro et imperii pincernae, und dieselbe lautet: quod rex supradictus jus ac officium pincernatus — in Romano obtineat imperio, necnon in Romanorum regis electione instar aliorum principum in ipsa electione habentium jus et vocem, quoad idem jus et vocem eligendi, potestate parili potiatur. Hier wird der König von vorne herein als Schenk bezeichnet und also als solcher anerkannt, das Schenkenamt später nur in Verbindung mit, ja man muß sagen als Voraussetzung von dem Wahlrecht, noch besonders bestätigt; die ganze Fassung ist dabei so, daß man kaum zweifeln kann, es handelte sich besonders darum, Einwendungen, wie sie der Sachsenspiegel macht, abzuwehren, dem Schenken das Recht zu sichern das ihm gebührte. Die zweite Urkunde (Lünig a. a. O.[2]) lautet etwas anders, und diese verschiedene Fassung enthält wohl den Grund, daß sie so bald (1290) der ersten folgte[3]. Hier heißt der König nicht schon pincerna, es wird erst eine besondere Entscheidung über dies Amt abgegeben. Lautet die Frage, quid quantumvis juris in Romano competat imperio et in electione Romanorum regis — inclyto regi Bohemiae, so kann sich das Erste, das gerade der früheren Urkunde entspricht, aber nicht etwa speciell darauf beziehen. Nachher heißt es: Haec vero jura pincernatus et electoratus nedum dicto regi et suis heredibus didicimus competere, sed etiam suis progenitoribus, abavis, atavis, proavis et avis, pure, plenissime[3] competebant; und beides wird so auf das engste verbunden.

Es hat keinen Werth noch spätere Nachrichten heranzuziehen. Blicken wir zurück auf die Zeugnisse welche der Kurfürsten gedenken, so heben die ältesten und alle die etwas genauer auf die Sache eingehen bei den Laienfürsten die Verbindung mit den Erzämtern hervor, der Sachsenspiegel, Albert von Stade, Reimar von Zweter, der Schwabenspiegel, die Verse welche Martin von Troppau benutzte. Dazu kommt eine Stelle des Lohengrin[4].

[1] Dies hebt einseitig Hädicke S. 60 hervor, wenn er sagt (S. 60), daß in der Urkunde „Kurrecht und Erzamt durchaus gesondert, ohne irgend welche Beziehung zu einander behandelt werden".

[2] Der Druck bei Olenschlager S. 40 ist sehr fehlerhaft, besser schon der bei Gewoldus, De septemviratu ed. 2. S. 179.

[3] Darauf ist von Kopp I, S. 490 ff. und Bärwald, Sitzungsber. d. W. Akad. XXI, S. 65, u. a. nicht genug geachtet.

[4] Mitgetheilt und besprochen von Schröder in Haupt, Z. f. D. Alt. XIII, S. 156.

Hat der Sachsenspiegel auf Albert und den Schwabenspiegel Einfluß geübt, so ist das bei Reimar und den Versen entschieden nicht der Fall. Beide erkennen das Recht des Böhmen vollständig und ohne Rückhalt an. Statt seiner nennt Lohengrin den Herzog von Baiern, und zeigt er darin Verwandtschaft mit dem Schwabenspiegel, so stimmt anderes wieder nicht mit diesem überein. Reimar und die Verse sind unter sich offenbar nicht verwandt.

Reimar singt (v. d. Hagen, Minnesänger II, S. 221):

Das riche siben vürsten hat
Der hohsten unt der besten, an den alle sin wirde stat,
Die künige im solden kiesen unde ouch dem riche holde solden swern.
Daz sint die pfaffenvürsten dri,
Von Menze unde ouch von Triere, der von Kölne ist ouch dabi;
Der leienvürsten viere, die ez beschirmen solden unt bewern:
Her künik von Beheim, dar an sult ir gedenken,
Daz man iuch nent des rîches werden [1] schenken;
Von Brandenburk der kemeraere,
Truhsaeze diu palze ufme Rin,
So sol der herzoge marschalk sin
Von Sachsenlant: daz sint diu waren maere.

Die Verse lauten (SS. XXII, S. 466):

Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis,
Quilibet imperii fit cancellarius horum,
Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
Marchio prepositus camere, pincerna Boemus:
Hii statuunt dominum cunctis per secula summum.

Im Lohengrin heißt es, V. 1926 ff. (ed. Rückert S. 53):

Welt ir hoeren, von wie hânt die siben kür
die vürsten, des lâz ich niht lange warten.
Der êrst von Mênze ist genant
kanzelaere des rîches über Diutschiu lant;
so hat man den von Kölne zuo Lamparten
vür des riches kanzelaer; so schrîbt sich der von Triere
ein kanzelaer von Walhen lant.
Die kür die erzepistuom von der wirde hânt.
Sô suln der leienvürsten wesen viere:
der werde pfallenzgrâve bî Rîn
ist der êrste unt sol des rîches truhsaez sîn,
so ist von Prandenpurc ein kameraere,
ein schenke der ist von Beierlant,
dem riche ist von Sahsen ein marschalc genant.

Ist die Reihenfolge wie im Sachsenspiegel so in den Versen: Pfalz,

[1] wer, den Ausg.

Sachsen, Brandenburg, (Böhmen)[1], im Lohengrin: Pfalz, Brandenburg, Baiern, Sachsen, so folgen bei Reimar: Böhmen, Brandenburg, Pfalz, Sachsen, wo man die Voranstellung Böhmens wohl auf die persönlichen Beziehungen des Dichters zu dem König zurückführen kann. Nur die Verse haben die Bezeichnung des Marschalls als portitor ensis.

Reimar stimmt mit Ssp. darin überein, daß er bei den geistlichen Kurfürsten noch nicht die Kanzlerwürde in den drei Reichen hervorhebt, welche die Verse und Lohengrin nennen, die ersten ohne nähere Bezeichnung, welche Martinus so ergänzt[2], daß er den Trierer als archicancellarius Gallie bezeichnet und damit stimmt der Lohengrin[3] überein, wenn es heißt: von Walhen lant. Ob darunter Burgund zu verstehen, muß dahingestellt bleiben. Die bestimmte Beziehung auf dies, das Königreich zu Arle, wie es heißt, findet sich zuerst in Schwabenspiegel. Ficker hat es wahrscheinlich gemacht[4], daß auch hier die ältesten Handschriften es noch nicht hatten. Dagegen wird von dem Exemplar, das vor 1268 gesetzt werden muß, hier keine Abweichung von dem gewöhnlichen Text angegeben. Daß die Würde eines Erzkanzlers von Burgund Trier erst später, und nach der Analogie des den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen zustehenden Erzkanzleramtes, beigelegt wurde, kann nicht zweifelhaft sein. Man mag daraus auch die besondere Rechtfertigung erklären, die Albert von Stade für das Stimmrecht des Trierers erforderlich hält, ebenso daß Matthäus Paris statt seiner den Salzburger Erzbischof nennt, der ältere Englische Historiker Roger von Hoveden in einer merkwürdigen Stelle[5] überhaupt nur Mainz und Köln aufführt. Waren diese früher berechtigt als Trier, so dürfte dabei in der That die Erzkanzlerwürde nicht ohne Bedeutung gewesen sein.

Noch weniger, glaube ich, kann bei den weltlichen Fürsten die Beziehung auf das Erzamt in Abrede gestellt werden. Eben die welche des sich bildenden Vorrechts gedenken und überhaupt irgend etwas über den Grund desselben sagen geben dies an. Sollen wir glauben, daß sie alle in demselben Irrthum befangen gewesen seien, daß Rechtsgelehrter, Historiker und Dichter, zuletzt die Könige selbst, sich von derselben falschen Vorstellung haben beherrschen lassen? Wie weit auch der Einfluß des Sachsenspiegels unmittelbar und mittelbar gereicht,

[1] Ebenso der Schwabenspiegel, Henricus de Segusio u. a. Die Descriptio Theutoniae hat: Sachsen, Pfalz, Brandenburg, Böhmen, und ebenso Muscatblüt; Martinus Minorita (Eccard, Corp. I, S. 1606), der die Verse anführt: Brandenburg, Pfalz, Sachsen, Böhmen.

[2] Eigenthümlich ist die Angabe des Martinus Minorita (a. a. O.), der die drei mit den Versen als cancellarii bezeichnet, dann hinzufügt: quorum primus est archicancellarius.

[3] Darum scheint es mir zweifelhaft, ob man den Sachsenspiegel als seine Quelle ansehen kann, wie Schröder mit dem Herausgeber K. Rückert annimmt.

[4] Ueber einen Spiegel S. 116; Sitzungsber. d. W. Akad. (1857) XXIII, S. 232.

[5] ed. Stubbs IV, S. 38.

daran ist nach dem was dargelegt wurde nicht zu denken, daß von ihm alle Zeugnisse abhängig sind.

Und so erhält auch der Ausdruck des Gervasius Tilberiensis, eines Autors aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, eine nicht geringe Bedeutung, wenn er (II, 19, Leibniz SS. I, S. 943) von der 'pristina palatinorum electio' schon unter Heinrich VI. spricht. Das Wort bezeichnet nie allgemein die Fürsten; nennt Gervasius anderswo die principes als Wähler [1], so ist das der allgemeinere Ausdruck, der jene mit umfaßt, aber nicht mit palatini gleichbedeutend ist. Dies sind die Hofleute, Hofbeamte, und die Bezeichnung kann passend auf diejenigen Anwendung finden, welche die Hofämter bekleiden, die Martin als officiales bezeichnet, mit einem Wort, welches sonst von den Ministerialen, die solchen Dienst leisteten, gebraucht wird.

Was aber neuerdings gegen die Verbindung der Hofämter mit bestimmten Fürstenthümern geltend gemacht ist [2], beruht großentheils auf unrichtiger Auffassung der Verhältnisse. Es wird gezeigt, daß das Vortragen des Schwertes, das später Sache des Marschalls war, bis zur Staufischen Zeit keinem Fürsten bestimmt zustand, sondern von ganz verschiedenen Fürsten geübt ward. Darüber hat wohl nie jemand einen Zweifel gehabt, aber daraus folgt nur, daß dies Recht ursprünglich mit dem Marschallamt nichts zu thun hatte, wie es denn in der That zu der Sorge für die Rosse in gar keiner näheren Beziehung steht [3]. Es war ein Recht und eine Pflicht der Vassallen gegen ihren Herrn, ein Lehndienst [4], und ward deshalb wohl mit Vorliebe fremden Fürsten übertragen die am Hofe erschienen und die Huldigung leisteten, unter Lothar dem Dänenprinzen Magnus wie dem Polenherzog. Wenn auf dem Mainzer Reichstag, wie Gislebert erzählt (SS. XXI, S. 538) verschiedene Fürsten sich darum bewarben, so zeigt es nur, wie es zu gar keinem bestimmten Fürstenthum und Erzamt in näherer Beziehung stand, während eine oft angeführte Stelle des Arnold (III, 9, SS. XXI, S. 152) von demselben Reichstag die Vertheilung der Erzämter unter die Fürsten in der späteren Weise durchaus wahrscheinlich macht: Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci nonnisi reges vel duces aut marchiones amministrabant.

Hädicke hat dagegen die Vermuthung geäußert (S. 85), Otto

[1] II, 18 S. 941. II, 19 S. 943. Darauf legt Hädicke S. 12 Gewicht. Phillips hat die Stelle, Königswahl S. 98, in der er palatini = aulici allgemein auf den Adel beziehen wollte, in dem Wiederabdruck der Schrift in den Verm. Schriften weggelassen.

[2] Hädicke S. 61 ff.

[3] Daher hat das Chron. Colmar., SS. XVII, S. 267, den Herzog zum judex gemacht. Die Hist. Cremifan., ed. Loserth S. 67, giebt 'portitor ensis' mit 'armiger' wieder.

[4] Vgl. Thietm. VI, 55. Richer II, 4. III, 85. Dudo III, 96. Jocundus 1, S. 98. Cosmas III, 9.

IV. möge auf dem Reichstag zu Würzburg 1209 „den drei Fürsten, die bei der nicht lange vorher geschehenen Wahl zu Frankfurt die Ersten an der Kur gewesen waren, die Wartung der den obersten Hofämtern entsprechenden Dienste, dazu dem König von Böhmen [1], der hier zuerst in Person erschienen war, den Schenkendienst übertragen haben"; darauf gestützt habe Eike von Repgow beides mit einander in Verbindung gebracht. Dafür fehlt es aber an jedem Anhalt: auch nicht mit einem Wort weisen Arnold oder andere Schriftsteller auf etwas der Art hin. Solche Spiele willkürlich combinierender Phantasie haben kein Recht in der Geschichte.

Ebensowenig ist daran zu denken, daß erst Albrecht 1298 die Aemter geregelt und fest an die bestimmten Fürstenthümer gebunden habe (S. 89). Davon sagt die dafür angeführte Stelle des Chron. Colmariense (SS. XVII, S. 267) gar nichts, sondern vielmehr, daß die bestehende Ordnung verlesen und nach ihr verfahren wurde: et pene omnes electores presentes extiterunt; et ibi dignitas cujuslibet domini coram rege solemniter recitatur, et quilibet dominorum regi in officio suo sicut debuit ministravit. Rex vero Boemus cum pretiosissima veste et equo — sedens, vinum in scypho aureo sibi porrexit. Die officia sind vorher nach der Ordnung der Verse und mit Beziehung auf sie aufgeführt. Wie wäre es auch möglich gewesen, nachdem Rudolf mehrere Jahre vorher den einzig zweifelhaften Fall rechtsgültig entschieden hatte, nun erst eine neue Ordnung zu treffen, die dann doch gerade die war, welche vor 60 Jahren der Sachsenspiegel, vor 50 Reimar von Zweter gekannt und angegeben?

Ich füge nur noch eins hinzu. Der Englische Historiker Roger von Hoveden berichtet, wo er als Zeitgenosse von der Wahl Otto IV. spricht, von der Gewohnheit die bei der Ernennung des Deutschen Königs herrschen soll: es würden zwölf Fürsten ausgewählt und vier vorgeschlagen, die die Wahl träfen (ed. Stubbs IV, S. 38): diese vier sind die Erzbischöfe von Köln und Mainz, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf von Rhein. Die Sache ist so nicht richtig. Aber man mag sich doch erinnern, daß auch nach einer Erzählung Gisleberts [2] bei der Wahl Friedrich I. die Entscheidung vier Fürsten übergeben sein soll. Und auch die Nennung gerade jener Fürsten verdient wohl Beachtung. Wir sahen, daß auch andere Umstände dafür sprachen, das Vorrecht von Mainz und Köln für älter und unbestrittener als

[1] Daß dieser schon vorher das Schenkenamt geübt, bezeugt nicht blos ausdrücklich Ekkehard 1114, SS. VI, S. 248, und die vorher angeführte Stelle des Arnold, wo das 'reges' nur auf ihn gehen kann; das wird auch wohl durch die Kudrun bestätigte, wo der König Horant als Schenk bezeichnet wird, wie man mit Grund vermuthet, nach Analogie des Böhmenkönigs; s. Schröder, Z. f. D. Phil. I, S. 260; Schröer, Germania XVII, S. 68.

[2] SS. XXI, S. 516: communi consensu et consilio in quatuor principes prepotentes super hac electione compromiserunt — Illorum autem quatuor, quorum dispositioni imperialis electio commissa erat etc.

das von Trier zu halten. Die beiden weltlichen Fürsten sind die welche später als die Reichsverweser in den beiden Haupttheilen des Reiches, als die Vertreter des Fränkischen und Sächsischen Stammes galten. Auch in der Reihe des Sachsenspiegels stehen sie voran. Ich bin sehr geneigt zu glauben, daß sie unter den Weltlichen, wie Mainz und Köln unter den Geistlichen, „die ersten an der Kur waren“, dann erst die andern folgten. Wo eben in der Reihe der Abstimmenden, daß ich so sage innegehalten, eine Scheidung gemacht wurde, das konnte zweifelhaft sein, darin lange ein Schwanken herrschen, und deshalb die Angaben über die bevorrechteten Wähler unbestimmt oder verschieden lauten. Später aber hat man unter den Geistlichen dem dritten Rheinischen Erzbischof ein Recht neben Mainz und Köln gegeben; Trier hat dafür ohne Zweifel das hohe Alter und besondere Ansehn des Erzbisthums geltend gemacht, die Theorie dann ein Erzkanzleramt hinzugefügt, das zuletzt wirklich Anerkennung erhielt. Bei den weltlichen Fürsten schlossen sich den zwei, welche Erzämter innehatten, naturgemäß die beiden anderen so ausgezeichneten an, und so kam man zu der Siebenzahl, die sich bald allgemeine Anerkennung erwarb, über die noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Einverständnis herrschte, und die nur insofern wieder eine Anfechtung erfuhr, als dem Böhmen wegen seiner Nationalität von einigen das Recht bestritten ward, das ihm wegen seines Erzamts gebührte: ein Umstand, den dann Baiern benutzte, um, wohl gestützt auf die alte Verbindung mit dem Herzogthum, seiner seits ein Recht in Anspruch zu nehmen, das kurze Zeit auch Anerkennung erhielt, dann aber dem besseren Böhmens weichen mußte.

---

# Dreizehnte Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

## 1872.

### Bericht des Secretariats.

München im October 1872. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 7. bis 10. October abgehalten. Da der Vorstand, Geheimer Regierungsrath von Ranke in Berlin, am Erscheinen durch Krankheit verhindert war, übernahm der ständige Secretär, Geheimer Rath von Giesebrecht, die Leitung der Verhandlungen. In die Commission ist zu Folge königlicher Ernennung neu eingetreten als ordentliches Mitglied Professor Dümmler aus Halle, als außerordentliches Professor Kluckhohn von hier. Außer ihnen betheiligten sich an den Sitzungen von den auswärtigen ordentlichen Mitgliedern die Professoren Hegel aus Erlangen, von Sybel aus Bonn, Waitz aus Göttingen, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Straßburg, von den einheimischen Professor Cornelius, Reichsrath von Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, Reichsarchivdirector von Löher und Reichsarchivrath Muffat.

In der Ansprache, mit welcher der Secretär die Versammlung eröffnete, gedachte er besonders des großen Verlustes, welchen die Commission jüngst durch den Tod ihres Seniors, des Staats- und Reichsraths Georg Ludwig von Maurer, erlitten. Der Verstorbene hatte in den letzten Jahren an den Arbeiten der Commission lebhaften Antheil genommen und nach dem Ableben J. Grimms der oberen Leitung bei der Sammlung der Weisthümer sich selbst unterzogen.

Der in herkömmlicher Weise über die Arbeiten des abgelaufenen Jahres erstattete Geschäftsbericht ergab, daß sämmtliche Unternehmungen im regelmäßigen Fortgang begriffen sind. Eine große Zahl von Bibliotheken und Archiven sind abermals für die Publicationen der Commission durchforscht worden, und haben die Mitarbeiter derselben dabei stets die dankenswertheste Förderung durch die Behörden der Bibliotheken und Archive gefunden.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Werke in den Buchhandel gekommen:

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. II.
2) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. XI. Geschichte der Technologie von Karl Karmarsch. Bd. XII. Ge-

schichte der Zoologie bis auf Joh. Müller und Charl. Darwin von J. Victor Carus.

3) Briefe Friedrichs des Frommen Kurfürsten von der Pfalz mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von A. Kluckhohn. Zweiter Band, zweite Hälfte. 1572—1576.
4) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig von Eduard Winkelmann. Erster Band. König Philipp von Schwaben. 1197—1208.
5) Bayerisches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung VII.
6) Forschungen zur Deutschen Geschichte. **Bd.** XII.

Andere Publicationen stehen, wie sich aus den von den Leitern der einzelnen Unternehmungen im Laufe der Verhandlungen erstatteten Berichten ergab, in naher Aussicht.

Von der Geschichte der Wissenschaften wird schon in den nächsten Tagen die Geschichte der Philosophie, von Geh. Rath Zeller in Berlin bearbeitet, erscheinen. Voraussichtlich wird auch im Laufe des nächsten Jahres der Druck der Geschichte der Nationalökonomie von Geh. Rath Roscher in Leipzig und der zweiten Abtheilung der Geschichte der Chemie von Geh. Rath Kopp in Heidelberg begonnen werden können.

Von der umfassenden, unter Professor Hegels Leitung veranstalteten Sammlung der deutschen Städtechroniken ist zunächst der vierte Band der Nürnberger Stadtgeschichten, bearbeitet von Professor von Kern in Freiburg, zu erwarten. Der Druck dieses Bandes wird in einigen Wochen vollendet sein und dann sogleich der erste Band der Cölnischen Chroniken, von Dr. H. Cardauns in Cöln und Dr. C. Schröder in Leipzig bearbeitet, der Presse übergeben werden. Auch ein zweiter Band Braunschweiger Chroniken wird nach den Mittheilungen des Archivars Hänselmann in Braunschweig im Laufe des nächsten Jahres druckfertig hergestellt werden.

Von den deutschen Reichstagsacten liegt der zweite Band, welcher die Zeit von 1388 bis 1397, umfaßt, im Manuscript vollendet vor und wird der Druck desselben sogleich beginnen. Dieser Band umfaßt 312 Nummern, von denen zwei Drittheile bisher ungedruckt waren. Der dritte Band ist so weit vorbereitet, daß Professor Weizsäcker denselben bald folgen zu lassen hofft; er wird die Thronveränderung, ihre Vorbereitung und die nachfolgende Krönung Ruprechts umfassen, wie auch die Verhandlungen mit der Curie wegen seiner Anerkennung. Inzwischen sind auch die Arbeiten für die Zeiten K. Sigmunds und Albrechts II. durch Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen eifrig und mit Erfolg fortgesetzt worden; die Sammlungen haben durch neues werthvolles Material unerwartete Bereicherungen erfahren. Um auch die Arbeiten für die Epoche Friedrichs III. schneller zu fördern, ist Dr. Ebrard in Straßburg als neuer Mitarbeiter eingetreten.

Zur Vervollständigung der Sammlungen für die Hanserecesse hat Dr. K. Koppmann sich längere Zeit in Danzig, Königsberg in Preußen, Riga und Reval aufgehalten. Um Weihnachten wird der Druck des dritten Bandes der Recesse begonnen werden, so daß die Vollendung desselben im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten ist.

Von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte sind mehrere Abtheilungen in Bearbeitung. Der erste Band der Geschichte K. Heinrichs III., von Dr. E. Steindorff in Göttingen, lag in der Handschrift vollendet vor. Für die Zeiten Lothars von Supplinburg und Konrads III. hofft man in Dr. W. Bernhardi in Berlin einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen. Für die Fortsetzung der Geschichte Karls des Großen sind Verhandlungen eröffnet.

Die Arbeiten für die Wittelsbachsche Correspondenz sind nach allen Seiten gefördert worden. Die Correspondenz Kurfürst Friedrichs III. von der Pfalz ist zum Abschluß gebracht. Da es im Interesse des Unternehmens schien, zur Vervollständigung der älteren pfälzischen Abtheilung auch die Correspondenz Johann Kasimirs zu veröffentlichen, beschloß die Commission diese Publication, welche etwa zwei Bände umfassen wird, vorzubereiten und beauftragte mit den Vorarbeiten Dr. Fr. von Bezold hierselbst; auch Professor Kluckhohn sagte seine Beihülfe bei der Fortsetzung dieser Abtheilung zu. Von der älteren bayerischen Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivdirector von Löher steht, ist der erste Band der „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus", bearbeitet von Dr. A. von Druffel, im Druck so weit vorgeschritten, daß er bis Neujahr 1873 erscheinen kann; die Sammlungen für den zweiten Band sind bedeutend vervollständigt. Auch für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung, beide von Professor Cornelius geleitet, sind die Sammlungen durch archivalische Reisen bereichert worden. Was die jüngere pfälzische Abtheilung betrifft, so hat der Druck des zweiten Bandes der „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs", bearbeitet von Dr. M. Ritter, bereits begonnen; dieser Band wird die Zeit von der Gründung der Union bis zum Tode Heinrichs IV. von Frankreich (1608—1610) umfassen. Zur Beschleunigung der weiteren Arbeiten für diese Abtheilung ist Dr. Baumann als Mitarbeiter angestellt worden. Für den ersten Band der jüngeren bayerischen Abtheilung, welcher nach einer einleitenden Uebersicht über das erste Jahrzehnt der Regierung Herzog Maximilians die Akten für die Zeit von dem Donauwörther Ereigniß bis zum Abschluß des ersten Conflicts zwischen Union und Liga (1607—1610) darbieten wird, ist besonders der Mitarbeiter Dr. F. Stieve thätig gewesen, und sind die Vorarbeiten so weit vollendet, daß man im Winter nächsten Jahres den Druck zu beginnen hofft.

Die Sammlung der Weisthümer wird mit dem in Bearbeitung begriffenen Registerband demnächst zum Abschluß gelangen. Das Wortregister, welches, unter Leitung des Professors R. Schröder, Pro-

fessor Birlinger in Bonn bearbeitet, wird jedenfalls im Laufe des nächsten Jahres der Presse übergeben werden können.

Mit der siebenten Lieferung ist der erste Band der neuen Ausgabe von Schmellers Bayerischem Wörterbuch abgeschlossen worden. Dieser Band umfaßt die bei weitem größere Hälfte der Arbeit. Da auch der zweite Band bereits im Druck begonnen ist und die achte Lieferung in kurzer Zeit veröffentlicht werden kann, geht das Hauptwerk des berühmten bayerischen Sprachforschers in dieser erneuten Gestalt nun schnell der Vollendung entgegen.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte", in Gemeinschaft mit Director von Stälin und Professor Wegele von Professor Waitz redigirt, wird in der bisherigen Weise fortgesetzt werden.

Auch die auf den Antrag des Geh. Raths von Ranke und des Reichsraths von Döllinger unternommene allgemeine deutsche Biographie, deren Redaction sich Freiherr von Liliencron unterzogen hat, wird im nächsten Jahre in die Oeffentlichkeit treten. Der Druck des ersten Bandes, welcher im Wesentlichen durch den Buchstaben A. ausgefüllt wird, beginnt Neujahr 1873. Wie zu erwarten stand, hat das Unternehmen die allgemeinste Theilnahme gefunden. Die Zahl der Mitarbeiter ist auf über 200 gewachsen, und unter ihnen finden sich die Namen der hervorragendsten Historiker aus allen deutschen Ländern. Das Werk, dessen rasche Vollendung gesichert ist, wird sich jedem Gebildeten eben so nützlich erweisen, wie es zugleich als ein glänzendes Ehrendenkmal dastehen wird, welches durch die hochherzige Fürsorge der bayerischen Könige für die historischen Studien dem deutschen Volke errichtet wurde.

---

# Magister Guntherus und seine Schriften.

Von

A. Pannenborg.

Bei der Bearbeitung einer neuen Ausgabe des wieder zu Ehren gekommenen[1] Ligurinus trat mir von neuem die Frage nach der Persönlichkeit des Dichters entgegen. Dazu kam, daß Wattenbach gegen die von mir bis dahin vertretene Ansicht die italienische Herkunft desselben entschieden beanstandete: „wir wollen uns den eben erst wiedergewonnenen Dichter nicht sogleich wieder rauben lassen, sondern ihn fest und in Ehren halten; denn er verdient es". Die von Wattenbach vorgebrachten einzelnen Gründe schienen mir freilich auf den ersten

[1] Meiner Ausführung Forschungen XI, S. 162 ff. zugestimmt haben u. a. Wattenbach in von Sybel, Hist. Zeitschr. 1871, S. 86 ff.; L. Geiger in der Beilage der Augsb. Allgem. Zeitung 31. Dec. 1871. — Um die Zeit, wo meine Abhandlung gedruckt ward, beschäftigte sich Herr Gaston Paris in Paris mit demselben Gegenstande. Nachdem Herr Thurot im September-Heft 1870 S. 262 auf die in Aussicht stehende Arbeit hingewiesen, las sie Herr Gaston Paris in der Académie des inscriptions et belles lettres 1871, vgl. Comptes rendus des séances de l'année 1871, Nouvelle série, Bulletin de Janvier et Février 1871, Tome VII, S. 3. 4; gedruckt erschien sie in einem Appendix des Januar- und Februarhefts 1871, S. 91 ff. (die Angabe 1870 statt 1871 (S. 91) ist Druckfehler). Herr Gaston Paris ging aus (S. 92) von dem Citat des Solimarius im Laborintus des Eberhard, das auch ich a. a. O. S. 297 zur Bestätigung heranzog. Da ihm von meiner Arbeit des renseignements très-vagues zugekommen waren, gab er die seinige ohne die sorgfältige Revision, die er ihr sonst zugedacht, so wie er sie gelesen hatte, mit Weglassung des zweiten Teils, der vom Stil handeln sollte, heraus. Die Abhandlung zerfällt, abgesehen von Einleitung und Schluß, in drei Teile: 1) Histoire du Ligurinus S. 91—119; 2) L'authenticité du Ligurinus S. 119—141; 3) Le Solymarius S. 141—146 und kommt im wesentlichen zu denselben Resultaten wie die meinige.

Nicht genug anzuerkennen ist der vorurteilsfreie Ton, in welchem der gelehrte und scharfsinnige Verfasser S. 93 von den deutschen Vertretern der Wissenschaft redet, von denen er im Augenblick wo er schreibt getrennt ist 'par leurs armées et nos remparts', deren jüngere vielleicht beschäftigt sind 'a préparer l'attaque qui peut détruire notre ville'. Das hält ihn nicht ab mitzuwirken zur Ehrenrettung des deutschen Dichters, qui contribue réellement pour sa part, comme il voulait le faire, à la gloire du grand empereur (S. 151); nirgends zeigt sich eine Spur von der Bitterkeit, die in der letzten Zeit das Zusammenwirken der deutschen Forschung mit der jenseit der Vogesen so oft unmöglich macht. Möge Herr Gaston Paris, der sich hier in Göttingen auch persönlich ein freundliches Andenken gesichert hat, in der vorliegenden Untersuchung eine erwünschte Erweiterung und Berichtigung erkennen für: nos conclusions communes (S. 91).

Bei der Correctur dieses Druckbogens übermittelt mir Herr Prof. Waitz

Blick nicht grade gewichtiger, als die, welche für den Lombarden geltend gemacht waren, doch machte bei wiederholter Lectüre „die ganze Auffassung und Darstellung" — auch Gaston Paris hebt dies (a. a. O. S. 147, Diss. S. 60) mit Pithoeus hervor — allerdings den Eindruck, daß der Dichter nicht nur nicht, wie Jacob Grimm annahm, „ein Welscher sein will", sondern seinem ganzen Charakter und seiner Gesinnung nach ein Deutscher sein müsse: eine so innige Liebe zu Friedrich und seinem Hause, eine so unverhohlene und lebhafte Begeisterung für die Majestät des auf die „Deutschen" übertragenen Kaiserthums schienen bei einem Ausländer Ende des zwölften Jahrhunderts immer unglaublicher. Aber mit so allgemeinen Eindrücken, die man aus einer Schrift gewinnt, läßt sich wenig beweisen: das überschwengliche Lob, das den Lombarden gespendet wird, konnte man immer als Gegengewicht benutzen. Sollte der alte Streit um die Nationalität nicht von neuem beginnen, so mußten andere Anhaltspunkte gesucht werden. Die Resultate erneuter Nachforschungen waren reicher und bestimmter, als zu erwarten war.

Die Vergleichung des Textes des Ligurinus mit den Lesarten der verschiedenen Handschriften der Gesta Friderici von Otto und Ragewin, soweit sie von Wilmans seiner Ausgabe (SS. XX, S. 338 ff.) beigefügt sind, ergab zunächst, daß entweder der von Wilmans mit Nr. 4 bezeichnete Codex Parisiensis 138 aus dem zwölften Jahrhundert, der früher dem im Elsaß, Diöcese Basel, gelegenen Augustinerkloster Marbach angehörte[1] und in den dort abgefaßten Annalen an mehreren Stellen benutzt ward[2], selbst oder eine sehr nahe stehende Handschrift dem Dichter des Ligurinus vorgelegen habe. Diese Bemerkung und gewisse Anschauungen, welche der Verfasser des Ligurinus mit dem jener Annalen teilt, wie z. B. die über die deutsche Königswahl, führten in das südwestliche Deutschland, wo die augsburger Herausgeber den Dichter, Köpke den Fälscher gesucht, zurück. Das hohe Lob der Schwaben im Ligurinus, die Hervorhebung Basels und Zürichs, die genaue Kenntnis der burgundischen Verhältnisse traten in ein klareres Licht: Otto von Freising war Cisterzienser, nahe bei Marbach lag das Cisterzienserkloster Paris, ein Mönch dieses Klosters hatte die Historia Constantinopolitana verfaßt, die man für den Solimarius gehalten hatte; sein Name Guntherus kehrte in der allerdings nicht rein und unverfälscht überlieferten Subscription des Ligurinus wieder — genug, die Frage nach jenem Gunther schien einer erneuten, eingehenderen Untersuchung wert. Sollte er wirklich unser Anonymus sein? Die Annahme, welche so viel zur Verdäch-

einen besonderen Abdruck jener Abhandlung, vermehrt um einen sehr dankenswerten Anhang: Dissertation critique sur le poème Latin du Ligurinus attribué à Gunther, par Gaston Paris. Paris 1872. Citate und Anmerkungen werde ich danach möglichst ergänzen.

[1] Vgl. Bethmann, der ihn collationierte, Archiv VIII, 286 ff.; Wilmans, M. G. SS. XX, S. 346; der Codex war hier geschrieben, Wilmans, Archiv XI, S. 134 ff.

[2] Wilmans, M. G. SS. XVII, S. 144.

tigung des Ligurinus beigetragen, war schon von Senkenberg zurückgewiesen, ebenso entschieden von dem letzten Herausgeber des Ligurinus, Dümge, und ihnen schloß sich das Urteil der Wissenschaft bis in die allerneuesten Zeiten [1] an. Bei mangelhafter äußerer Beglaubigung waren die Schriften selbst, die seinen Namen tragen, zu vergleichen. Da zeigte sich denn, daß in der Historia Constantinopolitana zwar nicht der vor dem Ligurinus geschriebene Solimarius, aber doch ein zwanzig Jahre später abgefaßtes prosaisches Werk unseres Dichters vorliege. Diese sich mir bald zu unzweifelhafter Gewißheit steigernde Erkenntnis führte weiter. Sollte ein Mann, der den ersten Kreuzzug, dann mit Begeisterung einen Abschnitt aus dem Leben des Kaisers besungen und zwanzig Jahre später den Kreuzzug gegen Constantinopel behandelt hatte, seinem im Ligurinus gegebenen Versprechen untreu geworden sein, uns auch von den übrigen Thaten des Helden berichten zu wollen? Hatte ihn, da er nun ja doch noch lebte [2], der Kreuzzug Friedrichs nicht zu neuer Arbeit angeregt? Ich las u. a. die bis in die neuere Zeit als Hauptquelle für Barbarossas Zug nach dem heiligen Lande benutzte Historia Peregrinorum, deren Verfasser man bis dahin nicht hatte finden können, und unschwer erkannte ich in ihm unsern Dichter mit all' seinen Eigenthümlichkeiten und Liebhabereien: kein anderer als er ist der Verfasser, und wie der Solimarius die erste poetische, so ist dies, wie er im Prolog selbst ausführt, seine erste größere prosaische Schrift.

Endlich erhielt ich auch ein Exemplar der 1507 unter dem Namen Gunthers publicierten, aber in bedauerlicher Weise vernachlässigten Schrift de oratione, jejunio et elemosyna. Hierin fand alles die schönste Bestätigung: nicht nur die Zusammengehörigkeit aller früheren Schriften mit dieser trat zu Tage, sondern Gunther selbst, die hochbegabte, liebenswürdige Persönlichkeit des Dichters und Historikers, der sich nun auch als Theologen und gewandten Dialektiker, dazu als einen der bedeutendsten Philologen des Mittelalters entpuppte, trat aus dem Dunkel hervor, so klar und deutlich, daß es fast räthselhaft scheint, wie man jemals ihn hat aus den Augen verlieren können.

Im Folgenden soll nun zunächst die Zusammengehörigkeit des Ligurinus (nebst Solimarius) mit der Historia Peregrinorum, der Historia Constantinopolitana und der Schrift de oratione dargethan werden; darauf widmen wir eine eingehendere Betrachtung der Persönlichkeit des Verfassers und seiner wissenschaftlichen Bedeutung; endlich soll speciell der historische Wert der Schriften und ihre Stellung in der zeitgenössischen Literatur näher bestimmt werden.

## I.

Die Schriften, als deren Autor wir den Dichter des Solimarius und des Ligurinus erweisen wollen, sind die Historia Peregri-

[1] Das Nähere vgl. Abschnitt II.

[2] Wattenbach und Paris vermuthen, daß er bald nach der Abfassung des Ligurinus 1187 gestorben sei.

norum, die Historia Constantinopolitana und der Tractatus de oratione, jejunio et elemosyna. Zur Orientierung schicken wir einige Bemerkungen über sie nebst ein paar nachträglichen Notizen über jene beiden Epen voran.

Daß der Solimarius den ersten Kreuzzug behandelte, hat auch Paris[1] erkannt: weiterhin anzuführende Merkmale werden es bestätigen. Das Werk selbst ist noch verloren, eine neue literarische Bestätigung seiner einstigen Existenz bietet eine von Thurot mitgeteilte zweite[2] Glosse aus einem Codex des Eberhard[3] von 1349, deren Verfasser bereits — ähnlich wie es später dem Ligurinus erging — den Titel des Werkes Solimarius für den Namen des Dichters ansah. Die Publication des Solimarius fünf Monate vor der Vollendung des Ligurinus wörtlich genommen, was denn doch wohl wird geschehen[4] müssen, fällt die Abfassung jenes Epos ins Jahr 1186 oder in die erste Hälfte von 1187: die Wirren im heiligen Lande werden den Dichter veranlaßt haben, durch Vorführung der Heldenthaten der ersten Kreuzfahrer seine Zeitgenossen bei der herannahenden Gefahr zu neuem Eifer anzuspornen; er widmete das Gedicht einem Sohne des alten Kaisers, der dann selbst drei Jahre nachher zum Aufbruch rüstete.

Für den Ligurinus, das zweite 1187 abgefaßte Epos[5] unseres Dichters, hat Dümge die Existenz einer alten Handschrift, oder vielmehr eines mit einer alten Handschrift collationierten gedruckten Exemplars dargethan: Wattenbach und Paris haben auf seine Notiz wieder aufmerksam gemacht. Sie möge hier vollständig Platz finden, da ja vielleicht ein Kenner der englischen Bibliotheken wenigstens die in Frage stehende Ausgabe mit den Lesarten des verglichenen Codex wieder ans Licht fördern könnte. In den Catalogi librorum manuscriptorum Angliae et Hiberniae in unum collecti, Oxford 1697 (so!), Tom. II, S. 227, findet sich in dem Catalogus librorum manuscriptorum Eduardi Bernardi, qui continet codices CCXVII (Nr. 7347—7564), unter dem Titel: Libri La-

[1] Comptes rendus a. a. O. S. 143, N. 68; Diss. S. 52.

[2] Die erste von Leyser gefundene Glosse vgl. Forsch. XI, S. 297.

[3] Citiert von Paris, a. a. O. S. 142; Diss. S. 51; vgl. Thurot in Comptes rendus des séances de l'année 1870, Nouv. Série. Tome VI, S. 259. Die Glosse lautet: Hic nominat alium, qui dicitur Solimarius; et iste actor docet, quomodo Christiani debent devincere paganos et Saracenos.

[4] Dem Dichter wird die Handhabung der lateinischen Sprache und der Versbau außerordentlich leicht, und Beispiele von rascher Production ähnlicher Werke sind häufig: so erzählt der lateinische Bearbeiter der Thaten des Tyll Eulenspiegel, daß er sein Epos, aus circa 6000 Versen bestehend, in sechs Wochen angefertigt habe. Vgl. Aegidius Periander, Noctuae Speculum . . . Tyli Saxonici machinationes complectens, Francof. ad Moenum 1567, S. 1. Forschungen XI, S. 260 meinte ich die 5 Monate auf 5 Jahre deuten zu dürfen. Vgl. nun auch Paris, Diss. S. 72.

[5] Es enthält 6576 Verse, nicht 8000, wie Paris bemerkt, a. a. O. S. 119; Diss. S. 29. Die Angabe von Thurot, a. a. O. S. 262, es sei im J. 1181 abgefaßt, ist wohl nur ein Druckfehler für 1187.

tini cum veteribus exemplaribus collati, Nr. 7501,[155] (so! nicht 1507, 155, wie Dümge und Paris) die Bemerkung: Guntheri poema de Barbarossa. — Buch III—V existieren auch, wie Paris S. 100. 110 mitteilt, in einer Handschrift der Bibl. nationale zu Paris aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts: vielleicht ist dies nur eine Abschrift aus der Editio princeps; sollte aber eine directe Ableitung aus dem verlorenen Ebracher Codex darin stecken, so würde Herr Paris durch eine nunmehr wohl wieder möglich gewordene Mitteilung der Varianten der Wissenschaft einen weiteren großen Dienst erweisen.[1] Die Angabe, daß vor der Ausgabe von 1507 noch eine von 1500 vorhanden gewesen sei[2], beruht wohl auf einem Irrthum des Caveus, der die älteste Ausgabe nicht zur Hand hatte.

Die Historia Peregrinorum ist die von Canisius[3] aus einem Manuscript des Schwäbischen Klosters Salem[4], von welchem der Jurist Matthäus Cloc ihm eine Abschrift anfertigte, unter dem selbstgemachten Titel: Friderici primi imperatoris cognomento Barbarossae expeditio Asiatica et ad sepulchrum domini ab aequaevo auctore conscripta, herausgegebene Schrift über Friedrich I. Kreuzzug. Die Salmansweiler Handschrift selbst ist jetzt auf der Heidelberger Universitätsbibliothek: von Herrn Prof. Dr. Wattenbach auf sie aufmerksam gemacht[5], wurde mir dieselbe bereitwilligst auf mehrere Wochen zur Benutzung nach Göttingen übersandt[6], sodaß ich mir eine genaue Abschrift nehmen konnte. Die Handschrift (XIII. Sec.) bricht bei der Exclamation über den traurigen Untergang des Kaisers in der zweiten Columne auf Fol. 27 mitten im Satze ab; etwa 1½ Seiten, für den Rest freigelassen, blieben leer; sie enthält schon einige böse Fehler: raravennas st. caravanas, Reiner st. Guilelmus u. dgl. Eine Collation mit dem Texte des Canisius ergab aber, daß dieser für wissenschaftliche Zwecke völlig unbrauchbar ist; Lesefehler, Lücken und willkürliche Aenderungen zählen nach Hun-

[1] Seitdem geschehen, Diss. S. 91 ff.; das MS. ist unabhängig von der Ed. princeps. Dadurch erhalten auch die Correcturen der von Rittershusius und Dümge benutzten Exemplare neues Licht; vgl. Dümge S. LVI; Paris, Diss. S. 68.

[2] Paris, a. a. O. S. 102, Diss. S. 12, ist geneigt Caveus, SS. eccl. ed. 1694, Genf, T. I, S. 94, Recht zu geben, wenn er vor der von 1531 eine Ausgabe vom J. 1500 nennt. Aber das Fehlen des bei den übrigen genannten Druckorts und der Ausgabe von 1507 deutet hin auf ein Versehen. Pithoeus erklärt in der Vorrede der Baseler Ausgabe von 1569 ausdrücklich, daß der Augsburger von 1507 der erste Druck sei, ebenso Rittershusius, Praef. ed. 1598. Recht wohl kann man aber mit Paris annehmen, daß der Druck schon um 1500 begonnen habe.

[3] Antiquae lectiones (1604), Tom. V, Pars 2, S. 43 ff.; Basnage III$^b$, S. 497 ff.

[4] Salmansweiler, Diöcese Constanz, 1138 von Lützel aus gegründet.

[5] Mit einem Hinweis auf Archiv IX, S. 583, wo sie beschrieben ist.

[6] Ich benutze die Gelegenheit meinen besten Dank auszusprechen dem Herrn Provinzialschulrath Dr. Breiter in Hannover, Sr. Excellenz dem Großherzogl. Bad. Ministerpräsidenten und Minister des Innern, Dr. Jolly, und vor allem dem Geh. Hofrath Prof. Dr. Bähr, Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek zu Heidelberg.

derten[1]. Der Titel des Werkes lautet in der Handschrift: Historia Peregrinorum; es giebt zuerst eine kurze Darlegung der Verhältnisse in Palästina, welche den Kreuzzug veranlaßten, berichtet dann von den Vorbereitungen zum Zuge Friedrichs, endlich von diesem selbst bis zum Tode des Kaisers[2]. Neben Friedrich selbst treten dessen Sohn Herzog Friedrich von Schwaben und die Bischöfe von Würzburg und Straßburg in den Vordergrund. Der Stil ist schwunghaft und poetisch, auch Verse sind öfters eingestreut. Die praeceptio eines vir venerabilis hat nach dem Prolog den Verfasser zu seiner Arbeit getrieben: vir venerabilis werden von ihm stets die Bischöfe genannt, ein Bischof hat also wohl die Abfassung der Schrift veranlaßt. Ueber die Quellen und den historischen Wert werden wir unten im dritten Abschnitt handeln. Der Autor hat längere Zeit gezögert der Aufforderung zu folgen, die bald nach Empfang der Unglücksposten aus dem Orient an ihn ergangen sein wird: er schrieb aber noch unter dem frischen Eindruck, den die Ereignisse auf ihn machten; weiter als 3—4 Jahre nach dem Tode des Kaisers, die auch genügten den nöthigen Stoff zu sammeln, dürfen wir die Abfassung nicht hinausschieben. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir sie mit Basnage[3] ins Jahr 1194 setzen: von Heinrich VI. Rüstungen zu einem neuen Kreuzzuge (1195) weiß er noch nichts, ebensowenig von Philipps Vermählung mit Irene, der Tochter Isaac II., die ihn wohl etwas milder gegen denselben gestimmt hätte; endlich heißt es von den Königen von Frankreich und England: qui tunc (1189) discordes erant: 1195 lagen sie wieder mit einander im Kriege[4].

Die Historia Constantinopolitana ist ebenfalls zuerst herausgegeben von Canisius[5], ex membranis manuscriptis bibliothecae Academiae Ingolstadiensis, unter dem Titel: Gun-

[1] Eine neue Ausgabe von mir wird bald erscheinen. Ich citiere nach den Capitelabschnitten der Handschrift.

[2] Daß die Schrift kaum weiter ging, also nur ein unbedeutendes Stück verloren sein kann, ergiebt sich aus der kurzen Inhaltsangabe des Prologs, wo die Einnahme von Iconium als letztes Ereignis erscheint. Dafür spricht auch das von Waitz als solches erkannte Excerpt des Johannes de Piscina, M. G. SS. XXII, S. 339.

[3] Prolog zu seiner Ausgabe a. a. O. S. 497. Basnage begründet seine Annahme lediglich mit der Bemerkung, daß der Anonymus bis dahin den Stoff hätte sammeln können.

[4] Büdinger, Ueber Ansberts Bericht vom Kreuzzuge des Kaisers Friedrich I. in Zeitschr. für östr. Gymnasien 1859, 10. Jahrg., S. 373 ff., läßt die Abfassungszeit unentschieden; ebenso Tauschinsky und Pangerl in der Vorrede zu Ansbert, Fontt. rer. Austr. V, Abth. 1 (1863), S. XXII ff. (sie schwanken zwischen 1194—96); Riezler, Der Kreuzzug Kaiser Friedrichs I., Forschungen X, S. 98 ff., und Dr. Karl Fischer, Geschichte des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I. (Leipzig 1870), S. 30 ff., sprechen in unbestimmten Ausdrücken, gehen aber, da sie eine Benutzung Ansberts annehmen, über 1196 hinaus. Wie unrichtig die Annahme einer Benutzung Ansberts durch unsern Autor, vgl. unten Abschnitt III.

[5] a. a. O. S. 355 ff.; wieder abgedruckt ed. Basnage, Tom. IV, S. 1 ff. und Migne, Patrol. Tom. CCXII, S. 222 ff. Ich citiere nach der Ed. princeps.

theri monachi in coenobio Parisiensi Hist. Const. sub Balduino circa annum domini 1203[1]. Die Ausgabe leidet wie die vorige an sehr bösen Fehlern: so z. B. lesen wir c. 4: tempore autem profectionis jam vicino, Martinus Litz, auctoritate pontificalis mandati tutus esse cupiens, tamen etc. Wer war Martinus Litz? Unzweifelhaft stand im Codex: Martinus, licet auctoritate pontificalis mandati tutus esset, cupiens tamen etc. An einer andern Stelle findet sich eine Lücke, kleinerer Ungenauigkeiten nicht zu gedenken[2]. Vom Verfasser sprechen wir unten im zweiten Abschnitt: sein Name war Gunther, und er war Mönch im Cisterzienserkloster Paris bei Sigoltsheim im Elsaß. Die Schrift behandelt den Kreuzzug des Jahres 1204, genauer die Teilnahme der Deutschen an demselben, soweit sie verknüpft ist mit den Schicksalen des Abtes Martin, dem der Autor die Hauptmasse seiner Nachrichten verdankt. Die Abfassung fällt in das Jahr 1206 oder 1207: im Jahr 1205 kehrte nach c. 24 Martin heim, c. 26 erwähnt eine Urkunde Philipps vom Jahr 1206[3].

Aus praktischen Gründen suche ich zuerst die Zusammengehörigkeit der beiden letztgenannten Werke mit dem Ligurinus darzuthun: die vierte Schrift[4] wird, mit jeder einzelnen verglichen, unsere hier gewonnenen Resultate ergänzen und bestätigen.

Jaffé hat in seiner letzten Arbeit für die Forschungen (X, S. 407 ff.) mit fast bitteren Worten Herrn Dr. Dünzelmann gegenüber ausgesprochen, daß „Kritik üben" vornehmlich "unterscheiden" sei, daß man sich hüten müsse vor dem Streben zu „identificieren", womit man nicht sowohl der historischen Gestaltung und Entwicklung der Dinge, als ihrer Verwirrung förderlich sei. Im vorliegenden Falle gilt es Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen aufzuweisen, ich werde aber dabei, jener Mahnung eingedenk, grade das zu betonen suchen, was unserem Autor eigenthümlich ist, ihn von andern seiner Zeit unterscheidet. Während ich bei dem Nachweis der Echtheit des Ligurinus darauf ausging aus der Vergleichung mit ähnlichen Producten des Mittelalters den rein mittelalterlichen Charakter des Gedichtes darzuthun, handelt es sich jetzt darum auf dem Hintergrunde solcher allgemein mittelalterlichen Merkmale die individuellen Eigenthümlichkeiten gerade Eines Autors nachzuweisen; wie dort die Unter-

[1] Das Jahr 1203 ist bei Basnage und Migne in 1204 umgeändert; ebenso das: Incipit Hist. Const. in: Hist. captae a Latinis Constantinopoleos.

[2] Sinnstörend sind c. 3: attritis st. atterritis; c. 10: auxiliari st. utiliter; c. 1: memoriam st. misericordiam; c. 8: suscipiens st. suspiciens; c. 10: pernoscere st. provocare; c. 6 lies ubi st. ibi; c. 8 lies: ut eum st. utrum; c. 26 lies: uti st. ita u. a. m.

[3] Basnage a. a. O. Prolog setzt das Werk ins Jahr 1210: er bezieht eine Stelle c. 26, die sich doch ausgesprochenermaßen auf den 'imperator Grecorum' bezieht, auf Philipp, der danach nicht mehr am Leben gewesen sein könne.

[4] Ueber sie vgl. unten.

suchung von Waitz über die Echtheit des Carmen de bello Saxonico, so können uns hier seine Ausführungen[1] über den Zusammenhang desselben mit der Vita Heinrici IV. als Muster dienen: die von Waitz zu großer Wahrscheinlichkeit erhobene Annahme, daß derselbe Verfasser „zweimal in längerem Zwischenraum die Feder ergriffen hätte zu Ehren des Königs", und zwar erst im Vers, später in Prosa, findet hier im Ligurinus und der Geschichte des Kreuzzuges Friedrichs eine merkwürdige, bestätigende Analogie.

Schon in den Prologen der Historia Peregrinorum und der Historia Constantinopolitana erkennen wir den Verfasser des Ligurinus.

Die Historia Peregrinorum wird eingeleitet mit einem Citat aus Horaz[2]: Sepe diuque, vir venerabilis, proprias vires consului,

quid ferre recusent
Quid valeant humeri,

und er beklagt dabei die parvitas ingenii, die ihn vom Schreiben abgehalten hat. Auch im Ligurinus stand ihm diese Vorschrift des Horaz stets vor Augen, das Besingen der Thaten Friedrichs stellt er wiederholt dar als eine res onerosa[3], nec presumenda minori ingenio, wobei er klagt über seine exiguas vires und über die Schwierigkeit der materia (I, 8 ff.; III, 221 ff.; IV, 605 ff.).

Gleich in dem zweiten Satze weist er hin auf seinen früheren Dichterberuf: Quocirca, licet forte ironice me somniasse dicant aliqui in Parnaso, mihi tamen tollerabilius judico, musam meam apud illos argui presumptionis sive morsibus detractionis exponi, quam prorsus tacendo[4] tue contradicere jussioni. Auf dem Parnaß also hat er geträumt, wie er mit den Worten des Persius[5] sich ausdrückt, auf den er auch noch am Schluß des Ligurinus sich bezogen[6], und er hat Tadler gefunden, wie er sie dort gefürchtet (presumptio I, 36; arguar I, 121; X, 618). Wenn es weiter heißt: et si minus in hoc opusculo venustas carminis seu verborum scemata lectoris aures demulceant, perorare saltem potest ad veniam stili incultioris auctoritas materie, de qua, prout dictandi facultas

[1] Waitz, Das Carmen de bello Saxonico oder Gesta Heinrici IV. (Abdruck aus den Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. XV, 1870), S. 42 ff.

[2] Ars poet. V. 38 ff. Aus dem materia an dieser Stelle sind auch herzuleiten die Forsch. XI, S. 200 angeführten Verse anderer Dichter.

[3] Vgl. dazu auch Priscian., Panegyricus Anastasii V. 19: subito pondera laudis (Corp. SS. Byzant. Bonn 1829, Dexippus, S. 517 ff.).

[4] tacendo fehlt bei Can.

[5] Dies bemerkt Büdinger a. a. O. S. 353; vgl. Pers. Prol.:
Nec fonte labra prolui caballino,
Nec in bicipiti somniasse Parnasso
Memini.

[6] Forschungen XI, S. 300.

suppetit, leviter[1] et succincte scribere proposui, so ist hier eine Anspielung auf sein Epos über Friedrich vollends deutlich, wo seine Absicht gewesen, ebenfalls levi calamo, quadam brevitate (I, 165) ein Werk zu schreiben: ad demulcendas legentibus aures; dort hatte er auf die Verse das Hauptgewicht gelegt, und für etwaige Verstümmelung der materia insignis (I, 146) und den male cultus sermo, die ungelenke Redeweise, auf die structura pedum versusque canori verwiesen (I, 153), darauf daß er, nach festen Gesetzen die einzelnen Wörter metrisch ordnend, hierin allein seinen Ruhm suche: sitque hic aliquid laudabile nostrum.

Es folgt die Angabe des Ziels, das sich der Verfasser in dieser Schrift gesteckt hat:

Ut de rebus gestis et via peregrinorum nostrorum nudam eliciens veritatem, nullum adnectam figmentum, nil inseram fabulosum[2], presertim inter cetera dignum ducens memoria, quomodo christianissimus et invictissimus Romanorum imperator Fridericus, vir utique magne experiencie, strenuitate Karolum representans, necnon et inclitissima ejus proles, illustris scilicet Suevorum dux, patrii nominis et probitatis heres non degener, velut duo candelabra lucentia et propugnacula fidei christiane[3], sub vexillo salutifere crucis favorabiliter et strenue militantes, duces et rectores fuerunt exercitus Christi: ut[4] exinde merito et retributionis eterne stipendiis fruantur in celis et in terris fama illorum celebrius in posterum extendatur.

Diese Stelle, die ich ganz hergesetzt habe, weil sie für Sprache

[1] Beachtet man Stellen wie Poetria Nova V. 207 ff.: vel rem brevitate notabis, vel longo sermone trahes; Joann. Sarasber., Vita Anselmi, ed. Giles V, S. 306: succincta brevitate, und dieselbe Wendung Ep. de morte Friderici, Mon. Germ. SS. XX, S. 494: so könnte man geneigt sein jenes 'leviter et succincte' in breviter et succincte zu ändern, aber die Stelle aus dem Lig. zeigt, daß wir eine Eigenthümlichkeit des Schriftstellers zu achten haben; das succincte entspricht der brevitas im Ligurinus.

[2] Vgl. Hist. Const. prol.: cujus nostrae narrationis pagina nil falsum vel ambiguum continebit, sed veram ac certam rerum gestarum seriem prosequatur etc. Vgl. Priscian., Pan. Anastas. a. a. O. Vers 6: Nihil nefandum, nil nisi verum Loquar. Vgl. über diese Wendung und die oculata fides (Lig. IV, 610; Hist. Const. c. 15), die presencia facti und den notus ordo Forsch. XI, S. 194 ff. 251 Note 6. Dazu Joseph. Iscan., De bello Trojano I, 25: presens oculus, quem fabula nescit.

[3] So MS., Romanae liest Can., wohl nicht ohne Absicht, denn die Handschrift hat sehr deutlich: christiane. Damit stimmt schlecht was Can. im Prolog der Hist. Const. über die häretischen Protestanten als Textverderber beibringt.

[4] Can. schiebt vor ut ein et ein, wie oft, die Interpunction des MS. misverstehend.

und Stil des Verfassers charakteristisch ist, enthält directe Reminiscenzen aus dem Ligurinus. Für Friedrich findet sich dort die Vergleichung mit Karl dem Großen I, 32:

Solus ab Augusto consorti gaudet honore
Et socium claris admittit Karolus actis;

die obigen Worte über Herzog Friedrich sind eine fast wörtliche Wiederholung von Lig. I, 69 ff.:

Tu quoque, quem patrio reverendum nomine Rhenus
Et metuenda aliis formidat Suevia terris,
Dux Friderice ducum,

und V, 339 ff.:

Et te, Suevorum ductor, Friderice, paterni[1],
Quod tua facta probant, dignissime nominis heres;

auch das poetische proles ist eine aus Lig. I, 113 bekannte Bezeichnung für die kaiserlichen Söhne.

Wenn der Autor endlich im obigen Abschnitt sagt, er schreibe, ut in terris fama illorum celebrior in posterum extendatur, so hatte er dieselbe Absicht im Ligurinus[2].

Sodann geht der Autor näher auf den Inhalt der Schrift und die Empfehlung des Gegenstandes ein: in neuerer Zeit, meint er, macht es Freude hie und da die Thaten der Alten zu durchblättern, und es dient dies als Ermunterung zur Tugend (vgl. Lig. III, 225), — bei den forcia veterum gesta erinnern wir uns des 'forcia gesta eximii memorare viri' Lig. I, 114 —, höheren Wert aber muß eine Darstellung der Helden des Kreuzes für sich in Anspruch nehmen: verum quid dignius memoria, quid magis congruum edificationi, quam labores peregrinorum sive agonistarum sancte crucis recolere? Qui nostris temporibus — im Solimarius hatte er den ersten Kreuzzug behandelt — pro Christi nomine multa malorum et bellorum experti discrimina, emulande strenuitatis reliquerunt exempla. Keinem mehr als ihm, der im Solimarius seine Begeisterung für die Befreiung des heiligen Landes, im Ligurinus seine liebende Bewunderung für den großen Kaiser dargethan, konnte man es zumuthen, nunmehr diejenigen Thaten seines Helden zu berichten, die zu Ehren des Kreuzes geschehen waren.

Waren in der Historia Peregrinorum die errungenen Erfolge für non humane potencie, sed divine virtutis miraculum

[1] Von Kaiser Friedrich heißt es Lig. I, 263: patrii Fridericus nominis heres; zu degener vgl. Lig. VII, 350. 590. 693.

[2] X, 697 ff.:

Atque ideo, dum mensa recens nosterque legetur
Iste labor, cupidum nisi fallit opinio vatem,
Virtutes, Friderice, tuas mirabitur orbis.

Vgl. Jos. Isc. I, 51. Priscian. Pan. Anast. 17: solent nam carmina Addere decus magis rebus quam sumere.

erklärt, so beginnt Gunther die Historia Constantinopolitana mit dem allgemeinen Satze: Universa divine virtutis opera plurimum habent admirationis, eatenus, ut, si qua mira non sunt, nec divina debeant judicari (vgl. oben miraculum in der Hist. Per.). Besonders, meint er, müssen wir uns wundern, wenn magna et ardua (Lig. I, 1: Ardua gesta) durch Männer ausgeführt werden, von denen man solche Dinge nicht erwartet. Mehr zu bewundern sei es, wenn Moses, homo privatus et humilis, der bis dahin die Schafe des Jethro gehütet, das Volk aus der Knechtschaft in Egypten erlöste, quam si per aliquem fortissimum regem in manu valida et millibus armatorum — Hindeutung auf Friedrichs Kreuzzug — jenes Volk gerettet worden sei. Ebenso müssen wir es mehr bewundern, daß ungebildete Menschen und arme Fischer das Christenthum ausbreiteten, als wenn Augusti Cesaris auctoritate vel Platonis scientia vel Demosthenis aut Ciceronis eloquio dasselbe bewirkt wäre. Denn je weniger bei den Werken Gottes die menschliche Mitwirkung zu spüren, desto mehr kommt darin die Erhabenheit der göttlichen Allmacht zur Erscheinung (vgl. Lig. V, 252 die Scheidung Friedrichs von seiner ersten Gemahlin). Darum will er nun nicht von den Thaten eines großen Königs, nicht von dem was Gott durch mächtige Helden gewirkt hat, reden — wie das im Solimarius, Ligurinus und der Historia Peregrinorum geschehen war — sondern von dem, was die göttliche Allmacht durch einen bescheidenen und demüthigen Abt vollbracht hat: hinc est, quod quedam magna valde et ardua libuit explicare, que dominus per virum quendam modestum et humilem nostris temporibus (vgl. Prol. zur H. P.: qui nostris temporibus pro Christi nomine etc.) operari dignatus est, und zwar, wie das einem solchen Stoffe angemessen, nicht in heroischem Vers, sondern in einfacher Prosa: stilo tamen humili et plano[1] et sermone palpabili. Mit dem letzteren Ausdruck giebt er deutlich zu verstehen, daß er auch Dichter ist, was übrigens aus verschiedenen Stellen des Werkes selbst leicht zu erkennen[2]; und der sermo palpabilis ist uns schon bekannt aus Lig. I, 44: et balbi plura locuntur, 149: nos sermone rudes, 152: male cultus sermo, sowie aus dem stilus incultior, den er sich mit der gleichen, freilich landläufigen, Bescheidenheit in der H. P. beilegt.

Hatte er im Ligurinus 'propria de laude' (I, 21) Friedrichs gesungen, das der Welt verkündet werden sollte, hatte er auch in der Beschreibung der Kreuzfahrt noch die selbstgewirkten Thaten des Kai-

[1] planus = prosaisch; vgl. meine Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa S. 7.

[2] Vgl. den hexametrischen Tonfall c. 6: gressu retrogrado; c. 8: accedebat ad hoc, wörtlich wie Lig. II, 359; hostilis rabies solito vehementior nostris c. 10; hostibus innumeris c. 15; has igitur causas c. 11; und Reimereien wie c. 20:

gravissimi sceleris perpetrator
et brevissimi temporis imperator u. a.

fers und seines Sohnes in den Vordergrund gestellt, so werden jetzt die Thaten Gottes betont, durch die das Gedächtnis des Abtes bei der Nachwelt erhalten und das dauernde Glück des Klosters, dem jetzt der Autor angehört, befördert ward: ad laudem utique et gloriam nominis sui [dei] et piam ejusdem viri memoriam et presentis loci nostri felicitatem perpetuam. Im Ligurinus hatte er ohne Anstoß seines Helden Lob verkündigen dürfen, er hatte sich bemüht alles wegzulassen, was diesem Zweck nicht dienlich schien; dort lag es nur an seinem eigenen Unvermögen, wenn sein Lob nicht reich und voll genug ertönte, I, 113:

Quisnam[1] igitur talem tali cum prole parentem
Laude satis digna poterit celebrare poeta?

was auch größere Dichter[2] nicht vermocht, digne laudare (I, 46), hatte er temerarius ausu precipiti unternommen. Hier ist die Sachlage eine andere: de cujus viri laude atque preconio digna scribere non audemus, ne ipse, qui totum deo attribuens[3] nihil sibi querit ascribi, suis laudibus offendatur. Wollte er aber deshalb ganz schweigen (Neque tamen omnino poterimus reticere, vgl. Hist. Peregr. oben: quam prorsus tacendo etc.), so würde er Gott, quo auctore hec gesta sunt, offenbar Unrecht thun. Deshalb will er seinen Standpunct so nehmen, daß dei magnalia non lateant, und die bescheidene Demuth des Abtes nicht verletzt wird. Im Ligurinus hatte er ohne Anstoß die magnalia regis (VI, 145; X, 644) verkünden dürfen, hier giebt er dem feierlichen Ausdruck 'magnalia' die Bedeutung zurück, welche er in der Vulgata hat: es sind die Thaten Gottes.

Schon die Betrachtung der Prologe wird den Leser unserer Ansicht geneigt machen, daß die drei Schriften von einem Verfasser herrühren; sehen wir uns nun nach anderen Merkmalen um.

Die blumenreichen Reden im Ligurinus haben Köpke[4] zum Anstoß gereicht; in der Historia Peregrinorum sind sie den Kritikern[5] nicht weniger störend gewesen; auch in der Hist. Const. kann sich Gunther nicht versagen, wenigstens Ein Exemplar mitzuteilen. Vielleicht hatte man ihn seiner Reden wegen getadelt, denn hier erklärt er ausdrücklich, daß er nur dies eine Beispiel hervorheben wolle[6].

[1] Daß auch diese Wendung etwas Formelhaftes hat vgl. Aldhelm, De laude virginum, Canis. V, 2, S. 801:

Quis poterit digne rerum mysteria nosse
Aut abstrusa dei gnaro cognoscere sensu.

[2] Die Poetria Nova giebt V. 295 die Vorschrift:

Cum fueris major, aliis te finge minorem.

[3] Entsprechend der Regula Benedicti, cap. 7: de humilitate; Henriquez, Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis (Antverpiae 1630), S. 14b.

[4] Hrotsuit von Gandersheim S. 264.

[5] Vgl. z. B. Fischer a. a. O. S. 30 Note 19.

[6] Hist. Const. c. 3: hunc itaque prefati abbatis sermonem idcirco diligenter prosecuti sumus, quia, cum ipse postea frequenter et illos

Von den Reden im Ligurinus haben wir bereits gesprochen und unseren Dichter gegen ungerechtfertigte Angriffe verteidigt[1]; solche Reden kehren fast überall, auch bei den besten mittelalterlichen Schriftstellern wieder, und sie beruhen durchweg dem größten Teil ihres Inhalts nach auf freier Fiction der Verfasser, denen es freilich selten gelingt sich so in die Situation und die Individualität des Redners hineinzuversetzen, wie es die großen alten Muster vermochten. In unserem Falle müssen wir uns darüber freuen, daß der Verfasser, dem nach allen drei Schriften ein tüchtiger Mann, ohne daß er sermone disertus gewesen oder eine melliflua vox gehabt, kaum denkbar ist, seine eigene Persönlichkeit nicht ganz hat verleugnen können: in den Reden der drei vorliegenden Bücher sind überall seine Eigenthümlichkeiten ausgeprägt; was vorhergeht, die Wendungen und Gedanken in ihnen selbst, die Schilderung des Eindrucks, den sie machen, verrathen deutlich denselben Autor. Man vergleiche z. B. folgende Eingangsformeln:

| Lig. X, 497 ff. (Friedrich will reden): | Hist. Per. c. 43 (der Bischof von Würzburg): | Hist. Const. S. 360 (Abt Martin zu Basel): |
| --- | --- | --- |
| Ergo ubi, belligeris ex omni parte catervis<br>Stantibus arrecta capiendis vocibus aure,<br>In medio coetu pulchro stetit ore serenus,<br>Indixitque manu placidoque silentia vultu:<br>Incipit ex alto doctis facundia verbis,<br>Atque lepos consuetus adest, magnique capacem<br>Ponderis ingenuam comitatur gracia vocem.<br>Vgl. VII, 317—321; IX, 194—196; VIII, 454—456 (hier auch spectabilis undique cetu); VIII, 94—91; I, 226—232 u. a. | ... electi proceres et bellatores simul in unum coram imperatore ... consederunt ... Herbipolensis vero episcopus stans in medio illorum, indicto omnibus silentio, sic fari incepit.<br><br>Und in der Rede: Si autem quaeritis, quid a deo certi stipendii pro tanto labore sperare debeatis. | magna utriusque ordinis novis excitata rumoribus convenerat multitudo ... in partibus autem illis ... hujusmodi exhortationem totis desideriis expectabant. Stabant igitur omnes auribus arrectis, fixis in ipsum obtutibus, quid ... quidve obtemperanti de divina bonitate promitteret, cupidissime prestolantes. |

Dazu die Art, in welcher der Eindruck der Reden beschrieben wird oder wie überhaupt eine heftige Gemüthsbewegung sich äußert:

et alios utiliter exhortatus sit, de nulla ejus exhortatione quidquam sumus dicturi, ut ex hoc ejus diligentia, quam strenuus etiam in aliis credendus sit, liceat aestimare.

[1] Forschungen XI, S. 284.

| Lig. I, 344 ff.: | H. P. c. 9: | H. C. S. 362: |
|---|---|---|
| Sic ubi melliflua, quisquis fuit ille, disertus Voce peroravit, concordi protinus omnes Assensere sono. | His dictis cunctorum quasi prius dormitans excitatur devocio. | Haec loquente venerabili viro, cunctis qui aderant vehementer |
| VII, 389 ff.: Vocibus augusti virtus accensa suorum Incaluit: fremuere mine capuloque reductas Admovit gravis ira manus: vox omnibus una. Dicta probant laudantque virum stimulisque morantem Impellunt fidasque vovent in prelia dextras. | c. 44: His dictis ipse quoque constantissimus imperator omnes animabat et exhortabatur ad pugnam. Mox omnes simul una voce cantum bellicum extulerunt. | |
| X, 213 ff.: Quantus erat luctus, miseri quae forma doloris, Quae super e totis populi suspiria muris . . . Pectora singultu saliunt gemitusque dolore Rumpitur, atque omni lacrime[1] sub casside manant. | c. 9: de cordibus compunctis erumpunt lacrime pietatis. | attritis, videres lacrimas tam per ejus faciem quam per ora omnium largissime defluentes. Audires gemitus et singultus atque suspiria et alia hujusmodi signa, que interne compunctionis faciebant indicium[1]. |

Und sehen wir endlich den Inhalt der Reden selbst an, so zeigt sich bald, daß der Autor bei der freien Ausführung der gegebenen Gedanken sich oft fast in denselben Wendungen wiederholt. Vergleichen wir probeweise die Kreuzreden der Bischöfe von Straßburg und Würzburg in der Hist. Peregr. mit der des Abtes Martin zu Basel, womit sich leicht einzelne Sätze aus dem Ligurinus zusammenstellen lassen, andererseits den Inhalt der Reden Friedrichs im Ligurinus mit denen welche ihm die Hist. Peregr. in in den Mund legt.

[1] Die letzte Stelle muß wohl auf eine antike Vorlage zurückgehen, denn Ditericus, Vita Elisabeth, Can. a. a. O. V, S. 178, hat ähnlich: gemitus, suspiria, singultus, lacrimae zusammen (er schrieb c. 1289). Bei Claudian, in Rufin. II, 258—260, finden sich: gemitus, lacrimae, suspiria. Poetria Nova 1631 ff., wo Galfrid zeigt, wie man bei der Beschreibung des Schmerzes jene Wörter gebrauchen soll, bietet statt des fehlenden singultus das Wort questus.

**Hist. Per. c. 8. (eps. Argentinus):**

... non est, quem sui moveat salvatoris injuria ... et ecce rursum paciens ut[1] suos examinet et probet, ad suum vos invitat auxilium, qui pro vestra redemptione humanatus et crucis patibulo affixus, operatus est salutem vestram in medio terre. Hec est terra hereditatis[2] domini, ubi steterunt pedes ejus. Unde primum per prophetas, deinde per apostolos primitiva fidei nostre plantatio in orbe terre est propagata ... civitas sancta Jerusalem ... prophanis paganorum ritibus ancillatur ...

Pensate igitur, milites egregii, quam felix, quam favorabile et excellens militandi genus, quam fructuosus labor; cujus merces peccatorum remissio, quam revera dominus suis spondet et exhibet peregrinis.

**Hist. Const. c. 3. (Martinus):**

Christus ... suas vobis deplorat injurias ... hec est illa Christi necessitas, que ipsum vobis hodie per os meum compelli cogit ... ubi jam natus, passus et mortuus ..., crucis lignum, quod Christi sanguine perfusum est ... ut eum in hereditatem suam restituere studeatis ... terra sancta, quam Christus calcavit vestigiis suis ... ubi dudum filius dei venturus in carne a sanctis prophetis promissus est ... sanctam civitatem Jerusalem ... ibi nunc prophane gentis dominatur barbaries.

Nunc itaque, validi bellatores, ... quid pro tanto labore sperare debeatis ... ab omni prorsus mundabitur peccato ... ut pro labore brevi et modico magna et eterna percipere valeatis stipendia.

H. P. c. 43:

Ante adventum spiritus sancti, quem hodierna representat festivitas, discipulorum corda nondum confirmata adhuc ... titubabant, mox igne divini amoris ita accensa sunt, ut etiam ... idem consolator spiritus, cujus adventus hodie recolitur.

H. C. c. 3:

Cernentibus discipulis in celum assumptus est et decima die spiritum sanctum in linguis igneis super eos effudit.

Lig. I, 541 ff.:

Tempore solenni, quo spiritus almus ab alto<br>
Cum sonitu veniens in pectora sancta piorum,<br>
Ignea distinctis effudit lumina linguis.

V, 230: (spiritus sanctus):

Desuper effuso linguas distinxit in igne.

III, 115. 116:

quem mortem subisse<br>
Lux hodierna monet.

Hervorzuheben ist auch, daß Gunther, ohne ihn zu nennen, in Martins Rede den Inhalt seines Solimarius kurz referiert; wir erkennen daraus, daß derselbe vom Aufbruch Gotfrids bis zur Eroberung Jerusalems einschließlich handelte: ac ne vos illud terreat, sagt der Abt, quod hoc tempore gentilis rabies super nostros adeo invaluit, rerum precedentium vos cupio reminisci. Eo tempore, quo celebris ista expeditio sub

[1] Statt ut liest Can.: christus.
[2] hereditas C.

nobili duce Gotifredo ceterisque Francorum ac Theutunicorum[1] principibus facta est, infidelis ille populus, ita ut nunc, christianis omnibus occisis vel captis, terram illam occupaverat sanctamque civitatem Jerusalem et Tyrum et Sidonem ipsamque Antiochiam et alias urbes munitas, imo totam terram usque Constantinopolim secure et absque ullo metu annis quadraginta possederant. Que tamen omnia, volente domino, per eundem exercitum brevissimo tempore velut in transcursu recepta sunt: Nicea, Iconium, Antiochia, Tripolis et alie civitates expugnate sunt. Ipsa etiam sedes regni Jerusalem populo nostro restituta.

Wer eher als einer, der sich mit der Geschichte des ersten Kreuzzugs so genau befaßt hatte wie der Verfasser des Solimarius, hätte eine so detaillierte Episode über denselben, mit so genauen Ortsangaben, einer an die Volksmenge gerichteten Rede eingeflochten?

Unter den Reden Friedrichs in der Hist. Peregr. fesselt uns besonders die an die griechischen Gesandten c. 24, die freilich nicht ganz frei erfunden ist[2], aber doch wie die Vergleichung mit dem Briefe Dietpolds und mit Ansbert[3] zeigt, welcher letzterer ebenfalls seine Quelle[4] auf eigene Hand erweiterte, sehr charakteristische vom Verfasser beigefügte Zusätze darbietet. Letztere kommen hier für uns besonders in Frage.

Friedrich beginnt mit der Anrede: sublimes viri estis et magni proceres, et[5] satis vos commendat honestatis opinio, die in den andern beiden Redactionen fehlt. Dann wird der griechische Kanzler an den zu Nürnberg geschworenen Eid erinnert und die Unzuverlässigkeit der Griechen betont, die der Kaiser aus vielen Beispielen kennt: per multa jam dampna[6] satis experimento[7] didici, quam integra etc., ein Hinweis auf Vorfälle, die im Ligurinus behandelt waren[8]. Mit dem Sprichwort: aqua leso fervida frigida suspecta habetur, rechtfertigt der Kaiser sein geringes Zutrauen — dies alles ist freie Ausführung des Verfassers. Dann folgt:

qui (imp. Constantinopol.) indigni fastus exhibitione per

[1] Diese in der Ed. princ. des Lig. wiederholt vorkommende Form findet sich auch Ellenhardi chron., M. G. SS. XVII, S. 120.

[2] So behauptet Riezler a. a. O. S. 99: „Geradezu erfunden scheint er nichts zu haben als die Rede des Kaisers an die griechischen Gesandten“.

[3] Fontes rer. Austr. V, S. 36 (ed. Tauschinski und Pangerl). Der Brief Dietpolds bei Reusner, Ep. Turcicae V, S. 291; M. G. SS. XVII, S. 510.

[4] Unser Autor und Ansbert arbeiteten hier nach dem ursprünglichen Tageno. Vgl. unten Abschnitt III.

[5] et fehlt Can.

[6] Vgl. Lig. IX, 19.

[7] Vgl. Lig. X, 486.

[8] Lig. V, 362 ff. VI, 145 ff.

literas suas[1] jam sepius michi suam graciam[2] demandavit, entsprechend dem Schluß der Rede bei Ansbert: quod idem dominus vester stulta elatione priore sua legatione graciam suam mihi demandaverit. Der folgende Satz, bei Ansbert noch mehr erweitert, hält sich wohl ziemlich wörtlich an die Vorlage:

| | Ansbert: |
|---|---|
| sciat autem me nec sua nec ullius egere gracia nisi solius dei et apud deum bonorum hominum interventu. Desinat ergo — letzteres ein Anklang an Lig. V, 134: | Cum ego teste omni mundo nullius quidem hominum sed solius dei omnipotentis gracia indigeam et bonorum hominum apud deum intercessionibus. |

Desine paucorum contagia morbida, queso,
In totum transferre gregem.

Dann geht der Kaiser über zu der Titelfrage, die in Ansberts Rede am Anfang steht: vel de ipso non fero equanimiter, si tam arroganter me presumat de cetero salutare: Anne scit dominus vester quis sim[3]? nondum forsitan me agnovit? Sum utique et dicor Fridericus Romanorum imperator semper augustus: a quadringentis annis Romani sceptrum imperii legitima et successiva antecessorum meorum possessione michi transmissum tricennali possessione huc usque inconcusse tenui et adhuc obtineo, nullo principum reclamante. Quod qualiter propter desidiam et tardum succursum cujusdam ex predecessoribus domini vestri a Constantinopoli Romam translatum sit, testificantur illi, qui Gesta Romanorum et facti[4] seriem revolverunt. Non ergo Romanorum sed pocius Romaniorum moderatorem dicere se debuisset.

In dem 'legitima et successiva possessione' des Anonymus erkennen wir dieselben Anschauungen, die im Ligurinus hervortreten, wo in der Wahlrede (I, 265 ff.; 316 ff.; 328 ff.) bei aller Anerkennung der Wahlfreiheit der deutschen Fürsten noch weit stärker als bei Otto betont wird, daß Friedrich mit dem verstorbenen Kaiser verwandt und von diesem gleichsam zum Nachfolger designiert sei[5]: vielleicht erinnerte sich der Autor noch der Worte Friedrichs, die ihm beim Ligurinus vorlagen[6]: legitimus possessor sum (der Kaiser-

[1] suas fehlt Can.

[2] So MS; Dietpold a. a. O. S. 510 Z. 4; Ansb. S. 38. — Canis. falsch: Graeciam.

[3] Die Petit gedruckten Stellen sind teils wörtlich teils in etwas veränderter Form der Vorlage, wie sie sich aus Dietpold, unserem Autor und Ansbert reconstruieren läßt, entnommen. Ansbert ist viel ausführlicher.

[4] Friderici liest statt facti Can., die Abkürzung fci misverstehend; vgl. Wattenbach, Lat. Pal. S. 32.

[5] Lig. I, 333:

nulla hic translatio regni,
Nulla sub ignoti redigemur jura tiranni.

[6] Gesta Frid., M. G. SS. XX, S. 405.

würde); **legitimus** regni heres ist Hist. Const. c. 11 auch Alexius. Dann wird den Griechen deutlich gemacht, daß das von Constantin nach seiner neuen Hauptstadt übertragene imperium wieder von Constantinopel nach Rom zurückgekommen sei, wo es der Frankenkönig in Empfang genommen: Friedrich beruft sich dabei auf diejenigen, qui Gesta Romanorum et facti seriem revolverunt[1]. Dieser Hinweis auf die Geschichte der früheren Zeiten erinnert an die Rede Friedrichs an die Römer, wo es unter anderen heißt, Lig. III, 526 ff.:

Tandem consilio, sicut patet, usa salubri
Francorum vires invictaque signa rogasti.
Affuit immensi domitor fortissimus orbis
**Karolus**, et magna miseram (Romam) virtute redemit,
Ereptumque manu mediis ex hostibus **in se**
**Transtulit imperium**, bellique tenore recepta
**Hec tua Francorum sociavit menia regnis.**

Vorher hatte er ausgeführt, wie 'perfidus ille Greculus' die von den Langobarden bedrängte Stadt ohne Hülfe gelassen — genug, dem Verfasser des Ligurinus lag es nahe, seiner Quelle jenen Hinweis Friedrichs auf vergangene Zeiten einzuschalten.

Der Kaiser sagt weiter den griechischen Gesandten, nicht imperator Romanorum, sondern moderator Romaniorum solle ihr Herr sich nennen: Ansbert und Dietpold bieten dies nicht; es stimmt damit aber die Bezeichnung des Griechenkaisers Lig. V, 364 als moderator egregie urbis, sowie die Ausführung Hist. Const. c. 16, wo erzählt wird, daß die Gegend um Constantinopel, das selbst altera Roma sei, heute noch Romania genannt werde. Balduin I. führte, wie wir aus seinen Briefen wissen, später wirklich den Titel: moderator Romaniae[2].

Hier läßt der Anonymus, um den Eindruck der Worte auf die Gesandten schildern zu können, was er bei ähnlichen Gelegenheiten im Ligurinus nie unterläßt[3], den Kaiser eine Pause machen: sie fürchten sich sehr, und als Friedrich 'indicio[4] palloris' solches bemerkt, fährt er fort — wieder freie Ausführung des Verfassers —: Manifestum est omnibus nec vos[5] latet, in quantum erga nos dominus vester contra sue debitum dignitatis excessit; nec tamen convenit hoc in vestrum redundare dispendium, quia non est con-

[1] Man könnte bei den Gesta Romanor. an den sog. Liber Pontificalis denken (Vita Leonis III., ed. Vignol. 1752, Tom. II, S. 253). Zu der Wendung: qui — revolverunt, in Friedrichs Munde, vgl. seinen Brief über die Rechte des Kaisers an Hadrian IV., Ottonis Chron. ed. Bas. 1569, Append. S. 345: **Revolvite** annales, et si lectum neglexistis, illic quod asserimus invenitur.

[2] Annal. Col. Max., M. G. SS. XVII, S. 815.

[3] Vgl. z. B. Lig. III, 581 ff.

[4] indicia, Can.

[5] nos, Can.

suetudo Romani[1] imperii, nec vestrorum movemur[2] exemplis, legatos aliquos lesionis injuria molestare. Friedrich will sie nicht entgelten lassen, was ihr Herr verschuldet, er will das heilige Recht der Gesandten nicht verletzen, denn solches ist nicht die consuetudo Romani imperii: wir denken dabei an die ängstliche Rücksicht, die im Ligurinus stets der Kaiser auf die mores majorum, die consuetudo nimmt, die neben den leges als Norm für seine ganze Regierungsthätigkeit dient; sodann speciell der Stelle (V, 423 ff.), wo er nahe daran war sich für die erlittenen Kränkungen an den Gesandten des Griechenkaisers zu vergreifen, als sich seine Großen ins Mittel legten und ihn daran erinnerten, daß der gute Ruf dem augenblicklichen Schmerzgefühl nicht geopfert werden dürfe[3]. Auch sonst (VI, 268 ff. 300 ff.; VII, 80 ff.) ehrt im Ligurinus der Kaiser die Gesandtenrechte, und stets befolgt er das Princip nicht Unschuldige statt der Schuldigen büßen zu lassen. In beweglicher Rede wissen ihn die Bittenden daran zu mahnen; so heißt es III, 116 ff.:

vir maxime, parce, nec ultra
Innocuos afflige pius;

und V, 134 ff.:

Desine paucorum contagia morbida, queso,
In totum transferre gregem culpaque carentes
Exequare reis: insontes culpa nocentum
Non trahat.

Ganz anders Saladin, der deshalb des Autors volle Entrüstung erregt, Hist. Per. c. 14: antiqua nunciorum et hospicii jura turpiter in viros insontes et pacificos temeraverat.

In dem Resultat der Rede, von dem es bei Dietpold blos heißt: istis auditis Graeci recesserunt, stimmen Ansbert und unser Anonymus soweit überein, daß beide augenscheinlich nur ihre Quelle umschreiben: die Griechen erklären, zu einer Antwort nicht ermächtigt zu sein, und wenden sich nach Constantinopel zurück.

Als Herzog Friedrich leicht verwundet (Hist. Per. c. 37) zum Vater zurückkehrt, sagt dieser ihm lächelnd (subridendo), diese Wunde verheiße künftige kriegerische Tapferkeit: quod te jam deo militasse indicat et testatur. Equidem bellatoris[4] est strenui dimicando ferire fortiter et feriri, sed miles delicatus et ignavus in hoc certamine et apud deum sti-

[1] Romani fehlt Can.
[2] monemur MS.
[3] Lig. V, 433 ff.:
Forsitan hic facinus commentaque fraudis inique
Grajugenumque dolos Grajorum morte piasset,
Aut inhonoratos et probra gravissima passos
Turpiter Argolicam repedare dedisset ad urbem,
Ni bona pars procerum legatis parcere regem
Censeret famamque bonam preferre dolori.
[4] Lig. II, 425 u. a.: bellator Fridericus.

pendiis et apud homines laude[1] statuit se indignum[2]. Das Lächeln des Kaisers, die Gegenüberstellung der Tapferen und Feigen finden wir ganz ähnlich bei Gelegenheit der Ermunterung seiner Krieger gegen die Spoletaner, Lig. IV, 255 ff.:

Risit ad hec[3] et: 'hic[3] pueros', dux inclitus inquit,
'Non fortes certare decet; sic ludere natos
Ignavi docuere patres. Incurrite totis
Viribus[4], o socii' etc.

Besonders auffällig aber ist der Hinweis darauf, daß der Sohn schon in seiner Jugend für Gott kämpft: dies war gerade in der Wahlrede für Friedrich mit geltend gemacht, der als tiro oder armiger, d. h. gleich nach seiner Wehrhaftmachung, an dem Kreuzzuge Konrads teilgenommen hatte, Lig. I, 270:

quid, quod peregrina secutus
Castra dei primis tiro famosus in armis
Gessit?

Hier wie dort ermuntert der Kaiser selbst die Seinen zum Kampfe, Lig. IV, 286 ff. (vgl. IX, 193):

Voce manuque suos ardens hortatur, et addit
Sepe minas reficitque animos et suggerit iras,

und wenn die Feinde ihn sehen,

Majestate suos hortantem ad bella maniplos,

so:

quatit ossa metus cladisque future
Previa turbatam confundunt nubila mentem. (vgl. VII, 522).

Ebenso in der Hist. Per. c. 50: His dictis ipse quoque constantissimus imperator omnes animabat et exhortabatur ad pugnam; und wenn die deutschen Scharen gegen die Griechen heranziehen, sub tanto ac tali duce talis acies (vgl. Lig. VIII, 359: tanto principe; I, 112: talem, tali cum prole parentem), talibus instructa armis (Lig. III, 617: Instructos . . . armis), so überfällt sie Schrecken und Verzagtheit (timor et hebetudo mentis), und es verbreitet sich die Kunde indomitam (Lig. II, 506; I, 80) et ferream Alemannorum gentem (Lig. VIII, 479; V, 82; II, 162) in equis ferreis advenire, et esse tutius (Lig. I, 358) maturare fugam (VII, 590), quam illorum terrificos expectare incursus.

Vor dem Kaiser, heißt es Hist. Per. c. 23, nach Vergil,

Conticuere omnes intentique ora tenebant;

ebenso wie Lig. III, 581 ff.:

[1] Lig. VII, 388: Eximios certe referemus laude triumphos.
[2] VII, 352: dignumque minus perhibere nepotem.
[3] So zuerst Rittersh. nach Melchior Koch; die Ed. princ.: risit et hic.
[4] Wieder wörtlich in Friedrichs Rede Hist. Per. c. 49: hic totis viribus est nitendum.

Audierant, stupidoque metu precordia pressi
Obticuere viri.

Gerade in denjenigen Partien also, wo der Verfasser von seinen Quellen sich entfernt und frei sich gehen läßt, in den Reden, finden wir so auffallende Uebereinstimmung. Nicht weniger in der sonstigen Charakteristik der Persönlichkeit Friedrichs.

Und zwar sind es nicht etwa nur Züge aus im Mittelalter allgemein gangbaren Charaktertypen, die uns hier entgegentreten, nicht blos Eigenthümlichkeiten des Kaisers, welche der Autor seinen Quellen entnehmen konnte, sondern ihm eigene, ganz individuell ausgeprägte Merkmale. Aufs schönste ergänzen und bestätigen einander in diesem Punkte der Ligurinus und die Historia Peregrinorum. Mit möglichster Uebergehung der Forschungen XI, S. 207 aufgeführten stellen wir hier einige Züge zusammen, welche, wie sie für die Charakteristik Friedrichs nicht ohne Interesse sind, beweisen, daß Ein Autor beide Schriften verfaßte.

Wenn die andern sich dem Spiel und der Erholung hingeben, so gönnt sich Friedrich keine Ruhe.

| Lig. VIII, 365: | H. Per. c. 15: |
|---|---|
| Nec docilis tolerare moras pigrosque quieti<br>Indulgere dies, exclusis pectore sacro<br>Bellorum curis, pacis bene ponere tempus<br>Cogitat et mundo prodesse laborat inermis. | Ceteris autem lusibus armorum et quieti vacantibus, imperialis [1] tamen industria minime vacans a curis, interim tractabat [2] de seriis, et expedicionis causas atque negocia sollicita deliberatione pensabat. |

Es ist seine Gewohnheit für das Heer alle Mühen und Unbequemlichkeiten zu ertragen, H. P. c. 42: imperator vero more solito pro tutela exercitus portans pondus diei et estus (vgl. Lig. VIII, 1 ff. u. a.); im Alter noch stark [3] geht er selbst im Kampfe voran, und seine Krieger fühlen sich durch sein Beispiel beschämt zugleich und ermuntert, Lig. IV, 288 ff.:

Ipse manu propria, sociis prohibentibus, omnis
Explorat casus et queque pericula primus
Excipit, oblitus pariter regnique suique,
Ceptaque vel summo cupiens implere periclo.
Principis exemplo miles virtute coacta
Audet, et audaci pudor est sub rege timere.

[1] Vgl. auch Lig. VI, 7 ff.:
Non tamen in tanta princeps ignava quiete
Ocia carpebat ff.; vgl. Hist. Per. c. 27.

[2] Lig. III, 574: hi pacis bellique negocia tractant; X, 543: ad magna negocia rerum
Tutus eo; vgl. Hist. Per. c. 27: insudare negociis.

[3] Lig. I, 107: pater invalido robustus et integer evo.

Mit kriegerischem Gesang eilen seine tapferen Streiter nach deutscher Sitte in den Kampf, der ihnen als Spiel erscheint, Lig. VII, 515:

Sic pulchro felix acies instructa tenore
Carmine belligero longeque sonantibus himnis
Divinam sibi poscit opem.

Ebenso Hist. Per. c. 44: Mox omnes simul una voce cantum bellicum extulerunt de more Alemannico, und c. 45: Illi econtra propinquabant ordinate more bellancium et cantu bellico divinum implorantes auxilium.

Hier wundern sich c. 38 die Türken de magnanimitate illius, qui ad strepitus tot bellorum cedere et flecti nescius cum sua gente tam bellicosa et insuperabili cottidie sic ordinate[1] et triumphaliter incedebat; ähnlich im Ligurinus, wo er den Römern entgegentritt, VIII, 130 ff.:

nunc justis ultor in armis
Bellator Fridericus adest, quem nescia vinci
Mensque manusque suis facit hostibus esse tremendum.

Das Blutvergießen sucht er möglichst zu vermeiden, Lig. X, 395:

Utilius reputans damnis quam sanguine fuso
Deterrere reos tumidasque retundere mentes.

Ist aber der Feind durch Güte nicht zu gewinnen, so schwillt mächtig sein königlicher Zorn, und diesem muß alles weichen. Aber doch ist er umsichtig genug, hat er sich genug in der Gewalt, um, wenn es die Umstände erfordern, seinen Schmerz zeitweilig zu verbergen und eine fröhliche Miene zur Schau zu tragen.

| Lig. IX, 379 ff.: | Hist. Per. c. 22: |
|---|---|
| At cesar tante comperto vulnere cladis,<br>Indoluit, luctuque gravi commotus et ira,<br>Continuit gemitum pressitque in corde dolorem,<br>Forcia principibus prebens exempla dolendi. | Imperator vero, licet de capcione nunciorum suorum interno angeretur dolore, exterius tamen tam vultu quam sermone solitam modestiam exhibebat, et secundum illud Vergilianum:<br>Spem vultu simultat[2], premit alto corde dolorem. |

Die Leiden seiner Krieger empfindet er als seine eigenen, und er thut was er kann sie zu lindern, aus Mitleid und freier Liebe (pietate commotus); aber wehe dem, der durch Drohungen meint von ihm

[1] Vgl. oben: sic pulchro . . . tenore, und Lig. IX, 188:
Ne tamen Augusto quicquam sub principe certo
Ordine non fieret.

[2] Vgl. dissimulare und simulare Hist. Per. c. 14. 85; Lig. III, 125; X, 452; VII, 356; IX, 19. (Hermann Sude [Erdmann Uhse], der römisch-orientalisch-teutschen Kaiser merkwürdiges Leben und Thaten, Leipz. 1716, S. 489, macht daraus für Friedrich das Symbolum: Qui nescit dissimulare, nescit imperare).

etwas erlangen zu können. Als der Mörder, Lig. IX, 557 ff., die Strafe von sich abzuwenden, solche gegen ihn ausgestoßen hat, heißt es:

Forsitan heç aliis poterant metuenda videri,
At Cesar fucata dolo figmenta minasque
Risit;

ebenso Hist. Per. c. 25: frustra tamen sperabat magnanimum imperatorem scil. his minarum tonitruis deterreri; siquidem

Extorquere minis dum sic putat ut timeatur,
Qui terret plus ipse timet trepidusque minatur.

Als Saladin Hist. Per. c. 47 verlangt, der Kaiser solle, um einem vernichtenden Angriff zu entgehen, ihm trecentos centenarios auri auszahlen, da antwortet Friedrich: non esse sui moris velle redigi sub alicujus tributum[1]; schon den unverschämten Forderungen der Veronesen gegenüber, Lig. IV, 518 ff., hatte er seinen Getreuen entrüstet gesagt:

rapacique latrones
Improba Romano poscunt a rege tributa,
Cujus ad arbitrium disponitur omne tributum;

und ähnlich den Römern, als sie mit Gewalt von ihm Geld erpressen wollten, Lig. III, 509:

Nil nisi gratuito manus hec dare novit, et ultro;

umsonst habe die übermüthige Stadt:

Tam fedum sperasse nefas, ut rege coacto
Erueret precium.

Wie im Ligurinus Friedrich von der Majestät der kaiserlichen Würde überall tief durchdrungen erscheint (III, 341 ff.; V, 44; IX, 218; X, 139), so sind auch in der Hist. Per. alle seine Handlungen darauf gerichtet, sie zu wahren (c. 12: imperator sue majestatis prospiciens honestati) gegen jeden, der ihr zu nahe tritt, und er scheut auch nicht die äußerste Strenge. Unser Autor weiß zu berichten von manifesta pignora severe justitie (Lig. I, 450 ff.; Hist. Per. c. 16. 27); denn nicht blos im Kriege ist er zugleich ein tüchtiger Feldherr und Soldat (Lig. II, 546 ff.), nicht nur hier ist er unbesieglich, sondern auch in den Werken des Friedens, in der Handhabung des Rechtes und in der Gesetzgebung steht er allen voran. Lig. VIII, 491 ff.:

nec me regnante licebit
Has cuiquam nostras impune lacessere leges;
Ac si quis tumidus presumpserit obvius ire,
Supplicium presens manifestaque pena docebit
Non magis invictum bello quam legibus esse.

Er selbst, obgleich über allen Gesetzen stehend, hält es für den größten Ruhm sich dennoch denselben zu beugen (VIII, 468 ff.): sein Wille

[1] Anders Ansb. S. 65; aber ganz ähnlich Arnold von Lübeck, Chron. Slavor. IV, c. 12.

allein zwar ist Gesetz (VIII, 540), aber nie versäumt er, wenn es gilt alte Gewohnheiten zu revidieren oder neue Gesetze aufzustellen, seine Großen und rechtskundige Männer zu Rathe zu ziehen. Im Ligurinus wird dies aufs stärkste betont (VIII, 471), und der Dichter hat auch persönlich für die rechtlichen Verhältnisse ein großes Interesse: die roncalischen Gesetze, die Lagergesetze und ähnliche Bestimmungen werden nach Otto und Ragewin, oft mit meisterhafter Kürze zugleich und Genauigkeit, wiedergegeben. Lig. VIII, 439 ff. führt er aus, daß er die Namen der zu Roncalia versammelten Großen und die Zahl ihrer Streiter anzugeben unterlasse, denn das gehöre kaum zur Sache, doch neue Rechte und Gesetze, die hier entstanden, sollen verzeichnet werden:

Id pocius certa nobis racione videndum,
Quid bene dispositum, quid ab his feliciter actum,
Que nova prodierint tanto sub principe jura
Quasve recensuerit celeberrima curia leges;

und in der Eröffnungsrede läßt er den Kaiser zu seinen Großen sagen, V, 485 ff.:

Consulite in medium, quas me vel ferre recentes
Vel senium passas leges renovare velitis
(vgl. VIII, 537: Tu leges, tu jura novas),

und was bestimmt wird, soll sein: utile, justum, nature, moribus aptum, temporis atque loci paciens, et prorsus honestum.

Dem entsprechend, vielfach wörtlich übereinstimmend, heißt es Hist. Per. c. 15 von Friedrich: Nam ibidem ex consultationibus principum et virorum prudentium[1] . . . sub edicto et juramento pacis[2] novarum legum condidit instituta, quibus secundum differentiam emergencium casuum transgressorum enormitas animadversione debita[3] puniretur. Büdinger a. a. O. S. 385 vergleicht gerade die letztere Stelle unseres Autors mit Ansbert, dessen kurzes technisches 'consilio principum' und 'qui transgressores legitime punirent' er lobend hervorhebt; er meint, wenn schon Gerlach — bei dem der Eingang erhalten ist — es unnütz fand diese Gesetze zu wiederholen, so könne man sie natürlich in der Pilgergeschichte noch viel weniger erwarten. Wir sind überzeugt, daß unser Autor, hätten sie ihm vorgelegen, uns die Gesetze selbst nicht würde vorenthalten haben; wie er nicht vergißt von ihrer Anwendung zu berichten[4]; seine Umschreibung aber ist der Art, daß man leicht den Verfasser des Ligurinus wiedererkennt. Die 'viri

[1] Vgl. die juris periti Lig. VIII, 444; IX, 190; VII, 397.
[2] Vgl. die juramenta pacis tenende Lig. VIII, 183.
[3] Gunther billigt die Strenge, vgl. Lig. I, 479 ff.:
plus sepe nocet paciencia regis
Quam vigor; ille nocet paucis, hec incitat omnes
Dum se ferre suos sperant impune reatus.
[4] Cap. 27. Danach glichen sie den Lagergesetzen, aus denen uns Lig. VII, 248 ein Auszug geboten wird.

prudentes', die 'novae leges', das 'debitum' sind seine eigenen technischen Ausdrücke, auch die enormitas, ein Wort, das keineswegs häufig ist, kehrt dort wieder, VII, 155:

Si quid in illorum factis e n o r m e notasses.

Mit der größten Rücksicht werden von Friedrich die Fürsten des Reiches behandelt: ohne ihren Beirath geschieht nichts von Wichtigkeit, sie sind die Säulen des Reiches, und dankbar erkennt Friedrich an, daß er nächst Gott ihrer Wahl die höchste Würde in der Christenheit verdanke, Lig. VI, 318:

quorum me munere regna
Et primo cepisse et nunc accepta tenere
Glorior et nunquam memorem gratumque pigebit.

Dafür sind sie aber verpflichtet, treu zu ihm zu stehen gegen jeden Feind: Untreue wird auch an ihnen mit schwerer Strafe gerächt. Unter ihnen, den principes [1], proceres, primates, patres, optimates, potentes, wie sie zusammenfassend synonym bezeichnet werden, oder in einzelner Aufzählung als geistliche und weltliche unterschieden: archiepiscopi, episcopi, duces, marchiones, zu denen sich comites perplurimi et barones gesellen (Hist. Per. c. 11), leuchtet wie die Sonne oder als ihr aller Haupt der serenissimus imperator, die columna juris et fidei, tocius l u m e n probitatis, c a p u t e t s u m m a t o c i u s o r b i s (Hist. Per. c. 52), oder, wie es Lig. I, 23 ff. heißt:

. . . l u x m u n d i, c u i n u l l u m p a r v e p r i u s v e [2]
S p i r a t i n o r b e c a p u t: te gaudet principe mundus,
Te populi, te regna timent, te solis ab ortu
Solis ad occasum submisso vertice cuncti
Suspiciunt dominumque simul regemque fatentur.

Während er mit stolzem Selbstbewußtsein allen irdischen Größen gegenübertritt, kennt er doch nur Demuth vor dem höheren Herrn, der auch die Herzen der Könige lenkt nach seinem Wohlgefallen und über ihre Geschicke waltet. Hat er schon früher stets ihm die Ehre gegeben für die vollbrachten Thaten (Lig. IX, 492 ff.), so unternimmt er in seinem Dienste, nachdem in Staat und Kirche die Ordnung hergestellt und befestigt, nach einem Leben reich an Arbeit und Genuß in seinem hohen Alter mit den besten seines Volkes den Zug in die Ferne: Christianissimus tamen imperator, ut erat magnanimus nihilominus animo constanti (Lig. I, 288) iter arripuit, dignum ducens et favorabile, si tandem in divino obsequio (Lig. I, 270) sequentibus t r i u m p h o r u m titulis, quibus ante claruerat (Lig. X, 485), digna v i r t u t u m suarum (Lig.

[1] Vgl. Forschungen XI, S. 217.

[2] Aehnlich redet Innocenz III. an der anonyme Dichter der Versus de allegationibus et responsionibus habitis inter Innocentium papam et Romanos pro imperio etc., La Farina, Studi sul secolo decimoterzo IV, S. DCLII.

X, 599: virtutes, Friderice, tuas mirabitur orbis) consummatio responderet. Das Schicksal ereilt ihn unterwegs, ehe er sein Ziel erreicht.

Auch in der Charakteristik Philipps Hist. Const. c. 26: juvenis quidem etate[1], sed in timore (dei) et omnium morum honestate maturus, erkennen wir eine deutliche Anspielung auf Lig. V, 343:

cunctisque minorem
Sed non dissimilem morum probitate Philippum;

die sittliche Tüchtigkeit wird um so mehr betont, weil Konrad, dem der Solimarius gewidmet war, später von der Bahn der guten Sitte sich verirrt hatte.

Neben solchen Uebereinstimmungen in den Charakterschilderungen derselben Männer, solchen Reminiscenzen aus der einen Schrift in der andern, ist es von untergeordneter Bedeutung, wenn auch sonst in den Charakteren der vorgeführten Persönlichkeiten gemeinsame Züge in Menge sich finden: so wenn es vom Abt Martin in der Hist. Const. c. 2 heißt: prudens consilio (Lig. I, 285: sollers consiliis; II, 130: provida consilio), facie jocundus (Lig. IX, 182: hilari ore; II, 133: ore venusta), familiaritate affabilis (I, 293: sociis bonus; 290: tranquillus placidis); oder von Innocenz III.; clarus genere (I, 53: clare originis; 662: claro de sanguine regum), forma conspicuus (I, 284: forma nitens; Hist. Per. c. 5: miles elegantis forme), amator equi et boni, inimicus autem nequitie et malitie (I, 290 ff.; 467; III, 92. 93; V, 184). Wohl aber darf man beachten, daß die Umschreibung des Namens Innocentius aus Lig. III, 302:

qui
Nomen ab innocua ducit laudabile vita

bei der Charakteristik Innocenz III. in der Hist. Const. c. 22 wiederkehrt: adeo ut non tam forte, quam merito Innocentius vocaretur[2].

Bei den Berichten über die Königswahlen begegnen u. a. folgende Anklänge:

[1] Vgl. Lig. I, 286: mente senex, etate puer; Jos. Iscan., Bell. Troj. I, 62: mente gygas, etate puer (von Troilus). Die Forsch. XI, S. 208 (vgl. S. 179) hervorgehobene Antithese hat schon Venant. Fort., Vita Radeg. a. a. O. II, S. 79: indicabat adolescens jam tunc merita senectutis, und die Form Lig. I, 111: meritisque supervenit annos (vgl. Carm. de bello Sax. I, 20) ibid. VI, 2, S. 189: Tam gravitate senes tenerosque supervenit annos. Vgl. auch die Widmung der Poetria Nova an Innocenz III. und Lippiflorium ed. Laubmann, Vers 50; Hartmann von Aue, Iwein I, 339: hie vant ich wîsheit bî der jugent.

[2] Derselbe Gedanke wird in anderer Weise ausgeführt Poetria Nova V. 1 ff., und in dem oben S. 251 N. 2 citierten hexametrischen Gespräch zwischen Innocenz und Rom bei La Farina.

| | |
|---|---|
| Hist. Per. c. 48 (Konrad von Montferrat in Tyrus): eum cives velut acephali et gubernatoris presidio destituti gratanter excipiunt, et se et civitatem ejus moderamini subponentes. | Hist. Const. c. 20 (in Constantinopel will man einen König wählen): ne absque principe quasi acephali remanerent. In Frage kommen Bonifacius von Montferrat und Balduin, |
| Lig. I, 314 ff.<br>Hunc ipsum voluisse suis succedere regnis<br>Et patruum, res ipsa probat[1].<br>I, 345: leto clamore cietur<br>Dux puer in regem. | e quibus alterutrum in regem eligi, et res ipsa videbatur exigere et universus acclamabat exercitus. |

| | | |
|---|---|---|
| Hist. Const. c. 20. In Constantinopel kann man sich über die beiden nicht einigen[2]: quoniam uterque multorum favoribus atque suffragiis nitebatur; und erst: habita multa deliberatione Flandrensem comitem nominarunt et ... collocatus est in sede regni et capiti ejus diadema impressum. | Lig. I, 215 ff.<br>diverso magna favore<br>Pondera librantes,<br>und I, 445 ff.<br>Imposuit capiti gestamina regia sacro<br>... tunc sacra sede locatus. | Hist. Per. c. 41. Kalopetrus bittet Friedrich, diadema regni Grecie de manu imperatoris capiti suo imponi. |

Weiter verräth sich die Identität des Verfassers der verschiedenen Schriften in den strafrechtlichen Ausführungen.

Schon im Ligurinus hatte der Dichter den Fürstenmord als das entsetzlichste aller Verbrechen hingestellt: die Mordversuche der Italiener auf Friedrich (IX, 458 ff. 514 ff. 527 ff.) werden eingehend behandelt und die Strafen genau verzeichnet, um für die Zukunft von solchen Thaten abzuschrecken, IX, 519:

ne tale quid ultra
Ausuros impune putent, exempla reliquit;

er unterläßt nicht den Lesern die von Ragewin (III, 47) kurz berichtete grausame Bestrafung des Caniclinus auszumalen, der mit drei Genossen im Jahre 1158 in der Gegend von Antiochia den Kaiser Manuel umzubringen versuchte, Lig. VIII, 385 ff., mit einer Einleitung, die in seiner Vorlage fehlte:

[1] Dieser Halbvers aus Venant. Fort., Vita Martini (ed. Luchi) I, S. 462:
Res probat ipsa tamen.
Vgl. Lucr. III, 47: quam quod res ipsa probatur.
Nach Hist. Const. c. 1 kennt Gunther eine Vita Martini.

[2] Zur Sache vgl. den Brief Balduins Annal. Col. max., SS. XVII, S. 815 ff.

Commemorare juvat, populo quod forte sequenti
Proderit exemplo: ne quis fore credat inultum
Quicquid in augustos ausus committere reges
Vel meditatus erat.

Man merkt dem Autor bei der Ausführung seine Entrüstung an: fluchwürdige Verwegenheit (perdita audacia) trieb sie an mit frevelnden Waffen (sacrilegis armis) die grausige That (infandum opus, mala gaudia [1]) auszuführen. Jener Caniclinus — und hier klingt der gleich zu behandelnde entsprechende Bericht in der Hist. Const. oft wörtlich an —

| | Hist. Const. c. 14. |
|---|---|
| mox, cede peracta, Usurpare sibi manibus diadema cruentis Et desolatum cupiens invadere regnum, Nescius ipse sui tractabat inania fati. | Quo sublato de medio, ipse ... diadema sibi imposuit et regiam sedem tam audacter quam impudenter occupans ... crudelis parricida postquam, juvene suffocato, regnum invasit. |

Den Verbrechern werden die Augen ausgestochen, dann wird ihnen die Zunge durchbohrt und ausgerissen, und so sterben sie einen martervollen Tod. Noch heftiger erregt erscheint der Verfasser in der Hist. Const. bei dem Bericht von der Ermordung des jungen Kaisers Alexius, des Schwagers Philipps, durch Murzuflus. In den härtesten Ausdrücken brandmarkt er diese That, die ihn zu einer besonders angekündigten Exclamation veranlaßt, welche leider in dem vorliegenden Text ausgefallen ist [2]. Nachdem dann die Eroberung der Stadt geschildert ist, wird uns das weitere Schicksal des (c. 20) pestifer ille Mortiflo, gravissimi sceleris perpetrator et brevissimi temporis imperator, vor Augen geführt, der vergeblich sich bemüht hatte seine Anschläge (fraudis molimina c. 14, wörtlich wie Lig. IX, 332) gegen die Kreuzfahrer durchzuführen: er flüchtet zum älteren Alexius, der ihn, nachdem er ihn geblendet, wieder forttreibt. „Er aber, schmählich fortgejagt, wenn früher schon geistig blind, so jetzt auch des leiblichen Augenlichts beraubt (corporeo lumine privatus [3], vgl. Lig. IX, 400: prius illi lumina lictor fodit), führte arm und elend und allen verhaßt in jenen Gegenden fern vom Vaterlande ein trauriges Dasein. Da ließen ihn die Unsrigen herbeiholen, um ihn allen zu zeigen: Kreuzfahrer wie Griechen, die in der Stadt zurückgeblieben waren, begannen ihn probris et jurgiis et contumeliis insultare,

[1] So die Ed. princ. gegen die Correctur: 'grandia' von Rs. und Dümge; 'mala gaudia' wörtlich aus Statius, Theb. I, 229.

[2] Der Ausfall dieser exclamatio ist den Herausgebern entgangen. Am Schluß von c. 13 heißt es: cujus nos in hoc facto impietatem attentius abhorrentes, ita cogimur exclamare. Lücke. Dann im Text weiter: Crudelis igitur parricida etc.

[3] Beispiele vgl. Grimm, Rechtsalterthümer (2. Aufl.) S. 708 ff.

parricidam et patrie subversorem[1] et dignum supplicio conclamare. Er soll sterben, doch ist man über die Todesart verschiedener Meinung. Der folgende Absatz, in welchem die verschiedenen Todesarten aufgeführt werden, ist von hohem Interesse für das mittelalterliche Strafrecht, und Jacob Grimm, der trotz seiner Unechtheitserklärung (1843) in der zweiten Auflage seiner Rechtsalterthümer die Berufung auf den Ligurinus nicht tilgte[2], hätte hier Gunther von neuem verschiedentlich als Zeugen anführen können: „einige meinten, man müsse ihn mit dem Strange erdrosseln[3], wie er seinen Herrn umgebracht, andere man solle ihn lebendig verbrennen[4] oder mit einem Stein beschwert ins Meer versenken[5], oder auch lebendig begraben[6]; andere wollen ihn geschunden wissen, sodaß alle Eingeweide bloßgelegt werden[7], oder Verstümmelung aller Gliedmaßen[8]. Endlich beschließen die Fürsten, pro eo, quod, licet homo nefarius, alti tamen sanguinis erat (vgl. Grimm S. 739), ihn auf eine hohe Pyramide zu führen und von da, an einen langen Pfahl gebunden, herabzustürzen (precipitem jaculando dari)[9], damit er, der von einem hohen Throne gestoßene: ab alto cadens mortem miserrimam quidem, sed non turpissimam, inveniret. Am ganzen Körper zerschmettert hauchte er so mit Schmerz und Jammer seinen unseligen Geist aus". Man wird nicht verkennen, daß unser Autor mit dieser Ausmalung denselben Zweck verfolgt, den er im Ligurinus wiederholt ausspricht, vom Fürstenmorde abzumahnen: auf Friedrich waren verschiedene Mordanfälle gemacht; Konrad, dem er seinen Solimarius gewidmet, war 1196 eines unnatürlichen Todes gestorben. Gunther ahnte wohl nicht, daß schon ein Jahr nachdem er dieses geschrieben auch sein vielgeliebter Philipp durch den Mordstahl sein Leben enden sollte.

Lehrreich für unsern Zweck ist weiter die Vergleichung der Beschreibungen von den Folgen von Hunger und Durst im Ligurinus und in der Historia Peregrinorum, sowie die der Pest in der Hist. Const. und dem Ligurinus.

Hist. Per. c. 46. 47 wird erzählt, daß in dem Heere Friedrichs

[1] Lig. IX, 279: subversio funditus urbis.

[2] Rechtsalterthümer 2. Aufl. 1854, S. 709. 716 (für Brandmarken und Hundetragen).

[3] Laqueo suffocari, vgl. Gr. a. a. O. S. 682.

[4] Vivum flammis immitti, ibid. S. 699: dort für Ehebrecher, Ketzer, Zauberer, Giftmischer.

[5] Saxo alligato pelago inmergere. vgl. Gr. S. 696. Vgl. Lig. IX, 503: fluvioque inmergere. So wird der bestraft, der den Mordversuch auf Friedrich gemacht, IX, 513: flagellatum . . . flumineis torrens absorbuit undis.

[6] Vgl. Gr. a. a. O. S. 694.

[7] Detracta pelle tocius corporis viscera denudari. Vgl. Gr. S. 704, wo es unter den Leibesstrafen aufgeführt; hier ersichtlich Todesstrafe.

[8] Truncari omnibus membris. Einzeln aufgeführt Gr. S. 704 ff.

[9] Gr. S. 695, wo aus späterer Zeit nur Lambert a. 1066.

der Hunger das Elend gesteigert, selbst hochstehende und edle Männer zum Essen von Pferde- und Eselsfleisch gezwungen habe: ein Rind stieg auf 12 Mark, ein Brot auf 5 Solidi. Dann folgen die Verse:

| | Lig. II, 559 ff. |
|---|---|
| Heu, quid non cogit rabies famis imperiose, Quanta nefanda jubet vis[1] pestis perniciose, Cum nimis esuriat jejunus impatienter? Nil sibi turpe putat suadens inmania venter. | nulla est audacia major, Quam cui materiem nature prebet egestas, Ut sitis atque fames: sitiens mala nulla timere Esuriensve potest: misere violentia pestis Cogit abesse metum. |

Zum Hunger kam der Durst, der zum Trinken von dem Blute todter Pferde und dem eignen Urin treibt; ähnlich trinken Lig. VII, 557 die Belagerten das mit ihrem eignen Blut gemischte Wasser. Andere nagten an dem Rasen auf der Erde, um sich Erleichterung zu verschaffen:

alii telluris cespites ruminando sibi sitis nimie querebant levamen: pre nimio sitis ardore minus cruciare famis angustia videbatur.

Ganz genau dasselbe Mittel wird angewandt Lig. IV, 99 ff. 102 ff.:

Nec pestem (sitim) relevare cibo, vel languida victu
Membra fovere libet: misero solacia morbo (i. e. siti)
Jussimus esse famem: sic pestem peste levamus.

Ist schon die ständige Bezeichnung von fames und sitis als pestis auffallend genug, so bezeugt die gleichmäßige eigenthümliche Ausmalung, daß man den Durst durch den Hunger und umgekehrt diesen durch jenen zu mildern sucht, vollends, daß wir es mit demselben Autor zu thun haben, der dann in der Hist. Per. noch den beide Fälle erklärenden allgemeinen Satz hinzufügt:

Quando superveniunt mala vulneris asperioris,
Immemores faciunt plage nos esse minoris.

Aehnlich verhält es sich mit der Pest in Hist. Const. c. 10 und 9, verglichen mit der Beschreibung derselben im Heere Friedrichs Lig. IV, 179—230. Nicht nur, daß das Unglück hier wie dort von der durch den Hundsstern[2] verursachten Hitze abgeleitet wird, nicht

[1] Vgl. Lig. VII, 553:
vi namque hec (fames) cuncta potenti
Expugnare solet.
Vgl. VIII, 77: peste famis.

[2] Nach Isid. Etym. III, c. 69, 14. 15.

nur, daß Ausdrücke, wie languidi (Lig. IV, 190: languida corpora), lues (Lig. IV, 215: foeda lues) u. a. wiederkehren, sogar der Satzbau ist derselbe:

| | Lig. IV, 215 ff. |
|---|---|
| erat autem tam subita et improvisa lues, ut, quisquis cepisset egrotare, infra triduum mortem certissimus expectaret. | Sed jam feda lues tanto regalia castra<br>Atque insueta mali confecerat agmina morbo,<br>Ut passim fragiles longisque laboribus egras<br>Efflarent animas[1]. |

Wie diejenigen, welche hier den Tod sicher erwarten, cum de rebus suis disponere non valerent, den Abt Martin herbeirufen und ihm all ihr Gut übergeben, um es entweder selbst zu behalten vel distribuenda sociis egentibus, so sagt die Hist. Per. c. 41 von denen, die wegen Erschöpfung und Hungers nicht weiter kommen können und den Tod herbeiwünschen: res suas dividebant ceteris ad bella fortioribus.

Im Lig. und der Hist. Per. sucht der Kaiser, in der Hist. Const. Abt Martin, wie jener von Mitleid getrieben, nach Möglichkeit die Noth zu lindern:

| Lig. IV, 221 ff.: | Hist. Per. c. 46: | Hist. Const. c. 10: |
|---|---|---|
| Ergo suis rector castris socioque labori<br>Compaciens[2], multis etiam suadentibus, illo<br>Demigrare loco etc. | Quod videns mansuetissimus imperator, super his pietate motus talia verba suis dixisse militibus memoratur. | amplius autem (Martinus) per infirmos strenua pietate discurrens, tam consilio quam rerum impensa benevole providebat. |

Was dann Martin (c. 10 fin.) den Seinigen zur Ermuthigung sagt, entspricht den Worten des Bischofs von Würzburg Hist. Per. c. 43. Und von den Ueberlebenden heißt es wieder übereinstimmend in der Hist. Const. und dem Lig., sie hätten krank und siech ein elendes Leben weiter geführt, um den sehnlichst erwarteten Tod betrogen:

| Hist. Const. c. 10: | Lig. l. c. 218 ff. |
|---|---|
| Sed et si qui superstites erant, ii responso mortis accepto languidi et ex- | aliique superstite fato<br>Invalidi miseram dilato funere vitam |

[1] Vgl. Hist. Per. c. 20: infelicem spiritum exhalare, und dazu wieder Lig. IX, 99: Expirare sacram divini muneris auram.

[2] Zum Ausdruck vgl. fast wörtlich Hist. Per. c. 8: Romanus pontifex paterno nimirum affectu tanto christianitatis conpaciens detrimento, vehementer indoluit. So MS.; Canis. liest: tantum chr. conspiciens detrimentum.

| Hist. Const. c. 10: | Lig. I. c. 218 ff.: |
| --- | --- |
| sangues eam per singula momenta certissime prestolabantur (c. 20: miseram ageret vitam). | Sepius optata fraudati morte trahebant. |

Noch einige directe Anklänge und einige Stellen, in denen die drei Schriften sich gegenseitig erläutern, füge ich bei.

Zu den Charakterzügen Friedrichs im Ligurinus gehört (I, 287) eine

constancia mentis,
Nec frangenda malis, nec sustollenda secundis.

Der Redner führt vor der Wahl aus, es sei auch keine Gefahr, daß Friedrich, erst im Besitze so großer Macht und Ehre, sich verschlechtern, seine Tugenden mit Lastern vertauschen möchte (299):

Nam quod summa probos mutare potencia mores
Dicitur, ex alia sumptum magis estimo causa,

— in Wirklichkeit sei ein solcher nie gut gewesen, er habe sich nur so gestellt —

Immeritique hominem violasse putantur honores,
Quos magis ille malo corrumpit et inquinat usu.

Die Herausgeber haben hierzu alle möglichen Parallelstellen[1] herangezogen. Die nächsten Quellen des Dichters lernen wir erst kennen aus der Hist. Per., wo er seine Gewährsmänner dazu nennt. Nach der Eroberung und Plünderung zweier Griechenstädte nämlich c. 23 sind die Kreuzfahrer mit reicher Beute ins Lager heimgekehrt. Der vir modestissimus imperator wird davon nicht berührt; von den andern gilt aber:

Luxuriant animi rebus plerumque secundis,

und dieser Vers wird weiter erläutert: Luxus et superbia ex temporalium bonorum affluencia ceperunt in exercitu pullulare, juxta illud Rabani dictum: plerumque ex subjectorum affluencia inflatur animus, dum in luxum superbie ipso potencie fastigio lenocinante corrumpitur. Derselbe Gedanke kehrt in anderer Wendung wieder[2] c. 27, und hier wird die Quelle genannt, die dem Redner im Ligurinus die richtige Interpretation an die Hand gab: nur die Schlechten, die Thörichten lassen sich zu ihrem Unheil so vom Glücke berauschen, juxta illud Salomonis dictum: prosperitas stultorum perdet illos. Aus Hraban und den Sprüchen Salomonis gewinnen wir also vermittelst der Hist. Per. die richtige Erklärung für Stellen im Ligurinus; dem entsprechend lernten wir aus

[1] Daß dem Dichter einige der von Rittershusius citierten Stellen (Noten S. 28) vor Augen schwebten, soll darum nicht geleugnet werden.

[2] Zu den Versen c. 26: Sic leviter fastus alludit prosperitati,
Nec facile est equa commoda mente pati,
vgl. Lig. II, 145:
fastum
Ne pariat diuturnus honor.

der Hist. Const. c. 2, daß der Dichter auch die Vita Martini[1] in der Bearbeitung des Venantius Fortunatus studiert hatte. Und wenn Friedrich Lig. X, 534 seine Getreuen lobt,

quos bella pati durosque labores
Juverit, atque hilarem pariter cum pectore vultum
In summis prestare malis,

wenn er selbst stets seinen Ruhm darin sucht, auch unter Mühen heiteren Sinnes zu sein, so giebt uns die dem Bischof von Würzburg in den Mund gelegte Rede, Hist. Per. c. 43, den Schlüssel zum Verständnis im Sinne des Dichters: Teste enim beato Gregorio vera est paciencia[2], que et ipsum amat quod portat: nam tolerare sed odisse, non est virtus mansuetudinis, sed velamentum furoris.

Friedrich erinnert Lig. X, 515 seine Krieger an die schweren Mühen, die sie ertragen, die aber nun, da sie daran gewöhnt, als leicht erscheinen:

Exiguum quiddam, facto jam more, putatis.

Dieser an Terenz[3] sich anschließende Gedanke ist weiter ausgeführt Hist. Per. c. 42:

Cui venit in morem consuetum ferre laborem,
Fert tolerabilius jam tolerata prius.

Vom Griechenkaiser, der mit verstellter Freundlichkeit die Gesandten Friedrichs empfängt, heißt es Hist. Per. c. 14: juxta illud Claudiani:

Edidicit[4] simulare fidem sensusque minaces
Protegere et blando fraudem[5] pretexere risu.

Wir erfahren somit, daß unser Autor auch den Claudian studiert hatte, aus dem wir nun ebenfalls in seinen andern Schriften Reminiscenzen finden. Obiger Stelle entspricht Lig. X, 292:

Nulla quidem pestis magis est operosa nocendi
Quam simulatus amor[6].

Hist. Per. c. 21: effractis clausurarum repagulis und c. 9: muralibus vi effractis beweisen, daß Lig. IX, 364, statt der Lesart der Augsburger Ausgabe: Affracte patuere fores, mit den späteren Herausgebern zu lesen ist: Effracte.

[1] Auf ihre vielfache Benutzung im Mittelalter wies ich hin Gött. Gel. Anz. 1871, Stück 45, S. 1772. Simson hat gezeigt, wie sie der Verfasser des unter Angilberts Namen gehenden Epos über Karl den Großen ausbeutete, Forsch. XII, S. 576. Die Vita Martini des Paulinus Petrocorius scheint nicht gleiche Beachtung gefunden zu haben.

[2] Vgl. auch Lucan. Phars. I, 403: gaudet patientia duris.

[3] Vgl. Rittersh. zu der Stelle.

[4] So deutlich MS.; Claud. in Rufin. I, 98. 99 bietet der recipierte Text: Et didicit.

[5] Fraus und risus vgl. Lig. IX, 479. 484.

[6] Der hier in Claudianischen Worten umschriebene Satz des Rag. (IV, 49): nulla pestis efficacior ad nocendum quam familiaris inimicus, ist, was der Herausgeber nicht bemerkt hat, wörtlich entnommen aus Boeth. de consol. III, 5 (ed. Obbarius S. 50).

Zu Lig. VIII, 314:

Cesaris a facie cum tellus tota sileret,

bemerkt Ritterhusius, Noten S. 156: nimis biblica haec phrasis est. Dieselbe Redeweise Hist. Per. c. 27: a facie illius fugientibus omnibus, und c. 21. 22: sic in conspectu gentis nostre terra silente.

Zu Lig. V, 223:

Principis adventus veluti nova solis imago
Ceperat optate radios effundere pacis,

meint Rittersh., N. S. 103: malim: diffundere, indem er auf Lucrez und Valerius Flaccus hinweist. Dümge erklärt diese Conjectur für eine durchaus gute, die man aber gegen die Ed. princ. nicht nothwendig in den Text aufnehmen müsse. Die Hist. Per. bestätigt aber die Lesart der Augsburger Ausgabe als allein richtig, c. 49: celo nubibus[1] deterso et sole matutino jubar clarius effundente[2].

Ebenso bezeichnend sind Wendungen wie Hist. Per. c. 13: pro tempore infortunium belli dissimulans, verglichen mit Lig. I, 303: tempore dissimulat (vgl. X, 510: pro tempore; dazu III, 126).

Hist. Per. c. 31: sub melle blandiloquii dolose mentis absyncium occultare, und: recipit pro melle venenum; vgl. Lig. X, 289: sub melle venena celantes[3].

Hist. Per. c. 33: Quid ergo nostri facerent, sic in arto positi? vgl. Hist. Const. c. 14: Quid enim agere . . . in tali articulo deprehensi?

Hist. Per. c. 43: Sic optata salus posthac mala nostra levabit; vgl. Lig. X, 252:

Ferre salutis opem sociosque levare labores.

Lig. X, 586 ff.:

Hoc quoque me fame, si desint cetera, solum
Conciliare potest, quod jam etc.;

ebenso Hist. Const. c. 22: Libet quedam inserere, que sola, si cetera deessent, satis possent astruere ea, que etc.

Der Ausdruck: specietenus arma moventes, Lig. VII, 54, kehrt wieder Hist. Const. c. 17 (und 18): specietenus mortem intentantes, und findet sich Hist. Per. c. 14 in der Form: sub specie dilectionis.

Ganz auffallend ist die Uebereinstimmung, wenn in der Hist.

[1] Vgl. Lig. VIII, 225. 535; II, 218–227 u. a.

[2] Die wissenschaftliche Erläuterung hierzu giebt de orat. VIII, 2: ob hanc etiam causam poete vel magni philosophi eidem soli arcum attribuunt, unde et arcitenens appellatur. Sagitte vero, quas de illo arcu celesti mittit in terram, spicula sunt radiorum. Vgl. des Lucretius radii solis und lucida tela diei, I, 148; II, 59; III, 92; VI, 40.

[3] Vgl. ähnliche Wendungen im Peregrinus (12. Jahrh.; Leyser Hist. Poem. S. 2100 ff.), V. 179 ff., und Eberhard, Labor. V. 116.

Const. und im Lig. scriptura und usus, schriftliche und mündliche Ueberlieferung nebeneinandergestellt werden:

| Lig. V, 521 ff.: | Hist. Const. c. 16: |
|---|---|
| de nomine certum — Vigevum scriptura vocat — nil tradidit usus. | territorium, quod tam moderno usu, quam apud veteres scripturas mons Carmeli nominatur. |

Von Friedrich hatte der Dichter gesagt, Lig. I, 599 ff., er werde nicht glauben, daß derselbe jemals:

Concepisse sacro presagia vana futuri
Pectore;

ähnlich heißt es von Martin Hist. Const. c. 4: hominem dei nescio quid magni jam tunc in animo concepisse et que deus per eum facturus erat certo jam mentis augurio presagire[1]; auch in der Hist. Per. spielt das presagium eine große Rolle (vgl. z. B. c. 8: terribile vicine cladis presagium).

Der Brennerpaß war Lig. II, 9 ff. beschrieben: von Trident aus gelange man per anfractus rigidos, angusta locorum, nach Verona; fast genau so in der Hist. Const. c. 5: das Kreuzheer, von Basel aufbrechend, stratam illam arripuit, que per angustos Tridentine vallis anfractus Veronam ducit — wir dürfen nun behaupten, was wir früher vermutheten, daß der Dichter diese Gegenden selbst kennen gelernt hatte.

Von den Alpen aus läßt er den Kaiser einen Blick in die Ebenen Italiens hinabsenden, die mit ihren reichen Städten vor ihm sich ausbreiten, Lig. VII, 231 ff.; II, 12 ff. Auch in der Hist. Per. benutzt er die Gelegenheit, seinem Berichte einzufügen c. 37: quibus de vertice moncium ante se ad ima speculantibus, mox sub eis spaciosa terre amplitudo se cepit illorum visibus explicare.

War im Ligurinus Friedrich mit Karl dem Großen zusammengestellt, so hebt die Hist. Const. c. 5 drei Vergleichungspunkte hervor zwischen dem Abt Martin und dem berühmten Heiligen dieses Namens. Mehr will er nicht aufsuchen, um nicht in den Augen des Lesers den einen vielleicht herabzudrücken, den andern gar zu sehr zu rühmen; und dann schließt der Verfasser mit einer Reminiscenz aus dem Ligurinus: quapropter utrumque debito fine honoris venerari nos condecet; vgl. Lig. VI, 518 ff.:

Principis an pape fuerit pars justior, alter,
Qui melius potuit cognoscere, judicet: at nos
Ignari rerum partem veneremur utramque,

und die Gegenüberstellung seiner eigenen Meinung zu andern findet sich wiederum entsprechend Hist. Const. c. 19: Viderint ergo alii, quomodo hoc factum metiantur, ego in omnibus his etc.

[1] Vgl. Lucret. III, 511: Id quoque praesagit, mortalem vivere mentem.

Endlos würde die Reihe sein, wollten wir alle sprachlichen und schriftstellerischen Eigenthümlichkeiten aufzählen, die beweisen, daß ein Autor die drei Werke verfaßt hat. Angesichts dessen was wir zusammengestellt, treten völlig zurück gemeinsame Wendungen und Wörter wie:
in foveam incidere, Lig. IV, 421; Hist. Per. c. 20. 50; audaces mors certa facit, Lig. X, 162; vgl.: animos viresque dabat fiducia leti, Hist. Per. c. 49; das Citat über den Durst nach Geld aus der Aeneis, Lig. II, 276; Hist. Per. c. 6; forma pacis, condictum tempus, Lig. V, 53; VI, 139. 398; vgl.: forma condicte pacis, Hist. Per. c. 13; mali fomes Lig. VI, 294; Hist. Per. c. 6; curia indicta Lig. IX, 385; Hist. Per. c. 8; feritas recidiva, Lig. IX, 213, vgl. recidiva infirmitas, Hist. Per. c. 21; — neque enim reor esse silendum, Lig. III, 343; dazu: sed neque illud silendum credimus, Hist. Const. c. 5; respirare ad tempus, Lig. X, 604; vgl.: ad horam respirare, Hist. Const. c. 14, ad tempus tacendum est, Hist. Const. c. 8; sequencia suo tempore prosequemur, Hist. Const. c. 8; vgl. Lig. X, 608 ff. 585; linguis ac moribus dissona, Lig. VII, 244, vgl.: diversi lingua ac moribus, Hist. Const. c. 13; exanimes facere, Lig. IV, 434, vgl.: exanimes reddere, Hist. Const. c. 17. — Hist. Const. c. 18: plateas civitatis, und platearum spaciosa capacitas erinnert an Lig. VIII, 423 ff.:

Inque modum magne spaciosis frontibus urbis
Dirigit immensas ad portam porta plateas,

und die Correctur 'frontibus' urbis statt 'fontibus' der Ed. princ. erhält Bestätigung durch Hist. Const. c. 17: catene ab una fronte portus ad alteram extense.

Man wird wohl kaum noch zweifeln, daß die drei behandelten Schriften von einem Autor herrühren, der, erst Dichter im Solimarius und Ligurinus, mit der Hist. Per. sich der Prosa zuwandte, ohne seinen dichterischen Charakter, welcher auch in der Hist. Const. sich deutlich erkennen läßt, ganz zu verleugnen.

Sollten aber noch Zweifel obwalten, so werden dieselben endgültig gehoben durch eine letzte größere Schrift, die, wie sie das Bild des Autors lebendiger uns vorführt, jene drei mit einem neuen einheitlichen Bande umschließt. Es ist das Werk: de oratione, jejunio et elemosyna, das um so mehr eine Besprechung an dieser Stelle verdient, da es in wirklich bedauerlicher Weise vernachlässigt ward.

Mir liegt nur der schlechte Mignesche Abdruck [1] der Editio princeps, Basel 1507, vor: diese selbst ist, wenigstens in einem Exemplar noch in Basel vorhanden [2], scheint aber sonst sehr selten [3] zu sein; das von Migne benutzte Exemplar war der Straßburger

[1] Patrologiae cursus completus, Tom. CCXII, S. 25 ff.

[2] Den Nachweis verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. Alfred Stern. Vgl. Basler Chroniken, herausg. von der Histor. Gesellschaft in Basel, Bd. I, herausgegeben durch W. Vischer und A. Stern, S. 519. In dem Verzeichnis der von dem Karthäuser Georg Carpentarii von Brugk († c. 1581) seinem Kloster bestimmten Bücher befindet sich das Opus Guntheri de oratione, jejunio et elemosyna. Nach S. 235 wurde die Bibliothek des Klosters 1590 der Universität übergeben.

[3] Die Göttinger Bibliothek besitzt sie nicht; auch nicht die Berliner, weder die Königl. noch die Universitätsbibliothek, wie mir Herr Dr. Scheffer-Boichorst freundlichst mitteilte.



Bibliothek entliehen. Sie (in 4°) führt den Titel: Opus pulcherrimum de tribus usitatis Christianorum actibus, oratione scilicet, jejunio et elemosyna, continens libros tredecim, venerabilis Patris Guntheri, ordinis divi Benedicti, pro sermonibus et collationibus publice faciendis non tam elegantissimum et latinissimum quam utilissimum, diu absconditum, sed nuper inventum et impressum. Am Schluß: Opusculum de tribus Christianorum actibus, oratione videlicet, jejunio et elemosyna, finit. Impressum Basilee per Michaelem Furter, anno 1507 [1], die vero quinta decima mensis Martii.

An der Spitze steht ein Vorwort des gelehrten Maulbronner Mönchs F. Conrad Leontorius, das sich über den Nutzen der Buchdruckerkunst verbreitet und über Manuscript und Druck des Buches Auskunft giebt. „Dieses neue Buch (novum hunc libellum), das vorher nie gedruckt war, veröffentlichte, angetrieben namentlich von dem Tripolitanischen Bischof Telamanius, Suffragan von Basel, Magister Michael mit dem Beinamen Furter, ein hervorragender Bürger der Stadt Basel, Augsburger von Geburt". Der Druck ward besorgt aus einem kurz vorher in Basel gefundenen Codex von alter Schrift; Leontorius sah und prüfte das Werk, legte hie und da, wo die alten Buchstaben unleserlich waren, die ausbessernde Hand an, und übergab es endlich dem Buchhandel: uno igitur Basileae exemplari vetustiori litera scripto nuper invento, statim viso, lecto, examinato, per capita et libros distincto [2], ad summumque, si uspiam vetusta litera vacillaret, correcto et emendato: hac quam cernis, benevole lector, impressione multiplicatus, venditionis titulo tibi . . . datus est. Daran schließt sich ein sehr verfehlter Passus über den ins Jahr 1100 gesetzten Autor Gunther [3], endlich ein wiederholtes Lob des Magister Michael Furter. Leontorius unterzeichnet: Ex arcta valle ultra Basileanam byrsam XII. Kalendas Martii 1507.

Das Werk selbst beginnt mit einem kurzen Prooemium des Verfassers; es folgen die von diesem selbst herrührenden Inhaltsangaben der dreizehn Bücher, sodann: Incipit prologus in opusculum religiosi prioris domini Guntheri, De oratione, jejunio et elemosyna [4].

In Plan und Absicht des Verfassers führt uns wieder am besten eine kurze Betrachtung des Prooemium und Prologus ein, in denen uns sofort bekannte Wendungen und Gedanken entgegentreten.

In ersterem entschuldigt sich Gunther, daß er zu den in der kirchlichen Literatur vorhandenen vielen vortrefflichen Büchern noch ein

[1] Andreä, Bibl. Belg. 1643, S. 336 ed. Foppens, Brüssel 1739, S. 426, kennt auch eine Ausgabe von 1504, die aber mit der von 1507 identisch sein muß, vgl. unten: cum antea minime impressus esset.

[2] Das war aber nach dem Proemium vom Verfasser selbst besorgt.

[3] Vgl. unten Abschnitt II.

[4] So lautet also der allein berechtigte Titel.



neues[1], lesenswertes hinzufügen will: es sei eine allgemeine Eigenthümlichkeit der Menschen, daß sie an Neuem Gefallen finden, und die zusammenfassende Bearbeitung von Gebet, Fasten und Almosen ist neu[2]. In der heiligen Schrift zwar hat er oft von der Vortrefflichkeit dieser drei Dinge gelesen, aber ein eigener Tractat darüber ist nicht vorhanden, wenigstens ihm nicht bekannt. Um so lieber hat er den Plan ausgeführt, mit um so mehr Sorgfalt diese Gegenstände behandelt, weil er weiß, daß sie Gott angenehm, den Menschen nützlich und seiner jetzigen Stellung als Mönch am meisten entsprechend sind. Das Gebet behandelte er am eingehendsten, weil darin der Mensch mit Gott in Verbindung tritt — ihm sind elf Bücher gewidmet; Fasten und Almosen, die sich auf uns selbst und den Nächsten beziehen, wurden je in einem Buch abgemacht. Der Verfasser führte das Werk, so gut er konnte[3], zu Ende, teilte es in dreizehn Bücher, damit der Stoff übersichtlicher und leichter verständlich sei; den Inhalt derselben (capitula) schickte er noch in besonderer Zusammenstellung voran, um dem Leser die Auswahl zu erleichtern.

Für die Kraft von Gebet und Fasten und die Wirkung des Almosens beruft sich Gunther im Prolog zunächst auf zwei Aussprüche Jesu: Hoc genus demonii non ejicitur nisi jejunio et oratione (Matth. 17), und: Date elemosynam, et omnia munda sunt vobis (Luc. 2). Jesus habe dies nicht nur gelehrt, sondern auch in der That geübt, was an biblischen Beispielen durch allegorische Interpretation erwiesen wird. Zur höheren Vollkommenheit des Lebens, dessen ist er sich bewußt, müssen alle Tugenden zusammenstehen, sie alle müssen dem praktischen Leben als Norm dienen: wie jener, der, um eine vollendete Statue zu schaffen[4], sich die schönsten Crotoniatischen Jungfrauen vorführen läßt, denen er je die vollendetsten Formen zu seinem Ideal entnimmt. Doch der Autor bescheidet sich nicht alle Tugenden zu kennen, eben weil er nicht alle besitzt, und doch ohne Erfahrung man von ihnen nicht reden kann[5]: er wählt sich die drei genannten, welche ihm auch noch nicht einmal ganz

[1] Novum aliquid cudere quod legatur; cf. Lig. I, 133: de multis modicam nitemur cudere summam (Dümge corrigierte: condere).

[2] Vgl. auch lib. XIII, fin., er habe geschrieben de rebus, ut credimus, hactenus indiscussis.

[3] Vgl. dazu unten Abschnitt II.

[4] Et quidem ad altioris vite perfectionem cuncte virtutes sibi mutuo copulande sunt, et ad illas vivendi ratio informanda, exemplo illius qui pulcherrimam volens exsculpere statuam plurimas Crotoniatarum virgines et easdem formosissimas sibi jussit exhiberi: ut, inspectis vultibus et membris singularum, quid in eis elegantissimum videretur, in unum conferret exprimende pulchritudinis venustatem. Gunther denkt an Cic. de inv. rhetor. II, c. 1, irrt aber insofern, als hier Zeuxis ein Bild der Helena malen will.

[5] Zu: nobis autem harum omnium rerum immunibus et gnaris vgl. Lig. VI, 519:

at nos
Ignari rerum partem veneremur utramque.

eigen sind, und nebenbei will er andere Dinge berücksichtigen, die sich ungesucht darbieten[1]; sich selbst vergleicht er einem Blinden, der den Glanz der Edelsteine staunend preist. Die folgenden Sätze bis zum Schluß des Prologs sind wiederum sehr bezeichnend: er schreibt in einfachem Stil und prosaischer Rede: humili stilo ac sermone pedestri, oder: sermone plano atque palpabili[2]; der einfache Stil ist berechnet für seine Ordensgenossen (simplicibus ac nostri similibus) und steht im Gegensatz zu jenen supersticiosi, qui nil se dixisse arbitrantur, nisi tam egregie dixerint, ut nec ipsi intelligant, gegen die er noch bitter bemerkt: habeant sibi tales odiosam obscuramque subtilitatem, et cum forte soli omnia nesciant, se solos omnia scire gloriantur — er meint die spitzfindigen und schnörkelhaften Scholastiker, die Summae und Sententiae, die in jener Zeit aufkamen: das ergiebt sich aus der beigefügten negativen Wendung, er wolle nicht obscura[3] subtilitate obumbrare sentencias, sondern rerum de quibus agitur perspicue rimari veritatem. Zeigt sich schon in der letzteren Wendung, die ganz den oben (S. 235) angeführten Sätzen in den Prologen der Hist. Per. und Hist. Const. entspricht, der classisch gebildete, an einen klaren, durchsichtigen Stil gewöhnte Historiker, so setzt die andere Aeußerung, er wolle in Prosa schreiben, was in einer solchen Schrift jeder als selbstverständlich ansieht, voraus, daß wir es mit einem Dichter zu thun haben. Noch deutlicher wird dies durch den Zusatz, es sei nicht seine Absicht verbis lepidis pruritum auribus excitare: denn Lig. I, 135 hatte er ja geschrieben: ad demulcendas legentibus aures[4].

Der weitere Beweis, daß der Verfasser dieser Schrift mit dem der früheren identisch, ist nicht schwer zu führen.

Zum Ligurinus bekennt er sich zwar nicht ausdrücklich mit Nennung seines Titels, um so deutlicher aber durch eine Menge von Reminiscenzen und nicht mißzuverstehenden Anklängen. Man vergleiche:

| De orat. I, c. 1: | Lig. I, 127: |
|---|---|
| cum queretur que sint de substantia catholice orationis, que vero ei velut extrinsecus annexa cohereant. | Que neque Cesareos augent vehementer honores,<br>Nec contexta rei, sed tamquam adsuta coherent<br>(nach Hor. Ars poet. V. 16). |
| De orat. I, 3: | Lig. X, 586: |
| cetera si desint, aut ejus providentie relinquamus. | Hoc quoque me fame, si desint cetera, solum<br>Conciliare potest. |

[1] adhibitis forte quibusdam aliis a latere venientibus.
[2] Wörtlich so im Prolog der Hist. Const., vgl. oben S. 237.
[3] Vgl. Lig. I, 119 ff. (dazu Ars poet. 25):
et metus est, ne dum prodesse laboro
Inveniar nocuisse magis rebusque serenis
Arguar insanus tenebras obducere vates.
[4] Vgl. oben S. 235 die Stelle aus der Historia Peregrinorum.

De orat. IV, 1:

et alia quamplurima, que huic loco congrue possent inseri, pretermittenda putavimus, ne vel ista melius tractaturis pulcherrimi operis preriperemus materiam, vel magnis rebus de quibus omnino reticere quam parum dicere tucius est, extenuando contumeliam faceremus; vel ut nos quoque ipsi, si forte postmodum melius aliquid vel experiri vel sentire contigerit, has ipsas res in materiam specialis et proprii tractatus valeamus de integro resumere.

Lig. I, 356 ff.:

Hanc ego rem penitus quam dicere pauca silere
Tucius esse puto ... magnum res ista poetam
Exigit, in minimis nobis audacia rebus.

Lig. X, 608:

Mox ubi sollicite revocatus in arma redibit,
Nos quoque belligeras acies et castra petentes
Interrupta novo repetemus cepta labore.

De orat. V, 1:

Quid enim? si herbis et floribus recenter natis contingat blando solis spiramine confoveri.

Lig. I, 38:

Cernis ut estivi blando spiramine solis.

Lig. VI, 484:

Dum viret omnis ager tellusque decore resumpto
Floribus et viridi juvenescere gramine gaudet.

Zu den verba satis ampullosa, Lig. VI, 143, vgl. de orat. VI, 10: quibusdam, ut poetice[1] loquar, verborum ampullis; zu eloquio implere, Lig. I, 36, vgl.: eloquio diffinire, de orat. VII, 1; preludia quedam illud opus, Lig. I, 17, vgl.: future jucunditatis preludium, de orat. VII, 8, und viele andere ähnliche Stellen.

Sogar manche der im Ligurinus angewandten Bilder kehren in dem theologischen Tractat wörtlich wieder. So

Lig. VII, 178 ff. 182 ff.:

Mox ubi tranquilli clementior aura Favoni[2]
Ceperit excluso spirare benignius Austro,
Protinus ad placidos flatus sua germina rami
Producunt solitoque nitent virgulta decore.

De orat. IV, 1:

Cum enim aura spiritus sancti purgate jam a vitiis anime ... placido flatu velut quidam Favonius cepit aspirare, creat mox in ea ceu vernos flores bonas quasdam mentis qualitates.

Im Ligurinus (I, 44) verglich sich der Dichter den Stammelnden, die, je schwerer ihnen die Rede fällt, desto mehr zu reden suchen: et balbi plura locuntur. Deutlicher wird dies de

[1] Vgl. Hor. Ars poet. V. 97.

[2] Die 'aura Favoni', Lucret. I, 11. Diese Stelle des Lucretius liegt auch zu Grunde Lig. I, 38 ff.

orat. V, 1 ausgesprochen: similes sumus balbutiencium, und: atque in hoc quoque balbutientes videmur imitari, qui dum precedentis verbi defectum sequenti cupiunt emendare, vitio suo insistentes balbutire non cessant.

Das Bild, Lig. IV, 367 ff., von den verschiedenen Flüssen, die einer Quelle entspringen und nach entgegengesetzten Richtungen hin dem Meere zueilen, ist auch nicht vergessen:

Sic ubi multifidos uno de fonte meatus
Unda secans varios sejunctis cursibus amnes
Efficit, hos . . . diversa sede receptat
Serius aut cicius, pro tractu gurgitis, equor.

So ist der Tod, de orat. V, 5, das Haupt- und Endübel, in das alle andern auslaufen: velut quoddam pelagus, quo cetera omnia certo tramite decurrant; de orat. XI, 4 vergleicht er die Thränen: has ergo septem species lacrimarum septiformis gracia spiritus sancti ex uno fonte prodeuntes, in diversos, ut ita dixerim, rivulos dispertitur. Vgl. III, 3.

Andere Ausführungen dienen zur Erläuterung oder Bestätigung von Stellen des Ligurinus.

III, 460 ff. macht Friedrich den Römern klar, daß die Deutschen verschmähen auf anderem Wege als durch Tapferkeit (virtus) Ruhm (laudem) zu erwerben. So heißt es de orat. IX, 7: quoniam ex virtute laus sequitur.

Im Ligurinus berief sich der Dichter (vgl. oben S. 261) seiner Vorlage, der scriptura, gegenüber auf den usus. Hier (de orat. I, 3) erfahren wir, daß er dabei an den bekannten Vers der Ars poetica (72) dachte. Er beklagt sich nämlich darüber, daß es für den Satz: pro salute anime vel his que (so!) ad illam prodesse possunt, nicht ein die ganze Amphilogie umfassendes Wort giebt: pro uno debet accipi vocabulo, quod nondum quidem inventum est, seu quia nondum ita placuit usui:

Quem penes arbitrium est et jus et norma loquendi,

seu quia non facile fieri potuit, ut unum nomen tot dictionum significaciones exprimeret.

Es ist, als ob uns Gunther eine Anleitung zum richtigen Verständnis der poetischen Beiwörter im Ligurinus geben wollte, wenn er sagt de orat. V, 1: horum autem exemplum sumere potes de magno quodam principe: quem si magnum, fortem, nobilem et sapientem vocaveris, plurimum laudes, quoniam illa nomina laudem copulant; si vero invictum intrepidumque dicas, non adeo, quoniam his vocibus quedam minus honesta removentur.

Förmlich wie eine Rechtfertigung für den von Köpke und Senkenberg beanstandeten Ausdruck: illa aetas, Lig. VIII, 591 (vgl. Forsch. XI, 267. 268), den wir mit einem Hinweis auf Isidor und Papias in Schutz nahmen, klingt die Ausführung de orat. V, 1:

verum etas etiam paucissimi temporis esse potest, ut in infantibus, quos pusille dicimus etatis; evum autem vel magnum aliquod temporis spacium frequencius notat.

Das unclassische Wort exsufflare, Lig. I, 562 (vgl. Forsch. XI, S. 177), finden wir hier wieder, de orat. III, 2: flabrum[1] spirantis aure simul spirat et pulverem exsufflat, und erläuternd zur Seite tritt insufflare (de orat. VI, 7), zugleich mit Namhaftmachung der Quelle[2], aus der es stammt: quoniam insufflans discipulis ait: Accipite etc. (Ev. Joann. 20, 22; vgl. Sap. 15, 11; Ezech. 37, 9).

Bei der zweiten Eheschließung Friedrichs betont der Dichter wiederholt als Motiv (Lig. V, 244. 255. 344): generose prolis amore, prolem paritura beatam. Man vergleiche de orat. VII, 5: electi conjuges sind diejenigen, welche, wie Abraham und Sara, gracia prolis utebantur conjugio; cf. XIII, 3: Abraham si non studeret procreande proli, libencius contineret, quam uteretur conjugio.

Im Ligurinus wird öfters auf Friedrichs Rücksichtnahme auf den guten Ruf, die bona fama, hingewiesen[3]. Erläuternd sagt Gunther de orat. VIII, 7: Periculum fame est, cum de nostra opinione timemus, ne illa amissa efficiamur infames.

Wattenbach[4] wollte die Stelle Lig. I, 180, wo incola Teutonus dem nobis sermone Latino gegenübersteht, nicht wie wir auf einen nationalen Gegensatz des Italieners gegen den Deutschen bezogen wissen, sondern meinte: „sehr wohl konnte er hier den deutschredenden Einwohnern sich als lateinischer Dichter gegenüberstellen, ohne selbst ein Ausländer zu sein“. Auch abgesehen von den später zu behandelnden Gründen müssen wir Wattenbachs Erklärung als einzig richtig acceptieren angesichts de orat. IX, 9, wo bei der Erörterung der Namen Gottes in den verschiedenen Sprachen 'apud nos' dem 'quod Latine dicitur' völlig synonym gebraucht wird[5].

Aehnlichkeit der Uebergänge ist zwar bei mittelalterlichen Schriftstellern häufig; dennoch sind einzelne Wendungen dieser Art zu beachten:

[1] Vgl. Lucr. VI, 428: spirantibus incita flabris.
[2] Exsufflare findet sich Vulgata,
Eccl. 43, 4: radios igneos exsufflans.
Aggai 1, 9: exsufflari illud.
Malac. 1, 13: exsufflastis illud, dicit dominus.
[3] Vgl. IV, 517:
Fedaque mansure fugio commercia fame.
V, 428: famamque bonam preferre dolori.
VI, 303: Sed rex in media fame non immemor ira.
[4] v. Sybel, Histor. Zeitschr. a. a. O. S. 398.
[5] Unde pro eo, quod Latine dicitur 'deus', Hebrei quidem 'hel', Greci autem 'theos' dicere solent. Similiter pro eo quod apud nos est 'pater', Hebreis 'ab', Grecis vero 'pater' in usu est.

Lig. X, 610 ff.: die weiteren Thaten Friedrichs will er

| | De orat. XI: |
|---|---|
| propositi memores ad tempora nostra trahemus. | aliam quoque expositionem ... promissi memores prosequi studeamus. |

Lig. X, 479 ff. hatte er den Triumphzug Friedrichs in Pavia nicht beschreiben wollen, ne bis agatur idem; de orat. XIII, 3 will er über den Zusammenhang der Tugenden nicht mehr reden, ut semel discusso non esset opus secundo vel tertio tractanda resumere.

Nicht schwerer zu erkennen ist die Zusammengehörigkeit des vorliegenden Tractats mit der Hist. Per. Schon Wendungen wie divine virtutis miraculum und divine virtutis opera in den Prologen, das in beiden Schriften häufige: quod verius et melius est, quod verius et majus est, tucius esse credo, brevi temporis articulo, quid ergo nostri facerent, sic in arto positi, necesse habemus, pacem reformare, sind charakteristisch. Mehr Gewicht legen wir aber auf andere Eigenthümlichkeiten.

Es entspricht einem Geschichtschreiber der Kreuzzüge, wenn er die oratio pie recordationis und den freiwilligen Besuch des sepulcrum domini (I, 3, vgl. VIII, 9) empfiehlt. Dabei verwerthet er wieder eine Stelle aus den Psalmen, die er Hist. Per. c. 8 dem Straßburger Bischof in den Mund legte:

De orat. I, 3: De hac (reverencia, qua sepulcrum domini veneramur) potest intelligi: 'adorabimus in loco, ubi steterunt pedes ejus'; ut hoc ad illa loca que dominus in carne sacris pressit vestigiis referatur; vgl. Hist. Per. c. 8: Hec est terra, ubi steterunt pedes ejus.

| De orat. VIII, 9: | Hist. Per. c. 8: |
|---|---|
| Locus orationis universalis totus est mundus, quoniam ubique per totum mundum deus orandus, laudandus et benedicendus est, juxta illud Psalmiste (Ps. 10): In omni loco dominationis ejus benedic, anima mea, domino' ... unicuique locus sibi ascriptus maxima veneratione colendus est. — Das sepulcrum domini wird als locus electus definiert, den wir (I, 3): 'quanta possumus reverentia veneramur. | et cum in omni loco dominationis sue glorificandus sit deus, ea presertim loca propensiori veneratione amplecti nos convenit, que dei filius ad nostram redemptionem exhibendam preelecto tactu sue presencie consecravit. |

Hist. Per. c. 31 heißt es von einem Pilger, der für den erschlagenen Bruder Rache genommen:

Dum de fratre dolet, doleat licet interiorem
Solatur tamen;

de orat. IV, 2 erfahren wir, daß solche Zurückhaltung des Schmerzes einen tapferen gereiften Geist andeutet: quod autem quandoque post actum interiorem non statim sequitur exterior, aut in virtutibus ex consilio maturitatis est, aut in vitiis ex dubitatione confuse mentis — letzteres zeigte sich bei den Feinden Friedrichs, Lig. I, 105:

Cujus in auditu confusis mentibus hostes
Tabescunt.

De orat. III, 5: ne ad portum optate salutis pervenire valeat, erinnert an Hist. Per. c. 43:

Sic optata salus posthac[1] mala nostra levabit.

Die Wendung Hist. Per. c. 1: Nec ab[2] re, sed divino judicio, kehrt wieder de orat. II, 3: nec ab re, ut credimus.

Dazu kommen die persönlichen Verhältnisse, philosophische und theologische Eigenthümlichkeiten, welche wir im folgenden Abschnitt berücksichtigen.

Für die Zusammengehörigkeit der Hist. Const. und der Schrift de oratione genügt es ein paar Stellen anzuführen.

| Hist. Const. c. 11: | De orat. VII, 9: |
|---|---|
| Has igitur causas apud deum arbitror precessisse, nobis quidem occultas, ei vero, qui omnia previdet, manifestas etc. | His et si que sunt alie cause, nobis quidem occulte, deo quidem, qui omnia previdet, manifeste . . . arbitramur contingere. |

| Hist. Const. c. 12: | De orat. V, 1 (S. 142): |
|---|---|
| Joannes in Evangelio suo (c. 1) vitam nominat [deum]; 'quod factum est, inquiens, in ipso vita erat, et vita erat lux hominum'. Sicut enim in mente hominis, qui mortalis est, res ille quodammodo vivunt, quas cogitat in presenti, sive ille presentes sunt, sive adhuc future sperantur: ita quidem, imo multo verius in mente divina, quam Greci noun vocant, que tota vitalis vel potius ipsa vita est, que nihil vel ignorare vel oblivisci potest, vivebant omnia etiam antequam fierent, que vel postea creata sunt vel adhuc usque in finem seculi creabuntur. | Et vita quidem ex eo dicitur (deus), quia non solum vita, sed amplius quam vita est, et omnibus prebet causam vivendi . . . quoniam totus vitalis est et, ut ait beatus Hilarius, Vita vivens per totum. Ex hoc igitur vitali fonte omnibus que vivunt causa vivendi est, in quo etiam ea que vivere non videntur vivebant antequam fierent, cum omnia que postea facta sunt, 'in ipso vita erant', sicut ait ille rimator celestium secretorum (Ev. Joann. c. 1). |

[1] post haec, Can.
[2] abs, Can.

| Hist. Const. c. 5: | De orat. IX, 4: |
| --- | --- |
| Den heil. Martin von Tours ehren wir: velut sanctissimam animam jam fruentem consortio angelorum; den Abt Martin dagegen tanquam virum prudentem adhuc in carne agentem, qui et jam apud deum et homines magni meriti estimatur et postmodum apud utrosque amplioris gracie per dei graciam futurus sit. | (deus) angelis quippe ceterisque celestium virtutum ordinibus sanctisque animabus jam corpore solutis divine majestatis sue presenciam exhibet: justis autem adhuc in carne positis necessaria presentis vite tribuit et graciam suam eis inspirat. |

Die vier vorhandenen Schriften, das muß jeder, der unseren Andeutungen aufmerksam gefolgt ist, zugeben, und der verlorne Solimarius stammen von Einem Autor: kaum eine Lesart, ein Citat, eine Wendung, kaum ein Gedanke bleibt dunkel, wenn wir die eine aus der andern erklären, nirgend widerspricht sich der Verfasser in seinen Anschauungen und Gefühlen, überall erkennen wir denselben gewandten Stilisten, den klar denkenden, warm fühlenden und fein beobachtenden, vielseitigen Geist. Wer war denn nun, fragen wir, diese verkannte Größe? wie ist sein Name? welchem Volk gehört er an?

## II.

Alle Irrfahrten der Literarhistoriker über den Dichter des Ligurinus, die sich an den Namen Gunther knüpfen, hier vorzuführen, würde die Sache selbst kaum fördern; da aber die Ausläufer bis in die neueste Zeit hineinreichen, ist eine kurze Darlegung derselben am Platze.

Bei Sigebert von Gemblours († 1112) wird der im Jahre 1107 gestorbene Gunther von St. Amand genannt, der in metrischem Stil, also in Hexametern, ein Martyrium S. Cyrici geschrieben [1]. Trithemius [2] erweitert diese Notiz: „Guntherus monachus Elnonensis (= St. Amand), Benedictiner, in geistlicher und weltlicher Literatur sehr erfahren, Theologe und berühmter Dichter, von hoher Begabung und stilistisch gewandt. Er schrieb in Vers und Prosa einige herrliche Werke, von denen wenige mir bekannt geworden sind. Vorhanden sind in elegantem Vers das Werk de passione S. Ciriaci lib. I, dazu einige Briefe. Er lebte zur Zeit Heinrich IV., im Jahre 1100". Dies ist der erste Gunther. Der zweite tritt auf in der Editio

[1] De script. eccl. c. 166, in Miraei Bibl. eccles. ed. 2. cur. Fabricius, Hamburg 1718, S. 113. Hier schon wie Trithemius Cyriaci, was aber nach Paris a. a. O. S. 105 (Diss. S. 14) N. 27 in Cyrici zu corrigieren ist.

[2] De script. eccl. c. 354, ibid. S. 90. In der Ausgabe von 1494, Basel, fol. 53b; Freher, Trithem. opera hist. (1601) I, S. 269; die kürzere Fassung, die mit der Notiz von Sigebert fast wörtlich stimmt, findet sich auch Chron. Hirsaug. ed. Basel 1559, S. 72; die weitere Fassung dagegen Annal. Hirs. ed. 1690, T. I, S. 210.

princeps des Ligurinus wo sich am Schluß des Textes, unmittelbar hinter dem letzten Vers die Subscription findet: Guntheri Ligurini poetae clarissimi de gestis divi Friderici primi decem libri foeliciter editi [1] etc. Vor der Beendigung des Drucks, als er das Werk noch nicht gesehen, hatte Bebel zwischen Guntherus und Christianus geschwankt [2]: letzterer Name beruhte wohl auf der damals gangbaren Meinung [3], Christian von Mainz habe ein Leben Friedrichs verfaßt. Trithemius registrierte in seiner Hirschauer Chronik zum Jahr 1184 [4] was er aus dem inzwischen bekannt gewordenen Gedichte wußte: „Guntherus Ligurinus ist angesehen am Hofe Friedrichs, in allen Wissenschaften bewandert, in Vers und Prosa geübt; außer dem Epos über die Thaten Friedrichs schrieb er den dem Herzog von Schwaben und Pfalzgrafen am Rhein, Konrad, dem Bruder des Kaisers gewidmeten Solimarius. Vieles andere soll er geschrieben haben, das nicht in meine Hände gekommen ist". Trithemius hat also zwar zwei Fehler, die Heranziehung des Titels des Werkes zu dem Namen des Dichters, und die Widmung des Solimarius an den Bruder, statt an den Sohn des Kaisers, aber er hält doch die um ein Jahrhundert getrennten beiden Gunther richtig auseinander.

Kurz vor dem Ligurinus, im März 1507, war zu Basel die Schrift de oratione erschienen, welche als Ueberschrift des Prologs die Worte trug: Incipit prologus in opusculum religiosi prioris domini Guntheri de oratione, jejunio et elemosyna. Sofort begann die kritiklose Fusion der beiden Guntherus: Leontorius legt diese letztere Schrift dem ihm aus Trithem bekannten Guntherus Elnonensis bei und setzt sie demnach ins Jahr 1100; die Passio S. Cyrici und der Tractat de oratione erscheinen hier zum ersten Male vereinigt [5].

Ein förmliches Monstrum schafft nun weiter Pithoeus in der Vorrede zur Pernaschen Ausgabe des Ligurinus von 1569: auf Grund unsicherer Nachrichten macht er aus den von Leontorius zusammengestellten beiden Schriften Ein Werk mit dem Titel: de passione Cyriaci et usitatis Christianorum actibus poemata quae-

[1] Vgl. Forschungen XI, S. 164.

[2] Ebend. S. 173.

[3] Trithem. de ss. eccl. ed. 1494, S. 60b; ed. Miraeus a. a. O. c. 399, S. 101: Scripsit ingenii sui quaedam praeclara opuscula, de quibus extant Frederici imperatoris primi Gesta et vita lib. 1. Vgl. Paris Note 30 und Forschungen a. a. O.

[4] Annal. Hirsaug. I, S. 480, vgl. Forsch. XI, S. 257; Paris S. 97, Diss. S. 6. Die ersten Ausgaben der Chronik enthalten diesen Passus nicht.

[5] Praef. Leontorii: Porro si quaeris, lector, quis et cujas hic Guntherus fuerit, invenio eum divi Benedicti ordinis monachum, quem reverendus, doctus et eloquens Joannes de Trittenhem, abbas Spanhemensis, in suo de ecclesiasticis scriptoribus catalogo commemorat fuisse et saeculari etc. . . . monasterii Elnonensis; qui inter caetera vitam et passionem S. Ciriaci eleganti metro scripsit . . . anno dom. 1100.

dam, das er geneigt ist dem Dichter des Ligurinus beizulegen [1], womit er denn diesen nach St. Amand versetzt.

Rittershusius in seiner Ausgabe [2] (1598) bringt den Dichter nach Deutschland zurück, geißelt die, welche noch immer den Titel Ligurinus für den Namen desselben ansehen, setzt ihn in die Zeit Barbarossas, erklärt, daß der Solimarius dem Sohne Friedrichs, Konrad, gewidmet war, spricht sich aber über die andern unter Gunthers Namen gehenden Werke nicht aus, und irrt noch darin, daß er in dem Solimarius ein Epos über den Kreuzzug Konrad III. sieht. An den Schluß seines Textes [3] stellt er ein Gedicht von seinem Schüler Caspar Schoppius [4], der 1594 bei ihm in Altorf studierte, worin dieser sich den Poetae Francici beizählt und Gunther als poeta princeps Francicorum bezeichnet:

Per quem poetam Franciae Germania
Debere primum cogitur faterier.

Schoppius, oder wie er sich später schreibt Scioppius, ist also auch der Ansicht, unser Dichter sei Gunther von St. Amand.

Da erschien im Jahre 1604 die Hist. Const., mit der aus dem Codex entnommenen wichtigen Unterschrift: Scripsit autem hanc historiam magister Guntherus quidam, tunc monachus, prius autem scholasticus, vir admodum liberaliter eruditus. Qui etiam rebus ipsis quas scribebat vehementer applaudens [5], id habebat intentionis ac fidei, ut ab illo, qui hec per fideles suos operari dignatus fuerat, etiam ipse divinorum relator operum vitam acciperet sempiternam. Der Herausgeber Canisius erkannte recht wohl, daß diese Schrift im Anfang des 13. Jahrhunderts abgefaßt sei, und er erwähnt nichts

[1] In dem auf den Brief an Cujacius folgenden 'de Ottone, Radevico et Gunthero judicium' in der Ed. Pern., Basiliae 1569: Guntheri cujusdam meminit Jo. Trittemius, quem ait monachum Elnonensem ordinis Benedictini fuisse, in literis humanioribus nobiliter doctum et poetam insignem, cujus etiam de passione Cyriaci et usitatis christianorum actibus poemata quaedam ante annos XLIII (also 1526) Basileae edita audio: ex quibus facile aliis erit judicare, an ejusdem auctoris videantur. Mihi quidem certe eorum exemplar diu quaesitum nancisci non est datum. Ejusdem tamen esse omnia probabile est, quamquam Guntherum Henrici IV. temporibus Trittemius vixisse ait, quae ab hoc non longe absunt. Et vero potuit etiam abbas in supputatione nonnihil abberrare.

[2] Praef. ad lect. S. 3 ff.

[3] Unmittelbar hinter lib. X, S. 208, vor dem Index.

[4] Geb. 27. Mai 1576 zu Neumarkt in der Oberpfalz. Ueber ihn vgl. die interessante Abhandlung von Kowalleк, Forsch. XI, 3, S. 402 ff. Das zu Prag Febr. 1598 geschriebene Gedicht 'Gasp. Schoppi Franci Jambi de Gunthero primo Franciae atque adeo Germaniae Poeta a C. Rittershusio vitae lucique restituto' ist dort S. 471 nicht mit aufgeführt.

[5] Dies bezieht sich auf c. 19, wo es von der Eroberung Constantinopels heißt: Viderint ergo alii, qualiter hoc factum metiantur: ego in omnibus his, que vel ab historiographis vel eciam a poetis referuntur, nil me tale vel tam magnificum legisse confiteor.

von einem etwaigen Zusammenhang mit dem Ligurinus [1]. Die Hist. Const., die man dem Pariser Cistercienser-Mönch Gunther nicht streitig machen konnte, bleibt auch unberührt von Valerius Andreas, der 1643 in seiner Bibliotheca Belgica [2] die Passio S. Cyriaci [3], den Ligurinus und den tractatus de oratione dem Gunther von St. Amand zuschreibt, welchen er, um der Zeitdifferenz gerecht zu werden, ins Jahr 1160 setzt; Vossius [4] unterscheidet drei Gunther: 1) den von St. Amand nach Sigebert, 2) den Dichter des Ligurinus, zur Zeit Barbarossas, 3) den Mönch von Paris, Verf. der Hist. Const. zur Zeit Philipps (die Schrift de orat. nennt er nicht). Caveus [5] legt die Hist. Const. und den Ligurinus dem ins Jahr 1210 gesetzten Gunther von Paris bei. Leyser [6] (1721), der auch die Schrift de oratione nur in jener seltsamen Combination des Pithoeus mit der Passio S. Cyriaci citiert, giebt den Ligurinus und Solimarius mit Vossius einem Gunther, welcher zur Zeit Barbarossas lebte, aber doch von dem Mönche im Kloster Paris 'procul dubio' verschieden ist [7].

Einen weiteren Schritt thut Oudinus [8] (1722): „Gunther, Mönch im Kloster Paris, Diöcese Basel, verfaßte die Historia captae a Latinis anno 1204. Constantinopoleos, das Werk de oratione, den Ligurinus; die Historia Const. ist aber der im Ligurinus erwähnte Solimarius, und deshalb errat absurde G. Joann. Vossius, wenn er den Dichter des Ligurinus bei Lebzeiten Barbarossas schreiben läßt: denn da jener Solimarius kaum vor 1210 geschrieben ist, so fällt die Abfassung des Ligurinus mehr als 20 Jahre nach dem Tode desselben".

Basnage [9] (1725) erkannte, daß Solimarius und Hist. Const. nicht identisch sein könnten, wenn anders mit Melanchthon der Verfasser des ersteren ein Italiener und jenes unzweifelhaft ein Epos gewesen sei. Er warf auch den Gedanken hin, daß Solimarius und Hist. Const. von einem Verfasser herrühren könnten, qui junior

[1] Ebensowenig thut dies Miraeus, Script. eccl. c. 386, Fabricius a. a. O. S. 68, wie Leyser behauptet.

[2] Vgl. ed. Lovan. 1643, S. 336; ed. Foppeus, Bruxelles 1739, S. 426.

[3] Er bemerkt, daß ein MS. in St. Amand sei: Martyrium et Passio SS. Cyriaci et Julittae.

[4] G. J. Vossius, De historicis Lat., ed. 2, 1651, Tom. I, S. 381. 431. 446.

[5] SS. eccl. ed. 1694 (Genf), Tom. II, S. 490.

[6] Hist. poem. S. 790 ff. Das Martyrium et Passio SS. Cyriaci et Julittae, das an derselben Stelle ins Jahr 1210 gesetzt und dem deutschen Gunther beigelegt wird, hatte er S. 366 als Martyrium S. Cyriaci nach Trithem dem Guntherus Elnonensis beigelegt, ohne an diesem auffallenden Zusammentreffen Anstoß zu nehmen.

[7] Leyser, S. 789, vgl. oben Note 1.

[8] Commentar. de ss. eccl. II, S. 1651 ff.

[9] Zweite Ausgabe von Canis. Lect. Ant. Antw. 1725, T. III, Praef.

carminibus ludere, senior prosa iter Constantinopolitanum potuit describere; doch will er nicht entscheiden. Moréri[1] nimmt hiervon keine Notiz: er eifert gegen Vossius und wirft die drei Gunther, weil sie denselben Namen tragen und in Versen schreiben, wieder zusammen. Senkenberg durchschlug 1737 den sich immer mehr verschlingenden Knoten, indem er mit dem Ligurinus den Namen Gunther selbst für gefälscht erklärte: die beiden prosaischen Schriften hatte er wohl kaum gesehen. Man weiß, wie in der Folgezeit die Forschung zustimmte: Dümge (1812) suchte[2] vergeblich die Pithou'schen poemata de passione S. Cyriaci et de usitatis christianorum actibus, obgleich er gehört hatte, daß sie im 16. Jahrhundert im Kloster Maulbronn gedruckt seien[3], und gab, um die Echtheit des Ligurinus zu retten, gern den Namen Gunther preis; in seiner Ausgabe stellte er den Titel Guntheri Ligurinus blos deshalb hin, weil er einmal eingeführt war, während er selbst eifrig seine Berechtigung bestritt.

Pétit-Radel (1832)[4] berücksichtigt weder Senkenberg noch Dümge: mit Trithem und Vossius[5] trennt er den Verfasser der Passio Cyriaci von dem Pariser Gunther, dem außer der Hist. Const. auch der Ligurinus angehört; ob dazu noch die Schrift de oratione, weiß er nicht, aber: n'ayant aucun moyen de lever cette difficulté, nous sommes obligés de nous rapporter à l'opinion la plus commune, qui l'attribue au moine de Paris. Für die Angabe, daß dieser Gunther im März 1223 gestorben sei, beruft er sich auf die Fortsetzer von Moréri, die leider versäumt haben für ihre so genaue Angabe die Quelle beizufügen. Die Nouvelle Biographie Générale[6] (1858) bietet wieder die Vossische Dreitheilung: Gunther ou Gonthier, hagiographe belge, Verfasser einer Historia Miraculorum sancti Amandi, bald nach 1107 gestorben (nach Brial); Gunther, poëte allemand, Ende des 12. Jahrhunderts, Dichter des Ligurinus, über dessen Leben man 'aucun détail' besitzt; und Gunther, historien allemand, im 13. Jahrhundert, der die Geschichte des Kreuzzugs gegen Constantinopel und das Werk de oratione schrieb. Inzwischen hatten bereits Grimm und Pertz das Verdict Senkenbergs über den Ligurinus und seinen Verfasser erneuert, das dann Köpke noch einmal eingehend begründete. Ich selbst kam, weil ich nicht alle unter dem Namen Gunthers coursierenden Schriften eingehender studiert hatte, zu demselben Resultat wie Dümge: der

[1] Dictionaire historique, 18. Aufl., Tom. IV, 1740, S. 145.

[2] a. a. O. Praef. S. XVI.

[3] Eine leise Hindeutung auf die Ausgabe der Schrift de oratione durch Leontorius von Maulbronn.

[4] Hist. littér. de France XVII, S. 287 ff.

[5] Wohl auch mit Rücksicht auf Brial, der Hist. litt. IX, S. 381 (1750), Gunther von St. Amand und seine Schriften eingehender behandelt hatte. Senkenbergs Arbeit kannte auch er nicht.

[6] Tome XXII, S. 847. Die Artikel sind unterzeichnet E. G.

Ligurinus trage diesen Namen mit Unrecht[1]. Ebenso Gaston Paris, der zwei Gunther festhält, den belgischen von St. Amand und den deutschen von Paris, Verfasser der Hist. Const. und de oratione, doch dem Dichter des Ligurinus, welchen auch er als dritte Größe absondert, den Namen entschieden abstreitet; er erklärt[2], der Name Gunther müsse ohne allen Zweifel verschwinden, und der Ligurinus sei und bleibe zweifellos ein anonymes Werk.

Dennoch sehen wir uns nunmehr genöthigt, den mishandelten Gunther von Paris wieder in seine Würden einzusetzen: Gunther, der unzweifelhafte Verfasser der Historia Constantinopolitana und des Tractats de oratione, ist auch der Dichter des Solimarius und Ligurinus[3]; das Martyrium S. Cyrici gehört dem 1107 gestorbenen Gunther von St. Amand; aber als Ersatz fügen wir für jenen die wertvollere, bisher völlig herrenlos umherirrende Historia Peregrinorum den beiden Epen und den beiden prosaischen Werken als fünftes hinzu. Man wird ihm hoffentlich in Zukunft sein Eigenthum nicht mehr entreißen. Hätte er geahnt, wie sehr man ihn verkennen und seine Verdienste schmälern würde, so möchte er wohl in seinen Werken selbst für die Ueberlieferung seines Namens gesorgt haben; denn er weiß recht gut, quemadmodum aliquis antea ignotus exhibitione sui nominis notescere solet (de orat. IX, 9, S. 180). Was er unterließ, haben, wenigstens bei dreien, die Abschreiber seiner Werke gethan, sie haben uns seinen Namen und Stand notificiert. Mit ihren dürftigen Notizen stellen wir einiges von dem zusammen, was sich aus Gunthers Schriften selbst, besonders den beiden letzten, über die Persönlichkeit des Verfassers, seinen Lebenslauf und seinen Bildungsstandpunkt ergiebt.

Geboren wurde Gunther um das Jahr 1150: im Schlußcapitel der Schrift de oratione nämlich vergleicht er sich mit seinen sechszig- oder siebzigjährigen Klosterbrüdern[4]; er schrieb dies im Jahre 1212, davon um circa 60 Jahre zurückdatiert, giebt sein ungefähres Geburtsjahr. Damit stimmt der Eindruck, welchen wir vom

[1] Forsch. XI, S. 172.

[2] a. a. O. S. 107. 109; Diss. S. 17: mais ce dernier nom, il n'y a aucun doute à avoir sur ce point, doit également disparaître; und: Le Ligurinus est pour nous et restera sans doute une oeuvre anonyme.

[3] Die Subscription des Ebracher Codex wird nun doch wohl etwa gelautet haben: Guntheri poete clarissimi, Ligurini sive de gestis divi Friderici decem libri feliciter expleti, die von den Herausgebern verstümmelt ward.

[4] Nam que, precor, mihi in me potest esse securitas, cum videam alios quosdam ex his cum quibus vivere cepi, sexaginta pluresve annos sub disciplina milicie claustralis agentes (als 6—10jährige Knaben wurden die filii nobilium meist aufgenommen, vgl. Reg. Benedicti). Diejenigen, 'cum quibus vivere cepi', sind seine Klosterbrüder, nicht etwa seine Altersgenossen; denn er selbst ist damals erst sieben Jahre im Kloster: per hoc jam septennium, quod mihi sub habitu religionis actum est.

Autor des Ligurinus gewinnen: das sichere klare Urteil des ernstgesinnten Mannes und die umfangreichen Studien des gewandten Poeten lassen vermuthen, daß er damals bereits das Alter von dreißig Jahren überschritten hatte. Gunther war mindestens aus ritterlichem Stande: von der plebs, dem vulgus, redet er stets mit einer gewissen Verachtung, während er, schon im Ligurinus, die Ritter und Grafen mit fast collegialischer Auszeichnung behandelt[1]. Sein Geburtsort läßt sich nicht feststellen, in Franken oder Schwaben haben wir ihn aber zu suchen; von italienischer oder französischer Herkunft darf nicht mehr die Rede sein[2]. Früh muß Gunther zum geistlichen Stande bestimmt worden sein. Dem Zuge der Zeit folgend[3] überschritt er die Grenzen seiner engeren Heimat: wir dürfen glauben, daß er bei den berühmten Lehrern im Lande der 'urbani Galli', entweder in der 'famosa illa civitas Parisius' oder zu Orleans, wo die grammatischen Wissenschaften in höchster Blüte standen, einige Jahre den Studien oblag; auch das rechtskundige Bologna[4] mag er besucht haben[5]. In diesen Jahren blieb Gunther, nach späteren Aeußerungen zu schließen, nicht ganz jenen irdischen Freuden fern, in denen sich der genialste aller Vaganten, der sogenannte Archipoeta, herumtrieb; sein auf die Wissenschaften und die höchsten Staat und Kirche bewegenden Ideen gerichteter Sinn half ihm aber über die verführerischen Zerstreuungen hinweg. Als Magister und Scholasticus treffen wir ihn wieder in Deutschland.

Die beiden Titel besagen um jene Zeit ziemlich dasselbe; es wird damit eine höhere Lehrthätigkeit bezeichnet. Auch die Klöster hatten wohl ihren Scholasticus, in der Regel ist ein solcher aber an den Domcapiteln in größeren Städten zu suchen, wo ihm dann auch meist die übrigen Schulen unterstellt sind[6]. Daß Gunther eine pädago-

[1] Paris a. a. O. S. 133; Diss. S. 17, betont das Bekenntnis des Dichters X, 619: nos n o m i n i s a l t i non sumus; doch das nomen altum bezieht sich auf den Dichterruhm, wie der Zusatz: e g r e g i o s vix suscipit aula p o e t a s beweist. Erläuternd sagt Gunther, de orat. IX, c. 9: quemadmodum aliquis m a g n i n o m i n i s dicitur . . ., quia ipse m a g n e e s t a u c t o r i t a t i s e t f a m e.

[2] Eine gründliche Widerlegung meiner früheren Ansichten giebt Paris, Diss. S. 77—90.

[3] Helinandi, Frigidi Montis monachi, Sermo XV, In ascensione domini II, Migne a. a. O. S. 603: Longe peregrinantur homines ad discendum. Multi multa tolerant propter lucrum; urbes et orbem circuire solent scholastici, ut ex multis litteris efficiantur insani . . . Ecce querunt clerici Parisiis artes liberales, Aurelianis auctores, Bononie codices, Salerni pyxides, Toleti demones et nusquam mores . . . Ubique queritur scientia et nusquam vita.

[4] Lig. IX, 267:

finesque, Bononia, juris
Ingreditur studiosa tuos.

[5] Paris a. a. O. geht doch wohl zu weit, wenn er den Dichter gar nicht einmal nach Italien will gekommen sein lassen.

[6] Vgl. die eingehende Darlegung von Wehrmann, Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde Bd. III, Heft I, 1870, Mitthei-

gische Thätigkeit ausübte, würden wir auch schon mit Sicherheit aus seinen Schriften schließen: im Ligurinus tritt eine lehrhafte Tendenz mehrfach hervor, schon hier wendet er sich mit seinen Ermahnungen vor allen an die Jugend; er redet sogar von den Ruthenschlägen, die ihm bei den wilden Knaben sehr heilsam scheinen. In der Hist. Per. und der Hist. Const. erklären sich so die vielen eigentlich nicht zur Sache gehörigen Erörterungen aus allen möglichen Wissensgebieten; besonders häufig erscheinen aber Reminiscenzen an die frühere Lehrthätigkeit in seinem letzten Werke: so macht er den Unterschied zwischen Heiden, Juden und Christen klar an drei ungezogenen Schülern (tres impudentes discipuli, de orat. II, c. 1). Unter den debita nature (lib. X, c. 2), den Forderungen, um deren Erlassung Gott nicht gebeten sein will, steht in erster Linie: proprie prolis educatio. Ein Mensch läßt sich von dem andern belehren (X, 3), ut vel quod scit firmius teneat, vel quod nescit intelligat, quemadmodum puer a magistro. Sogar über den Gang des Elementarunterrichts (XI, 3) in seiner Zeit giebt er uns Auskunft: die Knaben lernen erst die Buchstaben, dann das Gebet des Herrn, sodann das apostolische Symbolum. Aus der sehr genauen Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse ist zu schließen, daß Gunther dem Domcapitel in einer größeren Stadt angehört; so heißt es (de orat. VIII, 11) von der ecclesia pontificalis: que ascripta est universo populo civitatis, qui tenetur ad eam recurrere, saltem semel in hebdomada, si amplius non potest. Nicht mit Bestimmtheit sagen läßt sich aber, wo Gunther diese Thätigkeit ausübte Besonders hervor treten Würzburg und Mainz. Würzburg ist Lig. V, 320 ff. der Versammlungsort der Großen, die Stadt,

cui nomen ab herbis
Esse putant, lingue vulgaris origine tractum;

sie liegt 'tamquam medii circa precordia regni', ist 'famosa illa sedes' (VI, 140); ihre famosa menia werden mehrfach gerühmt,

lungen über das Lübeckische Domcapitel, S. 7 ff. „Schon bei der Gründung des Domcapitels" (1163), heißt es S. 4, „werden vier Prälaten genannt, der prepositus, der decanus, der custos oder thesaurarius, der scholasticus". „Der scholasticus führte die Aufsicht über die Schulen in Bezug auf Disciplin, Betragen und Unterricht, und sorgte für die Anstellung geschickter Lehrer, deren für je 60 Schüler mindestens einer vorhanden sein sollte. Dies galt zunächst von der mit dem Capitel verbundenen Schule. Gleiche Rechte hatte er aber auch in Bezug auf die übrigen Schulen der Stadt, in denen mehr als Lesen und Schreiben gelehrt wurde. Die Schulen wurden von den Söhnen der Bürger zahlreich besucht, und der Scholasticus hatte, da er einen Teil des Schulgeldes bekam, eine reichliche Einnahme". Aehnlich denke ich mir das Verhältnis des Magister Justinus, Verfassers des Lippiflorium, zu dem 'collegium' an der großen Marienkirche zu Lippstadt, vgl. Gött. Gel. Anz. 1872, Stück 34, S. 1336 ff. Vgl. Caesar. Heisterb. ed. Strange I, S. 366, wo unter den clerici Laudunenses die ersten nach dem Bischof: archidiaconus, praepositus, decanus, scholasticus; letzterer erwirbt sich die Gunst seiner Genossen causas canonicorum suorum fovendo, tum propter literaturam.

und VI, 155 wird sie sogar bezeichnet als 'nostra urbs': die griechischen Gesandten schwören dem Kaiser zu Würzburg, daß sie ihre Arroganz daheim lassen würden,

Si quando nostram casus revocasset ad urbem [1].

Entscheidend ist die Stelle nicht, denn man kann allenfalls übersetzen: „in eine deutsche Stadt"; aber der Bischof von Würzburg, Gotfrid von Spitzemberg, Friedrichs Kanzler, tritt auch in der Hist. Per. sehr in den Vordergrund [2]. Auf die genaue Kenntnis der Stadt Mainz und ihrer Geschichte ist schon früher aufmerksam gemacht worden [3], und wir müssen nun Wattenbach [4] unbedingt beistimmen, wenn er das 'si credimus omnia fame' nicht auf die Lage der Stadt, sondern nur auf Erklärung des Namens bezogen wissen will. In der Hist. Per. spricht sich das lebhafte Interesse des Autors für die Metropole darin aus — es ist, als freue er sich über das wieder gutgemachte Leid, das ihr früher widerfahren —, daß er bei Gelegenheit der in ihr abgehaltenen 'curia dei' nicht unterlassen kann jubelnd beizufügen: letatur se nominatam et electam ad determinandum in ea tam favorabile communis cause negocium [5] et suis applaudit hospitibus civitas Maguntina. Aus anderen Stellen könnte man auf Basel (Lig. I, 400 ff.; V, 262 ff.; Hist. Const. c. 2. 25) und Straßburg (Hist. Const. c. 25; Hist. Per. an mehreren Stellen) schließen; aber alle solche Schlüsse sind mehr oder weniger unsicher, wie das unsere frühere Ausführung über Pavia [6] zeigt: bekannt war Gunther wohl in allen diesen Städten, und unmöglich ist es ja auch nicht, daß er in mehreren von ihnen hinter einander wirkte; von einem etwas älteren Amtsgenossen von ihm z. B. wissen wir, daß er sich nach seiner Thätigkeit in Speier, Mainz und Straßburg ebenfalls ins Kloster Paris zurückzog [7].

Aus seiner Schulthätigkeit muß aber Gunther, wenigstens für einige Jahre, an den Hof abberufen sein: zufällig ist es nicht, daß er den Solimarius dem jungen Prinzen Konrad, den Ligurinus dem Kaiser selbst und seinen Söhnen widmet — ob er von diesen den

[1] Barth ändert ganz willkürlich: nostram orbem.

[2] Ueber die Frage nach dem Würzburger Ducat vgl. Abschnitt III, unten.

[3] Forsch. XI, S. 252. Mainz vermuthet auch Paris a. a. O. S. 151; Diss. S. 60.

[4] In v. Sybels Zeitschrift a. a. O. S. 398.

[5] Vgl. zum Ausdruck Lig. V, 457:
Magnaque sublatis periere negocia causis.

[6] Forsch. XI, S. 246. Die richtige Erklärung des 'usus' vgl. Paris, Diss. S. 82.

[7] Vgl. Hugo, Sacrae Antiquitatis Monumenta, 1731, Tom. II, S. 280: In der Klosterkirche zu Paris: juxta presbyterium arae principis, incisa lapidi grandiori, legitur: Anno dom. 1160. Kal. Aug. obiit dominus Conradus de Kirkke, prepositus Spirensis, canonicus Maguntinus, thesaurarius, scholasticus et canonicus Argentinensis, hic novitius.

einen oder den andern unterrichtete [1]? In den Widmungsversen an den jungen, kunstsinnigen König Heinrich, Lig. I, 56 ff., zeigt sich ein näheres Verhältnis zu diesem: vielleicht will er noch die eben von ihm vollbrachten Thaten, ista indolis acta tue, besingen, und er preist die göttliche Macht, die einen so hochgebildeten König einsetzte: Heinrich wisse die Gelehrten zu schätzen, und durch würdigen Lohn die lange stummen Camenen zur alten Arbeit anzutreiben. Vom Hofe Friedrichs war er damals fern: dürften wir ihn vielleicht im Gefolge Heinrichs in Italien suchen [2]? So würde sich seine genaue Kenntnis der italienischen Verfassungsverhältnisse erklären. Er müßte aber bald nach Deutschland zurückgekommen sein: Friedrich von Schwaben und Philipp [3] sind in den beiden folgenden Schriften seine Lieblinge. Eine Stellung am Hofe hat er gehabt, zu den 'curiales' [4] hat er einst sich gezählt, das bezeugen auch Stellen aus dem letzten Werke, die eine genaue Kenntnis von Eigenthümlichkeiten aus der näheren Umgebung des Kaisers verrathen, wie sie so ein Fernstehender sich nicht aneignen konnte. Friedrich, seine Söhne und sein Hof bieten ihm fortwährend die Analogien, an denen er seine Gedanken über Gott und Jesus und ihr Verhältnis zu den Menschen klar macht. Das exemplum indulgentissimi patris, der dem dilectus filius regni preparat hereditatem (VI, 2), bezieht sich auf Friedrich und seinen Sohn Heinrich; in dem 'princeps alicujus magne civitatis', dem Herrn oder Fürsten, den getreue und ungetreue Diener für andere um Gnade anflehen (VII, 10), dienen Situationen aus der Umgebung des Kaisers als Muster. Wenn wir unserm irdischen Herrscher, heißt es VIII, 4, mit einem Anliegen nahe treten, so ziemt es sich nicht, während man mit ihm redet, zerstreut und unehrerbietig zu sein: „du selbst bist Zeuge, daß er, wüßte er was du dächtest, dich der Erhörung nicht für würdig erachten möchte“. — VIII, 5 handelt von der Zeit wo man beten soll: berechtigter Grund zur Versäumung der vorgeschriebenen Stunden sind Reisen zu Wasser und zu Lande, Gerichtsverhandlungen, Berathungen u. dgl.; lobenswerth bleibt es aber, wenn man nachholt was man versäumt hat: und dabei erinnert sich Gunther einer Geschichte, welche er am Hofe erlebt hat. „Als einer der Hofgeistlichen (quidam de curialibus) das completorium, welches er, durch Curialgeschäfte abgehalten, versäumt hatte, am folgenden Tage bei erster Ge-

[1] Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig S. 14 N. 4, citiert u. a. die Stelle des Otto S. Blas. c. 21: liberos suos omnes litteris apprime erudiri faciens (Friedr. I.). Für 1189 als Jahr der Abfassung des Ligurinus lies ebendaselbst 1187.

[2] Vgl. Forsch. XI, S. 255. Vgl. aber dagegen Paris, Diss. S. 84.

[3] Hugonis cont. Weingart, M. G. SS. XXI, S. 478: Philippum vero minimum cuidam scolastico Coloniensi in clericum educandum commisit. Winkelmann a. a. O. S. 14 N. 4. Wie hieß dieser Kölner Scholasticus?

[4] Geahnt hat dies Pithoeus, Praef. ed. Pern.: prae se fert nescio quid monachismo cultius, urbanius et magis aulicum.

legenheit leise für sich hersummte, ward er nicht nur deshalb vom Kaiser, der es admota aure (!) entdeckte, belobt, sondern auch auf einen Bischofsstuhl erhoben, dicente sibi imperatore: habeas tibi hunc episcopatum, quia libenter cantas completorium tuum[1]". In die nächste Umgebung des Kaisers versetzt uns auch XI, 3: Jesus gab den Menschen als Mustergebet das Vaterunser, denn er wußte, auf welche Weise Gottes Vaterherz am leichtesten zu gewinnen sei: quemadmodum aliquis regi dilectissimus et omnium ejus conscius secretorum et qui ejus optime noverit qualitatem, alium ejusdem regis graciam impetrare cupientem informat et instruit: 'Sic', inquit, 'et sic loqueris ad eum; his tibi vocibus utendum est, hoc verborum artificio facile poterit exorari' — klingt es nicht, als ob der Verfasser selbst wohl einmal solche Instructionen erteilt hätte? Er weiß aber auch, daß der Kaiser nicht immer auf die Stellung der Worte Rücksicht nahm, XI, 5: nihil refert quoad rei utilitatem, quo verborum ordine regem interpellans graciam ejus obtineas.

Solche Stellen scheinen mir zu beweisen, daß Gunther einen Teil seines Lebens am Hofe verbrachte; seine begeisterte Lobpreisung des ruhmgekrönten Helden im Ligurinus, seine Verherrlichung der Majestät des Kaiserthums wird ihm den Lohn (premia Lig. X, 578) gebracht haben, den er erwarten konnte. Wenn schon ein irdischer Herrscher, meint er später, einem Getreuen den verdienten Lohn (premia) nicht vorenthält, um wie viel weniger Gott selbst. Ob er noch Zeit gefunden hat, ein weiteres Stück aus dem Leben Friedrichs zu besingen, wie er es beabsichtigte (Lig. X, fin.), muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Nach dem plötzlichen unerwarteten Tode seines geliebten Herrn, des Musterbildes aller Mannhaftigkeit[2], des Grundpfeilers der Ordnung in Reich und Kirche, verging ihm die Lebensfreudigkeit und zugleich die Lust zum Dichten; er setzte ihm auf Antrieb eines Freundes noch einen Grabstein in der Geschichte seines Kreuzzuges, aber bereits in prosaischer Rede, 1194. Von den irdischen Dingen richtete er als angehender Fünfziger seinen Blick immer mehr hin auf die höheren, himmlischen Dinge. „Ganze zehn Jahre vor meinem Eintritt ins Kloster", sagt er de orat. III, 5, „vernahm ich die lockende Stimme des heiligen Geistes, der mir zurief den Kampf gegen Sturm und Fluten des Lebens als einsamer Schiffer in klösterlicher Zucht zu übernehmen, und so ist es endlich geschehen, daß ich das Schifflein meiner Seele von dem schmutzigen Erdenstrande (de luto terrene stacionis), auf dem es festgesessen hatte, unter schwerem langem

[1] Friedrich liebte so zu handeln; vgl. Caesar. Heisterb. ed. Strange I, S. 368 ff.: de simplici monacho, cui Fredericus Imp. contulit abbatiam occasione acus; der Kaiser sagt dort (hujus Frederici (II.) avus): Vos estis monachus justus, et ideo tanto honore dignus.

[2] Hist. Peregr. am Schluß: juris et fidei columna, tocius lumen probitatis.

Kampfe (multum diuque luctando) mit Gottes kräftiger Hülfe aufs Meer hinaustrieb". Die Cisterzienser waren zu jener Zeit der verbreitetste und angesehenste Orden[1]; in ihm war die Regel des heiligen Benedict gegenüber der herrschenden Verwilderung mit neuer Strenge wieder aufgelebt; hervorragende Geister gehörten ihm an, und eine große Zahl von lebensmüden Streitern, Weltgeistlichen wie Laien, suchte in den Mauern seiner Klöster die Ruhe und den Seelenfrieden, die sie in der Welt nicht fanden. Als sein Gönner Heinrich VI. gestorben war, und der von den fünf Söhnen Friedrichs einzig überlebende Philipp[2] mit Otto IV. um die Krone zu ringen hatte, als die Wirren in Reich und Kirche eine ruhige Pflege der Wissenschaft nicht mehr gestatteten, wurde auch Gunther immer mehr klar, was später Magister Justin dem Herrn Bernhard in den Mund legte,

nil mage securum, quam sponte relinquere mundum.

Das einsame Vogesenkloster Paris[3] bei Sigoltsheim im Elsaß, Diö-

[1] Vgl. u. a. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe (Laubmann, Magistri Justini Lippiflorium) S. 48; Alex. Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach S. 77.

[2] Im Jahre 1201, als der junge Alexius zu seinem Schwager Philipp nach Deutschland kam, scheint Gunther noch in des letzteren Umgebung gewesen zu sein, denn genau erzählt er von der freundlichen Aufnahme, welche Philipp dem Prinzen gewährte, Hist. Const. c. 8.

[3] Vgl. Hist. Const. c. 2. Bernardinus (Buchinger), Epitome Fastor. Lucellens., Pruntrut 1646, giebt eine interessante auf das damals noch vorhandene Archiv des Klosters sich stützende Geschichte des Mutterklosters Lützel (zwischen Kleinlützel und Pruntrut gelegen), sodann auch von Paris oder Pairis, S. 125 ff., ergänzt von Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta 1731, Tom. II, S. 268 ff. Letzteres ward 1138 von Graf Udalrich von Egisheim gegründet, einem Verwandten von Papst Leo IX. Es lag im Thal St. Urban, jetzt Orbey, das, eingeschlossen von schluchtenreichen Höhenzügen, bewässert durch einen aus zwei Bergseen sich nährenden Bach, durch seine Lage wie gemacht schien zum Zufluchtsort weltmüder Seelen. Die Mönche wußten den Aufenthaltsort durch Wasserleitungen und eine Art von hängenden Gärten zum Paradies umzuschaffen. Nur noch spärliche Reste des alten Baus sind erhalten; im dreißigjährigen Krieg hausten hier H. Bernhards Söldlinge mit Mord und Brand; erhalten sind zum guten Teil die Gräber ringsum, die beweisen, daß viele hochgestellte Herren hier ihre letzte Ruhestätte suchten. Die ersten vier Aebte hießen Tegenhard, Wezilo, Werner, M a r t i n. Viele päpstliche und kaiserliche Privilegien sind noch urkundlich vorhanden, meist zusammengestellt bei Buchinger a. a. O. und Hugo a. a. O. S. 284 ff. Im Jahre 1184 erlaubte Papst Lucius III. förmlich die Aufnahme von Weltgeistlichen nnd Laien als Novizen; hier und in einer Urkunde von Innocenz III. 1209 werden als Besitzungen des Klosters aufgeführt, Hugo a. a. O. S. 282. 284: Rinvelden, Lehem, Scheferwalt, Arcenheim, Mochenheim, Egensheim, Forst, Mitelwilre, Kolmare, Alt Paris, Rumimunt, Chazinthale, Tambach, Scrotegin, Pfaffenheim, Ruvach, Herlisheim; wozu bis 1209 gekommen sind (einige der früheren fehlen dort): Rus, Giselbach, Crutemawe, Columbaria. Unter den Kaiserurkunden nennen wir die von Friedrich II. 1214, 3. Kal. Dec., ind. 3, zu Findela (Hugo a. a. O. S. 292), wo dem, der gegen das Privileg handelt, gesagt wird 'sciat se p u p i l l a m o c u l i m e i tetigisse'; die von demselben 1219, mense Aprili, ind. 7, zu Columbaria (ibid. S. 293); von 1226, Juli, ind. 14, apud Burgum St. Donini (ibid. S. 291, auch Huil-

cese Basel, war der Ort, den er sich ersah; dort nahm er im Jahre 1204 oder 1205 seinen Aufenthalt. Er unterzog sich nun den schweren Bußübungen, die solchen aus der Welt geretteten Novizen aufgelegt wurden: quam molesta sint inicia, rerum ipsarum experimento cognovi, sagt er, wenngleich er sie mit geduldiger Seele auf sich nimmt. Verdammungswürdig erscheint ihm nun die Welt mit ihrer Lust: vinum vel alea aut ludorum spectacula, vel inepte et turpes fabule histrionum, seu lascivia et turpitudo, blande feminee voluptatis illecebre (VIII, 5) sind Sünden, auf welche er öfter einen traurigen Blick zurückwirft. Durch strenge Buße, sagt er, muß es gesühnt werden, wenn man die Zeit hindurch, quod cum deberet esse sobrius in ecclesia, fuit ebrius in taberna; cum debuit vacare contemplacioni angelorum, fuit in speculatione ludorum, cum debuit esse in obsequio sancte genitricis, fuit in tugurio inceste meretricis[1]. Wie seine Ordensbrüder steht er mitten in der Nacht auf, um Gott seine Gebete darzubringen, aber während jene nach der sich daran anschließenden Frühmette wieder sich ins Bett legen, erwartet er den Anbruch des neuen Tages wachend in Gebet oder heiliger Meditation (VIII, 3). In den Dienst des Ordens stellt er seine ganze Thätigkeit, auf die Errettung seiner Seele richtet er sein Verlangen. Sein Auge ist aber auch noch hingerichtet auf das Land, in dem der Heiland gewandelt, und gern ergreift er die Gelegenheit, die Teilnahme seines Abtes und seiner Volksgenossen an dem Zuge nach Constantinopel und Palästina auf dessen Wunsch mit sicherer, gewandter Feder zu verewigen (1207). Seine Selbstpeinigung, wohl auch seine hohen Gaben und wissenschaftlichen Verdienste, werden vom Orden anerkannt: bald wird er zum Prior ernannt. Sein reger Geist erträgt aber nicht das fortwährende beschauliche Nichtsthun, er will wissenschaftliche Thätigkeit; weltliche Stoffe mag er nun nicht mehr behandeln, was ihn früher gefesselt, erscheint ihm jetzt als verlockender Sirenengesang (de orat. III, 5): müssige Tändelei sind die Thaten des Hercules, Achilles, Hector und Alexander, welche zu lesen freilich nicht schadet, aber ebensowenig erbaut[2]; lediglich unsre Neugierde reizt die Astronomie: sie entzieht uns, obgleich an sich nichts böses enthaltend, die dem göttlichen Dienst zu widmende Zeit; durch ihre Formvollendung und kunstvolle Erfindung ziehen uns an die Fabeln Nasos und was ihnen gleicht; wollüstige Gefühle erregen[3] die lyrischen Gedichte der Sappho, die

lard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Tom. II, 2, S. 653, aus Hugo). Sodann von Conradus, rex Romanor., Hagenau 1239, Febr., ind. 13 (Hugo S. 293); von demselben, Wiseburg, 21. Juni, ind. 15 (ibid. 294; Huillard VI, 2, S. 837).

[1] Ein Anklang an die „Beichte" des sogenannten Archipoeta ist hier nicht zu verkennen.

[2] Statt prohibetur bei Migne lies perh.

[3] Luxuriose afficiunt zu lesen st. curiose bei Migne, eine Wiederholung des vorhergehenden: curiose trahunt.

Elegien Nasos, die Comödien Menanders, des Plautus und Terenz; sündhaft und verderblich sind die Nekromantie und satyrische Angriffe, selbst die des Horaz (licet famosi libelli recitacio). Statt dieser seiner früheren Lieblingsbeschäftigung hat er sich nun mit Eifer der Bibel und den Kirchenvätern zugewandt und den Thaten der heiligen Männer aller Zeiten. Sieht er aber den Eifer, mit welchem sich seine Alters- und Ordensgenossen den Bußübungen und den Werken der Frömmigkeit hingeben, obgleich sie schon sechzig oder mehr Jahre im Dienst des Herrn stehen, während er, eben erst eingetreten, die Hände in den Schoß legt und nicht die rechte Bußstimmung finden kann[1], so faßt ihn die Angst, er möge durch eigenes Verdienst, durch eigenes Gebet nicht mehr den Himmel erreichen. Darum will er den Ordensgenossen[2] seine Gedanken über die drei Hauptwerke der Frömmigkeit, Gebet, Fasten und Almosen, niederschreiben, er will ihnen nachweisen, daß das Gebet, welches der eine für den andern zum Himmel sendet, erhört werden kann, sofern dieser nur zu den Erwählten gehört — und daran zweifelt er, was seine Person angeht, nicht; ihre Neigung und Liebe will er sich verdienen, damit sie ihn in ihre Gebete einschließen, auch wenn er bereits abge-

[1] Vgl. oben S. 276 N. 4; er fährt an der Stelle fort: (wie kann ich mich sicher fühlen, wenn ich sehe, daß die welche schon sechzig oder mehr Jahre im Kloster sind), ita fervere spiritu, quasi nunc demum inceperint; me vero paucissimi temporis effectum militem, velut in primo castrorum ingressu sub armis modo susceptis fatiscere. Illi qui seculum vel numquam omnino gustaverunt, vel multis retro temporibus obliti sunt, tanto dolore ac metu poenitent, tanqnam hodie peccare desierint; et ego, qui vixdum de luto fecis et miserie per graciam conversionis pedem emovi, quasi nihil deflendum mecum attulerim, ita stulta securitate deceptus elangueo, quasi vero perfectum faciat monachum sola secularis habitus et vite mutacio. Faciunt alii quicquid possunt merita meritis cumulantes, ego solus inter eos complosis, ut ajunt, manibus sedens, nil aliud agendum existimo, magnum quiddam arbitrans seculum reliquisse. Quanto prestancius erat atque salubrius, bonorum operum fructus deo hilariter offerre, et hanc ipsam vitam que mihi tamen in labore agenda est, totam cum gaudio spirituali divinis mancipare serviciis.

[2] Lib. XIII, 3, S. 220: Illud certe scire volumus omnes quibus in manum venerit noster hic codicillus, hanc nobis fuisse incencionem, tum ut de rebus hactenus, ut credimus, indiscussis aliqua diceremus, tum maxime ut hac occasione nostram in posterum fraterne caritati humiliter commendaremus memoriam. Neque enim laudem nobis venari cura est, sed favorem hominum nostre professionis captare voluimus; ut pro labore, quo circa res istas, ac maxime circa oracionem desudavimus, liceat nobis pias eorum oraciones expectare. Hec nobis merces ex hoc labore proveniat, et nos operam nostram utiliter posuisse et nobiscum eleganter actum esse fatebimur. Siquidem post immensam divine pietatis clemenciam, cui tota spes salutis humane innititur, optima porcio mee consolacionis et fiducie in suffragiis sanctarum tocius ordinis oracionum posita est. Considerans enim malorum meorum multitudinem atque meritorum penuriam, de propriis diffisus aliena cogor mendicare subsidia.

schieden ist. So macht er sich an die Abfassung der letzten Schrift. Elf Bücher hat er vollendet (1210), da wird ihm von seinen Oberen ein Auftrag, der ihn vom Kloster entfernt; er hat sein Werk unterbrechen müssen (XII, c. 1): tum propter injunctam mihi curam animarum, sub qua fere biennio laboravi, tum propter intolerabilem quam pacior corporis infirmitatem. Seit seinem Eintritt ins Kloster hat er nämlich an einem entsetzlichen Kopfschmerz gelitten, Fasten und Nachtwachen haben seinen altersschwachen an eine gute Pflege gewohnten Leib mürbe gemacht; fast nur im Schlafe vergißt er seine Leiden [1]. Man ist geneigt anzunehmen, daß man ihn wegen dieses Schwächezustandes aufs Land geschickt, daß er in irgend einem dem Kloster zugehörigen Dorfe, wo die Ordensregel mehr in den Hintergrund treten durfte, jene cura animarum hatte übernehmen müssen. Nur gezwungen hatte er sich gefügt: nach zweijähriger Abwesenheit darf er ins Kloster zurückkehren (1212), und da will er seiner Schwäche Gewalt anthun, que tanta est, ut propter dolorem capitis et lingue defectum verba inventa notario vix possim exprimere (XII, c. 1). Er will aber dennoch dem begonnenen Werke einen Schluß beifügen, damit es nicht, während es vollendet vielleicht Nutzen bringen kann, unvollständig und verstümmelt auf die Nachwelt komme [2]. So wird denn den elf Büchern über das Gebet ein zwölftes recht kurzes über das Fasten und ein dreizehntes über das Almosen angehängt; charakteristisch ist, daß in letzterem trotz aller darin sich aussprechenden Weltentsagung seine alten Freunde Horaz, Juvenal und Cicero noch als vollgültige Zeugen der Bibel und dem Boethius zur Seite treten. Am Schluß sagt er noch, er müßte verzweifeln unter der Last seiner körperlichen Leiden, wenn er nicht wüßte, daß sein himmlischer Vater zu seinem Heil ihn züchtige: der kundige Arzt möge zusehen, was an dem Kranken ausgeschnitten oder ausgebrannt werden müsse, der gute Vater möge wissen, wozu seinem Kinde die Peinigung dienlich sei, welchen Trost und welche Freuden er ihm dafür vorbehalten habe: „ich will seine Züchtigungen und Schläge tragen, so lange er mich mit ihnen heimzusuchen für gut hält, mit Geduld und ohne Murren; hoc unum inter crebras plagarum inflictiones magno interni clamore

[1] XIII, 3, fin.: Nam illud verissime dicere possum, per hoc jam septennium, quod mihi sub habitu religionis actum est, tanto tamque continuo laborasse corporis incommodo, ut, excepto tempore refectionis aut somni, numquam vel una hora bene fuisse valeam reminisci. Nec hoc nunc volo intelligi de illa ordinis asperitate, que gaudia seculi relinquentibus horrida et gravis est, quam utique pro viribus meis devote ac reverenter excipio, sed de intolerabili quadam capitis passione, quam a prima suscepcione habitus indesinenter toleravi.

[2] XII, 1, fin.: Faciam tamen utcunque potero et incepto operi supremam manum conabor imponere, ne labor precedens totus cedat in irritum, si hoc opusculum, quod expletum forsan prodesse poterit, imperfectum et mutilum relinquatur. Die Hist. Per. wird also von ihm selbst mit einem jetzt verlornen Schluß versehen worden sein.

cordis efflagito, quatenus vel diu mulctatum tandem in paterne sortem hereditatis admittat. Amen". Die noch weiter beabsichtigte Schrift über die Tugenden[1] hat Gunther vielleicht nicht mehr beginnen können: wahrscheinlich ist er bald nach 1212[2] dem Alter und seinen Leiden erlegen. Nicht weit von dem Grabstein jenes obengenannten Scholasticus Konrad von Kirkke in der Klosterkirche zu Paris fand sich noch im Anfang des 18. Jahrhunderts ein schönes Grabmal[3], unter welchem nach der Sage ein 'vir sanctitate clarus', dessen Name leider verwischt, begraben lag: vielleicht war dies der Grabstein unseres Gunther.

Dies ist der Dichter des Ligurinus nach seinem äußeren Lebensgang. Es lohnt sich noch einen Blick zu werfen auf seine geistigen Fähigkeiten, auf seine Bedeutung als Dichter und Mann der Wissenschaft, seine Stellung zu Staat und Kirche und zu seinem Volke noch etwas näher zu betrachten.

Als Dichter zeigt Gunther eine im Mittelalter nicht übertroffene Formvollendung und ein nicht unbedeutendes episches Talent. Zwar folgt er im Ligurinus ganz dem Faden, der ihm in Otto und Ragewin gegeben war, doch er weiß die trockene Erzählung durch allerlei Rede- und Bilderschmuck so zu beleben, er giebt dem Ganzen einen Anhauch persönlicher Wärme, daß keiner, der das öfters für langweilig erklärte Werk wirklich aufmerksam studiert, es ohne Befriedigung aus der Hand legen wird. Vergleicht man mit Gunthers Arbeit die Productionen Deutschlands auf dem Gebiete der lateinischen Poesie vor ihm, so muß man ihm unbedingt Recht geben, wenn er sich an die Spitze einer neuen Literaturepoche stellt und meint X, 586 ff.:

> Hoc quoque me fame, si desint cetera, solum
> Conciliare potest, quod jam per multa latentes
> Secula, nec clausis prodire penatibus ausas
> Pierides vulgare paro priscumque nitorem
> Reddere carminibus tardosque citare poetas.

Den alten Glanz, d. h. die Formvollendung, welche er bei seinen antiken Vorbildern fand, will er wieder einführen, und soweit es überhaupt in jener Zeit möglich war, hat er es gethan. Die „hexame-

[1] IV, c. 1: de virtutibus, que sint et quot, et quis earum effectus; qualiter ex aliis alie proveniant, cum tamen omnes ex radice caritatis oriantur, quorum etiam vitiorum vel contrarie vel medie sint, et alia quamplurima, que huic loco congrue possent inseri, pretermittenda putavimus . . . vel ut nos quoque ipsi, si forte postmodum melius aliquid vel experiri vel sentire contigerit, has ipsas res in materiam specialis et proprii tractatus valeamus de integro resumere.

[2] Vgl. aber die oben S. 275 erwähnte unverbürgte Notiz der Fortsetzer von Moreri, wonach er bis 1223 gelebt haben soll.

[3] Vgl. Hugo a. a. O. S. 280: ad gradus presbyterii jacet, ut fama est, vir sanctitate clarus, sub insigni tumba, sed ignotus posteris.

trischen Wechselbälge", deren das Mittelalter eine so große Zahl hervorbrachte, verschwinden gegen ihn[1]. Während die meisten, auch die besseren[2], sich an ihre alten Muster im Ausdruck peinlich eng anschließen, beherrscht unser Dichter voll und ganz die lateinische Sprache: Verse aus den Alten sind ihm immer gegenwärtig, aber in freier Umformung paßt er sie seinem Gegenstande an. In Deutschland hat keiner der Epigonen ihn überragt, aber auch Italien, Frankreich und England haben Vollendeteres nicht hervorgebracht: Gualterus de Insula, Petrus de Ebulo, Josephus Iscanus, und auch Johannes von Salisbury haben Mängel und Härten, die wir bei Gunther so nicht finden. Würdig stellen sich seine Leistungen in lateinischem Gewande dem deutschen Epos der Stauferzeit zur Seite: dem Volksepos, an das auch sonst mancher Zug erinnert, gleicht es in der classischen Durchsichtigkeit und Einfalt der Erzählung und in dem Zurücktreten der Subjectivität des Dichters; mit dem höfischen Epos teilt es die Lust an bunter Pracht in Gewändern und festlichen Aufzügen, an der Ausmalung individueller Situationen in beweglicher Rede und in den Naturschilderungen. Ein wesentlicher Unterschied von beiden liegt aber darin, daß Gunther nicht Mythus oder Sage, sondern wirkliche Geschichte behandelt: die Quellen, deren Inhalt möglichst genau wiedergegeben wird[3], hindern an einer freien, künstlerischen Gestaltung des Materials. Und ob Gunther nicht auch die deutsche Dichtung seiner Zeit zu würdigen wußte? Herzog Leopold von Oestreich, der sie eifrig förderte, erhält (Hist. Per. c. 15) das Lob: qui apud omnes liberalitatis preconio famosus et celebris habebatur; den Fridericus de Husen, dessen Lieder uns zum Teil erhalten sind, nennt er (Hist. Per. c. 38, vgl. Ansb. S. 61) einen miles famosus, dessen „beweinenswerter" Tod „mit Recht" das ganze Heer betrübte. Es klingt wie eine Antwort auf Walters von der Vogelweide 'klosenaere', wo es heißt:

owê der bâbest ist ze junc: hilf, hêrre, dîner kristenheit,

wenn von demselben Papst Gunther sagt, Hist. Const. c. 8: juvenis quidem etate[4], sed canus prudencia, und die Worte Krimhildens an ihre Mutter Uote im Nibelungenliede: sus schoene wil ich blîben unz an minen tôt, decken sich mit dem, was bei der Auslegung seines Traumes die Mutter Constantins ihrem Sohne sagt (Hist. Const. c. 15): hanc (virginem), fili, habebis

[1] Ueber sein Verhältnis zu Golfrid von Viterbo vgl. unten Abschnitt III.

[2] So auch die Angilbert zugeschriebene Vita Karoli, vgl. Simson, Forsch. XII, S. 78 ff.; die Gesta Berengarii, vgl. die Ausgabe von E. Dümmler; das Carmen de bello Saxonico, vgl. die Ausgabe von Waitz.

[3] Gemäß der Vorschrift des Lactantius (vgl. Papias s. v. poeta und Isid. Etym. VIII, 7, 10), der Beruf des Dichters sei: quae vere gesta sunt in alienas species obliquis figurationibus cum decore aliquo conversa traducere.

[4] Vgl. oben S. 252 N. 1.

uxorem, usque in finem seculi in hac pulchritudine permansuram.

Das umfangreiche Wissen Gunthers setzt uns in Erstaunen: er studierte Plato [1], Aristoteles [2] mit der Isagoge des Porphyrius [3], Priscian [4], Isidor [5], Varro [6], Boethius [7]; Lucretius [8], Vergil, Horaz, Juvenal, Persius, Lucan, Statius [9], Ovid, Seneca, Claudian, Sidonius, Prudentius, Venantius Fortunatus, Arator, Avitus, Avianus, Phädrus; Cicero, Livius, Sallustius, Vegetius; Terenz, Plautus; neben der Vulgata erscheinen Augustin, Gregorius, Hilarius, Basilius, Benedictus, Hrabanus Maurus und Heiligenleben aus verschiedenen Zeiten; neben der lyrica Sapphonis und den comedie Menandri bezieht er sich auf die gesta Alexandri, vielleicht des Gualterus de Insula, und andere, die nur unter dem Namen 'poeta' eingeführt sind, wie die Disticha Catos; der maximus Grecorum poeta Homerus ist von ihm freilich nicht im Urtext studiert, aber er beherrscht genau den Stoff der Sage: Dictys und Dares und auf ihnen beruhende mittelalterliche Bearbeitungen des Trojanerkrieges dürfen wir als bekannt annehmen. Dazu kommen die canones und die leges oder legistae für rechtliche Dinge, die oft genannten physici und Geographen, ganz abgesehen noch von den Quellen, die Gunther für seine historischen Schriften benutzte [10]. Außer der lateinischen und deutschen Sprache

[1] Im Mittelalter bekannte lateinische Uebersetzungen des Timäus und Phädon, vgl. Schaarschmidt a. a. O. S. 114 ff.

[2] Wiederholt genannt; einmal mit dem Zusatz (V, 1): quorum (Peripateticor.) summus preceptor, idemque veri sagacissimus rimator Aristoteles; und weiter: vir magni pectoris et rerum naturalium diligens inquisitor. Zu den lateinischen Uebersetzungen des Organon vgl. Schaarschmidt a. a. O. S. 119.

[3] Zu den differencie specifice oder substanciales, de orat. I, c. 2: sed hec tirocinium logices ingressuris in suis Isagogiis satis erudite tradit Porphyrius.

[4] De orat. I, c. 1 und weiterhin oft.

[5] Wiederholt: in suis Etymologiarum libris Isidorus.

[6] De orat. V, fin.

[7] Meist nur als 'philosophus' eingeführt, aber auch mehrfach genannt; so de orat. V, fin. bei: Terrarum celique sator etc., aus De cons. phil. III, 9.

[8] Mir zuerst nachgewiesen von Herrn Dr. R. Bouterwek. Manche von den Eigenthümlichkeiten des Lucrez, welche derselbe in seiner Kritik von Holtze, Syntaxis Lucretianae Lineamenta, im Philolog. Anzeiger Nr. 7, S. 342 ff., und Lucretianae Quaestiones, S. 6 ff., zusammengestellt hat, finden sich bei Gunther wieder; dazu directe Reminiscenzen, die in der Ausgabe des Ligurinus ihre Stelle finden.

[9] Auch die im Mittelalter seltenen Sylvae.

[10] Nachträglich erhielt ich ein Exemplar von J. H. Withofii Specimen emendationum ad Guntheri Ligurinum, Duisburg 1731. Derselbe nennt S. 108 als von unserem Dichter benutzt außer Otto von Freising und Ragewin: Virgilium, Ovidii omnia exceptis fere Amatoriis, Lucanum, Statium, praesertim ejus Thebaida et Achilleida, Sallustium; et hos quidem saepissime; crebro etiam Terentium, Horatium, Juvenalem, Persium, Boethium; ex christianis vero frequentissime Sedulium et

zeigt er eine genauere Kenntnis des Griechischen, und auch die romanische Sprache ist ihm nicht fremd. In allen zu seiner Zeit betriebenen Zweigen der Wissenschaft ist Gunther zu Hause. Betrachten wir dies näher nach einzelnen Richtungen hin.

Bei Gunther dem Philologen zeigt sich eine genaue Kenntnis von Grammatik, Metrik und Rhetorik. Es ist eine Reminiscenz aus der Schule, wenn er, die oratio catholica, das Gebet, von der oratio grammatica trennend, de orat. II, c. 1 ausführt: Grammaticus enim incipiens a voce transit ad litteram, de littera ad syllabam, de syllaba ad dictionem, de dictione ad orationem: et hec omnia secundum solam congruentiam vocis; postmodum ipsam orationem grammatice constitutam dialectico tradit et rhetori velut quoddam idoneum ad agendum de thesi et hypothesi instrumentum. Wie sicher er die Silben zu wägen weiß, beweisen seine Hexameter, und gern gebe ich jetzt zu, daß ein Vers, wie ich ihn früher Lig. VIII, 106 herstellen wollte:

Plus quoque quam satis ipsi cognoscitis, ipsi

für unsern Dichter unmöglich war[1]; andere grammatische und metrische Fehler, als solche, die auf den Eigenthümlichkeiten der deutsch-mittelalterlichen Latinität beruhen, kommen bei Gunther kaum vor. Wie scharf er die Begriffe zu sondern weiß, zeigen Stellen wie de orat. I, 3: est igitur adoratio: alia divine venerationis, alia devote supplicationis, alia pie recordationis, alia vane ostentationis, alia ficte simulationis, alia juste satisfactionis, alia perfecte humilitatis, alia debite subjectionis, alia mutue dilectionis, alia improbe derisionis, alia coacte necessitatis, alia decepte vanitatis, alia detestande impietatis; und für seine genaue Kenntnis der Rhetorik genügt schon der Hinweis auf die kunstvollen Prologe, besonders den zum Tractat de oratione, von welchem er selbst die Disposition angiebt mit den Worten: in quo juxta preceptum Tullii[2] captatur lectoris benevolentia, preparatur docilitas et

Aratorem Diaconum, Auctorem fabularum Aesopicarum vulgo Aviano tributarum, tum duos poetas Anonymos de vita Caroli Magni et de bello Saxonico Henrici IV; porro Phaedrum, Plinium, Florum, Symmachum et Claudianum, singulos, si bene notavi, semel. Withof leugnet aber nicht, daß Gunther mehr Schriften studiert hat. Mir scheinen sich die Uebereinstimmungen mit dem Carmen de bello Saxonico und Symmachus aus den gemeinsamen Grundlagen hinreichend zu erklären, doch ist eine Kenntnis nicht ausgeschlossen; näher steht noch der lateinische Waltarius. Manche von den lateinischen Dichtern, welche Eberhard in seinem Laborintus, vgl. Forsch. XI, S. 205, noch aufführt, mag unser Magister weiter tractiert haben: ich nenne oben nur diejenigen, von denen ich Stellen verzeichnen konnte. — Jene wie mir scheint vernachlässigte Schrift Withofs glaube ich den Fachgenossen ausdrücklich empfehlen zu dürfen. Unter den S. 50 ff. verzeichneten Emendationen zum Horaz ist die Od. II, 8, 2: Iberine statt Barine (so noch Lucian Müller ed. Teubn. 1871) aus Juv. Sat. VI, 51 wohl kaum anfechtbar.

[1] Vgl. Wattenbach in v. Sybels Zeitschrift a. a. O. S. 392.

[2] Cic. de inv. I, c. 15, 20. Dasselbe Citat in Anselm. Rhetori-

excitatur attentio: prelibando materiam, demonstrando utilitatem, auctoritatem commendando.

Der Philologe zeigt sich auch in der Kenntnis fremder Sprachen und den damit zusammenhängenden etymologischen Erklärungen der Wörter. Das Deutsche kann nun nicht mehr als „fremde" Sprache für Gunther bezeichnet werden, es ist ohne Zweifel seine Muttersprache, er selbst ist ein echter Sohn derer,

quos Teutonici[1] manifeste sanguinis index
Lingua venustabat (Lig. IX, 37);

schon die Germanismen in seinem Latein hätten das früher mich sollen erkennen lassen; zum Ueberfluß will ich aber hier nur noch hinweisen auf die Ableitung des Namens Paris, Hist. Const. c. 2, von pura glacies (= mhd. bâr îs)[2], und die Umschreibung des Namens Friedrich mit pacificus rex, Lig. V, 576; Hist. Per. c. 19. Wenn wir auch nicht mit Paris[3] annehmen können, daß Scioppius[4] durch derartige Gründe bewogen wurde, den Dichter von Frankreich nach Deutschland kommen zu lassen, so scheint doch die Erklärung[5] des Namens Guiscardus 'propter sensus agiles animique vigorem' auf Kenntnis des Romanischen hinzudeuten. Auch die Hinweisung auf die 'lingua Gallica' in der oben angeführten Stelle über den Namen Paris und die Bemerkung über Martin Hist. Const. c. 19, der kein Wort Griechisch und nur wenig Romanisch[6] verstanden habe, sprechen für Bekanntschaft mit jener Sprache[7]. Interessanter ist uns Gunthers mehr als gewöhnliche Kenntnis des Griechischen. Wie wir wissen, waren solche, die griechische Texte lesen und verstehen konnten, im Abendlande damals

machia I, S. 25, vgl. E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker S. 25 mit N. 20.

[1] Vgl. Wattenbach a. a. O. S. 398; Paris, Diss. S. 87, über Virginea urbs.

[2] Die interessante Stelle lautet: Quod nomen lingua quidem Gallica suam habet etymologiam; Theutonice vero ex hoc videtur habere rationem et causam: primi cenobite, qui de monasterio Luzelensi ad inhabitandum illum locum missi sunt, nil aliud ibi nisi locum desertum et frigidum et puram glaciem repererunt.

[3] a. a. O. S. 150 N. 77; Diss. S. 60.

[4] Vgl. oben S. 273.

[5] Paris a. a. O. S. 149 ff.; Diss. S. 57 mit Noten. In der andern von Paris angeführten Stelle II, 153 bedeutet aber Gallia nicht blos Frankreich, sondern den ganzen Umfang des Reiches Karls des Großen. Das deutsche linke Rheinufer heißt im Mittelalter regelmäßig Gallia. Vgl. auch E. Dümmler, Anselm der Peripatetiker, S. 9 N. 4. — Gallica virtus III, 462 gebe ich nunmehr gegen die Lesart von P. und die Erörterungen von Paris, Diss. S. 95, gern auf; bellica virtus ist entschieden richtig.

[6] Ad hec vero abbas in pauca ejusdem lingue (Romanae) verba vix potuit eluctari.

[7] Dennoch hat Paris wohl mit Unrecht vermuthet, que le Solimarius s'appuyait sur un poëme originairement écrit dans l'un des deux grands dialectes de la France. Gunther hält sich an lateinische Quellen.

selten: der Joannes Sarracenus, von dem Johann von Salisbury sich die beiden Hierarchien des Dionysius Areopagita ins Lateinische übersetzen ließ [1], ist fast der einzige, von dem wir es wissen. Gunther kennt aber nicht nur eine Menge von Wörtern, die sich überall leicht fanden, sondern er verfügt auch über Declination und Conjugation. Bei der Erörterung der Frage, um was man zu Gott beten solle, führt er z. B. aus, daß es unsinnig sei, von Gott zu verlangen, er möge uns zum ewigen Leben prädestinieren; denn der Act der göttlichen Prädestination liege in der Vergangenheit, die verba imperativa aber, die man im Gebet verwendet, beziehen sich stets auf die Zukunft, sive illud jam cepit fieri et ut diutius fiat imperatur, ut si puero jam legenti dicas: 'lege', id est: 'persevera in legendo'; sive nondum fit, sed mox fieri jubetur, ut si servo quem mittis ita precipias: 'statim redi'; sive post aliquod temporis intersticium, ut si dixeris: 'cras redito'. Sunt tamen apud Grecos, copiosos vocum inventores, verba imperativa temporis preteriti: cum aliquid quod nondum est fieri jubetur, ut sequenti tempore possit esse preteritum; ut si domo digrediens ita imperes servo tuo: 'crastina die cum rediero aperta sit mihi janua'. In hac enim locutione idem Greci, qui nihil in grammatica deesse patiuntur, pro his duabus vocibus 'aperta' et 'sit', unam tantum habent vocem imperativam, quam pro eo, quod rem jubet in futuro fore preteritam, preteriti temporis esse vel audacter confirmant vel subtiliter mentiuntur. Daß aber diese Verba, fügt er hinzu, sich auf die Zukunft beziehen und deshalb als futurische zu betrachten sind, diligentius intuenti non erit ambiguum. Es handelt sich hier um den Imper. Aor. I. Pass., und die Sicherheit und Bestimmtheit, mit der Gunther über die Sache verfügt, wird kaum dadurch beeinträchtigt, daß Priscian [2] die Quelle ist, aus welcher er sein Wissen schöpfte. Schon im Ligurinus bezeichnete er den Hof des Kaisers als den Ort, an welchem man Gelegenheit habe alle möglichen Sprachen kennen zu lernen; nicht umsonst wird er dort verweilt haben: der schon früher ziemlich rege Verkehr mit dem Osten erhielt durch die Kreuzzüge von 1147 und 1189 neuen Anstoß, und sicher brachte Philipps Gemahlin (1197, verlobt seit 1195) Irene griechisch redende Begleitung mit nach Deutschland.

Endlich giebt unser Autor Grundsätze für die Hermeneutik, wie sie vernünftiger und richtiger keiner aufgestellt hat. „Ist in meinem Werke", sagt er de orat. XIII, 3, „etwas verdächtig, zweifelhaft oder weniger deutlich, so möge man nicht gleich streitsüchtig hervorsuchen, was man mir vorwerfen könne, sondern genau untersuchen,

[1] Vgl. Schaarschmidt, a. a. O. S. 137. 263.

[2] Prisc. lib. VIII de temporibus, Putschius, Gramm. Lat. auctores antiqui (1605), S. 806; hier auch das Beispiel von legere und ἀνεῳχθήτω πύλη.

was der Autor gemeint hat, denn dies ist bei jeder Schrift, will man sie richtig verstehen, die Hauptsache: ein vernünftiger, wohlwollender Leser muß die Worte seines Textes in demselben Sinne, in welchem sie niedergeschrieben sind, treu auslegen; wer dagegen, ohne sich um das was der Autor sagen wollte zu kümmern, oder wohl gar ohne es nur zu verstehen, dem widerstrebenden Buchstaben einen andern Sinn unterzulegen sucht, den darf man nicht einen Leser, den muß man einen Verdreher und Fälscher nennen. Freilich kann man auch zuweilen aus jemandes Worten einen besseren Inhalt gewinnen, als ihn der Autor im Sinne gehabt hat: thut man es aber, so heißt auch das nicht Fremdes lesen, sondern Eigenes herausinterpretieren". Damit man nun diese allgemeinen Regeln auf seine Schrift anwenden könne, giebt er im Folgenden den Zweck seiner Arbeit an, und dasjenige von seinen persönlichen Verhältnissen, was zu ihrem richtigen Verständnis nöthig ist.

Dem gegenüber wollen wir aber nicht verschweigen, daß unser Gunther doch nicht alle Schwächen der Philologen seiner Zeit abgelegt hat. Nicht blos für die biblischen Bücher, auch für die Odysseussage[1] erlaubt er sich die gangbare allegorische Deutung; in der Mythologie ist er ganz Euhemerist[2], und spaßhaft erscheint uns die Mühe, die er sich giebt, zu zeigen, daß 'celi' und 'celum' in der heiligen Schrift auch bedeutet „heilige Seelen" und „Bibeltext": bei dem Spruch Ps. 123: ad te levavi oculos meos, qui habitas in celis, ist ihm nämlich klar, daß Gott in dem von ihm vorher beschriebenen Himmelsraum nicht seine Wohnung haben kann, während feststeht, daß Gott in den Seelen der Gerechten wohnt; darum will der Psalmist in jener Stelle mit 'in celis' sagen: 'in animabus justis', und also bedeutet 'celi' = 'anime juste'. Die Schrift selbst nennt sich 'celum' in der Stelle Ps. 104: 'extendens celum sicut pellem'! Man wird aber unserem Gunther diese Schwächen nicht so gar hoch anrechnen, wenn man bedenkt, was noch in unserer Zeit aus den biblischen Büchern herausgelesen wird, um nur ihre unbedingte Autorität zu retten.

Auch als Philosoph verdient Gunther Anerkennung. Zahlreich sind Darlegungen aus der Logik, in welcher die Isagogien des Por-

[1] III, 5: Atque ut ea que maximus ille Grecorum poeta de laboribus et periculis experimentissimi Ulyssis, non tam poetice quam philosophice, commentatus est, ad misterium referantur: timeo Lotophagos et Sirenes, timeo Lestrygones et Cyclopas, Scylle latratus et Charybdis ingluviem, veneficia Circes, Leucothoes et Calypsonis blanditias, iram Neptuni et Pheacum delicias, et post omnia, viso jam Parce fumo, ventos ruptis follibus erumpentes et relapse classis iteratos longosque circuitus. Que omnia quid apud nos mistice significationis habere valeant — nam quid apud seculares philosophos qui ea confinxerunt, ipsi viderint —, licet morosum sit ac difficile, tamen propter simpliciores, quibus ista legenda scribimus, quam brevissime fieri poterit explicemus. Folgt eine nähere Ausführung.

[2] IX, 9: puris hominibus, utpote Jovi, Marti ac Mercurio.

phyrius (I, 2) und Aristoteles (V, 1) seine Lehrer waren: die differentiae substantiales und specificae, die Kategorien, die aristotelischen Schlußfiguren u. dgl. sind ihm durchaus geläufig, und die ganze Schrift de oratione ist auch im Einzelnen streng nach logischen Gesichtspunkten gegliedert. Der materielle Inhalt seiner Philosophie fließt zusammen mit seinen theologischen Anschauungen: die biblischen Schriften und Boethius, die Kirchenväter, besonders Augustin, und Aristoteles geben das Material, aus denen Gunther seine Weltanschauung aufbaut. Zwar steht er mit seinem Fühlen und Denken in den Schranken des Mittelalters, aber seine Anschauungen weisen doch hie und da darüber hinaus.

Als Grundlage des Ganzen ist der lebendige, persönliche Gott gegeben, die alles durchdringende Substanz, eine Bezeichnung, welche ebensowenig genau paßt, wie bestimmte Qualitäten, welche seine Natur ausdrücken sollen. Nur andeutend und gleichsam lehnweise beziehen wir auf ihn Ausdrücke wie: natura, res, essentia, majestas, virtus, potentia (de orat. V, c. 1); in der gangbaren Bedeutung der Worte dürfen wir weder die Prädicate des esse und posse, noch des vivere und regnare auf ihn anwenden. Wir nennen Gott das Leben, weil er allen Dingen ihr Dasein giebt und auch in einer eigenthümlichen, unumschreibbaren Weise in sich selbst und durch sich selbst (in se et ex se) existiert; er ist ganz Lebenshauch, und von ihm gilt das Wort des Hilarius: vita vivens per totum. Auch das scheinbar Leblose lebte in ihm bevor es entstand: in ipso vita erant, nach dem Ausspruch jenes Ergründers der himmlischen Geheimnisse (rimator celestium secretorum, Ev. Joh. c. 1). Er ist der Lebensquell des Alls, zeitlos, und nicht gebunden an die Schranken des Raums (vgl. Hist. Const. c. 12). Der Gegensatz von Nominalismus und Realismus löst sich hier für Gunther naturgemäß so[1], daß er (de orat. IX, 9) bei dem Namen Gottes, sive 'deus' sive 'pater' dicatur, nach zwei Seiten hin unterscheidet: aut enim in sola voce consistit aut in re tantum. Das nomen vocale ist der Ausdruck, der das Wesen in den verschiedenen Sprachen wechselnd nach menschlicher Willkür andeutet: von Menschen stammend kann es von Menschen klar definiert werden. Das nomen reale aber ist von Menschen nicht erfunden und kann also auch nicht von uns definiert werden: es ist die Sache selbst (ipsa res), in diesem Falle die Gottheit selbst (ipsa deitas), unveränderlich und sich selbst gleich in Ewigkeit; stammelnd sucht der Denker von den Wirkungen auf die Ursache zu schließen. „Denn was man denken oder vorstellen kann, läßt sich mit Worten umschreiben: wie man aber, was mit dem Verstande nicht zu umfassen (incogitabile), benennen könnte, das sage wer da mag; ich gestehe es nicht zu wissen. Das

[1] Vgl. die auf den Analytiken und der Topik des Aristoteles beruhende ähnliche Auffassung des Johann von Salisbury bei Schaarschmidt a. a. O. S. 229.

Reinste und Wahrste, was es giebt, lernt der Mensch kennen durch erfahrungsmäßige innere Teilnahme an seinem Wesen, nicht durch Denken und lautliche Mittel".

Gemeinschaft mit Gott, nicht theoretische Erkenntnis Gottes, ist demnach das höchste dem Menschen erreichbare Gut. Sie ist aber begründet in dem ewigen Rathschluß Gottes, in seiner eterna predestinatio: so ist Gott causa und finis aller Seligkeit. In der Prädestinationslehre [1] schließt sich Gunther an Augustin an. Für die Erwählten entfließen aus der Quelle der göttlichen Vorherbestimmung jene Güter, durch deren Unterstützung wir zu dem von jener vorbereiteten Glück gelangen (VI, 2); für die Verdammten läßt sie sich allenfalls deuten als ein ewiges Vorherwissen des Richters, der das Künftige im voraus klar sieht: denn eigene Schuld wird sie ihr Loos verdienen lassen. Doch beweinenswert und traurig ist es: nondum esse natum et jam esse damnatum. Die ewige Verdammnis besteht in ewiger Entfernung vom Lebensquell, sie ist deshalb mors eterna, und gegen sie ist kein Gebet von Wirksamkeit.

Den Erwählten auf Erden die Mittel an die Hand zu geben, vermöge deren sie selbstbewußt zurückkehren können zu Gott, von dem sie ausgegangen sind ohne es zu wissen, offenbarte sich derselbe in dem Sohne, der die Kirche stiftete und nach seiner Heimkehr zum Vater mit diesem gemeinsam ihr den heiligen Geist verlieh, den wieder als besondere Persönlichkeit zu definieren der an strenge Logik gewöhnte Autor aber nicht versucht: er bedeutet ihm den alles belebenden Hauch, den Gott in die Welt sendet, oder ohne Bild, die Wirksamkeit des Vaters und des Sohnes [2] in der Welt, die sich in vollem Maße nur äußert in der Kirche. In ihr ist, da Gott ein Gott der Ordnung, alles systematisch gegliedert: an der Spitze steht der Papst, der Nachfolger Petri, dessen Wirksamkeit aber beschränkt ist auf die Erziehung zum Himmelreich, auf die Handhabung der der Kirche anvertrauten Gnadenmittel. Sie ist in der Welt, aber nicht von der Welt, ihrem Wesen nach die organisierte Einheit aller Erwählten, die wissen, daß ihre wahre Heimat drüben ist. In dieser Welt leben sie zusammen mit den Verworfenen, um ihre Kräfte zu erproben und zu üben. Aber auch hier waltet der göttliche Rathschluß: Gott hat auch hier gesorgt für geordnete Verhältnisse, als deren Vertreter der Staat zu betrachten ist. An der Spitze des Staats steht der Kaiser, der seine Macht direct von Gott hat und

[1] Gegen sie eifert an vielen Stellen Cäsarius von Heisterbach. Johann von Salisbury geht nicht so weit, wie Gunther, vgl. Schaarschmidt a. a. O. S. 155.

[2] Dies den Griechen gegenüber stark betont. Vgl. Hist. Const. c. 8: oderat autem summus pontifex illam urbem tam ipse quam ejus predecessores a multo tempore, quoniam jam diu Romane ecclesie rebellis extiterat et in quibusdam fidei articulis, velut in processione spiritus sancti, quem Greci de filio procedere negant.

dessen Aufgabe ist Schutz der Kirche und Aufrechterhaltung von Frieden und Ruhe durch Gesetz und Schwert. Es giebt nur **ein imperium**: von seinem alten Sitze Rom wanderte es mit Constantin nach Osten; von Byzanz kam es unter Karl dem Großen an die Franken, mit dem Sitz in Aachen. Haben die deutschen Fürsten unter Gottes Leitung ihren König gewählt, hat seine Krönung in Aachen stattgefunden, so ist er damit schon Herr der Welt: der Papst ist verpflichtet ihm zur Bestätigung (non dator, sed **confirmator**) die Kaiserkrone aufzusetzen.

So sind Papst und Kaiser die obersten Gewalten auf Erden, beide beugen sich nur vor Gott, dem höchsten Herrscher des Alls. Den Kaiser vergleicht Gunther der Sonne, die durch ihre Strahlen alles erwärmt und erfreut; den Papst dem Mond, dessen Aufgabe ist das nächtliche Dunkel zu erhellen. Meint der Papst die Kaiserkrone verschenken zu können, so irrt er: zwar hat Constantin einst durch seine 'celebris donatio' ihm seine Rechte in Rom überlassen, doch diese Schenkung[1] schloß keineswegs die Verfügung über das imperium ein, welche nur Gott und den Fürsten zusteht.

Wer sich gegen die geheiligten Ordnungen Gottes auflehnt, ist

[1] An der Thatsache der Schenkung zweifelt Gunther nicht, nur der Umfang kommt in Frage. Hist. Const. c. 16: Post illam **celebrem donationem**, qua Constantinus Grecorum ac Romanorum imperator reddita sibi sanitate et fugata lepra celesti miraculo Christum ejusdem salutis auctorem et beatos apostolos Petrum et Paulum, qui nuncii fuerant, nec non et Silvestrum papam, qui minister extiterat, imo totam Christi ecclesiam regaliter honoravit, idem Constantinus **regie sedis dignitatem, quam Rome habuerat, beato Petro derelinquens**, Greciam petiit etc.

Vgl. Lig. VI, 626 ff., wo der Kaiser den Römern sagt (vgl. Rag. III, 15):

(papa) **regali munere** crevit:
Nec tamen ut fasces et regni jura Latini
Vel dare presumat vel cuiquam tollere possit.
**Excessere modum magnorum munera regum,**
**Si tantum cuiquam jus in sua regna dederunt.**
**Sed neque tanta fuit largitio**, nec dare quisquam
Quo caret ipse potest.

Zu Silvester und Constantin vgl. noch Lig. IV, 147 ff. (nicht so genau Otto G. F. II, c. 20); die Stelle Vita S. Silvestri, bei Vignol. II, S. 77. 78. Vgl. zu Forsch. XI, S. 246: nondum te Constantine renato, den Hymnus, Ozanam, Doc. inéd. S. 236:

Hujus (Silvestri) castis affatibus
Constantinus tunc augustus
Hortatus Christo credere
**Renatus** est baptismate.

Ueber Ottos Stellung zu der Frage vgl. Chron. IV, c. 1 (SS. XX, S. 195), und zu dem Ganzen vgl. Döllinger, Papstfabeln, Constantin und Silvester S. 52 ff.

Auch die alten Rechte des Papstes in Rom sind nach Lig. III, 560 ff. auf die Franken übergegangen durch Karls Sieg über die Langobarden:

Illa dies uno **tua pristina jura** triumpho,
Si qua tibi Graje fortuna reliquerat urbis,
Transtulit in Francos (Vgl. Otto, G. F. I, c. 21).

verdammungswürdig: zwei Hauptgruppen sind zu unterscheiden, Abfall und Auflehnung gegen den Kaiser, Lostrennung von der im Papst concentrierten Einheit der Kirche.

Dem imperator Romanorum sind von Rechts wegen alle Könige und Fürsten unterthan, wie auf dem großen Feste zu Mainz 1184 von allen Seiten anerkannt ward. Besonders gilt dies von den Ländern, denen Karl der Große in Aachen ihren Mittelpunkt gab, und wenn die Gallier, die eine neue Ordnung sich schufen, davon nichts wissen wollen, so misachten sie zu ihrem Schaden alte gottgewollte Einrichtungen, Lig. I, 435 ff.

Die gegen die kirchliche Ordnung sich auflehnen sind Häretiker (de orat. II, 1). Sie sind von allen Ungläubigen die schlimmsten, und ihrer giebt es unzählige (innumere pestes). Der Verfasser verweist auf Isidor, der siebzig Arten nach Namen und Lehre aufzählt[1]; er selbst teilt sie in vier Gruppen: einige haben ihren Namen von den Provinzen, wie die Kataphrygen (Isid. VIII, 5, 27), einige von den Urhebern der Häresie, wie die Marcioniten (Isid. ibid. 21), einige von der Prärogative der Heiligkeit, die sie für sich in Anspruch nehmen, wie die Katharer (= tanquam mundi, vgl. Isid. ibid 28); andere nach der Irrlehre, welche sie erdichten, wie die Anthropomorphiten (Isid. ibid. 32). Ist Gunther hier in seiner Einteilung schon weiter gegangen als Isidor, der nur von den Urhebern und den Irrlehren selbst (ibid. 1) die Namen ableitet, so überläßt er sich im Folgenden mit Anlehnung an Augustin seinen eigenen Betrachtungen. Er unterscheidet eine weitere und eine engere Bedeutung des Wortes Häresie: in largiori quidem acceptione vocatur hereticus tam is, qui se ab unitate ecclesie contumaciter abrumpit, quam is qui ejusdem ecclesie sacramenta pervertit, sive qui sacras scripturas scienter prave intelligit, sive qui temporalis commodi et maxime honoris principatusve sui causa falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur. Letztere Art, obgleich von Augustin getrennt behandelt, scheint sich ihm doch den übrigen drei leicht anzuschließen. In engerer Bedeutung unterscheidet er 1) den falsus catholicus, der in der Kirche sich hält und sie durch verderbte Sitten in Verwirrung bringt; 2) den apostata vel apostaticus, der ganz dem christlichen Glauben entsagt, während er doch nicht aufhören kann Christ zu sein (wegen der Taufe); 3) den antipapa sive schismaticus, der mit Beibehaltung des kirchlichen Glaubens von der Einheit der Kirche gewaltsam sich losreißt; 4) den erraticus, der den Sinn der heiligen Schrift mit Bewußtsein fälscht; 5) den eigentlich so zu nennenden hereticus, qui sacramenta ecclesie vel articulos fidei pervertit. Die Häretiker stehen zwar den Christen äußerlich näher als die andern Ungläubigen, Juden und Heiden, denn sie haben mit ihnen dieselben heiligen Schriften, dieselben Gebräuche und dieselben Sacramente, aber dadurch sind sie nur

[1] Vgl. Isid. Etym. VIII, 5, 1—70.

um so schlimmer; nicht aus Liebe nähern sie sich uns, sondern aus Schlauheit, und von ihnen gilt das Wort des Philosophen (Boethius), keine Pest sei verderbenbringender als ein Feind im eigenen Hause.

Mit den bittersten Worten spricht sich deshalb Gunther über die vielen Ketzer, die damals am Oberrhein und im südwestlichen Frankreich auftraten[1], aus, und er freut sich, daß die Kirche strenge gegen sie einschreitet. In dem Schisma stand er auf Seiten Alexander III., von dem er überzeugt war, daß er 'studiis melioribus' (Lig. X, 118) gewählt und der einzig berechtigte Nachfolger Petri sei: man wird seine Auslassungen über Victor IV.[2], Lig. IX, 281 ff.; X, 125 ff., nun nicht mehr unnatürlich finden, man wird begreifen, warum der Dichter den Tag beklagte, den er als Anfang des langen Schismas betrachtete, Lig. VI, 517:

Illa dies causam momentaque prima malorum
Prestitit, et longo victure tempore pestis[3].

Auflehnung gegen Kaiser und Papst zugleich ist das fluchwürdigste von allen Verbrechen. Darum in allen Schriften Gunthers der bittere Haß gegen die Griechen: nicht nur von der Kirche haben sie sich losgetrennt, auch die Majestät des imperator Romanorum wagen sie anzutasten, sie sind eine gens perfida, und die Eroberung ihrer Hauptstadt durch die Kreuzfahrer 1204 ist doppelt gerechtfertigt. Darum auch Lig. III, 262 ff. die bittere Ausführung über Arnold von Brescia. Nicht blos häufen sich bei ihm die Häresien, indem er Papst und Geistlichkeit lästert und ihnen ihre Einkünfte schmälern will, nicht allein verbreitet er, dem Volke schmeichelnd, scelerata dogmata (V. 270), nicht nur die articulos fidei (V. 292) wagt er anzugreifen, sondern auch gegen die höchste weltliche Macht empört er sich: er will eine Erneuerung der altrömischen Republik, eine Herrschaft des Volkes mit gänzlicher Ausschließung der Rechte des Papstes und mäßiger Beteiligung des Kaisers (V. 339. 340); so verletzt er die Majestät beider:

sic lesa stultus utraque
Majestate, reum gemine se fecerat aule.

„Deshalb ward er endlich — denn ich glaube es nicht verschweigen zu müssen, und weiterhin soll von dem Unseligen nicht die Rede mehr sein — nach dem Urteil des Clerus unter unserem Herrscher schuldig befunden, ans Kreuz geschlagen, verbrannt und seine Asche in den Tiberstrom gestreut". Ein Beweis für die große Unparteilichkeit Gunthers ist es, wenn er dennoch anerkennt, daß in Arnolds Lehren viel Wahres[4] mit dem Falschen gemischt gewesen, III, 286:

[1] De orat. I, c. 3: cujusmodi hominum nescio an unquam fecundior pestis quam nunc extiterit, nisi quod terrore vigoris ecclesiastici reprimuntur.

[2] Vgl. Forsch. XI, S. 271 ff.

[3] Vgl. Rag. G. F. III, 15. Als 'pestis' wird die Häresie in der Schrift 'de orat.' wiederholt bezeichnet.

[4] Er meint die Strafreden über die Zuchtlosigkeit des Clerus sowie der Mönche und Aebte:

**Veraque multa quidem, nisi tempora nostra fideles**
**Respuerent monitus, falsis[1] admixta monebat.**

Die Pflichten des Menschen gliedern sich in solche gegen Gott, gegen den Nächsten und sich selbst. Dem göttlichen Willen soll er die Grundstimmung seines Gemüthes anschmiegen, dann folgen aus dieser einen Tugend alle andern, wie ohne sie keine einzige gedeiht. Gegen Gott äußert sich dieselbe im Gebet, das zum Leben der Seele so nothwendig ist wie für den Leib das Athmen. Da hat es nun zwar einen gewissen Wert, wenn man bestimmte Gebete und bestimmte Zeiten innerer Sammlung zum Gebete beobachtet (VIII, 1), aber jenes Gebet allein ist das wahre, welches, gerichtet auf die Gewinnung der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit, einen dauernden Gemüthszustand bezeichnet und keiner bestimmten Formulierung bedarf; was man thut um dieses Lebensziel zu erreichen ist Gebet: **hoc itaque propositum habens oras loquendo, oras tacendo, oras comedendo, oras bibendo, oras vigilando, oras dormiendo, oras aliquid agendo, oras nihil operando.** Gunther ist nun zwar der Meinung, daß diese Grundstimmung sich am besten gewinnen und bewahren lasse fern von Geräusch der Welt und ihren Lockungen, in der Einsamkeit des Klosters (VIII, 4); es ist jedoch begreiflich, daß er mit solchen Ueberzeugungen sich nicht recht hineinfinden konnte in die strengen Ordnungen des klösterlichen Lebens, daß er klagt über Mangel an Lust und Eifer zur Erfüllung der auferlegten mechanischen Uebungen, obgleich er sich zwingt mit peinlicher Gewissenhaftigkeit sie zu erfüllen: theoretisch hat er die Schranken der Regel und hergebrachten Ordnung überschritten, factisch beugt er sich aber den Gewohnheiten der Zeit, in welcher er lebt.

Hat unser Autor in den erweiterten Begriff des Gebets schon alles menschliche Handeln mit eingeschlossen, ist er überzeugt, daß er mit einem auf die Erreichung des höchsten Ziels gerichteten Gemüthszustande und einem dem entsprechenden Handeln auch seine Pflichten gegen den Nächsten und sich selbst erfüllt, legt er so wenig Gewicht auf die einzelnen Tugenden, so konnten die beiden letzten Bücher über Almosen und Fasten kurz ausfallen.

Heiden und Juden können, weil sie nicht innerhalb der christlichen Weltordnung stehen, keine eigentlichen Tugenden besitzen, ihr Gebet ist auch nur eine Nachahmung des wahren Gebetes. Aber sollen die alten großen Heiden, seine Lieblinge, deshalb verloren sein? Sind sie doch kaum Schuld daran, daß ihnen die göttliche Liebe sich nicht offenbarte. Gunther weiß, daß es in der Schrift heißt, ohne Glauben könne man Gott nicht gefallen, und daß der heilige Gregor dem beistimmt; aber er ist geneigt mit Augustin anzunehmen, Corne-

mollesque cibos cultusque nitorem
Illicitosque jocos lascivaque gaudia cleri,
Pontificum fastus, abbatum denique laxos
Damnabat penitus mores monachosque superbos.

[1] Hor. Ars. poet. 151: sic veris falsa remiscet.

linus sei bevor er an Christum glaubte erhört worden, und kühn (audacter) behauptet er, ein guter Heide sei Gott weniger verhaßt als ein lasterhafter Christ oder ein Häretiker, wenn er nur das von Natur seinem Herzen eingeschriebene Gesetz redlich erfüllt (II, c. 1).

Die genaue Rechtskenntnis Gunthers zu betonen hatten wir mehrfach Gelegenheit, und diese Seite ist den Verehrern des Ligurinus, z. B. einem Cujacius, nicht entgangen, der gesteht für das Feudalrecht aus ihm mehr gelernt zu haben als aus allen Büchern der Feudalisten[1]; ähnlich die Commentatoren Spigel und Rittershusius: Dümge[2] giebt Otto und Ragewin zurück was ihnen zukommt, aber grade die Vergleichung der juristischen Partien unseres Epos mit jenen zeugt für das feine Rechtsgefühl und die genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse bei unserem Dichter. Er hatte das römische sowohl wie das canonische Recht studiert, wie aus häufigen Citaten in seinem letzten Werke erhellt, und mit dem jus commune in der angefochtenen Stelle Lig. VI, 54[3] bezeichnet er nicht unpassend jenen gegenüber das in der Hauptsache im ganzen Reiche gültige Lehnrecht.

Der oberste Grundsatz des Rechts ist jedem das Seine zuzuteilen (de orat. IV, 2); doch muß man dem actus exterior gegenüber einen actus interior unterscheiden, und dieser besteht darin: causas et merita rerum libra equitatis in corde pensare. Wie sonst überall, so geht Gunther auch hier von der Aeußerung auf den inneren Grund zurück. Justitia ist demnach (X, c. 2): constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuens. Juristische Definitionen sind weiterhin sehr häufig: so heißt es VII, c. 10: commercium dicimus rei adipiscende idoneitatem[4], quemadmodum s e c u n d u m l e g e s servilis persona consulatus vel preture, secundum c a n o n e s secularis persona ecclesiastice rei non habet commercium; IX, c. 4 erfolgt eine Begriffsbestimmung von a d o p t i o und a d r o g a t i o. „Die Adoption ist nach dem ‘jus civile’ diejenige Handlung, vermöge welcher jemand den Sohn eines andern, habe er nun selbst Kinder oder nicht, zum Sohn annimmt mit vollem Erbrecht (in sortem hereditatis oder mit dem jus paterne hereditatis). Die Adoption ahmt die Natur insoweit nach, daß nullus alium (ad)optare possit, nisi eum plena pubertate precedat, id est 18 annis, tanto videlicet spacio, ut posset

[1] Vgl. Rittershusius a. a. O. Praef. (S. 23): aitque (Cujacius) alicubi: Melius eum (Gunth.) nonnulla Juris Feudalis explicare, quam tota Feudistarum faeculenta cohors.

[2] Praef. S. XLIV N. 2; vgl. Paris a. a. O. S. 111 ff.; Diss. S. 30 ff. Schon Rittershusius und Withof erkannten klar die Abhängigkeit des Ligurinus von Otto und Ragewin.

[3] Forsch. XI, S. 267; Paris, Diss. S. 47. 73.

[4] Ganz anders Isid. Etym. V, 25, 35. Vgl. Lig. III, 458; und IX, 402:

Abstulit utilium clausis c o m m e r c i a r e r u m.

esse pater ejus ratione etatis. Zwei Arten von Adoption sind zu unterscheiden: die adrogatio, wodurch ein aus väterlicher Gewalt entlassener junger Mann ganz in die Gewalt des Adoptierenden übergeht; durch die adoptio im engeren Sinne wird die Gewalt des früheren Vaters nicht beschränkt, wie das kurz die beiden Verse ausdrücken:

Adrogo, qui suus est et habet meus esse necesse;
Patris adopto suum, nec patris desinit esse.

X, c. 2 bei der Erläuterung des debitum ex contractu giebt der Verfasser eine Ausführung über das was in stipulationibus fieri solet; X, c. 4 eine interessante Erörterung über den Begriff der Freiheit (libertas) und der Sclaverei (servitus). Die 'libertas corporis' ist ein jus a natura descendens, quo cuique licet facere quod vult, excepto quod lege vel moribus prohibetur. Nach diesem Recht wurden alle Menschen frei geboren, bis im Laufe der Zeit die Knechtschaft eingeführt ward, sei es auf Grund der heiligen Schrift (Gen. 9 und 27: Noah und Canaan, Jacob und Esau), oder nach dem jus gentium. Nach letzterem wurden ursprünglich alle Kriegsgefangenen getödtet, bis man aus Rücksichten der Menschlichkeit einige leben ließ und zum Dienst der Sieger zwang: et ex eo quod vite servarentur, servos placuit appellari [1]. Nach den leges forenses ist das Gut der körperlichen Freiheit so groß, daß dafür keine Wertbestimmung gegeben wird [2]; so nothwendig, daß man sagt, wer es nicht besitze, der ermangele des Hauptes [3] und gelte für nichts; es ist tam favorabile, ut ad illud obtinendum sufficiat semel in ventre libero fuisse, licet mater ancilla conceperit et postmodum manumissa in libertatem denuo ante partum in servitutem reciderit. Eine Gegenüberstellung der Freiheit und Knechtschaft der Seele kommt zu dem Resultat, daß der die wahre, volle Freiheit besitze, der sich die Freiheit zu sündigen genommen und zum Knecht Gottes gemacht: servire enim domino, regnare est [4], mit einem deutlichen Anklang an den Vers Lig. III, 578:

Que tibi libertas poterit contingere major,
Quam regi servire tuo?

Oefter noch, als die leges forenses oder das jus civile nennt Gunther die canones, und genau beherrscht er ihren Inhalt. Hier sei nur hingewiesen auf de orat. VIII, c. 11. Dort heißt es von der ecclesia pontificalis, in ihr müssen alle Bewohner der Stadt wenigstens einmal wöchentlich erscheinen, alle Diöcesanen wenigstens

[1] Dies nach Isid. a. a. O. V, 27. 32.
[2] Ut aestimationem non capiat; aestimatio = Wergeld, Grimm, R. A. S. 651 (2. Aufl.).
[3] Ut qui eo caret nec caput habere dicatur, sed pro nullo habendus sit.
[4] Vgl. Wipo, Prov. 3, Mon. Germ. SS. XI, S. 245: legem servare, hoc est regnare.

einmal jährlich, wenn nicht Geschlecht, Alter oder Krankheit entschuldigen; in die ecclesia baptismalis müssen alle Parochianen mindestens einmal jede Woche sich begeben; in der ecclesia collegiata sollen die ihr zugehörigen Cleriker (de communi in commune viventes) zu jeder für das canonische Gebet angesetzten Stunde gegenwärtig sein; von ihrem oratorium dürfen sich die Mönche oder regularen Cleriker nie entfernen ohne Erlaubnis des Propstes oder Abtes. Weiterhin erfahren wir, daß zu Pilgerfahrten nach Rom oder ins heilige Land die Weltgeistlichen von ihrem Bischof, die Laien von ihrem Plebanus, die Mönche und regularen Cleriker Erlaubnis vom Papst einzuholen haben.

Derartige Episoden beweisen, daß Gunther, wie man schon damals zu sagen pflegte, in utroque jure wohl bewandert war.

Als Geograph hat Gunther zwar nicht neue Entdeckungen gemacht, aber doch sich die Vorstellungen, welche damals gangbar waren, voll angeeignet; und von den Ländern, Völkern und Städten, die er aus Augenschein kannte, giebt er klare, anschauliche Bilder.

Für die mathematische Geographie entwickelt er folgendes in den Grundzügen auf Isidor [1] und dem Eingang von Ovids Metamorphosen beruhendes System: Im Mittelpunkt der Welt steht die Erde. Sie umschließt ein dreifacher Himmel (de orat. IX, c. 6):

1) der feurige Himmel: celum, quod Greci 'empyreon' dicunt; in ihm wohnen die Engel und die Heiligen in bestimmter Ordnung;

2) die Himmelsfeste: firmamentum, quod Greci 'ouranos' dicunt. An ihr sind alle Sterne mit Ausnahme der sieben Planeten befestigt. Die Philosophen folgern solches daraus, daß sie sich immer in gleichen Abständen von einander mit dem Gewölbe zugleich fortbewegen; aber auch Moses lehrt so (Gen. 1): „Gott machte die Sterne und setzte sie an das Firmament";

3) ist 'celum' oder 'celi' der Weltenraum vom Firmament abwärts bis zum globus lunaris, den die Griechen 'aether' nennen. In diesem Raum befinden sich die sieben Planeten [2] in folgender Ordnung vom Firmament an abwärts: Saturn, Jupiter, Mars, Sonne, Venus, Mercur, Mond. Je näher diese dem Firmamente sind, desto länger ist ihre Bahn, je näher der Erde, desto kürzer; und zwar haben sie eine doppelte Bewegung, die mit dem ganzen Weltenraum und ihre eigene (in entgegengesetzter Richtung [3] wie das Firmament, damit dieses nicht gar zu rasch davoneile).

[1] Vgl. Isid. Etym. III, 30 ff.

[2] Vgl. Joann. Sarisb., Enthet. S. 1070 ff.:
Septem terra vagis excentrica subjacet astris,
Quam tamen ut centrum maximus orbis habet.

[3] Vgl. Isid. etym. III, 34: tanta celeritate coeli sphaera dicitur currere, ut, nisi adversum praecipitem ejus cursum astra currerent, quae eam remorarentur, mundi ruinam faceret.

Unter diesen drei Räumen ist die Luft mit Wind und Sturm, bis auf die Erde herab.

Im achten Buche giebt Gunther eine entsprechende Ausführung über die Entstehung von Tag und Nacht, über Länge und Kürze derselben, wie sie kaum anschaulicher bei Beda sich findet. Ueber die Gestalt der Erde spricht er sich nicht aus, doch ist ihm die Existenz von Antipoden zweifelhaft[1]. Einige seiner Ansichten über physische Geographie haben wir schon früher kennen gelernt[2]; auch hier ist Isidor die Grundlage.

In der politischen Geographie und der Völkerkunde ist sein Gesichtskreis durch seine Arbeiten über die Geschichte der Kreuzzüge nach Osten hin ziemlich weit ausgedehnt: Armenien und Arabien werden öfters genannt; im Süden folgt er den Normannen bis an die Nordküste Afrikas (Libya, Afer); von der Insel Scanzia (II, 119) im Norden kamen die Langobarden, im Nordosten wohnen (VI, 13 ff.) am scythischen Meer die Ruthenen, Polen, Pommern, die Brusci = Preußen (VI, 103 ff.), die Parther und Slaven. Die wilden Sitten dieser Völker sind noch verderbter geworden durch Einfluß der Menschenfresser auf einer nahen scythischen Insel (I, 37); Gunther sagt VI, 44 von ihnen im Anschluß an seine Vorlage:

At si quando famem penuria longa ciborum
Asperat — horrendum dictu, vix credere possum
Ipse quidem, sed rumor habet — sua membra vicissim
Pestifero miseri morsu lacerare feruntur,
Nec genitor nato, nec fratri parcere frater
Novit, et elixa recreatur filia matre.

Im äußersten Westen ist das Land der Spanier, mit deren König Friedrich in freundschaftlicher Verbindung steht (Lig. VI, 233). Von dem was in der Mitte liegt kennt er genauer das mittlere, westliche und südliche Deutschland, Burgund und Norditalien bis Rom hin: seine Schilderungen dieser Landstriche sind recht anziehend. Wenn ich früher behauptete, die Anschauungen Gunthers von Land und Volk in Deutschland seien ungenau und unklar[3], so muß ich dies jetzt einschränken auf den nordöstlichen Teil unseres Vaterlandes, den er nicht besucht hatte. Die Aufzählung der deutschen Völkerschaften Lig. I, 200 ff. VII, 200 ff. zeugt bei genauerer Betrachtung doch von einer kundigen Hand. An letzterer Stelle stehen die Sachsen, Westfalen und Baiern zusammen, wie sechs Jahre nach dem Falle Heinrich des Löwen natürlich war; es folgen am Rhein Ribuaria und das von Lothar benannte Land, Ober- und Niederlothringen; daran schließt sich Francia, das den Rhein mit Germanischen Colonen teilt: in der Parallelstelle I, 204 erscheint für die Franci Ottos (G. Fr. III, 25)

[1] Lig. III, 630 ff.; vgl. Forsch. XI, S. 223.
[2] Forsch. XI, S. 219. Zu den occulti meatus vgl. noch Annal. Marbac. 1184 (M. G. SS. XVII, S. 162).
[3] Forsch. XI, S. 249 ff.; vgl. dagegen auch Paris, Diss. S. 85 ff.

nur Germania pugnax, suo perfusa Rheno, sodaß nach der Vorstellung des Dichters hier Germania und Francia synonym sind [1]; es folgen im Südwesten die Burgunder [2], im Nordwesten die Celten und Cimbern; dann im Süden die Vindelicier und Sueven, oder nach I, 206 die Vindelicier und Rhetier, welche Schwaben nährt: es sind die altrömischen Namen, wie sie u. a. auch in den Marbacher Annalen und bei dem Ursperger verwandt werden; endlich im Nordosten die Slaven, von ihnen unterschieden die Böhmen; an die Pannonier [3] oder Ungarn schließen sich westlich Oestreich [4] und Kärnthen. Man kann dem Dichter hier gar nichts vorwerfen, muß vielmehr gestehen, daß diese Aufzählung, ebenso wie die Umschreibung der Diöcesen von Mainz, Trier, Köln und die Lostrennung des nach Besançon gehörenden Basel (I, 400 ff.), auf guter Kenntnis beruhen.

Liebt Gunther die Langobarden wegen ihrer Freiheitsliebe, ihrer Rechtsstudien und ihrer guten lateinischen Diction, die Franzosen wegen ihrer liebenswürdigen Höflichkeit, ihrer Meisterschaft in Grammatik und Theologie, so steht ihm doch sein eigenes, deutsches Volk allen voran: ich glaube das ihm zugefügte Unrecht nicht besser wieder gut machen zu können, als durch einen nochmaligen ausdrücklichen Hinweis auf seine deutsche Vaterlandsliebe. Denn nicht blos die Kaiseridee, das imperium ist es, für das er sich ereifert, es ist das den Deutschen [5] gehörende imperium, der deutschen Nation, dem ganzen deutschen Volke zur Ehre gereichen die großen Thaten von denen er berichtet. Als Friedrich im Reiche alle widerstrebenden Ele-

[1] So erklärt sich die Bezeichnung Germania auch für Frankreich Ernestus I, 12, vgl. Forsch. XI, S. 217 N. 3. Bei Venantius Fortunatus heißt Frankreich öfters Germania.

[2] Als Metropolen werden in Burgund genannt: Chrysopolis, Lugdunum, Vienna und Arelatum, erstere am Doubs, letztere drei an der Rhone, Lig. V, 277 ff.

[3] Vgl. VI, 233:
Hungaricis Pannon qui presidet arvis.

[4] Er selbst berichtet von der Erhebung Oestreichs zum Herzogthum, V, 564:
Marchia tunc tellus erat hec, nunc vero ducatus.

[5] Guido von Blandrate erläutert VIII, 126 ff. den Mailändern:
postquam de partibus illis
Karolus et magni regnum surrexit Othonis,
Ausoniaque frui reges cepere corona
Teutonici;
und Friedrich sagt stolz den Römern, III, 565 ff.:
Omnia, que dudum quereris sublata, videbis
Nomine mutato sub eadem vivere forma:
Hic eques, hic pretor, hic consulis atque tribuni
Imperiosus honor et publica cura senatus;
Aspice Teutonicos proceres equitumque catervas:
Hos tu patricios, hos tu cognosce quirites,
Hunc tibi perpetuo dominantem jure senatum;
Hi te, Roma, suis, nolis licet ipsa, gubernant
Legibus, hi pacis bellique negocia tractant.

mente zur Ruhe gebracht, da herrscht in 'nostro regno', in Deutschland, ein allgemeiner Friede: die „edle Germania lächelt mit freundlichem Antlitz und überläßt sich sorgloser Freude", Lig. VI, 1 ff.:

Ergo reformate post tempora plurima pacis
Nobilis[1] arridens leto Germania vultu
Dulcia sepositis tractabat gaudia curis.
Mutatos sese, mutataque secula leti
Credebant homines: celi quoque blandior aura
Spirabat, meliorque dabat sua munera tellus;

und als Abt Martin (Hist. Const. c. 25) nach Deutschland zurückgekehrt ist, beladen mit einem kostbaren Reliquienschatz, kann Gunther nicht unterlassen beizufügen: in quorum adventu tota, ut credimus, Teutonia[2] atque apud se ipsam letior et apud homines famosior et apud deum cepit haberi felicior; wie er schon im Prolog darauf hingewiesen hatte, daß des Abtes Thaten nicht allein zur Ehre seines Klosters geschehen seien, imo certe ad honorem et gaudium totius Teutonice nationis. Ihm gilt der deutsche Rhein[3] mehr als die Tiber, deutsche Treue erhebt er gegenüber römischer Hinterlist und griechischer Tücke; die deutsche Tapferkeit ist unwiderstehlich und von keinem Volke je übertroffen, Hist. Per. c. 22: gens Alemannica, cujus fortitudini vis humana in bello obsistere non valebat[4]. Stolz sagt Friedrich den geldgierigen Römern, III, 468 ff.:

Non est Teutonico cumulata pecunia cordi,
Nec sibi querit opes, sed pulchre laudis honores.
Non habet ille suum, sed habentibus imperat aurum;
Quanto Romanus studio cupidissimus era
Congerit, et magno vigilans incumbit acervo,
Tanto Teutonicus, vel adhuc majore, paratas
Fundit opes, nitidasque manus erugine turpi
Fedari scelus esse putat dignumque pudore.

## III.

War Gunther der vielseitige Geist, der vielgewanderte und hoch-

[1] Nobilis Germania auch Acta S. Albani Martyris, Canis. Lect. Ant. V, S. 165.

[2] Neben Theutonia erscheinen noch Alemania und Germania als Gesammtbezeichnungen für Deutschland, letztere beiden aber ebenso oft blos für Franken und Schwaben. In der descriptio Theutoniae ed. Jaffé, M. G. SS. XVII, S. 238 heißt es: Est locus in litoribus oceani positus, qui Theutonia, seu Alemannia, seu Germania nuncupatur. Dabei der interessante Satz: dicuntur et hi homines fideles hominesque laboris et in barbaris nationibus aliis hominibus cariores.

[3] Lig. I, 254: verso Tiberim regit ordine Rhenus.

[4] Vgl. die invicta signa, Lig. III, 542. Darum läßt Friedrich, wo es Schwieriges zu verrichten gilt, stets Deutsche kommen, wie Lig. IX, 222:

At rex rem tantam tantique laboris egentem
Non nisi Teutonico peragendum robore credens etc.

stehende Mann, als welchen wir ihn kennen gelernt haben, so mußte er doch wohl auch als Geschichtschreiber Tüchtiges zu leisten imstande sein? Hier darf man sich nicht täuschen: Gunther ist in keiner der vorliegenden Schriften darauf ausgegangen mit annalistischer Genauigkeit uns Reihen von Thatsachen zu überliefern, blos weil sie geschehen sind; er ist eine überwiegend theoretische Natur und wählt den Stoff aus nach der Bedeutung, welche er ihm beimißt. Dabei liegt ihm viel an der Form, überall tritt das Streben nach einer schönen, abgerundeten Darstellung hervor. Selbsterlebtes giebt er nur nebenbei, wohl aber legt er seinen Bearbeitungen stets und mit Bewußtsein die zuverlässigsten, womöglich von Augenzeugen herrührenden Berichte zugrunde. Der Solimarius behandelte in poetischer Form den ersten Kreuzzug und entstand in der Zeit, als die Wirren im heiligen Lande und die drohende Nähe Saladins aller Augen wieder nach Osten richteten (1186); er drang bis in die nächste Umgebung des Kaisers; nach dem Glossator ermunterte er zum Kampf gegen die Ungläubigen mit dem Hinweis auf die Ströme Blutes, welche die ersten Helden des Kreuzes vergossen hatten: ob dieses Gedicht sich stützte auf eine uns verlorne prosaische Quelle, wissen wir nicht, wichtige Ergänzungen unserer Kenntnis jener Zeit aber würden aus ihm wohl nicht zu gewinnen sein. Der Ligurinus verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Thaten Friedrichs zu verherrlichen, aus der actenmäßigen Geschichte Ottos und Ragewins den Lesern in poetischer Form einen Blumenstrauß darzubieten. Gegenstand ist der Kaiser, der damals auf dem höchsten Gipfel seines Ruhmes steht (1187), dem alle Könige auf Erden sich beugen, Beschützer des gottgeordneten Rechts im Umfange der Christenheit; wer ihm widersteht, wer eine andere Freiheit sucht als die, welche in den Schranken der von ihm gegebenen und verwalteten Gesetze möglich ist, wird unbarmherzig zu Boden geschmettert; wagt die höchste geistliche Gewalt in das Gebiet seiner Thätigkeit einzugreifen, so wird auch sie energisch gezüchtigt und zurückgewiesen. Daß der alte Held demuthsvoll sein Haupt vor dem höchsten Richter beugt, daß er gern bereit ist in seinem Dienst das Schwert zu führen, zeigt die Historia Peregrinorum: sie ist nicht weniger ein Panegyricus als der Ligurinus, nicht weniger aus der Fülle von Thaten nur eine Auswahl; aber auch hier erlaubt sich Gunther keine eigenmächtige Abänderung oder Erdichtung, er giebt, was Augenzeugen schriftlich oder mündlich berichteten. Nicht anders die Historia Constantinopolitana: sie berichtet von den Thaten des Gottesmannes Martin, der, das Schwert in der Hand, mit seinen deutschen Kriegern auszieht gegen die Sarazenen; wie es kam, daß Constantinopel erobert und geplündert ward, wie hierin der göttliche Finger waltete, und daß die Vollstrecker eines höheren Willens kein Tadel treffen kann, das soll in dieser Schrift erwiesen werden. So tritt in allen Werken Gunthers die Tendenz hervor, welche sie im Ganzen und im Einzelnen beherrscht, damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß in ihnen wirkliche Ereignisse und Zustände sich treu

wiederspiegeln; streift man die leicht erkennbare, individuelle Färbung, die sie umgiebt, das „faltenreiche Gewand“, in welches sie eingehüllt erscheinen, ab, so stehen die nackten Thatsachen vor uns: der Ertrag eines eingehenderen Studiums der Werke Gunthers auch für die historische Specialforschung ist ein nicht geringer. Dies zu erweisen, müssen wir sie einzeln noch etwas näher ins Auge fassen, sie auf ihre Quellen hin untersuchen und einzelne Nachrichten eingehenderer Prüfung unterwerfen.

Stenzel hat im Jahre 1832 den Ligurinus, über den er früher günstiger urteilte, als historisch wertlos bezeichnet; Jacob Grimm meinte, der Historiker thue gut ihn unberücksichtigt zu lassen, und auch Paris[1] legt ihm nur geringen Wert bei für die Geschichte. Wie die alten Commentatoren in ihrem Lobe, so gehen diese neueren Kritiker in ihrer Misachtung zu weit: man sollte nicht vergessen, daß unser Gedicht eine zeitgenössische, von einem völlig ebenbürtigen Geist geschaffene Paraphrase und an vielen Stellen sehr treffende Erläuterung darbietet für das bedeutendste Geschichtswerk des Mittelalters, daß dasselbe eine der ältesten und besten Ueberlieferungen des Textes von Otto und Ragewin repräsentiert, aus dem nicht selten die genuinen Lesarten restituiert werden können[2]; endlich soll man auch nicht zu gering urteilen von den Abweichungen, die sich der Dichter erlaubt, von den Einschiebseln und Zusätzen, welche er macht. Verschiedene einschlägige Punkte sind früher erörtert worden, von denen einige jetzt in noch helleres Licht treten.

Die Widmung (I, 1—15) ist nicht ein aus schmeichelhaften Phrasen bestehendes Machwerk, wozu man sie hat stempeln wollen, sondern sie ist der vollendetste Ausdruck eines begeisterten Zeitgenossen

[1] a. a. O. S. 120. 121. 151; Diss. S. 60. 61: Sa valeur historique est faible; elle n' est cependant pas absolument nulle. Quelques traits, épars ça et là dans les additions du poëte, qui concernent les années voisines de son époque, et que j' ai signalés plus haut, pourront être recueillis par les historiens; les descriptions où il se complaît portent en général le caractère de la vérité et peuvent ne pas être inutiles. C'est aussi un témoignage digne d'attention, bien qu'indirect, qu'il apporte à l'histoire par la composition même de son poëme et le ton qu'il y prend. La splendeur du règne de Frédéric (cf. VI, 256 ff.), l'admiration dont il avait frappé ses contemporains, s'y reflètent avec vérité. En le placant à côté de César et de Charlemagne, le poëte nous rend l'impression de l'Allemagne du XIIe siècle; il contribue réellement pour sa part, comme il voulait le faire, à la gloire du grand empereur.

[2] So lesen wir Mon. Germ. a. a. O. bei Rag. III, 41 in dem Vertrag Friedrichs mit Mailand: Regalia . . . commune Mediolanensium dimittet, et ultra se non intromittet, et si quis per divisum haec obtinere voluerit etc. Das giebt gar keinen Sinn. Wilmans bemerkt in der Note (S. 441, a), daß 'per divisum' sich findet in 1. 2. 3, per usum 8. 9, per violentiam in den edd. Der Urtext hatte: per invasum, vgl. Lig. VIII, 237:

Nec rapient Ligures, nec si quis forte nefando
Invasu rapuisse volet, pacientur inultum.

für die factisch höchste Machtentfaltung des Kaiserthums am Lebensabend des alten Helden, der mit kräftiger Hand und klarem Auge mehr als dreißig Jahre für seinen Glanz gekämpft und alle Feinde zur Ruhe gebracht hat: ihn umringen fünf Söhne, in denen er hoffen darf sein Werk erhalten und gefestigt zu sehen. Nicht nur nicht anzufechten ist was der Poet von ihnen sagt, sondern jeder Satz hat seine wohlerwogene Bedeutung. Gleich bei dem Erstgebornen, Heinrich, König von Italien, ist bedeutsam, daß er 'jure paterno virtutum regnique simul successor et heres' ist: bei Friedrich selbst wird die freie Wahl der Fürsten betont, hier das Erbrecht — wohin Heinrich VI. strebte ist bekannt. Er ist 'rex puer': 'rex', nicht 'caesar'; für das angegriffene 'puer' hätte ich schon früher auf Gratian verweisen sollen, der beweist[1], daß nach canonischem Recht die pueritia bis zum 25. Jahre reicht. Heinrich weilt gerade in Italien, von ihm fühlt sich der Dichter zu seiner Arbeit angeregt (V. 56—68). Der zweite Sohn, Friedrich, führt in Schwaben ein kräftiges Regiment (69—74). Otto, der dritte[2] Sohn, ist Graf im alten Königreich Burgund, dem mütterlichen Erbe, selbst des königlichen Namens — den aber für Burgund sein Vater trägt — würdig (75—81). Konrad, dem der Solimarius gewidmet war, ist als Neffe König Konrad III. nach Namen und Recht, federe certo nominis et juris, Beherrscher fränkischer Lande und Würzburgs. Der Dichter betont das doppelt begründete Recht des Rotenburger Herzogs auf Würzburg, wo der Bischof ihm die Hoheitsrechte streitig machte; daß Philipp im folgenden Jahre als electus Wirzeburgensis uns entgegentritt, kennzeichnet das Streben[3] Friedrichs das alte Erbteil der fränkischen Kaiser seinem Hause zu sichern (82—88). Absichtlich unterstellte Gunther Würzburg dem Herzog, denn bei der Aufzählung der Heerhaufen, Hist. Per. c. 22, wird zu dem episcopus Herbipolensis Gotfridus der ohne Zweifel von Tageno gebotene, von Ausbert überlieferte Zusatz: ejusdemque ducis orientalis Franconie, weggelassen. Dem jüngsten Sohne, Philipp,

[1] Grat. decr. P. I, D. 77, c. 7, citiert von Jaffé, Mon. Greg., Bonizo S. 633 Note. Dies zur Ergänzung von Forsch. XI, S. 178. Philipp konnte also auch, wenn er schon das 20. Jahr überschritten hatte, 1196 noch puer genannt werden (zu E. Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 14 N. 2).

[2] Was Abel, König Philipp S. 40. 321, „sehr wahrscheinlich macht, daß Otto älter war als Konrad", E. Winkelmann a. a. O. S. 13 N. 3, wird durch Gunther, wie schon früher bemerkt, zu einer unantastbaren Thatsache erhoben.

[3] Vgl. auch Otto Sanblasiens., SS. XX, S. 314, c. 21: preter hec omnia res ecclesiarum ab episcopis vel abbatibus sibi concessas vendicans sub jure hominii, multa amore filiorum contraxit, quibus singulos cum delegata sibi dignitate admodum ditavit. Die neueste Ausführung, Ueber die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, von H. Breßlau im vorhergehenden Heft der Forschungen, schließt mit dem Jahre 1168.

wird auf Grund einer dem Dichter kund gewordenen Disposition des Vaters eine Mitra verheißen, wiederum ein Zeugnis für die Zuverlässigkeit der angeführten Daten (89—99).

Also der Vater, gefürchtet zugleich und geliebt, an der Spitze aller weltlichen Herrscher, der jüngste Sproß auf dem Wege zu einer hohen geistlichen Würde, die übrigen vier Söhne Könige, Herzöge, Grafen in Italien, Burgund, Schwaben und Franken: ist es da Schmeichelei, wenn der Dichter ausruft V. 102 ff.:

O vere magni proles generosa parentis,
O vere felix dulci de stipite fructus!
O vere famosa domus, cui totus ab ortu
Solis ad occiduas mundus substernitur undas!
Quam qui novit amat, qui non novere verentur,
Cujus in auditu confusis mentibus hostes
Tabescunt, contraque nichil se posse fatentur!
Nam pater invalido robustus et integer evo
Extimulat teneram ducitque per ardua prolem;
Illa velut patrie sectatrix emula laudis
Accelerat, tardumque putat damnoque futurum
Expectare dies, meritisque supervenit annos;

wenn er fragt:

Quisnam igitur talem tali cum prole parentem
Laude satis digna poterit celebrare poeta?

Wir sahen, wie genau er Bescheid weiß von dem Mord des Mainzer Erzbischofs Arnold, von dem großen Kaiserfeste 1184, bei dem er wohl zugegen war, von dem bald darauf erfolgten Tode der von ihm geliebten Kaiserin Beatrix, von Heinrichs Vermählungsfeier zu Mailand (1186). Besonders diejenigen Persönlichkeiten, die mit den Staufern in näherem oder fernerem Verwandtschaftsverhältnis stehen, ziehen sein Interesse auf sich.

Zunächst die Normannische Königsfamilie, der Heinrich VI. Gemahlin entstammte (I, 737). In der Stelle Lig. I, 654, schließt sich Gunther genau an Otto, G. F. 1, c. 3, an[1], und die durch eine leicht erklärliche Flüchtigkeit verursachte Verwechselung Roger II., von dem er nach seiner Quelle (G. F. II, c. 7) in den Versen 634—653 geredet hatte, mit Roger I. in V. 654 (hunc) corrigiert sich durch die weitere Erzählung (V. 709) selbst. Diese weitere Ausführung sagt: Robert Guiscard und Roger, Graf von Sicilien, waren Brüder; Robert hinterließ den seiner würdigen Sohn Boemund, sein Bruder, Graf Roger, den nicht weniger tüchtigen Sprossen Roger (II.), den ersten König von Sicilien (1130): dieser Sicilische Roger II. ist Vater der Constanze. Correcter als diese kann keine Darstellung sein[2].

[1] Vgl. die Ausführung Forschungen XI, S. 261 ff.; Wattenbach a. a. O. S. 396 ff.; Paris a. a. O. S. 143; Diss. S. 53.
[2] Vgl. Guilelm. Malmesbur. ed. Waitz, Mon. Germ. SS. X, S. 473

Auch der im Solimarius gemachte Fehler, welcher hier corrigiert wird, weist auf richtige Thatsachen hin: dort war König Roger II. von Sicilien als Sohn Robert Guiscards und Bruder Boemunds hingestellt worden; der Dichter hatte den sterbenden Vater die Teilung dessen was er besaß, und dessen was noch erobert werden sollte, für seine beiden Söhne vornehmen lassen. Außer dem Erstgebornen, Boemund, Sohn der Alberada, hatte nämlich Robert von der Sigelgaita, seiner zweiten Gemahlin, noch einen Sohn Roger, mit dem Beinamen Bursa. Diesem hatte Boemund, als er mit seinem Vater den Zug gegen den Griechenkaiser Alexius Comnenus (I.) unternahm (1081)[1], Apulien und Calabrien überlassen, und Sigelgaita hatte sich eifrig bemüht zugunsten ihres Sohnes den älteren Bruder von der Erbfolge auszuschließen[2]. Paris zeigt[3], wie leicht die Sage aufkommen konnte, Robert habe vor seinem Tode die streitenden Brüder versöhnt und eine Teilung seines Erbes vorgenommen; für die Verfügung über Heidenland im voraus hat er auch andere Beispiele beigebracht, und daß man sich solches insbesondere von Robert erzählte, wird man dem Dichter um so leichter glauben, da der von ihm demselben beigelegte in die Zukunft hinausschauende Blick auf die Länder der Ungläubigen,

quas presaga futuri
Spondebat mens alta viro,

ganz dem entspricht, was Ordericus Vitalis[4] in seiner Historia ecclesiastica ihn unmittelbar vor seinem Tode sagen läßt: „wie David den Bau des Tempels zu Jerusalem seinem Sohne Salomo überlassen mußte, sic labor meus, ut autumo, futuris temporibus consummabitur, et fructus laboris quandoque manifestabitur, et incitamentum tantae probitatis utiliter posteris nostris propinabitur".

Aber nicht blos berichtigt Gunther seine frühere Darstellung über die Verwandtschaftsverhältnisse des Normannischen Königshauses, sondern er giebt noch zu Boemund und Roger II. nähere Bestimmungen, welche er seiner Hauptquelle nicht entnehmen konnte. Es sind dies, noch eine Reminiscenz aus dem Solimarius, V. 706 ff. (Boemund):

Qui mox auspiciis tibi designata paternis
A n t h i o c e n a   m a n u   c e p i s t i   m e n i a   v i c t o r
F a t a l i s   g e n e r i q u e   t u o   s e r v a n d a   d e d i s t i ,

worin er sich über die Geschichte des Antiochenischen Fürstenthums genau unterrichtet zeigt; und die merkwürdige Notiz über Roger II. aus der Zeit des zweiten Kreuzzuges, V. 711 ff.:

(lib. III, c. 262); die genealogischen Tafeln bei Muratori SS. V, S. 542; Litta, Famiglie celebri Italiane, Fasc. LVI, Dispensa 98. Normanni Re di Sicilia Tav. I. II. III.

[1] Vgl. Muralt, Essai de Chronographie Byzantine I, S. 56.

[2] Vgl. die Nachweise bei Muralt a. a. O. S. 57.

[3] a. a. O. S. 145 ff., Diss. S. 51.

[4] Mon. Germ. SS. X, S. 64.

Marte suo Siculis adjecit plurima regnis;
Quin et belligeris Bisancion usque carinis
Vectus, inauratas in regia tecta sagittas
Ipse manu propria juvenili fortiter arcu
Misit, et eterne laudis monimenta reliquit.

Joannes Cinnamus, Zeitgenosse Kaiser Manuels (1143—1180), erzählt[1], im Jahre 1149 sei die Flotte Rogers von Sicilien vom kaiserlichen Feldherrn Chouroupes geschlagen[2] worden, 40 Schiffe aber, die dem Untergang entflohen, seien nach Byzanz gefahren, wo sie, ohne etwas nennenswertes zu vollbringen, die der Insel Damalos gegenüberliegenden „Häuser in Brand zu stecken versuchten": mit Schmach bedeckt und mit großem Verlust hätten sie endlich abziehen müssen. Etwas anders lautet der Bericht bei Niketas Choniata[3]. Dieser sagt, in den Kämpfen Rogers mit Kaiser Manuel um den Besitz italienischer Landstriche habe ersterer seinen Feldherrn Majus mit 40 Schiffen abgesandt, um vor den Mauern Constantinopels im Angesicht der Bürger laut zu verkünden, Roger sei Herr von Sicilien, Apulien, Capua und Calabrien und aller anliegenden Lande und Inseln, den Kaiser zu beschimpfen und so zurückzukehren. Majus sei alsbald nach der griechischen Hauptstadt gesteuert und habe „in den kaiserlichen Palast Blacharnai Pfeile geworfen, deren versilberte Spitzen vergoldet waren"[4]; auf dem Rückwege habe er vor dem Großen Palast die Ruder beilegen lassen und unter lautem Zuruf seiner Gefährten daselbst seinen König gepriesen. Der König von Sicilien habe sich dieser That laut gerühmt: *καὶ ἦν δὲ τοῦτο καύχημα τῷ Σικελίας ῥηγί, καὶ εἰς μέγιςτον ἀνεγράφετο τροπαιούχημα.* Andreas Dandulus[5] legt die That dem Admiral Georg von Antiochia bei und sagt: in palatium regium sagittas igneas injecit, et incensis suburbanis, de fructibus hortorum regis violenter abstulit. Die Relationen von Niketas und Dandalus finden wir u. a. vereinigt bei Raumer[6] wieder. Es gab aber, wie uns Gunther zeigt, schon früh eine Dar-

[1] Corp. SS. hist. Byzantinae, Joann. Cinnami epitome rerum ab Joanne et Alexio Comnenis gestarum, ed. Aug. Meineke, S. 101 (ed. Paris. S. 58).

[2] Cinnamos berichtet, ibid. S. 87. 98, Ludwig habe sich auf seiner Rückfahrt vom heiligen Lande mit den Sicilianern vereinigt und sei in diesem Gefecht beinahe gefangen worden.

[3] Corp. SS. hist. Byz., Nik. Chon. ed. Bekker, S. 130 ff.

[4] ibid.: *βέλη κατ' αὐτῶν ἀφῆκεν ἀργυρέους ἔχοντα τοὺς ἀτράκτους ἀληλιμμένους ἐς βάθος χρυσῷ.*

[5] Andr. Dand. chron., Murat. SS. XII, S. 282: Eo tempore Rogerius Georgium ducem cum exercitu 40 galearum de Sicilia mittens, Ludovicum regem Franciae a Palaestina navigantem ac a navibus Graecorum captum eripuit. Hic Constantinopolim pergens etc. vgl. im Text. Ueber Georg vgl. Romoald. Salern., Mon. Germ. SS. XIX, S. 426.

[6] Hohenstaufen I, S. 533. Zu den Worten: „Wie erschracken die Griechen, als man drohend Brände, oder spöttisch mit silbernen und goldenen Spitzen ver-

stellung der Sache, in welcher Roger selbst die That beigelegt ward: ihn, den Vater der Constanze, wird man als den Helden am kaiserlichen Hofe gepriesen haben. Daß auch andere Schriftsteller ähnlich berichteten, dafür zeugt z. B. Nauclerus [1]: (Rogerius) suburbia Manuele praesente incendit, et palatium aliquandiu oppugnatum cum capere nequivisset, eousque tamen progressus est, ut poma imperialis pomerii manu propria legeret. Daß Nauclerus hier nicht den Ligurinus vor Augen hatte, obgleich ihm wenigstens das erste Buch desselben bekannt war, ist deutlich: er weiß nichts von den vergoldeten Pfeilen, Gunther nichts von den Gartenfrüchten und der Belagerung des Palastes — um so bezeichnender ist bei beiden das übereinstimmende 'manu propria'.

So ist uns die von Köpke hart angefochtene Episode über die Normannen in vieler Hinsicht von Interesse: selbst die Fehler die er gemacht zeugen für den verkannten Dichter. Man wird sie ihm nicht gar zu hoch anrechnen, wenn man beachtet, daß der hochgeehrte kaiserliche Caplan Gotfrid von Viterbo in seinem berühmten Pantheon [2] erzählt, Robert Guiscard sei ohne Nachkommenschaft verstorben:

Robertus Viscardus obit tandem sine prole,

während doch seine beiden Söhne Boemund und Roger Bursa nach seinem Tode noch verschiedene Jahre lebten und beide wieder männliche Erben hinterließen [3]. Was Gotfrid an der betreffenden Stelle weiter ausführt, sieht dagegen der Darstellung im Ligurinus so ähnlich [4], daß man auf den Gedanken kommen könnte, er polemisiere wie dieser gegen die falsche Darstellung im Solimarius. Daß beide Dichter Notiz von einander nehmen mußten, ist bei ihren genauen Beziehungen zur Kaiserfamilie eine sehr naheliegende Annahme: die freundliche Bemerkung über Viterbo [5], Lig. III, 243. 244, deutet ausdrücklich darauf hin, und wir dürfen die Hervorhebung der celebres poetae, die Friedrichs Ruhm zu verkünden bestrebt sind, Lig.

sehene Pfeile in den kaiserlichen Palast schoß, Früchte in den kaiserlichen Gärten pflückte", citiert R. irrtümlich Cinnamos.

[1] Chronica, Gen. XXXIX, S. 836 (ed. Colon. 1579, S. 836). Nauclerus beruft sich auf Blondus.

[2] Mon. Germ. SS. XXII, S. 254 22 ff.

[3] Vgl. Litta a. a. O. Tav. II, und Corp. SS. Hist. Byzant., ed. Bonn., Cinnamus S. 197. 198.

[4] Die Verse lauten:

Rogerius jermanus ei succedit honore,
  Climata Siciliae possidet atque fovet.
Rogerius Paganus erat de more vocatus;
Rogerius de Rogerio comes est generatus,
  Gemma sui generis et probitate caput.
Gemma fuit, regnare sui meruit probitate,
Apulus et Calaber fit ei subjectus et Afer;
  Quod loquor ecce patet, terra subacta jacet.

Vgl. Lig. I, 709 ff. (regnare = König werden).

[5] Vgl. Forschungen XI, S. 245.

I, 45, wohl mit beziehen auf den würdigen älteren Collegen, der fünf Jahre vorher seine Gesta Friderici veröffentlicht hatte.

Die zweite Familie, die als den Staufern verwandt von Gunther besonders berücksichtigt wird, ist die der Markgrafen von Montferrat[1]. Er erzählt im Ligurinus, eine Tante Friedrichs habe den Markgrafen Wilhelm geheiratet: ihr Name war Ita oder vollständiger Julitta[2]. Aus dieser Ehe entsprossen nach Sicard von Cremona[3] fünf Söhne in der Reihenfolge: Wilhelm, mit dem Beinamen Longa Spada, Conrad, Bonifacius, Friedrich, später Bischof von Alba, und Reiner. Die Söhne gelangten im Osten zu hohen Ehren: Wilhelm heiratete die Sibille, Tochter König Amalrichs von Jerusalem (1162—1173)[4], und sein mit ihr erzeugter Sohn ward als Balduin V. König von Jerusalem (1183—1186); Reiner ward Gemahl der Maria, Tochter Emanuel II. Comnenus, und Fürst von Saloniki[5]. Zwei andere treffen wir bei Gunther in den späteren Schriften wieder nebst dem Vater selbst, der sich noch in seinem Alter zum heiligen Lande aufmachte und in der Schlacht bei Tiberias (1187) von Saladin gefangen genommen ward[6]. Von Konrad nämlich erzählt Gunther in der Hist. Per. c. 4 — mit dem ausdrücklichen Zusatz: et hic natione Italicus erat, d e c o n s a n g u i n i t a t e s e r e n i s s i m i i m p e r a t o r i s F r i d e r i c i —, wie ihn die in Tyrus versammelten Großen zum Herrn der Stadt erwählten und wie dann Saladin, um ihn zur Uebergabe der Stadt[7] zu zwingen, seinen gefangenen Vater unter die Mauern geführt mit der Drohung denselben im Falle der Weigerung zu tödten; der Sohn hielt aber dennoch stand. Auffallender Weise heißt der Vater in dem vorliegenden Texte der Hist. Per. Reiner: vielleicht ist es eine einfache Corruption des Textes, denn Gunther kannte die richtige Sachlage[8], er wußte daß

[1] Vgl. Forschungen XI, S. 292.

[2] Ita nennt sie Rag. G. F. IV, 31, wohl eine Abkürzung von Julitta, Sicard. cod. Est., Murat. SS. VII, S. 597 N. 15. Litta a. a. O. LXIII, Dispensa 117, Tav. IV. V, nennt sie Judith, wie einige ältere und viele neuere Historiker. Litta nennt als erste Gemahlin Wilhelms Beatrix, Tochter Kaiser Friedrichs, ersichtlich mit Unrecht.

[3] Murat. SS. VII, S. 597. 601; er zählt sie auf mit der Bemerkung: ista fuit ordo nativitatis. In anderer Zusammenstellung giebt sie Litta a. a. O., wohl unrichtig.

[4] Später Gemahlin Guidos von Lusignan. Sie hatte im ganzen vier Gatten.

[5] Vgl. Sicard ibid. S. 597. 612.

[6] Litta a. a. O. bezweifelt dies; er meint, es liege eine Verwechselung mit seinem Sohne Wilhelm vor, aber dieser war bereits vorher gestorben, als sein Sohn Balduin V. König wurde (1183, vgl. Sicard a. a. O. S. 612). Der cod. Estens. erzählt ausdrücklich, daß der a l t e Markgraf hingezogen sei. Vgl. unten S. 317 N. 1.

[7] Konrad hatte für dem Kaiser Isaac Angelus geleistete Dienste dessen Tochter Theodosia erhalten. Seine zweite Gemahlin war Isabella, Schwester der Sibille: diese schenkte ihm eine Tochter Marie, die Mutter der Gemahlin Kaiser Friedrich II. Vgl. Hist. Brevis, Mon. Germ. SS. XVIII, S. 55.

[8] Den Vater Wilhelm nennen ausdrücklich cod. Est., Murat. SS. VII,

Konrads Vater Wilhelm hieß. Sollte er aber hier einen Flüchtigkeitsfehler gemacht haben, so wäre er ähnlich wie bei Roger I. und II.; denn Konrads Großvater hieß wirklich Reiner[1] und ebenso sein jüngster Bruder — der Fehler würde wiederum auf Richtiges hinleiten: immerhin könnten wir ihm das Versehen nicht höher anrechnen, als dem Bernardus Thesaurarius, der in ähnlichem Irrthum bei dieser Gelegenheit den Bruder Bonifacius zum Vater Wilhelms macht[2]. Daß unser Autor gut unterrichtet ist, bezeugt wieder die Bemerkung zu dem in der Hist. Const. oft genannten Bonifacius, er sei cognatus (c. 13) König Philipps: seine Mutter Julitta war eben Friedrichs Tante.

Genauer noch zeigt sich der Dichter bekannt mit dem Hause der Welfen. Von Paris zuerst[3] hervorgehoben ist Lig. IX, 75 ff. über Herzog Welf. Ragewin (IV, 10) berichtet kurz, Friedrich habe 1158 die 'a duce Guelfone' zerrissenen Einkünfte aus den Matildinischen Gütern gesammelt und dieselben nachher demselben Welf vereinigt und verbessert restituiert. Gunther weiß, daß Welf erbliche Ansprüche geltend machte:

Nescio quid prisci se juris habere volenti
Ac velud heredi;

er weist damit hin auf die wieder gelöste Ehe des 17jährigen Welfen (II.) mit der Matilde (1082—1089): die Herzogin hatte in dem bekannten Briefe ihre Güter ihm verheißen, wenn er sich ihr vermählte[4]. — Sodann wird dieser Welf 'avunculus' Friedrichs genannt, wovon bei Ragewin an der Stelle keine Spur: seine Schwester Judith war Friedrichs Mutter. Hinzufügen können wir noch eine andere Stelle, Lig. X, 6 ff., über Heinrich den Löwen und eben jenen Welf. Ersteren feiert Ragewin (IV, 38) in Sallustischen Wendungen, und er betont seine Abstammung von Lothar durch dessen Tochter Gertrud; Gunther fügt wieder bei: regisque propinquus, er vergißt nicht seine Wiedereinsetzung ins Herzogthum Baiern (nuper, 1156) und nennt im Hinblick auf die später geübte Untreue hier seine Fahnen fidissima signa; mit der Bezeichnung 'Saxon ille puer' legt er ihm ein Alter bei, das dem Friedrichs ziemlich gleichkommt. Welf heißt hier wieder neben den von Ragewin gegebenen Titeln 'famosus avunculus[5] ille cesaris'. Endlich wird IX, 225 aus dem

S. 604, und Otobonus, Mon. Germ. SS. XVIII, S. 101 (Guilelm. senex). Litta a. a. O. Tav. IV ist danach abzuändern.

[1] Vgl. Litta a. a. O.

[2] Murat. SS. VII, S. 794. Bonifacius war noch 1186 bei Friedrich in Novara (vgl. Litta a. a. O.).

[3] a. a. O. S. 130. Statt IX, 415 ff. lies: IX, 75 ff. Ueber 'Catulus' an dieser Stelle vgl. auch Forschungen XI, S. 240.

[4] Vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit mit der Curie, S. 10 ff.; meine Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa, S. 30.

[5] So zuerst richtig die Ed. Pern.; die Ed. princ. hat: famosus omnibus ille cesaris.

'dux Bajoariae Heinricus': **cognata signa nepotis**[1] (Friderici), Baugariae ducis.

Auch auf die vielfach angefochtene Wahlrede kommen wir noch einmal zurück. Je näher wir sie betrachten[2], desto mehr steigt sie im Wert. Der Dichter weiß recht gut, daß dem Mainzer bei der Königswahl die erste Stimme zukommt: „den Fürsten (proceres) steht die Wahl zu", sagt er Lig. VI, 610 ff., „bei welcher nach altem Recht der Mainzer Erzbischof die erste Stimme hat[3]; die erste Salbung des neugewählten Königs steht dir zu, Hirte von Köln; die Kaiserkrone ihm aufzusetzen, ist das Recht des obersten Bischofs zu Rom, der damit nicht das imperium schenkt, sondern bestätigt". Wenn er so gut Bescheid weiß, warum legt er nicht dem Mainzer Erzbischof die Wahlrede in den Mund? warum das zweifelnde: dux, comes an presul dubium? warum erscheint derselbe als Mund der ganzen Versammlung (V. 226)? warum betont Gunther die zweifelnde (199. 200), lange (221) Berathung, warum den diversus favor (217), daß man verschiedene (219. 220) ins Auge faßt? Bei Otto war das kaum in dem Wörtchen tandem (II, 2) angedeutet. Prutz hat in seiner Geschichte Kaiser Friedrich I. (I, 399 ff.) gezeigt[4], „daß die Wahl Friedrichs nicht mit jener wunderbaren Einstimmigkeit geschehen sei, von der die officiellen und officiösen Berichte sprechen, sondern daß sie auf Opposition gestoßen, an deren Spitze der Erzbischof von Mainz stand". Bezweifelte ich früher (S. 285, N. 1) schon die Angabe Phillips', daß er in diesem Falle auch sein altes Recht zugunsten Friedrichs ausgeübt, so erscheint dies jetzt als völlig unannehmbar. Was Prutz a. a. O. S. 401 zusammengestellt hat, erhält durch Gunther eine überraschende Bestätigung. Die Nachrichten der Annal. Col. max. und des Auctar. Vindobon. von Wahlumtrieben Friedrichs gewinnen an Glaubwürdigkeit durch Gunthers Darstellung; und vor allem in dem entschieden parteiischen Bericht Gisleberts von Mons finden wir den Schlüssel zum richtigeren Verständnis des Poeten. Die versammelten Fürsten, sagt er, seien uneinig gewesen (dissentire, entsprechend dem diversus favor Gunthers); endlich hätten sie vier Fürsten mit der Wahl beauftragt, unter ihnen Friedrich: dieser habe jedem einzelnen seiner drei Collegen versprochen für seine Wahl zu wirken, wenn man ihm die ganze Wahl übertrage. Das sei dann geschehen: tres ergo in quartum, ducem Suevorum, fide et juramento datis securitatibus, totam electionem posuerunt; die drei unterrichteten sämmtliche anwesende Fürsten von dem, was sie gethan: vor aller Ohren wählte nun Friedrich sich selbst, in längerer Rede ausführend, daß er vor allen geeignet sei: universis autem audientibus et non contradicentibus, **Fredericus dixit, se de sanguine imperato-**

[1] nepos = Neffe, Vetter.
[2] Forschungen XI, S. 290. 265. 285.
[3] Vgl. Rag. G. F. III, c. 16.
[4] Vgl. jetzt noch Wetzold, Die Wahl Friedrich I. Görlitz 1872.

rum ortum esse et ad regendum imperium se nullum meliorem scire, et ideo ad tante majestatis apicem se eligebat. Wie verhält sich dazu Gunther? Auch er sagt, daß man nach langer Berathung „einen" beauftragt habe zu reden:

Tandem, quid peteret regni fortuna, per unum
Dignata est aperire virum.

Was nach Gislebert Friedrich vor den Versammelten von sich selber sagt, entspricht ganz dem, was die Wahlrede von ihm ausführt: a veterum non longe sanguine regum (vgl. 264. 282) deckt sich fast wörtlich. Will man nicht annehmen — und das glaube auch ich nicht —, daß der Dichter hier gradezu „Versteck spiele"[1], so wird man doch zugeben müssen, daß er einen Grund gehabt habe keinen Bestimmten zu nennen: der dem es zustand, der Erzbischof Heinrich von Mainz, das wußte er, war es nicht gewesen; war es der 'dux' Friedrich selbst, so lag für ihn derselbe Grund vor, wie für die übrigen officiellen und officiösen Geschichtschreiber, ihn nicht zu nennen; war überhaupt die Sache streitig, so that er gut mit dem am Schluß noch einmal wiederholten 'quisquis fuit ille' die Frage offen zu lassen, um so mehr, da seine Quelle gar keine Rede an dieser Stelle darbot. Daß derjenige, welcher Friedrich empfahl, die von Gunther dargelegten Empfehlungsgründe vorbringen mußte, ist ganz unzweifelhaft: ein Hinweis auf seine Verwandtschaft und Freundschaft mit dem Welfenhause, auf seine Verwandtschaft mit dem verstorbenen Konrad, darauf daß dieser selbst ihm die Insignien übertragen und ihn damit gleichsam designiert habe, auf die Unmündigkeit des kaiserlichen Prinzen, auf die im Kreuzzug bewährte Tapferkeit und seine Bekanntschaft mit den Regierungsgeschäften.

Hier soll nicht wiederholt werden, was über Gunthers Stellung zu Friedrichs Gegenpäpsten, seine Nachrichten über Arnold von Brescia, den Erzbischof von Chrysopolis und dgl. früher beigebracht ist.

Eine Menge von anderen kleinen Abweichungen von seiner Vorlage und Zusätzen zu derselben, wie sie durch den Zeitunterschied nöthig wurden, sind noch vorhanden: so wird aus dem Ludewicus (VII.) rex Francorum Ragewins (G. Fr. IV, 21) Lig. IX, 170:

urbanis illo qui tempore Gallis
Rex erat;

der Dichter weiß, daß dort seit 1180 Philipp August II. herrschte. Doch genug an dieser Stelle, unser Urteil zu bekräftigen: wie der Historiker (quem fides incorrupta juvat, Lig. I, 138), wenn er den Ligurinus benutzt, nie vergessen darf, daß Otto und Ragewin

[1] Der Redner, von dem er nicht wissen will, ob er dux, comes an presul gewesen, den er also scheinbar nicht kennt, ist doch nomine clarus, forma verendus, consilio potens, persuadere peritus, besitzt also alle die Eigenschaften, welche in der Rede dem zu Wählenden, Friedrich, beigelegt werden: dieser ist alto nomine majorum clarus, sed clarior actis ipse suis (261), forma nitens (284); sollers consiliis (285); facundia dulcis (283). Oder sollte dies alles zu dem poetischen 'fucus' gehören?

die Quellen sind (ipso latices de fonte petitos hauriat, Lig. I, 141), so soll er nie unterlassen, wenn er jene gebraucht, die spätere Bearbeitung zu vergleichen, und wäre es auch nur zum Zweck der Textgestaltung und richtigen Interpretation. Wer den Ligurinus langweilig findet, wird auch die beiden größten deutschen Historiker des Mittelalters, Otto und Ragewin, verdammen müssen: mit ihnen hat sich der Poet für immer aufs engste verbunden.

Die Historia Peregrinorum zerfällt in drei den Quellen und dem Inhalt nach zu unterscheidende Teile, Cap. 1—5 enthaltend die Ursachen des Krieges, 6—14 die Vorbereitungen zum Zuge Friedrichs, 15—52 die Beschreibung der Kreuzfahrt selbst.

Der erste Teil fußt auf Briefen und Berichten aus dem heiligen Lande, welche zum großen Teil direct oder indirect noch erhalten sind: es sind der Brief der Christen des Orients an Papst und Kaiser, der des Templermeisters Terricus an dieselben, der Brief der Hosspitaliter an Meister Archumbald[1] und wohl noch andere, die nicht mehr vorliegen; sehr oft berührt sich Gunther fast wörtlich mit der sogenannten Brevis historia occupationis et amissionis terrae sanctae[2], noch mehr mit der Regni Hierosolymitani historia a. 1186. 1187 in den Annales Januenses[3]: hier findet sich insbesondere auch der bei Gunther hervortretende doppelte Grund des über Jerusalem hereinbrechenden Unglücks, die Wegnahme der Caravanen Saladins durch den Fürsten Reinald und die den Grafen Raymund von Tripolis und Tabaria zu verrätherischen Unterhandlungen mit Saladin drängende Vermählung der Sibylla mit Guido von Poitou. Die Uebereinstimmung ist der Art, daß gemeinsame Quellen angenommen werden müssen. Einen Zusammenhang mit dem Werk des codex Estensis[4] hat zuerst Fischer nachgewiesen; er hält unsern Autor für den weniger originellen; ich glaube, daß hier vielmehr der Verfasser der Zusätze in dem cod. Est. die Schrift Gunthers vor sich hatte, mit der er auch später wörtliche Uebereinstimmungen bietet: die beiden causae, einmal für die Feindschaft zwischen den Christen und Saladin, sodann für die discordia zwischen König Guido und Raymund — Boamund sagt fälschlich der cod. Est. — sind dieselben, wie in der Hist. Per. c. 1. 2; das 'Audi presagium vicinae cladis indicativum: quum ea nocte etc.' findet sich fast wörtlich bei Gunther Cap. 3. Mit 'Interea nutu dei' (S. 603 Z. 5 von unten) beginnt auch dieser sein 4. Capitel, welches die Geschichte Konrads von Montferrat behandelt, und der beiden gemeinsame Ausdruck 'quem cives velut acephali excipiunt' kehrt auch in der Hist. Const. wieder[5], scheint also Gunther eigenthümlich

[1] Vgl. die Ausgaben bei Riezler a. a. O. S. 108.
[2] Eccard, Corp. hist. II, 1349 ff. Die anderweite Benutzung derselben vgl. Riezler a. a. O. S. 107.
[3] Mon. Germ. SS. XVIII, S. 52 ff.
[4] Murat. SS. VII, S. 603. Vgl. Waitz, Nachrichten 1871, Nr. 21.
[5] Vgl. oben S. 253.

zu sein; die Exclamation 'pia impietas' etc. (S. 604, ebenso Hist. Peregr. c. 5) ist, wie wir wissen, ganz in dessen Geschmack: wenn der cod. Est. einige Namen mehr hat, so ließen sich dieselben leicht aus anderen Quellen ergänzen, während die viel ausführlichere, in sich zusammenhängende Erzählung Gunthers nicht so leicht aus jener Grundlage erwachsen konnte. Unmöglich freilich ist es nicht, daß die übereinstimmenden Sätze einem von beiden benutzten Berichte entstammen, der sich ausführlicher mit den Thaten Konrads von Monferrat beschäftigte [1].

Der zweite Abschnitt unserer Schrift beginnt (c. 6) mit den Maßregeln, die vom Papst getroffen werden dem hereinbrechenden Unglück zu begegnen. Die bekannten Briefe des Papstes [2] hat Gunther ohne Zweifel selbst gelesen, die päpstliche Gesandtschaft, welche Kaiser und Fürsten zu Straßburg traf, wohl selbst gesehen und ihre Reden angehört, nicht weniger die des Bischofs Heinrich von Straßburg [3], die er ausführlich referiert. Was er vom Cardinalbischof Heinrich von Alba [4] und der curia dei zu Mainz (c. 10. 11) berichtet, macht den Eindruck, daß er selbst zugegen gewesen, und findet durchweg Bestätigung in den großen Kölner und Marbacher Annalen und anderen gleichzeitigen Autoren; dasselbe gilt von den Ereignissen bis zum Aufbruch der Kreuzfahrer von Regensburg: zusammenhängende schriftliche Quellen scheint er hier nicht gehabt zu haben.

Von Cap. 15 an bildete die Grundlage für die ganze Darstellung das Tagebuch des Passauer Domdechanten Tageno, das nach dem Zeugnis des Chronisten von Reichersperg vom Aufbruch Bischof Dietpolds von Passau 16. Mai 1189 bis zum 21. Juni 1190 reichte. Diese Behauptung bedarf, da Büdinger, Wattenbach, Riezler und Fischer [5] annehmen, unser Autor benutze den Tageno nur in der Ueberarbeitung des sogenannten Ansbert, eines näheren Beweises. Einige Stellen, aus denen hervorgeht, daß Gunther dem in dem chron.

[1] Der oben S. 312 nachgewiesene Fehler, daß Gunther den Vater Konrads Reiner nennt, ließe sich dann nur als Corruption des Textes deuten, denn zweimal wird Guilelmus im cod. Est. genannt, einmal ausdrücklich mit dem Zusatz: (Guilelm.) senior de Monteferrato, qui causa peregrinationis et pro nepotis custodia terram sanctam adierat.

[2] Vgl. Riezler a. a. O. S. 108.

[3] Vgl. dazu besonders Annal. Marbac., Mon. Germ. SS. XVII, S. 163, wo auch Wilmans N. 88 auf unsern Autor verweist.

[4] Von Gunthers späteren Ordensgenossen hatte derselbe Dolmetscher als Begleiter mitgenommen; vgl. Caesar. Heisterb. ed. Strange I, S. 247: dominus Henricus Albanensis episcopus et cardinalis a. d. 1188. missus a Clemente papa temporibus Frederici imperatoris praedicare crucem in Alemannia contra Saracenos, quosdam sibi monachos terrae nostrae ordinis Cisterciensis socios itineris assumsit.

[5] Dr. Rudolf Damus, Die Slavenchronik Arnolds von Lübeck, schließt sich diesen an, S. 27 ff. Uebrigens ergiebt sich aus einer Vergleichung Arnolds, besonders mit den letzten Capiteln der Historia Peregrinorum, daß derselbe, wenn nicht letztern selbst, so doch sicher mit diesem gemeinsame ausführlichere Quellen vor sich hatte.

Magni presbyteri[1] und in den Drucken von Aventin, Reusner[2] und Freher uns aufbewahrten Auszug aus Tageno näher steht als Ansbert, werden genügen. Der Brief Dietpolds, der die eine Hälfte jenes Auszuges ausmacht, war selbst aus dem Tagebuche Tagenos hervorgegangen[3]: es war aber nicht dieser, sondern das ausführliche Tagebuch, das für diese Partien Ansbert und Gunther vorlag. Das zeigen der letzteren gemeinsame episcopus Pataviensis (Hist. Per. c. 20, Ansb. S. 24) gegen acies nostra in der Ep. Diep. (S. 292), die Stelle über den Diebstahl bei Jericho (Hist. Per. c. 22; Ansb. S. 25), die in Dietpold fehlt; ebenso die Verteilung der Heerhaufen (Hist. Per. c. 22, Ansb. S. 25), und die gemeinsamen über das Referat Dietpolds hinausgehenden Sätze in der oben behandelten Rede Friedrichs an die griechischen Gesandten. Doch auch in diesem Teil folgte Gunther nicht Ansbert, sondern unmittelbar Tageno, wie diejenigen Sätze jener Rede darthun, welche, bei Ansbert fehlend, in Dietpold und Gunther übereinstimmend sich erhalten haben z. B.:

| Dietp.: | Hist. Per.: |
|---|---|
| Hec idcirco diximus, si forsitan dominus vester nomen et dignitatem nostram ignorat; nos de cetero, ut sciatis etc. | si tam arroganter me presumat de cetero salutare. Anne scit dominus vester, quis sim? Nondum forsitan me agnovit? |

Auch in dem Referat über den Brief des Griechenkaisers stehen Gunther c. 22 fin. und Ep. Dietp. S. 292 dem ursprünglichen Tageno näher als Ansb. S. 28. 29. Dabei kommen Abweichungen[4] vor, die nicht immer zugunsten Ansberts ausfallen: so nennt Gunther c. 22 neben Gobert von Aspermont sehr richtig den Bischof von Toul Petrus (1167, 29. Dec. bis 1192, 26. Aug.), Ansbert S. 28: Heinricus[5], der bereits am 6. Juli 1167 gestorben war. Für den Abschnitt nach dem Briefe Dietpolds ist der Beweis für die

[1] ed. Wattenbach, Mon. Germ. SS. XVII, S. 509 ff. Vgl. dessen Geschichtsq. S. 441 N. 2.

[2] Reusner, Ep. Turcicae, V, S. 291; nach diesem Abdruck aus Aventin citiere ich, ohne damit über die Frage nach dem Verhältnis der beiden Redactionen zu einander entscheiden zu wollen.

[3] Das vermuthen auch Tauschinsky und Pangerl a. a. O. S. XXI.

[4] An einigen Stellen hätten die Herausgeber des Ansb. durch Vergleichung mit der Hist. Per. ihren Text verbessern können. So ist S. 50 statt des unverständlichen 'graduque ducatus' zu schreiben: 'graciaque ducatus'; S. 21 lesen sie: prenuncius cancellarii ipsius Constantinopolitani imperatoris cum litteris venit ad imp. Rom., quarum litt. tenor hic erat: revera in dolo dominum suum mirari etc. Die Version der Hist. Per. c. 18: venit . . . legatus in dolo deferens literas cancell. Const., quorum tenor etc. zeigt, daß 'in dolo' aus der Inhaltsangabe des Briefes, wo es geradezu unsinnig ist, hinaufgerückt werden muß: in dolo cum litteris venit . . . revera dominum suum mirari.

[5] So auch Ansb. S. 15 und Index S. 200.

Unabhängigkeit der Hist. Per. von Ansbert noch leichter zu führen. Der Bruder des Kalopetrus, Assanius (Hist. Per. c. 29), wird von letzterem (S. 44) nicht genannt[1]; die Geiseln des Griechenkaisers c. 28 (aus Tag. S. 297) fehlen bei Ansbert (S. 54). Man vergleiche die Wörter

| Tag. S. 297: | Hist. Per. c. 32: | Ansb. S. 54: |
|---|---|---|
| Inde venimus Callipolim ... transfretavit sinum primus dux Suevie cum suo agmine. | Inde venerunt Gallipolim ... dux Suevorum cum sua milicia transfretavit. | ad Kalipolim civitatem transitus nostri omnis convenit exercitus . . . prior omnium dux Suevie cum magna pompa transfretavit. |

Tag. S. 297: per duos dies hat sich erhalten in Hist. Per. c. 32: duorum dierum itinere, während Ansb. S. 56: tribus itaque diebus. — Cap. 33 giebt Gunther, ohne Zweifel aus dem ursprünglichen Tageno, den Namen 'Ypomenon', wo Ansb.: castrum quoddam. Weiter

| Tag. S. 300: | Hist. Per. c. 48: | Ansb. S. 66: |
|---|---|---|
| edicitque, ne quisquam de praeda aliquid contingat. | edico, ut nemo praedam appetat vel contingat. | edictum imperiale exiit, ne cuiquam liceret de praeda contingere. |

Solche Stellen, deren sich noch viele anführen ließen, machen es unzweifelhaft, daß Gunther in der Hist. Per. den unverkürzten Tageno als Quelle benutzte, völlig unabhängig von Ansbert[2]. Will man diesen alten, jetzt verlornen Tageno reconstruieren, so ist neben der Ueberarbeitung des sogenannten Ansbert und dem Auszug in den Reichersperger Annalen[3] in erster Linie die Hist. Per. zu Rathe zu ziehen. Ob in der Einleitung ein Satz sich fand, wie

| Ansb. S. 5: | Hist. Per. c. 14: |
|---|---|
| (Fridericus) bonam hanc virtutum suarum consummationem existimans, si etc. | imperator . . . dignum ducens. . ., si digna virtutum suarum consummatio responderet. |

lassen wir dahingestellt.

Eine zweite Quelle Gunthers für den Zug des Kaisers ist die

[1] Weiterhin heißt er bei Ansb. Crassianus.

[2] Es ist wohl überflüssig, noch im Einzelnen Büdingers Ausführung a. a. O. S. 384 ff. zu widerlegen: genau besehen, beweist sein „Register, in welchem er die einzelnen Absätze im Abdrucke der Pilgergeschichte mit Buchstaben bezeichnet", und das „statt detaillierter Ausführung dienen" soll, nichts weiter, als daß Ansbert und die Hist. Per. an vielen Stellen übereinstimmen. Fischer a. a. O. S. 30 begnügt sich mit einem „bloßen Hinweis auf Büdinger", dessen Resultat ihm „unzweifelhaft richtig scheint"; ähnlich Riezler und Damus.

[3] Für die in den Annal. Reichersp. fehlenden Stücke also Ansbert und Gunther.

Epistola de morte Friderici imperatoris [1]. In dem Manicava, c. 26, welches bei Ansbert und im Auszug des Tageno fehlt, erkennen wir das castrum Maniceta der Epistola wieder. Der Text der letzteren ist in wenig genügender Form auf uns gekommen, und die Zahlenangabe bei Gunther mag richtiger sein, wenn es an jener Stelle heißt:

| Epist.: | Hist. Per. c. 26: |
| --- | --- |
| ubi circiter sex millia Grecorum perierunt igne et gladio. | ubi de hostibus circiter quatuor millia tum armis tum incendio perierunt. |

Die urbs Philomena, Hist. Per. c. 38, ist das im Text des Briefes corrumpierte Finimini (fehlt Ansb. S. 61). Ansb. S. 61 wird der Herzog 'ictu lapidis' verwundet; Hist. Per. c. 37: ipse dux sibi ab hostibus fracto uno dentium vulneratur, nach der Epist.: et dux Suevie vulneratus est, uno superiori dente penitus excusso et medietate inferioris [2]. An derselben Stelle:

| Epist.: | Hist. Per. c. 37: |
| --- | --- |
| quam plures etiam milites ex nostris vulnerati sunt, unus solus occisus est. | ubi de nostris quibusdam sauciis et perempto uno milite. |

Der 'infinitus numerus' der Türken, Hist. Per. c. 41, wörtlich aus Epist. S. 495 Z. 8. Ueber die ausbrechende Hungersnoth sagt der anonyme Verfasser des Briefes:

| | Hist. Per. c. 41: |
| --- | --- |
| Incepit autem inter nos fames valida regnare. Vinum autem et farina ex toto defecerant, et ego cum aliis equinas carnes comedi. | jam apud nostros famis invalescebat angustia, que ad esum carnis equine sive asinine magnos etiam viros et nobiles compellebat. |

Gunther weiß also, daß der Autor des Briefes, was wir auch sonst merken, ein hochgestellter Mann war.

Nach der Schlacht bei Iconium bleiben die Pilger in der Stadt a feria sexta usque ad feriam quartam (Ep. S. 495 [53]); Hist. Per.: post dies aliquot accommodatos quieti. — Das Augurium, welches dem Tode des Kaisers vorherging, erzählt die Epistola S. 496 (zu Larenda): intempeste noctis silentio factus est terre motus, quod putabamus super nos Turcorum acies irruisse, quod credidimus fuisse presagium mutationis circa dominum imperatorem. Gunther, c. 51, ändert es ab: repente in

[1] Mon. Germ. SS. XX, S. 494 ff.

[2] Dasselbe Ereignis in den sogenannten Gesta Friderici imp., Annal. Mediol. SS. XVIII, S. 380: dux ibi fuit percussus de quodam lapide, et duos dentes amisit, zugleich Ansb. und den Brief bestätigend.

primo noctis conticinio[1] auditus est velut ingens et terribilis armorum strepitus et tumultus . . . ; quod tamen postmodum a sapientibus memoratum est vicini infortunii augurium extitisse; und diese seine Worte giebt wieder der cod. Estensis, Murat. a. a. O. S. 609 N. 30: ubi noctis conticinio auditur ex improviso armorum strepitus et tumultus . . . inde conjecturatum est vicini augurium infortunii.

Eine dritte Quelle, die Gunther benutzte, ist der Brief Friedrichs an Heinrich VI., den auch Ansbert (S. 30 ff.) mitteilt (und weiterhin noch öfter als die Herausgeber gesehen wörtlich wieder ausschreibt). Schon in jene mehrfach berührte Rede Friedrichs an die griechischen Gesandten hat Gunther Reminiscenzen aus diesem Briefe eingeflochten:

| Hist. Per.: | Epist.: |
| --- | --- |
| Novit ipse cancellarius, quis fecerit irritum quod apud Noerenberc juramento firmavit . . . sacramenti securitas jam nobis videtur minus sufficiens et incerta — und kurz vorher: aqua leso fervida frigida suspecta videtur. | non solum universa, quae a cancellario suo ... apud Nurenberg jurata noscuntur, infringere non dubitavit. Verum quia vulgari[2] proverbio dicitur: ustus timet uri, Grecorum juramentis... nullam prorsus habentes fidem. |

Folgende Stelle ist vollends beweisend:

| Epist. (bei Ansb. S. 21): | Hist. Per. c. 22: |
| --- | --- |
| Itaque universis claustris per dei gratiam transitis, in terram planam Circwicz omnibus bonis refertam pervenimus . . . | Interea nostri, effractis omnibus et succensis clausurarum repagulis, . . . transeuntes ingressi sunt terram adjacentem Circuiz, terram scil. planam . . . ubi . . . omnium bonorum copiam invenerunt. |

| Epist.: | Hist. Per.: |
| --- | --- |
| Rursus inde proficiscentes, Philippopolim civitatem situ naturali ac manu artificis munitissimam atque opulentissimam . . . occupavimus, et ecce die sequenti literas magno fastu ab imperatore Constantinopolitano accepimus, [que] pariter minas blandimenta | Deinde venerunt Philippopolim nono Kal. Sept. (dies aus Tag. S. 293) . . . Est autem Philippopolis urbs predita et sublimis, metropolis in capite Macedonie sita (dies auch cod. Est. a. a. O. S. 607), ubertate glebe et pingui territorio . . . referta. Ibi imperator[3] de captione |

[1] De orat. VIII, 3: Secunda (vigilia) dicitur conticium, quia videlicet eo tempore omnia in terris animantium genera graviori pressa sopore conticescunt.

[2] Also doch nicht kaiserlicher Herkunft, wie Riezler vermuthet.

[3] Dies für 'nostri' im Briefe, also Hinweis auf die Quelle.

| Epist.: | Hist. Per.: |
| --- | --- |
| et dolos concinnabant. Tunc autem primo de captivitate legatorum nostrorum ... ad plenum sumus certificati. | nunciorum suorum certificatus est, cui quidam Pisanus, nomine Jacob, impetrata prius securitate, obtulit literas, hoc modo in ipso salutationis exordio Constantinopolitani imperatoris fastum et arroganciam exprimentis. |

Der Pisaner Jacob als Ueberbringer des Briefes wird auch sonst genannt. Ohne Zweifel nach dem unverkürzten Tageno giebt hier nun Gunther den vollständigen Titel des Briefes, den Dietpold S. 292 zu Circwicz im Auszuge mitteilt: Ansbert (S. 38) hat die nach dem Wunsche des Kaisers abgeänderte Formel. Er lautet:

Ysachius a deo constitutus imperator sacratissimus, excellentissimus, potentissimus, sublimis Romanorum moderator, angelus tocius orbis[1], heres corone magni Constantini, dilecto fratri imperii sui maximo principi Alemannie graciam suam et puram dilectionem.

Dietpold läßt erkennen, daß der Ausdruck 'angelus tocius orbis' im Tageno sich fand, denn er hat dafür 'angelus dei'. Dies „seltsame Versehen" hätte Riezler (a. a. O. S. 33 N. 6) auf das Verhältnis der Hist. Per. zu Ansbert aufmerksam machen sollen, denn aus dem von jenem gegebenen Titel konnte Gunther den seinigen nicht construieren[2].

Auch die vielverbreiteten, später u. a. von Sicard und Burchard benutzten Gesta Friderici imperatoris, die am treusten in den Annales Mediolanenses wiederkehren[3], glaube ich als Quelle Gunthers in Anspruch nehmen zu müssen; besonders gegen Ende, wo er nach Büdinger „immer redseliger und verwaschener" wird, in Wirklichkeit aber nur von Ansbert sich immer mehr entfernt, ist der Einfluß derselben zu spüren. Nachdem der Herzog die Stadt erstürmt, Friedrich selbst[4] den Melich vor den Thoren derselben geschlagen,

[1] Sonst ebenso cod. Estens. a. a. O. S. 608 N. 22, nur an dieser Stelle statt 'angelus tocius orbis' geändert 'augustus'. Aus der 'continentia literarum', wie sie Gunther giebt, nur ein kurzer Auszug.

[2] Bei Ansb. S. 38 lautet er: Ysachius in Christo fidelis, divinitus coronatus, sublimis, potens, excelsus, heres coronae magni Constantini et moderator Romeon Angelus, nobilissimo imperatori antiquae Romae, regi Alamanniae et dilecto fratri imperii sui salutem et fraternam affectionem et dilectionem. Von dem hier in Frage stehenden Titel weiß aber Ansbert auch ibid. kurz vorher.

[3] Mon. Germ. SS. XVIII, S. 378 ff.

[4] In der Ausgabe Mon. Germ. a. a. O. S. 381 Z. 8 ist das 'cum duce filio suo' zu streichen. Aus dem 'cum filio soldani' wurde durch eine leicht erklärliche Dittographie 'cum filio suo cum filio soldani'; die Annal. Placent. schoben gedankenlos 'duce' ein, welches Pertz seltsamer Weise in den Text aufnahm.

heißt es in allen Quellen übereinstimmend, zogen die Sieger in Iconium ein. Sie blieben dort eine Zeitlang; weiter

Gesta S. 381[13]:

Imperator[1] vero propter fetorem mortuorum, quo domus et viae plenae erant cadaveribus, petit obsides ab eis, et secessit fere per tria miliaria, et ea strenue tactus est in pomeriis. Saladin giebt Lebensmittel und forum equorum (d. h. hier: Gelegenheit zum Kauf von Pferden).

Hist. Per. c. 51:

Deinde nostri . . . egrediuntur urbem quadriduanis mortuorum cadaveribus jam fetentem, et castris haut longe positis, quatuor diebus mercatum a Turcis accipiunt, tam in equis quam victualibus quelibet sibi necessaria comparantes.

Auch bei der Erzählung vom Tode des Kaisers stimmen die Gesta und die Historia Peregrinorum im wesentlichen überein: Gunther wird hier mündliche Nachrichten zur Vervollständigung herbeigezogen haben. Nach den Gesta war Friedrich von der Marschroute ab und über den Fluß Saleph[2] gegangen 'causa commedendi et spaciandi', dort nahm er ein Frühstück ein und darauf: dixit se velle balneare. Erat quippe illud flumen magnum. Descendit autem imperator cum duobus militibus et cepit natare; et tunc inundatio venit et mersit eum. Et quidem miles venit cum equo et extraxit eum de flumine. Et eodem die mortuus est. Den vorherigen Uebergang des Kaisers über den Fluß erzählt Gunther nicht, aber der Umstand, daß er einige Ritter voraufgehen läßt, um eine Furt zu suchen, setzt voraus, daß er ihn von dem Heereszuge durch den Fluß getrennt denkt. Friedrich, sagt er, sei trotz des Widerratens seiner Begleiter[3] in den Strom gestiegen ad refrigerandum[4] se et lavandum; et cum se ipsum ad transnandum exposuisset, mox in amne medio fessus et jam incipiens mergi cujusdam sui militis, qui secum aquas intraverat, opem miserabiliter invocavit. Dieser ergreift ihn, wird aber durch die Gewalt der Strömung genöthigt ihn wieder loszulassen und rettet kaum das eigene Leben. Alius vero equo insidens celeriter sed sero imperatorem fluitantem in gurgite comprehendit, et sic proh dolor imperator extractus[5] (so MS., nicht exercitus, wie

[1] Arnold Lub. IV, 12: Imperator cum suis civitatem egreditur, tum quia que exigebat ad placitum offerebantur, tum quia nimia corruptio aeris propter interfectos eos exire cogebat.

[2] Caleph heißt es im Text der Mon. Germ., Saleph auch bei Arnold.

[3] Auch Ansb.: quamvis ab omnibus inhiberetur, also aus Tageno.

[4] Dieses Wort auch die Ep. de morte; lavari simul ac refrigerari disposuit, ebenso Arn. IV, c. 13. Ueberhaupt ist dessen Bericht dem Gunthers sehr ähnlich, nur viel kürzer.

[5] Extractum tamen ad littus eum (alii nobiles) eduxerunt, auch Ansb. S. 72, also vielleicht aus Tag. — Sicard ergänzt den Bericht der Gesta dadurch, daß er hinzufügt, semivivus sei Friedrich ans Land gebracht.

Canisius!) ad conturbationem et detrimentum exercitus expiravit. Der Kaiser stirbt also erst am Ufer, zwei Ritter, einer zu Fuß und einer zu Pferde, haben sich um seine Rettung verdient gemacht [1]. Gunthers Bericht, wenn auch auf den Gesta beruhend, giebt so specielle unerfindbare Details, daß man ihm wohl historische Glaubwürdigkeit beimessen kann.

Zu den genannten schriftlichen Quellen benutzte Gunther in dem Hauptteile seines Werkes noch die mündlichen Berichte von Teilnehmern; es sind eine Menge von Heldenthaten einzelner, besonders schwäbischer und alemannischer Ritter, vor allen Herzog Friedrichs, die uns in anschaulicher, lebhafter, oft begeisterter Erzählung vorgeführt werden: Ulrich von Lucelenhart, der sich im Kampf bei Philomena so sehr auszeichnete (c. 40), scheint sich nur hier zu finden, und zu Berthold von Nuwenburc (Ansb. S. 25) wird c. 22 von Gunther aus eigener Kenntnis hinzugefügt: in Brisigaudia [2]. Die Historia Peregrinorum, das müssen wir zum Schluß constatieren, verdient nicht die wegwerfenden Urteile, die man über sie gefällt hat: sie ist eine der wertvollsten, interessantesten Darstellungen für die letzten Lebensjahre unseres großen Kaisers, und wir müssen dem Dichter des Ligurinus Dank wissen, daß er sein früher (Lig. X, fin.) gegebenes Versprechen wenigstens zum Teil eingelöst hat.

Die Historia Constantinopolitana nimmt unter den Quellen über den Kreuzzug von 1204 eine der ersten Stellen ein. Streit, der über dieselben eine eingehende Untersuchung anstellte [3], würdigt die Schrift nicht ganz nach Verdienst: er nimmt Anstoß an dem Vergleich [4] Martins mit dem heiligen Martin von Tours, worin aber um so weniger etwas anstößiges liegt, da Gunther einfache Daten aus des Venantius Fortunatus Bearbeitung der Vita Martini mit dem was Abt Martin gethan zusammenstellt. Augenzeuge zwar war er auch hier nicht, abgesehen von den im Anfang und am Schluß berichteten Ereignissen und von dem was er über des jungen Alexius Anwesenheit bei Philipp c. 8 mitteilt: seine Erzählung beruht aber auf dem Bericht seines eigenen Abtes Martin, der sicher eine Art von Tagebuch geführt hatte. Weder die Briefe Balduins und In-

[1] Büdinger a. a. O. S. 387 meint: „sicher sind z. B. aus Ansberts alii nobiles (S. 104), welche dem ertrinkenden Kaiser zu spät zu Hülfe kamen, die beiden Ritter geworden (bei dem Verfasser der Hist. Per.), von denen der Eine ihn zeitig erreicht, aber, von den Fluten hingerissen, selbst nicht erretten kann, der Andere zu Pferde ihn zu spät erreicht". Auch Riezler giebt die Darstellung der Hist. Per. preis; Fischer S. 139 sagt: „natürlich hat es bei dem Berichte der ep. de morte und Riezlers Resultaten lediglich sein Bewenden: der Kaiser ist im Bad ertrunken".

[2] Also Berthold von Zähringen, vgl. Wilken IV, S. 69 N. 39.

[3] Dr. Streit: Commentationis de auctoribus quartae quae habetur sacrae expeditionis historiam spectantibus epitome, Programm des Kgl. Pädagogiums zu Putbus 1863, S. 8; auch besonders abgedruckt.

[4] Aehnlich Bischof Simon von Paderborn mit Simon Petrus verglichen im Lippiflorium V. 790 ff.

nocenz III. noch Niketas Choniata oder Villeharbouin machen die Hist. Const. überflüssig. Speciell für die Teilnahme der Deutschen an dem Zuge und die Einwirkung König Philipps, dessen Gemahlin Irene (Marie seit 1198) eine Schwester des jungen Alexius[1] (IV.) war (Hist. Const. c. 14), ist sie die einzige Quelle, aus der wir unsere Nachrichten im Zusammenhange entnehmen können; aber auch die Stellung des Papstes zur Sache und das Drängen der Venetianer treten in ein helles Licht. Durch das ganze Werk hindurch geht die schon im Prolog ausgesprochene Tendenz, die Eroberung einer christlichen Stadt und den Reliquienraub Martins aus einem höheren göttlichen Rathschluß zu rechtfertigen, nirgends aber ist ersichtlich, daß der Verfasser zugunsten dieser Tendenz den ihm bekannten Thatbestand verändert hätte.

Außer der Vita Martini benutzte Gunther für die Episoden andere Quellen. Dahin gehört c. 15 die Ausführung über die alte Stadt Bisantion, wonach noch apud modernos die Goldmünzen Bisantii genannt werden, und der Traum des Konstantin, den ich in solcher Ausführlichkeit nur bei Aldhelm, de laudibus virginum[2], gefunden habe. Bei der Beschreibung des mons Carmeli und der Klöster daselbst beruft er sich auf veteres scripturas (c. 21), welche? ist nicht ersichtlich; am Schluß berichtet er von einer Urkunde Philipps für das Kloster Paris (c. 26): ut ipsam etiam Parisiensem ecclesiam cum omnibus possessionibus suis in suam susciperet protectionem, et alias omnes reliquias, quas Martinus attulerat, ei perpetuo possidendas imperiali[3] privilegio confirmaret (1206 oder 1207). Den c. 5 so äußerst individuell[4] geschilderten Konrad, Vogt von Schwarzenberg, der 1207 in einer zu Straßburg[5] ausgestellten Urkunde König Philipps als im südlichen

[1] Vgl. Ed. Winkelmann a. a. O., Beil. XI, König Philipp und Alexios IV. Angelos, S. 524 ff. (statt utrum in der S. 527 citierten Stelle lies: ut eum); die Verlobung fiel ins Jahr. 1195, die Vermählung 1197; vgl. ebenda S. 3 und S. 30.

[2] Canis. Ant. Lect. V, 2, S. 800 ff. Ed. Giles, V. 594 ff., S. 152. Wahrscheinlich war Aldhelm Gunthers Quelle.

[3] Daneben ist Philipp imperator serenissimus. Ob es in dem Codex stand, ist sehr zweifelhaft; denn vorher heißt Philipp immer rex oder rex Teutonicorum, und gleich nach der oben angeführten Stelle in demselben Capitel 26: invictissimus rex Philippus.

[4] Hist. Const. c. 10: vom heiligen Lande nach Constantinopel geht Martin cum alio quodam viro, Conrado scilicet, advocato de Swarcinberc, cui idem abbas testimonium perhibet tante integritatis, ut, quoties se vel joco vel serio vel casu mentitum esse recordaretur, tot venias in secreto petere consuevisset. Ex quo et illud satis patet, eum, qui in levibus et his, quae alii fere omnes pro nihilo ducunt, tam providus erat, in majoribus nullatenus fuisse negligentem.

[5] Bresslau, Diplom. centum S. 74: Straßburg 1207, ind. 11, 8. Idus Febr.: Philipp bestätigt den Verkauf und die Schenkung von Grundstücken des Cuonradus advocatus de Swarcinberc an das Kloster Salem (Cisterzienserkloster Salmansweiler, wo die Handschrift der Hist. Per. sich fand): es sind

Baden begütert erscheint, sowie den c. 21 genannten und belobten Werner, den langjährigen Freund Martins (natione Teutonicus, patria vero Elsaziensis), scheint der Verfasser persönlich zu kennen. Ueber die Konstantinische Schenkung vgl. oben S. 295; auch andere Stellen, welche dem Geschichtsforscher die Schrift empfehlen, sind bereits früher erörtert: hier sei noch einmal hervorgehoben, daß eine formell mehr befriedigende historische Darstellung, einen reineren, edleren Stil die lateinische Geschichtschreibung des Mittelalters wohl kaum aufzuweisen hat.

Die letzte Schrift zeigt uns Gunther auf einem andern Gebiete: er ist inzwischen Mönch und Prior geworden und hat seine Gedanken von dem irdischen auf das himmlische Vaterland gerichtet; aber wie neben dem tiefsinnigen Theologen und der Bibel der scharfsinnige Philologe und die alten Römer sich nicht verdrängen ließen, so verleugnet er nicht ganz den Sinn für das was um ihn vorgeht in der Welt, er hat sich aus seinem reichen Leben Reminiscenzen genug bewahrt, die ihn auch jetzt noch dem Specialhistoriker lieb und interessant machen.

Manches von dem, was wir hier hervorheben müßten, haben wir bereits in den vorigen beiden Abschnitten vorweggenommen. Nur ein paar Punkte sollen noch berührt werden. Unter den vielen Hinweisungen auf den Kaiser Friedrich ist eine, die Bezug nimmt auf Urkunden, welche Heinrich VI. zugleich mit seinem Vater ausstellte. Bei der Behandlung der Bitte des Paternoster: Sanctificetur nomen tuum, citiert er u. a. den Spruch Luc. 6, wonach Jesus allein auf einen Berg stieg um zu beten. Ohne Zweifel handelte es sich da, sagt Gunther, um unser Heil, quam (salutem) ita filius a patre orando postulabat, ut et ipse simul cum patre quod petebatur annueret: quemadmodum filius magni alicujus principis ita civibus suis graciam patris implorat, ut et ipse cum patre quod postulatur indulgeat[1]. Der Satz: beati mites, quoniam ipsi possidebunt terram (Matth. 5), erinnert ihn an Heinrich den Löwen und die Verteilung seiner Herzogthümer (IX, 10): quemadmodum solent reges his qui sponte eorum subiciuntur dicioni, terram tradere possidendam, quam superbis atque rebellibus extorquent. Und gleich im folgenden Capitel zu Anfang fährt er noch deutlicher, mit einem Hinweis auf die vergebliche Demüthigung Heinrichs zu Erfurt, fort: quia valde necessarium est, ut, quem tibi regem elegeris, ejus studeas adimplere voluntatem. Nam quicunque regnantis super se voluntati refragatur, non modo de humi-

ein praedium Ruonstal cum ecclesia parochiali in Herzogenwilaere, nebst Besitzungen in Riethain, Uobirach, Durreheim und Vilingin.

[1] Ich erinnere an den Constanzer Frieden, zu welchem Heinrich den Kaiser bewog und der auch in seinem Namen geschlossen ward, vgl. Toeche, Heinrich VI., S. 29.

litate graciam non acquirit, verum eciam de contumacia supplicium promeretur[1]. Man weiß, welche Rolle in der Gelnhäuser Urkunde die contumacia spielt[2].

Eine Beziehung auf das, was er in seinen früheren Schriften erzählt von der Wahl Friedrichs zu Mainz, der Konrads von Montferrat zu Tyrus, Balduins in Constantinopel liegt in dem Vergleich IX, 10: quemadmodum hi qui regem non habent magnum quendam virum, cujus famosa est et clara auctoritas, regem se habere desiderant et dicunt: veniat ille, quem nobis talem fama vulgavit; veniat et regnet super nos.

Dieser theologische Tractat Gunthers bietet zahlreiche Erläuterungen zu derzeit geltenden Sätzen aus dem canonischen und Civilrecht, er eröffnet einen Blick in alle Zweige der damals cultivierten wissenschaftlichen Studien und schildert nebenbei die Zustände fast aller Classen der Gesellschaft: wir erfahren, wie es aussieht am Hofe und in den Städten, in Klöstern und Schulen, in den Wirthshäusern und auf den freien Plätzen, wo die mimi ihre Künste zeigen und die Kinder ihren Reigen aufführen. Allein schon die Partien, welche uns näher bekannt machen mit dem Lebens- und Entwicklungsgang des so lange verlorenen Autors, würden genügen das Werk zu empfehlen.

Und Schriften von der Bedeutung, wie wir sie ihnen vindicieren, von einem so hervorragenden Mann, wie Gunther in der That war, hätten den Zeitgenossen sollen verborgen bleiben? Keiner sollte von ihnen Notiz genommen haben? Daß Geschichtschreiber poetische Bearbeitungen von Quellen, die ihnen vorlagen und auf die sie von den Dichtern selbst hingewiesen wurden, nicht sonderlich hochachteten, ist begreiflich: eher dürfen wir erwarten, daß man solche poetische Compendien zur Bildung der Jugend verwertete, für die sie ja auch zunächst bestimmt waren. Das dürfen wir denn auch mit Sicherheit annehmen, so sicher, wie jene kritischen Angriffe, über welche Gunther im Prolog der Hist. Per. und am Schluß seines Tractats de oratione mit bitteren Worten sich beklagt, in Wirklichkeit werden stattgefunden haben[3]. Den Solimarius empfiehlt seinen Schülern Eberhard; für den Ligurinus finden wir Anklänge so eigenthümlicher Art, daß wir kaum umhin können sie direct aus ihm abzuleiten[4]. In der oben

[1] Vgl. Lig. VIII, 491 ff.; oben S. 249.

[2] Vgl. Waitz in Forschungen X, 151 ff., Ficker ibid. XI, S. 304 ff. Vgl. die Lex Julia majestatis, citiert Rag. III, S. 20 Z. 40 ff.

[3] Withoff sagt a. a. O. S. 109: Possem nunc etiam nominare quosdam, qui paucis post Guntherum interjectis annis, quod mirere, vicissim eum imitati saepe fuerunt, ut quo numero fuerit habitus, constaret; donec sive fato quodam sive odio cleri papam interdum acutissime corripi dolentis, pene totus, nisi per Cunradum Celtem stetisset incomparabilem virum, periturus fuisset. Den Nachweis ist Withoff leider schuldig geblieben.

[4] Ueber die Philippeis, den Carolinus und die Poetria Nova vgl. Forschungen XI, S. 299 ff.; was dort über den Zusammenhang mit dem Ligurinus gesagt ist, halte ich fest, nur daß man den Dichter nicht in Italien zu suchen hatte.

genannten Brevis historia occupationis terrae sanctae heißt es bei Burchard von Ursperg[1]: De Italicis ergo primi injuriae Christi occurrerunt homines bellicosi, discreti et regula sobrietatis modesti, prodigalitatis expertes, parcentes expensis, cum necessitas non incubuerit, et qui inter omnes gentes soli scripta legum sanctione reguntur[2]. Wer denkt hier nicht an die begeisterte Schilderung der Lombarden Lig. II, 56 ff., wo auch gerade die Tapferkeit, Klugheit und Sparsamkeit[3] derselben betont wird; Lig. VIII, 590 ff. war die Rede von den leges, welche Friedrich, da sie noch nicht perspicuis scriptis vorhanden waren, scripto jussit notescere[4]. — In einem Briefe Friedrich II. an die vereinigten Cisterzienseräbte[5] findet sich gleich zum Eingang ein Passus, der einer Reminiscenz aus der Rede Friedrich I. an die zu Roncalia versammelten Großen im Ligurinus ähnlich sieht:

Si, juxta veritatis vocem, ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine domini nostri [Math. 18, 20] Jesu Christi, ipse in medio eorum est; quid credendum est, ubi . . . tot nobiles athlete Christi, tot excelse columne ecclesie sue . . . de diversis mundi partibus coadunati sunt et congregati, nisi quod ipse in medio vestrum habitat et spiritus suus, quem in vos ipse transfudit et sanctissima pectora vestra se ipso inflammavit?

Lig. VIII, 457 ff.:

Si modo non frustra, quotiens in nomine Christi
Tresve duosve pari consensus juris amore
Congregat, in medio perhibet se Christus adesse;
Quis dubitet, tantis ad commoda tanta vocatis
More suo medium primatibus affore Christum?
Absit, ut hos umquam Christi presencia patres
Destituisse velit, quibus ecclesiasticus ordo,
Imperii leges et publica jura reguntur.

Lig. I, 541:

Tempore sollenni, quo spiritus almus ab alto
Cum sonitu veniens in pectora sancta piorum
Ignea distinctis effudit lumina linguis.

Eine Kenntnis des Ligurinus bei Friedrich oder dem, der für

[1] Chron. Ursp. ed. Christmann, S. 86.

[2] Von den Deutschen wird nachher gesagt (S. 93) zu dem 1189 von Friedrich zu Nürnberg gegebenen 'fridebrief' (i. e. litterae pacis): nec aliis legibus utuntur.

[3] Sobria (gens) . . . sumptuque modesta,
Invigilans opibus, studiose parta reservans,
Exiguo contenta cibo.

[4] Vgl. Forsch. XI, S. 267.

[5] Apud St. Naborem, 12. Kal. Sept., ind. 3 (1215); Henriquez, Menolog. II (Regula etc.), S. 240.

ihn diesen Brief schrieb, folgt aus einer solchen Stelle nicht mit Bestimmtheit: es ist aber durchaus naheliegend anzunehmen, daß der kunstliebende Friedrich II. gern den Dichter las, der ihm mehr als andere die Kraft und Tugenden seiner Ahnen und die Majestät des Kaiserthums predigte. Vielleicht hängt es mit unserm Epos und dessen Dichter zusammen, daß Friedrich das Kloster Paris seinen „Augapfel" nannte. Aehnliche Anklänge an Stellen des Ligurinus finden wir in den Marbacher Annalen [1] und bei Otto von St. Blasien.

Mehr Berücksichtigung als die Dichtungen fanden bei den Geschichtschreibern die prosaischen Werke Gunthers: für die Hist. Per. haben wir bereits darzuthun gesucht, daß der Compilator im cod. Estensis sie vor sich hatte; einen Auszug aus ihr bietet der Fortsetzer Gotfrids von Viterbo [2], Johannes de Piscina, de transfretatione Friderici I. Auf die Hist. Const. bezieht sich ganz augenscheinlich Burchard von Ursperg [3], was auffallender Weise Abel und Streit entging. Am Schluß des Berichtes über den vierten Kreuzzug zeigt sich, daß Burchard das Kloster Paris selbst besucht, dort die Reliquien in Augenschein genommen, und daß er Gunthers Schrift gelesen hatte. Es heißt: multasque reliquias sanctorum auro et gemmis decoratas tulerunt, quarum postmodum vidimus quasdam. Quidam eciam abbas Cisterciensis ordinis de loco, qui vocatur Perisius in nemore Vogeso constitutus, plurimas reliquias ad monasterium suum detulit, que adhuc retinentur ibidem. An furtive sint, judicet qui legit [4]: an videlicet dominus papa talem rapinam in populo christiano factam potuerit justificare, sicut furtum Israelitici populi in Egypto, justificatur auctoritate divina. Diesen letzteren Satz hat Abel völlig misverstanden, wenn er sagt a. a. O. S. 110: „Bei Gelegenheit der, wie er weiß, mit Wissen des Papstes geschehenen Eroberung Constantinopels und der vielen dabei von den Kreuzfahrern geraubten Kleinodien fragt er ironisch: an videlicet etc.". Es liegt hier keine

[1] Z. B. a. a. O. S. 167, a. 1196: Zu Würzburg imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum sicut in Francie vel ceteris regnis jure hereditario reges sibi succederent. Dazu Lig. I, 242 ff.:

In manibus vestris regnum est: ea quippe potestas
Ad vos more suo semper viduata recurrit.
Regibus est aliis pociundi jure paterno
Certa fides, sceptrumque patris novus accipit heres:
Nos, quibus est melior libertas, jure vetusto,
Orba suo quoties vacat inclita principe sedes,
Quodlibet arbitrium statuendi regis habemus.

[2] Zuerst erkannt von Waitz, vgl. die Einleitung vor seiner Ausgabe, Mon. Germ. SS. XXII, S. 339. Vgl. oben S. 232 N. 2.

[3] ed. Argent. 1609, S. 236; ed. Christmann, S. 124.

[4] Christmann setzt hier unrichtig ein Fragezeichen.

ironische Frage vor, sondern Burchard bezieht sich auf eine Schrift, die er gelesen hat, auf eine Schrift über den Abt Martin und dessen Reliquienraub, welcher mit der 'auctoritas divina' gerechtfertigt werde: „ob die Reliquien als Raub zu betrachten, darüber urteile, wer [die Schrift] gelesen hat: daß nämlich der Papst einen solchen Raub, begangen an einem christlichen Volke, habe gut heißen können, wie den Raub des Volkes Israel in Egypten, wird durch Berufung auf die göttliche Urheberschaft gerechtfertigt". Hiermit ist die Tendenz der Hist. Const. klar und richtig ausgesprochen. Gunther kommt immer darauf zurück, daß deo auctore hec gesta sunt (c. 1), daß die rapina, zu welcher Martin sacratas manus extendit (c. 19), de fonte divine dispensationis ordinem cepisse (c. 22), daß es ein opus dei, quo auctore facta sunt (c. 24. 25): jeder Gläubige müsse das annehmen, wolle er nicht Gott lästern; luce clarius gehe es aus der ganzen Erzählung hervor. Auch auf die Zustimmung des Papstes (c. 11), der Grund hatte, die häretische, ungehorsame Stadt, wo einer seiner Legaten so grausam zu Tode gemartert ward, zu hassen (c. 8), und im voraus zur That Absolution erteilte, wird wiederholt Bezug genommen, und gleich im Eingang steht das Beispiel von Moses, der das Volk Israel aus der Tyrannis Pharaos entführte, auf welches der Ursperger Bezug nimmt.

Ein zweiter, der den Inhalt der Hist. Const. referiert, ist Otto von St. Blasien[1]. Wenn auch in dem Marsch 'per Greciam' sich ein auffallender Fehler in seine Darstellung einschlich, so ist doch nicht zu verkennen, daß dieselbe auf der Lectüre der Hist. Const. beruht. Nachdem er berichtet, daß Schmuck und Reliquien der Sophienkirche ins Abendland geführt seien, fährt er fort S. 331: Preterea abbas quidam nomine Martinus, Cisterciensis ordinis de monasterio Parisio, quod situm est in Alsatia, eandem expeditionem aggressus, huic expugnationi Constantinopoleos interfuit, indeque maximam partem vivifice crucis (Hist. Const. c. 24) aliarumque reliquiarum dominicarum cum multis sanctorum reliquiis (aufgezählt Hist. Const. c. 24), ornatis auro et argento et lapidibus pretiosis (Hist. Const. c. 26), in patriam transtulit, hisque totam Germaniam cum Alsatia admodum nobilitavit — letzteres entsprechend Hist. Const. c. 1: ad presentis loci nostri felicitatem perpetuam, imo certe ad honorem et gaudium tocius Teutonice nationis, und c. 25: in quarum (reliquiarum) adventu tota, ut credimus, Teutonia atque apud se ipsam letior (vgl. oben S. 304). Otto hat sich auch ohne Anstoß die Auffassung Gunthers angeeignet: deus ultionum dominus reddens retributionem superbis, nec tamen in ira sua misericordia oblitus, quod hoc flagellum non a paganis, sed a christi-

[1] Mon. Germ. SS. XX, S. 330 ff.

anis super filios pestilentie induxit, hoc nimirum meritis sanctorum exigentibus, ne preclare eorum reliquie manibus paganorum polluerentur, sed a christianis alio translate debito colerentur honore (aus Hist. Const. c. 11. 19 und 25). Wenn Otto nach der Ausgabe in den Mon. Germ. den comitem Bonifacium in Constantinopel zum König wählen läßt, so beruht dies wohl nur auf einer falschen Ergänzung des ursprünglichen B. (= Balduinus), denn Bonifacius hatte den Titel marchio.

Ob sich auch eine Benutzung des Tractats de oratione wird nachweisen lassen, muß die Zukunft lehren: jedenfalls ist diese nicht unter den Geschichtschreibern, sondern in der asketischen Literatur zu suchen. Uns genügt es an dieser Stelle, Gunther und seine Schriften wieder in ihre Würde eingesetzt, ihnen den Platz angewiesen zu haben, der ihnen gebührt. Trithemius hat nun doch Recht, wenn er ihm poetische und prosaische Werke beilegte und ihn unter die curiales versetzte, Dümge, der die Echtheit des Ligurinus eifrig verfocht, kann Pertz das über ihn gerade in Bezug hierauf gefällte Urteil zurückgeben; Gunther[1], der gewandte Dichter und Stilist, neben Johann von Salisbury der hervorragendste Vertreter „der auf dem Studium des Alterthums beruhenden Bildung im Mittelalter“, der für Kaiser und Reich und das deutsche Volk begeisterte deutsche Historiker bietet sich und seine Werke von neuem allen denen dar, die sich mit der Geschichte der glänzendsten Zeit unseres mittelalterlichen Kaiserthums beschäftigen.

[1] Daß im Kloster Paris um 1200, wo sonst im Elsaß unter den Mönchen viel Unwissenheit herrschte, das gelehrte Studium geblüht habe, weiß noch hundert Jahre später der anonyme Verfasser der Schrift: de rebus Alsaticis ineuntis saeculi XIII (ed. Jaffé, Mon. Germ. SS. XVII, S. 236), indem er sagt: Parisius tunc temporis noscitur viguisse studium. Jaffé in dem Register bezieht diese Stelle auf die französische Hauptstadt, wo allerdings damals die gelehrte Wissenschaft in Blüte stand; aber die Notiz steht mitten in einer Abhandlung über elsässische Zustände; unmittelbar vorher berichtet der Anonymus über die Verhältnisse der Mönchsorden im Elsaß, und es folgen Notizen über Straßburg, Colmar, Schlettstadt, Rufach, Mülhausen, weiterhin genaue Angaben über Marbach: ich glaube, daß man an das Kloster Paris denken darf. Das tunc temporis, bei dem Verfasser genau das Jahr 1200 anzeigend, würde auch für die Stadt Paris nicht passen, die ums Jahr 1300 wissenschaftlich nicht weniger berühmt war.

# Spuren eines verlorenen größeren Chronicon Sampetrinum.

Von

O. Posse.

Das rege politische Interesse, welches Erfurt sich durch die engen Beziehungen zu seinem Oberherrn, dem Erzbischof von Mainz und zugleich Erzkanzler des deutschen Reichs, und in Folge seiner politischen Bedeutung überhaupt im zwölften Jahrhundert gewahrt hat, mußte von Einfluß auf seine Geschichtschreibung sein, indem so die Theilnahme derselben über die Grenzen der näheren Umgebung hinaus auch den entfernteren deutschen Landen zugewendet ward: und darin liegt der Grund, daß das Hauptwerk erfurtisch-thüringischer Geschichte, das sogenannte Chron. Sampetrinum im Kloster S. Peter abgefaßt, eine nicht unbedeutende Quelle für die genauere Kenntniß allgemeiner deutscher Geschichte geworden ist. Die Bedeutung desselben für die spätere thüringische Historiographie liegt aber darin, daß es mit den verlorenen, uns nur zum Theil erhaltenen Reinhardsbrunner Geschichtsbüchern zusammen die Grundlage ist, auf welcher die verschiedenen Compilatoren geschichtlicher Werke ihr Gebäude aufgeführt haben, indem die älteren das aus beiden Herübergenommene unverbunden neben einander stellen, die späteren, welche die Geschichte zum Roman verdrehen, meistens ausmalend die Worte ihrer Vorlagen paraphrasiren.

Doch nicht allein auf die spätere thüringische Geschichtschreibung ist das Werk von S. Peter von Einfluß gewesen, sondern es hat auch zwei älteren erfurter Annalenwerken theilweise schon im zwölften Jahrhundert zur Vorlage gedient. Es sind das die von Pertz als Annales S. Petri Erphesfurdenses herausgegebenen Jahrbücher (von 1078—1182) und die Annales Erphesfurdenses oder Lothariani [1], welche man früher allgemein als Quellen des Chron. Sampetr. angesehen hat.

Leider ist dieses wichtige Monument deutscher Geschichtschreibung nur in zwei sehr jungen, zum Theil verderbten Handschriften des sechszehnten Jahrhunderts erhalten, von denen Stübel die göttinger als die bessere, die dresdener als eine höchst mangelhafte Copie der letzteren erkannt hat. Derselbe hat auch ziemlich wahrscheinlich gemacht [2], daß das Chron. Sampetr. aus mehreren von verschiedenen Verfassern

[1] Annales Lothariani heißen die von Pertz, Mon. Germ. SS. VI, S. 536—541, genannten Ann. Erphesfurdenses bei Böhmer, Fontes III, S. 574—581.

[2] Stübel, Das Chronicon Sampetr. Erfurtense. Leipzig 1867.

geschriebenen Theilen bestehe, welche meist das Gepräge gleichzeitiger Abfassung an sich tragen, in deren älteres Stück besonders aus Würzburg stammende Annalen[1] für die Zeit von 1072—1101 Aufnahme gefunden haben.

Für die von Pertz als Annales S. Petri Erphesfurdenses herausgegebenen Jahrbücher (von 1078—1182)[2] haben neben einer dem zwölften Jahrhundert angehörigen Handschrift, welche die Annalen der Jahre 1078—1163 umfaßt, aber corrumpirt und lückenhaft ist, auch Handschriften aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert benutzt werden müssen, welche außerdem eine Fortsetzung von 1164—1182 enthalten, der wir eine Fülle von Nachrichten über die letzten Kämpfe Heinrichs des Löwen und seine Absetzung verdanken. Weil aber diese Annalen durch die eine Handschrift des zwölften Jahrhunderts gegenüber der sehr jungen des Chron. Sampetr. als alt beglaubigt sind, so hat man sich verleiten lassen, sie als die Quelle anzusehen, aus der letzteres geschöpft habe. Doch spricht alles dafür, daß nicht die Annales dem Chron. Sampetr. zur Vorlage gedient haben, sondern vielmehr sie es waren, die von ihm gespeist wurden.

Das Alter des ersten Theils des Chron. Sampetr. (bis 1149) ist durch die Annales Pegavienses bezeugt, die nicht, wie A. Cohn und nach ihm Wattenbach, Giesebrecht und neuerdings Scheffer-Boichorst[3] annehmen, aus den Ann. Erph., sondern unserem Chron. geschöpft haben. Cohn kann nur durch die Bemerkung Menckes, daß noch ein Chron. Sampetr. minus, unter welchem er unsere Ann. S. Petri Erph. verstanden wissen wollte, das ziemlich wörtlich mit dem Chron. Sampetr. übereinstimme, und durch Böhmers Annahme, daß dieses eine Compilation des vierzehnten Jahrhunderts sei, zu der Ansicht verleitet sein, daß die Ann. Pegavienses, die uns in einer Handschrift vor 1196 gemacht erhalten, ihre Nachrichten den Ann. S. Petri Erph. entnommen haben. Offenbar aber hat ihnen das Chron. Sampetr., welches sie nur mit Weglassung der Erfurter Localnotizen von 1115—1149 wörtlich ausschreiben, also in einem Exemplar, das nur bis 1149 reichte, vorgelegen; denn von da an beginnt ein anderer dieselben fortzusetzen. Ebenso kennen die Ann. Pegavienses die Ann. Lothariani nur aus dem Chron. Sampetr., wodurch man zu der Vermuthung gedrängt wird, daß diese Annalen nicht selbständig geschrieben, sondern aus dem Chron. Sampetr. ausgeschrieben seien. Dazu kommt, daß der Stil in beiden vor dem Jahre 1125 dem der Ann. Lothariani so gleichartig ist, daß man annehmen muß, diese seien ursprünglich ein integrirender Theil des Chron. Sampetr. gewesen. Wahrscheinlich verleitete der Besitz eines Ekkehard diesem eine Fortsetzung hinzuzufügen. Was war

[1] Vgl. Mon. Germ. SS. II, S. 238—247.
[2] Mon. Germ. SS. XVI, S. 15—25.
[3] Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III, S. 1013 ff. S. 1036. Cohn, Mittheil. der Gesch. und Alt. Ges. des Osterl. IV, S. 472—533. Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbrunnenses 1870. S. 188 ff.

natürlich, als einen Theil des mit der Reichsgeschichte genugsam vertrauten Chron. Sampetr. anzureihen, dem dann die Ann. Erph. bis 1169 und 1170—1182 beigegeben wurden, wie wir in einem Codex, von Pertz 4a genannt, von einer Hand des zwölften Jahrhunderts geschrieben, dies zusammenfinden[1].

Schon der Anfang der Ann. S. Petri Erph. 'secundum bellum' weist, wie Giesebrecht bemerkte, darauf hin, daß hier ein Excerpt vorliegt. Und eben auf das Chron. Sampetr. werden wir als Quelle hingewiesen. Das 'primum' bellum ist der in demselben zum Jahre 1075 erzählte Kampf an der Unstrut. Fast durchweg hat dann das Chronicon die vollständigere, die Annalen die kürzere Fassung. So 1100 der Tod des Erfurter Abtes Giselbert, 1111 die Gefangennahme des Papstes Paschalis, 1147 der Kreuzzug Konrads III., die Kämpfe Friedrichs I. mit Mailand und Rom in den Jahren 1162 und 1166, wo die Annalen nur einzeln unabhängige Notizen bieten. Auch sonst haben sie nur wenig selbständige Nachrichten, wenn wir auf die von Pertz mit Codex 1 bezeichnete Handschrift aus dem zwölften Jahrhundert sehen, während die Codices 2 und 3, welche dem ausgehenden fünfzehnten oder Anfang des sechszehnten Jahrhunderts angehören, eine Fülle von Nachrichten geben, welche jene gar nicht kennt. Diejenigen, welche Codex 1 hat, sind zum Theil (bei den Jahren 1151, 1153, 1158, 1161) später von einem Mönch R. (Rudolf), der im Jahre 1142 auf Abt Rüdigers Befehl ein Necrologium angelegt haben soll, hinzugefügt. Die Notiz zum Jahre 1152 ist Zusatz einer fünften Hand. Es bleibt demnach nur eine Nachricht zum Jahre 1149, der Tod des Mönches Brüning, des Grafen Lampert zu Erfurt und des Bischofs Rudolf von Halberstadt. Doch sind diese Angaben wohl Zuthaten des Compilators der Annalen, welche er sich leicht z. B. aus Necrologien u. a. verschaffen konnte.

Wenn so das Chron. Sampetr. Quelle für zwei der wichtigsten Annalenwerke war, so ist dasselbe doch in einer bei Weitem vollständigeren Handschrift von ihnen benutzt worden, als uns erhalten ist, in einer Gestalt, die, wenn auch nicht grade wesentlich von der jetzigen verschieden, so doch in dieser hier und da gekürzt erscheint und somit dem thüringischen Quellenforscher manch' ungelöstes Räthsel geboten hat, zumal bei der Durchforschung späterer thüringischer Chroniken, welchen das Chron. Sampetr. der Born ihrer historischen Erkenntnis war, in denen aber, wenn ihr Inhalt auf die bekannten Quellen zurückgeführt ist, mitunter ein kleiner Rest von Notizen,

[1] Als diese Abhandlung schon vollendet war, kam mir die Dissertation Schums, Die Jahrbücher des S. Albansklosters zu Mainz, Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1872, zu Händen, welcher (S. 128) die Ann. Lothariani ebenfalls nicht als ein selbständiges, in Erfurt entstandenes Werk ansehen, sondern aus sprachlichen und inneren Gründen die Jahre 1125—1137 als integrirenden Bestandtheil einer älteren Geschichtschreibung des Erfurter S. Petersklosters und erst aus dieser dem Ekkehard angefügt angesehen wissen will.

mitten in dem was aus dem Werk von S. Peter entlehnt ist, übrig bleibt, der aus inneren und äußeren Gründen demselben angehören muß.

Schon Wegele hat darauf hingewiesen, daß das jetzt vorliegende Chron. Sampetr. nicht das ursprüngliche, vielmehr in gekürzter Fassung überliefert sei[1]. Er führt, ohne jedoch seine Ansicht näher zu begründen, drei Stellen der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher an, die einer besseren und älteren Handschrift des Chron. Sampetr. zu verdanken seien. Darauf gestützt giengen sodann Grünhagen[2] und Herrmann[3] noch weiter und schrieben eine ganze Anzahl Stellen des Erphurdianus antiquitatum Variloquus und der Cronica Erfordensis civitatis des Engelhus, Quellen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, die, nichts weiter als Auszüge aus Chron. Sampetr. und Ann. S. Petri Erph., eine vollständigere als die uns erhaltene sehr junge Handschrift benutzten, eben jenem zu, indem sie sich mit auf die Beobachtung stützten, daß nach dem Jahre 1355, wo das Chron. Sampetr. aufhört, in den kurzen Notizen, in welchen sich jene beiden Chroniken noch fortsetzen, keine Spur eines Zusammenhanges mehr sichtbar werde.

Grünhagen hat für seine Beweisführung einige recht charakteristische Stellen herangezogen. Bekanntlich ist das Chron. Sampetr. von den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern in großem Maßstabe ausgebeutet worden. Aus ihnen wiederum schöpfte die größere Landgrafengeschichte, welche wir im Gegensatz zu der kleineren bei Pistorius gedruckten (Pistoriana) die Eccardiana nennen[4].

So sind nun mehrere Verse der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher und der Hist. Eccardiana mit überzeugenden Gründen der verlorenen Chronik zugewiesen worden. Zum Jahre 1295, im Schluß eines längeren, dem Chron. Sampetr. entlehnten Berichtes, heißt es:

De adventu regum, scilicet Rudolphi et Adolphi, quidam dictavit hos versus:

Multi gaudebant, venit rex quando Rodolphus,
Plures plangebant, rex dum venisset Adolfus.

Es ist dies der Anfang von fünfundfünfzig leoninischen Hexametern, denen wir auch unter anderen in der Vita Friderici Admorsi[5] begegnen, und die uns ein lebhaftes Bild von den Schandthaten geben, welche auf dem Zuge Adolfs nach Thüringen begangen wurden.

[1] In der Vorrede (S. XXXII) zu seiner Ausgabe der Ann. Reinhardsbrunnenses. Jena 1854.
[2] Zeitschrift für thüring. Gesch. III, 87—98.
[3] Herrmann, Bibliotheka Erfurtina. Erfurt 1863. S. 62 ff. 64 ff. 80 ff. 83 ff.
[4] Vgl. meine Schrift: Die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren thüringischen Geschichtschreibung. Leipzig, Duncker und Humblot 1872. S. 26 ff.
[5] Mencken, SS. Rer. Germ. II, 934—35.

Vergleichen wir nun die Erzählung des Chron. Sampetr. mit diesem poetischen Erguß, so muß die Aehnlichkeit nach Inhalt und Form auffallen und so irgend einen engeren Zusammenhang, eine Verwandtschaft zwischen beiden vermuthen lassen.

1294.

| Chron. Samp.: | Vita Friderici Admorsi cap. 16: |
| --- | --- |
| Abjecto nonnunquam ubicunque sacramento abripiuntur. | Corpus sacratum Christi digni venerandum. Abstulit a mensa Domini. Namque sacramentum iecit supra pavimentum. |
| Sacrate virgines protrahuntur et ab immundis hominibus prostituuntur. | Traxit ab ecclesiis mulieres, dans sceleratis. |
| Nuper per Attylam cristianum populum aliquamdiu flagellavit. | Dux fuit Hunorum ferus Athila catholicorum. Per pravos actus sic Adolfus ut Athila factus. |
| Rex inquam, non jam rex sed regni fex. | Adolfus rex regum fex, per eum periit lex. Destructor terre, seminator maxime gwerre. |

Während das Chron. Sampetr. die einzelnen Unthaten der Soldatesca Adolfs mit ziemlich erbitterten Ausdrücken aufzählt, begnügen sich die Verse, dieselben nur paraphrastisch anzudeuten. Da nun die Hist. Eccardiana auch nur jene zwei Verse kennt, so können wir diese fünfundfünfzig Verse nicht der vollständigeren Handschrift der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, sondern müssen sie dem verlorenen Chron. Sampetr. zuschreiben; denn die fragliche Stelle steht am Ende eines längeren, aus diesem entlehnten Abschnitts und hat mit dem in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern Folgenden gar nichts zu thun; es würde dies der einzige Fall sein, daß eine Originalstelle auf diese Weise an das anderen Quellen Entnommene angeknüpft wäre. Auch die Einführungsworte sind denen anderer Verse im Chron. Sampetr. sehr ähnlich. Man vergleiche beispielsweise:

| Hist. Reinhardsbr.: | Chron. Sampetr. 1277: |
| --- | --- |
| De adventu . . . . . quidam dictavit hos versus. | Unde quidam rogatus hos versus dictavit. 1350: Unde dixit quidam. |

Dieselbe Art, durch künstliche Anordnung die Jahreszahl in das Metrum des Hexameters hineinzupressen wie in den fünfundfünfzig Versen, zeigt sich im Chron. Sampetr. ganz ähnlich zum Jahre 1350:

Mille trecentenis decies quinis simul annis.

Standen demnach die Verse in dem verlorenen Chron. Sampetr., so nahm der Compilator der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher nur jene zwei Verse auf, ließ die übrigen dreiundfünfzig, weil sie nur

eine Wiederholung der Prosa enthielten, hinweg, und der Verfasser der Hist. Eccardiana, der neben Chron. Sampetr. auch das Werk von Reinhardtsbrunn ausschrieb, folgte an dieser Stelle dem letzteren.

Im Anschluß an eine längere Stelle aus dem Chron. Sampetr. sind uns durch die Hist. Eccardiana noch fünf andere Verse, ebenfalls den Zug Adolfs anlangend, erhalten. Vielleicht gehören dieselben einem und demselben Gedichte über Adolf an:

Post annos Domini sine binis mille trecentis
Albertus dux Australis prostravit Adolphum,
Regem Romanorum, regno successit eidem.
In Julio mense rex Adolphus cadit ense,
Per manus Australis processit machina malis.

Auch hier ganz dieselbe Art, die Zahlen in Verse auszudrücken. Es müssen dann die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher ebenso wie die dreiundfünfzig Verse auch diese weggelassen haben [1].

Auf eine absichtliche Verkürzung des Chron. Sampetr. weist folgende sehr dunkele Stelle zum Jahre 1187 hin: Hujus anni infausta et toto orbi terrarum erumpnosa incommoda plenius quam hic post 1208 anni (?) scripta reperiuntur. Von wem dieselbe herrührt, ob von dem ursprünglichen Compilator, ob von einem jüngeren Abschreiber, wird sich mit Sicherheit nicht ermitteln lassen, wahrscheinlich jedoch von dem letzteren, da dieselbe auf eine vollständigere Vorlage hinzudeuten, der Schreiber dieselbe absichtlich zu kürzen scheint. Offenbar kannte der ursprüngliche Text zu dem Jahre 1187 noch mehrere Naturerscheinungen, welche dem Abschreiber nur zu unwichtig erschienen, um sie mitzutheilen. In Zukunft und speciell vom Jahre 1208 an verspricht er derartige Nachrichten ausführlicher zu bringen. Nun aber findet sich zu diesem Jahre keine solche Notiz; man wird eben deshalb jenen Satz in diesem Sinne erklären müssen. Er ließ wohl aus, um den Gang der engzusammenhängenden Erzählung von den Kämpfen der Gegenkönige Otto und Philipp nicht zu unterbrechen. Daß aber der Abschreiber seine Vorlage gekürzt, dafür scheint eine Stelle der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher zum Jahre 1187 zu sprechen: Anno domini 1187. hyemps tepida et prorsus absque nive usque ad festum Scholastice, eine Stelle, welche mitten in dem aus Chron. Sampetr. entlehnten Texte steht, sogar in unmittelbarer Anknüpfung an dessen Worte. Freilich ist ein warmer Winter kein 'incommodum', jedoch wird man sich nicht zu strenge an die Worte zu halten brauchen. Welches Interesse sollte der Ab-

[1] Grünhagen vindicirt noch einige andere Verse der Hist. Eccardiana der vollständigeren Handschrift des Chron. Sampetr. Sie zeigen alle das Streben, Zahlen durch künstliche Anordnung im Hexameter anzubringen, und da haben sie meist zu dem curiosen Mittel gegriffen, dieselben, wo sie ihnen unbequem wurden, mit römischen Zahlzeichen zu schreiben, die dann als eine Silbe gelten. So in der Hist. Eccardiana S. 385 zum Jahre 1159, S. 441, zum Jahre 1277, S. 455, zu den Jahren 1331 und 1342.

schreiber gehabt haben, erfreuliche Nachrichten zu verschweigen und nur über Unglücksfälle zu berichten?

Vielleicht erblicken wir auch in dem unmittelbar darauf folgenden Satze der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher: Hoc anno abbacia in Breytingen in dominium et proprietatem domini lantgravii devenit, eine Notiz des vollständigeren Chron. Sampetr., da die Stelle dem in dieser Zeit ganz unselbständigen Werke von Reinhardtsbrunn als original nicht angehören kann.

Indem wir nun weiter gehen, die Spuren einer vollständigeren Handschrift des Chron. Sampetr. nachzuweisen, werden wir unser Augenmerk hauptsächlich auf die späteren Compilationen des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts zu richten haben, die sonst ohne großen Werth, dennoch höchst wichtig sind, weil sie das Chron. Sampetr. benutzten, und zwar so, daß sie dieses, wenn auch kürzend, ausschrieben und Herübergenommenes nicht durch eigene Zusätze trübten.

Da sind es zunächst die Additiones ad Lambertum Schaffnaburgensem, welche diesen Titel dem Umstande verdanken, daß man sie in einer Handschrift als Anhang zu Lamberts Annalen vorfand [1]. Dieselben reichen von 1068 bis 1352 und tragen den Charakter einer Erfurter Localchronik an sich. Die sieben Notizen, bis 1472 reichend, welche zum Schluß, von dem Uebrigen getrennt, hinzugeschrieben sind, brauchen wir nicht zu berücksichtigen, da sie nur zur nachträglichen Ergänzung und Weiterführung des Excerptes dienen sollen. In der That ist diese Compilation weiter nichts als ein Auszug aus Ann. S. Petri Erph. und dem Chron. Sampetr., wobei es auffallen muß, daß sie um einige wenige Notizen reicher als ihre Vorlage ist.

Das Chron. Sampetr. hat, wie oben bemerkt, für die Zeit von 1072 bis 1101 eine verlorene Quelle, Würzburger Ursprungs, die wir am besten noch in den S. Albaner Annalen erkennen, fast wörtlich ausgeschrieben. Nun finden wir eine jener Würzburger Quelle angehörige Notiz in den Additiones zum Jahre 1086, welche weder Chron. Sampetr. noch Ann. S. Petri Erph. kennen:

1086.

| Additiones ad Lambertum: | Ann. S. Albani: |
|---|---|
| Hermannus nomen regium deponit, et ipse mox periit. | Herimannus nomen regium deponit, et ipse mox periit. |

Da nun schwerlich anzunehmen ist, daß die Additiones wegen dieser einzigen Stelle, die noch dazu dem Zweck einer Erfurter Localchronik wenig entspricht, den Codex der Annalen aufgeschlagen haben, so ist es am natürlichsten, diese Stelle der Quelle zuzu-

[1] Pistorius, Illust. vet. SS. I, S. 253—265. — Rer. Germ. SS. cur. Struvio I, S. 425—440. Nach Gudens Forschungen werden die Additiones mit Sicherheit dem Nicolaus de Siegen als Verfasser zugeschrieben. Adelung, Directorium S. 216. Motschmann, Erfordia literata I, S. 36. Herrmann, Bibl. Erf. S. 80 ff.

schreiben, welche jene Jahrbücher aufnahm und den Additiones ausschließlich zur Vorlage diente: das verlorene größere Chron. Sampetr.

Ganz dieselbe Art der Compilation aus Ann. S. Petri. Erph. und Chron. Sampetr. haben wir in einer Chronik, die Jahre 438 bis 1422 umfassend. Es ist dies die Chronica Erfordensis civitatis[1], die muthmaßlich den Engelhus zum Verfasser hat. Mit ihr ist sehr nahe verwandt der Erphurdianus antiquitatum Variloquus[2] (438—1517). Beide haben nach Abzug des aus Ann. S. Petri Erph. und Chron. Sampetr. Herübergenommenen für die Zeit, welche das letztere umfaßt, eine Anzahl Erfurter Localnachrichten, die man zum großen Theil jenem verlorenen vindiciren muß. Daß jedoch beide nicht unabhängig von einander entstanden, daß der Variloquus aus Engelhus geschöpft, werden wir am besten ersehen, wenn wir die Additiones zur Vergleichung heranziehen:

1257.

| Engelhus: | Variloquus: | Addit. ad Lamb.: |
|---|---|---|
| Abbates ordinis S. Benedicti celebraverunt capitulum eorum apud S. Petrum. | Abbates ordinis S. Benedicti celebraverunt capitulum eorum ad S. Petrum Erfurt. | Capitulum abbatum ordinis S. Benedicti per Thuringiam et Saxoniam celebratum est Erphordiae in monte S. Petri pro reformatione ordinis. |

Wir sehen, Engelhus und Variloquus stimmen gegenüber den Additiones, die ihrerseits eine Verwandtschaft mit beiden verrathen, wörtlich überein, nur daß jene uns genauere Nachrichten geben, diese ihre Vorlage kürzen. Da die Additiones sonst keine andere Quelle als das Chron. Sampetr. und Ann. S. Petri Erph. kennen, überhaupt auch sonst ihre Nachrichten in engerem Anschluß an ihre Quelle geben, so bleibt nur die Annahme, daß Variloquus aus Engelhus schöpft, die Additiones uns eine Stelle des größeren Sampetr. erhalten haben.

Eine dahin gehörige Stelle werden wir auch in Folgendem erkennen:

1344.

| Chron. Samp.: | Variloquus: | Engelhus: |
|---|---|---|
| Koele civitas subversa. | Kale civitas subversa, ubi et quinquaginta viros galeatos decapitaverunt. | Oppidum cum castro Kale funditus destruxerunt, ubi et quinquaginta viros galeatos captivarunt. |

Man könnte hier freilich einwenden, Variloquus habe aus Chron. Sampetr. und Engelhus zusammencompilirt. Es würde dies

[1] Mencken, SS. II, S. 561—566. Bibl. Erf. S. 64 ff.
[2] Mencken, SS. II, S. 461—560. Bibl. Erf. S. 83 ff.

aber der einzige Fall sein, wo der Verfasser dieses Verfahren befolgte, denn sonst schreibt er seine Vorlage, häufig kürzend, ab und hütet sich durch Compilation aus zwei Quellen etwas Eigenes zu schaffen.

Eine andere Stelle, die wir für das verlorene Chron. Sampetr. in Anspruch nehmen, ist der Bericht von einigen Mißgeburten in Thüringen, welcher dem Variloquus einem Fragmente der Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, dem sogenannten Chron. Thuringicum Viennense [1] und der Hist. Eccardiana gemeinsam ist.

| Variloquus 1275: | Chron. Thur. V. 1270: | Hist. Eccard. 1272: |
| --- | --- | --- |
| | In Erfordia in platea fullonum natus est puer hirsutus, quasi canis horribilis aspectu, volens iterato intrare in ventrem matris sue, qui vix a viro fortissimo interfectus est. Item in quadam villa prope Gota et Reynhersborn fuit similiter puer habens duo capita in domo calcificis. | Eodem anno in Erfordia in platea fullonum puer natus est |
| In Erfordia quidam adolescens non habens brachia nec manus comedit et consuit cum pedibus. | Item nostris temporibus in Erfordia fuit quidam adolescens non habens brachia nec manus, comedit et consuit cum pedibus multo tempore. | non habens brachia nec manus, qui postmodum in adolescentia sua comedit, bibit et consuit pedibus. |

Da der Variloquus das Chron. Thur. Viennense sonst nicht als Quelle benutzt hat, sondern für diese Zeit meistens nur das Chron. Sampetr. ausschreibt, so wird man diese Uebereinstimmung kaum anders erklären können, als daß man diese Notiz der Quelle zuschreibt, die erweislich beiden vorgelegen hat, nämlich dem Chron. Sampetr. Die beiden anderen Nachrichten, welche dem Variloquus fremd sind, standen jedenfalls in der Reinhardtsbrunner Vorlage, da die Hist. Eccardiana das Chron. Thur. Vienn. nur durch die Vermittlung der Hist. Pistoriana kennt, ein Verhältniß das hier, da dem letzteren jene Notiz fehlt, jedoch nicht Statt gehabt haben kann [2]. Die Hist. Eccardiana macht durch Combination der ersten und der letzten Notiz etwas Eigenes zurecht. Vielleicht aber gehören auch die beiden anderen Nachrichten von Mißgeburten in Thüringen dem ursprünglichen Chron. Sampetr. an, da für diese Zeit die ganze Reinhardtsbrunner Ueberlieferung dasselbe eigentlich nur reproducirt und sonst nichts Originales hat.

[1] Sächs. Geschichtsq. Halle 1870. I, S. 195—214.
[2] Vgl. die Reinh. Geschichtsb., eine verl. Quellenschrift S. 27.

Vergleichen wir nun weiter die Reinhardtsbrunner Ueberlieferung mit den späteren thüringischen Compilationen, so werden sich eine Anzahl Erfurter Localnachrichten ergeben, die viel wahrscheinlicher aus Erfurt als aus Reinhardtsbrunn stammen. Freilich könnte man eine dritte Quelle annehmen, aus der die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher neben dem Chron. Sampetr. geschöpft haben. So scheint auch wirklich eine Erfurter Localchronik existirt zu haben, die jedoch nur kirchliche Dinge, als Klosterbauten, Uebertragung von Reliquien, Kirchenordnungen und anderes der Art in ihren Bereich gezogen hat.

Inwieweit diese Localnachrichten nun dem verlorenen größeren Chron. Sampetr. zuzueignen sind, ist am leichtesten ersichtlich, wenn wir die Notizen von dem Bau, der Zerstörung und Restauration der Erfurter Stadtmauer, welche das Chron. Sampetr. zum Theil nicht kennt, zur Vergleichung mit denen der Reinhardtsbrunner Chronistik und der späteren thüringischen Compilationen heranziehen. Wir schicken zur näheren Kenntniß des Folgenden voraus, daß die größere Landgrafengeschichte die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher und daneben auch die kleinere, welche jene ebenfalls zur Vorlage gehabt, meist unverändert ausschreibt, so daß sich häufig zwei Relationen über dasselbe Ereigniß aus den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern und der Hist. Pistoriana vorfinden.

| Chron. Samp.: | Ann. S. P. Erph.: | I. Relation der Hist. Eccard.: | II. Relation der Hist. Eccard.: | Addit. ad L.: | Engelhus: | Varilog.: | A. R.: | Cod. Monac.: | Chron. Thur. V.: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1165.** Nec **mora** maxi**ma** clades **oppr**essit e**pisco**patum, **sub**verso **ecia**m muro **Erfor**die a **Lud**vigo co**mite** provin**ciali.** | 1165. Maxima clades oppressit episcopatum, subverso eciam muro Erphesfurd a Loudwig provinciali comite. | Maxima clades depressit episcopatum, murus civitatis Erffordensis in contemptum episcopi Maguntinensis funditus destruitur et evertitur. Anno sequenti Conradus praenominatus | 1163. Eodem anno Erffordia per Conradum archiepiscopum Maguntinum et cives novo muro circumdatur. 1164. Murus Erffordensis a Lodwico secundo lantgravio funditus destruitur. 1169. Murus Erffordensis a Christiano Maguntinensi promissione imperatoris denuo informatur. | 1165. Maxima clades oppressit episcopatum, subverso etiam muro in Erphesfurt a Ludovico secundo lantgravio, quod postremum factum est anno 1164. | 1162. Lodewicus lantgravius Thuringiae destruxit murum civitatis. | 1165. Muri Erfurt a Friderico imperatore per Ludewicum comitem subversi sunt. | Item tunc temporis Erffordia Conradi archiepiscopi ac civium industria lapideo muro circumdatur. 1164. Murus Erffordensis. a Ludewico secundo lantgravio funditus destruitur. | Erffordia Cunradi archiepiscopi ac civium industria lapidio muro circumdatur. Demum a Ludewico secundo lantgravio hujus [nominis] quarto et comite provinciali secundo, cognomento Probo, destruitur murus Erffordensis. | 1160. Murus Erfordensis a lantgravio Lodewico hujus nominis quarto et comite provinciali secundo, cognomento Probo, destruitur et funditus evertitur. |

| Chron. Samp.: | Ann. S. P. Erph.: | I. Relation der Hist. Ecc.: | II. Relation der Hist. Ecc.: | Addit. ad L.: | Engelhus: | Variloq.: | A. R.: | Cod. Monac.: | Chron. Thur. V.: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | archiepiscopus cum labore magno ac civium ibidem industria civitatem Errfordensem muro lapideo novo circumdabant. | | | | | | | |
| | 1168. Murus Erfordiae restauratur. | Hujus tempore Lodewici murus Erffurdensis a Christiano Maguntinensi archiepiscopo denuo reparatur. | 1169. Murus Errfordensis a Christiano Maguntinensi permissione imperatoris denuo informatur. | 1168. vel 1169. Murus Erphordiae denuo reparatur a Christiano archiepiscopo Moguntino permissu imperatoris. | et septimo anno seculi reformatur jussu imperatoris a Moguntino archiepiscopo cui nomen Christianus. | 1168. Muri Erfurt restaurantur. | | 1169. Murus Errfordensis per Ludovicum, ut prius scriptum est, lantgravium destructus, a Cristanno Maguntino archiepiscopo permissu imperatoris denuo reparatur. | 1169. Murus Erfordensis a Cristano Maguntino archiepiscopo permissu imperatoris denuo reparatur. |

Es muß auffallen, daß die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher, welche wir nur noch in den oben aufgeführten Fragmenten besitzen, eine Reihe Erfurter Localnachrichten bringen, welche einen Mönch von Reinhardtsbrunn nicht in dem Maße interessiren konnten, um deshalb und noch dazu für solch geringe Anzahl eine zweite Quelle neben dem Chron. Sampetr. heranzuziehen, Notizen, welche das letztere in seiner jetzigen Gestalt nicht kennt, die aber im Reinhardtsbrunner Texte inmitten des aus dem Chron. Sampetr. Entlehnten ihren Platz haben. Es sind dies die Nachrichten von der Zerstörung und Restauration der Erfurter Mauer in den Jahren 1165 und 1168, wie sie uns die erhaltenen Reinhardtsbrunner Fragmente, und zwar die von Wegele herausgegebenen Ann. Reinhardsbrunnenses (A. R.), eine Münchener Handschrift (Cod. Monac. 593) und Chron. Thuringicum Viennense erhalten haben [1].

Es ist gewiß nicht wahrscheinlich, daß das Chron. Sampetr., welches, mit den Ereignissen gleichzeitig abgefaßt, stets ein großes Interesse auch für die geringfügigsten städtischen Angelegenheiten Erfurts zeigt, solch' wichtige Ereignisse mit Stillschweigen übergangen haben sollte, Ereignisse, die für einen Reinhardtsbrunner Mönch bei Darstellung seiner Klostergeschichte viel weniger Interesse haben mußten, als einen Erfurter, der niederschrieb, was er erlebte. Wir erblicken deshalb auch in diesen Mauer-Notizen die Spuren des verlorenen größeren Chron. Sampetr., welchen wir in anderen, oben aufgeführten Quellen späteren Datums, die meist nur Chron. Sampetr. und Annalen ausschreiben, begegnen.

So kennen die Ann. S. Petri Erph. zum Jahre 1168 die Restauration der Mauer, welche Notiz sie, da, wie wir sahen, das Chron. Sampetr. ihre Quelle ist, diesem kürzend entnahmen. Der weiteren Fassung, wie sie die Reinhardtsbrunner Ueberlieferung kennt, begegnen wir bei Engelhus, der, nur aus Chron. Sampetr. und Erfurter Annalen schöpfend, diese Notiz den letzteren entnommen hat, während Variloquus in seiner Art lieber der kürzeren Fassung der Annalen folgt. Daß auch die Nachricht vom Bau der Mauer zum Jahre 1164 dem verlorenen Chron. Sampetr. entstammt, lassen die Additiones ad Lambertum, die ja ebenfalls nur Chronik und Annalen ausschreiben, aus den Worten: quod postremum factum est anno 1164, schließen. Auch die Restauration der Mauer ist ihnen bekannt, nur daß sie die wegen der Jahreszahl zwischen beiden Quellen obwaltende Differenz durch ein 'vel' auszugleichen suchen. Die Annalen fügen die Notiz unter dem Jahre 1168, das Chronicon 1169 ein, wie auch aus der Rechnung des Engelhus hervorgeht. Während in der ersten Relation der Hist. Eccardiana, der Hist. Pistoriana entlehnt, Chron. Sampetr. und Chron. Thur. Viennense zusammencompiliert ist, folgte die zweite der Reinhardtsbrunner

[1] Ueber das Verhältniß dieser einzelnen Fragmente zu einander vgl. Die Reinh. Geschichtsb., eine verlorene Quellenschrift S. 10—26.

Vorlage, wie auch die Nachricht von der Zerstörung der Mauer dieser angehört. Wir werden also die Notizen von Bau und Restauration der Erfurter Mauer, wie Ann. Erph., Engelhus und Additiones bezeugen, mit der größten Wahrscheinlichkeit dem verlorenen Chron. Sampetr. zuschreiben müssen.

Weitere Spuren dieser Chronik stoßen uns auf bei Siffridus presbyter Misnensis in seinem Werke Epitomes libri II, welches er zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts abfaßte. Uns geht für unsere Untersuchung nur der Theil an, in welchem die in Frage stehenden Quellen benutzt sind. Und da sind es, außer Gotfrid von Viterbo und der Vita Ludovici, das Chron. S. Aegidii und Chron. Sampetr., welche der Verfasser abwechselnd, zwar wortgetreu, aber kürzend bis zum Jahre 1291 ausschreibt, von welcher Zeit ab er bis 1307 mit den Ereignissen gleichzeitig berichtet.

Wenn wir nun die Notiz des Chron. Sampetr. von den Umzügen der Flagellanten im Jahre

1261.

| A. R.: | Siffridus presbyter: | Chron. Sampetr.: |
|---|---|---|
| Plura milia flagellatorum prodierunt in mundo. In singulis ecclesiis se exuentes flagellis ceciderunt, dicentes, si quis in tali penitencia quadraginta diebus persisteret ab omnibus peccatis esset absolutus, et ad ipsam penitenciam concurrerunt tam viri quam femine, ultimos sibi causa(?) sacerdote injungente et domos et villas deserte dereliquerunt. | Multa millia flagellatorum prodierunt in mundum, dicentes, hominem ab omnibus peccatis absolvi, si in tali secta per unum mensem versaretur. | Plura milia flagellatorum prodierunt in mundum. |

in den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern und im Siffridus presbyter mit einem Zusatze wiederholt finden, so werden wir auch in diesem eine Nachricht des größeren Chron. Sampetr. erkennen müssen, da sonst jene beiden Quellen nichts anderes mit einander gemein haben, als eben die gleichmäßige Benutzung des Chron. Sampetr.

Ein gleiches Verhältniß zeigt eine andere Stelle, nur daß Siffridus presbyter hier noch mehr seine Vorlage abkürzt, doch so, daß sich immer noch eine Identität der Berichte erkennen läßt:

1236.

| A. R.: | Chron. Samp.: | Siffridus presbyter: |
|---|---|---|
| Kal. Maji Martpurg translacio sancte Elizabeth solempnis facta | Kal. Maji Marburc translacio solemnis facta est sancte Elisabeth | |

| A. R.: | Chron. Samp.: | Siffridus presbyter: |
|---|---|---|
| est, procurante fratre Conrad Theutonici ordinis, olim lantgravio, | | |
| presente Frederico imperatore . . . . . et Bremensi cum aliis innumeris nobilibus, | presente Friderico imperatore . . . . . et Bremense. | Presente . . . imperatore et populi . . . . innumerabili multitudine beata Elisabeth translata est. |
| ubi magna discordia facta est inter Fredericum imperatorem et episcopum Moguntinum, ubi eciam dominus . . . . . | Ubi eciam dominus . . . . | |

Diese mitten zwischen den Wortlaut des Chron. Sampetr. bei A. R. eingeschobenen Notizen können wir nicht wohl den Reinhardtsbrunner Geschichtsbüchern vindiciren, da fürs Erste Siffridus presbyter eine ausführlichere Vorlage gleich der von A. R. (innumeris — innumerabili) andeutet, und eine solche Anknüpfung einer Originalstelle an das Entlehnte der Reinhardtsbrunner Ueberlieferung sonst fremd ist, vielmehr solche Notizen, welche meist nur das Kloster anlangen, als selbständig und unvermittelt neben dem aus anderen Quellen Herübergenommenen ihren Platz haben. Auch würde sich, wenn darauf auch kein Gewicht gelegt werden soll, das 'eciam' bei dem 'ubi' des Chron. Sampetr. besser erklären lassen, wenn man sich das erste 'ubi' ausgefallen denkt.

Aus gleichen Gründen möchten wir zwei Stellen des Codex Monacensis 593 und der A. R. als dem größeren Chron. Sampetr. angehörig betrachten:

1288.

| Cod. Monac.: | Chron. Samp.: |
|---|---|
| In die S. Bonifacii in Saxonia in civitate, que dicitur Helmstete, quidam predivites ministeriales et milites Hanno et Hayno dicti de Lapide, Hildemarus et Hermannus de Harstalt et alii multi ministeriales vocati pacifice occisi sunt, pro quo scelere multa dampna postea a propinquis et cognatis eorum sustinuit et perpessa est. | In die S. Bonifacii archiepiscopi et martiris occisi sunt Saxonie in civitate, que dicitur Helmistete, crudelissimi tiranni et predivites raptores Anno et Heyno dicti de Lapide et advocatus Hildemarus. |
| Eodem anno mortuus est . . . . . . . | Eodem anno mortuus est . . . . . . . |

Die zweite Stelle ist folgende:

1187.

| A. R.: | Chron. Samp.: |
|---|---|
| et omnem multitudinem in ore gladii consumpsit. Fi- | et omnem multitudinem in ore gladii consumpsit. |

| A. R.: | Chron. Samp.: |
| --- | --- |
| deles itaque, qui supererant, cum rege literas ad summum pontificem Romanorum dirigunt, conquerentes sua infortunia et auxilium implorantes. Papa vero Romanus Clemens tercius, misso apostolice sedis legato, delinquentibus spondet veniam, merentibus consolacionem, anathematizatos ..... patefaceret. | |

Gegen Ende hin werden die Reinhardtsbrunner Geschichtsbücher immer dürftiger und beschränken sich nur noch auf Klosternachrichten. Grünhagen fiel es deshalb auf, noch in dieser letzten Zeit, zum Jahre 1310 eine Stelle anzutreffen, die, ohne dem Chron. Sampetr. entlehnt zu sein, nicht nur außerthüringische, sondern sogar außerdeutsche Angelegenheiten behandelt, nämlich den Römerzug Heinrichs VII., welche Stelle überdies mitten unter den Nachrichten des Chron. Sampetr. steht, sogar in unmittelbarer Anknüpfung an dessen Worte. Eine andere Quelle für diese Zeit kennen wir nicht; es wäre auch wunderbar, wenn nur an diesem Orte grade eine solche benutzt wäre. Demnach spricht die höchste Wahrscheinlichkeit dafür, auch dieses Stück jener älteren Handschrift des Chron. Sampetr. zuzuschreiben.

Den ganzen Plan der Verkürzung des Chron. Sampetr. nachzuweisen, wird unmöglich sein, da unsere späteren thüringischen Quellen zu kärglich, die Entlehnungen meist kurz und zusammenfassend, wo dies nicht der Fall, durch romantische Schilderungen, Wortschwall u. a. m. entstellt und somit für eine Vergleichung mit dem Original ungeeignet sind. Jedoch soviel erhellt aus dem Vorhergehenden, daß unser jetziges Chron. Sampetr. in allen seinen Theilen gekürzt ist. Vielleicht erschien dem Abschreiber manches zu unwichtig, manchmal ist wohl auch aus Flüchtigkeit gefehlt. Daß uns aber das Wichtigste erhalten, nur Weniges verloren gegangen, beweisen die späteren Quellen, welche eben meist nur diese Chronik ausschreiben und paraphrasiren.

---

# Friedrich von Wied.

Von

**E. Reimann.**

Im elften Bande der Forschungen z. D. G. habe ich über Friedrich von Wied, welcher von 1562—1567 das Kurfürstenthum Köln regierte, wichtige und ausführliche Nachrichten verarbeitet, die zwar schon längst gedruckt, aber bisher unbeachtet geblieben waren. In Folge meiner Abhandlung stellte Herr Schrauf in Wien, wirkliches Mitglied des Instituts für österreichische Geschichtschreibung, selbständige Forschungen in dem k. k. Hof- und Staatsarchiv an und fand noch eine nicht geringe Zahl neuer Nachrichten, die meine frühere Darstellung vielfach ergänzen, zum Theil auch berichtigen und etliche Vermuthungen zur Gewißheit erheben. Die Hauptsache bleibt unangetastet; aber auf Grund jener mit Verständniß und Geschick gemachten Auszüge, die Herr Schrauf mit großer Freundlichkeit zu meiner Verfügung gestellt hat, ist es möglich, besonders Anfang und Ende des merkwürdigen Streites, welchen der Kurfürst mit Rom geführt, noch genauer zu behandeln [1].

Am 2. November 1562 wurde der erzbischöfliche Stuhl von Köln durch den Tod Johann Gebhards von Mansfeld erledigt, und weil die Kurfürsten damals in Frankfurt versammelt waren, um dem Reich einen neuen römischen König zu geben, besetzte das Domkapitel die freigewordene Stelle so schnell, daß der Nachfolger, Friedrich von Wied, noch an der Wahl Maximilians II. Theil nahm. Es war freilich zweifelhaft, ob er das mit Recht gethan, bevor er von Rom die Bestätigung erhalten hatte; jedoch er wollte sich letzterer keineswegs entziehen, sondern sie alsbald nachsuchen. Aber hierbei stellte sich ihm eine Schwierigkeit unüberwindlich entgegen.

Die gesetzliche Taxe der Annaten für die drei geistlichen Kurfürstenthümer betrug 10000 Goldgulden [2]; denn die Kurie, welche für die Begriffe von Mein und Dein nur ein geringes Verständniß

[1] Ich habe in den Forschungen XI, 15 Anmerk. ein päpstliches Schreiben angeführt und dabei die Vermuthung ausgesprochen, daß an einer Stelle gelesen werden müsse: qui sunt exteri natione. Maximilian empfing ein ähnliches Schreiben, von welchem ich durch Herrn Schrauf eine Abschrift besitze; da es nun hier heißt: qui sunt caeteris notiores, gerade wie es bei Lagomarsini, Epp. Pog. III, 390, steht, so ist diese Lesart offenbar die richtige, die bei Reiffenberg falsch, und ich muß meine Vermuthung zurücknehmen.

[2] Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte II, 79. 158. 251.

zeigte, schied keineswegs, wie es die Gerechtigkeit verlangte [1], zwischen dem Erzbischof und Landesherrn, sondern sie forderte nach dem Gesammteinkommen. Papst und Kardinäle vertheilten unter sich die eingehenden Summen. Statt der 10000 Goldgulden zahlten Mainz und Trier aber im 16. Jahrhundert die doppelte Summe [2], und wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir annehmen, daß Köln ebenso viel für Bestätigung und Pallium zu geben hatte. Der heilige Vater war unstreitig der theuerste Handelsmann in der abendländischen Christenheit, und er genoß den großen Vortheil, daß seine Kunden nur zu oft wiederkommen mußten. So war der erzbischöfliche Stuhl in Köln 1556, 1558 und 1562 erledigt, und die armen Unterthanen sollten also die gewaltige Summe zum dritten Mal im Laufe von sechs Jahren aufbringen. Da nun eine große Schuldenlast das Erzstift ohnehin drückte, so wünschte Friedrich von Wied solcher Verpflichtung enthoben zu werden, und er wandte sich, um leichter beim Papste Gehör zu finden, an Ferdinand und Maximilian. Die beiden Majestäten befürworteten auch vor ihrer Abreise von Frankfurt bereitwillig sein Gesuch um Erlaß der Kosten beim heiligen Vater.

In Rom brauchte man immer viel Geld, und das in Trident versammelte Konzil erhöhte damals noch erheblich die gewohnte Noth; daher äußerte der kaiserliche Gesandte, Graf Prospero d'Arco, als er angewiesen wurde, die Bemühungen des Kölner Agenten zu unterstützen, wenig Hoffnung [3], und wie er es vorhergesagt, so kam es auch. Der Bischof von Augsburg, Kardinal Otto von Truchseß, war damals Protektor der deutschen Nation, d. h. er hatte die geistlichen Angelegenheiten des Reiches im Konsistorium vorzubringen. Er wollte nun am 4. Juni 1563 auf die Bestätigung und Ertheilung des Palliums für Friedrich von Wied antragen; aber er wurde daran verhindert, weil nicht, wie das Herkommen es verlangte, die Wechsel zur Stelle waren, welche die Bezahlung der Summe verbürgten [4]. Man zeigte das äußerste Mitleiden mit den römischen Beamten, die zum Lebensunterhalte nichts weiter hätten, als ihre Sporteln. Pius IV. verwunderte sich darüber, daß einer von den ersten Fürsten des Reiches, der seinen Unterthanen für die Ausfertigung der Bullen eine Steuer von ungefähr 40000 Dukaten Ertrag aufgelegt hätte [5], durch

[1] Vgl. Belangendt die Annata, bei Ranke S. W. VI, 43.

[2] Ranke I, 168 und Anmerk. 2 und 3.

[3] Temo assai che l'espeditione non passi totalmente gratis, cosi è povera questa (s. sede oder corte) et desiderosa d'havere danari. 31. März 1563.

[4] Prospero d'Arco 5. Juni: il Card. di Augusta volle proponere l'arcivescovato di Colonia, ma non fu udito, come disse, che si dimandava ogni cosa gratis. Ausführlicher berichtet Cusano an demselben Tage dem König Maximilian.

[5] Cusano: che si maravigliava che uno de' primi principi ecclesiastici dell' imperio et tanto ricco et che haveva posto una itaglia alli populi suoi, dove n'haveva cavato da 40000 ducati por la espedi-

die Verwendung des Kaisers und des römischen Königs jenen armen Leuten gleichsam das Brot aus der Hand nehmen wollte, das hieße so viel, als ihnen, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, das Geld aus dem Beutel stehlen. Auf das Drängen des Grafen von Arco hatte der heilige Vater so viel nachgegeben, daß er nicht abgeneigt war, sich mit einem Drittel zu begnügen; die Kardinäle dagegen verlangten hartherzig zwei Drittel, und weil sich Friedrich von Wied zu gar nichts verstehen wollte, so unterblieb die Bestätigung.

Otto Truchseß meldete, wie ihm von dem Konsistorium aufgetragen worden war, die Ursache davon dem Kurfürsten, welchem er außerdem rieth, den Verwendungen wenigstens noch das Angebot von einem Viertel oder Drittel der verlangten Geldsummen hinzuzufügen, wenn er seine Absicht erreichen wollte [1]. Friedrich von Wied suchte nun abermals die Fürsprache des Kaisers nach, und als ihm später sein Prokurator und andere Männer aus Rom den Wink gaben, er möchte dem ungestümen Drängen und den Umtrieben der betreffenden Beamten dadurch entgegenarbeiten, daß er die Legaten und die Väter des Konzils anriefe, that er dies nicht allein selber, sondern er bat außerdem noch am 26. Oktober den Kaiser, ihn auch in Trident mit seiner mächtigen Fürsprache zu unterstützen.

Ferdinand hatte bereits am 9. Oktober dem heiligen Vater und dem Kardinalskollegium auf das dringendste die Kölner Angelegenheit empfohlen und noch besonders an Borromeo und Araceli geschrieben, von denen der eine der leitende Minister des Papstes und der andere für den abgereisten Otto Truchseß Protektor der deutschen Nation geworden war. Der Graf Prospero d'Arco empfing den Befehl, bei Ueberreichung der Briefe das Gewicht der vorgebrachten Gründe durch das lebendige Wort zu verstärken [2]. Aber wie im Gedicht immer, wenn der Ritter auf der rechten Seite zum Guten gerathen, der zur linken rasch heransprengt, um das Widerspiel anzuempfehlen: so folgten auf die Verwendungen des kaiserlichen Gesandten die Gegenvorstellungen der römischen Beamten. Diese mögen über die Gefahr, die ihnen von zwei Seiten drohte, durch die Kardinäle selbst

tione delle bolle, volesse per via delle Maestà loro levare, si puo dire, il pane di mano a tanti poverelli, che è tanto come robargli li danari di borsa senza farsene conscienza. Daß die deutschen Fürsten fremde Gelegenheiten, wie die Türkensteuer, zur Erhöhung des eigenen Einkommens benutzten, lernen wir aus M. J. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen II, 58, und aus Kluckhohn, Briefe Friedrich des Frommen I, 84.

[1] Tabularium ecclesiae Romanae 338. Truchseß fügt hinzu: Expeditiones, quae petuntur omnino gratis fieri, ut plurimum ab officialibus curiae, qui officia emta habent, impediuntur. Der Nunzius Delfino schreibt ebendaselbst 559: Etenim mandante PP. gratis omnia expediri, ut illi (officiales) verbo contradicere non audent, ita factis expresse contradicunt, prorogant enim expeditiones causamque emergentibus de novo negotiis ascribunt.

[2] Oratori Romae, ut promoveat negocium confirmationis electoris Coloniensis, von demselben Datum (9. Oktober).

unterrichtet worden sein; sie beklagten sich daher beim Papste darüber, daß er den Fürsten und Bischöfen zu Gefallen alles umsonst ausfertigen ließe[1]. Der heilige Vater hatte die freudige Kunde von seinen Legaten empfangen, daß das Konzil in der nächsten im Dezember abzuhaltenden Sitzung geschlossen werden würde. Daher lautete, während er dem Grafen Prospero d'Arco versprach, aus Rücksicht auf den Kaiser zu thun, was in seinen Kräften stünde, die Antwort, die er den Beamten der römischen Kanzlei ertheilte, sehr verschieden davon. Er hätte, sprach er zu ihnen, wegen der Tridentiner Versammlung nicht anders handeln können, aber sie sollten gutes Muthes sein; denn er werde, nachdem er alle Schwierigkeiten überwunden, schnell den alten Zustand herstellen, und er verspreche, künftig ihnen die gebührenden Sporteln nicht entziehen zu wollen. Ferdinand schrieb nun zwar am 29. November an die Legaten des Konzils und an die Gesandten, die er dort hatte; jedoch vier Tage später wurde die letzte Sitzung in Trident gehalten, und so kam diese Verwendung zu spät.

In der letzten Unterredung, welche Prospero d'Arco mit dem Papst in dieser Angelegenheit geführt, hatte dieser noch geäußert: er habe von den Jesuiten die Nachricht empfangen, daß Friedrich von Wied wenig katholisch sei[2]. Der Gesandte stellte das nicht nur sogleich in Abrede, sondern er wiederholte seine Aussage zu Gunsten des Kölner Kurfürsten im Januar, wahrscheinlich im Auftrage des Kaisers. Eben damals verwendete sich ferner für jenen noch einmal Maximilian. In beiden Fällen heuchelte Pius, wie er pflegte, den besten Willen; aber er hatte sogar die Absicht, den Kardinal von Augsburg an die Stelle zu setzen[3]. Dieser leistete dem römischen König eben einen großen Dienst, indem er drei von dessen Söhnen,

[1] Cusano am 24. November: Essendosi uno di questi giorni andati a dolere tutti li officiali della cancellaria, perchè spedisce ogni cosa gratis, per compiacere li vescovi et anco li principi, cosa molto dannosa per li detti officiali, che hanno comprati gli officii per tali emolumenti: S. Sta li disse, che in passato non si era potuto fare dimeno per rispetto dil concilio, ma che stessero di buon animo, che hora che l'haveva vinto et superato tutte le difficultà, che presto ridurria le cose al suo pristino stato, et che li prometteva nell' avenire non li levaria li suoi debiti proventi et emolumenti.

[2] Arco 24. November: S. Sta m'ha risposto, ch' haveva informatione da quelli della compagnia del Giesu, ch'esso era poco catolico; al che ho risposto, ch'io era informato chel detto arcivescovo era buon catolico et di buona vita et ch'in Roma ce sarebbono testimonj che l'hanno sempre conosciuto per tale, et che, se non fosse stato catolico, la Mta V. non l'havrebbe raccomandato.

[3] Die Stelle in Epp. Pogiani III, 406 wird erst verständlich durch das, was Arco am 19. Januar 1566 schreibt: il Card. d'Augusta m'ha detto ch'alcuni gli propongano ch'impedisca la confirmatione dell' arcivescovo di Colonia et che procuri che col messo et favore di V. Mta si dia l'arcivescovato ad esso; m'ha detto ancora ch'è stato proposto il medesimo al conte d'Elfestain.

die eine Zeitlang am Hofe Philipps II. leben sollten, nach Spanien begleitete; da ihn Maximilian deswegen dem Papste sehr pries und empfahl, so mag man geglaubt haben, es würde sich gerade jetzt ein solcher Tausch leicht ausführen lassen, durch welchen man sich nicht bloß von einer unbequemen Persönlichkeit frei machte, sondern auch auf doppelte Annaten rechnen konnte, nämlich für Köln und Augsburg. Uebrigens war man damals, wo in Folge der Tridentinischen Beschlüsse doch Einbußen in Aussicht standen, noch weniger geneigt als vorher, das Pallium kostenfrei wegzugeben, und als Araceli die Kölner Angelegenheit am 1. März 1564 im Konsistorium vorbringen wollte, da erging es ihm, wie früher dem Kardinal von Augsburg [1]. Einige Zeit nachher erklärte Pius IV. dem Grafen Prospero d'Arco: ohne Geld wollten das Kardinalskollegium und die Beamten keine Bullen ausliefern. „Und wahrhaftig, fährt der kaiserliche Gesandte fort, sie haben so taube Ohren, wenn es sich um Geldsachen handelt, daß sie mehr von Stein als von Fleisch und Blut zu sein scheinen" [2]. Wie Arco weiter hörte, gingen sie sogar damit um, durch den Nunzius in Wien das Einkommen der ungarischen Bisthümer genau erforschen zu lassen, um daraus einigen Gewinn zu ziehen.

Merkwürdig, daß der Gesandte seit dem Januar der Anklage wenig katholischer Gesinnung nicht mehr gedenkt. Er und der Kardinal Araceli nennen immer nur das alte Hinderniß der Bestätigung. Auch drückte sich der Papst unbestimmt genug aus, als er auf jenen Punkt einmal zu reden kam. „Dem Kölner, sprach er, wird ich weiß nicht was in Sachen der Religion vorgeworfen. Ich will hoffen, daß es nicht wahr ist; aber man wird sich doch, ehe man ihn bestätigt, erkundigen müssen". Ob letzteres geschehen, oder Friedrich von Wied auf die Nachricht von der Anklage, welche die Jesuiten gegen ihn erhoben hatten, aus eigenem Antriebe sich rechtfertigte, mag dahingestellt bleiben; in seiner Antwort richtete der Papst an den Kurfürsten die Ermahnung, öffentlich einen Beweis von seiner Rechtgläubigkeit zu geben und außerdem die Ketzer hurtig aus seinem Lande zu jagen, was freilich leichter anzurathen als zu vollführen war. Uebrigens können wir mit gutem Grunde behaupten, daß Friedrich von Wied keineswegs, wie sein Oheim Hermann, welcher bekanntlich das Erzstift hatte reformiren wollen, zur evangelischen Lehre hinneigte.

Ferdinand erlebte das Ende dieser Angelegenheit nicht; aber sein

[1] Arco und Cusano am 4. März. Am 27. Februar hatte Araceli an den Kaiser geschrieben: hac tempestate, cum concilii Tridentini decretis ac novis legibus sancitis detrimentum eos (hujus curiae officiales) non parum subsequatur, eo major nobis consequendae rei difficultas exorietur, quemadmodum nunc in quibusdam aliis exortae sunt.

[2] Parum vel nihil sperandum ab iis est, ubi de re pecuniaria agitur; adeo namque obtusas habent ad petitiones aures, ut potius marmorei quam humani videantur . . . . . a plerisque nihilominus audivi, quod, si archiepiscopus Colon. expensarum medietatem solveret, omnes assensuros et remissuros caetera.

Sohn und Nachfolger nahm sich des Kurfürsten mit gleichem Eifer an, und um eher etwas auszurichten, mag er Friedrich von Wied bewogen haben, sich zu einem Drittel zu verstehen; wenigstens bot Araceli so viel an. Jedoch da die Kardinäle darauf beharrten, daß mindestens die Hälfte gezahlt werden müßte, blieb das Schifflein weiter auf dem Sande sitzen [1]. Nach einem späteren Schreiben des Kaisers einigte man sich endlich beinahe über die Höhe der Summe, da trat aber eine neue Schwierigkeit ein, indem die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses von Friedrich von Wied gefordert wurde. Das Tridentiner Konzil hatte nämlich vorgeschrieben, daß diejenigen, die eine mit Seelsorge verbundene Pfarre bekämen, in die Hände des Bischofs ein solches Glaubensbekenntniß niederlegen und geloben und schwören sollten, daß sie im Gehorsam der römischen Kirche bleiben würden. Darüber ist schon mit Ferdinand I. gesprochen worden; aber letzterer hatte gemeint, daß dieser Beschluß der Kirchenversammlung, wenigstens soweit er die Kölner Angelegenheit und ähnliche beträfe, vielleicht besser in andern Nationen und Reichen als in Deutschland zur Ausführung kommen würde [2]. Vermuthlich hat Rom eine Zeitlang hierauf Rücksicht genommen. Am 13. November 1564 ward eine Bulle gegeben, welche das abzulegende Glaubensbekenntniß festsetzte. Die Kurie verlangte nun, daß Friedrich von Wied letzteres vor der Bestätigung einreichte. Den Zeitpunkt, wann dies geschah, kennen wir leider nicht näher. Da sich nun aber der Kurfürst wiederholt weigerte, die neue Forderung zu erfüllen, blieb er unbestätigt.

In ein neues Stadium trat die Angelegenheit, nachdem Pius V. den apostolischen Stuhl bestiegen hatte. Man empfand es in Rom sehr bitter, daß Friedrich von Wied schon drei Jahre lang das Kurfürstenthum besaß, ohne vom Papste das Pallium erhalten zu haben, und so riethen einige Kardinäle: der heilige Vater solle von jenem widerspenstigen Manne nun ganz absehen und mit dem Kaiser in Unterhandlung treten, damit eine neue Wahl eingeleitet werde. Sie dachten hierbei wieder an den Kardinal von Augsburg, wie dieser, der sich gerade damals in Rom befand, dem Grafen Arco selbst erzählte [3]. Pius faßte jedoch einen anderen Entschluß. Er stand im Begriff, nach Augsburg auf den bevorstehenden Reichstag den Kardinal Commendone zu senden. Diesem überwies er auch die Kölner Angelegenheit und trug ihm auf, alles anzuwenden, daß Friedrich von Wied das verlangte Glaubensbekenntniß ablegte. So heißt es in der Instruktion, welche dem Legaten mitgegeben wurde. Prospero d'Arco, der dies auch erfuhr, fügte seiner Meldung noch hinzu: wenn sich der Kurfürst weigere, so solle Commendone dem Kaiser sagen, daß der Papst ihn absetzen werde. Wie der Gesandte weiter hörte, wollte

[1] Cusano 10. Oktober 1564 an den Kaiser.
[2] Schreiben Ferdinands an den Papst vom 9. Oktober 1563 in der Beilage A.
[3] Arco und Cusano 19. Januar 1566.

man von aller und jeder Geldforderung absehen und nur die eine Forderung jetzt an Friedrich von Wied richten [1]. Am 9. März schrieb Prospero d'Arco: „Die Angelegenheit des Erzbischofs von Köln hängt nun mehr von den andern geistlichen Kurfürsten ab, als von Rom; denn wenn jene sagen, daß er eine Neuerung weder einführen könne noch dürfe, so werden sie sich hier, wie ich glaube, beruhigen und die Entschuldigung des Erzbischofs gelten lassen“ [2].

In der That kam es nicht bloß auf Friedrich von Wied an, und Commendone, welcher das recht gut wußte, suchte daher in Augsburg auf dem Reichstage den Kaiser sowohl als die übrigen katholischen Fürsten, geistliche und weltliche, von der Nothwendigkeit der römischen Forderung zu überzeugen. Er hatte von der Wichtigkeit der Angelegenheit eine vollkommen richtige Vorstellung. „Verweigert dieser Gewählte, schrieb er am 5. März nach Rom, beharrlich das Glaubensbekenntniß, so wird kein anderer Prälat in Deutschland es künftig ablegen, und wenn jener ohne Bestätigung im Besitze bleibt, hört aller Gehorsam auf“. So viel Mühe sich nun aber auch Commendone gab, so erreichte er seinen Zweck doch nicht, und er erkannte sehr bald, daß er nur dahin steuern müßte, die Angelegenheit von dem Reichstage fern zu halten, damit sich die Evangelischen nicht einmischen könnten. Deshalb ließ er den Kurfürsten von Köln auffordern, unmittelbar an Seine Heiligkeit zu gehen, und versprach dann hinterlistig, alles, was in seinen Kräften stände, zu thun, um diese Sache zu befördern.

Der Plan gelang. Friedrich von Wied wendete sich in einem sehr ehrfurchtsvollen Schreiben an Pius V. und bat ihn, mit dem herkömmlichen Eide sich zu begnügen. Er sei lange vor dem Schluß und der Bestätigung des Tridentiner Konzils um die päpstliche Zustimmung eingekommen und habe desgleichen schon vorher seinen Ruf und Glauben genügend gerechtfertigt und dargethan; deshalb sei die an ihn gerichtete Forderung unnöthig, und sie lasse sich auch ohne den größten Schaden der katholischen Religion und der Kölner Kirche nicht erfüllen. Seine Nachfolger würden sich auf diesen Vorgang nicht berufen können. „Ich werde, sprach er, darum nicht weniger ein Anhänger und Vertheidiger des katholischen Glaubens sein, welchen ich so oft mit Wort und Schrift und durch die That selbst bekannt habe, und davon mit Gottes Gnade nicht weichen“.

Die Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl kann nicht stärker ausgedrückt werden; aber Pius V. blieb davon ungerührt und bestand in seinem Antwortschreiben auf der gestellten Forderung. Umgekehrt verharrte Friedrich von Wied bei seiner Weigerung. Er wendete sich,

[1] Arco 6. Februar und 2. März.

[2] Il negotio dell' arcivescovo di Colonia depende piu adesso da gl'altri elettori ecclesiastici che da questi di qua, percio che ogni volta ch'i detti suoi colleghi diranno, che l'arcivescovo non puo ne debbe innuovare cosa alcuna, credo che questi qui si quieteranno et admetteranno la scusa dell' arcivescovo.

bevor er den Reichstag verließ, noch einmal an den Papst; aber er that es nicht allein, sondern der Kaiser, die beiden andern geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg unterstützten seine Bitte [1]. Das Schreiben Maximilians ist sehr dringend; aber es hatte keinen Erfolg. Indem Prospero d'Arco dies meldet, bemerkt er noch: „Dieser Papst bekennt sich öffentlich dazu, nur zu thun, was ihm sein Gewissen gebietet, und nichts in der Welt kann ihn davon abbringen. Gott gebe, daß sein Gewissen, welches man vielleicht Hartnäckigkeit nennen könnte, der Christenheit nicht einen großen Schaden zufügt" [2].

In der That konnte Pius auch eher auf das Schreiben Friedrichs von Wied nachgeben, als auf das des Kaisers; denn dort waren nur Entschuldigungen aufgeführt, welche den Kurfürsten allein betrafen. Anders aber verhielt es sich in dem Schreiben Maximilians, wo neben jenen persönlichen Gründen noch besonders hervorgehoben wurde, daß die gestellte Forderung den alten und löblichen Freiheiten, Privilegien, Rechten und Gewohnheiten der geistlichen Kurfürsten und Fürsten Abbruch thäte.

Aber beinahe noch mehr fällt etwas anderes in dem kaiserlichen Schreiben auf. Maximilian fürchtete, daß die Neuerung, vor welcher man sich bei den unruhigen und gefährlichen Zeitläuften und der Trennung der Gemüther ganz besonders hätte sollen in Acht nehmen, verschiedenen Argwohn erregen würde [3]. Der Kurfürst hatte sich ähnlich ausgedrückt, indem er dem Papste schrieb, er könnte das Glaubensbekenntniß ohne den größten Schaden der katholischen Religion und der Kölner Kirche nicht ablegen. Was meinten hiermit beide Männer? Denn bloße Redensarten werden sie schwerlich vorgebracht haben. Zu welchem Argwohn sollte die Maßregel Anlaß geben?

Die geistlichen Fürsten vermochten sich in Augsburg nicht zur ganz unumwundenen Annahme der Tridentiner Satzungen zu entschließen. Gegen die Lehre machten sie keineswegs Einwendungen; aber die Vorschriften über die Kirchenzucht glaubten sie ohne Gefahr nicht einführen zu können, weil die Domkapitel und die niedere Geistlichkeit das nicht ertragen und leicht bei den Evangelischen Schutz finden würden. Zu keiner Zeit, weder vorher noch nachher, haben

[1] Der Kaiser erzählt in dem Schreiben an Arco vom 30. Mai, daß er diese drei dazu bewogen, und trägt ihm auf, ut redditis Sti S. ejusmodi nostris atque dictorum . . . . archiepiscoporum literis hoc negocium apud Stem ejus ac R. cardinales et ubicunque opus fore judicaveris, . . . . . . suscipias.

[2] Den 20. Juli: Per dire il tutto alla Mta V., questo papa fa professione di non fare se non quanto gli detta la sua consciensa, et non basta cosa dil mondo a rimuoverlo da questo, et Dio voglia, che questa sua consciensa, qual forse si potrebbe chiamare ostinatione, non dia un gran danno al cristianesimo. Cf. Documentos ineditos para la historia de España, IX, 401.

[3] Siehe das Schreiben Maximilians vom 31. Mai 1566 in der Beilage B.

die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe so viel Zaghaftigkeit wie damals besessen. Sie fürchteten sowohl ihre Kapitel als die Protestanten. In jenen saßen viele Domherren, die, wenn die Tridentiner Gebote zur Ausführung gelangten, ihr weltliches Thun und Treiben ganz und gar aufgeben und deshalb zu allem Widerstande bereit sein mußten. Und was die Evangelischen betrifft, so sahen die letzteren in den geistlichen Fürsten nur Landesherren, und sie wünschten, daß auch ihre Glaubensgenossen in den Besitz der Stifter kommen könnten. Sollten sie sich nun noch einen römischen Riegel davor schieben lassen? Und überdies, hatten sie keinen Grund, die zum Religionsfrieden gehörige Deklaration für gefährdet zu halten? Wer jenes Bekenntniß ablegte, der machte sich zum Schlusse nicht nur anheischig, dem katholischen Glauben selber treu zu bleiben, sondern er verpflichtete sich auch außerdem, so viel an ihm liege, dahin zu wirken, daß seine Unterthanen und die, für deren Heil er vermöge seines Amtes zu sorgen habe, denselben bewahren, lehren und predigen [1].

Daß die Befürchtungen der geistlichen Fürsten nicht ganz grundlos waren, schien gewissermaßen sogar der Papst einzuräumen, indem er zwar auf seiner Forderung beharrte, doch auf der anderen Seite sich hütete, zu dem äußersten Mittel zu greifen. Wie nun aber, wenn einer von den geistlichen Kurfürsten starb und ein neuer gewählt wurde? Dieser konnte nur die Hälfte der Gründe, die Friedrich von Wied aufgezählt hatte, für sich anführen, und wenn er das Bekenntniß ablegte, gerieth da nicht der Kölner mit seiner Weigerung in den offenbarsten Nachtheil?

Im nächsten Jahre trat dieser Fall ein. Der Erzbischof Johann VI. von Trier schied im Februar aus dem Leben, und im April wurde der bisherige Domdechant Jakob von Eltz gewählt. Es war nun doppelt nothwendig, die Bestätigung Friedrichs von Wied auszuwirken, ehe der neue Kurfürst von Trier etwa ein schlimmes Beispiel gab [2], und so sprach denn Prospero d'Arco auf Befehl des Kaisers im Mai abermals mit dem Papste. Der Gesandte hob nicht nur wieder hervor, daß das Konzil in Deutschland noch nicht angenommen und die Forderung etwas ganz Neues wäre, sondern er stellte weiter vor, wie nachtheilig es für den apostolischen Stuhl sein würde, wenn Pius dem Kölner den Proceß machte; denn dieser würde trotzdem die Verwaltung und die herkömmliche Autorität behalten. Ein furchtbarer Einwand; denn es lag in jenen Worten doch die Drohung, der geistlichen Gewalt den weltlichen Arm zu versagen.

[1] Daß diese Auffassung von der Unvereinbarkeit der Professio Fidei mit der Ferdinandeischen Deklaration richtig ist, beweist eine Stelle in Theiners Annales ecclesiastici I, 217.

[2] Arco an Maximilian 2. Mai: io non restero di dire alla M. V. che nocerebbe molto al negotio dell' arcivescovo di Colonia, si quello che sara eletto arcivescovo di Treviri facesse la professione della fede; pero non sarebbe se non bene che questi signori si consigliassino insieme et procurassino un' istessa cosa.



Allein der heilige Vater, der jetzt noch das Beispiel des Bischofs von Lüttich anführen konnte, wollte von keiner Nachgiebigkeit etwas hören, und wenn er allen Gehorsam in Deutschland und sogar das Leben verlieren sollte [1].

Ungefähr einen Monat später kamen die beiden Domherren, welche der neue Kurfürst von Trier abgeordnet hatte, nach Rom; aber sie mußten auf ihre Papiere, zu denen das Glaubensbekenntniß gehörte, drei Wochen lang warten [2]. Viele Bemühungen waren, so vernehmen wir, vor der Wahl nothwendig gewesen, um das Versprechen der Ablegung herbeizuführen, und mußten auch nachher noch angewendet werden. Andere Männer, zu denen ohne Zweifel hauptsächlich der Kölner und vielleicht auch Maximilian II. gehört haben, wirkten offenbar dagegen. Doch sind wir über diesen bedeutungsvollen Moment der deutschen Geschichte zu unserem größten Bedauern nicht weiter unterrichtet.

Endlich kamen ungefähr am 17. Juli die nothwendigen Papiere nach Rom; auch das Glaubensbekenntniß schickte der neue Kurfürst. In Rom war, wie man sich denken kann, die Freude groß, als das wichtige Schriftstück einlief; aber um so mehr mußte man die Kölnische Hartnäckigkeit nun zu brechen suchen. Am 19. fand eine Berathung statt, zu welcher Pius V. nur die Kardinäle Morone, Granvella und Araceli zog. Eine Woche später konnte Prospero d'Arco seinem Gebieter zur Beruhigung wenigstens melden, daß man nichts thun würde, ohne dem Kaiser davon Nachricht zu geben [3].

Wir kennen die Sache genauer. Der Kardinal Alessandrino schickte die Instruction, die er bei dieser Gelegenheit ausarbeitete, an Commendone, welcher der Hitze wegen in Umbrien verweilte. Nach dem beachtenswerthen Schriftstück, welches glücklicherweise längst gedruckt ist, beschloß man, einen besonderen Nunzius an Maximilian zu schicken, um sich über den widerspenstigen Kurfürsten zu beschweren und mit dem Kaiser zu berathen, wie man die Angelegenheit endlich zu Ende bringen könnte. Man wollte jedoch zu erkennen geben, daß der heilige Vater zum Aeußersten bereit wäre, zu Vorladung und Absetzung, und daß er hoffte, der Kaiser würde seinen Arm zur Ausführung leihen, welche, wie man sich überredete, wegen der Ankunft Philipps II. in den Niederlanden leicht von Statten gehen würde. Darin fand man aber eine große Schwierigkeit, wer an die Stelle gesetzt werden sollte; denn von Adolf von Schaumburg an wären Persönlichkeiten, die sich wenig eigneten, vom Kapitel erhoben worden,

[1] Arco 17. Mai: S. Sta m'ha risposto, che non lo confirmara mai, se non fa la professione della fede, se fosse ben certa di dover perdere tutta l'obbediensa di Germania et la vita istessa, parendoli cosa inconveniente et totalmente contra la consciensa sua, lasciar che seguiti nell' administratione et confirmarlo se prima esso arcivescovo non fa quella professione della fede ch' ordina il concilio di Trento et ch' il vescovo di Liege et altri vescovi di Germania hanno fatto.

[2] Arco zum 21. Juni, 5. 12. 19. Juli.

[3] Arco am 19. und 26. Juli.

und die wählbaren Domherren böten einen sehr geringen Stoff. Man könnte deshalb vielleicht so verfahren, daß man, wie einmal im 15. Jahrhundert, einen Administrator einsetzte und dazu den Kardinal von Augsburg oder einen andern tauglichen Kirchenfürsten nähme, oder daß man nach der Absetzung Friedrichs von Wied das Kapitel bewöge, sich diesmal außerhalb seines Schooßes einen Nachfolger zu postuliren [1].

Am 26. Juli antwortete Commendone. Er hielt die Sache für äußerst wichtig, aber zugleich für sehr schwierig, so daß man wohl darüber nachdenken müsse, bevor man beginne. Dabei war er aber der Meinung, daß man nicht so zaghaft auftreten dürfe; wenn man einen Nunzius an den kaiserlichen Hof mit dem Auftrage schicke, sich zu beklagen und um Rath zu bitten, so werde die Angelegenheit zu gar nichts weiter führen, als daß man Zeit und Worte verschwende. Commendone wollte vielmehr Maximilian nur ersuchen lassen, das zu vollstrecken, was der heilige Vater in dieser Sache gehalten wäre zu thun, nämlich den Kurfürsten Friedrich von Wied vorzuladen und abzusetzen und für eine neue Wahl Sorge zu tragen. Commendone hielt es sogar für gut, den Kaiser darüber in Ungewißheit zu lassen, ob der außerordentliche Gesandte des Papstes nicht schon Befehl hätte, das Verfahren gegen den Kölner zu beginnen.

Von einem Administrator oder einer Postulirung außerhalb des Kapitels auch nur zu sprechen, rieth Commendone dringend ab, weil man sonst alle Domherren in Deutschland zu vereinigtem Widerspruche treiben würde. Man sollte zuerst nur auf die Wahl einer tauglichen Persönlichkeit hinarbeiten, und wenn sich innerhalb des Kapitels keine fände, dann könnte man zu bewirken suchen, daß der Kölner Kanonikus Gebhard Truchseß den Kardinal von Augsburg, seinen Oheim, oder ein anderer Domherr den Bischof von Lüttich dem Kapitel zur Postulirung vorschlüge. Denn es sei nothwendig, einen wirklichen Erzbischof zu haben und nicht einen Administrator; einem solchen gegenüber würde Friedrich von Wied immer mehr Aussicht haben, das ganze Erzbisthum oder wenigstens das Kurfürstenthum zu behaupten, und eben hierin erblickte Commendone die größte Gefahr.

Wir sehen, so sehr letzterer zu einem entschiedenen Vorgehen räth, so ist er doch voll von Bedenklichkeiten, und was beabsichtigt er durch jene Festigkeit, welche der heilige Vater zeigen soll, zu erreichen? Daß der Kaiser von selbst auf den Gedanken komme, Friedrich von Wied zur freiwilligen Abdankung zu bewegen.

Das Gutachten Commendones [2] ist ohne Zweifel von großem Einfluß auf Pius V. gewesen. Er stand von der unnützes Aufsehen erregenden außerordentlichen Sendung ab; dagegen gab er den festen Entschluß kund, wenn der Kölner das Glaubensbekenntniß nicht ab-

[1] Scrittura mandata dal Card. Alessandrino, in den Epp. Pogiani ed. Lagomarsini IV, 307.
[2] Es steht in Epp. Pogiani IV, 301.

legen wollte, gegen ihn vorzugehen. Vielleicht geschah es mit Vorwissen des Papstes, daß der Kardinal Delfino dem Kaiser davon Meldung machte und bemerkte: dem Kurfürsten bliebe seit der Bereitwilligkeit, welche der Erzbischof von Trier gezeigt, nichts übrig als das Verlangte zu thun oder abzudanken [1]. Der stehende Nunzius in Wien mag den Auftrag zu ähnlichen Eröffnungen empfangen haben.

Der Papst entschloß sich weiter, so schnell als möglich die Angelegenheit der Trierschen Kirche zu erledigen, um zu sehen, was Friedrich von Wied alsdann thun würde; daher war er bereit, den fünften Theil der Kosten anzunehmen, während das vorige Mal die Hälfte bezahlt worden war, und als das Geld auf sich warten ließ, wurde dennoch wider die Gewohnheit am 22. August auf das Versprechen des kaiserlichen Gesandten, daß die Summe geschickt werden würde, die Bestätigung ertheilt [2]. So sehr eilte man die eine Angelegenheit zu erledigen, um alsdann auch die andere zu dem gewünschten Ende zu führen.

Gegen den 10. des kommenden Monats erfuhr man in Rom, daß Friedrich von Wied abgedankt hätte. Diesen Entschluß schrieb der heilige Vater hocherfreut einer göttlichen Eingebung zu und forderte nun den Dechanten und das Kapitel in Köln auf, den Kardinal von Augsburg zu postuliren [3]. Auch jetzt holte der Kardinal Alessandrino das Gutachten Commendones ein, und dieser rieth, zwei Breven abzufassen; in dem einen sollte der Kardinal Otto Truchseß ganz allein, in dem andern zusammen mit den Bischöfen von Lüttich und Münster, welche das Glaubensbekenntniß auch bereits abgelegt hatten, dem Kölner Kapitel empfohlen werden. Commendone wünschte, daß der apostolische Stuhl im Einvernehmen mit dem Kaiser vorginge; daher sollte der Nunzius Biglia je nach dem Willen desselben das eine oder das andere Breve dem Dechanten zusenden [4].

Inzwischen waren aber ganz andere Nachrichten in Rom eingelaufen. Der Papst empfing nämlich ein Schreiben Friedrichs von Wied, worin derselbe bat, ihm noch einen Aufschub zu gewähren, damit er überlegen könnte, was er in Bezug auf das Glaubensbekenntniß thun sollte [5]. Prospero d'Arco, welchen er ersuchte, seinen

[1] Am 2. August. Wenn aber Delfino weiter schreibt: quando in Augusta . . . . Commendone trattò questa materia, scrisse qui (nach Rom), che al Rmo Magontino dispiaceva che il detto Coloniense si ritirasse dal fare la detta professione de la fede, so steht das in Widerspruch mit dem, was Commendone selbst im Juli 1567 berichtet in Epp. Pog. IV, 304.

[2] Arco und Delfino an den Kaiser 23. August. Das Pallium ward am 7. November gegeben. Ungefähr fünf Monate blieben die Abgesandten des Kurfürsten von Trier in Rom. Arco an den Kaiser 8. und 22. November.

[3] Epp. Pogiani IV, 315. In einem noch ungedruckten Breve vom 20. September heißt es: modo ad nos haud satis certis nuntiis allatum est ipsum Fridericum divina inspiratione ductum archiepiscopatu cessisse.

[4] Epp. Pogiani IV, 313.

[5] Arco 13. September.

Wunsch bei dem heiligen Vater zu unterstützen, that es am 16. September, ohne jedoch etwas auszurichten. Pius entgegnete: der Erzbischof habe vier Jahre darüber nachdenken können und von dem Tage an, von welchem das Schreiben datiere (16. Juli), nochmals zwei Monate dazu Zeit gehabt. Der Gesandte solle vielmehr Friedrich von Wied ermahnen, das Glaubensbekenntniß abzulegen; nachdem der Erzbischof von Trier es gethan, sei jede Entschuldigung fortgefallen; denn die könne nicht gelten, daß die Wahl dem Erlasse des Tridentiner Beschlusses vorangehe. Keineswegs habe man außerdem die Forderung an Friedrich von Wied gestellt, weil er der Ketzerei verdächtig sei. Pius sagte, daß er den Erzbischof in diesem Falle nicht bestätigen würde, selbst wenn er das Glaubensbekenntniß ablegte [1].

Zwei Tage später empfing Prospero d'Arco auch vom Kaiser den Auftrag, jenes Gesuch zu unterstützen. Er ging daher am 19. wieder zum Papst, überreichte ihm das Schreiben Maximilians und drang in ihn, so lange noch Geduld zu haben, bis man sähe, ob Friedrich von Wied die Forderung erfüllen oder seine Würde niederlegen wollte [2]. Wir bemerken, wie der Kaiser nicht müde wird, dem Kurfürsten beizustehen; aber zugleich nehmen wir doch eine große Veränderung an ihm wahr. Seit Jakob von Eltz das Glaubensbekenntniß abgelegt hatte, war die Kölner Angelegenheit zu einer rein persönlichen Frage zusammengeschrumpft, und so wechselt denn Maximilian seinen Standpunkt. Während er früher einfach die Bestätigung verlangt hatte, macht er nunmehr die päpstliche Forderung zu der seinigen, nur mit dem Unterschiede, daß er für seinen Schützling noch eine bestimmte Frist erbittet [3].

Pius V. zeigte sich anfangs hierüber ungehalten, und lange Zeit blieb er unbeweglich; nur mit der größten Mühe konnte Prospero d'Arco noch einen Aufschub bis zum 25. November erwirken [4]. „Aber ich sehe Seine Heiligkeit entschlossen, fuhr der Gesandte in seinem Bericht an den Kaiser fort, gegen den Erzbischof vorzugehen, wenn auch nur ein Tag über die festgesetzte Frist verstrichen ist. Der Papst ist, soviel ich erfahre, von allem, was in Köln geschieht, umständlich unterrichtet, und es giebt nicht nur im Kapitel Männer, die dem Erzbischof wenig hold sind, sondern auch außerhalb desselben solche, die von der Veränderung Nutzen zu ziehen hoffen". Auch der Kardinal Delfino meldete dem Kaiser [5], daß Pius V. nach verstrichener

[1] Arco 20. September.

[2] Ebendaselbst.

[3] Arco 27. September: Le lettere delli 3. di Settenbre mi commandavano, che dimandassi dilatione a S. Sta fino che l'arcivescovo si risolvera di fare la professione della fede o di rassegnare.

[4] Arco an den Kaiser 20. September; Breve des Papstes von demselben Tage.

[5] Am 23. September. Das Kredenzschreiben vom 24. kündigt an, der Nunzius werde dem Kaiser in der Kölner Angelegenheit einiges mittheilen, quae nobis (dem Papste) valde cordi sunt. Den Bericht des Nunzius haben wir leider nicht.

Frist alsbald zum Aeußersten schreiten werde; dem Kurfürsten bleibe nichts übrig, als entweder das Verlangte zu thun oder abzudanken. In der That, so stand es mit der Kölner Angelegenheit. Auf den Antrag des Nunzius ermahnte jetzt auch der Kaiser Friedrich von Wied, die Sache nun auf die eine oder die andere Weise zu beenden [1]. Unter diesen Umständen legte der von Allen verlassene Kurfürst ermattet seine Würde nieder.

So gewann die päpstliche Zähigkeit einen erheblichen Sieg über Kaiser und Reich. Außerdem begehrte Pius V. noch einen guten Nachfolger zu erlangen, und er hatte daher dem Kapitel in Köln schon früher, wie wir sahen, den Kardinal von Augsburg vorgeschlagen. Als er die letzte Frist gewährte, beschloß er, nicht zu warten, bis er die Entscheidung erhalten, sondern für die neue Wahl schon vorher Maaßregeln zu treffen. Er schickte dem Nunzius in Wien zwei Breven für das Kölner Kapitel und empfahl darin nach dem Rathe Commendones den Kardinal von Augsburg, und zwar in dem einen ganz allein, in dem andern zusammen mit den Bischöfen von Lüttich und Osnabrück [2]. Der Kaiser scheint aber hierauf nicht eingegangen zu sein, und so wurden denn zwei neue Breven an die Domherren in Köln und an den Kaiser gerichtet, in denen der Papst nur auf eine gute Wahl oder Postulirung überhaupt drang, ohne sich für bestimmte Männer auszusprechen [3].

In der zweiten Hälfte des Januars vernahm Pius V., daß der Graf Salentin von Isenburg erwählt sei. Der Papst hörte die Nachricht gern, weil er zugleich erfuhr, daß derselbe katholisch sei; aber er wünschte weiter, daß der Kaiser den neuen Kurfürsten ermahnen möchte, sich zum Priester weihen zu lassen, damit er nicht nach einigen Jahren um Dispensation einkäme und sich verheirathete, was bekanntlich in der That eingetroffen ist [4]. An Friedrich von Wied sendete der heilige Vater, um ihn zu trösten, auf Bitten des kaiserlichen Gesandten noch ein ziemlich freundliches Schreiben [5].

[1] Der Kaiser an Delfino 10. November 1567: (Ab electo archiepiscopo Coloniensi) in horas expectamus resolutionem vel benignae voluntati Smi Dom. consentaneam vel saltem talem, quae huic difficili negotio quomodocunque sit finem impositura, nempe quod dilectio ejus vel petitam professionem missura, sicuti dilectionem ejus cohortati sumus, vel archiepiscopatum prorsus resignatura sit.

[2] Die Kopien im Wiener Archiv haben jene den 27., diese den 28. September, während bei Reiffenberg, Mantissa 40, beide Breven vom 27. datiert sind.

[3] Laderchius ad a. 1567 Nr. 25.

[4] Arco 24. Januar 1568.

[5] Arco 28. Februar. Der heilige Vater schreibt in dem Breve vom 12. Februar: Literae tuae, quibus nos certiores fecisti de ecclesiae onere abs te deposito, gratum nobis testimonium attulerunt syncerae tuae erga sedem apost. devotionis ac fidei; ex iis intelleximus sensum tuum de eo, quod caput erat, a judicio nostro nihil discrepasse, sed de eo, quod nos petebamus, minus intellectum fuisse, quo nos id animo peteremus. Sed id jam transactum est. Nos id, quod a te actum

Der Graf Salentin von Isenburg zögerte lange, die Bestätigung in Rom nachzusuchen, so daß Pius V. schon seine Verwunderung darüber aussprach; jener that es erst, nachdem seit der Wahl mehr als ein Vierteljahr verstrichen war. Der heilige Vater freute sich ungemein, als dies geschah, und er wollte damit zufrieden sein, wenn der Kurfürst das Glaubensbekenntniß in Rom ablegte[1]. Was diese Worte bedeuten, vermag ich nicht zu sagen; sollen sie anzeigen, daß Salentin das verlangte Schriftstück ohne Vorwissen des Kapitels unterzeichnet dem Papst einschicken könnte, so würde die frühere Weigerung Friedrichs von Wied um so erklärlicher und gerechtfertigter erscheinen.

Wie viel ist uns aber von unserer Geschichte noch unbekannt! Wir schaffen auf einer Strecke Licht und müssen doch gleichsam im Dunkeln und mit einem Räthsel schließen. Nur schrittweise kommen wir vorwärts.

---

## Beilage A.

### Ferdinandus etc.

Beatissime etc. Licet ante multos menses sub discessum scilicet nostrum e Francofordia Sti V. magno studio commendaverimus negocium confirmationis venerabilis Friderici electi in archiepiscopum Coloniensem, nostri et S. Romani imperii per Italiam archicancellarii ac principis electoris, et Stem V. magnopere rogaverimus, ut dignaretur electionem ejus omni difficultate postposita ratam gratamque habere, approbare et confirmare, et clementer considerata tenuitate ac aeris alieni difficultate, in quam archiepiscopatus Coloniensis horum temporum iniquitate conjectus est, dictum electum archiepiscopum a solutione taxae vel annatae vel aliorum, quae isthic de more solvenda forent, immunem facere, adeoque omnino persuasum habuerimus, tam studiosam commendationem nostram locum fuisse habituram, tamen nuper idem electus archiepiscopus Coloniensis nobis vehementer conquestus est, sese confirmationem istam et pallium hactenus nulla ratione consequi

fuit, in eam, quam optasti, partem accepimus; erimus autem eo erga te semper animo, quo nos esse vis, hoc est paterno; sicut te quoque confidimus eum omni tempore futurum esse, qui esse debes. Te paterna benedictione nostra prosequentes hortamur, ut valetudini tuae diligenter inservias.

[1] Cusano an den Kaiser 17. Juli: S. Sta si consenta che l'arcivescovo di Colonia faccia la professione della fede in Roma. Und in einer Beilage schreibt er: l'arcivescovo di Colonia ha mandato un suo a Roma et scritto al papa, che è per fare nelle cose spirituali, quanto S. Sta gli ordinara, et la ricerca le dia le bolle della confirmatione, il che è stato di grandissima sodisfatione a S. Beatitudine.

potuisse, quin imo spe et fiducia, quam in nostris et Sermi regis Romanorum, filii nostri charissimi, promotorialibus literis posuerat, plane frustratum fuisse, ita ut Rmo cardinali et episcopo Augustensi, principi et amico nostro charissimo, tanquam protectori nationis Germanicae apud Stem V. et sanctam sedem apost. ne concessum quidem fuerit negocium in pleno consistorio proponere, nisi in promptu essent syngraphae nummariae ipsius archiepiscopi et literae cambii pro certitudine et securitate annatae seu taxae solvendae, ideoque idem electus archiepiscopus nos jam iterum per literas magnis precibus rogavit, ut ne gravaremur hac de re rursus apud S. V. partes nostras interponere. Etsi enim idem Coloniensis admodum propensus esset officialibus curiae Romanae et cuilibet solvere id, quod antehac pro confirmatione et pallio numerari moris fuit, modo facultas suppeteret, ne ei necesse esset Sti V. aut nobis hanc ob rem ulterioribus interpellationibus molestiam exhibere, quia tamen ipse archiepiscopatus maximo aere alieno oneratus et pene exhaustus est ac insuper aliis quoque gravaminibus in dies magis magisque affligitur, haud videtur fieri posse, ut tanta pecuniarum summa sine ingenti et extremo ejus detrimento dependatur, quamobrem non lubenter intelleximus, huic confirmationis negotio tantam moram interponi, et veremur, ne archiepiscopatui illi, quem novimus magna laborare necessitate et aegerrime carere tandiu absoluto ac pleno gubernio archiepiscopi, hujusmodi dilationes et difficultates extremam perniciem adferant, praesertim si nihilominus ad alia multa onera ipsius archiepiscopatus, qui paucissimorum annorum spatio tres habuit pastores, a quibus magna vis pecuniarum annatae nomine sedi ap. solvenda fuit, haec quoque necessitas erogandi pro hujus etiam archiepiscopi confirmatione et pallio non contemnendam summam quasi corollarium accesserit, ideoque non potuimus neque debuimus pro Caesarei nostri muneris ratione omittere, quin saepedictum electum archiepiscopum in hac sua honestissima et aequissima petitione nunc denuo benigno favore et patrocinio nostro apud Stem V. juvandum susciperemus, atque idcirco Stem V. item et item impensissime rogamus, ne ulterius differat saepedicto archiepiscopo petitam confirmationem et pallium gratis ac sine solutione alicujus annatae vel taxae clementer concedere, habita benigna ratione summae illius necessitatis, qua dictum archiepiscopatum conflictari diximus, et aliarum causarum, quas in prioribus etiam literis nostris praeterito anno ad Stem V. in hoc eodem negocio scriptis exposuimus, ne archiepiscopatus ille, quem non minus interest Stis V. et sedis ap. quam nostro et S. Romani imperii restaurari ac collectis viribus integrum et incolumem consistere, non relicto ei respirandi spatio, protinus

opprimatur et ad extremam atque irreparabilem paupertatem redigatur etc. Datum Posonii 9. Octobris 1563.

---

## Beilage B.

Beatissime . . . . . Existimamus Sti V. non latere, quo studio et cura cum divus quondam imperator Ferdinandus augustae memoriae, dominus et genitor noster observandissimus, tum nos ipsi hucusque laboraverimus pro obtinenda confirmatione venerabilis Friderici electi archiepiscopi Coloniensis, S. R. I. per Italiam archicancellarii et principis electoris, legitimis iisdemque valde arduis causis tam pietatem ac vitae morumque honestatem ac excellentes ipsius electi archiepiscopi virtutes tanto pastore et antistite plane dignas, quam ecclesiae Coloniensis utilitatem et necessitatem respicientibus ad istius modi tam accuratam et sollicitam intercessionem pro dilectione ejus interponendam inducti. Cujus quidem confirmationis tanto studio requisitae concessio cum satis diu dilata fuisset propter taxae seu annatae magnitudinem, quae quidem tanta postulabatur, ut sine maximo et quasi irreparabili ecclesiae Coloniensis detrimento nequaquam videretur posse persolvi, tandem cum de taxa seu annata ferme transactum esset, en nova ista incidit difficultas de insolita et antehac apud electores ceterosque Germaniae principes ecclesiasticos prorsus inaudita quadam fidei professione, quae, non obstante, quod universae propemodum Germaniae constet, ipsum electum catholicam religionem constanter amplecti, tenere, fovere et profiteri ac Stis V. et sedis apost. esse observantissimum, praetextu tamen quorundam decretorum concilii a dilectione ejus exigitur. Eaque res, ut Sti V. pro nostra integritate et fiducia, quam habemus in paterno Stis V. in nos amore, ingenue ac reverenter fateamur, quod res est, maximam nobis molestiam attulit, non solum ipsius electi archiepiscopi causa, quem certe, pro eo ac de nobis multifarium meritus est, singulari benevolentia et favore complectimur et omnibus in rebus benigno nostro patrocinio juvare et promovere cupimus, verum etiam quod vereamur, ne istius modi novitas, quae profecto hoc turbato et periculoso rerum et temporum statu, distractis in diversa studia atque consilia hominum animis, maximopere deberet caveri, variis suspicionibus causam praebeat et insuper quoque detrahat ac praejudicet [et [1]] antiquis ac laudabilibus libertatibus, privilegiis, praerogativis, juribus et consuetudinibus cum ipsius electi Coloniensis tum reliquorum etiam ecclesiasticorum electorum et principum S. R. I., in quibus illos pro viribus tueri, conservare ac manutenere

[1] Dieses et ist ohne Zweifel zu streichen.

nobis pro Caesarei nostri muneris ratione incumbit. Quocirca jam antea semel atque iterum consiliario et oratori isthic nostro, magnifico, fideli nobis dilecto Prospero comiti Archi, serio injunximus, ut eidem archiepiscopo pro parte nostra jugiter assisteret, et quando tale quippiam ab ipso postularetur, quod in dispendium ac praejudicium ipsius et ecclesiae Coloniensis vergeret aut hactenus praestari non consuevisset, id omnibus modis impedire conaretur, sicuti nunc quoque hac ipsa de re nova ad eum mandata dedimus. Cum vero hactenus nihil impetrari potuerit, ipsimet has ad Stem V. officiosas literas dare decrevimus, freti Stis V. pietate et aequanimitate ac paterna in nos benevolentia, quod jam tandem honestis et aequis electi Coloniensis precibus ac nostrae studiosissimae intercessioni locum sit datura. Neque enim cernimus, qua ratione id illi negari queat, quia, si decreta concilii Tridentini praetenduntur (quae praelibatus quoque divus dominus parens noster censuit et aperte monuit, saltem quatenus praesens et similia negocia concernunt, melius fortassis in aliis nationibus ac regnis quam in Germania effectum consequutura), nostra tamen sententia ipse venerab. electus Col. iis non teneretur, etsi ejusmodi decreta communi omnium ordinum ac statuum imperii consensu recepta fuissent, cum ad hoc confirmationis negocium non sint referenda, siquidem electionem de dilectione illius longe ante conclusionem concilii Tridentini factam fuisse novasque constitutiones non praeterita, sed futura duntaxat respicere, Stas V. ipsamet non ignorat. Neque etiam potest illi in hac ulla retardationis seu negligentiae culpa tribui, quoniam fecit, quod potuit, nec destitit per literas et homines suos diligenter instare et sollicitare, sicuti neque divus quondam dominus, genitor noster, neque nos praetermisimus idem omni studio et diligentia procurare, sed potius iis est imputandum, qui ipsi electo et ecclesiae suae, nulla ejus ratione habita, majorem impensarum molem, quam tolerare potest, taxae seu annatae nomine imponere voluerunt. De dignitate et sufficientia hujus antistitis et electi archiepiscopi non attinet multa dicere; nisi enim aptus et idoneus esset ad regnandum ecclesiam illam, nec divus quondam imperator Ferdinandus, parens noster colendae memoriae, neque nos fuissemus tanto studio patrocinium et commendationem illius suscepturi, quinimo nec praedecessor Stis V. Pius IV. fel. recordationis, posteaquam certam jam de illius vita, moribus qualitatibusque omnibus informationem et noticiam acceperat, tam maturo ac firmo consilio fidei ejus integritatem tum viva voce tum per literas commendasset, neque etiam illum ita pure atque simpliciter ad curam, gubernium ac diligentem administrationem ecclesiae Coloniensis et commissi gregis cohortata fuisset. Quodsi

igitur confirmatio ista jam diutius quoque protrahetur, id magno certe tum ecclesiae Coloniensis malo tum plurimorum scandalo futurum est ac rebus catholicae religionis impedimentum potius quam emolumentum adferet. Quae cum ita se habeant, Stem V. impensissime rogamus, ut dignetur haec omnia paterna et benigna mente considerare atque jam tandem saepedicti electi Coloniensis honestis et aequis necessariisque precibus benigne annuere ac solito et pristino juramento acquiescere desuperque illi mox necessarias et opportunas confirmationis literas concedere etc. Datum Augustae Vindelicorum die ultima Maji 1566.

---

## Beilage C.

Aus dem Breve des Papstes an den Kaiser vom 20. Sept. 1567.

. . . . . Quod autem ad ipsum Fridericum attinet, Mtas T. scire debet, nos nuper, cum non sine gravissima animi nostri molestia acerbissimoque dolore cogitaremus, eum per multos annos, tametsi satis superque clementer tum a nobis, tum a praedecessore nostro in negotio suae confirmationis expectatum, tamen nullis paternis admonitionibus adduci potuisse, quod sanctissimam orthodoxae et catholicae fidei professionem emitteret, cum nullus omnino in tanto a nobis confirmatorum numero ex totius orbis christiani partibus illam non alacriter emiserit, et a nonnullis optimis catholicisque viris ex Germania ad nos super hoc etiam perscriptum fuisset; tandem, ne is temere nostra lenitate ac mansuetudine abuteretur, neve illa metropolitana perinsignisque ecclesia, quam tanquam lumen quoddam verae et catholicae fidei in illis regionibus elucere aperte videmus, ovesque curae nostrae creditae gravioribus exponerentur periculis et incommodis, ad decanum et capitulum Coloniense nostras literas dedisse eosque monuisse, ut ab ipso requirerent, quid circa ejusdem professionis fidei emissionem a Romana et universali ecclesia jampridem receptam et approbatam intra triduum statuere ad extremum vellet. Verum modo ad nos haud satis certis nuntiis allatum est, ipsum Fridericum divina inspiratione ductum archiepiscopatu cessisse. Quare si res adhuc non peracta, sed integra fuerit, terminum ei ad diem S. Catherinae martyris festum proxime futurum, ut Mti Tuae morem geramus, .... prorogamus ac statuimus.

---

# Kleinere Mittheilungen.

# Der Wiener Vertrag vom 22. November 1535.

Von O. Waltz.

Bei dem regen Eifer, welchen man der Geschichte des Zeitalters der Reformation von jeher zugewendet, darf es billig Wunder nehmen, daß eine quellenmäßige Darstellung des Schmalkaldischen Bundes noch immer nicht geschrieben ist; sind doch dessen Schicksale mit denen der neuen Lehre aufs Innigste verwoben. An Material gebricht es nicht. Die Abschiede und Protocolle der einzelnen Bundestage sind vollzählig erhalten; auch die Verhandlungen liegen vor. Würde man die Acten der beiden Bundeshäupter zu Weimar und zu Cassel, die Archivalien einer ober- wie niederdeutschen Bundesstadt und endlich die Papiere der herzoglichen Gegner in München kennen lernen, so ließe sich ein gutes, getreues Bild entwerfen.

Für den Entwicklungsgang des Schmalkaldischen Bundes ist die Abrede von Bedeutung, welche der sächsische Kurfürst Johann Friedrich mit dem römischen Könige Ferdinand im November 1535 zu Wien getroffen hat. Sie bezweckte eine Erweiterung des Nürnberger Religionsfriedens. Dessen Wohlthaten kamen bekanntlich nur denjenigen zu Gute, welche zur Zeit seines Abschlusses in den Schmalkaldischen Bund getreten und im Vertragsinstrument namentlich aufgeführt waren. Die später gewonnenen Anhänger der Augsburgischen Confession wurden des Friedens nicht theilhaftig. Ungern, widerwillig hatten die Protestanten sich dieser Beschränkung gefügt. Und von Tag zu Tag erschien sie ihnen unerträglicher. „Welch' beschwerlicher Riegel unserer gottgefälligen Lehre", schreibt ein städtischer Gesandter. Einhellig drangen die Bündner auf Beseitigung der lästigen, der unhaltbaren Clausel. Der pflichttreue Johann Friedrich hat in einem Briefe an König Ferdinand voll Freimuth darum gebeten [1]. „Jetzt komme es auf die Erstreckung des Nürnberger Friedens auf die später zum Evangelium Getretenen an, weil sonst jeder Beschwerte auf Bündniß in oder außerhalb des Reiches gedenken werde", liest man in einem kursächsischen Bedenken für die Zusammenkunft in Wien.

[1] Johann Friedrich an Ferdinand. Torgau, 26. August 1534. Bei Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit S. 244. Vgl. ebenda S. 247. 248. Corpus reformatorum ed. Bretschneider II, 781—783. 973. 934.

Ueber das, was der Kurfürst von Sachsen bei Ferdinand zu erreichen suchte, kann ein Zweifel nicht bestehen. Wohl aber bleibt es fraglich, ob seinem Wunsche willfahrt wurde.

Im November 1535 hatte die fürstliche Begegnung Statt [1]. Johann Friedrich war in Wien aufs Beste aufgenommen. Bei seiner Rückkunft hat er in Schmalkalden erklärt: „er habe soviel erlangt, daß königliche Majestät gnädiglich gewilligt, von wegen seiner kaiserlichen Majestät in allen Sachen den Glauben und die Religion belangend alsbald einen wirklichen Stillstand an Kammer- und andern Gerichten zu gebieten und zu verschaffen". Von einer Beschränkung auf die im Religionsfrieden Genannten, war nach seiner Aussage nicht die Rede. So beschlossen denn die Bündner auf ihrem Versammlungstag zu Schmalkalden im December 1535, Jedermann bei sich aufzunehmen, der jetzt oder später um Aufnahme bitte und die Augsburgische Confession bekenne.

Anders als der Kurfürst von Sachsen stellt der Geschichtschreiber der Schmalkaldener die Verhandlungen in Oesterreichs Hauptstadt dar. Johann Baptist [2] Sleidan läugnet mit aller Bestimmtheit, daß jene Schranke des Nürnberger Friedens in Wien durchbrochen worden. Er behauptet fest und positiv, nur die socii pacis Noribergicae hätten die Zusage erhalten, sie sollten mit keinen Processen in Glaubenssachen behelligt werden [3].

Damit bei dem Widerstreit dieser Zeugen die lautere Wahrheit zu Tage trete, forschte ich in Wien und Weimar nach der Urschrift des Vertrags. Alles Suchen war erfolglos. Schon ließ ich der Besorgniß Raum, die Abrede sei verschollen, als ich im Stuttgarter Staatsarchiv eine gleichzeitige Abschrift fand [4]. Sie giebt dem sächsischen Kurfürsten Recht und liefert einen neuen Beweis, wie wohlbegründet das Mißtrauen ist, welches man Sleidans Geschichte auch da entgegenbringt, wo er authentische Acten zu excerpiren scheint.

[1] Vgl. Seckendorf, Commentarius de Lutheranismo III, 12 S. 100. III, 14, 46 add. 2 S. 128. 129 und III, 16, 53 S. 149. L. von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 4. Aufl. IV, S. 53 ff. Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 86. Müller, Annal. Saxon. S. 90. Bucholtz, Geschichte Ferdinand des Ersten IV, S. 255. Harpprecht, Staatsarchiv des Cammergerichts V, S. 373. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte IV, S. 484. Gindely, Böhmen und Mähren im Zeitalter der Reformation I, S. 238.

[2] So darf ich Sleidan wohl nennen, nachdem ich gelegentlich nachgewiesen, daß er seinen eigenen Namen unter dem des Baptistae Lasdeni versteckt. Vielleicht mag man noch weiter folgern, daß sein bis jetzt unbekannter Geburtstag auf den 24. Juni fällt.

[3] Sleidani commentarii ed. Am Ende I, S. 546. 547.

[4] Siehe die Beilage.

# Beilage.

## Auszug aus dem Wiener Vertrag vom 22. November 1535.
(Stuttgarter Staatsarchiv. Religionssachen).

Copia ufgerichten Wienischen vertrags zwischen ko. Mt. und dem churfursten zu Sachsen ufgericht.

Zu wissen, dz uf den zwey und zweintzigsten tag des monats November anno etc. im funfzehnhundert und funfunddreyssigsten in der stat Wien zwischen dem allerdurchleuchtigisten, grosmechtigisten fursten und herrn, herrn Ferdinanden, Römischen zu Ungern, Behem, Dalmatien, Croatien und Schlafonien könig . . . eins-, und dem durchleuchtigisten, hochgebornen fursten und herrn, herrn Johann Friderichen, hertzogen zu Sachsen . . . anders teyls ein vergleichnus etlicher artickel abgeredt und ufgericht, und in derselbigen vergleichnus under anderm nachgeschribner artickul von gedachter ko. Mt. und gedachtem kurfursten bewilligt und angenommen ist: Ferner, als sich in dem Cadanischen vertrag Ro. ko. Mt. bewilligt hat, von der Ro. kay. Mt. wegen zu verschaffen, das mit den processen am kay. cammergericht [und] [1] andern gerichten zu erhaltnus des vertrags und fridenstands, hievor durch die hochwürdigsten . . . herrn, herrn Albrechten, cardinal und ertzbischoff zu Mentz, und herrn Ludwigen, pfaltzgrafen by Rein und hertzogen in Bayern, beyden churfursten, ufgericht, wider die, so darinnen benant, stiller gehalten, alle furgenomne proceß wircklich abgeschafft werden solten, welche abschaffung ir ko. Mt. in namen und von wegen kay. Mt. gethan, und aber bemelter churfurst von Sachsen fürtragen hat lassen, dz sollicher artickul nit in gar wirkliche voltziehung komen und gebracht, derhalben angetzeigter artickul von ernenpten churfursten unerledigt geacht gewesen ist. Damit aber sollicher artickel in weyter wirckliche volnziehung kome, so hat sich die ernembte Ro. ko. Mt. gegen den gedachten churfursten von Sachsen bewilligt, dz ir ko. Mt. uber vor beschehen bevelch in namen und von wegen gedachter kay. Mt., inhalt des Nürnbergischen und Cadanischen vertrags, alsbald einen wircklichen stillstand aller rechtfertigung in des glaubens und religion sachen, so durch gedachter kay. Mt. fiscal und andere wider bemelten churfursten von Sachsen und seiner churf. [gnaden] [1] zugewanten am cammer- und andern gerichten furgenomen synd, oder nochmals furgenomen werden möchten, befelhen und verschaffen wöllen, mit sollichem ernstlichen anhang, wo ermelt cammer- und ander gericht wider solliche abschaffung procediren und forfarn und uf die execution handlen würden, dz dieselbige ire handlungen und proces von egemelter kay. und ko. Mt. und menigklich unwircklich geacht und gehalten, auch ietzo alsdann und dan als ietzo cassiert und vernicht, und gedachter

[1] Fehlt.

churfurst und die andern protestirenden ständ sollichen handlungen gehorsam zu leysten keinswegs schuldig sein sollen. Doch dz der churfurst und seiner churf. gnaden mitverwandten niemands seiner gueter wider den kay. landtfrieden und stillstand entsetzen oder mit der tath vergewaltigen. Neben dem hat sich gedachte ko. Mt. des bewilligt, bey gemelter kay. Mt. mit vleys zu handlen und zu erlangen, dz der stillstand an dem kay. cammer- und andern gerichten nach verscheynung sannt Martinstag weyter bis uf dz furgenomen concilium oder ein reichsversamlung laut des Nurnbergischen vertrags von seiner kay. Mt. wirklichen verschaft werden sol.

Ferdinandus.

# Die Siebenzahl der Kurfürsten.

## Von H. Loersch[1].

---

Zu dem im ersten Hefte des 13. Bandes der Forschungen stehenden Aufsatze über die Reichstage von Frankfurt ꝛc. und die Kurfürsten mag das Folgende einen kleinen Nachtrag liefern. Es existirt ein meines Erachtens nicht zu unterschätzendes Zeugniß für die Siebenzahl der Kurfürsten, das bisher keine Beachtung gefunden und das sich den a. a. O. S. 211 zusammengestellten sehr wohl anreihen läßt. Die Stirnmauer des ältern Rathhauses der Stadt Achen ist mit den Statuen der sieben Kurfürsten noch heute verziert, und das Gebäude sowohl wie jener bildliche Schmuck sind in den ersten zehn Jahren der Regierung König Richards entstanden. Dies bezeugt eine jetzt stark verwitterte Inschrift, in welcher im Anfang des 17. Jahrhunderts noch deutlich das zehnte Regierungsjahr Richards als Datum der Vollendung angegeben war. Letzteres berichtet a Beek in seinem 'Aquisgranum' (Achen 1620. 4.) S. 15. Eingehend besprochen ist das Gebäude und die Statuenreihe von C. P. Bock in der Schrift „das Rathhaus zu Achen“, 1843, S. 110 ff., dem ich nur nicht darin beistimmen kann, daß die Haltung der Hände der Kurfürsten auf Beschwörung eines Landfriedens hinweisen soll. Eine ganz gute Abbildung gibt Dr. Fr. Bock (jetzt Canonikus in Achen) in der ersten Serie seines Buches „Rheinlands Baudenkmale im Mittelalter“. Aus dieser Abbildung geht, ganz abgesehen von dem alten Character der Figuren, deutlich hervor, daß letztere nicht eine spätere Zuthat sind, daß vielmehr mit Rücksicht auf sie der obere Theil der Façade in sieben Nischen eingetheilt worden ist. Jedenfalls ist der Gedanke die sieben Kurfürsten darzustellen schon bei der Anfertigung der Pläne festgehalten worden, also geraume Zeit vor der Vollendung. C. P. Bock weist S. 113 Note 1 darauf hin, daß vielleicht bei der Anwesenheit Richards im Sommer 1262 (Böhmer, Reg. Richards Nr. 72—74) die Stadt den Bauplatz erhielt. Die Achener Statuen reihen sich also so ziemlich der Urkunde Papst Urbans von 1263 an; sie beweisen, daß die Siebenzahl der Kurfürsten damals eine dem ganzen Volke geläufige Thatsache war,

[1] Aus einem Brief an Prof. G. Waitz.

daß nicht bloß die gebildeten und, so zu sagen, officiellen Kreise darum wußten. Hierin scheint mir ihre besondere Bedeutung zu liegen. Daß man dem Rathhause grade diesen Schmuck gab, ist in der Krönungsstadt nicht besonders auffällig, um so weniger als die Selbständigkeit der Gemeinde damals noch bei ihren ersten Anfängen stand (erst nach 1250 Bürgermeister). — Eigenthümlich ist, daß zwei der weltlichen Kurfürsten mit der Krone geschmückt sind (Bock, Rathhaus S. 114).

---

# Zur Geschichte K. Manfreds.

## Von Ed. Winkelmann.

## I. Regesten.

Zu den von Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 641, bearbeiteten Regesten Manfreds hat jüngst Scheffer-Boichorst (Histor. Zeitschr. 1872. Heft 4, S. 439) sehr werthvolle Ergänzungen gegeben. Anderes erlaube ich mir noch anzumerken:

1250.

15. December. Fogie, meldet Palermo den Tod des Kaisers. Aus dem Codex des Principe di Fitalia: Huill.-Bréh. VI, 812 extr. Vgl. Ficker, Forsch. III, 472.

. . . . . . . . . . . fordert die sicilischen Unterthanen zur Treue gegen Konrad IV. auf, verspricht dagegen als der durch das Testament seines Vaters eingesetzte Vikar desselben die Freiheiten und Immunitäten im Königreiche aufrecht halten zu wollen. Martene, Coll. ampl. II, 1181.

1254.

(November). . . . . berichtet über die abgebrochenen Verhandlungen mit dem Papste und über seine Rüstungen zur Vertheidigung des Königreiches. S. unten Brief 1.

(November). . . . . meldet die Uebernahme der Regentschaft, seine vergebliche Verhandlung mit dem Papste und seine Rüstungen. S. unten Brief 2.

1255.

Januar. Lucerie, befreit den Jahrmarkt zu Trani von allen königlichen Abgaben und dem Standgelde. Per manus Gualt. de Ocra regn. Jerus. et Sicilie canc. Mit ind. 13. Ungedruckt im Archive zu Trani nach H. W. Schulz, Denkmäler der Kunst I, 106.

1258.

26. April. . . . . bestätigt als balius Conradi II. regis das Privileg Konrads IV. (Böhmer, Reg. Conr. Nr. 123) für Reimbald, Präceptor der Johanniter. Mit ind. 1. Pirrus S. 937 extr.

27. Juni. . . . . verleiht dem Grafen Heinrich von Ventimiglia, der mit Elisabeth, Erbin der Grafschaft Gerace und Ischia, vermählt ist, die oppida Petraliae. Pirrus, praef. S. IV extr.

1259.

22. März. Melfie, theilt seinen Beamten diesseits des Salso und in Kalabrien das den Genuesen verliehene Privileg (Schirrmacher Nr. 29) mit. Pandetta, Delle gabelle e dei diritti della curia di Messina, edita da Q. Sella (Torino 1870), S. 87 ff.

11. August. . . . ., verspricht den Senesen eine Heeresmacht zu schicken, welche der Sache der Ghibellinen wieder aufhelfen könne. Orig. in Siena. Globus 1866. Bd. X, S. 55.

11. August. . . . ., für Casanova. Orig. in Rom, Chigi E. VI Nr. 188, S. 21. Archiv der Gesellschaft XII, 391.

1260.

Februar. Venosa, bestätigt der Gemeinde Colle ein Privileg Friedrichs II. Florenz, Staatsarchiv.

---

## II. Briefe aus dem Jahre 1254.

### 1.

Antiquam petram scandali molientes hactenus sopire, tumultus bellicos et martis temperare furores, quibus humanum jam diu conquassatum genus instrepuit et mundus longis temporibus fluctuavit, cum Romane sedis antistite pacem tractavimus et votis suis devote parentes tractatam firmavimus, immo credidimus firmavisse, cujus forma profecto jura domini regis integra remanebant, in nullis aliquatenus aliquo tempore violanda[1]. Dum speraremus verumtamen, in statum tranquillum reductis omnibus et seditione sedata qualibet, ad portum quietis prospere navigasse, pacem quesivimus, et non venit; quesivimus bona, et ecce turbatio. Statim enim pejor priore rediit, et repente accessit spiritus procellarum, qui publice salutis opera reduxit ad naufragii pelagus, pacem nequitia intricavit et convertit dexteram in sinistram. Nam illum sanctissimum pontificem generalem, quem prius arbitrabamur esse quasi deum, subito reperimus hominem inhumanum et patrem conversum invenimus in petrinum, qui, velut [in] experientie libro legimus, abhominatur sobolem domini patris nostri sititque facere de suis heredibus exheredes, ita quod absorbere totaliter injuria plus quam jure ditionem regis in regno Sicilie satagebat. Videlicet de ipso jam in juramentis fidelitatis hominum non sinebat fieri mentionem, et nostram ceterorumque nobilium regni domum transferre juxta votum intendens, nobis secum presentibus, terras nostras aliis conferebat, legum status et vite regulam[2] juxta suum arbitrium regnicolis omnibus dictaturus. Immo, quod gravius et molestius est ferendum, regnum predictum pupilli regis tractabat instanter et suspirabat in amplas dividere partes per suos consanguineos et nepotes, velut qui latas educit corrigias de corio alieno. O dolor, o nefas, o perniciosum exemplum, dum pater communis omnium, vicarius Jhesu Christi, pupillos, quos fovere deberet, opprimit et reges terre ac principes nititur supplantare! Que omnia tamen noster videre non posset oculus et avaritiam non sufferret, velut que

[1] violasse Hs.
[2] regalem Hs.

domino regi, nobis ac toti regno perpetuum excidium minabatur, nec indigne graviter indignati, quod illud magnificum genus nostrum, quod iam longis et antiquis temporibus imperavit, injuriose pessumdari contingebat, ut translatis malleis in incudes illos aptaret servire, quibus natura privilegio veteri dominari concessit, et in hereditatem paternam et regiam venirent extranei successores. Ista quidem causa, non alia que pingitur, a domino papa recessimus, et tam pro salute regis quam nostra non solum res expendere, sed personas exponere non verentes, collegimus exercitum prepotentem, ita quod divino favente nutu, qui justitiam nostram diligit [1] utpote justus judex et partis alterius superbiam detestatur, hereditatem regis exclusis adversariis defendemus, ut, cum ad regnum suum venerit rex, illustris dominus et carissimus nepos noster, plana in directa et aspera in vias planas inveniat [2] inmutata, pacifice regnet ibidem et libere dominetur. Vos igitur, qui patri et avo suo semper constantes in temptationibus permansistis, sic nostris in partibus ipsius negotium relevetis, sic defendatis viriliter causam suam, ut, qui fidei vexillum inter ceteros geritis et specialis gratie privilegium obtinetis, honoris corona caput vestrum possitis finaliter laudabilibus meritis decorare.

## 2.

Gestorum recentium vobis seriem enucleare volentes, ut sub ignorantie testa notitiam vestram diutius non lateret, vestros ad intuitus presentem direximus paginam, vestris sensibus edituram, quod, dum vir nobilis marchio .. valetudine quadam officium balii commissum eidem commodius exercere nequiret, tam ipse quam ceteri regni comites ac universi nobiles et barones multis apud nos precibus, multis suasionibus institere, ne domini nostri regis negotium ex toto corrueret, ne totius regni res publica perpetuum excidium sustineret, dum per rectoris defectum injurie jura darentur, iniquitas proscriberet equitatem, langueret justitie cultus et pacis tranquillitas exspiraret. Nos autem tantarum precum ponderi succumbentes, precipue ne causam domini nostri regis dissolutam regimine et suo remige destitutam inter procellarum fluctus hujusmodi contingeret naufragari et ne fideles omnes preterite fortune terrore de regis occasu prostrati jacerent et quomodolibet desperati, predicti balii pondus in personam nostram ab eo translatam super humeros nostros accepimus et portamus. Hiis autem peractis ab instanti tractatu pacis ad tempus cum summo pontifice divertentes, eo quod ipse

[1] dirigit Hs.
[2] veniet Hs.

non tamquam Petri vicarius pius pater, sed inhumanus homo vel vitricus potius, successionem prefati regis in regnum domini nostri patris, jus quodlibet in regno Sicilie suffocare perpetuo nitebatur, regni confinia munire curavimus, ad quod ipse mentis hiatu sitiens quosdam sibi paraverat invasores, copiosam multitudinem gentium armavimus regis nostri, ita quod regnum sub regimine nostro regimine tranquillo compositum, pace quiescens, favente deo, viriliter ab emulorum insultibus defendemus. Accedunt preterea gaudiorum nostrorum ad culmina, quos scripsistis, rumores, quod quidam in partibus Lombardie, nobis inmensa gaudia promittentes, spei robore nostrum animum fulciverunt, super pace firmanda videlicet inter nos et dominum marchionem Lanceam, consanguineum nostrum, quod adeo gratum nobis, adeo ratum occurrit, quod nichil accidere possit hilarius votis nostris, eo quod funiculus triplex difficile rumpitur et plurium brachiorum collectum in unum robur plus sufferre potest et plus inferre, quam quod distrahitur singulariter in diversa. Ideoque nos inde pre gaudio exultantes, ipsi domino marchioni per tertium jam nuntium nostrum expressimus [assensum] suggerendo, eundem instantium precum aculeis impellentes, ut ad complendum fedus initum et firmandum predictum glutinum non mutetis(?), ex quo profecto profectum nostrum credimus resultare, procedat hilariter et potenter. Vos igitur causam domini regis et nostram propriam reputantes, una cum duobus predictis adversariorum communem studeatis impedire processum et vires partis alterius in ipsis partibus enervare, ut nulla gentis colluvies, Transalpina videlicet aut Lombarda, in offensionem nostram transire possit, obice vestre potentie resistente. Speramus enim in deo firmiter, fortitudinis nostre columpna ceterorumque fidelium nostris conatibus suffragante, quod domus nostre noviter justitiam veterem non relinquet. Speramus, quod in juvenis regis merito forsan adhuc antiquum generis resurget imperium et preclara serene potentie gloria renitescet. Splendidior quidem satis et majori virtute beatior moderna fides habita regi pupillo fuerit quam etiam vetusta fidelitas suis hactenus predecessoribus observata, quibus fideles innumeros et multos amicos excellentis fortune florida prosperitas comparabat.

Aus der Briefsammlung zu Berlin Mss. latin. Nr. 188 membr. sec. XIV. Fol. 103. 104. Das Rubrum des ersten Stückes lautet: Denotat rex, quomodo ad discordiam cum papa devenerit et invitat suos ad fidem; das des zweiten: Describitur a rege Manfredo in ipsum translatio baliatus. Die Zeit dieser Briefe wird begränzt durch den 18. October 1254, an welchem Tage Manfred die Unterhandlungen mit dem Papste abbrach (a d. papa recessimus), und durch den 2. December, den

Tag seines Sieges bei Foggia, da er in diesen Briefen erst von seinen Rüstungen für den Kampf spricht. Sie dürften übrigens einiges Interesse haben, da Manfred meines Wissens sonst nirgends sich über die wichtigen Vorgänge seit der Uebernahme der Regentschaft geäußert hat.

Ich schließe hieran einen merkwürdigen Brief eines päpstlichen Agenten (wahrscheinlich Jordanus de Terracina, päpstlicher Notar) an den Großhofjustitiar Richard von Montenegro, dessen Stellung zum Papste hierdurch eine eigenthümliche Beleuchtung erhält. Vgl. Nicol. de Curbio c. 39: primo in occulto redierat ad mandata ecclesiae, ipsis diebus se ad favorem ecclesiae publicavit; Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen S. 75.

3.

Magnifico et egregio viro domino R. de Montenigro, regni Sicilie magistro justitiario etc.[1], Jordanus de . .[2] salutem et continua prosperitate letari. Receptis litteris, quas misistis, turbatum fore animum mittentis earum tenore cognovimus ejusque querelam in illis expressam et querele causam attendimus diligenter. Id namque vobis querimonie videtur esse materia, quod circa negotium communitatis Fundanensis obtinere[3], sicut dicitis, a sede apostolica non potestis, que clara suadet ratio et aliis minime denegatur, ita ut, in quibus facile ipsa ceteris quasi placet, in hiis vobis penes eam ostium obstrui videatur, et reputetur ibi[4] vobis difficilis, ubi aliis esse creditur liberalis. Sane propter vestrorum eminentiam[5] meritorum grandia vobis profecto a Romana deberentur ecclesia et magnitudinem vestri servitii vix unquam posset sufficiens premium compensare[6]. Sed in cunctis agendis prudenter pensanda est temporis qualitas, ut pro eis semper captetur et major et melior oportunitas et commoditas exspectetur, quia nec aufertur nec deperit, quod ad tempus provida dilatione suspenditur, quin immo serio nonnunquam protelatio interponitur et interpositio protelatur, ut quod intenditur commodius postea et utilius et melius[7] peragatur. Porro instantia vestra pro impetrando contra cives Fundanenses[8] mandato executorio inepta jam, ut confidenter loquamur, et superflua

[1] etc. fehlt B.
[2] J. de . . fehlt B.
[3] commutatur fundamentum unsinnig B.
[4] ibi fehlt B.
[5] continentiam B.
[6] et in tantum quidem excessit vestra magnitudo, quod vix unquam posset sufficienti premio compensari B.
[7] et melius fehlt B.
[8] Fundanos B.

forsitan reputatur, cum vos in proprio negotio executoris, ut libuit, percipientes officium, sic adversus illos, ut fertur, depopulationis exercueritis gladium, quod executione in eos jam dira vastatione completa, nichil fere contra ipsos[1] reliqueritis ulterius exequendum. Communis tamen pater et dominus summus pontifex, exposita ei per nos petitione vestra, respondit, quod statim ad vos certum super hiis nuntium destinaret.

Ebendorther Fol. 154 (bezeichnet: B), verglichen mit Bern, Stadtbibl. Mss. Fol. Nr. 69. S. 132 (bezeichnet: B).

[1] illos B.

## Ueber die Narratio de primordiis ordinis theutonici.

Von M. Perlbach.

---

In einer Handschrift der vaticanischen Bibliothek in Rom[1] entdeckte im Jahre 1857 B. Dudik einen Bericht über die Gründung des deutschen Ordens, den er in seiner „Münzsammlung des hohen deutschen Ritterordens in Wien"[2] 1858 zum ersten Mal herausgab. Töppen hat ihn dann im ersten Bande der SS. rerum Prussicarum S. 220 ff. unter dem obigen Titel mit erheblichen Verbesserungen wiederholt. Der Werth des kurzen Berichts ist bekannt: er unterscheidet scharf die Gründung eines deutschen Hospitals im Lager vor Accon 1190 von der Erhebung desselben zu einem geistlichen Ritterorden acht Jahre später, zwei Vorgänge, welche durch die spätere Tradition vermischt worden sind. Dieser Werth wird von den Herausgebern und allen, die sich seitdem mit der Geschichte des Ordens beschäftigt haben, gebührend anerkannt[3], aber dennoch ist keiner von ihnen auf diejenigen Fragen eingegangen, von deren Beantwortung im wesentlichen das Maß unserer Werthschätzung abhängt: wann und wo der Bericht aufgezeichnet, wer ihn verfaßt und welcher Quellen er sich bedient hat.

Auf die erste Frage nach dem Alter des Berichts giebt die Handschrift, in der er gefunden, keine genügende Auskunft. Diese soll nach Dudik noch aus dem 13.[4], nach einer später gemachten Collation aus dem 14. Jahrhundert stammen[5]: für das Alter des Berichtes ist das der Handschrift gleichgültig, da wir es offenbar nur mit einer Abschrift zu thun haben. Das zeigen mehrere Fehler, ein ausgefallenes Wort in einem leoninischen Hexameter[6], profocatus statt perfocatus[7], eine fehlende Amtsbezeichnung[8], quoniam für quando[9], das verstümmelte Datum MCLXXXX quinto mense

[1] N. 263 a. clariss. Montfaucon Nr. 2344. SS. rerum Pruss. III, S. 709.

[2] S. 38 ff.

[3] z. B. von Ehmck im 2. Bande des Bremer Jahrbuches.

[4] a. a. O. S. 41.

[5] SS. rer. Pruss. III, 709.

[6] SS. rer. Pruss. I, 221 N. e.

[7] Wenn dieß nicht ein Lesefehler Dudiks ist.

[8] a. a. O. 221.

[9] $\overline{qm}$ für $\overline{qn}$ S. 222. Dudik und Töppen lösen quum auf, was bekanntlich im Mittelalter nicht vorkommt.

Marcio statt 1198 März[1], der Name des Königs von Jerusalem Henricus statt Aimericus[2]: aus allen diesen Verstößen geht klar hervor, daß unser Bericht nicht in der Originalhandschrift, sondern nur in einer Abschrift vor uns liegt: wir werden uns daher zur Bestimmung seines Alters nur innerer Gründe bedienen dürfen.

An solchen ist glücklicherweise kein Mangel. Der Autor verweist uns zu wiederholten Malen auf spätere Zeiten: nullum quidem hospitale infirmorum in exercitu tunc temporis exstitit preter illud[3] heißt es bei der Gründung des ersten Hospitals, nullas enim tunc temporis possessiones seu terras in mundo habebant[3] wird von den ersten Brüdern berichtet, ja selbst der Ort, in quo tunc manebant[3], gehörte ihnen nicht. Vom römischen König Heinrich VI. wird erwähnt, daß er später Kaiser geworden[3], zum Namen Cölestins III. hinzugefügt, qui tunc ecclesie Romani tenuit principatum[3]. Wichtiger aber ist die Bemerkung über den Bischof Wolpher von Passau, er sei später Patriarch von Aquileja geworden[4]. Dieß erfolgte zwischen dem 15. Mai und dem 24. Juni 1204[5], und wir erhalten so einen terminus a quo, vor welchem unser Bericht nicht abgefaßt sein kann. Ein späteres Ereigniß wird nirgends erwähnt noch angedeutet[6]. Wohl aber ergiebt sich aus der Mittheilung, der Meister des Templerordens habe dem ersten Ritterbruder einen weißen Mantel gegeben zum Zeichen, daß fortan die Brüder des deutschen Hauses weiße Mäntel nach der Templerregel tragen sollten[7], ein terminus ad quem. Denn bereits am 28. Juli 1211 verordnete Papst Innocenz III.[8], daß der deutsche Orden die weißen Mäntel, die er bisher getragen und dadurch den Templern ein Aergerniß gegeben, ablegen und fortan Mäntel von Stanforte[9] tragen solle. Ja vielleicht ist der ganze Bericht gerade durch diesen Mantelstreit veranlaßt. Der Papst hatte in den durch die Klagen der Templer hervorgerufenen Bullen behauptet, die Brüder des deutschen Hauses hätten erst kürzlich angefangen weiße Mäntel zu tragen[10]. Vielleicht sollte gerade unsere Schrift dazu dienen ihn eines Besseren zu be-

[1] S. 223.

[2] eb. Vgl. Strehlke, Tabulae ordinis teutonici S. 29 Nr. 35 Anm. 2.

[3] S. 221.

[4] S. 224.

[5] Potthast, Bibliotheca medii aevi supplementum S. 269 N. 63 (vgl. S. 381 Nr. 40 N. 3).

[6] Die Erwähnung eines dux de Brunswech S. 224 bedingt nicht, daß unser Bericht erst nach der Erhebung der welfischen Lande zum Herzogthum 1235 aufgezeichnet ist, da im 12. Jahrhundert der Herzogstitel als rein persönliche Würde sehr häufig mit der Stammburg verknüpft wurde, ohne daß ein wirkliches Herzogthum bestand, z. B. bei Rothenburg, Meranien zc.

[7] S. 225.

[8] Tabulae ordinis teutonici S. 270 Nr. 301.

[9] de stanforti: eine besondere Art Tuch, vgl. Ducange s. v.

[10] Tabulae S. 269 Nr. 299: vos in confusionem ordinis supradicti (Templariorum) nuper alba pallia portare cepistis.

lehren. Sie würde dann zwischen den 27. August 1210, an dem der Papst jene Anklage gegen den Orden erhob[1], und den 28. Juli 1211, an dem er die getroffene Veränderung bestätigte, aber ausdrücklich anerkannte, daß „einige seiner Vorgänger" den deutschen Brüdern den Gebrauch jener Mäntel bestätigt hätten[2], fallen: unter jenen „Vorgängern" ist kein anderer als Innocenz III. selbst gemeint, da seit dem Jahre 1198, in welchem das deutsche Hospital zum Ritterorden erhoben und die Templertracht erhielt, kein anderer Papst auf dem Stuhle Petri gesessen hatte.

Für diese Zeit, 1210 oder 1211, als Abfassungszeit würde auch noch manches andere sprechen. Zwei Päpste werden in unserer Quelle erwähnt, Cölestin III., der schlechtweg apostolicus heißt[3], und Innocenz III., der zweimal als dominus papa und dominus apostolicus vorkommt[4], doch wohl ein Zeichen, daß Innocenz, als der Autor schrieb, noch lebte, vielleicht sogar dafür, daß der Bericht an seine Adresse gerichtet ist[5]. Auch gewinnt bei unserer Vermuthung der Umstand ein eigenthümliches Licht, daß des Bischofs Wolpher von Passau spätere Würde als Patriarch von Aquileja besonders erwähnt wird; der Bischof begleitete, wie die Quelle erzählt[6], im Jahr 1198 den ersten Ordensmeister an den päpstlichen Hof, um die Bestätigung der Templer= und Johanniterregel für den neuen Orden zu erbitten, die Innocenz auch am 19. Februar 1199 ertheilte[7]. Fast könnte es scheinen, als sollte der Papst dadurch aufmerksam gemacht werden, daß der Bischof, welcher sich damals mit Erfolg für den Orden verwandte, noch jetzt ein angesehener italienischer Kirchenfürst sei. Freilich genügen alle diese Anzeichen nicht, um unsere Vermuthung zu mehr als einer solchen zu machen: mit Sicherheit ergiebt sich nur der Zeitraum von 1204 bis 1211 als Abfassungszeit aus den erwähnten Gründen.

Zu diesem Zeitraum paßt denn auch der übrige Charakter des Berichtes. Noch ist dem Autor der Hergang, der vor einem Jahrzehnt erfolgte, im großen und ganzen gegenwärtig, nur einzelne, meist chronologische Züge haben sich bereits verwischt. So ist es unmöglich, daß Friedrich von Schwaben seinen Bruder Heinrich VI. ersucht haben soll, sich bei Cölestin III. für das Hospital zu verwenden[8]:

[1] Tab. ib.

[2] Tab. S. 270 Nr. 301: licet ipsorum mantellorum usus a quibusdam nostris predecessoribus Romanis pontificibus vobis exstiterit confirmatus.

[3] S. 221.

[4] S. 225.

[5] Aus dem Mangel der Ordnungszahl bei den Namen beider Päpste ergiebt sich jedenfalls, daß der Autor vor der Wahl Cölestins IV. und Innocenz IV. (1241 und 1243) schrieb.

[6] Auch er heißt dominus episcopus S. 225.

[7] Tabulae S. 266 Nr. 297.

[8] S. 221, vgl. Dudik S. 45. Friedrich von Schwaben starb am 10. Januar 1191, Cölestin wurde erst am 30. März desselben Jahres gewählt.

ebensowenig kann der Markgraf Dietrich von Meißen, dessen späterer Titel stillschweigend vorweggenommen wird [1], der Versammlung im März 1198 beigewohnt haben, da er schon im Herbst 1197 Palästina verlassen hatte [2]. Im übrigen stimmen die Bemerkungen des Autors völlig zu dem gedachten Zeitraum: der Orden hatte bereits verschiedene Besitzungen im Morgen- und Abendlande, darum wird besonders betont, daß das erste Hospital im Lager vor Accon noch keine liegenden Gründe, ja nicht einmal den Platz, auf dem es stand, besaß [3]. An seiner Spitze stand jetzt ein Ritterbruder, nicht mehr ein Priester, wie zwischen 1190 und 1198 [4]. Noch war auch die Hoffnung, der Sitz des Ordens würde nach Jerusalem verlegt werden können, nicht in Erfüllung gegangen [5].

Ist so die Abfassungszeit annähernd bestimmt, so ergiebt sich der Ort, an dem unser Bericht aufgezeichnet wurde, von selbst: es geschah in Accon, dem Hauptsitze des Ordens. Der Autor ist in dieser Stadt offenbar genau bekannt, er nennt uns den Berg und den Fluß, an dem das Heer lagerte, den Nicolaikirchhof [6], das Nicolaithor und die Hospitalkirche [7]. Aber wenn er auch mit den Oertlichkeiten Accons vertraut ist, so zeigt sich auch bei ihm Kenntniß von abendländischen Dingen: er weiß, daß der Bischof Wolpher von Passau später Patriarch von Aquileja geworden, und daß Graf Dietrich nach der Rückkehr vom heiligen Lande die ihm von Heinrich VI. vorenthaltene Mark Meißen erlangt hat. Wir sehen also, unser Bericht ist auf morgenländischem Boden in Accon geschrieben, aber der Verfasser war auch der abendländischen Verhältnisse nicht unkundig. Sicherlich war er ein Bruder des deutschen Ordens.

Von den Quellen unserer narratio läßt sich wenigstens eine mit Sicherheit erkennen, die Urkunde, in welcher die versammelten Fürsten den Papst um Bestätigung des neuen Ritterordens angingen. Unser Autor erwähnt selbst, daß dem Bischof von Passau und dem Ordensmeister, den Gesandten an den päpstlichen Hof, eine solche mitgegeben wurde [8]. Die Aufzählung der Fürsten hält sich streng an das Staatsrecht der Zeit: entsprechend den Zeugenreihen in Urkunden gehen, in zwei Gruppen morgenländische und deutsche geschieden, die geistlichen Fürsten den weltlichen vor (der einzige König von Je-

[1] Noch am 5. Januar 1197 nennt er sich nur Theodoricus comes. SS. rer. Pruss. I, 224 N. 9.

[2] eb.

[3] S. 221.

[4] S. 222. Die Identität des in unserer Quelle als erster Vorsteher genannten Capellans Konrad mit den urkundlich vorkommenden Gerard und Curaud, magister oder preceptor hospitalis Alamannorum (Tab. S. 23 Nr. 26 und 27) im Februar 1192 ist kaum zu bezweifeln, vgl. SS. rer. Pruss. I, 222 N. 3.

[5] S. 221.

[6] S. 220.

[7] S. 222.

[8] S. 225.

rusalem macht eine Ausnahme): den Erzbischöfen folgen die Bischöfe, den Herzögen (der Sohn Heinrich des Löwen steht voran) die Markgrafen, den Schluß bildet der Reichsministeriale Heinrich von Kalentin[1]. Ferner entspricht der zweimal erwähnte Beschluß der Versammlung: ut domus sepedicta ordinem hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani in infirmis et pauperibus .... ordinem vero milicie templi in clericis militibus et aliis fratribus haberet[2], genau der Bestätigungsbulle Innocenz III. vom 19. Februar 1199: ordinationem factam in ecclesia vestra juxta modum templariorum in clericis et militibus et ad exemplum hospitalariorum in pauperibus et infirmis[3]. Wir dürfen wohl annehmen, daß sich der Papst hierbei an das Schreiben der Fürsten gehalten. Auffallend bleibt nur die bereits hervorgehobene Erwähnung Dietrichs von Meißen, der bei der Ausstellung jener Urkunde nicht zugegen gewesen ist. Man kann sie auf doppelte Weise erklären: entweder hat der Autor, dem das Fehlen Dietrichs in der Urkunde auffiel, dessen Namen aus eigenem Wissen, wie er vermeinte, hinzugesetzt: dann würde dieser Umstand ein Fingerzeig für die Heimath des Verfassers sein; oder die Fürsten haben den Namen des abwesenden Genossen unter die Urkunde schreiben lassen, damit keiner der Kreuzfahrer in derselben fehle: es ist bekannt, daß dergleichen im Mittelalter mitunter vorkam[4]. Die übrigen Theile unseres Berichtes scheinen dagegen auf mündlicher Tradition oder eigenen Erlebnissen zu beruhen: so die Gründung des ersten Hospitals vor Accon 1190, dessen allmähliches Wachsthum und die Aufnahme der ersten Ritterbrüder. Dafür sprechen einzelne Ungenauigkeiten in diesen Partien, so die chronologische Unmöglichkeit Cölestin III. mit Friedrich von Schwaben in Verbindung zu bringen[5].

[1] S. 223 und 224.
[2] S. 223 und 225.
[3] Tab. S. 266 Nr. 297.
[4] Vgl. Ficker in den Sitzungsberichten der Wiener Academie phil. hist. Classe LXIX, S. 275 und L. W. in Sybels historischer Zeitschrift XIV, S. 425. — Ich kann noch ein Beispiel aus dem Ordenslande Preußen anführen. Am 31. December 1349 war Bischof Hermann v. Ermland gestorben (Mon. Warm. II, 152); zu seinem Nachfolger wurde der Decan Johannes gewählt, der sich alsbald nach Avignon begab, um die päpstliche Bestätigung zu erhalten (ib. III, 6): diese erfolgte am 29. April (II, 156), erst am 12. August 1350 kehrte der neue Bischof in seine Diöcese zurück (III, 6); in seiner Abwesenheit, am 14. Juli 1350, erscheint in einer Urkunde des Capitels unter den Ausstellern auch der Decan Johannes (II, 161): man setzte denselben hinzu, wiewohl er nicht gegenwärtig war. Vgl. meine „Aeltere Chronik von Oliva" S. 107 N. 1; den dort vorgeschlagenen Ausweg, einen anderen Decan Johannes anzunehmen, halte ich nicht mehr für zutreffend, da vom 27. November 1350 bis 12. November 1368 ein Decan Hermann urkundlich vorkommt, Mon. Warm. II, 162—433.
[5] S. 389 N. 8. Richtig erzählt dagegen unser Autor S. 222 die Erwerbung eines Gartens nach der Eroberung Accons: sie erfolgte nicht, wie Töppen a. a. O. N. 2 will, vor derselben, da die beiden Urkunden vom Februar 1191

Als Resultat unserer Untersuchung ergiebt sich also: die Narratio de primordiis ordinis theutonici ist zwischen 1204 und 1211 in Accon von einem deutschen Ordensbruder abgefaßt. Als Quelle lag demselben die Urkunde der Fürsten vom März 1198 vor, sonst berichtet er nach mündlicher Tradition oder eigenen Erlebnissen.

durch welche König Guido jenen Kauf bestätigt, nach unserer Zeitrechnung zu 1192 gehören. Vgl. Tabulae Nr. 26 S. 23.

# Die Translatio S. Dionysii Ariopagitae.

## Von W. Wattenbach.

---

Diese recht merkwürdige Schrift ist in den Mon. Germ. SS. XI, 351—371 nach dem alten Druck von Kraus wiederholt, der eine Abschrift des 15. Jahrhunderts benutzt hatte; in der Vorrede beklagt R. Köpke den Mangel einer alten Handschrift, und auch in den Jahrbüchern Heinrichs II. berührt S. Hirsch die Unsicherheit, welche durch diese Art der Ueberlieferung verschuldet werde.

Sehr überraschend mußte es mir deshalb sein, als mir in München zufällig eine Handschrift (Clm. 17142. Scheftl. 142) in die Hände kam, welche durch eine alte Aufschrift in großen Zügen auf dem Rücken, viel deutlicher aber durch einen modernen Titel, als Translatio S. Dionysii bezeichnet wird. Sie ist gut geschrieben und gehört nach meiner Ansicht ins 12. Jahrhundert, könnte aber vielleicht noch ins 11. gesetzt werden. Striche auf ii habe ich nur einmal bemerkt; noch ist ae häufig, ę vorherrschend, zuweilen kommt oe vor. Das kurze s findet sich ganz einzeln am Ende der Wörter, für w nur uu.

In den Dedicationes Scheftlarienses, Mon. Germ. SS. XVII, 345, lesen wir, daß am 9. October 1160 das Monasterium S. Dyonisii Sceftlaren geweiht wurde, und unter den daselbst verwahrten Reliquien finden sich auch solche von Dionysius, Rusticus und Eleutherius. Daraus erklärt es sich leicht, weshalb man gerade in Scheftlarn sich eine Abschrift dieser Geschichte verschaffte.

Was mir zuerst auffiel, waren zahlreiche Correcturen, auch größere radierte und umgeschriebene Stellen: ich hoffte dadurch über die Entstehung des Machwerks Aufschluß zu erhalten. Allein diese Hoffnung erwies sich als irrig; ein unwissender Schreiber hat ein vermuthlich nicht sauberes und nicht mehr vollständiges Concept abgeschrieben. Seine Copie ist sehr sorgfältig verbessert; zuweilen ist jedoch bei Rasuren versäumt, die richtige Lesart hinzusetzen. Der Schluß ist leider ganz derselbe, wie im gedruckten Text, und zwar genau am Ende eines Blattes, so daß man diese Handschrift für das Original halten möchte, was jedoch andere Umstände verbieten.

An zahllosen Stellen wird der Text verbessert, und in einfachster Weise jene Worte curiae dux residens, welche Köpke den Verdacht späterer Entstehung erregten: es heißt praesidens, und besagt also nur, daß der Herzog hier seinen Hof hielt.

Ueber die erheblicheren Varianten möge es gestattet sein hier Nachricht zu geben. Sehr oft berichtigt schon die sehr sorgfältige Interpunction das Verständniß; es sind, von einigen Fragezeichen abgesehen, nur Punkte, die mit richtiger Einsicht gesetzt sind, während die Legion überflüssiger Kommata in dem alten Texte nur verwirrt.

Gleich im Eingang des Briefes an Reginward S. 351, 1, 30 fehlt das etc. Dann heißt es Z. 34 quis (d. i. quibus) inhianter expostulasti. Z. 36 Parisius sublata vel de Gallia translata. Z. 40 etiamsi a quoquam forte prohibitus fuissem.

S. 352, 1 quando. 3 minitavit. 6 scilicet, was auch schon das f. des alten Druckes bedeutete. 23 quia libet. 2, 8 posse quam velle. 10 dirigere. 24 tanto und prius. 27 declaratum. 28 Deus inaltabit. 48 requiesceret. 58 comitum.

S. 353, 20 Hic curiae dux praesidens. 30 (wo durch falsche Aenderung und Interpunction der Sinn entstellt ist) Itaque omnis illa regio orientalis a Danubio ad australem usque urbis terminum. procerum regni domatibus referta. regius pagus appellatur. Nach Z. 35 ist eine ganze Seite ausradiert; der Text geht dann fort, wie im Druck, ist aber so zu lesen: Ergo a praedicto templo ultra basilica S. Johannis quae baptisterium vocatur. quam ab aquilone ad austrum in longum porrectam vides. ac muro cinctum atrium pontificis Danubium vergit ultra prospicito. In Ordnung ist freilich dieser Text auch nicht. Auf der letzten Zeile der Seite heißt es ex cremiis, aus Reisig.

S. 354 ist Landbertus und Dieto zu lesen; natürlich auch überall Emmerammus. — 2, 2 etiam. 3 victuram. 10 sepeliere. 11 aedificavere. 14 veluti demonstratum est. monasterium hoc muro cingens urbi inclusit. hocque urbem appellavit novam. Haec quia etc. 46 promactabitur, wodurch der Vers hergestellt wird.

S. 355, 40 propiciatio. 52 memoriale. 2, 24 extollendus. designato ad hoc tempore Tutonis episcopi quo Ratispone perlatus atque locatus est. probabile ac firmissimum indicium erit. Perpetua etiam et firma etc. 49 promere.

Auf den Brief folgt die in der Köpkeschen Ausgabe fortgelassene Rede; dann nach dem Vorwort die Capitel. Hier lies Z. 19: nuntios, 2, 18 pallio, wie auch die alte Ausgabe richtig hatte. 26 ist ausradiert und die Zeile leer, 31 getheilt, indem mit XXXII. Ubi sopitis ein neues Capitel beginnt, und von da an die Zahlen größer sind. Nach 36 (37) ist ein großes Stück radiert, und von etwas jüngerer Hand ohne Zahlen der Inhalt von 37 wie im Druck geschrieben, dann: De consilio imperatoris. qualiterque hoc gratum abbas fratribus retulit. In der folgenden Angabe (38) steht auch hier Heinrico. Hierauf folgt von der ursprünglichen Hand 39, aber mit der Zahl XLI (uuangionis occurrit), und endlich noch: I. De revelatione S. Dionisii. Damit endigt aber das Blatt.

und wie es scheint, die Lage: man kann also nicht wissen, ob das Inhaltsverzeichniß weiter gegangen ist.

S. 357, 11 steht magni — atavus fuit auf Rasur, doch von erster Hand. Z. 14 rigidi servator honesti, wie der alte Druck und Lucan II, 389. 15 lenis. 17 conveniunt. Et. exeat, so daß Et nicht zum Citat gehört. 31 levia queque peccata dimisit inulta. 34 potiti. ut est gens fastu superbiae tumida. 38 omnia sua in se disturbat mole ruitura. So wiederholt das Citat sich auch unten c. 6. 49 sanguine. 2, 7 decenni consolatu. 18 confligendi. aut armis patriam fuerat defendendi. 37 et sanctissimi protectoris.

S. 358, 14 utrum regem. 26 meritis, wie auch unten fehlerhaft für merito steht. 40 factus. iusum per ripam balantes (statt palantes). Der Schreiber hat öfter b und p verwechselt. 51 provintiam progreditur, dann ist ein Wort ausradiert. An die Provence ist wohl nicht zu denken. 53 inultum. 2, 3 dum pene regnum. 17 Folcone. 18 Karolus filius Ludouuici regis ex Adalheide. Natürlich steht immer Arnolfus, einmal jedoch Arnolphus; Rödbertus und Rödpertus wechseln. 38 recuperandi.

S. 359, 13 supplicaturos steht auch hier. 19 undecumque copias contrahit. Deinde. 40 Gisalbertus. Später immer häufiger Gisilbertus. 61 humillime. 2, 24 ignavis hominibus. 42 nomine nostro. 44 noxa und improperii. 48 sordet.

S. 360, 3 Attamen aliqui Gallorum proceres. 8 se interim ne quid. 32 reverentia. nulla juvenibus impendebatur clementia. 52 secedit. 53 deinde. 2, 1 et junctis sibi hispanorum et uuisigotharum copiis. 21 sed te denuo. 54 dracones utrimque ad frontis extrema. et cornuum inicia sistito. 58 Tercius vero. ad signa cedentibus primis. machinis hostem feriat.

S. 361, 5 utrimque. 8 Audi o rex. 9 pandens hunc excipito. 18 hostem. 35 Dagab. hier und unten Z. 58. An beiden Stellen stand aber ursprünglich Hludouuic. 38 dominus. 46 quidam. 47 supremi. 48 primum. 2, 4 Hiltiuuinus, Hludouuicco. 12 expansam. 37 commansura. numquam. 50 Dum haec verba protulit augustus. Quia etc.

S. 362, 36 audi bone imperator. 53 iuncto. 2, 28 nostrorum fidelium maxime. intime nostris consiliis. unice servator nostri capitis. Solus spes. magni tu confirmatio regni. Diese Interpunction stellt den Hexameter her. 33 Fine. 45 Tum — 59 victoribus steht auf Rasur von der zweiten Hand. 47 qui astat servus. 49 resignari. 51 in re militari. 55 iussit Julia. 58 sunt etiam.

S. 363, 4 Sepe regnum. 7 ni caveatur. 17 palam bella. 20 terga cedat et capiat steht auch hier, und ebenso vorher 362, 52; der Verfasser wird also so wunderlich geschrieben haben. 22 obviate. ipse. 35 atque iam Gallis. 41 negaretne. 62 et

Galliam barbaris defendendam ist richtig, und eine Schreibweise die auch sonst vorkommt. 2, 7 jus non sit. 36 ut dum. 57 nixe? Pro persecutore preces fundis. pro deceptore intervenis. Pernitiem tui defendis Gisilbertum. totius Galliae detrimentum. Ne reverearis. te magis etc.

S. 364, 12 wie im alten Druck; es fehlt nichts. 21 pro Gisilberto. 63 compatientiae. 2, 9 pro merito. 31 audeo. hac. 39 tribulationibus. 46 baratro. 49 lene.

S. 365. Da durch Theilung des 12. Capitels von da ab die Zahlen den Inhaltsangaben nicht mehr entsprechen, ist hier durch Wiederholung der Zahl XXIII statt 24 der Ausgabe die Ordnung hergestellt, welche von nun an bleibt. Z. 21 ullum. 23 ovium. 36 istic. Nach simul ist tredecim ausgestrichen. 39 inspecxi. Dann sind 4 Worte ausradiert. 45 Et ut in — non vili. 53 militaturus. 55 viro . . . praedito. 2, 10 illius vultus hil. 19 tribus fratribus. 22 intus retinens. 33 ubi in modum testudinis aditus mergitur. ubi cecis. 44 Faciam inquit libens. 58 aperiri ganz richtig; nur die falsche Interpunction hat die Construction verdunkelt.

S. 366, 4 condiretur. 5 ita. 11 ideo in conspectu interni arbitris (sic). 18 conspiciuntur. 20 XXV (der Inhaltsangabe entsprechend). 23 praenomine. 34. Die Zahl 26 fehlt; ebenso der Text bis 2, 15 Ergo, also das ganze Gebet, weshalb auch oben die Inhaltsangabe ausgekratzt ist. Der ganze Rest der S. 58v ist radiert, und darauf von gleichzeitiger, kaum verschiedener Hand, der Text geschrieben, der sich bei 23 thesau dem alten Text auf Blatt 59 anschließt. — 19 Deinde ante pedes abbatis. 24 inter flores martyrum inequipperabilem. 37 sanctam. 54 XXVIII u. s. f. bei den folgenden Capiteln. 62 vel quid.

S. 367, 12 ad hoc. 15 sexta expleta. festinant celerius obtentu caritatis refectorio. discumbunt ordine consueto. convivio immoraturi insueto. 20 nec deerat ex Hreni. 24 sicera diversis pigmentis confecta. 35 bibite moderatius vina sumite. 38 agnina. 39 suasor mox crudelis. Als Verse sind aber diese und ähnliche Stellen nicht bezeichnet. 45 coram manibus. 2, 3 vel quid. 13 placeret. 21 ideo de vobis. 24 cenulae participamini. quatenus dum que (d. i. quae). 27 quibus. 32 accito. 35 incumbit. 49 vos fatigatos vides. ideo vos. 53 ego vos p. 57 Nec mora Gisilbertus.

S. 368, 27 haustu. 31 convasit auch hier. 55 volebas. 60 gemebit. 2, 15 lacrimis. 17. XXXIIII. Tum. 28 Qui leni. 35 In — 42 nominatur. ist auf Rasur geschrieben, von der etwas jüngeren Hand, welche auch im Register geändert hat. 46 Unde queso. 48 haec. 51 cum his. 56 primum. 58 poscunt.

S. 369, 17. Gisilbertus. Tunc pariter proclamat omnis coetus. consilium probamus. quod dedit Gisilbertus. 36 lumen adtendit. 64 Ve qui ad hoc. 2, 7 excerebratus. 10 sic

ait. 23 pia pace custodivit? Veniant Gallorum populi veniant. in me seviant. in me crimen. 30 ipse. 51 quaedam. 62 Dionisius migravit Gretia.

S. 370, 4 mille. 11 Paulus ab. 22 Dionisium offerens praecellit. 30 — S. 371 Z. 23 sublata fehlt. Der Rest der S. 68 v. ist radiert, und der folgende Text von der oben erwähnten gleichzeitigen Hand eingetragen. Es stimmt das aber weder zu dem veränderten Inhaltsverzeichniß, noch zu dem folgenden Text, wo auf die frühere Erwähnung der Evangelienhandschrift Bezug genommen wird.

S. 371, 24 ea et tali. 25 conquisivit. 2, 1 Die Capitelzahl fehlt. 11 cooperto. 16 hujusce. 20 recondens. post altare sancti Emmerammi in sarchophago. 25 Ratispone. 27 pagina prodit. EXPLIC. TRANSL. INCIPIT REVELATIO DIONISII. 36 surgens. 38 surgens gnomonem redae horologi intendit. Necdum. 40 inponi. 2, 35 gemmis. 38 nequivit.

Schon oben wurde erwähnt, daß auch diese Handschrift mit denselben Worten abbricht, welche genau am Schluß von Blatt 69 stehen. Was darauf jetzt folgt, Auszüge aus Schriften der Kirchenväter ist nur zufällig damit verbunden. Wenn also das Dunkel, das diese kecke Fälschung deckt, noch wenig gelichtet ist, so ist doch die nicht unwichtige Schrift gegen den Verdacht eines noch jüngeren Ursprungs geschützt: später als im 12. Jahrhundert kann sie nicht geschrieben sein.

---

# Lobwisen, der Ort der Verkündigung des Wormser Concordats.

## Von O. Falk.

Bei der Bedeutung, welche dem Wormser Concordate vom 23. September 1122 eignet, lohnt es wohl die Mühe festzustellen, an welcher Stelle der Abschluß und die rechtskräftige Verkündigung möge stattgefunden haben.

Wir können uns darüber recht bestimmt unterrichten.

Die Wormser Chronik von Zorn berichtet (S. 53): „Anno 1122. temporibus Henrici V. ist ein großer Reichstag zu Worms gehalten worden, da man gehandelt von Versöhnung des Kaisers und des Pabsts, und hat man in einem ganzen Monden die Sach auf keinen Ort bringen können, bis daß endlich der Kaiser aus sachdringender Noth, weil er des Pabsts unablässige geschwinde Practiken und seiner Unterthanen mannichfaltige Empörung für Augen gesehen, sich gänzlich dem Pabst unterworfen.... Und hat man solchen Vertrag und Fried zwischen Pabst und Kaiser... in offenem Feld bei Worms am Rhein offentlich verkündt und abgelesen. Darüber das gemeine Volk ein überaus großes aber sehr närrisches Frohlocken gehabt. Das geschah den 23. September". In einer andern Handschrift heißt es: „Diese Schriften sind von wegen Zulaufs großes Volks am Rhein auf einem weiten Platz verlesen worden".

Der Ort, wo dies erfolgte, trug die Benennung Lobwisen, wie wir anderweitig aus einer Urkunde wissen. Mit der Concordatsverkündigung waren nämlich noch andere Reichsregierungshandlungen verknüpft, z. B. Ausfertigung von Urkunden. Eine solche betraf die Bestätigung der Stiftung des Klosters Kappenberg zu Westfalen. Die Zeugen des Concordats figurirten auch bei der Kappenberger Urkunde, welche den Ausstellort Lobwisen hat. Sie ist ohne förmliche Tagesangabe ausgestellt, und doch ist der Tag hinlänglich bezeichnet, denn das geschah, quando domnus imperator annulum et baculum ecclesie remisit; Stumpf, Reichskanzler S. 270 mit Quellenangabe.

Stumpf glaubt Lobwisen in die Heppenheimer Mark über den Rhein (also an die Bergstraße) verlegen zu müssen, wozu ihn der Ortsindex des Codex Lauresh. verführt, [und ebenso Scheffer-Boichorst, Ann. Pad. S. 175, der auf die Bedeutung der Urkunde und eine Stelle des Gerhoh von Reichersberg, in der er von einer curia in loco qui Lobwise dicitur spricht, aufmerksam gemacht hat. G. W.].

Unser Lobwisen liegt aber bei Worms, wo es später noch urkundlich genannt wird. Im Jahre 1181 nämlich bestätigte Bischof Hermann von Münster, ob memoriam dilecti fratris Ditheri dignae memoriae, imperialis aulae cancellarii et b. Andreae praepositi, dem Stifte St. Andreas zu Worms Schenkungen seines Bruders an genanntes Stift, nämlich Wiesen. Diese Wiesen aber lagen in der Wiese, die da heißt Lobwisen. Sita sunt autem haec prata in prato, quod dicitur Lobvvysen. Schannat, Ep. Worm. I, 128. Eine Urkunde von 1241 spricht von einem pratrum situm in prato, quod dicitur Loubwise. Baur, Hess. Urk. V, S. 20.

Die Flurbenennung Lobwiese (Laubwiese?) kennt jetzt Niemand in Worms. Sie muß gelegen sein in dem Wiesengrund, den man noch passiert, wenn man die Stadt hinausgeht, um an den Rhein zu kommen. Dort sind die Waschbleichen; ein Theil der Wiesen heißt Kieselwiese. Volksfeste werden jetzt noch daselbst abgehalten.

---

# Der Brief der Kreuzfahrer an den Pabst und die abendländische Kirche v. J. 1099 nach der Schlacht bei Askalon.

Von H. Hagenmeyer.

---

Dieser Brief ist in verschiedenen Recensionen vorhanden und mehrfach gedruckt. Er findet sich im Codex Udalrici ad ann. 1100 (J. G. Eccard, Corp. hist. med. aev. II, Nr. 235. Jaffé, Mon. bamberg. S. 176); in den Annalen von Disibodenberg ad ann. 1100 (Pistor. rer. Germ. SS. I, S. 664. Monum. Germ. SS. XVII, 17); in den Annalen des Baronius ad ann. 1100; im Chronicon Ekkehards von Aura (Mon. Germ. SS. VI, 209); in des letzteren Hierosolymita (Mon. Germ. SS. VI, 265); endlich bei Martene (Thesaur. anecdot. I, 281). Jaffé hat in seiner Ausgabe die Lesarten der verschiedenen von ihm benutzten Handschriften des Codex Udalrici angeführt, welche nur in wenigen von einander abweichen. Ebenfalls ist die Version bei Ekkehard, abgesehen von den durch Ekkehard selbst behufs Einfügung des Briefes in sein Chronicon gemachten nothwendigen Aenderungen und Auslassungen, der Jafféschen Ausgabe beinahe ganz ähnlich. Dagegen macht sich in den Annalen von S. Disibod., sowie in der Ausgabe bei Martene eine auffallendere Abweichung sowohl unter sich als auch von den übrigen Ausgaben geltend. Unsere Absicht ist nun nicht auf diese verschiedenen Versionen näher einzugehn und untersuchen zu wollen, welche die richtigere und ursprüngliche ist, unsere Absicht ist vielmehr die, dem bisher von mehreren wissenschaftlichen Autoritäten als unächt vermutheten und in seiner Glaubwürdigkeit angezweifelten Brief seine richtige Stelle zu sichern und den Beweis zu liefern, daß er eine ächte, von einem Augenzeugen des ersten Kreuzzuges verfaßte und ebendeshalb höchst werthvolle Urkunde über den ersten Kreuzzug ist. Unter den neueren Geschichtsforschern hält v. Sybel an der Aechtheit des Schreibens mit vollem Rechte fest, ohne sich jedoch auf die einzelnen durchschlagenden Beweisgründe näher einzulassen. Er sagt in seiner Geschichte des ersten Kreuzzugs S. 65, wo er von Ekkehards Quellen zu dessen Hierosolymita spricht: „die Quelle aus welcher Ekkehard seine Angaben Wort für Wort entnommen, ist vorhanden und hat höchst authentischen Charakter. Es ist der von Dodechin ad ann. 1100 uns erhaltene, oft angeführte, aber nie so viel ich weiß hierauf bezogene Bericht der Fürsten Gottfried, Raimund, der Roberte

und Erzbischofs Dagobert an Pabst Paschal II. über den Verlauf und Ausgang des Kreuzzugs bis zum August 1099. Ekkehard hat nichts davon ausgelassen, nichts hinzugesetzt, kaum in einzelnen Worten eine Aenderung sich erlaubt. An der Authenticität des Briefes zu zweifeln sehe ich nicht den entferntesten Grund, Ekkehard selbst in der folgenden Bearbeitung citiert ihn, und Dodechin rückt ihn erst ein, nachdem er die Ekkehardschen Berichte unter den vorhergehenden Jahreszahlen schon wiederholt hat. Untersucht man seine einzelnen Nachrichten, so sieht man leicht, daß sie völlig unverfänglicher Art sind und zu officiellen Uebertreibungen, Auslassungen oder Entstellungen keinen Anlaß geben konnten, etwa die numerischen Angaben über die Schlacht bei Askalon ausgenommen. Ihr Inhalt ist demnach für uns in hohem Grade schätzbar". Trotzdem hat Kugler in seiner Schrift „Boemund und Tankred, Fürsten von Antiochien" Zweifel über die Aechtheit vorgebracht. Er schreibt S. 61: „Hinsichtlich des erwähnten Briefes möchte ich auf einen peinlichen Umstand aufmerksam machen, der bisher nicht beachtet zu sein scheint. Der Brief ist abgedruckt als abgesendet von dem Erzbischof Dagobert, Gottfried und Raimund. Dagobert wurde um Weihnachten 1099 Patriarch von Jerusalem. Der Brief ist also vorher geschrieben. Vor dieser Zeit waren aber die drei Männer, soviel wir wissen, niemals (vielleicht auch später nicht) an einem Orte zusammen. Nach der Versöhnung zwischen Raimund und Boemund war Gottfried nicht zugegen, nach der Ankunft Dagoberts in Jerusalem fehlte Raimund. Zudem ist der Brief seinem Schlusse nach gleich nach jener Versöhnung geschrieben. Wie kommt also Gottfried in die Adresse?" Neuerdings hat auch Jaffé in Mon. bamberg. S. 176 Wilkens ungerechtfertigte Behauptung (Geschichte der Kreuzzüge II, 10): daß der Brief gewiß unächt sei, wiederholt und wie es scheint sich zu eigen gemacht.

Der Brief ist an den Pabst, an die Bischöfe und alle Christen gerichtet: Domino papae S. romanae ecclesiae et omnibus episcopis universisque fidei christianae cultoribus. Er erzählt in prägnanter und lebendiger Schilderung die Thaten und Erlebnisse der Kreuzfahrer von Nicäas Eroberung, also vom Sommer 1097 an bis September 1099, resp. bis zum Aufenthalt der auf der Heimkehr ins Abendland begriffenen Pilger in Laodicea. Besonders ausführlich im Verhältniß zu der Kürze der übrigen Angaben ist der Bericht über die Schlacht bei Askalon (12. August 1099). Der Schluß des Schreibens enthält eine Aufforderung zum Lob Gottes für die ihnen gesendete Hülfe, und wie die Ausgaben bei Martene und Pistorius noch hinzusetzen, eine Aufforderung an die Christen der Heimath die heimkehrenden Pilger mit Wohlwollen wieder aufzunehmen. Der Brief ist sonach ein Rundschreiben, das als an alle abendländische Christen gerichtet, sollte es seinen Zweck erreichen, auch in vielen Abschriften im Abendlande verbreitet werden mußte, woraus offenbar die größere oder geringere Verschiedenheit der Lesarten zu erklären ist.

Als Absender werden genannt: Pisanus archiepiscopus et alii episcopi et Gotefridus, gratia Dei ecclesiae S. Sepulcri nunc advocatus, et Regimunt comes S. Egidii cum universo Dei exercitu, qui est in terra Israel. Da der Brief mit dem Berichte über den Aufenthalt der von Jerusalem zurückgekehrten Fürsten in Laodicea, während die Flotte der Pisaner unter ihrem rector et ductor Daibertus (cf. Gesta triumph. per Pisan., bei Murat. SS. rer. ital. VI, 100) noch daselbst vor Anker lag, den historischen Theil schließt, so kann der Brief, im Falle er ächt ist, nur im Spätjahr 1099 geschrieben worden sein, bevor die Fürsten ins Abendland sich eingeschifft hatten und bevor Daibert nach Jerusalem gezogen, wohin er zu Weihnachten 1099 gekommen ist. Freilich Kugler findet es peinlich, daß unter den Absendern auch Gottfried genannt werde, der nachweislich damals gar nicht in Laodicea anwesend war, und da Daibert Raimund und Gottfried zwischen September 1099 und Weihnachten 1099 niemals an einem Orte beisammen gewesen sind, wie kommt überhaupt Gottfried in die Adresse? Wir antworten, mit demselben Rechte als die alii episcopi und das universus Dei exercitus qui est in terra Israel. Mit demselben Rechte müßte ja auch deren Anwesenheit in Laodicea beanstandet werden, da weder alle Bischöfe noch auch das Gesammtheer der Pilger daselbst oder sonstwo in Palästina und Syrien im Bereiche der angegebenen Zeit beisammen waren. Das Schreiben manifestirt sich als im Namen aller zur Zeit in terra Israel sich aufhaltenden Pilger abgefaßt, und es bedurfte nicht erst einer besonderen Zusammenkunft aller jener im gelobten Lande Zurückbleibenden, um auch im Namen Aller schreiben zu können. Was speciell Gottfried anlangt, so hat er ohne Zweifel mancherlei Aufträge den heimkehrenden Pilgern mitgegeben, und dürfte ein Auftrag etwa dahin gehend, unterwegs noch ein Rundschreiben an die abendländische Christenheit abzufassen, nicht einmal ganz unwahrscheinlich sein. Auch erwähnt Albert, freilich vielfach unzuverlässig, einiger Aufträge, welche den Wegziehenden mitgegeben worden sind (cf. Alb. Aqu. VI, 53). Stehen aber unserem Briefe keine anderen Gründe, welche dessen Aechtheit verneinen, entgegen, so können die von Kugler geltend gemachten Zweifel nicht in Rede kommen. Und in der That, es liegt auch nicht der geringste weitere Grund vor, welcher die Aechtheit in Frage stellen könnte. Gewiß nicht Wilkens Behauptung: dieser Brief sei unächt, welche auch Jaffé als maßgebend anführt, da Wilken nicht einen einzigen Grund für die Richtigkeit dieser Behauptung beigebracht hat, und er kaum vermuthen läßt, was ihn zu derselben bestimmt habe.

Unter den zahlreichen Beweisen aber für seine Aechtheit ist als der erste zu nennen der Umstand, daß der Geschichtsschreiber Ekkehard in der ersten Ausgabe seines Chronikons, welche er nachweislich im Jahre 1100 beendet, diesen Brief mit Weglassung seines Anfangs und Schlusses wörtlich anführt und denselben ausdrücklich als a Ruperto comite delata bezeichnet. Dieser Brief wurde sonach in demselben Jahre, in welchem er im Abendlande hat bekannt werden können,

von einem Chronisten ersten Ranges benutzt, der ihn nicht, ohne dessen gewiß zu sein, daß ihn Graf Robert aus dem Morgenlande mitgebracht habe, aufgenommen hätte. Graf Robert von Flandern war es, der im September mit Robert von der Normandie von Laodicea aus heimgekehrt und im Winter 1100 in Flandern wieder eingetroffen ist, nachdem er Italien und Frankreich durchzogen hatte und mit hohen Ehren aufgenommen worden war (cf. Bouquet, Recueil des Hist. XIII, 460). Dieser hat ohne Zweifel auf seiner Reise durch Italien den Pabst besucht, da er dem päbstlichen Stuhle sehr ergeben und deßhalb auch von demselben sehr begünstigt war, wie dies aus einem Briefe Paschal II. an Robert d. d. 21. Jan. 1103, bei Martene et Durand, Vet. scr. coll. I, 588, und Mansi XX, 986, aufs deutlichste hervorgeht. Er hat den Brief dem Pabste überbracht und trug zu dessen Verbreitung im Abendlande bei. Die einfache Bezeichnung Ekkehards 'a Roberto comite' läßt auch vermuthen, daß Robert von Flandern als Ueberbringer des Schreibens bei den Lesern der Chronik nicht unbekannt war. Ekkehard selbst hatte diesen Brief in einer Abschrift, die er sich auf irgend welche Art zu verschaffen gewußt, vor sich. Vielleicht hielt er sich damals gerade als Mönch im Michaelskloster zu Bamberg auf, wo eben dieser Brief auch später vom Priester und Mönch Ulrich in dessen Codex eingetragen worden ist. Auf Grund dieser Bemerkung Ekkehards nun, daß Robert denselben vom Morgenland ins Abendland gebracht habe, sowie auf Grund der Thatsache, daß derselbe Schriftsteller ihn bereits im Jahre 1100 in Händen gehabt, läßt sich mit Sicherheit folgern, daß die ungefähre Zeit der Abfassung Spätjahr 1099 ist, welche Zeit auch stricte aus den im Briefe geschilderten Verhältnissen sich ergibt. Die beiden Roberte, sowohl der von Flandern als der von der Normandie, sowie Graf Raimund von Toulouse waren nach der am 12. August 1099 geschlagenen und in ihrem Verlaufe und ihren Folgen auch im vorliegenden Briefe geschilderten Schlacht bei Askalon nach Laodicea gezogen, wo sie im Monat September angelangt sind. Dort lag die pisanische Flotte vor Anker, welche den Erzbischof Daibert von Pisa ins Morgenland gebracht hatte, dort trafen die heimkehrenden Fürsten mit Daibert zusammen, welcher es auch war, der den Vermittler gemacht hatte zwischen Raimund, den beiden Roberten einerseits und Boemunds andererseits; denn letzterer war gerade daran Laodicea zu belagern, wovon er jetzt mit Mühe abgebracht wurde. Ekkehard meldet sogar in seinem Hierosolymita, daß eine Versammlung bei Laodicea stattgefunden habe, offenbar zu dem Zwecke gegenseitiger Besprechung und Beschlußfassung, auf welcher nicht nur bisherige Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien abgethan wurden, sondern auch vornehmlich die Art und Weise der Rückkehr in die Heimath auf der Tagesordnung gestanden haben wird. Da nun auch der historische Schlußpassus des Briefes nur auf Laodicea hinweist, so wurde ohne Zweifel auf jener Volksversammlung im September 1099 der vorliegende Brief an den Pabst und die abendländische Christenheit zu schreiben beschlossen. Es ist

deshalb eine durchaus falsche Annahme, wenn die Hist. de Langued. II, 326 behauptet, der Brief sei um Weihnachten 1099 von Jerusalem aus geschrieben worden, zu welcher Zeit Raimund von Toulouse mit Daibert und Gottfried von Bouillon daselbst zusammen gewesen sein soll. Wohl heißt es im Briefe: regredi Jerusalem pro Deo et fratribus Regimunt disposuit, aber diesen Entschluß, den er zu Laodicea gefaßt, hat er nicht ausgeführt; denn zu Anfang des Jahres 1100 war Raimund noch in Laodicea, wo ihn Balduin von Edessa und dessen Kaplan Fulcher von Chartres auf ihrer Rückreise von Jerusalem nach Edessa angetroffen haben; cf. Fulch. Carnot. bei Bong. S. 402. Ueberhaupt scheint Raimund nie mehr mit Gottfried zusammen getroffen zu sein. Auch hat Ekkehard im Chronicon, welches er im Jahre 1100 schloß, den Passus des Briefes: regredi Jerosolymam pro Deo et pro fratribus comes Raimundus disposuit, noch beibehalten, dagegen später in seinem Hierosolymita aus dem einfachen Grunde weggelassen, weil er bei Abfassung des letzteren eines Besseren unterrichtet war und in Erfahrung gebracht hatte, daß Graf Raimund den Plan nach Jerusalem zurückzukehren aus wohlüberlegten Gründen wieder aufgegeben und nicht ausgeführt hatte, vielmehr in Laodicea noch länger geblieben und im nächsten Frühjahr 1100 nach Constantinopel gereist ist, um freilich später wieder nach Syrien zurückzukehren. Wie hätte aber auch ein Falsarius für nöthig finden können eine bloße Absicht Raimunds anzuführen und damit seinen historischen Bericht abzuschließen! Wie hätte ein Falsarius, der im Abendlande oder sonstwo den Brief fabricirt hätte, im Detail, wie es hier geschieht, die Vorgänge zu Laodciea berichtet, überhaupt seine ganze Darstellung so zutreffend und bis ins Einzelnste in Uebereinstimmung mit den andern Augenzeugen des ersten Kreuzzuges, dem Verfasser der Gesta Francorum, bei Bong. S. 1, und Raimund de Agiles, bei Bong. S. 139 sqq., wiederzugeben vermocht. Mich dünkt, daß kein Zweifel mehr obwalten kann darüber, daß der Brief in Laodicea, bevor Robert von Flandern ins Abendland zurückreiste, also im September 1099 im Auftrag der zu Laodicea Versammelten, welche ihn im Namen aller in Palästina Zurückgebliebenen schreiben ließen, geschrieben worden ist.

Dieses Resultat wird aber auch erhärtet durch die Worte der Adresse selbst. Daibert nennt sich archiepiscopus Pisanus. Bekanntlich ist derselbe zu Weihnachten 1099, nachdem er mit Boemund und Balduin nach Jerusalem gekommen war, an Stelle des provisorisch gewählten Arnulf auf den dortigen Patriarchenstuhl erhoben worden. Wäre der Brief etwa erst nach Weihnachten 1099 verfaßt worden, so hätte Daibert in demselben gewiß als patriarcha Hierosol. eccles. figurirt. Ferner ist der Anfang der Adresse 'domino papae Romanae ecclesiae' ein indirekter Beweis für die Abfassung desselben im September 1099. Am 29. Juli 1099 ist Urban II. Tod erfolgt. Die Nachricht hiervon mag gegen Ende September in Laodicea bekannt gewesen sein, aber keineswegs wußte man schon von der

am 13. August 1099 stattgehabten Wahl Paschal II. Im ersteren Falle konnte der Verfasser anstatt 'domino papae' nicht 'Urbano papae' schreiben, im letzteren Falle nicht 'Paschali papae', da man doch diese Namen in der Adresse, wie sonst üblich, erwarten durfte. sofern der Verfasser den Namen des jeweiligen Pabstes gewußt hätte, Die Annalen S. Disibod. haben freilich 'Paschali papae', allein offenbar ist dies eine Aenderung aus dem ursprünglichen 'domino', da nicht leichthin angenommen werden kann, daß Spätere 'Paschali' in 'domino' geändert haben würden. Endlich möchten wir noch auf die Worte 'Gotefridus nunc advocatus' verwiesen haben, welche nicht minder auf die frühe Abfassung des Schreibens im Vergleich zu dem bisher Gesagten hindeuten.

Wer mag nun aber der Verfasser dieses Briefes gewesen sein? Nahe liegt es den Daibert selbst dafür zu halten. Die Ausgabe bei Martene läßt den Brief beginnen mit den Worten: ego Pisanus archiepiscopus et alii episcopi etc.; hieraus darf aber keineswegs gefolgert werden, weil Dagobert zuerst genannt wird und im Fall das 'ego' authentisch sein sollte, weil er sich in dieser Weise einführt, daß er auch der Briefschreiber selbst war. Denn er wäre wohl nicht im Stande gewesen, da er ja nicht Augenzeuge des darin Berichteten und erst gegen September 1099 nach Palästina gekommen war, einen so genauen und zutreffenden Bericht zu erstatten. Dagegen müssen wir, weil sich die auffallendste Aehnlichkeit nach Inhalt und Darstellungsweise mit der Historia Francorum des Raimund de Agiles (bei Bong. S. 139 ff.) zeigt, wie wir im folgenden ausführlich darzulegen beabsichtigen, annehmen, daß Raimund de Agiles, der Capellan des Grafen Raimund von Toulouse, der Verfasser dieses Briefes gewesen ist. Denn nicht etwa sind es nur gleiche Ausdrücke bei Erzählung derselben Begebenheiten, welche nur auf Copie des einen vom andern schließen lassen, sondern die gleiche Sprachweise und gleiche oder ähnliche Ausdrücke finden sich bei der Darstellung von ganz verschiedenem Inhalte im Briefe und bei Raimund wieder, welche nur von ein und demselben Verfasser herrühren können. Man vergleiche zu dem Behufe folgende Sätze:

| Epistola: | Raimund S. 176 Z. 13: |
|---|---|
| Gotefridus, gratia Dei ecclesiae sepulcri nunc advocatus. | sed esset aliquis advocatus, qui et civitatem custodiret. |
| | S. 142, 58: |
| Preterea etsi principes et reges Saracenorum contra nos surrexerunt, Deo tamen volente facile victi et conculcati sunt, ubi deten- | non oportere vereri reges aut regum principes, nec formidare loca et tempora, cum Dominus de tam pluribus periculis nos eripuisset. |
| | 159, 49: |
| tos in obsidione ejusdem (sc. Antiochiae) ita humiliavit. | etenim cum illic essetis, omnes victi et humiliati in Antiochia. |
| | 145, 49: |
| Igitur nobis sic humiliatis, ut in toto exercitu vix 100 boni equi invenirentur. | cum equi admodum pauci essent, ut in toto exercitu comitis et episcopi vix 100 reperirentur. |

| Epistola: | Raimund |
|---|---|
| aperuit Deus copiam suae benedictionis et misericordiae nosque in civitatem induxit. | 145, 32: Recordatus itaque pius Dominus misericordiae suae filiorum vindictam distulit, ne adversariorum superbia cresceret. |
| Cum hec quasi viribus nostris acquisita obtineremus nec Deum, qui contulerat, digne magnificaremus, tanta Sarracenorum multitudine obsessi sumus, ut de civitate nullus egredi auderet. | 149, 42: nullatenus Dei memores, qui tantum beneficium eis contulerat, post 3 diem in nonis ejusdem mensis Junii a paganis obsessi sunt. 167, 10: Cum audissem, quod Antiochia capta esset et nostri ita intus tenerentur obsessi, ut nullus ingredi vel egredi de nostris auderet etc. |
| Praeterea fames in civitate convaluerat, ut vix ab humanis dapibus se continerent aliqui. Longum est ennarare miserias, quae in civitate fuere. | 153, 14: Inter haec autem tanta fames in civitate fuit, ut accepta lingua caput equinum duobus vel tribus solidis venderetur . . . . . haec autem et alia multa mala obsessis imminebant, quae enumerare difficile est. |
| Respiciens autem Dominus populum, quem tam diu flagellaverat, benigne consolatur. | 145, 29: et licet hoc modo exercitum Deus flagellaret. 150, 26: divina eis clementia adfuit et nimirum tristes tali modo consolatus est . . . . usus sua potentia et benignitate Dominus. |
| lanceam suam, | bei Raimund ein stereotyper Ausdruck 152, 48. 153, 2. 159, 50 ꝛc. 152, 48: Dominus lanceam suam nobis ostendit. |
| munus non visum a tempore apostolorum, pignus victoriae nobis obtulit. | 159, 50: et lanceam suam quasi pignus victoriae vobis contulit. |
| Deinde corda omnium adeo animavit, ut illis, quibus egritudo vel fames ambulandi vires negaverat, arma sumendi et viriliter contra hostes dimicandi virtutem infunderet. | 153, 56: corda omnium adeo confortavit, ut fide et spe iam se triumphasse quisque de hostibus suis videretur. |
| Inde cum triumphatis hostibus fame et tedio exercitus deficeret Antiochiae, | 157, 21: Rursus comes congregavit milites suos ut plebem pauperum in Hispaniam conducerent, quae fame et tedio Antiochiae deficiebat. |
| maxime propter discordias principum, | 158, 50: in tantam discordiam convenerunt principes nostri, ut pene ad arma venirent. |

| Epistola: | Raimund |
| --- | --- |
| | 161, 39: |
| in Syriam profecti Barram et Marram urbes Sarracenorum expugnavimus et castella regionis obtinuimus. | ad ultimum tamem pro causa pauperum comes profectus est, et castella multa obtinuit. |
| | 159, 20. 161, 20: |
| Cum ibidem moram disposuimus, tanta fames in exercitu fuit, ut corpora Sarracenorum jam fetentium a populo christiano comesta sint. | interea tanta fames fuit in exercitu, ut multa corpora Sarracenorum jam foetentium populus avidissime comederet. |
| Deinde cum divino monitu in interiora Hispaniae progrederemur. | 144, 13: in Hispaniam ducerent. Vgl. 144, 40: in Hispaniis laetificavit; 157, 15. 21: in Hispaniam conducerent; 161, 34: in interio Hispaniae. |

Hispania bezeichnet bei beiden jenes Gebiet, welches auf dem rechten Ufer des Orontes sich gegen Osten ausdehnt, das alte Apamene und Chalcidice, und kommt nur im vorliegenden Brief und bei Raimund in dieser Bedeutung vor, sonst bei keinem andern damaligen abendländischen Schriftsteller. Keinem Zweifel unterliegt es, daß der Name identisch ist mit Ispahan, und obwohl Ispahan hinter dem Euphratgebiet im Osten gelegen, so erklärt sich dieser Name doch dadurch, daß die Brücke über den Orontes bei esch-Schoghr, über welche der Weg nach Persien und Ispahan führte, über welche auch das Kreuzheer zu ziehen hatte, wenn es von Antiochien aus die östlichen Gebiete betreten wollte, damals Ispahan hieß (cf. Ritter, Erdkunde XVII, 1097 nach Bohaddin, Vita Saladini), welcher Name dann auch von Raimund der ganzen östlichen Gegend am Orontes beigelegt wurde. Barth bei Ludewig, Reliqu. manuscr. III, 287, meinte, es heiße jene Gegend Hispania, weil damals die Sarazenen einen Theil von Spanien inne hatten. Auch die Copisten von Ekkehards Chronik wußten nichts mit diesem Worte anzufangen, z. B. der Annal. Sax. setzt unrichtig Romania dafür, die Kölner Jahrbücher lassen Hispania an der betreffenden Stelle unseres Briefes geradezu weg, wie auch die Neueren unseres Wissens diesen Namen sich nicht zu erklären wußten [1]. Weil nun bei keinem der gleichzeitigen abendländischen Schriftsteller dieser Name für jene Gegend gebraucht wird als bei Raimund und in unserem Briefe, so erhält schon hieraus unsere Vermuthung, daß Raimund auch der Verfasser unseres Briefes sei, einen nicht unbedeutenden Anhaltspunkt, da eben ein Abschreiber aus

[1] Wenn auch die Herausgeber des Recueil des historiens des croisades III, S. 243 noch der Barth'schen Erklärung folgen, indem sie die Vermuthung aussprechen: fortasse Hispania, quam tunc Arabes sive Sarraceni domitam habebant, apud Raimundum, canonicum Podiensem, idem sonat ac 'Sarracenica' aut 'Paganimitas', so ist dies um so auffallender, als sie ja in den beiden Pariser Handschriften A. und C. der Historia Francorum Raimunds, welche sie zu der von ihnen veranstalteten Ausgabe dieses Buches benutzt haben, laut S. 245 nicht Hispania sondern Ispania lesen, welche Schreibart sie so leicht auf die richtige Erklärung hätte führen können.

Raimund sich mit dem in Syriam profecti gewiß begnügt haben würde, ein nicht Augenzeuge aber sich an Hispania geradezu gestoßen haben müßte und es ebensowenig gebraucht hätte wie etwa die Gesten, Fulcher &c.

Wir führen Behufs der Vergleichung der zwei Schriftstücke noch folgende weitere Sätze an:

| Epistola: | Raimund |
|---|---|
| castellani | 146, 33. 163, 30. |
| castellani regionis illius ad nos cum multis donariis legatos praemittebant, parati servire et oppida sua reddere. Sed quia exercitus noster non multus erat et in Jerusalem unanimiter festinabant, acceptis securitatibus tributarios eos fecimus. | 161, 57: reges de terra illa Arabum nobiles cum supplicationibus et multis donariis ad comites mittebant, dicentes se nunc et deinceps tributarii eorum futuri et allaturi victualia gratis et pro commercio. Itaque acceptis securitatibus per jusjurandum et vadibus pro conductu, ulterius tendebamus. |
| quia manus Domini nobiscum esset, | 177, 40: Manifeste enim potuit quisque cognoscere fidelis, quod manus Domini nobiscum erat. |
| Deo conviatore et cooperatore nobiscum | 160, 48: Dominus ductor et dominus exercitus. Vgl. 163, 30: Sed Deus, qui eos conducebat; 169, 23: Sed Deus, qui ductor erat et dominus noster; 177, 20: manus Domini operabatur, ut operantes adjuvabat; 178, 12: ducem et conductorem nostrum; 180, 28: ductor et dominus vester. |
| episcopi et principes circinandum esse civitatem nudis pedibus, praedicaverunt; ut ille, qui pro nobis in humilitate ingressus est, per humilitatem nostram — pro se ad judicium de suis hostibus faciendum — nobis eam aperiret. | 176, 36: humiliemur Deo et circumeamus Jerusalem nudis pedibus, et Dei misericordiam per sanctorum patrocinia appellamus, ut ille Deus omnipotens, qui pro nobis de nobis servis suis carnem assumpsit . . . . . ille civitatem nobis aperiat. |
| Placatus itaque hac humilitate Dominus, | 176, 56: Placatur itaque Dei misericordia, |
| eo die, quo primitiva ecclesia inde abjecta fuit, cum festum de dispersione apostolorum a multis fidelibus celebratur. | 179, 21: In hac autem die ejecti apostoli ab Hierosolymis per universum mundum dispersi sunt. |
| Et si scire desideratis, quid de hostibus ibi repertis factum fuerit, scitote: quia in porticu Salomonis et in templo eius nostri equitabant in sanguine Sarracenorum usque ad genua equorum. | 179, 1: Sed ad templum Salomonis veniamus, ubi suos ritus atque solemnitate cantare solebant. Sed quid ibi factum est? Si verum dicimus, fidem excedimus. Sed tantum hoc dixisse sufficiat, quod in templo et in porticu Salomonis, equitaba- |

| Epistola: | Raimund: |
| --- | --- |
| | 179, 1: tur in sanguine usque ad genua et usque ad frenos equorum. |
| Deinde cum ordinatum esset, qui civitatem retinere deberent, et alii amore patriae et pietate parentum suorum redire voluissent, nunciatum est nobis, quod rex Babiloniorum Ascalonam venisset cum innumerabili multitudine paganorum, ducturus Francos, qui Jerosolymis erant, in captivitatem et expugnaturus Antiochiam, sicut ipse dixit. | 180, 35: Dumque de duce Lotharingiae ordinatum esset, quod civitatem retinere deberet, et comes dolore et injuria exercebatur, eo quod arcem David, scilicet totius regni Judaici caput, leviter perdiderat, et ob hoc regredi cum maxima parte nostrae gentis disponeret: nunciatum est nobis, quod rex Babyloniorum Ascalona venisset cum innumerabili paganorum multidudine; et, ut nobis relatum est, quod Jerosolymam expugnare venerat, et occidere Francos omnes a 20 annis et supra, et captivare reliquos cum mulieribus, daturus viros mulieribus de sua gente et juvenibus mulieres; ut Babyloniorum domini deinceps bellicosas familias haberent de genere Francorum. Sed his non adhuc contentus, similiter Antiochiae et Boamundo facturum se ajebat. |
| cum in veritate comperissemus. | 181, 8: Profectus est itaque dux et milites ejus, ut certissime comprobarent, si de Amiravis ita res se habere .... illi autem certificati de bello etc. |
| Clamantibus ad se Deus affuit atque tantas audaciae vires ministravit, ut, qui nos in hostem currere videret, fontem aquae vivae sicientem cervum segnem adjudicaret. | 181, 37: Post haec confessi de peccatis et de negligentiis suis, adeo erecti sunt animis, ut vix credibile eis fieret hostes ad pugnam esse paratos. Innascebatur enim tanta securitas in cordibus singulorum, ut crederent suos hostes cervis timidiores et ovibus innocentiores. Sed haec securitas ideo nobis erat, quia credebamus Dominum nobiscum esse, sicut et in reliquis negotiis etc. |
| pro solo impetu eorum hanc in fugam multitudinem convertit. | 182, 9 läßt Raimund die fliehenden Feinde sprechen: omnem nostram multitudinem uno impetu prostraverunt. |
| in porta civitatis (sc. Ascalonae) ad 2000 suffocati sunt. | 150, 12: plus quam 100 homines in porta civitatis (sc. Antiochiae) suffocati sunt. |
| Cumque jussu principum populus hec dimisisset, ad pugnam progre- | 182, 2: Etenim conjunxerunt se nobis animalia quae dimiseramus et factis |

| Epistola: | Raimund 182, 2: |
| --- | --- |
| diens, mirabile dictu, multas et multiplices turmas cameli fecerunt, similiter et boves et oves. Hec autem animalia comitabantur nobiscum, ut cum stantibus starent et cum procedentibus procederent et cum currentibus currerent. Celebrata itaque victoria, reversus est exercitus in Jerusalem etc. | gregibus, nemine compellente, nos comitabantur, adeo ut starent cum stantibus, cum currentibus currerent, cum praecedentibus praecederent.<br><br>Bei Erzählung der Belagerung Antiochiens gebraucht Raimund 147, 42 denselben Ausdruck: celebrata itaque victoria, cum ingenti exultatione nostri ad castra redeunt. |

Es bedarf wohl nach den angeführten Beispielen keines weiteren Beweises mehr, um zunächst die durchgängige Gleichartigkeit und gegenseitige Abhängigkeit beider Schriftstücke zu erkennen, auf welche unseres Wissens noch nirgends aufmerksam gemacht wurde. Es ist die gleiche Sprachweise bei dem einen wie bei dem andern, der gleiche Styl nicht nur bei ein und derselben Erzählung, sondern auch bei Erzählungen von ganz verschiedenem Inhalte, stereotype Ausdrücke, die der eine vom andern Verfasser nicht wohl abgelernt haben kann, und die bei weiterem Vergleiche sich mehren ließen. Was das Buch Raimunds anlangt, so ist dasselbe unangefochten und durchaus ächt (vgl. Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges S. 15), jede Seite weist sich aus als von einem Augenzeugen geschrieben. Sein Verfasser hat den Kreuzzug von Anfang bis zu Ende mitgemacht und seine Erlebnisse in anschaulicher, wenn auch derber Weise, von Zeit zu Zeit, theils während des Zuges theils nach demselben, aufgezeichnet. Leider ist das Buch am Ende verstümmelt und bricht plötzlich ab, nachdem die Schlacht bei Askalon erzählt und angefügt ist, daß Raimund von Toulouse an den egyptischen Emir einen Gesandten abgeschickt habe. Es werden in demselben die Rückkehr der Fürsten nach Laodicea und die dortigen Vorgänge nicht mehr erzählt. Ob der Verfasser überhaupt nicht mehr zu Papier gebracht, oder ob noch eine Fortsetzung vorhanden war, läßt sich nicht mehr entscheiden. Wollten wir nun annehmen, daß unser vorliegender in Laodicea verfaßter Brief ein Auszug aus dem Raimundischen Büchlein ist, so müßte letzteres im September 1099 schon vollständig dem Verfasser unseres Briefes vorgelegen haben; wir müssen dies aber auf Grund einer im Büchlein selbst sich findenden Bemerkung verneinen. S. 168, 30 schreibt Raimund: Sunt nonnulli adhuc qui signum hoc viderunt, quod antequam ingrederetur in ignem, quaedam avis desuper volans, lustrato igne se intus misit. Et hoc vidit Ebrardus sacerdos ille, cujus superius mentionem facimus, qui Hierosolymis postea pro Deo remansit. Raimund erzählt a. a. O. die Begebenheit der Feuerprobe, welche Petrus Bartholomäus am Charfreitag den 8. April 1099 vor Irkha zum Erweis dafür, daß die am 14. Juni 1098 von ihm zu Antiochien gefundene heilige Lanze ächt gewesen sei, be-

standen habe. Die Worte 'qui Hierosolymis postea pro Deo remansit' weisen in eine Zeit, da das Kreuzheer zum großen Theil schon wieder von Jerusalem heimgekehrt, andere aber daselbst zurückgeblieben waren oder sich anderwärts in Syrien niedergelassen hatten, also in die Zeit als der erste Kreuzzug zu Ende war, in welcher diese Worte niedergeschrieben worden sind. Bedenkt man nun, daß Raimund eben damals, als er dieselben schrieb, erst zwei Drittel seines in der Bongars'schen Ausgabe 43 Folio-Seiten umfassenden Buches verfaßt hatte und das weitere Drittel erst noch aufzuzeichnen war, was in der kurzen Zeit, in welcher sich die von Jerusalem heimkehrenden Fürsten noch in Laodicea aufhielten, nicht geschehen sein kann, so folgt hieraus, daß das Raimund'sche Buch nach seinem bis zu Ende geführten Inhalt in seinem letzten Theile erst nach unserem Briefe verfaßt worden ist und Raimund bei Abfassung desselben letzteren vor sich liegen, wenigstens schon geschrieben hatte. Zu demselben Schlusse führt uns auch vier Seiten vor den soeben angeführten Worten über das Verbleiben des Priesters Ebrard in Jerusalem die S. 164, 45 gegebene Bemerkung Raimunds, daß man nach der Schlacht bei Askalon im Zelte des Königs von Egypten Briefe an den letzteren von Seiten des griechischen Kaisers Alexius vorgefunden habe. Denn die Erwähnung dieser Schlacht schon in der Mitte seines Buches beweist ebenfalls, daß die übrige Hälfte nach dieser Schlacht geschrieben wurde, aber keineswegs in so knapper Zeit geschrieben worden sein kann, als angenommen werden müßte, wenn man das Raimundsche Buch als vor der Abreise der heimkehrenden Pilger von Laodicea, resp. als vor unserem Briefe abgefaßt und vollendet gewesen ansehen wollte.

Raimund de Agiles ist der Capellan des Grafen Raimund von Toulouse gewesen. Stets ergreift er auch seines Herrn Parthei; er ist ein Provenzale mit Leib und Seele, ein abgesagter Feind Arnulfs, welch' letzterer am 1. August 1099 provisorisch zum Patriarchen von Jerusalem gewählt worden war; er ist deßhalb auch nach der Schlacht bei Askalon mit seinem Grafen ohne Zweifel nach Laodicea gezogen; denn in Jerusalem konnte seines Bleibens nicht sein, um nicht mit seinen gehaßten Gegnern den Conflict fortsetzen zu müssen, der zwischen den Anhängern Raimunds und Gottfrieds ob des Davidsthurms entbrannt und bedeutenden Boden gewonnen hatte. Wie schlecht Raimund de Agiles auf den Archidiaconus und späteren Patriarchen Arnulf zu sprechen war, geht aus des ersteren Buch S. 180, 10 und andern Stellen hervor. Sodann lassen es die vorhin angeführten Worte 'qui Hierosolymis postea pro Deo remansit' durchblicken, daß der Verfasser nicht mehr in Jerusalem sich aufhielt, als er dieselben niederschrieb. Bedenkt man nun, daß der in Rede stehende Brief offenbar von einem solchen geschrieben ist, der den Zug durch „Hispanien" über Barra und Marra unter dem Grafen Raimund gemacht hat, — Boemund war bekanntlich nach Antiochiens Eroberung daselbst zurückgeblieben, Gottfried war im Frühjahr von Antiochien aus nicht wie Raimund den Orontes hinauf,

sondern die Küste entlang bis Irkha gezogen, — bedenkt man ferner, wie zu Anfang des Briefes Graf Raimund neben dem Erzbischof und Gottfried genannt wird, während Boemunds, Tankreds, Balduins gar nicht besonders Erwähnung geschieht, auch am Schlusse des historischen Theiles Graf Raimund vor den beiden Roberten genannt und noch des Ersteren Absicht, nach Jerusalem zurückzukehren, die nicht einmal ausgeführt wurde, erwähnt wird, offenbar also der Graf Raimund bevorzugt ist; rechnet man hinzu die durchgängige Aehnlichkeit der Schreibweise in beiden Schriftstücken, so dürfte der Schluß gerechtfertigt sein, daß der mit seinem Grafen in Laodicea anwesende Raimund de Agiles auch unseren Brief verfaßt und die in demselben gegebene kurze und wahrheitsgetreue Darstellung über den Verlauf des ersten Kreuzzugs in der Folgezeit als Grundlage zur weiteren Ausarbeitung seines größeren Buches, der Historia Francorum qui Jerusalem ceperunt, benutzt habe. Uns ist diese Annahme so sicher, als es sicher ist, daß Raimund der Verfasser der letzterwähnten Schrift ist. Der einzige Widerspruch, der sich zwischen beiden Schriftstücken geltend macht, ist keineswegs von irgend welchem Belange. Wenn nehmlich im Briefe es heißt: miro videlicet modo cum in exercitu nostro non plus quam 5000 militum et 15000 peditum fuissent et in exercitu hostium 100000 equitum et 40000 peditum esse potuissent, dagegen Raimund in seinem Buche sagt (181, 25): in exercitu vero nostro supra 1200 dubitanter adscribimus, sed et peditum multitudinem ultra 9000 producere non audemus, so findet dieser Widerspruch in der Zahlangabe wohl dadurch seine Rechtfertigung, daß der Verfasser später beim Niederschreiben jenes Abschnittes über die Schlacht bei Askalon eben genauer über die Heeresstärke unterrichtet war, und leicht unterrichtet sein konnte, wenn man seine Anwesenheit bei der in Laodicea stattgehabten Einschiffung des Gesammtheeres der damals Heimkehrenden in Anschlag bringt, wobei er über die Zahlenstärke der einzelnen Abtheilungen sich hat genauer versichern können.

Der Werth des Briefes ist aus dem Gesagten ersichtlich, und wenn uns auch das Buch Raimunds über das Meiste, was der Brief enthält, besser und ausführlicher unterrichtet, so ist doch nicht nur die genaue Darstellung der Begebenheiten bei Askalon, sondern vernehmlich auch der letzte historische Bericht über die Heimkehr der Fürsten und deren Aufenthalt in Laodicea von ganz besonderem Werthe; denn letzterer Passus gibt, da wir sonstiger Nachrichten von Augenzeugen darüber entbehren, wenn auch in ganz kurzen Zügen, uns eine feste und sichere Handhabe, wodurch die späteren und mehr oder weniger unzuverlässigen Angaben eines Albert VI, 55—60 und diejenigen Orderichs, Hist. eccles. X, 778, besser gewürdigt werden können.

---

# Alcimus Avitus im Carmen de bello Saxonico.

## Von A. Pannenborg.

---

Das von Waitz gegen die Unechtheitserklärungen von Pertz und Köpke mit nicht mehr anzufechtenden Gründen vertheidigte und im XV. Bande der Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen neu herausgegebene lateinische Epos über Heinrich IV. Sachsenkrieg (Abdruck daraus, Gött. 1870) ist, wie die Noten zum Text darthun, voll von Reminiscenzen aus antiken Dichtern und der Vulgata. Aber auch an mittelalterlichen Poeten hatte sich der Verfasser gebildet: auf Venantius Fortunatus z. B. scheinen diejenigen Eigenthümlichkeiten zurückzugehen, welche er mit den Gesta Berengarii (ed. E. Dümmler) gemeinsam hat, und neben dem Poeta Saxo dürfte ihm der lateinische Waltarius bekannt gewesen sein. Während aber hierfür ein stringenter Beweis schwer zu geben ist, tritt klar zu Tage, daß unser Anonymus des Alcimus Avitus (Erzbischof von Vienne, † 523) hexametrisches Gedicht über die Anfänge der Welt[1] eingehender studiert hatte.

Besonders Carmen I, 11—19 ist die Benutzung des Avitus einleuchtend: hier wird das Treiben der Sachsen während der Minderjährigkeit des Königs geschildert nach dem ausführlichen Bilde, welches Avitus im Anfang des vierten Buches von dem sündhaften Zustand der Menschen vor der großen Flut entwirft. Ich lasse auf die betreffenden Verse des Avitus den Passus aus dem Carmen folgen:

Avitus IV, 13 ff.:
Extulerat mortale genus crudelibus ausis
Ingentes animos: licitum quod cuique liberet
Credidit, et propria valuit pro lege voluntas.
Jus adeo nullum: sic nil distare putatum
Fasque nefasque inter; recti[2] custodia nusquam:
Non judex, non testis erat, non denique rector,
Arbiter aut morum aut qui suaderet honestum,
Sed princeps sibi quisque fuit virtute nocendi,

[1] Alcimi Ecdicii Aviti, Viennensis archiepiscopi, de mundi origine, de origine peccatorum, de sententia dei, de diluvio, de transitu maris rubri libri V. Die erste Ausgabe von Jo. Adelphus Mulingius, Argentorati 1507; über die folgenden vgl. Collectio Pisauriensis omnium poematum etc., Tom. VI (1766), S. VI; ein Abdruck daselbst S. 112 ff.

[2] Vgl.: sub imagine recti, Carmen I, 29.

Nec meritis, sed mole potens: qui fortior esset,
Hic melior sibimet, sed se censore, placebat.
Sic hominum vitam brutorum more tenebat
Motibus addicens mens inclinata ferinis.
. . . quem nulla fides, lex nulla vetabat,
Ut vero pecorum ritu permissa voluptas.
Man vergleiche Carmen I, 11 ff.:
Domni regis adhuc pueri gens effera[1] laxis
Dum fluit imperiis nec habebat jura timoris,
Non falsum vero[2] nec iniquum segregat aequo.
Quod fuerat libitum sibi quisque secutus eorum,
Ecclesias spoliant, viduis sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt; vi cuncta geruntur;
Pauperis heredem statuit fortuna potentem;
Plus nocuit, qui plus potuit; lex nulla coercet
Fasque nefasque[3]; sibi fuerat cujusque voluntas.

Aus Avitus kehren in der angeführten Stelle des Carmen wörtlich wieder: sibi quisque, lex nulla, fasque nefasque; mit ganz unbedeutenden Abweichungen: quod cuique liberet = quod fuerat libitum; princeps... virtute nocendi ... mole potens: qui fortior esset = heredem statuit fortuna potentem: plus nocuit qui plus potuit; jus adeo nullum = nec habebat jura timoris; valuit pro lege voluntas = sibi fuerat cujusque voluntas. Das 'non denique rector' erscheint dem Sinne nach in dem 'regis adhuc pueri' des Carmen; Richter und Zeuge sind in letzterem nicht genannt, aber die Nichtunterscheidung von Falschem und Wahrem, von Gutem und Bösem, V. 13, streifen nahe an die Musterstelle an, wo kein arbiter morum sich findet, aut qui suaderet honestum; Plünderung der Kirchen, Beraubung der Wittwen, Bedrückung der Unmündigen und Armen treten im Carmen als Specialitäten an die Stelle der sinnlichen Ausschweifungen bei Avitus.

Ueberschauen wir das Ganze, so können wir sagen: die Verse des Avitus werden von unserem Poeten, der sie vielleicht in der Schule hatte auswendig lernen müssen, mit Zuspitzung auf die ihm vorliegenden Verhältnisse frei aus dem Gedächtnis reproduciert.

[1] gens effera auch Avitus, Coll. Pis. a. a. O. S. 112.
[2] Avitus, ibid. S. 106: Injustum recto, falsum discernere vero — das soll nach der Verheißung der Schlange die Eva können, wenn sie von dem Apfel ißt.
[3] W. interpungiert hinter coercet.

# Zu den Gesta Berengarii imperatoris.

Von E. Dümmler.

Obgleich schon in den früheren Ausgaben dem Dichter der „Thaten des Kaisers Berengar“ manche der fremden Federn ausgerupft worden, mit denen er, vorzüglich aus Statius und Vergil, sein Werk geschmückt hat, und endlich durch mich sowie durch Pannenborg noch eine Reihe weiterer Entlehnungen nachgewiesen sind[1], so ist dennoch aus einem bisher nicht beachteten Vorbilde unserer Dichtung eine Nachlese übrig geblieben. Wenn nämlich an zwei Stellen derselben (Prolog V. 3. IV, V. 201) Homer erwähnt wird, so ist dies doch nicht bloß, wie ich früher annahm, ein inhaltsloser Name, sondern der Panegyrist kannte in der That den Auszug aus der Ilias, der als lateinischer Homer gemeiniglich in das erste Jahrhundert nach Christi Geburt gesetzt wird[2]. In welchem Umfange er ihn benutzte, geht aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervor:

I, V. 52: Flumina antiquos subterlabentia muros erinnert an V. 881
(876 L. M.): Fluminaque et montes cumque altis oppida muris.

V. 64—69: Orgia et innuptae concinnant clara puellae
Dantque choros molles et timpana dextera pulsat,
Atque lirae graciles extenso pollice cordas
Percurrit septemque modos modulatur avenis
Rura colunt alii, sulcant gravia arva juvenci
Tondent prata greges pendentque in rupe capellae,

stammt aus der Beschreibung des Achilleischen Schildes V. 885—888. 890. 893 (880—883. 885. 888 L. M.). Nur der erste Vers weicht stark ab: Parte alia castae resonant paeana puellae. In dem zweiten findet sich unsere Lesart auch statt der in den Text aufgenommenen: haec dextra tympana, der dritte beginnt mit Illa statt Atque, in dem letzten endlich fehlt das an 'pendent' gehängte 'que'.

V. 108—110: Annorumque vices dimensaque tempora noctis

[1] Siehe meine Gesta Berengarii imperatoris, Halle 1871, und Nachträge dazu in Anselm dem Peripatetiker, Halle 1872, S. 108.

[2] Epitome Iliados Homericae ed. van Kooten et Weytingh, Lugd. Bat. 1809 und Luc. Müller, Ueber den Auszug aus der Ilias des sogenannten Pindarus Thebanus, Berlin 1857. Ich gebe die Verszahlen beider Ausgaben.

Quattuor et mundi partes, quantum arctus ab austro,
Et quantum occasus roseo consistat ab ortu,
aus derselben Schilderung V. 871—873 (866—868 L. M.) entlehnt, wo es in dem ersten Astrorumque (aber auch Annorumque), in dem letzten distaret für consistat heißt.

V. 193: excitus ira als Versschluß erinnert an das bei Homer V. 750, 751 (747. 754 L. M.) ebenso vorkommende concitus ira.

V. 195—202: Undique consurgunt — super arma cerebro entsprechen V. 474—482. Als handschriftliche Lesart findet sich V. 476 auch in aequore cursu statt des in den Text aufgenommenen aequora curru, weitere Abweichungen sind V. 477 calcatur statt calcatus, V. 479 pectora für tempora, V. 480 Quadrupedis für Cornipedis unseres Dichters.

V. 204. 205: Integer obruitur. Campi sudore madescunt,
Sanguine manat humus. Crudescens undique campo,
je zur Hälfte aus V. 483 entnommen:
Sanguine manat humus, campi sudore madescunt.

V. 207—270 ..... Libycus velut agmina campis
Laeta boum cum forte leo procul aggere cernit
Attollens cervice jubas sitiensque cruoris,
In mediam erecto contendit pectore turbam,
etwas freier umgeformt aus V. 500—504:
Ut Libycus cum forte leo procul agmina vidit
Laeta boum passim virides errare per herbas
Attollit cervice u. s. w., das andere stimmt wörtlich überein.

II, V. 3: . . . Placuit sententia demum aus V. 277: placuit sententia Grajis.

V. 94: Alter ab adverso ac paribus circumdatus armis erinnert einigermaßen an V. 283:
Quem contra paribus fulgens Menelaus in armis.

V. 126: Huc ambae tendunt acies squalentibus armis, frei nach V. 251 (252):
Jamque duae stabant acies fulgentibus armis.

V. 160: demitteret umbris erinnert an V. 360: demissus ad umbras, V. 431: demittit ad umbras.

V. 163—165: Ut lupus — turba canum aus V. 483—490 (489—491), woher sich auch ergiebt, daß in V. 164 die handschriftlich überlieferte Lesart auctor gregis richtiger in actor, als mit den früheren Herausgebern in ductor hätte geändert werden sollen. Die zweite Hälfte von V. 165 ist selbständig und nur ruit aus V. 491 herübergenommen.

V. 180—181: Bellum ingens — campis wörtlich aus V. 355—356, nur ist für utrimque gesetzt worden hinc illincque, wobei vielleicht eine Erinnerung an V. 776 (773) mitspielt:

Pugna ingens oritur, furit istinc hostis et illinc.

V. 213: Labitur et carpit moribundus dentibus erbas aus V. 371, wo der Anfang lautet: Et carpit virides.

V. 272—274: Amborum et ferrum ferro sonat — Densa acies aus V. 747—749, im Eingange etwas abweichend: Telorum ferro ferrum sonat.

III, V. 90: Postera cum primum stellas Aurora fugarat, wörtlich V. 637 (635).

V. 115: Arnulfo manibus trahitur post terga revinctis, nach V. 540 gebildet:

Et rapit ad naves manibus post terga revinctis.

V. 125—126 . . . ad oras Vertit iter . . . nach V. 137—138 . . . ad oras Vertere iter . . .

Da ich einmal hier eine frühere Kunde der lateinischen Ilias nachgewiesen habe, als die von Lucian Müller angeführten Erwähnungen[1] aus dem Ende des eilften Jahrhunderts, so sei für ihre Verbreitung noch ein älteres Zeugnis aus Deutschland beigebracht. In dem zwischen 850 und 855 abgefaßten Schreiben Ermenrichs von Ellwangen an den Abt Grimald von St. Gallen heißt es inmitten gelehrter grammatischer und metrischer Erörterungen (Cod. S. Galli 265 S. 22): Item aliud verbum in preterito perfecto pluralis numeri natura longum, sed poetice corripitur, ut apud Homerum in Iliade:

Protulerunt ex quo discordia pectora turmas,

womit V. 7 unserer Epitome gemeint ist:

Ex quo contulerant discordi pectore pugnas.

Immerhin bleibt die Thatsache interessant, daß der alte Vater Homer, wenn auch in einer noch so trüben Ableitung, einen italienischen Dichter des zehnten Jahrhunderts zur Nacheiferung begeistert hat.

[1] E. v. Leutsch, Philologus XV, 475; Rhein. Museum für Phil. N. F. XXIV, 493. Benzo, auf den er sich dort bezieht, war aber nicht Abt (wie auch Teuffel, Geschichte der römischen Literatur 2. Ausg. S. 672, Müller nachschreibt), sondern bekanntlich Bischof von Alba und verfaßte sein Werk bereits um 1087. Ob er mit den Worten 'Pindarus seu Homerus' die lateinische Ilias einem Pindar habe zuschreiben wollen, wie es Hugo von Trimberg thut, kann man billig bezweifeln, weil seu oft geradezu für et steht und Benzo vorher neben Cicero auch den Demosthenes nennt, den er gewis nur dem Namen nach kannte.

---

## Der Appendix des Marius und der Continuator Prosperi, namentlich ihre Benutzung der Chronik des Isidor.

Von G. Kaufmann.

Der Fortsetzer des Marius, der seiner eigenen Angabe gemäß im Jahre 624 schrieb, bietet zunächst einen Auszug aus Isidors Chronik und schließt daran eine zusammenfassende Betrachtung über die Schicksale der letzten neun Jahre von 615, wo Isidor endet, bis 624. Er berücksichtigt hierbei das oströmische Reich und das fränkische, namentlich das letztere, doch sind auch hier seine Angaben sehr dürftig. Ihr Werth besteht darin, daß sie einen von Fredegar unabhängigen Bericht darstellen, der sonst die einzige Quelle unserer Kenntniß dieser Jahre ist. Der Auszug aus Isidor ist mit großer Leichtfertigkeit gemacht.

Marius zählt, seit keine Consuln mehr ernannt wurden, nach den Jahren des immerwährenden Consulats der Kaiser und nach Indictionen. Diese Zählung wollte der Appendix für den Stoff beibehalten, den er aus Isidor entnahm, der diese genaue Eintheilung nach Jahren nicht kennt. Er verfuhr dabei einfach so, daß er die von Isidor unter der Regierung eines Kaisers zusammengestellten Nachrichten der Reihe nach einzelnen Jahren zuwies. So wird der Aufstand des Hermenegild gegen seinen Vater, der sich durch viele Jahre hindurch zieht, dem letzten Jahre des Tiberius und ähnlich der Kampf gegen die Sueven dem ersten Jahre des Mauricius beigeschrieben. Gleich darnach stand er von diesem unglücklichen Versuche ab.

Die Verwirrung seiner Zeitangaben wird noch gesteigert durch zwei Fehler seiner Quellen. Während das Chronicon paschale sowohl das letzte Jahr des Justin als auch das erste Jahr des Tiberius der 12. Indiction gleichstellt, zählt Marius das erste Jahr des Tiberius als Indictio 13.

Marius endet mit dem zweiten Jahre des Tiberius, da aber Isidor dem Tiberius statt 4 Jahre 7 giebt, so vergleicht der Appendix das letzte Jahr des Tiberius der Indictio 4 statt 15 und das erste Jahr des Mauricius der 5 statt der 1.

In ähnlicher Weise wie der Appendix benutzt auch der Continuator Prosperi den Isidor. Hille hebt in seiner Ausgabe des Continuator diejenigen Stellen, die wörtlich aus dem Isidor genommen sind, durch den Druck hervor — aber an anderen Stellen ist Isidor freier benutzt[1], und zwar einige Male so, daß man an den

[1] Dahin gehört auch die Regierungszeit der oströmischen Kaiser. Durch

Appendix erinnert wird. Zunächst hebe ich eine Stelle hervor ohne solchen Anklang.

Isidor 115:

In Italia quoque Tottila Ostrogothorum rex a Narse romano patricio superatur.

Isidor 116:

Narses patricius postquam sub Justiniano augusto Tottilam Gothorum regem in Italia superavit, Sophiae augustae Justini conjugis minis perterritus, Longobardos a Pannonia invitavit eosque in Italiam introduxit. Hac tempestate Leovigildus rex Gothorum quasdam Hispaniae regiones sibi rebelles in potestatem sui regni superando redegit.

Continuator S. 34:

Mortuo igitur Asbado, Gothi Italiam demum obtinent, contra quos Narses patricius a Justiniano mittitur, qui, cum multis praeliis Gothos cum rege Thothilane superavisset, Italiam romano imperio reddidit urbesque dirutas restauravit totiusque Italiae populos expulsis Gothis ad pristinum reducit gaudium. Romanorum L. regnavit Justinus minor annos 11 . . . .

Narses patricius cum Italiam florentissime administraret et urbes atque moenia ad pristinum decorem per 12 annos restauraret et populos suo jure atque prudentia foveret, Sophiae augustae Justini conjugis minis motus et obprobriis ignavae feminae perturbatus, Alboaenum regem Longobardorum cum omni exercitu suo ab Pannoniis invitavit . . . .

Gothi, amissa Italia, Ispanias possessione potiti fruuntur, quibus post Thothilanem regnabat Leuvigildus, qui quasdam Ispaniae regiones sibi rebelles in potestate sui regni debellando atque superando redegit.

Hier hat der Continuator die Nachrichten des Isidor theils mit anderen Nachrichten verbunden theils durch irrige Auffassung verkehrt. Die Zuthaten stammen wohl aus derselben Quelle, aus welcher der Continuator auch später noch seine langobardischen Nachrichten schöpft. Sie erzählen von der glücklichen Zeit Italiens unter der zwölfjährigen Verwaltung des Narses, wie er namentlich die zerstörten Städte wieder aufbaute[1] — dies ist an zwei Stellen erzählt — und stellen dem das traurige Ende des Mannes gegenüber. Durch die Drohungen der Kaiserin erschreckt sei er zum Verräther geworden und habe die Langobarden nach Italien gerufen. Schon Isidor hat diese Sage, und wörtlich nimmt aus ihm der Continuator das 'minis Sophiae

einen Schreibfehler des Codex oder auch durch einen Druckfehler steht bei Hille S. 31 Romanorum XLVIII regnavit Anastasius, statt XLVII. Auch Justinus erhält XLVIII, so daß der Fehler nicht weiter wirkt. Die Nummer, die der Continuator jedem Kaiser giebt, ist aus den Capiteln des Isidor berechnet. Die Zählung weicht von der des Victor Tunnunensis und Johannes Biclarensis um 3, von der des Idatius um 1 ab.

[1] Auch Marius hebt dies hervor, doch ist kein Zusammenhang zwischen dem Continuator und Marius.

augustae Justini conjugis' und 'a Pannoniis invitavit'. Er erweitert sie durch 'obprobriis ignavae feminae'. 'Ignavae feminae' ist genitivus appositivus, die Kaiserin hat den Narses feiges Weib gescholten. Dies ist eine Anspielung auf die Sage, sie habe den tapferen Mann, der Eunuch war, gehöhnt, sie wolle ihn zum Aufseher der spinnenden Mädchen in ihrem Frauengemach ernennen.

Indem aber der Continuator die Nachrichten des Isidor mit anderen verband, verlor er das Verständniß des Isidor. Dieser erzählt von den Siegen des Narses über die Gothen zwei Mal. Bei dem zweiten Mal fügt er hinzu, daß die Langobarden nach Italien kamen und geht dann mit einem 'Hac tempestate' zu der Geschichte der Westgothen in Spanien über und ihren Eroberungen unter Leovigild. Durch diese äußerliche Verbindung kam der Continuator zu dem Glauben, daß diese Eroberungen der Gothen in Spanien in Zusammenhang ständen mit der Vertreibung der Gothen aus Italien und machte den Leovigild zum Nachfolger des Totila. Dies wird begreiflicher, wenn man erwägt, daß der Continuator die Historia Gothorum des Isidor nicht kannte, sondern nur das Chronicon, in welchem Isidor die Westgothen in Spanien nur zwei Mal erwähnt, und beide Male so, daß jemand, der sonst keine Kenntniß von denselben hat, das Bestehen eines gothischen Reichs in Spanien wohl übersehen konnte. Freilich hatte der Continuator über dies andere Quellen.

Der Continuator benutzt seinen Irrthum, um einen gewissen Zusammenhang in seine Erzählung zu bringen, und die Aenderung 'debellando ac superando' für das einfache 'superando' verräth die rhetorische Neigung, die sich auch in der mehrfachen Ueberarbeitung eines früheren Abschnitts kund giebt. Aehnlich ist folgende Aenderung.

Isidor 118: Suevi a Leovigildo rege obtenti Gothis subjiciuntur. Der Continuator nimmt dies wörtlich auf, schiebt jedoch nach Suevi ein: qui intra Italiae terminos habitabant. Dieser Wirrwarr ist wiederum veranlaßt durch seine Verwechslung von West- und Ostgothen, und dazu hat er vergessen, daß er die Gothen eben aus Italien hat nach Spanien ziehen lassen.

Diese Bemerkung ist wichtig, denn sie warnt uns vor dem sonst nahe liegenden Schlusse, daß der Verfasser dieser letzten Hälfte, der die Westgothen nicht kennt und mit den Ostgothen verwechselt, den ersten Theil bis 523, in welchem von den Westgothen in Gallien mehrfach die Rede ist, nicht einmal gekannt, geschweige denn verfaßt habe. Da er aber hier vergißt, was er eben geschrieben hat, so fällt diese Schwierigkeit weg, und da die Benutzung des Isidor, des Papstkatalogs, die Zählung der Kaiser in beiden Abschnitten die gleiche ist, so kann auf diese Verwechslung der Westgothen mit den Ostgothen kein Versuch einer Zerlegung der Chronik gegründet werden.

Diese letzte Stelle steht auch in dem Appendix, doch ohne den verwirrenden Zusatz.

Der Appendix hat die letzten zwölf Nachrichten des Isidor bis auf zwei, die Besetzung Thraciens durch die Hunnen und die Thätigkeit des

Bischof Leander. Diese fehlen auch in dem Continuator, der außerdem noch die letzte Angabe — über die Judenverfolgung des König Sisebut — übergeht, und in einigen Handschriften des Isidor bei Roncalli II, 459; Mss. Caes., Vatic., Urbin.; vgl. Arevali VII, S. 104 ad 118. Eine derselben, bei Roncalli Caes., hat eine Angabe über den Leander, doch in einer anderen Fassung als Isidor.

Diese interpolirten Mss. haben statt dessen: Eo tempore Gregorius Romae episcopus insignis habetur, was bei Isidor und auch dem Appendix nicht steht, dagegen auch in einer anderen interpolirten Handschrift, dem sogenannten Mellitus, vgl. Arevali l. c. Der Continuator giebt in anderem Zusammenhang eine ausführlichere Nachricht über Gregor.

In demselben Abschnitt steht bei Isidor: Abares adversus Romanos dimicantes auro magis quam ferro pelluntur. Der Appendix bewahrt dies genau, Mss. Vatic. et Urbin. setzen repelluntur statt pelluntur, der Continuator hat dies Wort unverändert, aber im übrigen den Satz erweitert. Avari adversus Romanos dimicant et sceleratissime rempublicam debellant, qui non praelio sed auro pelluntur et muneribus.

So zeigt sich in den Abweichungen neben deutlichem Zusammenhang auch starke Verschiedenheit. Dies wiederholt sich anderswo.

Isidor 117: Gothi per Hermenegildum Leovigildi regis filium bifarie divisi mutua caede vastantur hat der Continuator ganz wörtlich aufgenommen, der Appendix ändert per Hermenegildum in sub Ermengildo, Ms. Urbin. fügt hinzu: et ipse martyrio coronatur. Die Schreibung der Namen weicht vielfach ab, besonders Leovigild. Mss. Vatic. und Urbin. schreiben Levigild, der Appendix Leubegildi, der Continuator Leuvigildi und Levigelde.

Isidor 119: Phocas regnat annis 8. Iste seditione militari effectus Mauricium etc. Der Appendix läßt regnat weg, hat wohl in Folge eines Schreibfehlers novem statt octo und setzt factus statt effectus. Das letzte Wort ist verstümmelt: der Continuator umschreibt dies in zwei Sätzen, die jedoch den Isidor noch als Vorlage erkennen lassen.

In Ms. Urbin. folgt dann, was bei allen anderen fehlt: His temporibus Saxones in Britannia fidem Christi percipiunt, darauf folgt der Kampf der Prasini et Bueneti etc. . . . ohne das 'hujus tempore' wie bei Isidor. Diese beiden Worte fehlen auch in dem Continuator, der Appendix behält sie.

Die Angriffe der Perser giebt dann der Continuator in einer Umschreibung, der Appendix wörtlich nach Isidor, nur daß er in 'provincias plurimas usque ad Eufratem et ipsam ut dicunt Jerosolymam amiserunt' die beiden Zusätze usque ad Eufratem und ut dicunt ausläßt. Diese fehlen auch in den Mss. Caes., Vatic., Urbin.; s. Roncalli l. c. S. 459 N. t. Arevali bemerkt es nicht.

Isidor 118: Iidem quoque Gothi Recaredo religiosissimo principe provocante ad fidem catholicam convertuntur. Der

Appendix hat rege statt principe, intendente statt provocante, revertuntur statt convertuntur, a fide catholica statt ad fidem catholicam. Sonst ist die Fassung der Angabe beibehalten. Besonders auffallend sind die Aenderungen rege und intendente. Dies letzte findet sich auch in dem sogenannten Mellitus — Arevali VII, 104 ad 118 und I, 680. Nach Roncalli l. c. 104 N. h hat Ms. Caes. vocante, Vatic. invitante, Urbin. Principe innitentem ad fidem. Alle drei wie auch der Mellitus bewahren jedoch das 'principe', vor welchem Mellitus das Attribut religiosissimo wegläßt.

Die letzte Nachricht des Isidor über die Judenverfolgung des Sisebut u. s. w. hat der Continuator nicht aufgenommen, der Appendix hat sie durch einen wesentlichen Zusatz verändert, der auch bei den interpolirten Handschriften widerkehrt.

Isidor: Heraclius dehinc quintum agit imperii annum. Cujus initio Sclavi Graeciam Romanis tulerunt, Persae Syriam et Aegyptum plurimasque provincias. In Hispania quoque Sisebutus Gothorum rex quasdam ejusdem romanae militiae urbes cepit et Judaeos sui regni subditos ad Christi fidem convertit.

Appendix: Heraclius quinto imperii sui dum fungitur anno, Sisebotus Gothorum rex in Spania plurimas romanae militiae urbes quarto regni sui (anno) sibi debellando subjicit et Judaeos s. r. s. praeter eos, qui fuga lapsi sunt ad Francos, ad Chr. f. c.

Der Zusatz praeter — Francos steht nach Roncalli in den Mss. Vat. und Urbin., nach Arevali VII, S. 105 ad 120: in nonnullis mss. in Gallia ut videtur exaratis aut inde descriptis in der volleren Form: praeter eos qui fuga lapsi latenter migraverunt ad Francos. Ms. Urbin. hat dabei statt Gothorum rex: G. gloriosissimus princeps. Der Appendix in Spania statt in Hispania. Sie stimmen weiter mit dem Appendix überein in der Auslassung der Angaben Isidors über die Sclavi und Persae, und eine derselben, bei Roncalli cod. Urbin., sowie die bei Arevali ohne nähere Bezeichnung angeführten gallischen Mss. haben auch die Nachrichten des Appendix über das 14. Jahr des Heraclius und das 40. des Chlotar.

Doch fehlt es andererseits nicht an Unterschieden.

1) Der Appendix nimmt aus dem Schlußsatz des Isidor, in welchem das 5. Jahr des Heraclius dem 4 des Sisebut gleichgestellt wird, den Zusatz quarto regni sui, die anderen nicht.

2) Der Appendix läßt auf die ihm mit dem Urbin. gemeinsamen Nachrichten über das 14. Jahr des Heraclius eine zusammenfassende Betrachtung über die Geschichte der Franken folgen, der Urbin. wie die anderen Handschriften haben den Schluß des Isidor.

3) Der Appendix summirt am Schluß die Jahre bis zum 14. Jahre des Heraclius, jene Codd. bis zum 5., wie Isidor selbst.

4) Isidor und nach ihm der Appendix geben bei dem Regierungsantritt eines Kaisers die Summe seiner Regierungsjahre — jedoch nicht bei dem Heraclius, weil er noch lebte als sie schrieben.

Der cod. Vatic. hat dagegen an der Spitze dieser Nachrichten: Eraclius regnavit annos 20, der Cod. Urbin.: Eraclius annis 26 regnavit. Ebenso die gallischen Mss. bei Arevalo. Man hat vermuthet — so Arevalo —, daß Isidor die Chronik später fortgesetzt habe, weil diese Handschriften des Isidor über das fünfte Jahr des Heraclius hinausgehen; allein diese Handschriften stellen wenigstens nicht selbst solche Fortsetzungen dar. Hätte Isidor seine Chronik bis zum 14. oder 20. oder 26. Jahre des Heraclius geführt, so würde er auch den Satz 'Heraclius dehinc quintum annum agit' geändert und die Jahre der Welt nicht bis zum fünften, sondern bis zum Schluß seiner neuen Ausgabe berechnet haben. Indem sie dies bewahren, verrathen sich jene Codices als interpolirte Handschriften einer bis zum fünften Jahre des Heraclius reichenden Chronik des Isidor. Dieser Schluß wird verstärkt durch den Umstand, daß sie die Formel, welche Isidor nur von der gesammten Regierungszeit eines Kaisers gebraucht, von einem Theile verwenden.

Auf diese Handschriften ist also die Vermuthung, daß Isidor seine Chronik in einer neuen Ausgabe weiter fortgeführt habe, nicht zu gründen.

Der Appendix und die interpolirten Handschriften lassen, wie ich oben erwähnte, die ersten Nachrichten aus diesem Abschnitt des Isidor: Cujus (Heraclii) initio Sclavi Graeciam Romanis tulerunt. Persae Syriam et Aegyptum plurimasque provincias, weg. Statt dessen haben sie folgende ausführliche Angaben, die auf dieselben Ereignisse gehen.

Appendix: Hujus tempore Persi Calcedoniam usque pervenerunt. Hunni murum longum interrumpentes et ad moenia Constantinopolis peraccedentes, cum praedicto imperatore mutuo in muro stante conlocuntur, qui acceptum ab eo pacis pretium ad tempus recedunt.

Hiernach folgt die oben erwähnte zusammenfassende Betrachtung über das fränkische Reich. Ms. Urbin. und die gallischen Mss. haben dieselben Worte, nur in der Schreibung der Namen oder Stellung etwas abweichend: accepto pretio, accedentes, Persae etc. Wesentlich ist nur eine Abweichung: sie lesen Hi statt Hunni.

Darnach folgt der Schluß des Isidor: Residuum sextae aetatis tempus etc. im Gegensatz zu dem Appendix.

Der Continuator, welcher die Angaben über Sisebut ausläßt, hat diese Nachrichten über die Perser in einer Umarbeitung:

Persi adversus rempublicam dimicantes, ad Calcidoniam usque pervenerunt. Alia vero ex parte Chunni murum longum interrumpentes et ad moenia accedentes, cum Eraclio in muri arce adstante conloquuntur, acceptoque ab eo pretio, recedunt.

Der Continuator hat Chunni wie der Appendix im Gegensatz zu den interpolirten Handschriften des Isidor, welche Hi schreiben. Dies 'Hi' geht auf Persae. Doch ist Constantinopel damals nicht von den Persern, sondern von den Avaren (Hunnen) belagert. Hunni

scheint deshalb die richtige Lesart und Hi verderbt aus Hunni; daraus würde folgen, daß alle jene Handschriften des Isidor auf eine zurückgiengen.

Stimmte hier der Appendix mit dem Continuator im Gegensatz zu den interpolirten Handschriften, so steht der Continuator allein mit der Wendung: cum Eraclio in muri arce adstante conloquuntur. Der Appendix und die Handschriften haben statt dessen: cum praedicto imperatore mutuo in muro stante c. Dies ist nur so zu verstehen, daß der Kaiser durch einen Dollmetscher verhandelt und stumm daneben steht. Der Continuator verstand es nicht und änderte in muri arce. Jene Lesart als die schwerere hat die Vermuthung für sich, daß sie die ältere ist. In allen diesen Stellen zeigen Appendix, Continuator und jene Handschriften des Isidor nahen Zusammenhang neben mannigfachem Gegensatz.

Es sind Bearbeitungen des Isidor, aber der Appendix und der Continuator wollen als neue Chroniken gelten, jene Handschriften dagegen als Isidors Chronik.

Diese Handschriften gehen, wie wir sehen, nicht auf eine spätere Ausgabe von Isidors Chronik zurück, die Isidor selbst bis zum 16. oder 26. Jahre des Heraclius fortgesetzt hätte; sondern es sind durch spätere Zusätze erweiterte Abschriften der Chronik, welche mit dem fünften Jahre des Heraclius schloß.

Die älteste dieser Bearbeitungen des Isidor ist der Appendix, aus dem Jahre 624. Ihm ist unter den interpolirten Handschriften am meisten verwandt die von Roncalli Urbin. bezeichnete. Diese und die anderen von Arevali als in Gallien interpolirt bezeichneten Mss. bilden eine Gruppe, deren Haupt 636 (26. Jahr des Heraclius) entstand [1]. Der Continuator endlich ist 641 geschrieben.

Wie die Verwandtschaft dieser drei Gruppen — Appendix, Continuator, interpolirte Handschriften — zu erklären, ist schwer zu sagen. Vielleicht benutzten die beiden letzten den Appendix neben Isidor. Bezeichnend ist, daß der Continuator auch hier seine Neigung bewahrt, seine Vorlage umzubilden, während der Appendix und die Handschriften den Isidor fast ganz wörtlich geben, wenn sie nicht Zusätze machen.

Gleich sind alle diese Bearbeitungen in der Nachlässigkeit. Die chronologische Willkür des Appendix findet ihr Gegenstück in den interpolirten Handschriften, welche bis 636 gehen, aber den Schluß des Isidor beibehalten, der schon 615 als Ende der Chronik annimmt, und an der Verwechslung von Westgothen und Ostgothen in dem Continuator. Man könnte vermuthen, es seien alle drei Gruppen aus der Hand desselben Mannes; doch ist dies nicht nothwendig. Uebrigens sind die Angaben über den Osten viel weniger sagenhaft als der Bericht des Fredegar c. 64 (Bouquet, Rerum Gallicarum Scriptores I, 437), der auf eine andere Quelle zurückgeht.

[1] Ob cod. Vatic. auf 630 zurückgeht oder nicht vielmehr XX ein Schreibfehler ist, bedarf noch der Untersuchung.

# Die Fränkischen Reichsannalen von 741 bis 829 und ihre Umarbeitung.

Von

**Fr. Ebrard.**

# Einleitung.

Kaum irgend ein Denkmal mittelalterlicher Geschichtschreibung hat den Forschern im Laufe der Jahre zu so vielen abweichenden Ansichten Veranlassung gegeben, als die in zweifacher Redaction vorliegenden Annalen der Jahre 741 bis 829, welche Pertz als Annales Laurissenses et Einhardi in den Monumenta Germaniae historica im ersten Bande der Scriptores[1] herausgegeben hat: die „Reichsannalen", wie sie in ihrer ältern, ursprünglichen Fassung Wattenbach, oder „Königsannalen", wie sie zuletzt W. von Giesebrecht genannt hat, und ihre Umarbeitung. Seit sich Pertz bei ihrer Herausgabe über deren Verfasser, über Ort, Zeit und Veranlassung der Abfassung sowie über das Verhältniß beider Redactionen zu einander ausgesprochen, hat er nach und nach in fast allen Puncten Widerspruch gefunden. Allein die Meinungen, welche da zu Tage traten, wichen selbst wieder nicht selten bedeutend von einander ab und forderten zu neuer Prüfung auf: nicht immer auch sind hierbei die Fragen, wie es gerade hier nöthig ist, recht im Zusammenhang mit einander behandelt. Und so scheint es denn, soviel auch schon darüber geschrieben ist, bei der Wichtigkeit der Annalen doch nicht unangemessen zu sein, die einschlägigen Fragen noch einmal zusammenhängend und ausführlich zu untersuchen, die Resultate der bisherigen Forschungen nachzuprüfen und zu vergleichen, wenn möglich da und dort Neues beizubringen und zuletzt auf Grund der gewonnenen Ergebnisse ein möglichst abschließendes Urtheil über die einzelnen in Frage kommenden Puncte auszusprechen.

Bevor ich jedoch im Folgenden hierzu übergehe, sei es mir vor Allem vergönnt, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Julius Weizsäcker, nunmehr in Straßburg, für die lebhafte Theil-

[1] S. 134—218. Schon hier ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Pertz (vgl. seine Einleitung zu den Annalen Mon. SS. I, 127) nur bis 801 die Annalen in ihrer doppelten Fassung, der ursprünglichen (Ann. Laurissenses) und der umgearbeiteten (Ann. Einhardi) wiedergibt; von hier an, wo beide fast gleichlautend werden, gibt er nur noch die jüngere, umgearbeitete und fügt die geringen Abweichungen des Originals in Marginalnoten bei.

nahme und Unterstützung, die er dieser Arbeit wie allen meinen Studien zuwandte, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

---

Um über alle in der Folge zu behandelnden Puncte schon im Voraus orientirt zu sein, wird es sich empfehlen, zunächst den literarischen Entwicklungsgang der Frage in das Auge zu fassen.

Pertz sprach sich zuerst — wenn wir von den frühern Editoren absehen — in der Einleitung[1] zu seiner Ausgabe der Annalen dahin aus, daß der Ursprung der Annales Laurissenses (also der ältern, ursprünglichen Annalen) im Kloster Lorsch, dem Fundort der ältesten, jetzt verlorenen Handschrift, zu suchen sei. Dort, wo auch die ihnen dem Inhalt nach so nahestehenden Annales Laurissenses minores[2] entstanden seien, habe ein Mönch etwa um das Jahr 768 die Aufzeichnung der wichtigsten Ereignisse seit 741 unternommen und sei dann damit, von 768 an den Ereignissen gleichzeitig, bis 788 fortgeschritten. Nach dem Jahre 788 aber sei ein neuer Verfasser und zwar kein anderer als Einhard eingetreten. Einhard, dieß ist kurz die Ansicht von Pertz, hat, am Hofe in Aachen lebend und den Ereignissen nahestehend, Jahr für Jahr von 788 bis 829 die Lorscher Annalen fortgesetzt. Nachdem dieß geschehen, also nach 829, hat er dann jenen ältern von ihm fortgesetzten Theil der Annalen umgearbeitet und auch an diese Umarbeitung seine Fortsetzung fast unverändert angeschlossen.

Soweit die Ansicht von Pertz, welche bald ihre Gegner finden sollte. In seinen „Wendischen Geschichten“ führte Ludwig Giesebrecht[3] aus, daß eine den Ereignissen gleichzeitige Abfassung der Annales Laurissenses erst um 788 habe beginnen können; in der Folge sei dann bis 801 ein anderer Verfasser, aber nicht Einhard, eingetreten: der Letztere habe vielmehr erst zwischen 830 und 844 in seiner Zurückgezogenheit in Seligenstadt, oder höchstens in dem vorhergehenden Jahrzehnte, die noch in Lorsch bis 801 fortgesetzten Annalen umgearbeitet und vollends bis 829, d. h. bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt, wo er aus der öffentlichen Thätigkeit geschieden war. Julius Frese[4] sprach Einhard jeglichen Antheil an den Annalen ab: annales hucusque Einhardi nomine insignes non ab Einhardo scriptos esse contendimus. Dagegen schloß sich Otto Abel in der Einleitung zu seiner Uebersetzung[5] der Annales Einhardi wieder der Ansicht von Pertz an.

Nun trat aber Leopold von Ranke in seiner Abhandlung „Zur Kritik Fränkisch-Deutscher Reichsannalisten[6]“ zum ersten Male einem

[1] Mon. SS. I, 124–127.
[2] Mon. SS. I, 114—123.
[3] III, 282–286.
[4] De Einhardi vita et scriptis specimen. Berolini 1846.
[5] Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jahrhundert II, 34.
[6] Philologische und historische Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1854, Berlin 1855, S. 415—435.

Puncte der Pertzischen Ausführungen entgegen, der bisher unberührt geblieben war. Während er nämlich für die Fortsetzung und Ueberarbeitung der Annales Laurissenses die Autorschaft Einhards unbestritten läßt oder wenigstens nicht weiter untersuchen will, führt ihn die Vergleichung beider, der Annales Laurissenses und der umgearbeiteten Annales Einhardi auf ein neues Ergebniß: er findet daß an entscheidenden Stellen die Ann. Laurissenses besser unterrichtet, aber auch vorsichtiger und zurückhaltender seien, als die sogenannten Annalen des Einhard. Diesem sei es nur auf gewandte, feine Darstellung angekommen, wenn darüber auch ein oder der andere historisch wichtige Zug verwischt wurde, während er es freilich andererseits über sich gebracht habe, auch von Unglücksfällen der Franken zu berichten, die die alten Annalen verschwiegen. Aus diesen beiden Momenten schließt Ranke: unmöglich könne der Ursprung der Ann. Laurissenses im Kloster Lorsch zu suchen, unmöglich ihr Verfasser ein einfacher, schlichter Mönch gewesen sein. Alles deute ihm vielmehr auf eine offizielle Abfassung seitens eines in den Weltgeschäften erfahrenen und „vielleicht speziell dazu beauftragten" am Hofe lebenden hohen Geistlichen.

Dieser Ansicht Rankes von einem offiziellen Character der Ann. Laurissenses schloß sich bald darauf Waitz[1] an. Auch er läßt die Frage, ob Einhard der Urheber der spätern Fortsetzung und schließlichen Ueberarbeitung derselben gewesen, unentschieden, da, wie er sagt, „mir in der That die Wage der Entscheidung noch einigermaßen zu schwanken scheint". Dagegen sucht er aus dem Stil und der Auffassung in beiden Redactionen der Annalen den Nachweis zu führen, daß, mag nun der Fortsetzer der Ann. Laurissenses gewesen sein wer er will, seine Thätigkeit nicht vor 796 begonnen haben konnte.

Nachdem dann noch Bernhard Simson in einer besonderen Dissertation[2] die Frage nach Einhards Autorschaft behandelt und sich im Ganzen, wenn auch ohne es direct auszusprechen, gegen eine solche erklärt hatte, brachte Wilhelm von Giesebrecht[3] wieder von einer andern Seite her Leben in die Frage. Er erklärt sich zunächst für die Ansicht seines Oheims Ludwig Giesebrecht, daß die Abfassung der Ann. Laurissenses nicht vor 788 begonnen habe, sondern daß erst um diese Zeit der ganze erste Theil der Annalen in Einem Zuge niedergeschrieben worden sei. Dann forscht er nach der Veranlassung hiezu und findet sie in der für das gesammte Reich so bedeutungsvollen Entsetzung Herzog Tassilos von Baiern: dieß führt ihn dann

[1] Kleine Bemerkungen zur Geschichte der deutschen Historiographie im Mittelalter, in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1857, Nr. 3 S. 46—52.

[2] De statu quaestionis sintne Einhardi necne sint quos ei ascribunt annales imperii specimen. Königsberg 1860.

[3] „Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung" im Münchener historischen Jahrbuch für 1865 S. 187—238.

weiter zu der Annahme, das Werk sei weder im Kloster Lorsch, noch auch am Hofe Karls selbst, sondern eben in Baiern entstanden, und zwar höchst wahrscheinlich auf Veranlassung Bischof Arnos von Salzburg, der, vordem Tassilos Günstling, dadurch zugleich seinen schnellen, etwas auffallenden Anschluß an die Franken motiviren wollte. So glaubt sich Giesebrecht auch den schlechten Stil der Annalen eher erklären zu können, der an Karls Hofe, dem Sitze der Hofschule, doch nicht recht denkbar gewesen sei. Im weitern Verlauf der Untersuchung findet Giesebrecht, daß, während nach Pertz die Ann. Laurissenses in zwei Theile zerfallen, indem nach 788 Einhard als Fortsetzer eintrat, vielmehr von da an noch drei Fortsetzungen zu unterscheiden seien: die eine bis 796 — Waitz nahm bis 795 Einen Verfasser an —, unzweifelhaft in Salzburg und vielleicht noch von derselben Hand entstanden, die schon die Annalen von 741 bis 788 verfaßt hatte; dann eine zweite von 797 bis 813, deren Entstehung wahrscheinlich am Hofe Karls des Großen und deren Verfasser wohl in Einhard zu suchen sei; endlich eine dritte, von 814 dem Todesjahre Karls des Großen an bis 829, die er aber ebensowenig als die schließliche Umarbeitung der gesammten Annalen Einhard zuzuschreiben vermöge.

Mit Berücksichtigung aller der bisher dargelegten Ansichten entscheidet sich Wattenbach[1] für die Rankes; wie dieser sucht er den Verfasser der Ann. Laurissenses am Hofe, und zwar meint er, es möchte am ersten „ein alter Geheimerath, Angilram z. B." gewesen sein; dagegen kann er sich, obwohl auch er mit W. von Giesebrecht die erste Abfassung um 788 annimmt, doch dessen „gewinnender Beweisführung" über Arno nicht anschließen; auch will er Einhard weder die Fortsetzung von 797 an, noch die Umarbeitung absprechen.

Ganz neuerdings hat nun Pertz[2] einige theils schon vorher veröffentlichte[3], theils neu aufgefundene Annalenfragmente herausgegeben, die er Fragmenta Werthinensia nennt, und in denen er eine hauptsächliche Quelle der Ann. Laurissenses zu entdecken glaubt. Bei dieser Gelegenheit kommt er auch auf unsere Fragen wieder zu sprechen, hält aber freilich sowohl in der Einleitung[4] zu diesen Fragmenten, als auch in den Göttinger gelehrten Anzeigen[5], wo er den Fund zur Sprache brachte, an seiner ursprünglich geäußerten Ansicht und zwar an jedem angegriffenen Punct derselben fest, ohne jedoch auf die geltendgemachten Gegengründe im Einzelnen näher einzugehn oder wesentlich neue Momente beizubringen.

[1] Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. 1866. S. 126—134. — Von dem was S. Abel, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl dem Großen I, 1—4, über die Annalen sagt, können wir hier absehen, da er keine Untersuchung, sondern nur eine kurze Uebersicht nach dem bisherigen Stande der Literatur gibt.

[2] Mon. SS. XX, 2—7.

[3] Wattenbach, Geschichtsquellen, Nachträge S. 540.

[4] Mon. SS. XX, 1—3.

[5] 1868, Stück 43 S. 1681—1686.

Zuletzt hat Waitz[1] bei Gelegenheit der Veröffentlichung anderer in Bern neuaufgefundener Annalenfragmente, die den Fragmenta Werthinensia sehr nahe stehen, die jüngste Pertzische Ansicht lebhaft bestritten, wonach dieser in den Fragmenten eine Quelle der Ann. Laurissenses erblickte. Waitz hält an der „Genuität" der letztern entschieden fest und erblickt in den Fragmenten nicht deren Quelle, sondern lediglich Ableitungen derselben.

Soweit die bisher lautgewordenen Ansichten[2]. Man sieht aus dieser Darlegung, wie viele einzelne Fragen im Laufe der Zeit bezüglich unserer Annalen zur Erörterung gekommen sind, wie viele verschiedene Meinungen einander gegenüberstehen, wie nöthig es erscheint, die Sache noch einmal zusammenhängend zu behandeln.

---

## I.

## Das chronologische Verhältniß der einzelnen Theile.

Für alle späteren Untersuchungen ist es unumgänglich nothwendig, zuerst über das chronologische Verhältniß der einzelnen Theile unserer Annalen zu sicheren Resultaten zu gelangen.

Wir beginnen deßhalb die Untersuchung mit dem ohne Zweifel ältesten und ursprünglichsten Stück, den Pertzischen Ann. Laurissenses von 741 an, und fragen zunächst: In welcher Zeit läßt sich eine erste Abfassung derselben mit Sicherheit behaupten und bis zu welchem Jahre vermögen wir die Hand eines und desselben Verfassers zu erkennen?

Was den ersten Punct, die Zeit der ersten Abfassung, anlangt, so glaubte Pertz[3] noch bis 768 Spuren der Chronik des Grafen Nibelung zu finden, von da an aber den Character der Gleichzeitigkeit zu bemerken: deßhalb setzte er die erste Abfassung ins Jahr 768: quamvis et prioris [partis] auctorem si non omnibus, rebus tamen post 768 aequalem fuisse dubitari nequeat. Für die Gleichzeitigkeit der Abfassung mit den Ereignissen vom Jahre 768 an sprach ihm noch besonders der Umstand, daß im Jahre 774 Bonifazius novissimus martyr genannt wird und daß es 776 bei der Erzählung eines im Castell Sigiburg stattgefundenen, den Franken

[1] Fragment fränkischer Annalen, mitgetheilt von Dr. G. Meyer von Knonau. Mit einer Vorbemerkung von G. Waitz, Forschungen VIII, 631—633.

[2] Soviel mir bekannt ist, hat Jaffé seine Absicht, gleichfalls über die Annalen, speciell über die Autorschaft Einhards zu schreiben, nicht zur Ausführung gebracht. In der Einleitung zur vita Caroli (Bibliotheca rerum Germanicarum IV, 500) hatte er gesagt: Addixerunt ei etiam annales ab anno 741 ad annum 829 progressos; quae res quibus argumentis confirmetur, alias considerabimus. (G. Wolff, Kritische Beiträge zur Geschichte Karl des Gr., Marburg 1872, handelt auch S. 76 ff. „über die s. g. Einhardsche Frage", und erklärt sich für Einhards Autorschaft der Jahre 797—829 und der Ueberarbeitung. G. W.).

[3] Mon. SS. I, 124. XX, 1. Vgl. Gött. gel. Anz. 1868, S. 1683 f.

günstigen Wunders heißt: videntibus illis ..... ex quibus multi manent usque adhuc. Beiden Belegen freilich dürfte wenig überzeugende Kraft beizulegen sein. Denn es ist nicht abzusehen, warum Bonifaz nicht auch noch etwas später so gut wie 774 der jüngste Märtyrer, oder vielmehr wohl, wenn man den Superlativ nicht nothwendig als solchen urgiren will, „ein ganz neuer Märtyrer" genannt werden konnte, und warum nicht auch später noch als 776 viele von denen am Leben sein konnten, welche jenes Wunder mit eignen Augen gesehen zu haben vermeinten[1].

Zudem ergeben sich aber auch noch nicht unerhebliche Gegengründe. Schon L. Giesebrecht[2] hat auf einige Stellen der Annalen aufmerksam gemacht, die, wie er glaubte, gegen eine Abfassung des gesammten ersten Theils von 741 an vor dem Jahre 788 sprechen. Vor Allem fiel ihm auf, daß Karl der Große schon in den Jahren 768 und 769, da er eben erst zur Regierung gekommen war, gloriosus rex und magnus rex genannt wird. Solche erhebende Ausdrücke lassen sich nun freilich auch aus bloßer Devotion des Schreibers erklären, und auch ein zweiter Umstand, den er geltend macht, gibt noch keine zwingende Entscheidung ab, nämlich daß Karl in den Annalen schon im Jahr 769 mit offenbarer Anticipation von sich selber sage: ... datum patri suo a domno papa Romano, cujus meritis et auxiliis dicebat se victorem bello fuisse multoties. Denn die ganze Stelle findet sich nur in Einer Handschrift und ist als wahrscheinlich späterer Zusatz schon von Pertz durch kleineren Druck ausgezeichnet. Dagegen fällt ein Anderes stärker ins Gewicht. Im Jahre 781 heißt es von Tassilo, dessen Unterwerfung unter Karls Oberhoheit berichtet wird: sed non diu praefatus dux Tassilo promissiones quas fecerat conservavit. Die Worte non diu deuten L. Giesebrecht nothwendig darauf hin, daß der Verfasser erst nach Tassilos neuer Auflehnung, also nicht vor 788, geschrieben haben könne. Dieser Beweisführung schloß sich dann auch Simson[3] an: er macht mit Recht auch noch auf das Jahr 756 aufmerksam, wo die Stelle: et quomodo et qualiter missus est Desiderius rex in regno, postea dicamus — was dann später freilich nicht berichtet wird — darauf hindeutet, daß der Schreiber die folgenden Verwicklungen im Langobardenreiche als bereits vergangene Ereignisse im Auge gehabt haben mußte, bei deren künftiger Erzählung er dann auch jenes andere in Einem Zuge mittheilen wollte. Wilhelm von Giesebrecht[4] hat dann noch auf die Stelle verwiesen, wo es im Jahre 777 heißt: tunc domnus Carolus rex sinodum publicum habuit ad Paderbrunnen prima vice; da die Annalen selbst einen zweiten Reichstag in Paderborn als im Jahre 785

[1] Mon. SS. I, 154 N. m erklärt übrigens Pertz selbst die ganze Stelle im Jahre 776, der jene Worte entnommen sind, als spätern Zusatz.
[2] Wend. Gesch. III, 283 N. 1.
[3] S. 20 f.
[4] Königsannalen S. 194.

abgehalten angeben, so konnten auch jene Worte prima vice etc. nicht vorher geschrieben sein, und so werden wir abermals auf die Zeit von 788 etwa geführt. Giesebrecht bemerkt noch [1], daß unsre Annalen, wenn auch aus obigen Gründen nicht früher als 788, so doch in eben diesem Jahre oder in der allernächsten Zeit darauf geschrieben sein müssen, da sonst wiederum 785 nicht wohl gesagt werden konnte: et tunc tota Saxonia subjugata est, wenn dem Schreiber der Wiederausbruch der Sächsischen Unruhen, der im Jahre 793 stattfand, schon bekannt gewesen wäre.

Außer den besprochenen Stellen ist noch auf das Jahr 772 zu verweisen, wo es ebenfalls ausdrücklich heißt: et inde perrexit partibus Saxoniae prima vice; endlich könnten wir jene Worte (776): ex quibus multi manent usque adhuc, von denen schon oben gezeigt wurde, daß sie nicht nothwendig für Pertz' Ansicht von einer gleichzeitigen Entstehung der Annalen vor 788 sprechen müssen, sogar direct für eine spätere Abfassung anführen, indem sie bestimmt gerade auf einen etwas längern Zwischenraum zwischen der erzählten Begebenheit selbst und der Aufzeichnung derselben zu deuten scheinen: dieser Beweisgrund wird aber dadurch etwas hinfällig, daß Pertz selbst nachträglich [2] die Stelle für einen spätern Zusatz erklärt.

Indessen dürften die übrigen beigebrachten Stellen genügen, um die Ansicht von Pertz, daß bereits um das Jahr 768 die Abfassung der Ann. Laurissenses begann und von da an mit den Ereignissen gleichzeitig fortschritt, zu widerlegen, was Pertz allerdings noch fortwährend bestreitet [3]. Freilich ist er hierbei neuerdings mit seiner eigenen Ansicht in unlösbaren Widerspruch gekommen, wenn er gleichzeitig die Anschauung ausspricht [4], daß wir in den von ihm veröffentlichten Fragmenta Werthinensia eine hauptsächliche Quelle unserer Ann. Laurissenses vor uns hätten. Von der Frage, ob dieß Letztere in der That zutrifft oder ob wir in den neuen Fragmenten bloß Ableitungen der Ann. Laurissenses vor uns haben, sehen wir hier vorläufig ganz ab [5]. Allein angenommen, es sei dieß, wie Pertz will, der Fall, so kann, da wir ja Fragmente noch bis zum Jahre 785 besitzen, von einer Abfassung der Annalen schon um 768 keine Rede sein. Denn es ist doch unmöglich, daß ein Autor, mit den Ereignissen gleichzeitig, Jahr für Jahr Annalen abfaßte und dabei allemal schon eine Quelle benutzte, die doch selbst immer erst successive in den betreffenden Jahren entstehen konnte! ganz abgesehen davon, daß ein Verfasser, der Jahr für Jahr nach eigenen Erinnerungen und Erlebnissen schrieb, sich gar nicht oder doch wenigstens nicht so ängstlich an eine schriftliche Quelle anzulehnen brauchte. Beides zu-

[1] Ebd.
[2] Mon. SS. I, 154 N. m.
[3] Mon. SS. XX, 1. — Gött. gel. Anz. 1868, S. 1683.
[4] Mon. SS. XX, 1 und 2. — Gött. gel. Anz. 1868, S. 1686.
[5] Wegen aller die Fragmente betreffenden Fragen verweise ich auf Abschnitt V, in dem sie im Zusammenhang besprochen werden.

gleich aber, eine den Ereignissen gleichzeitige Abfassung und eine Jahr für Jahr fortgehende Benutzung einer ebenfalls erst gleichzeitig entstehenden Quelle ist für immer unvereinbar! Wir können jedoch dieses letzten Beweisgrundes gegen Pertz entrathen, um so mehr als sich in der Folge das Verhältniß der Fragmente zu den Ann. Laurissenses als ein ganz anderes erweisen wird. Das oben Angeführte genügt vollständig, um zu einem ganz sichern Ergebniß betreffs der ersten Abfassungszeit unserer Annalen zu gelangen. Es ist folgendes:

Eine Jahr für Jahr gleichzeitige Abfassung unserer Annalen schon vom Jahre 768 an ist nicht anzunehmen. Die erste Abfassung erfolgte vielmehr jedenfalls erst nach 785, etwa um das Jahr 788.

---

Es fragt sich dann, bis zu welchem Jahre noch jener erste Verfasser, der um 788 begann, von da an seine Aufzeichnungen gleichzeitig mit den Ereignissen fortsetzte.

Pertz [1], von dem wir auch hier wieder auszugehen haben, ist der Ansicht, schon mit dem Jahre 788, demselben in das wir soeben erst die erste Abfassung gesetzt haben, schließe der erste Theil der Annalen ab; denn in der (jetzt verlorenen) ursprünglichen Handschrift des Klosters Lorsch reihe sich von 788 bis 793 als Fortsetzung ein Bruchstück aus den Ann. Laureshamenses an, während in den übrigen Handschriften eine andere Fortsetzung, nämlich eben unsere weitern Annalen bis 829 folgen, die er dem Einhard zuschreibt. Für diese Eintheilung der Annalen macht Pertz besonders geltend die Verschiedenheit des Stiles und der Glaubwürdigkeit, die in den Ann. Laurissenses sich zeige zwischen dem Stück von 741 bis 788 einer- und dem von 789 bis 829 andererseits: utriusque partis ratio valde diversa; nam quum priori stylus incompositus et rudis atque scribendi ars plane nulla plebejorum vel rusticorum annalium nomen [2] pepererint, et veritatis studium in rebus saltem Saxonicis satis suspectum haud integram ei apud viros doctos fidem conciliaverit, altera econtra eodem quo Einhardi annales stylo eademque opinione nobilitatur. Auch Ludwig Giesebrecht [3] nahm dann auf Grund des veränderten Stiles an, nach 788 sei (bis 801) ein neuer Fortsetzer, jedoch nicht Einhard, eingetreten [4].

[1] Mon. SS. I, 124.

[2] So hießen sie, bevor ihnen Pertz den jetzt geltenden Namen gab.

[3] W. G. III, 283 und N. 3.

[4] Ich bemerke gleich hier, daß L. Giesebrecht wohl lediglich durch die Einrichtung des Pertzischen Druckes, welcher wie erwähnt die ursprünglichen Annalen bloß bis 801, die umgearbeiteten aber in extenso wiedergibt, zu der falschen, in der Folge nicht weiter zu berücksichtigenden Ansicht kam, die alten Annalen seien überhaupt nur bis 801 fortgeführt worden und das Werk dann liegen geblieben: erst nach 829 habe dann Einhard, nachdem er die alten bis 801 reichenden Annalen zuerst umgearbeitet, sie mit einer Fortsetzung bis 829 versehen (Wend. Gesch. III, 282 N. 7. 283. 285).

Anders Waitz[1], welcher den ersten Verfasser der Ann. Laurissenses noch bis 795 thätig sein läßt. Er vergleicht nicht bloß, wie Pertz, den ersten Theil der Ann. Laurissenses mit dem zweiten Theil derselben, sondern vor Allem schrittweise die Ann. Laurissenses mit ihrer Umarbeitung, den sogenannten Ann. Einhardi: er untersucht, an welchem Puncte die Verschiedenheit zwischen beiden aufhöre, und zwar spricht er zunächst von der Verschiedenheit des Ausdrucks, der Darstellung[2]: „der Ausdruck des ältern Werks in den ersten Jahren ist ungelenk, ungrammatisch, aber anschaulich, lebendig; der des Ueberarbeiters glatt, im Ganzen gut lateinisch, aber die Sachen weniger scharf und genau bezeichnend".

Er macht dann geltend, daß in den Ann. Laurissenses sich für öffentliche, politische Verhältnisse die technischen Ausdrücke der damaligen Latinität finden: „die Reichsversammlung heißt placitum oder sinodus, der Abgesandte des Königs missus: die Ueberarbeitung dagegen setzt immer andere, einem besseren, eleganteren Latein angehörige Worte: populi conventus oder generalis populi conventus und legatus sind die ganz regelmäßig an die Stelle jener älteren Ausdrücke tretenden Bezeichnungen". Er zeigt weiter, daß weder in der Ungelenkigkeit der Sprache im Ganzen noch in den einzelnen Ausdrücken mit dem Jahre 789 eine Aenderung eintritt: so ist in den Ann. Laurissenses noch 794 die Rede von einer magna sinodus; „die Ueberarbeitung nennt es ein concilium episcoporum und fügt hinzu, Karl habe es gehalten, quando et generalem populi sui conventum habuit". Auch 795 heiße es dort noch: et tenuit ibi placitum suum, hier: conventum generalem more solemni habuit; in demselben Jahre dort: venerunt missi Tudun, hier: venerunt ad eum legati de Pannonia.

Aber auch eine Verschiedenheit der ganzen Auffassung findet Waitz[3]: „der ältere Annalist bezeichnet wiederholt ausdrücklich und bestimmt den Sieg der Franken als das Werk des Herrn, der den Christen wider die Heiden seinen Beistand lieh", so z. B. cum dei adjutorio . . . . perrexerunt, oder a Domino eis terror pervenit . . . . Christo perducente populo suo utrosque exercitus sine laesione introduxit. Davon habe der Ueberarbeiter nichts beibehalten. Hierauf weist Waitz zwischen beiden Redactionen noch andere, einzelne Verschiedenheiten nach, die alle mit dem Jahre 788 nicht aufhören, und fährt dann fort: „dagegen werden diese viel geringer seit dem Jahr 796; von hier an aber zeigt sich namentlich in den Ann. Laurissenses ein ganz anderer Stil, eine ganz andere Ausdrucks- und Auffassungsweise als vorher. Jetzt heißen auch hier die Gesandten und Sendboten legati; jetzt ist die Sprache im Ganzen correct".

[1] S. 47—52.
[2] S. 47—49.
[3] S. 49. 50.

In Allem diesem kann man Waitz nur zustimmen, auch wenn er den Umstand, in dem Pertz eine Bestätigung für seine Ansicht fand, den Umstand nämlich, daß jene älteste Handschrift nach 788 eine Fortsetzung aus den Ann. Laureshamenses habe, darauf zurückführt, daß hier höchstens der Schreiber gewechselt haben könne[1]. Allein wir können Waitz nicht mehr folgen, wenn er sagt[2]: „Dazu kommt, daß da zuerst in diesem Jahr (796) der König Karl genannt wird, es unter Beifügung der ehrenden und auszeichnenden Prädicate: idem vir prudentissimus atque largissimus et Dei dispensator geschieht, zu denen an dieser Stelle kaum Anlaß war, wenn nicht ein neuer Verfasser eintrat, der bei der ersten Erwähnung seines Königs sich gedrungen fühlte, seiner Verehrung und Hingebung einen Ausdruck zu geben". Ich meine, das Gegentheil findet hier statt. Gerade in der Folge nämlich finden wir gar keine ehrenden Beinamen mehr, sondern eher ein absichtliches Vermeiden derselben. Seit 797 heißt es nicht mehr: „der ruhmreiche König Karl" oder „der gütigste Herr König Karl" oder „obbemeldter ruhmreicher König", sondern fortan nur noch „der König" oder höchstens „der Herr König" resp. Kaiser, und so scheint es, daß 796 nicht der neue Verfasser gleichsam zum ersten Male den König begrüßt, sondern es ist vielmehr in der That das letzte Mal, daß der alte Verfasser seine umständlichen, rühmenden Beiworte braucht. Auch was Waitz dann noch mit Recht für seine Ansicht, es sei nach 795 ein neuer Verfasser eingetreten, anführt[3], nämlich „daß in den folgenden Jahren, wo von den Franken die Rede ist, wiederholt die Wendung nos, nostri gebraucht wird, was in den vorhergehenden Jahren nie der Fall ist" auch dieß kann dahin präcisirt werden, daß die erste Stelle der Art sich eben zum Jahre 797 findet, wo es heißt: Barcinona civitas Hispaniae, quae jam pridem a nobis desciverat, per Zatum praefectum ipsius nobis est reddita.

So scheint denn in der That erst 797, nicht aber schon 796 der neue Verfasser eingetreten zu sein, und auch Wilhelm von Giesebrecht[4] ist zu dieser Ansicht gelangt[5]. Er sagt: „Ich meinerseits glaube Uebereinstimmung bis zu den Notizen des Jahres 796, wenn sich gleich ein Streben nach größerer Reinheit des Stils hier und da kundgiebt, wahrzunehmen", und ferner: „So sehr Alles hier an die

[1] S. 51.
[2] S. 50. 51.
[3] S. 51.
[4] S. 206 ff.
[5] Freilich meint er, bis 796 sei ganz der gleiche Character, wenn auch die letzten Jahre von einem Andern geschrieben sein könnten: allein bloß die Rücksicht auf den gegen das Ende hin etwas bessern Stil könnte zu dieser Annahme veranlassen, und wenn sich auch gegen 797 hin „ein Streben nach größerer Reinheit des Stils hier und da kundgibt", so erklärt es sich auch recht gut daraus, daß der Verfasser, je mehr er sich überhaupt mit seiner Arbeit vertraut machte und je weiter er damit vorrückte, sich auch desto größere Gewandtheit gegenüber den allerdings rohen Anfängen aneignete.

ältern Annalen erinnert, so wenig steht es mit den spätern Fortsetzungen in Harmonie: nichts deutet vor Allem auf jene der Classicität zustrebende Schreibweise des Einhard".

Was sich also bis jetzt als gesichertes Resultat unsrer Untersuchungen ergeben hat, ist Folgendes:

Die Abfassung der Annalen, die uns durch Pertz als Ann. Laurissenses bekannt sind, begann etwa um das Jahr 788, wo der ganze Stoff von 741 an in Einem Zuge aufgezeichnet wurde: derselbe Verfasser setzte sie dann, Jahr für Jahr gleichzeitig, noch bis 796 fort. Mit dem Jahre 797 aber trat ein anderer Verfasser ein.

---

Es bleiben uns von unsern ältern Annalen nun noch die Aufzeichnungen der Jahre 797 bis 829 übrig, über die wir die gleichen Untersuchungen, wie oben, anzustellen haben. Es fragt sich zuerst: Sind diese Annalen durchaus gleichzeitig mit den Ereignissen entstanden, oder ist ein größrer Theil derselben oder gar das Ganze zusammenhängend erst in späterer Zeit niedergeschrieben? Auch hier begegnen wir abweichenden Ansichten.

Pertz [1] ist der Meinung, die Abfassung sei durchweg bis 829 eine den Ereignissen gleichzeitige gewesen: secundam igitur operis partem per singulos annos, dum ipse aulae imperatoriae adhaereret, et Aquisgrani praecipue, ab Einhardo compositam esse propono. Dagegen nimmt Ludwig Giesebrecht [2] an, erst zwischen 830 und 844 „oder theilweise vielleicht innerhalb der zehn Jahre, die ihnen vorhergingen, auf jeden Fall nach der Lebensbeschreibung Karls des Großen" (also nach 820) habe Einhard die bis 801 gediehenen Ann. Laurissenses, nachdem er sie erst einer Umarbeitung unterworfen, bis 829 fortgesetzt [3]. Simson [4] gibt keinen eigentlichen Entscheid, sondern stellt nur die verschiedenen Möglichkeiten neben einander: dagegen sind W. von Giesebrecht [5] und Wattenbach [6] beide wieder für eine gleichzeitige Abfassung. Und in der That, man wird im Allgemeinen wohl nichts Maßgebendes gegen eine solche einwenden können, während sich manche directe Zeugnisse dafür finden lassen.

Gleich im Jahre 799 heißt es in unsern Ann. Laurissenses [7]: et tota Brittaniorum provincia, quod nunquam antea, a Francis subjugata est. Daß diese Worte gleichzeitig, unter dem Eindruck der momentanen Lage niedergeschrieben sein müssen, geht

[1] Mon. SS. I, 127.
[2] W. G. III, 285.
[3] Das Mißverständniß, auf welches diese Ansicht L. Giesebrechts zurückzuführen ist, wurde schon oben besprochen, worauf ich hier verweise.
[4] S. 20—25.
[5] S. 208: „Die Nachrichten scheinen meist Jahr für Jahr niedergeschrieben, bisweilen wohl auch nach längern Zwischenräumen", vgl. auch S. 211.
[6] S. 131: „Mit ruhiger Würde hatte er . . . . . Jahr für Jahr die Ereignisse registrirt".
[7] Vgl. Simson S. 21 f.

daraus hervor, daß der Ueberarbeiter, dem die spätere, neue Auflehnung der Britannen vom Jahre 811 bekannt war, sie umändern zu müssen glaubte und nun in berichtigender Weise schrieb: videbatur enim — damals freilich konnte es so scheinen — quod ea provincia tum esset ex toto subacta, et esset — und in der That, sie wäre es gewesen — nisi perfidae gentis instabilitas cito id aliorsum more solito commutasset. — Dann hat schon Pertz [1] zwei Stellen angeführt:

Im Jahr 807 heißt es nämlich bei der Beschreibung einer eclypsis lunae, die aus dem Jahr 806 mitgetheilt wird: Anno superiore 4. Non. Sept. fuit eclypsis lunae; tunc stabat sol ......; hoc autem anno pridie Kal. Febr. fuit luna decima septima ...... Iterum 4. Kal. Mart. fuit eclypsis lunae, et apparuerunt acies eadem nocte mirae magnitudinis, et sol stetit in undecima parte Piscium, et luna in undecima parte Virginis. Nam et stella Mercurii 16. Kal. Aprilis visa est in sole quasi parva macula nigra, tamen paululum superius medio centro ejusdem sideris, quae a nobis octo dies conspicitur. Sed quando primum intravit vel exivit, nubibus impedientibus minime adnotare potuimus ...... Sicque ab anni superioris Septembrio usque ad anni praesentis Septembrium ter luna obscurata est et sol semel. Deuten hier schon die einzelnen Ausdrücke ganz augenscheinlich auf Gleichzeitigkeit, so ist es andererseits überhaupt kaum denkbar, daß eine so genaue Beobachtung der Himmelskörper, wie sie diesen Angaben nothwendig zu Grunde liegen muß, erst Jahre lang nachher schriftlich niedergelegt sein sollte.

Die andere Stelle [2] findet sich in den Jahren 823 und 825. Im ersten [3] wird berichtet, ein zwölfjähriges Mädchen habe sich zehn Monate lang jeglicher Speise enthalten. Im Jahre 825 finden wir dann die Fortsetzung des Wunders erzählt: drei volle Jahre lang, von 823 bis 825, hat jenes Mädchen gefastet; der Annalist sagt: coepit autem jejunare anno incarnationis dominicae 823, sicut in ipsius anni descriptione adnotatum est, et hoc anno, id est 825, circa Novembris mensis initium peracto jejunio escam sumere ac more caeterorum mortalium manducando vivere coepit. Diese ganze Darstellung macht unabweisbar den Eindruck gleichzeitiger Abfassung: hätte der Annalist später geschrieben, er würde entweder zum Jahre 823 oder 825, aber jedenfalls nur einmal die Sache erzählt und, wie Simson bemerkt [4], nicht aus ängstlicher Einhaltung der Annalenform die Erzählung des Wunders zerrissen haben. Es ist vielmehr ganz klar: noch im Jahre 823

[1] Mon. SS. I, 127. Vgl. auch Simson S. 22 f.

[2] Vgl. auch Simson S. 23.

[3] Auch hier heißt es hoc anno.

[4] S. 23: .... num presse satis secutus fuisset annalium modum, qui miraculi narrationem ejus pro numeris lacerarit?

zeichnete er die wunderbare Thatsache die ihm zu Ohren gekommen auf, und im Jahre 825 nahm er Gelegenheit, der eben geschehenen Beendigung des Wunders zu gedenken.

Auf der andern Seite scheint eine Stelle, die Simson[1] gegen eine gleichzeitige Abfassung anführt, keine zwingende Kraft zu haben. Er findet es nämlich auffallend, daß in dem Jahre 807, demselben in dem wir oben gerade einen Beweis für die Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung zu finden glaubten, an anderer Stelle deutlich eine spätere Hand sich erkennen lasse. Es heißt dort: et legatus regis Persarum, nomine Abdella, cum monachis de Hierusalem, qui legatione Thomae patriarchae fungebantur, quorum nomina fuerunt Georgius et Felix (hic Georgius est abba in monte Oliveti et cui patria Germania est, qui etiam proprio vocatur nomine Egilbaldus) ad imperatorem pervenerunt. Simson sagt, aus dem Eingeklammerten gehe mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß derselbe Georgius, der bei der Gesandtschaft noch gewöhnlicher Mönch war, in der Zwischenzeit bis zur Abfassung Abt geworden, mithin daß ein längerer Zwischenraum zwischen dieser und dem erzählten Ereigniß selbst anzunehmen sei. Allein ehe wir auf Grund dieses einzigen Anstoßes gegenüber jenen andern angeführten Stellen an der Gleichzeitigkeit der Aufzeichnung zweifeln, können wir annehmen, es sei der spätere Zusatz eines Schreibers gewesen; oder noch viel leichter macht es sich, wenn der Schreiber im Augenblicke nur die Eigenschaft beider als Klosterangehöriger im Auge hatte, dann sofort aber, wie ihm einfiel, daß der eine doch kein gewöhnlicher Mönch sondern ein Abt sei, dieß berichtigend hinzufügte, wie wir etwa sagen würden: zwei Mönche, d. h. der Eine von ihnen ist ein Abt.

Sehen wir also in dieser Stelle gerade kein zwingendes Hinderniß für unsere Annahme, so spricht auf der andern Seite der ganze Stil, jene Zeitbestimmungen wie hoc anno, praesentis anni u. a., die lebhafte, ausführliche Darstellung, kurz Alles für dieselbe[2], und wir dürfen mit Sicherheit sagen:

Das Stück der Ann. Laurissenses von 797 bis 829 ist, im Großen und Ganzen wenigstens, Jahr für Jahr den Ereignissen gleichzeitig entstanden.

---

Aber auch von Einem und demselben Verfasser? An und für sich ist dieß nichts Unmögliches. Unser Annalenstück umfaßt einen Zeitraum von 32 Jahren, und der Verfasser kann, wenn er nicht in allzu spätem Lebensalter mit der Aufzeichnung begann, recht wohl 32 Jahre lang an der, wie wir sahen, gleichzeitigen Abfassung thätig gewesen sein. Und diese Ansicht war denn auch lange die allgemein,

[1] S. 24 f.

[2] Hie und da mögen ja wohl auch, wie W. v. Giesebrecht will (S. 208 und 211), mehrere Jahre zugleich mit einander aufgezeichnet worden sein.

wenn auch nur stillschweigend, geltende: erst W. von Giesebrecht[1] hat sie, freilich nicht mit sehr starken Gründen, angefochten. Aus dem Umstande nämlich, daß einige Handschriften statt mit 829 schon mit 813, andere mit 814 abbrechen, schließt er, es sei mit dem Tode des großen Kaisers eine Pause in der Aufzeichnung eingetreten. „Das plötzliche Abbrechen der Annalen im Jahre 813 in mehreren Handschriften zeigt, daß die Fortführung derselben beim Tode Karls eine Unterbrechung erlitt. Erst etwas später suchte man, wie es scheint, der Arbeit einen gewissen Abschluß zu geben, indem man einige Nachrichten über die letzten Zeiten Karls hinzufügte. So schlossen die Annalen mit dem Tode des Kaisers ab, und auch in dieser Gestalt finden sie sich in manchen Handschriften. Bald aber erhielt unter der Regierung Ludwigs des Frommen das Werk eine neue Fortsetzung". Dann glaubt Giesebrecht auch einen innern Unterschied zwischen den beiden Theilen unsres Stückes vor und nach dem Tode Karls zu finden: „Ungeachtet gewisser Gleichartigkeit mit den frühern Aufzeichnungen zeigt sich doch ein bemerkenswerther Unterschied in der Auffassung und Schreibweise. Der streng offizielle Standpunkt, der dort festgehalten, wird hier nicht immer bewahrt; die persönliche Ansicht des Schreibers wagt sich hervor, selbst in der Beurtheilung des Kaisers[2]. Auffällige Ereignisse in der Natur und im kirchlichen Leben, die mehr Interesse für den Schreiber als für das Reich hatten, werden mit ungehöriger Breite erzählt. Zugleich entbehrt der Stil der frühern Präcision und Sorgfalt; es finden sich größere Barbarismen"[3]. Wattenbach[4] schon hat dieser Ansicht Giesebrechts widersprochen, und in der That, da jene innern Gründe doch sehr geringfügiger Natur sind, bleibt der wichtigste Grund der, daß einige Handschriften nur bis 813 oder 814 reichen. Ersteres erklärt sich nach Wattenbach ganz ungezwungen daraus, daß eine nur bis 813 reichende unfertige Handschrift einmal abgeschrieben worden ist, letzteres daraus, daß ein anderer Schreiber sich auf das Leben Karls des Großen beschränkte „gerade so wie Pithou das zweite Buch von Ademars Chronik abgesondert vorfand, und als Leben Karls vom Monachus Engolismensis herausgab". Und so sind wir denn nicht gezwungen, im Jahr 813 oder 814 einen neuen Verfasser eintreten zu lassen; wir können vielmehr mit aller Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Ann. Laurissenses von 797 bis 829, wie sie meist gleich-

[1] S. 211 ff.

[2] Er führt (S. 211 N. 33) dafür an: 821. Eminuit in hoc placito piissimi imperatoris misericordia singularis. — 819. Exercitus de Italia in Pannoniam missus, qui rebus parum prospere gestis infecto pene negotio regressus est.

[3] Als Beispiele gibt er (S. 212 N. 34): 815. Sed antequam illuc veniret, id est cum adhuc domi esset. 817. Sibi non solum nolenti sed etiam plurimum renitenti pontificatus honorem velut inpactum adseverat. 817. Instantia medicorum qui ei curam adhibebant summa celeritate convaluit.

[4] S. 132.

zeitig entstanden, so auch von einem und demselben Verfasser geschrieben sind.

---

Noch Ein Stück unserer Annalen bleibt uns übrig: die von Pertz so genannten Ann. Einhardi. Es ist eine zweite Redaction der Aufzeichnungen von 741 bis 829, die wir schon mehrmals als Umarbeitung der ursprünglichen Annalen bezeichnet haben [1]. Daß es wirklich nichts Anderes ist als eine solche, leuchtet bei der ersten Vergleichung mit dem Original ein, wie dieß Ranke in der berührten Abhandlung aufs eingehendste dargelegt hat.

Was nun die Zeit anlangt, in welcher die Umarbeitung erfolgte, so ist von vornherein das Wahrscheinlichste, daß diese nicht vor dem Jahre 829 unternommen wurde, da sie sich, wenn auch von 801 an nur in sehr geringem Maße, doch auf die gesammten Annalen von 741 bis 829 erstreckt und der Umarbeiter demnach doch wohl eine Handschrift der ganzen von 741 bis 829 fortlaufenden alten Annalen in der Hand gehabt haben muß.

Pertz [2] und Ludw. Giesebrecht [3] sind denn auch der Ansicht, die Umarbeitung sei nach 829 vorgenommen. Simson [4] gibt dafür wenigstens die Zeit nach dem Tode Karls zu. Dagegen nimmt auch W. v. Giesebrecht [5] etwa das Jahr 830 als Zeit der Abfassung an.

In der That, Alles macht den Eindruck, daß längere Zeit nach den Ereignissen die Umarbeitung vorgenommen ist: einzelne Stellen derselben weisen geradezu darauf hin. So heißt es 796 in der Umarbeitung: Tudun etiam ille, de quo superius mentio facta est, fidem dictis suis adhibens, ibidem [Aquisgrani] ad regem venit, ibique cum omnibus qui secum venerant baptizatus ac remuneratus, post datum servandae fidei sacramentum domum rediit; sed in promissa fidelitate diu manere noluit, nec multo post perfidiae suae poenas dedit.

Im folgenden Jahre 797 (also in der Umarbeitung des ersten Jahres, in dem in den alten Annalen ein neuer Verfasser eintrat), heißt es [6]: castrisque super Wisuram positis consedit, et locum

[1] Vom Jahre 801 an schließt sich diese Umarbeitung fast ganz wörtlich der Vorlage, den Ann. Laurissenses, im Ausdruck an. Oben ist schon erwähnt, daß Pertz (vgl. seine eigenen Worte in der Einleitung Mon. SS. I, 127) mit Rücksicht hierauf die Annalen von 801 bis 829 nur einmal abgedruckt hat, jedoch nicht, wie man doch erwarten sollte, in der ursprünglichen, sondern in der umgearbeiteten Fassung, wobei er dann die kleinen Abweichungen des Originals in Marginalnoten gibt. Das Mißverständniß, zu welchem in Folge dessen L. Giesebrecht veranlaßt wurde, ist schon mehrfach erwähnt.

[2] Mon. SS. I, 127.

[3] III, 285. Während der letzten Jahre Einhards, in denen er nicht mehr am Hofe lebte (also 829 bis 844) oder theilweise vielleicht innerhalb der zehn Jahre, die ihnen vorhergingen.

[4] S. 25 f.

[5] S. 124.

[6] Vgl. Simson S. 25 f.

castrorum Heristelli vocari jussit, qui locus ab incolis usque in praesens ita nominatur. Durch diesen Zusatz, der in den alten Annalen fehlt, kann doch nichts Anderes angedeutet sein, als daß eine so beträchtliche Zeit zwischen beiden Redactionen verflossen war, daß der Ueberarbeiter noch besonders versichern zu müssen glaubte: und noch bis zur Stunde hat der Ort den Namen behalten. Auch die oben schon angeführte Stelle des Jahres 797: videbatur enim quod ea provincia etc. spricht für eine späte Vornahme der Umarbeitung.

Eine solche fand, wie wir nun weiter sagen können, jedenfalls nicht vor 820 statt. Darauf weisen die deutlichen Spuren einer Benutzung der zwischen 814 und 820 verfaßten[1] Vita Caroli Einhards in der Umarbeitung[2]. Ja, wie schon oben angedeutet, bei der Natur der Vorlage, der Ann. Laurissenses, deren letztes Stück gleichzeitig mit den Ereignissen entstanden ist, wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß erst nach vollständiger Beendigung derselben, also nach 829, der Umarbeiter an sein Werk gegangen sein kann.

Daß nun diese Umarbeitung aus Einem Gusse ist und nothwendiger Weise von einem und demselben Verfasser herrühren muß, drängt sich beim ersten Anblick aufs zwingendste auf. Und somit sind wir auch bezüglich unserer Ann. Einhardi völlig im Klaren. Nicht etwa mit selbständig entstandenen, gleichzeitig verfaßten Annalen haben wir es zu thun — diese Annahme verbietet schon ein oberflächlicher Vergleich mit den Ann. Laurissenses —, sondern mit einer jedenfalls nach 820, vielleicht wohl erst nach 829 entstandenen und von einem einzigen Verfasser vorgenommenen Umarbeitung unserer ältern Annalen.

---

Stellen wir nun die bisher gewonnenen chronologischen Ergebnisse zusammen, so erhalten wir folgende Resultate:

Die Annalen von 741 bis 829, welche uns bei Pertz in zweierlei Form vorliegen, als Ann. Laurissenses in ursprünglicher und als Ann. Einhardi in umgearbeiteter, zerfallen, chronologisch betrachtet, in folgende Stücke.

1) Die Annalen von 741 bis 796: sie sind um das Jahr 788 begonnen und von da an den Ereignissen gleichzeitig von demselben Verfasser noch bis 796 fortgesetzt.

2) Die Annalen von 797 bis 829, im Anschlusse an die vorigen, wohl meist gleichzeitig, jedoch von einem andern Verfasser, als das erste Stück, geschrieben.

3) Die Umarbeitung dieser beiden Stücke von 741

[1] Nach 814, weil gerade Karls des Großen Tod die Veranlassung zur Abfassung der Vita war; aber jedenfalls auch vor 820, da sie in diesem Jahr schon von Zeitgenossen erwähnt wird; vgl. Wattenbach S. 135 f.

[2] W. v. Giesebrecht S. 260 und Simson S. 44 f.

bis 829, die nach 820, vielleicht erst nach 829 von der Hand Eines Verfassers entstand.

Wir gehen nunmehr dazu über, die Untersuchungen nach den Personen der Verfasser und damit nach dem Character der einzelnen von uns unterschiedenen Stücke der Annalen anzustellen: damit werden sich zugleich die Fragen nach dem Orte und der Veranlassung der Abfassung erledigen.

---

## II.

## Die Reichsannalen von 741 bis 796.

Wir beginnen mit unserm ältesten Stück, den Reichsannalen[1] von 741 bis 796, deren Abfassung, wie wir sahen, um das Jahr 788 ihren Anfang nahm.

Drei verschiedene Hauptmeinungen sind es, welche über den Verfasser und damit zugleich auch über Character, Ort und Veranlassung der Abfassung lautgeworden sind. Pertz nahm an[2], im Kloster Lorsch habe 768 (s. o.) die Aufzeichnung seitens eines Mönches begonnen, der sie bis 788 fortsetzte, wo dann die Annalen in Einhards Hände gekommen seien. Zu dieser Annahme bestimmten ihn zwei Gründe: das Vorhandensein jener ältesten, jetzt verlorenen, bis 788 gehenden Handschrift daselbst, und die offenbare Verwandtschaft unserer Annalen mit den Ann. Laurissenses minores[3]. Aus denselben Gründen folgte ihm Ludwig Giesebrecht[4].

Gegen diese Ansicht von der Entstehung der Annalen stellte Ranke[5], dem sich in der Folge Waitz[6] und Wattenbach[7] anschlossen, seine Ansicht über eine offizielle Abfassung von Seiten eines hohen Geistlichen und Staatsmannes am Hofe Karls des Großen selbst auf. Endlich glaubte W. v. Giesebrecht[8] die eigentliche Urheberschaft der Annalen dem Bischof Arno von Salzburg zuschreiben zu müssen. Während also Pertz und W. v. Giesebrecht sich darin nahekommen, daß sie beide die Annalen sozusagen als eine Privatarbeit betrachten, erblickt auf der andern Seite Ranke eine

[1] Die Annahme dieser Bezeichnung wird sich durch die folgende Untersuchung rechtfertigen.
[2] Mon. SS. I, 124.
[3] Primam operis originem ad monasterium Laureshamense referendam esse, non solum ejus cum annalibus Laurissensibus minoribus affinitas, sed et quod antiquissimum ejus exemplar in eo monasterio repertum sit clare ostendat.
[4] III, 282 und N. 4.
[5] S. 415—435.
[6] S. 52.
[7] S. 126—129.
[8] S. 194—204.

offizielle Arbeit in ihnen. Wenden wir uns zunächst den ersten beiden Anschauungen zu.

Die beiden einzigen Gründe, die Pertz für seine Ansicht vorbrachte, hat schon Waitz widerlegt[1]. Er sagt: „die beiden Argumente werden wohl zusammenfallen und damit auch ihre Beweiskraft verlieren: der lorscher Codex der Annalen ging bis 788 und der hier lebende Verfasser der minores benutzte sie deshalb auch bis zu diesem Jahr". In der That, wenn sich auch der älteste Codex in Lorsch vorfand, so muß das noch nicht beweisen, daß hier die Abfassung erfolgte, sondern es beweist nur, daß die Annalen bald nach ihrer Abfassung dahin kamen. Soviel sehen wir jedenfalls fürs Erste, daß aus diesen Gründen die Annalen nicht nothwendig gerade in Lorsch entstanden sein müssen. Wo können sie aber sonst entstanden sein? Sehen wir näher zu, wie es sich mit W. v. Giesebrechts Ansicht verhält.

Nachdem er mit der Frage nach der Zeit der Abfassung in der obenberührten Weise zum Abschlusse gekommen, forscht er zunächst nach der Veranlassung, welche die Aufzeichnung der Annalen hervorrief, und sucht dann von ihr aus auf den Verfasser selbst zu schließen. Er sieht[2] das Motiv der Abfassung in dem wichtigsten (der angenommenen ersten Aufzeichnung um 788) „gleichzeitigen Ereigniß", der Entsetzung des Herzogs Tassilo von Baiern. Dieser Vorgang sei nicht allein mit allen Nebenumständen in ungewohnter Ausführlichkeit zu den Jahren 787 und 788 dargestellt, sondern es sei sogar von Anfang der Annalen an das Verhältniß Baierns zum Frankenreich mit besonderer Sorgfalt behandelt „und vor Allem die Lehensabhängigkeit des bairischen Herzogs mit einer gewissen Absichtlichkeit hervorgehoben". Nach Aufzählung der hieher gehörigen Züge[3] findet Giesebrecht, der Annalist sei in die Verwicklungen, die Tassilos Sturz herbeiführten, tief eingeweiht gewesen, ja er habe ein persönliches Interesse an demselben gehabt und das Werk im Interesse Karls des Großen und recht eigentlich für ihn geschrieben. „Der König wird fast immer mit den ehrendsten Beinamen geziert: er gewinnt unter dem unmittelbaren Beistand Gottes und des heiligen Petrus seine Siege. Seine Niederlagen werden verschwiegen, Alles wird vermieden, was den König unangenehm berühren könnte: der Streitigkeiten in der herrschenden Familie wird z. B. mit keinem Wort gedacht"[4]. In dem Verfasser sieht Giesebrecht einen Geistlichen, aber zugleich einen Staats- und Hofmann, der sich die Gunst des Königs erhalten, „vielleicht erst gewinnen" wollte. Dann gegen Pertz' Ansicht sich wendend meint er[5], da Tassilo seine letzten Lebensjahre in Lorsch verlebte, habe Karl kein geringes Interesse daran gehabt, daß

[1] S. 52.
[2] S. 194 f.
[3] So besonders in den Jahren 743. 748. 757. 763. 781. 787.
[4] S. 196.
[5] S. 197.

man dort das Schicksal des Baiernherzogs als ein selbstverschuldetes ansah, wie es auch die Annalen schildern. Den Verfasser aber unter der Hofgeistlichkeit zu suchen wagt er wiederum deßhalb nicht, weil zur Zeit der Abfassung schon die Hofschule bestanden habe, die Annalen aber noch in der alten verdorbenen Latinität geschrieben sind. Dagegen scheine ihm nichts näher zu liegen, als den Verfasser in Baiern zu suchen, dem Lande, mit dessen Verhältnissen er sich am genauesten bekannt zeige, dessen er auch sonst, wo er könne, Erwähnung thue. Schließlich kommt dann Giesebrecht auf Arno den Bischof von Salzburg zu sprechen [1], der vordem Tassilos Vertrauter war, dann aber einer der ersten Günstlinge Karls wurde: auf ihn passe Alles am besten; dieser Mann sei, wenn er die Annalen auch vielleicht nicht selbst schrieb, sondern deren Abfassung einem Anderen übertrug, doch der eigentliche Urheber des Werkes gewesen. Dann wird noch Arnos Lebensgang ausführlich dargelegt [2] und versucht, alle Eigenthümlichkeiten der Annalen aus seiner Persönlichkeit und seinen Lebensverhältnissen nachzuweisen [3]. „Er stand dem fränkischen Hofe nahe, ohne ihm unmittelbar anzugehören, er war mit den Ländern diesseits des Rheins bekannt, aber hatte auch jenseits gelebt; die bairischen Verhältnisse waren ihm durchsichtig wie kaum einem Andern, und er hatte das größte Interesse, sie gerade so darzustellen wie es in den Annalen geschieht; er hatte alle Veranlassung, das Unheil Tassilos dem bösen Weibe aufzubürden und den „mildesten, gütigsten, gnädigsten, frommsten Herrn König Karl“ auf jeder Seite des Werks in dem glänzendsten Lichte zu zeigen, jeden Makel zu verhüllen, der an Karls Regierung und dem Ruhme der Franken haftete“. Bei seinem Werke benutzte er, wie Giesebrecht schließlich nachzuweisen sucht [4], überrheinische Aufzeichnungen, die Annales S. Amandi und die Compilation der sogenannten Ann. Petaviani, die ihm wohl in Folge seiner Freundschaft mit Alcuin zu Gebote standen.

Den weitern Theil der Annalen von 788 bis 796 denkt sich dann Giesebrecht, wie wir sahen, ebenfalls in Salzburg, aber doch vielleicht von einer andern Hand, entstanden. Erst 797 habe man dann, als Arno nach Rom gesandt wurde, die Fortsetzung der Annalen am Hofe aufgenommen.

Dieß ist in Kürze Giesebrechts Ansicht, die auf den ersten Blick vollständig einzuleuchten scheint. Es wird sich jedoch ergeben, daß auch seine Beweisführung keine zwingende ist.

Was in erster Linie den Gang des Beweises betrifft, so ist er allerdings besonders bestechend. Es geht scheinbar Alles seinen natürlichen Gang: zuerst wird nach der Veranlassung, dann nach dem Verfasser geforscht. Eines ergibt sich aufs beste aus dem Andern;

[1] S. 199.
[2] S. 200.
[3] S. 202.
[4] S. 203 f. Hiezu S. 223–229.

nichts liegt an und für sich näher, als, nachdem auf Baiern gewiesen und Arno als bedeutender Mann mehrmals erwähnt wurde, in ihm auch den Verfasser oder wenigstens doch den Urheber der Annalen zu erblicken: sein Lebensgang dient dann am Schlusse dazu, Alles noch einmal in das beste Licht zu stellen — und doch erscheint eigentlich das ganze Gebäude ohne sicheres Fundament, und eine consequente, innere Nöthigung, Arno für den Verfasser oder Urheber zu halten, ergibt sich am Schlusse doch nicht; ja es scheint mitunter eher die fertige Ansicht von der Autorschaft Arnos in den Gang des Beweises hineingetragen zu sein, als daß diese sich als letztes Resultat aus Allem ergäbe [1].

Gehen wir näher auf die Sache selbst ein, so wird sich zunächst, nachdem auch wir einmal die erste Aufzeichnung um 788 angenommen haben, allerdings ebenfalls die Entsetzung Tassilos, d. h. der Wunsch, diesen Act als ganz gerechtfertigt darzustellen, als das wahrscheinlich nächste Motiv der Abfassung ergeben. Die einzelnen Stellen, auf die Giesebrecht aufmerksam macht [2], beweisen zur Genüge, welches Gewicht der Verfasser der Annalen auf die Bairischen Verhältnisse, auf die Lehensabhängigkeit legt, wie genau er davon unterrichtet ist, und wie ausführlich er die entscheidenden Vorgänge darstellt. Und auch darin muß man jedenfalls zustimmen, daß das ganze Werk im Interesse Karls des Großen geschrieben ist und sich bemüht ihn in den Vordergrund zu stellen. Ebenso sicher ist, daß Karl selbst großes Interesse daran hatte, daß man in Lorsch, wo Tassilo seine letzten Lebensjahre zubrachte, eine im Sinne des Hofes geschriebene Darstellung seines Sturzes besaß. Ist es aber deßhalb nothwendig, daß der Verfasser gerade in Baiern geschrieben haben muß? Konnte derselbe nicht ebenso gut unterrichtet sein, wenn er am Hofe oder sonstwo, als wenn er in Baiern schrieb? Am Hofe z. B. standen ihm ohne Zweifel sogar noch bedeutendere Quellen zu Gebote als in Salzburg: war es doch lediglich das Interesse des Hofes, ihn mit denselben zu versehen. Was Giesebrecht gegen diesen als Abfassungsort geltend macht, nämlich daß hier schon die Hofschule bestand, ist nicht zwingend: denn einmal war ja diese erst seit Kurzem errichtet und konnte 788 auf die allgemeine Schreibweise am Hof überhaupt wohl noch keinen so überwiegenden Einfluß ausüben. Und wenn andererseits Giesebrecht sagt [3]: „Hätte Karl in seiner unmittelbaren Nähe einen Herold seiner Thaten gesucht, er hätte in jedem Schüler Alcuins einen bessern Stilisten gefunden": so mochte Karl doch unter Umständen das Werk eines alten staatsklugen Hofmannes, wenn auch mit ungelenkerem Stil willkommner gewesen sein, als eine feine, ausgefeilte, aber vielleicht weniger diplomatische, weniger dem

[1] Diesen Eindruck machen namentlich die Worte, S. 196: „Vor Allem zeigt er sich als Staatsmann und Hofmann, dem an der Gunst seines Königs Alles gelegen ist; sie soll erhalten, vielleicht erst gewonnen werden".

[2] S. 195.

[3] S. 197 f.

Zwecke entsprechende Darstellung, wie sie in der Hofschule entstehen mochte. Doch wir greifen bereits vor. Hier kommt es nur darauf an zu zeigen, daß, so wenig die Annalen im Kloster Lorsch entstehen mußten, ebensowenig eine ganz zwingende Nothwendigkeit vorliegt, den Verfasser in Baiern zu suchen. Vollends auf Bischof Arno von Salzburg führt eigentlich nichts als bloße Vermuthung. Denn indem Giesebrecht zuerst nach der Veranlassung der Entstehung fragt, kommt er darauf den Verfasser in Baiern zu suchen, und daß hier dann allerdings „Niemanden die Urheberschaft passender beigemessen werden dürfte, als ihm", steht außer Zweifel: seine Lebensverhältnisse würden auch im Allgemeinen zu Giesebrechts Annahme passen[1], ohne daß sich natürlich eine nothwendige Folge daraus ergäbe. Vollends aber dürfte den Quellen, welche er für diesen Theil der Annalen nachzuweisen sucht[2], wenig Gewicht beizulegen sein. Es sind die Ann. S. Amandi und Petaviani, welche allerdings auf die überrheinischen Gegenden und auf Alcuin, den Freund Arnos, hinweisen. Allein einmal können diese Annalen ganz wohl auch an den Hof oder sonstwohin ebensogut gekommen und dort benutzt worden sein, als nach Salzburg — und Giesebrecht selbst weist ja die große Verbreitung der Ann. Petaviani nach[3] —, und dann ist die Benutzung derselben seitens unserer Annalen eine so geringfügige, daß daraus allein wohl noch kein Schluß gezogen werden darf[4]. Und wenn Giesebrecht endlich[5] aus der bis 796 reichenden Benutzung unserer Annalen durch die in Salzburg entstandenen Ann. Juvavenses minores den Schluß zieht, „daß zu Arnos Zeit eine Handschrift der Königsannalen in Salzburg war, welche den grundlegenden Theil des Werks und die erste Fortsetzung desselben bis 796 enthielt", so ist zu erwidern, daß unsere Annalen deßhalb immer noch nicht in Salzburg entstanden sein mußten. Auch nach Salzburg kann eben, wie nach Lorsch schon 788, frühzeitig vom Hofe aus eine Abschrift der Annalen gekommen und dann dort zu weiteren Arbeiten benutzt worden sein.

Somit erscheint auch durch die Combination Giesebrechts, so geistvoll sie ist, doch unsere Frage nicht erledigt. Wir haben deßhalb

[1] Arnos Sendung nach Rom im Jahre 787, die Wattenbach S. 129 als Grund gegen dessen Autorschaft anführt, würde an und für sich wohl noch kein Hinderniß sein: Arno kam doch bald wieder mit der Antwort von Rom zurück, und die Abfassung erfolgte ja erst um 788.

[2] S. 203 f. 223—229.

[3] S. 226.

[4] Vgl. die Beispiele bei Giesebrecht S. 223 f. Man darf wohl überhaupt sagen, daß neuerdings mit Benutzungen und Ableitungen, namentlich von Annalen, mitunter etwas zu weit gegangen wird. Gewisse durchschlagende historische Ereignisse, Merksteine der geschichtlichen Entwicklung, wie Geburt, Salbung, Tod des Königs u. s. w. wurden eben von allen Annalisten gleichmäßig berücksichtigt, und es darf nicht Wunder nehmen, wenn die einfache Berichterstattung darüber an verschiedenen Orten in dieselben Worte gekleidet erscheint.

[5] S. 228 f.

jetzt zu sehen, wie es sich mit jener dritten Ansicht verhält, die Ranke vom Ursprunge unserer Annalen aufgestellt hat. Verfolgen wir zunächst den äußern Gang seiner Untersuchung.

Ranke beginnt [1] mit einer Vergleichung des Textes unserer Annalen mit dem der Umarbeitung: er nimmt dieselbe vor besonders bei den Langobardischen, den Sächsischen und den Bairischen Kriegen und Streitigkeiten und kommt zu folgendem Ergebniß [2]: „Die einhardische Darstellung“ (d. h. die Umarbeitung) „ist leichter gefaßt, besser stilisirt, übersichtlicher angeordnet, aber oberflächlicher, weniger characteristisch, ungenauer“.

Auf der andern Seite aber untersucht Ranke [3] den eigenthümlichen Werth der Ueberarbeitung und findet, daß derselbe besonders darin bestehe, daß sie es über sich bringe von Unfällen zu berichten, die die alten Annalen verschweigen. Aus den beiden Momenten nun, daß die alten Annalen genauere, bessere Nachrichten als die Ueberarbeitung bieten, daß sie aber auch Manches verschweigen, was auf die Regierung des großen Karl ein minder günstiges Licht zu werfen geeignet war, zieht Ranke den Schluß, daß der Verfasser dem Rathe des Kaisers nahegestanden haben müsse, in keinem Falle aber in einem Kloster zu suchen sei. „Diese beiden Eigenschaften zusammen, gute Kunde und Zurückhaltung, scheinen fast auf eine officielle Abfassung zu deuten, die aber freilich von einem Geistlichen herrühren müßte: jede Phrase bezeichnet einen solchen. Es würde ein in den Weltgeschäften erfahrener, vielleicht speciell beauftragter Geistlicher gewesen sein, der diese Notizen am Hofe selbst aufgesetzt hätte“ [4].

Besonders den ersten Punct, die gute Kunde des alten Annalisten von den Ereignissen hat Ranke an vielen Beispielen mit so überzeugender Klarheit dargelegt, daß wir nicht näher auf das Einzelne einzugehen brauchen. Es genügt, hier das Hauptgewicht auf den zweiten Punkt, auf die Zurückhaltung des Verfassers zu legen: denn diese ist es auch offenbar, die den Hauptausschlag bei der Prüfung des Gesammtcharacters der Annalen geben muß. Ranke hat davon nur am Schlusse [5] zwei Beispiele angeführt, die Unfälle am Süntel 782 und den unglücklichen Ausgang des Zuges nach Spanien im Jahre 778. In beiden Fällen verschweigen unsere alten Annalen die Sache entweder ganz, oder berichten in so dunkler, unverständlicher Weise davon, daß wir keine klare Vorstellung von diesen Vorgängen erhalten, und erst die Umarbeitung zieht auch sie in ihrer wahren Gestalt wieder an das Licht. Derlei Beispiele finden sich nun aber außer diesen beiden Fällen noch mehrere.

Gleich im ersten Jahre, von dem wir Aufzeichnungen besitzen, nämlich 741, wird in den alten Annalen nur erzählt: **Carlus major**

[1] S. 418—432.
[2] S. 432.
[3] S. 433.
[4] S. 434.
[5] S. 433.

domus defunctus est. Die Umarbeitung dagegen gibt einen längern Bericht von der Verschwörung des dritten, unehelichen Bruders Grifo gegen seine beiden Brüder Karlmann und Pipin: auf Anstiften seiner Mutter Suanahild besetzt er nach dem Tode des Vaters Laon und kündigt den Brüdern Krieg an; diese bringen ihn aber wieder zur Unterwerfung und halten ihn in den Ardennen gefangen[1]. Warum verschweigen nun die ältern Annalen diese Geschichte, die ihnen doch nicht unbekannt geblieben sein konnte? Offenbar sollte der Anschein vermieden werden, als ob in der königlichen Familie Streitigkeiten überhaupt hätten vorkommen können: aus Rücksicht auf die Würde derselben wird ein wesentliches historisches Ereigniß geheim gehalten.

Im Jahre 770 wird in den alten Annalen einfach von einer Zusammenkunft Karlmanns mit seiner Mutter Bertha berichtet, worauf diese eine Reise nach Italien machte: et Carlomannus et Berta regina jungentes se ad Salossa, et in eodem anno perrexit domna Berta regina per Bajoariam partibus Italiae. Das klingt ganz harmlos: erst eine Zusammenkunft von Mutter und Sohn, dann eine Reise der erstern nach Italien. Anders die Umarbeitung. Da heißt es: Berthrada vero, mater regum, cum Karlomanno minore filio apud Salusiam locuta, p a c i s c a u s a in Italiam proficiscitur, peractoque propter quod illo profecta est negotio . . . . . . revertitur. Hier erfahren wir also, daß ihre Reise nach Italien einen ganz bestimmten Zweck verfolgte. Die Sache selbst ist nicht mehr ganz klar: allein soviel ist doch sicher, daß die Zusammenkunft beider und die Reise der Mutter in Zusammenhang gestanden haben, und daß es galt, in der königlichen Familie selbst ein gutes Einvernehmen bezüglich der Italienischen Verhältnisse herzustellen[2]. Von alledem finden wir aber in den alten Annalen auch keine Andeutung.

Im Jahre 771 findet sich Aehnliches. Karlmann ist gestorben. Karl vereinigt nun das ganze Reich unter seiner Herrschaft und läßt sich von den Großen seines Bruders huldigen. Hierauf fahren die alten Annalen fort: uxor vero Carlomanni cum aliquibus paucis Francis partibus Italiae perrexerunt (sie fand es wohl bei der Spannung, die stets zwischen Karl und Karlmann geherrscht hatte, gerathen, Karl fürs Erste aus dem Wege zu gehen). Während nun der alte Annalist lediglich diese Thatsache ihrer Abreise mit dürren Worten berichtet, fügt die Umarbeitung hinzu: rex autem profectionem eorum in Italiam quasi supervacuam patientia tulit: also er ließ sie ruhig die Reise machen, sie war doch eine überflüssige. So unscheinbar dieser Zug a n s i c h ist, jedenfalls ist er geeignet, abermals ein Streiflicht auf die Familienverhältnisse der beiden Brüder, aber auch auf die ältern Annalen zu werfen, die sei-

[1] Zur Sache vgl. Hahn Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752, S. 15—18.
[2] Vgl. S. Abel, Jahrbücher I, 62—71.

ner entbehren. Noch ist wohl zu bemerken, daß es hier in den alten Annalen heißt: cum aliquibus paucis Francis „mit einigen wenigen Franken“, dagegen in der Umarbeitung: cum parte und zwar optimatum[1].

Noch auffallender ist die völlige Entstellung der Thatsachen im Jahre 775[2]. Karl hatte glücklich den Weserübergang gewonnen, hatte nach Zurücklassung einer Abtheilung an der Weser, die ihm den Rücken decken sollte, die Unterwerfung der Ostfalen entgegengenommen, und hatte sich dann nach Norden gegen die Engern gewendet, die sich gleichfalls unterwarfen. Soweit stimmen beide Redactionen der Annalen vollständig überein: nun lassen aber die ältern jene zurückgelassene Schar an der Weser in der Zwischenzeit einen Sieg über die angreifenden Westfalen davontragen. Karl kommt mittlerweile herbei[3] und — merkwürdig! denn die Westfalen sind doch schon besiegt — trägt noch einen glänzenden Sieg über sie davon. Ein viel klareres und zweifelsohne wahrheitsgetreues Bild gibt die Umarbeitung: nach ihr lassen sich die an der Weser zurückgelassenen Franken durch eine Kriegslist der Westfalen täuschen und in ihrem eigenen Lager überfallen: diese verlassen dann zwar in der Folge das Fränkische Lager wieder, aber von einem eigentlichen Sieg der Franken ist keine Rede[4]. Im Gegentheil: man benachrichtigt Karl von dem Unfall — er kommt also nicht zufällig und „findet“ sein Heer an der Weser — darauf eilt er herbei quanta potuit celeritate und schlägt jetzt erst die Feinde vollends in die Flucht.

Auch das Folgende fällt schließlich immerhin etwas ins Gewicht. Im Jahr 783 läßt die Umarbeitung Karl nach dem Sieg bei Detmold eingestandenermaßen nach Paderborn zurückgehen, um hier neuen Zuzug aus dem Frankenreiche zu erwarten: cumque de loco proelii ad Paderbrunnon se cum exercitu recepisset atque ibi castris positis partem exercitus quae adhuc de Francia venire debuerat operiretur. Aber so gerechtfertigt diese strategische Bewegung war, die ältern Annalen wagen nicht einmal im Ausdruck eine Andeutung. Sie sagen: et inde cum victoria venit suprascriptus gloriosus rex ad Paderbrunnen, ibi conjungens exercitum suum[5].

[1] Zur Sache vgl. S. Abel, Jahrbücher I, 84. 85.

[2] Auch Pertz (Mon. SS. XX, 2) macht auf diese Stelle aufmerksam; freilich zieht er den umgekehrten Schluß daraus: nicht die den Unfall verschweigenden Ann. Laurissenses, sondern die aufrichtigere Umarbeitung verdiene eine offizielle Aufzeichnung genannt zu werden.

[3] Auffallend ist schon, daß die Annalen sagen: et inde revertente praefato rege invenit aliam partem de suo exercitu super fluvium Wisoram.

[4] Der gleichen Ansicht sind S. Abel, Jahrbücher I, 176—281 und W. Kentzler, Karls des Großen Sachsenzüge 772—775, in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ XI, 91—97.

[5] Diese Stelle hat zu mehrfacher Deutung Anlaß gegeben. Schon Ranke (S. 425 f.) hatte sie angeführt, aber zu den Stellen gerechnet, in welchen der

So erweist sich denn auch an allen diesen Beispielen die Richtigkeit der Behauptung Rankes zur Genüge. Ueberall dasselbe Verhältniß: bis ins Kleinste hüten sich die alten Annalen, Unfälle oder Familienzwiste, kurz Alles, was den Herrscher unangenehm berühren konnte, zu erwähnen. Können wir annehmen, daß wo anders als am Hofe der Verfasser sich selbst eine solche Beschränkung auferlegte, auferlegen mußte?

Und da ist es denn merkwürdig, daß wir, wenn auch aus einer spätern Zeit, Zeugnisse dafür haben, daß es in der That am Hofe eine offizielle Geschichtschreibung, wie wir sie in unseren Annalen vor uns zu haben glauben, gegeben hat, und daß sie als solche stets angesehen worden ist. So spricht schon Hincmar, der Erzbischof von Rheims, der ja selbst in den Jahren 861 bis 882 an der offiziellen Abfassung der sog. Ann. Bertiniani sich betheiligte, von einem Annale gestorum nostrorum regum oder kurzweg Annale regum [1]. Ebenso bezeichnend ist der Titel, welchen eine Brüsseler Handschrift führt, die auch unsere Annalen enthält; er lautet: de gestis regum Francorum, quo Karlo defuncto Carlomannus et Pipinus fratres regnum adepti sunt Francorum [2]. Und noch merkwürdiger ist eine Stelle, die Wattenbach anführt [3]: perantiquam siquidem fore consuetudinem hactenus regibus usitatam quaequae geruntur acciduntve, annalibus tradi posteris cognoscenda, nemo ut reor ambigit doctus.

Erweisen diese Zeugnisse die Thatsache im Allgemeinen, daß es am Karolingischen Hofe eine offizielle Geschichtschreibung gegeben, so unterliegt es andererseits nach den beigebrachten Belegen keinem Zweifel, daß wir für die erste Zeit Karls des Großen als deren Product eben unsere Annalen von 741 bis 796 zu betrachten haben, mag ihr Verfasser nun ein Geistlicher, was das Wahrscheinlichste ist, oder sonst ein hochgestellter Staatsmann, wie Wattenbach will, gewesen sein. Aber auf den Hof deutet doch Alles: und wenn wir oben gesehen haben, daß die Abfassung wohl um 788 begann, so liegt nichts im Wege, mit Giesebrecht Tassilos Entsetzung in der That

alte Annalist besser unterrichtet sei und allein Glauben verdiene, weßhalb Ranke meinte, es habe bei Detmold gar kein förmlicher Kampf stattgefunden. S. Abel (Jahrbücher I, 370—373) andererseits hielt an der Thatsache der Schlacht fest, glaubte aber in Folge des Ausdrucks se recepisset, von einem Siege der Franken könne keine Rede sein. Gewiß mit Recht verwahrt sich dem gegenüber W. Kentzler (Karl des Großen Sachsenzüge 776—785, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte XII, 378—380) dagegen, daß der Ausdruck 'se recepisset' urgirt werde. Er hält an der auch sonst beglaubigten Thatsache eines glänzenden Sieges fest, nach welchem Karl, durch erhebliche Verluste geschwächt, in richtiger Würdigung der Lage gleichwohl zurückging, um sich zu verstärken. — Bei alledem ist aber die Verschiedenheit des Ausdrucks in beiden Redactionen doch auffallend und für ihr gegenseitiges Verhältniß recht characteristisch.

[1] Vgl. W. v. Giesebrecht S. 190 und N. 1.

[2] Mon. SS. II, 192.

[3] S. 128 N. 1 aus Smaragdi praef. V. S. Bened. Anian.

als nächste Veranlassung dazu anzunehmen: und auch das ist höchst wahrscheinlich, daß Karl eine Abschrift nach Lorsch gelangen ließ, um dort Klarheit über sein Verhältniß zu Tassilo zu verbreiten. Ja er wird, sobald nur die Aufzeichnung zum entscheidenden Jahre 788 gelangt war, die Abschrift dem Kloster zugestellt haben, und daraus dürfte sich dann auch erklären, warum jene älteste Lorscher Handschrift nur bis 788 reichte [1]. Vielleicht war es sogar der nächste Zweck der Abfassung, die Mönche von Lorsch über Tassilos Schuld gebührend zu informiren.

Jedenfalls aber haben wir, nachdem wir diesen offiziellen Character unserer Annalen festgestellt haben, das volle Recht, sie „Reichsannalen" zu nennen.

---

## III.
## Die Reichsannalen von 797 bis 829.

Wenn sich schon äußerlich dieses unser zweites Annalenstück von 797 bis 829 dem Jahre und den Handschriften nach an das erste von 741 bis 796 genau anschließt, und wenn wir dann in jenem ersten einen Theil der offiziellen Reichsannalen gefunden haben, so liegt schon an sich nichts näher, als diesen Character auch unserer, Jahr für Jahr wie wir sahen entstandenen Fortsetzung beizulegen. Und in der That, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch unser vorliegendes Stück am Hofe entstanden ist: die Person des Königs tritt hier noch immer hauptsächlich in den Vordergrund, wenn auch zuweilen Verhältnisse berührt werden und Züge sich finden, deren Erwähnung weniger von Interesse für das Reich als für den Verfasser selbst zu sein scheinen. Aber sonst deutet auch hier Alles auf den Hof. Der Verfasser identificirt sich fortwährend mit dem Reiche der Franken [2]; weder die Begebenheiten, noch die Personen, vorab der König, werden einer Kritik unterworfen [3]. Auch die Hinweisung auf das Staatsarchiv im Jahre 813 spricht für unsere Annahme [4]. Und so ist denn auch der offizielle Character dieses Stückes der Annalen fast von allen Seiten anerkannt [5]. Um so weiter aber gehen die An-

[1] Indem ist dann auch die sich in jenem Codex anschließende Fortsetzung aus den Ann. Laureshamenses wirklich in Lorsch entstanden.

[2] Vgl. W. v. Giesebrecht S. 207 und N. 27.

[3] Daß die ehrenden Beinamen seit 797 mit dem neuen Verfasser so gut wie verschwinden, ist wohl weniger mit W. v. Giesebrecht (S. 208) daraus zu erklären, daß der am Hofe schreibende Verfasser den König, unter dessen Augen er schrieb, nicht wohl präconisiren konnte, sondern einfach wohl aus dem bessern Geschmack des neuen Verfassers, der Anstand nahm, jene schleppenden Beiwörter zu gebrauchen.

[4] Vgl. Simson S. 31 f.

[5] Nur Pertz spricht ihnen auch neuerdings einen solchen ab (Mon. SS. XX, 2). Ja, er meint, eher noch könne die Umarbeitung, seine Ann. Einhardi, Anspruch auf offiziellen Character machen.

sichten über die Person ihres Verfassers aus einander, oder mit andern Worten: sie drehen sich sämmtlich um die Frage, ob Einhard, der berühmte Verfasser der Vita Caroli und der Translatio SS. Petri et Marcellini, außer diesen Werken auch unsere Annalen von 797 bis 829 geschrieben habe oder nicht.

Pertz[1] geht bei seiner Annahme, daß Einhard der Verfasser unseres Stückes gewesen sei, zunächst von einem alten Zeugniß in dem anonymen Buche von der Translation und den Wundern des heiligen Sebastian aus, das zu Anfang des 10. Jahrhunderts (wie Mabillon meint, von Odilo, einem Mönche zu S. Medardus) geschrieben ist[2]. Hier lauten die oft angeführten Worte:

Agenardus cognomine Sapiens, ea qui tempestate habebatur insignis, hujus reverendissimi coelicolae mentionem in gestis caesarum Caroli Magni et filii ipsius Hludowici faciens, inter alia quae annotino cursu dictabat, non inoperosum duxit, mortalia acta immortali astipulatione roborare ita dicens: 'Dum haec aguntur Hilduinus abba . . . . . . subjecta est'.

Diese nicht ausgeschriebene, von Odilo angezogene Stelle findet sich nun wörtlich in unsern Annalen zum Jahre 826. Auf dieses Zeugniß — denn daß Odilo unter Agenardus Sapiens Niemanden anders als Einhard verstand, ist klar und wird auch von den Gegnern der Pertzischen Ansicht anerkannt — auf dieses Zeugniß gestützt und auch aus innern Gründen sieht Pertz in Einhard den Autor unseres Stückes. Die aus der Vergleichung mit dessen Vita Caroli sich ergebenden Schwierigkeiten findet er unbedeutend: quae nullius momenti esse facile intelligitur[3]; dagegen spreche für Einhards Autorschaft die Bescheidenheit mit der er 806 sich selbst und 827 die Translation seiner eigenen Heiligen erwähnt, der reinere, nur dem der Vita Caroli ähnliche Stil, die in beiden gleiche Auffassung (videndi ac narrandi ratio) und gleiche Darstellung auch in Einzelheiten: endlich die große zu Tag tretende Wahrheitsliebe. Am Hofe in Aachen habe Einhard die Annalen geschrieben, woraus sich auch der Umstand erkläre, daß das Werk nur bis 829 gedieh: denn eben um diese Zeit verließ Einhard den Hof und zog sich in die Einsamkeit nach Seligenstadt zurück.

Julius Frese hat der Widerlegung der Autorschaft Einhards an den Annalen eine ganze Dissertation[4] gewidmet. Ihr Hauptfehler ist, um dieß gleich hier zu erwähnen, daß sie nicht streng unterscheidet zwischen der Fortsetzung der Annalen von 788 resp. 797 bis 829 und der gleichfalls Einhard zugeschriebenen schließlichen Umarbei-

[1] Mon. SS. I, 124—127. Pertz folgte hierbei übrigens nur dem Vorgange von Du Chesne, Historiae Francorum scriptores coaetanei II, 232, der zuerst darauf verwiesen hat.

[2] S. darüber Wattenbach S. 132 und N. 1.

[3] Mon. SS. I, 126.

[4] De Einhardi vita et scriptis specimen. Berlin 1846.

tung der gesammten Annalen. Frese wirft beide, statt sie getrennt auf ihren Autor hin zu untersuchen, fortwährend zusammen. Doch können wir seine Untersuchungen hier bereits insoweit berücksichtigen, als sie sich auf die spätern in beiden Redactionen fast gleichlautenden Jahre beziehen, und diese sind es denn auch, die Frese am meisten berücksichtigt hat.

Frese wendet sich zunächst gegen die von Pertz angeführten Gründe und bestreitet die Beweisfähigkeit jenes Odilonischen Citats; dann findet er, daß sowohl der Stil des Annalisten als seine ganze Art zu erzählen bedeutend verschieden sei von denen der Vita Caroli; auch von der so gerühmten Wahrheitsliebe des Annalisten weiß er nichts zu entdecken. Frese geht, ohne jedoch die chronologischen Verhältnisse vorher irgendwie genau festgestellt zu haben, von der Annahme aus, Einhard habe, als er (wie wir sahen, doch schon zwischen 814 und 820)[1] seine Vita Caroli verfaßte, schon die ganze Umarbeitung der Annalen vor sich gehabt, wofür er freilich keinen Beleg beibringt. In Folge davon mußte nun sein ganzer noch folgender Beweis freilich schief ausfallen. Sein Schluß ist nämlich der: Einhard hat in seiner Vita Caroli die Annalen benutzt, aber auf eine Weise, wie Niemand sein eigenes Werk benutzen wird, indem in einer Reihe von Stellen die Vita das Fehlerhafte, die von Einhard angeblich benutzten Annalen aber das Richtige haben. Zum Schlusse macht er auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die aus den verschiedenen Angaben der Annalen und der Translatio SS. Petri et Marcellini über die Zeit jener Uebertragung selbst entstehen und erklärt sich schließlich aus all den entwickelten Gründen auf das entschiedenste gegen Pertz' Annahme, daß Einhard überhaupt ein Antheil an der Abfassung der Annalen beizumessen sei.

Simson[2] behandelt unsere Frage gleichfalls, aber obwohl er fast das gesammte Material zu den nöthigen Untersuchungen darlegt, gelangt er selbst doch fast nirgends zu festen Resultaten: doch ist er im Ganzen mehr gegen als für die Autorschaft Einhards. W. v. Giesebrecht[3] wiederum vertheidigt diese für die Jahre 797 bis 814: dagegen läßt er dann, wie wir schon oben sahen, mit dem Jahre 814, dem Todesjahre Karls des Großen, einen andern Verfasser eintreten. Zuletzt hat Wattenbach[4] wieder die Autorschaft Einhards nach allen Seiten hin vertheidigt.

Was nun zuerst jenes äußere Zeugniß anlangt, das sich in der Translatio S. Sebastiani findet, so sind die Gründe die gegen seine ausschließende Beweiskraft sprechen, allerdings schlagend

[1] Frese selbst gibt dieß sogar einmal an einer Stelle zu, S. 3.
[2] S. 26 ff.
[3] S. 205 ff.
[4] S. 130—134. (Nach ihm G. Wolff in der oben S. 431 N. 2 angeführten Schrift, Kritische Beiträge zur Geschichte Karl des Großen. S. 76 ff. G. W.).

genug. Denn wenn man auch nicht gerade mit Frese[1] anzunehmen braucht, es sei deßhalb absolut unglaubwürdig, weil es fast hundert Jahre jünger sei und von einem sonst nicht weiter bekannten Mann herrühre — bei einem so wichtigen Werk, wie die Reichsannalen waren, und bei einer so bekannten Persönlichkeit wie Einhard, hätte sich schon möglicherweise eine glaubwürdige, mündliche Ueberlieferung über seine Autorschaft fortpflanzen können — so erscheint doch um so bedenklicher, was Frese nachher geltend macht[2], daß in einem auch von Pertz[3] beschriebenen Codex aus dem 9. Jahrhundert unsere Reichsannalen von 741 bis 814, dann ein Stück von der Vita Caroli und endlich der Schluß unserer Annalen zusammengemengt sind, so daß es sich allerdings erklären ließe, daß Jemand, der diese Handschrift flüchtig benutzte, alle diese Stücke als Einhard zugehörig betrachtete. Ferner findet sich ein großer Theil des in Rede stehenden Citats aus dem Jahre 826 auch wieder in den Ann. Fuldenses des Enhard[4], so daß dieß zu einer Verwechslung der Namen Anlaß gegeben haben könnte. Wir wissen nicht mehr, auf welche Weise jener Verfasser der Translatio S. Sebastiani zu seiner Nachricht gekommen ist, und da jene beiden Fälle der Verwechslung wenigstens möglich, wenn auch nicht gerade nothwendig sind, so dürfen wir allerdings seinem Zeugnisse nur sehr beschränkte Glaubwürdigkeit beimessen.

Es wird gegen Einhard weiter, sowohl von Frese[5] als von Simson[6] der Einwurf geltend gemacht, daß kein weiterer Autor des Mittelalters Einhard die Annalen zuschreibe, ja, daß sogar an mehreren Stellen, wo die beste Gelegenheit dazu sich geboten, wo nämlich von Einhard und seinen Werken die Rede sei, nirgends erwähnt werde, daß er auch Annalen und zwar die in Rede stehenden verfaßt habe. Allein wir sahen ja bereits, daß wir in unserm Stück von 797 bis 829 einfach die Fortsetzung unserer alten Reichsannalen, also eben wieder „Reichsannalen" vor uns haben. Ist aber bis auf den heutigen Tag der Name des Verfassers des ersten Stückes — eine so bedeutende Rolle er sonst auch am Hofe gespielt haben mag — unbekannt geblieben, wie sollte es uns Wunder nehmen, wenn auch der des Verfassers der Annalen von 797 bis 829 nicht weiter genannt wird, so daß wir nur durch anderweitige Schlüsse auf Einhards Person gelangen. Die Abfassung, die am Hofe selbst vorgenommen wurde, bewegte sich eben um die Person des Herrschers als leitenden Mittelpunct in dem Maße, daß die des Verfassers ganz davor zurücktrat. Wenn wir daher auch z. B. von spätern Stücken, wie den Pertzischen Ann. Bertiniani von 829—882, trotzdem auch

[1] S. 6.
[2] S. 8.
[3] Mon. SS. I, 129 unter Nr. 5.
[4] Mon. SS. I, 359.
[5] S. 7.
[6] S. 12 ff.

sie als Reichsannalen zu betrachten sind und sich unmittelbar an unsere Stücke anschließen, wissen, daß sie Prudentius von Troyes und Hincmar von Rheims zu Verfassern haben, so ist zu bedenken: wenn auch in offizieller Eigenschaft, schrieben diese Männer doch an ihrem Bischofssitz, aber schon nicht mehr am Hofe. So wurden denn auch ihre Annalen mehr als ihr eigenes Werk betrachtet, und wir haben ihre Namen erfahren. Unsere Annalen dagegen waren eben ganz und gar mit dem Hofe verwachsen und ihre Verfasser kamen als solche dabei weit weniger in Betracht. Darum sahen auch diese am Hofe lebenden Verfasser selbst die Reichsannalen gar nicht eigentlich als ihre Werke an und zählten sie nicht zu den ihrigen, und so würde sich denn auch erklären, warum Einhard selbst, wenn er das Stück derselben von 797 bis 829 auch in der That verfaßte, gleichwohl dessen weder in seinen Briefen Erwähnung thut noch auch sonstwo, und warum er sich zugleich getrieben fühlte, den Thaten seines großen Kaisers, Gönners und Freundes noch ein besonderes Werk zu widmen. —

Soviel können wir mit Bestimmtheit behaupten: noch schließt bis jetzt keiner dieser Gründe die Autorschaft Einhards mit Nothwendigkeit aus. Das Zeugniß Odilos kann glaubwürdig sein, obwohl es starken Zweifeln unterliegt; aber daß Einhard sonst nicht direct als Verfasser der Annalen genannt wird oder sich selbst nennt, kann bei dem Character, der den Annalen zukommt, jedenfalls nicht so sehr auffallen.

Wir kommen zu den innern Gründen, die für oder gegen Einhard sprechen. Pertz macht — und man muß wohl sagen, mit vollem Rechte — auf die große Aehnlichkeit im Stil zwischen unsern Reichsannalen und der Einhardischen Vita Caroli aufmerksam: der Einwurf Freses[1], Niemand habe in jener Zeit einen besondern Stil gehabt, sondern es habe jeder aut barbare aut cum elegantia quadam ex veteribus scriptoribus petita geschrieben, erscheint etwas gewagt und ist nicht durch Belege erwiesen[2]; und die kleinen Unterschiede, daß die Casusbildungen der Vita fehlerlos sind, dagegen in den Annalen Fehler wie nullae hiemi, neutrae parti, ipso regi sich finden[3], sowie daß die Vita Griechische Wörter entweder mit Griechischen Buchstaben, oder zwar mit Lateinischen, dann aber wenigstens in unveränderter Griechischer Form wiedergibt, die Annalen aber die Griechischen Wörter latinisiren[4] — sind doch von

[1] S. 8.

[2] Auch W. v. Giesebrecht (S. 210 f.) sagt: „Und die unleugbare Verwandtschaft des Stils der sich in diesem Theil und nur in ihm allein mit der Vita Caroli kundgibt, ist schwer zu erklären, wenn Einhard nicht der Verfasser derselben gewesen sein sollte. Denn man wird wohl nicht behaupten wollen, daß Einhards Ausdrucksweise die allgemeine der Schulgelehrten jener Zeit gewesen wäre".

[3] Frese S. 9. — Eigentlich ist es immer wieder derselbe einzige Fehler — nachlässige Dativbildung.

[4] Frese S. 9.

geringem Belang. Auch kann es Frese kaum Ernst damit sein, wenn er von Einhard verlangt[1], er habe jedenfalls, wenn er die Annalen geschrieben, dieselben mit einer ordentlichen Vorrede und einem Schlusse versehen müssen, wie seine beiden andern Werke. Dieß widerstrebt ja aller und jeder annalistischen Form.

Freilich, ein anderer Punct ist wohl zu erwägen, die innern Widersprüche zwischen den Annalen und Einhards andern Werken. Da fällt es nämlich gleich auf[2], daß Einhard in der Vorrede zur Vita — die er ja nach 814, also doch zu einer Zeit verfaßte, wo ein Theil unseres zweiten Annalenstücks bereits geschrieben sein mußte — sagt, er mache sich nur deßhalb an die Aufzeichnung, um das Andenken des großen Mannes nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen[3]: Satiusque judicavi eadem cum aliis velut communiter litteris mandata memoriae posterûm tradere, quam regis excellentissimi et omnium sua aetate maximi clarissimam vitam et aegregios atque moderni temporis hominibus vix imitabiles actus pati oblivionis tenebris aboleri.: Wie konnte Einhard, so fragen die Gegner, wenn er selbst bereits seit 797 Annalen verfaßte, die Karls Regierung zum Mittelpunct hatten, in der Vorrede zur Vita sagen, er müsse die Thaten Karls der Vergessenheit entreißen?

Wir sahen ja schon: die Annalen wurden von ihren Verfassern gar nicht als ihr Werk betrachtet; es waren Reichsannalen, die ohnehin geführt wurden, ob nun von Einhard oder einem Andern. Sein Name trat dabei, wenn er sie verfaßte, ganz zurück, und andererseits, wie W. v. Giesebrecht bemerkt[4], sie schienen ihm jedenfalls nicht einmal geeignet, „das Andenken seines großen Wohlthäters zu verewigen. Was sie boten, mochte ihm nur als Material und großentheils als recht rohes Material für die Geschichtschreibung erscheinen. Sie wurden wohl abgeschrieben und zur Befriedigung der Wißbegierde auch verbreitet, aber sie konnten bei den Gebildeten jener Zeit keinen Eindruck hinterlassen . . . . ., und lange Dauer versprach gewiß Einhard selbst einem so buntscheckigen Werke nicht". Er zog sie deßhalb auch, soweit sie gediehen waren, bei der Bearbeitung der Vita nicht so sehr zu Rathe, sondern vertraute mehr auf sein Gedächtniß.

Daß W. v. Giesebrecht, der Einhard für den Verfasser der Annalen von 797 an hält, mit dem Tode Karls des Großen aus

[1] S. 9. 10: Et primum quidem id videtur observandum, quod Einhardus duos illos libellos de vita Karoli et de hist. transl. arte quadam composuit, ita ut et utrique praefationem praeponeret et ordinem decursumque rerum interna eorum ratione respecta exhiberet, annalista vero, hac in re ceteris ejus generis scriptoribus non superior, sola rerum gestarum narratione contentus neque exordium nec conclusionem addidit.

[2] Vgl. Simson S. 27.

[3] Jaffé, Bibliotheca IV, 509.

[4] S. 209 f.

äußern Gründen einen andern Verfasser eintreten läßt[1], haben wir gesehen, ebenso aber auch, daß seine Gründe nicht zwingender Natur sind. Nun scheint aber, wenn wir Einhard auch die Annalen von 814 an zuschreiben, ein weiterer innerer Widerspruch zu entstehen mit seinem Werk über die Translation seiner Heiligengebeine. Er betrifft die Angaben über die Zeit, in welcher die Reliquien des heiligen Marcellinus und Petrus von Rom in das Frankenreich gebracht worden sind[2]. Aber W. v. Giesebrecht selbst hat, obwohl auch er daran Anstoß genommen[3], die sich ergebenden Zweifel so vollständig gelöst[4], daß wir hier lediglich darauf zu verweisen brauchen.

Auch daran, scheint es, hat man unnöthigen Anstoß genommen[5], daß der Verfasser der Annalen im Jahre 827 eben der Translation der Einhardischen Heiligen nur ganz kurz gedacht habe, während im Jahre 826 eine ähnliche Translation der Reliquien des heiligen Sebastian durch Abt Hilduin überschwänglich angepriesen sei. Einhard, so meint man, würde, falls er selbst der Verfasser gewesen, der von ihm selbst vollbrachten Translation nicht so kurz gedacht haben — schrieb er doch nochmals ein eigenes Buch darüber —, noch weniger aber würde er sich über die Reliquien gerade des Abtes Hilduin, gegen den er nicht ohne Eifersucht gewesen, so salbungsvoll ergangen haben. Allein, wie Wattenbach bemerkt[6], Einhard kann es theils aus Bescheidenheit, theils aber auch aus Klugheit gegenüber dem mächtigen Hilduin gethan haben. Daß ersteres hauptsächlich der Fall war, scheint der Vergleich mit einer weitern ähnlichen Stelle zu zeigen: ich meine die kurze Notiz des Jahres 806: et Leoni papae, ut hic sua manu subscriberet, per Einhardum missa. Es wurde „durch Einhard" gesandt: kein Wort wird beigefügt, um näher zu bezeichnen, wer Einhard war, oder was für ein Einhard es war. Das sieht doch gerade so aus, wie wenn es nur Einhard selbst geschrieben haben konnte[7], und so wird es wohl auch mit der Notiz über die Translation sein. Ueberdieß aber war ja Einhard bereits beschäftigt, sein besonderes Werk über den Gegenstand zu schreiben, und da konnte es ihm genügen, sich in den Annalen auf wenige Worte zu beschränken.

Spricht nun alles bisher gegen Einhard Geltendgemachte nicht gegen seine Autorschaft[8], so passen auf der andern Seite seine Le-

[1] S. 211.
[2] Vgl. Otto Abel, Geschichtschreiber I, 160—162.
[3] S. 213 f. Vgl. auch Frese S. 18—21.
[4] S. 229—238.
[5] W. v. Giesebrecht S. 213.
[6] S. 133.
[7] Vgl. auch W. v. Giesebrecht S. 208.
[8] Von den Widersprüchen zwischen Vita und Annalen, welche Frese S. 14—18 anführt, beziehen sich die meisten auf die Umarbeitung (s. u.). Hier kommen nur die in Betracht, welche er zwischen der Vita und den Reichsannalen bis einschließlich 820 findet (S. 17. 18). Gerade diese aber sind völlig unbedeutend.

bensverhältnisse[1] sehr gut dazu. Er lebte am Hofe, in der Nähe des großen Kaisers, den er verehrte: in der Hofschule vollends ausgebildet, hatte er sich jenen in der Vita und in den spätern Annalen gleichmäßig hervortretenden[2], der Classicität zuneigenden Stil erworben: auch die vielen übernatürlichen oder doch merkwürdigen Naturereignisse, die sich gegen das Ende der Annalen hin erzählt finden, harmoniren mit der neuen wundergläubigen und wundersüchtigen Richtung, die Einhard annahm und die dann in eben jenem Buche über die Translation ihren Gipfelpunct erreichte. Und merkwürdig! mit dem Jahre 829, in dem er sich, des öffentlichen Lebens müde, vom Hofe zurückzog, brechen in der That auch unsere Reichsannalen ab. Und so muß man wohl sagen: es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß Einhard die Reichsannalen von 797 bis 829 am Hofe verfaßt habe, wenn auch eine absolute Gewißheit nicht gewonnen werden kann.

---

## IV.

## Die Umarbeitung von 741 bis 829.

Wir kommen zum dritten, letzten Stück unserer Annalen, zu den als Umarbeitung der ältern Reichsannalen erkannten Aufzeichnungen der Jahre 741 bis 829, welche Pertz als Ann. Einhardi veröffentlicht hat.

Daß wir es in der That mit einer bloßen Umarbeitung zu thun haben, ist schon gezeigt und dabei auf Ranke hingewiesen worden, der in klarster Weise ihr Verhältniß zu den Reichsannalen dargethan hat. Der Charakter der Umarbeitung ist nach den Vergleichungen, die er angestellt hat, wie nach den weitern Belegen, auf welche oben hingewiesen wurde, ganz klar. In der Absicht, die Darstellung der alten Annalen genießbarer zu machen und ihren ungelenken Stil zu verbessern, verwischt sie allerdings nicht selten einen wichtigen, historischen Zug, aber auf der andern Seite kommen bei dem unbefangeneren Standpunct ihres Verfassers allerlei Züge zum Vorschein, die wir in den durch ihre Natur gebundenen alten Reichsannalen vermissen. Daß man ihr schon deßhalb keinen offiziellen Character beilegen darf, ergibt sich von selbst.

Was nun den Verfasser der Umarbeitung betrifft, so hat man auch ihn in Einhard gesucht, wie ja Pertz sie geradezu Ann.

[1] Simson (S. 35) meint, Einhard sei wohl zu jung gewesen, schon 790, mit 20 Jahren, das schwierige Amt des Annalenschreibers zu übernehmen. Vor allem aber übernahm er es, wenn überhaupt, erst 797, und dann ist, was seine Geübtheit im Schreiben betrifft, nicht zu übersehen, daß Alcuin ihn schon frühe seinen familiaris adjutor nennt. S. Jaffé, Bibl. IV, S. 491 N. 7.

[2] An einigen Stellen finden sich sogar die gleichen Ausdrücke in beiden gebraucht. Vgl. Simson S. 39—42. W. v. Giesebrecht S. 208.

Einhardi genannt hat. Mit der Zeit sind aber allerlei Einwürfe gegen Einhards Autorschaft auch an der Umarbeitung gemacht worden, zuerst von Frese[1], dann von Simson[2] und W. v. Giesebrecht[3], wogegen Wattenbach[4] sie auch für dieses Stück der Annalen festgehalten wissen will.

Die erste Reihe der Zweifel, die sich gegen eine Autorschaft Einhards erheben lassen, knüpft sich an die unleugbare Benutzung der Vita Caroli in der Umarbeitung. Denn das Umgekehrte, daß, wie Frese will[5], Einhard bei Abfassung der Vita die Umarbeitung schon fertig in Händen gehabt habe, ist durch die Abfassungszeit beider ausgeschlossen: im Gegentheile, wir vermögen die deutlichen Spuren einer Benutzung der Vita in der Umarbeitung recht wohl zu entdecken[6]. Freilich machen sich da eben, wie bemerkt, sofort Bedenken geltend.

Einmal erzählt die Umarbeitung im Jahr 799 in einer Weise, die ihr den Anschein verleiht, als corrigire sie die Worte eines Andern. In der Vita hatte es geheißen[7]: quod Romani Leonem pontificem, multis affectum injuriis, erutis scilicet oculis linguaque amputata, fidem regis implorare conpulerunt. Die Umarbeitung sagt: ubi equo dejectus, et erutis oculis, ut aliquibus visum est, lingua quoque amputata, nudus ac semivivus in platea relictus est. Mit Recht sagt W. v. Giesebrecht[8]: „Ob man die Worte ut aliquibus visum est auf die Zeugen der Thatsache oder die Zeugen des Autors deutet, jedenfalls zeigen sie, daß der Ueberarbeiter seine eigene Ansicht zurückhält".

Eine weitere Stelle ist cap. 6 der Vita[9]: Italiam intranti [Carolo] quam difficilis Alpium transitus fuerit quantoque Francorum labore invia montium juga et eminentes in caelum scopuli atque asperae cautes superatae sint, hoc loco describerem, nisi vitae illius modum potius quam bellorum quae gessit eventus memoriae mandare praesenti opere animo esset propositum. Wenn Einhard wirklich beim Niederschreiben dieser Stelle die Absicht hatte, später in der Umarbeitung der Reichsannalen jenen schwierigen Alpenübergang anzubringen und wenn er

[1] S. 14 ff.
[2] S. 42 ff.
[3] S. 214 ff.
[4] S. 131.
[5] Weil Frese das gegenseitige Verhältniß von Vita Caroli und Umarbeitung verkennt, wiegen auch seine Beweisgründe gegen Einhards Autorschaft nicht schwer. Denn, daß in den von ihm angeführten Stellen (S. 14 17) die Vita das Fehlerhafte, die umgearbeiteten Annalen aber das Richtige haben, ließe sich bei der Annahme desselben Verfassers immer noch dadurch erklären, daß derselbe in seinem spätern Werke die Fehler des frühern verbesserte.
[6] Vgl. Simson S. 44 ff.
[7] cap. 28, Jaffé, Bibl. IV, 533.
[8] S. 219 N. 43.
[9] Jaffé, Bibl. IV, 515. Vgl. Simson S. 15.

dann wirklich die Umarbeitung der Annalen vornahm, so muß es uns in der That sehr wundern, daß er in derselben trotzdem kein Wort davon sagt: denn die Worte im Jahre 773: superatoque Alpium jugo, wird man doch wohl nicht als „Beschreibung" gelten lassen wollen.

Weiter ergeben sich Stellen, wo Einhard die richtigen Angaben seiner Vita in der Umarbeitung der Annalen geradezu umgestoßen hätte. So wird in der Vita cap. 2 richtig bemerkt[1]: Karlomannus ...... in monte Soracte apud ecclesiam beati Silvestri constructo monasterio, cum fratribus secum ad hoc venientibus per aliquot annos optata quiete perfruitur. Die Umarbeitung sagt im Jahr 746: Karlomannus ..... in monte Soracti monasterium in honorem sancti Silvestri aedificavit.

Endlich hat W. v. Giesebrecht[2] unter andern Beispielen, auf die schon Simson[3] verwiesen, namentlich darauf aufmerksam gemacht, wie der Verfasser der Umarbeitung die Darstellung des Sturzes Tassilos aus den Reichsannalen und aus den abweichenden Angaben der Vita zugleich combinirte, so daß er hier zweimal eine völlig verschiedene Auffassung hätte an den Tag legen müssen, wenn wir ihn in Einhard zu suchen hätten. „Und darf man nun überhaupt wohl Einhard eine solche Arbeit zutrauen, bei welcher er sein früheres Werk gleichsam zerpflückt und von Neuem zusammengesetzt hätte, bei dem er überaus (überdies?) mit seiner eigenen frühern Darstellung mehrfach in Widerspruch gerathen wäre[4]?"

Wir kommen zu weiteren Gründen, die gegen Einhard sprechen. Es ist der Skepticismus gegen Wunder, der sich in der Umarbeitung zeigt[5]. Von Einhard, dem Verehrer seiner Heiligengebeine, dem Verfasser eines besonderen Buches über die durch dieselben bewirkten Wunder ist ein solcher allerdings am wenigsten zu erwarten, und die Sache ist doch zu auffallend, als daß man sie mit Wattenbach[6] für ganz geringfügig erklären möchte. Zudem erscheint sie deßhalb um so auffallender, weil der Umarbeiter sich nicht bloß an und für sich neuer Wundererzählungen enthält, sondern weil er sogar solche, die ihm in den Reichsannalen schon vorlagen, entweder ganz und gar wegläßt, oder deren Bericht eine den Zweifel bezeichnende kritische Bemerkung ausdrücklich beifügt.

So im Jahre 772. In den Reichsannalen wird erzählt: Et fuit siccitas magna, ita ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi ermensul stabat, et dum voluit ibi duos aut tres praedictus gloriosus rex stare dies fanum ipsum ad perdestruen-

[1] Jaffé, Bibl. IV, 512. Vgl. Simson S. 53 f.
[2] S. 216 f.
[3] S. 44—52.
[4] S. 218.
[5] Vgl. Frese S. 12. W. v. Giesebrecht S. 218 f.
[6] S. 133 N. 3.

dum, et aquam non haberent; tunc subito divina largiente gratia media die, cuncto exercitu quiescente, in quodam torrente, omnibus hominibus ignorantibus, aquae effusae sunt largissimae, ita ut cunctus exercitus sufficienter haberet. In kritischer Weise dagegen berichtet der Ueberarbeiter: Divinitus factum creditur, ut quadam die etc.

Im Jahre 774 verschweigt der Ueberarbeiter die Erzählung der Reichsannalen von den zwei Jünglingen in weißen Kleidern gänzlich.

Im Jahre 776 geht die Rettung der in Sigiburg eingeschlossenen Franken auf ganz natürliche Weise, vermöge eines glücklichen Ausfalles, vor sich; des langathmigen Wunders, das die Reichsannalen als Grund der Vertreibung der Sachsen berichten, geschieht keine Erwähnung. — Auch die Stelle, die wir oben (S. 460) vom Jahre 799 erwähnten: erutis oculis etc. kommt hier in Betracht.

Aber abgesehen von Allem diesem könnte man überhaupt fragen: Hatte Einhard wohl Zeit und Lust, jetzt da er mit der Beschreibung der Wunder seiner Reliquien sich trug, noch mit der an und für sich ganz unwichtigen und zwecklosen Umarbeitung der Annalen sich zu befassen? Wohl schwerlich[1]. Und das einzige durchschlagende, das man für Einhards Autorschaft anführen könnte, nämlich der Stil, der ohne Zweifel viel Aehnlichkeit mit dem der Reichsannalen von 797 bis 829 und dem der Einhardischen Vita Caroli hat, erklärt sich auch auf andere Weise. Einmal nämlich kann man sagen: jetzt nach 820 oder gar nach 829 ist viel eher von Einwirkungen der nun doch schon vor dreißig bis vierzig Jahren gegründeten Hofschule zu reden als im Jahre 788, wo sie erst kurze Zeit bestand: jetzt erscheint ein gewandter abgerundeter Stil nicht mehr so auffallend, als noch vor zwanzig, dreißig Jahren. Dann aber sahen wir ja: der Ueberarbeiter benutzte den materiellen Inhalt der Einhardischen Vita: ohne auch ihr Verfasser zu sein, kann er, wenn er sich auch nicht erst „an ihr bildete“ (W. v. Giesebrecht), doch ihren Stil nachgeahmt haben[2].

Erwägen wir nun dieß Alles: die Unrichtigkeiten der jüngern, auf der Vita fußenden Umarbeitung auch da, wo jene das Richtige hat, die mancherlei andern bei der Vergleichung sich ergebenden Bedenken, den Skepticismus des Ueberarbeiters gegenüber dem wundergläubigen Einhard, den Umstand, daß dieser durch die Abfassung seiner Translation bereits in Anspruch genommen war, und endlich den, daß

[1] W. v. Giesebrecht (S. 218) führt gegen Einhard auch die Stellen 785 und 795 an, wo der Ausdruck 'trans Rhenum' sich findet: trans Rhenum, sagt er, deutet auf den Hof des Kaisers, Einhard aber war von 829 an in Mülinheim diesseits des Rheins. Wohl mit Recht entgegnet darauf Wattenbach (S. 133 N. 3): „Der Ausdruck trans Rhenum 785. 795 rechtfertigt sich genügend durch die Beziehung auf Karl. Des Schreibers Aufenthalt kommt dabei gar nicht in Betracht“.

[2] Auch Simson meint (S. 52): scripturae autem similitudinem eo effectam putamus, quod annalista vitae verba imitatus sit.

sich die Aehnlichkeit des Stils auch auf andere Weise erklären läßt, so müssen wir sagen: die Wahrscheinlichkeit ist eine ganz geringe, daß Einhard der Urheber auch dieser Umarbeitung ist.

---

Ueberblicken wir zum Schlusse, bevor wir auf die gesonderten Fragen betreffs der Fragmente eingehen, das Gesammtresultat unserer Untersuchungen über die drei von uns unterschiedenen Stücke der Annalen, so ist es folgendes:

1) Die Reichsannalen von 741 bis 796 sind um das Jahr 788 am Hofe Karls des Großen als offizielle Aufzeichnung begonnen und dann von da an von demselben Verfasser (wahrscheinlich einem hohen Geistlichen, jedenfalls aber einem Staatsmanne) bis 796 den Ereignissen gleichzeitig fortgeführt worden.

2) Die Reichsannalen von 797 bis 829 tragen denselben Character wie das vorige Stück: sie sind im Anschlusse an dasselbe, im Ganzen den Ereignissen gleichzeitig, ebenfalls am Hofe von der Hand eines einzigen Verfassers und zwar mit aller Wahrscheinlichkeit von der Einhards, des Verfassers der Vita Caroli, geschrieben.

3) Die Umarbeitung der Reichsannalen von 741 bis 829 trägt keinen offiziellen Character: sie ist wohl erst nach 829, jedenfalls aber höchst unwahrscheinlich von Einhard verfaßt.

---

## V.

## Die Fragmente von Bern, Werden und Wien.

Nachdem in den vorstehenden Untersuchungen nunmehr die Fragen nach der Abfassungszeit, dem Character und den Verfassern der verschiedenen Theile unserer Annalen zur Beantwortung gekommen sind, bedarf nur noch ein einziger Punct der Erledigung, nämlich die Frage, in welchem Verhältnisse die verschiedenen kürzlich neu entdeckten und herausgegebenen Annalenfragmente zu unsern Annalen, namentlich zu den ursprünglichen, den Reichsannalen stehen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal in Kürze den literarischen Gang der Frage.

Schon Wattenbach veröffentlichte in einem der Nachträge zu seinen „Geschichtsquellen“ [1] ein Wiener Fragment, das Annalen der Jahre 784 und 785 enthält, die er selbst als einer Ueberarbeitung der Ann. Laurissenses, also der Reichsannalen, zugehörig bezeichnete.

Pertz [2] gab dieselben dann noch einmal in Verbindung mit an-

[1] S. 540.
[2] Mon. SS. XX, 2—7.

deren aus dem Kloster Werden stammenden Fragmenten der Jahre 759—762 heraus und bezeichnete beide zusammen, welche er auf Grund der Schrift als dereinst zu Einer Handschrift gehörig nachwies, als Fragmenta Werthinensia. In der Einleitung[1] dazu sowie in einer Selbstanzeige[2] sprach er die Ansicht aus, daß wir in den der Hauptsache nach jetzt verlorenen Annalen, von denen uns diese Bruchstücke vorliegen, eine Quelle der Ann. Laurissenses zu sehen haben, die reicher und vollständiger gewesen sei, als diese.

Endlich nahm Waitz[3] bei Veröffentlichung neuer Fragmente aus den Jahren 783—785, welche aus Bern stammen und jenen anderen Fragmenten augenscheinlich nahestehen, Gelegenheit, jene Ansicht von Pertz aufs Entschiedenste zu bestreiten. Er sieht in den Fragmenta Werthinensia lediglich eine Ableitung aus den Ann. Laurissenses, die Manches änderte, zusetzte und umgestaltete. Auch die Berner Fragmente hält er für eine Ueberarbeitung der Ann. Laurissenses, findet jedoch zugleich gewisse Abweichungen zwischen den Wiener und Berner Fragmenten, welche die letzteren als den Ann. Laurissenses noch näherstehend erscheinen lassen, wie die Wiener Bruchstücke.

Soweit die bisher ausgesprochenen Ansichten, welche wir nun zu prüfen haben.

---

Vor Allem wird es sich darum handeln müssen, das Verhältniß der beiden Fragmente, der Fragmenta Werthinensia (Werden und Wien) und der Berner zu einander festzustellen. Diese Untersuchung wird in der erwünschtesten Weise durch den glücklichen Umstand erleichtert, daß die Berner Fragmente aus denselben Jahren uns erhalten sind, wie der zweite, in Wien aufgefundene Theil der Fragmenta Werthinensia; nämlich aus den Jahren 784 und 785. In diesen beiden Jahren nun ist allerdings die Verwandtschaft beider eine äußerst enge. Sogar der Ausdruck ist in beiden fast gleichlautend, und nur zwei Stellen, an denen beide von einander abweichen[4], zeigen sich von Bedeutung. Diese Stellen, welche beide nicht unwichtige geographische Bestimmungen enthalten, vertheilen sich nämlich so, daß ein jedes Fragment die eine verzeichnet hat, die andere aber vermissen läßt, so daß sich beide ergänzen. Es sind dieß im Jahre 784 die Worte: et inde usque ad Steinfurt, inde Scahnningi pervenit, welche das Wiener Fragment hat und welche bei Bern

[1] Mon. SS. XX, 1—3.

[2] Gött. gel. Anz. 1868, Stück 43 S. 1682—1686.

[3] Fragment fränkischer Annalen mitgetheilt von Dr. G. Meyer von Knonau. Mit einer Vorbemerkung von G. Waitz, in den Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 631—633.

[4] Eigentlich drei. Die dritte, 785, die in besonderer Beziehung ausschlaggebend ist, wird weiter unten besprochen werden.

fehlen, und die Worte super fluvium Lippiam, bei welchen das Umgekehrte der Fall ist. Hält man diese Thatsache nun mit dem Umstande zusammen, daß beide Fragmente, wie bemerkt, im Uebrigen einander äußerst nahestehen, meist den gleichen Wortlaut haben, so wird der Schluß ein berechtigter sein, daß weder die beiden Annalenwerke, deren Fragmente uns noch vorliegen, selbständig und von einander unabhängig entstanden sein können[1], noch daß wiederum das eine von dem andern abgeleitet ist[2], sondern daß wir in ihnen zwei Redactionen oder Recensionen, wenn man so sagen will, zu erblicken haben, denen eine und dieselbe ursprüngliche, jetzt ebenfalls gänzlich verlorene Aufzeichnung zu Grunde lag[3], die alles in der einen Stehengebliebene und in der andern Fehlende enthalten haben mußte, und von beiden in ziemlich enger Weise benutzt wurde.

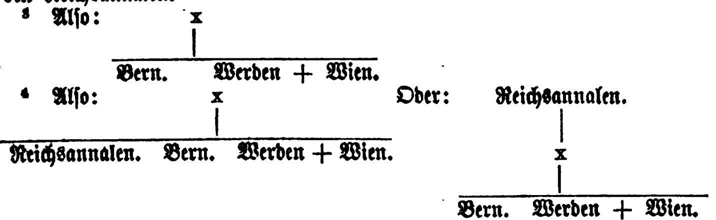
Diese gänzlich verloren gegangenen, den Aufzeichnungen, deren Fragmente wir noch besitzen, zu Grunde liegenden Annalen sind es nun eigentlich, deren Verhältniß zu unsern Reichsannalen wir festzustellen haben. Es wird sich fragen: Sind die verloren gegangenen Annalen eine Quelle, wie der beiden uns noch in Fragmenten erhaltenen annalistischen Aufzeichnungen, so auch der Reichsannalen, oder sind jene verloren gegangenen Annalen vielmehr selbst eine spätere Ableitung, Ueberarbeitung der Letztern[4]? Wir hoffen, das Letztere überzeugend darthun zu können.

Vergleichen wir die Fragmente, an die wir uns eben in Ermangelung ihrer ursprünglichen gemeinsamen Vorlage[5] zu halten und die wir deßhalb zusammenzuhalten haben, mit den Reichsannalen, so finden wir vor Allem, daß sie zwar im Großen und Ganzen Alles enthalten, was die letztern verzeichnet haben, daß sie aber bei aller Verwandtschaft des Inhalts durchaus in einem bessern, ge-

[1] Dagegen spricht der fast gleiche Wortlaut.

[2] Dagegen spricht der Umstand, daß jedes Fragment je eine Notiz entbehrt, die im andern sich findet, und daß beide Notizen in demjenigen Werk sich finden, auf das, wie sich zeigen wird, beide Fragmente mittelbar zurückgehen, in den Reichsannalen.

[3] Also:




[5] Wenn von ihnen in der Folge geredet wird, so ist immer auch deren supponirte, verlorene, gemeinsame Vorlage gemeint. Man kann die Fragmente zusammengenommen auch mit um so größerm Rechte statt ihrer verlorenen Vorlage heranziehen, als ihr fast gleicher Wortlaut eben beweist, wie wenig verschieden sie im Ganzen von ihrer Vorlage sind, wie wenig sie diese geändert zu haben scheinen.

wandtern, geschmackvollern, verständlicheren Stil geschrieben sind, wie wir ihn eben bei den Reichsannalen der frühern Jahre so sehr vermissen und wie er erst unter dem Einfluß der Hofschule allmählich sich Geltung verschaffte.

Namentlich suchen die Fragmente die ungelenken, schwerfälligen Wendungen der Reichsannalen zu verbessern, deren unverständliche Ausdrücke deutlicher zu machen.

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthin.: |
|---|---|
| 759. cui supradictus rex nomen suum imposuit, ut Pipinus vocaretur sicut et pater ejus. | 759. cui nomen suum imposuit. |
| 760. Waipharium ducem Aquitaniorum minime consentire justitias ecclesiarum. | 760. Wagfarium ducem Aquitaniorum minime justitias ecclesiarum . . . . . . facere voluisse. |

Dahin gehört dann auch, daß die Fragmente die technischen offiziellen Ausdrücke der Reichsannalen durch andere, der bessern Umgangssprache angehörige ersetzen, wie dieß Waitz auch von unserer großen Umarbeitung nachgewiesen hat. Die Fragmente setzen, wie jene, conventus Francorum für synodus (so 761 und 785 Fragm. Werth.); nuntius (bei der großen Umarbeitung fanden wir oben gewöhnlich legatus) für missus (so 760 die Fragm. Werth.).

Ferner zeigen die Fragmente nicht selten das Bestreben, durch größere Ausführlichkeit, durch Erweiterung der Ausdrücke deutlicher zu erscheinen. Dahin gehört z. B. die zweimalige Ersetzung des Wortes Franci durch optimates (784 Bern) oder optimates principesque (760 Fragm. Werth.). Ferner folgende Fälle von Erweiterungen:

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthinensia: |
|---|---|
| 760. ut omnia redderet quicquid supradictus rex quaerebat in causis ecclesiasticis. | 760. spopondens sub jurejurando, ut quod quondam malo ordine commiserat contra dominationem regis Pippini secundum judicium et legem emendaret. |

| Reichsannalen: | Bern: |
|---|---|
| 783. et inde reversus praefatus magnus rex in Franciam. | 783. cunctisque bene dispositis atque ordinatis, rex in Franciam reversus est. |
| Et cum Wormaciam pervenisset domnus rex Carolus . . . . | Porro Karolus cum triumpho in Franciam reversus, pervenit ad Wormaciam urbem. |
| 784. Tunc deinde domnus Carolus rex iter peragens . . . . | 784. Hac caussa comperta, praecellentissimus rex Karolus cum generali exercitu Francorum . . . . |

Allein dieses Bestreben zu erweitern, verständlicher zu werden, hat nicht selten zur Folge, daß die Fragmente die prägnante Darstellung der Reichsannalen bedeutend abschwächen, ja daß sogar stellenweise einzelne Züge derselben völlig verwischt werden, welche für uns historisch nicht ohne Werth sind. Wir wollen diesen

Punct bei seiner Bedeutung für die Erkenntniß des Verhältnisses der Fragmente und ihrer Vorlage zu den Reichsannalen etwas eingehender betrachten.

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthinensia: |
| --- | --- |
| 760. consilium fecit cum Francis, ut iter ageret supradictas justitias quaerendo in Aquitania. | 760. ex consilio optimatum principumque suorum in Aquitaniam iter direxit. |

Hier sind, wie überall, die Fragmente deutlicher, besser geschrieben, aber ein Theil des Satzes ist völlig verloren gegangen, nämlich die Erzählung der Absicht, in der der Zug unternommen wurde: justitias quaerendo, wie der alte Reichsannalist in ungelenker, aber bezeichnender Weise es uns aufbehalten hat[1].

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthinensia: |
| --- | --- |
| 761. Waipharius dux Aquitanorum, minime cogitans de obsidibus vel de sacramentis suis, quasi in vindictam supra Pippinum regem exercitum misit, qui ad Cavalonem civitatem venerunt. Dum et supranominatus rex synodum suum teneret in villa qui dicitur Dura, nuntiatum est ei, quod Waipharius in omnibus mentitus est. | 761. Pipinus rex conventum Francorum habuit in Duria villa publica, et de utilitate regni Francorum tractans, suos optimates ibi adunavit. Wagfarius autem inito pravo consilio exercitum Wasconum in fines Burgundiae direxit, qui usque ad Cavallonem urbem totam illam partem Burgundiae vastaverunt. Hoc cum Pipino regi nuntiatum fuisset, quod Wagfarius fidem promissam postponeret ..... |

Der alte Reichsannalist hat hier in der That nicht sehr übersichtlich geschrieben: er spricht erst von Waifarius, dann vom Reichstag Pippins, dann wieder von ersterem, und die Fragmente haben durch die vorgenommene Umstellung das Verständniß wesentlich erleichtert. Allein es gehen hiebei nicht nur einige kleinere Züge verloren (wie das 'quasi in vindictam supra Pipinum regem'), sondern auch der Hauptumstand, daß Pippin gerade auf dem Reichstag die Kunde von der Auflehnung des Waifarius erhielt, eine Notiz, die immerhin von historischem Werth ist[2].

Aehnlich ist es bei der nun folgenden Beschreibung des Kampfes selbst.

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthinensia: |
| --- | --- |
| 761. et multa castella coepit, quorum nomina sunt Burbonnis, Cantela, Clarmontis. Istas per pugnam coepit, et in Alverno alia multa castella coepit per placitum, quae se subdiderunt in ejus dominio, et pervenit usque Limovicas, vastando et desertando supra- | 761. Quo transjecto, ad castrum cui nomen est Burbone in pago Biturico venit, destructoque eodem castro, cunctos quos ibi repperit captos secum duxit, peragratamque Aquitaniam usque Clarum montem castrum pervenit, quod non sua voluntate sed bellatorum |

[1] Die kirchliche Seite der Aquitanischen Angelegenheit war übrigens nicht die einzige. Vgl. L. Oelsner, Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter König Pippin S. 338—342.

[2] Zur Sache s. Oelsner, Jahrbücher S. 348 f.

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthinensia: |
| --- | --- |
| dictam provintiam propter negligentiam Waifarii ducis. | vi injecto igne concrematum est. In quo itinere Blandinus perfidus comes in praesentiam Pippini captus ductus est. Innumerabilibus itaque spoliis et captivis totus ille exercitus ditatus, in Franciam reversus est. |

Wieder ist die Darstellung der Fragmente recht lebhaft und anschaulich, aber sehr ungenau. Sie vergessen die Einnahme von Chantelle (Cantela), verwischen namentlich den in den Reichsannalen so ausgeprägten Unterschied zwischen den eroberten und den durch Unterhandlungen übergebenen Castellen und erwähnen auch nicht, wieweit Pippin vorgedrungen, nämlich bis Limoges[1]. Die eigenen Erweiterungen der Fragmente dagegen, daß man Gefangene gemacht, Beute gewonnen habe, sind am Ende ziemlich werthlos.

Endlich erwähnen wir noch eine andere Stelle, bei der ebenfalls ein ganz werthvoller kleiner Zug verwischt wird, den wir schon deßhalb nicht missen möchten, weil er Karls Persönlichkeit betrifft.

| Reichsannalen: | Bern: |
| --- | --- |
| 785. multotiens scara misit et per semetipsum iter peregit. | 785. frequentissimis expeditionibus Saxones detrivit. [Fragm. Werthin.: protrivit]. |

Noch bemerkenswerther aber wird dieses Verhältniß der Fragmente zu den Reichsannalen, wenn wir sehen, wie in einigen Fällen durch die ungenauere Stilisirung sogar die Auffassung als eine ganz veränderte erscheint.

| Reichsannalen: | Bern: |
| --- | --- |
| 784. Westfalai vero voluerunt se congregare ad Lippiam. Quo auditu a supradicto filio domni Caroli regis, obviam eis accessit una cum scara, quae cum eo dimmissa fuit, in pago qui dicitur Dragini, et inierunt bellum. | 784. Westfali vero adunata manu valida contra Karolum filium magni regis Karoli aciem dirigunt super fluvium Lippiam, bellumque acerrimum commissum est. |

Daß hier in den Fragmenten der ganze Hergang ein anderer, ja gerade umgekehrt wird, als in den Reichsannalen, ist einleuchtend. Während nach der klaren Schilderung dieser, deren Richtigkeit gerade hier zu bezweifeln, kein Grund vorliegt[2], der Sohn Karls von der

[1] Vgl. über diesen Kriegszug Oelsner, Jahrbücher S. 349 f.

[2] Man könnte auf den ersten Blick denken, man habe es hier bei den Reichsannalen gleichfalls mit einer Stelle zu thun, wo sie, wie bei den oben angeführten Stellen, den wahren Sachverhalt zu Gunsten der Franken beschönigen. Allein ihre Aussage lautet viel zu bestimmt und direct, als daß man dieß annehmen dürfte, und auch die große Umarbeitung befindet sich hier nicht, wie an jenen andern Stellen, im directen Widerspruch mit den Reichsannalen, wenn sie gleich ebenfalls ihrerseits die Sache etwas abschwächt und beide Theile einander „begegnen“ läßt (cum ei . . . . occurrisset exercitus). Allein

feindlichen Absicht der Westfalen unterrichtet, ihnen entgegenzieht, sie aufsucht, angreift, sind es nach den Fragmenten die Westfalen, welche angreifen. Bei näherer Betrachtung jedoch scheint auch hier wieder lediglich eine Ungenauigkeit des Stils bei den Fragmenten vorzuliegen. Sie lassen alles vorhergehende weg und berichten bloß die Thatsache des Kampfes.

Ganz das Gleiche gilt von dem letzten Beispiele derart, dessen wir Erwähnung zu thun haben.

| Reichsannalen: | Fragmenta Werthin.: |
| --- | --- |
| 785. ibique mittens post Widochindum et Abbionem et utrosque ad se conduxit, et firmavit, ut non se subtrahissent nisi in Franciam ad eum pervenissent, petentibus illis, ut credentias haberent quod inlaesi fuissent, sicut et factum est. | 785. ibi ad eum Widukindus et Abbi gener ejus venit et firmaverunt sub sacramentis illum se secuturos esse in Franciam. |

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß Widukind nicht so ohne Weiteres, ohne von Karl veranlaßt zu sein, gekommen ist, daß lange Verhandlungen, wie sie uns die Umarbeitung unserer Reichsannalen mittheilt, vorhergegangen sein mußten[1]. Aber wieder ist eben der Sinn in den Fragmenten ein schiefer, unrichtiger geworden.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß die Fragmente noch eine Reihe eigener Zusätze[2] haben gegenüber den Reichsannalen, sowie daß sie auch Einiges, was diese verzeichnet haben, nicht wiedergeben[3].

Fassen wir nun alle diese bezüglich der Fragmente gewonnenen Ergebnisse ins Auge: den bessern, einer spätern Zeit angehörigen Stil, die größere Deutlichkeit, die erklärende, erweiternde Ausführlichkeit, jedoch oft auf Kosten der Genauigkeit, ja selbst der historischen

schon Ranke (S. 426 f.) gibt an dieser Stelle den Reichsannalen den Vorzug und erklärt sie hier für besser unterrichtet, welcher Ansicht dann S. Abel (Jahrbücher I, 386) beitrat. Zuletzt hat W. Kentzler (Sachsenzüge, in den Forschungen XII, 390) eine, wie ich jedoch glaube, bei der Bestimmtheit der Reichsannalen an dieser Stelle, unnöthige Combination der verschiedenen Berichte versucht, indem er annimmt, der Sohn Karls sei den Westfalen entgegengezogen und dann im letzten Augenblick von diesen angegriffen worden.

[1] Vgl. S. Abel, Jahrbücher I, 408 f., und W. Kentzler, Forschungen XII, 395 f.

[2] 759. Fragm. Werth.: regni sui causas corrigendas Pipinus nullum iter exercuit. — 761. ebd.: cum exercitu ad Ligerem fluvium venit. Quo transjecto. — Ebd.: (Burbone) in pago Biturico. — Ebd.: In quo itinere Blandinus perfidus comes in praesentiam Pippini regis captus ductus est. — 783. Bern.: in monasterio Causiaco. Inde translata est in pagum Parisiacum sepultaque est in basilica sancti Dionysii martiris juxta sepulchrum viri sui gloriosi Pipini regis. — 784 ebd.: et victoria perpetrata. — 785. Fr. Werth.: gener ejus.

[3] Reichsannalen 761: et ejus filius primogenitus nomine Carlus cum eo. — 785: usque ad Rimie pervenit.

Treue, schließlich auch den nicht unwichtigen Umstand, daß nach Pertz' eigenem Zugeständniß[1] die Handschrift der Fragmenta Werthinensia den ältesten der Reichsannalen „an Alter bedeutend nachsteht" — so können wir keinen Augenblick zweifeln, daß wir hier keineswegs eine Quelle der Reichsannalen vor uns haben können, daß vielmehr jene verlorene, annalistische Aufzeichnung, welche unsern beiden Bruchstücken, dem von Bern und den Fragmenta Werthinensia (Werden und Wien) — oder genauer gesagt, den beiden Annalenwerken, von welchen wir diese Bruchstücke besitzen — gemeinsam zu Grunde liegt, ihrerseits selbst abgeleitet ist von den Reichsannalen, welche somit außer der uns schon bekannten großen Umarbeitung von 741 bis 829 noch eine weitere, im Ganzen aber wohl enger, als diese an die Vorlage sich anschließende Ueberarbeitung gefunden haben. Diese zweite, gänzlich verlorene Ueberarbeitung diente dann also, wie wir sahen, selbst wieder zwei nahe verwandten annalistischen Werken zur Grundlage, von denen wir jedoch nur noch Bruchstücke haben. Vielleicht darf man vermuthen, daß von diesen beiden annalistischen Aufzeichnungen die eine, von welcher uns das Berner Fragment erhalten ist, noch enger an die verlorenen, auf Grund der Reichsannalen bearbeiteten Annalen sich anschloß, als die andere, deren Reste wir in den Stücken von Werden und Wien besitzen[2].

Mit jener großen Umarbeitung steht die zweite, verlorene offenbar in gar keinem Zusammenhang. Nichts in den Fragmenten deutet auf einen solchen. Dagegen hat entweder unsere zweite, verlorene Umarbeitung, oder doch die Ableitung derselben, von welcher wir noch das Werdensche Fragment besitzen, Manches aus Nibelung geschöpft[3], nach dessen Vorbild vielleicht auch bei der obenerwähnten Umstellung im Jahre 761 verfahren wurde.

Diese verlorene zweite Umarbeitung, oder doch die von ihr abgeleiteten Annalen, von denen das Werdensche Fragment vorhanden ist (jedenfalls aber nicht die ursprünglichen Reichsannalen)[4] dienten dann auch der spätern Compilation der sog. Ann. Mettenses für die frühern Jahre als Quelle. In den uns zugänglichen Jahren

[1] Gött. gel. Anz. 1868, S. 1686.

[2] Man darf das vielleicht aus einer Stelle schließen, auf die Waitz (S. 632) aufmerksam macht.

785.

| Reichsannalen: | Bern: | Fragm. Werth.: |
|---|---|---|
| Et dum ibi resideret. | Interdum tamen cum ibi resideret. | Sed dum in eodem castro resedisset. |

[3] Pertz (Mon. SS. XX, 3. Gött. gel. Anz. 1868, S. 1686) weist auf die Spuren dieser Benutzung in dem Werdenschen Fragment hin.

[4] Vgl. Bonnell, Die Anfänge des Karolingischen Hauses, Excurs 7 S. 159.

759—761 findet sich nahezu wörtliche Uebereinstimmung [1]. Von den spätern Jahren, die wir vergleichen können, 784 und 785, läßt sich ein Gleiches jedoch nicht behaupten: Alles weist hier vielmehr, wie bekannt, auf eine ähnlich ausgedehnte Benutzung vornehmlich des Chronicon Reginonis seitens der Metzer Compilation hin.

---

Erst nach Abschluß dieser Arbeit kam mir der Aufsatz von Waitz: „Ueber Fränkische Annalen aus dem Kloster St. Maximin“ in den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften u. s. w. Göttingen 1871, Nr. 11 S. 307—322, zu Gesicht. Er bespricht in ihm die im Jahre 1844 von Baron von Reiffenberg in dem Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire Tom. VIII (Bruxelles) S. 168—192 publicirten und seitdem unbeachtet gebliebenen, noch vor Karls Tod entstandenen sog. Ann. Maximiniani der Jahre 710—811. Wir haben in ihnen nach Waitz „nicht etwa eine Quelle“, sondern, wenigstens in den spätern Jahren eine „fast nur den Ausdruck ändernde Wiedergabe“, eine, von wenigen Zusätzen abgesehen „bald freiere, bald aber auch mehr wörtlich sich anschließende Wiederholung“ unserer Reichsannalen zu erblicken. Wir können sie also neben den sog. Ann. Einhardi und neben der auf Grund der Fragmente soeben von uns postulirten zweiten gewissermaßen als eine dritte Umarbeitung der Reichsannalen betrachten, und zwar als eine von den beiden andern völlig selbstständige. Schon Waitz (a. a. O. S. 316) sagt [2], dem Verf. der Ann. Max. scheinen die Ann. Einh. nicht bekannt gewesen zu sein. Daß aber auch zwischen jenen und unsern Fragmenten und hiermit wohl auch der gemeinsamen Quelle der letztern, der verlorenen zweiten Umarbeitung nicht der mindeste Zusammenhang besteht, zeigt sich auf den ersten Blick. Der Umstand aber, daß die Reichsannalen, soweit wir sehen, nicht weniger als drei von einander unabhängige Bearbeitungen gefunden haben, dürfte ein neuer und nicht zu unterschätzender Beweis sein für den von uns für sie angesprochenen offiziellen Character.

---

Es ist hier noch zu erwähnen, daß Büdinger in seiner Schrift: Von den Anfängen des Schulzwanges (Zürich 1865), Excurs über eine Karl-Legende, S. 29 ff., Nachricht gegeben hat von einer Einsiedeler Handschrift, in der eine spätere, wahrscheinlich in Aachen verfaßte Compilation über Karl d. Gr. Leben steht, die eine Umarbeitung der Reichsannalen benutzt hat, welche nach Reichenau weisende Zusätze hatte, von denen einer ähnlich sich in den Ann. Mettenses (SS. I,

[1] Vgl. Mon. SS. XX, 2—5, wo die Texte einander gegenübergestellt sind.

[2] Ich benutze diese Gelegenheit, um nachzutragen, worauf mich zuerst Giesebrecht aufmerksam gemacht, daß in den Ann. Maximiniani auch die Ann. Petaviani benutzt sind oder sich wenigstens mit ihnen Verwandtschaft zeigt; so namentlich in den Jahren 721. 761. 768. 769. 790. G. W.

S. 186 N.) findet. Es wird sich erst noch zeigen müssen, ob hier eine vierte Umarbeitung anzunehmen, oder ob eine Verwandtschaft vorhanden ist mit einer der drei andern Umarbeitungen. — Dagegen scheint ein neues, kürzlich publicirtes Fragment aus den Jahren 769—772 (J. Bächtold, „Fragment aus den Ann. Laurissenses", im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1872, Nr. 4 S. 245 f.) die Annahme noch einer weitern Bearbeitung der Reichsannalen vorerst nicht zu gestatten. Denn es steht den letzteren, namentlich aber, wie auch der Herausgeber bemerkt, den Ann. Mettenses (bei Pertz 9b) und deren selbständigen Zusätzen, im Großen und Ganzen zu nahe, wenn es auch einzelne Worte geändert und besonders den Stil verbessert hat.

---

# Ueber Ermenrich von Ellwangen und seine Schriften.

Von

E. Dümmler.

Im Anschlusse an die kürzlich erst in dem hallischen Preisvertheilungsprogramm für 1873 (sowie in besonderem Abdrucke) vollständig veröffentlichte Epistola Ermenrici ad Grimoldum abbatem sei es mir gestattet, hier an Stelle der dort fehlenden Vorrede eine kleine Nachschrift über den Verfasser und seine Werke hinzuzufügen.

Die Persönlichkeit Ermenrichs, Mönches und Priesters zu Ellwangen, ist uns vorzüglich durch drei beglaubigte Schriften desselben bekannt und wichtig geworden. Wir sehen hiebei von der fabelhaften Vita S. Magni ab, deren Ueberarbeitung im Auftrage des Bischofs Lanto von Augsburg ihm zugeschrieben wird[1], denn bei dieser handelte es sich, wenn wir jener Nachricht überhaupt Glauben schenken dürfen, nur um eine Durchsicht und Verbesserung des Stiles. Ermenrich selbst tritt darin ganz zurück. Sein erstes Werk, die Vita b. Soli presbiteri et monachi (oder confessoris Christi), oder genauer der Sermo de vita u. s. w., von dem Verfasser selbst in 10 Kapitel getheilt[2], ist uns in zwiefacher Gestalt überliefert. In der kürzeren beginnt es mit einer Vorrede: In paganorum itaque multorum panagericis, und schließt: tali sylogismo subjaceat. In der längeren ursprünglichen dagegen gehen der Vorrede folgende 5 Stücke voraus:

In manu dei omnipotentis orditur epistola Erminrichi[3] diaconi ad Gundrammum diaconum: Dilectissimo in Christo

[1] Vita S. Magni c. 16 (Mon. Germ. SS. IV, 426): accersivit quendam monachum prudentem et industrium ex monasterio Elewanga nomine Ermenricum tradiditque ei ipsos quaterniones ad legendum et corrigendum atque emendandum heißt es dort von Lanto. Ganz erdichtet scheint mir diese Angabe kaum, doch wird man Ermenrich, wofern wir sein Werk überhaupt haben, nicht für den historischen Unwerth der Legende verantwortlich machen können, die nichts von dem ihm eigenthümlichen Gepräge zeigt; vgl. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands II, 146–151.

[2] In c. 10 sagt er: sicque decimum capitulum cum tota sermonis serie finiri, und: unde et ego in decimo sermonis mei capitulo finem de eo fieri malui.

[3] In der von Canisius benutzten Windberger Handschrift als Prologus in vitam sancti Soli monachi bezeichnet, von Basnage (Lection. ant. II, 2, 164) ohne genügenden Grund angezweifelt, denn der Stil ist nicht barbarischer, als in den andern Stücken, von Mabillon nebst den Versen an Rudolf fortgelassen.

Gundrammo eximii ministerii (nicht monasterii) Erminricus conlevita tuus — in Christo ubique bene valere.

Item rescriptum Gundrammi diaconi ad Erminricum diaconum: Caritate quae deus est amato Erminricho — mecum in Christo amen.

Oratio et metrum bipedale Erminrichi diaconi ad Ruodolfum magistrum incipit: Versus ab imo — suscipe nauta. Explicit bipedalis metri versus L Erminrichi diaconi.

Inc. epistola ejusdem ad domnum Ruodolfum magistrum: Omni in arte celeberrimo — tecum valeam amen. Expl. etc.

Inc. capitula subjecti sermunculi: Quibus temporibus et quo — succingere malui. Expliciunt capitula.

Die älteste, wohl dem eilften Jahrhundert angehörige Handschrift der abgekürzten Redaction ist unter Nr. 1103 in Quart in dem Catalogue of the extraordinary Collection of splendid Manuscripts formed by M. Gugl. Libri (a. 1859) S. 244 beschrieben und daselbst auf Tafel XX facsimiliert. Da sich in dem Texte lateinische und altdeutsche Interlinearglossen finden[1], so ist es um so mehr zu bedauern, daß man nichts von dem gegenwärtigen Verbleibe derselben weiß. Unter anderen Heiligenleben steht die Vita S. Soli' in den im 12. Jahrhundert geschriebenen Münchener Handschriften 9506 fol. 137—140 aus Oberaltaich und 4653 fol. 76v—94v aus Benedictbeuern (s. Catalog. codic. Latin. bibl. Monac. I, 2, 189). Etwas jünger, gegen 1200 entstanden ist das große östreichische Legendarium, welches in den Exemplaren von Heiligenkreuz, Zwettl und Melk zum 3. December unsere Vita darbietet (s. Pertz Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 184; VIII, 724; X, 656). Erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt die jetzt in Paris befindliche vormals Rebdorfer Handschrift (Pertz Archiv VIII, 13, 306; XI, 282), die den Namen Ermenrich in Erminoldus entstellt und in c. 4 die Beschreibung von Solnhofen fortläßt[2]. Aus dieser, der schlechtesten von allen, hat Heinrich Canisius (Antiquae lection. IV, 544—558) das Leben des heiligen Solus zugleich mit dem Willibalds und Wunnibalds zum ersten Male 1603 herausgegeben.

Von den durch die Briefe und Capitel vervollständigten Handschriften soll noch dem 9. Jahrhundert der Theil des codex S. Galli 571 in Quart angehören, der hinter der Vita S. Remacli und vor der V. Pelagii und Burchardi, nach H. Wartmanns gütiger Mittheilung, auf S. 235 unsere Vita mit den Worten: In manu omnitenentis orditur epistola u. s. w. einleitet. Hinter derselben folgt, von Canisius (Ant. lect. VI, 1326) aus dieser Quelle abge-

[1] In der Vorrede z. B. zu panagericis: id est in laudabilibus scriptis, zu scenico: id est sordido vel meretricio, in c. 4 zu sigale: id est roggon, zu orientem ac austrum versus: osteruuord endi sundaruuord u. s. w.

[2] Auf diese bezieht sich E. in c. 10: ut in quarto hujus sermunculi capitulo dixi.

druckt, auf S. 263: Incipit ymnus ejusdem ex ipsius hominis titulo exordium capiens, in 5 Strophen (vgl. übrigens Pertz Archiv IV, 325. 334). In dieselbe Zeit dürften etwa die Münchener Handschriften 4608 (fol. 221—231v) aus Benedictbeuern (s. Catal. cod. Latin. bibl. Monac. I, 2, 180) und 18897 (S. 177—229) aus Tegernsee fallen[1]. Letztere, als Vita S. Leobae virginis et aliorum bezeichnet, weist manche Correcturen auf. Aus dem im 12. Jahrhundert in Windberg geschriebenen Cod. lat. Monac. 22245 (fol. 54—60) gab Canisius, als er ihn nachträglich kennen lernte, die Briefe und Capitel zuerst heraus (Ant. lect. IV, 732—744), sowie eine Reihe kleinerer Verbesserungen und Ergänzungen zu seiner Ausgabe[2], die Mabillon (Acta sanct. ord. S. Bened. saec. III, 2, 429—438) und Basnage (Lect. ant. II, 2, 165—175) erst mit dem Texte verschmolzen. Endlich zählt hieher noch ein Altaicher Passionale (S. Mauricii in Altach infer.) des 13. Jahrhunderts, das unsere Vita auf fol. 68v—74v enthält, beginnend mit dem Briefe an Gundram: Dum ubique urbanitate ac munimento, jetzt auf der Leipziger Rathsbibliothek N. 196 (s. Naumann, Catalog. biblioth. Lipsiensis S. 63).

Der heilige Sualo oder Sola, dessen Namen Ermenrich willkürlich in Solus umwandelt[3], angeblich ein englischer Gefährte des heiligen Bonifacius, lebte als frommer Einsiedler auf ödem und unzugänglichem Bergrücken an der Altmühl[4] und erwarb schon bei seinen

[1] Beide haben die in der Windberger fehlende Berufung auf ein Gemälde in c. 8: in der Tegernseer sind jedoch (S. 210) die Worte Quod quidem dictum est unterstrichen d. h. gelöscht.

[2] Manches bleibt noch zu bessern, z. B. S. 554: ipsum et amicum loci quamvis difficillime. mea ac sequestres; 732: perveneras. eliminare; 733: aeternum ut faciat. amenque; 734: quin recorderis. quo possimus. eo mirares. exaudisti; 735: materia. afflagito quin. amicali; 736: doctrinam tuam merui. et quantula. affuit qui; 737: et dimissa u. s. w.

[3] An Gundram: Solus vulgariter Suâlo cognominatus ex discipulatu sancti Bonifacii monachus factus; c. 2: divina providentia Solus nuncupatus, quia solitudinem amavit; Hymnus: Solum quem vocitant nomine typico. Unwillkürlich fällt die Uebereinstimmung jenes Namens mit dem des Gaus Sualafeld auf, in dem die Celle lag.

[4] C. 4: Antequam vero ad exponenda ejus miracula veniam, ratus sum aliquid succinctim edicere de ipsius loci situ, in quo beatus Christi confessor sibi tugurium nobile statuit. Quod licet exiguum ac vile visui haberetur, pro Pario tamen stratis palatiis hoc delectabiliter potitus est. In pago namque Sualafeldonio ipse locus situs est, habens orientali ex parte flumen, quod Altmona nuncupatur, piscibus copiosum et maxime bimanes cancros ebulliens navalique mercimonio aptum, at ex occidentali et semimeridiali plaga ita undique alpibus celsis circumseptus est, ut vix unius difficillimi ascensus praebeat euntibus facultatem. Ex septentrionali vero parte amnis supradictus veniens decurrit ad orientem ac austrum versus. Terra autem ibidem adjacens sterilis est nihilque pinguius quam sigale gignit tedisque arborum ac pice aliis arvis famosior. Gundram selbst (c. 10) nennt den Ort artissimum et sterilem locum und findet es hart nil aliud cottidianis obtutibus quam saxea scopula et tedas aspicere.

Lebzeiten, namentlich durch wunderbare Heilungen, den Ruf der Heiligkeit. Auf dem von Karl dem Gr. geschenkten Grunde und Boden legte er mit dem Beistande der Brüder Willibald und Wunnibald im Eichstädter Sprengel die Celle Solnhofen an, die er vor seinem Tode[1] — 3. Dec. 794 — dem Kloster Fulda mit allem Zubehör vermachte[2]. Durch den wachsenden Ruhm des Heiligen bewogen erhob der Diaconus Gundram, ein Neffe und Zögling des berühmten Abtes Raban von Fulda[3], den der König zum Hüter der Celle bestellt hatte, mit Erlaubnis des Bischofs Altinus[4] die Gebeine aus ihrer Gruft und setzte sie würdiger wieder bei. Als ihn bald darauf der Diaconus Ermenrich, sein Freund, wahrscheinlich von der Klosterschule in Fulda her, in seiner traurigen Abgeschiedenheit besuchte, forderte er diesen dringend auf, das Leben und die Wunder seines Heiligen zu beschreiben. Dazu entschloß sich Ermenrich jedoch erst, nachdem der Abt Raban, der Vollender der Stiftung des heiligen Solus, zu diesem Werke seine Einwilligung gegeben und auch Rudolf, der nachmalige Geschichtschreiber von Fulda, ihn zu der Arbeit aufgemuntert hatte, die seiner bessernden Prüfung unterliegen sollte[5]. Hiernach muß die Abfassung vor 842 fallen, weil Raban im Frühlinge dieses Jahres seine Würde niederlegte[6] und Hatto zum Nachfolger erhielt. Die auf Ludwig den Deutschen zu deutende Erwähnung eines Königs, an dessen Hofe Gundram als Caplan in dem

[1] Nach c. 9 III. Non. Dec.; vgl. Necrol. Fuld. maj. (Schannat, Hist. Fuld. 465) 794: Suolo presb. II. Non. Dec. und Fuld. min. (Dronke Tradit. Fuld. 165) 794: Suolo, ohne Tag.

[2] C. 6: ad egregium Fuldanensium coenobium, ubi deo providente modo sanctissimus ac in omni arte peritissimus domnus abba Rabanus perspicabiliter fulget, potestativa manu contradidit, vgl. Dronke, Tradit. Fuld. S. 61 Nr. 29. Daher erscheint der Ort (Suolenhus) in Rudolfs sog. Vita Rabani (Brower, Antiquit. Fuld. 233) als fuldische Probstei. Unecht ist die von Rettberg (Kirchengeschichte Deutschlands II, 360 A. 18) angeführte Urkunde Ludwigs des Frommen, s. Sickel, Acta Karolinor. II, 412 Nr. 11.

[3] Auch durch ein Schreiben Rabans als sein Brudersſohn bekannt, s. Forschungen V, 386.

[4] Chronologisch nicht näher zu bestimmen, nach SS. VII, 244; doch erscheint Altuin in einer Weihinschrift vom 17. Januar 819 bei Brower, Antiq. Fuld. 155, die Basnage auf Solnhofen beziehen will.

[5] E. wünscht (aus Höflichkeit) Raban selbst möge tanti viri signa annotare, oder Ruadolfo in omni arte ex ejus doctrina peritissimo identidem jubeat. Gundram erwiedert: domnique abbatis patrui mei licentiam defero et Ruodolfi oratoris tui preces annuncio teque ipse afflagito . . ut . . in corrigendis et augendis Ruodolfum adesse deposcas ad ejus personam prologum scarpsinans. E., der Rudolf als seinen Lehrer preist (mihi infirmo factus es ceu infirmus, quatinus ut aliger semiplumatus firmior ex doctrina tua fiam), wendet sich in 50 adonischen Versen und einer prosaischen Widmung, sowie endlich am Schlusse von c. 10 an ihn: tuae sanctitati obuncam verborum congeriem commendo, quatenus rectis locum et mendosis licentiam dones.

[6] S. meine Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 171. 301.

gefahrvollen Welttreiben gelebt habe[1], bevor er sich auf seinen Befehl nach Solnhofen begab, weist jedenfalls auf einen Zeitpunkt nach 833 hin, weil Ludwig vorher nur Baiernkönig war.

Sehr dürftig und von geringem Werthe sind die nur aus mündlicher Kunde geschöpften Nachrichten selbst, die uns Ermenrich über seinen Helden gibt: die englische Herkunft, die Priesterweihe durch den heiligen Bonifacius (der freilich vierzig Jahre vor ihm starb), die Gründung der Celle selbst durch den heiligen Solus könnten thatsächlich sein, wenn auch der Biograph Pippin fälschlich Kaiser nennt und Bonifacius von einem Papste Leo die erzbischöfliche Würde empfangen läßt[2]. Allerdings kommt sein Name in den auf Winfried bezüglichen Quellen nirgends vor. Ebenso unwichtig für uns sind die Wunder des heiligen Solus, die Ermenrich noch von Mitlebenden[3], namentlich einem alten Diener desselben, in Erfahrung gebracht haben will: auf sein Geheiß soll u. a. einstmals ein Esel einen die Herde bedrohenden Wolf durch seine Tritte und Bisse getödtet haben. Das Interesse der kleinen Schrift liegt daher vorzugsweise in ihrer Veranlassung und den daran sich knüpfenden persönlichen Beziehungen. Die oft wiederkehrende Betrachtung, daß die Thaten der Heiligen Gottes bei weitem mehr auf die Nachwelt zu kommen verdienten, als die heidnischen Götterfabeln[4], eingestreute griechische Brocken[5], ja einzelne Wendungen[6] erinnern fast wörtlich an das Schreiben an Grimold.

Ungleich weniger verbreitet, als das Leben des heiligen Solus ist die zweite Schrift Ermenrichs, die er nicht mehr als Diaconus,

[1] Gundram erzählt (c. 10): ego . . impetrante domino meo rege ex obedientia patrui ac domini mei carissimi et fratrum ejus . . hic sum, und klagt, er sei allzufrüh in palatinorum numero . . mancipatum, ohne zu wissen, quid in me boni domnus rex potuisset nancisci, quod servitii mei est dignatus appetere, und E. will von ihm berichten, quomodo cellulae ejus edituus est positus, qui regis erat capellanus.

[2] Dies rügte schon Rettberg (Kirchengesch. II, 360). In der Vita Hariolfi c. 3 und 6 (s. unten) nennt E. Pippin richtig König.

[3] Gundram schreibt: Quae non solum ex ore meo didicisti, sed et a superstitibus quibusdam, qui ejus verba et opera hausere, indubius exaudisti, vgl. c. 6, wo E. sich auf das beruft, was er ex quodam sene, ipsius sane servitore in decrepita jam aetate superstite vernommen und c. 9 ebenso auf ältere Einwohner (vetustiores accolae).

[4] In der Vorrede: Et dum usque hodie Maronis ac Homeri inutiles fabulae a christianis viris lectitantur, cur non magis libet perscrutari dicta ac facta majorum? ad quorum tumbam sedulo procumbimus etc., vgl. Ermenrici ep. S. 34.

[5] In dem Hymnus sfodra, uranis; an Rudolf scotos (so verbessert Basnage für scopos), in campum oloagyographae, in der Vorrede scammate, c. 9 mandritis, oroma, u. s. w.

[6] An Gundram: Ad haec ne obsisterem, intulisti illud Socratieum: Apis, inquiens, quod nequit viribus conatur ingenio. Et cernis, quod fert formica folliculum sibimet permaximum, ac per id statura non despicitur, cum magnitudo oneris deportetur, licet leve sit quod velle constat, vgl. Ermenrici ep. S. 35.

sondern schon als Priester und Mönch zu Ellwangen verfaßte, das Leben des Bischofs Hariolf von Langres, des Gründers dieses Klosters, denn es hat sich nur in einer einzigen, jetzt Stuttgarter Handschrift des 11. Jahrhunderts erhalten, aus welcher es zuerst Bernard Pez (Thesaurus anecdot. IV, 3, 747—755), dann nach einer Abschrift Stälins Pertz [1] herausgab (SS. X, 11—15). Die Abfassungszeit dieser Gründungsgeschichte ergibt sich daraus, daß Ermenrich sie seinem Lehrer, dem Bischofe Gozbald von Wirzburg (841—855), Ludwigs früherem Erzkaplane, widmete [2]. Daß derselbe ein Verwandter Hariolfs war [3], scheint dazu den Anlaß gegeben zu haben, nicht etwa, daß er dem Kloster Ellwangen vorstand, wovon sonst nichts bekannt ist. Die Schrift selbst ist nach dem Muster von Boethius' Tröstungen der Philosophie [4] in Form eines Zwiegespräches zwischen dem Verfasser und einem älteren ihn belehrenden Mönche Mahtolf entworfen.

Der historische Ertrag ist gleichfalls nur gering. Es wird berichtet, wie der Ort von dem Elchenfange, der Jagd auf einen Elch, die Hariolf als Laie in seiner Jugend dort in dem Walde Virgunna unternommen, den Namen empfangen habe [5]. Durch eine Erscheinung geleitet, gründet er später an der Jagst im Augsburger Sprengel das Kloster, wobei sein Bruder Erlolf, sein Vorgänger im Bisthume Langres, ihn unterstützt. Wie dem heiligen Gallus ist ihm das Straucheln über einen Dorn für die Wahl des rechten Ortes bedeutsam [6]. Durch Erlolfs Vermittelung werden von dem Papste Adrian (772—795) die Reliquien der römischen Heiligen Sulpicius und Servilianus für die neue Stiftung erworben. Sechs verschiedene

[1] S. 11 Z. 27 ergänze civitatis hinter Lingonice, S. 12 Z. 16 ist idem für id est zu lesen, Z. 45 vielleicht quiaque für quia qui.

[2] didasculo suo Gozbaldo episcopo. Ueber seinen Amtsantritt und seinen Tod s. meine Ostfränk. Gesch. I, 159 A. 5; 866 A. 71; II, 692. Seinen und seines Vorgängers Humbert Todestag hat auch das Necrol. b. Mariae Fuld. (Böhmer, Fontes IV, 451. 454).

[3] Hariolfi propinqui vestri. Von den Aebten Ellwangens um diese Zeit ist wenig bekannt: Sindolt kommt als solcher 823 und 829 vor (Sickel, Acta Ludowici imp. Nr. 203; Forsch. V, 388). In den Verbrüderungen von St. Gallen (Goldast, Rer. Alamann. SS. II, 155) stehen Sindoltus abba und Erfman abba neben einander.

[4] In priori quidem opere Anitium Boetium sum imitatus sagt E. selbst in der ep. S. 35. Daß hiemit das Leben Hariolfs gemeint sei, nicht eine verloren gegangene Schrift über Reichenau, erkannte zuerst Wattenbach (Geschichtsquellen S. 188 A. 2). Der Inhaltsangabe: de incoeptione nostri coenobii et fratrum ibidem deo olim famulantium vita entsprechen die Ausdrücke der V. Hariolfi c. 1: quis primus hujus loci cum deo inceptor fuerit, quantique viri deo amabiles sub eo exstiterint, wie er seine Schrift auch beide Male ein opusculum nennt.

[5] Diese Etymologie hat schon Rettberg (Kirchengesch. II, 169) zurückgewiesen: die Geschichte ist aus dem Namen entstanden.

[6] C. 3: offendens in ramno subito corruit; Vita S. Galli c. 12: corruit in vepre pedem offendens, beide Male mit den Worten: Haec requies mea.

Wunder Hariolfs, vorzüglich aus dem Munde eines Mönches Grimold, der früher als vornehmer Mann am Hofe Pippins gelebt hatte, schließen die Erzählung, die mit dem Leben des heiligen Solus verglichen ungleich lebendiger und reichhaltiger erscheint. Mit den Anfängen Ellwangens unter Pippin stimmt das später[1] überlieferte Gründungsjahr 764 und das Auftreten des Bischofs Erlolf auf einer römischen Synode im Jahre 769 überein[2]. Die Vollendung wie die Uebertragung der Reliquien kann freilich erst unter Karl den Gr. fallen, der Hariolfs besonderer Gönner gewesen sein soll[3].

Wie die Vita Hariolfi so ist auch Ermenrichs Schreiben an den Abt Grimold nur in Einer Handschrift auf uns gekommen, dem cod. S. Galli 265 aus dem 10. Jahrhundert, der außerdem noch ein Schreiben des Hippokrates an den König Antiochus und mehrere Dichtungen Bedas des Ehrwürdigen darbietet[4]. Manche Stellen sind von einer andern etwa gleichzeitigen Hand verbessert, deren Aenderungen durchweg Beachtung zu verdienen scheinen, während Randglossen einer viel jüngeren Zeit größtentheils wieder getilgt worden sind. Mabillon veröffentlichte nach einer fehlerhaften Abschrift 1685 zuerst einige Stücke aus dem Briefe und den angehängten Versen (Analecta vetera IV, 329; ed. II S. 420—422), letztere ergänzte 1829 Ildefons von Arx (SS. II, 31—33), erstere wiederholte ich verbessert und vollständiger 1859 (St. Gallische Denkmale, in den Mittheilungen der Züricher antiquar. Gesellschaft XII, 205—213). Auf die früher (S. 248) gegebenen Erörterungen verweisend bemerke ich, daß die Abfassung des Schreibens deshalb zwischen 850 und 855 stattgefunden haben muß, weil einerseits der Tod des berühmten Abtes Walahfrid von Reichenau (18. August 849) und das Walten seines Nachfolgers Folkwin (849—858) im Kloster erwähnt, andererseits Bischof Gozbald von Wirzburg (gest. 20. Sept. 855) noch als lebend vorausgesetzt wird.

[1] Chron. Elwacense (SS. X, 35). Die schon von Rettberg angezweifelte Schenkung Sounhars von 764 (Wirtemberg. Urkb. I, 8) ist sicher erst nach Ermenrichs Berichte gefälscht, schon deshalb, weil darin ein König Karlmann vorkommt, der damals noch gar nicht existierte.

[2] Hefele, Conciliengesch. III, 404. Nach dem Chron. Elwac. folgte schon 781 auf Hariolf Bischof Wicterp von Augsburg als Abt.

[3] C. 1: qui eum tantum dilexit, ut non alio nomine quam patrem Hariolfum eum appellaret. Daß Hariolf noch die Regierung Ludwigs des Fr. erlebt haben sollte, wie man aus der von Sickel (Acta Karolinor. II, 298) gegen Rettberg verteidigten Urk. desselben vom 8. April 814 schließen müßte, ist doch sehr unwahrscheinlich: Waldrich und Betto scheinen ihm damals schon auf dem bischöflichen Stuhle von Langres nachgefolgt zu sein, nach den Nachweisungen in der Gallia christiana IV, 527—528.

[4] Ungedruckt ist von diesen S. 123—124: Item carmen ejusdem soliloquum de psalmo XLI compositum: Cervus ut ad fontes sitiens festinat aquarum — Dona canam memori semper replicanda relatu. 46 Hexameter. In meiner neuen Ausgabe des Ermenrich bitte ich die nur auf Versehen beruhende Lesart rursus S. 12 N. 4 zu streichen.

Ermenrich, der sich auf Geheiß des Erzkaplans Grimald[1], Abtes von St. Gallen, Weißenburg und noch eines dritten Klosters (841—872), von dem lieblichen Reichenau aus der Schule Walahfrids im Jahre 849 zu längerem Aufenthalte nach St. Gallen begeben hatte, will in Form eines Briefes die Tugenden seines vielvermögenden Herrn und Meisters verherrlichen und nebenbei den beiden Klöstern für ihre freundliche Aufnahme danken. Er benutzt jedoch diesen Anlaß, um zur Belehrung jüngerer seine für jene Zeiten unverächtliche Gelehrsamkeit und Belesenheit auf verschiedenen Gebieten leuchten zu lassen[2]. Nach einer einleitenden Lobpreisung Grimalds wird daher zuerst über die Natur der Seele und ihr Verhältniß zum Leibe gehandelt, woran sich eine Besprechung der vier Cardinaltugenden knüpft. Als Kern des Ganzen folgt eine bunte Reihe grammatischer und metrischer Untersuchungen. Hierauf ergeht sich der Verfasser, indem er immer neue Lobsprüche auf seinen Gönner einzuflechten weiß, in mystischen Deutungen einer Stelle Ezechiels, sowie der Arche Noah, um dann zu den früheren Erörterungen über Leib und Seele zurückzukehren. Nach einem sehr heftigen Ausfalle auf die alte Götterwelt und ihren Sänger Vergil empfangen neben dem Abte auch die Mönche von St. Gallen die ihrer Trefflichkeit gebührende Anerkennung: Engilbert und Hartmod (Grimalds späterer Nachfolger), Winihart und Isenrich, Amalger und Ratger werden uns je nach ihrer Eigenthümlichkeit vorgeführt. Ermenrich erzählt ferner, daß die Brüder, und namentlich Gozbert, der Kahlkopf, ein Neffe des früheren Abtes Gozbert (gest. nach 837), ihn gedrängt hätten, das Leben des heiligen Gallus zu besingen, wie schon sein Lehrer Walahfrid nach Abfassung der prosaischen Lebensbeschreibung zu thun beabsichtigt hatte[3]. Obgleich es auch in St. Gallen Dichter gab, die sich dieser Aufgabe unterziehen konnten, wie namentlich Radpert[4], will der Briefschreiber,

[1] Zu dem in den Mittheilungen über ihn Bemerkten füge noch die Notiz des Weißenburger Martyrologiums bei Böhmer, Fontes IV, 311. Die Grabschrift der Aebtissin Warentrud von Pfalzel, seiner Tante, steht jetzt auch in den Mittheil. aus der Gesch. der Diöcese Trier I, 74. Khamm (Hierarchia August. Auct. P. II, 142) zählt unter den Ellwanger Aebten einen Grimold auf (gest. 13. Juni!), doch ist dieser wahrscheinlich nur der V. Hariolfi entnommen. In Niederaltaich folgte auf Otbald ein Abt Grimald, der wie der St. Galler am (12. oder) 13. Juni stirbt (SS. XVII, 366), er gehört aber sicher in eine spätere Zeit.

[2] Mit großer Bescheidenheit schrieb E. früher an Gundram: Dum late seges doctorum pene ad maturitatem sit, ita ut ubicunque grammatici ac philosophi ecclesia in sancta ymnidicos resonent modos, miror multum, cur hos omnes, qui bene scioli ac tibi sunt in his notuli, praetereundo metenus perveneras.

[3] Walafridi Vita S. Galli (Goldast, Rer. Alamann. SS. I, 147): Si dominus permiserit, hujus operis agreste pulmentum postmodum aliquibus metrorum condimentis infundam. Dignum quippe est, ut nostris laudibus per orbem celebretur, quem de extremis orbis finibus ad nostram salutem dominus destinavit.

[4] Ich denke, indem ich jetzt die Correctur Radpertus für Rihpertus

dem der heilige Gallus als ehrwürdiger Greis tröstend im Traume erschienen war, jene inständigen Bitten nicht ganz zurückweisen.

Von der Prosa geht er zu Versen über, zunächst Distichen zum Preise Grimalds, sodann, nach einer Abhandlung über das Wesen der heiligen Dreieinigkeit, folgt eine poetische Anrufung derselben und ein Gebet um ihren Beistand für das vorhabende Werk[1]. Letzteres wird durch eine prosaische Einleitung eröffnet über Schwaben, als den Schauplatz der Thaten des heiligen Gallus, und über Irland, als seine Heimat. Diese geographische Abschweifung spinnt sich in Hexametern weiter aus: die Donau, der Rhein mit ihren Anwohnern, die Insel Reichenau werden gefeiert, endlich, nach nochmaligen Seitenhieben auf die Heidengötter, der heilige Gallus. So schließen sich diese dichterischen Ergüsse, die fast nur aus Anläufen bestehen, dem Briefe an Grimald auf das engste an und sind nicht als ein selbständiges Werk zu betrachten. Mit dem Briefe zugleich wurden sie dem Abte übersandt[2], dem Ermenrich seinem eigenen Berichte nach bei dieser Gelegenheit auch das von Gozbald gutgeheißene Leben Hariolfs überreichte.

Wenn gleich ein großer Theil dieses wirren und zusammenhanglosen Schreibens aus nachweisbaren Quellen in meist wörtlicher Benutzung abgeleitet ist[3], so bleibt dasselbe immerhin, da es zugleich ein Lehrbuch sein will[4], interessant als Zeugnis für die damalige Ausbreitung der Studien, indem es uns zeigt, welche Autoren und in welchem Geiste sie gelesen wurden. Von den alten Dichtern kennt Ermenrich besonders Vergil mit seinem Erklärer Servius, die er für Eine Person zu halten scheint, Ovid, Lucrez, den lateinischen Homer[5], Ausonius' Moselgedicht[6] und Priscians Periegesis[7], die Christen Ju-

in den Text aufgenommen habe, an den als Dichter und Geschichtsschreiber bekannten Radpert. Vgl. über sein Lebensalter Meyer von Knonau in den St. Galler Mittheil. XIII, S. VI A. 5. Für den bei dieser Gelegenheit erwähnten irischen Mitbruder könnte man nach einer Randglosse (S. 35 N. 1) etwa den Namen Liupman vermuten, doch würde das freilich kein schottischer sein.

[1] Die Anfangsbuchstaben des elegischen Gedichtes S. 40 ergeben die Worte: Sancte Galle ora pro me, eine ähnliche akrostichische Spielerei findet sich S. 41 und in dem Hymnus auf den heiligen Solus.

[2] Als Concept auf Wachstafeln; vgl. Wattenbach, Schriftwesen im M. A. S. 48.

[3] Unbekannt ist mir die Quelle für das Geschichtchen von dem (christlichen) Dichter Ennius S. 31.

[4] E. sagt selbst (S. 21): Quapropter non absque magno labore collegi ea ad utilitatem legentium, non considerans malam voluntatem invidentium, und weiterhin (S. 23), nachdem er über mangelnden Wissenstrieb geklagt: Scripsi haec, ut necessaria coram exposita vel inviti recognoscant.

[5] Vgl. oben XIII, 417.

[6] Diese Benutzung hat Haupt nachgewiesen im Hermes I, 403—404, wozu S. 37 noch eine weitere Stelle kommt.

[7] Den Nachweis dafür verdanke ich Müllenhoff: es stammt nämlich S. 44 V. 7—9 aus Prisciani Periegesis (abgedruckt bei Wernsdorf, Poetae lat. min. V, 265—422; Prisciani opp. ed. Krehl II, 482—508 u. s. w.) V.

vencus, Prudentius, Arator, endlich plündert er bereits Theodulf von Orleans[1], der fast noch sein Zeitgenosse war. Manche andere Citate dagegen, wie die von Plautus, Terenz, Horaz, Lucan, nahm er aus seinen Vorlagen herüber, ohne die Schriftsteller selbst gesehen zu haben. Seine eigenen Verse sind, wie Neugart[2] rühmend hervorhob, unter die besseren des Zeitalters zu rechnen. In ihnen tritt uns mehrfach die Neigung des Verfassers entgegen, mit der Kenntnis griechischer Vokabeln zu prunken, die er einigermaßen mit seinem Lehrer Walahfrid theilt[3].

Für das grammatische Mittelstück des Briefes schöpfte Ermenrich am meisten aus Priscian, den er auch öfter lobend anführt, ferner aus Donatus, Servius, Festus, aus Isidors Etymologien[4] und aus Alkuin, der es sich ebenso wie sein Zeitgenosse Theodulf gefallen lassen muß, schon so kurze Zeit nach seinem Tode ausgeschrieben zu werden. Beziehungen auf Consentius und Pompejus scheinen einige Kunde derselben zu verrathen, außerdem besteht eine offenbare Verwandtschaft mit den grammatischen Untersuchungen einer Berner Handschrift, welche Hagen theilweise herausgegeben hat. Ebendaselbst findet sich die auch bei Ermenrich (S. 12) wiederkehrende Ansicht, daß die schlechte Latinität der Vulgata, als vom heiligen Geiste eingegeben, gegen die strengen Regeln der Grammatik geschützt sei[5].

Von den Kirchenvätern citiert der Briefsteller Hieronymus, Augustinus und Gregor den Großen, er bezieht sich auf Prosper[6] und

338—341 mit einigen Aenderungen, V. 10—12 = V. 279—281, v. 13—31 = V. 285—302, V. 32—35 = V. 312—315. Die Verse 303—311 bei Priscian hat E. vielleicht nur aus Versehen übersprungen, weil V. 311 ebenso wie V. 302 mit dem Worte Agathyrsi endigt. An Verbesserungen ergibt diese Vergleichung namentlich V. 12 carae, V. 19 Peucen, V. 26 Dromon tauri, sonst fast nur Umstellungen.

[1] Gerade die von Ermenrich (S. 35—36) benutzte Elegie Theodulfs an den Bischof Aigulf von Bourges befand sich in zwei St. Galler Handschr. (von denen Nr. 263 die eine, während die andere ebenso wie eine Handschrift von Priscians Periegesis nach Zürich gekommen zu sein scheint, s. Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen S. 430. 431). Beide lagen noch Canisius vor (Ant. lect. V, 885; VI, 503).

[2] Episcopat. Constantiens. I, 1, 159: In exordio quod laudavimus, auctor Rhenum et Danubium versibus hexametris tam belle describit, ut ex illa aetate nullum tantae venustatis carmen superet, atque valde dolendum sit, non integram lucubrationem ad nos pervenisse.

[3] S. S. 36 V. 31. 33. 35; S. 41 V. 13. 19—23. 32. 37, und vgl. unter Walahfrids Gedichten das Ad episcopum Ferend und ein anderes mit griechischer Ueberschrift (Canisius, Ant. lect. VI, 639. 669). Von selteneren Worten, die E. gebraucht, erwähne ich hier: cathegeta S. 9. 34, minare (treiben) S. 24, putto S. 35 dreimal, von Du Cange angeführt.

[4] S. 46 V. 104. 105 liegt gleichfalls Isidor zu Grunde, Etymol. l. IX, c. 2, 75: Myrmidones fuerunt Achillis socii, Dolopes Pyrrhi.

[5] Hagen, Anecdota Helvet. S. 180, praef. CIV, vgl. auch Ekkeharts Confutatio grammaticae in Haupts Zeitschr. für deutsches Alterth. XIV, 66.

[6] S. S. 35: in isto vero Prosperi nostri morem ex parte secutus vermag ich nur als Bezeichnung der Briefform für eine Abhandlung zu erklären.

Boethius und auf das von Hieronymus in das Lateinische übersetzte Buch des Didymus von Alexandrien über den heiligen Geist [1]. Für die Götterlehre der Alten diente ihm neben Servius Fulgentius und vielleicht noch andere Quellen [2]. Geschichtliche Notizen entnahm er aus Beda. Ungewis bleibt dagegen, ob ihm Rabans Werk über das Weltall [3] schon vorgelegen. Am schwierigsten sind, abgesehen von Alkuins Schrift über die heilige Dreieinigkeit, seiner Rhetorik und Dialektik, die für die theologischen und philosophischen Abschweifungen ausgebeuteten Autoren zu ermitteln. Plato, Aristoteles und Alexander (von Aphrodisiä, des letzteren Commentator), die Ermenrich nennt, sind natürlich nicht unmittelbar dahin zu zählen, weil er die Namen dieser griechischen Philosophen schon aus Boethius kennen mochte.

Ob Ermenrich als Bischof von Passau nachmals noch Muße gefunden, die Studien seiner jüngeren Jahre fortzusetzen, ist nicht bekannt. Wir begegnen ihm nur noch 867 auf einer erfolglosen Missionsreise nach Bulgarien und im Mai 868 auf der gegen die Ketzereien der Griechen berufenen Synode zu Worms [4]. Er starb nach neunjähriger bischöflicher Regierung am 26. December 874 [5].

[1] S. 3 bezieht er sich auf Didymi lib. de spir. sancto I, 59 (Hieronymi opp. ed. Vallarsius II, 163): non animadvertentes quod animam hominis aut spiritum (quem tertium in homine esse jam diximus) spiritus appellatio significat.

[2] Die Erzählung über die Geburt Vulcans und der Minerva S. 29 ist nicht allein aus Servius geschöpft.

[3] Die Stelle über Rhätien S. 42 findet sich wörtlich bei Raban, De universo l. XII, c. 4 (Migne, Patrologiae curs. compl. CXI, 350): Rhetia vero terra hieme atque aestate vernat, sol ibi mitis, grata temperies, purus aer et blandus; inde vocata, quod sit juxta Rhenum. Nur die letzten Worte stehen auch bei Isidor, den Raban sonst durchweg ausschreibt.

[4] S. meine Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 631. 644.

[5] Sein Todesjahr hat die St. Galler Fortsetzung der Ann. Alamann. (SS. I, 51. 66), seinen Todestag das Necrol. Augiense (Böhmer, Fontes IV, 144). Daß der Passauer Bischof mit dem Ellwanger Mönche identisch war, läßt sich theils aus diesen Erwähnungen in schwäbischen Quellen, theils aus dem in dem Titel der Epistola übergeschriebenen episcopi schließen. Für die vermeintliche Abtswürde Ermenrichs in Ellwangen, die Khamm (Hierarchia Aug. Auct. P. II, 142) und nach ihm Stälin (Wirtemb. Gesch. I, 371) annehmen, vermisse ich den Beweis.

# Kleine kritische Erörterungen.

(Fortsetzung von Bd. VII).

Von

G. Waitz.

## 4. Der Fränkische Campus Martius.

In der an mancherlei Anregungen und interessanten Combinationen reichen Schrift „Tigislege, ein wichtiger Grenzpunkt der Landschaften Engern und Westfalen“ hat Ahrens die Ansicht aufgestellt, daß der campus Martius der Franken, die große Heer- oder Volksversammlung, welche schon Gregor von Tours nennt, nichts zu thun habe mit dem Monat März, sondern ihren Namen führe von dem Gotte Mars, d. h. der lateinischen Bezeichnung des deutschen Kriegs- und Gerichtsgottes Tiu oder Ziu. Ich habe dem gegenüber in einer kurzen Anzeige der Schrift (Gött. gel. Anz. 1872 St. 12) auf die Stelle hingewiesen, wo König Childebert ausdrücklich von jährlichen Versammlungen am 1. März spricht, und hervorgehoben, wie die gleiche Sitte sich bei den Langobarden zeige. Es hat das dem Verfasser Anlaß gegeben, in einer eigenen Schrift „Ueber Namen und Zeit des campus Martius der alten Franken“ (Hannover 1872) den Gegenstand eingehend zu behandeln, und er meint da sowohl die Herleitung des Namens von dem Gotte wie die Behauptung, daß der campus Martius überhaupt nicht im März sondern von Anfang an im Mai gehalten sei, hinreichend gerechtfertigt zu haben. Ich kann dem in keiner Weise beistimmen und zweifle, ob die Art der Beweisführung irgend welchen, der mit den Quellen dieser Zeit und den einschlagenden Verhältnissen näher bekannt ist, überzeugen wird, glaube aber doch ein paar Punkte hier hervorheben zu sollen, die besonders in Betracht kommen.

Der Verfasser nimmt selber (S. 15) an, daß am 1. März eine Versammlung gehalten sei, wie es die Decretio Childeberti[1] und mehrere Karolingische Capitularien zeigen und dasselbe für die Langobarden die Leges Liutprandi und Aistolfi ergeben. Das sei aber nicht die große Reichsversammlung gewesen, sondern die kleinere

[1] Wenn es hier (LL. I, S. 3) zu Anfang heißt: cum nostris optimatibus pertractavimus, so nachher c. 2: cum leodis nostros, c. 4: omnibus nobis adunatis. Es entspricht dem allerdings vorwiegend aristokratischen Charakter der Fränkischen Reichsversammlung, und es ist nichts anderes, wenn es in dem Edictus Hilperichi (LL. II, S. 10) heißt: Pertractantes — cum viris magnificentissimis obtimatibus vel antrustionibus et omni populo nostro.

mit vertrauten Räthen, von der Hincmar, de ordine palatii c. 30, für die Zeit Karl d. Gr. spricht. Daß eine solche aber auch unter den Merovingern stattgefunden, dafür haben wir gar keinen Beleg; daß sie zu eigentlich gesetzgeberischer Thätigkeit benutzt sei, widerspricht sowohl dem was wir über die staatsrechtlichen Verhältnisse im Fränkischen Reich überhaupt wissen als den Angaben Hincmars, nach dem hier nur eine gewisse vorbereitende Thätigkeit geübt und einzelnes besonders Dringende erledigt ward; daß sie nicht am 1. März, sondern am Ende des Jahrs gehalten wurde, ergeben seine Worte aufs deutlichste[1], wenn es heißt: in quo jam futuri anni status tractari incipiebatur; — si quid mox transacto anno priore incumberet: das alte Jahr war, wenn die Versammlung gehalten ward, bald zu Ende, das neue ein zukünftiges, nicht schon begonnenes. Dem entspricht es durchaus, wenn in der von Ahrens angeführten Stelle des Poeta Saxo 775 die Versammlung, welche er für die kleine hält, in den Winter gesetzt wird (hiemis tempus; übrigens entlehnt dem 'hiemaret' der Ann. Laur.).

Zur größern Versammlung rechnet Hincmar nach der unzweifelhaft richtigen Abtheilung des Textes[2], die Ahrens angiebt (S. 13 N. 55), die Darbringung der jährlichen Geschenke. Sie erfolgte, wie die Ann. Laur. min. 752 (S. 116) sagen, in die autem Martis campo.

Es ist dies die Form, welche dem Verf. den Anlaß zu seiner Annahme gegeben zu haben scheint. Sie findet sich außerdem in den kleinen Karolingischen Annalen, die auf die Marbacher Grundlage zurückgehen, während andere Merovingische (Gregor, Fredegar. cont.) und Karolingische Denkmäler (Chron. Fontan., Hincmar) die Form campus Martius darbieten. Gewiß ist darauf kein Gewicht zu legen: es ist nichts anderes, als wenn einzelne Texte statt 'campus Madius' auch 'Magiscampus' sagen.

Der Cont. Fredegarii[3] und die Ann. Petaviani berichten, daß Pippin das Märzfeld in ein Maifeld verwandelt habe; andere ältere Annalen sagen statt dessen nur, daß er jenes im Mai abgehalten; der Name Maifeld wird dann in den späteren Jahren öfter statt Märzfeld von der allgemeinen Reichsversammlung gebraucht (V. G. III, S. 469 N. 3). Oelsner (Jahrbücher K. Pippins S. 447) hat darauf hingewiesen, daß die Worte der Petaviani: et mutaverunt Martii campum in mense Majo als ein späterer erläuternder Zusatz erscheinen, dem keine große Autorität beigelegt

[1] So glaube ich sagen zu müssen trotz der Zweifel die ich selber V. G. III, S. 465 N. angeregt habe. Die Worte 'In ipso autem placito' bis zum Schlusse müssen auf die kleine Versammlung bezogen werden im Gegensatz zu dem vorher erwähnten 'generale placitum'. Ein Jahresanfang im Mai, wie Ahrens S. 13 will, ist, zumal bei Hincmar, ganz unmöglich.

[2] Darnach ist V. G. III, S. 479 zu verbessern.

[3] Ahrens S. 7 hat mit Recht hervorgehoben, daß in den Ausgaben von Ruinart und Bouquet die betreffenden Worte durch Versehen ausgefallen sind. Sie stehen, wie mir Dr. Arndt mittheilt, in sämmtlichen Handschriften.

werden könne[1], und daß die Ann. Mosellani, die etwas ähnliches darbieten, hier als Ableitung jener angesehen werden müssen. Statt dessen hält Ahrens die Mosellani, allerdings in Uebereinstimmung mit Giesebrecht (Die fränkischen Königsannalen S. 41 des besonderen Abdrucks), für die reinere Ueberlieferung der alten auch in den Petav. benutzten Annalen und will demgemäß Gewicht auf die hier sich findende Fassung legen: et mutaverunt marcam in mense Madio. Während die Vergleichung mit den andern Exemplaren keinen Zweifel läßt, wie man auch sonst das Verhältniß der Annalen zu einander fassen mag, daß 'marcam' in dem Codex des 11ten Jahrhunderts, in welchem die Annalen erhalten sind, ein Schreibfehler ist für 'Marcium' oder ein ähnliches Wort ('Marcem' meint, weniger wahrscheinlich, der Herausgeber Lappenberg), kommt er zu der, man darf wohl sagen erstaunlichen Annahme: die Worte enthielten „den verständlichen und glaublichen Sinn, daß Pippin und Thassilo auf jenem Martis campus einen Grenztausch oder eine Veränderung der bajoarischen Grenzen vorgenommen haben“.

Andere Stellen, die dem Verfasser im Wege stehen, werden in nicht eben besserer Weise beseitigt. Wenn Fredegar, das Chron. Fontanell, zweimal die Ann. Mettenses ausdrücklich der Versammlung 'ad Kalendas Martias' oder 'in Kalendis Martii' gedenken, und so, daß, wie er zugiebt, offenbar die große, allgemeine Reichsversammlung gemeint sein muß[2], so soll entweder der Text zweifelhaft, ein 'Kal. Maii' wahrscheinlich sein, oder das Zeugniß als das späterer Autoren keine Bedeutung haben. Damit wird aber so ziemlich jeder feste Boden bestimmter Untersuchung aufgegeben, und ich glaube darüber nichts hinzufügen zu sollen.

Die Sache steht so, daß die Autoren des 9ten und 10ten Jahrhunderts von einer alten Sitte die große Reichsversammlung am 1. März zu halten wußten, daß ihre Angaben in den älteren Denkmä-

[1] Er meint, daß nicht sowohl ein Beschluß über die Verlegung des Märzfeldes auf den Mai gefaßt, als vielmehr durch diesen und andere Präcedenzfälle der Gebrauch aufgekommen sei. Damit sind aber die Worte des Cont. Fred. (c. 131), Duchesne S. 778: campo Madio, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit, die Oelsner ebenso wie ich früher übersehen, in Widerspruch. Die Worte sagen aber doch auch entschieden nicht, wie Ahrens S. 7 meint, daß Pippin nur die Benennung campus Madius eingeführt habe. Dagegen ist das allerdings die Meinung Hincmars, der auch allein eine Beziehung auf den Mars annimmt, Vita Remigii c. 4, 52, Acta SS. Oct. I, S. 145: in campo Martio; sic enim conventum illum vocabant a Marte, quem pagani deum belli credebant, a quo et Martium mensem et tertiam feriam diem Martis appellaverunt. Quem conventum posteriores Franci Maji campum, quando reges ad bella solent procedere, vocari instituerunt. Während Ahrens begreiflicher Weise auf die Stelle großes Gewicht legt, kann ich darin nur eine gelehrte Combination sehen.

[2] Ich hebe hier nur die Worte der Ann. Mett., SS. I, S. 320, hervor: Singulis vero annis in Kalendis Martii generale cum omnibus Francis secundum priscorum consuetudinem concilium agebat.

lern vollkommene Bestätigung finden, daß der Name der Versammlung dem entspricht, daß später wohl ein anderer aufkam, der ebenso wie jener sich auf den Monat bezog in dem jetzt die Versammlung statthatte, der sich aber nicht lange in Gebrauch hielt, weil man nachher sich auch an diese Zeit nicht band, sondern noch andere Termine wählte. Wie manches daher auch dafür sprechen mag, daß der Kriegsgott, der auch in Beziehung zu den Gerichten stand —, wie ja Heer- und Gerichts- überhaupt Volksversammlung zusammenfielen —, auch eine Bedeutung für das Märzfeld hatte, den Namen wird man nicht von ihm ableiten, am wenigsten daran zweifeln können, daß der Beginn des Monates März ursprünglich die Zeit der großen Reichsversammlung bei den Franken und ebenso wenigstens theilweise bei anderen Deutschen Stämmen war.

## 5. Ueber Thietmar VII, 20.

Welche Bedeutung die Interpretation eines einzelnen Satzes, ja Wortes für die Auffassung auch allgemeiner Verhältnisse haben kann, tritt vielleicht kaum in einem anderen Fall so schlagend hervor, wie bei der oben angeführten Stelle Thietmars. Luden (Deutsche Geschichte VII, S. 625) hat geklagt, daß sie ungemein dunkel und verworren sei, und wohl hat der Merseburger Bischof uns manches Wichtige in nicht eben deutlichem Ausdruck überliefert. Hier machte aber doch früher hauptsächlich der verderbte Text Schwierigkeit, während die Worte, wie sie jetzt auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung lauten, eben nur einer richtigen Erklärung bedürfen, um die Sache, um die es sich handelt, klar hervortreten zu lassen.

Es ist von dem Verhältnis Heinrich II. zu König Rudolf von Burgund die Rede, wie es auf einer Zusammenkunft in Straßburg im Jahr 1016 festgesetzt ward. **Imperator sapienti usus consilio hoc voluit . . . id sibi firmius subdere, quod longe prius rex predictus ei sacramentis post mortem suam sancierat. Omnem namque Burgundiae regionis primatum per manus ab avunculo suimet accepit et de maximis rebus sine ejus consilio non fiendis securitatem firmam.** Statt 'firmam' ward früher 'firmavit' gelesen: dann mußte der König Rudolf hier und also verständiger Weise auch im vorhergehenden Theil des Satzes Subject sein, was kaum irgend welchen Sinn gab. Mehr dem allgemeinen Zusammenhang als den Worten nach erklärte deshalb Luden (S. 427): Rudolf habe sein Reich dem Kaiser übergeben, diesen als Lehnsherrn anerkannt. Das ist aber nach der Richtigstellung der Lesart in keiner Weise der Stelle zu entnehmen.

So haben andere das gerade Gegentheil in ihr gefunden. Laurent übersetzt[1]: „denn er hatte von seinem Oheim die ganze Herr-

[1] Schon Ursinus S. 468: „erhielt er aus dessen Händen die Herrschaft

schaft des Burgundischen Landes lehnweise erhalten"; Giesebrecht[1] (Kaisergeschichte II, S. 145) sagt: „Rudolf übertrug in Form einer Belehnung seinem Neffen die Regierung Burgunds"; er bemerkt dazu (S. 607): „Sehr merkwürdig ist die Belehnung des Kaisers mit Burgund". S. Hirsch in dem noch ungedruckten Theil der Jahrbücher K. Heinrich II., deren Durchsicht mir zu dieser Bemerkung den nächsten Anlaß bot, eignet sich diese Erklärung an, verbreitet sich ausführlicher über das Verhältnis, welches so entstanden sei, und untersucht, ob der Kaiser dabei auch wohl einen Lehnseid geleistet habe, wie man nach Thietmar VIII, 5: reiteratur sacramenti confirmacio, schließen müsse.

Und gewiß wäre es mehr als auffallend, wenn der Kaiser sich wirklich hätte Burgund als Lehn ertheilen lassen, damit der Vassall des Burgundischen Königs geworden wäre. Es wäre das einzige Beispiel der Art, allem entgegen was wir von der Stellung des Kaisers behaupten müssen, doch noch ganz verschieden davon wenn der Kaiser sich Kirchengut zu Beneficium geben ließ: niemandem, auch nicht dem Papst, wie mit Recht Ficker bemerkt hat (Vom Heerschilde S. 34 ff.), hat der Kaiser vassallitische Huldigung geleistet, was eben doch das 'per manus' bezeichnen müßte.

Aber daran denkt auch Thietmar nicht: ein bloßes Misverständnis seiner Worte liegt jener Annahme zu Grunde. Der Autor sagt einfach nur, daß Heinrich die Huldigung aller Großen des Burgundischen Reiches empfing. 'Primatus' bezeichnet gerade bei Thietmar häufig die Vereinigung, die Gesammtheit der primates; IV, 2, S. 768: magnus regni primatus; V, 7, S. 794: Francorum regni primatus (eben in demselben Zusammenhang: manus tunc applicans); VI, 40, S. 823: omnis primatus. Ebenso auch Cosmas cont. Sazav. S. 150: primatus curialis. — per manus suscipere wird auch sonst gesagt: Bern. 1093, SS. V, S. 457; in manus accipere, V. Oudalr. c. 1, SS. IV, S. 387. Thietmar braucht sonst suscipere; VI, 7, S. 807: agmen per manus suscipit; VI, 54, S. 832: Oddonem per manus succipiens; vgl. VI, 40, S. 827: a rege per manus suscipitur. Hier steht wohl 'accipere' wegen des Beisatzes 'ab avunculo', der bezeichnet, daß der König als Lehnsherr die Vassallen diese Huldigung leisten ließ, sie dem Kaiser übergab: es ist wesentlich dasselbe was vorher heißt: filios suimet . . . cesari commendavit; oder VI, 27, S. 817: regi me per manus tradidit; VI, 44, S. 826: Thiedricum ... rex per manus illi dedit: der Herr übergiebt seinen Vassallen einem

über das Burgundische Reich", wo die Beziehung des 'per manus' auf die Huldigung verkannt ist. Bochat, Mémoires II, S. 247, sagt allgemeiner von dem ganzen Vorgang: passa (Rodolphe) à Henri une donation du royaume de Bourgogne, wo er doch wohl hauptsächlich diese Worte im Auge hat.

[1] Ihm folgten Souchay I, S. 551; Sugenheim II, S. 138.

anderen in dies Verhältnis. Mit der Huldigung war der Treueid verbunden, und dieser wird bei der Erneuerung VIII, 5 besonders hervorgehoben. Die Nachfolge, welche Rudolf früher Heinrich versprochen hatte, sicherte sich dieser dadurch, daß er die Großen des Landes sich huldigen ließ, wie sonst wohl dem bei Lebzeiten des Vaters gewählten Sohn eine solche Huldigung geleistet wird.

Die Erklärung ist übrigens nicht neu: sie findet sich schon bei Hahn in der Einleitung zur Teutschen Reichshistorie I, S. 203, während Mascov (Comm. S. 229; Annot. S. 51) und andere (neuerdings auch Blümcke in der Abhandlung: Burgund unter Rudolf III. S. 39) es umgehen sich näher über die Sache auszusprechen.

Es ist nicht das einzige Mal, daß man in den älteren Reichshistorien eine richtigere Auffassung namentlich staatsrechtlicher Verhältnisse findet als in den Büchern unserer Tage.

---

## 6. Der Ursprung des sogenannten Spolienrechts.

König Otto IV. sagt in einer Urkunde für das Erzbisthum Köln, Lacomblet Nr. 562 S. 392: Preterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus imperator contra justiciam induxerat, scilicet quod, decedentibus principibus, ecclesiasticis videlicet personis, quemadmodum archiepiscopis, episcopis, abbatibus, abbatissis et prepositis, eorum suppellectilem sibi violenter usurpavit, penitus abholemus.

Die zuletzt über diesen Gegenstand gehandelt, Ficker in seiner interessanten, aber vielfach zu Widerspruch auffordernden Abhandlung: Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengute (Aus den Sitzungsberichten der Wiener Akademie besonders abgedruckt, S. 102) und Scheffer-Boichorst (Kaiser Friedrichs letzter Streit mit der Kurie S. 193) haben die Richtigkeit dieser Annahme in Zweifel gezogen: höchstens, sagt jener, werde anzunehmen sein, daß von Friedrichs Vorgängern, zunächst etwa von K. Lothar, das lästige Recht nicht streng geübt wurde; Scheffer dagegen ist allerdings der Meinung, Friedrich sei als Wiederbeleber desselben zu bezeichnen, aber er habe doch wohl auf eine Reihe von Beispielen hinweisen können, da er behauptet das Recht zu üben ex antiquo jure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine.

Es bezieht sich das auf die Urkunde, Lacomblet Nr. 417 S. 288, wo es heißt: Cum itaque constet et ex antiquo jure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine manifestum sit, quod, episcopis in imperio nostro constitutis ab hac vita decedentibus, episcopales redditus et bona deputata usibus eorum, annona videlicet et vinum et cetera hujusmodi victualia seu servitia quaecunque in curtibus episcopalibus

vel in territoriis vel in ceteris eorum officinis intus vel foris inveniuntur, fisco regali universa jure debeant applicari et usque ad substitutionem alterius episcopi cedere in nostros usus, nos, ne prorsus omnia inutiliter distrahantur, ne curtes et territoria suis necessariis instrumentis omnino nudentur, ad necessariam providentiam futurorum hunc rationis modum opponimus et per hanc distinctionem apertius determinamus, ut, quandocunque noster dilectissimus et imperio fidelissimus Reinoldus Coloniensis archiepiscopus vel ejus successor ab hac vita decesserit, redditus episcopales et servitia quae de curtibus proveniunt, sive in censu sive in annona sive in vino vel in aliis victualibus, in potestatem nostram redigantur, et sicut episcopo viventi servire debuerant, sic nostris usibus deserviant, reliquae vero res mobiles, videlicet boves et oves et caetera animalia ad agriculturam pertinentia et similiter annona, quae ad semen agrorum est deputata, et illa, quae ad procurationem colonorum et servorum in curtibus necessario est designata, in ipsis territoriis et curtibus ad archiepiscopatum Coloniensem pertinentibus libere et secure et absque diminutione ejus successori remaneant.

Ich kann hier nichts von dem Spolienrecht, nur das sogenannte Regalienrecht, d. h. das Recht während der Vacanz des Bisthums seine Einkünfte zu ziehen, finden. Dies war misbräuchlich so weit ausgedehnt, daß man auch Vieh und Saatkorn für den Kaiser in Besitz nahm; und dem trat diese Verfügung entgegen: der Kaiser verzichtete auf das was für die Erhaltung der Höfe und der zu ihnen gehörigen abhängigen Leute erforderlich war. Man kann daher nicht mit Ficker sagen (S. 100), daß das Recht auf den Nachlaß hier von Geld und anderen Werthgegenständen auf Vieh, Getreide u. s. w. ausgedehnt erscheine: von jenem ist hier gar nicht die Rede, während allerdings in einer andern von Ficker angeführten Urkunde Friedrichs (Acta Nr. 150 S. 143) auf alles verzichtet wird: quicquid in victualibus vel in suppellectile vel in quacunque alia re inventum fuerit, dabei aber von einem alten Recht nichts gesagt wird.

Und daß ein solches bestanden habe, und nur zeitweise, wie Ficker meint, nicht streng geübt sei, dafür fehlt es durchaus an genügenden Belegen. Geschichtschreiber und Urkunden hätten mannigfach Gelegenheit, ja Aufforderung gehabt davon zu sprechen: die zahlreichen Biographien von Bischöfen hätten davon nicht schweigen können; es wäre undenkbar, daß in den Privilegien der Könige für die verschiedenen Stifter hierauf nie verzichtet oder überhaupt Bezug genommen ist.

Von den Beispielen, die angeführt werden, kommt in der That nur eins in Betracht. Adam berichtet III, 66, SS. VII, S. 363, bei dem Tode Adalberts von Bremen: Preter libros atque sanctorum re-

liquias et vestimenta sacra fere nihil inventum est in tesauris ejusdem viri. Quae tamen omnia rex accipiens una cum praeceptis ecclesiae, tulit etiam manum sancti Jacobi apostoli. Weder geradezu als Gewalt noch aber auch als ein Recht des Königs wird es bezeichnet, daß Heinrich IV. sich des Schatzes bemächtigte, besonders hervorgehoben, daß er mit demselben die in ihm bewahrten Urkunden und Reliquien nahm. Ebenso bezieht sich auf den Schatz, d. h. Geld und andere Kostbarkeiten, eine Stelle des Ekkehard von Sangallen, SS. II, S. 85, wo von dem verstorbenen Erzbischof Hatto von Mainz gesagt wird: Scrinia ejus palatio addicta sibi (dem B. Salomon) non proderant. Die Nachricht findet sich aber in einer ganz sagenhaften Erzählung von dem Tode des Erzbischofs (vgl. Dümmler II, S. 585), und kann höchstens für eine Gewohnheit zur Zeit Ekkehards, nicht unter Konrad I. angeführt werden.

Und selbst für jene Zeit treten der Annahme eines solchen Gebrauchs entschiedene Bedenken entgegen.

Wir haben eine Urkunde Heinrich IV. für Speier (Würtemb. Urkundenb. I, Nr. 258 S. 324; Remling I, S. 74), deren Echtheit freilich angezweifelt ist (Dümge, Reg. Bad. S. 131 N.), die aber formell zu keinem Bedenken Anlaß giebt [1] (weshalb Stumpf Nr. 2950 sie nicht beanstandet) und deren Inhalt mir auch nicht verwerflich erscheint. Hier wird ein, wie es heißt, altes Gesetz über den Nachlaß des Bischofs bestätigt, ohne daß irgend welchen Rechtes, das der König darauf habe und aufgebe, Erwähnung geschähe (Legem etiam de substancia defuncti Spirensis episcopi datam ab antiquo et a predictis regibus et imperatoribus confirmatam nos quoque corroboramus, damus, firmiter tenendam statuimus): ein Drittel soll den Stiftsgenossen, ein Drittel den Armen, das letzte Drittel dem Nachfolger zufallen.

Eine ähnliche Theilung nahm schon Bischof Udalrich von Augsburg vor. Da er krank danieder lag und sein Ende herankommen fühlte, erzählt sein genau unterrichteter Biograph (Vita Oudalrici c. 26, SS. IV, S. 412): cunctas suas res, quas ille (der camerarius) in ministerio suo habebat, in praesentiam sui portare praecepit et ponere ante altare: einige bestimmte er dann seinem Nachfolger, das baare Geld ließ er den Armen geben; caetera vero omnia disposuit dividi inter clericos ejusdem loci . . . His vero praedictis dispensatis, praecepit vicedomno caeterisque quibus voluit suis fidelibus ac ministris, ut in cunctis locis ad suum servicium pertinentibus cuncta quae in eis inventa fuissent in tres partes dividerentur et tertia pars presbiteris pauperibusque provida dispensatione statim eo vivente

[1] Daß der Text ganz gleichlautend von Konrad III. wiederholt ist, kann am wenigsten Anstoß geben. Auch diese Bestätigung (Stumpf Nr. 3409) ist sonst formell correct.

donaretur; quod et factum est. Von einer Genehmigung des Königs, einem Recht, das dieser gehabt, ist gar keine Rede: und es ist bekannt, wie beflissen gerade Udalrich sich allezeit gezeigt hat die Verpflichtungen, welche er gegen das Reich hatte, zu erfüllen.

Ich führe noch einige andere Stellen an. Adalbero von Metz quicquid auri argentique, palliorum, vestium preciosarum habere poterat, non modo proximis et vicinis, verum servis Dei longe manentibus mittere curavit (Vita c. 32, SS. IV, S. 670). Von Heribert von Köln heißt es (Vita c. 12, eb. S. 752): Unde et mox exponitur ad medium, quod thesauri ejus erat reliquum, distribuiturque in oculis ejus ad Dei servitium, ne post se alicujus avaritia male usurpando haberet in eo dominium. Dantur quaedam sanctis in aecclesiae suae ornamentum; nonnulla conferuntur parentibus et amicis in ultimum familiaritatis et amicitiae monimentum; illa domesticis hejulantibus attribuuntur, ampliora Christo et pauperibus ejus seponuntur.

Vielleicht könnte man sagen, daß die Bischöfe so eifrig für die Vertheilung ihres Gutes noch bei ihren Lebzeiten Sorge getragen, um ein solches Recht des Königs, wie man es annimmt, möglichst zu eludieren, könnte darauf speciell die Worte der letzten Stelle: ne post se alicujus avaritia male usurpando haberet in eo dominium, beziehen. Daß es sich aber noch um andere Ansprüche handelte, zeigt wohl die Vita Burchardi c. 22 (eb. S. 845): Tunc principes qui aderant intrantes, thesaurarium et cameram, ubi pecuniam putabant reconditam, diligenter angulos omnes perscrutati sunt, et tandem scrinia librorum voluminibus plena spe pecuniae subvertentes, vano fortunae labore illusi sunt. Auch hier wird auf Rechte oder Ansprüche des Königs kein Bezug genommen.

Gegen Eingriffe der Weltlichen überhaupt richten sich die Verbote der Concilien seit dem Anfang des 10ten Jahrhunderts bis herab zum 12ten. Vgl. Conc. Troslej. 909 c. 14 (Mansi XVIII, S. 302): inter nostrates inolevit mos hic pessimus, ut defuncto ecclesiae episcopo mox a quibuscumque potentioribus pervadantur res ecclesiasticae, quasi episcopi fuerint propria, cum, etiamsi ejus essent, contra omne jus id fieret. Der Fortgang des Capitels zeigt, daß besonders an die Verwandten des Bischofs gedacht wird. Conc. Clarom. 1130 c. 3 (Mansi XXI, S. 438): ut videlicet decedentium bona episcoporum a nullo omnino hominum diripiantur, sed ad opus successoris sui in libera oeconomi et clericorum permaneant potestate; wiederholt im Conc. Rem. c. 3 (S. 458); Lateran. c. 5 (S. 527). Läßt sich auch natürlich nicht behaupten, daß die Könige sich nie an Maßregeln betheiligt, die die Kirche als reine Gewalt und Unrecht ansah, so ist doch nirgends eine nähere Beziehung auf sie genommen. Andere Stellen zeigen, daß es besonders wohl die Vögte waren, welche sich solche Ein-

griffe erlaubten. So die Urkunde Heinrich des Löwen für Ratzeburg, Meklenb. Urkundenb. I, Nr. 65 S. 59, von der Ficker S. 101 sagt, daß sie das Spolienrecht ausschließe, die aber nicht etwa ein Recht des Herzogs aufgiebt, sondern nur Schutz gegen misbräuchliche Ausdehnung des Vogteirechts gewährt, und die Vertheilung unter die Armen, die Kirche und den Nachfolger bestätigt. Hierher gehört auch der von Ficker angeführte Brief Friedrichs I. für Hildesheim, Acta Nr. 115 S. 107.

Aehnlich ist es dann zu verstehen, wenn es von dem Abt zu Lorsch im Jahr 1166 heißt (Chr. Lauresh., SS. XXI, S. 450), er habe all sein Gut vertheilt, beatius arbitratus dispergere et dare pauperibus, quam post obitum suum dispergi per non pauperes et dari non pauperibus. Und auch eine andere Stelle derselben Chronik (S. 349), die Ficker anführt (S. 101), spricht nicht für ein Spolienrecht des Königs. Sie sagt nur, daß im 8ten Jahrhundert der Abt Gundeland zu einer ähnlichen Verfügung die Erlaubnis Karl d. Gr. einholte. Ist überhaupt auf die Erzählung des drei Jahrhunderte später schreibenden Autors Gewicht zu legen, der offenbar den Aebten seiner Zeit ein Muster vorhalten will, so ist in Betracht zu ziehen, daß Lorsch königliche Abtei, d. h. im Eigenthum des Königs oder Reiches war, was Ficker freilich auch für die Bisthümer erweisen will, aber jedenfalls nicht als bewiesen annehmen darf: deshalb mochte eine Genehmigung auch zu solcher Verfügung nothwendig erscheinen, die aber nach den Worten auch keineswegs geradezu ein Recht des Königs, sondern mehr des Stifts als solchen sicherstellen sollte.

Von Heinrich II. besitzen wir eine in vieler Beziehung merkwürdige Urkunde für Verden (Hodenberg, Verd. Geschichtsquellen II, Nr. 8 S. 26), in der es heißt: concedimus, ut, si in illo episcopatu pauperes clerici sive in monasteriis sub regulari districtione degentes sive ecclesias foris procurantes predia et mancipia emerint, aedificia construxerint vel aliam supellectilem collegerint, post mortem eorum eadem sancta Fardensis ecclesia totum hereditario jure possideat. Quia juxta nostrae estimationis arbitrium atque canonice legis institutum nemo illis rectius quam sancta aecclesia heres succedit, ex qua et sacros ordines et quicquid habere potuerunt perceperunt. Qui, quod absit, si uxores et prolem habentes predia non per se sed per alios fraudulenter comparata sub ea occasione alienae manui fecerint tradi, ut vel sic subintroductae mulieres suaque posteritas ea possint postea possidere, volumus, firmiter jubemus et pro lege statuimus, ut nihil ob hoc hujus sui juris prefata aecclesia perdat, sed bona integra, quae ita callide ab aecclesia voluerunt alienare, per proprietatem perpetualiter habeat, et quicquid de bonis eorum ad nostrum jus dinoscitur pertinere, sepius nominatam aecclesiam totum proprie permittimus habere. Hätte dem König auch ein Recht an

dem Nachlaß des Bischofs zugestanden, konnte dies hier wohl nicht unerwähnt bleiben. Davon enthält die Urkunde nichts, aber sie spricht von einem Recht auf die hinterlassenen Güter der Cleriker des Stifts. Das jedoch in Ausdrücken, die darauf hinzuweisen scheinen, daß weder unbedingt alle Güter darunter begriffen noch vielleicht alle Cleriker gemeint waren: es heißt: quicquid de bonis u. s. w., die clerici werden zu Anfang als 'pauperes' bezeichnet. Was dieser Zusatz bedeutet, bleibt freilich dunkel, da nachher die unterschieden werden, welche in den monasteriis des Bischofssitzes als Canoniker lebten und die, welche den Parochialkirchen vorstanden, d. h. also die beiden Hauptklassen, welche überhaupt vorhanden waren. Sollten es vielleicht die sein welche keinen eigenen Grundbesitz hatten?

Mit der Erbfolge in dem Nachlaß der Canoniker beschäftigen sich auch andere Urkunden. Für die von Speier hat auch die vorher angeführte Heinrich IV. Bestimmungen getroffen: dieselben erhalten namentlich das Recht über ihr Allodium und abhängige Leute (familia) ohne Zustimmung eines Vogtes oder Erben zum Heil ihrer Seele, d. h. zu Gunsten der Kirche, zu verfügen. Ebenso dürfen sie ihren Stiftshof (curtem claustralem) einem Stiftsgenossen zuwenden, ihr bewegliches Gut aber, Geld, Wein, Korn, Kleider, Rosse und den Ertrag ihrer Stelle ein Jahr lang nach ihrem Tode frei an jeden Beliebigen schenken: ist das nicht geschehen, so fällt ein Theil an die Stiftsgenossen, ein anderer an die Erben; wenn solche nicht vorhanden sind, alles an jene: von einem Anrecht des Königs findet sich auch nicht die mindeste Andeutung.

Ebensowenig ist das der Fall in einer Urkunde Adalberts von Bremen für die Canoniker seines Stifts, in welcher sie das Recht erhalten über ihre Güter, unbewegliche und bewegliche (edes et areas necnon cetera utensilia ad haec pertinentia, vestem quoque cum sacerdotalis officii indumentis et libris) zu Gunsten der Stiftsgenossen zu verfügen; wenn es nicht geschehen, sollen diese den Nachlaß unter sich theilen (Lappenberg, Hamburger Urkundenbuch Nr. 83, S. 83). Es liegt in den Worten wohl ein Verzicht des Erzbischofs (dividenda concedimus etc.): an den König wird offenbar gar nicht gedacht.

Aus Vorstaufischer Zeit ist mir nur noch eine Urkunde des Bischofs Reinhold von Halberstadt vom Jahre 1120, die hier einschlägt, bekannt (Schöttgen et Kreissig SS. II, S. 692); hier verfügt derselbe für das Stift Kaltenborn, daß bei dem Tod eines Priesters auch vor der Zahlung der Schulden von dem Nachlaß sogenannte sinodalia, und als solche werden genannt: das bessere Pferd, Sattel, Zaum, bessere Kleider für die Feste, der Priestermantel (superpellitium), genommen und dem Archidiaconus gegeben werden sollen. Das ist eine Leistung die sich dem sogenannten Todfall (Besthaupt) vergleicht. Ebenso nahm nach einer späteren Urkunde der Bischof von Osnabrück von den Canonikern vestes et equitatus als herewedde, Heergewette, in Anspruch ab antiquis antecessorum

nostrorum temporibus, was er 1217 aufgab (Möser, Patr. Phant. III (Werke III), S. 346).

Nach einer Urkunde Friedrich I. (Acta Nr. 115 S. 107) für Hildesheim soll, wenn der fundus einer Kirche einem Laien gehört, ihm von dem Nachlaß des Geistlichen ein Drittel, ein zweites Drittel den Erben, das letzte der Kirche gehören, in andern Fällen alles dem Bischof und der übrigen Geistlichkeit zufallen. Der Kaiser deutet mit keinem Wort darauf hin, daß auch ihm etwas der Art zustehe.

Das unter Theilnahme König Heinrich I. gehaltene Coblenzer Concil war noch weiter gegangen und hatte ausgesprochen, daß dem Herrn einer Kirche keinerlei Recht zustehe, zwei Drittel für Almosen, das Uebrige für die Kirche verwandt werden sollen (c. 9, LL. II, S. 17).

Tritt in allen diesen Urkunden nirgends etwas von einem Recht des Königs entgegen, wie es dort in der Verdener Urkunde erwähnt wird, so findet sich etwas der Art wohl in der öfter angeführten Verleihung Heinrich II. an Utrecht (Heda S. 99), in der er dem Stifte schenkt res presbyterorum advenarum quas Theutisca lingua overmecke nominamus, post obitum eorum nostrae ditioni relictas (bestätigt von Konrad II., Stumpf Nr. 280, S. 392). Das Wort 'overmecke' hat meines Wissens bisher keine Erklärung gefunden[1]. Das Recht aber, welches der König aufgiebt, hat offenbar mit dem Spolienrecht, für das es Friedberg (De finibus S. 223 N. 2) als Beweis anführt und mit dem es Scheffer-Boichorst (S. 193) wenn auch zweifelnd in Verbindung bringt, nichts zu thun, sondern ist einfach eine Anwendung des Rechts auf erbloses Gut[2].

Daß der König Gut von Geistlichen erbte, wird aber in den Urkunden öfter erwähnt. Otto II. (Pistorius SS. III, S. 738): Gut eines Presbyter, quod lege in nostrum jus ac ditionem imperatoriam redit; Heinrich II., Wenck, Hess. Landesg. II, S. 43: quod hereditario jure ab A. beatae memoriae presbitero nostre regali potestati successit; Konrad II., Stumpf Nr. 46 S. 51: eines Clericus, quod tamen post obitum suum ad fiscum nostrum respicere legali jure videbatur; Heinrich IV., Heinemann, Anhalt. Urkundenb. Nr. 137 S. 110: praedia quecumque L. canonicus habere visus est et quae nobis hereditario jure hereditavit; 139 S. 112: praedia, quaecumque C . . . . canonicus habere visus quaeque nobis hereditario jure post obitum ejus possidenda reliquit. Ganz ebenso wird anderswo gesprochen, wo das Fehlen der Erben hervorgehoben wird: Heinrich II., Ussermann, Episc. Bamb. S. 29: quod nobis hereditario jure ex parte cujusdam G. sine herede (so statt 'lege' zu lesen) defuncti successit; Heinemann Nr. 151 S. 120: predium

[1] Weder im Friesischen Wörterbuch Richthofens noch in Noordewiers Nederduitsche Regtoudheden finde ich es erwähnt.

[2] Vgl. Bodmann, Besthaupt S. 32, der es speciell auf das Recht über Fremde, das sogenannte Wildfangsrecht, bezieht.

quod Th. hereditario jure possedit et eo sine heredibus defuncto in regiam potestatem juste devenit. In der letzten Stelle können die Worte 'hereditario jure' nur bedeuten „zu erblichem Recht", als „Erbeigen"[1], und ebenso Heinemann Nr. 129 S. 103: nobis hereditario jure traditam; Remling, Speier. Urk. S. 32: in nostrum jus atque dominium ejus liberali tradicione cum hereditario jure redactum; vgl. ebend. S. 31; Schannnat, Hist. Worm. S. 53. Doch scheint in andern Stellen der Sinn zu sein: „durch erbliches Recht", „nach erblichem Recht"; so wenn Heinrich III. sagt, Archiv des hist. Ver. für Niedersf. 1841, S. 150: hereditario regni jure cessit; oder Konrad II., Heinemann Nr. 109 S. 86: predium quale L. habuit et nos imperiali et hereditario jure hereditavit; Heinrich III., Höfer, Zeitschrift II, S. 170: regali et hereditario jure hereditavit, was soviel zu heißen scheint wie „nach Erbrecht des Kaisers oder Königs"; vgl. Konrad II., Lacomblet Nr. 166 S. 103: nos imperiali jure hereditavit; Nr. 161 S. 99: nobis regali jure hereditavit; Hodenberg II, S. 27: quod nobis legaliter publica hereditate .... (fehlt ein Wort). Alle diese Stellen, mögen sie auf Geistliche oder auf Weltliche Bezug haben, handeln von Grundbesitz, und das Recht, welches hier zur Anwendung kommt, kann deshalb wenigstens unmittelbar nichts mit dem späteren Spolienrecht zu thun haben, das sich auf bewegliches Gut beschränkte. Auch liegt kein Fall vor, der sich auf einen Bischof bezieht[2].

Andererseits handelte es sich bei dem Spolienrecht nicht um einen bestimmten Theil, ein einzelnes Stück, oder eine einzelne Art von Gut, wie bei dem Todfallsrecht, und auch hierauf kann es nicht zurückgeführt werden[3].

In älterer Zeit findet sich von demselben keine Spur: mannigfache Nachrichten sind mit dem Bestande desselben geradezu in Widerspruch. Ein einzelner Fall factischer Uebung begegnet unter Heinrich IV., und andere mögen in der nächsten Zeit auch in Deutschland hinzugekommen sein, während sie in Frankreich wohl häufiger waren[4]. Mir scheint am wahrscheinlichsten, daß die Uebung des Regalienrechts, das Friedrich I. auf altes Recht und Gewohnheit zurückführte, mit dessen Ursprung und Alter sich aber diese Erörterung weiter nicht zu beschäftigen hat[5],

[1] So habe ich Gött. Gel. Anz. 1868 S. 7 N. erklärt, ebenso Stumpf Nr. 2468: Erbgut.

[2] Man könnte nur anführen Joannis SS. II, S. 515: predium, quod — der Bischof Balzo — hereditario jure retinuit, nostre potestati juste mancipatum. Doch ist gerade hier von einem Erben des Königs nicht die Rede.

[3] So Maurer, Fronhöfe IV, S. 364 ff.; vgl. Zöpfl, Alterthümer des Deutschen Reichs und Rechts II, S. 46.

[4] Vgl. Planck, Geschichte der Gesellschaftsverfassung IV, 2, S. 105; über Flandern Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. I, S. 434.

[5] Die eben erschienene Schrift von Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich, zeigt, daß es hier übrigens auch erst im 12ten Jahrhundert zur bestimmten

eine Ausdehnung erfuhr, die zu jener Forderung führte[1]. Dabei mag vielleicht das Recht auf das Erbe von Geistlichen, das von Weltlichen, in deren Eigenthum sich Kirchen befanden, in manchen Fällen von dem König geübt ward, auch hierauf Einfluß gehabt, Friedrich I. Gelegenheit geboten haben auch den Bischöfen gegenüber Befugnisse in Anspruch zu nehmen, die in dieser Weise einer älteren Zeit fremd waren. Das kann denn allerdings wieder damit zusammenhängen, daß im Lauf der Zeit überhaupt noch ein weitergehendes Recht des Reichs an Kirchengut und speciell dem Gut der Bisthümer geltend gemacht ist. Aber als Ausfluß eines Eigenthumsrechtes[2] kann es sicher nicht angesehen werden, am wenigsten als Beweis für die Existenz eines solchen dienen.

---

## 7. Otto IV. erste Versprechungen an Innocenz III.

Die eidlichen Zusicherungen, welche Otto IV. dem Papst Innocenz III. machte, um seine Anerkennung als Deutscher König zu erlangen, sind in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Ficker (Zur Staats- und Rechtsgeschichte Italiens II, S. 389 ff.) hat auf die große Wichtigkeit derselben für die Bildung des späteren Kirchenstaates hingewiesen, zugleich die Bedenken geltend gemacht, welche gegen die Gültigkeit der bekannten Ausfertigung vom 8. Juni 1201 in Neuß erhoben werden können, namentlich die formlose Beglaubigung nicht durch den Deutschen Kanzler, ohne Zuziehung Deutscher Fürsten, nur, wie es heißt, in praesentia Philippi notarii, Aegidii acolythi et Riccardi scriptoris praefati domini papae, d. h. der von dem Papst nach Deutschland, dem Cardinal Guido voran gesandten Boten, so daß das Ganze den Anschein einer heimlichen Abmachung zwischen diesem und dem König an sich trägt, oder, wie Ficker annimmt, „die Urkunde wohl schon dem Wortlaute nach zu Rom so aufgesetzt war und dem König einfach zur Genehmigung vorgelegt wurde“. In welcher Form diese Genehmigung ertheilt, bliebe dahingestellt; wenigstens in der Urkunde ist darüber nichts gesagt. Die früheren Drucke (namentlich LL. II, S. 205) stammen aus den Regesten Innocenz III.; nach Theiner (Cod. dipl. dom. temp. I, Nr. 44 S. 36) giebt es aber auch ein Original im

Ausbildung gekommen ist, daß es die Folge der Belehnung mit den Regalien war; und so ohne Zweifel auch in Deutschland.

[1] So schon Planck a. a. O. S. 104; auch Warnkönig, Franz. St. u. R. G. I, S. 224. Zöpfl a. a. O. II, S. 45 bringt dies mit einer Ableitung aus dem Todfallsrecht zusammen.

[2] Vgl. was ich dagegen Gött. Gel. Anz. 1873 St. 21 bemerkt habe.

Vaticanischen Archiv, von dessen Beschaffenheit er nichts Nähe=res sagt.

Auf dies hat man aber schon früher eine Notiz in dem Pariser Verzeichnis des Vaticanischen Archivs bezogen, in dem es heißt (Archiv VII, S. 26): 1198. Otto IV. R. imp. Innocentio III. ejusque successoribus spondet se possessiones et jura Romanae ecclesiae pro posse suo defensurum et integra servaturum; expressis terris dictae ecclesiae pertinentibus. olim aurea bulla. Pertz nahm darnach eine doppelte Ausfertigung an, die erste „1198 Juli?", d. h. ohne Zweifel bei der Krönung Ottos. Böhmer in den Regesten und neuerdings Langerfeldt in seiner Geschichte Otto IV. sind darauf nicht weiter eingegangen. Dagegen hat Huillard=Bréholles, der in den von ihm ans Licht gezogenen sog. Rouleaux de Cluny (einer Abschrift der von Innocenz IV. auf dem Lyoner Concil 1245 veranstalteten fidemierten Copie päbstlicher Privilegien und anderer Urkunden) zwei etwas verschiedene, beide undatierte Ausfertigungen derselben Urkunde fand, die eine an zwei Stellen kürzere auf den Juli 1198, die andere auf den 8. Juni 1201 gesetzt (Notices et extraits XXI, S. 285; besonderer Abdruck unter dem Titel: Examen des chartes de l'église Romaine, S. 19). Dem ist Ficker (a. a. O. N.) entgegengetreten und glaubt nur zwei verschiedene Ausfertigungen, keine vor dem Jahre 1201, statuieren zu dürfen.

Von allen diesen weicht Winkelmann ab (Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, S. 88). Mit großer Zuversicht sagt er in dem Text, Otto habe schon am Tage seiner Erwählung, dem 9. Juni 1198, den Inhalt der denkwürdigen Urkunde beschworen, und man sieht aus den dazu gehörigen Erläuterungen (S. 511), daß er das erste der von Huillard=Bréholles angeführten Exemplare auf diesen Tag setzt. Er meint dann auch, man könne die Abmachung für keine geheime halten; die Fürsten der Kölnischen Partei (die Wähler Ottos) mußten „einige Kenntniß" von ihrem Inhalt gehabt und ihn „im allgemeinen" gebilligt haben. Außerdem äußert er in dem Text eine Vermuthung, wie Innocenz damals seine Forderungen an den zu wählenden König habe gelangen lassen (durch einen Mailänder Monaco de Villa), die man mindestens für sehr unsicher halten muß.

Aber auch sonst stehen, glaube ich, seinen Annahmen erhebliche Bedenken entgegen, und die Frage scheint mir wichtig genug, um ihr einige Worte zu widmen.

Daß die Fürsten um diese Zusicherungen gewußt, soll sich aus ihrem Schreiben an den Papst ergeben, in dem es heißt, LL. II, S. 205): Tantae igitur dignitatis munus excellentissimus princeps divinae potius gratiae quam suis meritis ascribeus, primitias hujus honoris offerens Domino, propria voluntate juramento firmavit, inprimis sacrosanctae Romanae ecclesiae, deinde omnium ecclesiarum jura bona fide servare ac manu-

tenere et subjectos imperii .... in sua justitia pro posse juvare et conservare. Der Brief ist nach der Krönung Ottos geschrieben, und wenn man ihn im Zusammenhang liest, wird man gewiß nur daran denken, daß es sich hier um den Krönungseid des Königs handelt[1], dem diesmal eine solche Anerkennung der jura Romanae ecclesiae eingefügt war. Nun sagt aber Otto in einem Brief an Innocenz (angeführt von Winkelmann a. a. O.): dignum duximus ipsa electionis nostrae hora juramento firmare, quod possessiones et jura Romanae ecclesiae aliarumque ecclesiarum imperii firma et illibata servabimus. Und darüber kann gewiß kein Zweifel sein, daß er dasselbe meint was die Fürsten anführen, und man könnte also glauben, daß ihr mehr unbestimmter Ausdruck 'primitias hujus honoris' durch Ottos Angabe 'ipsa electionis hora' ihre nähere Bestimmung erhalte, also nicht bei der Krönung, sondern schon bei der Wahl dies Versprechen gegeben sei. Und so ist offenbar Winkelmann verfahren, und hat ohne weiteres den 9. Juni als den Tag der ersten Zusicherung genannt.

Es ist ein Verdienst Winkelmanns, diesen Tag zuerst als den der förmlichen Wahl Ottos in Köln festgestellt zu haben, während die Neueren, ebenso wie die meisten der alten Annalisten, die vorläufige Designation zu Andernach im März dafür angesehen haben. Aber es muß doch bezweifelt werden, daß der Kölner Tag eine solche Bedeutung hatte, daß nun gerade er als wirklicher Anfang von Ottos Regierung angesehen werden könnte, noch mehr, daß hier Aufforderung und Gelegenheit war einen solchen Eid zu leisten, wie ihn Otto bezeichnet oder gar wie er in der Urkunde enthalten ist. Es ist meines Wissens ganz ohne Beispiel, daß bei der Wahl eine solche formelle Zusicherung gegeben ward, während, wie bemerkt, etwas der Art recht eigentlich zur Krönung gehört. Daß Otto aber diese auch als 'electio' bezeichnen konnte, scheint mir nicht zweifelhaft, da er von da an erst seine Regierungsjahre zählte (Böhmer S. 29), da überhaupt die Krönung auch wie eine feierliche Wahl angesehen und behandelt ward (vgl. was ich, Die Formeln der Deutschen Königskrönung S. 30, bemerkt habe).

Somit scheint es, werden wir zu der Annahme von Pertz und Huillard-Bréholles, daß die Versprechungen Ottos an den Papst in den Juli 1198 zu setzen seien, zurückgeführt.

Allein entsprechen denn wirklich die Ausdrücke der Briefe Ottos und der Fürsten dem Inhalt der vorliegenden Urkunde? 'possessiones et jura Romanae ecclesiae aliarumque ecclesiarum imperii firma et illibata servabimus'; 'inprimis sacrosanctae Romanae ecclesiae, deinde omnium ecclesiarum jura bona fide servare ac manutenere'. Von den 'aliae' oder 'omnes ecclesiae' ist wenigstens in der Urkunde durchaus nicht die Rede. Nur der erste

[1] Vgl. z. B. den Rudolfs, LL. II, S. 386.

Satz dieser: quod omnes possessiones honores et jura Romanae ecclesiae pro posse meo bona fide protegam et servabo, kommt so ziemlich mit den Briefen überein, geht aber auch nicht wesentlich über die bei anderer Gelegenheit gegebenen Versprechungen früherer Könige hinaus; auf das Folgende, viel Wichtigere wird in den Briefen gar kein Bezug genommen. Hätte der König aber eine solche Urkunde ausgestellt, wie sollte er das nicht hervorgehoben haben, oder vielmehr, wie sollte er dazu gekommen sein, dem Papst das viel Geringere in die Erinnerung zu rufen und sich nicht auf das so inhaltreiche Actenstück, was jener schon besitzen oder jeden Augenblick empfangen mußte, zu beziehen?

Noch ein anderes kann man anführen. Mehrere Autoren erzählen, Otto habe sich später den Versprechungen an den Papst gegenüber darauf berufen, daß er bei seiner Krönung versprochen: quod dispersa imperii jura revocarem (Matthäus Paris, bei Langerfeld S. 293; Reineri Ann., SS. XVI, S. 663; Chr. Montis Ser. S. 88). Wie hätte er diesen Eid hervorheben und voranstellen können, wenn er ganz gleichzeitig dem Papst die Versicherungen, und zwar in eidlicher Form, gab, welche er nun dadurch entkräften, als unverbindlich bezeichnen wollte? wie hätte Innocenz ihm nicht dies entgegenhalten sollen? Davon findet sich aber in den Verhandlungen nichts.

Daß die Rouleaux de Cluny zwei Ausfertigungen kennen, die eine mit, die andere ohne Erwähnung des mit König Philipp von Frankreich abzuschließenden Bündnisses, scheint mir auch nicht von erheblicher Bedeutung. Winkelmann hebt hervor, daß das Letzte den Verhältnissen des Jahres 1198 entspreche, wo diese Sache für Innocenz noch keine Bedeutung hatte; allein das beweist doch nichts; es kann ebenso gut später eine Fassung erst ohne diesen Passus entworfen, dann eine zweite aufgestellt und vollzogen sein.

Daß die gegebenen Versprechungen viel mehr dem Jahr 1201, der Zeit unmittelbar vor der Anerkennung Ottos durch den Papst entsprechen, als dem Moment der Wahl oder Krönung, liegt auf der Hand. Es wäre wahrlich mehr als wunderbar, wenn Otto damals schon so weit gegangen wäre, so viel aufgegeben hätte. Und Innocenz sollte es schon damals verlangt und erreicht und dann doch noch drei Jahre mit der Anerkennung gezögert, vor dieser nichts als eine Wiederholung mit ganz unbedeutenden Veränderungen gefordert haben?

So muß sehr zweifelhaft erscheinen, ob auf die Autorität des Pariser Verzeichnisses hin, das keineswegs mit großer Genauigkeit gemacht ist, ein solches Versprechen, wie es aus dem Jahre 1201 vorliegt, schon für 1198 angenommen werden darf. Das Verzeichnis kennt die Urkunde von 1201 nicht, Raynald und Theiner, welche das Vaticanische Archiv benutzt haben, wissen umgekehrt nichts von einem Exemplar von 1198.

Entscheidend ist aber wohl eine andere bisher nicht beachtete Notiz, die wir über das Original im Vatican besitzen und nach der es, ebenso wie die fidemierten Copien in den Rouleaux de Cluny,

jeden Datums entbehrt. In Aretins Beyträgen zur Geschichte und Literatur II, S. 73 ff. steht ein Index archivi scripturarum arcis S. Angeli, d. h. des päpstlichen Archivs, von Platina gemacht oder doch mit Registern versehen. Hier heißt es S. 90: Literae parvae Ottonis imp. cum bulla aurea serico violaceo claro vel rubro decolorato sine data loci ac temporis sub Innocentio III., quibus ei promittit se recuperaturum et defensurum terras ecclesiae, quas et nominat. Ein Exemplar der Ausfertigung mit den Daten von 1201 ist so wenig hier wie in dem Pariser Verzeichnis erwähnt, in den Registern Platinas dreimal, S. 79 und 81, auf das juramentum factum Innocentio IV. (so immer falsch für Innocenz III.) verwiesen, aber jedesmal auf eine und dieselbe Nummer (255), so daß sicher das Archiv nur Ein Exemplar gehabt hat. Dies war ohne Ort und Tag.

Gewiß hat also der Pariser Schreiber nur das ihm bekannte Jahr der Wahl Ottos als ungefähre Zeitbestimmung beigefügt, das so jeder weitern Autorität entbehrt und am wenigsten zur Grundlage historischer Combinationen irgend welcher Art gemacht werden darf.

Otto hat damals, so wird man jetzt sagen müssen, einem vorgelegten Formular nur sein Siegel als Zeichen der Beglaubigung anhängen lassen, und erst in den Regesten Innocenz III. ist die Notiz über Ort und Zeit und Anwesenheit der päpstlichen Gesandten hinzugefügt worden. Das kürzere in den Rouleaux de Cluny ist unvollzogen geblieben.

[1] Ich glaube hier bemerken zu sollen, daß ich in meinem Exemplar von Archiv VII am Rande bei dieser Urkunde 17. Mai angemerkt habe. Ich weiß aber nicht zu sagen, woher das Datum stammt, und kann der Notiz natürlich gar keine Bedeutung beilegen.

# Beiträge zum Itinerar Kaiser Ludwig des Bayern.

Von

Chr. Häutle.

Die im Besitze des historischen Vereines von und für Oberbayern befindlichen Original-Stadtkammer-Rechnungen von München, welche leider erst mit dem Jahre 1325 beginnen und kurz vor dem Tode Kaisers Ludwig IV. des Bayern endigen, bilden für die Geschichte der bayerischen Hauptstadt eine in jeder Beziehung einzig dastehende überaus kostbare Quelle.

Aus ihnen habe ich meine sonst beim königl. bayer. Reichsarchive gesammelten Urkunden-Daten ergänzt und übergebe hier die für des Kaisers Itinerar gewonnenen Beiträge, denen das der bekannten Zirngiblschen Biographie Ludwigs beigefügte Directorium zu Grunde gelegt ist, allen Freunden des Böhmerschen Regesten-Werkes.

Ich brauche nicht erst zu versichern, daß Letzteres, soweit es hier in Betracht kommt, sowie die Fickerschen Berichtigungen dazu fortwährende genaue Berücksichtigung fanden. Zur Richtigstellung des Itinerares selbst dürfen Fickers treffliche Erörterungen über Itinerare überhaupt nimmermehr bei Seite gelassen werden[1].

Vielleicht folgen diesen Itinerar-Beiträgen in Bälde auch noch förmliche Regesten-Beiträge, wozu meine in langen Dienstjahren gesammelten Materialien nicht minder anreizen, als insbesondere der Codex Bavaricus 2131[2] auf hiesiger königl. Hof- und Staats-Bibliothek, ein altes chronologisches Repertorium des ehemaligen bayer. Landesarchivs, welches — freilich in verstümmeltster Form und ohne alle Orts-Angaben — der bis jetzt noch nicht bekannt gewordenen Urkunden Kaisers Ludwig eine hübsche Anzahl bietet.

Würde dadurch seiner Zeit eine offizielle Vervollständigung der Böhmerschen Regesten Ludwigs provocirt, so könnte ich mich mit dem Bewußtsein trösten, zum endlichen Abschlusse dieser für die Geschichte Bayerns wie Deutschlands gleich wichtigen Urkunden-Sammlung wiederholt Anregung gegeben zu haben.

[1] Einzelne zweifelhafte mit andern Angaben nicht übereinstimmende oder in das Itinerar nicht passende Daten sind mit einem (?) versehen oder nur in [] aufgenommen. Von jenen beruhen aber viele auf Originalen.

[2] Vgl. die Deutschen Handschriften der Königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München I, S. 261.

### 1314.

29. Oct. Mainz.
5. Nov. Amberg.
18. Nov. Bonn.

### 1315.

21. Jan. Ingolstadt (?)[1].
25. Jan. Nürnberg.
16. Febr. in castris apud Osthouen[2].
24. März. Straßburg.
4. April. Nürnberg.
9. Mai. Nürnberg.
11. Juni. Regensburg (u. Lengenfeld)[3].
15. Juni. Landshut.
30. Juni. Nürnberg (u. Ingolstadt)(?).
14. Juli. München.
21. Juli. München.
22. Juli. Regensburg.
15. Aug. Ingolstadt (u. Thierhaupten)[4].
8. Nov. Freising.
17. Nov. München.

### 1316.

25. Jan. Neuburg a. D. (u. Ingolstadt)[5].
7. Febr. Nürnberg.
3. März. In dem besäzze vor Herride.
19. März. Nürnberg.
12. Juli. Regensburg.
17. Juli. Regensburg.
2. Aug. München.
6. Aug. München.
20. Oct. München (u. Ingolstadt)?[6].
12. Dec. Nabburg.

### 1317.

17. April. München.
14. Mai. Heidelberg.
15. Mai. Heidelberg.
23. Oct. Gelnhausen.
27. Oct. Nürnberg od. Windsheim.[7]
13. Dec. Landshut (?)[8].

### 1318.

1. Jan. Amberg.
9. Jan. Ingolstadt.
11. Jan. Ingolstadt.
7. Sept. München.
19. Sept. Frankfurt a. M.
16. Nov. Frankfurt

### 1319.

2. März. Regensburg.
12. März. Regensburg.
9. Sept. Freising.
2. Nov. München.
30. Dec. München.

### 1320.

20. Febr. Bingen (Pinguna)[9].
22. Febr. Bingen.

[1] Vgl. Mon. Boica IX, 127.

[2] Im Original heißt es deutlich 'apud Osthouen'. Was ist das für ein Ort? (Ohne Zweifel das nordöstlich von Pfeddersheim, wo L. den 18. war, Böhmer Regesta Imperii inde ab a. 1314 usque ad a. 1347. Nr. 72 gelegene Osthofen. v. St.).

[3] Vgl. Böhmer Nr. 116.

[4] Böhmer Nr. 149.

[5] Böhmer Nr. 182.

[6] Böhmer (Additamentum 3 von J. Ficker) Nr. 3163.

[7] Von Ficker S. 419 für uneinreihbar erklärt, wofür ich keine zureichenden Gründe finden kann. Windsheim habe ich später in meinen Excerpten corrigiert.

[8] Directorium aller Orts- und Zeit-Daten S. 583.

[9] Directorium S. 584. Vgl. Fickers Verbesserungen a. a. O. S. 421.

8. März. Frankfurt.
23. April. München [1].
14. Juni. Frankfurt.
17. Sept. Frankfurt.

1321.

10. Febr. München.
17. Febr. München.
18. Febr. München.
3. März. München.
15. März. München.
16. März. München (u. Regensburg [2])?
20. März. Lengenfeld.
25. April. Amberg.
11. Mai. Landshut.
15. Mai. Landshut.
16. Mai. Landshut.
20. Mai. Amberg.
17. Juni. Frankfurt.
11. Juli. Lengenfeld.
9. Aug. Frankfurt.
17. Aug. Bacherach.
22. Sept. München.
5. Dec. Vor Fürstenberg.
7. Dec. In dem besezze vor Furstemberg.
21. Dec. In dem besezze vor Furstemberg.

1322.

18. März. Ingolstadt.
31. März. Ingolstadt.
21. April. Ravensburg (?).
11. Mai. Nürnberg.
21. Mai. München.
29. Mai. Regensburg.
9. Juni. Lengenfeld.
28. Juni. Nürnberg.
28. Aug. Regensburg.
6. Sept. Regensburg.
2. Oct. Regensburg.
5. Oct. Regensburg.
12. Nov. München.
16. Nov. München.

1323.

6. Jan. Velburg (u. in Castello)[3].
18. Jan. Ingolstadt.
21. Jan. Regensburg.
4. März. Ingolstadt.
7. März. Ingolstadt (u. Nürnberg)(?)[4].
10. März. Ingolstadt (?).
27. April. Nürnberg.
2. Juni. Nürnberg.
20. Juli. Nürnberg und apud N.
25. Juli. Apud Nürnberg.
30. Juli. Nürnberg.
15. Aug. Köln.
2. Oct. Werde (Donauwörth, und München) (?)[5].
4. Nov. Nürnberg.
24. Nov. Augsburg.
15. Dec. Nürnberg.

1324.

1. Febr. Hachenberg.
5. Febr. Frankfurt.
21. Febr. Frankfurt.
13. März. Ingolstadt (u. Frankfurt)(?)[6].
30. März. Frankfurt.
22. April. Frankfurt.

[1] Auch ein Regest dieses Datums nimmt Ficker a. a. O. für uneinreihbar an. Ich trage kein Bedenken, Ort und Zeit, wie oben geschehen, einzustellen.

[2] Böhmer Nr. 2639.

[3] Böhmer Nr. 525 und 2657.

[4] Böhmer Nr. 548.

[5] Vgl. Ficker im Itinerar S. 432. Das Herüberziehen des Münchener Aufenthaltes vom 27. September auf 2. October scheint diesmal doch allzu gewagt.

[6] Ficker bei Böhmer Nr. 3215.

### 1324.

27. April. Frankfurt.
24. Juni. Nürnberg [1].
26. Juni. Nürnberg.
26. Juli. Ingolstadt (u. Nabburg) [2].
22. Dec. [3] Vor Burgau.

### 1325.

29. Jan. München (u. Lauingen) (?) [4].
4. März. München.
24. März. Frankfurt.
28. April. München.
2. Juni. Bamberg.
5. Juni. München.
11. Juni. Freising.
12. Aug. München.
9. Sept. München.
12. Oct. Nürnberg.
18. Nov. München.

### 1326 [5].

12. Jan. Ulm (?).
15. Jan. Ulm (?).
26. Febr. Traußnicht.
12. März. Nürnberg.
21. März. Nürnberg.
26. Apr. Nürnberg.
16. Mai. Nürnberg.
19. Mai. Nürnberg.
23. Mai. Nürnberg.
23. Juli. Chube.
6. Sept. München.
8. Sept. München.
13. Sept. Nürnberg.
2. Oct. Lauingen.
13. Oct. Ingolstadt.
2. Dec. Werde (Donauwörth).
18. Dec. Lauingen.

### 1327.

12. Febr. Trient.
23. Febr. Trient [6].
1. März. Innsbruck.
13. Mai. Mailand.
22. Juni. Mailand.
31. Juli. Trient (?).
12. Aug. Orzi [7].

### 1328 [8].

28. Juni. Tyberpurch (Tibur?).
12. Nov. Pisa.
17. Nov. Pisa.
[21. Dec. München ?].

---

[1] Vgl. Böhmer zu Nr. 727.
[2] Vgl. Böhmer Nr. 2682.
[3] Mit dem Jahr 1325, aber hierher gehörig.
[4] Böhmer Nr. 786 ff. und 3229.
[5] Für die Jahre 1325 und 26 werden in der Original Stadtkammer-Rechnung wohl einige Münchener Botschaften an den König erwähnt, aber ohne bestimmte nähere Angabe.
[6] Während Ludwig dort weilte, sandte ihm die Stadt München eine Botschaft zu, wofür in der Kammerrechnung 3 ℔ Veroneser-Münze verrechnet sind. Auch während seines Aufenthaltes in Mailand kamen nach einander als Gesandte: Raidlin, ein Ungenannter, Ligsaltz und der lange Eberlin zu ihm. Die Königin verweilte unterdessen (wenigstens theilweise) in Nürnberg.
[7] Directorium rc. S. 592.
[8] In diesem Jahre reisten die Münchener Häring, Schremholz und Eberl nach Italien zum Kaiser. Näheres fehlt.

1329 [1].

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 24. | Febr. | Pisa. | 23. | Sept. | Brescia. |
| 2. | Aug. | Pavia. | 25. | Sept. | Mailand. |
| 5. | Aug. | Pavia. | 7. | Dec. | Pavia (Parma?) [2]. |

1330.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4. | Jan. | Trient. | 17. | Aug. | Breisach [3]. |
| 11. | Jan. | Trient. | 7. | Sept. | Nürnberg. |
| 13. | März. | München. | 8. | Sept. | München. |
| 15. | März. | München. | 15. | Sept. | Landshut. |
| 22. | April. | München. | 1. | Oct. | München. |
| 1. | Mai. | München. | 26. | Oct. | München. |
| 9. | Mai. | Donauwörth. | 10. | Dec. | München. |
| 1. | Juli. | Regensburg. | 21. | Dec. | München. |

1331.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 8. | Febr. | Eichstädt. | 24. | Mai. | Nürnberg. |
| 1. | März. | Lengenfeld. | 26. | Mai. | Nürnberg. |
| 3. | März. | Regensburg. | [3. | Juli. | Ulm?] [5]. |
| 11. | März. | Lengenfeld. | 6. | Juli. | Regensburg. |
| 17. | März. | Nürnberg. | 25. | Sept. | Regensburg. |
| 4. | April. | München. | 16. | Oct. | Augsburg. |
| 6. | April. | Nürnberg. | 27. | Oct. | München [6]. |
| 23. | April. | München (u. Nürnberg)(?) [4]. | 29. | Oct. | München. |
| 27. | April. | Nürnberg. | 26. | Nov. | Hammelburg. |
| 16. | Mai. | Regensburg. | 1. | Dec. | München (?) [7]. |

1332.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2. | März. | Frankfurt. | 16. | März. | Rothenburg (u. Nürnberg) [8]. |

[1] Für 1329 ist nur eine Gesandtschaft Münchens an den Kaiser in der Person H. Pötschners verrechnet mit 5 ℔ Pfgen.

[2] Vgl. Fickers uneinreihbare Stücke a. a. O. S. 419.

[3] Als der Kaiser (10. August) in Straßburg weilte, kam der Münchener Gesandte Aigenmann zu ihm. Ein Anderer hatte ihn vorher — zwischen 18. Juli und 10. August — in Hagenau aufgesucht, einer in Innsbruck und einer in Nürnberg. In vorletzt genannter Stadt weilte Ludwig am 11. December d. J., für Nürnberg dagegen findet sich nach dem 7. Sept. keine Urkunde mehr. Wo endlich Oettel im gleichen Jahr den Kaiser aufgesucht, dann ein Jude Namens Mair, ist in den Kammer-Rechnungen nicht gesagt.

[4] Vgl. Böhmer Nr. 1291. 1292, dann 3308. 3309 und 3310 (bei Ficker).

[5] „1331 3. Juli Ulme eignet dem Götterhaus zu Kayßheim“ ꝛc.

[6] Stadtkammer-Rechnung: Item dominica Symonis et Jude janitoribus aule imperialis 1 ℔. Also war der Kaiser damals sicher schon in München.

[7] Für 1331 verzeichnet die Kammerrechnung Botschaften an den Kaiser nach Frankfurt, Nürnberg, Fürstenfeld, Ingolstadt und Freising ohne nähere Angaben. Die Nürnberger Botschaft verweilte dort ganze 3 Wochen und fällt somit in die Zeit vom 22. Mai bis tief in den Juni hinein. Vgl. Böhmer Nr. 1302—1336.

[8] Vgl. Böhmer ad 1435 und Fickers uneinreihbare Stücke S. 419.

1332.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 26. März. | München. | 22. Juli. | Nürnberg. |
| 23. April. | Augsburg (u. München) [1]. | 31. Juli. | München (?). |
| 26. Mai. | Nürnberg. | 17. Aug. | Etal [5]. |
| 7. Juni. | Nürnberg [2]. | 20. Sept. | Ulm. |
| 10. Juni. | Nürnberg(Ravensburg)(?) [3]. | 23. Oct. | Frankfurt. |
| 12. Juni. | München. | 11. Nov. | München [6]. |
| 20. Juni. | Nürnberg(u. Neuburg)(??) [4]. | 27. Nov. | Augsburg. |
| 30. Juni. | Straubing. | 21. Dec. | München. |
| 14. Juli. | München. | | |

1333.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 31. Jan. | München [7]. | 25. Aug. [8]. | Eßlingen. |
| 7. März. | Landshut. | 3. Sept. | Eßlingen. |
| 24. März. | Nürnberg. | 5. Sept. | Eßlingen. |
| 5. Mai. | München. | 1. Nov. | München [9]. |
| 14. Mai. | Nürnberg. | 6. Dec. | Würzburg. |
| 16. Mai. | Nürnberg. | 15. Dec. | Nürnberg. |
| 18. Mai. | Nürnberg. | 20. Dec. | Nürnberg. |
| 7. Juli. | Mainz. | 21. Dec. | Ingolstadt [10]. |

1334.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 20. März. | Nürnberg. | 10. Aug. | Mörsburg. |
| 4. Juni. | Constanz. | 14. Aug. | Nürnberg(u. Constanz)(?) [11]. |
| 7. Juni. | Constanz. | 24. Sept. | München. |
| 14. Juni. | Ueberlingen. | 18. Dec. | Innsbruck. |
| 16. Juni. | Mörsburg. | 19. Dec. | Augsburg. |

[1] Böhmer Nr. 1441 und 1442.

[2] Außer an diesem Tage kamen während des Jahres 1332 noch verschiedene Münchener Botschaften zum Kaiser nach Nürnberg, aber bei sonst keiner ist die Zeit näher angegeben.

[3] Vgl. Ficker bei Böhmer Nr. 3333 und das Itinerar S. 434, dann das Directorium ꝛc. S. 598.

[4] Böhmer Nr. 2998.

[5] Vgl. bei Böhmer Nr. 1485 und Ficker in der Vorrede zum 3. Ergänzungshefte S. XII.

[6] 'Item janitoribus Imperatoris Martini 1 ℔'.

[7] 'Dominica in septuagesima janitoribus dom. Imperatoris 1 ℔ ad jussum civium'.

[8] Mit falschem Jahr 1334.

[9] Bei der feierlichen Bewillkommnung (propinatio) des Böhmenkönigs und der niederbayer. Herzogin Margarethe seiner Tochter (vgl. meine Genealogie des Stamm-Hauses Wittelsbach S. 106) war der Kaiser doch wohl in seiner Hauptstadt mit anwesend? — Ich bemerke, daß König Johann damals von Verona, wo er am 22. October noch urkundete, heraufkam und sich am 30. November in Quesnoy antreffen läßt. Vgl. sein Itinerar bei Ficker S. 441.

[10] Eine Botschaft gieng an Ludwig um Jakobi und eine 'de interdicto praxationis' um Bartholomäi ab, eine zu Allerheiligen, und eine weitere ist ganz ohne Zeitangabe.

[11] Vgl. Böhmer Nr. 3012 und 3356 bei Ficker.

1335.

3. Febr. München.
24. Febr. Nürnberg.
25. Febr. Nürnberg.
14. März. Nürnberg.
7. April. München.
16. April. Balme (?)[1].
3. Mai. Linz.
26. Mai. Nürnberg.
1. Aug. Gaden (?)[2].
1. Sept. Nürnberg.
24. Sept. Nürnberg.
27. Oct. Nürnberg.
31. Oct. Landshut.
6. Dec. München (und Landshut)[3].

1336.

24. Jan. Wien.
27. Jan. München[4].
23. April. Münchaurach[5].
19. Juni. Dinkelsbühl.
26. Juli. Bei Kranwinchel auf dem veld.
19. Aug. Auf dem veld bei Ortenberg.
1. Sept. Ingolstadt.
3. Oct. München.
30. Oct. Nürnberg.
15. Nov. München.
13. Dec. Nürnberg.

1337.

23. März. Rothenburg.
6. April. Nürnberg.
22. April. München.
27. April. München.
28. April. Aich, zw. Groß.- und Kl.-Laber[6].
29. Mai. Frankfurt.
8. Juni. Frankfurt.
5. Juli. Nürnberg.
13. Aug. Hagenau.
31. Aug. Frankfurt.
19. Sept. München.
16. Nov. München[7].
17. Dec. München.

1338.

1. März. Ingolstadt.
13. April (?). München.
17. April. München.
29. April. Frankfurt.
8. Juni. Ingolstadt.
28. Juni. Frankfurt.
3. Sept. Coblenz.
1. Nov. Fürstenfeld.

1339.

21. Jan. Nürnberg.
28. Jan. Frankfurt (u. Nürnberg)?[8].
3. Febr. Speier.
14. Febr. Ingolstadt.
18. März. Frankfurt.
1. Mai. München[9].

[1] Wo wird der Ort zu suchen sein?
[2] Vgl. das mehr erwähnte Directorium etc. S. 601.
[3] Vgl. Böhmer Nr. 1721.
[4] Am Sonntage Septuagesima (27. Januar) fand in München die Bewillkommnung des von der Reise zurückkehrenden Kaisers mit 'vinum latinum' statt, was der Stadt $5^1/_2$ ℔ Pfg. kostete.
[5] Vgl. Böhmer ad Nr. 1740.
[6] Vgl. Directorium ꝛc. S. 602.
[7] 'Item dominica post Martini Jac. Freymanner 17 ℔ pro $8^1/_2$ vrnis vini ad propinationem Imperatoris'.
[8] Vgl. Böhmer Nr. 1960. Aber Fickers Itinerar (S. 435) stellt Nürnberg nicht ein.
[9] An diesem Tage fand in München ein Turnier statt, dessen Kosten in

1339.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 11. Mai. | Reichenhall[1]. | | [15. Sept. | Augsburg?]. |
| 12. Mai. | St. Zeno (u. Reichenhall)[2]. | | 1. Oct. | München. |
| 3. Sept. | Landshut (?)[3]. | | 15. Oct. | Landshut. |
| 10. Sept. | München. | | 2. Nov. | München (?). |
| 12. Sept. | Landshut. | | 25. Dec. | München[4]. |

1340.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 24. Jan. | Burghausen. | | 19. Juni. | Nördlingen. |
| 26. Jan. | Landshut. | | 22. Juli. | Ingolstadt. |
| 29. Jan. | Landshut. | | 25. Juli. | Ulm. |
| 22. Febr. | Nördlingen. | | 1. Oct. | Regensburg[6]. |
| 9. April. | München. | | 8. Oct. | Oettingen. |
| 26. April. | München. | | 21. Oct. | Landshut. |
| 19. Mai. | Ingolstadt. | | 31. Oct. | Passau. |
| 21. Mai. | Ingolstadt. | | 1. Nov. | Nürnberg. |
| 25. Mai. | München (und Ulm) (?)[5]. | | 26. Nov. | München. |
| 29. Mai. | Ingolstadt. | | 20. Dec. | Winterau[7]. |
| 9. Juni. | Frankfurt. | | | |

1341.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Jan. | Landshut. | | 5. Febr. | Oetting. |
| 8. Jan. | Landshut. | | 4. März. | München[9]. |
| 10. Jan. | Regensburg (?)[8]. | | 7. März. | München. |
| 21. Jan. | Landshut. | | 16. März. | Landshut. |
| 22. Jan. | München. | | 20. März. | Landshut. |
| 4. Febr. | Vilshofen. | | 23. März. | Landshut. |

der Stadtkammer-Rechnung specialisirt sind. Davon ein ander Mal. Die Kaiserin kam Anfangs März, Ludwig selbst aber 'post pascha' nach München zurück.

[1] Ficker vermuthet den Kaiser an diesem Tage zu Plain bei Salzburg, Verbesserungen ꝛc. S. 124.

[2] Vgl. Fickers Itinerar S. 435.

[3] Wird statt auf 1340, wie in der Rechnung geschehen, eher auf 1339 zu beziehen sein?

[4] 'In nativitate dom. janitoribus Imperatoris 1/2 ℔, Imperatricis 1/2 ℔'.

[5] Vgl. Böhmer Nr. 2076.

[6] München löste an diesem Tage den in Regensburg weilenden Kaiser um 200 ℔ Pfgn. aus.

[7] Der Bürger H. Wilbrecht gieng in diesem Jahre zum Kaiser nach Nördlingen, wo Letzterer Mitte Juni und Mitte Juli wieder sich aufhielt. Sentlinger und Greymolt Dráchsel suchten den Kaiser, wann ist nicht gesagt, in Landshut auf. Am 19. Mai 1340 zahlte der Magistrat Münchens 'ad pfantlosam Imperatricis' 200 ℔ und am 1. October, wie schon oben erwähnt, 'Imperatori' gleichfalls 200 ℔.

[8] Zwischen dem 7. und 11. Januar 1341 treffen wir die von der Stadt beschenkten 'Scriptores Imperatoris' in Regensburg, also wohl auch den Kaiser selbst?

[9] 'Reminiscere janitoribus Imperatoris 1 ℔'.

1341.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 25. März. | Landshut. | 21. Aug. | München. |
| 27. Mai. | Landshut (?). | 5. Sept. | Burghausen. |
| 31. Mai. | Nürnberg. | 7. Sept. | Burghausen. |
| 8. Juni. | Nürnberg. | 13. Sept. | Burghausen. |
| 30. Juni. | Frankfurt. | 13. Oct. | Burghausen. |
| 22. Juli. | Starnberg. | 5. Dec. | München. |
| 5. Aug. | Wörth (und München) [1]. | 27. Dec. | München. |

1342.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6. Jan. | München [2]. | 18. Juni. | München. |
| 4. Febr. | München. | 20. Juni. | München. |
| 5. Febr. (?). | Starnberg [3]. | 23. Juni. | München. |
| 28. April. | Starnberg. | 9. Juli. | Burghausen. |
| 14. Mai. | Nürnberg. | 21. Aug. | München. |
| 25. Mai. | Nürnberg. | 28. Aug. | München. |
| 29. Mai. | Nürnberg. | 7. Sept. | Burghausen. |
| 4. Juni. | Nürnberg. | 20. Sept. | Frankfurt. |
| 11. Juni. | Nürnberg (u. Rothenburg) [4]. | 8. Nov. | München. |

1343.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 24. Jan. | Burghausen. | 16. Juli. | Ingolstadt. |
| 8. Febr. | Schärding. | 18. Juli. | Landshut. |
| 25. Febr. | Landshut. | 21. Juli. | Landshut. |
| 12. März. | München. | 26. Juli ff. | Landshut [5]. |
| 24. März. | Landshut. | 16. Aug. | München [6]. |
| 27. März. | Landshut. | 5. Sept. | München. |
| 28. März. | Landshut. | 23. Sept. | Landshut. |
| 23. Mai. | München. | 11. Nov. | München [7]. |
| 9. Juni. | Rothenburg. | 26. Nov. | Nürnberg. |
| 22. Juni. | Burghausen. | 29. Nov. | Nürnberg. |
| 23. Juni. | Landshut. | 5. Dec. | Würzburg (München)(?) [8]. |
| 13. Juli. | Kam. | 9. Dec. | Würzburg. |

1344.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9. Jan. | München. | 2. Febr. | Kam. |
| 12. Jan. | München. | 7. Febr. | Straubing. |
| 13. Jan. | München. | 16. Febr. | Straubing. |

[1] Vgl. Böhmer Nr. 2187 und 2188. Ficker hält dieses Datum (S. 420) für uneinreihbar wegen des Ortes 'Würdt'.

[2] 'Epyphania dom. janitoribus Imperatoris 3 ℔'.

[3] 'Post purificationem ad Imperatorem in Starenberch'. — Ludwig war damals auf dem Wege nach Tirol zur Hochzeit seines erstgeborenen Sohnes Ludwig V. mit Margaretha Maultasch.

[4] Böhmer Nr. 2252.

[5] Post Jacobi kamen Ludw. Pütrich und Nicol. Schrenck zum Kaiser dahin.

[6] 'Post assumptionem janitoribus Imperatoris 1½ ℔'.

[7] 'Item ad propinationem Imperatoris Martini ½ ℔ 8 den'.

[8] Vgl. Böhmer Nr. 2361.

1344.

29. Febr. Straubing.
7. März. München.
9. März. München.
13. März. Lindau (?).
14. März. Starnberg.
8. April. Nürnberg[1].
23. April. Neuburg a. D.
30. April. München.
17. Mai. München.
28. Mai. München.
21. Juli. Regensburg.
31. Juli. München.
20. Oct. Würzburg.
12. Nov. München.
15. Nov. Frankfurt.
25. Dec. München[2].

1345.

7. Jan. ff. Landshut (?).
19. Jan. Landshut[3].
24. Jan. Landshut.
27. Febr. München.
3. März. München[4].
6. April. München.
22. April. München.
15. Mai. Burghausen.
17. Mai. Landshut.
24. Mai. Burghausen.
25. Mai. Burghausen.
19. Juni. Nürnberg.
22. Juni. Nürnberg.
20. Juli. Nürnberg.
3. Oct. München.
21. Oct. Landshut.
26. Oct. Landshut.
30. Nov. Nürnberg.

1346.

19. Febr. Frankfurt.
9. April. München[5].
25. April. München.
27. April. München.
13. Mai. München.
27. Mai. München.
Ende Juni. München[6].
20. Juli. Landshut.
24. Juli. Nürnberg.
31. Juli. Mergentheim.
27. Sept. München.
Ende Nov. Nürnberg (?)[7].
30. Dec. München.
31. Dec. München[8].

1347.

7. Jan. München[9].
11. Jan. München.
21. Jan. Schärding.
9. Febr. Speier.
3. März. Landshut (München und Landshut)[10].

[1] Vgl. Fickers Verbesserungen zc. S. 422.

[2] 'In nativitate dom. janitoribus Imperatoris 2 ß'.

[3] Die Stadt München löste den Kaiser post Reminiscere (21. Febr.) um 113 ß Pfgn. in Landshut aus.

[4] Dieses Datum erklärt Ficker (a. a. O. S. 420) abermals für uneinreihbar.

[5] 'In Palmis ad propinationem Imperatoris 3 ß 63 den.'

[6] 'Post Johann. Bapt. ad propinationem Imperatoris 51 den.' Am 26. Juni war aber der Kaiser noch in Sterzing. Ficker bei Böhmer post Nr. 3529.

[7] 'Post Katherine $1/2$ ß Jac. Freymanner in Nevrnberch ad Imperatorem'. Am 30. November ist aber Ludwig (vgl. Böhmer Nr. 3119) noch in Frankfurt?!?

[8] Für 1346 verzeichnen die Stadtkammer-Rechnungen 4 Botschaften an den Kaiser: ante Mich., post Galli, ante omn. sanctorum und eine ohne alle Zeitbestimmung nach Wasserburg. Für letzteres weisen die Regesten keine Urkunde auf.

[9] 'Post Epyphaniam janitoribus Imperatoris 2 ß'.

[10] Vgl. Böhmer Nr. 2257 Monaci, Nr. 2919 Landshut. Vgl. Fickers Itinerar S. 437.

1347.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13. März. | Nürnberg. | 18. Juni. | München. |
| 17. März. | Frankfurt. | 16. Juli. | Regensburg. |
| 24. März. | Eichstädt. | 21. Juli. | Feuchtwangen (und München)[1]. |
| 28. März. | Nürnberg u. München (??). | 28. Juli. | Frankfurt (u. München)(?)[2]. |
| 14. April. | München. | 14. Aug. | Speier. |
| 26. Mai. | Nürnberg. | 15. Sept. | Landshut. |
| 10. Juni. | München. | 5. Oct. | München[3]. |
| 13. Juni. | München. | | |

Betrachten wir nun die Ergebnisse dieser Beiträge für Kaiser Ludwigs Itinerar, so bekommen wir für die von ihm am meisten besuchten Orte, die noch zweifelhaften Daten ganz außer Berechnung gelassen, folgende weitere Aufenthalts-Tage:

für München 116,
für Nürnberg 70,
für Landshut 36,
für Frankfurt 26,
für Regensburg 20,
für Ingolstadt 17,
für Burghausen 12.

Die Berechnungen Fickers über die höchste Aufenthalts-Dauer der vom Kaiser „am häufigsten und längsten besuchten Orte" München, Nürnberg, Frankfurt, Regensburg und Ingolstadt, wozu aber noch Landshut mit 36 Aufenthalten gezählt werden muß, stellen sich durch unsere Beiträge, wie folgt:

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| **1314.** | |
| 20. 26. Oct. Frankfurt. | |
| **1315.** | |
| | 21. Jan. Ingolstadt? |
| | 25. Jan. Nürnberg. |
| 28. Jan. — 8. Febr. Frankfurt. | |
| | 4. April. Nürnberg. |
| 11. 14. April. Ingolstadt. | |
| 18. April — 6. Mai. München. | |
| | 9. Mai. Nürnberg. |
| 13. 17. Mai. Landshut. | |
| 22. Mai. Regensburg. | |
| 25. Mai — 3. Juni. Nürnberg. | |
| 11. Juni. Lengenfeld. | 11. Juni. Regensburg. |
| 14. 22. Juni. Regensburg. | 15. Juni. Landshut. |
| 30. Juni — bis 1. Juli. Ingolstadt. | 30. Juni. Nürnberg ?. |

[1] Vgl. Böhmer Nr. 2582.
[2] Böhmer Nr. 2584.
[3] Für 1347 haben die Kammerrechnungen keine Botschaft der Stadt München mehr an den Kaiser.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 11. 25. Juli. München. | 14. 21. Juli. München. |
| | 22. Juli. Regensburg. |
| 2. 13. Aug. München. | |
| 15. Aug. Thierhaupten. | 15. Aug. Ingolstadt? |
| 20. 26. Aug. München. | |
| 13. 25. Nov. München. | 17. Nov. München. |
| 30. Nov. Regensburg. | |
| **1316.** | |
| 2. 25. Jan. Ingolstadt. | 25. Jan. Neuburg a. D.? |
| 1. Febr. Ingolstadt. | |
| 6. 10. Febr. Nürnberg. | 7. Febr. Nürnberg. |
| 18. 19. Febr. Ingolstadt. | |
| 9. 10. März. Nürnberg. | |
| | 19. März. Nürnberg. |
| 31. März. Nürnberg. | |
| 7. April. Nürnberg. | |
| 2. 19. Mai. Nürnberg. | |
| 25. 29. Mai. Ingolstadt. | |
| | 12. Juli. Regensburg. |
| 16. 19. Juli. Regensburg. | 17. Juli. Regensburg. |
| 29. 30. Juli. München. | |
| | 2. Aug. München. |
| | 6. Aug. München. |
| 30. Aug. bei Nürnberg. | |
| 6. 20. Oct. Ingolstadt. | 20. Oct. München? |
| 4. Nov. Landshut. | |
| 16. 20. Nov. München. | |
| 19. Dec. Regensburg. | |
| **1317.** | |
| 13. Jan. München. | |
| 25. Jan. Ingolstadt. | |
| 4. Febr. Regensburg. | |
| 17. Febr. — 8. April. München. | |
| | 17. April. München. |
| 21. 25. April. Regensburg. | |
| 20. 21. Mai. Frankfurt. | |
| 15. 23. Aug. München. | |
| 29. Aug. — 1. Sept. Landshut. | |
| 16. Sept. München. | |
| 18. 19. Oct. Frankfurt. | |
| | 27. Oct. Nürnberg. |
| 13. Dec. Oppenheim. | 13. Dec. Landshut? |
| **1318.** | |
| | 9. Jan. Ingolstadt. |
| | 11. Jan. Ingolstadt. |
| 21. 22. Jan. Regensburg. | |
| 26. Jan. Ingolstadt. | |
| 2. 22. Febr. München. | |
| 26. Febr: — 8. März. Regensburg. | |
| 4. Mai. Regensburg. | |
| 8. Juni. Ingolstadt. | |
| 10. Juni. München. | |
| 19. Juli. — 4. Aug. Regensburg. | |

**1318.**

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 6. 13. Aug. Ingolstadt. | |
| | 7. Sept. München. |
| 13. Sept. Nürnberg. | |
| | 19. Sept. Frankfurt. |
| 22. Sept. — 3. Oct. Frankfurt. | |
| 14. 16. Nov. Frankfurt. | 16. Nov. Frankfurt[1]. |
| 22. Dec. Frankfurt. | |

**1319.**

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 24. Jan. Regensburg. | |
| 2. 5? Febr. München. | |
| 17. Febr. — 10. März. Regensburg. | 2. März. Regensburg. |
| | 12. März. Regensburg. |
| 15. 18. März. Ingolstadt. | |
| 28. März. Nürnberg. | |
| 13. April. Ingolstadt. | |
| 1. Mai. Landshut. | |
| 14. 23. Mai. München. | |
| 2. Juni. Regensburg. | |
| 25. Juli. Ingolstadt. | |
| 4. Sept. Ingolstadt. | |
| 2. 5. Oct. München. | |
| | 2. Nov. München. |
| 22. Nov. — 5. Dec. München. | |
| | 30. Dec. München. |

**1320.**

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 23. Jan. Nürnberg. | |
| 11. Febr. Frankfurt. | |
| 24. Febr. — 30. April. Frankfurt. | 8. März. Frankfurt. |
| | 23. April. München. |
| 23. 30. Mai. Frankfurt. | |
| | 14. Juni. Frankfurt. |
| 18. Juni — 25. Juli. Frankfurt. | |
| 10. Aug. Frankfurt. | |
| | 17. Sept. Frankfurt. |
| 19. Sept. — 1. Oct. Frankfurt. | |
| 15. Oct. — 13. Nov. Nürnberg. | |
| 4. Dec. Frankfurt. | |
| 23. Dec. — 31. Dec. Nürnberg. | |

**1321.**

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 1—8. Jan. Nürnberg. | |
| 9. Febr. — 11. März. München. | 10. Febr. München. |
| | 17. Febr. München. |
| | 18. Febr. München. |
| | 3. März. München. |
| 13. 18. März. Regensburg. | 15. März. München. |
| | 16. März. München? |
| 2. 18. Mai. Regensburg. | |
| | 11. 15. 16. Mai. Landshut. |
| 29. Mai. Ingolstadt. | |
| | 17. Juni. Frankfurt. |
| 5. 10. Aug. Frankfurt. | 9. Aug. Frankfurt. |

[1] Ein Regest für 16. Nov. (1318) ist bei Böhmer nicht zu finden.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| **1321.** | |
| 11. Sept. Frankfurt. | |
| | 22. Sept. München. |
| 28. Dec. Frankfurt. | |
| **1322.** | |
| 28. Jan. Frankfurt. | |
| 21. Febr. — 19. März. Regensburg. | 18. März. Ingolstadt. |
| | 31. März. Ingolstadt. |
| 12. April — 1. Mai. München. | |
| | 11. Mai. Nürnberg. |
| | 21. Mai. München. |
| | 29. Mai. Regensburg. |
| 1. Juni. Regensburg. | |
| 24. Juni. Ingolstadt. | |
| | 28. Juni. Nürnberg. |
| 23. Juli. Nürnberg. | |
| 3. 6. Aug. München. | |
| 22? Aug. München. | |
| 23. Aug. Regensburg. | |
| 24? Aug. Nürnberg. | |
| 25. Aug. — 7. Sept. Regensburg. | 28. Aug. Regensburg. |
| | 6. Sept. Regensburg. |
| 1. 11. Oct. Regensburg. | 2. Oct. Regensburg. |
| 13. Oct. Ingolstadt. | 5. Oct. Regensburg. |
| | 12. Nov. München. |
| | 16. Nov. München. |
| 19. Nov. München. | |
| 14. 21. Dec. München. | |
| 24. 29. Dec. Regensburg. | |
| **1323.** | |
| 17. Jan. Ingolstadt. | |
| | 18. Jan. Ingolstadt. |
| | 21. Jan. Regensburg. |
| 22. 25. Jan. Regensburg. | |
| 2. 3. Febr. München. | |
| 14. Febr. Nürnberg. | |
| 24. Febr. — 3. März. Ingolstadt. | |
| | 4. März. Ingolstadt. |
| 7. März — 15. Mai. Nürnberg. | 7. März. Ingolstadt? |
| | 10. März. Ingolstadt? |
| | 27. April. Nürnberg. |
| 21. Mai. Regensburg. | |
| 27. 28. Mai. Nürnberg. | |
| | 2. Juni. Nürnberg. |
| 4. Juni. Nürnberg. | |
| 12. Juni. Landshut. | |
| 18. 21. Juni. München. | |
| 29. Juni — 31. Juli. Nürnberg. | 20. Juli. In und bei Nürnberg. |
| | 25. Juli. Apud Nürnberg. |
| | 30. Juli. Nürnberg. |
| 27. 30. Aug. Nürnberg. | |
| 4. 20. Sept. München. | |
| 25. Sept. Ingolstadt. | |
| 27. Sept. — 2. Oct. München. | 2. Oct. Donauwörth? |

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| **1323.** | |
| | 4. Nov. Nürnberg. |
| 6. Nov. — 19. Dec. Nürnberg. | 24. Nov. Augsburg. |
| | 15. Dec. Nürnberg. |
| 30. 31. Dec. Nürnberg. | |
| **1324.** | |
| 1—8. Jan. Frankfurt. | |
| 12. 23. Jan. Frankfurt. | |
| | 5. Febr. Frankfurt. |
| 8. 19. Febr. Frankfurt. | |
| | 21. Febr. Frankfurt. |
| 11. 17. März. Frankfurt. | 13. März. Ingolstadt? |
| 29. März — 1. April. Frankfurt. | 30. März. Frankfurt. |
| 9. 17. April. Frankfurt. | |
| | 22. April. Frankfurt. |
| 26. April — 27. Juni. Frankfurt. | 27. April. Frankfurt. |
| | 24. Juni. Nürnberg. |
| | 26. Juni. Nürnberg. |
| 20. Juli. Regensburg. | |
| 26. Juli. Nabburg. | 26. Juli. Ingolstadt? |
| 28. Juli. Regensburg. | |
| 3. Aug. — 1. Sept. München. | |
| 20. Sept. München. | |
| 26. Sept. Nürnberg. | |
| 4. Oct. Ingolstadt. | |
| 12. 21. Oct. München. | |
| 8. Dec. München. | |
| **1325.** | |
| 29. Jan. Lauingen. | 29. Jan. München? |
| 2. Febr. — 5. März. München. | 4. März. München. |
| | 24. März. Frankfurt. |
| 27. März. — 4. April. München. | |
| 19. 20. April Regensburg. | |
| 27. April. — 20. Mai. München. | 28. April. München. |
| 28. Mai. Ingolstadt. | |
| | 5. Juni. München. |
| 8. Juli — 26. Sept. München. | 12. Aug. München. |
| | 9. Sept. München. |
| 9. 19. Oct. Nürnberg. | 12. Oct. Nürnberg. |
| 8. 19. Nov. München. | 18. Nov. München. |
| **1326.** | |
| 13. Jan. Nürnberg. | |
| 26. 28. Jan. Regensburg. | |
| 12. Febr. München. | |
| | 12. März. Nürnberg. |
| | 21. März. Nürnberg. |
| 2. 16. April. München. | |
| 21. 25. April. Nürnberg. | |
| | 26. April. Nürnberg. |
| 5. 8. Mai. München. | |
| 12. Mai. Nürnberg. | |
| | 16. Mai. Nürnberg. |
| | 19. Mai. Nürnberg. |
| | 23. Mai. Nürnberg. |

1326.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 24. Juli. Frankfurt. | |
| 12. Aug. München. | |
| 17. Aug. Ingolstadt. | |
| 24. Aug. — 12. Sept. Nürnberg. | 6. Sept. München. |
| | 8. Sept. München. |
| | 13. Sept. Nürnberg. |
| 12. Oct. Ingolstadt. | 13. Oct. Ingolstadt. |
| 4. 5. Nov. München. | |
| 15. 18. Nov. Nürnberg. | |
| 20. Dec. München. | |

1328.

| | |
|---|---|
| 21. Dec. Pisa. | [21. Dec. München ??]. |

1330.

| | |
|---|---|
| 17. Febr. — 3. März. München. | |
| 5. März. Ingolstadt. | |
| 11. 12. März. München. | |
| | 13. März. München. |
| | 15. März. München. |
| | 22. April. München. |
| 23. April — 6. Mai. München. | 1. Mai. München. |
| | 1. Juli. Regensburg. |
| 5. 24. Sept. München. | 7. Sept. Nürnberg. |
| | 15. Sept. Landshut. |
| | 1. Oct. München. |
| 16. Oct. — 7. Nov. München. | 26. Oct. München. |
| 29. Nov. München. | |
| | 10. Dec. München. |
| | 21. Dec. München. |
| 26—31. Dec. München. | |

1331.

| | |
|---|---|
| 1. Jan. — 4. Febr. München. | |
| 9. 17. Febr. Nürnberg. | |
| 26. Febr. — 7. März. Regensburg. | 3. März. Regensburg. |
| | 17. März. Nürnberg. |
| 19. 20. März. Regensburg. | |
| 26. März — 23. April. Nürnberg. | 4. April. München. |
| | 6. April. Nürnberg. |
| | 23. April. München ? |
| | 27. April. Nürnberg. |
| 29. April — 5. Mai. München. | |
| 15. 20. Mai. Regensburg. | 16. Mai. Regensburg. |
| 22. Mai — 27. Juni. Nürnberg. | 24. 26. Mai. Nürnberg. |
| 2. 10. Juli. Regensburg. | 6. Juli. Regensburg. |
| 15. 21. Juli. Nürnberg. | |
| 2. 13. Aug. Regensburg. | |
| 20. Aug. — 6. Sept. Nürnberg. | |
| | 25. Sept. Regensburg. |
| | 27. Oct. München. |
| | 29. Oct. München. |
| 1. 13. Nov. München. | |
| 21. 23. Nov. Nürnberg. | |

## 1331.

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| | 1. Dec. München ? |
| 3—31. Dec. Frankfurt. | |

## 1332.

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 1. Jan. — 5. Febr. Frankfurt. | |
| 16? Febr. Nürnberg. | |
| 25. Febr. — 3. März. Frankfurt. | 2. März. Frankfurt. |
| 6. 16. März. Nürnberg. | 16. März. Rothenburg. |
| | 26. März. München. |
| 27. März. München. | |
| 6. 24. April. München. | |
| 15. Mai — 10. Juni. Ravensburg. | 26. Mai. Nürnberg ? |
| | 7. Juni. Nürnberg ? |
| | 10. Juni. Nürnberg ? |
| | 12. Juni. München. |
| 28. 29. Juni. Ingolstadt. | |
| 6. Juli — 5. Aug. Vor Straubing. | 14. Juli. München. |
| | 22. Juli. Nürnberg. |
| | 31. Juli. München ? |
| 15. 25. Aug. Nürnberg. | |
| 12. Sept. — 16. Nov. München. | 20. Sept. Ulm. |
| | 23. Oct. Frankfurt. |
| | 11. Nov. München. |
| 23. Nov. — 18. Dec. Nürnberg. | 27. Nov. Augsburg. |
| | 21. Dec. München. |
| 26. Dec. — 31. Dec. München. | |

## 1333.

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 1—25. Jan. München. | |
| | 31. Jan. München. |
| 5. 8. Febr. Nürnberg. | |
| 28. Febr. — 18. März. München. | 7. März. Landshut. |
| | 24. März. Nürnberg. |
| 4. 18. April. | |
| 26. April — 11. Mai. Nürnberg. | 5. Mai. München. |
| | 14. Mai. Nürnberg. |
| | 16. Mai. Nürnberg. |
| 17. Mai — 4. Juni. Nürnberg. | 18. Mai. Nürnberg. |
| 20. 30. Juni. Frankfurt. | |
| 10. 19. Juli. Frankfurt. | |
| 5. 10. Aug. Frankfurt. | |
| | 1. Nov. München. |
| 6. 8. Dec. Frankfurt. | |
| 13. 19. Dec. Nürnberg. | 15. Dec. Nürnberg. |
| | 20. Dec. Nürnberg. |
| | 21. Dec. Ingolstadt. |
| 23. Dec. Ingolstadt. | |

## 1334.

| Ficker: | Häutle: |
| --- | --- |
| 6. 21. Jan. München. | |
| 12. 16. Febr. Nürnberg. | |
| 25. Febr. — 2. März. München. | |
| 16. März — 8. April. Nürnberg. | 20. März. Nürnberg. |
| 12. April. Regensburg. | |
| 4. Mai. Ingolstadt. | |
| 10. Mai. Ingolstadt. | |

1334.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| | 14. Aug. Nürnberg. |
| 4. Sept. — 5. Oct. München. | 24. Sept. München. |
| 22. Nov. — 5. Dec. München. | |

1335.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 4. Jan. — 17. Febr. München. | 3. Febr. München. |
| | 24. Febr. Nürnberg. |
| | 25. Febr. Nürnberg. |
| 26. Febr. — 13. März. Nürnberg. | |
| | 14. März. Nürnberg. |
| 20. März — 20. April. München. | 7. April. München. |
| | 26. Mai. Nürnberg. |
| 30. Mai — 9. Juni. Nürnberg. | |
| 5. 6. Juli. Nürnberg. | |
| 14. 18. Juli. München. | |
| 26. Juli — 8. Sept. Nürnberg. | 1. Sept. Nürnberg. |
| 16. 18? Sept. Regensburg. | |
| | 24. Sept. Nürnberg. |
| 25. Sept. — 21. Nov. Nürnberg. | 27. Oct. Nürnberg. |
| | 31. Oct. Landshut. |
| 24. Nov. — 5. Dec. München. | |
| | 6. Dec. München und Landshut. |

1336.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 18. Jan. — 21. Febr. München. | 24. Jan. Wien? |
| | 27. Jan. München. |
| 23. März — 16. April. München. | |
| 10. Mai — 1. Juni. Frankfurt. | |
| 28. Juli. München. | |
| | 1. Sept. Ingolstadt. |
| 3. Oct. München. | 3. Oct. München[1]. |
| 12. 28. Oct. Nürnberg. | |
| | 30. Oct. Nürnberg. |
| 10. Nov. München. | |
| | 15. Nov. München. |
| | 13. Dec. Nürnberg. |

1337.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 25. Jan. — 8. Febr. Nürnberg. | |
| 28. Febr. — 12. März. München. | |
| 24. März — 4. April. Nürnberg. | |
| | 6. April. Nürnberg. |
| 15. 28. April. München. | 22. 27. April. München. |
| 3. 5. Mai. München. | |
| | 29. Mai. Frankfurt. |
| 31. Mai — 4. Juli. Frankfurt. | 8. Juni. Frankfurt. |
| | 5. Juli. Nürnberg. |
| 8. 23. Juli. Frankfurt. | |
| 22. 27. Aug. Nürnberg. | |
| | 31. Aug. Frankfurt. |
| 14. Sept. — 1. Oct. Augsburg. | 19. Sept. München. |
| 6. Oct. — 7. Nov. München. | |
| 10? Nov. Nürnberg. | |

[1] Böhmer hat kein Regest vom 3. October 1336.

1337.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 14. 15. Nov. München. | |
| | 16. Nov. München. |
| 26. Nov. — 31. Dec. München. | 17. Dec. München. |

1338.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 1—17. Jan. München. | |
| | 1. März. Ingolstadt. |
| | 13. April? München. |
| | 17. April. München. |
| 18. April — 5. Juni. Frankfurt. | 29. April. Frankfurt. |
| | 8. Juni. Ingolstadt. |
| 23. Juni — 8. Juli. Frankfurt. | 28. Juni. Frankfurt. |
| 22. Juli — 24. Aug. Frankfurt. | |
| 15. 20. Sept. Frankfurt. | |
| 7. Oct.? Ingolstadt. | |
| 8. Oct.? Nürnberg. | |
| 15. Oct. — 4. Dec. München. | |
| 20—31. Dec. München. | |

1339.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 1—15. Jan. Nürnberg. | |
| | 21. Jan. Nürnberg. |
| 27. Jan. Frankfurt. | |
| | 28. Jan. Frankfurt. |
| 5. 16. Febr. Nürnberg. | 14. Febr. Ingolstadt. |
| 18. Febr. Ingolstadt. | |
| 24. Febr. Nürnberg. | |
| 6. 21. März. Frankfurt. | 18. März. Frankfurt. |
| 4. 30. April. München. | |
| | 1. Mai. München. |
| 16. Mai — 23. Juni. München. | |
| 20. 24. Juli. Frankfurt. | |
| 14. Aug. — 1. Sept. München. | |
| | 3. Sept. Landshut? |
| 7. 18. Sept. Landshut. | 10. Sept. München. |
| | 12. Sept. Landshut. |
| 24. 28. Sept. München. | |
| | 1. Oct. München. |
| 13. Oct. Landshut. | |
| | 15. Oct. Landshut. |
| 21. Oct. — 5. Nov. Nürnberg. | 2. Nov. München? |
| 21—31. Dec. München. | 25. Dec. München. |

1340.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 1—21. Jan. München. | |
| 25. Jan. — 3. Febr. Landshut. | 26. Jan. Landshut. |
| | 29. Jan. Landshut. |
| 24. Febr. — 11. März. München. | |
| 22. März — 6. April. Landshut. | |
| | 9. April. München. |
| 22. April — 11. Mai. München. | 26. April. München. |
| | 19. Mai. Ingolstadt. |
| 20. 23. Mai. Ingolstadt. | 21. Mai. Ingolstadt. |
| 25. Mai. Ulm. | 25. Mai. München? |
| | 29. Mai. Ingolstadt. |

## 1340.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 7. Juni. Frankfurt. | |
| | 9. Juni. Frankfurt. |
| 25. Juni — 3. Juli. Nürnberg. | |
| | 22. Juli. Ingolstadt. |
| 10. Aug. Landshut. | |
| 28. Aug. — 8. Sept. Frankfurt. | |
| | 1. Oct. Regensburg. |
| | 21. Oct. Landshut. |
| 22. 31. Oct. Landshut. | 31. Oct. Passau? |
| | 1. Nov. Nürnberg. |
| 15. Nov. — 27. Dec. München. | 26. Nov. München. |
| | 20. Dec. Winterau. |

## 1341.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| | 1. Jan. Landshut. |
| 6. 7. Jan. Landshut. | |
| | 8. Jan. Landshut. |
| | 10. Jan. Regensburg? |
| | 21. Jan. Landshut. |
| | 22. Jan. München. |
| 19. Febr. — 12. März. München. | 4. März. München. |
| | 7. März. München. |
| 13. 19. März. Landshut. | 16. März. Landshut. |
| | 20. März. Landshut. |
| | 23. März. Landshut. |
| | 25. März. Landshut. |
| 15. 25. April. München. | |
| 15. 17. Mai. Landshut. | |
| 24. 31. Mai. Nürnberg. | 27. Mai. Landshut? |
| | 31. Mai. Nürnberg[1]. |
| | 8. Juni. Nürnberg. |
| 10. Juni — 2. Juli. Frankfurt. | 30. Juni. Frankfurt. |
| 15. Juli — 16. Aug. München. | |
| | 21. Aug. München. |
| 21. Oct. — 8. Nov. Landshut. | |
| 11. Nov. — 31. Dec. München. | 5. Dec. München. |
| | 27. Dec. München. |

## 1342.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 1. Jan. — 3. Febr. München. | 6. Jan. München. |
| | 4. Febr. München. |
| 3. April — 10. Mai. München. | 28. April. Starnberg. |
| | 14. Mai. Nürnberg. |
| 19. Mai — 8. Juni. Nürnberg. | 25. 29. Mai. Nürnberg. |
| | 4. Juni. Nürnberg. |
| 11. Juni. Rothenburg. | 11. Juni. Nürnberg. |
| 17. 19. Juni. München. | 18. Juni. München. |
| | 20. Juni. München. |
| | 23. Juni. München. |
| 24. Juli — 27. Aug. München. | 21. Aug. München. |
| | 28. Aug. München. |
| 11. 23. Sept. Frankfurt. | 20. Sept. Frankfurt. |
| 7. 20. Oct. München. | |

[1] Vom 31. Mai 1341 hat Böhmer kein Regest.

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| **1342.** | |
| | 8. Nov. München. |
| 12. Nov. — 1. Dec. Nürnberg. | |
| **1343.** | |
| 8. Jan. München. | |
| 21. Febr. München. | |
| | 25. Febr. Landshut. |
| | 12. März. München. |
| 15. März. München. | |
| 21. 25. März. Landshut. | 24. März. Landshut. |
| | 27. März. Landshut. |
| | 28. März. Landshut. |
| 20. 30. April. München. | |
| | 23. Mai. München. |
| 25. Mai. Nürnberg. | |
| 7. Juni. Nürnberg. | |
| | 23. Juni. Landshut. |
| 1. 4. Juli. Ingolstadt. | |
| | 16. Juli. Ingolstadt. |
| | 18. Juli. Landshut. |
| | 21. Juli. Landshut. |
| 22. 25. Juli. Landshut. | 26. Juli ff. Landshut. |
| | 16. Aug. München. |
| 23. Aug. München. | |
| | 5. Sept. München. |
| 13. 27. Sept. Landshut. | 23. Sept. Landshut. |
| 13. Oct. Nürnberg. | |
| 4. Nov. — 5. Dec. München. | 11. Nov. München. |
| | 26. Nov. Nürnberg. |
| | 29. Nov. Nürnberg. |
| | 5. Dec. Würzburg? |
| **1344.** | |
| 1. 10. Jan. München. | 9. Jan. München. |
| | 12. Jan. München. |
| | 13. Jan. München. |
| 1. März. München. | |
| 5. März. Landshut. | |
| | 7. März. München. |
| 8. 21. März. München. | 9. März. München. |
| 31. März — 12. April. Nürnberg. | 8. April. Nürnberg. |
| 15. April — 23. Mai. München. | 23. April. Neuburg a. D. |
| | 30. April. München. |
| | 17. Mai. München. |
| | 28. Mai. München. |
| 9. 22. Juni. Nürnberg. | |
| 4. Juli. München. | |
| 19. 25. Juli. Regensburg. | 21. Juli. Regensburg. |
| | 31. Juli. München. |
| 3. Aug. München. | |
| 21. Aug. — 6. Sept. Frankfurt. | |
| 23. Sept. — 14. Oct. Frankfurt. | |
| 5. Nov. Landshut. | |
| 11. Nov. München. | |
| | 12. Nov. München. |

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| **1344.** | |
| 14. 18. Nov. Frankfurt. | 15. Nov. Frankfurt. |
| 30. Nov. Nürnberg. | |
| | 25. Dec. München. |
| **1345.** | |
| | 7. Jan. ff. Landshut? |
| 8. Jan. München. | |
| 16. 22. Jan. Landshut. | 19. Jan. Landshut. |
| | 24. Jan. Landshut. |
| 27. Jan. — 11. Febr. München. | |
| | 27. Febr. München. |
| | 3. März. München. |
| 4. März. Nürnberg. | |
| 7. 20. März. München. | |
| 30. März — 11. Mai. München. | 6. April. München. |
| | 22. April. München. |
| 13. Mai. Landshut. | |
| | 17. Mai. Landshut. |
| 4. Juni. Landshut. | |
| 14. 24. Juni. Nürnberg. | 19. Juni. Nürnberg. |
| | 22. Juni. Nürnberg. |
| 11. Juli — 9. Sept. Nürnberg. | 20. Juli. Nürnberg. |
| | 3. Oct. München. |
| | 21. Oct. Landshut. |
| | 26. Oct. Landshut. |
| 27. Oct. — 11. Nov. Landshut. | |
| 14. 23. Nov. München. | |
| | 30. Nov. Nürnberg. |
| 16—31. Dec. München. | |
| **1346.** | |
| 1. Jan. München. | |
| 14. 16. Jan. Nürnberg. | |
| 18. Febr. — 24. März. Frankfurt. | 19. Febr. Frankfurt. |
| | 9. April. München. |
| | 25. April. München. |
| 26. April. München. | |
| | 27. April. München. |
| | 13. Mai. München. |
| 15. 29. Mai. München. | 27. Mai. München. |
| | Ende Juni. München. |
| 4. Juli. München. | |
| 9. Juli. Regensburg. | |
| 14. 26. Juli. Nürnberg. | 20. Juli. Landshut. |
| 10. Aug. Frankfurt. | 24. Juli. Nürnberg. |
| 18. Aug. — 7. Sept. Frankfurt. | |
| 16. 22. Sept. Frankfurt. | |
| | 27. Sept. München. |
| 30. Sept.? München. | |
| 8. Oct. — 30. Nov. Frankfurt. | Ende Nov. Nürnberg? |
| 8. 14. Dec. Nürnberg. | |
| 21—31. Dec. München. | 30. 31. Dec. München. |
| **1347.** | |
| 1—4. Jan. München. | |

**1347.**

| Ficker: | Häutle: |
|---|---|
| 7. Jan.? Regensburg. | 7. Jan. München. |
| 9. 12. Jan. München. | 11. Jan. München. |
| 5. 14. Febr. München. | |
| 22. Febr. München. | |
| 26. Febr. — 1. März. Landshut. | |
| 3. März? München. | 3. März. Landshut. |
| 3. 4. März. Landshut. | |
| 11. 27. März. Nürnberg. | 13. März. Nürnberg. |
| | 17. März. Frankfurt. |
| | 28. März. Nürnberg und München?? |
| 4. April. München. | |
| | 26. Mai. Nürnberg. |
| 31. Mai — 3. Juni. München. | |
| 3. Juni. Landshut. | |
| 7. 17. Juni. München. | 10. 13. 18. Juni. München. |
| 23. Juni — 4. Juli. Landshut. | |
| 8. 10. Juli. Regensburg. | |
| 14. 17. Juli. Nürnberg. | 16. Juli. Regensburg. |
| 21. 28. Juli. München. | 21. Juli. Feuchtwangen? |
| | 28. Juli. Frankfurt? |
| 3. 8. Aug. Frankfurt. | |
| 27. Aug. Ingolstadt. | |
| 1. 6. Sept. München. | |
| 14. 18. Sept. Landshut. | 15. Sept. Landshut. |
| 26. Sept. — 9. Oct. München. | 5. Oct. München. |

Die Konsequenzen aus dieser Daten=Bereicherung ziehen sich, wie ein aufmerksamer Beobachter leicht sieht, von selber.

Vor Allem verkürzen sich gar viele von Ficker für continuirlich angenommene Aufenthalte des Kaisers.

So schiebt sich z. B. zwischen seinem ersten Aufenthalt zu Regensburg vom 14. bis 22. Juni 1315 ein auf den 15. Juni fallender Aufenthalt in Landshut ein.

Aehnlich nimmt Ficker im Jahre 1322 einen zusammenhängenden Aufenthalt Ludwigs in Regensburg vom 21. Februar bis 19. März an, aber schon am 18. März urkundet der König in Ingolstadt.

Des Weitern hält sich Ludwig nach Ficker vom 7. März bis 15. Mai 1323 ununterbrochen in Nürnberg auf, scheint aber am 7. und noch am 10. März in Ingolstadt gewesen zu sein.

Wieder nimmt Ficker für den 6. November — 19. December gl. J. einen fortdauernden Aufenthalt des Königs in Nürnberg an, dem wir aber mittlerweile (am 24. November) auch in Augsburg begegnen. Und ganz dasselbe zeigt sich beim vermeintlichen Besuche Frankfurts vom 26. April bis 27. Juni 1324, denn schon am 24. Juni weilt Ludwig wieder in Nürnberg.

In ähnlicher Weise verkürzen sich die Aufenthalte des Kaisers in Ravensburg vom 15. Mai bis 10. Juni 1332, da Nürnberger Besuche dazwischen fallen; vor Straubing vom 6. Juli bis 5. August gl. J., da Ludwig mittlerweile auch zu München und Nürnberg sich zeigt; zu München vom 12. September bis 16 November desselben

Jahres, da inzwischen auch Ulm und Frankfurt besucht werden, und in Nürnberg vom 23. November bis 18. December gl. J., da ein auf den 27. November fallender Besuch in Augsburg dazwischen kommt.

Während dann Ficker einen zusammenhängenden Aufenthalt des Kaisers in München vom 28. Februar bis 18. März 1333 gelten läßt, treffen wir letztern am 7. März urkundlich zu Landshut; zwischen den vom 26. April bis 11. Mai gl. J. dauernden Nürnberger Besuch schiebt sich ein Tag Aufenthalt zu München am 5. Mai ein, und die Aufenthalts-Dauer zu Nürnberg vom 25. September bis 21. November 1335 wird durch den Besuch Landshuts vom 31. October unterbrochen.

Abermals läßt Ficker Ludwig vom 18. Januar bis 21. Februar 1336 ununterbrochen in München sich aufhalten, und doch erscheint der Kaiser unterm 24. Januar auch in Wien (Wiene im Or.).

Der Augsburger Besuch vom 14. September bis 1. October 1337 wird durch den Aufenthalt zu München am 19. September getheilt, der Aufenthalt zu Nürnberg vom 21. October — 5. November 1339 durch einen Besuch zu München am 2. November, und das Verweilen zu München vom 15. November bis 27. December 1340 durch einen eintägigen Aufenthalt (20. December) zu Winterau.

Auch die von Ficker für kontinuirlich gehaltene Besuchs-Dauer von München vom 4. November bis 5. December 1343 wird durch einen (mindestens) dreitägigen Aufenthalt des Kaisers zu Nürnberg (vom 26—29. November) alterirt, und in den Aufenthalt zu München vom 15. April bis 23. Mai 1344 schiebt sich ein Besuch zu Neuburg a. D. am 23. April ein.

Umgekehrt bekommen wir auch verschiedene Aufenthalts-Verlängerungen durch diese Itinerar-Beiträge.

So für Nürnberg vom 9. März 1316 bis zum 19. gl. M., für München vom 29. Juli desselben Jahres bis zum 6. August, so abermals für München vom 17. Februar 1317 bis zum 17. April; so für Regensburg vom 17. Februar 1319 bis zum 12. März, für München vom 2. October 1319 bis 2. November und vom 22. November bis 30. December gl. J. u. s. w.

Volle Sicherheit ist für Ludwigs Aufenthalts-Daten, oder sagen wir lieber gleich, für sein Itinerar durch diese Beiträge noch immer nicht gewonnen. Da müßten ehevor namentlich die bayerischen Archive mit ihren einschlägigen Urkunden-Schätzen gründlich aufgearbeitet haben. Und wie viele Copial-Bücher kämen dann immer noch in Betracht!

Der in meiner Einleitung näher erwähnte Cod. Bav. 2131 beweist ja klar und deutlich, daß noch mancherlei (wie es im Directorium bei Zirngibl heißt) „Ludovicianische“ Urkunden im archivalischen Grabe ihrer fröhlichen Auferstehung entgegenschlummern!

---

# Ueber Johann von Victring als Historiker.

Von

R. Mahrenholtz.

Oft hat man geklagt, daß das spätere Mittelalter von der historischen Forschung so stiefmütterlich behandelt werde, daß sich die Mehrzahl der Untersuchungen den früheren Jahrhunderten zuwende. Man hätte den Grund in jenem späteren Mittelalter selbst suchen sollen, sowohl in den traurigen politischen Verhältnissen, als auch in dem Verfalle der damaligen Geschichtschreibung, die wenig zu näherer Forschung anzuregen vermag. Mag es auch zweifelhaft bleiben, ob die gesammte Culturentwickelung des Mittelalters, wie oft behauptet wird, eine rückgängige gewesen, von der Geschichtschreibung gilt diese Behauptung in vollem Maße. Welch ein Abstand von Liudprand, Lambert, Otto von Freising zu den Annalen und Klosterchroniken des 13ten und 14ten Jahrhunderts. Zwar auch im früheren Mittelalter sind Historiker von Beruf und Talent nicht häufig, viele sind von einseitig localer Tendenz, von engherzigem religiösem Interesse beherrscht. Oft sind sie nicht mehr als gelehrte Notizensammler, deren Gedankenkreis nicht über die nächste Umgebung ihres Klosters hinausreicht. Die wenigsten sind, wie Liudprand, Otto von Freising, selbst Bruno, in das Getriebe der politischen Fragen eingeweiht. Aber ein allgemein deutsches Interesse, ein warmes Gefühl für ihre Kirche, das auf tiefernster Ueberzeugung ruht, wird man den bessern nicht absprechen wollen.

Wie ändert sich das alles schon an der Grenzscheide des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. In weit höherem Grade als früher herrscht hier das locale Interesse, das die kleinlichsten Verhältnisse der Heimath, eine unbedeutende Fehde, die Belagerung einer kleinen Stadt oder Burg, oder gar Verhältnisse von Wind und Wetter in der breitesten Weise schildert, während man weltbewegende Ereignisse in der Ferne mit wenig Worten berührt. Ein universelles Interesse zeigen jene meist geistlichen Schriftsteller — von den deutschen Stadtchroniken sehe ich hier ab — nur da, wo es sich um engherzige kirchliche Fragen, um Mährchen und Wunder, um Heiligsprechungen, allenfalls um Verketzerungen und dogmatische Zänkereien handelt. Für die diplomatische Beziehung zwischen Kaiser, Reich und Kirche, für freiere Entwickelungen in Staat und Kirche, fehlt es an allem Verständniß. Wie nahe steht ein Matthias von Neuburg der Politik eines Benedict, und wie wenig Nutzen weiß er daraus für seine Geschicht-

schreibung zu ziehen, in wie plumpen Täuschungen spiegelt er sich wohlgefällig [1]. Wie unfähig ist ein Nicolaus von Butrinto, der engste Vertraute Heinrich VII., einen festen Standpunkt einzunehmen in dem Conflicte zwischen dem Kaiser und der päpstlich-neapolitanischen Politik, wie verfällt auch er absichtlichen und unabsichtlichen Täuschungen, und selbst da, wo er verdecken und beschönigen will, läßt er unschlau genug den wahren Sachverhalt durchblicken. In dem Kampfe Ludwigs des Bayern und der Curie nehmen selbst aufgeklärtere Männer wie Mussatus, Heinrich von Herford u. a. für die päpstlichen Anmaßungen Partei, das Auftreten der kirchlichen und reichsständischen Opposition, das kühne Vorgehen des Minoritenordens beachten sie kaum. Nur wenige sind von jenem engherzigen Localinteresse, von jener religiösen Verblendung, jener politischen Unfähigkeit nicht völlig beherrscht, wenn auch keineswegs frei. Vor Allem sind es zwei Schriftsteller in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Heinrich von Herford und Johann von Victring, die man nicht unbedingt zu dem großen Haufen werfen wird. Ueber Heinrich von Herfords historischen Werth hat Potthast in seiner gelehrten Einleitung gehandelt [2], die historische Autorität des Johann von Victring zu prüfen, ist hier die Aufgabe.

---

## I. Die Quellen und ihre Benutzung.

Man hätte annehmen sollen, daß das Erscheinen der Böhmerschen Ausgabe, die uns den reinen Text des Johann von Victring wiedergegeben, einen neuen Anstoß zur Erforschung dieses interessanten und weiteingreifenden Geschichtswerkes gegeben hätte.

Dem ist aber durchaus nicht so. Vielmehr hat bisjetzt die Forschung dasselbe nur gelegentlich berührt. Schon vor dem Erscheinen der Böhmerschen Ausgabe hatte Jacobi (Breslau 1836) die Ottokarsche Reimchronik, eine Hauptquelle des Johann von Victring, ausführlich behandelt, ihn selbst jedoch nur mit einigen Worten erwähnt. Zahn hat dann dem Chron. Leobiense eine nähere Untersuchung gewidmet (Beiträge zur Kunde steier. Geschichtsquellen I, 47 und Anonymi Leob. Chron. nach dem Original herausgegeben Graz 1865), dabei zur bessern Kenntniß des Johann von Victring aber wenig beigetragen. Böhmer und Lorenz konnten nur kurz den Autor berühren.

Die Resultate der bisherigen Forschungen haben sich so gestellt, daß man das Chron. Leob. (Pez, SS. rer. Austr. II) für eine Ueberarbeitung des Joh. v. Victring, dagegen die bei Eccard I abgedruckte Contin. Martin. Poloni für eine bloße Compilation desselben hält, wie denn die genannte Schrift, selbst für die späteren Zeiten,

[1] S. Hubers Einleitung (Böhmer, Fontes IV), bes. S. 36 und 37. Forschungen VII, 189—199.

[2] Liber de rebus memorab. ed. Potthast. Göttingen 1859.

äußerst wenige, und nur höchst unbedeutende Zusätze enthält. Dagegen ist für die Quellen des Joh. v. Victring selbst, namentlich für sein Verhältniß zur Ottocarschen Reimchronik so gut wie nichts festgestellt, auch über seine historische Glaubwürdigkeit, seine höchst eigenthümliche politische [1] und religiöse Stellung, seine reiche literarische Kenntniß fehlt noch jede eingehende Untersuchung.

---

In der Widmung an den Herzog Albrecht von Oestreich unterscheidet Joh. v. Victring zwischen einer dreifachen Grundlage seines Geschichtswerkes [2]. Einmal habe er frühere Geschichtschreiber benutzt, dann manches durch mündliche Berichte, theils von Augenzeugen, theils aus zweiter Hand, erfahren, endlich manches selbst erlebt und mit eigenen Augen gesehen.

Unter den Quellen der ersten Art wird die Ottokarsche Reimchronik von allen, die bisjetzt über Joh. v. Victring geschrieben, als Hauptquelle angesehen, wie das auch eine nähere Vergleichung beider bestätigt. Nur denkt man sich die Abhängigkeit des Klagenfurter Abtes von der Reimchronik auch für die früheren Zeiten viel zu groß, denn nicht nur hat Joh. v. Victrings Geschichtswerk mancherlei Abweichungen, Zusätze im Einzelnen und völlig selbständige Nachrichten, auch in der Tendenz beider Schriftsteller, ihrer religiösen und politischen Stellung, finden sich bemerkenswerthe Verschiedenheiten.

Der Zweck der Reimchronik ist rhetorische Schilderung und angenehme Unterhaltung, nicht eigentlich historische Belehrung [3], Joh. v. Victring will durch die Schilderung der Vergangenheit auf den Sinn der Zeitgenossen moralisch einwirken [4]. So finden sich denn in der Reimchronik lange Reden, Todtenklagen, Hochzeitsschilderungen, Beschreibungen von Kämpfen, die zum Theil wenigstens kaum mehr als ein Product dichterischer Fantasie sind [5]. Diese übergeht Joh. v.

[1] Zwei Beiträge über die politische Stellung des Joh. v. Victring, Stögmann, Klagenfurter Zeitung 1857, Böhmer, Regesten Ludwigs d. B. S. VIII, übergehen manche interessante und schwer zu entscheidende Fragen.

[2] Böhmer S. 272: Exordiar ergo scribere de his, quae reperi in libris eorum, qui gesta virorum illustrium texuerunt, seu quae percepi ab illis, qui eorum factis presentialiter affuerunt, vel per relationem veridicam didicerunt, seu quae ipse vidi et meo tempore contigerunt.

[3] Wenigstens sagt Ottokar von seinem verloren gegangenen Buche „puch der Kaiser": „Damit ich gern bejag der lewt gruezz und ir gunst, Von meiner chlainen kunst Nam ich mich an zu suchen, Chayser zahl und pfacht" (Vorrede zur Reimchr. bei Pez III). Seine Reimchronik kann ihrem ganzen Charakter nach kaum einen andern Zweck gehabt haben.

[4] S. 272: Placuit igitur, virorum illustrium ac majorum dicta et facta memorabilia aliquabiliter recensere, ut eorum contemplatione animus in speculabilibus incalescat, in agilibus non tepescat.

[5] So schildert er cap. 16—18 umständlich die Aufträge der von König Wenzel geschickten Gesandten, ist aber nachher ungewiß, ob er ihre Namen richtig angegeben. Cap. 58—62 überblickt der ungarische König die Schaaren der Oestrei-

Victring entweder ganz, oder handelt sie in ebenso vielen Zeilen wie Ottokar in Capiteln ab[1]. Nur in einem ist Joh. v. Victring weit mehr rhetorisirender Darsteller als der steirische Ritter. Es sind dies die Wundergeschichten, die sich bei ihm so zahllos wie kaum bei einem anderen Historiker seiner Zeit finden. Ottokar ist mit Wundern ziemlich sparsam, und so sind alle jene Ammenmährchen Joh. v. Victrings eigenes Product, nur das Wunder vom Kinde des Tartarenkönigs (S. 314), das aus einem (christlich) mißgestalteten Krüppel durch das Weihwasser der christlichen Taufe zum schönsten Knaben wird, hat er aus Ottokar (c. 192 und 194) entlehnt. Ebenso das Wunder bei der Belagerung Acres (c. 444; Joh. Vict. S. 328). — Mit der rhetorischen Tendenz Ottokars hängen seine zahlreichen Ungenauigkeiten und Irrthümer, sein willkürliches Spiel mit der Chronologie[2] zusammen, Joh. v. Victring hat wenigstens die falschen Angaben Ottokars vermieden und ordnet die Dinge chronologisch genauer, wenngleich auch ihm mancherlei Irrthümer durchschlüpfen[3].

Ferner ist die religiöse Stellung beider durchaus verschieden. Ottokar ist ein entschiedener Gegner des Papstthums wie der Geistlichkeit. Den Päpsten und Pfaffen bürdet er alle möglichen Intriguen und Verbrechen auf. Der Papst soll an dem Tode Konradins schuldig sein (c. 34), der Geistlichkeit werden die Wirren des Interregnums ganz besonders zur Last gelegt, namentlich ihre Habsucht und Käuflichkeit getadelt (c. 1). Der Erzbischof von Mainz im Besondern soll erst den König Adolf erhoben haben, um ihn nachher zu stürzen (c. 525 und 663), auf seinen verderblichen Rath hat Adolf den Feldzug gegen Thüringen unternommen (c. 650). Für den Fall von Acre macht er hauptsächlich die Templer verantwortlich (c. 448). Ganz besonders gehässig und mit offenbarer Entstellung der Thatsachen urtheilt er über den Bischof Heinrich von Admont[4], den schlau berechnenden Parteigänger des Hauses Habsburg. Joh. v. Victring ist von dem so ziemlich das genaueste Gegentheil. Zwar keineswegs ein blinder Anhänger des Papstes und der Kirche, denn gelegentlich

cher und Steirer, und läßt sich ganz wie in der Ilias von seinen Begleitern die Namen der Heerführer nennen, cap. 649 und 650 klagt die Königin Anna, Gemahlin Rudolfs von Habsburg, um ihren Sohn Hartmann, obwohl sie selbst schon früher gestorben. Vgl. Jacobi, De Ottoc. chron. Austr. S. 39 u. f.

[1] So die Kämpfe Albrechts gegen die Ungarn im Jahre 1283 bei Ottokar 12 Capitel (269 - 280), bei Joh. Vict. S. 323 kaum 12 Zeilen, und andere.

[2] So ist nach ihm Johann XXI. Urheber des Todes Conradins, obwohl dieser weit später lebte (c. 64). Ferner wird Ottokar von Rudolf selbst getödtet (c. 161), ebenso der Sohn Karls von Anjou von Peter von Aragonien hingerichtet (c. 43), obwohl er in Wirklichkeit wieder freigelassen wird u. a., was ich übergehe. Vgl. Jacobi S. 46.

[3] Die Böhmer in seinen Noten berichtigt.

[4] Die Parteilichkeit Ottokars ist neuerdings Gegenstand lebhafter Controversen gewesen. Im Wesentlichen richtig scheint sie mir namentlich Rieder, Chron. Ott. in rebus, quae ad Henricum abbatem pertinent, ne sit fons rerum Stiriae scriptoribus, erwiesen zu haben.

macht er den Päpsten und seinem eigenen Stande Opposition [1], verschweigt er doch viele jener Anschuldigungen Ottokars. Doch ganz ohne Einfluß ist die kirchenfeindliche Richtung Ottokars auch auf ihn nicht gewesen. So tadelt auch er [2] die Bestechlichkeit und Intriguensucht der drei geistlichen Würdenträger der Rheinlande, auch bei ihm (S. 328) sind die Zwistigkeiten der Templer an dem Fall Acres schuld, Heinrich von Admont ist auch bei ihm ein Intrigant und Aufhetzer [3].—Auch die politische Richtung des Klagenfurter Abtes ist von der Ottokars bei aller Verwandschaft vielfach verschieden. So ist Ottokar ein begeisterter Verehrer des Staufischen Hauses, Joh. v. Victring, obwohl für die glänzenden Eigenschaften eines Friedrich II., für die Ritterlichkeit eines Manfred nicht unempfänglich, für das traurige Ende Konradins nicht ohne Mitleid, beurtheilt doch alles ziemlich kühl, und macht z. B. Manfred den Vorwurf, er habe Konradins Tod erdichtet, um sich zum König von Sicilien aufzuwerfen [4]. An dem Conflicte der Staufer und des Papstthums tragen bei ihm die ersteren die alleinige Schuld [5]. — Beide, Joh. v. Victring wie Ottokar, sind entschiedene Verehrer der Habsburger, doch ist Joh. v. Victring darin weit weniger einseitig. So bestimmt ihn seine Parteinahme gegen Ottokar von Böhmen nicht, diesem die unerwiesensten Beschuldigungen, daß er die Päpste habe bestechen wollen ihn von seiner Gemahlin zu trennen (c. 77), daß er diese endlich ermordet (c. 79), aufzubürden. Der Verfasser der Reimchronik verfolgt Adolf von Nassau mit dem giftigsten Hasse und caricirt namentlich in boshafter Weise (c. 550) die äußere Armseligkeit dieses Fürsten, der Klagenfurter Bischof urtheilt ziemlich günstig über ihn und tadelt nur seine angeblich kirchenfeindliche Richtung (S. 335). Auch davon daß Adolf von Nassau den Salzburger Erzbischof, den Hauptgegner Albrechts von Oestreich, unterstützt (c. 633), weiß Joh. v. Victring nichts. In der politischen Auffassung Ottokars ist eine entschieden patriotische Tendenz nicht zu verkennen, die bei Joh. v. Victring ganz fehlt. So sind ihm die Päpste darum besonders verhaßt, weil sie

[1] So z. B. wo er das Interregnum schildert S. 289, wo er von dem Kriege der geistlichen Churfürsten gegen Albrecht spricht (S. 341). Gegen Bonifaz nimmt er bei der Schilderung seiner Schaukelpolitik gegen Albrecht Partei, tritt nur lau für ihn gegen Philipp von Frankreich ein (S. 345 und 346).

[2] S. 289, wo es von diesen heißt: Et utrobique accepta pecunia regnum et sacerdotium polluerunt, in diversisque regni partibus scissuras et litium materias diutinas texuerunt.

[3] S. 334. Doch begnügt er sich zu sagen: Instigator hujus rei (sc. belli c. episc. Salisb.) fuit Henricus abbas, estimans se collum a jugo episcopalis obedientiae excusisse.

[4] S. 286: Meinfredus autem aut post Chunradi mortem Chunradinum false mortuum publicavit Syciliaeque sibi imposuit diadema.

[5] So heißt es von Friedrich II. S. 283: In hoc maxime reprehensibilis, quod se contra ecclesiam tam contumaciter erexerat, et ob hoc merito sit culpandus.

sich mit dem Franzosenkönig verbunden, die Franzosen, besonders Karl von Anjou, werden überall mit besonderer Antipathie geschildert. Seinen Haß gegen Adolf von Nassau steigert es noch, daß dieser vom König von England Sold empfangen (c. 649); für die Empörung der rheinischen Churfürsten gegen Albrecht findet er darin eine Entschuldigung, daß Albrecht sich vorher mit dem verhaßten Frankreich verbunden (699), wie denn überhaupt seine Erbitterung gegen Albrecht [1] in der später verfaßten zweiten Hälfte [2] seiner Reimchronik hauptsächlich aus dessen Zusammengehen mit Frankreich und dem Papste zu erklären ist. Joh. v. Victring tadelt zwar auch Adolf von Nassau, der sich zum Söldner einer fremden Macht erniedrigt [3], jedoch nur, um damit das willkürliche Verfahren des Mainzer Erzbischofs bei der Absetzung Adolfs zu rechtfertigen.

Ottokars Reimchronik trägt einen ziemlich localen Charakter, es sind vornehmlich die Ereignisse der österreichischen Lande, die er mit allem Detail, mit aller rhetorischen Ausschmückung schildert; nebenbei verdankt er auch über die Kämpfe der letzten Staufer in Italien seinem Lehrmeister, Konrad von Rothenburg eingehende Mittheilungen [4]. Auch Joh. v. Victring weilt vorzugsweise bei den heimathlichen Verhältnissen, jedoch haben wichtigere Ereignisse anderer Länder für ihn ein hervorragenderes Interesse als für Ottokar.

Bei der Abfassung seines Geschichtswerkes mußte Joh. v. Victring vor allem für die östreichischen und italienischen Verhältnisse aus der Reimchronik schöpfen, während er bei den Ereignissen fremder Länder häufig auf andere Berichterstatter angewiesen war. Gleichwohl hat er auch für die ersteren, selbst in den Zeiten vor Rudolf, mancherlei Eigenes. So gleich I, c. 2, S. 282, wo er von der Ermordung Friedrichs von Oestreich spricht. Hier erwähnt die Reimchronik nicht, daß Friedrich von einem seiner Krieger ermordet, auch nicht, daß er zu Heiligkreuz im Cistercienserkloster begraben. Wenn hier Joh. v. Victring so specielle Angaben unabhängig von Ottokar hatte, so brauchte er auch weit bekanntere Dinge, wie daß Friedrich in der Schlacht an der Leitha gegen die Ungarn gefallen, daß die Oestreicher wegen Wiederbesetzung des erledigten Herzogthums Gesandte an Kaiser Friedrich II. geschickt, nicht erst aus diesem zu schöpfen, so daß also für diesen ganzen Abschnitt eine andere Quelle

[1] Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 257.

[2] Nach Jacobi S. 23 ist der erste Theil nicht vor 1308 verfaßt, der zweite Theil, der mit der Eroberung Acres beginnt, bis 1317 vollendet. Nach Lorenz S. 257 ist der erste Theil nach 1291 verfaßt, der zweite Theil nicht vor 1303.

[3] S. 337: Presul Moguntinus publice Adolfum tanquam perjurum et excommunicatum violatorem fidei, et quod infinitam pecuniam a rege Angliae acceperat, nec ei, sicut promisit, in adjutorium contra regem Franciae venerit, et indignum regno, immo, non esse regem Romanorum publicavit.

[4] Der am Hofe Manfreds gelebt, und später Ottokars Lehrer in der Dichtkunst war.

neben Ottokar, dessen Darstellung Joh. v. Victring ohne Zweifel gekannt, anzunehmen ist.

Die Verheirathung der Gertrud, der Gemahlin des 1231 verstorbenen Leopold von Oestreich mit Hermann von Baden, die Vertreibung der Gertrud, wie der Margareta und Constanze, Töchter Leopolds, wird nach Reimchronik 12 und 14 erzählt. Ebenso ist die Erwerbung Oestreichs durch Ottokar von Böhmen (S. 283 und 284) nach Reimchronik 13—18 berichtet. Die Schilderung der Erwerbung Steiermarks durch Bela von Ungarn (S. 286 und 287) schließt sich zwar auch an Reimchronik 21 an, jedoch nennt Ottokar unter den Großen, die Heinrich von Bayern treu blieben, nur die Lichtenstein und Offenberg (c. 33); Joh. v. Victring fügt noch den Herrn von Ehrenfels hinzu. Also auch hier eine andere Quelle neben Ottokar, der Joh. v. Victring wohl mehr als den bloßen Namen Ehrenfels verdankt. Ebensowenig weiß die Reimchronik, daß Bela von Ungarn den Ansprüchen Philipps von Salzburg auf einige Lehen im Etschthale entgegengetreten. Der im Jahre 1261 von Neuem ausbrechende Kampf zwischen Ottokar von Böhmen und Bela von Ungarn ist wieder ganz nach Reimchronik 74 berichtet (S. 292), denn daß Joh. v. Victring die Zahl der in der March ertrunkenen Ungarn auf 9000, die Reimchronik auf 14,000 angibt, kann ein Schreibfehler sein. Die Verstoßung der Margareta, Gemahlin Ottokars von Böhmen (Joh. Vict. 294), ist zwar nach Reimchronik 77 erzählt, jedoch verschweigt Joh. v. Victring seiner kirchlichen Tendenz gemäß die Einwilligung des Papstes in die Ehescheidung, ebensowenig weiß er von der Vergiftung der Margareta durch ihren Gemahl (Reimchr. 79). — Nach Joh. v. Victring I, c. 8 stirbt Herzog Ulrich von Kärnthen 1268 zu Cividale, nach Reimchronik 87 zu Agley. Die Gründung des Karthäuserklosters zu Laibach durch Ulrich erwähnt die Reimchronik nicht. Ebensowenig weiß sie, daß Herzog Philipp von Kärnthen nach seiner Entthronung durch Ottokar von Böhmen sich nach Krems und dann nach Forum Julii zurückgezogen (Joh. Vict. 298). Die Grausamkeit Ottokars gegen Sigfried von Merenberg wird zwar auch Reimchr. (c. 99) erwähnt, jedoch nicht die Wunder an seinem Grabe (Joh. Vict. 298). Bei Gelegenheit der Erwählung Friedrichs zum Erzbischof von Salzburg erzählt Joh. v. Victring, daß Friedrichs Vorgänger Ladislaus auf einer Reise nach Polen gestorben (S. 298), während er nach Reimchr. 97 auf der Rückreise von Rom nach Salzburg stirbt.

Wir sehen also, daß dem Abt von Victring selbst für die östreichischen Verhältnisse, in denen doch Ottokar am ausführlichsten ist, manche ergänzende und abweichende Berichte zugänglich gewesen sind. Um so weniger konnte er sich bei den Ereignissen in fremden Ländern mit Ottokars lückenhafter Schilderung begnügen.

Dies zeigt sich schon bei der Darstellung der italienischen Verhältnisse, über die Ottokar so detaillirte Angaben hat. Zwar erzählt er die Eroberung Neapels durch Manfred nach Reimchr. 2,

auch die Vergiftung Konrads, Sohnes Friedrich II., die eheliche Verbindung seiner Wittwe mit dem jungen Meinhard von Tirol ist nach Reimchr. 2, 3 und 29 erzählt. Selbständig ist bei dem letzteren Vorgange die Hofanecdote, daß Meinhard nicht eher in die Rechte eines Gatten eingetreten, als bis er zum Ritter geschlagen[1]. — Daß Manfred den Konradin für todt ausgegeben, um sich selbst zum Herrscher Siciliens aufzuwerfen (s. oben S. 539), dann daß Konradin vom Schafot seinen Handschuh als Rachezeichen geschleudert (S. 295), findet sich in der Reimchronik nicht. Im Uebrigen ist die Katastrophe dieses letzten Staufers, sein anfänglicher Sieg über Karl von Anjou und seine gänzliche Niederlage, als die Franzosen sich wieder gesammelt, während Konradins Truppen sich zerstreut, um zu plündern, auch daß er vom römischen Senat zum Zuge gegen Karl aufgefordert sei[2], nach Reimchr. 29 erzählt.

Auch sonst hat Joh. v. Victring manche Zusätze, Abweichungen und Berichtigungen. So wird Wilhelm von Holland nach Reimchr. 101 bei der Belagerung von Frankfurt erschossen, Joh. gibt richtig an, daß er im Kampfe gegen die Friesen umgekommen. Bei dem Zuge Ottokars gegen die heidnischen Preußen erwähnt die Reimchr. 82 gerade das Wichtigste, die Gründung von Königsberg, nicht (Joh. Vict. S. 287). Ueber die Fehde des erwählten Erzbischofs von Salzburg, Philipp, gegen Tirol, erwähnt Joh. v. Victring 287 die Gefangennahme eines Grafen Albert von Görz zu Friesach, die Reimchr. 45 spricht von mehreren Tyroler Herren, die zu Werben gefangen gesetzt werden, einen Albert von Görz erwähnt sie nicht. — Außerdem finden sich bei Joh. v. Victring ganz selbständige Erzählungen. So die Canonisirung des Eduard von Canterbury, des Predigermönches Peter, des Stanislaus von Krakau (S. 285). Unbekannt ist auch der Reimchronik, daß Manfred im Jahre 1254 Manfredonia gegründet (Joh. Vict. 288), daß er gegen Florenz und Lucca im Bunde mit Siena gekämpft (S. 291). Die Erlebnisse Bernhards von Kärnthen auf einer Reise nach Elsaß und Böhmen, die muthige Opposition, die ihm der Abt des Klosters Victring machte, als er einen Teich des Klosters ausfüllen lassen wollte, sind von Joh. v. Victring (S. 289—291) selbständig berichtet, und hier wohl eben jener Abt als mittelbare Quelle anzunehmen Zum Jahre 1259 berichtet Joh. v. Victring unabhängig von Ottokar die Wahl des Predigermönches und Lectors zu Köln Albert zum Bischof von Regensburg (S. 291).

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß selbst für die Zeit von

[1] S. 286: Cujus relictam Meinhardus comes Tirolis duxit, sed ad ejus amplexus nullatenus est admissus, nisi prius militiae cingulo cingeretur.

[2] S. 295: Chunradus, Chunradi regis filius, a senatu Romano et aliquibus civitatibus invitatur contra Carolum, und Reimchr. 29: „Wann ym erber poten sandt, Von Rome der Senat, Mit meinung und mit grosßer hete, Ward er von in geladen, Auf des Karlotten schaden“.

1250—1273, wo Joh. v. Victring weder selbst Zeitgenosse war, noch auch vieles aus dem Munde von Zeitgenossen erfahren konnte, dieser doch hie und da selbständig berichtet und zuweilen besser als Ottokar unterrichtet ist, und Böhmers Urtheil (Einleitung S. 28), daß Joh. v. Victring erst von 1273 an manches Eigene habe, bestätigt sich somit nicht als richtig.

Weniger selbständig als man erwarten könnte ist dagegen Joh. v. Victring für die erste Zeit der Regierung Rudolfs von Habsburg. Doch ist dies leicht zu erklären. Denn gerade für diese Zeit war der Verfasser der Reimchronik durch seinen Herrn, Ulrich von Lichtenstein, einen treuen Anhänger Rudolfs, der auf dem Marchfelde in dessen Heere gegen Ottokar stritt, besonders genau unterrichtet. — So ist denn der Befehl des Papstes an die deutschen Fürsten, einen neuen Herrscher zu wählen, sind die Familienverhältnisse des erwählten Rudolfs nach Reimchr. 107 erzählt. Doch fügt Joh. v. Victring dem Lobe, das der Verfasser der Reimchronik Rudolf spendet, noch die Bemerkung hinzu, daß Meinhard von Tirol im vertraulichen Gespräch Rudolf nebst Bernhard von Kärnthen und Albert von Görz-Tirol am meisten von allen Zeitgenossen gepriesen habe [1]. Ebensowenig findet sich die Aeußerung des Baseler Bischofs: wenn Gott einmal vom Throne gestoßen würde, so wäre Rudolf sein Nachfolger, in der Reimchronik [2]. Auch die Belagerung von Straßburg bei welcher der muthige Habsburger die Brücken abbrechen läßt, um seine Truppen am Fliehen zu hindern, wird von Joh. v. Victring selbständig berichtet [3]. Den Hoftag zu Speier, von dem die Urkunden nichts wissen (Joh. Vict. 303), berichtet auch die Reimchr. nicht, ebensowenig kennt sie die Verordnung Rudolfs auf dem Nürnberger Hoftage, daß alle Privilegien und öffentlichen Erlasse in deutscher Sprache abzufassen seien [4]. — Die Sendung Heinrichs von Bayern und des Burggrafen von Nürnberg ist zwar im Wesentlichen nach Reimchr. 113—116 erzählt (S. 305), doch weicht die Rede des Burggrafen, wie sie Joh. v. Victring angibt, vielfach von der Fassung der Reimchr. ab. In dieser zählt der Burggraf alle Grausamkeiten und Anmaßungen Ottokars auf, in einer leidenschaftlich erbitterten Weise, wie sie der gehässigen Stimmung Ottokars gegen den Böhmenkönig entspricht. Auch sagt der Böhmenkönig in seiner Erwiederung hier nichts von dem 'exilis comes' von Habsburg, denn die schlichte Einfachheit Rudolfs von Habsburg sucht der stolze Ritter Ottokar stets zu verschweigen [5]. — Die beiden Kriege gegen Ottokar, besonders die Schlacht

[1] S. 299: Nam Meinhardus comes Tyrolis tres sui temporis viros intra regni viscera magnates exceptive semper intra familiaria colloquia commendavit, sc. hunc Rudolfum, Bernhardum ducem Carinthiae et Albertum seniorem comitem Tyrolis et Goritiae.
[2] 302 Anfang.
[3] S. 301.
[4] Joh. Vict. S. 303.
[5] Ebend. S. 306.

auf dem Marchfelde, sind ganz nach Reimchr. (120—162) erzählt. Ueber letztere namentlich war ja der Verfasser derselben aus unmittelbarster Quelle, durch seinen Herrn Ulrich von Lichtenstein unterrichtet. Zum Jahre 1281 ist der Sieg Rudolfs über seinen Oheim den Grafen von Habsburg und den Grafen Egeno von Freiburg nach Reimchr. 190 erzählt, dagegen beruht die Erzählung vom Kampfe gegen Eberhard von Würtemberg auf selbständigen Nachrichten (S. 314). Die Expedition gegen Savoyen 1283 wird zwar im Anschluß an Reimchr. (319) berichtet, doch fügt Joh. v. Victring die Eroberung von Verona hinzu (S. 314). Ueber den falschen Friedrich berichtet Joh. v. Victring ganz selbständig, wie es bei einem Fall natürlich ist, der seiner Zeit so nahe lag und ihn als Geistlichen wegen des sich an den falschen Friedrich knüpfenden Aberglaubens besonders interessiren mußte. Die Reimchr., die über diesen Vorfall kurz hinweggeht (c. 326), weiß nicht, daß er sich auf die Juden gestützt, daß man ihm zu Köln die Haare abgeschoren und in eine Grube geworfen, daß er zu Wetzlar gefangen genommen [1]. Auch in der Auffassung der Person des „falschen Friedrich" weichen beide ab. Bei Joh. v. Victring ist er nicht nur ein Betrüger, sondern auch Gaukler und Zauberer, während Ottokar noch unsicher ist, ob der falsche Friedrich nicht doch der echte gewesen [2]. In seinem Bericht über den Reichstag zu Augsburg 1282 (II, c. 6) lehnt sich Joh. v. Victring vielfach an die Reimchr. an (c. 199—201), jedoch hat diese nicht jene doppelte Version über die Belehnung Meinhards von Tirol, wonach diesem entweder Kärnthen gegen 30,000 Mark überlassen, oder Krain gegen 20,000 Mark verpfändet wird [3]. Dagegen wird in Uebereinstimmung mit Ottokar (c. 201) die Belehnung Albrechts mit Oestreich und Steiermark, die Erneuerung des Herzogthums Schwaben freilich fälschlich berichtet. Auch die an Albrecht von seinem Vater gegebenen Rathschläge und Rathgeber werden ebenso Reimchr. 208 erwähnt (S. 317). In Folgendem schließt sich Joh. v. Victring wieder ganz eng an Ottokar an. So in dem Bericht über Rudolfs Vermählung mit einer burgundischen Prinzessin 1284 [4], über die Schlacht bei Woringen 1288 (Reimchr. 526—536), den Kampf Albrechts mit Heinrich von Bayern 1283 (Joh. Vict. 322), über Albrechts Kämpfe gegen die Ungarn (S. 323; Reimchr. 269—280). Auch der ganze Streit des Herzogs Albrecht gegen Rudolf von Salzburg, die Rolle, welche Heinrich von Admont dabei spielte,

[1] S. 315 Anfang.

[2] „Welches aber war sey, Der Gewissen bin ich frey, Wann ich den Kaiser Friedrich nie gesah".

[3] S. 317. Meinhardum ducem Carinthiae designavit, qui triginta milia marcarum regi dicitur obtulisse, alii dicunt, Carniolam sibi impignoratam pro viginta milibus marcarum, ad Alberti generi sui gloriam persequendam.

[4] S. 321.

auch die Erhebung der Gebeine des h. Vigilius durch Rudolf von Salzburg, u. a.[1].

Die Expedition Rudolfs gegen Burgund (2, 9) wird zwar ohne erhebliche Abweichungen von der Reimchr. (327—334) erzählt, jedoch ist hier wohl nicht diese die eigentliche Quelle, sondern jener Burchard von Metz, der sich in Rudolfs Heere befand, und aus dessen Munde Joh. v. Victring die mannhafte Aeußerung Rudolfs, nicht zum Reigentanze sei er gegen Frankreich gezogen, sondern im Zweikampfe mit dem französischen König wolle er sein Recht behaupten, verdankte[2]. Dieser Bischof wird ihm gewiß mehr als jene Aeußerung mitgetheilt haben. Der in demselben Jahre stattfindende Zug Rudolfs gegen Mömpelgard ebenso wie die Eroberung Acres ist nach Reimchr. (c. 353 und c. 405—63) berichtet. Bei dem Tode Rudolfs übergeht Joh. v. Victring Ottokars rhetorische Schilderung von dem „Grabritt Rudolfs[3]", dagegen fügt er aus eigenen Nachrichten eine Aufzählung aller kirchlichen Handlungen desselben hinzu (S. 289).

In dem Bericht über die nicht deutschen Verhältnisse finden sich wieder manche Abweichungen zwischen Joh. v. Victring und Ottokar. So erwähnt dieser (c. 117) bei dem Lyoner Concil nur den Tod der 160[4] Infuliräbte, die Auflegung eines Zehnten für einen Kreuzzug, und die Bestimmungen über die Papstwahl. Joh. v. Victring erwähnt noch die von den Bettelmönchen für ihre häretischen Ansichten vorgebrachten Argumente, den Tod des Thomas von Aquino, den Entschluß des griechischen Patriarchen und seiner Bischöfe in den Schoß der römischen Kirche zurückzukehren, ihre Zustimmung zu dem Dogma, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn ausgehe. Es ist natürlich, daß Joh. v. Victring bei diesen kirchlichen Fragen, die ihn so nahe berührten, weit besser unterrichteten Zeitgenossen als Ottokar folgte, aus deren Munde er auch die mit der Reimchr. übereinstimmenden Angaben erfahren konnte. Bei dem Kampfe zwischen Peter von Aragonien und Karl von Anjou (Joh. Vict. S. 315) weiß die Reimchr. 40 nichts von einer Belagerung Messinas durch letzteren, ebensowenig, daß Peter mit 22 Galeren gegen Karl gekämpft. Nach Reimchr. 43 wird der Sohn Karls gefangen und enthauptet, Joh. v. Victring gibt über sein Schicksal drei Versionen an. Nach der einen sei er in der Schlacht umgekommen, nach der andern zu Messina, nach der dritten in Aragonien enthauptet, so daß Joh. v. Victring

[1] Reimchr. c. 288—99. Joh. Vict. 323 und 324.

[2] Der Ausdruck 'rex Rudolfus respondit verbis Buczhardi presulis Metensis', deutet auf eine directe Mittheilung hin. Da Burchard v. Metz erst 1296 starb, so kann er recht wohl Joh. v. Victr. diese Mittheilung gemacht haben. Bestimmte Beziehungen zum Kloster Victring lassen sich zwar bei Burchard von Metz nicht nachweisen. Zu den östreichischen Landen überhaupt trat er in Beziehung, als er das Gorzer Kloster seinem Bisthum einverleiben wollte (SS. X, 531).

[3] Reimchr. c. 377.

[4] Die Reimchronik gibt übrigens 166 an, Joh. Vict. hat die gerade Zahl.

also selbst die Nachricht von der Hinrichtung des Prinzen nicht lediglich aus Ottokar geschöpft hat. Auch die später stattfindende Verschwägerung und Besitztheilung zwischen Aragonien und Anjou findet sich nicht in der Reimchr. (Joh. Vict. 316). Ganz selbständig wird die Besitznahme Meinhards von dem Kärnthener Herzogthume, die Feierlichkeiten bei dieser Veranlassung, die alten Gebräuche der Kärnthener erzählt (S. 318—320), dann noch einige Anecdoten und Mährchen, so die bekannte Erzählung von dem Eßlinger Bürger und Rudolfs langer Nase (S. 318); ferner daß Ludwig der Heilige einem mißgestalteten Kinde durch die Kraft des Gebetes menschliche Körperformen gegeben (S. 318), das abgeschmackte Wunder von dem 'miles mortuus', dem Sohne einer todten Frau, das Joh. v. Victring für ein Werk des Teufels hält (S. 323).

Ist demnach die Abhängigkeit des Joh. v. Victring für die Zeit Rudolfs größer, als man bei Ereignissen, die seiner Zeit so nahe standen, erwarten sollte, hat er auch ganze Partien, wie den Kampf Rudolfs und Ottokars, sonst lediglich aus der Reimchr. geschöpft, so muß er doch neben dieser vielfach genauer und besser unterrichtete Zeitgenossen herangezogen haben. Anders ist wohl sein Verhältniß zu derselben für die in Buch III behandelte Zeit Adolfs und Albrechts. Hier war nicht die Reimchr. Hauptquelle, die nur gelegentlich durch mündliche Nachrichten erweitert und berichtigt wurde, sondern umgekehrt scheinen dem Abte für die wichtigsten Ereignisse jener Zeit Berichte von Zeitgenossen zugänglich gewesen zu sein, und Ottokars Reimchr. wurde nur zu weiteren Ausführungen und zur Bestätigung herangezogen. Darauf deuten die vielen detaillirten selbständigen Nachrichten, die zuweilen nicht unerheblichen Abweichungen von Ottokar hin. So wird gleich im Anfang die Wahl Adolfs von Nassau von beiden ganz verschieden erzählt. Nach Reimchr. 525 geht die Wahl Adolfs von Mainz aus, dem die beiden andern geistlichen Churfürsten beistimmen, obgleich der von Trier anfänglich den Franzosenkönig zum Herrscher Deutschlands machen will (c. 380). Bei Joh. v. Victring S. 331 stimmt Mainz gerade für Albrecht, und die beiden anderen Fürsten widersetzen sich aufs heftigste. So weiß denn der Autor nichts von jener dem Mainzer Erzbischof zugeschriebenen Intrigue, daß er erst den Adolf auf den deutschen Thron erhoben, und ihn nachher gestürzt, als er mehr als bloße Creatur der Geistlichkeit sein wollte (Reimchr. c. 663). Die Erzählung von der Gefangennahme Adolfs in dem 1288 stattgefundenen Woringer Kriege durch den Herzog von Brabant ist aus Reimchr. (524 und 525) entlehnt, das bei Joh. v. Victring mitgetheilte Zwiegespräch zwischen beiden Fürsten ist wohl nur eine Ausschmückung, die sich aus dem Sachverhalt leicht ergab. Auch die Angabe, daß der Brabanter Herzog den nassauischen Grafen zu seinem 'amicus familiaris' gemacht habe [1],

[1] Quem (sc. Adolfum) dux pro libertate animi liberum dimisit, et honoratum muneribus in amicum familiarem de cetero adoptavit.

beruht auf der Reimchr., denn nach c. 447 wurde zwischen Nassau und Brabant ein Heirathsbund geschlossen. — Die im Folgenden mitgetheilten Kämpfe gegen Zürich und Nellenburg scheinen zwar auch aus Reimchr. c. 548 entlehnt zu sein, jedoch ist die Nachricht über die beabsichtigte Vergiftung Albrechts zu Judenburg dem Joh. v. Victring eigen (S. 331). Die Reimchr. kennt nur einen Vergiftungsversuch in weit späterer Zeit bei Gelegenheit der Hochzeit zwischen Hermann von Brandenburg und der Tochter Albrechts (c. 643). Die Erhebung des Andreas auf den ungarischen Thron, sein Krieg und seine spätere Verbindung mit Agnes, der Tochter Albrechts (332), ist zwar auch aus Reimchr. (384 u. f.) geschöpft, jedoch deutet die genaue Kenntniß der genealogischen Beziehungen des ungarischen Königshauses seit Bela auf andere Berichte hin, aus denen er auch wohl manche von den anderen Nachrichten erfahren konnte. Ereignisse wie die Verbindung zwischen Agnes und Andreas von Ungarn, den Zug des Ungarnkönigs gegen Wien, die seiner Zeit und seinem Interesse so nahe lagen, wird er nicht ausschließlich durch Ottokar kennen gelernt haben. — Die Empörung der kärnthnischen Großen gegen Meinhard von Tirol, die Gefangennahme von Meinhards Sohn Friedrich zu St. Veit (S. 333) ist zwar auch in Uebereinstimmung mit Reimchr. (559 und 560) erzählt, jedoch werden nach der letzteren alle Schuldige an Pferde gebunden, nach Joh. v. Victring trifft dieses Schicksal nur den Comthur von Pulst[1]. Als Veranlassung dieses Kampfes erzählt derselbe S. 332, daß König Adolf von Albrecht und Meinhard eine übermäßige Geldsumme für die Belehnung mit ihren Herzogthümern gefordert. Den dadurch zwischen Adolf und den beiden Herzögen entstandenen Zwist hätten Konrad von Würzburg und mehrere andere Große benutzt, um Eroberungen in Kärnthen und Steiermark zu machen. Die Reimchr. kennt diese Veranlassung nicht. Wenn hier also ein Berichterstatter den Joh. v. Victring über Veranlassung und Ausgang des Kampfes genauer als Ottokar belehren konnte, so wird er ihm jedenfalls auch den Hergang des Kampfes mitgetheilt haben, und somit ist für den ganzen Abschnitt eine Quelle neben Ottokar anzunehmen. Noch sicherer ist dies bei dem Bericht über die Einnahme von Friesach durch Albrecht und Meinhard im Jahre 1293. Hier weiß die Reimchr. (521 und 560) nicht, daß die Belagerung wegen Ueberschwemmung anfänglich aufgegeben, und daß Friesach nachher durch Verrath eines Geistlichen gefallen[2].

Die Veranlassung des Sturzes Adolfs von Nassau wird von beiden Quellen ebenfalls verschieden berichtet. So erwähnt die Reimchr.

[1] Commendatorem de Pulst, ordinis S. Joannis, per cujus domum muri suffosio facta est, per caudam equi tractum per plateas oppidi morte horribili interemit, S. 333.

[2] S. 333: Anno domini 1293. Albertus et Meinhardus Frisacum obsident, et per inundationem fluminis pro tempore destiterunt. Et redeuntibus quidam praepositus S. Virgilii aditum patefecit.

nicht die Vorliebe Adolfs für die Städte, seine Abneigung gegen Hochgestellte und Begünstigung unbedeutender Männer[1]. Die Zusammenkunft Albrechts, des Mainzer Erzbischofs und König Wenzels zu Prag bei der Krönung des letzteren, die gegen Adolf gerichtet war, erwähnt zwar die Reimchr. 603, jedoch weiß sie nicht, daß auch Heinrich von Kärnthen durch Erhöhung der für die Rückgabe Krains von Albrecht zu zahlenden Pfandsumme gewonnen sei (Joh. Vict. 336). Der Zug Albrechts gegen Adolf, die Schlacht bei Göllheim wird zwar von Joh. v. Victring ebenso wie von Ottokar berichtet, jedoch deuten wieder specielle Angaben auf genauere Berichterstatter hin. Es ist dies eine Uebereinstimmung, wie sie bei zwei Zeitgenossen, von denen noch dazu einer den andern vor sich hatte, natürlich ist. Daß Johann, damals ein Jüngling von 24 Jahren[2], diese bekannten Vorgänge nur aus Ottokar gekannt, ist wenig denkbar. An selbständigen Angaben fehlt es bei ihm nicht. So daß Albrechts Fahnenträger ein Graf von Leiningen, Adolfs Fahnenträger ein Herr von Rechberg gewesen, daß Otto von Bayern und Rudolf von der Pfalz Adolf in der Schlacht verlassen, die Verwundung Adolfs durch Albrecht, die verschiedenen Meinungen über Adolfs Tod[3]. Nach Joh. v. Victring redet Albrecht selbst vor der Schlacht die angesehensten Großen seines Heeres an, nach Reimchr. 502 thut dies der Bischof von Straßburg. Auch daß Bohemund von Trier, bereits auf dem Wege, Adolf zu Hülfe zu eilen, auf die Nachricht vom Siege Albrechts wieder umgekehrt, daß der Erzbischof von Mainz dem Eberhard Vorwürfe gemacht, daß er von Albrecht abgefallen, und dieser sich gerechtfertigt, daß er nur seinem rechtmäßigen Herren die Treue bewährt, daß derselbe Erzbischof von Mainz den Tag der Schlacht bei Göllheim als Festtag für den heiligen Processus und Martinian eingeführt, stammt nicht aus der Reimchronik (Joh. Vict. 338). — Ganz selbständige Erzählungen finden sich auch für die Zeit Adolfs in großer Anzahl beim Joh. v. Victring. So zum Jahre 1292 der Tod des Papstes Nicolaus, daß sein Nachfolger Coelestin schon nach fünf Monaten abgedankt, weil ihm die Stimme eines Engels während des Schlafes befohlen, sich den weltlichen Dingen zu entziehen. Dann zu 1295 die Gründung des Klosters Stams durch Meinhard, der auch dort begraben, und die ihm gesetzte Grabschrift, das Mährchen von dem Finger des heiligen Johannes (S. 334 und 335). Auch die Er-

[1] S. 335: Res ecclesiae contra fas et justitiam infestavit, civitatem novam exstruxit, ad eamque episcopi Moguntini et aliorum nobilium homines invitans libertati donavit. Bene meritos nobiles humiliavit, viles et degeneres exaltavit.

[2] Nach Böhmers Annahme (Einleitung S. 26) ist er 1274 geboren, und mit c. 40 Jahren Abt des Klosters Victring 1314 geworden.

[3] Adolfus autem, ut quidam dicunt, gladio Irsuti comitis, alii gladio comitis de Gemino ponte, alii cujusdam militis dicti Ramsach, alii Silvestri comitis, quod et Albertus in posterum testabatur, prostratus, mortuus est repertus; S. 338, und S. 337: Albertus primo ictu gladii super palpebram oculi vulneravit (sc. Adolfum).

zählung von der Auflösung des Saccitenordens, der in den Carmeliterorden aufging, und vom Wilhelmitenorden, der erst mit dem Eremitenorden vereinigt, später wieder selbständig auftrat, und endlich theilweise mit dem Augustinerorden vereint wurde, das Vorgehen Bonifaz VIII. gegen die Colonnas, deren Bund mit Philipp von Frankreich (Jahr 1297, S. 335 und 336), beruht auf eigenen Nachrichten.

Wir kommen nun zu der Regierung Albrecht I., während welcher Joh. v. Victring ebenso Zeitgenosse wie Ottokar war. Auch hier finden wir bei den bekannteren Ereignissen wesentliche Uebereinstimmung zwischen beiden, nur hat Joh. v. Victring wieder mancherlei Zusätze und Abweichungen im Einzelnen. So erwähnt die Reimchr. nicht die Anwesenheit des Königs von Dänemark auf dem Hoftage zu Nürnberg, nicht die Bestimmung, daß der König von Böhmen bei einer Meinungsverschiedenheit der Wahlfürsten den Ausschlag geben solle [1]. Ebensowenig weiß Ottokar, daß der Erzbischof von Mainz dem König Albrecht 500 Mark Silber vorgeschossen, und deren Zurückgabe verlangt, daß er, als Albrecht die Summe nicht zu zahlen vermochte, geäußert: er habe noch viele Könige in seiner Tasche [2]. Der Krieg Albrechts gegen die drei geistlichen Churfürsten und den Pfalzgrafen ist von beiden ganz übereinstimmend berichtet [3]. Bei dem vorher stattfindenden Feldzuge der kaiserlichen Beamten in Schwaben gegen den Pfalzgrafen Rudolf gibt Joh. v. Victring die Namen mehrerer von diesen belagerter Burgen an, die sich in der Reimchronik nicht finden [4].

Ueber die Gesandtschaft Albrechts an Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1302 berichtet Joh. v. Victring (S. 344) ganz selbständig. Ottokar kennt diese Gesandtschaft nicht [5]. Auch in der Erzählung der 1301 stattfindenden ungarischen Wahlkämpfe, die großentheils mit Reimchr. 714—731 übereinstimmt, fügt Joh. v. Victring noch den Namen des von Bonifaz an den Sohn Karls von Anjou gesandten Cardinals (de Gentile) und den Aufenthalt dieses Prinzen in einem Cistercienserkloster, bevor er sich in das von Parteikämpfen zerrissene Ungarn wagte, hinzu (S. 344 und 345). Bei dem Feld-

[1] S. 340: Rex Bohemiae non elector reputatur, sed dissensio eligentium si evenerit, arbitrator, et pars, cui innititur, valentior aestimatur.

[2] S. 341: Pontifex capsellam, quam in latere deferebat, percutiens, multos in ea reges asseruit contineri.

[3] Reimchr. 708 f. 715. 716. 722. Denn daß Joh. v. Victr. S. 342 Wizzenburch angibt statt Wiesloch, wie die Reimchr. richtig angibt, und den König Albrecht Adolfsheim statt Oppenheim (fälschlich in der Reimchr., denn die Stadt stand auf Albrechts Seite) belagern läßt, ist wohl nur ein Gedächtniß- oder Schreibfehler.

[4] Qui (sc. officiales) Laugingen, Schongau, Werdeam; castrum bellice sunt aggressi, quae ad imperium pertinebant; S. 342.

[5] Joh. Vict. S. 344.

zuge Albrechts gegen Wenzel von Böhmen im Jahre 1304 erwähnt Joh. v. Victring, daß Wenzel um 30,000 Mark den Beistand von Mainz, Sachsen und andern Fürsten erkauft habe, während Reimchr. 743 von den mit Wenzel verbündeten Fürsten nur den Rupert von Nassau nennt. Auch weiß die Reimchr. nicht, daß Wenzel nicht gewagt habe, in offener Feldschlacht mit Albrecht zu streiten, und sich unter dem Vorwand, Kälte und Wetter werde schon den deutschen König aus Böhmen vertreiben, zurückgezogen [1]. Letztere Erzählung ist überhaupt nur von der östreichischen Partei erfunden, um Albrechts wirklich erfolgten Rückzug zu bemänteln, und von dem habsburgisch gesinnten Joh. v. Victring nachgeschrieben. Die Ermordung Wenzels von Böhmen, die Berufung Rudolfs, des Sohnes Albrechts, auf den böhmischen Thron, der von den böhmischen Großen geleistete Eid, nach Rudolfs Tod nur einen König aus seinem Stamme zu wählen (Joh. Vict. 348—350), ist nach Reimchr. 773. 774. 776 erzählt. Auch die Heirath Heinrichs von Kärnthen mit der Anna, der Wittwe des verstorbenen Wenzel, sein vergeblicher Versuch, Böhmen zu gewinnen (Joh. Vict. 348. 349), stimmt mit Reimchr. 774 u. f. überein. Daraus möchte ich aber nicht schließen, daß Angelegenheiten, die nicht allzufern von Joh. v. Victrings Heimath vorgingen und für ihn ein besonderes Interesse hatten, ihm nur aus Ottokar bekannt gewesen seien. Bei zwei Zeitgenossen, die dasselbe berichten, ist eine solche Uebereinstimmung, zumal wenn der eine den andern vor sich hat, allzu natürlich. Seine Selbständigkeit zeigt Joh. v. Victring wieder, wo er von dem bald (1307) erfolgten Tode Rudolfs spricht. Hier rühmt derselbe die vielen kirchlichen Handlungen Rudolfs, eine Klostergründung bei Brünn u. a. (S. 353), die in der Reimchr. keine Erwähnung finden. Die erneute Berufung des Heinrich von Kärnthen, der vergebliche Zug Albrechts nach Böhmen, um die Rechte seiner Dynastie zu vertheidigen, wird zwar im Anschluß an Reimchr. 786—788 erzählt, jedoch hat Joh. v. Victring die eigene Nachricht, daß Kuttenberg, welches Albrecht belagerte, von Konrad von Oefenstein vertheidigt worden (S. 353). Im weiteren wird dann nach Reimchr. 787 und 788 erzählt, wie Ulrich von Walse, die Herren von Görz und Ortenburg überall die östreichische Partei zum Gehorsam bringen (S. 354). Auch daß Rabenstein von Konrad von Schranchpaum verrätherischerweise dem Erzbischof von Salzburg übergeben, dann zerstört und aus den Steinen dieser Burg später die Feste Altenhofen gebaut sei (S. 354), findet sich Reimchr. 788. Dagegen theilt Joh. v. Victring nach dem Berichte von Augenzeugen das entsetzliche Schicksal mit, welches den Verräther getroffen [2]. Die später erfolgte Nieder-

[1] S. 348: Arbitrans utile sibi non esse, (cum) Romano principi in campestribus obviare, de hiemis instantia contexens vaticinium, dicens: sibi adesse in foribus fortissimum adjutorem, qui nebulis condensis, glacie et bruma pro se sevissime decertaret.

[2] Fertur, ut audivimus, ab his qui viderunt, quod idem Chunradus de Schranchpaum dignam acceperit mercedis retributionem; nam

lage der Truppen Heinrichs an der Prager Moldaubrücke im Kampfe gegen böhmische Rebellen (Joh. Vict. S. 355) ist selbständige Notiz.

Den im Jahre 1306 stattfindenden Zug Albrechts gegen Thüringen scheint Joh. v. Victring großentheils selbständig zu berichten (S. 351 und 352). So weiß die Reimchr. nicht, daß der Truchseß von Rothenburg den Friedrich von Meißen, der sein Land dem Könige Albrecht unterworfen, wieder in den Besitz desselben auf Bitten seines Bruders Diezmann eingesetzt, und daß der Burggraf Friedrich von Nürnberg in der Schlacht bei Luckau gefangen genommen (S. 352). Waren diese Specialitäten dem Joh. v. Victring anderswoher als aus Ottokar bekannt, so wird er wahrlich nicht erst aus diesem die Veranlassung des ganzen Feldzugs und seinen unglücklichen Ausgang erfahren haben.

Auch über die Ermordung Albrechts berichtet Joh. v. Victring III, c. 10 manches Eigene. So nennt er unter den Begleitern Albrechts auch dessen Schwestersohn Ludwig von Bayern, den Reimchr. 797 nicht angibt, berichtet, daß Albrecht im Schoße des Bischofs von Speier verschieden (S. 356) und daß sein Leichnam nach Wettingen ins Cistercienserkloster gebracht (S. 357). Die Charakterschilderung Albrechts, die Aufzählung seiner kirchlichen Handlungen ist ebensowenig aus der Reimchr. entlehnt. Hier sind ihm wieder ein oder mehrere Berichte zugänglich gewesen, aus denen er natürlich auch die allgemein bekannten Thatsachen, daß Johann Parricida wegen Vorenthaltung seines Erbes sich mit verschiedenen Edelleuten zur Ermordung Albrechts verschworen, daß dieser Mord bei der Ueberfahrt über die Reuß stattgefunden, erfahren konnte.

An Erzählungen, die sich überhaupt nicht in der Reimchr. finden, fehlt es für diese ihm so nahe liegende Zeit bei Joh. v. Victring natürlich nicht. So z. B. fast alles, was über Bonifaz VIII. berichtet wird, das von ihm 1301 ausgeschriebene Jubeljahr (S. 343), sein Vorgehen gegen die Bettelmönche, sein Zwist mit den Colonnas und Frankreich, die von Philipp von Frankreich gegen ihn geschleuderten Anklagen, die Gefangennahme des Papstes zu Anagni, die ihm zugefügten Schmähungen und Mißhandlungen (S. 346 und 347). Dann sind auch die Verhandlungen mit Albrecht meistens selbständig berichtet (S. 340. 344 und 345); Ottokar erwähnt nur kurz (c. 735) daß Bonifaz von Frankreich bedroht sich an Albrecht angeschlossen. Ebenso daß Bonifaz' Nachfolger Benedict dessen Verfügungen gegen die Bettelmönche annullirt, und daß Clemens VI. seinen Sitz nach Avignon verlegt, und sich mit den Colonnas und Frankreich versöhnt (S. 348 und 349). Ferner das Vorgehen Philipps von Frankreich gegen die Templer (S. 353). Weniger erhebliche Dinge finden sich in großer Anzahl als selbständige Berichte bei Joh. v. Victring. So

misere postea vixit, turpiter expiravit, quia non in loco naturali digestio, sed in latere scisso agebatur, et quia crepuit medius, donec vitalem spiritum exhalaret.

die Nachricht, daß ein Fanatiker Rintfleisch das Volk gegen die Juden aufgehetzt (S. 341), daß der Patriarch Ottobonus von Aquileja ein Castell des Grafen von Hohenburg durch die Kraft des Gebetes auf wunderbare Weise eingenommen; zum Jahre 1302, daß Pfalzgraf Rudolf seine Mutter gefangen genommen, ihren Statthalter enthauptet, daß aber Albrecht dann Mutter und Sohn wieder versöhnt (S. 343). Zum Jahre 1306 die Vermählung Elisabeths, der Tochter Albrechts mit Theobald von Lothringen (S. 352), die Vertreibung der Juden aus Frankreich und England in demselben Jahre (S. 352). Auch eine Anecdote, daß zu Köln jemand Albrecht verspottet, weil er nur Ein Auge habe, und der König ihm großmüthig verziehen (S. 343), u. a. unerhebliche Dinge, die ich übergehen will, um nicht allzusehr zu ermüden.

Ottokars Reimchronik umfaßt bekanntlich noch die ersten Regierungsjahre Heinrich VII., und auch für diese Zeit finden sich Uebereinstimmungen zwischen Victring und ihm. So wird das pomphafte Auftreten Friedrichs von Oestreich auf dem Reichstag zu Speier, die anfängliche Weigerung Heinrich VII., ihn zu belehnen, seine Verzichtleistung auf Mähren (S. 361) ganz wie Reimchr. 825 und 826 erzählt. Auch der Zug Ulrichs von Walse gegen die empörerischen Oestreicher wird in Uebereinstimmung mit Reimchr. 830 erzählt. Dagegen wird die Gesandtschaft der böhmischen Großen an Heinrich VII. von beiden etwas verschieden berichtet. Nach Reimchr. 815 werden die an Heinrich gesandten Großen von den Kuttenbergern gefangen genommen, dann aber freigelassen, was Joh. v. Victring übergeht, dagegen weiß die Reimchr. nichts von der Gefangennahme der später von Heinrich nach Böhmen geschickten Gesandten (S. 362). Uebereinstimmend wird aus dieser Zeit noch die Acht gegen Johann Parricida (Reichr. 828. Joh. Vict. 361) und die Beisetzung der Leichname Adolfs und Albrechts zu Speier erzählt (c. 826 und S.. 361).

Daß Joh. v. Victring diese einem östreichischen Unterthanen gewiß so bekannten Dinge nur aus Ottokar geschöpft, scheint selbst Böhmer nicht zu glauben, seit 1308 soll jener nach seiner Ansicht ganz selbständig berichten[1]. Nur muß man über die früheren Partien ebenso urtheilen und allgemein bekannte Dinge aus der Zeit Adolfs und Albrechts und den späteren Jahren Rudolfs, wo Joh. v. Victring entweder selbst Zeitgenosse war oder doch der Zeit sehr nahe stand, wenn sie in Uebereinstimmung mit Ottokar berichtet werden, wenigstens da nicht für Ableitung der Reimchr. halten, wo eigene sehr specielle Notizen hinzugefügt sind. Es wäre eine wunderbare Sache, wenn er gerade bis 1308 Compilator wäre, der nur hie und da etwas Eigenes hat, und nun mit einem Male zum völlig selbständigen Geschichtschreiber würde. Es müssen sich Uebergänge wahrnehmen lassen: je mehr Joh. v. Victring Zeitgenosse ist, desto selbständiger muß er berichten, und diese Stufengänge haben sich wohl auch aus obiger Auseinandersetzung ergeben.

[1] Einleitung S. 28.

Dem eigentlichen Geschichtswerk Joh. v. Victrings geht (c. 1 und S. 280 und 281) eine kurze Uebersicht über die Zeit Friedrich II. voraus. Welche Quelle mag er bei dieser Uebersicht benutzt haben? Allerdings ist die ganze Darstellung so allgemein gehalten, daß er beinahe aus einer Quelle so gut wie aus der andern geschöpft haben kann. Indessen gibt es doch Anhaltepunkte, die vielleicht zur Lösung der Frage führen. Zunächst finden sich auffallende Uebereinstimmungen mit einigen Annalen, die freilich mehr irre zu leiten als zum Ziel zu führen scheinen. So berichten die Ann. Pegaviens. zu 1212: Qui (sc. Fridericus II.) navigio Romam veniens, a papa Innocentio et populo Romano honorifice est receptus, deinde in Alemanniam veniens, contra Ottonem ibi mirifice triumphavit; und Joh. Vict. S. 277: Fridericus Sycilie rex, Suevie dux, pridem electus, navigio Romam venit, et honorifice susceptus. Statimque ad insequendum Ottonem accingitur, quem in Alemannia deprehensum invasit ac in territorio Constantiensi de eo magnifice triumphavit. Doch scheint es mir verkehrt, daraus auf eine Benutzung der Pegauer Annalen zu schließen. Denn daß Friedrich II. zu Schiffe nach Rom gekommen, ist eine ziemlich bekannte Thatsache, die in vielen Annalen berichtet wird, und die Joh. v. Victring auch ohne die Ann. Pegav. wissen konnte, die ehrenvolle Aufnahme von Seiten des Papstes ergab sich aus der Sachlage selbst. Bei Erwähnung des Zwistes zwischen Otto IV. und Friedrich II. weist der Zusatz Joh. v. Victrings 'in territorio Constantiensi (triumphavit)' auf andere Quellen als die Pegauer Annalen hin. Ueberdieß citirt Johann für den Streit zwischen Otto und Friedrich ein päpstliches Schreiben, das gegen den ersteren gerichtet ist. Hatte er dieses Actenstück selbst eingesehen — wir werden auf diese Frage zurückkommen —, so konnte er, so gut ihm dies zugänglich war, auch anderweitige Nachrichten haben; kannte er den Brief aus der Relation eines andern, so konnte ihm dieser auch andere nähere Angaben über die Sache machen. Eine andere, freilich nicht so auffallende Uebereinstimmung findet sich zwischen den Ann. Reineri zum Jahre 1228 und Joh. v. Victring. Erstere berichten: inter imperatorem et papam Gregorium orta est gravissima discordia, pro eo, quod idem imperator ad libertatem terre sancte, sicut juraverat, nec quando debuit, nec quando potuit, Deo et christianitati se devotum exhibuit, et terram transmarinam in maximo reliquit periculo; und Joh. Vict. S. 277: Papa, quia passagium distulit, quod juraverat, et terram sanctam in manu hostili reliquerat atque alia, que promisit et solemniter juravit, non implevit, ipsum excommunicavit. Doch auch hier citirt Joh. v. Victring ein Schreiben Gregor IX. bei Gelegenheit des später unternommenen Kreuzzuges Friedrich II., aus dem er, mag er es selbst eingesehen oder nur aus fremdem Berichte gekannt

haben, diese Thatsache entnehmen konnte. Die wörtliche Uebereinstimmung beider Berichte ist ohnehin nicht allzu groß, und kann leicht zufällig sein. Endlich wird die Gefangennahme der zum römischen Concil gehenden Cardinäle von den Ann. Stad. (SS. XVI, 367) mit ähnlichem Wortlaut wie von Joh. v. Victring berichtet. Erstere schreiben: Imperator omnes vias versus Romam cum suis fautoribus occupavit, et cardinales euntes ad curiam Romanam, si comprehendit, detinuit sepius et afflixit; und Joh. Vict. (S. 277): omnes vias maris et terrarum concludi et observari precepit, et sic tam cardinales quam alii prelati tendentes ad concilium per naves Pisanorum et imperialium partium capiuntur. Aber man sieht auch gleich die Verschiedenheit der Berichte. Der Verfasser der Ann. Stad. setzt die Angelegenheit ins Jahr 1241, Joh. Vict. ins Jahr 1227, ersterer spricht von einer öfteren Gefangennahme und erwähnt die Pisaner nicht.

Aus diesen Gründen, und namentlich weil eine Beziehung zwischen Victring und Klagenfurt einerseits, und Pegau[1], Stade, Lüttich andererseits nicht aufzufinden ist, halte ich es für äußerst unwahrscheinlich, daß Joh. v. Victring diese drei Annalen benutzt hat, glaubte aber doch die Uebereinstimmungen erwähnen zu müssen.

Nun aber hat derselbe Ottokar, der die Reimchr. geschrieben, auch ein „Puch der Kaiser“ verfaßt, welches bis zum Tode Friedrich II. reicht[2]. Schon an sich wäre es höchst wahrscheinlich, daß Joh. v. Victring, wie für die Zeit nach Friedrich II. die Reimchr., so für die vorhergehende Zeit dieses Kaiserbuch benutzt habe. Dafür sprechen außerdem manche Nachrichten, die weit mehr der papst- und pfaffenfeindlichen Tendenz Ottokars als der kirchenfreundlichen Richtung Joh. v. Victring entsprechen. So, daß Friedrich II. Sohn Heinrich sich mit Papst und Cardinälen gegen den Vater verschworen[3]. Wir sahen schon früher, wie Ottokar alles Böse von Papst und Pfaffen ausgehen läßt. Auch die Gefangennahme der Prälaten durch die pisatische Flotte muß so recht nach Ottokars Herzen gewesen sein, und höchst wahrscheinlich wird Joh. v. Victring diese Erzählung aus dem „Kaiserbuche“ entlehnt haben. Die falsche Jahreszahl (1227 statt 1241) spricht noch dafür, denn wir sahen bereits früher, wie frei Ottokar mit der Chronologie schaltet. Anderes kann freilich unmöglich, wie es Joh. v. Victring darstellt, in Ottokars Kaiserbuche gestanden haben. So der parteiische Bericht über den Kreuzzug

[1] Nach Wattenbach (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 458) sind die Ann. Pegav. von 1191 an vielfach aus Martin v. Troppau abgeschrieben, jedoch auch zwischen diesem und Joh. v. Victr. läßt sich keine nähere Beziehung auffinden. Der Zeit nach könnte Joh. v. Victr. die Pegauer Annalen wohl gekannt haben, da sie für die Partie von 1191—1227 nach d. J. 1284 geschrieben sein können (s. SS. XVI, 233).

[2] Vorrede zur Reimchr. und Jacobi, De Ottoc. chron. Austr. S. 14.

[3] S. 278: Heinricus igitur delatus ad patrem, quod cum papa, cardinalibus et principibus Alemannie contra patrem aliqua moliretur.

Friedrich II., wo Joh. v. Victring das schmachvolle Benehmen Gregors, der dem deutschen Orden verbietet, den Kaiser zu unterstützen und die italischen Lande Friedrichs mit Krieg überzieht, und ebenso die politischen Erfolge des Kaisers, wie er fast ohne Schwertstreich, bloß durch diplomatische Unterhandlungen Jerusalem und die umliegenden Gebiete gewinnt, übergeht[1]. Doch hier schöpft Joh. v. Victring, wie wir sahen, mittelbar oder unmittelbar aus päpstlichen Documenten, und diese mußten bei seiner kirchlichen Gesinnung ihm glaubwürdiger erscheinen als Ottokars Darstellung. Ebenso ist die ausführliche Genealogie Friedrich II., die Hochzeit Konrads mit Elisabeth, der Schwester Ludwigs und Heinrichs von Bayern, seine Krönung zu Aachen (S. 278 und 279) wahrscheinlich aus Ottokars Kaiserbuche entlehnt. Wie sehr Ottokar in seiner Reimchr. Genealogien, Hochzeiten, Krönungen u. dgl. liebt, ist früher bemerkt. Die Nachricht, daß Friedrich II. erst die Römer gewonnen, dann aber der Papst bei einer Litanei den Sinn der Römer umgewandelt, und diese das Kreuz genommen, mag auch aus Ottokar stammen, der sie gewiß mit allem rhetorischen Pomp ausgeschmückt hat. Die Lobsprüche Joh. v. Victring über Friedrich II. (S. 283), die bei seiner sonstigen Parteinahme gegen den Kaiser etwas auffallend erscheinen, sind ebenfalls wohl auf diese Quelle zurückzuführen. Daß eine solche Lobpreisung Friedrichs in dem Kaiserbuche gestanden, ist um so unwahrscheinlicher, da Ottokar in der Reimchr. (c. 12) über den Tod des Kaisers kurz hinweggeht. Er wird in der Reimchr., die nur eine Fortsetzung des Kaiserbuches war, nicht haben wiederholen wollen, was er schon in diesem gesagt. Daß Joh. v. Victring dem Lobe Ottokars auch einige tadelnde Bemerkungen hinzufügte[2], kann bei seiner religiösen Stellung nicht auffallen. Einige Nachrichten, die der speciell östreichischen Geschichte angehören, sind wohl ebenfalls auf Ottokars Kaiserbuch zurückzuführen. So die Nachricht[3], daß Leopold von Oestreich zwischen Papst und Kaiser vermittelt, daß er zu Capua gestorben, ebenso was sonst über seine Regierung und seine Familie gesagt (S. 280 und 281), auch die Nachricht, daß auf dem Reichstage zu Capua 1233 die habsburgischen Grafen Rudolf und Albrecht unter den Anhängern Friedrichs gewesen (S. 279). Das Mährchen von der Hostie zu Stein in Kärnthen, die sich unter den Händen eines Priesters in Fleisch und Blut verwandelte (S. 279), mag Joh. v. Victring aus eigenen Nachrichten haben, da Zeit und Ort des angeblichen Vorganges ihm nicht allzu fern lagen, dagegen die Bekehrungsgeschichte von einem Juden zu Toledo, der durch ein wunder=

[1] S. 278.

[2] Er sagt S. 283: Vir magnorum operum, armis strenuus, in negociis circumspectus, virtute animi intrepidus, occulte lubricus, appetitu glorie avidus, in hoc solo et maxime reprehensibilis quod se contra ecclesiam tam contumaciter erexerat.

[3] S. 279: Dux autem Austrie Leupoldus vir magnificus de pace tractavit.

bares Buch, das er unter einem Felsen gefunden, zum Christenthum geführt wurde, mag wieder aus dem „Kaiserbuche" stammen. Wie solche Wundergeschichten in fernen Landen dem Geschmacke Ottokars nicht fremd sind, sahen wir an der Erzählung vom Tartarenkönig (s. oben S. 538), die auch Joh. v. Victring getreulich nachgeschrieben.

Von früheren Geschichtswerken hat Joh. v. Victring noch nach Lorenz Meinung (S. 265) die Kolmarer Chronik gekannt, und aus dieser die Vision Rudolfs vom Adler und Löwen entlehnt. Die Möglichkeit dieser Annahme ist zwar keineswegs ausgeschlossen, manches jedoch spricht dagegen. Bei Joh. v. Victring findet sich eine große Anzahl ähnlicher Mährchen und Anecdoten, die mit wenigen Ausnahmen ihm nur aus mündlichen Berichten bekannt sind. Warum sollte gerade diese Erzählung eine Ausnahme machen? Wie leicht kann irgend ein Augenzeuge diese dem Joh. v. Victring geschildert haben. Gerade die Frische und Ausführlichkeit der Darstellung läßt auf eine unmittelbarere Quelle als die Kolmarer Chronik schließen. Auch sonst findet sich zwischen dieser und Joh. v. Victring keine Verwandtschaft.

Eine auffallende Uebereinstimmung zeigte sich noch bei späterer Gelegenheit zwischen Joh. v. Victring und Joh. v. Winterthur. Ueber die Versöhnung zwischen Otto von Oestreich und Ludwig dem Bayern berichten beide (Joh. Vict. V, 9 S. 409. Joh. Vitodur., Thesaur. 29 und 30), daß sie unter Vermittlung Johanns von Böhmen geschehen, daß Ludwig an Otto 20,000 Mark gezahlt habe. Sollte hier einer den andern benutzt haben, so könnte dies nur von Seiten Johanns v. Winterthur geschehen sein, da Joh. v. Victring bereits 1340 sein Werk (mit Ausschluß der zwei letzten Capitel) dem Herzog Albrecht gewidmet, Joh. v. Winterthur erst im Beginn der vierziger Jahre an die Ausarbeitung seines Werkes gegangen [1]; jedoch halte ich dies bei zwei so entfernt lebenden Schriftstellern für äußerst unwahrscheinlich, die Uebereinstimmung wird auf einen gemeinsamen, nicht mehr zu ermittelnden Berichterstatter zurückzuführen sein. — Seine Charakteristik Rudolfs von Habsburg ist ganz aus Einhardi vita Caroli Magni c. 23 und 24 entlehnt, wobei was dieser von Karl dem Großen sagt, ziemlich willkürlich auf Rudolf von Habsburg übertragen wird. So sagt Einhard (ed. Pertz c. 23 S. 23) über Karl: Vestitu patrio id est francisco utebatur (Worte die freilich aus Sueton entlehnt sind) und: P e r e g r i n a v e r o i n d u m e n t a, q u a m v i s p u l c h e r r i m a, r e s p u e b a t; und Joh. Vict. S. 329: habitu non pomposus, victu non deliciosus, sicut d e m a g n o C a r o l o s c r i b i t u r, q u o d v e s t i m e n t a p e r e g r i n a q u a m v i s p u l c h e r r i m a, r e s p u e b a t. Dann Einh. vita: In festivitatibus veste auro texta et calciamentis gemmatis et fibula aurea sagum adstringente incedebat, aliis autem diebus habitus ejus parum a communi et plebejo

[1] S. Lorenz S. 43.

abhorrebat; und Joh. Vict. S. 329: In festivitatibus ornatus pretiosius incedebat, et aliis diebus habitus ei plebejus fuerat et communis. Ferner Einh. vita c. 24: In cibo et potu temperans, sed in potu temperantior, quippe qui ebrietatem in qualicumque homine, nedum in se ac suis, plurimum abhominabatur; und Joh. Vict. S. 329: In cibo et potu temperans, sed in potu temperantior, quia ebrietatem in qualicumque homine abhorrebat.

Aus Otto von Freising (Gesta Frider. II, 29) ist dann wohl manches in seiner Darstellung des burgundischen Zuges Rudolf I. entlehnt, doch ist nicht mit Sicherheit festzustellen was, da gerade hier der Text lückenhaft und von Böhmer nur nach dem ungefähren Zusammenhang ergänzt ist (s. dessen Note S. 325). Joh. v. Victring selbst beruft sich auf die Gesta Friderici. Auch das Chronicon Ottos von Freising ist an dieser Stelle benutzt. So ist die Bemerkung: Alibi legitur, quod rex Burgundie sive Gallie Lugdunensis moriturus Hen[rico ne]poti suo, filio Chunradi regis primi, qui jam a patre dudum [heres fuerat] designatus, regnum cum dyademate atque insignibus sub testamento reliquit, wie die fast wörtliche Uebereinstimmung zeigt, aus dem Chronicon abgeschrieben, trotzdem diese Nachricht sich auch in den Gesta findet[1]. Auch die geographische Beschreibung Burgunds: Erat autem Burgundia latissimum regnum, ripas Rhodani Dubiique fluminum cum interclusis terris ac provinciis sursum usque deorsum ad mare Marsilicum contingentibus, comprehendens, läßt einige Anklänge an die Schilderung im Chron. nicht verkennen[2].

Sehr groß ist Joh. v. Victring Kenntniß antiker Dichter und Historiker und der mittelalterlichen Kirchenschriftsteller (Zusammenstell. bei Böhmer Einl. S. 27). Da jedoch alle die daraus entlehnten Citate nur den Zweck rhetorischer Ausschmückung haben, oder in moralischer-religiöser Hinsicht wirken sollen, so glaube ich das Nähere hier, wo es sich um eigentliche Quellen handelt, übergehen zu dürfen[3].

[1] SS. XX, S. 242: Ea tempestate Rudolfus Burgundie seu Gallie Lugdunensis rex moriens Henrico, filio regis, nepoti suo, regnum cum diademate aliisque insignibus cum testamento reliquit. Dagegen Gesta Frider. (ed. Pertz S. 154) nur: quae (Burgundia) olim a Rudolfo rege imperatori Heinrico, Conradi filio, cum testamento relicta regnum erat.

[2] Ebendas.: Gallia Lugdunensis ducta per longum et per angustum inflexa Aquitaniam provinciam semicingit. Hec ab oriente habet Belgicam, a meridie partem provincie Narbonensis, qua Arelas civitas orta est et ubi mari Gallico Rhodani flumen accipitur.

[3] Nur die Kenntniß von William Okkams dialogus super potestate summi pontificis, den Joh. v. Victr. seiner Disposition und Inhalt nach kurz bespricht (S. 447), möchte ich hier constatiren.

In diesem Zusammenhange mag auch die Frage erörtert werden, ob Joh. v. Victring die von ihm citirten Actenstücke aus eigener Einsicht gekannt. Zum Theil sind diese Actenstücke nicht mehr erhalten, und somit jede Entscheidung der Frage unmöglich, wo sie aber noch existiren, ist ihr Inhalt von dem Schriftsteller entweder so allgemein angegeben, daß man daraus überhaupt nichts folgern kann, oder so ungenau und mangelhaft, daß er sie schwerlich selbst eingesehen haben kann. Zuerst erwähnt Joh. v. Victring (S. 277) ein Schreiben des Papstes Innocenz, worin dieser den Otto abmahnt das patrimonium ecclesiae anzugreifen, ihn zum Schutz der Kirche auffordert. Dieses Schreiben soll [1] den Anfang haben: Quamvis ad regimen apostolice sedis. Nun aber gibt es einen Brief des Papstes, der dem von Joh. v. Victring angeführten dem Inhalte nach aufs Haar gleicht, aber 'Deo et vobis te imperatorem' anfängt [2]. Allerdings wäre es möglich, daß der von Joh. v. Victring angeführte Brief verloren gegangen, aber ebenso wahrscheinlich ist es auch, daß beide Briefe identisch sind, Joh. v. Victring den Inhalt des Schreibens nur aus einer ungenauen Relation gekannt, oder später den Anfang mit etwas anderm verwechselt hat. Gleich darauf citirt er ein Schreiben Gregor IX., worin Friedrich II. Leichtfertigkeit in kirchlichen Dingen vorgeworfen wird [3]. Jedoch ist aus dieser ganz allgemeinen Inhaltsangabe nicht zu ersehen, ob sie auf eigener Kenntniß des Briefes oder fremder Mittheilung beruht. Endlich wird noch ein Schreiben Friedrich II. angeführt, worin dieser gegen die Hetzereien Innocenz III. in Sicilien und Deutschland protestirt [4]. Indessen daß hier Joh. v. Victring die Aufforderung Friedrichs an den Senator von Rom und die Römer, ihn an dem Papst zu rächen, die sich in demselben Schreiben findet, übergeht, eine Thatsache, die seiner feindlichen Stimmung gegen Friedrich so recht zusagen mußte, deutet nicht auf eigene Kenntniß des Briefes hin. Ohne eigenen Einblick konnte Joh. v. Victring ferner wissen, daß Friedrich II. Bestattung in den Decretalen Bonifaz VIII. erwähnt wird (S. 340). Bei Gelegenheit des Zwistes zwischen Clemens VI. und Heinrich VII. erwähnt er die Forderung des Papstes, Heinrich solle der Kirche einen Lehnseid leisten, und die angebliche Antwort Heinrichs: von Rechtswegen dürfe er nur schwören, die Rechte des Reiches zu erhalten, und das sei bereits früher

[1] Extat epistola summi pontificis, que incipit: 'Quamvis ad regimen apostolice sedis', Ottonem, ut desisteret et ecclesie patrimonium non subriperet atque ecclesiam in suis confoveret juribus, paternaliter ammonentem'.

[2] Dieser Brief bei Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Frid. II. Bd. I, S. 164 vom 4. März 1210 datirt.

[3] Extat super hoc epistola summi pontificis, digesta contra eum, que incipit: 'In maris altitudine speciosa navicula Petri', ejus excessus et negligentiam graviter querulantis. Dieses Schreiben s. bei Mathäus Paris 538.

[4] Mathäus Paris 490.

geschehen[1]. Zum Beweise hierfür beruft er sich auf die Clementinischen Decretalen. Nach diesen Clementinischen Decretalen sagt aber Heinrich von einem Eide, die Rechte des Reiches zu erhalten, gar nichts, sondern es ist hier nur von der Antwort Heinrichs, er sei zum Lehnseide nicht verpflichtet, und Niemand von seinen Vorgängern habe einen solchen Eid geleistet, die Rede[2]. Diese ungenaue Wiedergabe spricht nicht für einen eigenen Einblick in diese Decretale. Auch daß in diesen Decretalen von der durch Heinrich über Robert von Neapel verhängten Acht die Rede war, konnte Joh. v. Victring wissen, ohne das betreffende Actenstück[3] selbst gelesen zu haben. Erst zum Jahre 1335 theilt Joh. v. Victring, wenigstens nach dem Text der Böhmerschen Ausgabe, ein Decret des Papstes Benedict über den Zustand der Seele nach dem Tode vollständig mit, jedoch ist gerade dieses Capitel erst später eingeschaltet, im Inhaltsverzeichnisse nicht berücksichtigt, und somit ungewiß, ob es wirklich von Joh. v. Victring selbst herrührt[4].

Somit ist es nicht wahrscheinlich, daß Joh. v. Victring die citirten Actenstücke selbst gekannt, und dies wenigstens bei den Briefen aus der Zeit Friedrich II., der er ziemlich fern stand, nicht anzunehmen. Ich glaube auch den Ausdruck 'que percepi ab illis, qui eorum factis presentialiter affuerunt vel p e r r e l a t i o n e m v e r i d i c a m d i d i c e r u n t', nicht bloß auf die Berichterstatter zweiter Hand, sondern auch auf diese Actenstücke beziehen zu müssen. Jene Actenstücke waren ihm eine solche 'relatio veridica', andere kannten diese aus eigenem Einblick, und theilten ihren Inhalt ihm mit. Diese Mittheilungen mögen entweder sehr allgemein und ungenau gewesen sein, oder der Abt mag im Laufe der Zeit, ehe er an die Abfassung seines Geschichtswerkes ging, manches vergessen und verwechselt haben. So erklären sich die Ungenauigkeiten seiner Inhaltsangaben.

Dies führt uns zu den Quellen der zweiten Klasse, zu den mündlichen Berichten. Ein Verzeichniß der unmittelbaren Gewährsmänner hat bereits Böhmer zusammengestellt, mit einigen biographi-

[1] Qui (sc. rex) respondit, de jure se nulli facere debere sacramentum, nisi de regno et imperii justitiis conservandis, et hoc quidem exactum esse in temporibus retroactis.

[2] Acta Henr. VII. ed. Dönniges II, 238: Respondit (rex), se non fore ad juramentum fidelitatis adstrictum, et quod nunquam fecerat juramentum, propter quod ad juramentum non esset alicui obligatus, et quod ipse nesciebat, quod quisquam antecessorum juramentum hujusmodi prestiterat.

[3] Acta II, 241.

[4] VI, c. 2; Böhmers Note S. 419. Daß sich dieses Capitel auch in der Contin. Mart. Polon. findet, ist kein Beweis für das Gegentheil, denn bei der fortwährenden Identificirung des Joh. v. Victr. und Cont. Mart. Polon. kann es ebenso gut aus der letzteren in den ersteren übergegangen sein. Da sich auch sonst keine vollständig mitgetheilten Actenstücke bei Joh. v. Victr. finden, so sehe ich keinen Grund, warum er gerade dieses ausgeschrieben haben sollte.

schen Angaben (Einleit. S. 27), Lorenz (S. 264) hat es wiederholt, und ich glaube es nicht zum dritten Male nachschreiben zu müssen. Wichtiger erscheint mir die Frage, warum er unter den vielen andern Berichterstattern gerade diese Männer mit Namen anführt, und bei welchen Veranlassungen. Es sind dies meistens Männer von hohem Range, vornehmlich Geistliche, deren Zeugniß eine besondere Autorität haben mußte, und citirt werden sie bei Angelegenheiten, die entweder wenig bekannt waren oder einer streitigen Auffassung Raum gaben, oder bei besonders wunderbaren, märchenhaften Dingen, um diesen den Schein der Glaubwürdigkeit zu geben. So S. 358 der Würzburger Canonicus Lupolt von Weltingen, ein Vertrauter Albrechts, als Gewährsmann dafür, daß Albrecht schon bei Lebzeiten Heinrichs von Luxemburg zum Nachfolger bestimmt. Dann S. 376, wo er von dem plötzlichen Tode Heinrichs VII. spricht, die Mittheilung Berthrands von Aquileja, daß Heinrich aus Gram über seine Mißerfolge in Italien gestorben, S. 378 die Angabe des Mathäus von Brixen, daß die Gemahlin Heinrichs aus sich selbst einen Teufel ausgetrieben, S. 416 das Zeugniß des Mathäus von Brixen, daß in Kärnthen im Jahre 1335 unsichtbare Geister in Höhlen gelebt, mit den Menschen gegessen, getrunken, gescherzt und getanzt haben. Ebenso werden als Zeugen für das wunderbare Leiden des Konrad von Schrangpaum mehrere ungenannte Personen citirt. Außerdem führt Joh. v. Victring an mehreren Stellen noch Aeußerungen hochgestellter Männer an, ohne zu bemerken, daß diese direct an ihn gerichtet waren. Nach Böhmers Meinung (S. 27), der auch Lorenz S. 264 beizustimmen scheint, sollen auch diese Männer unmittelbare Berichterstatter gewesen sein. So erwähnt er S. 299 die Aeußerung Meinhards von Tirol, daß Rudolf von Habsburg zu den drei rühmlichsten Erscheinungen jener Zeit gehört habe. Daß aber diese Aeußerung an Joh. v. Victring selbst gerichtet gewesen, ist wenig glaublich, denn warum sollte er hier, wie doch sonst bei ähnlichen Gelegenheiten, dies nicht bemerken? Außerdem fügt er hinzu, Meinhard habe diese Aeußerung im vertraulichen Kreise gethan (inter familiaria colloquia). Nun starb aber Meinhard bereits 1295, und daß Joh. v. Victring, damals im Beginn der zwanziger, ohne hohen Rang, schon zu den familiares des mächtigen Fürsten gehört, ist höchst unwahrscheinlich. Die Aeußerung Meinhards wird ihm auf indirecten Wege bekannt geworden sein. Ferner werden S. 323 Heinrich von Kärnthen und Konrad von Aufenstein als Zeugen für das Wunder vom 'miles mortuus' citirt (s. oben S. 546). Nun aber sehen wir, daß Joh. v. Victring bei derartigen Mährchen ausdrücklich anzugeben pflegt, ob er unmittelbaren Berichten folge, oder nicht. Gerade bei diesem so äußerst unglaublichen Wunder mußte der directe Bericht zweier so hochgestellter Männer ihm besonders wichtig sein, um der Sache einige Glaubwürdigkeit zu verleihen. Somit werden ihm die Aussagen dieser beiden Herren auch nur mittelbar zugekommen sein. S. 393 wird erwähnt, daß Engelbert von Admont Friedrich dem Schönen vom Zuge gegen

Ludwig den Bayer abgerathen. Auch dies soll Joh. v. Victring nach Böhmer aus Engelberts eigenem Munde wissen. Schon an sich ist diese Annahme ganz willkürlich. Ueberdieß citirt Joh. v. Victring in derselben Weise wie Engelberts Aeußerung auch die Prophezeiung des Veronesischen Astronomen Bartolomeo[1], der aus den Sternen Friedrichs Niederlage ersehen und diesem vom Zuge gegen Ludwig abgerathen hatte: consequenterweise müßte nach Böhmers Ansicht auch dieser Bartolomeo unmittelbarer Gewährsmann gewesen sein. Endlich soll Joh. v. Victring aus Ulrichs von Pfannberg eigenem Munde wissen, daß dieser der Elisabeth, Tochter Friedrich des Schönen, bei ihrem Tode eine Lobrede gehalten. Dies ist zwar möglich, aber keineswegs nothwendig anzunehmen, und ich sehe wieder keinen Grund, warum Joh. v. Victring dies nicht ausdrücklich bemerkt hat. Wir werden also besser nur diejenigen als unmittelbare Gewährsmänner annehmen, die der Schriftsteller selbst als solche bezeichnet. — Durch Vermuthungen lassen sich nun noch andere Berichterstatter mit mehr oder weniger Genauigkeit und Sicherheit, und ohne daß sich immer feststellen läßt, ob sie mittelbare oder unmittelbare Gewährsmänner gewesen, auffinden. So ist zunächst über den Zwist Bernhards von Kärnthen mit dem Abt von Victring (S. 290; s. oben S. 542) eben dieser Abt mittelbare Quelle gewesen. Aus gleicher Quelle mögen auch die Mittheilungen über Bernhards Reisen durch Elsaß und Böhmen geflossen sein. Für die Aeußerung Rudolfs dem Franzosenkönig gegenüber (s. oben S. 545) glaubte ich schon in Burchard von Metz die unmittelbare Quelle zu sehen. Die dem Meinhard von Tirol in Stams gesetzte Grabschrift scheint Joh. v. Victring aus eigener Einsicht gekannt zu haben (S. 335). Ueber den mailändischen Aufstand gegen Heinrich VII. mögen ihm deutsche Ordensbrüder[2] Mittheilungen gemacht haben. Ihnen verdankt er wohl die sonst unbekannte Nachricht, daß Leopold von Oestreich in einem Kloster des heiligen Gervasius und Prothasius sich befunden, als der mailändische Aufstand ausbrach, daß Kaiser Heinrich auf dem Palzo von Mailand gekämpft, daß verschiedene Ritter des deutschen Ordens ihn geschützt, daß Guido della Torre sich nach dem Aufstande ins Kloster Clairvaux geflüchtet, und dort von den Mönchen in einem Weinfaß versteckt worden sei (S. 368 und 369). Auch daß Guido della Torre nach Joh. v. Victring der alleinige Urheber des Aufstandes gewesen, deutet auf einen Bericht von kaiserlicher Seite hin, denn von allen kaiserlich gefärbten Quellen wird die Theilnahme des Matteo Visconti

[1] Engelberts Aeußerung wird durch 'est locutus', Bartolomeos durch 'asserebat' eingeleitet.

[2] Ihre Tapferkeit hebt er S. 369 besonders hervor: Quidam fratres de domo Theutonica et praecipue unus vir ejusdem ordinis agilis et cordatus lateri principis adherens, multis cruentatis et prostratis adversariis, imperatorem incolumem conservabant. Daß dieser 'unus vir' selbst Gewährsmann gewesen, scheint mir nicht wahrscheinlich, denn sonst würde ihn Joh. v. Victr. wohl namhaft machen.

verschwiegen oder vertuscht, weil Heinrich sich später auf ihn und seine Partei gegen die Guelfen stützen mußte[1]. Ebenso wird ihm über den Wappenstreit zwischen Leopold von Oestreich und einem savoyschen Großen di Corregio ein Ritter aus dem Heere Leopolds Mittheilung gemacht haben, wie er auch aus gleicher oder verwandter Quelle die sonst unbekannte Thatsache, daß die Kaiserin Leopold mit einem goldenen Becher gefüllt mit Florenern beschenkt habe, vermuthlich erfahren hat. S. 380 mag er über die Gesandtschaft Friedrich des Schönen nach Aragonien zur Bewerbung um die Prinzessin Elisabeth von irgend einem der Gesandten, es ist ungewiß von wem[2], Näheres erfahren haben. Ebenso mag ihm über die erste Begegnung Friedrichs mit seiner Braut einer von den Begleitern Friedrichs berichtet haben (S. 481). Denn daß beide Schilderungen aus directer Quelle geflossen, scheint mir bei ihrer Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit höchst wahrscheinlich, für die Annahme Böhmers, daß Joh. v. Victring bei letzterem Ereigniß Augenzeuge gewesen, aber kein genügender Grund vorhanden (s. unten S. 564). Für die Vermittlung des Gottfried von Marbach zwischen dem gefangenen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayer scheint dieser Gottfried von Marbach die directe oder indirecte Quelle gewesen zu sein (S. 398). Die anschauliche Schilderung der Klage Friedrichs von Oestreich über den Tod seines Bruders Leopold (S. 400) mag Joh. v. Victring einem Manne aus der Umgebung Friedrichs verdanken; daß er Augenzeuge gewesen (Böhmer S. 27), scheint mir keine nothwendige Annahme (s. unten S. 564). Für die ganz specielle Angabe, daß Otto von Oestreich bei der Gründung des Klosters Neuburg in Steiermark das Besitzthum eines gewissen Wernhard geschmälert (S. 403), mag irgend ein Geistlicher des neuerbauten Klosters Gewährsmann gewesen sein, denn diese so ganz nebensächliche und unbekannte Notiz werden nur die der Sache am nahestehendsten gekannt haben. Die Inthronisirung Ottos von Oestreich in Kärnthen wird Joh. v. Victring durch den Bischof von Görz oder durch Heinrich von Lavent, deren Gegenwart ausdrücklich hervorgehoben wird, eingehender erfahren haben[3], möglicherweise kann aber auch ein untergeordneter Geistlicher, vielleicht einer von den als anwesend erwähnten Aebten, Prioren und Prälaten die Nachricht überliefert haben. Die

[1] Für diesen sonst nicht hervorgehobenen Gesichtspunkt gestatte ich mir auf meine Dissertation „über die Relation des Nicolaus v. Butrinto", Halle 1872, S. 12 und 13 zu verweisen.

[2] Die daselbst namhaft gemachten abbas S. Lamberti, Rudolf von Lichtenstein, Heinrich von Walse, sind wohl nicht die Berichterstatter gewesen, denn da diese durch ihre Namen den nicht eben bekannten Einzelheiten der Darstellung besondere Glaubwürdigkeit geben konnten, so würde Joh. v. Victr. nach dem oben berührten Grundsatz sie als Gewährsmänner genannt haben. Eher kann schon einer der gleichfalls erwähnte 'clerici et laici personae honorabiles' die Quelle gewesen sein.

[3] Wiederum nennt hier Joh. v. Victr. seinen Gewährsmann nicht, weil dieser gewiß ziemlich bekannte Vorfall ohnehin schon glaubwürdig war.

lebendige Schilderung, wie Anna von Oestreich ins Kloster geht, mag auf dem Bericht des Konrad von Görz, aus dessen Händen Anna den Schleier nimmt, beruhen (S. 427). Daß der Vorgänger dieses Konrad vielleicht Gewährsmann für die Erzählung von der Inthronisation Ottos von Oestreichs in Kärnthen gewesen ist, sahen wir soeben. Für die gleich darauf geschilderte Reise Albrechts von Oestreich muß wieder Jemand aus der Umgebung Albrechts, wahrscheinlich ein Geistlicher, eingehende Mittheilungen gemacht haben, denn eine so detaillirte Erzählung macht den Eindruck directester Ueberlieferung (S. 427—428). Den Tod des Heinrich von Lavent, dem seine Diener alles raubten und ihn nicht einmal beerdigten, und seine Bestattung durch die Einwohner von Neukirchen mag Joh. v. Victring von einem dieser frommen Neukirchener Bürger erfahren haben, wenigstens läßt das lebendige Colorit der Schilderung weit mehr auf directe Mittheilung schließen, als in den von Böhmer angeführten Fällen. Den Tod des Herzogs Otto mag er als östreichischer Unterthan aus sehr vielen Berichten gehört haben, doch können unter diesen Berichterstattern leicht Ulrich von Pfannberg und Ulrich von Pergau, die Joh. v. Victring ausdrücklich als Testamentsvollstrecker erwähnt, gewesen sein (S. 435). Die dem Tode vorhergehende Vision des Notars Nicolaus scheint er nicht von diesem direct erfahren zu haben, denn sonst würde er, wie er es bei ähnlichen wunderbaren Dingen immer thut, dies ausdrücklich bemerken (S. 435 und 436). Bei der zum Jahre 1340 erzählten Ketzerei eines Salzburger Presbyters scheinen ebenfalls nicht Heinrich von Salzburg, Ruthmar von Seckau oder Konrad von Chiemsee, die hierbei ausdrücklich erwähnt werden, die Erzählung überliefert zu haben, denn bei so besonders auffallenden und wenig bekannten Dingen würde er dies nicht verschweigen (s. die obige Ausf. S. 560). Auch hier scheint Joh. v. Victring erst Nachrichten aus zweiter Hand zu haben.

Die komische Erzählung von der Begegnung zwischen dem blinden Johann von Böhmen und dem lahmen Albrecht von Oestreich (S. 443) mag er von irgend einem Hofmann Albrechts gehört haben. Es mag diese Geschichte ein beliebtes Hofgespräch gewesen sein. Bei dem Berichte über die Erhebung Albrechts zum Herzog von Kärnthen kann wieder Konrad von Görz, der den Herzog dabei einweihte, gerade wie früher bei der Inthronisirung Ottos, Laurentius von Görz, Nachricht gegeben haben, was freilich nicht ausschließt, daß Joh. v. Victring diese gewiß sehr bekannte Sache auch aus andern Berichten erfahren hat (S. 444). Die unter Albrechts Rittern geführten Controversen, warum er nicht einen seiner Neffen zum Herzog von Kärnthen gemacht, wird Joh. v. Victring von einem oder einigen dieser Ritter gehört haben. Ihre Namen mag er verschwiegen haben, weil sie vielleicht nicht angesehen genug waren, um der Sache besondere Gewähr zu geben, oder um sie wegen ihrer freimüthigen Aeußerungen nicht bei Albrecht mißliebig zu machen (S. 444). Die einem Mönch des Klosters Victring von der heiligen Jungfrau selbst ertheilte Ab=

solution wird er als Abt des Klosters natürlich aus directester Quelle, wahrscheinlich von diesem Mönche selbst erfahren haben.

Als Augenzeuge berichtet Joh. v. Victring die Gesandschaft der Kärnthner an die Herzöge von Oestreich und an Kaiser Ludwig, als der Mannsstamm der kärnthnischen Herzöge 1335 ausgestorben (S. 417). Johann war selbst der kärnthnische Gesandte. Außerdem soll er nach Böhmers Meinung bei verschiedenen Ereignissen noch Augenzeuge gewesen sein, die der östreichischen Haus- und Familiengeschichte angehören, so S. 381, wo er die erste Zusammenkunft Friedrich des Schönen mit seiner Braut Elisabeth schildert, bei der Klage Friedrichs um den Tod Leopolds S. 400, Ottos am Grabe seiner ersten Gemahlin S. 411, bei dem Tode der Elisabeth, der Tochter Friedrich des Schönen S. 425, endlich bei dem Eintritt ihrer Schwester ins Kloster S. 426. Nun aber wäre es seltsam, daß Joh. v. Victring bei Ereignissen, die seinen Protector Albrecht so nahe berührten, seine persönliche Gegenwart verschwiegen haben sollte. Wie erwünscht mußte es für Herzog Albrecht sein, zu wissen, daß gerade diese Begebenheiten von einem zuverlässigen Augenzeugen geschildert wurden, wie sehr mußte dies den Autor der Gunst des Herzogs empfehlen, die er sich durch die Dedication seines Geschichtwerkes erwerben wollte. Die Ausführlichkeit aber und Wärme der Schilderung, wie Böhmer meint, sind kein Beweis für die Augenzeugenschaft. Mit ähnlicher Lebendigkeit schildert Joh. v. Victring auch andere Ereignisse, bei denen er, nach Böhmers Ansicht, nicht zugegen gewesen[1], ja selbst Vorfälle in fernen Landen, bei denen die Anwesenheit Joh. v. Victring beinahe unmöglich ist, z. B. den Hoftag Waldemars von Brandenburg im Jahre 1310, als er Alleinherrscher der Mark wurde (S. 367). Wohl aber läßt diese Lebendigkeit der Darstellung auf unmittelbare Berichterstatter schließen. Die Gestalt Herzog Leopolds von Oestreich mag Joh. v. Victring nach eigener Anschauung schildern, denn leicht ist es möglich, daß er den Herzog persönlich gekannt, wiewohl die Kürze und Allgemeinheit der Schilderung diese Annahme nicht nöthig macht[2]. Von einer „Wärme und Detaillirtheit“, die Böhmer auch hier findet (S. 27), ist wenig zu entdecken. Die Erscheinung der Heuschrecken, die 1338 einen großen Theil Deutschlands verheerten und auch in Kärnthen sich zeigten, mag Joh. v. Victring nach lebendiger Erinnerung schildern (S. 430 und Einleitung S. 28).

So ist das denkwürdige Geschichtswerk des Abtes Joh. v. Victring aus wenigen schriftlichen Quellen, zum größeren Theil aus einer Menge mündlicher Berichte entstanden. Nur wenige dieser mündlichen Berichterstatter nennt er mit Namen, eine geringe Anzahl läßt sich durch Combination errathen, die meisten sind uns unbekannt.

[1] z. B. die Erzählung von der Reise des Herzogs Albrecht (S. 427 und 428) u. a.

[2] Er sagt nur: Hic cum excellentis corporis tum agilis miles fuit, animi magni et cordis intrepidi.

Und dies ist in der That natürlich genug. Denn oft mag der Verfasser ein Ereigniß erst aus dritter und vierter Hand empfangen haben, so daß der eigentliche Gewährsmann nicht mehr zu ermitteln war, oft mag er aus dem Munde unbedeutender Männer dies und jenes gehört haben, deren Namen ihm dann entfallen; oft ist ihm ein und dasselbe von den verschiedensten Seiten mitgetheilt worden, die er nicht alle im Gedächtniß behielt und nicht anzugeben für nöthig fand. Zwischen der Zeit, wo er den größten Theil dieser Berichte sammelte, und der wo er sein Geschichtswerk verfaßte, liegt ein längerer Zwischenraum, während dessen ihm Namen und Persönlichkeiten leicht entfallen konnten. Ueberdieß besaß ein Geschichtschreiber des vierzehnten Jahrhunderts nicht jene Sorgfältigkeit des Citirens wie ein Historiker unserer Zeit. Daß aber diese Gewährmänner zahlreich und gut unterrichtet gewesen, das beweisen viele Angaben Joh. v. Victring namentlich über östreichische Geschichte, die sich bei keinem andern Geschichtschreiber finden. Und so ist Johanns v. Victring Werk eins der sorgfältigsten, zuverlässigsten und werthvollsten, die wir aus jener Zeit besitzen.

---

## II. Der allgemeine Standpunkt.

Man irrt, wenn man in Joh. v. Victring nur einen Advocaten des Hauses Habsburg, einen Vertheidiger kirchlicher Ansprüche sieht, wie das in neuerer Zeit oft geschehen [1]. Sein Geschichtswerk zeigt eine gewisse universale Tendenz. Wie es uns eine Fülle von Nachrichten bringt, die weit über die Beziehungen der habsburgischen Dynastie hinausreichen, wie er nicht nur die nächsten Nachbarländer, sondern auch den ferneren Norden und Süden in den Kreis seiner Darstellung zieht, so sucht er auch Interessen, die den habsburgischen Plänen wenig entsprechend sind, ja sogar entgegenliegen, gerecht zu werden. Nur freilich, wenn diese Interessen in offenen Conflict mit der habsburgischen Dynastie treten, einen Conflict, der oft nur mit den Waffen ausgefochten werden kann, nimmt er entschieden für Oestreich Partei. Und ebenso ist er weit entfernt, die der katholischen Kirche entgegenstehenden Tendenzen unbedingt zu verdammen, oder alles, was die Häupter der Christenheit gethan, zu verherrlichen. Dagegen wenn diese Tendenzen an den Grundfesten der Kirche rütteln, wie das Vorgehen Philipp des Schönen gegen Bonifaz, oder Ludwig des Baiern gegen Johann XXII., die Opposition des Minoritenordens, so zeigt er wieder ganz den gläubigen Katholiken. Wie weiß er die kriegerische Bedeutung eines Ottokar zu schätzen, so lange Ottokar nicht in Conflict mit der habsburgischen Politik geräth: sehr verschie-

[1] Dagegen bemerkt Böhmer, Reg. Ludwigs S. VIII: „Seine Mäßigung sticht sehr von dem Fanatismus der bayrischen Schriftsteller ab“. Eigentlich gilt dieses Urtheil dem Chron. Leob., das Böhmer damals mit Joh. v. Victr. ganz zusammenfiel.

den ist hier seine Auffassung von der seiner Hauptquelle, der steirischen Reimchronik[1]. Weder die edlen Züge Ottokars noch seine Härte und Grausamkeit verschweigt er. Die Steiermärker, mit der Regierung Belas von Ungarn unzufrieden, rufen Ottokar herbei, dieser beruft sich anfangs auf den Vertrag, den er mit Bela geschlossen (S. 292). Billiger Tadel trifft dagegen die Verstoßung Margaretas, der Gemahlin Ottokars, dessen Grausamkeit gegen den von ihm abgefallenen Siegfried von Meerenberg[2] (S. 294 und 298). Es ist ein offenes, beinahe unparteiisches Bild, das uns Joh. v. Victring Chronik von dem Anwachsen des Ottokarschen Reiches, von der Gründung der böhmischen Hausmacht entwirft. Doch wie ändert sich seine Auffassung, als Ottokar Rudolfs Gegner wird. Von einer Rücksicht auf die damalige Stellung der Fürsten, die dem deutschen Oberhaupt nur da gehorchten, wo es in ihrem Interesse lag, von der starken Zumuthung Rudolfs, daß der mächtige Böhmenfürst freiwillig drei mächtige Herzogthümer abtreten solle, ist bei Johann garnicht oder nur wenig die Rede[3]. Ottokar ist ein einfacher Rebell gegen das gesetzliche Oberhaupt. Schnell erobert dann Rudolf Oestreich, ohne daß die für Ottokar ungünstige Sachlage gewürdigt wird. Wir erfahren wenig, wie Ottokar von allen Fürsten verlassen, wie ihn Meinhard von Tirol schwer bedrängt[4], wie er überall von Verrath umgeben[4] nach vergeblicher Gegenwehr die Waffen streckt. Und doch wußte Joh. v. Victring diese Thatsachen zum großen Theil eingehender aus der Reimchronik. Daß er den im Jahre 1278 von neuem ausbrechenden Kampf, namentlich die Schlacht auf dem Marchfeld vielfach parteiisch schildert, mag auf Rechnung der steirischen Reimchronik zu setzen sein, denn es läßt sich nicht nachweisen, daß ihm hier andere Quellen als Ottokar vorgelegen. Ich verkenne über-

[1] S. oben.

[2] Der Versuch Palackys, beide Grausamkeiten abzuleugnen, scheint mir durchaus mißlungen. Bd. II, 187 sucht er aus einer Stelle bei Raynald und aus den Reg. Vat. nachzuweisen, daß Margareta in Folge eines kirchlichen Gelübdes sich freiwillig von Ottokar getrennt. Dieses Gelübde kann aber erst Folge von Ottokars Härte, der aus politischen Gründen nach einer engern Verbindung mit Ungarn strebte, sein, oder die ganze Sache ist von der mit Ottokar eng verbundenen Curie erfunden, um die Härte des Böhmenkönigs zu bemänteln. Die Hinrichtung Siegfrieds gibt zwar Palacky zu, erklärt aber alle näheren Angaben für Ausschmückung der Reimchr., ohne irgend welche Gründe dafür beizubringen (S. 312).

[3] Erst nach Ottokars Unterwerfung heißt es kurz: Ottocarus Bohemiam et Moraviam per sceptrum et gladium de manu regis suscepit, omnes alias terras reddidit. Daß die Ansprüche Rudolfs auf Oestreich Grund des Krieges gewesen, verschweigt Joh. v. Victr. (S. 308).

[4] Er begnügt sich mit der kurzen Notiz: Meinhardus comes de Tirol Carinthiam intravit et Stiriam, et accursu nobilium civitates et populum ad regis voluntatem celeriter inclinavit (S. 308). Die Gesandtschaft der östreichischen und steirischen Rebellen wird kurz (S. 307) erwähnt; welche Folge dies auf den Ausgang des Krieges gehabt, wird nur leise angedeutet (accursu nobilium inclinavit).

haupt nicht, daß der Anschluß an die Reimchr. von Einfluß auf Johanns politische Auffassung gewesen, aber bei der sonst mehrfach hervortretenden Selbständigkeit seines Urtheils, konnte er wenigstens da zu andern Anschauungen gelangen, wo die thatsächlichen Angaben der Reimchr. diese von selbst an die Hand geben.

Ebenso mag auch die Darstellung Ottokars und der Mangel anderer Berichte Johann v. Victring zu der parteiischen Schilderung des Kampfes mit dem Herzog von Würtemberg verleitet haben. Charakteristischer für ihn ist seine Beurtheilung der Salzburger Angelegenheiten (S. 323. 324). Hier nimmt er zwar wie Ottokar für die Ansprüche Albrechts Partei, ist aber weit entfernt, dem Heinrich von Admont eine gleich gehässige Rolle zuzuschieben[1]. Er geht hier mit der östreichischen Politik durch Dick und Dünn: nicht nur dem Herzog Albrecht wird das Wort geredet, auch sein Rathgeber und treuer Parteigänger wird ziemlich glimpflich beurtheilt. Die Schilderung der burgundischen Expedition Rudolfs, namentlich seines mannhaften Auftretens gegen den Franzosenkönig[2] ist nicht etwa von deutschem Nationalgefühl dictirt — denn von diesem ist Joh. v. Victring, wie ich noch zu zeigen hoffe, weit entfernt, — sondern von habsburgischer Gesinnung.

Auffallend unparteiisch und wenig im habsburgischen Sinne beurtheilt Johann die Person und Regierung Adolfs von Nassau. Er lobt seine Tapferkeit, seinen ritterlichen Sinn; selbst auf die Kirchenfürsten, die Albrecht bei der Königswahl verlassen, fällt kein Tadel (S. 330 und 331). Sogar die thüringische Expedition Adolfs wird zu Gunsten des Königs verdreht: Adolf, heißt es, habe nur die Rechte des Reiches geltend machen, ja sogar die Rechte der Söhne Albrecht des Entarteten gegen ihren Vater schützen wollen[3]. Nur bei der Absetzung Adolfs, die so ganz im habsburgischen Interesse, wird dem Nassauer alles mögliche, Verletzung der kirchlichen Interessen, Bevorzugung Unwürdiger, Parteinahme für die Städte auf Kosten des Adels, aufgebürdet, ferner das alte Mährchen, daß Adolf vom Könige von England Sold genommen, und diesen dann gegen Frankreich in Stich gelassen, der Reimchr. nacherzählt (S. 335 und 337).

Sobald Joh. v. Victring mit der Regierung Albrechts beginnt, zeigt er sich ganz als loyalen habsburgischen Unterthan. Alles, was sich gegen Albrechts strenges Regiment auflehnt, findet vor den Augen unseres Abtes keine Gnade. Die Rebellion der rheinischen Fürsten,

[1] Er sagt nur: Instigator hujus belli fuit abbas Admontensis.

[2] S. 326 und 337.

[3] Ne imperium perderet jura, rex incolarum insolentias retundere cogitavit, und: Senior enim lantgravius veros heredes suis bonis patrimonalibus (nach Joh. Vict. S. 351 sind Friedrich und Dietzmann nicht Söhne Albrecht des Entarteten, sondern Dietrichs von Landsberg) voluit spoliare, quos rex in sua justitia censuit solidare, et regno fidelitates debitas conservare (S. 335).



namentlich die illoyale Aeußerung des Mainzers: er habe noch viele Könige in der Tasche, wird unbedingt getadelt. Daß er bei der Erwerbung Böhmens die zweifelhaften Rechte Oestreichs vertritt und über Heinrich von Kärnthen sehr absprechend urtheilt[1], liegt in der Natur der Sache. Man mag diese Auffassung sowohl aus dem habsburgischen Standpunkte des Abtes, als auch aus den jedenfalls österreichisch gefärbten Berichten, die ihm hier vorlagen, erklären. Auf letztere deutet z. B. die Angabe, Wenzel von Böhmen habe im Jahre 1304 sich scheu vor dem heranrückenden Albrecht zurückgezogen, weil er mit dem römischen König in offnem Felde nicht zu streiten wagte, und die Vertreibung seines Gegners der Winterkälte und dem Herbstnebel überlassen (S. 348), ein Mährchen, von der östreichischen Partei in Cours gesetzt, um Albrechts ruhmlosen Feldzug zu beschönigen. Gleichwohl zeigt Johann bei Erwähnung der böhmischen Angelegenheit hie und da eine gewisse Unbefangenheit. So tadelt er die allzu große Sinnlichkeit Rudolfs, des Sohnes Albrecht I. (S. 350), so sehr er auch seinen persönlichen Eigenschaften verdientes Lob spendet; ebensowenig verschweigt er die guten Eigenschaften Heinrichs von Kärnthen[2]. Bei der Schilderung der thüringischen Expedition Albrechts sind wieder die Meißner Rebellen, während Albrecht nur die Rechte des Reiches geltend machen will; die schimpfliche Niederlage bei Lucca wird möglichst abgeschwächt, dem König Albrecht dabei ein sehr wohlfeiler Trostspruch in den Mund gelegt[3]. Daß Albrecht dem Johann Parricida seine ererbten Rechte (worin diese bestehen, ist dem Autor unbekannt) vorenthält, hat für den Abt nichts Tadelwerthes, die Entgegnung Albrechts: Johanns Rechte hätten unter Albrechts Vormundschaft keine Verminderung erlitten, scheint ihm genügende Rechtfertigung (S. 356). Im Schlußurtheil wird Albrecht ebenso übermäßig gepriesen wie sein Vater Rudolf. Wie Joh. v. Victring an Rudolf die Einfachheit, Mäßigung, Leutseligkeit, Frömmigkeit, Friedensliebe preist, wie er ihn seiner Kühnheit wegen sogar mit Alexander vergleicht, und auf eine Aeußerung Meinhards von Tirol hin, ihn zu den drei trefflichsten Männen jener Zeit rechnet (S. 299. 318. 329), so wird Albrecht als ein Freund der Rechtschaffenen und Armen, als Feind der Ruchlosen, als keuscher Gatte, als mild und versönlich gegen Beleidigungen, dabei aber als kriegerischer Fürst, als Liebling seines Heeres geschildert. Die kriegerische Tüchtigkeit der Zeit, heißt es, sei mit ihm untergegangen. Auch seine kirchliche Gesinnung wird gefeiert, gerade wie bei Rudolf, so sehr diese auch schon zu Johanns Zeit, von dessen Mitbrüdern im geistlichen Amte angezweifelt wurde[4] (S. 357).

Durchaus günstig urtheilt Joh. v. Victring über Person und

[1] Satis remissus et deses fuit, suisque multa contra monasteria, clerum et terrae populum agere permisit S. 354.

[2] Alias quidem fortitudine et pulcritudine, pietate ac liberalitate animi decoratus etc.

[3] S. 352.

[4] S. hier Mücke, Albrecht von Habsburg, im Schlußcapitel.

Regierung Heinrich VII., wenn gleich durch die Wahl des Luxemburgers Oestreichs Ansprüche ebenso durchkreuzt wurden, wie früher durch den nassauischen Prätendenten. Selbst die Erwerbung Böhmens, so nachtheilig für das habsburgische Interesse, wird sehr unparteiisch geschildert. Man darf hier nicht übersehen, daß die Beziehungen Heinrichs zu Oestreich nach anfänglichem Zwiste durchaus freundlicher Natur waren, daß Leopold von Oestreich Heinrichs italische Kämpfe mitfocht, daß ihm besonders Heinrich die Bewältigung der mailändischen Rebellion verdankt. In den Kämpfen mit den italischen Städten steht Joh. v. Victring ganz auf Seiten Heinrichs. Wir sehen daraus, daß unser Abt an den Prätensionen der früheren Kaiserzeit auch da festhält, wo sie nicht im ausschließlich habsburgischen Interesse sind. — Am Schlusse wird dann Heinrichs persönlichen Eigenschaften, namentlich seiner Frömmigkeit, viel Weihrauch gestreut (S. 377). Ganz anders ist das Urtheil über Heinrichs Sohn, Johann von Böhmen, der später oft als Gegner der habsburgischen Politik, namentlich als Feind Albrecht des Lahmen, Johanns v. Victring Protector, auftritt. Er wird als leichtfertiges Weltkind geschildert [1].

Bei den Kämpfen zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Bayern ist eine Parteinahme für den ersteren leicht erklärlich. Alles erhält hier eine für Oestreich günstige Wendung. Gleich bei dem ersten Zusammenstoß der bayrischen und östreichischen Politik, der zur Gamelsdorfer Schlacht führte, erwähnt Joh. v. Victring nichts von dem Versuche Friedrich des Schönen sich in Niederbayern festzusetzen. Friedrich — so wird die Sache dargestellt — schickt einige östreichische und niederbayrische Große in die oberöstreichischen (?) Länder, um diese zu visitiren, etwaigen Rebellionen vorzubeugen, und überhaupt ihre Verwaltung in die Hand zu nehmen [2]. Nebenbei sollen sie auch durch Bestechungen Anhänger und Krieger werben, und die Großen (östereichische? und warum diese?) zur Wahl Friedrichs (Wahl zum deutschen König?) geneigt machen. Ganz zufällig berühren sie bei dieser Inspectionsreise bayrisches Gebiet, Ludwig hierüber entrüstet, um so mehr, da niederbayersche Edle unter Friedrichs Gesandten, eilt ihnen bewaffnet entgegen, nach einer heftigen Unterredung kommt es, wie vom Himmel geschneit, zum Gamelsdorfer Treffen.

Diese ganze Erzählung ist ein Gewebe von Unwahrscheinlichkeiten und plumpen Verdrehungen, aus denen der wahre Sachverhalt gleichwohl durchschimmert. Denn aus dem Auftrage Friedrichs an jene

[1] S. 377: cito patris morte in oblivionem tradita, se hujus mundi vanitatibus multipliciter implicavit.

[2] Fridericus dux Austrie potentes et nobiles terrarum suarum ... cum eximio comitatu et cum nobilibus inferioris Bavarie ad superiores partes dirigit, ut terras suas et fratrum suorum inviserent, ne novo ut solent disturbio quaterentur, et, si fieret, per predictos nobiles viros tutarentur. Misit et pecuniam copiosam, ut per donativa magnifica amicos et milites conquirerent et principaliores ad electionis favorem permoverent (S. 378).

Abgesandte, Krieger zu werben, geht schon der kriegerische Zweck dieser angeblich friedlichen Gesandtschaft hervor, und aus der Anwesenheit niederbayerscher Edlen in einer östreichischen Gesandtschaft ergiebt sich unschwer die verrätherische Gesinnung des niederbayerschen Adels. Man darf diese Beschönigungen nicht etwa auf östreichisch gefärbte Quellen zurückführen, denn hatte man wirklich die Absicht, die Invasion in Niederbayern östreichischerseits zu bemänteln, so würde man doch zu so albernen Erfindungen nicht seine Zuflucht genommen haben. Diese Verrenkungen des wahren Sachverhalts sind in dem Kopfe unseres Abtes entstanden, um bei dem Ursprunge des bayrisch-östreichischen Conflicts jede Schuld von Friedrich abzuwälzen. — Ebenso parteiisch beurtheilt er das Verhältniß des Pfalzgrafen Rudolf zu seinem Bruder Ludwig. Obwohl er sehr gut weiß, daß Rudolf die östreichische Partei gegen den eigenen Bruder unterstützt [1], sieht er doch in dem feindlichen Vorgehen Ludwigs gegen Rudolf nicht einen Act der Nothwehr, sondern Härte und Grausamkeit. — Auch bei den späteren Ereignissen urtheilt Joh. v. Victring stets vom habsburgischen Standpunct. In der Occupirung Kärnthens nach dem Aussterben des kärnthnischen Mannsstammes findet er nichts Tadelnswerthes, der Wille der Bevölkerung hat die östreichischen Herzöge zur Herrschaft in Kärnthen berufen, Kaiser Ludwig, von dessen Recht unser Abt sonst so wenig überzeugt ist, hat diese bestätigt. Die Rechte Johanns von Böhmen bleiben unberücksichtigt (S. 416—418). In dem Kampfe zwischen Johann und den östreichischen Herzögen, der über Kärnthens Besitznahme entbrennt, sucht er die feige Flucht Ottos, die selbst bei dessen Bruder Albrecht heftigen Tadel findet, durch einige hier ziemlich unpassende biblische Citate zu entschuldigen (S. 421). Besonders wird das Verfahren Herzog Albrechts, seines Gönners, auf jede Weise beschönigt. Selbst daß Albrecht bei der Besitzergreifung Kärnthens die Rechte seiner Neffen, der Söhne Ottos, verletzt, wird gerechtfertigt. Bei Erwähnung des Zwistes Ludwig des Bayern und Eduards von England wird für den letzteren Partei genommen (S. 439), da der bayrisch-englische Bund als Gegengewicht gegen die Verbindung Johanns von Böhmen mit Frankreich durchaus im habsburgischen Interesse war, um so mehr da sich Ludwig der Bayer später an Frankreich anschloß [2]. Darum wird auch die französische Politik, namentlich das zweideutige Benehmen Philipps bei der Vermittelung zwischen Curie und Kaiser, sehr mißtrauisch beurtheilt [3].

[1] S. 386: Cumque avelli a Friderico non posset (sc. Rudolfus). Auch erwähnt er, daß Rudolf nach Oestreich geflüchtet, ebds. d. Folgende.

[2] Wie Joh. v. Victr. selbst angibt: Fertur etiam, quod rex et regina Francie occultis litteris et sponsione papalis gratie ab hoc facto retraxerint Ludovicum.

[3] S. 446 heißt es von den nach Avignon in Begleitung des französischen Kanzlers geschickten bayrischen Gesandten: negotium retrocessum in regem

Frankreich war eben der Bundesgenosse Johanns von Böhmen, des nur für den Augenblick versöhnten Gegners der habsburgischen Politik. Ludwig der Bayer, so sehr seine Politik später auch oft mit der östreichischen zusammenging, wird bis an das Ende feindlich beurtheilt, namentlich seitdem er sich wieder zu Frankreich gewandt. Der Versuch der deutschen Fürsten, ihn im Jahre 1342 abzusetzen, wird mit Hinweis auf die willkürliche Occupation Tirols gerechtfertigt (S. 445). Ludwig der Bayer konnte seiner politischen Stellung nach nie ein dauernder Bundesgenosse Oestreichs sein, darum kann er von Joh. v. Victring nie mit günstigen Augen angesehen werden.

Ich habe für die obige politische Skizze natürlich nur solche Urtheile und Angaben herangezogen, bei denen Johann entweder wider besseres Wissen entstellt und beschönigt, oder doch nicht ausschließlich durch östreichisch gefärbte Berichte zur Parteilichkeit verleitet wird. Nur aus der Zusammenstellung dieser Punkte ergibt sich die politische Stellung unseres Abtes. Bezeichnend für die gesammte Geschichtschreibung des 14. Jahrhunderts ist der Mangel an deutschem Nationalgefühl, an Verständniß für die freieren Entwicklungen der Zeit, den Joh. v. Victring überall an den Tag legt. So hat die Verbindung Albrechts mit dem Reichsfeinde Frankreich im Jahre 1299 für ihn nichts Befremdendes (S. 341), ebensowenig wie der reichsverrätherische Bund Leopolds von Oestreich mit dem französischen Herrscher im Jahre 1324 (S. 397). Diese Verbindungen lagen freilich im habsburgischen Interesse, aber auch da werden antipatriotische Richtungen nicht getadelt, wo sie diesem Interesse fern, ja sogar entgegengesetzt sind (so Bund Johanns von Böhmen mit Frankreich im Jahre 1342, S. 443)[1]. Das angebliche Soldnehmen Adolf I. von England wird zwar bitter gebrandmarkt, aber nur um hierdurch die Absetzung des Nassauers und die Erhebung des Oestreichers zu begründen (s. oben S. 540), dagegen schildert Johann mit großem Gleichmuth, wie Ludwig der Bayer und viele deutsche Fürsten sich zu Söldnern Eduard II. von England erniedrigen (S. 433). Der selbständigeren Richtung des deutschen Fürsten- und Städtethums, die die Keime deutscher Freiheit wie deutscher Ohnmacht in sich trug, steht der Autor indifferent oder feindlich gegenüber. Wir sahen bei dem Kampfe Ottokars mit Rudolf, bei den thüringischen Feldzügen Adolfs und Albrechts, wie Joh. v. Victring hier Prätensionen der königlichen Gewalt, die formell berechtigt den Zeitverhältnissen durchaus entgegenliegen, in sehr schroffer Weise vertritt. Der emporstrebenden Entwicklung des schweizerischen Städtethums wird bei Gelegenheit des „Laupenkrieges“ (S. 437) nicht gedacht, vielleicht auch um unangenehme Erinnerungen an östreichische Niederlagen nicht aufzufrischen.

Francorum cantorquentes, qui dudum promiserat, quod eum sedis gratie reformaret.

[1] S. 443: Deinde ad regem Francie deferens negotium, suum consilium et auxilium deprecatur (sc. Johannes).

Dem italischen Städtethum stand wohl Johann zu fern, um seine politische Berechtigung in dem Kampfe gegen Heinrichs VII. hochfliegende Kaiserfantasien, geriebene Diplomatie (die freilich durch des Matteo Visconti überlegene Staatskunst vereitelt, durch Clemens' V. zweideutige Arglist und Roberts rücksichtsloses Vorgehen endlich ganz in die Brüche geräth) und vielfach brutale Härte überhaupt würdigen zu können [1].

---

Die religiöse Auffassung des Joh. v. Victring zeigt schon bei der Darstellung der staufischen Zeit den beachtenswerthen Versuch zugleich an den kirchlichen Ansprüchen festzuhalten, und doch den großen Eigenschaften des untergegangenen Herrschergeschlechts gerecht zu werden. Ich will es nicht den kirchlichen Vorurtheilen desselben zurechnen, daß er in dem Zwiste zwischen Papst und Kaiser die alleinige Schuld auf Friedrich II. schiebt, daß er bei dem Kreuzzuge das schmachvolle Benehmen des Papstes und der Ritterorden in Jerusalem übergeht: er schöpfte hier mittelbar aus päpstlichen Documenten. Ebenso mochte er Innocenz' IV. Eifer für die Vereinigung des Papstthums und Kaiserthums rühmen, weil er das schroffe Auftreten auf dem Lyoner Concil nicht kannte, wiewohl hier der Zusatz: cogitans (sc. Innocentius) illud, quod dicit Helynandus: leges humane eatenus valent, dum non discrepant a divinis, zeigt, wie er diesen päpstlichen Eifer versteht (s. S. 278. 280. 281). Aber das hindert ihn nicht, die hohen Eigenschaften eines Friedrich zu erkennen [2], die Tapferkeit eines Manfred zu bewundern [3], dem Untergang eines Konradin Theilnahme und Mitleid zu widmen, und seinem Mörder Karl von Anjou mit den Strafen göttlicher Gerechtigkeit zu drohen [4]. Man darf diese unbefangenen Auffassungen nicht lediglich auf den Einfluß des staufisch gesinnten Reimchronisten zurückführen.

Wie den Staufern gegenüber, so findet Joh. v. Victring die päpstlichen Anmaßungen späterer Zeiten keineswegs verwerflich. Daß Bonifaz VIII. die Absetzung Adolfs von Nassau ausgesprochen haben soll (S. 336), daß Clemens V. von Heinrich VII. den Lehnseid ge-

[1] Für diese etwas ketzerische Auffassung Heinrich VII., des durch Dantes Fantasie ins Mythische gezogenen 'Arrigho', muß ich mich in Ermangelung anderer Untersuchungen auf meine kleine Schrift: Ueber die Relation des Nicolaus von Butrinto, Halle 1872, berufen. Eine kritische Geschichte Heinrich VII. gibt es bis heute noch nicht. Bartholds verdienstvolles Werk ist zuweilen im Nebel patriotischer Fantasie befangen, von einer schärferen Kritik hier und da wenig zu spüren.

[2] Vir magnorum operum, armis strenuus, in negociis circumspectus, virtute animi intepridus, affabilis et jocundus, appetitu glorie avidus, liberalis et largus et in omnibus expetitus (S. 283).

[3] S. 285: Qui viriliter se defendens papam cum suis redire Neapolim coegit.

[4] Suamque et sodalium suorum mortem innoxiam exquirendam in examine districtissimi judicis commendavit (sc. Cuonradus) (S. 296).

fordert, wird ohne eine Bemerkung des Tadels erzählt (S. 374). Dagegen scheint er nicht zu billigen, daß Clemens in den Decretalen sich des rebellischen Roberts von Neapel gegen Heinrich annimmt (S. 375), die Vorstellungen von der kaiserlichen Würde kreuzen sich hier mit seinen kirchlichen Anschauungen. Auch da, wo die päpstliche Politik mit der habsburgischen in Conflict geräth, nimmt Johann gegen die Kirche Partei. So z. B. als Bonifaz VIII. die Bestätigung des König Albrechts, als angeblichen Mörders Adolfs und nahen Verwandten der Staufer versagt (S. 344). Aus gleichem Grunde urtheilt er sehr vorsichtig über den Zwist Ludwigs und Johanns XXII., denn hier nahmen die östreichischen Herzöge seit der Versöhnung Ludwigs und Friedrich des Schönen eine vermittelnde oder gar antipäpstliche Stellung ein. So wird die Unterstützung des weitblickenden Staatsmannes Matteo Visconti, den die Kirche, wie so viele überlegene Geister, in das beliebte Schema der Ketzer einreihte, nur sehr lau getadelt, denn auch Friedrich der Schöne hatte sich früher zu Gunsten Matteos in den Streit eingemischt. Daß Joh. v. Victring später die Absetzung Papst Johanns XXII., die Einsetzung des Gegenpapstes, das charakterlose Verhalten des römischen Volkes heftig tadelt, hat er mit einem aufgeklärten Staatsmann wie Mussatus[1] gemein. Noch gerechtfertigter ist es, daß er Ludwigs Willkür in der Tiroler Angelegenheit brandmarkt[2], dagegen sehr bezeichnend für seine kirchliche Gesinnung, daß er die Milde Clemens' VI., der Ludwig eine Frist zur Abschwörung seiner Ketzereien, Niederlegung der kaiserlichen Würde und Verzichtleistung Tirols gegeben, besonders rühmt[3]. An dem ernsten Willen der Curie sich mit Ludwig zu versöhnen, scheint er gleichwohl einigermaßen zu zweifeln[4]. Es ist die Pflicht des Kritikers auch vorurtheilsfreie Aeußerungen unseres Abtes zu berücksichtigen. Und deren finden sich manche. So spricht er bei der Erwähnung des Zwistes zwischen Saladin und den morgenländischen Christen, der zur Eroberung Accons 1291 führte, von den Aufhetzereien des vom Papste gesandten Cardinals, von der Treulosigkeit, dem Fanatismus der Christen gegenüber den Muhamedanern, ihrer Uneinigkeit untereinander (S. 328). Auch hier glaube ich die Unbefangenheit Joh. v. Victring nicht ausschließlich aus dem Berichte der Reimchronik erklären zu dürfen. Ebenso vorurtheilsfrei urtheilt er über Bonifaz VIII. Seine Härte gegen die Colonna, gegen Minoriten und Bettelmönche wird, wie billig, getadelt, selbst die übertriebenen Anschuldigungen Philipp

[1] S. Muss. Ludov. Bav. (Böhmer I, S. 175 und 176).

[2] S. 445: Imperatoris fama odorifera pro re gesta in Joannis filio in naribus cepit principum fetore.

[3] S. 446: Fertur nihilominus papa terminum statuisse etc.

[4] S. 449: Imperator de obtentu sedis apostolice gratie spem concepit, quam sicut ancoram firmam tenet. Der Zusatz: Imperator, receptis ambassiatoribus regis Francie, von deren zweifelhaften Bemühungen für Ludwig Joh. v. Victr oben gesprochen, zeigt wie 'firma ancora' zu verstehen.

des Schönen gegen Bonifaz läßt er unwiderlegt[1]. Auch die Vorwürfe, mit denen die Colonna zu Anagni das Haupt der Christenheit lästern, bleiben ohne Tadel (S. 347), nur die brutale Gefangennahme des Papstes wird gemißbilligt. Selbst die Anklagen Philipps gegen den Templerorden und dessen willkürliche Aufhebung werden von unserem Abte außerordentlich unparteiisch beurtheilt, er gibt zu, daß hie und da sich die Corruption in den Orden eingeschlichen, nur hätte für die Vergehen Einzelner nicht der gesammte Orden büßen sollen. Man achte den Werth dieser vereinzelten Aeußerungen nicht gering, es sind erquickende Luftzüge in der Einöde der geistlichen Geschichtschreibung des vierzehnten Jahrhunderts. Sobald es sich um dogmatische Fragen, um Ketzereien, Heiligsprechungen, erbauliche Wunder handelt, ist Joh. v. Victring wieder der kirchenfeste Prälat. Gegen die angeblichen Ketzereien der Bettelmönche im Jahre 1274, gegen häretische Meinungen einzelner Geistlichen (S. 438) nimmt er die Partei der Kirche, dagegen wird Thomas von Aquino (S. 393) verherrlicht. Selbst Johann XXII., der Stellvertreter Christi auf Erden, wird gelegentlich mit dem Vorwurf der Ketzerei bedacht. Judenverfolgungen sind ganz im Geschmacke unseres Abtes. Der Judenschlächter Armleder im Elsaß wird als Märtyrer verherrlicht (S. 419). Niemals vergißt Johann den Fürsten einzuschärfen, daß sie vor Kirche und Priesterthum sich beugen sollen, darum wird Bernhard von Kärnthen gelobt, der seinen Willen dem Abte des Klosters Victring unterwirft (S. 290), darum wird die kirchliche Frömmigkeit der Fürsten und Fürstinnen überall gepriesen, darum die Wallfahrt des frommen Albrecht (S. 427) erbaulich geschildert. Was aber den unerquicklichsten Eindruck macht, sind die abgeschmackten Märchen und Wundererzählungen, in denen der Autor seine bigottesten Amtsbrüder, einen Peter von Zittau und Johann von Winterthur, noch übertrifft. Gleichwohl scheinen sie mir von hinreichender culturhistorischer Wichtigkeit, um sie in einem Anhange näher zu betrachten.

Es ist nach dem Vorhergehenden leicht begreiflich, daß Joh. v. Victring für das epochemachende Auftreten des Minoritenordens, für die energische Opposition, die ein Theil des deutschen Clerus den päpstlichen Anmaßungen entgegensetzte, wenig Sympathie hat. Er tadelt[2], daß kirchliche Würdenträger in Städten, die mit dem Interdict belegt waren, ihre geistlichen Functionen erfüllen, andere, die ihr Amt und ihre Pfründen verlassen, haben mehr seinen Beifall. Auffallend bleibt sein mildes Urtheil über die Schrift des W. Occam 'super potestate summi pontificis', die einzige, welche er von den

[1] S. 346 heißt es von diesen Anschuldigungen: Quarum omnium veritas vel falsitas nullatenus relatori ascribatur, sed auditoris sive lectoris judicio relinquatur.

[2] S. 408: Quidam, timore dei postposito, Ludevici potentiam metuentes, divinum officium nullatenus amiserunt, quidam loca sua et monasteria reliquerunt, et ad exilium et nemora se transtulerunt.

Schriften der kirchlichen Opposition gekannt zu haben scheint[1]. Man darf dabei nicht vergessen, daß Herzog Albrecht, Johanns Gönner, von W. Occam beeinflußt wurde.

So ist Johanns v. Victring religiöse Richtung ein Spiegel der gesammten Zeitrichtung. Wie die ersten Decennien des 14ten Jahrhunderts gibt er freieren Anschauungen Raum, um dann wieder in mittelalterlichen Aberglauben zurückzufallen.

---

Anhang.

## Wunder und Mährchen beim Johann von Victring.

So sehr das fromme Mittelalter auch bestrebt ist, sich von allen Erinnerungen des heidnischen Alterthums loszureißen, so sehr man auch die mythologischen Anschauungen der Griechen und Römer glücklich beseitigt oder in christliche Formen umgewandelt hat, von der gemeinsten Art des heidnischen Aberglaubens, der allen merkwürdigen geschichtlichen Ereignissen himmlische Zeichen und Wundererscheinungen vorangehen ließ, vermochte man sich nicht zu befreien. Gerade wie bei den Geschichtschreibern der römischen Kaiserzeit, einem Sueton, Cassius Dio, u. a., sind auch der mittelalterlichen Historik wunderbare Naturerscheinungen, erbauliche Klostermärchen, Visionen rc. Vorboten der künftigen Ereignisse. Nur nimmt hier alles, im Gegensatz zu dem heidnischen Alterthum, ein christlich dogmatisches Gewand an. Auch Joh. v. Victring ist hierin mehr noch als andere ein Kind seiner Zeit. Eine Hostie, die sich in priesterlicher Hand in Fleisch und Blut verwandelt, prophezeit den verderblichen Streit Friedrich II. und der Curie (S. 279). Ein Adler, der einen Löwen zerfleischt, kündet Rudolfs Sieg über Ottokar an (S. 310). Den friedfertigen Papst Cölestin mahnt dreimal eine himmlische Posaune, die päpstliche Würde niederzulegen. Ein Komet prophezeit den Sturz Adolfs von Nassau (S. 335). Ein goldener Ring, dessen leuchtender Glanz oft dem östreichischen Heere den Sieg verkündet, verliert vor der Schlacht bei Mühldorf plötzlich seinen Glanz (S. 394). Das Wunder der sechs Bäume, von denen die Engel fünf junge umhauen, den sechsten vor Alter trocknen Baum aber stehen lassen, deutet auf Herzog Albrechts baldiges Ende hin (S. 435). Namentlich haben Träume und Visionen eine prophetische Bedeutung. Eine Reihe von Visionen verkündet (S. 423) den Tod des Priesters Heinrich. S. 448 wird ein Judenmädchen durch einen Traum, worin sie sich mit einem Christen in einer christlichen Kirche erblickt, bestimmt, zum Christenthum überzutreten. Andererseits sind wunderbare Erscheinungen für Johann Strafen für Vergehen, namentlich kirchlicher Art. So muß Hugo von Schrangpaum für seinen Verrath an dem Salzburger Erzbischof folgendermaßen

[1] Qui etiam regulis artis logicae subtilissima multorum ingenia occupavit.

büßen. Fertur, et audio ab iis qui viderunt, quod idem Chonrad de Schranchpaum dignam acceperit mercedis retributionem, nam misere postea vixit, misere expiravit, quia non in loco naturali digestio, sed in latere scisso agebatur. S. 389 wird Wikard von Salzburg mit dem Tode bestraft, weil er heilige Gebeine hat ausgraben lassen. S. 443 wird auch einem ganz natürlichen Ereigniß religiöse Bedeutung beigelegt: ein harter Winter soll Strafe für die Sünden der Menschheit sein.

Ferner sind Wunder Zeichen einer besonderen göttlichen Gunst, göttlichen Beistands bei menschlichen Ereignissen, oder sie bezeugen die Unschuld der Gläubigen. Am Grabe des von Ottokar hingemordeten Siegfried von Meerenberg erscheinen helle Lichter als Zeugniß seiner Unschuld (S. 298); ebenso geschehen am Grabe eines von Juden ermordeten Christen Wunder (S. 448); ebenso am Grabe des grausamen Judenmörders Armleder. Wie hier die unschuldig Gemordeten durch Zeichen himmlischer Gnade verherrlicht werden, so streitet in andern Fällen Gottes Arm für die Schaaren der Gläubigen. In dem Kampfe der castilisch-aragonischen Herrscher mit den Saracenen läßt Gott einen See austrocknen, damit die beiden christlichen Heere sich vereinigen können (S. 334). Bei der Eroberung Accons werden die Seelen der gefallenen Christen gen Himmel getragen, und die Saracenen dadurch verwirrt und erschreckt. Auch zufällige Ereignisse sind Zeugnisse besonderer Gnade Gottes. So gilt es (S. 374) als ein solches, daß Konrad von Salzburg am Tage von Maria Verkündigung geboren ward, Priester wurde und an dem gleichen Tage starb. Eine besondere göttliche Kraft haben kirchliche Riten und fromme oder doch kirchlich hochgestellte Männer. So erhält der mißgeborene Sohn des Tartarenkönigs durch die Kraft der christlichen Taufe menschliche Gestalt (S. 314), auch Ludwig der Heilige verleiht einer ähnlichen Mißgeburt eine schöne Gestalt. — Papst Bonifaz VIII. besitzt die Gabe der Weissagung: er prophezeit Philipp des Schönen baldiges Ende. — Durchaus orthodox ist Johanns Glaube an Demonen, Hexerei rc. Aus dem Haupte der Gemahlin Heinrich VII. werden Teufel ausgetrieben (S. 375), der falsche Friedrich ist ein dämonischer Zauberer (S. 315), die angeblich stigmatisirte Katharina eine 'bestia Antichristi'. Auch das Wunder vom 'miles mortuus', dem lebendigen Sohne einer todten Frau, wird aus teuflischer Einwirkung erklärt. — Mit diesem religiösen Aberglauben geht ein crasser medicinischer Aberglaube Hand in Hand. So (S. 377), daß die Ehebrecherin Margareta Maultasch von Tirol durch die Gattin Heinrichs von Kärnthen unfruchtbar gemacht (vermuthlich durch Zauberei). — Ohne bestimmte Tendenz werden mancherlei angebliche Wunder erzählt. So (S. 280), daß ein Jude zu Tolosa ein wundersames Buch unter einem Felsen findet, daß eine Frau eine Goldmünze dreimal verbrennt und dreimal in der Asche wiederfindet (S. 364). Dahin gehört auch die Schilderung der Zwerge in Kärnthen (S 416).

# Kleinere Mittheilungen.

# Ueber einige Pabstleben des 13. und 14. Jahrhunderts.

Von K. Palm.

---

Durch die Noten zu den Vitae paparum Avenion. von Baluzius wurde ich mehrfach auf 'Probationes historiae cardinalium Gallorum' aufmerksam gemacht, ein Buch, das ich auf hiesiger Bibliothek mit Hilfe des Secretärs Hrn. Dr. Müldener fand: Histoire de tous les cardinaux François de naissance par François Duchesne. Paris 1660[1]. 2 Bde. fol.

Dieses Buch, auf deutschen Bibliotheken gewiß nicht häufig, ist bisher fast unbeachtet geblieben, Potthast kennt es nicht, nur Jaffé nennt es in dem Index adhibitorum librorum zu seinen Regesta Pontificum Rom. Der zweite Band, Preuves de l'histoire etc., enthält ein reiches geschichtliches Material, zusammengestellt aus einem großen Vorrat von Manuscripten, von welchen sich die Verfasser André und Fr. Duchesne — der Sohn hat das Werk nach dem Tode des Vaters vollendet und herausgegeben — durch ihre Stellung als königliche Räte und Historiographen von Frankreich und durch wissenschaftliche Verbindungen[2] Abschriften oder Auszüge verschafft hatten[3].

[1] Vgl. Journal des Sçavans 1680 juillet 29. XVIII, S. 126. 127 und 1699 juillet 13. XXVII, S. 322—324.

[2] Siehe die Vorrede des Buches.

[3] Das Werk Duchesnes enthält unter anderem auch Theile der von C. Höfler 1864 in Prag vermeintlich neu entdeckten und herausgegebenen Schrift: De coronatione Caroli IV. Rom imper.; vgl. meine Abhandlung: Italienische Ereignisse in den ersten Jahren Karl IV. Göttingen, 1873.

Von dem übrigen Inhalte sei es mir gestattet hier noch einige Verse mitzutheilen, die ihrem Stoffe nach aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts stammen müssen. Sie sind überschrieben.

Ex veteri codice m. s. Alex. Petavii Senatoris Parisiensis.

Versus sequentes habentur post fragmentum historiae de restitutione Arnulphi in sede Remensi, et electione Gerberti in summum pontificem.

> Tres contra dominum conjuravere potentes:
> Rex et Girbertus et Roma Deum reprobantes.
> Rex, quod Girbertum papam sua Roma vocaret,
> Girbertus, quod eum diademate condecoraret,
> Roma, quod amborum thesauros evacuaret.
> Sed neque rex neque Girbertus neque Roma videbunt,
> Quod cupêre diu: nec habent requiem nec habebunt.
> Rex male mortuus est diademate dispoliatus,

Hier finden sich auch in einem der Nachträge — Autres additions au second livre S. 589—616 — eine Anzahl Pabstleben, welche, wie schon an sich, so auch besonders durch die von Th. Lindner im XII. Bde der Forschungen zur deutschen Geschichte geführte Untersuchung Interesse erregen. Hatte Lindner die Bestandtheile des fälschlich sogenannten Chronicon Theodorici de Niem im I. Bde des Corpus hist. von Eccard nachgewiesen, und war es ihm in einem Nachtrage gelungen, den Namen des Verfassers eines Theiles der dort und bei Baluzius abgedruckten Pabstleben nachzuweisen, den des Canonicus Bunnensis — Verneron de Liège —, so läßt sich vermöge des Druckes bei Duchesne noch etwas weiter gelangen.

Das erste in der Reihe der Vitae bei Duchesne, das Leben Martin IV., ist überschrieben: Continuatio chronici Martiniani, autore anonymo, sed Bunnensis ecclesiae canonico, die drei folgenden, die Vitae Clemens V., Johann XXII., Benedict XII., sind bezeichnet als ex continuatione chronici Martiniani supra citati, das folgende Leben Clemens VI. ex eadem continuatione chr. Mart. Darauf heißt es bei dem sich nun anschließenden Leben Innocenz VI.: Appendix ex continuatore Martini Poloni, desumpta ex m. s. codice defuncti Nicolai Camuzatii, canonici Trecensis, und dieser Vita folgt ohne Ueberschrift in demselben Abschnitte, nur mit Anfang einer neuen Zeile, eine Vita Urban V. Dem folgt ferner eine andere Vita Urban V., bezeichnet: ex eodem m. s. codice Nicolai Camuzatii, qui videtur esse alterius autoris, und den Beschluß macht ein Leben Gregor XI., ebenfalls überschrieben: ex eodem m. s. codice Nic. Camuz.

Ein Vergleich der Vitae Clemens V., Johann XXII.[1], mit den bei Bal. und Ecc. abgedruckten ergab, daß sich bei ihnen keine der genannten dem Canonicus Bunn. hier zugeschriebenen vorfand, wol aber stimmte die nun folgende Vita Benedict XII. bei Duchesne mit dem Texte bei Ecc. und der Vita IV Benedicts bei Bal. bis auf kleine Abweichungen überein.

Es stimmen ferner überein die Vitae Clemens VI. bei Duchesne und Ecc., bei allen dreien wieder diejenigen Innocenz VI. (Vita II bei Bal.) und die sich der Vita Innocenz VI. bei Duchesne eng anschließende Vita Urban V. mit dem Texte Eccards und der Vita II Urban V. bei Bal.

Die zweite Vita Urban V. bei Duchesne, als von einem anderen Autor herrührend bezeichnet, fehlt bei Bal., stimmt aber mit dem Text, der bei Ecc. S. 1514 nach dem Schluß des sogenannten Chron. Theoderici folgt. Das letzte Leben endlich, das Gregor XI.

Girbertus Stygios disponit pontificatus.
Romam vexat adhuc amor immoderatus habendi,
Quem non extinguet nisi judicis ira tremendi.

[1] Martin IV. blieb von vornherein außer Betracht, da weder bei Eccard noch bei Bal. eine ihn betreffende Vita abgedruckt ist.

bei Duchesne, kommt genau überein mit dem Texte bei Ecc. und der Vita III bei Bal.

Offenbar gehörten diese Pabstleben bei Duchesne sämmtlich ein und demselben Codex an, demjenigen, den Duchesne als cod. defuncti Nicolai Camuzatii bezeichnet. Es läßt sich dies daraus schließen, daß von vornherein Duchesne alle Vitae der Autorschaft des Can. Bunn. beilegt, wodurch er sie mit der Vita Innocenz VI., bei welcher er seinen Codex zum ersten Male nennt und in der sich der Autor überhaupt erst deutlich zu erkennen giebt, zusammengehörig erklärt. Auch nennt Duchesne nirgends direct einen andern Codex, sondern spricht vielmehr fortwährend von der eadem continuatio und dann von dem appendix ex continuatore, während er sonst bei jedem einzelnen Stücke seinen Codex genau zu nennen pflegt.

Diese Annahme, daß hier überall ein und derselbe Codex zu Grunde liegt, wird außerdem bestätigt durch das Verhältnis in dem Duchesnes Abdruck zu dem Eccards und Baluzes steht. Man könnte glauben, daß Duchesne und Baluze, die sich als Zeitgenossen doch sicher kannten und von ihren Arbeiten gegenseitig Kenntnis hatten[1], wenn nicht denselben Codex so doch gleiche Redaktionen benutzten, allein das ist nicht der Fall gewesen, es ergiebt sich vielmehr, daß Duchesnes Codex und der August., der den Texten bei Eccard zu Grunde liegt, aufs engste verwandt waren. Duchesne und Eccard haben nämlich im Gegensatz zu der verstümmelten Vita Clemens VI. bei Bal. die vollständige Vita, bei beiden schließt sich eng an die Vita Innocenz VI. eine solche Urban V. an, welche bei beiden mit denselben Worten 'supradicti defuncti' endet, während derselbe Text bei Bal. noch zwei Absätze weiter geht. Hierauf heißt es bei Eccard: finis chron. Theod. und darauf folgt aus demselben Codex dieselbe Vita Urban V., die bei Duchesne als ex eodem ms. codice Nic. Cam., qui videtur esse alterius autoris, bezeichnet ist. Während dieselbe bei Bal. fehlt, begegnen wir bei allen drei Autoren wieder der letzten Vita bei Duchesne, nämlich der Gregor XI., die bei diesem ex eodem codice, bei Bal. ex appendice Ptolem. Lucensis genannt ist.

Aus allen den hier genannten Umständen schließe ich nunmehr endgiltig auf einen einzigen Codex für den Druck Duchesnes und dessen nahe Verwandschaft mit dem von Eccard benutzten cod. August.

Wie schon Lindner bemerkt, hat Bal. eine durchaus andere Redaktion benutzt, die Vita Clemens VI. ist bei ihm verstümmelt, er hat den einheitlichen Autor, den Canonicus Bunn., erst aus der Vita Innocenz VI. erkannt, während er sich bei Duchesne und Eccard als Verfasser auch der folgenden Stücke schon aus der Vita Clemens VI. klar ergiebt[2], er hat dann jene zwei Absätze in

[1] Bal. gab seine Vitae pap. Aven. 1693 zu Paris heraus und kannte, wie aus den Noten hervorgeht, Duchesnes Werk; dieser starb 1693.
[2] De quo infra scribitur tempore domini Urbani V.

der Vita Urban V. mehr und bringt jedenfalls von demselben Verfasser noch zwei verschiedene Fortsetzungen aus anderen Handschriften; endlich aber liest er in der Vita Innocenz VI. völlig abweichend: Eodem anno dominus Carolus rex Alamanniae et Bohemiae etc., während Duchesne und Eccard lesen: Eodem anno dominus Carolus rex praefatus etc., wie Lindner in seiner Untersuchung S. 244. 245 Anm. 1 schon verglichen hat.

Hat sich so herausgestellt, daß der Text und sicherlich auch der zu Grunde liegende Codex bei Bal. selbständig dasteht, so wird sich auch ferner zeigen, daß die Verwandtschaft der beiden andern Codices immerhin noch eine eingeschränktere ist, als sie auf den ersten Blick erscheint.

Vor allem giebt Duchesne aus seinem Codex drei Vitae mehr als der August., welche weder mit den Vitae bei Bal. noch mit Ecc. übereinstimmen. Hierdurch mußte die Vermuthung entstehen, daß bei der großen Aehnlichkeit, die nach Lindners Angaben der Text Eccards mit der französischen Uebersetzung, der Cronique martiniane [1], hat, und bei der Uebereinstimmung der Texte Eccards und Duchesnes, auch ein Zusammenhang dieser drei Pabstleben mit denen der Cronique martiniane nicht unmöglich sei. Dafür sprach die Thatsache, daß die Pabstleben in der Cron. mart. nach Lindner ebenfalls eine eigenartige Fassung aufweisen, und daß Duchesne seine drei Vitae, die er, wie ich wol mit Recht annehme, demselben Codex verdankt, demselben Verfasser wie die späteren, dem Can. Bunn., zuschreibt. Das kam nun insofern mit der Cron. mart. überein, als auch in ihr sämmtliche Pabstleben von Nikolaus III. bis Urban V. einem und demselben Autor, Verneron, eben jenem Canonicus Bunnensis, zugeschrieben werden. Daß Duchesne nur eine Auswahl aus den Pabstleben giebt, welche der Can. Bunn. verfaßt, ist im Zwecke seines Buches begründet, er liefert nur die Belege für die Geschichte der Cardinäle französischer Nation; denn daß sein Codex mehr enthalten, als er mittheilt, oder wenn ich mich vorsichtiger ausdrücken soll, daß der Verfasser auch noch andere hier fehlende Pabstleben verfaßt hat, beweist unwiderleglich die Stelle im Leben Clemens V. über Cölestin V. — eines Pabstes, der zu denen der Cron. mart. gehört —: Anno dom. 1313. papa Avinione canonizavit fratrem de Morrone, qui quondam fuit papa Coelestinus quintus, ut supra in gestis ejusdem.

Ein Vergleich der drei genannten Pabstleben bei Duchesne mit den betreffenden der Cron. mart. [2] ergab in der That, daß hier ganz dieselben Arbeiten zu Grunde liegen. Die Vita Martin IV. ist kaum in einem Worte in beiden Texten verschieden, die Uebersetzung schließt sich

[1] Vgl. den Nachtrag Lindners, Forschungen XII, S. 656—658. Einiges über diesen alten Druck findet sich bei Lelong, Tom. II, S. 198 Nr. 17323 und 17324, ferner Brunet, 5. Auflage, Tom. II, S. 1504.

[2] Das von Lindner und darauf von mir benutzte Exemplar befindet sich auf der Stadtbibliothek zu Breslau.

aufs allerengste dem lateinische Wortlaute an. Ebenso getreu ist dieselbe in den beiden andern Vitae Clemens V. und Johann XXII., doch kommen hier kleine Auslassungen und Umstellungen einzelner Sätze im französischen Texte vor.

Um nun alles zusammenzufassen: Duchesne hatte in dem Codex defuncti Nicol. Camuzatii canonici Trecensis einen lateinischen Text vermuthlich der ganzen Arbeit des Canonicus Bunnensis, Werners von Lüttich, vor sich, wie sie in französischer Uebersetzung in der Cron. mart. vorliegt, von dieser hauptsächlich dadurch abweichend, daß ihm einzelne Zusätze, besonders auch der in der Uebersetzung einige Male vorkommende Name des Verfassers und das Ende der Vita Urban V. fehlten.

Andererseits stellt sich der Text Duchesnes als eng verwandt heraus mit dem des Cod. August., der mit jenem die Pabstleben von Benedict XII. an gemein hat, d. h. diejenigen, welche nach Lindner offenbar auf eigner Arbeit Werners, nicht mehr auf bloßer Ueberarbeitung eines fremden Textes — des Bern. Guidonis, der den vorhergehenden Vitae zu Grunde liegt — beruhen.

Ob der Codex Duchesnes auch nach der Vita Gregor XI. die weitere Fortsetzung enthielt, welche Eccard aus dem Cod. August. giebt, darüber zu entscheiden liegt, da kein Anhalt irgendwo vorhanden ist, außer dem Bereich der Möglichkeit; vermuthen läßt es sich indessen bei der Uebereinstimmung im Vorhergehenden mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit.

Aus allem Vorliegenden folgt also, daß auch der Cod. def. Nicolai Camuzatii wie der Cod. August. weder Originalcodex war noch das Werk Werners in ursprünglicher Gestalt und ohne spätere Anfügungen enthielt, sondern selbst schon als eine Compilation verschiedener Arbeiten zu betrachten ist, welche in dieser Gestalt bisher ganz eigenartig dasteht. Wesentliche Theile derselben, genau der Redaction des Codex Duchesnes entsprechend erscheinen in Verbindung mit anderen Bearbeitungen desselben Stoffes schon in Compilationen, die, dem Alter des Cod. August. gemäß, spätestens in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts entstanden sein können.

---

# Vergessene und verlorene Wormser Geschichtsquellen.

Von F. Falk.

## Historia b. Eckenberti, um 1140.

In der Wormser Chronik des Monachus Kirschgartensis finden wir im Kapitel XXVII seq. S. 78—100 der ed. Ludewig eine weder in die Monumenta Germ. aufgenommene noch von Potthast angeführte Historia S. Eckenberti camerarii domini Wormatiensis eingereiht. Eckenbert, der Stifter des Frankenthaler Klosters, starb 1132 am 23. December. Die Abfassung der für Kenntniß damaliger Zustände sehr lehrreichen Vita wird in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen sein, da jüngere Ereignisse nicht berührt werden. Auch eine Episode aus Kaiser Lothars Leben findet sich eingeflochten S. 97, welche der Kirschgartener Mönch anderwärts nicht fand[1].

Der Mönch gedenkt S. 92. 97 der von ihm benutzten Handschrift, welche das Frankenthaler Kloster besaß: sic in historia s. Eckenberti legitur; sequitur in historia S. Eckenberti, quae in Franckenthal est, quomodo Lotharius II. imperator obsedit civitatem Wormatiensem etc. Ueber Verfasser und Schicksal der Handschrift liegt keine Notiz vor.

## De schismate regum Adolfi et Alberti.

Die Bremer Stadtbibliothek besitzt in einem Sammelbande Goldasts (Manuscript b. 44b) auf 4 Quartblättern eine noch ungedruckte kurze Nachricht über den Kampf zwischen K. Adolf und Albrecht. Der Autor gibt sich als Zeitgenossen deutlich zu erkennen, ja als einen, der den Ereignissen sehr nahestand[2]. Die Ueberschrift

[1] Die Geschichte des Klosters Frankenthal (2 Stunden von Worms) behandelt Remling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern. Neustadt a. H. 1836. II, 1. Der Verfasser scheint die obige Vita im Mon. Kirschg. übersehen zu haben. Das S. 4 Anm. 4 erwähnte Bild ist inzwischen in das Dalbergsche Schloß zu Herrnsheim gekommen.

[2] So sagt er: Dum itaque rex Adolfus in spe victorie viriliter . . . . debellaret, dux Bawarie suus filiaster terga vertit in fugam sine omni vulnere, suis omnibus eum sequentibus et aliis fugam in-

der von dem bekannten Melchior Goldast von Haiminsfeld angefertigten Abschrift bezeichnet den Verfasser als Emicho presbyter Wormatiensis, ohne daß über den Autor oder die Urschrift nähere Auskunft gegeben wird, wie eine solche leider auch sonst nicht vorliegt. [Der Name scheint auf willkürlicher Annahme, um nicht zu sagen Fiction, Goldasts zu beruhen. Denn der Titel ist zweimal geändert. Erst heißt er: Martini Germani ordinis praedicatorum chronicon; dann: M. Martini de Altzeia historia; zuletzt wie S. 587 gedruckt. Die Abschrift steht unmittelbar hinter den aus diesem Codex von Pertz (SS. XVII, S. 1 ff.) und Jaffé (Bibl. III, S. 707) herausgegebenen Annales Moguntinenses, die hier einem Wernher, wahrscheinlich ebenso willkürlich, zugeschrieben werden. Ein Stück ist in den Paralipomena zum Chronicon Urspergense des Hedion, Ausg. Basel 1569, gedruckt mit dem Eingang: De Adolpho in codice vetusto Wormaciensi chronico sic legitur, und daraus von Böhmer (Fontes II, S. 207) und Pertz (Mon. SS. XVII, S. 69) in ihre Ausgaben der Annales Wormatienses aufgenommen. Doch verdient das Ganze, wie es vorliegt, einen Abdruck, für welchen ich den mir von Hrn. Bibliothekar Kohl gefälligst übersandten Codex selbst habe vergleichen können. G. W.].

---

## Cronica episcoporum Worm.

Ihrer gedenkt der Kirschgartener Mönch S. 102 beim Bericht der Bestrafung der Stadt Mainz 1163 mit den Worten: Hic in cronica episcorum nostrorum non subditur causa destructionis Moguntiae civitatis. Möglicher Weise ist diese Bischofschronik identisch mit der Historia ecclesiae Wormat. in der Palatina zu Rom, wovon Blum, Iter ital. S. 129, Meldung thut.

## Catalogi episcoporum Worm.

Solche fand der Kirschgartener Mönch in den Stifts- und Klosterarchiven der Stadt und des Bisthums, so im Dome, zu St. Paul, St. Cyriak in Neuhausen, bei den Predigern, in Frankenthal, im eigenen Kloster Kirschgarten. Mon. Kirschg. S. 13. 100. 117. 129.

Die Kataloge mögen wohl mehr als dürre Namenverzeichnisse gewesen sein, wahrscheinlich ganz kurze Chroniken, welche den nöthigsten genealogisch-biographischen Notizen über die Bischöfe noch die Hauptereignisse der Zeit beifügten, wie derartige Chroniken aus dem 15. und 16. Jahrhundert nicht gerade selten jetzt noch in Bibliotheken vorkommen.

Es gedenkt derselbe Mönch S. 117 eines

Liber compositionis collegii Nuhusensis,

dem er eine Irrung des Jahres 1242 zwischen Stadt und Stift entnimmt.

cutientibus, sicut cum avunculo praedicto duce Alberto pridie, ut firmiter credimus, fuerat praeconceptum.

Deßgleichen S. 102 eines

Michael thesaurarius episcopi,

aus dessen Aufzeichnungen in einem liber antiquus[1] in majori ecclesia er Nachrichten über Domweihen des 12. Jahrhunderts entnimmt.

Nach S. 156 wollte der Mönch noch Gesta domus nostrae (Kirschg.) schreiben[2].

---

## Liber actorum civitatis.

Nicht bloß Zorn kannte diesen, wie Arnold S. 3 angibt, noch Schannat, gestorben 1739, hat das von Uffenbach'sche Exemplar benutzt. Siehe praefatio S. 1.

Eine Fortsetzung mögen die noch im städtischen Archive zu Worms verwahrten drei großen volumina mss. sein, Acta civitatis Worm., die Geschichte der Stadt von 1487 bis 1515 enthaltend. Die Handschrift ist gleichzeitig und Autographon. Vgl. G. Lange, Geschichte und Beschreibung der Stadt Worms, 1837, S. 173.

---

Mehr Aussicht auf ein Wiederfinden haben folgende Handschriften, die ehemals in Besitze Bodmanns[3] waren, und mit dem übrigen Nachlasse desselben in Habels Hände und von da in die Conradys zu Miltenberg gelangt sein mögen.

## Chron. Worm.

Bodmann druckt ein langes Stück ad a. 1242 daraus in den Rheing. Alterth. S. 105 unten ab und bemerkt, daß er die 20 Zeilen lange Stelle der noch ungedruckten Zornschen Chronik von Worms entnommen habe. Die Zornsche Chronik ist deutsch abgefaßt und die vorliegende Stelle nicht einmal eine wörtliche Uebertragung der uns unter Zorns Namen bekannten Chronik. Deßhalb gibt sich diese von Bodmann benutzte lateinische Chronik als eine von der deutschen Zorns verschiedene zu erkennen.

Dasselbe Ereigniß des Jahres 1242 aus der Wormser Geschichte berichtet Bodmann a. a. O. S. 886, Alinea 2, nochmals nach einer anderen, eben auch noch ungedruckten neueren Wormser Chronik, welche aus Urkunden und Geschichtschreibern gar fleißig und getreu zusammengetragen zu sein scheint.

Schließlich die Bemerkung, daß Zorn als Wormser Chronist bereits in seinem Jahrhundert einen Vorgänger hatte in Michael Gassen. Ob Zorn ihn benutzt, läßt sich gerade nicht aus diesem selbst erweisen. Schannat ist dieser Meinung. In Schannat I, 205, der Gassens

[1] Eines liber antiquus wird auch S. 74 gedacht.

[2] Er besaß auch Peregrinatio Ludovici princ. Palat. ad terram sanctam manuscripta 1429. Vgl. S. 19.

[3] Unter Bodmanns codd. mss. befand sich auch und hoffentlich noch: Chronik der Bb. von Worms, Trier, Straßburg, Speier fol. saec. XV. etc. Serapeum, Intelligenzblatt 1869, 30. Nov. Nr. 22, S. 172.

Lebenszeit um 1533 (praef. S. 1) annimmt, finden wir einen wörtlichen Auszug aus seinem Chron. Worm.

Auch der gelehrte Helwich kannte diesen M. Gassen. Helwich entnahm ihm z. B. die Grabschrift der Königin Kunigunde, Gattin Konrads I., in Lorsch. Vgl. Helwich, Antiqq. Lauresh., und Falk, Kloster Lorsch S. 194. Es bleibt zweifelhaft, ob Helwich aus der Gassen'schen Chronik von Worms oder einer anderen Handschrift Gassens seine Notiz nahm.

Trotz mehrfacher Nachfrage konnte ich ein Chronicon W. impressum 1551, Germanico idiomate, nicht erlangen, welches die historia de corpore s. Amandi episcopi Worm., Salisb. 1661, S. 4 erwähnt.

Auch jener Pfarrer Andreas Wilk, welcher nach Arnold, S. 2 der Wormser Chronik von Zorn, letzterem am 9. Oct. 1610 eine Leichenpredigt hielt, verfaßte nach Schannat I, 212 eine Chronik.

---

## Beilage.

## (M. Emichonis Wormatiensis presbyteri de schismate regum Adolphi et Alberti Romanorum regum).

Universa Rhenensium admiretur provincia, que[a] hos sermones attrectaverit, animus impavescat, et ad tanti casus novitatem admirationi posterorum transferatur indelebiliter a modernis. Cum igitur serenissimus Ruoduolfus 18 annos minus 11 ebdomadis imperium Romanum feliciter rexisset, et inter cetera sua famosa acta, collecto Theutonicorum exercitu, regem Bohemie in suo proprio regno occidisset laudabiliter triumphando, postea in civitate Spirensi[b] diem clausit extremum, ibique appositus est ad suos antecessores divos augustos anno Domini 1292[c]. in dominica qua cantatur Dominus illuminatio, scilicet in die Divisionis apostolorum[1]. Annoque evoluto convenerunt principes electores apud oppidum Frankenfuort, in vigilia beatorum Philippi et Jacobi apostolorum[2], uno spiritu nobilissimum Adolphum comitem de Nassauwe in regem concorditer elegerunt. Qui existens miles corpore compositus, virtuosus in moribus, inbutus literis, strennuus in armis, inter[d] cetera virilia acta terram Misse-

a Die dieser Zeit fremden ae und oe der Hs. sind entfernt.
b Spurensi Hs. c MCCLXXXII aus Corr. d. Hs.
d Hier beginnt das Fragment in der Ausgabe des Chron. Ursp., das den ersten Satz in indirecter Rede giebt: inter caetera virilia acta Adolphi haberi, quod etc.

[1] 15. Juli. Der Sonntag Dom. illum. fiel aber auf den 27. Juni.
[2] 30. April. Das Datum kann sich vielleicht auf die Zusammenkunft beziehen, die Wahl selbst erfolgte erst den 5. Mai.

nensem in asperrimis frigoribus debellavit imperioque subegit. Et dum quodam anno in auxilium regi Anglie veniendo contra regem Francie expeditionem instauraret, archiepiscopus Moguntinensis[a] Gerhardus de Eppenstein, episcoporum comitumque usus consiliis, ob dicti regis humiliationem occulta[b] fraude laborat, non quiescens, donec venenum mente conceptum crudeliter exspumaret[c]: asserens, quod ante electionem regis Adolfi pollicitationes de conferendo regno facte essent ab[d] ipso et electoribus Alberto duci Austrie, filio regis quondam Ruodolphi, sub certis instrumentis[e]. Per idoneos barones internuncios sibi missos[f] induxit eum et persuasit, ut collecto exercitu ad partes Reni veniret ad capiendum imperium, ad quod antea[g] fuerat deputatus[h]. Qui vix[i] confisus[k] verbis archiepiscopi, qui[l] ipsum primo electum defraudaverat Adolfum preferendo, tamen adunato[m] grandi exercitu et collectis de Ungaria et Bohemia sagittariis optimis sed[n] inermibus, impulsus episcoporum et comitum hujus terre consiliis et auxiliis, transito Reno apud[o] Argentinam, descendit, figens tentoria sua juxta castellum Altzeia; adveniensque archiepiscopus cum civibus Moguntinensibus, devastarunt[p] idem oppidum [Altzeia[q] sive castrum]. Elegitque idem[r], aliis contradicentibus et absentibus electoribus, dictum[s] Albertum ducem Austrie[t] in regem apud villam Schafhousen[u], veneniferumque[v] conceptum exspuens sui pacti; pertractantes in[w] invicem, quomodo amantissimum regem Adolfum perderent, occiderent vel [regno[x]] privarent. Hiis ita habitis, serenissimus rex Adolfus, collecta copia[y] magna, habens secum inter alios duces et barones palatinum comitem, videlicet Ruodolfum ducem Bawarie, suum filiastrum et filium sororis dicti ducis Austrie Alberti, insecutus eum, papiliones in prato Heppenhem[z] collocavit. Cui in auxilium cives Wormacienses honorabiliter occurrerunt; sed dum rex se procingeret contra hostes iturus, bona fortuna[a] redierunt. Mane[b] facto in die Processi et Martiniani[1], feria tertia, dum turbe opposite eventum dubie sortis exspectarent, et quia

a Mogontinus U. b f. o. laboravit U. c exspueret U. d ab i. et e. fehlt U. e inst. per U. f missis. Ita induxit episcopus Albertum et U. g So U.; animus Hs., wo am Rand: ms. animis. h designatus U. i vir Hs. k f. diffisus Hs. am Rand. l quoniam Hs. m conscripto magno e. U. n et Hs. o juxta Argentoratum U. p devastaverunt U. q A. s. c. fehlt U. r ibi U. s deinde Hs. t fehlt U. u Schafhusen U. v v. c. e. s. p. fehlt U. w fehlt U. x fehlt Hs. und U. y copiosa manu U. z Heppenheim U. a fortunia Hs. b Sequenti die dum dux Alb. U.

[1] 2. Juli, im Jahr 1298 Mittwoch (feria quarta).

dux Albertus paulisper a loco declinaverat[a], opinatus rex aufugere eum velle, celeri gressu[b] et impetuosa celeritate irruit in acies oppositas[c], et dum hostis in hostem debaccharet, ipse rex Adolfus, tanquam in aquile velocitate, leonis virtute et ursi animositate, omnia attrectata in acie gladii transverberavit, occiso illo, qui in armorum[d] similamine oppositi ducis occurrebat. Dum itaque rex Adolfus in spe victorie viriliter usque ad lassitudinem corporis debellaret, dux Bawarie suus filiaster terga vertit in fugam sine omni vulnere[e] (?), suis omnibus eum sequentibus et aliis[f] fugam incutientibus, sicut cum avunculo predicto duce Alberto pridie, ut firmiter credimus, fuerat preconceptum. Et sic suorum destitutus[g] adjutorio strennuissimus[h] rex Adolfus[i], qui, quod triumphator existeret, in manus traditus inimicorum fraudulenter in medio sui regni in terris, perhenniter in celis triumphali gloria regnaturus; promeruitque divina cooperante gratia idem rex sua virtuosa generositate et conversatione gratiosa, ut favore humano in tantum complecteretur, ut etiam sui occisores in ipsum misericordiam profiterentur et sumptuoso apparatu cum missarum solempniis in claustro dicto Rosarum[1] valde honorifice traderent sepulture, regni sui annis 6 et 11 ebdomadis feliciter terminatis.

Postea spatio mensis unius nondum[k] elapso, elaborante archiepiscopi Moguntinensis solertia, omnes electores principes oppidum Frankenfuort convenerunt, ibique prime electionis facto renunciato, dux Albertus Austrie prefatus, quondam Ruodulfi regis filius, in regem concorditer est electus in die dominica, que fuit in die Panthaleonis martyris[2]. Qui rex in octava b. Martini eodem anno in Nuorenberg sollempnem celebravit curiam cum regina conjuge sua, filia comitis de Tyrol, presentibus multis principibus et precipue illis 7 principibus, scilicet electoribus, cum magnis sumptibus et opulentia ibi existentibus. Inter quos rex Bohemie, sororius ipsius regis, venit cum apparatu maximo.

Eodem anno[3] post purificationem beate Virginis celebravit aliam curiam in Frankefurt.

Eodem anno surrexit et congregata fuit innumerabilis plebis multitudo seviens in Judeos. Itaque multa milia tam

a declinaret U. b gr. in hostem debacchatur, transverberat et occidit illum qui U. c oppositos Hs. d armatorum Hs. e volvere Hs. f fehlt U. g adj. d. U. h fehlt U. i A. occubuit, sepultus in monasterio Rosental. Postea spatio U. k non transacto solertia a. M. el. o. Fr. convenerunt et Albertum Austrie ducem eligunt U.

[1] Rosental.
[2] 27. Juli.
[3] 1299. Vgl. Ann. Colm.

in civitatibus quam in oppidis et castris mutuo se invicem occidendo, tum a plebe combusta perierunt in ultionem corporis Christi, quod apud eos repertum contemptibiliter tractaverunt. Que clades duravit in Swevia, Bawaria et aliis terris fere per dimidium annum.

Additio.

Anno Domini 1276[a]. in die Assumptionis[1] profectus est rex Ruodolfus cum magno exercitu contra Odagarum regem Bohemie et eum devicit et sibi subjugavit quatuor ducatus, scilicet Carinthiam, Stiriam, Austriam, et occidit regem Bohemie in corde terre sue.

Finis.

a MCCLXXV Hs.

1 15. August. Rudolf war aber bis Ende des Monats in Nürnberg.

# Die Verwandtschaft Kaiser Friedrichs I. mit den Pfalzgrafen von Wittelsbach und den Welfen.

Von Hugo Graf von Walderdorff.

---

Wie wir aus den Aufzeichnungen mancher alter Schriftsteller wissen, stand der Cardinal und Erzbischof von Mainz Konrad I. aus dem Hause Wittelsbach in naher verwandtschaftlicher Verbindung mit Kaiser Friedrich I.; über den Grad und den Ursprung dieser Verwandtschaft wird aber nirgends berichtet. Auch die neueren Historiker haben sich mit der Lösung dieser Frage in der Regel nicht beschäftigt; theils wird sie von denselben ganz übergangen, theils nur angedeutet, ja es wird die besagte Verwandtschaft sogar geläugnet [1].

Ich habe daher auf Veranlassung des Herrn Archivrathes Dr. C. Will, welcher bei Gelegenheit der Ausarbeitung der Mainzer Regesten (Erzbischof Konrad I. von Wittelsbach) diesem verwandtschaftlichen Verhältnisse seine Aufmerksamkeit widmete, dasselbe durch eine eingehende Untersuchung festzustellen mich bemüht [2].

[1] Zu letzterem Auskunftsmittel hat namentlich M. Lehmann (De Annalibus qui vocantur Colonienses Maximi quaestiones criticae. Dissertatio inauguralis historica. Berolini 1867. 8. S. 34 f.) gegriffen. Nach ihm beruht die Annahme einer Verwandtschaft zwischen dem Kaiser und unserem Erzbischof Konrad nur auf einer Verwechselung mit Erzbischof Konrad II. von Salzburg aus dem Hause Babenberg, welch' letzterer ein Stiefoheim von Kaiser Friedrich I. war. (Quod Conradum archiepiscopum Moguntinum, qui gente Wittelsbachiana oriundus fuerit, auctor cognatum imperatoris appellat, sine dubio errat, fortasse alterum Conradum putans, qui archiepiscopatu Salisburgensi inde ab a. 1164 usque ad 1168 fungebatur et Friderici patruus erat). Allerdings ein sehr bequemes Mittel die Frage zu beseitigen statt zu erledigen. Ziemlich leicht sucht auch H. Prutz (Kaiser Friedrich. Danzig 1871. 8. S. 343) über diese Beziehung wegzukommen; er nennt nämlich den Erzbischof „einen dem Kaiser in jeder Hinsicht nahe stehenden Mann", und überläßt es dem Leser die verschiedenen Beziehungen des „Nahestehens" zu ergründen.

[2] Wenn übrigens die neuesten Historiker sich mit der Verwandtschaft Kaiser Friedrichs und des Erzbischofes Konrad nur in sehr ungenügender Weise befaßt haben, so wäre es ihnen doch möglich gewesen bei einigen früheren Schriftstellern Aufschlüsse zu finden. Schon der alte H. Scholliner führt uns die Verwandtschaft der Staufer, Welfen und Wittelsbacher auf Taf. Z zu seiner „vollständigen Reihe der Vorältern Otto des Großen ersten Herzogs in Baiern aus dem pfalzgräflichen Hause Scheyern-Wittelsbach ꝛc." (Neue historische Abhandlungen der churfürstlichen Baierischen Akademie der Wissenschaften. III. München 1791. 4.) vor; er folgt aber hiebei lediglich der Angabe des unbenannten Weingarteuer

Daß die Verwandtschaft des Kaisers mit den Wittelsbachern in der That bestand und eine ziemlich nahe war, das geht aus einer Reihe gewichtiger historischer Zeugnisse hervor, die wir nachstehend folgen lassen; hierunter ist namentlich die dritte Stelle wichtig, da hier der Kaiser selbst den Erzbischof consanguineus nennt.

1) Successit post hoc dominus Conradus imperatoris consanguineus de Bawaria oriundus. — Christiani Chron. Mog., Böhmer, Font. II, 265, und Jaffé, Mon. Mog. 692.

2) 1163. Eo tempore Corradus quidam nobilis clericus Alamannie et imperatoris consanguineus, qui in Moguntina ecclesia erat electus, nolens Octaviani et imperatoris scismati consentire, ecclesiam suam deserens, ignorante imperatore ad Alexandrum papam in Franciam festinus advenit etc. — Romoaldi Ann., M. G. SS. XIX, 433.

3) 1177 Aug. 9. In dem Schreiben Kaiser Friedrichs an die Prälaten, Ministerialen, Geistlichkeit und Volk zu Salzburg, in welchem er die Erhebung des Erzbischofs Konrad auf den Salzburger erzbischöflichen Sitz mittheilt, heißt es: Sed, licet nobis magna supplicarent instantia, ut ad vestram usque omnium praesentiam differetur electio, tamen domni papae mandato ac nostro, et omnium principum consilio, quoniam saepe nocet differre paratis, ad electionem accesserunt, et de gremio ecclesiae Romanae, domnum videlicet Chunradum consanguineum nostrum palatinum, in ecclesia vestra enutritum, in pastorem et episcopum animarum suarum concorditer et unanimi voto elegerunt .... et domno Chunrado archiep. vestro, dilecto consanguineo nostro. — Stumpf, Reichskanzler Nr. 4209, und Meiller, Reg. archiepp. Salisb. S. 129 Nr. 3.

4) ... dominus Conradus Maguncie archiep., imperatoris consanguineus. — Chron. Hanon., M. G. SS. XXI, 539.

5) (Imperator) quendam vero cognatum suum nomine Cuonradum episcopum eis (civibus Mog.) praefecit. — Ann. Colon. max., Böhmer, Fontes III, 436, und M. G. SS. XVII, 778.

6) Die zwei englischen Autoren, Benedictus Petroburgensis (ed. Stubbs, Gesta regis Henrici secundi II, 186) und Roger de Hoveden (ed. Savile 568 und ed. Stubbs II, 140) reden von Coenredus, frater consobrinus imperatoris.

Ueber die Thatsache der Verwandtschaft kann also kein Zweifel bestehen; untersuchen wir nun ihren Ursprung[1].

Die einzigen Quellen, die uns hierüber Andeutungen geben, sind der sogenannte Anonymus Weingartensis und der Annalista Saxo.

Mönches, welcher, wie wir später hören werden, dem Herzoge Magnus vier Töchter beilegt. Dagegen hat G. W. von Raumer in seinen historischen Charten und Stammtafeln zu den Regesta Historiae Brandenburgensis I. Berlin 1837. 4. auf Taf. XIII (das alte und neue Haus Orlamünde) eine Herzogin von Mähren und die Gemahlin des Grafen Egehard von Schiren — jedoch ohne Angabe der Taufnamen — als Töchter des Markgrafen Ulrich von Kärnthen und der Prinzessin Sophia von Ungarn bereits aufgenommen. Wahrscheinlich gelangte er zu diesem Resultate ebenfalls nur durch Combination; jedenfalls hat er aber das Richtige getroffen.

[1] Ganz ebenso wie hier hat bereits Cohn in seinen Stammtafeln, Tafel 208a, das Verwandtschaftsverhältnis angegeben. Die folgende Ausführung kann als Beleg dazu angesehen werden. Die Red.

Bei ersterem finden wir in seiner Historia Welforum (M. G. SS. XXI, S. 462) folgende bezügliche Stelle[1]:

De Heinrico duce, qui factus est monachus.

Heinricus frater ejus ducatum et omnia que illius erant optinuit et potenter ditioni sue subrogavit. Qui uxorem jam dudum fratre vivente de Saxonia accepit filiam Maginonis ducis et Sophie sororis regis Ungarie Colomani, Wulfildem nomine. Erat tamen eadem Sophia antea cuidam de Carintia copulata, ex qua genuit Poponem marchionem, qui duas filias suas, unam (Sophiam) Bertholfo comiti de Andehse, aliam (Hadwigem) Alberto comiti de Bogen copulavit. Porro soror hujus Sophie regi Grecorum nupsit. Aliam sororem ejus (Berchtam) quidam comes (Fridericus I. de Bogen) ex claustro quodam sanctimonialium abstractam duxit et ex ea Fridericum Ratisponensem advocatum genuit. Ipsa autem Sophia ex duce Maginone quatuor filias habuit, Wulfildem nostram, Ailicgam matrem Adelberti marchionis de Saxonia, terciam quam duxit dux Maravie, quartam quam Egehardus comes de Scirin a quodam monasterio sanctimonialium in Ratispona abstulit ac sibi matrimonio copulavit Ottonemque palatinum ex ea progenuit. Heinricus igitur dux ex Wulfilde preter illos quos intra annos sinus celestis patrie suscepit, tres filios habuit, Counradum, Heinricum, Guelfonem, et quatuor filias, Juditham, Sophiam, Mahtildem, Wulfildem. Juditha nupsit Friderico Suevorum duci, que Fridericum imperatorem nostrum et uxorem (Juditham seu Bertham nomine) Mathei ducis Lotharingie progenuit. Sophiam Bertoldus dux de Zaringen et eo mortuo Leopaldus marchio de Stira in uxorem accepit (ex qua Odocarum primum marchionem genuit). Mahtildis primo Theopaldo, filio Theopaldi marchionis de Voheburch, postea eo mortuo Gebehardo de Sulzbach copulata est. Wulfildem Rudolfus Bregantinus comes duxit.

Demnach hätte Herzog Magnus von Sachsen, der letzte männliche Sprosse aus dem Stamme der Bilungen, mit Sophia, einer gebornen Prinzessin aus Ungarn, der Wittwe eines Markgrafen in Kärnthen, vier Töchter erzeugt, nämlich: Wulfildis, Gemahlin Herzog Heinrichs des Schwarzen von Bayern; Eilica, Mutter des Markgrafen Albrecht von Sachsen; [Walburga], Gemahlin des Herzogs [Konrad] von Mähren; [Richardis], Gemahlin des Grafen Eggehard von Schiren.

Wulfildis gebar ihrem obengenannten Gemahle Herzog Heinrich den Stolzen von Bayern, den Vater Heinrichs des Löwen, und die Prinzessin Judith, die Mutter Kaiser Friedrichs I.

Richardis aber war die Großmutter des Erzbischofes Konrad von Wittelsbach zu Mainz.

Demnach wären der Kaiser und der Erzbischof die Enkel von zwei Schwestern und also nahe Verwandte gewesen.

Wenn nun auch der Weingartener Mönch, welcher die Historia Welforum schrieb, als durchaus zuverlässiger Gewährsmann[2] gilt, so leidet seine Darstellung doch mit Recht eine gewichtige Einsprache. Sämmtliche sächsische Geschichtschreiber, namentlich auch der Annalista

[1] Die eingeklammerten Worte sind zur Erläuterung hinzugefügt.

[2] Vgl. über ihn Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen. Zweite Auflage S. 449.

Saxo, kennen nämlich nur zwei Töchter des Herzogs Magnus von Sachsen; auch fiel dessen Erbschaft nur an die Welfen und Askanier; von einer Betheiligung der Wittelsbacher an dessen Erbe ist dagegen nicht das mindeste bekannt; man darf es daher als feststehend betrachten, daß nur Wulfildis und Eilica leibliche Töchter des Herzogs Magnus waren.

Die hier einschlagenden Stellen des Annalista Saxo, Mon. Germ. SS. VI, sind:

1068 (S. 693). Willelmus marchio reversus in Thuringiam, dum redire in Ungariam et sponsam suam cum magna opum suarum ostentatione abducere pararet, inter eundem secunda mansione morbo correptus obiit. Sponsam ejus Sophiam Odalricus marchio Carentinorum, cognatus ejus, accepit. Marcam vero frater ejus Otto de Orlagemunde optinuit. Horum, scilicet Willehelmi et Ottonis marchionum, frater fuit Popo, qui habuit filium Odalricum, qui sororem Ladizlai regis Ungarie Sophiam duxit uxorem, que genuit ei juniorem Odalricum, qui accepit (Adelhaid) filiam Lodowici comitis de Thuringia.

1070 (S. 697). Odalricus marchio Carentinorum obiit; cujus viduam Sophiam, sororem Ladizlai regis Ungarie, Magnus, Ordulfi Saxonici ducis filius, accepit uxorem, genuitque ex ea duas filias Wifhildem et Eilicam.

1106 (S. 744). Magnus quoque dux Saxonie obiit, qui duxerat uxorem Sophiam, viduam Odalrici de Wimmar, sororem Ladizlai regis Ungarorum, genuitque illi duas filias Wifhildem et Eilicam. Eilica nupsit Ottoni comiti de Ballenstide, genuitque ex ea Adelbertum marchionem et filiam Adhelheidem, que nupsit Heinrico marchioni de Stathen. Wifhildis nupsit Heinrico duci, filio Welfi ducis senioris de Bawaria, genuitque Heinricum inclitum ducem Saxonie et Bawarie et Welfonem et quatuor filias. Unam earum nomine Judhitam duxit Fridericus dux Suevorum, alteram nomine Sophiam Bertoldus dux de Zaringe, illoque interfecto duxit eam marchio Liuppoldus de Stire, qui de fortitudine cognomen habuit, terciam nomine Wifhildem Rudolfus comes de Bregence accepit; quarta Machtildis nomine nupsit Thieppoldo juniori, filio Thieppoldi marchionis senioris, illoque mortuo, duxit eam Gebehardus, filius Beringeri comitis de Sulzbach.

Aus dieser Darstellung ersehen wir, daß Markgraf Ulrich von Kärnthen (von Weimar[1]) aus dem Hause Orlamünde mit der Prinzessin Sofia von Ungarn vermählt war; nach seinem Tode wurde sie die Gemahlin des Herzogs Magnus von Sachsen und gebar demselben die zwei Töchter Wulfildis und Eilica. Von Sofiens Kindern erster Ehe wird uns zwar nur Ulrich der Jüngere vorgeführt, das schließt aber nicht aus, daß derselbe auch noch andere Geschwister gehabt haben mag.

Da uns nun der durchaus zuverlässige und sachkundige Weingartener Mönch ausdrücklich von vier Töchtern des Herzogs Magnus berichtet, es aber andererseits feststeht, daß derselbe nur zwei leibliche Töchter hatte, so werden wir diesen scheinbaren Widerspruch nicht anders entwirren können, als wenn wir annehmen, daß Herzog Magnus außer zwei leiblichen Töchtern auch noch zwei Stieftöchter besaß,

[1] Gegen diese Herkunft des Markgrafen Ulrich hat sich Muffat erklärt, Münch. Gel. Anz. 1855. Bull. Nr. 20. 21. G. W.

welche aus der ersten Ehe der Prinzessin Sofie mit dem Markgrafen Ulrich von Kärnthen stammten.

Diese Annahme wird auch dadurch bestätigt, daß, wie wir oben gesehen haben, die Verwandtschaft des Kaisers mit den Wittelsbachern von vielen glaubwürdigen Schriftstellern als eine feststehende, allgemein bekannte Thatsache überliefert wird, auf eine andere Weise als auf die angegebene aber nicht erklärt werden kann [1].

Die gemeinsame Abstammung der Staufer, Welfen und Wittelsbacher ist daher auf Sofie von Ungarn zurückzuführen; sie ist die gemeinschaftliche Urgroßmutter einerseits des Kaisers Friedrich I. und Heinrich des Löwen, andererseits der Wittelsbachischen Brüder Otto und Konrad.

Die nahe Verwandtschaft der Wittelsbacher mit den Welfen und Staufern [2] scheint auch bisher von den bayerischen Geschichtschreibern viel zu wenig betont worden zu sein. Man gefällt sich die ziemlich wahrscheinliche Abstammung der Schiren von dem alten Herzog Arnulf in den Vordergrund zu rücken und als ein Moment für die Verleihung des Herzogthums Bayern an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach anzuführen; doch wird man mit Gewißheit annehmen dürfen, daß an diesen Umstand damals Niemand dachte, während die nahe Verwandtschaft des neuen Herzogs sowohl mit Kaiser Friedrich als mit dem Welfen sicher bedeutenden Einfluß geübt haben wird. Wollte man nach Aechtung Heinrichs des Löwen Bayern einen neuen Herzog geben, so war es vor allem wichtig, denselben aus einer dem bisher regierenden Hause verwandten Familie zu wählen, und da noch dazu die Wittelsbacher damals das mächtigste Geschlecht in Bayern waren, so konnte die Wahl nur auf Otto von Wittelsbach fallen. Daß bei einer Neubesetzung des bayerischen Herzogstuhles die Kaiser verwandtschaftliche Beziehungen stets in hohem Grade berücksichtigten und berücksichtigen mußten, davon können wir uns leicht überzeugen, wenn wir die Reihe der Herzöge von Arnulf bis auf Otto von Wittelsbach betrachten; stets lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den sich folgenden Häusern nachweisen.

[1] Meine Bemühungen, wegen des nicht sehr häufigen Namens Eilica verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Eilica von Lengenfeld, der Mutter des Erzbischofes Konrad, und Herzog Magnus, dem Vater der Eilica von Askanien, zu entdecken, ergeben wenigstens bisher nur negative Resultate.

[2] Giesebrecht erörtert zwar auch die Verwandtschaft der Staufer mit den Welfen in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit; ihre beiderseitige Verwandtschaft mit den Wittelsbachern zu berühren, bot sich ihm aber noch nicht Gelegenheit (siehe Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV (1872) S. 4).

# Handschriftliches

mitgetheilt von

**E. Dümmler.**

---

## 1. Ein Metzer Todtenbuch (aus Jaffés Nachlaß).

Die am Anfang und Ende verstümmelte Berner Pergamenthandschrift Nr. 289 aus dem achten bis neunten Jahrh. enthält f. 1—15 einen ordo canonicus, 16—19 ein Bruchstück des ordo Romanus, 19v—26 Isidors liber virorum illustrium, 27—28 Capitulare Ludwigs des Fr. an Hetti von Trier (abgedruckt von Fiala im Anzeiger für schweizer. Gesch. 1871 S. 115), 29—36 46 Capitel, beginnend Obsecro vos fratres dilectissimi, 35—51 Incipit omilia beati Effrem diaconi, 52—129 das sogenannte Martyrologium Hieronymianum, dem von verschiedenen Händen des 8. und 9. Jahrh. Metzer Notizen beigesetzt sind. Die jüngste dieser von Jaffé abgeschriebenen und als Necrologium Mettense bezeichneten Noten meldet die Weihe des Bischofs Adventius von Metz[1] am 7. August 858, während der Todestag seines Vorgängers Drogo (8. December 855) in dem verloren gegangenen Theile der Handschrift gestanden haben muß. Neben den auch sonst überlieferten Sterbetagen von Metzer Bischöfen und den minder wichtigen einzelner Geistlichen sind von besonderem Interesse die Angaben über die Weihe mehrerer Kirchen und über die Erhebungen von Heiligengebeinen zu Metz. Können wir gleich für jene die Jahre nicht bestimmen, so geht doch aus diesen Nachrichten mit unwiderleglicher Gewisheit hervor, daß jene Kirchen, deren Anfänge bisher ganz im Dunkel lagen, mindestens zur Zeit der ersten Karolinger schon vorhanden waren[2]. Ihre weitere Verwerthung möge der Lokalforschung überlassen bleiben[3].

[1] Bonnell (Anfänge des karolingischen Hauses S. 188. 191) irrt über seinen Amtsantritt, dessen Jahr durch die Ann. Mett. S. Vincentii (SS. III, 156) feststeht. Der Catalog. episc. Mettens. (SS. II, 269), indem er ihm bis zu seinem am 31. August 875 anzusetzenden Tode 17 Jahre und 24 Tage der Bischofswürde zuschreibt, führt gleichfalls auf den 7. August, der im Jahre 858 überdies auf einen Sonntag fiel. Zweifelhaft bleibt dagegen die Amtsdauer Gundulfs, die wir nach den zuvor angeführten Quellen in die Jahre 819—825 setzen müßten, wozu der anderweitig überlieferte Antritt Drogos nicht stimmen will.

[2] Vgl. über die kirchlichen Stiftungen in Metz Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 509—512.

[3] Ebenfalls aus Metz stammt von den Handschriften des Bongars in

Da es sich hier um ein Todtenbuch aus der Zeit Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. handelt, so sei es mir gestattet, gleichfalls aus Jaffés Nachlaß einige nekrologische Notizen der nämlichen Zeit beizufügen aus der Handschrift des brittischen Museums bibl. Cotton. Galba A. XVIII, f. 28 (vgl. Catalogue of the Cottonian library S. 62):

V. Kal. Febr. Karolus piissimus imperator de hac luce migravit [814].
(V)III. Id. Iul. Pippinus gloriosus rex de hac luce migravit [810].
(XV). Kal. Mai. Bernhardus gloriosissimus rex de hoc seculo transivit [818].
IIII. Kal. Apr. Vuoradus dux obiit.
VI. Kal. Apr. transivit Himildruda comitissa.

Haec omnia superscripta iuxta ritum compoti celebrandi sunt.

Requiem aeternam donet ei dominus et lux perpetua luceat eis.

Eine merkwürdige Zusammenstellung jedenfalls in einer angelsächsischen Handschrift, die in ihrem ersten Theile chronologischen Inhaltes ist. Worad dürfte Karls des Gr. Pfalzgraf sein (vgl. über ihn Sickel, Acta Karolinorum II, S. 41. 257), der in den Jahren 781 und 782 erwähnt wird.

---

## Necrologium Metense[1].

Dec. 29. 4. Kal. Jan. Eodem die obiit Winelandus presbyter; precamur ut eius memores esse dignemini.
„ 31. 2. Kal. Jan. Et transmigratio fratris nostri Grimoldi levitae ex ergastulo sui corporis; hinc precamur pietatem iusti et pii iudicis, quatenus ei ab illo remissio delictorum concedatur.
Jan. 4. 2. Non. Jan. Et transmigratio Walamundi sacerdotis ex ergastulo sui corporis; hinc flagitamus, ut memores illius sitis.
„ 8. 6. Idus Jan. Et sic obiit Widoldus presbyter; petimus ut memores ipsius sitis.
Et ipso die obiit Trutmundus acolitus.
„ 14. 19. Kal. Febr. Et obitus Oftarii presbyteri; precamur ut memores illius sitis.

Bern Nr. 29, über welche Weiland handelt in dem Archive für ältere deutsche Geschichtskunde XII, 469—473. Die von ihm darin entdeckten Ann. S. Arnulfi Mettenses bis 1250 liegen mir in einer Abschrift Jaffés vor, der sie nicht minder schon als solche erkannt hatte.

[1] In prima pagina martyrologii (f. 52 codicis) leguntur haec: 'Amalbertus fuit custos sancti Pauli' (manu saeculi IX).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jan. | 15. | 18. Kal. Febr. | Et ipso die dissolutio corpusculi Deumari ultimi presbyteri; idcirco precamur clementiam vestram in Deum et propter Deum, ut memores ei esse dignemini. |
| „ | 24. | 9. Kal. Febr. | Obiit Theutbaldus presbyter; precamini ut memoriam habeatis. |
| „ | 28. | 5. Kal. Febr. | Aquis obiit dom(nus) Karolus imperator augustus [814] et Mettis [1] Richardus primicerius. |
| Febr. | 16. | 14. Kal. Mart. | Mettis sancti Simeonis episcopi [c. 186]. |
| März | 6. | 2. Non. Mart. | Et Mettis domnus Chrodegangus archiepiscopus obiit [766]. |
| „ | 13. | 3. Idus Mart. | Translatio corporis sancti Auctoris episcopi. |
| „ | 14. | 2. Idus Mart. | Mettis translatio corporis beatae Chlodesindae Deo sacratae. |
| „ | 20. | 13. Kal. Apr. | Mettis translatio corporis sancti Clemen(tis). |
| „ | 22. | 11. Kal. Apr. | Ipso die obiit Adelaldus levita. |
| April | 1. | Kal. Apr. | Adalaldus presbyter obiit. |
| „ | 2. | 4. Non. Apr. | Obiit Odulfus clericus; precamini ut memoriam habeatis. |
| „ | 4. | 2. Non. Apr. | Earundem [2] Kalendarum die obiit Ubaldus presbyter ac primicerius; iuxta morem vestrae clementiae illius memores esse dignemini. |
| „ | 8. | 6. Idus Apr. | Et solutio carnis ergastuli Leodrici fratris noviter conversi; pro eiusdem facinoribus obnixe Deum postulare precamur. |
| „ | 13. | Idus Apr. | Eodem die obiit Ingobertus levita. |
| „ | 16. | 16. Kal. Mai. | Et depositio Abboni episcopi Mettensis [c. 707]. |
| „ | 29. | 3. Kal. Mai. | Obiit Amalarius episcopus [814?]. |
| Mai | 10. | 6. Idus Mai. | Et dedicatio ecclesiae sanctae Marie infra basilicas. |
| „ | 16. | 17. Kal. Juni. | Mettis locello, cuius vocabulum est senodochium, dedicatio ecclesiae sanctae Mariae. |
| „ | 31. | 2. Kal. Juni. | Leodico vico translatio corporis sancti Lantdeberti [721]. |
| Juni | 20. | 12. Kal. Juli. | Et transitus domni Hludowici imperatoris [840]. |
| Juli | 1. | Kal. Juli. | Et dedicatio ecclesiae sanctae crucis iuxta portam. |

[1] Aquis — Mettis posuit manus saec. IX ante Richardus primicerius, quae verba scripsit manus saec. VIII.

[2] Erundem c.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Juli | 3. | 5. Non. Juli. | Mettis dedicatio ecclesiae sancti Gorgonii. |
| „ | 12. | 4. Idus Juli. | Sic obiit Baldinus vir benivolus karisimus noster; precamini ut memoriam habeatis. |
| „ | 21. | 12. Kal. Aug. | Et hobitus Teudaldi anachorite. |
| „ | 25. | 8. Kal. Aug. | Mettis depositio sancte Glodesindis Deo sacrata. |
| „ | 29. | 4. Kal. Aug. | Hobiit Raginarius sacerdos. |
| „ | 31. | 2. Kal. Aug. | Et eodem die Angilmarus obiit corepiscopus; precamur ut eius memores sitis. |
| Aug. | 3. | 3. Non. Aug. | Dedicatio altaris sancti Symforiani martyris. |
| „ | 7. | 7. Idus Aug. | Et ipso die consecratio Adventii episcopi [858]. |
| „ | 10. | 4. Idus Aug. | Eodem die depositio sancti Auctoris episcopi et confessoris [c. 380]. |
| „ | 14. | 19. Kal. Sept. | Eodem die obiit Hilchariu.. corepiscopus; precamini ut eius memoriam abeatis. |
| „ | 16. | 17. Kal. Sept. | Metis depositio sancti Arnulfi episcopi [641]. |
| „ | 18. | 15. Kal. Sept. | Et ipso die obiit Ercumbertus subdiaconus; precamur ut memores illius esse dignemini. |
| „ | 24. | 9. Kal. Sept. | Et depositio Audoeni episcopi. |
| „ | 29. | 4. Kal. Sept. | Mettis depositio domni Adelfi episcopi [c. 251]. |
| Sept. | 7. | 7. Idus Sept. | Mettis civitate domnus Gundulfus episcopus obiit [825?]. |
| „ | 25. | 7. Kal. Oct. | Mettis dedicatio ecclesie senioris sancti Stephani et natalis domni Anghilramni ipsius ecclesie pontificis d.. consecrat.. |
| Octob. | 8. | 8. Idus Oct. | Et ipso die obiit Wichardus presbyter; precamini ut memores sitis. |
| „ | 23. | 10. Kal. Nov. | Et Mettis .... Anghilramnus f.. aca.. lo et in cathedra ipso die honorifice elevatus [768]. |
| „ | 26. | 7. Kal. Nov. | Et Mettis transitus domni Sigobaldi episcopi [741] et Anghilramni archiepiscopi [791]. |
| „ | 29. | 4. Kal. Nov. | In Mettis civitate depositio sancti Terentii episcopi et confessoris [c. 441]. |
| „ | 30. | 3. Kal. Non. | Et in Gal' vico Leudio depositio Hugoberti episcopi et confessoris [c. 727]. |
| Novb. | 16. | 16. Kal. Dec. | Et eodem die dedicatio ecclesiae maioris beati Petri apostoli Mettinensis [1] infra episcopio. |

[1] m&tins c.

Nov. 17. 15. Kal. Dec. Ipso die obiit Leo diaconus.
" 18. 14. Kal. Dec. Ipso die obiit Immo presbyter.
" 20. 12. Kal. Dec. Eodem die obiit Drogo sacerdos; precamini ut eius memores sitis[1].

---

## 2. Excommunication des Grafen Ubert.

In der Handschrift des Domcapitels von Vercelli Nr. XXXVIII, welche Cassiodors Expositiones in psalmos enthält, entdeckte Aug. Reifferscheid (Biblioth. patrum Latin. Ital. II, 155) auf der letzten Seite (f. 277v) eine interessante Sentenz gegen den Grafen Ubert den Rothen, Hildebrands Sohn. Leider ist dieselbe nur ein nachlässig geschriebener Entwurf, dessen Schrift in den letzten Zeilen von mir nicht vollständig mehr entziffert werden konnte. Unser Aktenstück schließt sich somit, auch in der Art der Ueberlieferung, an die früher in den Forschungen (VIII, 387—390) veröffentliche Kladde eines Briefes Leos von Vercelli an Heinrich II. eng an. In beiden ist von demselben Grafen Ubert die Rede, den der Kaiser Heinrich im Herbste 1014 als einen Anhänger Arduins sowie wegen seiner Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche von Vercelli durch Einziehung seiner Güter bestrafte (s. Provana, Studi critici S. 385, Stumpf 1634). Offenbar fehlte aber dieser Verurtheilung der nöthige Nachdruck, denn die Klagen über die Verwüstungen und Räubereien der früheren Parteigänger Arduins dauern auch nach dessen Tode ohne genügende Abhilfe fort. Am meisten Licht würde über diese von den Geschichtschreibern ganz unberührten Verhältnisse ein ebenfalls von Reifferscheid (S. 208) zuerst erwähntes Schriftstück am Schlusse des Verceller Codex CII verbreiten, wenn es sich vollständig entziffern ließe. Es steht dort auf der letzten Seite (f. 146v) hinter Isidors Etymologien, indem auch hier wieder der leer gebliebene Raum dazu benutzt worden ist, nicht um, wie Reifferscheid sagt, „verschiedene Actenstücke" einzutragen, sondern um eine zusammenhängende Klageschrift über die Gewaltthaten der Arduinischen Partei zu entwerfen. Diese, mit den Worten beginnend: De colloquio quod parastis in Ronkalia habendum, scheint mir von dem Bischofe Leo von Vercelli an Kaiser Heinrich II. gerichtet und handelt von Kämpfen des ersteren gegen Ubert (Ubertus elatior insurgebat), die Söhne Arduins und ihre Verbündeten, bei denen Leo anscheinend von dem auch mit seinen Gegnern in Unterhandlung stehenden Kaiser im Stiche gelassen wurde. Besonders tritt darin eine Belagerung von Santhia hervor (Ubertus statim elatus sanctam Agatham contra me durius firmauit), zu welcher Leo mit andern Bundesgenossen schritt (ego autem cum Papiensi et domno Nouariensi et cum O. et A. et R. marchio-

[1] Desinit codex in 11. Kal. Dec. i. e. in d. 21. Nov. reliqua igitur anni pars periit. I.

nibus) und die zu einer glücklichen Einnahme des festen Platzes führte (et ui dei gratia expugnaui multis occisis plurimis uulneratis, ea die effugata est uulpes rufa cum omnibus uulpeculis suis). Leo fürchtet, daß Ubert (den er fillonem nennt) dennoch den Kaiser auf seine Seite ziehen könnte, und bittet um Entschädigung für seine Kirche. Obgleich die Schrift des umfänglichen Schreibens theils durch Nachlässigkeit und Correcturen sehr unleserlich theils erloschen ist, würde es bei wiederholter Betrachtung und Vergleichung doch vielleicht möglich sein, den größten Theil des Inhaltes zu ermitteln. Der Geschichte dieser Zeiten wäre damit ein erheblicher Dienst geleistet.

---

Stulto hactenus iuxta stulticiam suam respondere noluimus, ne sibi similes uideremur. Nunc uero respondere uolumus, ne sibi sapiens uideatur, qui ab omnibus stultissimus iudicatur. Meminimus enim et meminisse uolumus, Ubertum Rufum heresiarcham et nouum demonicolam Eusebianam ecclesiam ante annos plures deuastasse, predis rapinis et incendiis Eusebianos pauperes attriuisse intantum, quod iam aliqui peregrini solo relicto mendicent, aliqui autem fame pressi et angustiis tabefacti aut langueant, aut Tobia cessante insepulti remaneant. Ad hęc abluenda a festo sancti Andreę[1] inimicum Dei eundem Ubertum uocauimus, patienter expectauimus, id est malum pro malo non reddidimus, cęsarem[2] quoque ut eum precibus et legibus reuocaret expetiuimus. Per domnum Nouariensem episcopum[3] a corte redeuntem sacris iussibus monitus adquiescere noluit, usque in octauam pascę canonice expectatus uenire distulit, a aperta[4] pertinacia non abstinuit, immo peius exercet, maiora molitur, et ut impius quia incrassatur contemnit. Auctore ergo Deo, contra quem non est consilium[5], et interuentore beato Eusebio cum omnibus sanctis, Ubertum, filium Ildiprandi, ecclesię Dei inimicum et pauperum eius uastatorem, et uxorem eius *neza*belissam[6] filiumque ex . . p . . . . zellum cum omnibus suis fratribus[7] omnesque eorum seruos et liberos, priuatos et domesticos maledicimus; etiam milites amicos et consiliarios eorum eis contra Dei ecclesiam fauentes dicto aut facto similiter excommunicamus omnesque pariter ab ecclesia Dei separamus. Sint maledicti in

[1] Nov. 30.
[2] Heinricum.
[3] Petrum; cf. Provana, Studi critici S. 391.
[4] apta c.
[5] Prov. 21, 30.
[6] Undeutlich.
[7] Fautoribus?

domo, maledicti in agro, maledicti intus et foris; bibant de fiala irę Dei, cadant brachia eorum, euanescant arma eorum, sepultura asini sepeliantur . . . . . . .[1], ut . . . nec aerem haustu fedare . . . arantur. Hec omnia per uirtutem Dei Uberto . . . . .[2] que eius et suis fautoribus . . . ., prout resipiscat et ecclesię Dei satisfaciat[3].

[1] Hier fehlen mehrere Worte.
[2] Mehrere Worte erloschen.
[3] Cf. Rozière, Recueil des formules Nr. 546 (Regino, De synodal. causis l. II, c. 416).

---

# Kaiserurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts

mitgetheilt von

B. Bayer, K. Rieger, E. Steindorff.

---

Auf einer Reise durch Ober= und Mittelitalien, die wir behufs diplomatischer Studien kürzlich unternommen haben, bot sich uns in einigen Archiven die Gelegenheit ein paar bisher ungedruckte Diplome des X. und XI. Jahrhunderts abzuschreiben. Wir beeilen uns dieselben durch den Druck der Forschung zugänglich zu machen. Zeit und Verhältnisse sowie der Zweck der Reise, welcher unsere Arbeiten auf ganz bestimmte Urkundengebiete beschränkte, haben es nicht gestattet an den von uns besuchten Archiven erschöpfende Nachforschungen nach Ineditis anzustellen, wir hoffen aber, daß auch eine so unvollkommene Ergänzung des Urkundenmaterials, wie die unsere ist, willkommen sein wird. Eines Commentars zu den Urkunden glauben wir uns enthalten zu sollen und bemerken nur noch, daß wir die kurzen litterarischen Notizen aus Werken, die uns nicht selbst zugänglich waren, der gütigen Mitteilung des Herrn Prof K. F. Stumpf in Innsbruck verdanken.

---

## I.

### Otto III. nimmt die Kanoniker von Arezzo und deren Besitzungen in seinen Schutz. Rom 998, 2. Mai.

C. *In nomine sanctę et individuę trinitatis. Otto divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Omnibus nostris fidelibus tam presen*|tibus quamque futuris notum esse volumus, quomodo nos pro dei amore animaeque nostrae remedio canonicos sanctae Aretinensis aeccleslae, Berardum videlicet archipresbiterum, Wilielmum archidiaconum, Martinum clericum et custodem, Sigezonem scolae cantorem omnesque alios maiores et minores presentes et sequentes, cum iam dictae sancti Donati aecclesiae canonica et cum omnibus quae in eorum preceptis leguntur rebus mobilibus et inmobilibus et cum cum[1] omnibus quae ipsi ex sua parte habent vel habere poterint, sub nostro mundiburdio et defensione recepimus, eo videlicet ordine, ut nullus dux, archiepiscopus, episcopus,

[1] So im Original.

marchio, comes, vicecomes, sculdascius, gastaldio nullaque nostri regni magna parvaque persona omnes iam dictae aeccclesiae canonicos inquietare, molestare aut de rebus ipsius canonicae sicut in eorum precepto legitur disvestire sine lege presumat. Si quis igitur hoc nostrum mundiburdium et defensionem rumpere temptaverit, componat centum libras auri optimi, medietatem kamerae nostrae et medietatem iam dictae canonicae clericis. Quod ut verius credatur et ab omnibus observetur, sigillo nostro sigillare iussimus.

*Heribertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi cognovit* [1].

Data VI nonas maii, anno dominicae incarnationis DCCCCXCVIII, indictione . . .[2], anno tercii Ottonis regni XV, imperii II; actum Romae, feliciter.

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo. — Das Siegel war in der Datierungszeile unter dem Worte 'indictione' durchgedrückt.

---

## II.

### Otto III. bestätigt der Kirche von Arezzo und dem Bischof Helmpertus deren namentlich aufgeführte Besitzungen und verleiht ihnen für dieselben die Immunität. In Fonte-Rutuli 998, 20. Juni.

C. *In nomine sanctę et individuę trinitatis. Tercius Otto gratia dei Romanorum imperator augustus. Omnibus nostris fidelibus presentibus et futuris notum esse volumus, quoniam nos ob dei omnipotentis*| amorem et remedium nostrae animae sanctae aecclesiae Aretinensi necnon et Helmperto ipsius sedis venerabili episcopo omnes res et proprietates iuste et legaliter sibi pertinentes nostra preceptali auctoritate, prout iuste et legaliter possumus, confirmamus et penitus corroboramus, id est: in comitatu Senensi monasterium sancti Petri ad Axo et sancti Amsani, baptisteria vero sancti Stephani in Cennano, sanctae Mariae Cosona, sancti Yppoliti in Sessiano, sancti Johannis Rancia, baptisteria sancti Andreae Malcinis, sancti Petri Pava, sanctae Mariae Pacena, sancti Quirici et Johannis Falcino, sanctae R . . . . . . tae [3] Sessiano, sancti Felicis Avenae, matris aecclesiae Misulam, sancti Valentini Ursino, sancti Viti Rutiliano, matris aecclesiae Policeano, sancti Donati Citiliano, sanctae Mariae Saltu, sancti Viti Pruniano, sancti Quirici Osanna, sancti Marcellini

[1] So im Original.
[2] Lücke im Original.
[3] Schadhafte Stelle im Original; zu ergänzen ist wahrscheinlich: Restitutae.

Avena, sancti Felicis in Pincis, necnon in comitatu Florentino et Fesulano cortem quae vocatur Urge, quam Hiverardus episcopus per testamenti paginam iam dictae sanctae aecclesiae tradidit, verum etiam quicquid ad iam dictam sedem pertinet in comitatu Castellano et Clusino vel in aliquo Italiae loco, cum terris vineis pratis pascuis silvis capellis aecclesiis aquis earumque decursibus molendinis piscationibus ripis ripaticis toloneis servis et ancillis aldionibus et aldiabus omnibusque rebus mobilibus et inmobilibus, eo videlicet ordine, ut iam dicta sancta aecclesia suique per tempora episcopi et pastores haec quae scripta sunt vel deus auxerit habeat, teneat firmiterque possideat, nostra nostrorumque successorum et omnium hominum contradictione, molestatione et diminoratione penitus remota. Statuentes etiam iubemus, ut in sancta Aretina ecclesia nullus dux, archiepiscopus, episcopus, comes, vicecomes, iudex vel quaelibet iudiciaria potestas magnae parvaeque personae ibidem ad causas audiendas vel freda exigenda vel mansiones et paratas faciendum vel fideiussores tollendum vel aliquas publicas redibitiones requirendum vel aliquam invasionem vel superstationem tam in rebus familiis plebibus monasteriis colonis liberis aldionibus et vasallis seu etiam omnibus hominibus utriusque sexus residentibus supra res prefatae aecclesiae facere presumat. Si quis igitur huius nostri precepti et confirmationis temerarius violator extiterit, omnes res illius sub nostro banno permaneant, et componat centum libras auri cocti, medietatem kamerae nostrae et medietatem iam dictae sanctae aecclesiae suisque episcopis. Quod ut verius credatur et omni tempore observetur, manu propria roborantes sigillo nostro sigillare precepimus.

*Signum domni Ottonis* (M) *invictissimi imperatoris augusti.*

*Heribertus cancellarius vice Petri Cumani episcopi cognovit* [1].

Data XII kalendas iulii, anno dominice incarnationis DCCCCXCVIII, indictione XI, anno tercii Ottonis regni XV, imperii III; actum in Fonte-Rutuli [2], feliciter.

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo, stellenweise beschädigt, so auch am unteren Rande, wo vermuthlich das Siegel, eine Bulle wie es scheint, angebracht war. Erwähnt wird diese Urkunde bei Cittadini, Storie di Arezzo, epoca antica, Firenze 1853, S. 167, bloß mit 998.

[1] So im Original.

[2] Nach dem Dizionario corografico dell' Italia compilato per cura dal Prof. Amato Amati, Milano, Vol. III, S. 823, liegt dieser Ort in der val d'Elsa in Toscana.

## III.

### Otto III. nimmt auf Verwendung des Markgrafen Hugo die Kanoniker von Pisa und deren Besitzungen in seinen Schutz, verleiht ihnen freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum und sichert sie gegen Uebergriffe von seiten des Bischofs. 996, 21. Mai — 1002, 23. Januar.

C. *In nomine sancte et individuę trinitatis. Otto distribuente*[1] . . . . . . *perator augustus. Noverit omnium sancte dei aecclesiae fidelium nostrorum presentium scilicet ac futurorum* [*sagacitatis industria*][2], qualiter nos ob interventum strenuissimi marchionis Hugonis nostri dilectissimi fidelis per hanc nostram preceptalem paginam recepisse quosdam canonicos sancte Pisane aecclesiae nostra pro anima in nostra tuicione ac defensione, prout iuste [et legaliter possumus]. Nomina denique illorum: Berizonem archipresbiterum, Albericum archidiaconum, Johannem presbiterum atque primicerium, Petrum[3] levitam seu cantorem simulque presbiterum Albizonem, necnon Andream atque Lunizonem ac Ursone[4] simulque Bonizone[5] se[u][6] . . . ., insuper alium Petrum presbiterum, necnon Martinum atque Petrum, Alpheum simulque Stefanum[7], Adelbertum[8] scilicet presbiterum, Widonem clericum simulque Petrum diaconum, Leonem diaconum atque Dominicum seu Johannem. Hos denique predictos canonic[os] . . . .[9], quos in honore priscis temporibus constituti fuerunt sanctae dei genitricis Marie semperque virginis ac sanctorum commemorationem, nostra recepimus sub tuictione[10], ac etiam omnium illorum proprietatem per[11] nostram confirmavimns preceptale[m auctoritatem, eademque] racione, ut nemo eos dilaniare vel disvestire presumat de proprietatibus[12] sicut servis necnon ancillis, adquisitis vel adquirendis iuste et legaliter, insuperque eis concessimus ac liberam concedimus facultatem, quo habeant potestatem eorum [canonicam et] quicquid eidem canonicę vel clericis secundum predictum numerum ibidem pro

[1] Loch im Pergament; am Schluß zu ergänzen: Romanorum im.
[2] Diese und die folgenden Ergänzungen sind aus der, unter Nr. V gedruckten Urkunde Heinrichs II. für die Kanoniker zu Pisa entnommen.
[3] Corrigirt aus Patruo.
[4] Corrigirt aus Urso.
[5] Corrigirt aus Bonizo.
[6] Loch im Pergament.
[7] Im Original abgekürzt: stefanou.
[8] Corrigirt aus Adelbertus.
[9] Loch im Pergament; die so entstandene Lücke ist nicht mehr ergänzbar, da in der bezüglichen Urkunde Heinrichs II. eine entsprechende Wendung fehlt.
[10] So im Original.
[11] per ist später übergeschrieben.
[12] tibus ist übergeschrieben.

tempore ordinatis de elemosinis vel aliis rebus rite pertinentibus, de oblationibus scilicet atque mortuorum functione, ordinandi, disponendi, habendi, [tenendi vel quicquid] eorum[1] . . . voluntas decreverit faciendi, nec liceat prefatę sedis episcopum, qui nunc vel pro tempore fuerit, in eadem canonica canonicos augere nec minuere supra prescriptum numerum vel aliquam molestiam aut violentiam presentibus vel futuris inferre, sed liceat illos per hanc nostram preceptalem auctoritatem quiete ac tute seu secure vivere, [deo servire ac] nostram pro anima orationem fundere et predictam canonicam et omnes res ei vel prescripti numeri canonicis iuste pertinentes dominare, ut predictum est, remota omnium hominum contrarietate vel molestacionem. Precipientes igitur iubemus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes vel vicecomes, sculdaxius, decanus, castaldio seu villicus, alia [magna] parvaque persona audeat sua cum presumptione molestare [hos iam dictos vel disvestire] vel aliquam inferre molestacionem. Sed si quis hoc [nostrae concessimus[2] precep]tum temere infringere temptaverit, sciat se compositurum [auri obtimi] libras centum, medietatem kamerae nostrae aliamque medieta[tem prelibate ęcclesiae] canonicis vel illorum successoribus. Quod ut verius diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria hoc preceptum corroborantes, sigilli nostri impressione inferius iussimus insigniri.

*Signum domni Ottonis* (M) *invictissimi Romanorum imperator augustus*[3].

Original im Staatsarchiv zu Pisa, sehr beschädigt, namentlich an der rechten Seite und unten verstümmelt, wo allem Anscheine nach ein ziemlich bedeutender Theil des Pergaments abgerissen wurde. So erklärt es sich, daß Kanzler- und Datumszeile und jede Spur von Besiegelung fehlen.

---

## IV.

### Heinrich II. nimmt das Kloster S. Sepulchri in Nociati in seinen Schutz. Pavia 1013.

C. *In nomine sanctae et individuę trinitatis. Heinricus dei gratia rex. Omnibus sanctae dei aecclesię nostrisque fidelibus presentibus atque futuris notum esse volumus, quoniam|* pro dei amore quoddam monasterium in honore sancti Sepulchri domini nostri Jesu Christi et sanctorum ewangelistarum situm in loco qui Nociati vocatur cum omnibus suis per-

[1] Rasur; ursprünglich scheint 'semper' dagestanden zu haben.
[2] So in dem entsprechenden Original Heinrichs II. für: concessionis; s. S. 610.
[3] So im Original.

tinenciis, quę habet infra comitatu Castro-Felicitatis et in Perusia et in Asisi et in Aretia et in Sena, et cum omnibus rebus mobilibus et inmobilibus, et quicquid ab omnibus hominibus concessum erit aut inantea adquirere debet, sub nostro mundiburdio recepimus. Itaque nostra regali iubemus potentia, ut nullus dux, archiepiscopus, episcopus, marchio, comes, vicecomes nullaque nostri regali magna parvaque persona prefati monasterii abbatem Bonizo vel eius successores, qui pro tempore fuerit, de cunctis suis pertinentiis inquietare, molestare vel disvestire presumat, nullus fodrum inde tollere aut aliquam publicam functionem nec mansionaticum illic facere nec nobis aut nostris successoribus vel imperatoribus ospicia preparare unquam presumat. Si quis igitur huius nostri mundiburdii violator extiterit, sciat se compositurum auri optimi libra CC, medietatem camere nostre et medietatem prefati monasterio et ministrantibus in eo. Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius observetur, sigillo nostro insigniri iussimus.

*Heinricus cancellarius vice Everardi episcopi et archicapellani recognovit.*

Datum anno dominicę incarnationis MXIII, indictione XII, anno vero domni Heinrici regis secundi regnantis XII; actum Papiae, feliciter amen.

Original im Staatsarchiv zu Mailand. — Das Siegel war neben der Kanzlerunterschrift durchgedrückt. — Erwähnt wird diese Urkunde bei Farulli, Annali della città di San Sepolcro, Foligno 1713, S. 10, mit dem Jahre 1012.

---

## V.

**Heinrich II. nimmt auf Verwendung der Bischöfe Wido von Pisa und Warinus von Modena die Kanoniker von Pisa in seinen Schutz, bestätigt deren namentlich aufgeführte Besitzungen, verleiht ihnen freies Verfügungsrecht über ihr Eigentum und sichert sie gegen Uebergriffe von seiten des Bischofs. Fasciano 1015.**

C. *In nomine sanctae et individuę trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romarum*[1] *imperator augustus. Notum sit omnium sanctae dei ecclesie fidelium nostrorumque presentium scilicet ac futurorum sagacitatis*| industria, qualiter nos ob interventum Widonis Pisensis episcopi atque Warini Mutinensis presulis nostrorum dilectissimorum fidelium per hanc nostram preceptalem paginam recepisse quosdam canonicos sanctae Pisanae aecclesię nostra pro anima in nostra tuitione ac defensione, prout iuste et legaliter possumus. No-

[1] So im Original.

mina denique illorum: Petrum archipresbiterum et Johanne[m][1] archidiaconum, Benedictum cantorem atque primicerium, Johannem Bonizonemque presbiterum et custodem cum Andrea similiter presbitero, etiam alium Bonizonem presbiterum, insuper et . .[2] presbiterum cum Dominico presbitero, necnon et Albertum presbiterum cum Johanne et Petro presbiteris, qui ambo germani unam simul canonicam tenere videntur, Teudonem atque Winizonem presbiteros, Martinum, Petri[3] . . . . simul et germanos unam tantum canonic . . . .[4] filiumque Sigefredum subdiaconum, Gerardum . . .[5] [Hos denique predi[6]]ctos canonicos, quos in ho[nore priscis temporibus constituti fuerunt] sancte dei genitricis Mariae semperque virginis ac sanctorum aliorum commemo[ratio]ne[m, nostra re]cepimus sub tuitione ac [etiam omnium] illorum proprietatem per nostram confirmamus pre[c]eptalem auctorita . . . .[7] eisdem prefatis canonicis per preceptalem paginam decem mansos, quas . . . .[8] Wido antestes . . . .[9] ad partem et proprietatem sanctę Mariae acquisivit, nunc autem inspirante deo pro remedio animae nostrae atque suae eidem sanctae Mariae per cartulam offersionis ad stipendia et victualia prefatorum canonicorum obtulit, quae fuerunt pertinentes ad cortem Demarciana, quae rectę videntur esse per Martinum filium bonum Dominci, et per Marcianum filium Pasquali atque per Stephanum et alium Marcianum Ceronecta, necnon etiam per Leonem Gangum, et per Leonem Clociam, sive per Bonaldum et Dodonem filium Dominci[10], seu per Johannem Decafagio, et per alium Johannem, et Benedictum presbiterum simulque Petronem et fratrem eius, cum omnibus rebus movilibus et immovilibus ad easdem mansas pertinentibus, eademque ratione, ut nemo eos dilaniare vel disvestire presumat de predictis rebus et de proprietatibus aut servis necnon ancillis adquisitis sive adquirendis iuste et legaliter. Insuper etiam eis concedimus ac libera donamus facultate, ut habeant in potestate eorum canonicam et quicquit eidem canonice vel clericis secundum predictum numerum ibidem pro

[1] Kleines Loch im Pergament.
[2] Fleck und Loch im Pergament; zu lesen scheinen die Buchstaben urs und ein Abkürzungszeichen.
[3] Loch im Pergament; es fehlen beiläufig 5 Buchstaben.
[4] Durch einen Fleck sind beiläufig 5 Worte unleserlich geworden.
[5] Durch einen Fleck und ein Loch sind etwa 4 Worte unkenntlich, von denen aber einige zu ergänzen sind.
[6] Diese und die folgenden Ergänzungen sind aus der unter Nr. III gedruckten Urkunde Ottos III. für die Kanoniker zu Pisa entnommen.
[7] Durch ein Loch und einen Fleck sind 1—2 Worte unkenntlich.
[8] Loch im Pergament; einige lange Schäfte sind unter der Zeile sichtbar.
[9] Durch einen Fleck sind 3—4 Buchstaben unleserlich.
[10] Im Original steht: dom̄.

tempore ordinatis de aelemosinis vel aliis rebus rite pertinentibus, de oblationibus scilicet atque mortuorum functione, ordinandi, disponendi, habendi, tenendi vel quicquid eorum voluntas decreverit faciendi, nec liceat prefatę sedis episcopum, qui nunc vel pro tempore fuerit, in eadem canonica canonicos augere nec minuere supra prescriptum numerum vel aliquam molestiam aut violentiam presentibus vel futuris inferre, sed liceat illos per hanc nostram preceptalem auctoritatem quiete ac tute seu secure vivere, deo servire ac nostram pro anima orationem fundere et predictam canonicam et omnes res ei vel prescripti numeri canonicis iuste pertinentes dominare, ut predictum est, remota omnium hominum contrarietate vel molestatione. Precipientes igitur iubemus, ut nullus dux, marchio, episcopus, comes vel vicecomes, sculdaxius, decanus, castaldio seo villicus, alia magna parvaque persona audeat sua cum presumptione molestare hos iam dictos vel disvestire vel aliqua inferre molestatione. Sed s[i qui]s hoc nostrae concessimus [1] preceptum temere infringere temptaverit, sciat se compositurum auri obtimi libras centum, medietatem camerę nostrae aliamque medietatem prelibate ęcclesiae canonicis vel illorum successoribus. Quod ut verius diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria hoc pręceptum corroborantes, sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

*Signum domni Heinrici serenissimi* (M) *et invictissimi imperatoris augusti.*

*Heinricus cancellarius vice Everardi episcopi et archicapellani recognovit.*

Datum anno dominicae incarnationis MXV, indictione XII, anno vero domni Heinrici imperatoris augusti regnantis XII, imperii eius primo; actum Fasciano, feliciter amen.

Original im Staatsarchiv zu Pisa. — Die Urkunde ist durch Löcher und Flecken stark verletzt. — Das Siegel war rechts von den Unterschriften durchgedrückt.

---

## VI.

**Heinrich II. bestätigt den Kanonikern von Arezzo die namentlich aufgeführten Besitzungen und nimmt sie in seinen Schutz. 1020.**

C. *In nomine sanctae et individuę trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus. Si ratis deo famulantium peticionibus aures pietatis nostrae accommodamus*| hinc nobis a deo uberius vita et victoria largiri credimus. Quapropter omnium fidelium sanctę dei ecclesię nostrorumque presentium ac futurorum devotio noverit,

[1] So im Original.

qualiter nos pro dei amore animęque nostrę remedio canonicos sanctę Aretinę ecclesię nostram adeuntes imperialem potestatem de omnibus rebus et proprietatibus iuste et legaliter eis pertinentibus nostra preceptali auctoritate, prout iuste et legaliter possumus, confirmamus et penitus corroboramus, inprimis de aliquantis corticellis et ecclesiis necnon et decimationibus, quas bonę memorię Helmbertus episcopus eis per privilegii paginam concessit atque in perpetuum habere decrevit. Necnon et confirmamus eis omnem illam terram, quam antecessores nostri imperatores et reges seu et alii fideles christiani prefatis canonicis ecclesię Aretinę, in qua preciosissimum corpus beati Donati humatum requiescit, preceptali institutione vel aliquo alio modo concesserunt. Primitus quidem confirmamus eis omnem decimacionem ex illa terra, quę eis ab imperatoribus et regibus seu et ab aliis fidelibus christianis preceptali auctoritate vel aliquo alio modo est adtributa, sicut prefatus Hempertus episcopus eis quodam privilegio dedit; nonam quoque partem de redditu uniuscuiusque cortis sancti Donati, quę sunt in comitatu Aretino ad manus episcopi a Sibiano d . . . . .[1]; plebem quoque sancti Stephani ad Classem cum suis titulis et omnibus pertinentiis; cortem quoque de Silpiciano ex integro cum omnibus quę ad eam pertinuisse probantur; eclesiam quoque sancti Angeli quę est ad hospites suscipiendos cum omni sua pertinentia; piscatores[2] tres ad lacum in loco qui dicitur Fercione cum eorum beneficio, sicut nunc regitur per Stephanum et Cristianum et Balericos; molendinum unum iuxta pontem civitatis Aretinę; corticellam unam de Melisciano cum eclesia sancti Justini in Castro-Felicitatis cum omnibus suis pertinentiis; corticellam etiam de Bliscati cum eclesia sanctę Marię et terram de Griliano, sicut Lanfrancus eam sancto Donato iudicavit; corticellam quoque de Pratomaio cum medietate de eclesia sancti Miniati et villam de Banteno[3] cum omnibus sibi pertinentibus. His omnibus ita confirmatis, quę domnus bonę memorię Hempertus sanctissimus episcopus canonicis suę sanctę Aretinę eclesię concessit, nunc quidem corroboramus atque inrefragabiliter confirmamus predictis canonicis sanctę Aretinę eclesię omnes cortes, villas et ecclesias, quas eis piissimi imperatores et reges imperiali potestate confirmaverunt, videlicet vineam unam Ad-pinum cum campo ibi prope Ad-pinum nominante; et campum alterum qui dicitur Pratasala; necnon et corticellam unam quę dicitur ad Clane cum sua pertinentia; et aliam corticellam quę vocatur Moiona[4]

[1] Durch einen Fleck und ein Loch sind 4—5 Buchstaben unkenntlich.
[2] Die Buchstaben 'pi' sind nicht ganz deutlich erkennbar.
[3] Das 'o' ist nicht ganz deutlich.
[4] Corrigirt aus Moiana.

cum villa Fusculisi sub integritate; eclesiam quoque sancti Petri in castello Faniculo[1], quam divę memorię Lotharius imperator canonicis Aretinę eclesię concessit; necnon et villas tres, quarum una nominatur Durna, altera Plica, tertia Spegia; mercatum insuper unum quod celebratur in missa sancti Hillariani; cortem etiam quę nominatur Camenina et est in Castro-Felicitatis cum eclesia sancti Andreę de Vertule et cum omnibus suis appendiciis; campum insuper unum qui vocatur Piscinule et consistit in pago Aritiense cum omnibus suis appendiciis; corticellam quoque quę vocatur Colonaria cum omni sua pertinentia; insuper et cortem unam quę dicitur Toppo cum silva arbororum[2] et cum omni sua pertinentia per hec designata loca: ex una parte est Clanis aqua, ex alia parte rivus Muraruli[3], ex tertia parte Cavallus-Natalię, ex quarta parte piscina Corbiniana et usque in viam Durnensim et usque in Vecionem, sicut Ugo et Lotharius reges per precepti paginam canonicis iam dictę Aretinę sanctę eclesię concesserunt, cum terra quę dicitur Waldemannia quę coniacet in Vico et in Piliciano[4] et in Peciano et per illorum vo[ca[5]]bula; et campum unum qui dicitur Longoria coniacentem prope Perilasium, qui capere videtur modia viginti; et campum unum de Piunta; et campum cum vinea quę dicitur Gratizata; corticellam quoque sancti Leonis iuxta Clanicellam cum silva et manso de Cratina et cum omni sua pertinentia. Haec autem omnia, quę prefatę sanctę Aretinę ecclesię canonicis piissimi antecessores nostri imperatores et reges imperiali institutione concesserunt necnon et prelibatus domnus Helmbertus episcopus, nos quidem nostra imperiali potestate confirmamus et corroboramus atque eosdem in perpetuum habere sancimus, eo videlicet ordine, ut nec rector eiusdem sedis nec cuiuslibet potestatis persona de predictis [re]bus[6] vel de [eorum pertinentiis[7]] sive de his [quę] divina pietas inibi augere voluerit illis aliquam inferre presumat contrarietatem vel deminorationem ullam ingerere adtemtet. Precipimus etiam modisque omnibus iubemus, ut nullus episcopus vel canonicus libellum aut aliquod scriptum al[icui homini faciant[8]] nisi forsitan laboratoribus qui fructum terrę

[1] Die Buchstaben 'ani' sind nicht ganz deutlich.
[2] So im Original.
[3] 'ru' nicht ganz deutlich.
[4] Ueber das erste i ist ein o übergeschrieben.
[5] Kleines Loch im Pergament.
[6] 're' verwischt.
[7] Diese und die folgenden Ergänzungen sind der unter Nr. VII gedruckten Urkunde Heinrichs II. für die Kanoniker von Arezzo entnommen.
[8] Diese Worte sind aus der Urkunde Ottos III. für die Kanoniker von Arezzo Stumpf Nr. 1085 zu ergänzen.

ecclesię et canonicis ipsius loci reddant annualiter sine molestia. Recipimus quoque eos cum omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus illis iuste et legaliter pertinentibus sub nostrę tutionis mundiburdio, [quatenus] s[ecu]re vivere deoque servire et pro nobis statuque regni nostri remedioque animę nostrę orare illos iugiter delectet. Si quis igitur huius nostrę confirmationis precepti violator exstiterit, sciat se compositurum auri cocti libras centum, medietatem camerę nostrę et medietatem canonicis sanctę Aretinę ecclesię pro tempore ordinatis. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes, sigilli nostri impressione corroborari decrevimus.

*Sigum*[1] *domni Hehinrici invictissimi imperatoris augusti.*
*Piligrinus cancellarius ad vicem Eberar* (M) *di Pabenber.*[2].
Datum anno dominicę incarnationis MXX, anno domni Hehinrici regnantis . . . .

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo. — Ob die Urkunde besiegelt gewesen ist, läßt sich nicht entscheiden, da gerade an jener Stelle, an der sich das Siegel gewöhnlich befindet, ein großes Stück Pergament abgerissen ist. — Vor dem Signum des Kaisers steht ein P.

---

## VII.

### Heinrich II. bestätigt den Kanonikern von Arezzo die namentlich aufgeführten Besitzungen und nimmt sie in seinen Schutz. Ravenna 1022, 31. December.

*In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.*| Ad hoc nobis divinam gratiam imperii fastigium contulisse credimus, ut clementię nostrae meritum cunctiformiter in his quae pietatis sunt accumulemus. Ideoque omnium fidelium sanctę dei ecclesiae nostrorumque presentium ac futurorum devotio noverit, qualiter nos pro dei amore animaeque nostrę remedio canonicos sanctę Aretinae ecclesiae nostram adeuntes imperialem potestatem de quibusdam rebus et proprietatibus iuste et legaliter eis pertinentibus nostra preceptali auctoritate, prout iuste et legaliter possumus, confirmamus et penitus corroboramus, inprimis medietatem[3] de castello et de

[1] So im Original.
[2] Der Schluß der Kanzlerunterschrift wie der Datierungszeile ist abgerissen.
[3] Auf Rasur aber von derselben Hand geschrieben.

ecclesia et de turre et corte quae vocatur Bulgar[i][1]; et integram[2] corticellam quae vocatur Cellulae; et unum mansum in loco qui vocatur Scei; et unum mansum in Campille cum omnibus sibi adiacentibus . . .[3] pertinentibus, ut Ugo iudex concessit predictis canonicis Christo sanctoque Donato deservientibus; et insuper confirmamus plebem sancti Quirici in Nosinna cum terris et vineis et casis et decimationibus et omnibus pertinentiis eius; seu et terram iuxta lacum Perusinum in locis et villis quae vocantur Pariti, Riale, Velina, Passingnano; et casas et mansos et vineas in comitatu Scenensi, quas Petrus diaconus eisdem canonicis concessit; necnon etiam corroboramus casas et vineas et terram quae est posita in Tulliano et Brinule et Lartiano, quas Roiga presbiter predictis canonicis concessit; et confirmamus corticellam integram unam quae vocatur Petruio et Campriano et Matrignanello et Paganico; et porcionem unam de ecclesia quondam edificata in honore sancti Martini in predicto loco Petruio cum omnibus sibi pertinentibus, sicut Julia sepe iam dictis canonicis concessit; et porcionem integram terciam de turre et castello et ecclesia, quae Grifonis fuit et Suppo filius eius Gerardo suo fratri concessit et Gerardus predictis concessit canonicis; in plebe sanctae Eugeniae et sancti Petri in Agello et terram et vineas, quas dederunt predictis canonicis et mansionem domnicatam Petrus presbiter et Dominicus filius Anzi; et insuper confirmamus terram, casam et vineam in comitatu Senensi in loco Casulae, quas dedit Bonizo presbiter, et ecclesiam, quam dederunt filii Boni[z[4]]onis et eorum consortes, quę est edificata in honore sancti Martini; atque mansum unum in Bagnolo; et vineam domnicatam; et quartam porcionem unius ecclesiae sitę in eodem loco; et mansum unum in Marina; et duos mansos in comitatu Senensi in plebe sanctę Mariae in Pacina, quos dedit Berardus predictis canonicis; atque casas et quartam partem unius [ecclesia[5]]e et vineas in plebe sancti Petri sitas quę vocantur Agello, quas Rodulfus filius Liutardi predictis concessit canonicis; et medietatem unius mansi, quam Bonizo iudex eisdem dedit; et casam in civitate Aretina et terram et vineas, quas Martinus presbiter Petro diacono et canonico concessit et idem Petrus pre[dic[6]]tis canonicis concessit; similiter confir-

[1] Diese Ergänzung nach der entsprechenden Urkunde Heinrichs III.; s. unten Nr. IX.
[2] Auf Rasur aber von derselben Hand geschrieben.
[3] Loch im Pergament; wahrscheinlich 'et' zu ergänzen.
[4] Kleines Loch im Pergament.
[5] Loch im Pergament.
[6] Loch im Pergament.

mamus et corroboramus terram cum vinea, quam idem canonici plantaverunt in Gratizata; et mansum unum in Classe, quem tenuit Vitalis marmorarius; et in eodem loco alterum mansum, quem dedit Johannis filius; et quartam partem unius mansi, quam dederunt filii Ugonis; necnon terram et vineas et casas, quas dedit predictis canonicis Jugizo presbiter et canonicus in Agrazze[1] et Turrita et Fontanella et . . .[2] leprosia et Critaiolo et Cortine; et terram cum casa et vinea, quam dedit Rigo in Fericione, necnon et terram et aquam cum piscariis, quas dedit Martinus clericus in loco Pareti iuxta lacum Perusinum. Haec autem omnia, [quae[3]] predictis canonicis data sunt et in futuro tempore danda erunt, nos quidem nostra imperiali potestate confirmamus et corroboramus atque eosdem in perpetuum habere sanctimus, eo videlicet ordine, ut nec rec[t]or eius[dem] sedis nec cuiuslibet potestatis persona de predictis rebus vel de eorum pertinentiis sive de his quę divina pietas inibi augere voluerit illis aliquam inferre presumat contrarietatem vel deminorationem ullam ingerere attentet. Recipimus quoque eos cum omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus illis iuste et legaliter pertinentibus sub nostrę tutionis mandiburdio[4], quatenus secure vivere deoque servire et pro nobis statuque regni et imperii nostri remedioque animae nostrae orare illos iugiter delectet. Si quis igitur huius nostrę confirmationis precepti violator extiterit, sciat se compositurum auri cocti libras centum, medietatem camerę nostrae et medietatem canonicis sanctę Aretinę ecclesiae pro tempore ordinatis. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes, sigilli nostri impressione corroborari decrevimus.

*Signum domni Heinrici invictissimi imperatoris augusti.*

*Teudericus cancellarius ad vicem Heberardi archicancella-*
(M) *rii notavi.*

Datum ann[o[5]] d[ominicae i]ncarnationis MXXII, anno domni Heinr[ici regnantis . . .] IIII, imperii vero IX, indictione IV; loco Ra[venna], pridie kalendas ianuarii.

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo. Die Schrift ist etwas auffällig. — Das Siegel war zwischen den Worten 'archicancellarii' und 'notavi' der Kanzlerunterschrift durchgedrückt. Vor dem Signum des Kaisers steht ein P.

[1] Corrigirt aus Alrazze.
[2] Loch im Pergament; es fehlen 1—2 Buchstaben.
[3] Diese und die folgenden Ergänzungen sind aus der unter Nr. VI gedruckten Urkunde Heinrichs II. für die Kanoniker von Arezzo entnommen.
[4] So im Original.
[5] Diese und die folgenden Lücken sind durch Löcher im Pergament entstanden; der Ausstellungsort ist aus Stumpf Nr. 1779 zu ergänzen.

## VIII.

**Konrad II. befreit auf die Verwendung des Bischofs Irenfred von Arezzo und seines Verwandten, des Bischofs Bruno von Würzburg, sowie auf Ersuchen der Kanoniker von Arezzo, namentlich des Propsten Venerandus, des Archidiaconus Viventius, des Primicerius Gerardus, der Diacone Viventius und Petrus, die genannten Kanoniker und deren Colonen von öffentlichen Lasten und überträgt ihnen alle Rechte, welche bis dahin dem Fiscus an ihren Besitzungen zustanden. Arezzo 1038, 15. März.**

*In*[1] *nomine summi et aeterni dei omnipotentis. Chuonradus eius gratia Romanorum imperator augustus. Si iustis petitionibus servorum dei adquierimus, ab omnium bonorum remuneratore deo*| recompensari minime ambiguimus. Quapropter notum sit cunctis dei ecclesię nostrisque fidelibus presentibus scilicet ac futuris, quod nobis episcopium sanctę Aretinę ecclesię pro eiusdem loci exaltatione visitantibus adfuerunt eiusdem ecclesię religiosi clerici, scilicet domnus Venerandus canonicorum prepositus ac Viventius archidiaconus et Gerardus primicerius et Viventius diaconus et Petrus item diaconus cum ceteris fratribus, interventu karissimi nostri Irenfredi eiusdem ęcclesię episcopi ac Brunonis nepotis nostri et Werziburiensis episcopi, flagitantes ut aliquo nostri imperialis fastigii eos ditaremus beneficio, presertim ut absque ulla illatione fiscali ipsi prefati fratres eorumque successores eorumque coloni perpetuo manere potuissent. Quorum petitionibus, quia nobis iustum visum est, annuentes, imperiali ditione statuimus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, nullaque magna vel parva persona prefatos fratres suosque colonos ammodo et deinceps in perpetuum audeat quolibet modo molestare, fodrum vel aliquas redibitiones fisco nostro pertinentes exigere, sed securi et absque ulla molestatione omnipotenti deo deique genitrici ac semper virgini Marię ac protomartiri Stephano beatoque Donato martyri atque pontifici servire et pro statu nostri imperii valeant exorare. Insuper addidimus, ut, quicumque fervore dei tactus prefatis fratribus terras, casas, vicos, castella conferre voluerit, libera sit ei facultas donandi, vendendi vel commutandi absque ullius magnę parvęque interdictu personę. Haec igitur vel quęcumque de eorum rebus fisco nostro pertinere videntur, a iure et dominio [nostro nostrorumque successorum][2] in fratrum predictorum eorumque successorum ius et dominium penitus transfundimus atque concedimus, statuentes, ut nullus umquam presentium ac futurorum hominum quocumque modo

[1] Chrismon fehlt, aber Raum dafür ist vorhanden.
[2] Uebergeschrieben von derselben Hand, die den übrigen Context schrieb.

ad terras, vicos, castella predictorum fratrum accedentium hęc, quę pro remedio animę nostrę ac pro statu imperii nostri . . . [1] fratribus concessimus, quandoque inrumpere vel violare quolibet attente inge . . . [2]. Quicumque vero huius nostri precepti temere violator extiterit, centum libras auri optimi sciat se compositurum . . . [3]m camerę nostrę et medietatem ecclesię Aretinę ac prefatis fratribus canonicis. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes, sigilli nostri inpressione insignire decrevimus.

*Signum domni Chuonradi serenissimi* (M) *imperatoris augusti.*

*Kadelohus cancellarius vice Herimanni archicancellarii recognovit.*

Datum idus martii, anno dominice incarnationis MXXXVIII, indictione VI (L. S.) anno domni Chuonradi serenissimi imperatoris XIIII; actum Aritii, feliciter.

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo. Das Wachssiegel, an der bezeichneten Stelle der Datierungszeile durchgedrückt, ist jetzt verschwunden. Erwähnt findet man dieses Diplom bei Burali, Vite dei vescovi Aretini, S. 40; Farulli, Annali overo notizie istoriche della città di Arezzo (Foligno 1717) S. 9; Cittadini, Storie di Arezzo S. 91.

---

## IX.

### Heinrich III. bestätigt den Kanonikern von Arezzo mehrere namentlich aufgeführte Besitzungen und nimmt sie in seinen Schutz. (Rom) 1047, 7. Januar.

C. *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum* [*i*]*mp*[*erator augustus*]. *Nobis divina gratia imperii fastigium* [*contulisse credimus, ut* [4]]| clementię nostrę meritum cunctiformiter in his quę [pi]-etatis sunt accumulemus. Ideoque omnium fidelium sanctę dei ecclesię nostrorumque presentium ac futurorum devotio noverit, qualiter nos pro [dei amore animaeque nostrę remedio] canonicos sanctę Aretinę ecclesię nostram adeuntes imperialem potestatem de quibusdam rebus et proprietatibus iuste et legaliter eis pertinentibus nostra preceptali auctori-

[1] Loch im Pergament. Es fehlt vermuthlich: prefatis.
[2] Loch im Pergament, zu ergänzen: rere.
[3] Loch im Pergament, zu ergänzen: medietate.
[4] Diese und die meisten der folgenden Lücken sind durch Verstümmelung des Pergamentes entstanden. Die Ergänzungen beruhen auf den unter Nr. VI und VII gedruckten, der unserigen nahe verwandten Urkunden Heinrichs II. und dem gleichfalls verwandten Diplom Konrads II., Nr. VIII.

tate, prout iuste et legaliter possumu[s confirmamus, et penitus corroboramus]. Quorum petitionibus, quia nobis iustum visum est, annuentes, imperiali ditione statuimus inprimis medietatem de castello et de ecclesia et de turre et corte qui vocatur Bulgari et integram curticellam [quae vocatur Cellulae] ....[1] episcopus Rodulfus pro remedio animę suę sancto Donato et suę canonicę ad [u]sum et sumptum fratrum canonicorum ibique pro .......[2] scilicet in Vilzano et in Classe et ubicumque de hoc quod ipse indicavi[t] .......[3], sive omnia quę bonę memorię Helbertus episcopus eis per privilegii paginam [con]cessit atque in perpetuum habere decrevit. Necnon et confirmamus eis omnem illam terram, quam antecessores nostri imperatores et reges seu et ali[i fideles christiani prefatis cano]nicis ecclesię Aretinę, in qua pretiosissimum corpus beati Donati [humatum requiescit], preceptali institution[e vel aliquo alio] modo concesserunt, scilicet ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes nullaque ma[gna vel parva persona prefatos] fratres suosque colonos amodo et deinceps in perpetuum audeat molestare, foderum vel aliquas redibitiones fisco nostro pertinentes exigere, sed securi et absque ulla molestatione omnipotenti dei deique genitrici [ac semper virgini Marię ac proto]martyri Stephano beatoque Donato martyri atque pontifici servire et pro statu nostri imperii valeant exorare. Insuper addidimus, ut, quicumque fervore dei tactus prefatis fratribus terras, casas, vicos, castel[la conferre voluerit, libera sit ei facul]tas donandi, vendendi vel commutandi, absque ullius magnę parvęque personę interdictu. Haec omnia, quę predictis [4] [ca]nonicis a nobis vel ab antecessoribus nostris seu ab al ......[5] futuro tempore danda erunt, nos quidem nostra imperiali potestate confirmamus et corroboramus atque eosdem in perpetuum habere sancimus, eo videlicet ordine, ut nec rector eiusdem sedis nec [cuiuslibet potestatis persona de praedictis rebus] vel de eorum pertinentiis sive de his quę divina pietas inibi augeri voluerit, illis aliquam inferre presumat contrarietatem vel [demino]racionem ullam ingerere adtemptet. Recipimus quoque eos [cum omnibus eorum rebus mobilibus et immobilibus] illis iuste et legaliter pertinentibus sub nostre tuitionis mundiburdio, quatenus secure vivere deoque servire et pro nobis statuque regni et imperii nostri remedioque animę nostrę [orare illos iugiter delectet. Si quis igitur huius] nostrę confirma-

[1] Zu weiterer Ergänzung fehlt es in den älteren Urkunden an analogen Wendungen; wahrscheinlich ist: quam.
[2] Zu ergänzen wahrscheinlich: tempore servientibus.
[3] S. Anm. 1.
[4] Eine vom Schreiber der Urkunde leer gelassene Stelle.
[5] S. Anm. 1.

tionis precepti violator extiterit, sciat se compositurum auri cocti libras centum, medietatem camerę nostrę et medietatem canonicis sanctę Aretinę ecclesię pro tempore o[rdinatis. Quod ut verius credatur diligentiusque] ab omnibus observetur, manu propria roborantes, sigilli nostri impressione corroborari decrevimus.

*Signum domni Heinrici secundi* (M) *Romanorum invictissimi imperatoris augusti.* (Signum speciale).

*Heinricus cancellarius vice Herimanni archicancellarii recognovi.* (S. R.)

Data VII idus ianuarii, anno dominicae incarnationis MXLVII, indictione XV, anno autem dom .....

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo, stark beschädigt: längs der ganzen rechten Seite ist ungefähr ein Drittheil des Pergaments abgeschnitten oder abgerissen und zwar hauptsächlich nach unten zu, so daß von der Datierungszeile der größere Theil fehlt. Auch, daß von der Besiegelung keine Spur vorhanden ist, wird hierauf beruhen. — Rom als muthmaßlicher Ausstellungsort stützt sich auf Stumpf Nr. 2320—22.

---

## X.

**Heinrich IV., der aus Unwillen über den ihm feindlichen Bischof Constantin von Arezzo befohlen hatte die Mauer des Bischofsitzes zu zerstören, bezeugt, daß der Bischof ihn versöhnte, und berechtigt ihn deshalb die Mauer zu erhalten, sie, soweit sie bereits zerstört ist, wiederherzustellen und nach Belieben zu vergrößern. Sutri 1084 23. Mai.**

C. *In nomine sanctae et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.*| Sicut peccantibus pro pertinatia irasci, ita pęnitentibus pro satisfactione dignum est nos misereri. Unde notum fieri volumus omnibus Christi nostrique fidelibus tam futuris quam praesentibus, qualiter nos tum pro accusatione aliquorum tum pro aliqua offensa Aretino episcopo Constantino irati murum circa domum sancti Donati, ubi sedes episcopalis est Aretinorum, precepimus destrui. At episcopus praefatus utilitati previdens ecclesiae, nos, quem offenderat, placare festinavit, quod et fecit. Placati ergo episcopo parci precepimus, muro iam ex parte destructo. Dedimus ergo sibi, videlicet episcopo Aretino Constantino, licentiam, murum illum, ubi fractus est, restaurandi et amplius non frangendi, sed, ut melius placet, augendi et firmandi. Cuius rei testem cartam hanc scribi iussimus, quam, ut infra videtur, manu corroboratam sigilli nostri impressione insigniri fecimus, ut, si quis magna vel parva persona hoc decretum violare praesumpserit, centum

libras auri optimi componat et solvat medietatem nostrae camerae, medietatem episcopis prefatae aecclesiae.

*Signum domni Heinrici quarti regis tercii Romanorum* (M) *imperatoris augusti.*

*Burchardus cancellarius vice Sigewini archicancellarii recognovi* (L. S.).

Data X kalendas iunii, anno dominicae incarnationis mill. LXXXIIII, indictione VI, anno autem ordinationis domni Heinrici quarti regis tercii imperatoris Romanorum ordinationis quidem XXX, regni XXVIII, imperii I; actum Sutrie, in Christi nomine, amen.

Original im Kathedralarchiv zu Arezzo. Das Wachssiegel, hinter der Kanzlerzeile durchgedrückt, ist jetzt verschwunden; nur noch der Schnitt ist vorhanden.

---

Anhangsweise sei es gestattet noch eine Urkunde zu publiciren, welche, wie aus den Notizen auf dem Umschlage derselben hervorgeht, am 17. Januar 1861 aus Wirzburg an das Reichsarchiv in München abgegeben wurde, also den Herausgebern der Monumenta Boica bekannt sein mußte, aber fälschlich mit der M. B. XXVIIIa Nr. 190 gedruckten identisch gehalten und deshalb auch nicht in M. B. XXXVII zu Nr. XL erwähnt wurde. Sie ist keineswegs, wie auch Stumpf irrtümlich zu Reg. Nr. 1310 bemerkt hat, ein Duplicat der in den M. B. enthaltenen Urkunde, sondern stimmt nur in den ersten Teilen überein, ist aber in der dispositio wesentlich verschieden.

## XI.

### Heinrich II. schenkt dem Bischof Heinrich von Wirzburg die Abtei Seligenstadt zu freiem Nutzgenuß auf Lebzeiten. Bamberg 1002, 10. Juli.

C. *In nomine sancte et individuae trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. Si rationabiles fidelium petitiones, quas nobis pro suis necessitatibus innotuerint, ad effectum perducimus, et veterem regum|* priorum consuetudinem exercemus et alios ad fidelitatem nobis exhibendam incitamus. Proinde notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus scilicet et futuris, qualiter nos per interventum Cunigundae dilectae coniugis nostrae fideli nostro Heinrico, videlicet Werceburgensis ecclesiae episcopo, quandam abbatiam in loco qui dicitur Segonostat in pago Moinehgowe et in comitatu . . .[1] comitis sitam tradidimus et per hoc preceptum potestative tenendum concessimus, cum omnibus eidem abbatie pertinentibus in quibuscumque villis vel pagis sive teritoriis et comitatibus, id est mobilibus et immobilibus, servis et ancillis, ingenuis et fiscalinis, areis, aedificiis, agris, terris cultis et incultis, pratis, pascuis sive

[1] Im Original eine Lücke für den Namen des Grafen.

compascuis, silvis, forestis, venationibus, vineis, vinetis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et reditibus, quęsitis et inquirendis, ac cęteris quę quolibet modo vocari possunt appenditiis et utensilibus, eo tenore, quatinus prefatus venerabilis antistes Heinricus liberam de eadem abbatia omnibus diebus vitae suae habeat potestatem usu fructuario possidendi vel quicquid sibi pro suo compendio libeat faciendi. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas stabilis et inconvulsa permaneat, hanc precepti paginam inde conscriptam manu propria roborantes sigilli nostri inpressione insigniri iussimus.

*Signum domni Heinrici* (M) *regis invictissimi.*

*Egilbertus cancellarius vice Willigisi archicapellani recognovi.*

Data VI idus iulii, anno dominicae incarnationis MII, indictione XV, anno vero domni Heinrici regis I; actum Babenberge.

Original im Reichsarchiv zu München, mitgetheilt durch Herrn Dr. F. von Bezold. — Das Siegel ist neben der Kanzlerunterschrift durchgedrückt; nur der untere Teil desselben ist erhalten.

## Ungedruckte Kaiserurkunden

mitgetheilt von

**F. Winter.**

---

### I.

**König Otto I. schenkt dem Moritzkloster in Magdeburg verschiedene Güter am Niederrhein. Magdeburg 959, August 28.**

In nomine sanctae et individuae trinitatis. OTTO divina favente clementia rex. Noverint omnes fideles nostri praesentes scilicet et futuri, qualiter nos pro remedio animae nostrae seu dilectissimae conjugis nostrae Adelheidis necnon et parentum quasdem res nostrae proprietatis, quae nobis Uda nostra nepta legitime hereditando permisit, hoc est in civitate quae vocatur Davantri curtem dominicalem cum aliis curtibus 22, et in ipsa marca de terra salaritia mansum, et in villa quae vocatur Burgila mansum ledilium[1], et in villa Ruocuon nominata mansa ledilia[1] 2, et in loco Bursion vocato mansum unum, necnon et Sidram mansum unum, et in villa Borglo mansum unum, hoc est situm in pago Hamulant in comitatu Wichmanni comitis, et in loco Grunlou nominato mansum 1, hoc est situm in pago qui vocatur Velva, necnon et in pago qui vocatur Salalant in comitatu Everhardi comitis in villa Congoron mansos 8, et in villa Wie nominata mansum 1, et in villa Hunderi mansum 1, cum omnibus appendiciis ad praedictos mansos jure pertinentibus, mancipiis utriusque sexus, aedificiis, campis, pratis, pascuis, aquis et aquarum decursibus, piscationibus, viis et inviis, quaesitis et inquirendis, cultis et incultis, ad monasterium, quod nos construximus in civitate quae vocatur Magdeburg, in honorem S. Petri principis apostolorum necnon et sanctorum martyrum Mauricii, Innocentii sociorumque, eorum patrociniis interesse, illorum obsequia, quantum suppetit humanitas, inibi ut peragantur cupientes, et fratribus inibi deo famulantibus jure perenni in proprium donavimus. Et ut nostrae traditionis auctoritas plena vigeat firmitate, jussimus hoc praeceptum conscribi, per quod sanximus, ut nullus successorum nostrorum vel heredum temere illud praesumat confringere. Et si ullus homo in eis rebus aliquid injuriae facere praesumpserit, summi judicis vindictae subjaceat iramque praenominatorum

[1] lectil. die Abschrift.

martyrum incurrat. Et ut hoc a fidelibus nostris verius credatur, manu nostra subtus illud firmamus et annuli nostri impressione sigillari praecepimus.

Signum domini Ottonis invictissimi regis (L. M.).

Datum 5. Kal. Sept., anno incarnationis domini 959, indict. 3, praecipiente[1] Ottone piissimo rege 25. Actum Magdeburg, feliciter Amen.

Aus einem Manuscript Kinderlings auf der Berliner Bibliothek (Mss. Borussica Q. 314), Chronicon Bergense S. 29—31, wo fol. 20 des ihm vorliegenden Manuscripts (Copialbuch) citirt wird. Dies hat, wie die Randnoten ergeben, die beiden dem Inhalte nach verwandten Urkunden vom 30. December 953 und 1. Juli 956 (Stumpf Nr. 232 und 244) nicht enthalten[2].

---

## II.

**Kaiser Otto I. giebt dem St. Johanniskloster vor Magdeburg das Recht der freien Abtswahl und Freiheit von weltlichen Diensten. Pavia 970, Januar 25.**

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Otto divina favente clementia imperator augustus. Cum hoc sit in Christo maximum ac suluberrimum nostri ordinis officium, pro augendo tuendoque ecclesiarum honore pro viribus insudare, piis petitionibus dilectae conjugis nostrae Adelheidis nostrique amatissimi filii Ottonis regis monasterio S. Johannis baptistae, quod a nobis in suburbio Magdeburg constructum nobilium monachorum claret collegio, liberum electionis concedimus arbitrium, ut, quotiens sortis humanae conditio honoris ordinem mutaverit, habeant potestatem, sine cujusquam contradictione, inter se quem divina dispensationis gratia decreverit ac monstraverit eligendi pastorem. Necnon ejusdem loci abbates cum omnibus ad sui regiminis ecclesiam jure pertinentibus debito totius mundanae servitutis absolvimus, imperialis nostrae majestatis auctoritate sancientes, quo caeteri abbates jure ordineque sibi subditis praeesse nec cuiquam personae quicquam omnino famulatus debere, sed tantum illius synodale praeceptum respiciant, in cujus dioecesi Christo militare videntur. Et ut hoc praeceptum nostri juris auctoritate sancitum, firmum tam nostra quam successorum nostrorum aetate stabileque permaneat, hanc cartam conscribi annulique nostri impressione signari jussimus, quam et manu propria subter firmavimus.

Signum domini Ottonis (L. M.) magni imperatoris augusti.

[1] So für regnante.

[2] Dagegen hat dasselbe die Urk. St. Nr. 119 mit anno d. Ottonis 8, die hiernach zum 12 Febr. 944 gehören dürfte, wohin sie sehr gut paßt.

Liuderus cancellarius ad vicem Hattonis archicapellani conscripsi.

Data 8. Kal. Febr. dominicae incarnationis anno 970, indict. 3, anno imperii Ottonis domini imperatoris augusti majoris 8, filii vero ejus 3. Actum Papiae, in dei nomine feliciter. Amen.

Kinderlings Abschrift nach fol. 27 und 28 des ihm vorliegenden Copialbuchs. Nach der Vorlage dieser Urkunde scheint in Kloster Bergen die Schenkung des Gauzehnten im Gau Nisizi vom 12. April 965 (Stumpf Nr. 355) vor 1004 gefälscht zu sein. Das Copialbuch hat diese letztgenannte Urkunde nicht enthalten, wohl aber die Urkunde, welche diesen Zehnten an das Moritzstift giebt (Urk. vom 28. Juli 965, Stumpf Nr. 384).

---

## III.

**König Heinrich VII. bestätigt dem Kloster Bergen die Advocatie, die es vom Burggrafen Burchard erworben. Fulda 1231, Juli 17.**

Heinricus dei gratia Romanorum rex et semper augustus. Universis imperii fidelibus presentem paginam inspecturis gratiam suam et omne bonum. Recognoscimus et presentibus litteris protestamur, quod nos ad instanciam et peticionem fidelis nostri nobilis viri Burchardi burggravii Magdeburgensis regium nostrum bannum, quem ipse tenebat a nobis in advocatia bonorum ecclesie b. Johannis in Berga prope Magdeburg, eidem ecclesie per presentes has litteras perpetuo conferimus possidendum et exercendum, cum omni jure et profectu, qui exinde poterit et nunc et in posterum jam dicte ecclesie provenire. Et ne huic nostre gratitudinis facto possit quisquam vel audeat obviare, conscribi fecimus has litteras et sigillo nostre celsitudinis roborari. Hujus rei testes sunt domini Magdeburgensis archiepiscopus Albertus, Hermannus Herbipolensis episcopus, Fuldensis et Hersfeldensis abbates, Herbipolensis et Bambergensis prepositi, Crachto cellerarius et Regenardus vicedominus Magdeburgensis, Hoyerus de Falckenstein, Guntherus de Kevernberg et Fridricus de Bichlingen comites, Hermannus nobilis de Lovedeburg et Albertus de Hackeborne, Ludolphus pincerna et Heidenricus marschalcus et Bartholomeus de Suthershusen et alii quam plures.

Datum Vulda, anno ab incarnatione domini 1231, 16. Kal. Aug., ind. 3.

Nach Kinderlings Abschrift.

---

## IV.

**Kaiser Friedrich II. genehmigt diese Verleihung. Aquileja 1232, April.**

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper au-

gustus, Hierusalem et Sicilie rex. Notum fieri volumus universis fidelibus nostris et imperii tam presentibus quam futuris, quod ad instantiam et supplicationem Burchardi burggravii Magdeburgensis fidelis nostri regale bannum, quod ipse a nobis et imperio tenebat in advocatia bonorum ecclesie beati Johannis baptiste in Berga prope Magdeburc, eidem ecclesie presentis scripti auctoritate conferimus et concedimus habendum et exercendum, cum omni proventu et jure, que poterint inde amodo provenire. Confirmamus insuper ei concessionem ejusdem banni factam eidem ecclesie ab Henrico illustri Romanorum rege, dilecto filio nostro, sicut in indulto sibi propter hoc regali scripto plenius continetur. Quare statuimus et mandamus, quatenus nulla persona sublimis vel humilis ecclesiastica vel mundana contra presentis concessionis et confirmationis nostre paginam venire presumat, quod qui presumpserit, indignationem nostri culminis se noverit incursurum. Ad hujus autem concessionis et confirmationis nostre memoriam et stabilem firmitatem presens scriptum fieri jussimus, majestatis nostre sigillo munitum. Hujus autem rei testes sunt Bartholdus Aquilejiensis patriarcha, Sifridus Moguntinus, Eberhardus Salzburgensis et Albertus Magdeburgensis archiepiscopi, Eckenbertus Babenbergensis, Sifridus Ratisbonensis, imperialis aule cancellarius, et Heinricus Wormaciensis episcopi; Albertus Saxonie, Otto Moravie et Bernhardus Karinthie duces, de Baden et Borchowe marchiones, Adolfus comes Holsatie, Heinricus comes de Waldenberg, Gotefridus et Conradus fratres de Hohenloh, Wernerus de Bonland, Gunzelinus de Wolfenbutele, Richardus camerarius et alii quam plures. Datum apud Aquilegium, anno dominice incarnationis 1232, mense Aprili, 6. indict.

Nach Kinderlings Abschrift, wo bemerkt wird, daß die Urkunde mit goldenem Siegel ausgefertigt sei. Nach Böhmer, Reg. Fr. 722, Original in Magdeburg, das ich jetzt nicht einsehen konnte.

---

## V.
## König Heinrich VII. giebt dem Abt des Klosters Bergen das Recht sich einen Vogt nach eigenem Belieben zu wählen und den Königsbann. Altenburg 1234, Juli 2.

Heinricus dei gratia Romanorum rex et semper augustus dilecto fideli suo Bertramo abbati S. Johannis in monte Magdeburgensi gratiam suam et omne bonum. Inclinati precibus et supplicationibus dilectorum nostrorum, imperialis aule protonotarii et mag. Waltheri de Tannenberge, imo etiam intuitu pietatis vel meritorum (fiat vobis)[1] volumus tibi et eccle-

[1] Diese beiden Worte stehen in der Abschrift, stören aber den Zusammenhang.

sie tue gratiam facere specialem. Hinc est, quod cum tu liberam habeas advocatiam ecclesie tue, tibi de munificentie nostre gratia indulgemus, ut liberam habeas facultatem eligendi, quem volueris, advocatum, ac etiam removendi et immutandi eundem, quandocumque et quotiescumque tue placuerit voluntati. Ad hec, ut gratia gaudeas ampliori, regium bannum tibi et ecclesie tue duximus concedendum, indulgentes, ut is, quem pro tempore elegeris advocatum, auctoritate tua bannum habeat et omnimodam potestatem judicandi causas et proponendi ac etiam terminandi easdem, tanquam tutor et actor ecclesie ac legitimus mundiburdus ipsius. Sed et cum ab advocatia remotus fuerit, in banno ipso nihil juris retinebit, quia ecclesie tue ac tibi tuisque successoribus volumus ipsum bannum perpetuo pertinere. Ut igitur hec libertas et gratia tibi facta perpetuam obtineat firmitatem, presenti privilegio eam tibi et ecclesie tue tuisque successoribus confirmamus. Actum apud Aldenburg anno gratie 1234, Nonas Julii, indictione 12.

Aus Kinderlings Abschrift.

---

# Ein neues Fragment karolingischer Annalen.

Von **W. v. Giesebrecht.**

---

Mein College Herr Professor Conrad Hofmann hatte vor einiger Zeit die Güte, mir ein Fragment karolingischer Annalen mitzutheilen, welches von Herrn Professor Dr. J. Bächtold in dem Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1872 Nr. 4, S. 245 und 246 veröffentlicht ist. Die Mittheilung war für mich um so interessanter, da der Abdruck von dem Pergamentblatt begleitet war, welches demselben zu Grunde lag.

Das Blatt, auf welchem ein bisher unbekanntes Stück der karolingischen Annalenliteratur enthalten ist, stammt aus der Franziskanerbibliothek in Solothurn; da es früher als Buchdeckel gedient hat, ist es in der Mitte der Vorderseite abgegriffen und mehrere Zeilen sind unleserlich geworden. Auf der Vorder- und Rückseite enthält das Blatt je 24 Zeilen; die große und regelmäßige Schrift gehört dem zehnten Jahrhundert an. Die Abbreviaturen sind nur die gewöhnlichen jener Zeit. Der Anfang jedes Jahrs ist bezeichnet 1) durch die Angabe des Jahrs in rother Schrift (beim Jahre 770 ist hierbei auch Kapitalschrift angewendet), 2) durch die Kapitelzahl am Rande ebenfalls in Roth, 3) durch den sorgsam in Roth ausgemalten Anfangsbuchstaben (beim Jahre 769 sind überdies die Worte Karolus audiens in Uncialen, beim Jahre 771 das Anfangswort Karolus ebenso geschrieben). Die ersten Worte des Textes Karolus audiens perfidiam Hunaldi sind roth durchstrichen, im weiteren Verlauf alle Namen.

Da der Abdruck im Anzeiger für Schweizerische Geschichte nicht allgemein zugänglich sein wird und sich auch in demselben einige Irrthümer finden, erlaube ich mir zunächst den Inhalt des Pergamentblatts zu wiederholen. Es sind dabei keine weiteren Aenderungen vorgenommen, als daß die Abkürzungen aufgelöst, das consonantische u in v verwandelt, die meist mit dem folgenden Wort verbundenen Präpositionen von demselben gesondert und die Namen durchgehends mit großen Anfangsbuchstaben bezeichnet sind. Zwei offenbare Schreibfehler, von denen der eine schon vom Schreiber selbst bemerkt ist, sind im Text verbessert worden, die Fehler der Handschrift aber in Anmerkungen angegeben.

Vorderseite des Blatts.

1 Anno Dominicę incarnationis DCCLXVIIII. LVI.
Karolus audiens perfidiam Hunaldi, qui i-
terum fraudulenter Aquitanię principa-
tum arripere[1] volebat, adunato exercitu illuc ten-
5 dens, per Dei auxilium fraudulentiam illius consiliis obti-
mis dissipavit. In quo itinere cum germano suo Caro
lomanno colloquium habuit in loco, qui dicitur Duosclives,
inde Carolomannus ad propria revertitur. Rex vero
Karolus perrexit ad Equalismam civitatem et inde venit
10 ad flumen Dorniniam et edificavit castrum quod dicitur

hinc castro prepa-
15 rato

in villa, quę dicitur Duria, et pascha in Leudico vico
publico, ubi beatus Lambertus martyr in corpore
requiescit. ANNO DOMINICĘ INCARNATIONIS DCCLXX.
20 Precellentissimus rex Karolus habuit synodum in LVII.
Vurmacia civitate, et Carolomannus cum gene-
trice sua Bercta regina colloquium habuit in castro,
quod dicitur Salussa. Eodem anno perrexit iam dicta regina
per Bavariam partibus Italię. Karolus autem rex cę-

Rückseite.

1 lebravit natalem Domini in Magonciam civitate et pascha
in Heristallio. Anno Dominicę incarnationis DCCLXXI.
LVIII. Karolus rex egit synodum in Valentianas, eodemque
anno Carolomannus rex defunctus est in villa,
5 quę dicitur Salmunciacus, pridie Nonas Decembres sepultus-
que est in basilica sancti Remigii confessoris iuxta ur-
bem Remorum. Rex vero Karolus ad Corbiniacam vil-
lam publicam pervenit. Ibi venientes ad eum Vuilleha-
rius archiępiscopus et Fulradus capellanus cum aliis ępiscopis
10 et sacerdotibus, Vuarinus quoque et Adalardus co-
mites cum aliis principibus, qui..er... ex partibus Caro-
lomanni, et unxerunt super se Karolum gloriosissimum
regem et obtinuit feliciter monarchiam totius regni
Francorum. Gerberga vero uxor Carolomanni cum
15 duobus parvulis et paucis principibus de parte coniu-
gis[2] sui Carolomanni Italiam petiit et ad Desiderium

[1] arripipere in der Handschrift, pi unterstrichen.
[2] coniugii Handschrift

regem Langobardorum pervenit. Rex vero Karolus cę-
lebravit natalem Domini in villa, quę dicitur Adthiniacus,
et pascha in Heristallio. Anno ab incarn. Domini DCCLXXI[1].
20 Karolus rex synodum tenuit in Vurmacia et inde LVIIII.
perrexit in Saxoniam prima vice et Erisburgum
castrum cepit. Inde ad Ermensul usque pervenit et ip-
sum fanum destruxit aurumque et argentum, quod super-
stistiosum ibi adunatum fuerat, suis fidelibus distri-

Das vorstehende Fragment bietet sachlich wenig Neues, ist aber dennoch, wie mir scheint, literarisch sehr interessant. Dem ersten Herausgeber ist die nahe Verwandtschaft mit den sogenannten Annales Laurissenses majores nicht entgangen; auf die eben so nahe Verwandtschaft mit den Annales Mettenses ist er dagegen nicht aufmerksam geworden[2], und gerade sie ist es, welche zu weiteren Folgerungen Anlaß bietet und dem Fragment besonderen Werth verleiht.

Aus dem einfachen Wortlaut des Fragments ergiebt sich bei der Vergleichung mit den Ann. Laur. maj. zunächst Folgendes:

1) Die Umarbeitung der Vorlage erfolgte mit Rücksicht auf den Stil; die Latinität der Umarbeitung ist weit erträglicher, als die des alten Annalisten, so wenig sie auch noch an die Reinheit des Einhardschen Stils hinanreicht.

2) Bei der Umarbeitung wurden auch einige sachliche Zusätze gemacht.

3) Wie aus den am Rande angefügten Kapitelzahlen hervorgeht (LVI. LVII. LVIII. LVIIII), begannen die Annalen, denen das Fragment angehört, nicht mit dem Jahre 741, wie die Ann. Laur. maj., sondern mit dem Jahre 714, wenn sich, wie es wahrscheinlich ist, die Jahreszahlen und Kapitelzahlen stätig entsprechen, oder schon etwas früher, wenn die Jahre ohne Bemerkungen nicht besonders gerechnet waren. Jedenfalls ging unser Annalenwerk weiter zurück, als die Ann. Laur. maj., und mußte diese Quelle mit einer oder mit mehreren anderen compilirt sein.

Dagegen ergiebt sich aus der Vergleichung des Fragments mit des Ann. Mett. ebenso deutlich Folgendes:

1) Die Ann. Mettenses haben das Werk, von dem nur unser Fragment sich erhalten hat, unmittelbar benutzt. Dies zeigen die gleichen Ueberschriften: Anno Dominicae incarnationis u. s. w., der fast ganz übereinstimmende Wortlaut und namentlich die Aufnahme der eigenthümlichen Zusätze. Einzelne Wortformen lassen das Verhältniß deutlich erkennen. Der Ort, der in den Laur. zum Jahre 769 Duosdives genannt wird, heißt in unserm Fragment Duosclives, in den Mett. Ad duos clivos.

2) Die Abweichungen den Mettenses von unserm Fragment sind zum Theil stilistischer Art, aber sie zeigen zugleich, daß neben dieser

[1] I am Ende abgeschnitten.
[2] Vgl. oben S. 471. D. Red.

Umarbeitung der Laurissenses majores auch der ursprüngliche Text derselben, sei es in der Recension der Bertiniani oder des Regino, dem Verfasser vorlag. So geht zum Jahre 771 habuit synodum — primatibus qui fuerunt Karlomanni, z. J. 772 aurumque vel argentum, quod ibi repperit, abstulit auf den alten Text der Laurissenses zurück.

In einem sehr ähnlichen Verhältniß, wie es hier für unser Fragment nachgewiesen ist, stehen nun auch zu den Laur. maj. und Mett. einige andere Fragmente karolingischer Annalen, die neuerdings bekannt geworden sind: die beiden Stücke der sogenannten Annales Werthinenses (759—762. 784. 785), abgedruckt in den Mon. Germ. SS. XX, S. 27, und das Berner Fragment (783—785), welches in dieser Zeitschrift VIIII, S. 632. 633 zuerst publicirt wurde. Die für die Jahre 784 und 785 ermöglichte Vergleichung des Berner Fragments mit den Werthinenses ergiebt, wie schon Waitz bemerkt hat, daß beide meist wörtlich übereinstimmen, aber doch nicht so, daß sie als zwei Handschriften eines und desselben Werkes angesehen werden können; sie müssen vielmehr eine gemeinsame Quelle mit ziemlich unwesentlichen stilistischen Aenderungen ausgeschrieben haben, wobei bald die Werthinenses bald die Bernenses mehr abbreviirten. Diese gemeinsame Quelle war eine Ueberarbeitung der Ann. Laur. maj. und wurde auch in den Mettenses benutzt; es kann meines Erachtens keine andere gewesen sein, als das Annalenwerk, von dem uns jetzt ein Fragment vorliegt. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß das Berner Fragment z. J. 783 einen ganz ähnlichen Zusatz über die Beerdigung der Königin Berta bietet, wie unser Fragment z. J. 771 über die Beerdigung Karlmanns, und beide Zusätze in gleicher Weise in die Mettenses übergegangen sind, daß die Form Bercta unserem und dem Berner Fragment gemeinsam ist, daß das Berner Fragment den Ausdruck praecellentissimus rex z. J. 784 hat, wie unser Fragment z. J. 770 [1].

Ist aber nicht zu bezweifeln, daß die Fragmente der Werthinenses und Bernenses lediglich etwas verkürzte Ableitungen des Annalenwerks sind, dem unser neues Fragment angehört, so lassen sich aus jenen Bruchstücken weitere Aufschlüsse über die Beschaffenheit dieses Werks gewinnen, namentlich über die früheren Partien desselben. Die Annales Werthinenses zeigen nämlich zu den J. 759—761 deutlich, daß in ihnen neben den Annales Laur. maj. auch die Fortsetzung des Fredegar benutzt ist; auf der Compilation dieser beiden Quellen beruht der ganze Inhalt. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch das Original der Werthinenses, das hier in Rede stehende Annalenwerk, im Wesentlichen auf einer Verarbeitung der Fortsetzung des Fredegar mit den Ann. Laur. maj. beruhte. Die Geschichte

[1] Hier nehmen ihn auch die Annales Mettenses auf, die ihn z. J. 784 nicht wiedergeben, da sie an der betreffenden Stelle den Laur. maj. folgen. Auch z. J. 740 findet sich in den Ann. Mett. princeps praecellentissimus.

der Jahre 714—741 wird hauptsächlich aus der erstgenannten Quelle geschöpft gewesen sein, und was hier die Annales Mettenses in Uebereinstimmung mit der Fortsetzung des Fredegar bieten, werden sie schwerlich aus dieser selbst, sondern aus jener Ableitung entlehnt haben.

Wie sich so aus den Werthinenses auf die Anfänge unseres Annalenwerks schließen läßt, so läßt sich aus den eigenthümlichen Zusätzen der Mettenses in den späteren Jahren eine Ansicht über den Abschluß desselben gewinnen.

Da die Zusätze der Mettenses zu den J. 769—771 nachweislich aus unseren Annalen entlehnt sind, da der Zusatz zum J. 783 nach den Bernenses ohne Zweifel auch auf dieselbe Quelle zurückzuführen ist, so erscheint die Annahme berechtigt, daß alle oder wenigstens die meisten weiteren Zusätze [1] der Mettenses zu den Nachrichten der Ann. Laur. maj. ursprünglich unseren Annalen angehören. Diese Zusätze hören bekanntlich mit 805 plötzlich auf, sind aber gerade für die Jahre 803—805 sehr bedeutend. Wir finden hier Notizen von großem Interesse, die gleichzeitig oder doch kurz nach den Ereignissen niedergeschrieben sein müssen, mit dem Text der Ann. Laur. maj. in ganz gedankenloser Weise verbunden, während vom Jahre 806 an die Mettenses lediglich den Laur. maj. folgen. Sind nun, wie kaum zu bezweifeln, auch jene eigenthümlichen Nachrichten für die Jahre 803—805 unseren Annalen entlehnt, so wird damit nicht nur das Ende derselben bezeichnet, sondern es würde sich auch ergeben, daß sie nur bis 802 die Ann. Laur. maj. umarbeiteten, dann aber eine selbstständige Fortsetzung gaben [2]. Auf diese Fortsetzung, die schon bald nach 805 in den sogenannten Annales Guelferbytani ganz unverständig und unverständlich excerpirt wurde, ist bereits früher in dieser Zeitschrift (V, S. 400. 401) hingewiesen worden.

Meine Meinung faßt sich hiernach darin zusammen: die Annalen von denen hier ein Fragment vorliegt, begannen mit 714 oder einige Jahre früher, schöpften bis 741 aus der Fortsetzung des Fredegar, verbanden dann bis 768 mit dieser Quelle die sogenannten Ann. Laur. maj., von 768—802 folgten sie den letztgenannten Annalen und ihren am Hofe Karls des Großen entstandenen Fortsetzungen (Königsannalen), von 803 bis 805 endlich gaben sie eine selbstständige, von den Königsannalen abweichende Darstellung. Die Umarbeitung der älteren Quellen war besonders stilistischer Art, doch

[1] Bedenken erregen nur die Zusätze zu den Jahren 773 und 774, die mit denen zu den Jahren 753—756 in Verbindung stehen. Diese Partien finden sich auch in dem Chronicon Moissiacense, von dem es mir übrigens sehr fraglich ist, ob es nach Bonnells Annahme (Anfänge des karolingischen Hauses S. 159) dem Verfasser der Mettenses vorlag.

[2] Die Art und Weise, wie die Mettenses compiliren, zeigt deutlich, daß es sich hier nicht um Zusätze zu dem Text der Ann. Laur. maj., sondern um eine selbstständige Fortsetzung derselben handelt.

wurden auch hier und da eigenthümliche Bemerkungen eingepflochten. Das Werk, welches einen nicht geringen Umfang haben mußte, ist bereits bald nach seiner Entstehung für die Jahre 790—805 in den sogenannten Annales Guelferbytani excerpirt worden, später und zwar, wie es scheint, nach seinem ganzen Umfange mit einigen Auslassungen und stilistischen Aenderungen in zwei andere Annalenwerke übergegangen, von denen wir in den Annales Werthinenses und dem Berner Fragment Bruchstücke besitzen, endlich zum großen Theile in den Annales Mettenses verarbeitet worden, welche aber daneben auch den ursprünglichen Text der Ann. Laur. maj. und ihrer Fortsetzungen benutzten.

Die Nachrichten der Jahre 803—805 weisen ihrem Inhalte nach durchaus auf den Hof Karls des Großen hin und sind jedenfalls einer dort heimischen Persönlichkeit zu verdanken. Fraglicher ist, ob sie in Aachen selbst niedergeschrieben wurden. Denn Manches führt zu der Vermuthung, daß das Werk in Reichenau entstanden sein oder mindestens dort seinen Abschluß erhalten haben könnte. Schon früher hat Büdinger (Von den Anfängen des Schulzwangs S. 35. 36) bei der Untersuchung einer Compilation, die ebenfalls mit unseren Annalen in Verbindung stehen muß, darauf hingewiesen, wie die Königsannalen schon früh in Reichenau bekannt geworden zu sein und dort Erweiterungen erhalten zu haben scheinen. Auf Reichenau weist auch der Zusatz hin, der sich in den Mettenses zum Jahre 799 in Bezug auf den Tod des Grafen Gerold findet: et in Augia sepelitur. De quo in visione Wettini legitur, quod inter martyres sit connumeratus. Aehnliches findet sich auch in der oben erwähnten Compilation, und man wird diesen Zusatz wohl unseren Annalen zuschreiben müssen; aber er wird dann später eingefügt sein, da die Vision des Reichenauer Mönchs erst in das Jahr 824 fällt. Wären in Reichenau diese Annalen entstanden, so erklärte sich auch leicht, weshalb sie besonders in den alamannischen Gegenden Verbreitung fanden. Denn in Murbach oder einem benachbarten Kloster sind offenbar die sogenannten Annales Guelferbytani abgefaßt, die Fragmente, von denen wir oben handelten, sind zum Theil in Bern und Solothurn gefunden worden, und die von Büdinger besprochene Compilation ist in einer Einsiedeler Handschrift vorhanden.

Es ist bedenklich, eine bestimmte Person mit diesen Annalen in Beziehung zu setzen, aber es wird die Vermuthung auszusprechen erlaubt sein, daß der Reichenauer Mönch Haito bei der Abfassung des Werks nicht unbetheiligt sein könnte. Er stand im besonderen Vertrauen Karls des Großen, wurde 806 Abt von Reichenau, 807 Bischof von Basel und ging 811 als Gesandter des Kaisers nach Constantinopel. Mehrfach versuchte er sich als Schriftsteller; wir wissen, daß er einen Bericht über seine Gesandtschaftsreise verfaßte und die Vision des Wettin niederschrieb. Nachdem er seinem Bisthum entsagt hatte, starb er im Jahre 836

zu Reichenau (Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 3. Auflage, S. 206. 207).

Wenn wir auch in unseren Vermuthungen zu weit gegangen sein sollten, jedenfalls wird durch unser Fragment für die Kritik der Annales Mettenses neues wichtiges Material gewonnen. Es stellt sich heraus, daß der Annalist nicht so willkürlich von seinen Quellen abwich, wie man wohl angenommen hat, und daß er in der That noch ältere Annalen vor sich hatte, von denen wir bis jetzt ohne Kenntniß waren.

---

# Zur Geschichte des Königs Leovigild.

## Nachträge zu XII, S. 591 ff.

### Von Fr. Görres.

---

Nach Vollendung meiner Abhandlung über die Anfänge Leovigilds erschien ein numismatisches Werk, dessen wissenschaftliche Resultate für die Geschichte des genannten Königs geradezu epochemachend sein dürften; es führt den Titel: Description générale des monnaies des rois Wisigoths d'Espagne par Aloiss Heiss, Paris 1872. Der Verfasser dieses ausgezeichneten Buches hat nicht nur die (aus den Werken von Velazquez, Florez u. A.) schon bekannten Medaillen Leovigilds mit erneuter Sorgfalt und verständiger Kritik geprüft und beschrieben, sondern er hat auch eine lange Reihe von Münzen des Gothenkönigs, die sich bisher im Privatbesitze befanden oder völlig unbeachtete Theile offizieller Sammlungen bildeten, zum ersten Male der Forschung zugänglich gemacht. Als den bedeutendsten Vorzug möchte ich aber die gediegene, auf der gründlichsten Kenntniß der bezüglichen Technik basirende Kritik rühmend hervorheben, mit der er ächte und falsche Münzen des gothischen Monarchen zu unterscheiden weiß. — Was nun im Allgemeinen meine Stellung zu den Ergebnissen des nicht genug zu rühmenden Buches betrifft, so muß ich den specifisch numismatischen Ausführungen des Verfassers fast durchweg zustimmen, die gleiche Ansicht erlaube ich mir bezüglich seiner geographischen Erörterungen auszusprechen. — Heiß geht aber öfter über die numismatische Aufgabe seines Werkes hinaus und bietet mit Hülfe des sonstigen Quellenmaterials Untersuchungen über die Geschichte Leovigilds. Hier, auf dem eigentlich historischen Gebiete gehen unsere Wege mitunter auseinander: nicht immer vermag ich die Combinationen des verdienten Forschers zu adoptiren.

Ehe ich auf Detailfragen eingehe, mache ich auf zwei Hauptergebnisse aufmerksam, die aus dem Heiß'schen Werke für die in meiner Abhandlung gegebenen Ausführungen zur Geschichte Leovigilds resultiren. — In dem genannten Aufsatze rühmte ich von Leovigild unter Anderem, daß er in allen Provinzen seines Reiches viele Münzen schlug und auf diese Weise Handel und Verkehr beförderte (vgl. Forschungen XII, S. 616). Damals konnte ich (mit Hülfe Rasches) nur folgende sechs Prägorte von Münzen des Gothenkönigs aufführen: Cordova, Sevilla, Elvora, Merida, Toledo, Narbonne

(vgl. Forschungen a. a. O. Anmerk. 2). Heiß dagegen beschreibt unter Anderen 27 ächte Medaillen Leovigilds mit folgenden dreizehn Prägorten: Caesar augusta (Saragossa, 3 Münzen), Cordoba (1 M.), Egessa (1 M.), Elvora (1 M.), Emerita (4 M.), Hispalis (2 M.), Lebea (1 M.), Narbo (4 M.), Portocale (1 M.), Reccopolis (2 M.), Rhoda (2 M.), Toletum (4 M.), Tucci (1 M.). Außerdem erwähnt Heiß noch sieben Münzen des Gothenkönigs, deren Prägort ungewiß ist (vgl. Heiß S. 81—84 und die Abbildungen: pl. I et XIII)[1]. Alle diese Medaillen sind nach der überzeugenden Beweisführung unseres Numismatikers Goldmünzen (Heiß S. 24. 25. 40. 85; Forschungen a. a. O). — Als das wichtigste Resultat der Heißschen Untersuchungen für die Geschichte Leovigilds muß ich aber die erfreuliche Thatsache hervorheben, daß es diesem Gelehrten gelungen ist, das Verhältniß des genannten Königs und seiner beiden nächsten Vorgänger zu Byzanz endgültig festzustellen. — Das in dem sogenannten 'foedus' begründete formelle Abhängigkeitsverhältniß des Tolosanischen Reiches von Westrom und die erfolgreichen Versuche des Königs Eurich, das Födus wo nicht gänzlich aufzulösen so doch zu lockern, sind aus den gediegenen Untersuchungen von Dahn, Rosenstein und G. Kaufmann hinlänglich bekannt. Dagegen hatten die staatsrechtlichen Beziehungen der in Spanien residirenden westgothischen Herrscher zum oströmischen Hof, auf den nach der Anschauung des Zeitalters die oberhoheitlichen Rechte des alten Rom übergegangen waren, bisher noch keine erschöpfende Darstellung gefunden. — Und hier habe ich zunächst einen thatsächlichen Irrthum in meinem Aufsatz zu berichtigen. Ich hatte nämlich behauptet, schon zur Zeit Athanagilds (reg. 554—567) hätte keine Spur einer auch nur formellen Abhängigkeit der Westgothen von Rom resp. von Byzanz existirt (XII, S. 596 Anm. 2). Was mich zu dieser Combination veranlaßte, war der Umstand, daß Rasche (I, S. 1215) nach Velazquez eine Münze beschreibt, die Namen und Bildniß Athanagilds aufweist, ohne daß des byzantinischen Kaisers Erwähnung geschieht. Nun hat aber Heiß während eines zwölfjährigen, dem Studium der westgothischen Numismatik geweihten Aufenthaltes in Spanien keine einzige Medaille eingesehen, die den Namen Athanagild zeigte; noch mehr: er liefert den überzeugenden Beweis, daß es auch keine selbständigen Münzen Liuvas I. (567—573) gibt, daß vielmehr die Westgothen bis zur Thronbesteigung Leovigilds sich mit der Prägung gewöhnlicher byzantinischer Münzen begnügten, auf denen Namen und Bildniß des regierenden Kaisers sichtbar waren, aber in keiner Weise des betreffenden Königs gedacht wurde (vgl. Heiß S. 27—29. 80. 158). Hiernach beruhen alle den Königen Athanagild und Liuva I. zugeschriebenen Münzen und

[1] Geographische Details über einige weniger bekannte Prägorte, sowie Interpretationen einzelner Münz-Aufschriften werde ich weiter unten (im Anschlusse an die Heißschen Ausführungen) dem Leser vorführen.

die darauf basirten Combinationen auf Mißverständniß und Irrthum. Zwar vindicirt noch in den letzten Decennien der Numismatiker J. P. Meynärts in einem Artikel in der Revue numismatique Belge (T. I, 1ère série, S. 363) jedem der beiden Könige eine Münze (seiner reichen Sammlung), bleibt aber jeden Beweis für seine Behauptung schuldig (vgl. Heiß S. 158). — XII, S. 603 hatte ich selbständige Münzen Liuvas I. angenommen und mich auf Rasche (II$^{b}$, S. 1798) berufen. Nun vindiciren Velazquez und Florez, die Gewährsmänner Rasches, dem Bruder Leovigilds folgende zwei Münzen: 1. Eine Medaille Justinians barbarischer Prägung (die Aufschrift dieser Münze lautet nach Heiß nicht 'Liuuani Justi', sondern Dominus noster Justinianus Augustus auf der einen Seite und Victoria Augustorum auf der anderen Seite). 2. Eine Münze mit den Namen Justinus II. und Leovigilds. Die Aufschrift lautet nämlich nicht: 'Liuua Justus | Liuvigildi Regis', wie Velazquez, Florez und Rasche annehmen, sondern sie ist so zu lesen: Dominus noster Justinus Augustus | C. Liuuigildi Regis (vgl. Heiß S. 27. 28. 80. 81. 84). — Ich berief mich (a. a. O.) aber auch noch auf Mariana (De reb. Hisp. V, c. 11), der gleichfalls selbständiger Münzen Liuvas I. gedenkt. Aber der bekannte spanische Geschichtschreiber ist kein Numismatiker und hat sich in dem gegebenen Falle getäuscht. Die von Soetbeer (Forschungen I, S. 286) erwähnte Silbermedaille Liuvas muß um so eher als höchst zweifelhaft betrachtet werden, als es nach der vieljährigen numismatischen Erfahrung von Heiß fast gar keine westgothischen Silbermünzen gibt (Heiß S. 25. 155).

Nach Heiß ist Leovigild, der gewaltige Herrscher, der von so großem Einfluß auf die Constituirung des spanisch-westgothischen Einheitsstaates war, auch für das westgothische Münzsystem epochemachend geworden. Er hat es zuerst gewagt, sich auch auf seinen Münzen seinem Volke als selbständigen, vom Auslande unabhängigen Herrscher zu zeigen. Doch nur allmälich vollzog sich diese Wandlung, und so spiegelt sich in den Medaillen Leovigilds vielfach seine Politik und Regierung wieder. Beweisen seine ältesten Münzen, wie auch er, wenn auch widerwillig, im Anfange seiner Regierung der zu Byzanz thronenden Majestät Roms, wie so viele andere germanische Fürsten, seine Huldigung darbrachte, so lassen seine letzten Medaillen das volle Selbstbewußtsein des Alleinherrschers der iberischen Halbinsel erkennen, der jede, auch die formelle Abhängigkeit von einem fremden Fürsten von sich wies.

Heiß ist nicht ohne Erfolg bemüht, die Münzen Leovigilds chronologisch zu ordnen und so der historischen Verwerthung zugänglicher zu machen. Er verwickelt sich aber selbst in eine Reihe von Schwierigkeiten, indem er beständig den Regierungsantritt des Gothenkönigs nicht schon in das Jahr 569, sondern erst in das Jahr 573 verlegt. (vgl. XII, S. 594. 595. 601. 603. Heiß S. 28. 29. 84. 85). Zudem berücksichtigt Heiß nicht genau genug die Situation Leovigilds in den verschiedenen Perioden seiner Herrschaft, und wird dadurch

unter Anderem dazu verleitet, zu viele Münzen dem letzten Regierungsjahre des Monarchen (585—586) zuzuweisen.

Heiß unterscheidet mit Recht drei der Zeit und dem Typus nach verschiedene Gruppen von Münzen des Gothenkönigs: als das kennzeichnende Merkmal der ältesten Medaillen Leovigilds betrachtet er eine Victoria auf dem Revers der betreffenden Stücke; die der mittleren Klasse angehörenden Münzen ('triens intermédiaires') zeigen auf der Rückseite ein auf mehreren (meist drei) Stufen stehendes Kreuz ('croix haussée'). Die jüngsten Medaillen des Gothenkönigs sind in seinem letzten Regierungsjahre (585—586) geprägt. Während die Münzen der beiden ersten Klassen nur ein Brustbild ('buste') des Königs aufweisen, erblickt man auf den Medaillen der letzten Klasse je zwei Portraits des Fürsten: sowohl die Vorderseite als der Revers zeigen ein Brustbild (vgl. Heiß S. 26—30. 84. 85). Ich will nun versuchen, die etwas vage Chronologie unseres Numismatikers zu berichtigen und einzelne wichtigere Münzen unter steter Berücksichtigung von Leovigilds Politik und Regierung sowie insbesondere seiner Beziehungen zum oströmischen Hof genauer zu beschreiben.

Die ältesten Münzen des Gothenkönigs verrathen, daß er im Anfange seiner Regierung, wenn er auch die Oberhoheit ('la suzeraineté') des byzantinischen Kaisers verschmähte, ihm doch einige Beweise einer formellen Abhängigkeit gab. — In die erste Zeit Leovigilds verlegt Heiß mit Recht einige Münzen, die auf der Vorderseite ein Brustbild, auf dem Revers eine Victoria zeigen und auf beiden Seiten ähnliche, aber nicht mehr zu entziffernde Aufschriften enthalten: man kann weder den Namen des oströmischen Kaisers noch den Namen des Gothenkönigs erkennen. Es sind dies dieselben Münzen, die Velazquez ohne ausreichenden Grund den Suevenkönigen zugeschrieben hat (vgl. Heiß S. 28. 29. 152. 153). — Etwas jünger als die soeben erwähnten Stücke, aber immerhin noch den ältesten Medaillen Leovigilds beizuzählen, ist die merkwürdige (schon S. 636 citirte) Münze, auf deren Aufschrift sich die Namen des byzantinischen und des westgothischen Herrschers vereinigt vorfinden ('Dominus noster Justinus Augustus | C. Liuvigildi Regis'). Auf allen übrigen Münzen Leovigilds (und seiner Nachfolger) ist der Name des oströmischen Kaisers nicht mehr sichtbar (vgl. Heiß S. 28. 81. 84. 85; pl. I, Nr. 1). Heiß versetzt zwar die bisher beschriebenen ältesten Münzen Leovigilds richtig in die erste Zeit dieses Herrschers, aber die Art und Weise, wie er jenen etwas unbestimmten Ausdruck näher präcisirt, beweist, daß er den historischen Zusammenhang vollständig außer Acht gelassen hat. Heiß dürfte übersehen haben, daß der oströmische Imperator, dem Leovigild anfangs eine scheinbare Unterwürfigkeit bewies, sich zugleich damals mit dem westgothischen Reiche im Kriegszustand befand. Das formelle Abhängigkeitsverhältniß des Königs vom byzantinischen Hof mußte um dieselbe Zeit schwinden, in der es dem Gothenfürsten gelang, den Fortschritten der Griechen im südlichen Spanien einen wirksamen Damm entgegenzusetzen. Bedenkt man,

wie im ersten Regierungsjahre Leovigilds (569) auswärtige und innere Feinde den westgothischen Staat bedrängten, erinnert man sich ferner, wie der energische Herrscher zwischen 570 und 572 zuerst die Byzantiner in erfolgreicher Weise bekämpfte und in fünf weiteren Feldzügen auch die übrigen Reichsfeinde zu Paaren trieb, so wird man die Heiß'sche Combination, wonach die fraglichen Münzen erst zwischen 573 und 584 geprägt wurden, verwerfen und sich das zeitliche Verhältniß der bisher beschriebenen sowie der übrigen älteren Münzen des Gothenkönigs etwa so vorstellen: Gleich nach seinem Regierungsantritt (569), als Leovigild, von auswärtigen und einheimischen Feinden umringt, noch nicht im Felde zu erscheinen wagte, ließ er jene Münzen prägen, auf denen weder sein eigener Name noch der des griechischen Kaisers zu erkennen ist. Später, aber noch in demselben Jahre 569, war Leovigilds Ansehen, wenigstens in dem kleinen dem Gothenreiche treu gebliebenen Gebiete, namentlich in Folge seiner Verehelichung mit Goisvinthen, der Wittwe seines Vorgängers Athanagild, schon einiger Maßen befestigt; seine militärischen Rüstungen waren fast vollendet. In dieser günstigeren Situation ließ er Münzen prägen, die zwar noch den Namen des oströmischen Imperators zeigten, aber auch — zum ersten Male — seinen eigenen, also den Namen des Gothenherrschers, enthielten. — Wendet man mir ein, daß die fraglichen Medaillen sämmtlich, weil auf dem Revers mit einer Victoria versehen, Siegesmünzen seien, so erinnere ich daran, daß die Victorien auf den westgothischen Münzen, wie die Stücke des rebellischen Hermenegild beweisen, nicht immer auf einen wirklichen, sondern bisweilen auch antecipando auf einen in Aussicht genommenen Sieg anspielen (vgl. XII, S. 593. 594. 599 ff. und meine Abhandlung, „Kritische Untersuchungen über den Aufstand und das Martyrium des westgothischen Königsohns Hermenegild", in der Zeitschrift für die hist. Theologie 1873, Heft 1, S. 27. 28)[1].

Was nun die übrigen von Heiß beschriebenen älteren Münzen Leovigilds betrifft, die sämmtlich auf der Vorderseite das Brustbild Leovigilds, auf dem Revers eine Victoria zeigen, so sind sie als wirkliche Siegesmedaillen zu betrachten und gehören den glorreichen Kriegsjahren (570—577 incl.) an. Zwar sind sie alle sclavische Nachahmungen byzantinischer Münzen, aber sie zeigen nicht mehr den Namen des Kaisers. — Heiß führt folgende mit einer Victoria auf dem Revers versehene Münzen an, auf denen bloß der Name Leovigild erscheint: (Monnaies au nom de Léovigilde) Nr. 2: † I. UUIGI † DUS | INC † ITUS REX (Musée Britannique à Londres);

[1] Der Kürze halber werde ich den von jetzt ab aufzuführenden Münzen stets in gedrängtester Form die Quelle beifügen, der Heiß seine Kenntniß der betreffenden Stücke verdankt. — Bezüglich der Münze mit der Aufschrift 'Dominus noster Justinus Augustus | C. Liuvigildi Regis' sei nachträglich noch bemerkt, daß sie in keinem Fall nach 578 geprägt sein kann, da Kaiser Justinus II. bereits in dem genannten Jahre starb (Cf. Joann. Bicl., Leovigildi regis anno VIII et IX).

Nr. 3: Liuvigildus Rex | Inclitus Regn. (corrige: Regnator) (Cabinet de France à Paris); Nr. 4: Liuvigildus | Inclitus Rex (Don Manuel Vidal Ramon à Barcelone); Nr. 4a: Liuvigildus Rex | Inclitus Regn. (corrige: Regnator; Cabinet de France) (Heiß, S. 81); Nr. 6: Dominus noster Liuvigildus Rex | Dominus noster Liuvigildus Rex (beide Umschriften gleichlautend! sic!) (Cabinet de Madrid) (Heiß S. 82); Nr. 26: Liuvigildus | Toleto Rex (Florez S. 175) (Heiß S. 84; vgl. die Abbildungen pl. I). Man sieht, sämmtliche der ersten Klasse angehörenden Münzen Leovigilds sind ohne Angabe des Prägorts, mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Medaille.

Ich komme zur zweiten Gruppe, zu den Münzen, die Heiß 'intermédiaires' nennt; sie sind alle vor der Eroberung des Suevenreiches, also zwischen 578 und 585, geprägt. Die rechte Seite aller dieser Medaillen zeigt ein mit dem Diadem geschmücktes Portrait, während der Revers, wie schon erwähnt, ein auf mehreren Stufen befindliches Kreuz aufweist. Heiß rechnet zu dieser zweiten Klasse folgende Münzen Leovigilds. Nr. 5: Rex Valenta | Liuvigildus (Cabinet de France) (Heiß S. 81); Nr. 7: Liuvigildus | CE: ARACO: TA (Caesaraugusta) (Florez S. 186); Nr. 11: Liuvigildus | Egessa Rex (Cabinet de France; Copie en argent de la pièce originale); Nr. 13: Dominus noster Liuvigildus Rex | Emerita Victoria (Musée Britann.; Académie de la Historia de Madrid) (Heiß S. 82); Nr. 13a: Variété du no. 13 avec Victor Emerita (Acad. de la Historia de Madrid) (Heiß S. 83); Nr. 22: Liuvigildus Rex | Reccopolita (Thomsen à Copenhague); Nr. 24: Liuvigildus Rex | Cum Di Roda (Vidal Ramon à Barcelone); Nr. 27: Dn. Liuvigildus | Toleto Rex (Don Romualdo Noguez de Madrid); 27a: Variété du no. 27 avec Rege (Cab. de Madrid) (Heiß S. 84). Auch die Münzen der mittleren Klasse sind sclavische Nachbildungen der byzantinischen, nur, daß der Name des Kaisers fehlt (vgl. die Abbildungen pl. I).

Die zahlreichen Münzen dagegen, die Leovigild nach Eroberung des Suevenreichs (585—586) prägen ließ, haben insofern einen selbständigen Typus, als sie im Gegensatz zu den oströmischen Medaillen zwei Brustbilder aufweisen. Sowohl die rechte Seite als der Revers ist mit einem Portrait (des Königs) versehen. Diese originellere Art der Prägung wurde von Leovigilds Nachfolgern bis auf Reccesuinth (reg. 649—672) beibehalten (Heiß S. 27. 29). Heiß zählt folgende der dritten Klasse, d. h. dem letzten Regierungsjahre Leovigilds, angehörende Münzen auf: Nr. 8 und 9: Zwei Stücke mit dem Prägort Saragossa (Vidal Ramon); Nr. 10: Leovigildus Rex | Cordoba(m) bis obtinuit (Vidal Ramon); Nr. 12: Leovigildus Re(x) | Toselvora Jus (corrige: Elvora Justus) (Cab. de Madrid; Acad. de la Hist. de Madr.) (Heiß S. 82; pl. I); Nr. 14 und 15: Zwei Siegesmünzen mit dem Prägort

Emerita (Acad. de la Hist. de Madr.; Florez S. 182); Nr. 16 und 16a: Zwei Siegesmünzen mit dem Prägort Hispalis (Mus. Brit.; Florez S. 179); Nr. 17: Gewöhnliche Verkehrsmünze mit dem Prägort Lebea (Vidal Ramon); Nr. 18. 19. 20. 21: Vier gewöhnliche Verkehrsmedaillen mit dem Prägort Narbona. (Vid. Ram.; Mus. Brit.; Vid. Ram.; Le vicomte de Ponton d'Amécourt à Paris) (Heiß S. 83; pl. I); Nr. 21a: Siegesmünze mit dem Prägort Portocale (O'Porto) (Don Joaquin Judice dos Santos à Lisbonne) (Heiß S. 83; pl. XIII no. 1); Nr. 23: Gewöhnliche Verkehrsmünze mit dem Prägort Reccopolis (Don Alvaro Campaner Fuertes, Coleccion de Trabajos etc. sobre la numismatica etc., Barcelona 1866, S. 146); Nr. 25: Gewöhnliche Verkehrsmünze mit dem Prägort Rhodas (le comte de Strogonoff à Saint-Pétersbourg); Nr. 28: Gewöhnliche Verkehrsmünze mit dem Prägort Toledo (Mus. Brit.) (Heiß S. 84; pl. I).

Alle Münzen Leovigilds, auch die der letzten Prägung, haben die Eigenthümlichkeit mit den byzantinischen gemeinsam, daß sie den Herrscher im vollen Schmucke der Königsgewalt zeigen. Die wenigstens theilweise von dem Gothenfürsten vollzogene Adoption des byzantinisch-römischen Hofceremoniells war ja, wie ich bereits früher nachgewiesen habe (vgl. Forschungen XII, S. 610. 611), die einzige Concession, die Leovigild an das Römerthum machte. — Auf 15 Münzen (erster und zweiter Klasse) erscheint das Brustbild des Gothenkönigs mit dem Diadem geschmückt (Heiß S. 81—84, Nr. 1—4. 4a. 5. 7. 11. 13. 13a. 22. 24. 26. 27. 27a). Eine der dritten Gruppe angehörende Münze mit dem Prägort Caesaraugusta zeigt den Königsmantel (paludamentum) Leovigilds; er ist mit einer Spange an der Schulter befestigt (Heiß S. 31. 82, Nr. 8; pl. I). — Hier und da erscheint Leovigild auf den Münzen der dritten Klasse im Schmucke der Königskrone. Auf zwei Medaillen von Narbona sind beide Brustbilder mit der Krone versehen (Heiß S. 34. 35. 83, Nr. 20. 21; pl. I, Nr. 20. 21). Dagegen ist auf einer Siegesmünze von Merida bloß das Portrait der rechten Seite gekrönt, während man auf dem Revers weder eine Krone noch überhaupt eine Kopfbedeckung erblickt (Heiß S. 34. 35. 83, Nr. 15; pl. I, Nr. 15). Auf einigen Medaillen (zweiter und dritter Prägung) erhält Leovigild die dem byzantinisch-römischen Hofstyl entlehnte Titulatur Dominus noster (vollständig: Dominus noster Liuvigildus Rex), so auf den vier Münzen von Merida, so auch auf zwei Stücken von Narbonne, so endlich auf zwei Medaillen von Toledo (Heiß S. 39. 82—84, Nr. 13—15. 18. 21. 27. 27a; pl. I).

Interessant sind die Ergebnisse, die aus den von Heiß beschriebenen Münzen für die ursprünglichste Schreibweise der Namen Liuvas I. und Leovigilds resultiren. — Meine früher (vgl. XII, S. 595, 596 Anm. 1) ausgesprochene Vermuthung, daß die ursprüng-

lichste und correcteste Form 'Liuvigildus' schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts, ja bei Lebzeiten des großen Gothenkönigs in 'Leuvigildus' und 'Leovigildus' abgeschwächt wurde, finde ich vollkommen bestätigt. Auf 17 Münzen erscheint die älteste Form 'Liuvigildus'. Dreizehn Medaillen weisen bereits die Form 'Leovigildus' auf (Heiß S. 82—84, Nr. 6a zweifelhafte Münze von Bracara, Nr. 9. 12. 14—19 (incl.) 21. 21a. 25. 28). Auf einer Münze (von Reccopolis) heißt der Gothenkönig 'Leuvigildus' (Heiß S. 84, Nr. 23). Da die zuletztgenannte Medaille der dritten Gruppe angehört, und da der Monarch auf den gleichfalls zwischen 585 und 586 geprägten Münzen von Narbonne bald 'Liuvigildus', bald 'Leovigildus' genannt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß gegen Ende von Leovigilds Regierung alle drei Formen seines Namens bereits promiscue auf officiellen Documenten vorkommen, also als völlig gleichberechtigt galten. — Was den Namen des narbonensischen Fürsten betrifft, so war mir früher (nach den Rascheschen Münzen) bloß die Form 'Liuva' bekannt (vgl. XII, S. 595). Da aber, wie oben nachgewiesen, keine Medaillen mit dem Namen Liuvas I. existiren, so sind wir auf die Münzen Liuvas II. (reg. 601—603) angewiesen. Auf den meisten Medaillen lautet der Name dieses Fürsten 'Liuva' (vgl. Heiß S. 96. 97, Nr. 1—7. 8a; pl. III). Aber einmal finden sich auch die Formen 'Leova' (vgl. Heiß S. 96, Nr. 1a; pl. XIII, Nr. 3) und 'Leuva' (Heiß S. 97, Nr. 8; pl. III). Die Abschwächung des Namens Liuva in die beiden Nebenformen scheint also etwas später eingetreten zu sein, als dies bei dem auf denselben Stamm zurückzuführenden Namen Liuvigild der Fall war.

Gehen wir nun zur Besprechung einzelner Münzen über, so erregen vor Allem die beiden Medaillen von Reccopolis unsere Aufmerksamkeit. Die Thatsache der Gründung dieser Stadt durch Leovigild, die uns bisher nur durch Geschichtschreiber beglaubigt war, ist jetzt auch durch offizielle Documente verbürgt (vgl. XII, S. 616. 617). Ferner wissen wir jetzt, daß Leovigild, der bemüht war, die neue Stadt auf jede Weise zu heben, daselbst sofort eine königliche Münz-Fabrik ins Dasein rief. — Beide Medaillen scheinen den König als Gründer von Reccopolis zu verherrlichen. In diesem Sinne fasse ich das 'Reccopolita' der ersten Münze auf. Die Inscription der zweiten Medaille 'Reccopoli Fecit', die sich auch auf der bekannten Münze Reccareds I. (Heiß S. 92, Nr. 26; pl. III, Nr. 26; Vidal Ramon) vorfindet, interpretirt Florez mit 'Reccopolis Fecit', also in dem Sinne, als bezögen sich jene Worte bloß auf die Prägung der Münze durch Reccopolis. Heiß denkt sich das Reccopoli als Ablativ; nach ihm bedeutet also die ganze Aufschrift: „König Leovigild ließ diese Münze zu Reccopolis prägen" (Heiß S. 38. 39). Ich möchte die Worte nach Analogie von 'Cordoba bis obtinuit' = Cordobam bis obtinuit und 'Cum Deo obtinuit Spali' = Cum Deo obtinuit Ispalim, interpretiren mit 'Reccopo**lim** Fecit' („König Leovigild hat die Stadt Reccopolis gegründet").

Die geographische Lage von Reccopolis versetzt Heiß, wie Mariana, in die Nähe der am Zusammenfluß von Guadiala und Tajo belegenen Stadt Almonacia de Zurita (Heiß S. 58. 81; vgl. XII, a. a. O.).

Nicht geringe Schwierigkeiten bietet die sachliche Erklärung der Münze mit der Aufschrift 'Liuvigildus Rex | Cum Di Roda' (Heiß S. 84, Nr. 24; pl. I, Nr. 24). Mit Recht interpretirt Heiß das 'Cum Di Roda' nach der Analogie von 'Cum Deo obtinuit Spali' = 'Cum Deo obtinuit Ispalim' mit 'Cum Deo (obtinuit) Rodam'. Ohne Zweifel haben wir es hier mit einer Siegesmünze zu thun. Die Einnahme der in der westgothischen provincia Tarraconensis gelegenen Stadt Rhoda (heute Rosas im nordöstlichen Catalonien) wird verherrlicht. Welchem Feldzuge Leovigilds aber diese Kriegsthat zuzuweisen ist, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nur so viel ist gewiß, daß Leovigild die Stadt Rhoda vor der Unterwerfung des Suevenreiches eroberte, da die Münze zur mittleren Gruppe gehört (Heiß S. 38. 58).

Bezüglich einer weiteren Medaille mit der Aufschrift: 'Rex Valenta | Liuvigildus' ist Heiß mit Recht zweifelhaft, ob 'Valens' (= fortis, potens) zu lesen sei, oder ob man unter 'Valenta' die Stadt Valencia zu verstehen habe (Heiß S. 38. 81, Nr. 5; pl. I, Nr. 5). — Heiß erwähnt auch eine Münze mit dem Prägort 'Egessa'. Diese Stadt lag in der Tarraconensis provincia und entspricht dem heutigen Egea de los Caballeros (Heiß S. 50). — Eine Medaille mit dem Prägort 'Tucci' wird von Heiß nach dem Mémorial numismatique de Barcelone T. I, p. 116 bloß citirt, nicht beschrieben. — Der westgothischen Stadt 'Tucci' entspricht das heutige Martos (nicht allzu weit von Jaen gelegen) (Heiß S. 63. 84).

Bezüglich der Münzen Leovigilds und seiner Nachfolger, die zwei Brustbilder zeigen, nimmt Heiß aus guten Gründen an, daß fast durchweg beide Portraits denselben Gothenherrscher darstellen (Heiß S. 29. 30). — Die Combination des Numismatikers Meynärts, der in dem zweiten Portrait jener Münzen das Bild einer Königin erblicken will, weist Heiß mit unwiderleglichen Argumenten zurück, wie folgt: Quant à prendre le second buste pour l'effigie d'une reine, comme M. Meynaerts dans son catalogue imprimé à Gand en 1852, p. 124, il suffit, pour se convaincre que c'est là une erreur manifeste, de remarquer que, presque toujours, les deux bustes portent l'habit militaire sur les triens émis dans les villes de la Tarraconaise, et la cuirasse sur ceux de Cordoue. — Wie schon früher erwähnt, erscheinen auf einer narbonensischen Münze Leovigilds beide Brustbilder mit einer Krone geschmückt. Beide Portraits stellen den Vater Hermenegilds dar. Meynärts erkennt aber auf dem Revers das Bildniß der Königin Theodosia (sic! die erste Gemahlin Leovigilds war vor seinem Regierungsantritt gestorben!) oder Goisvinthens im Schmucke der bei den alten Persern gebräuchlichen Tiara (!!). Mit Recht verwirft

Heiß diese ganz unbegründete Meinung, zeigt sich aber selbst von Irrthum befangen, wenn er an der Existenz der fabelhaften Königin Theodosia festhält und deren angeblichen Vater Severian zum byzantinischen Statthalter der Provinz Carthagena macht (Heiß S. 34. 35. 81. 83, Nr. 20. S. 158; pl. I, Nr. 7. 20; Revue numismat. Belge VI. série, S. 1—4. Vgl. Forschungen XII, S. 597—599; Krit. Untersuchungen über Hermenegild S. 19 Anm. 52. S. 96).

Merkwürdig ist eine emeritensische Münze Leovigilds, deren rechte Seite ein gekröntes Brustbild zeigt, während auf dem Revers keine Krone sichtbar ist (Heiß S. 83, Nr. 15; pl. I, Nr. 15). Die Vermuthung von Heiß (S. 34), das gekrönte Portrait stelle den oströmischen Kaiser (Mauricius) dar, die nicht mit der Krone gezierte Büste dagegen den König Leovigild, entbehrt jeder inneren Berechtigung: man darf nicht vergessen, daß die Münze 585—586 geschlagen wurde, also zu einer Zeit, als Leovigild auf dem Gipfel seiner Macht stand. Ich möchte eine andere Vermuthung aufstellen, die jedenfalls mit dem historischen Zusammenhang übereinstimmt. In der gekrönten Büste erblicke ich den König Leovigild; das Brustbild der Rückseite zeigt dagegen den Prinzen Reccared. Daß der letztere auf einer Münze erscheint, auf der der König als Sieger von Merida gefeiert wird, kann nicht auffallen, da Reccared nach Greg. Tur. V, 39 dem Feldzuge seines Vaters gegen Hermenegild beiwohnte. — In dem Umstande, daß Reccareds Büste keine Krone zeigt, könnte man eine symbolische Andeutung der Superiorität des königlichen Vaters über den zum Mitregenten ernannten Sohn finden (vgl. XII, S. 609. 610. 617).

Eine schon öfter erwähnte Münze Leovigilds trägt die Aufschrift 'Narbona Galera' (Heiß S. 83, Nr. 20. 21; pl. I). Die wahre Bedeutung des Wortes 'Galera' läßt sich nicht mehr entziffern; Heiß will es, und wie es scheint, nicht mit Unrecht, mit 'Narbona Galliarum' wiedergeben und weist die abgeschmackten Versuche von Meynärts, das 'Galera' auf andere Art zu deuten, mit Scharfsinn zurück (Heiß S. 39. 158. 159)[1].

[1] Es sei mir noch gestattet, einige Berichtigungen zu Heiß' Darstellung zu geben. Im Widerspruch mit den Quellen und dem historischen Zusammenhang läßt Heiß (S. 80) nach dem Tode Athanagilds ein fünfjähriges Interregnum eintreten: es dauerte bloß fünf Monate (Vgl. XII, S. 593 Anm. 1). Sodann behauptet Heiß (l. c.) ohne allen Grund, die aufrührerischen Bewohner Aregias seien (575) durch den Suevenkönig Miro gegen Leovigild aufgewiegelt worden ('il [Léovigilde] soumit les Cantabres et les Asturiens soulevés par Mir, roi des Suèves' (575). (Vgl. XII, S. 605. 607 Anm. 1). — Heiß nennt (S. 4) den Suevenkönig Miro einen Sohn seines Vorgängers Theodomir. Allein das ist keineswegs ausgemacht. Die Quellen bezeichnen Miro bloß als den Nachfolger des genannten Fürsten (cf. Joann. Bicl. ed. Florez, Esp.-Sagr. VI, S. 384, anno Justini 4. Leovigildi 2; Isid. Hisp. hist. Suev. ed. Arevalus VII, S. 136. Nr. 91; Greg. Tur. de mirac. s. Martin ed. Ruinart IV, c. 7; Dahn, Könige VI, S. 582). — Endlich vertritt Heiß ohne allen Grund wiederholt die bereits von Dahn

Zum Schlusse erlaube ich mir, noch einmal auf Liuva I. zurückzukommen. Nach meiner Darstellung (XII, S. 603) lebte dieser Fürst bis zu seinem Tode mit den fränkischen Nachbarn in Frieden. Nun finde ich nachträglich in einem etwas älteren französischen Geschichtswerke eine von der meinigen wesentlich verschiedene Auffassung dieser Verhältnisse. Fauriel (Hist. de la Gaule méridion. II, S. 312) behauptet nämlich, Liuva I. habe (572) den Franken in einem glücklichen Feldzuge das im nordwestlichen Septimanien gelegene Luteva (Lodève nebst Gebiet) entrissen, und macht zu Gunsten dieser Combination Greg. Tur. VII, 30 geltend. Allein weder diese Stelle noch die übrigen auf den Bruder Leovigilds bezüglichen Quellennotizen berechtigen uns im Mindesten zu der Annahme, als hätten kriegerische Ereignisse bei Liuvas Lebzeiten in Septimanien stattgefunden.

---

Die vorliegenden Ergänzungen waren fast vollendet, da gingen mir die von Th. Menke (in dritter Auflage von Spruners historischem Atlas) bearbeiteten chartographischen Darstellungen des spanisch-westgothischen Reiches zu (Karte 2. 14. 76). Ich beeile mich nun, in aller Kürze anzudeuten, in wie weit Menke einzelne geographische Controversen in einer von Spruner differirenden Weise behandelt hat. — Die Wohnsitze der Rucconen lassen sich bekanntlich nicht mit Sicherheit bestimmen. Spruner war geneigt, unter ihnen einen nicht allzu weit von der suevischen Grenze wohnenden cantabrischen Volksstamm zu verstehen, und ich habe (XII, S. 606 Anm. 1) den Beweis erbracht, daß diese Vermuthung am meisten dem historischen Zusammenhang entspricht. Menke (Karte 14) dürfte also ohne ausreichenden Grund das rucconische Gebiet zu weit nach Osten verschieben, wenn er die Ruccones zwischen Vascones und Aragones zeichnet und demgemäß das zuerst genannte Volk im nordwestlichen Theile der heutigen Provinz Aragonien sucht. Menke scheint übrigens die Ansicht Marianas (V, 11) adoptirt zu haben, der die Wohnsitze der alten Rucconen mit der Landschaft Rivogia identificirt. — Die Landschaft Rioja (latinisirt Rivogia) liegt in Aragonien und ist benannt nach dem Rio Oja, der ein beinahe dreißig Stunden langes, jetzt sehr fruchtbares Thal bildet (vgl. XII a. a. O. und Montalembert, Die Mönche des Abendlandes, Deutsch von P. Karl Brandes, II, S. 195 Anmerk. 3 des Uebersetzers). — Menke (a. a. O.) bezeichnet die Bewohner des Gebirges Orospeda als „unabhängige Völker" in dem Sinne, als hätten diese Stämme während der ganzen Dauer des spanisch-westgothischen Reiches ihre Freiheit behauptet. Allein diese Combination ist höchst incorrect, da nach Joann. Bicl. (anno 1. Tiberii II. imp.) Leovigild (577) die rebellische Landschaft Oros-

widerlegte Combination Aschbachs, wonach nicht erst Leovigild, sondern schon Athanagild die Stadt Toledo zur festen Residenz erhob (Heiß S. 6. 7. 61. 80; Forschungen XII, S. 611. 612).

peda unterwarf, und die Quellen von späteren Empörungen der Provinz nichts zu erzählen wissen; vgl. Forsch. XII, S. 607. 608). — Was die Lage der jetzt nicht mehr existirenden Stadt Reccopolis betrifft, so ist nur so viel gewiß, daß sie der Provinz Celtiberia angehörte. Spruner (2. Auflage) sucht jene alte Provinz in dem Lande zwischen dem obern Tajo und dem obern Duero und läßt die Wahl, ob man die Stadt Reccopolis an das linke Ufer des obern Tajo, also in den Süden Celtiberiens, versetzen will, oder ob man vorzieht, sich das alte Reccopolis im Norden von Celtiberia unweit der Ruinen von Numantia zu denken. Anders Menke. Er zeichnet (Karte 14) Celtiberien weiter südlich, so daß die Provinz dem Lande zwischen dem obern Tajo und der oberen Guadiana (Anas) entspricht, und betrachtet es in Consequenz hiervon als ausgemacht, daß man das alte Reccopolis am Zusammenfluß des Tajo und der Guadiela unweit des heutigen Almonacia zu suchen hat (XII, S. 616. 617).

---

Forschungen XII, S. 616 Anm. 1 hatte ich in Uebereinstimmung mit Dahn (VI, S. 252 f.) die Behauptung aufgestellt, im westgothischen Staate seien zur Zeit Leovigilds fiscus und aerarium, Krongut des Königs und Reichsgut, vollständig identische Begriffe gewesen. Ueber die ganze wichtige Materie wird nun durch die gediegenen Untersuchungen von Rudolph Sohm (Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, I, S. 27—31) neues Licht verbreitet. Da ist es denn sehr erfreulich, daß Sohm die Combination Dahns, wenigstens im Ganzen und Großen, bestätigt findet. Nicht bloß zur Zeit Leovigilds, sondern bis zum Jahre 653 gab es bei den Westgothen keinen Unterschied zwischen fiscus und aerarium. Diese Behauptung basirt Sohm mit vollem Recht auf die Acten des achten Concils von Toledo (ap. Aguirre, Conc. Hisp. III, S. 436 sqq.; entscheidend S. 450). Bis zum genannten Jahre disponirten die westgothischen Könige über die Erträge von Steuern, Confiscationen u. s. w., kurz über das, was man heute „Reichsgut" nennt, nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Privaterbrechtes. Erst das soeben erwähnte Concil schaffte, in Würdigung der bei solchen Zuständen unvermeidlichen groben Mißbräuche, in freilich sehr unvollkommener Weise, Remedur.

---

# Berichtigungen.

In dem Aufsatz von Dr. O. Posse: „Spuren eines verlorenen größeren Chronicon Sampetrinum“ heißt es S. 336: „Das Alter des ersten Theils des Chron. Sampetr. (bis 1149) ist durch die Annales Pegavienses bezeugt, die nicht, wie A. Cohn, und nach ihm Wattenbach, Giesebrecht und neuerdings Scheffer-Boichorst annehmen, aus den Ann. Erph., sondern aus unserem Chronicon geschöpft haben“. Unter den Ann. Erph. versteht der Verfasser hier die von Pertz herausgegebenen Annales S. Petri Erphesfurdenses (1078—1182), von denen er sagt: „Weil diese Annalen durch die eine Handschrift des zwölften Jahrhunderts gegenüber der sehr jungen des Chron. Sampetr. als alt beglaubigt sind, so hat man sich verleiten lassen, sie als die Quelle anzusehen, aus der letzteres geschöpft habe. Doch spricht alles dafür, daß nicht die Annales dem Chron. Sampetr. zur Vorlage gedient haben, sondern vielmehr sie es waren, die von ihm gespeist wurden“. Dann weist der Verfasser darauf hin, daß auch die sogenannten Annales Lothariani ursprünglich ein integrirender Theil des Chron. Sampetr. gewesen, aus dem sie nur als eine Fortsetzung einem Codex des Ekkehard angefügt sind.

Man sollte meinen, daß der Verfasser dies Alles im Gegensatz gegen die bisherigen Ansichten von der Natur der alten Erfurter Quellen sagt, und besonders auch gegen die meinige. Aber es entspricht durchaus nur dem, was ich früher selbst ausgesprochen habe, und zwar mit den unzweideutigsten Worten.

Der Verfasser führt selbst aus der ersten Auflage (1868) des dritten Bandes meiner Kaisergeschichte die Stellen an, wo ich die Sache berühre: S. 1013 ff. und S. 1036. An der ersten Stelle ist von zwei der Regierung Heinrichs V. gleichzeitigen Annalenwerken die Rede, welche im Wesentlichen unverändert in spätere Compilationen übergegangen sind, und dann heißt es: „Das eine Werk sind Annalen vom Kloster St. Peter in Erfurt, welche in das große um 1355 zusammengeschriebene und von Mencken herausgegebene Chronicon Sampetrinum Erfurtense vollständig übergegangen sind“. Nachdem dann der Inhalt der Annalen weiter, besonders in Bezug auf die Regierung Heinrichs V., erörtert ist, folgen die Worte: „Ein dürftiger Auszug aus dieser Quelle sind die Annales S. Petri Erphesfurdenses, welche Pertz in den M. G. XVI, 15—20 herausgegeben hat. Diese sind erst um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden, als auch der Verfasser der Annales Pegavien-

ses jene alten Erfurter Annalen vom Jahr 1116 ab ausschrieb und zwar in noch weit größerem Umfange". Ganz im Zusammenhange damit ist dann S. 1036 gesagt: „Die Annalen des Klosters Pegau, bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts abgefaßt, sind eine lose Verbindung der Biographie des Stifters, des Grafen Wigbert von Groitsch, mit Excerpten aus Ekkehard und einer fast wörtlichen Abschrift aus den alten Erfurter Annalen". In der neuen Auflage der Kaisergeschichte (1869) sind diese Stellen wiederholt, nur verwies ich in einer Anmerkung auf S. 1042 auf die inzwischen erschienene Abhandlung von Dr. Br. Stübel „Das Chronicon Sampetrinum Erfurtense" und fügte hinzu: „Das Verhältniß der kürzeren Annalen (der Annales S. Petri Erph. bei Pertz) scheint mir auch hier nicht richtig dargestellt zu sein. Die Annales Lothariani oder Erpfesfurdenses von 1125—1137 (M. G. VI, 536—541) sind nur der letzte Theil der größeren Erfurter Annalen, mit dem eine Handschrift des Ekkehard vervollständigt wurde".

Die von mir ausgesprochene Ansicht war also folgende: Größere Erfurter Annalen, die in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts entstanden sind, gingen vollständig in das Chronicon Sampetrinum über und sind uns dort erhalten. Ein Excerpt aus diesen sind die von Pertz herausgegebenen Annales S. Petri Erph., ein Bruchstück derselben, welches einer Handschrift des Ekkehard angefügt wurde, die sogenannten Annales Lothariani; benutzt endlich wurden diese älteren im Chronicon Sampetrinum abgeschriebenen Annalen und nicht die von Pertz edirten Annales S. Petri Erph. in den Pegauer Annalen. Es scheint mir das durchaus übereinzustimmen mit dem, was später Dr. W. Schum in seinen Untersuchungen über die Jahrbücher des S. Albansklosters zu Mainz (1872) S. 65 und 127—130 gelegentlich berührt und Dr. O. Posse in dem oben angeführten Aufsatz erörtert hat.

W. v. Giesebrecht.

---

Das Schreiben des Ayubidensultans Sâlih an den Papst, welches Dr. Riezler in dieser Zeitschrift Bd. XI, S. 633 mitgetheilt hat, ist keineswegs „bisher unbekannt", sondern schon längst und zwar nach verschiedenen Handschriften gedruckt gewesen. Es steht z. B. schon in den Annales Stadenses, Mon. Germ. Scr. XVI, 370, dann in Rayn. Ann. eccl. 1246 §. 52 und vielleicht auch an anderen Orten. Da es von Rinaldi aus Epist. Innoc. IV lib. III Nr. 29 entnommen ist, dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten, daß es nicht, wie Riezler meint, an Gregor IX. und etwa 1238 geschrieben, sondern an Innocenz IV. und von diesem zur Zeit des Koncils im Sommer 1245 entweder empfangen oder beantwortet worden ist.

---

Weiland hat Bd. XIII, S. 161 bemerkt: „Winkelmann hat

drei Stellen der großen Kölner Annalen zu 1224 und 1232 mit solchen der Sachsenchronik als Verwandtschaft zeigend in Parallele gestellt, des weiteren sich aber über diese Verwandtschaft nicht ausgelassen". Ich konnte es nicht, weil ich an der angezogenen Stelle meines Friedrich II. absichtlich nicht die Verwandtschaft der beiden Quellen behauptet, sondern nur von Anklängen gesprochen hatte und daß dieselben mir auffällig erschienen. Die Behauptung der Verwandtschaft rührt von Anderen her. — Der Bemerkung S. 162 Anm. 2 halte ich entgegen, daß auch wohl Andere geneigt sein möchten, in Ann. Marbac.: Ibi tunc primum cepit haberi usus instrumenti bellici, quod vulgo tribok appellari solet, einen Anklang an Magdeb. Schöppenchr.: Dar ward erst bekant den Dudeschen dat werk, dat triboc heytet, zu finden.

E. Winkelmann.

---

Die Bd. XII, S. 664 N. 3 so sorgfältig beschriebene Abbreviatur bedeutet nichts anderes als nochmals 'non sic'.

Der N. 13 nicht verstandene Ausdruck ist aus Eccl. 27, 28.

S. 663 letzte Zeile muß es heißen: profecto propulsata.

S. 665 Z. 29 lies: ferax.

W. Wattenbach.

---

Oben S. 398 lies: F. Falk.

---

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.



